

Ufchenborn · Schneider

---

Das  
Gesetz über das Postwesen  
des Deutschen Reichs

Zweite Auflage

# Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs

nebst den grundlegenden Bestimmungen über die  
Verfassung der Deutschen Reichspost

Von

**M. Uschenborn †**

Zweite Auflage

bearbeitet von

**Dr. Karl Schneider**

Ministerialrat im Reichspostministerium



**Berlin**

**Verlag von Julius Springer**

1928

**Alle Rechte vorbehalten.**

# Meiner Mutter

ISBN-13: 978-3-642-93893-1      e-ISBN-13: 978-3-642-94293-8  
DOI: 10.1007/978-3-642-94293-8

Softcover reprint of the hardcover 2nd edition 1928

## Vorwort zur ersten Auflage.

Gegenüber einer großen Zahl unserer Gesetze kann sich das Reichs-Postgesetz, wenn ihm die Dienstjahre des preussischen Postgesetzes von 1852 angerechnet werden, worauf es gewiß Anspruch hat, seines Alters wohl mit Recht rühmen. Trotzdem ist die Literatur für diesen Teil der Rechtswissenschaft nur von geringem Umfange, wenngleich sie mehrere Arbeiten von dauerndem Werte, insbesondere den verdienstvollen Kommentar von Dambach-v. Grimm, aufweist. Und doch muß dieses Sonderrecht, das ja nicht nur ein Sonderrecht für die Post, sondern, und zwar vornehmlich, ein Sonderrecht für den Postverkehr bildet und mit diesem auch weitere Gebiete des öffentlichen und privaten Lebens beeinflusst, in seiner eigenartigen Gestaltung unser Interesse in Anspruch nehmen.

Möge dieses Buch dazu beitragen, die Auslegung des Postgesetzes zu erleichtern und das Verständnis für das Postrecht zu fördern.

Berlin, im Dezember 1907.

Afchenborn.

## Vorwort zur zweiten Auflage.

Seit dem Erscheinen der ersten Auflage sind 20 Jahre verflossen. Der am 27. November 1919 in den Stielen verstorbene Ministerialdirektor Afchenborn ist unter den Stürmen des Weltkrieges und den Sorgen der Nachkriegszeit zu einer Neubearbeitung nicht gekommen. Die weitere Nachkriegszeit mit ihrer nicht voraussehbaren Entwicklung des Rechts in den Jahren bis zur Neuordnung der deutschen Währung und bis zur Schaffung fester rechtlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse war für die Herausgabe einer Neuauflage wenig geeignet, weil die Rechtsordnung einem ständigen Wechsel unterworfen war und insbesondere mit dem Erlaß eines neuen Postgesetzes, das den veränderten rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt war, gerechnet werden mußte. Die Neuordnung der Rechtsstellung der Deutschen Reichspost und ihrer Wirtschaftsführung im Reichspostfinanzgesetz vom 18. März 1924, das am 1. April 1924 in Kraft getreten ist, ließ die Schaffung eines neuen Postgesetzes nicht mehr so dringlich erscheinen. Wenn dem Postgesetz vom 28. Oktober 1871, das auf den bewährten Grundlagen des preussischen Postgesetzes von 1852 beruht, nunmehr weitere 20 Dienstjahre angerechnet werden können — um bei der von Afchenborn gebrauchten Wendung zu verbleiben —, so ist diese bei Reichsgesetzen überaus seltene Lebensdauer (nur das Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 kann sich von wichtigeren Gesetzen eines gleich hohen Alters rühmen) im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß die Rechtsprechung des Reichsgerichts es in besonders

dankeſwerter Weiſe gerade auf dem Gebiete des Poſtrechts und namentlich des Poſtzwanges verſtanden hat, der Verkehrsentwicklung zu folgen, den Anforderungen der Neuzeit Rechnung zu tragen und ſo das Poſtrecht in Bahnen zu lenken, die auch modernem Rechtsempfinden gerecht werden. Um ſo mehr iſt es zu bedauern, daß die Neuregelung des Gerichtsverfaſſungs- und Strafprozeßrechts die Zuſtändigkeit des Reichsgerichts auf dieſem überaus wichtigen Tätigkeitsfeld beſeitigt hat. Es wird die Aufgabe künftiger Geſetzgebung ſein, wenigſtens unter gewiſſen Vorausſetzungen die Zuſtändigkeit des Reichsgerichts wieder zu begründen.

Die lange Zeiſpanne zwiſchen der 1. und 2. Auflage wurde dadurch erträglich, daß, abgeſehen von kleineren Arbeiten, z. B. dem Kommentar von Niggel (1914), in Ehrenbergs Handbuch des Handelsrechts im Jahre 1915 eine erſchöpfende, ſyſtematiſche Darſtellung des Poſtrechts aus der Feder des jetzigen Oberverwaltungsgerichtsrats Geh. Juſtizrats Dr. Holz und im Jahre 1927 in Stengleins Kommentar zu den ſtrafrechtlichen Nebengeſetzen eine gebiegene Erläuterung von dem Oberſtaatsanwalt bei der Reichsanwaltschaft Dr. Schneidewin erſchienen. Setzte ſich erſteres Werk die Darſtellung des Poſtprivatrechts zur Aufgabe, ſo behandelte das letztere die ſtrafrechtliche Seite des Poſtrechts.

Der vorliegende Kommentar, der ſich nach dem von Aſchenborn gegebenen Vorbilde nicht darauf beſchränkt, das Poſtgeſetz zu erläutern, ſondern auch die grundlegenden Beſtimmungen der Verfaſſung der Deutſchen Reichspoſt behandelt, ſoll neben der Erläuterung der privatrechtlichen und ſtrafrechtlichen Beſtimmungen auch die öffentlichrechtliche Seite des Poſtrechts beleuchten und dabei inſbeſondere die Rechtſtellung der Deutſchen Reichspoſt als einer Hoheitsverwaltung, als einer dem Gemeinwohl dienenden öffentlichrechtlichen Staatsverkehrsanſtalt klarſtellen, um irriſgen Rechtsauffaſſungen zu begegnen, die inſolge der im Reichspoſtfinanzgeſetz durchgeführten Loſlösung der Poſt aus dem allgemeinen Reichshaushalt und der getrennten Wirtschaftsführung entſtehen könnten. Zu dieſem Zwecke war es erforderlich, zum Verſtändnis der geſchichtlichen Entwicklung auf die Beſtimmungen der früheren Reichsverfaſſung zurückzugehen und inſbeſondere die grundlegenden Vorſchriften der geltenden Reichsverfaſſung und des Reichspoſtfinanzgeſetzes mit in den Kreis der Erörterung zu ziehen. Nur ſo kann das Buch auch dem weiteren Zwecke dienen, ein möglichſt vielſeitiges Hilfsmittel, auch im Verwaltungsdienſt der Poſtbehörden, zu ſein. Andere Zweige des Poſtverkehrsrechts, z. B. das Poſtſcheckrecht, ſind nur inſoweit behandelt worden, als ihre Darſtellung zum Verſtändnis einiger Verträge des Poſtrechts (z. B. Zahlkarte, Poſtkreditbrief) und zur allgemeinen Beurteilung des Weſens der Poſt erforderlich erſchien.

Berlin, Ende September 1928.

**Dr. Schneider.**

# Inhaltsverzeichnis.

Seite

## 1. Grundgesetzliche Bestimmungen über die Deutsche Reichspost.

A. Einleitung . . . . .	1
B. Bestimmungen der Reichsverfassung vom 11. August 1919 . . . . .	16
C. Das Reichspostfinanzgesetz vom 18. März 1924 . . . . .	47

## 2. Das Reichspostgesetz vom 28. Oktober 1871.

A. Einleitung . . . . .	62
B. Geschichtliche Entwicklung des Postrechts bis zur Gegenwart . . . . .	68
C. Das Gesetz über das Postwesen . . . . .	71
Abschnitt I. Grundsätzliche Rechte und Pflichten der Post §§ 1 bis 5 . . . . .	71
Vorbemerkung zu Abschnitt II.	
A. Der Beförderungsvertrag.	
1. Wertvertrag . . . . .	148
2. Welche Rechtsnormen finden auf den Vertrag Anwendung? . . . . .	152
3. Abschluß des Vertrages . . . . .	153
4. Entrichtung der Gebühren . . . . .	155
5. Schadenersatzpflicht des Absenders . . . . .	157
6. Pflichten der Post . . . . .	160
a) Beförderung und Ausshändigung 160; b) Rechtliche Wirkung der Ausshändigung 163;	
c) Der Empfänger 165; d) Änderung der Aufschrift und Rücknahme 166; e) Ausshän-	
digung an Stellvertreter und Ersatzempfänger 166; f) Schadenersatzpflicht der Post	171
7. Der Postanweisungsvertrag . . . . .	174
8. Die Nachnahmesendungen, Sendungen gegen Rückchein und Zustellungsurkunde . . . . .	178
9. Die Postaufträge . . . . .	183
10. Der Postschleuderverkehr . . . . .	186
11. Der Postkreditbrief . . . . .	191
12. Der Postzeitungsvertrieb . . . . .	193
B. Ansprüche des Absenders auf Schadenersatz gegen Postbeamte usw. . . . .	197
C. Rückgriff und Ersatzansprüche der Post gegen Beamte und Dritte.	
1. Haftung der Postbeamten gegenüber der Post . . . . .	201
2. Haftung der Eisenbahn . . . . .	203
3. Haftung des Posthalters, Privatfuhrwerksbesizers, Schiffers . . . . .	208
4. Ansprüche der Post gegen Personen, denen Postsendungen zu Unrecht ausgehändigt	
sind. . . . .	209
D. Schadenersatz für Sendungen nach dem Ausland.	
1. Allgemeines . . . . .	210
2. Ersatzleistungen im Weltpostverkehr:	
Allgemeine Bestimmungen . . . . .	211
Besondere Bestimmungen für die einzelnen Gattungen von Sendungen:	
a) Einschreibsendungen 214; b) Wertbriefe und Wertkästchen 214; c) Postpakete 216;	
d) Postanweisungen 217; e) Postüberweisungen 217; f) Nachnahmesendungen 218;	
g) Postaufträge 218; h) Zeitungen . . . . .	219
3. Ersatzleistungen für Postpakete nach Ländern, die dem Paketabkommen nicht bei-	
getreten sind, und für Postfrachstücke. . . . .	219
Abschnitt II. Garantie §§ 6 bis 10 . . . . .	220
Vorbemerkung zu § 11.	
A. Personenbeförderung im allgemeinen:	
1. Personenposten. . . . .	253
a) Pferdposten, die privaten Unternehmern übertragen sind, 253; b) Kraftposten. . . . .	255
2. Karriolposten. . . . .	260
3. Extraposten (Sonderfahrten) . . . . .	260
4. Landpostfahrten . . . . .	260
5. Privatpersonenfuhrwerke . . . . .	261
B. Haftung der Post aus dem Personenbeförderungsvertrag . . . . .	262



C. Ansprüche des Reisenden gegen Postbeamte, Kraftwagenführer, Postkellner, Posthalter	263
D. Ersatzeleistung bei Reisen auf Landpostfahrten . . . . .	266
§§ 11 bis 15 . . . . .	267
Abchnitt III. Besondere Vorrechte der Posten §§ 16 bis 26 . . . . .	282
Vorbemerkung zu Abschnitt IV.	
A. Vergehen und Übertretung . . . . .	293
B. Ausland:	
1. Geltungsbereich der Reichsstrafgesetze . . . . .	294
2. Im Auslande begangene Gebührenhinterziehungen . . . . .	295
C. Versuch . . . . .	296
D. Mittäter, Anstifter . . . . .	297
E. Gehilfe . . . . .	298
F. Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern . . . . .	299
G. Verjährung der Strafverfolgung . . . . .	300
H. Rechtsirrtum des Täters . . . . .	300
I. Subjektives Verschulden des Täters . . . . .	301
Abchnitt IV. Strafbestimmungen bei Post- und Portobefraudationen §§ 27 bis 33	303
Abchnitt V. Strafverfahren bei Post- und Portobefraudationen §§ 34 bis 46 .	325
Abchnitt VI. Allgemeine Bestimmungen §§ 47 bis 52 . . . . .	355
<b>3. Gesetz, betr. einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899. Art. 3 . . . . .</b>	<b>368</b>
<b>4. Anlagen.</b>	
Anlage I. Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 . .	384
Anlage II. Gesetz, betr. einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899 (Auszug) . . . . .	391
Anlage III. Gesetz, betr. die Abänderung des § 4 des Postgesetzes, vom 20. Dezember 1875.	392
Anlage IV. Pr. Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (Auszug) . . . . .	395
Anlage V. Verordnung über die Abgeltung der Leistungen von Privateisenbahnen und Kleinbahnen für die Zwecke des Postdienstes vom 25. Juli 1927 . . . . .	395
Anlage VI. Reichspostfinanzgesetz vom 18. März 1924 . . . . .	396
Anlage VII. Gesetz zur Ausführung des Artikels 170 der Reichsverfassung vom 27. April 1920	399
Anlage VIII. Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaat Bayern vom 29./31. März 1920 . . . . .	400
Anlage IX. Schlußprotokoll zu Anlage VIII vom 29./31. März 1920 . . . . .	401
Anlage X. Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Freien Volksstaat Würt- temberg vom 29./31. März 1920 . . . . .	407
Anlage XI. Gesetz über die Weltpostvereinsverträge und den strafrechtlichen Schutz von Freistempelabdrücken vom 23. November 1921 (Auszug) . . . . .	407
Anlage XII. Weltpostvertrag und Nebenabkommen vom 28. August 1924 (Auszug) . . . .	408
Anlage XIII. Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 (Auszug) . . . . .	416
Anlage XIV. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 26. Februar 1876 (Auszug) . .	417
Anlage XV. Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 22. März 1924 (Auszug) . .	420
Anlage XVI. Gesetz zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 (Auszug) . . . . .	424
Anlage XVII. Konkursordnung vom 20. Mai 1908 (Auszug) . . . . .	425
Anlage XVIII. Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (Auszug) . . . . .	425
Anlage XIX. Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 (Auszug) . . . . .	426
Anlage XX. Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Auszug) . . . . .	426
Anlage XXI. Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 . . . . .	427
Anlage XXII. Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928 (Auszug) . .	431
Anlage XXIII. Kraftfahrliiniengesetz vom 26. August 1925 . . . . .	432
Anlage XXIV. Gesetz über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden vom 10. August 1925 . . . . .	434
Sachweiser . . . . .	437

# Abkürzungen.

- AB. = Ausführungsbestimmungen  
 Abg. = Abgeordnetenhaus  
 Abk. = Abkommen  
 AdM. = Allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie  
 Ae. = Allerhöchster Erlaß  
 AG. = Amtsgericht  
 AGVG. = Ausführungsgefeß zum VGV.  
 AGO. = Allgemeine Gerichtsordnung  
 AllR. = Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten  
 A.M. = Anderer Meinung  
 Amtsbl. = Amtsblatt des Reichs-Postamts bzw. des Reichspostministeriums  
 Anl. = Anlage  
 Ann. = Anmerkung  
 ArchP. = Archiv für Post und Telegraphie  
 AusfG. = Ausführungsgefeß  
 BayObLG. = Bayerisches Oberstes Landesgericht  
 BayObLGSt. = Sammlung von Entscheidungen des BayObLG. in Strafsachen  
 BayObLGZ. = Sammlung von Entscheidungen des BayObLG. in Zivilsachen  
 BayZ. = Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern  
 Bef. = Bekanntmachung  
 BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch  
 BGVl. = Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes  
 BPT. = Blätter für Post und Telegraphie  
 BPTMsp. = Blätter für Post und Telegraphie. Beilage: Post- und telegraphenrechtliche Entscheidungen bzw. Rechtsprechung  
 Dambach-v. Grimm = Das Geseß über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871. Erläutert von Dr. Otto Dambach. 6. Aufl. Herausgegeben von Dr. Ernst von Grimm  
 DJZ. = Deutsche Juristen-Zeitung  
 DJZspruchl. = Deutsche Juristen-Zeitung. Beilage: Spruchsammlung  
 DRP. = Deutsche Reichspost  
 DRZ. = Deutsche Richterzeitung. Beilage: Rechtsprechung  
 DStRZ. = Deutsche Strafrechts-Zeitung  
 DRZ. = Deutsche Verkehrs-Zeitung  
 EG. = Einführungsgefeß  
 EGVGV. = Einführungsgefeß zum VGV.  
 Eger = Eger Eisenbahn- und verkehrsrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen  
 EGV. = Eisenbahn-Postgefeß  
 EVO. = Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 16. Mai 1928  
 G. = Geseß  
 GA. = Goldammer's Archiv für Strafrecht und Strafprozeß  
 GEntw. = Geseßentwurf  
 GeschO. = Geschäftsordnung  
 GO. = Gewerbeordnung  
 Gruchot = Gruchot's Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts  
 GS. = Gesefammlang  
 GVB. = Geseß- und Verordnungs-Blatt für Bayern  
 GVGV. = Gerichtsverfassungsgeseß  
 HansGZWeibl. = Hanseatifche Gerichtszeitung. Weiblatt: Zivilrechtliche Fälle  
 HGB. = Handelsgeseßbuch  
 HöchstrR. = Höchstrichterliche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Strafrechts. Sonderbeilage der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft  
 JDR. = Neumann's Jahrbuch des Deutschen Rechts  
 JGG. = Jugendgerichtsgeseß vom 16. Februar 1923  
 JMBI. oder JustMinBl. = Justiz-Ministerial-Blatt für die preußifche Geseßgebung und Rechtspflege  
 JRsCh. = Juristifche Rundschau  
 JustMin. = Justizminister  
 JustMinBl. f. JMBI.  
 JW. = Juristifche Wochenschrift  
 KG. = Kammergericht  
 KGVl. = Blätter für Rechtspflege im Bezirke des KG.  
 KJZ. = Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts  
 KO. = Konkursordnung  
 LG. = Landgericht  
 LeipzZfchr. = Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht  
 M.f.L.D.u.F. = Preußifcher Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forften  
 Mittelstein = Dr. jur. Max Mittelstein Beiträge zum Postrecht  
 MStGV. = Militärstrafgeseßbuch vom 20. Juni 1872  
 RiggI = Das Postrecht. Erläutert von Dr. jur. Arthur RiggI  
 OLG. = Oberlandesgericht  
 OGH. = Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts  
 OPD. = Oberpostdirektion  
 OVG. = Oberverwaltungsgericht

- PostG. = Postgesetz des Deutschen Reichs  
 PostGNov. = Gesetz, betreffend einige Änderungen über das Postwesen.  
 PostO. = Postordnung  
 PostSchG. = Postschadgesetz  
 PostSchO. = Postschadordnung  
 PreußMinistBl. d. i. V. oder PrMinBl. inn. V. = Preussisches Ministerialblatt der inneren Verwaltung  
 PrG. = Preussisches Gesetz  
 PrKlB. = Preussisches Kleinbahngesetz vom 28. Juli 1892  
 PrOV. = Preussisches Oberverwaltungsgericht  
 PrOVG. = Entscheidungen des Preussischen Oberverwaltungsgerichts  
 PrVerwBl. = Preussisches Verwaltungsblatt  
 PZ. = Post- und Telegraphenverwaltung  
 PV. = Postverwaltung  
 PZO. = Postzollordnung  
 RAbgO. = Reichsabgabenordnung  
 RB. = Reichsbeamtengesetz  
 RBStG. = Reichsbeamtenhaftungsgesetz vom 22. Mai 1910  
 RdErl. = Runderlaß  
 Recht = Das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand. Seit 1925: Juristisches Zentralblatt für Praktiker  
 RechtRp. = Das Recht. Sonderbeilage: Deutschlands Oberstrichterliche Rechtsprechung  
 RegBl. = Regierungsblatt für Württemberg  
 RSt. = Reichsfinanzhof  
 RSt. = Sammlungen der Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs  
 RG. = Reichsgericht  
 RGBl. = Reichsgesetzblatt  
 RGO. = Reichsgewerbeordnung  
 RGR. (Kommentar) = RGR. mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des RG., erläutert von Reichsgerichtsräten  
 RGRpr. = Rechtsprechung des RG. in Strafsachen, herausgegeben von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft (nicht fortgesetzt)  
 RGSt. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen  
 RGZ. = Entscheidungen des RG. in Zivilsachen  
 RHO. = Reichshaushaltsordnung  
 RStPflG. = Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871  
 RMBl. oder RMinBl. = Reichsministerialblatt. Zentralblatt für das Deutsche Reich  
 RMin. d. F. = Reichsminister der Finanzen  
 ROHG. = Reichs-Oberhandelsgericht  
 RP. = Reichspostamt  
 RPfG. = Reichspostfinanzgesetz  
 RP. = Reichspostgesetz  
 RPost. = Reichspostministerium  
 RPZ. = Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung  
 RPZ. = Reichspostzentralamt [waltung  
 RStBl. = Reichssteuerblatt  
 RStGB. = Reichsstrafgesetzbuch  
 RA. = Reichstag  
 RV. = Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919  
 RV. = Reichsversicherungsamt  
 RV. = Reichsversicherungsordnung  
 SächsArch. = Sächsisches Archiv für Rechtspflege  
 SchG. = Schadgesetz vom 11. März 1908  
 Schneidewin = Dr. Schneidewin. Reichsgesetz vom 28. Oktober 1871 über das Postwesen des Deutschen Reichs in M. Stengleins Kommentar zu den Strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches. 5. Aufl.  
 Scholz = Das Post-, Telegraphen- und Fernsprecht. Systematisch dargestellt von Dr. Franz Scholz in Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts. 5. Bd., II. Abteilung  
 SeuffertArch. = Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten  
 SeuffertBl. = Seufferts Blätter für Rechtsanwendung  
 StenB. = Stenographische Berichte  
 Stenglein = M. Stengleins Kommentar zu den Strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches  
 StGB. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich  
 StPO. = Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich  
 StStG. = Preussisches Stempelsteuergesetz vom 27. Oktober 1924  
 U. = L'Union Postale  
 VZG. = Vereinszollgesetz  
 Verh. = Verhandlung, Verhandlungen  
 VerkehrsR. = Verkehrrechtliche Rundschau  
 Vf. = Verfügung  
 VO. = Verordnung  
 Warn. = Warners Jahrbuch der Entscheidungen auf dem Gebiete des Zivil-, Handels- und Prozeßrechts (ab 1919)  
 WarnErg. oder WarnRp. = Warners Jahrbuch der Entscheidungen. Ergänzungsband, enthaltend die Rechtsprechung des RG. auf dem Gebiete des Zivilrechts, soweit sie nicht in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des RG. abgedruckt ist  
 WarnSt. = Warners Jahrbuch der Entscheidungen B. Strafrecht  
 WarnE. = Warners Jahrbuch der Entscheidungen A. Zivilrecht  
 WP. = Weltpostvertrag  
 WO. = Wechselordnung  
 ZBl. oder ZentrBl. = Zentralblatt für das Deutsche Reich  
 ZPO. = Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich

# 1. Grundgesetzliche Bestimmungen über die Deutsche Reichspost.

## A. Einleitung.

Vor dem Jahre 1866 hatten

Preußen,  
Bayern,  
Sachsen,  
Hannover,  
Württemberg,  
Baden,  
Braunschweig,

Mecklenburg-Schwerin,  
Mecklenburg-Strelitz,  
Oldenburg,  
Hamburg,  
Bremen,  
Lübeck

eigene staatliche Postverwaltungen<sup>1</sup>.

Preußen übte das Postregal aus<sup>2</sup> in Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt (Unterherrschaft), Schwarzburg-Sondershausen (Unterherrschaft), Waldeck und Pyrmont, in dem Oldenburgischen Fürstentum Birkenfeld und der Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Enklave Illstedt. Außerdem hatte Preußen in Hamburg und Bremen Postanstalten. In Sachsen-Altenburg stand das Postwesen unter der Königl. Sächsischen Regierung, in Schleswig-Holstein und Lauenburg bis 1864 unter der dänischen Regierung<sup>3</sup>. 1864 übernahm Preußen die Verwaltung des Postwesens in Lauenburg und Schleswig, Österreich dagegen die Verwaltung in Holstein<sup>3</sup>.

Das kurfürstlich Thurn und Taxis'sche Postwesen<sup>4</sup> erstreckte sich über folgende Gebiete:

Hohenzollern'sche Lande,  
Kurfürstentum Hessen,  
Herzogtum Nassau,  
Landgrafschaft Hessen-Homburg,  
Freie Stadt Frankfurt a. Main,  
Großherzogtum Hessen und bei Rhein,  
Sachsen-Weimar-Eisenach,  
Sachsen-Meiningen,

Sachsen-Roburg-Gotha,  
Reuß ältere Linie,  
Reuß jüngere Linie,  
Schwarzburg-Rudolstadt (Oberherrschaft),  
Schwarzburg-Sondershausen (Oberherrschaft),  
Fürstentum Lippe,  
Fürstentum Schaumburg-Lippe.

<sup>1</sup> Postvereinsvertrag vom 18. August 1860 (GS. 1861 25).

<sup>2</sup> Postamtstbl. 1849 Nr. 60 Anl. S. 3 u. Postamtstbl. 1867 110.

<sup>3</sup> Limm: Die Gestaltung des deutschen Postgebiets in den letzten zehn Jahren. Postamtstbl. 1872 115. Über die Postverhältnisse in Hamburg s. Postarchiv 1893 240.

<sup>4</sup> Über die rechtlichen Grundlagen des Thurn und Taxis'schen Postwesens in Deutschland vgl. die Motive zum G., betr. die Übernahme des Thurn und Taxis'schen Postwesens auf Preußen vom 16. Februar 1867, abgedr. Postamtstbl. 1867 108.

Außerdem bestanden Thurn und Taris'sche Postanstalten in den Hansestädten Hamburg, Bremen und Lübeck.

In Bremen befanden sich auch preußische und hannoversche, in Hamburg: preußische, hannoversche, mecklenburg-schwerinsche, dänische und schwedische Postanstalten, in Lübeck: dänische Postanstalten. Das Postwesen in Hannover<sup>1</sup>, in Schleswig-Holstein<sup>2</sup> und in den mit Preußen vereinigten, vormalig bayerischen Landesteilen<sup>3</sup> ging 1866 auf die preußische Postverwaltung über.

Durch Vertrag vom 28. Januar 1867 (G. S. 354) wurde das gesamte Thurn und Taris'sche Postwesen<sup>4</sup> gegen eine Abfindungssumme von 3 Millionen Taler auf Preußen übertragen<sup>5</sup>.

Selbständige Telegraphenverwaltungen hatten vor 1866<sup>6</sup>

Preußen,	Nassau,
Bayern,	Sachsen-Weimar-Eisenach,
Sachsen,	Oldenburg,
Hannover,	Sachsen-Meiningen,
Württemberg,	Hamburg,
Baden,	Bremen,
Mecklenburg-Schwerin und Strelitz,	Lübeck,
Schleswig-Holstein,	Frankfurt a. M.

Preußen hatte nicht nur in fast allen übrigen deutschen Staaten, sondern auch in mehreren der oben aufgeführten Staaten Telegraphenstationen<sup>7</sup>. Der Telegraphenbetrieb in Hannover, Nassau<sup>8</sup>, Schleswig-Holstein<sup>9</sup> und Frankfurt a. M. ging 1866/67 auf Preußen über. Auch das königlich sächsische Telegraphenwesen wurde auf Grund der Vereinbarungen des Friedensvertrags zwischen Preußen und dem Königreich Sachsen mit dem preußischen Telegraphenwesen verschmolzen<sup>10</sup>. Ferner übertrugen das Großherzogtum Hessen, Sachsen-Meiningen und Neufß ä. L. die Telegraphie in ihren Staaten auf Preußen.

Mit der Gründung des Norddeutschen Bundes wurden für das gesamte Bundesgebiet die noch bestehenden selbständigen Post- und Telegraphenverwaltungen aufgehoben. Der Bund selbst übernahm gemäß Art. 48 seiner Verfassung<sup>11</sup> die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens. Art. 48 dieser Verfassung lautet:

„Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesamte Gebiet des Norddeutschen Bundes als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die in Art. 4 vorgesehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den gegenwärtig in der Preussischen Post- und Telegraphenverwaltung maßgebenden Grundsätzen der regulatorischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.“

<sup>1</sup> G. S. 1866 889.

<sup>2</sup> G. S. 1866 890.

<sup>3</sup> G. S. 1866 876 u. 1867 487.

<sup>4</sup> Insbesondere auch das Postwesen in den Teilen des Großherzogtums Hessen, die nicht zum Gebiete des Norddeutschen Bundes gehörten. Art. 10 des Friedensvertrags mit dem Großherzogtum Hessen v. 3. September 1866, Postamtzbl. 1867 111.

<sup>5</sup> Siehe Fußnote 4, S. 1.

<sup>6</sup> Aus dem amtlichen Werke: 50 Jahre elektrischer Telegraphie 1849 bis 1899. Berlin 1899. Vgl. Amtzbl. der Preuß. Telegraphenverwaltung 1867 151 und 1863 144.

<sup>7</sup> Ein Verzeichnis der preuß. Telegraphenstationen ist enthalten im Amtzbl. der Preuß. Telegraphenverwaltung 1863 219, und 1866 234.

<sup>8</sup> G. S. 1867 440.

<sup>9</sup> G. S. 1867 208.

<sup>10</sup> Amtzbl. der Preuß. Telegraphenverwaltung 1867 32. Preuß. MinistBl. d. i. R. 1867 24.

<sup>11</sup> B. G. B. 1867 1.

Die Art. 49 und 50 stimmen mit den Art. 49 und 50 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 (RGBl. S. 63) überein.

Art. 51: „Zur Beseitigung der Zersplitterung des Post- und Telegraphenwesens in den Hansestädten wird die Verwaltung und der Betrieb der verschiedenen dort befindlichen staatlichen Post- und Telegraphen-Anstalten nach näherer Anordnung des Bundespräsidiums, welches den Senaten Gelegenheit zur Äußerung ihrer hierauf bezüglichen Wünsche geben wird, vereinigt. Hinsichts der dort befindlichen deutschen Anstalten ist diese Vereinigung sofort auszuführen.“

Mit den außerdeutschen Regierungen, welche in den Hansestädten noch Postrechte besitzen oder ausüben, werden die zu dem vorstehenden Zwecke nötigen Vereinbarungen getroffen werden.“

Zur Ausführung dieser Vorschriften übertrug der NC. vom 18. Dezember 1867 (RGBl. S. 328) die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Bundes vom 1. Januar 1868 ab dem „General-Postamt des Norddeutschen Bundes“ und der „General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes“.

Die Vorrechte, die Dänemark hinsichtlich des Postwesens in Lübeck und Hamburg besaß, wurden durch den Postvertrag vom 7./9. April 1868 (RGBl. S. 157) vom Norddeutschen Bunde gegen eine Abfindungssumme von 220000 Taler abgelöst. Das schwedische Postamt in Hamburg wurde durch den Postvertrag vom 23./24. Februar 1869 Art. 29 (RGBl. S. 99) aufgehoben.

Neben den Post- und Telegraphenverwaltungen des Norddeutschen Bundes blieben demnach nur noch die Post- und Telegraphenverwaltungen von Bayern, Württemberg und Baden bestehen. Den Postverkehr<sup>1</sup> zwischen diesen Staaten und dem Norddeutschen Bunde regelte der Postvertrag vom 23. November 1867 (RGBl. 1868 41), der sich nach dem Schlußprotokoll (RGBl. 1868 67) auch auf die zum Norddeutschen Bunde nicht gehörenden Gebietsteile des Großherzogtums Hessen erstreckte, in denen die Ausübung des Postregals dem preußischen Staate zufland.

Die im Jahre 1870 zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarte Verfassung des deutschen Bundes (RGBl. 1870 627) übernahm hinsichtlich des Post- und Telegraphenwesens im wesentlichen die Bestimmungen der Art. 48 bis 50 der Verfassung des Norddeutschen Bundes. In dem Protokolle vom 15. November 1870 (RGBl. S. 650) wurde festgestellt, daß die Verträge, durch die das Verhältnis des Post- und Telegraphenwesens in Hessen zum Norddeutschen Bunde geregelt war, durch die vereinbarte Verfassung des deutschen Bundes nicht aufgehoben werden sollten<sup>2</sup>.

Für Baden sollten die Bestimmungen der Art. 49—52 der Bundesverfassung erst mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit treten<sup>3</sup>.

Bayern und Württemberg traten der Verfassung des deutschen Bundes durch die Verträge vom 23. November 1870 (RGBl. 1871 9) und 25. November 1870 (RGBl. S. 654) bei (sog. Novemberverträge). Beide Staaten machten jedoch den Vorbehalt, daß

<sup>1</sup> Der Telegraphenverkehr zwischen dem Norddeutschen Bunde und diesen Staaten wurde durch den Telegraphenvertrag vom 25. Oktober 1868 (Amtsbl. der norddeutschen Telegraphenverwaltung 1870 17) geregelt.

<sup>2</sup> Zugleich wurde bestimmt, daß die Zahlung des Kanons und der Chausseegehd-Entschädigung vom 1. Januar 1876 wegfällt. Die Vergütung für die postalische Benutzung der Eisenbahn und die Regelung der Südhessischen Portofreiheiten für die Zeit nach dem 1. Januar 1876 wurde späterer Verständigung vorbehalten; „die Entschädigung für Wege- und Brückengelber und sonstige Kommunikationsabgaben wird auch nach dem 1. Januar 1876 an die Großherz. Hessische Regierung gezahlt, wogegen diese die Entschädigung der Berechtigten auch für die Zukunft wie bisher übernimmt.“

<sup>3</sup> Durch Art. 80, II, 2 der Bundesverfassung wurden das PostG. vom 2. November 1867, das PosttagG. vom 4. November 1867 und das PortofreiheitsG. vom 5. Juni 1869 in Baden eingeführt. Protokoll vom 15. November 1870 (RGBl. S. 650).

sie ihre selbständigen Post- und Telegraphenverwaltungen behielten. Der Vertrag vom 23. November 1870 bestimmt unter III, § 4:

„Die Art. 48 bis einschließlich 52 der Bundesverfassung finden auf das Königreich Bayern keine Anwendung. Das Königreich Bayern behält die freie und selbständige Verwaltung seines Post- und Telegraphenwesens.“

Dem Bunde steht jedoch auch für das Königreich Bayern die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Postfreiheiten und das Posttagwesen, soweit beide letzteren nicht lediglich den inneren Verkehr in Bayern betreffen, sowie unter gleicher Beschränkung die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz, endlich die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu.

An den zur Bundeskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens hat Bayern keinen Anteil.“

Das Schlußprotokoll zu diesem Vertrage (BGBI. 1871 23) enthält unter XI die Vereinbarung:

„Es wurde allseitig anerkannt, daß bei dem Abschlusse von Post- und Telegraphen-Verträgen mit außerdeutschen Staaten zur Wahrung der besonderen Landesinteressen Vertreter der an die betreffenden außerdeutschen Staaten angrenzenden Bundesstaaten zugezogen werden sollen, und daß den einzelnen Bundesstaaten unbenommen ist, mit anderen Staaten Verträge über das Post- und Telegraphenwesen abzuschließen, sofern sie lediglich den Grenzverkehr betreffen.“

Der von Württemberg im Vertrage vom 25. November 1870 (BGBI. S. 654) gemacht Vorbehalt geht dahin, daß an Stelle der das Post- und Telegraphenwesen regelnden Bestimmungen des VIII. Abschnitts der Verfassung für Württemberg folgende Bestimmungen gelten sollten:

„Dem Bunde ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Postfreiheiten und das Posttagwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarif-Bestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu. Ebenso steht dem Bunde die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Württembergs mit seinen dem Deutschen Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Art. 49 des Postvertrags vom 23. November 1867 bewendet.“

An den zur Bundeskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens hat Württemberg keinen Teil.“

Im Schlußprotokolle vom 25. November 1870 (BGBI. S. 657) wurde noch vereinbart, daß die Ausdehnung der im Norddeutschen Bunde über die Vorrechte der Post geltenden Bestimmungen auf den inneren Verkehr Württembergs insoweit von der Zustimmung Württembergs abhängen sollte, als diese Bestimmungen der Post Vorrechte beilegen, die ihr nach der damaligen Gesetzgebung in Württemberg nicht zustanden<sup>1</sup>. Die zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg gleichzeitig geschlossene Militärkonvention (BGBI. 1870 658 Art. 11) bestimmt, daß im Falle eines Krieges auch in Württemberg die obere Leitung des Telegraphenwesens, soweit solches für die Kriegszwecke eingerichtet ist, dem Bundesfeldherrn zustehe, und daß die Württembergische Regierung bereits während des Friedens die erforderlichen Einrichtungen in Übereinstimmung mit denjenigen des Norddeutschen Bundes treffen und insbesondere beim Ausbau des Telegraphennetzes hierauf Bedacht nehmen werde.

Die Gültigkeit der oben mitgetheilten besonderen Vereinbarungen mit Hessen im Protokolle vom 15. November 1870 (BGBI. S. 650), mit Württemberg in der Verhandlung

<sup>1</sup> Dieser Vorbehalt ist durch Erlaß des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 erledigt.

vom 25. November 1870 (RGBl. S. 657) und mit Bayern im Schlußprotokolle vom 23. November 1870 (RGBl. 1871 23) wurde durch die frühere Verfassung des Deutschen Reichs gemäß § 3 des G., betr. diese Verfassung vom 16. April 1871 (RGBl. S. 63) nicht berührt.

Die frühere Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich vom 16. April 1871 (RGBl. S. 63) enthielt über das Post- und Telegraphenwesen folgende Bestimmungen:

## Reichsgesetzgebung.

### Artikel 4.

**Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:**

**10) das Post-<sup>1-2)</sup> und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 52.**

1) Der Begriff „Postwesen“ beschränkte sich auch während der Geltung der Reichsverfassung von 1871 nicht auf die Geschäftszweige, die z. B. der Gründung des Reichs von der Norddeutschen Postverwaltung betrieben wurden; die Post konnte ihren Wirkungskreis durch Übernahme neuer Betriebszweige erweitern. Das ist im Laufe der Jahre wiederholt geschehen, insbesondere durch Ergänzung der Postordnung. Der Post sind aber auch durch die Reichsgesetzgebung, auf anderen, der Post an sich wesensfremden Gebieten neue Aufgaben zugewiesen worden (vgl. S. 6 Anm. 2).

Auf dem Gebiete des Postwesens sind folgende Reichsgesetze erlassen worden:

a) Reichspostgesetz vom 28. Oktober 1871 (RGBl. S. 347), abgeändert durch das Eisenbahnpostgesetz vom 20. Dezember 1875 (RGBl. S. 318) f. b), das Gesetz, betr. einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899 (RGBl. S. 715) f. d), das Gesetz über Postgebühren vom 29. April 1920 (RGBl. S. 683), das Gesetz, betr. Änderung des § 9 des Postgesetzes vom 6. Mai 1920 (RGBl. S. 893), das Gesetz über Änderungen des Postgesetzes vom 13. Dezember 1922 (RGBl. I S. 913), das Reichspostfinanzgesetz f. i) und das Gesetz zur Änderung des Postgesetzes vom 5. Februar 1925 (RGBl. I S. 10), (vgl. unten S. 384 Anlage I).

b) Eisenbahnpostgesetz vom 20. Dezember 1875 (RGBl. S. 318), geändert durch Gesetz vom 19. Mai 1921 (RGBl. S. 711) und durch § 15 des Reichspostfinanzgesetzes vom 18. März 1924 (RGBl. I S. 287) und sachlich ergänzt durch § 13 des Gesetzes über die Deutsche Reichsbahngesellschaft (Reichsbahngesetz) vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 272) (vgl. unten S. 392 Anlage III).

c) Posttarfgesetz vom 28. Oktober 1871 (RGBl. S. 358), abgeändert durch die Posttarfgesetznovellen vom 17. Mai 1873 (RGBl. S. 107), 3. November 1874 (RGBl. S. 127), 11. März 1901 (RGBl. S. 358), 22. Mai 1910 (RGBl. S. 837) und das Gesetz, betr. einige Änderungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899 (RGBl. S. 715), ergänzt durch das Gesetz, betr. eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe vom 21. Juni 1916 (RGBl. S. 577) und die Änderungsgesetze vom 18. Juni 1917 (RGBl. S. 551) und 26. Juli 1918 (RGBl. S. 975), aufgehoben durch das Gesetz über Postgebühren vom 8. September 1919 (RGBl. S. 1519).

d) Gesetz, betr. einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899 (RGBl. S. 715), sog. Postgesetznovelle.

e) Gesetz über Postgebühren vom 8. September 1919 (RGBl. S. 1519),



geändert durch Gesetz vom 29. April 1920 (RGBl. S. 683), 11. August 1920 (RGBl. S. 1575), 22. März 1921 (RGBl. S. 237) und 19. Dezember 1921 (RGBl. S. 1593).

f) Portofreiheitsgesetz vom 5. Juni 1869 (BGBI. S. 141) und Gesetz, betr. die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 im Verkehr mit Bayern und Württemberg vom 29. Mai 1872 (RGBl. S. 167), beide Gesetze aufgehoben durch Gesetz über die Aufhebung der Gebührenfreiheiten im Post- und Telegraphenverkehr vom 29. April 1920 (RGBl. S. 678).

g) Gesetz, betr. die Erleichterung des Wechselprotokolls, vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 321), ergänzt durch Gesetz zur Änderung der Wechselordnung vom 18. Dezember 1926 (RGBl. I S. 506).

h) Gesetz, betr. Ermächtigung des Reichskanzlers zur Einführung des Postüberweisungs- und Scheckverkehrs, vom 18. Mai 1908 (RGBl. S. 197), Postcheckgesetz vom 26. März 1914 (RGBl. S. 85), abgeändert durch Gesetz vom 30. Mai 1917 (RGBl. S. 469), vom 25. März 1918 (RGBl. S. 149), vom 8. September 1919 (RGBl. S. 1522) und vom 22. März 1921 (RGBl. S. 242), neuveröffentlicht durch die Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Postcheckgesetzes, vom 22. März 1921 (RGBl. S. 247), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1921 (RGBl. S. 1597).

i) Reichspostfinanzgesetz vom 18. März 1924 (RGBl. I S. 287), geändert durch Gesetz zur Änderung des Reichspostfinanzgesetzes vom 15. Juli 1926 (RGBl. I S. 410) (vgl. unten S. 47ff. und S. 396 Anlage VI).

2) Die Post hat auch eine Reihe ihr an sich wesensfremder Aufgaben im Interesse fremder Verwaltungen übernommen. Es handelt sich dabei insbesondere um den Vertrieb von Wertzeichen anderer Verwaltungen und um Zahlungen für fremde Rechnung. Die dabei in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse sind im wesentlichen öffentlich-rechtlicher Natur, trotzdem aber, soweit sie nicht durch Gesetz oder Vereinbarung geregelt sind, in entsprechender Anwendung der allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen (RGZ. 65 116). Das gilt auch für die Haftung der Post für die ihr zum Vertrieb übergebenen Wertzeichen; sie haftet daher regelmäßig für Vorfall und Fahrlässigkeit auch der Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit (z. B. bei der Aufbewahrung) bedient (§ 278 BGB.). Über das Rechtsverhältnis zwischen Post und Berufsgenossenschaft vgl. RGZ. 65 116 = JW. 1907 164 Nr. 1 und OLG. Kolmar OLG. 24 231. Die Berufsgenossenschaft ist ihrerseits verpflichtet, zur Verhütung eines die Post schädigenden Mißbrauchs für eine tunlichst sichere Aufbewahrung der im Geldanweisungsverkehr verwendeten Formblätter, Stempel und Siegel zu sorgen.

a) Vertrieb von Wertzeichen anderer Verwaltungen. Der Reichspost liegt ob der Vertrieb der Wechselsteuermarken (vgl. § 26 II des Wechselsteuergesetzes vom 10. August 1923 (RGBl. I S. 779) und der Ausführungsbestimmungen dazu vom 5. Oktober 1927 (RMinBl. S. 524), der Wertzeichen zur Entrichtung der statistischen Gebühr (vgl. Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland, vom 27. März 1928 (RGBl. I S. 111) und Ausführungsverordnung vom 9. August 1928 (RGBl. I S. 293), der Einkommensteuermarken (vgl. § 77 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 (RGBl. I S. 189) und der Bahrischen Stempelmarken in Bayern, der Invalidenmarken (vgl. § 1412 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung vom 15. Dezember 1924 (RGBl. I S. 779), der Angestelltenversicherungsmarken (vgl. § 175 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1924 (RGBl. I S. 563) und § 2 der Beitragsordnung der Angestelltenversicherung vom 21. November 1924 (RGBl. I S. 745).

b) Zahlungen für fremde Rechnung. Die Post zahlt die nach der Reichsversicherungsordnung zu leistenden Entschädigungen aus (Unfall-, Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten, §§ 726—729, 988, 1159, 1383—1385 der Reichsversicherungsordnung vom 15. Dezember 1924 (RGBl. I S. 779), ferner die nach dem Reichsversicherungsverordnungsgesetz zu zahlenden Versorgungsgebühren. Nach § 313 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1924 (RGBl. I S. 563) kann die Reichsversicherungsanstalt die ihr obliegenden Leistungen durch die Postanstalten als Zahlstellen auszahlen lassen; das nähere Verfahren wird durch den Reichsarbeitsminister geregelt. Für das Gebiet der Angestelltenversicherung ist eine solche Regelung bisher nicht getroffen worden.

c) Sonstiges. Der früher von der Post besorgte Verlag des Reichsgesetzblattes und der Preussischen Gesetzsammlung ist seit dem 1. Januar 1926 auf das Reichsministerium des Innern übergegangen, dem das Gesetzsammlungsamt, dessen Geschäfte früher von dem Postzeitungsamt wahrgenommen wurden, unterstellt worden ist. Das Postzeitungsamt nimmt seitdem auch für diese Blätter lediglich die Geschäfte einer Verlagspostanstalt wahr (s. auch Bekanntmachung vom 25. September 1925, RGBl. I S. 384). Der im Jahre 1885 durch Vorlegung eines Entwurfs eines Postsparkassengesetzes verfolgte Plan der Errichtung einer Postsparkasse ist nicht zur Durchführung gelangt (Gesetzentwurf und Bericht der Reichstagskommission Nr. 82 und 249 der Druckfachen des Reichstags Session 1884/85), weil man von der Errichtung der Postsparkassen einen bedrohlichen Wettbewerb für die bestehenden Sparkassen befürchtete. Dieselben Erwägungen sprechen gegen die Verzinsung des Postscheckguthabens (§ 2 Abs. 2 des Postscheckgesetzes vom 22. März 1921, RGBl. S. 247).

## Bundesrat.

### Artikel 8.

Der Bundesrat bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. In dem Ausschusse für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrate gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrats resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

## Präsidium.

### Artikel 11.

Abf. 1. Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Abf. 3. Inwieweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu

ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrats und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstags erforderlich.

#### Artikel 18.

Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung.

Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaats stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimatsland aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

### Post- und Telegraphenverwaltung.

#### Artikel 48.

Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesamte Gebiet des Deutschen Reichs<sup>3)</sup> als einheitliche Staatsverkehrsanstalten<sup>4)</sup> eingerichtet und verwaltet.

Die im Art. 4 vorgesehene Gesetzgebung<sup>5)</sup> des Reichs in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen<sup>6)</sup> Post- und Telegraphenverwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

3) Mit Ausnahme von Bayern und Württemberg, die ihre eigenen selbständigen Postverwaltungen bis zum 1. April 1920 behalten haben (Art. 170 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 und Staatsverträge des Reichs mit Bayern und Württemberg vom 29./31. März 1920, Reichsgesetz zur Ausführung des Artikel 170 der Reichsverfassung vom 27. April 1920, RGBl. S. 643, vgl. unten S. 399 Anlage VII—X). Danach sind die besonderen Rechte, die Bayern und Württemberg in Ansehung des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens nach Art. 52 der früheren Reichsverfassung und anderen Reichsgesetzen bisher zugestanden haben, außer Kraft getreten; das Post- und Telegraphenwesen Bayerns und Württembergs ist auf das Reich übergegangen. Seit dem 1. April 1920 wird das gesamte deutsche Post- und Telegraphenwesen lediglich mit den aus den Staatsverträgen ersichtlichen Einschränkungen nach den Grundsätzen der Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit verwaltet.

4) Auch schon vor dem 1. April 1920 (s. Anm. 3) war Träger der Rechte und Pflichten, die im Bereiche der Post- und Telegraphenverwaltung entstehen, das Deutsche Reich, der einheitliche Reichspostfiskus. Wenngleich Bayern und Württemberg an den Einnahmen der Reichs-Post und Telegraphie keinen Anteil hatten, stellte der Reichspostfiskus als solcher keine neben dem Reichsfiskus selbständige juristische Person dar. Der auch den Reichspostfiskus umfassende Reichsfiskus ist eine einheitliche juristische Person (RGZ. 21 57, 54 201, Nr. 51 der Drucksachen des Reichstags 1873 Bd. III der Anl. S. 324, Laband Staatsrecht 5. Aufl. 4 333). Der Postfiskus in Bayern und Württemberg war Landesfiskus, im übrigen Reichsgebiet Reichsfiskus. Über die Vertretung des Reichspostfiskus im Prozesse vgl. Scholz in Gruchots Beiträgen Jahrg. 47 S. 556 und Fritze-Werner Prozeßvertretung des Fiskus S. 191 ff.

5) Durch Art. 48 Abs. 2 war — in Übereinstimmung mit Art. 48 der Verfassung des Norddeutschen Bundes — die Zuständigkeit der gesetzgebenden Faktoren (Bundesrat und Reichstag) zum Erlasse von Gesetzen, die sich auf das Post- und Telegraphen-

wesen beziehen, erheblich eingeschränkt. Verfassungsmäßig waren ihrer Zuständigkeit auf dem Gebiete des Post- und Telegraphenwesens alle Gegenstände entzogen, die z. B. des Norddeutschen Bundes durch Reglements oder Anordnungen der Verwaltung geregelt wurden. Der Erlaß eines förmlichen Reichsgesetzes, das sich gleichwohl mit einem solchen Gegenstande befaßte, bedingte eine Änderung der Reichsverfassung. Diesen Standpunkt hat die Regierung bereits bei der Beratung des Portofreiheitsg. vom 5. Juni 1869 im Reichstage vertreten, als aus der Mitte des Reichstags angeregt wurde, die Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen reichsgesetzlich festzulegen. (StenBer. d. Reichstags. Sitzung vom 8. Mai 1869, S. 878.)

Delbrück, Präsident des Bundeskanzleramts, erklärte:

„Es ist eine Tatsache, daß z. B. des Erlasses der Verfassung und noch heute die Regelung der Telegraphengebühren und die Bestimmung über die Befreiung von diesen Gebühren eine Sache der administrativen Anordnung ist, daß also dieser Gegenstand durch die Bundesverfassung selbst aus dem Kreise der Bundesgesetzgebung ausgeschlossen ist, m. a. W. der Antrag . . . involviert eine Abänderung der Verfassung durch eine Einschränkung der der Verwaltung zustehenden Rechte . . .“

Der gleiche Standpunkt wurde von der Regierung vertreten bei der Beratung des § 57 des PostG. vom 2. November 1867 und auch bei der Beratung der Postgesetznovelle vom 20. Dezember 1899 gegenüber dem Antrage, die Gebühren für Postkarten, Drucksachen, Warenproben im Ortsverkehr durch ein Reichsgesetz zu regeln. Sowohl die Kommission des Reichstags zur Beratung des PostG. vom 2. November 1867, als auch die Kommission des Reichstags für die bezeichnete Novelle haben sich diesem Standpunkt angeschlossen (Nr. 102, S. 31 Druckf. des Reichstags 1867 u. Nr. 314 Druckf. des Reichstags 1898/1900 Bd. III der Anl., S. 2123).

Die Frage hat unter der Herrschaft der neuen Reichsverfassung (Art. 88 Abs. 3 alter Fassung, außer Kraft gesetzt durch § 15 Abs. 2 des Reichspostfinanzgesetzes vom 18. März 1924) und durch §§ 2, 6 des Reichspostfinanzgesetzes ihre Bedeutung verloren. Danach erließ bis 1. April 1924 die Reichsregierung (Reichspostminister) mit Zustimmung des Reichsrats und erläßt seit dem 1. April 1924 der Reichspostminister mit Zustimmung des Verwaltungsrats ganz allgemein die Verordnungen über die Grundsätze (Bedingungen) und Gebühren für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen, ohne daß ihnen im übrigen verfassungsgesetzliche Einschränkungen auferlegt sind. Die Reichsgesetzgebung ist heute auf dem Gebiete des Postwesens völlig frei; was sie, soweit es sich um die an sich im Ordnungswege zu erlassenden Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen handelt, gesetzlich regeln würde, hat Gesetzeskraft, ohne daß in irgendeiner Hinsicht die Voraussetzungen eines verfassungsändernden Reichsgesetzes gegeben zu sein brauchen. Es versteht sich aus allgemeinen Erwägungen, daß eine Regelung, die gesetzlich getroffen ist, auch nur durch Gesetz geändert werden kann, da Verordnungen regelmäßig nicht entgegen gesetzlicher Bestimmung ergehen können, überdies die Deutsche Reichspost nach der ausdrücklichen Vorschrift im § 2 Abs. 1 S. 2 des RPostG. den Gesetzen gemäß zu verwalten ist.

In der neuen Reichsverfassung, soweit sie das Postwesen betrifft, fehlt eine scharfe Scheidung der Zuständigkeit des Gesetzgebers zum Erlasse förmlicher Reichsgesetze einerseits und der Reichsregierung (Reichspostminister) zum Erlasse von Verordnungen andererseits. Aus der Tatsache, daß früher diese Scheidung vorhanden war, erklärt es sich, daß die Post- und Telegraphengesetze vielfach nur Leitsätze aufstellen. Die näheren Bestimmungen zur Durchführung müssen durch Verordnung getroffen werden. Für die Auslegung solcher reichsgesetzlichen Vorschriften folgt hieraus, daß, wenn die Auslegung nach

allgemeinen Auslegungsgrundsätzen nicht möglich ist, auf die Verordnungen zurückgegangen werden muß. Nur diese enthalten oft die Bestimmung der gesetzlichen Begriffe. Der Regelung im Verordnungswege verbleibt daher ein sehr erhebliches Gebiet. Daraus erklärt sich auch die leichte Beweglichkeit dieses Verkehrsrechts.

6) Art. 48 Abs. 2 der Verfassung des Norddeutschen Bundes nahm hinsichtlich der Zuständigkeit zum Erlasse von Reglements usw. bezug auf die Grundsätze, die in der preußischen Post- und Telegraphenverwaltung hierfür maßgebend waren. Die Gegenstände, die hiernach auf dem Gebiete des Postwesens der Regelung durch Reglements (Postordnung) zugewiesen sind, ergeben sich aus § 50 des preuß. PostG. vom 5. Juni 1852 (GS. S. 345). Von dort sind sie in das PostG. des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, § 57 (RGBl. S. 61) wörtlich übernommen worden. Aus diesem G. sind sie in das PostG. vom 28. Oktober 1871 § 50 übergegangen.

In der PostD. können auch Vorschriften über solche Gegenstände getroffen werden, auf welche der Postbetrieb erst nach dem Erlasse des PostG. vom 28. Oktober 1871 ausgedehnt worden ist, z. B. Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen, Einholung von Wechselakzepten und Aufträgen zur Wechselprotestierung. PostD. § 18, wo auch die Haftung der Post für Postaufträge geregelt ist. Darüber, daß diese Regelung durch die PostD. erfolgen konnte, vgl. RGZ. 19 106.

Im § 6 des Reichspostfinanzgesetzes ist die Übernahme neuer und die Aufgabe bestehender Geschäftszweige ausdrücklich als Teil der Zuständigkeit des Verwaltungsrats bezeichnet und damit der Regelung auf dem Verordnungswege zugewiesen worden.

In noch weiterem Umfang war die Regelung des telegraphischen Verkehrs dem Verordnungswege vorbehalten. Bis zum Erlasse des G. über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 (RGBl. S. 467) war dieses ganze Gebiet, insbesondere auch die Festsetzung der Gebühren und die Bestimmung über Gebührenfreiheiten, den Reglements völlig überlassen.

### Artikel 49<sup>7)</sup>.

**Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich<sup>8)</sup> gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Überschüsse fließen in die Reichskasse (Abschn. XII.).**

7) Nach dem G. betr. die Kontrolle des Reichshaushalts für 1874 vom 11. Februar 1875 (RGBl. S. 61) und den späteren gleichartigen Gesetzen war die Instruktion für die preuß. Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824 (v. Kamph, Annalen IX, S. 2) auch für das Reich maßgebend. Jetzt gilt die Haushaltsordnung, ein Reichsgesetz vom 31. Dezember 1922 (RGBl. 1923 II S. 17) mit den sich aus dem Reichspostfinanzgesetz für die Deutsche Reichspost ergebenden Einschränkungen. Die Bestimmungen der Haushaltsordnung treten für die Post insoweit außer Kraft, als sie eine weitere Beteiligung des Reichsfinanzministers, als im Reichspostfinanzgesetz vorgesehen ist, enthalten (§ 15 Abs. 2 S. 2 des Postfinanzgesetzes).

8) Mit Ausnahme von Bayern und Württemberg (s. oben S. 8 Anm. 3 und 4).

### Artikel 50.

**Dem Kaiser gehört<sup>9)</sup> 10) die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.**

Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu.

Sämtliche Beamte<sup>11)</sup> der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid<sup>12)</sup> aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räte, Oberinspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- usw. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungierenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontrolleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mitteilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungierenden Beamten usw. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt<sup>13)</sup>.

Wo eine selbständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

9) Durch die Kaiserl. Verordnung vom 22. Dezember 1875 (RGBl. S. 379) war die Leitung der Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens dem Generalpostmeister, unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers übertragen worden. Der Titel „Staatssekretär des Reichspostamts“ ist durch MC. vom 23. Februar 1880 (RGBl. S. 25) festgesetzt. Auf Grund des StellvertretungsG. vom 17. März 1878 (RGBl. S. 7) ist der Staatssekretär des RP. für den Umfang seines Geschäftskreises mit der Stellvertretung des Reichskanzlers beauftragt worden. Durch den Erlaß, betreffend die Errichtung und Bezeichnung der obersten Reichsbehörden, vom 21. März 1919 (RGBl. S. 327) sind in Ausführung des § 8 des Reichsgesetzes über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 (RGBl. S. 169) an Stelle des Reichspostamts und der Amtsbezeichnung „Staatssekretär“ die Bezeichnungen „Reichspostministerium“ und „Reichspostminister“ getreten. Der Reichspostminister ist Mitglied der Reichsregierung (Reichsministeriums), vgl. Art. 52 der Reichsverfassung. Er wird auf Vorschlag des Reichskanzlers vom Reichspräsidenten ernannt und entlassen. Er bedarf zu seiner Amtsführung des Vertrauens des Reichstages (Art. 53 und 54 RV.). Innerhalb der vom Reichskanzler bestimmten politischen Richtlinien leitet der Reichspostminister den ihm anvertrauten Geschäftszweig des Reiches selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Reichstag (Art. 56 RV.). In dieser grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Stellung des Reichspostministers ist auch durch das Reichspostfinanzgesetz keine Änderung eingetreten. Soweit die Deutsche Reichspost in ihrer Wirtschaftsführung aus dem allgemeinen Reichshaushalt herausgenommen ist, ist der Reichspostminister auch dem Reichstag dafür verantwortlich, daß die Deutsche Reichspost dem Reichspostfinanzgesetz entsprechend verwaltet wird, wie er andererseits auch dem Verwaltungsrate gegenüber die Verantwortung für die Verwaltung zu tragen hat. Diese Regelung schließt die Möglichkeit zu Konflikten in sich, wenn Beschlüsse des Reichstages und des Verwaltungsrats in grundsätzlichen Angelegenheiten sich nicht in Über-

einstimmung bringen lassen. Die im § 6 Abs. 3 des Reichspostfinanzgesetzes enthaltene Bestimmung zeigt nur für wenige Ausnahmefälle einen Weg zur Beseitigung der Meinungsverschiedenheiten. Der Stellung des Reichspostministers als eines dem Reichstage verantwortlichen Reichsministers (vgl. unten S. 51 Anm. 2) entspricht es, daß sein Gehalt als Ausgabe im allgemeinen Reichshaushalt erscheint, während der gesamte Voranschlag der Deutschen Reichspost nicht im Wege der Reichsgesetzgebung, sondern durch Beschluß des Verwaltungsrats festgesetzt wird (§ 6 des Reichspostfinanzgesetzes). Der von der Post abzuliefernde Überschuß an die allgemeine Reichskasse wird im Reichshaushalt lediglich als Einnahmeposten aufgeführt.

#### 10) Begnadigungsrecht:

a) Das früher dem Kaiser nach dem Reichsbeamtengesetz in der Fassung vom 18. Mai 1907 (RGBl. S. 245) zustehende Recht, die von den Disziplinarbehörden verhängten Strafen zu erlassen oder zu mildern, ist nach § 4 des Übergangsgesetzes vom 4. März 1919 (RGBl. S. 285) und Art. 179 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 auf den Reichspräsidenten übergegangen.

b) Das Recht, die wegen Post- und Portodefraudationen (§ 27 ff. PostG.) von den Postbehörden rechtskräftig festgesetzten Geldstrafen zu ermäßigen oder zu erlassen, war durch Kaiserl. Erlaß vom 3. Dezember 1883 dem Reichskanzler übertragen. Dambach v. Grumm, Anm. 6 zu § 42 PostG. Der Reichskanzler entschied auch darüber, ob im einzelnen Falle die hinterzogene Gebühr (PostG. § 30) niederzuschlagen ist. Werden die Geldstrafen im Verwaltungswege von den Postbehörden festgesetzt, so steht das Begnadigungsrecht dem Reiche zu. Für das Reich übt der Reichspräsident das Begnadigungsrecht aus (Art. 49 RV.). Er hat das Recht, das Begnadigungsrecht zu übertragen. Dies ist hinsichtlich der von den Postbehörden im Verwaltungswege wegen Postgebührenhinterziehungen rechtskräftig festgesetzten Geldstrafen durch Erlaß des Reichspräsidenten vom 10. Januar 1921 geschehen, der den Reichspostminister zum Erlaß und zur Ermäßigung der Geldstrafen ermächtigt. Ist die Strafe durch gerichtliches Urteil ausgesprochen, so steht das Begnadigungsrecht den Landesregierungen (Staatsministerium) zu.

Die Niederschlagung der Gebühren erfolgt nach § 50 RStD. durch den Reichspostminister (§ 15 Abs. 2 RPostG.). Von der an sich möglichen Übertragung der Befugnis auf nachgeordnete Stellen, soweit es sich um Angelegenheiten von geringerer Bedeutung handelt, ist kein Gebrauch gemacht worden.

c) Bei der Niederschlagung privatrechtlicher Ansprüche des Reichs ist zu unterscheiden zwischen solchen gegen Beamte, Angestellte und Arbeiter des Reichs und solchen gegen andere Personen. Zur Niederschlagung der letzteren bedarf es nach § 54 der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (RGBl. 1923 II S. 17), soweit nicht durch Gesetz etwas anderes angeordnet ist, in jedem Einzelfalle eines Beschlusses der Reichsregierung (Reichskabinett). Ansprüche gegen Beamte oder Angestellte aus Kassen- oder Rechnungsfehlbeträgen sowie Forderungen gegen Beamte, Angestellte oder Arbeiter auf Ersatz von Schäden infolge schuldhaften Verhaltens im Dienste dürfen nur von dem Reichspräsidenten oder auf Grund einer von ihm erteilten Ermächtigung niedergeschlagen werden. Die Verfügung bedarf der Gegenzeichnung des Reichspostministers (§ 53 RStD.). Die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen ist für den Bereich der Deutschen Reichspost nicht erforderlich (§ 15 Abs. 2 RPostG.). Dementsprechend ist durch Erlaß des Reichspräsidenten vom 27. Februar 1926 der Reichspostminister ermächtigt worden, Ansprüche aus Kassen- und Rechnungsfehlbeträgen gegen Bedienstete

der Deutschen Reichspost nach Befinden der Umstände bis zum Betrage von 500 RM. zu ermäßigen oder zu erlassen. Durch Erlaß des Reichspräsidenten vom 7. April 1920 ist der Reichspostminister ermächtigt worden, Sachschadenersatzforderungen, die gegen Bedienstete der Reichspost im Post- und Telegraphenbetriebe und -verkehr infolge eines pflichtwidrigen Verschens entstanden sind oder noch entstehen, nach Befinden der Umstände zu ermäßigen oder zu erlassen. Ferner ist dem Reichspostminister die Befugnis erteilt worden, diese Ermächtigung bis zu einem durch Schätzung zu ermittelnden Betrage von 500 M. für jeden Einzelfall auf die Oberpostdirektionen weiter zu übertragen. Diese Befugnis ist durch Erlaß des Reichspräsidenten vom 22. Januar 1923 auf 5000 M. für den Einzelfall und durch Erlaß des Reichspräsidenten vom 16. Juli 1923 dahin erweitert worden, daß die Befugnis allgemein auf nachgeordnete Behörden weiter übertragen werden kann. Nach Einführung wertbeständiger Zahlungsmittel sind die Ermäßigung und der Erlaß von Sachschadenersatzforderungen auf eine neue Grundlage gestellt worden. Die Oberpostdirektionen, das Postzentralamt und die Reichsdruckerei haben die Befugnis, Sachschadenersatzforderungen bis zum Betrage von 500 RM., die größeren Verkehrsämter solche bis zu 100 RM. selbständig unter gewissen Voraussetzungen niederzuschlagen.

Vertragsstrafen dürfen von dem Reichspostminister ganz oder teilweise aus Billigkeitsrücksichten erlassen oder erstattet werden (§ 52 RStD. in Verbindung mit § 15 Abs. 2 RPostG.). Die Befugnis kann auf nachgeordnete Stellen übertragen werden. Dies ist geschehen durch Vf. des RPostM. vom 7. Juli 1923 (Amtsbl. S. 223). Die Oberpostdirektionen können Vertragsstrafen ganz oder teilweise erlassen oder erstatten, wenn durch die Nichterfüllung des Vertrags für die Reichskasse kein Nachteil entstanden ist.

11) Alle Beamten der Deutschen Reichspost sind Reichsbeamte (Reichsbeamten-gesetz in der Fassung vom 18. Mai 1907, RGBl. S. 245). Der Unterschied zwischen unmittelbaren und mittelbaren Reichsbeamten ist fortgefallen. Die Beamten der Deutschen Reichspost sind Reichsbeamte mit ihren Rechten und Pflichten im Sinne des Artikels 129 der Reichsverfassung (§ 12 Abs. 1 RPostG.). Sie werden vom Reichspräsidenten oder in dessen Auftrage ernannt und entlassen (Art. 46 RB.). Gemäß Art. 46 S. 2 RB., wonach der Reichspräsident das Ernennungs- und Entlassungsrecht durch „andere“ Behörden ausüben lassen kann, ist das Recht durch Verordnung vom 14. Juni 1922 (RGBl. I S. 577) über die Ernennung und Entlassung von Reichsbeamten hinsichtlich der Beamten der Gruppen (alt) AI bis IX, (neu) A 12 bis 4 der Besoldungsordnung und der Gruppen (neu) 8 bis 4 der Anlage dazu (vgl. Bd. vom 6. Juli 1928, RGBl. I S. 196) den Leitern der obersten Reichsbehörden übertragen worden. Diese sind ermächtigt, das Recht ganz oder zum Teil auf die Leiter der ihnen nachgeordneten Behörden weiter zu übertragen. Dies ist geschehen durch die Zuständigkeitsordnung vom 13. März 1928 (Amtsbl. S. 115) § 1 F. 4c in Verbindung mit § 3 Abs. 2. Danach hat sich das RPostM. nur die Personalangelegenheiten der Beamten des höheren Dienstes und des gehobenen mittleren Dienstes in den Gruppen 3 und 2d der Besoldungsordnung A vorbehalten (vgl. Anlage 1 zum Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927, RGBl. I S. 349).

Oberste Reichsbehörde ist das Reichspostministerium. Höhere Reichsbehörden sind: Die Präsidenten der Oberpostdirektionen, der Präsident des Reichspostzentralamts und der Vorsteher der Abteilung München des Reichspostzentralamts, der Präsident der Hauptverwaltung der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost, der Direktor der Reichsdruckerei (Verordnung über die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes vom 10. August 1928, RGBl. I S. 369).



12) Jeder Reichsbeamte ist auf die Reichsverfassung (Art. 176) und auf die gewissenhafte Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten. Die Eidesleistung soll bei der Aushändigung der Bestallung oder dem Dienstantritt, spätestens in unmittelbarem Anschluß an den Dienstantritt, stattfinden. Wird sie verweigert, so ist die Ernennung des Beamten in seinem Rechtsverhältnis zum Reich nichtig (§ 3 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes über die Pflichten der Beamten zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922, (RGBl. I S. 590). Der Eid lautet nach der Verordnung vom 14. August 1919 über die Vereidigung der öffentlichen Beamten (RGBl. S. 1419):

„Ich schwöre Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten.“

13) Die Landesregierungen sind bei der Ernennung der Beamten der Deutschen Reichspost nicht mehr beteiligt. Es sollen aber die mit der unmittelbaren Reichsverwaltung in den Ländern betrauten Beamten — dazu gehören die Postbeamten — in der Regel Landesangehörige sein. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Reichsverwaltung sind auf ihren Wunsch in ihren Heimatgebieten zu verwenden, soweit dies möglich ist und nicht Rücksichten auf die Ausbildung oder Erfordernisse des Dienstes entgegenstehen (Art. 16 RB.), vgl. unten S. 26 Anm. 13.

#### Artikel 51.

Bei Überweisung des Überschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Übergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgetreten sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Anteil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesamte Gebiet des Reichs sich danach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichs-Postverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reiche aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zugute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungeteilter Aufrechnung nach dem im Artikel 49 enthaltenen Grundjahre der Reichskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

#### Artikel 52.

Die Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln 48 bis 51 finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen.

Dem Reiche ausschließlich<sup>14)</sup> steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttarifwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche<sup>15)</sup> die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande<sup>16)</sup> zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Artikel 49 des Postvertrags vom 23. November 1867 bewendet.

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Teil.

14) Trotz der für Bayern und Württemberg vorbehaltenen Rechte hatte auch unter der früheren Reichsverfassung das Reich auf den im Art. 52 Abs. 2 bezeichneten Gebieten die ihm zweckmäßig erscheinenden Gesetze auch für diese beiden Bundesstaaten zu erlassen. Der Erlaß war nicht von ihrer Zustimmung abhängig. (Vgl. Erklärung der bayern. u. württemb. Bundesratsbevollmächtigten bei Beratung der Postgesetznovelle vom 20. Dezember 1899. Bericht der Reichstagskommission Nr. 314 der Druckf. des Reichstags 1898/99, S. 31 zu Art. 3.)

Die früher im inneren Verkehr Bayerns und Württembergs erlassenen besonderen Postordnungen sind weggefallen. Es gilt im ganzen Reichsgebiet eine einheitliche Postordnung.

15) Bayern und Württemberg waren nicht in der Lage, mit ausländischen Staaten oder Postverwaltungen, abgesehen von den dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten (Österreich, Schweiz), Verträge zu schließen, die sich auf die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs bezogen. Das Reich schloß alle Postverträge mit dem Auslande ab.

16) Art. 52 Abs. 3 bezog sich nur auf die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande. Für die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs zwischen Bayern und dem Reichspostgebiet oder zwischen Württemberg und dem Reichspostgebiet oder zwischen Bayern einerseits und Württemberg andererseits waren die Vorschriften des Art. 52 Abs. 2 maßgebend.

In Elsaß-Lothringen erlangten die Bestimmungen des Abschn. VIII der Reichsverfassung über das Post- und Telegraphenwesen vom 1. Januar 1872 ab Gültigkeit<sup>1)</sup>, während im übrigen die Reichsverfassung erst vom 1. Januar 1874 ab in Wirksamkeit trat<sup>2)</sup>.

In Helgoland sind die Reichsverfassung durch G. vom 15. Dezember 1890 § 2 (RGBl. S. 207), die Gesetze über das Post- und Telegraphenwesen durch Kaiserl. Verordnung vom 22. März 1891 (RGBl. S. 21) eingeführt worden.

<sup>1)</sup> Kais. Bd. vom 14. Oktober 1871 (RGBl. S. 443).

<sup>2)</sup> G. vom 25. Juni 1873 (RGBl. S. 161). -

## B. Bestimmungen der Reichsverfassung vom 11. August 1919.

### Artikel 1.

**Das Deutsche Reich<sup>1)</sup> ist eine Republik.**

**Die Staatsgewalt geht vom Volke<sup>2)</sup> aus.**

1) Deutsches Reich (nicht Deutsche Republik) ist nach wie vor der im amtlichen Sprachgebrauch des Reichs und der Länder übliche Name.

2) Prinzip der Volkssouveränität (demokratische Republik). Träger der Souveränität ist die Gesamtheit der stimmberechtigten Volksangehörigen (Reichsbürger). Unter Reichsvolk ist nicht im föderalistischen Sinne die Summe der Landesvölker, sondern im unitarischen Sinne die ungeteilte Einheit zu verstehen. Der Grundsatz des Volksstaates gilt auch für die Länder (vgl. auch Art. 17 Abs. 1). Die Staatsgewalt der Länder ruht bei den einzelnen Landesvölkern, nicht bei dem Reichsvolke.

### Artikel 2.

**Das Reichsgebiet besteht aus den Gebieten der deutschen Länder<sup>3)</sup>. Andere Gebiete können durch Reichsgesetz in das Reich aufgenommen werden, wenn es ihre Bevölkerung kraft des Selbstbestimmungsrechts begehrt.**

3) Dieser Rechtsatz enthält keinen föderativen Gedanken; das Reichsgebiet ist ein unitarisches Element des Reiches mit selbständiger Gebietshoheit gegenüber den Gebietshoheiten der Länder. Alles Reichsgebiet ist Landesgebiet; alles Landesgebiet ist Reichsgebiet. Unmittelbares Reichsgebiet gibt es nicht mehr (früher Reichsland Elsaß-Lothringen).

### Artikel 3.

**Die Reichsfarben sind schwarz-rot-gold. Die Handelsflagge<sup>4)</sup> ist schwarz-weiß-rot mit den Reichsfarben in der oberen inneren Ecke.**

4) Die Verordnung des Reichspräsidenten über die deutschen Flaggen vom 11. April 1921 (RGBl. S. 483) unterscheidet neben der Nationalflagge und Handelsflagge die Reichskriegsflagge, die Standarte des Reichspräsidenten, die Flagge des Reichswehrministers, die Reichspostflagge und die Dienstflagge der übrigen Reichsbehörden. Die Reichspostflagge ist die Dienstflagge der Deutschen Reichspost; sie hat die Querstreifen wie die Nationalflagge, in der Mitte des um ein Fünftel der Randstreifen breiteren roten Querstreifens ein goldgelbes Posthorn mit goldgelber Schnur und zwei goldgelben Quasten, das Mundstück nach der Stange gewendet. Bei festlichen Gelegenheiten hissen die Verwaltungsgebäude der Deutschen Reichspost die Nationalflagge, die Betriebsgebäude die Reichspostflagge.

Deutsche Schiffe, die im Auftrage der Reichspost die Post befördern, ohne im Eigentum des Reichs zu stehen, führen, solange sie die Post an Bord haben, neben der Handelsflagge die Reichspostflagge im Großtop. Für die gleiche Zeit sind die Schiffe berechtigt, die Reichspostflagge als Güsch auf dem Bugspriet zu führen (Art. III der Verordnung vom 11. April 1921).

### Artikel 5.

**Die Staatsgewalt<sup>5)</sup> wird in Reichsangelegenheiten durch die Organe des Reichs auf Grund der Reichsverfassung, in Landesangelegenheiten durch die Organe der Länder auf Grund der Landesverfassungen ausgeübt.**

5) Während Art. 1 Abs. 2 vom Träger der Staatsgewalt handelt, betrifft Art. 5 die Ausübung der Staatsgewalt, und zwar sowohl der Reichs- wie der Landesstaatsgewalt. Erstere ruht bei dem Reichsvolk, letztere bei dem Staatsvolf. Die Landesstaatsgewalt ist zwar der souveränen Reichsgewalt untergeordnet, aber nicht von ihr abgeleitet. Die Länder sind Staaten, nicht bloße Selbstverwaltungskörper. Das Reich ist kein Einheitsstaat, sondern ein Bundesstaat (Staatenstaat).

Das Reichsvolk kann selbst tätig werden oder durch Organe handeln. Reichsorgane sind: Reichstag (Art. 20 ff.), Reichspräsident (Art. 41 ff.), Reichsregierung (Art. 52 ff.), Reichsrat (Art. 60 ff.) und Vorläufiger Reichswirtschaftsrat (Art. 165). Neben diesen unmittelbar auf der Reichsverfassung beruhenden Organen wird das Reich tätig durch seine Behörden, Reichsverwaltungs- und Reichsjustizbehörden oder durch die Landesbehörden (Art. 14). Eine bis nach unten gehende Behördenorganisation — also einen selbständigen Behördenunterbau — hat neben der Reichsfinanzverwaltung nur noch die Deutsche Reichspost. Die Deutsche Reichsbahn ist durch das Reichsbahngesetz vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 272) aus der Behördenorganisation des Reiches ausgeschlossen und bildet eine selbständige juristische Person auf privatrechtlicher Grundlage mit öffentlich-rechtlichem Einschlag. Das Deutsche Reich ist Eigentümer der Reichseisenbahnen geblieben (§§ 1 und 4 der W.D. vom 12. Februar 1924, RGBl. I S. 57). Über die Organisation der Deutschen Reichsbahngesellschaft vgl. das Reichsbahngesetz vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 272), vgl. auch unten S. 133 und S. 204.

## Artikel 6.

### Das Reich hat die ausschließliche<sup>6)</sup> Gesetzgebung über:

#### 7. das Post- und Telegraphenwesen einschließlich des Fernsprechwesens<sup>7)</sup>.

6) Die RV. unterscheidet hinsichtlich der Reichsgesetzgebung zwischen der ausschließlichen (Art. 6), der konkurrierenden (Art. 7 und 8), der Bedarfs- (Art. 9) und der Grundsatze Gesetzgebung (Art. 10 und 11). Daneben ist die Landesgesetzgebung in Art. 13 geregelt. Danach behalten die Länder, mit Ausnahme des Geltungsbereichs der ausschließlichen Gesetzgebung, das Recht der Gesetzgebung, solange und soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrechte keinen Gebrauch macht. Das Landesrecht bildet eine ursprüngliche, nicht vom Reich abgeleitete Rechtsquelle. Macht das Reich von seiner Zuständigkeit durch materielle Regelung Gebrauch, so tritt das den Gegenstand betreffende Landesrecht gemäß Art. 13 außer Kraft; die Länder verlieren nach Art. 12 die Möglichkeit der Rechtschaffung. Es liegt im Wesen der ausschließlichen Reichsgesetzgebung, daß auch dann, wenn das Reich von seiner Zuständigkeit keinen Gebrauch macht, für das Landesrecht kein Raum ist.

Die Zuständigkeit des Reichs zur Gesetzgebung ist durch Aufzählung der Materien festgesetzt, die Vermutung spricht für die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung (Art. 12 Abs. 1 S. 1). In Wirklichkeit ist die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung weit ausgedehnter als die der Landesgesetzgebung, da die Reichsgesetzgebung von ihrer Zuständigkeit weitgehenden Gebrauch gemacht hat. Die Ausdehnung der Reichszuständigkeit noch über die Bestimmungen der Art. 6 ff. hinaus ist nur im Wege der Verfassungsänderung (Art. 76) möglich. Ihre Grenze findet die Reichsgesetzgebung nur in dem Begriff „Reichsangelegenheiten“ des Art. 5.

Die ausschließliche Reichsgesetzgebung schließt begriffsmäßig jede Landesgesetzgebung aus. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn die Reichsgesetzgebung von ihrer Befugnis

keinen Gebrauch gemacht hat. Von seiner ausschließlichen Gesetzgebung Gebrauch zu machen, ist das Reich nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Auf dem Gebiete der ausschließlichen Gesetzgebung bildet auch die eigne und unmittelbare Reichsverwaltung die Regel, die mittelbare Reichsverwaltung durch Landesbehörden die Ausnahme (Art. 14), vgl. auch oben Anm. 5.

7) Das Post- und Telegraphenwesen einschließlich des Fernsprechwesens gehörte auch in der alten Reichsverfassung zu der ausschließlichen Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung (Art. 4 Nr. 10 der alten Reichsverfassung). Die „Beaufsichtigung seitens des Reichs“, die im Art. 4 der alten Reichsverfassung besonders erwähnt war, konnte in der neuen RV. fortfallen, da das Postwesen im ganzen Reich einschließlich Bayerns und Württembergs als einheitliche Verkehrsanstalt durch eigene Reichsbehörden spätestens vom 1. April 1921 (tatsächlich vom 1. April 1920) ab verwaltet werden sollte. Wenn auch bis zur Übernahme durch das Reich die Post- und Telegraphenverwaltungen Bayerns und Württembergs auf Grund ihrer bisherigen Rechte und Pflichten selbständig blieben, konnte doch für die Übergangszeit auf diese Beaufsichtigung durch das Reich verzichtet werden, da nach Art. 170 Abs. 2 der Staatsgerichtshof zu entscheiden hatte, wenn bis zum 1. Oktober 1920 keine Verständigung über die Bedingungen der Übernahme erzielt werden sollte. Tatsächlich hat der Übergang auf Grund der Staatsverträge des Reichs mit den beiden beteiligten Ländern vom 29./31. März 1920 (RGBl. S. 643ff.) schon zum 1. April 1920 stattgefunden. Die selbständigen Rechte der Deutschen Reichspost in Bayern und Württemberg richten sich seit dem 1. April 1920 allein nach den Bestimmungen dieser Verträge, die Reichsgesetze geworden sind (Gesetz zur Ausführung des Art. 170 der Reichsverfassung vom 27. April 1920, RGBl. S. 643). In die Reichsverfassung sind sog. Reservatrechte Bayerns und Württembergs auf dem Gebiete des Post- und Telegraphenwesens nicht aufgenommen worden. Maßgebend sind in dieser Beziehung lediglich die Staatsverträge einschließlich der Schlußprotokolle (siehe S. 400).

Der Begriff „Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen“ ist verfassungsrechtlich nicht geregelt. Sein Inhalt ergibt sich aus den auf dem bezeichneten Gebiete erlassenen reichsgesetzlichen Bestimmungen mit Einschluß der erlassenen gesetzesgleichen Rechtsverordnungen und der geschichtlichen Entwicklung. Die Aufgaben der Post sind im Laufe der Zeit vielfach erweitert worden durch Eingliederung z. B. des Nachnahme-, Postauftrags-, Wechselprotest-, Postkreditbrief-, Postcheck-, Fernsprech- und Funkverkehrs. Andere Zweige des Postwesens sind fortgefallen, z. B. die sog. Estafetten. Das Postcheckwesen ist gesetzlich geregelt durch das Postcheckgesetz vom 26. März 1914 (RGBl. S. 85) in der Fassung vom 22. März 1921 (RGBl. S. 247) und durch die Postcheckordnung vom 16. Dezember 1927 (Amtsbl. S. 519). Das Telegraphenwesen einschließlich des Fernsprech- und Funkwesens ist durch das Gesetz über Fernmeldeanlagen in der Fassung vom 14. Januar 1928 (RGBl. I S. 8) auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt, nachdem durch Gesetz vom 3. Dezember 1927 (RGBl. I S. 331) das Telegraphengesetz geändert worden war. In Verfolg dieses Gesetzes ist durch Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Dezember 1927 (RGBl. I S. 513) die Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924 (RGBl. I S. 273), geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1924 (RGBl. I S. 670), aufgehoben worden. In Geltung geblieben sind die Telegraphenordnung vom 30. Juni 1926 (Amtsbl. S. 447) und die Fernsprechordnung vom 15. Februar 1927 (Amtsbl. S. 65); über die Rechte der Telegraphenverwaltung an den öffentlichen Wegen vgl. das Telegraphenwegegesetz vom 18. Dezember 1899 (RGBl. S. 705). Die Verordnung zur Änderung des Telegraphenwegegesetzes vom 13. Februar

1924 (RGBl. I S. 118) ist durch Verordnung vom 18. Oktober 1924 (RGBl. I S. 715) wieder aufgehoben worden.

Die Übernahme neuer und die Aufgabe bestehender Geschäftszweige ist ausdrücklich gesetzlich in den Aufgabenkreis der DRP. durch § 6 des Reichspostfinanzgesetzes vom 18. März 1924 (RGBl. I S. 287) einbezogen worden. Danach unterliegen beide Maßnahmen der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat. Auf dem Gebiete der Post sind in letzter Zeit neue Geschäftszweige übernommen worden:

a) die Postwurfsendungen als unverschlossene Drucksachensendungen ohne die Aufschrift bestimmter Empfänger (§ 7a der Postordnung vom 22. Dezember 1921, RGBl. S. 1609);

b) die Anschriftenprüfung als vollständig neue Geschäftsform (Amtsbl. 1926 S. 357);

c) der Stückgüterverkehr (§ 51 IV PostO.).

Da die Gesetzgebung in Post-, Telegraphen- und Fernsprechangelegenheiten ausschließlich dem Reiche vorbehalten ist, besteht für die Landesgesetzgebung kein Raum.

## Artikel 7.

### Das Reich hat die Gesetzgebung über:

**19. die Eisenbahnen, die Binnenschifffahrt, den Verkehr mit Kraftfahrzeugen<sup>8)</sup> zu Lande, zu Wasser und in der Luft<sup>9)</sup>, sowie den Bau von Landstraßen, soweit es sich um den allgemeinen Verkehr und die Landesverteidigung handelt.**

8) Das Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (RGBl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 (RGBl. I S. 743) und der Verordnungen vom 5. und 6. Februar 1924 (RGBl. I S. 43 und 42) gilt auch für die Kraftfahrzeuge der DRP. Die Haftung für Reisende, auf die allgemein nach § 8 Nr. 1 d. O. die Bestimmungen des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen keine Anwendung finden, unterliegt der Sonderregelung durch § 11 des Postgesetzes. Für die Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs gilt die Reichsverordnung vom 16. März 1928 (RGBl. I S. 91), die als solche allen landesrechtlichen oder polizeilichen Vorschriften vorgeht (s. u. S. 257). Die Post unterliegt Sonderbestimmungen hinsichtlich der Zulassung der Fahrzeuge (§ 45 Abs. 2), der Ausbildungs- und Fahrerlaubnis (§ 43) und der Warnungszeichen (§ 42). Nach ausdrücklicher Bestimmung des § 42 Abs. 2 brauchen die Kraftfahrzeuge der Reichspost nicht mit einer Huppe zum Abgeben von Warnungszeichen (§ 4 Abs. 1 Nr. 4) versehen zu sein. Die für die Fuhrwerke der Reichspost nach Reichs- oder Landesgesetzen bestehenden Sonderrechte gelten auch für die Kraftfahrzeuge der Reichspost (§ 42 Abs. 2 S. 2). Dadurch ist zweifelsfrei klargestellt, daß § 19 des Postgesetzes, wonach jedes Fuhrwerk den ordentlichen Posten wie den Extraposten (Sonderfahrten) auf das übliche Signal ausweichen muß, auch gegenüber den Kraftfahrzeugen der Reichspost gilt, wenn sie mit einem besonderen Signal ausgerüstet sind und davon Gebrauch machen. Mit einem besonderen Signal sind die Posten insbesondere im Überlandverkehr ausgestattet. Im übrigen gelten auch für die Kraftfahrzeuge der Reichspost die Vorschriften der Verordnung.

Die im einzelnen Fall von den polizeilichen Organen getroffene örtliche Verkehrsregelung ist auch für die Fahrzeuge der Post maßgebend; ein Eingriff der Polizei in die Posthoheit ist aus allgemeinen Grundsätzen unzulässig. Wo also durch polizeiliche

Maßnahmen die ordnungsmäßige Abwicklung des Postverkehrs unmöglich oder so stark beeinträchtigt wird, daß diese Beeinträchtigung der Unmöglichkeit gleichkommt, ist die polizeiliche Maßnahme unstatthaft (Art. 88 Nr. 1) (vgl. auch unten S. 258). Die Einrichtung von Kraftfahrlinien ist ein Ausfluß der Posthoheit. Auch die Personenbeförderung ist ein Teil des Postbetriebes (DVG. Braunschweig DVG. 1924 53, DVG. Frankfurt WPTMpp. 1924 15 = Eger 41 234 = VerkehrsR. 1924 466, DVG. Celle Gf. 70 251, RG. ArchPz. 1926 97 = JDR. 25 931). Deshalb sind die Kraftfahrlinien der Reichspost der Genehmigung durch die Landesbehörden nicht unterworfen und können auch ohne verfassungsänderndes Reichsgesetz ihr nicht unterworfen werden. Deshalb bestimmt auch das Kraftfahrlineiengesetz vom 26. August 1925 (RGBl. I S. 319) — vgl. unten S. 432 Anlage XXIII — in § 6, daß die Linien der Reichspost, die der Personenbeförderung dienen, nicht der Genehmigung unterliegen; es bedarf vielmehr nur einer mit vierwöchiger Frist zu erstattenden Anzeige an die oberste Landesbehörde des betreffenden Landes. Erhebt die oberste Landesbehörde innerhalb zwei Wochen nach Eingang der Anzeige gegen die beabsichtigte Einrichtung einer solchen Kraftfahrlinie der Reichspost Einspruch, weil nach ihrer Auffassung den öffentlichen Interessen nicht genügend Rechnung getragen sei, und kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet über die Berechtigung des Einspruchs ein Schiedsgericht, zu dem das Reichsgericht aus seiner Mitte den Vorsitzenden, die Reichspost und die oberste Landesbehörde je einen Weisiger stellen. Die übrigen Linien der Reichspost unterliegen auch dem Einspruchsverfahren nicht, in keiner Hinsicht unterliegen Beschränkungen diejenigen Linien, die der reinen Postfachbeförderung dienen; die gemischten Linien, die der Personen- und Postfachbeförderung dienen, unterliegen dem schiedsgerichtlichen Verfahren nur dann, wenn nicht die Reichspost der obersten Landesbehörde unter Anführung der tatsächlichen Verhältnisse darlegt, daß die einzurichtende Kraftfahrlinie für die Postfachbeförderung erforderlich ist. Die Darlegung genügt, ein Nachweis ist nicht erforderlich. Der Begriff „Postfächer“ im Sinne des Kraftfahrlineiengesetzes ist nicht identisch mit dem Begriff „Postsendungen“ (§ 1 PostD.). Das umfassendere Wort „Postfächer“ ist gerade deshalb gewählt, um zweifelsfrei klarzustellen, daß alle Gegenstände, mit deren Beförderung sich die Post befaßt, unter das Gesetz fallen. Deshalb sind auch Stückgüter (§ 51 IV PostD.) Postfächer in diesem Sinne (a. M. Schneidewin zu § 6 Anm. 5 Kraftfahrlineiengesetz bei Stenglein S. 334, der offenbar überfieht, daß die Beförderung von Stückgütern in der Postordnung geregelt ist). Das Schiedsgericht ist bisher nicht in Tätigkeit getreten.

Die Vorschrift in § 6 des Gesetzes ist kein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. (RG. RGZ. 119 435 = ArchPz. 1928 191 = JZ. 1928 1725 Nr. 5).

Sonderfahrten der Post unterliegen dem Gesetz vom 26. August 1925 überhaupt nicht, weil auf sie die Voraussetzungen des § 1 nicht zutreffen (vgl. unten S. 258).

Die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz sind bisher nicht erlassen worden.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ist die alte Verordnung betr. Kraftfahrzeuglinien vom 24. Januar 1919 (RGBl. S. 97), welche die verfassungsmäßigen Rechte der Postverwaltung des Reichs und der Bundesstaaten aus Art. 48 bis 50 und Art. 52 der früheren Reichsverfassung unberührt ließ, aufgehoben worden

9) Das Luftverkehrsgesetz vom 1. August 1922 (RGBl. I S. 681), geändert durch Verordnung vom 5. Februar 1924 (RGBl. I S. 43), betrifft, soweit Luftfahrtunternehmen in Betracht kommen, nur die Unternehmen, die gewerbsmäßig Personen oder Sachen durch Luftfahrzeuge befördern (Luftfahrtunternehmen). Da die Voraussetzung der Gewerbsmäßigkeit bei der DRP. nicht vorliegt, so bedarf die Inverkehrstellung eigener

Flugzeuge durch die DRP. zum Zwecke der Postfachen- oder Personenbeförderung nicht der Genehmigung. Denn es macht keinen Unterschied, welcher Art von Beförderungsmitteln sich die DRP. bedient. Nach § 11 Abs. 4 des G. bedürfen im übrigen solche Reichs- und Staatsbetriebe nicht der Genehmigung, die im öffentlichen Interesse liegen. Auch diese Voraussetzung ist bei der DRP. ohne weiteres gegeben. Bisher hat die DRP. keine eignen Flugzeuge in ihren Dienst gestellt.

Alle Luftfahrtunternehmen mit einem flugplanmäßigen, öffentlichen Betriebe müssen auf Verlangen der Post mit jeder flugplanmäßigen Luftfahrt Postsendungen gegen angemessene Vergütung befördern. Der Umfang der Verpflichtung bemißt sich nach den Bedürfnissen des Luftfahrtunternehmens und der Post. Er ist im Streitfall vom Reichsverkehrsminister und Reichspostminister festzusetzen; das gleiche gilt für die Höhe der Vergütung (§ 11 Abs. 5).

### Artikel 8.

**Das Reich hat ferner die Gesetzgebung über die Abgaben<sup>10)</sup> und sonstigen Einnahmen, soweit sie ganz oder teilweise für seine Zwecke in Anspruch genommen werden. Nimmt das Reich Abgaben oder sonstige Einnahmen in Anspruch, die bisher den Ländern zustanden, so hat es auf die Erhaltung der Lebensfähigkeit der Länder Rücksicht zu nehmen.**

10) Auch die DRP. kann durch das Reich besteuert werden. Der Grundsatz, daß wegen Identität des Steuergläubigers mit dem Steuerschuldner eine Steuerforderung nicht entstehen könne, ist dem Reichssteuerrecht fremd (RGZ. 119 306). Das Reich kann daher die DRP. besteuern oder mit sonstigen Abgaben belegen, wenn die allgemeinen Voraussetzungen der Steuerpflicht zutreffen und das Steuergesetz nicht ausdrücklich die Befreiung der DRP. vorsieht (RGZ. 119 306). So ist die DRP. ausdrücklich befreit von der Körperschaftsteuer (§ 9 Ziff. 1 des Körperschaftsteuergesetzes vom 10. August 1925, RGBl. I 208), von der Umsatzsteuer wegen des Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs (§ 3 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes vom 8. Mai 1926, RGBl. I S. 218). Nur wegen des eigentlichen Verkehrs, wozu auch der Kraftwagenverkehr gehört, ist Umsatzsteuerfreiheit gegeben. Steuerfrei ist auch die Versteigerung unanbringlicher Postsendungen; denn die Versteigerung dieser Gegenstände dient zur Abwicklung des Postverkehrs. Nicht befreit sind dagegen der Verkauf von außer Kurs gesetzten Briefmarken und Altmaterial, Einnahmen für Instandsetzung postfremder Kraftwagen usw. und der Betrieb der Reichsdruckerei. Der Reichsfinanzhof hat in einem Gutachten vom 8. Juli 1925 V D 2/25 die Einnahmen der Reichspost aus dem Rundfunk für umsatzsteuerpflichtig erklärt (RZF. 17 73). Der Reichsfinanzhof erklärt es aber selbst als zweifelhaft, ob nicht die Befreiungsvorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes Anwendung finden muß. Nach der Stellungnahme des RZF. hat das Reich die Beträge, welche die Teilnehmer am Rundfunk monatlich an die DRP. abführen, in voller Höhe zu versteuern. Auch die 60 vH., die das Reich an die Sendegesellschaften abführt, wodurch ein zweiter Umsatz entsteht, dürfen nicht abgezogen werden. Die Begründung dieses Gutachtens ist, was die Auslegung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 betrifft, stark anfechtbar. Posthalter, die Fuhrwerke für die Post zu stellen haben, sind umsatzsteuerpflichtig (§ 25 Abs. 3 DurchfBest.). Beförderungsunternehmen sind steuerfrei nur wegen derjenigen Leistungen, die sie zugunsten der Post auf Grund gesetzlicher Vorschriften auszuführen haben (vgl. Eisenbahnpostgesetz, Kleinbahngesetz). Dasselbe gilt von der Bestellung und Überlassung von Eisenbahnwagen, Eisenbahnabteilen und Eisenbahnplätzen, sowie von Räumlichkeiten innerhalb der Bahnhofsgebäude für die Post (§ 25 Abs. 2 DurchfBest.). Befreit ist das Reich von der



Erbschaftssteuer (§ 18 Nr. 17 des Erbschaftssteuergesetzes in der Fassung vom 22. August 1925, RGBl. I S. 320.) Keine allgemeine Befreiung des Reichs enthält das Grunderwerbsteuergesetz vom 12. September 1919 (RGBl. S. 1679), vgl. aber § 10 Abs. 3 a.a.O. Das Reich ist auch nicht vermögenssteuerpflichtig, weil die Voraussetzungen des § 2 des Vermögenssteuergesetzes vom 10. August 1925 (RGBl. I S. 233) nicht gegeben sind. Das gleiche gilt vom Kapitalverkehrssteuergesetz vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 354), soweit die Gesellschaftsteuer in Betracht kommt (§ 3). Von der Wertpapiersteuer sind nach § 26 d. G. die Schuld- und Rentenverschreibungen des Reichs frei. Keine Befreiung besteht für das Reich von der Börsenumsatzsteuer. Auch das Wechselsteuergesetz vom 10. August 1923 (RGBl. I S. 778) sieht eine solche nicht vor. Zu erwähnen ist noch das Kapitalertragsteuergesetz vom 29. März 1920 (RGBl. S. 345), das in § 3 Abs. 1 Nr. 6 eine Befreiung des Reichs nur für bestimmte Fälle anordnet. Die Reichspost unterliegt der Kraftfahrzeugsteuer (Gesetz vom 21. Dezember 1927, RGBl. I S. 509). Befreit sind nur die Kraftfahrzeuge, die ausschließlich der Beförderung (Fortbewegung) von Geräten von und zur Arbeitsstätte und dem Antrieb dieser Geräte dienen, was auf die Rabelmefswagen der DRP. zutrifft. Die Reichspost unterliegt wie alle Eigentümer von Kraftfahrzeugen nach § 19 des Gesetzes dem Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer gemäß § 13 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Art. II § 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 15. Mai 1926 (RGBl. I S. 223). Dieser Zuschlag beträgt für das Rechnungsjahr 1928 zwanzig vom Hundert und für das Rechnungsjahr 1929 fünfzehn vom Hundert; im übrigen bleiben die Vorschriften des § 13 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes unberührt. Danach sind die Zuschläge als Steuer im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes anzusehen, und die besondere Erhebung von Beiträgen für Kraftfahrzeuge im Sinne des § 13 Abs. 1 S. 5 des Finanzausgleichsgesetzes (sog. Vorausleistungen) ist für die Zeit vom 1. April 1926 auch durch Länder und Gemeindeverbände unzulässig. In Preußen galt bis zu diesem Zeitpunkt die Verordnung über die Erhebung von Vorausleistungen für die Wegeunterhaltung vom 25. November 1923 (GS. S. 540), die in Zukunft also nur noch für andere Fahrzeuge als Kraftfahrzeuge gilt (Art. II des Gesetzes zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Wegevorausleistungen vom 27. November 1926, GS. S. 309). Deshalb ist es auch unzulässig, daß die Wegeunterhaltungspflichtigen vom Kraftwagenverkehr andere irgendwie geartete Gebühren, z. B. für Ausnahmegenehmigungen zur Benutzung von öffentlichen, für Kraftfahrzeuge sonst gesperrten Straßen (vgl. § 30 der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928 (RGBl. I S. 91) erheben. (RdErl. d. MinDJust. vom 31. März 1928 I 5279 PrMinBl.inn.W. Nr. 19). Vgl. im übrigen über die Voraussetzungen der Gültigkeit von Vorausleistungsbeitragsordnungen die Urteile des PrOVG. JW. 1928 1467 bis 1469. Befreit ist der Brief- und Paketverkehr der Post von der Beförderungssteuer (Gesetz vom 29. Juni 1926, RGBl. I S. 357, § 1 Abs. 2); dagegen nicht der Telegrammverkehr (RMinDJust. 3. September 1920, RStBl. S. 535). Das Gesetz über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken (Hauszinssteuergesetz vom 1. Juni 1926, RGBl. I 251) sieht im § 7 Ziff. 3 die Steuerbefreiung aller öffentlichen Körperschaften für die in ihrem Eigentum stehenden und von ihnen für öffentliche Zwecke benutzten Gebäude vor. Näheres über die Grunderwerbsteuer und Umsatzsteuer enthält die Abhandlung des Verfassers „Besteuerung im Postwesen“ im Handwörterbuch des Postwesens 1927.

Was die Besteuerung der Reichspost durch Länder und Gemeinden angeht, so galt bis zum Inkrafttreten der republikanischen Steuergesetzgebung (Steuerreform vom 10. September 1919) im allgemeinen der Grundsatz, daß Reichsbetriebe weder vom Reich

noch von den Ländern und Gemeinden mit direkten oder indirekten Steuern belegt werden konnten. Der Landesgesetzgebung war die Besteuerung des Reichs grundsätzlich ver sagt (vgl. die Ausnahmen im § 1 Abs. 2 des Grundeigentumsgesetzes vom 25. Mai 1873, RGBl. S. 113). Dies galt auch für die Staatssteuern, z. B. Einkommen-, Gewerbe-, Grund-, Gebäude-, Stempel-, Umsatz-, Verkehrs- usw. Steuern, auch für die staatlichen Verwaltungsgebühren, wenn sie nicht das Entgelt für die Benutzung besonderer Einrichtungen oder Veranstaltungen waren. Es galt mit der oben erwähnten Ausnahme auch für die Gemeinden.

Die Besteuerung des Reichs wurde durch das Reichsbesteuerungsgesetz vom 15. April 1911 (RGBl. S. 187) auf eine neue Grundlage gestellt. Dieses Gesetz hob den § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 auf, soweit er sich auf die Befreiung des Reichs von Steuern bezog, und setzte im übrigen eine allgemeine Verpflichtung des Reichs zur Zahlung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren und von Beiträgen vom Grundeigentum fest (§ 1). Sonst konnte das Reich von Gemeinden und Kommunalverbänden lediglich zu Realsteuern vom Grundbesitz und zu indirekten Steuern herangezogen werden, die auf den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten gelegt werden, und zwar nur in demselben Umfange wie der einzelne Bundesstaat (§ 3). Das Reich genoß Freiheit von allen zur Hebung gelangenden Staatssteuern (§ 2).

Dieser Rechtszustand hat bis zum 1. Oktober 1925 bestanden (§§ 13 und 14 des Gesetzes über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und Gemeinden vom 10. August 1925, RGBl. I S. 552) — vgl. unten S. 434 Anlage XXIV —. Das neue Gesetz über die gegenseitigen Besteuerungsrechte, das die Materie abschließend und ausschließlich regelt und nicht nur die Befugnis der Länder und Gemeinden zur Heranziehung des Reiches zum Gegenstande hat, sondern auch umgekehrt die Befugnis des Reiches zur Heranziehung der Länder und Gemeinden, bringt für die Besteuerung des Reichs und insbesondere der DRP. wesentliche Änderungen. § 1 regelt die Zahlungsverpflichtung des Reichs hinsichtlich der Gebühren (für die Benutzung der im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen und für die behördlichen Handlungen unter Befreiung der behördlichen Handlungen, die in Ausübung einer öffentlichen Gewalt veranlaßt und vorgenommen werden, und derjenigen, für die nach Gesetz, Satzung oder Vertrag Gebührenfreiheit begründet ist, unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung des Anspruchs der Post auf die ihr zustehenden Gebühren); § 2 ordnet die Verpflichtung des Reichs zur Zahlung von Beiträgen, die zur Deckung der Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der durch das öffentliche Wohl erforderten Veranstaltungen von den Grundeigentümern und Gewerbetreibenden erhoben werden, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Zu diesen Beiträgen gehören in erster Linie Straßenbaubeiträge. Da die Post kein Gewerbe betreibt, kann sie, was das Gesetz ausdrücklich anerkennt, nur als Grundeigentümerin zu Beiträgen herangezogen werden. Die Reichsbahn wird nicht nach den für das Reich geltenden Vorschriften behandelt (Reichsbahngesetz vom 30. August 1924, RGBl. II S. 272, §§ 14 und 15).

Für nicht im öffentlichen Interesse vorgenommene Veranstaltungen versteht sich die Gebührenpflicht von selbst.

Das Reich ist von allen Gerichtsgebühren, die Länder sind von den Gebühren in dem Verfahren vor den Gerichten des Reichs befreit. Die Vorschrift bezieht sich nur auf Gebühren, nicht auf Auslagen. Sie regelt auch nur das Verhältnis des Reichs zu den Ländern und umgekehrt, erstreckt sich also nicht auf die Gebühren, die bei Reichsbehörden,

z. B. dem Reichsfinanzhof zu Lasten anderer Reichsbehörden (z. B. der Reichspost) entstehen (RZf. II A 546/25 vom 12. Februar 1926, Partei Abg. D. § 289 R 1). Wegen der Gerichtsgebühren vgl. auch § 90 des Gerichtskostengesetzes vom 21. Dezember 1922 (RGBl. 1923 I 12).

Die DRP. kann ferner zu Beiträgen (Vorausleistungen) zur Deckung von Kosten für eine außergewöhnliche Abnutzung der Wege (§ 12 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes) herangezogen werden; diese Beiträge dürfen jedoch nur für Fahrten, die der entgeltlichen Personenbeförderung dienen, erhoben werden und dürfen für die übrigen Benutzer der Wege nicht günstiger sein. Diese Bestimmung besteht seit dem 1. Oktober 1925 und ist für Kraftfahrzeuge mit dem 1. April 1926 wieder fortgefallen (s. o. S. 22). Für andere Fahrzeuge als Kraftfahrzeuge gilt sie weiter. Sie ist für die DRP. unwesentlich geworden, da die noch vorhandenen Pferdewagen in der Regel ausschließlich der Postfachbeförderung dienen und daher als solche nach der ausdrücklichen Gesetzesvorschrift in § 2 Abs. 2 letzter Halbsatz der Beitragspflicht nicht unterliegen. Von dem an die Stelle der Vorausleistungen getretenen Zuschlag zur Kraftwagensteuer (s. o. S. 22) ist die Deutsche Reichspost nicht befreit (RM. d. F. III F. 1310 vom 17. Juni 1926 und Entsch. des RZf. vom 24. Mai 1927 II A 648 26).

Soweit die Fahrzeuge der Postfachbeförderung dienen, können sie zu diesen Beiträgen nicht herangezogen werden (Boethke im Handbuch des Steuerrechts zum Besteuerungsgesetz § 2 Anm. 13). Gemischte Fahrten (Pferdewagen, die zugleich der Personen- wie der Postfachbeförderung dienen), sind nur insoweit beitragspflichtig, als die Personenbeförderung in Betracht kommt. Es ist also bei der Veranlagung nach Tonnenkilometern das Gewicht abzuziehen, das ein Postwagen wiegen würde, der benutzt werden müßte, bloß um die Postfächer zu befördern.

Das Reich ist körperschafts- und vermögenssteuerpflichtig nur nach Maßgabe des Körperschafts- und des Vermögenssteuergesetzes (§ 3 des Besteuerungsgesetzes).

Von Verkehrs- und Verbrauchssteuern der Länder und Gemeinden ist die Post frei, da das Reich nur insoweit zu solchen Steuern herangezogen werden kann, als die Behörden mit den Handlungen, die den Anlaß der Besteuerung bilden, nicht eine ihnen anvertraute öffentliche Gewalt ausüben. Diese Voraussetzung ist im Sinne des Steuerrechts nach § 6 Abs. 1 S. 2 bei dem gesamten Verkehr der DRP. gegeben. Die einzige Ausnahme hinsichtlich der Verkehrssteuern bilden die Abgaben der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), die ganz oder zum Teil für die Unterhaltung der öffentlichen Wege verwendet werden; diese Abgaben dürfen aber nicht für Fahrten erhoben werden, die lediglich der Postfachbeförderung dienen. Sie können aber erhoben werden für Fahrten, die auch der Personenbeförderung dienen. Unzulässig sind Verkehrssteuern für die Kraftfahrzeuge. Für diese waren nach § 13 S. 4 des Finanzausgleichsgesetzes vom 27. April 1926 (RGBl. I S. 203) nur noch Wegegelder für selbständige Verkehrsanlagen statthaft, wozu Fähren und solche Brücken gehören, die nicht Bestandteil des Weges sind und nicht im Zuge des Weges liegen. Auch für selbständige Verkehrsanlagen dürfen in Zukunft von Kraftfahrzeugen nach dem Gesetz zur Übergangsregelung des Finanzausgleichs vom 9. April 1927 (RGBl. I S. 91) Chaussee- und ähnliche Wegegelder nicht mehr erhoben werden. Die Pferdewagenwerke der Post sind von derartigen Abgaben nach § 16 des Postgesetzes, der insofern keine Einschränkung erfahren hat, befreit (s. u. S. 283 zu § 16 Anm. 1), soweit nicht § 2 Abs. 2 und § 6 Abs. 3 des gegenseitigen Besteuerungsgesetzes Platz greifen. Da Pferdewagen, die lediglich oder zugleich der Personenbeförderung dienen, sehr selten sind, sind diese Bestimmungen auch für die Fahrzeuge, die nicht Kraftfahrzeuge

sind, im wesentlichen bedeutungslos. Immerhin haben aber die Vorschriften der §§ 2 und 6 des Besteuerungsgesetzes die im § 16 des Postgesetzes schlechthin ausgesprochene allgemeine Freiheit der Post von Kommunikationsabgaben und Chausseegeldern beseitigt.

Der Gewerbesteuer der Länder und Gemeinden unterliegt die Post nicht, da nur solche Betriebe und Verwaltungen des Reichs dazu herangezogen werden können, die körperschaftsteuerpflichtig sind (§ 5 in Verb. mit § 9 Abs. 1 Ziff. 1 des Körperschaftsteuergesetzes).

§ 4 des Besteuerungsgesetzes handelt von der Heranziehung des Reichs zu den Grund- und Gebäudesteuern der Länder und Gemeinden. Neben den Gemeinden können jetzt auch die Länder das Reich, also auch die Post, zu ihren Grund- und Gebäudesteuern heranziehen, wenn es sich nicht um Grundstücke handelt, die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind. Die im früheren Reichsbesteuerungsgesetze von 1911 enthaltene steuerliche Gleichstellung des Reichs mit den Ländern (§ 3: nur in demselben Umfang wie der einzelne Bundesstaat) ist beseitigt. Soweit Grundstücke des Reichs Wohnzwecken dienen, sind sie nicht als zu einem öffentlichen Gebrauch bestimmt anzusehen. Die Vorschriften des Gesetzes, betr. die Besteuerung der Dienstwohnungen der Reichsbeamten, vom 16. Juni 1922 (nicht 1920, wie es irrtümlich in § 4 Abs. 2 d. G. heißt, RGBl. I S. 517) bleiben unberührt. Sie beziehen sich aber nur darauf, wieweit die Beamten zu Steuerleistungen für die ihnen überlassenen Dienstwohnungen herangezogen werden können. Die Post unterliegt nur für die ausschließlich Wohnzwecken dienenden Grundstücke und für die Dienst- und Mietwohnungen in posteigenen Gebäuden der Grund- und Gebäudesteuer der Länder und Gemeinden; im übrigen sind ihre Grundstücke nicht steuerpflichtig, da sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, d. h. dem Behördengebrauch oder dem Gebrauch des Publikums gewidmet sind (vgl. über diesen Begriff auch Pr. Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 [G.S. S. 152] § 24 Abs. 1c).

Die Reichsbetriebe, die der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen, einschließlich der Deutschen Reichspost, haben nach näherer Bestimmung in den §§ 8—10 des Gesetzes auf Anforderung den Wohngemeinden Zuschüsse für ihren Verwaltungsaufwand für allgemeine Zwecke, Volksschulwesen, Wohlfahrtspflege, Wohnungsbau und bauliche Unterhaltung der öffentlichen Straßen zu leisten. Die auf die einzelnen Reichsbetriebe entfallenden Zuschüsse sollen in einem besonderen Gesetz geregelt werden; die gesetzgeberischen Arbeiten sind jedoch noch nicht zum Abschluß gelangt.

#### Artikel 12.

**Solange und soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrechte keinen Gebrauch macht, behalten die Länder das Recht der Gesetzgebung. Dies gilt nicht für die ausschließliche Gesetzgebung des Reichs.**

**Gegen Landesgesetze, die sich auf Gegenstände des Artikel 7 Ziffer 13 beziehen, steht der Reichsregierung, sofern dadurch das Wohl der Gesamtheit im Reiche berührt wird, ein Einspruchsrecht zu.**

#### Artikel 13.

**Reichsrecht bricht Landesrecht<sup>11)</sup>.**

**Bestehen Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten<sup>12)</sup> darüber, ob eine landesrechtliche Vorschrift mit dem Reichsrecht vereinbar ist, so kann die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde nach näherer Vorschrift eines Reichsgesetzes die Entscheidung eines obersten Gerichtshofs des Reichs anrufen.**

11) Das bekannte Rechtsprüchwort ist Verfassungstext geworden. Das Reichsrecht hat unbedingten Vorrang vor dem Länderrecht. Dies gilt auch für das in Reichsverordnungen (Art. 77) und in Verträgen (Art. 45, 78, 88) niedergelegte Reichsrecht. Auf dem Gebiete der ausschließlichen Reichsgesetzgebung (Art. 6) ist eine Kollision zwischen Reichs- und Landesrecht ohnehin nicht möglich. Das gilt insbesondere auch für das Post- und Telegraphenrecht. Dem Landesrecht ist auch nicht die Möglichkeit gegeben, Reichsrecht zu bestätigen oder zu erläutern. Den Umfang und Bereich des Reichsrechts zu bestimmen, ist Sache der richterlichen Auslegung, die auch insoweit nicht landesrechtlich beschränkt werden kann (RGZ. 104 59).

12) Durch diese Bestimmung ist die bisher fehlende Möglichkeit geschaffen, die Frage der Vereinbarkeit von Landesrecht mit Reichsrecht unmittelbar und maßgeblich zu entscheiden und gegen Reichsrecht verstoßendes Landesrecht für ungültig zu erklären. Daneben bleibt die Möglichkeit, im Rahmen eines anhängigen Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahrens die Frage der Vereinbarkeit als Vorfrage und nur mit Wirkung für den vorliegenden Rechtsstreit durch richterliche Entscheidung zu prüfen. Nach Art. 13 Abs. 2 kann die Frage rein abstrakt ohne Beziehung auf einen konkreten Streitfall zur Lösung gebracht werden, und zwar mit absoluter Wirkung für und gegen alle. Das Ausführungsgesetz zu Abs. 2 erging am 8. April 1920 (RGBl. S. 510). Entscheidender Gerichtshof ist das Reichsgericht; die Beschlüsse des Reichsgerichts werden im Reichsgesetzblatt veröffentlicht.

#### Artikel 16.

Die mit der unmittelbaren Reichsverwaltung in den Ländern betrauten Beamten<sup>13)</sup> sollen in der Regel Landesangehörige sein. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Reichsverwaltung sind auf ihren Wunsch in ihren Heimatgebieten zu verwenden, soweit dies möglich ist und nicht Rücksichten auf ihre Ausbildung oder Erfordernisse des Dienstes entgegenstehen.

13) Diese Bestimmung gilt insbesondere für die DRP.; vgl. auch § 11 der Staatsverträge zwischen dem Deutschen Reich einerseits und den Freistaaten Bayern und Württemberg andererseits vom 29./31. März 1920 (RGBl. S. 646 und 661) und oben S. 8 Anm. 3 und S. 18 Anm. 7.

#### Artikel 34.

Der Reichstag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten. Die Öffentlichkeit kann vom Untersuchungsausschuß mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren des Ausschusses und bestimmt die Zahl seiner Mitglieder.

Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten; die Akten der Behörden sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.

Auf die Erhebungen der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäße Anwendung, doch bleibt das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis<sup>14)</sup> unberührt.

14) Vgl. Art. 117 RW., § 5 Postgesetz, § 10 ff. des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 (RGBl. I S. 8), §§ 100 bis 102 der Strafprozeßordnung vom 22. März 1924 (RGBl. I 322). Die Untersuchungsausschüsse haben nicht das Recht der Beschlagnahme.

nahme von Briefen, sonstigen Sendungen und Telegrammen. Sie können auch nicht Auskunft verlangen über solche Tatsachen, hinsichtlich derer das Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis besteht.

#### Artikel 45:

Der Reichspräsident vertritt das Reich völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Reichs Bündnisse und andere Verträge mit auswärtigen Mächten. Er beglaubigt und empfängt die Gesandten.

Kriegserklärung und Friedensschluß erfolgen durch Reichsgesetz.

Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung des Reichstags<sup>15</sup>).

15) Dazu gehören der Weltpostvertrag (Hauptvertrag) und die Nebenabkommen. Sie haben durch das Gesetz über die Weltpostvereinsverträge vom 22. Juni 1925 (RGBl. II S. 517) die verfassungsmäßige Genehmigung erhalten. Die Weltpostvereinsverträge sind vom Deutschen Reich am 3. August 1925 ratifiziert worden (Bekanntmachung vom 23. September 1925, RGBl. II S. 947). Weitere Bekanntmachungen über Ratifikationen durch andere Staaten sind unter dem 27. April 1927 (RGBl. II S. 326), 28. Oktober 1927 (RGBl. II S. 908) und 11. Juli 1928 (RGBl. II S. 507) abgedruckt. Eine Änderung des Weltpostvertrages (Hauptvertrages) zu Art. 9 Abs. g ist enthalten in der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1927 (RGBl. II S. 908).

Die z. B. geltenden Weltpostverträge sind am 28. August 1924 in Stockholm unterzeichnet worden. Sie sind enthalten in 7 Abkommen:

1. Weltpostvertrag (Hauptvertrag) nebst Schlußprotokoll,
2. Wertbrief- und Wertkästchenabkommen nebst Schlußprotokoll,
3. Postpaketabkommen nebst Schlußprotokoll,
4. Postanweisungsabkommen,
5. Postüberweisungsabkommen nebst Schlußprotokoll,
6. Postauftragsabkommen,
7. Postzeitungsabkommen.

Die Abkommen s. u. S. 210 ff. und Anlage S. 408 ff.

Im ganzen haben seit der Gründung des Allgemeinen Postvereins in Bern 1874 acht Kongresse und zwei Konferenzen stattgefunden:

#### 1. Kongreß Bern. 1874.

Vertrag vom 9. Oktober 1874: Gründung des „Allgemeinen Postvereins“.

In Kraft getreten 1. Juli 1875.

#### Konferenz Bern. 1876.

Übereinkommen vom 27. Januar 1876, betreffend den Eintritt Britisch-Indiens und der Französischen Kolonien in den Allgemeinen Postverein. In Kraft getreten 1. Juli 1876.

#### 2. Kongreß Paris 1878.

a) Weltpostvertrag vom 1. Juni 1878: Der „Allgemeine Postverein“ erhält die Bezeichnung „Weltpostverein“.

b) Hinzugetreten:

1. Wertbriefabkommen vom 1. Juni 1878;
2. Postanweisungsabkommen vom 4. Juni 1878.

Sämtlich in Kraft getreten 1. April 1879.

#### Konferenz Paris 1880.

Postpaketvertrag vom 3. November 1880. In Kraft getreten 1. Oktober 1881.

**3. Kongreß Lissabon. 1885.**

a) Zusatzabkommen vom 21. März 1885 zum Weltpostvertrag, zum Wertbriefabkommen, zum Postpaketvertrag und zum Postanweisungsabkommen;

b) Hinzugetreten:

1. Postauftragsabkommen vom 21. März 1885;

2. Abkommen vom 21. März 1885, betreffend die Einführung von Ausweisbüchern im internationalen Postverkehr.

Sämtlich in Kraft getreten 1. April 1886.

**4. Kongreß Wien. 1891.**

a) Erneuert unterm 4. Juli 1891: Weltpostvertrag; Wertbrief- und Wertkästchenabkommen; Postpaketvertrag; Postanweisungsabkommen; Postauftragsabkommen und Abkommen, betreffend die Ausweisbücher. In Kraft getreten 1. Juli 1892.

b) Hinzugetreten: Postzeitungsabkommen vom 4. Juli 1891. In Kraft getreten 1. Januar 1893.

**5. Kongreß Washington. 1897.**

Erneuert unterm 15. Juni 1897: Weltpostvertrag und sämtliche Nebenabkommen. In Kraft getreten 1. Januar 1899.

**6. Kongreß Rom. 1906.**

Erneuert unterm 26. Mai 1906: Weltpostvertrag und sämtliche Nebenabkommen. In Kraft getreten 1. Oktober 1907.

**7. Kongreß Madrid. 1920.**

a) Erneuert unterm 30. November 1920: Weltpostvertrag und sämtliche Nebenabkommen. In Kraft getreten 1. Januar 1922.

b) Hinzugetreten: Postüberweisungsabkommen. In Kraft getreten 1. Januar 1922.

c) Aufgehoben: Abkommen, betreffend die Ausweisbücher.

**8. Kongreß Stockholm. 1924.**

Erneuert unterm 28. August 1924: Weltpostvertrag und sämtliche Nebenabkommen. In Kraft getreten 1. Oktober 1925.

Vorläufer des Weltpostvereins war der deutsch-österreichische Postvereinsvertrag vom 6. April 1850, der Preußen, Österreich und 14 weitere in Deutschland bestehende Postverwaltungen umfaßte. Gewisse Ansätze zum Weltpostverein finden sich bereits in einer 1863 in Paris abgehaltenen, von 17 Ländern beschickten Postkonferenz.

**Artikel 46.**

Der Reichspräsident ernennt und entläßt die Reichsbeamten<sup>16)</sup> und die Offiziere, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Er kann das Ernennungs- und Entlassungsrecht durch andere Behörden ausüben lassen.

16) S. v. S. 13 u. 14 Anm. 11 bis 13.

**Artikel 48.**

Wenn ein Land die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann der Reichspräsident es dazu mit Hilfe der bewaffneten Macht anhalten.

Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen<sup>17)</sup>, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen<sup>18)</sup>.

Von allen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen hat der Reichspräsident unverzüglich dem Reichstag Kenntnis zu geben. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichstags außer Kraft zu setzen.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Landesregierung für ihr Gebiet einstweilige Maßnahmen der in Abs. 2 bezeichneten Art treffen. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichspräsidenten oder des Reichstags außer Kraft zu setzen.

Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

17) Auf Grund des Art. 48 ist erlassen worden die Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924 (RGBl. I S. 273), abgeändert durch ebenfalls auf Grund der Art. 48 erlassene Verordnung vom 24. Juli 1924 (RGBl. I S. 670) und aufgehoben durch Notstandsverordnung vom 28. Dezember 1927 (RGBl. I S. 513), ferner die Verordnung über die Umstellung des Postscheckverkehrs auf Rentenmark vom 23. November 1923 (RGBl. I S. 1132), aufgehoben durch Verordnung vom 8. Januar 1927 (RGBl. I S. 40). Vgl. über die Rechtsgültigkeit der Funkverordnung RG. Recht 1927 Nr. 768. Die auf unbestimmte Dauer getroffenen diktatorischen Maßnahmen des Reichspräsidenten behalten, auch wenn die Voraussetzungen für ihre Erlassung inzwischen fortgefallen sind, Gültigkeit bis zu ihrer Wiederaufhebung. Die Verordnung zur Abänderung des Telegraphenweggesetzes vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 118) fand ihre Stütze in dem sog. Ermächtigungsgesetz vom 8. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1179), durch das die Reichsregierung ermächtigt wurde, die Maßnahmen zu treffen, die sie im Hinblick auf die Not von Volk und Reich für erforderlich und dringend erachtete. Eine Abweichung von den Vorschriften der Reichsverfassung war aber hierbei im Gegensatz zu den auf Grund des Art. 48 ergehenden Notstandsverordnungen nicht zulässig. Die Verordnung vom 13. Februar 1924 ist auf Grund des § 1 Abs. 2 des Ermächtigungsgesetzes am 18. Oktober 1924 auf Verlangen des Reichsrats aufgehoben worden.

18) Da auch Art. 117 RB. bei Verhängung des sog. Ausnahmezustandes aufgehoben werden kann, ist Aufhebung oder Einschränkung des Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnisses möglich, ähnlich wie es nach den Bestimmungen des früheren preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (GS. S. 45) zulässig war, gewisse Artikel der Preussischen Verfassungsurkunde außer Kraft zu setzen. Da das im letzten Absatz des Art. 48 angekündigte Reichsgesetz bisher nicht erlassen ist, ist der Reichspräsident oder die Landesregierung zur unbeschränkten Anwendung der außerordentlichen Machtmittel nach freiem Ermessen berechtigt. Auch hinsichtlich der Einschränkung des Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnisses sind keine gesetzlichen Grenzen gezogen.

#### Artikel 50.

Alle Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten, auch solche auf dem Gebiete der Wehrmacht, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Reichskanzler oder den zuständigen Reichsminister. Durch die Gegenzeichnung wird die Verantwortung übernommen.



**Artikel 52.**

**Die Reichsregierung besteht aus dem Reichskanzler und den Reichsministern<sup>19)</sup>.**

19) Z. B. gibt es 11 Fachminister: Reichsminister des Auswärtigen, des Innern, der Finanzen, Reichswirtschaftsminister, Reichsarbeitsminister, Reichsminister der Justiz, Reichswehrminister, Reichspostminister, Reichsverkehrsminister, Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, Reichsminister für die besetzten Gebiete. Den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Ministerien regelt eine Geschäftsordnung, den Geschäftsgang im einzelnen eine Gemeinsame Geschäftsordnung (Allgemeiner Teil I 1926 und Besonderer Teil 1924).

**Artikel 53.**

**Der Reichskanzler und auf seinen Vorschlag die Reichsminister werden vom Reichspräsidenten ernannt und entlassen.**

**Artikel 54.**

**Der Reichskanzler und die Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstags<sup>20)</sup>. Jeder von ihnen muß zurücktreten, wenn ihm der Reichstag durch ausdrücklichen Beschluß sein Vertrauen entzieht.**

20) Der Reichspostminister ist als Reichsminister dem Reichstag verantwortlich. Außerdem besteht seine Verantwortlichkeit gegenüber dem Verwaltungsrat nach § 6 Abs. 4 des Reichspostfinanzgesetzes. Aus dieser Doppelstellung als Reichspostminister nach dem Reichspostfinanzgesetz und als Reichsminister nach der Reichsverfassung können sich Schwierigkeiten ergeben, wie sie aus Anlaß der Postgebührenerhöhung im Jahre 1927 tatsächlich entstanden sind (vgl. oben S. 11 Anm. 9, unten S. 51 Anm. 2, Sten. Ber. 320. Sitzung des RT. vom 15. Juni 1927 III. Wahlper. S. 10872 und Scheda Arch. RT. 1928 197).

**Artikel 55.**

**Der Reichskanzler führt den Vorsitz in der Reichsregierung und leitet ihre Geschäfte nach einer Geschäftsordnung<sup>21)</sup>, die von der Reichsregierung beschlossen und vom Reichspräsidenten genehmigt wird.**

21) S. Anm. 19.

**Artikel 56.**

**Der Reichskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür gegenüber dem Reichstag die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Reichsminister den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Reichstag<sup>22)</sup>.**

22) Die politische Verantwortung des Reichsministers gegenüber dem Reichstage ist nach der Verfassung eine dreifache; er ist verantwortlich:

a) für das Verhalten des unverantwortlichen (Art. 50) Reichspräsidenten, soweit er seine Anordnungen und Verfügungen gegengezeichnet hat,

b) für sein eigenes Verhalten im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit (Art. 56),

c) für das staatsrechtlich als sein eigenes Verhalten geltende Verhalten der ihm nachgeordneten Stellen (Art. 56).

Nach der besonderen Vorschrift des § 2 Abs. 1 S. 2 RPZG. bleibt der Reichspostminister dem Reichstag dafür verantwortlich, daß die DRP. den Gesetzen gemäß und entsprechend den Anforderungen des Verkehrs und der deutschen Wirtschaft verwaltet wird.

Neben der politischen Verantwortung des Reichsministers steht die zivil-, straf- und disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit nach allgemeinen Grundsätzen, insbesondere des Beamtenrechts (vgl. auch Art. 59).

Über die staatsrechtliche Verantwortlichkeit vgl. Anm. 26.

#### Artikel 57.

**Die Reichsminister haben der Reichsregierung alle Gesetzentwürfe<sup>23</sup>), ferner An-  
gelegenheiten, für welche Verfassung oder Gesetz<sup>24</sup>) dieses vorschreiben, sowie Meinungs-  
verschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Reichsminister be-  
rühren, zur Beratung und Beschlußfassung<sup>25</sup> zu unterbreiten.**

23) Die Reichsregierung als Kollegium (Kabinetts) entscheidet über die Entwürfe aller Reichsgesetze, mögen sie auch lediglich Angelegenheiten des Fachressorts (z. B. die Post) betreffen oder rein förmlicher Natur sein. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt (Art. 58).

24) z. B. durch Reichspostfinanzgesetz §§ 5, 6, 7, 11.

25) Der Mehrheitsbeschluß ist auch für den überstimmten Minister bindend.

#### Artikel 59.

**Der Reichstag ist berechtigt, den Reichspräsidenten, den Reichskanzler und die  
Reichsminister vor dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich anzuklagen, daß  
sie schuldhafterweise die Reichsverfassung oder ein Reichsgesetz verletzt haben<sup>26</sup>).  
Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens hundert Mitgliedern des  
Reichstags unterzeichnet sein und bedarf der Zustimmung der für Verfassungsände-  
rungen vorgeschriebenen Mehrheit. Das Nähere regelt das Reichsgesetz über den Staats-  
gerichtshof.**

26) Im Gegensatz zu der politischen Verantwortlichkeit des Art. 54 regelt Art. 59 die staatsrechtliche Ministeranklage, die Rechtsverletzung und Verschulden voraussetzt. Daneben ist ein Zivil-, Straf- oder Disziplinarverfahren zulässig (s. o. S. 30 Anm. 22).

#### Artikel 77.

**Die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungs-  
vorschriften erläßt, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, die Reichsregierung<sup>27</sup>).  
Sie bedarf dazu der Zustimmung des Reichsrats, wenn die Ausführung der Reichs-  
gesetze den Landesbehörden zusteht.**

27) Verordnungen sind entweder Verwaltungsverordnungen, die lediglich für Behörden und Beamte verbindliche Verwaltungsnormen enthalten, oder Rechtsverordnungen, welche mit gesetzgleicher Kraft auch für die Allgemeinheit verbindliche Rechtsnormen festsetzen. Letztere können nur auf Grund gesetzlicher Ermächtigung erlassen werden (z. B. Art. 48 RB.; § 2 RFG.). Über die Verkündung von Rechtsverordnungen ist das Gesetz vom 13. Oktober 1923 (RGBl. I S. 959) ergangen. Danach werden Rechtsverordnungen des Reichs im Reichsgesetzblatt oder im Reichsministerialblatt (Zentralblatt für das Deutsche Reich) oder im Deutschen Reichsanzeiger verkündet. Die Verkündung an einer dieser Stellen genügt auch dann, wenn durch frühere Gesetze und Verordnungen eine bestimmte Art der Verkündung vorgeschrieben ist. Für Rechtsverordnungen der Post- und Telegraphenverwaltung ist die Verkündung in einem Amtsblatt des Reichspostministeriums ausreichend. Rechtsverordnungen des Reichs treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem auf die Verkündung folgenden

Tage in Kraft. Nach einer Mitteilung vom 1. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1236) soll auch in Zukunft darauf Bedacht genommen werden, daß alles materielle Reichsrecht möglichst im Reichsgesetzblatt vereinigt wird. Verordnungen der Post- und Telegraphenverwaltung sind in der Regel in einem der Amtsblätter des Reichspostministeriums bekannt zu geben. Es ist aber zweckmäßig, die Verordnungen der Post daneben dann im Reichsgesetzblatt zu verkünden, wenn es sich um zusammenfassende, vollständige Veröffentlichungen handelt (vgl. unten S. 367 Anm. 4), wie es z. B. bei der Postordnung zuletzt durch die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1921 (RGBl. S. 1609) geschehen ist.

Nach § 2 Abs. 1 des Reichspostfinanzgesetzes erläßt nach Maßgabe des § 6 des Gesetzes der Reichspostminister die Verordnungen über die Benutzung der Verkehrseinrichtungen.

Diese Verordnungen, z. B. die Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Postscheidenordnung sind Rechtsverordnungen. Sie enthalten materielle Rechtsätze mit allgemeiner Verbindlichkeit für das Publikum (vgl. auch unten zu § 50 S. 365 Anm. 1 und S. 367 Anm. 3).

Der Streit, der früher eine große Rolle gespielt hat, ob die Postordnung eine Rechtsverordnung ist (vgl. Scholz S. 8 [580]ff., Laband 5. Aufl. III S. 87 ff. und RG. WPAKsp. 1915/16 14 = JZB. 1914 1041 Nr. 9), konnte als erledigt betrachtet werden, nachdem die Postordnung im Gegensatz zu früher statt im Zentralblatt für das Deutsche Reich im Reichsgesetzblatt verkündet worden ist. Dies ist zuerst geschehen bei der Postordnung vom 28. Juli 1917, die im Reichsgesetzblatt S. 763 abgedruckt ist. Die Postordnung vom 20. März 1900 war ebenso wie die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 nicht im RGBl., sondern im JBl. 1900 53 und 1904 229 verkündet. Diese Bekanntmachung genügt; Art. 2 der früheren Reichsverfassung, der für die Reichsgesetze die Bekanntmachung durch das RGBl. vorschrieb, war nicht auf Rechtsverordnungen anwendbar (RGZ. 48 88; Urndt Selbständiges Ordnungsrecht S. 192, Seydel Staatsrecht 3 612, Sydow ArchZ. 1891 520, Dambach S. 264). Der Eingliederung der Postordnung in den Kreis der Rechtsverordnungen steht nicht entgegen, daß nach § 50 Abs. 2 des PostG. vom 28. Oktober 1871 die Vorschriften der PostD. als Bestandteile des Vertrags zwischen der Post und dem Absender der Postsendung oder dem Reisenden gelten. Die PostD. enthält eine Reihe von Vorschriften, die sich gar nicht auf ein solches Vertragsverhältnis beziehen können, z. B. § 42 (Abholung der Postsendungen), § 49, III, IV, V (Umtausch von Postwertzeichen), § 50, II und V (Verpflichtung des Empfängers einer Postsendung zur Zahlung von Gebühren). Auch die Gebührenbestimmungen der PostD. gelten für jedermann, sie sind u. U. entscheidend für die Höhe der Strafe bei Gebührenhinterziehungen. Daß der PostD. die rechtliche Natur und Kraft einer allgemeinen Rechtsnorm beizumessen ist, ist vom Reichsgericht wiederholt anerkannt worden. RGSt. 12 326, 17 145; RGZ. 43 98. Auf unrichtige Anwendung der PostD. kann mithin das Rechtsmittel der Revision gestützt werden. RGZ. 19 104; vgl. auch RGZ. 48 85. Irrtum in bezug auf Bestimmungen der PostD. ist Rechtsirrtum. Dies ist im Poststrafrecht (s. u. S. 300) von Bedeutung.

Aus der Rechtsnormnatur der Postordnung, die für sie im vollen Umfange, nicht nur für einzelne Teile gilt, ergeben sich also nachstehende Folgerungen:

1. Die Postordnung ist nicht nur für den Absender, sondern für jedermann verbindlich, für den Absender auch dann, wenn kein gültiger Postbeförderungsvertrag zustande kommt. Nur weil die Postordnung Rechtsnorm ist, gilt sie für jedermann, auch für den Empfänger, mit dem die Post nicht im Vertragsverhältnis steht.

2. Bei Abschluß des Beförderungsvertrages können zwischen Post und Absender keine, der Postordnung widersprechenden Abreden getroffen werden.

3. Auf die Verlegung einer Vorschrift der Postordnung kann das Rechtsmittel der Revision (§ 549 ZPO.) gestützt werden (RGSt. 12 326, 17 145; RGZ. 19 104, 43 98, 48 85, 70 316; BayObLGSt. 12 340 = WlPZ. 1912/13 353 = DZSpruchf. 1914 80 Nr. 24).

4. Irrtum über die Bestimmungen der Postordnung ist Rechtsirrtum.

Die z. Z. gültige Postordnung ist vom 22. Dezember 1921 (RGBl. S. 1609). Der Streit über die Rechtsnatur der Postordnung hat seine Bedeutung verloren, seitdem im Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 13. Oktober 1923 (RGBl. I S. 959 f. o.) die Verordnungen der Post- und Telegraphenverwaltung ausdrücklich als solche aufgeführt sind, die Rechtsverordnungen sein können. Das muß in erster Linie für die Postordnung, die Telegraphenordnung, die Fernsprechordeung und Postcheckordnung gelten.

Die Postordnung ist seit 1921 bis zum 11. Juni 1928 (Amtsbl. S. 293) in 42 Fällen geändert worden. Die Änderungen sind bis zur Änderung vom 8. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1194) laufend im Reichsgesetzblatt verkündet worden; seit dieser Zeit sind die Änderungen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Oktober 1923 nur noch im Amtsblatt des Reichspostministeriums veröffentlicht worden, bis auf die Änderung vom 2. August 1924, die ohne ersichtlichen Grund außer im Amtsbl. S. 501 auch im RGBl. S. 680 verkündet worden ist (vgl. u. S. 367 zu § 50 Anm. 4).

Die Ausführungsbestimmungen zur Postordnung haben nicht die Eigenschaft einer Rechtsnorm. Sie sind lediglich Verwaltungsanordnungen, die für den inneren Dienst bestimmt sind (Verfügungen), vgl. auch LG. I Berlin WlPZ. 1924 18 = Eger 40 97 = JW. 1923 1003 Nr. 1. Im Zweifel spricht natürlich die Vermutung dafür, daß sie, weil von der für die Auslegung der Postrechtsnormen in erster Linie berufenen Behörde (RPM.) erlassen, im Einklang mit dem objektiven Rechte stehen.

Vgl. im übrigen unten S. 52 Anm. 3.

### Artikel 85<sup>28</sup>).

**Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan<sup>29</sup>) eingestellt werden.**

Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahrs durch ein Gesetz festgestellt.

Die Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt; sie können in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden. Im übrigen sind Vorschriften im Reichshaushaltsgesetz unzulässig, die über das Rechnungsjahr hinausreichen oder sich nicht auf die Einnahmen und Ausgaben des Reichs oder ihre Verwaltung beziehen.

Der Reichstag kann im Entwurfe des Haushaltsplans ohne Zustimmung des Reichsrats Ausgaben nicht erhöhen oder neu einsetzen<sup>30</sup>).

Die Zustimmung des Reichsrats kann gemäß den Vorschriften des Artikel 74 erjezt werden<sup>31</sup>).

28) Die Artikel 85 bis 87 RV. handeln vom Reichshaushalt, der Rechnungslegung und von Kreditgesetzen. Sie gelten nach § 15 Abs. 2 des Reichspostfinanzgesetzes vom 1. April 1924 ab für den Reichs-Post- und -Telegraphenbetrieb mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Reichsrats und Reichstags der Verwaltungsrat tritt und daß es zur Aufnahme von Krediten und zur Übernahme von Sicherheitsleistungen eines Reichsgesetzes nicht bedarf. Auch gelten die Bestimmungen der Haushaltsordnung vom

31. Dezember 1922 (RGBl. 1923II S. 17) für die Deutsche Reichspost insoweit nicht, als sie eine weitere Beteiligung des Reichsfinanzministers, als im Reichspostfinanzgesetz vorgesehen ist, enthalten. Im allgemeinen Reichshaushalt, der nach Art. 85 RB. zu behandeln ist, stehen nur das Gehalt des Reichspostministers, die Einnahmen und Ausgaben der Reichsdruckerei und der von der Post an die Reichsstafte abzuliefernde Überschuß (f. o. S. 12 Anm. 9 und f. u. S. 51 Anm. 2).

29) Für den Haushaltsplan der DRP. gelten mit der Maßgabe der sich aus dem RPFG. ergebenden Änderungen die allgemeinen sich auf den Reichshaushalt beziehenden Rechtsätze, insbesondere Art. 85 ff. RB. und die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung (§§ 2 ff.), die von der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans handeln. Zur Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben und ihrer Einstellung in den Haushaltsplan ist der Reichspostminister verpflichtet. Ebenso ist der Verwaltungsrat — wie der Reichstag hinsichtlich des allgemeinen Haushaltsplans — zur rechtzeitigen Feststellung verpflichtet. Der rechtliche Hauptunterschied zwischen Reichshaushaltsplan und dem Haushaltsplan der DRP. besteht darin, daß ersterer in der Form des formellen Gesetzes festgestellt wird, letzterer durch Beschluß des Verwaltungsrats (§ 6 RPFG.). Ebensovienig wie der allgemeine Reichshaushaltsplan enthält der Posthaushalt materielle Rechtsätze, er ist wie jener lediglich ein Voranschlag für die kommende Wirtschaftsperiode, d. i. das vom 1. April bis 31. März des folgenden Jahres gehende Rechnungsjahr (§ 2 RPFG.). Der Voranschlag enthält Schätzungen über künftige Einnahmen und Ausgaben, er ist ein reiner Verwaltungsakt. Der Verwaltungsrat hat ebensovienig wie der Reichstag ein unbefränktes Einnahmen- und Ausgaben-Bewilligungs- oder -Verweigerungsrecht, sondern ist sowohl bei den Einnahmen wie bei den Ausgaben an die gesetzlichen Bestimmungen gebunden. Nur hinsichtlich der rechtlich nicht gebotenen, willkürlichen Einnahmen oder Ausgaben ist er frei. Die Verbotsbestimmungen des Art. 85 Abs. 3 RB. (sog. Bepackungsverbot) gelten auch für den Verwaltungsrat, wobei natürlich zu beachten ist, daß der Haushaltsplan der DRP. nicht in der Form des Gesetzes ergeht. Ausdrücklich bestimmt § 24 Abs. 1 RPFG., daß durch den Haushaltsplan Ansprüche Dritter oder Verbindlichkeiten Dritter weder begründet noch aufgehoben werden können. Die Wirkung der Feststellung des Haushaltsplans ist die Feststellung der Zulässigkeit der Einnahmen- und Ausgabenbewirtschaftung. Die Ansätze des Haushalts sind für alle Stellen der DRP., Behörden und Beamte, verbindlich. Insbesondere dürfen die bewilligten Beträge nur zu dem im Haushaltsplane bezeichneten Zwecke, soweit und solange dieser fortbauert, und nur innerhalb des Rechnungsjahrs verwendet werden (§ 30 RPFG.). Die im Haushaltsplane zur Verfügung gestellten Mittel müssen so verwaltet werden, daß sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen. Handelt ein Beamter diesen Vorschriften zuwider, so trifft ihn die gleiche Verantwortlichkeit wie bei Haushaltsüberschreitungen (§ 32 RPFG.). Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben einschließlich der Mehrausgaben aus übertragbaren Mitteln, desgleichen Maßnahmen, durch welche für das Reich Verbindlichkeiten entstehen können, für die Mittel im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind, bedürfen im Bereiche der DRP. zwar nicht der vorherigen Zustimmung des Reichsfinanzministers, sind aber im übrigen wie alle Haushaltsüberschreitungen zu behandeln (sog. Indemnität).

30) Diese Bestimmung ist für den Haushalt der DRP. bedeutungslos, da nach § 15 II RPFG. an die Stelle des Reichsrats und Reichstags der Verwaltungsrat tritt. Nach § 6 Abs. 2 RPFG. ist der Verwaltungsrat aber nicht befugt, eine Erhöhung der

Ausgaben über den Vorschlag des Reichspostministers hinaus gegen dessen Widerspruch vorzunehmen.

31) Die Vorschrift kann für den Posthaushalt nicht in Betracht kommen. Kommt der Posthaushalt nicht zustande, so gilt § 6 Abs. 3 RPZG. Danach entscheidet auf Antrag des Reichspostministers die Reichsregierung (Reichskabinett), wenn die Ausführung eines Beschlusses des Verwaltungsrats (z. B. eines die Zustimmung zum Haushalt verweigernden Beschlusses) im Interesse des Reichs nicht verantwortet werden kann. Die Entscheidung der Reichsregierung ist dem Verwaltungsrat mitzuteilen. Sie ist aufzuheben, wenn Reichsrat und Reichstag dies binnen drei Monaten durch übereinstimmende Beschlüsse fordern. Für die Zeit, wo der Etat noch nicht zustande gekommen ist, gelten die allgemeinen Regeln. Ausgaben können geleistet werden, soweit sie notwendig sind, insbesondere auf gesetzlicher Grundlage beruhen. Für nicht notwendige Ausgaben übernimmt der Reichspostminister beim Nichtzustandekommen des Etats die eigene Verantwortung, nicht nur dafür, daß die aufgewendete Summe für den Zweck angemessen oder erforderlich war, sondern auch dafür, daß der Ausgabenzweck durch ein dringendes Reichsinteresse geboten war. Die Befugnis auch zu solchen Ausgaben gründet sich auf die allgemeine Verpflichtung des Leiters der DRP., dringende Interessen der DRP. wahrzunehmen, zumal auch bei vorhandenem Haushaltsplan der Fall eintreten kann, daß Ausgaben für Zwecke geleistet werden müssen, die im Haushalt nicht vorgesehen sind, weil sie nicht voraussehbar waren (s. Näheres bei Laband 5. Aufl. 4 552ff.). Da der Verwaltungsrat der DRP. jederzeit zusammentreten kann, werden solche Fälle nur selten sein können.

#### Artikel 86.

**Über die Verwendung aller Reichseinnahmen legt der Reichsfinanzminister in dem folgenden Rechnungsjahre zur Entlastung der Reichsregierung dem Reichsrat und dem Reichstag Rechnung. Die Rechnungsprüfung wird durch Reichsgesetz geregelt<sup>32</sup>).**

32) Das Reichsgesetz ist ergangen: Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (RGBl. 1923 II S. 17). Die vorgängige verwaltungsmäßige Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs (RHd. §§ 118ff.) bildet die Grundlage für die Entlastung durch Reichsrat und Reichstag. Die näheren Vorschriften über die Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof enthält die RHd. Für die DRP. tritt an Stelle des Reichsfinanzministers der Reichspostminister, an Stelle von Reichsrat und Reichstag der Verwaltungsrat. Der Reichspostminister legt nach § 11 RPZG. dem Rechnungshofe die Jahresrechnung nebst Gewinn- und Verlustrechnung zur Prüfung nach Maßgabe der im § 15 RPZG. aufrechterhaltenen gesetzlichen Bestimmungen (RHd.) vor. Der Rechnungshof übermittelt die geprüfte Rechnung über den Reichspostminister dem Verwaltungsrat, der über die Entlastung Entscheidung trifft (§ 6 Abs. 1 RPZG.). Über die Rechnungsprüfung hat die DRP. mit dem Rechnungshof eine besondere Vereinbarung zu treffen, die dem Bedürfnis einer sachgemäßen Prüfung entsprechen muß. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Reichsregierung. Von der Rechnungsprüfung ist die Rechnungsführung zu unterscheiden (§ 7 Abs. 2 RPZG.). Die DRP. hat die kameralistische, aber nach kaufmännischen Grundsätzen eingerichtete Buchführung, die deshalb zu den gleichen Ergebnissen führt wie die kaufmännische Buchführung.

#### Artikel 87.

**Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken beschafft werden. Eine solche**

**Beschaffung sowie die Übernahme einer Sicherheitsleistung zu Lasten des Reichs dürfen nur auf Grund eines Reichsgesetzes erfolgen<sup>33)</sup>.**

33) Für die DRP. gelten die Sonderbestimmungen der §§ 6, 9 und 15 Abs. 2 RPFG. Näheres s. u. S. 59, 61 und Schöda ArchPZ. 1928 195.

### Artikel 88.

**Das Post- und Telegraphenwesen samt dem Fernsprechwesen ist ausschließlich Sache des Reichs<sup>34)</sup>.**

**Die Postwertzeichen<sup>35)</sup> sind für das ganze Reich einheitlich.**

**Verträge<sup>36)</sup> über den Verkehr mit dem Ausland schließt allein das Reich.**

34) Art. 88, der vom Post- und Telegraphenwesen handelt, ist durch das Reichspostfinanzgesetz vom 18. März 1924 (RGBl. I S. 287) § 15 Abs. 2 geändert worden. Die ursprünglich in der Reichsverfassung vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1333) enthaltenen Abs. 3 und 4 lauteten:

„Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die Verordnungen, welche Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen festsetzen. Sie kann diese Befugnis mit Zustimmung des Reichsrats auf den Reichspostminister übertragen.

Zur beratenden Mitwirkung in Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs und der Tarife errichtet die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats einen Beirat.“

Diese Bestimmungen sind durch das verfassungsändernde RPFG. aufgehoben worden (§ 15 Abs. 2 S. 1). Bis zum 1. April 1924 wurden die Verordnungen, welche Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen festsetzten, zwar auch vom Reichspostminister, aber mit Zustimmung des Reichsrats erlassen. Vor dem Erlaß war der Verkehrsbeirat zu hören. Die Häufung der Instanzen (Verkehrsbeirat, Reichsratsausschuß, Reichsrat) führte zu vielfachen Verzögerungen, die sich namentlich bei der Gebührenbemessung während der Inflationszeit in einer für die Finanzen der DRP. verhängnisvollen Weise auswirkten. Die endlich festgesetzten Gebühren waren durch die weiter fortgeschrittene Geldentwertung regelmäßig überholt. Diese Erwägungen führten mit dazu, die DRP. aus der allgemeinen Reichsverwaltung loszulösen und zu einem in wirtschaftlicher Hinsicht auf eignen Füßen stehenden Unternehmen zu machen. Dazu war es erforderlich, den Instanzenzug erheblich zu verringern. Nach dem RPFG. ist außer dem Reichspostminister, der die Verordnungen erläßt, der Verwaltungsrat die einzige Stelle, die über die Grundsätze für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen und die Gebührenbemessung im Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr zu beschließen hat.

Art. 88 Abs. 1 R. bildet die verfassungsmäßige Grundlage für das Post- und Telegraphenwesen einschließlich des Fernsprechwesens. Es ist ausschließlich Sache des Reichs. Damit ist verfassungsrechtlich zweierlei bestimmt:

1. Eine Zuständigkeit der Länder besteht nicht, auch nicht aus Hilfs- oder ergänzungsweise. Vgl. auch Art. 6 Nr. 7 R. Das bisherige bairische und württembergische Reservatrecht ist weggefallen. Vgl. Art. 170 R. in Verbindung mit den abgeschlossenen Staatsverträgen. (Vgl. unten S. 399 Anl. VII bis X.)

2. Das Post- und Telegraphenwesen verwaltet eine Reichsverkehrsanstalt. Diese Auffassung steht in Übereinstimmung mit der auch unter der früheren Reichsverfassung herrschenden Meinung. Die DRP. ist eine dem Gemeinwohl dienende öffentliche Staatsverkehrsanstalt, die nach deutschem Staats- und Verwaltungsrecht dazu berufen ist, Staatshoheitsrechte auszuüben. Das Post- und Telegraphenwesen gehört, soweit die Verwaltung, Leitung und Beaufsichtigung, ins-

besondere auch die Geltendmachung des Post- und Telegraphenregals im weiteren Sinne in Betracht kommt, dem öffentlichen Rechte an (RGZ. 70 396, 107 42). Die DRP. ist eine Hoheitsverwaltung. Wenn sie in gewisser Hinsicht zu den sog. Betriebsverwaltungen gerechnet wird, so gilt dies nur in haushaltmäßigem Sinne, da sie im Gegensatz zu anderen Hoheitsverwaltungen nach dem RPFG. § 7 Abs. 1 rechtlich verpflichtet ist, ihre Ausgaben durch die Einnahmen zu decken, und auf Zuschüsse aus der allgemeinen Reichskasse nicht zu rechnen hat.

Daß die DRP. eine zur Ausübung öffentlichrechtlicher Aufgaben berufene Hoheitsverwaltung ist, entspricht der ständigen Rechtsprechung der höchsten Gerichte, namentlich auch des Reichsgerichts und des Preussischen Obergerichtspräsidenten. Diese Auffassung ist auch Gemeingut der Rechtslehre geworden. Der Post- und Telegraphenbetrieb ist kein Gewerbebetrieb (Breithaupt ArchPZ. 1921 117; Neugebauer ArchPZ. 1921 S. 473).

„Die Postverwaltung läßt sich nicht mit einem privatwirtschaftlichen Gewerbebetrieb vergleichen, wie dies bei anderen staatlichen Betrieben denkbar ist. Sie unterscheidet sich auch namentlich durch ihre monopolistische Ausgestaltung von den Staatsbahnen, die als gewerbliche Unternehmungen des Staates gelten mögen, ohne daß deshalb das gleiche von der Post zu sagen wäre. Nach § 452 HGB. gelten die Postverwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten (Bayern und Württemberg) nicht als Kaufleute. Dafür war nach der Denkschrift (S. 412 der Hahn-Mugdan'schen Ausgabe), die in diesem Punkte nirgends Widerspruch gefunden hat, die Erwägung ausschlaggebend, daß es dem Wesen und der Aufgabe der Post nicht entspreche, wenn ihr Betrieb, für den der Erwerbszweck keineswegs das Entscheidende sei, als kaufmännisches Gewerbe behandelt werde. Auch hier wird also die Auffassung bestätigt, daß das Wesen des postalischen Betriebs nicht durch den Hinweis auf die Erträge, wie sie bei Betrieben gewerblicher Art erhofft werden müssen, bestimmt werden kann. Dies ist auch die überwiegende Meinung der Schriftsteller, und das preussische OVG. (PrOVG. 4 14; 25 151) steht auf demselben Standpunkt.“ (RG. RGZ. 83 24 = ArchPZ. 1915 49.)

Da die Post nach § 452 S. 2 HGB. nicht als Kaufmann gilt, ist die Anwendung des § 36 HGB., wonach Unternehmen des Reichs nicht in das Handelsregister eingetragen zu werden brauchen, aber eingetragen werden können, ausgeschlossen. Auch § 343 ff. HGB. sind nicht anwendbar; für die von der Post zu zahlenden Zinsen ist demnach § 246 HGB. und nicht § 352 HGB. maßgebend (RGZ. 101 282). Endlich folgt hieraus, wie auch aus anderen Gründen, daß die Post nicht etwa als Spediteur angesehen werden kann, wenn sie die Beförderung der Güter durch die Eisenbahn bewirkt (RGZ. 92 12); denn der Spediteur ist Kaufmann kraft Gewerbes (§ 407 HGB.).

Wegen dieser rechtlichen Stellung der Post ist auch der hin und wieder gebrauchte, an das kaufmännische Leben erinnernde Ausdruck „Postkunde“ für den Benutzer der Posteinrichtungen zu vermeiden; er kann aber da angewendet werden, wo die Post rein bankmäßige Geschäfte erledigt, z. B. im Postscheckverkehr, vgl. Postscheckordnung vom 16. Dezember 1927, Amtsbl. S. 519, die ständig vom „Postscheckkunden“ an Stelle des früher gebräuchlichen Ausdrucks „Kontoinhaber“ spricht. Sonst darf die Sorge für die Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Postbetriebes nicht dazu führen, Bezeichnungen zu gebrauchen, die in rechtlicher Hinsicht Verwirrung anrichten können.

Wenn in RGZ. 73 270 und 99 109 von einem gewerblichen Unternehmen des Reichs und einer ausschließlichen Gewerbeberechtigung der Post gesprochen wird, so ist dabei der Hauptwert auf die wirtschaftliche Seite des Post- oder Telegraphenmonopols gelegt und dabei ausdrücklich betont, daß die Post in erster Linie dem Gemeinwohl, dessen Pflege zu den obersten staatlichen Aufgaben gehört, dienen will (Saband, 5. Aufl. 3 51 ff.).



„Wie mit Rücksicht auf die Besonderheit einerseits der Postbetrieb weder den Vorschriften der Gewerbeordnung noch denjenigen des Handelsgesetzbuchs unterstellt ist (§ 5 G.D., § 452 HGB.), so muß andererseits daraus auch die weitere Folgerung gezogen werden, daß, soweit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts Rechte Dritter bestehen, deren unbeschränkte Verfolgung gegen die DRP. deren Tätigkeit lahmlegen oder erheblich beeinträchtigen würde, die Geltendmachung solcher Rechte unzulässig ist und der Berechtigte sich gemäß §§ 54, 75 Eml. zum WR. (Art. 89 PreußAusfG. zum BGB.) mit einer Entschädigung für die ihm auferlegte Aufopferung seiner Rechte begnügen muß. (RG. RGZ. 73 270 = BIPZ. 1910/11 220.)

Im übrigen hat das Reichsgericht zu dieser Frage in folgender Weise Stellung genommen:

„Die zu treffende Entscheidung erfordert keine grundsätzliche Stellungnahme zu der Frage, ob und inwieweit der staatliche Post- und Telegraphenbetrieb als Gewerbebetrieb oder als Ausübung eines Hoheitsrechts zu gelten hat. Der Post- und Telegraphenbetrieb unterscheidet sich von gewöhnlichen gewerblichen Unternehmungen jedenfalls dadurch, daß er nicht nur dem Gelderwerb dient, sondern auch, und zwar wesentlich dazu bestimmt ist, in Erfüllung der staatlichen Aufgaben das Gemeinwohl zu fördern. Das zur Erreichung dieses Zwecks Erforderliche haben die berufenen Organe der Verwaltung innerhalb ihrer Zuständigkeit frei zu bestimmen und dabei den mannigfachen, durch die jeweiligen Umstände gebotenen Rücksichten Rechnung zu tragen. Das schließt aber aus, daß der Verwaltung über die Art, wie sie die Geschäfte zu führen hat, allgemeine Weisungen erteilt werden. Ein Urteil solchen Inhalts würde nicht mehr auf dem Gebiete der bürgerlichen Rechtspflege liegen, sondern einen unzulässigen Eingriff in ein nicht dem Privatrecht angehörendes Gebiet enthalten. Die in den Anträgen geltend gemachten Ansprüche, mit denen die Klägerin die Erteilung solcher allgemeinen Weisungen erstrebt, können deshalb nicht Gegenstand eines bürgerlichen Rechtsstreits sein.“ (RG. ArchZ. 1913 680.)

„Anlangend die rechtliche Eigenart der staatlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der P.T.B., so tritt in der gegenwärtigen Lehre des öffentlichen Rechts eine Meinungsverschiedenheit zutage. Nach der einen Auffassung betreibt das Reich (der Staat) die Post als privatwirtschaftliches Gewerbe. Dabei handelt es sich um keine Betätigung eines Hoheitsrechts, d. h. einer Herrschaft über Land und Leute. Der Staat übt keinen Zwang aus, tritt zu den Untertanen in ein rechtliches Verhältnis nur durch Vertrag, niemals durch Befehl, und steht ihnen bei allem von der P.T.B. zu leistenden Verrichtungen nicht als übergeordneter Herr, sondern als gleichberechtigter Kontrahent gegenüber. Die öffentliche Gewalt, welche der (Reichs-) Beamte kraft des ihm übertragenen Amtes ausübt, wird in Gegensatz gestellt zu der Vertretung des Reichsfiskus in wirtschaftlichen oder technischen Amtsverrichtungen, namentlich in den Betriebsanstalten und wissenschaftlichen Anstalten des Reichs (so Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 5. Aufl. 1 479, 3 50ff.; vgl. auch z. B. RGZ. 73 270; 70 397). Nach einer anderen Betrachtungsweise, ausschließlich auf öffentlichrechtliche Gesichtspunkte eingestellt, wird die gesamte Benutzung und Benutzbarkeit der Post als öffentliche Anstalt unter Ablehnung zivilistischer Rechtskategorien wie Vertrag und Obligationen auf öffentlichrechtliche Ordnung zurückgeführt, neben der übrigens auch bürgerliches Recht auf ihre Beziehungen anwendbar werden kann. Die öffentlichrechtlich geordnete Leistung der Anstalt als solcher gehört zur öffentlichen Verwaltung, im Gegensatz zu privatwirtschaftlicher, fiskalischer Tätigkeit, und fällt damit unter den Begriff der Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinn der auf die Haftung des Staates usw. bezüglichen Gesetzgebung (vgl. Otto Mayer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 2. Aufl. Bd. 2 §§ 51, 52, besonders S. 473, 513 und Anm. 32 daselbst).“ (RG. RGZ. 91 274/5.)

„Man muß auf den allgemeinen Charakter des Betriebes der staatlichen Post-, Telegraphen- und Fernsprechanstalten zurückgehen. Bei Übernahme der bezeichneten, monopolistisch in der Hand des Reiches vereinigten Zweige des Verkehrswesens hat nicht die finanzielle Rücksicht auf Erzielung von Gewinn, sondern die Rücksicht auf das öffentliche Interesse und auf das Gemeinwohl obgewaltet. Demzufolge kann die Verwaltungstätigkeit der Reichspost in ihren Hauptzweigen nicht als Ausübung eines rein privatwirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Gewerbebetriebs aufgefaßt werden (RGZ. 83 24). Sie greift über das dem Privatrecht zugehörige Gebiet hinüber in das Gebiet des öffentlichen Rechts und ist auch mit mancherlei Zwangsbefugnissen ausgestattet, welche nur die im Besitz öffentlicher Gewalt befindlichen und zur Betätigung staatlicher Hoheitsrechte berufenen Behörden auszuüben und durchzusetzen vermögen. Immerhin aber bewegt sich die Wirksamkeit der Reichspost, im ganzen betrachtet, auf den Grenzgebieten des bürgerlichen und öffentlichen Rechts. Sie zeigt im einzelnen manche Züge, die auf eine

privatrechtliche Ordnung des betreffenden Verhältnisses und auf dessen Beurteilung nach bürgerlichem Recht hinweisen. Man denke beispielsweise an Bauausführungen durch die Post-, Telegraphen- und Fernsprechanstalten, an ihre Beförderungen von Reisenden, Gütern und Nachrichten und an das Postfachwesen. In angemessener Würdigung der Eigenart des postalischen Betriebs im weitesten Sinn, die sich aus seiner Zugehörigkeit zu den Grenzgebieten des öffentlichen Rechts und des Privatrechts ergibt, darf grundsätzlich angenommen werden, daß Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Reich und den Benutzern seiner Post-, Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen insoweit nicht im Einzelfall Maßnahmen der betreffenden Verwaltungsbehörde von öffentlich-rechtlichem Charakter als wesentlich in Betracht kommen, bürgerlichrechtliche Natur haben und der Beurteilung des ordentlichen Richters unterliegen. Das entspricht auch dem Standpunkt, der in der neueren Rechtsprechung der Zivilsenate des RG. erkennbar wird.“ [RGZ. 63 337, 73 270, 86 311, 91 273, 98 348, 104 141, 107 41.] (RG. RGZ. 109 101 = ArchPZ. 1925 62 = Eger 42 170 = HanfGZ. 1925 Heftl. 7 = JDR. 24 880 = JW. 1925 775 Nr. 29 = VerkehrsR. 1925 195.)

Demgegenüber haben die Strafsenate des Reichsgerichts an dem hoheitsrechtlichen Charakter der DRP. ohne Einschränkung festgehalten.

Nach der rechtlichen Konstruktion des Alleinrechts der Post (Postzwang) kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß die Befugnisse der Post öffentlich-rechtliche sind und hoheitsrechtliche Natur haben. In dieser Hinsicht kommen in erster Linie die auf dem Postzwang der §§ 1ff. PostG. beruhenden Zwangsbefugnisse und die sich daraus ergebenden Folgen in Betracht. Die Maßnahmen zur Ermittlung, Verhütung und Verfolgung der in § 27 PostG. bezeichneten strafbaren Handlungen und der Zuwiderhandlungen gegen Art. 3 der Postgesetznovelle vom 20. Dezember 1899 sind Ausflüsse des Hoheitsrechts (vgl. auch unten S. 383 Anm. 21). Es handelt sich dabei um Rechte strafpolizeilicher Natur (Neugebauer a. a. O.). Das eigne Strafverfahren (§§ 34ff.) mit dem Recht der selbständigen Strafverhängung und Strafvollstreckung (§ 46) ist das deutlichste Merkmal einer Hoheitsverwaltung. Dazu kommen die besonderen Vorrechte der §§ 16ff. PostG., die begriffsmäßig nur einer Hoheitsverwaltung zugebilligt werden können. Daß die Ausführung förmlicher Zustellungen und die Erhebung von Wechselprotesten Ausübung von Hoheitsrechten darstellen, ist in der Begründung zum Reichsgesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 anerkannt (Reichstagsdruckfachen 1909/10 Aktenstück 1343 zu § 5). Da Wechselproteste als staatliche Hoheitsakte nur von Beamten erhoben werden dürfen, hat es einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift bedurft, um auch Posthelfer, die zu der Post nicht im staatsrechtlichen Beamtenverhältnis stehen, zu dieser Tätigkeit zu ermächtigen (Reichsgesetz zur Änderung der Wechselordnung vom 18. Dezember 1926, RGW. I S. 506). Das RG. hat in einer Entscheidung (JW. 1920 556 Nr. 9) schon die Ausstellung postalischer Einkieferungsbescheinigungen als die Betätigung eines Hoheitsrechts angesehen. Die Abgrenzung von Landzustellbezirken ist als ein Verwaltungsakt bezeichnet worden, in dem die Ausübung eines staatlichen Hoheitsrechts zum Ausdruck kommt (RG. ArchPZ. 1918 293). Das Recht, die Gebühren selbständig beizutreiben (§ 25 PostG.; § 9 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen) kann nur eine Hoheitsverwaltung ausüben. Dasselbe gilt auch von dem Rechte des Reichs, Fernmeldeanlagen, nämlich Telegraphenanlagen für die Vermittlung von Nachrichten, Fernsprechanlagen und Funkanlagen zu errichten und zu betreiben (§ 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen).

„Im neuen Reich ist die Verwaltung innerhalb der dem Reich überwiesenen Aufgaben vielfach zentralisiert, und es ist bei dieser Neuregelung teilweise ausdrücklich, teilweise stillschweigend die Errichtung von Reichsbehörden vorgeschrieben. Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen unterliegen gemäß Art. 88 RV. der Verwaltung des Reichs durch eigene Behörden. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich zunächst so viel, daß die Verfassung nicht nur die grundsätzliche Vorschrift, wer die genannten Staatsangelegenheiten zu verwalten hat, sondern auch die Form, in welcher

Art, besonders durch welche Behörden, die Verwaltung durchzuführen ist, als Sache der verfassungsmäßigen Regelung angesehen hat." (Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich. RGZ. 112 Anh. S. 40.)

Diese staatsrechtliche Stellung der Post als einer Hoheitsverwaltung entspricht auch der geschichtlichen Entwicklung. Im Gegensatz zur Eisenbahn, die aus dem Privatgewerbe entstanden und niemals Hoheitsverwaltung gewesen ist, hat die Post von Anfang an als eine Staats Einrichtung bestanden, ja sie ist sogar für Staatszwecke begründet worden. Im preussischen Recht, im Allgemeinen Landrecht ist von der Post in Teil II Titel 15 im Abschnitt 4 „vom Postregal“ die Rede, in einem Titel, der nur von Hoheitsrechten des Staates handelt, von Land- und Heerstraßen, Strömen, Häfen und Meeresufer und Zollgerechtigkeit. Der Staat unterhält die zur Ausübung des Postdienstes nötigen Anstalten. Der grundlegende Charakter der Post ist auch nicht fortgefallen, als später nicht nur der Staat mit seinen Behörden die Post benutzte, sondern jeder einzelne das Benutzungsrecht hatte. In Art. 62 RB. wird nur von der Eisenbahn als von einem wirtschaftlichen Unternehmen gesprochen. Die Post ist auch nach dem RPFG. ein Teil des Reichs geblieben und nicht, wie die Eisenbahn nach dem Reichsbahngesetz, eine selbständige juristische Person geworden. Deshalb hat sich durch das RPFG. an dem hoheitsrechtlichen Charakter der DRP. nichts geändert (vgl. auch die nach Erlaß des RPFG. ergangene Entscheidung des RGZ. 109 101 = JB. 1925 775). Das RPFG. hat nur in wirtschaftlicher Hinsicht die Post aus dem allgemeinen Reichsorganismus herausgenommen, ohne an ihren hoheitsrechtlichen Befugnissen etwas zu ändern. Vgl. unten S. 48 Anm. 1.

Wegen der den hoheitsrechtlichen Charakter der Post betreffenden Rechtsprechung sei im übrigen auf die Entscheidungen des PrOBG. 4 14, 25 141 und RGSt. 51 68 und 398, 52 310; Eger 37 153 und LeipzZtschr. 1920 773 verwiesen.

Aus der hoheitsrechtlichen Stellung der Post folgt, daß es gegen ihre im Rahmen der öffentlichrechtlichen Befugnisse getroffenen Anordnungen kein Klagerecht vor den bürgerlichen Gerichten gibt.

„Ein Verwaltungsakt, der sich als die Ausübung eines auf der Staatsverfassung beruhenden Hoheitsrechts des Staates darstellt, ist auch die Einteilung der Zustellbezirke in Land- und Ortszustellbezirk. Die berufenen Organe der Verwaltung haben das Recht, frei zu bestimmen, was ihnen zur besten Erreichung des Zwecks, „in Erfüllung der staatlichen Aufgaben das Gemeinwohl zu fördern“, in dieser Hinsicht erforderlich erscheint (vgl. RG. vom 29. April 1913 ArchPZ. 1913 678). Einer Nachprüfung durch die Gerichte unterliegen diese Verwaltungsmaßnahmen nicht.“ (RG. ArchPZ. 1918 293 = BPrMsp. 1918/19 19 = JDR. 25 932.)

„Entscheidend für die Frage, ob eine Rechtsstreitigkeit als bürgerliche im Sinne des § 13 OVG. vorliegt, ist, ob der mit der Klage geltend gemachte Anspruch selbst sich als ein privatrechtlicher oder als ein öffentlichrechtlicher darstellt. Maßgebend ist also der Klagegrund. Deshalb ist auch bei einer Klage, wenn diese auch auf ein angebliches vertraglich eingeräumtes Privatrecht gestützt wird, der Rechtsweg unzulässig, wenn nach dem Klagevortrag es sich um einen Widerspruch gegen einen staatshoheitlichen Akt handelt (RGZ. 71 46, 99 258, 100 219.) Die Grundlage des vorliegenden Klageanspruchs ist die Verfügung der Postbehörden über den Ausschluß der Postkarten von der Beförderung mit der Post. Diese Verfügung hat die Post in Ausübung des staatlichen Hoheitsrechts des Reichs auf Beaufichtigung, Verwaltung und Leitung gemäß Art. 6, 7 und 88 der RB. erlassen. Da durch dieses Verbot die Post als Organ des Reichs kraft obrigkeitlicher Gewalt eine Anordnung getroffen hat und ein privatrechtlicher Eingriff nicht in Frage kommt, so war der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch der Zuständigkeit der Gerichte entzogen. Daß die Klägerin angebliche privatrechtliche Abmachungen zur Begründung dieses Anspruchs geltend gemacht hat, ändert nichts daran, daß sie in Wirklichkeit einen der Sphäre des öffentlichen Rechts angehörenden Anspruch wegen der Abwehr eines Eingriffs einer Behörde, der in Ausübung staatlicher Herrschaftsgewalt erfolgt ist, geltend macht. Der von der Klägerin erhobene Anspruch verlangt eine gerichtliche Entscheidung über die Verfügung der Post selbst, die diese zum Zwecke der Durch-

führung eines staatlichen Hoheitsrechtes getroffen hat, und stellt sich somit als ein öffentlichrechtlicher Anspruch, betreffend die Rechtmäßigkeit eines staatlichen Hoheitsaktes, dar. Die Klage mußte deshalb ohne weiteres wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen werden.“ (RG I Berlin. ArchPz. 1926 28 = JDR. 25 932.)

Vgl. im übrigen die oben angeführten Entscheidungen des Reichsgerichts (RGZ. 73 270, ArchPz. 1913 680).

Aus der hoheitsrechtlichen Allgemeinnatur der Post ist nicht zu folgern, daß alle Rechtsgeschäfte der Post hoheitsrechtlichen Charakter haben und allein öffentlichrechtlichen Grundsätzen unterliegen. Als öffentlichrechtliche Verkehrsanstalt dient die Post zwar einerseits dem Bedürfnisse und dem Interesse der Allgemeinheit, andererseits aber auch dem Reich als Einnahmequelle, die nicht nur die Betriebskosten decken, sondern auch darüber hinaus der Reichskasse Überschüsse liefern soll. Die Post schließt mit denjenigen, welche die Einrichtung benutzen wollen, Verträge ab, die im wesentlichen in den Herrschaftsbereich des bürgerlichen Rechts fallen. Infolgedessen sind auch die dienstlichen Verrichtungen der Postbeamten, die sie zur Vorbereitung, beim Abschluß oder in Erfüllung derartiger Verträge vorzunehmen haben und vornehmen, in der Regel nicht hoheitsrechtlicher, sondern privatrechtlicher Natur. Daß in Fällen, in denen privatwirtschaftliche und öffentlichrechtliche Aufgaben der Postbeamten ineinander übergreifen, einzelne ihrer Handlungen auch Ausflüsse öffentlichrechtlicher Gewalt darstellen können, steht dem nicht entgegen [vgl. RGZ. 91 273, 104 143, 107 275] (RG. ArchPz. 1926 256 = JW. 1926 2295 Nr. 11 = VerkehrsR. 1926 583]. Die von der Post mit den Benutzern ihrer Verkehrseinrichtungen abgeschlossenen Verträge sind, soweit die Post — im Gegensatz zur Telegraphie, wo namentlich auf dem Gebiete des Fernsprechwesens der öffentlichrechtliche Charakter stärker hervortritt — in Betracht kommt, nach der Regelung des positiven Rechts Verträge, die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen sind. Das folgt zwingend aus § 50 Abs. 2 des PostG. (Vertrag zwischen der Postanstalt und dem Absender bzw. Reisenden), aus § 14 PostG., wo der Zivilrechtsweg ausdrücklich zugelassen ist, aus der Haftung für den Postprotestauftrag auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1908 § 4 (RGBl. S. 235): „Die Postverwaltung haftet dem Auftraggeber für die ordnungsmäßige Ausführung des Protestauftrages nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Haftung eines Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit“ und in entsprechender Schlußfolgerung aus § 9 des Poststempelgesetzes vom 26. März 1914 in der Fassung vom 22. März 1921 (RGBl. I S. 247). Es ist insbesondere nicht einzusehen, warum die Post beim Postauftrag zur Ausführung gewisser Handlungen des Wechselrechts mit dem Auftraggeber im bürgerlichrechtlichen Vertragsverhältnis, bei anderen Postaufträgen aber lediglich als öffentliche Anstalt nach öffentlichem Recht tätig werden sollte. Näheres s. unten S. 183 ff.

Unterliegen daher die einzelnen Beförderungshandlungen der Post bürgerlichrechtlichen Grundsätzen, so ist insoweit für die Anwendung des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1910 über die Haftung des Reichs für seine Beamten (RGBl. S. 798) kein Raum. Dieses Gesetz kommt für die DRP. nur insoweit in Betracht, als ihre Beamten in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt tätig werden, z. B. bei Pfändungen auf Grund des § 25 PostG., Wechselprotesten und Maßnahmen auf Grund des Reichsbeamtengesetzes. Bei sonstigen Anlässen wird der Postbeamte nur selten in die Lage kommen, öffentliche Gewalt auszuüben. Der Begriff „öffentliche Gewalt“ deckt sich insofern nicht mit der oben dargelegten Allgemeinnatur der DRP. als einer Hoheitsverwaltung. Daß aber Beamte der DRP., wenn auch nur in Ausnahmefällen, in die Lage kommen können, öffentliche Gewalt im Sinne des Reichshaftungsgesetzes aus-

zuüben, zeigt am deutlichsten die hoheitsrechtliche Natur der DRP. (s. Näheres oben S. 39).

Die dienstliche Tätigkeit der Postbeamten zur Abwicklung der geschlossenen Beförderungsverträge ist keine öffentlichrechtliche.

„Die dienstliche Tätigkeit des Postbeamten, welche die Abwicklung des zwischen der P. und dem Absender geschlossenen Beförderungsvertrags, also eines privatrechtlichen Verhältnisses, zum Gegenstand hat, ist nicht unmittelbar auf Verwirklichung öffentlicher Zwecke gerichtet und daher keine öffentlichrechtliche Tätigkeit.“ (OLG. Hamburg. OLG. 28 317 = WPRRp. 1914/15 33 = DRZ. 1914 316, 470 = Eger 31 102 = HanfGZ. 35 Weibl. 212 = JDR. 14 537 = RechtRp. 1914 Nr. 1273 = WarnGZ. 1915 323.)

„Wenn man davon ausgeht, daß das Reich im wesentlichen nicht zu Erwerbsszwecken, sondern, um den richtigen Postbeförderungsverkehr im Interesse der Allgemeinheit sicherzustellen, das Postregal eingeführt hat, so ist doch nur diese Anordnung der Ausfluß eines Staatshoheitsrechts. Die Leistungen, welche die Post in ihrem Betrieb durch die Verträge mit dem Publikum bezüglich der Beförderung übernimmt, sind solche des bürgerlichen Verkehrs und unterstehen auch dessen Rechtsregeln. Ganz besonders muß dies gelten von den Leistungen, welche nicht Gegenstand des Postregals sind, namentlich also bei der Beförderung von Geld. Der Postagent hat daher bei der Annahme und weiteren Behandlung der Postanweisung und des Geldes nicht in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt gehandelt.“ (OLG. Königsberg. WPRRp. 1915/16 3 = WarnGZ. 1914 317.)

„Die dienstliche Tätigkeit der Postbeamten gegenüber der Allgemeinheit ist regelmäßig nicht hoheitsrechtlicher, sondern privatrechtlicher Natur, insbesondere auch innerhalb der Abwicklung des Postschaffverkehrs. Als öffentlichrechtliche Verkehrsanstalt dient die Post zwar einerseits den Bedürfnissen und Interessen der Allgemeinheit, andererseits aber auch dem Reich als Einnahmequelle, die nicht nur die Betriebskosten decken, sondern auch darüber hinaus der Reichskasse Überschüsse liefern soll. Die P. schließt mit denjenigen, welche ihre Einrichtungen benutzen wollen, Verträge ab, die im wesentlichen in den Herrschaftsbereich des bürgerlichen Rechts fallen, wenn auch die Rechtsstellung der Post der anderen Vertragspartei gegenüber in mancher Hinsicht durch Sondergesetze (vgl. z. B. §§ 6—12 PostG., § 9 PSchG.) abweichend von dessen gesetzlichen Vorschriften geregelt ist. Infolgedessen sind auch die dienstlichen Verrichtungen der Postbeamten, die sie zur Vorbereitung, beim Abschluß oder in Erfüllung derartiger Verträge vorzunehmen haben und vornehmen, in der Regel nicht hoheitsrechtlicher, sondern privatwirtschaftlicher Natur. Daß in Fällen, in denen privatwirtschaftliche und öffentlichrechtliche Aufgaben der Postbeamten ineinander übergreifen, einzelne ihrer Handlungen auch Ausflüsse öffentlichrechtlicher Gewalt darstellen können, ist zuzugeben (RGZ. 91 273, 104 143, 107 275). Sie werden aber immer nur Maßnahmen bilden. Die von der P. im Rahmen des Postschaffverkehrs mit den Postschaffkunden geschlossenen Verträge gehören ebenso wie der Postanweisungsvertrag dem Privatrechtsgebiet an. Sie fallen im wesentlichen in das Gebiet des bürgerlichen Rechts.“ (RG. ArchPz. 1926 256 = BayZ. 1926 354 = WPRRp. 1926 22 = DRZ. 1926 534 = JRSch. 1926 II 1430 Nr. 1975 = JW. 1926 2295 Nr. 11 = VerkehrsR. 1926 583.)

Ähnlich auch das RG. (RGZ. 104 141 = ArchPz. 1922 227 = Eger 39 172), ebenso das RG. (ArchPz. 1925 173).

Nicht unter den Begriff der öffentlichen Gewalt fällt auch die Tätigkeit des Schalterbeamten; Ausübung eines Hoheitsrechts kommt bei ihm nicht in Frage (OG. I Berlin WPRRp. 1922 7 = DRZ. 1922 175 = Eger 39 107 = JDR. 20 308). Auch für Einschreibsendungen haftet die Post nicht nach dem Reichshaftungsgesetz (OLG. Hamburg OLG. 36 140 = Eger 34 61). Postwagenlenker üben keine öffentliche Gewalt aus (RGZ. 109 209). Ebensovienig fällt unter das Reichshaftungsgesetz das Leeren der Briefkästen und das Sortieren der Postsendungen (RGZ. 109 209 = ArchPz. 1925 45 = WPRRp. 1925 13 = JW. 1925 942 Nr. 11). Ferner fallen überhaupt nicht unter den Begriff der öffentlichen Gewalt alle diejenigen Anordnungen, die zwar aus Anlaß des Dienstes getroffen werden, aber ihrer Natur und Zweckbestimmung nach lediglich der Vermögensverwaltung des Reiches angehören (RG. JW. 1928 1289 Nr. 8).

Dieser ganze Fragenkomplex unterliegt anderen Grundsätzen als die Beamten-eigenschaft nach § 359 StGB. (s. u. S. 45 Anm. 39).

Die DRP. ist eine dem Gemeinwohl dienende, staatliche Verkehrsanstalt, die einmal in privatrechtliche Beziehungen zu anderen Personen treten kann, und zwar entweder durch Vertragschluß mit den Benutzern ihrer Verkehrseinrichtungen oder durch unerlaubte Handlungen ihrer Beamten — sodann auch in Ausübung ihrer aus öffentlicher Gewalt fließenden Zwangsbefugnisse handelt (RGZ. 91 274, 104 243, 109 102). Soweit die Post hiernach mit den Benutzern ihrer Verkehrseinrichtungen Verträge abschließt, finden hierauf in erster Linie die Vorschriften des Postgesetzes und der Postordnung Anwendung. In zweiter Linie, und nur wenn und soweit die Sondervorschriften des Postgesetzes und der Postordnung keine ausschließliche oder ganz oder zum Teil abschließende Regelung treffen, sind die Vorschriften des BGB., nicht des HGB. ergänzend anzuwenden. Soweit in den postrechtlichen Bestimmungen eine Einschränkung der vertraglichen Haftung der Post enthalten ist, gilt sie unbedingte; in diesem Falle kann eine Haftung weder auf Art. 131 RV. noch auf das Reichshaftungsgesetz vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 798) gestützt werden, wobei das letztere Gesetz schon wegen § 6 des Gesetzes ausscheidet (RGZ. 107 42, 275; 108 368). Die Haftungsbeschränkungen gelten nur im Verhältnis der Post zum Absender; der Empfänger steht zur Post überhaupt nicht im Vertragsverhältnis, da die Verträge der Post nicht wie im gewissen Sinne der handelsrechtliche Frachtvertrag Verträge zugunsten Dritter sind (RGZ. 43 98, 60 27, 91 65). Für außervertragliches Verschulden haftet die Post, wenn ihre Beamten in Ausübung öffentlicher Gewalt handeln, eine Voraussetzung, die nur in ganz vereinzelten Fällen gegeben ist, nach Art. 131 RV. und dem Gesetz vom 22. Mai 1910. In allen anderen Fällen haftet die Post für außervertragliches Verschulden nach §§ 823 ff. BGB. über unerlaubte Handlungen, und zwar für ihre verfassungsmäßigen Vertreter, d. h. diejenigen, die durch die grundlegenden Organisationsbestimmungen selbst zur Vertretung berufen sind und innerhalb ihres Geschäftsbereichs eine dem Vorstand einer juristischen Person ähnliche Selbstständigkeit, Verantwortlichkeit und rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht haben (RG. JW. 1928 1291 Nr. 8, RGZ. 120 307), schlechthin nach §§ 31, 89 BGB., für sonstige Hilfspersonen mit der Möglichkeit des Entlastungsbeweises nach § 831 BGB. Verfassungsmäßige Vertreter der DRP. sind außer dem Reichspostminister in erster Linie die Präsidenten der Oberpostdirektionen (vgl. die für die vorliegende Frage maßgebliche Zuständigkeitsordnung vom 13. März 1928, Amtsbl. S. 115 § 3). Ob die Vorsteher der Post- und Telegraphenämter verfassungsmäßige Vertreter der DRP. sind, kann zweifelhaft sein, jedenfalls sind sie es nicht in allen Rechtsbeziehungen (a. M. Kommentar der Reichsgerichtsräte zu § 89 BGB. Anm. 2 unter Hinweis auf RG. JW. 1913 923 Nr. 10, das aber zu der Frage keine ausdrückliche Stellung nimmt), allenfalls sind sie es hinsichtlich der Beaufsichtigung des Amtsgebäudes (RG. Gruchot 49 635). Daß weder der Postassistent alter Laufbahn (RG. JW. 1906 706 Nr. 1), noch der Posthausmeister (RG. JW. 1904 165 Nr. 3), noch der Postillon (RGZ. 109 112) verfassungsmäßige Vertreter sind, bedarf keiner näheren Darlegung. Dies gilt insbesondere auch gegenüber dem Empfänger von Postsendungen (RGZ. 91 65). Fälle, in denen der Empfänger aus diesen Bestimmungen eine Haftung der Post herleiten kann, werden aber in der Praxis kaum eintreten.

35) Die Postwertzeichen verkörpern kein Hoheitszeichen des Reichs. Sie sind Geldzeichen, die im Postverkehr in bestimmter Weise verwendbar sind. Sie unterliegen nicht den Vorschriften über Schuldverschreibungen; für ihren Verlust wird kein Ersatz geleistet, es gibt für sie auch kein Aufgebotsverfahren (vgl. Kohler, Rechtsnatur der Briefmarke. Arch. f. Bürg. Recht 1892 316). Die Briefmarken sind weder bloße Quittungen, noch bloße Legitimationspapiere (§ 808 BGB.), sondern Wertträger (Zahlungsmittel).

Über das Eigentum der Post an den auf Paketkarten (auch auf dem für den Paketempfänger bestimmten Abschnitt) befindlichen Marken vgl. RG. WPK. 1913/14 125 = RechtsRp. 1913 Nr. 431, RG. WPK. 1915/16 14 = Eger 31 374 = JW. 1914 1041 Nr. 9, DLG. Rostock Eger 39 36.

36) Weltpostverträge s. o. S. 27 Anm. 15.

### Artikel 107.

**Im Reiche und in den Ländern müssen nach Maßgabe der Gesetze Verwaltungsgerichte zum Schutze der einzelnen gegen Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden bestehen<sup>37)</sup>.**

37) Das Gesetz über ein Reichsverwaltungsgericht ist noch nicht erlassen. Für die sog. Rechtskontrolle der Verwaltung gibt es in Angelegenheiten der DRP. keine besondere richterlich-unabhängige Instanz. Soweit die Rechtskontrolle nicht mittelbar durch Zivil- und Strafgerichte ausgeübt wird, gibt es neben der allein zulässigen Aufschlagsbeschwerde (im Dienstwege bis zum Reichspostminister), Petition an den Reichstag und Vorstellung bei dem Verwaltungsrat.

### Artikel 117.

**Das Briefgeheimnis sowie das Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis sind unverletzlich. Ausnahmen können nur durch Reichsgesetz zugelassen werden<sup>38)</sup>.**

38) Vgl. im einzelnen die Bemerkungen zu § 5 PostG. S. 134ff. Art. 117 hat den § 5 PostG. nicht etwa überholt. Abgesehen davon, daß Art. 117 insofern über § 5 PostG. hinausgeht, als er auch das durch § 299 RStGB. geschützte Briefgeheimnis betrifft, ist § 5 PostG. hinsichtlich des eigentlichen Postgeheimnisses deshalb die weitere Bestimmung, als er das Postgeheimnis ganz allgemein für Inländer wie auch für Ausländer regelt. Art. 117 RB. bezieht sich nach der Übersicht des 2. Hauptteils der RB. „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“ nur auf Reichsangehörige.

Unter Briefgeheimnis im weiteren Sinne versteht man die jedermann, d. h. dem Publikum und allen Behörden obliegende Verpflichtung, das Geheimnis fremder Briefe zu wahren. Das Postgeheimnis = Briefgeheimnis im engeren Sinne bezieht sich nur auf die Post und ihre Bediensteten.

§ 299 RStGB. bedroht nicht die Verletzung eines in der Urkunde enthaltenen Geheimnisses, sondern die Verletzung des die Urkunde sichernden Verschlusses. Nicht der Inhalt der Urkunde wird geschützt, sondern der äußere Zustand, der den Inhalt von der Außenwelt abschließt. Erforderlich ist nicht, daß der Täter von dem Inhalt der Urkunde Kenntnis nimmt. Täter kann nur eine Person sein, zu deren Kenntnisnahme das verschlossene Schriftstück nicht bestimmt ist. Ist der Täter ein Post- oder Telegraphenbeamter, so kann der besondere Fall des Amtsvergehens im Sinne der §§ 354, 355 StGB. vorliegen. Letztere Vorschriften enthalten die lex specialis für Beamte, die der allgemeinen Regel des § 299 vorgeht. Zum inneren Tatbestand des § 299 gehört das Bewußtsein des Täters, daß der Brief nicht zu seiner Kenntnis bestimmt ist und daß eine Befugnis zur Eröffnung für ihn nicht besteht (RGSt. 56 148). Der Beweggrund ist gleichgültig, auf den Zweck der Handlung kommt es nicht an (RGSt. 54 296).

### Artikel 128.

**Alle Staatsbürger ohne Unterschied sind nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen.**

**Alle Ausnahmbestimmungen gegen weibliche Beamte werden beseitigt.  
Die Grundlagen des Beamtenverhältnisses sind durch Reichsgesetz zu regeln.**

### Artikel 129.

Die Anstellung der Beamten<sup>39)</sup> erfolgt auf Lebenszeit, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung werden gesetzlich geregelt. Die wohlertworbenen Rechte der Beamten sind unverleglich. Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten steht der Rechtsweg offen.

Die Beamten können nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und Formen vorläufig ihres Amtes enthoben, einstweilen oder endgültig in den Ruhestand oder in ein anderes Amt mit geringerem Gehalt versetzt werden.

Gegen jedes dienstliche Straferekenntnis muß ein Beschwerdeweg und die Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens eröffnet sein. In die Nachweise über die Person des Beamten sind Eintragungen von ihm ungünstigen Tatsachen erst vorzunehmen, wenn dem Beamten Gelegenheit gegeben war, sich über sie zu äußern. Dem Beamten ist Einsicht in seine Personalsachweise zu gewähren.

Die Unverleglichkeit der wohlertworbenen Rechte und die Offenhaltung des Rechtswegs für die vermögensrechtlichen Ansprüche werden besonders auch den Berufs Soldaten gewährleistet. Im übrigen wird ihre Stellung durch Reichsgesetz geregelt.

39) Unter „Beamten“ im Sinne dieser Verfassungsbestimmung sind nur Beamte im staatsrechtlichen Sinne, im Sinne des Reichsbeamtengesetzes zu verstehen. Davon zu unterscheiden sind die Beamten im strafrechtlichen Sinne (§ 359 RStGB.).

Beamte im Sinne des Strafgesetzbuchs können auch Posthelfer sein, d. h. solche Personen, die nach der AdM. X, 1 unter VIII § 112 und Anlage 1 B Nr. 11 zur Post nicht im Beamtenverhältnis stehen (RSt. 49 112; LeipzZtschr. 1919 806). Die zuständige Amtsstelle kann die Beamteneigenschaft der Posthelfer durch Übertragung von Dienstverrichtungen öffentlichrechtlicher Natur, die aus der Staatsgewalt abzuleiten sind und der Verwirklichung staatlicher Zwecke dienen, begründen (RSt. 51 66, 54 204, 56 400; JW. 1923 405; DJZ. 1924 478). Neben der formellen Voraussetzung (Übertragung der Tätigkeit eines Beamten) ist aber die weitere materielle Voraussetzung erforderlich, daß dem Posthelfer die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte übertragen ist. Die DRP. ist zwar in ihrer Gesamtheit eine Hoheitsverwaltung (vgl. oben S. 36 Anm. 34), aber nicht jede von ihren Bediensteten geleistete Tätigkeit dient unmittelbar oder mittelbar diesem Zwecke. Die Tätigkeit muß vielmehr ein notwendiger Ausfluß der öffentlichrechtlichen postalischen Amtstätigkeit, ein notwendiger Teil der staatlichen Beförderungstätigkeit sein. Nur dann sind die Voraussetzungen der Beamteneigenschaft erfüllt, wenn die Arbeitsleistung des Helfers einen wesentlichen Teil der eigentlichen amtlichen Aufgaben der Post bildet. Helfer, deren Tätigkeit sich darauf beschränkt, Briefkasten zu leeren, Briefmarken oder Formblätter zu verkaufen, bloße Botengänge zu machen, z. B. Alken zu befördern, Wächterdienste zu leisten, den Fahrstuhl zu bedienen, Kraftwagen zu führen, die Reinigung der Diensträume zu verrichten, sind keine Beamte im strafrechtlichen Sinne. Die Posthelfer fallen aber unter § 359 StGB., wenn sie nicht bloß mechanische, handwerksmäßige Dienste leisten (Recht 1915 1250, 2416), wenn ihnen die Ausübung von Staatshoheitsrechten übertragen ist (RSt. 49 113; LeipzZtschr. 1916 554), wenn die übertragenen Dienstverrichtungen unmittelbar oder mittelbar dem Staatszweck dienen (RSt. 49 113, 51 399, 54 204, 56 366; Recht 1916 1232, 1918 1298; JW. 1917 726), wenn diese Verrichtungen nur unter der Voraussetzung der Wahrnehmung durch einen öffentlichen Beamten



rechtliche Wirkung gewinnen oder ihrer Natur nach nur durch einen Beamten vorgenommen werden können (RGSt. 49 113; Recht 1916 2167; JW. 1917 725), wenn sie notwendiger Ausfluß öffentlicher Amtstätigkeit sind, das Wesen der öffentlichen Amtstätigkeit haben oder eine Betätigung und Ausübung der Staatsgewalt enthalten (RG. Recht 1916, 1232; RGSt. 51 66, 52 309). Posthelfer, deren Tätigkeit sich darauf beschränkt, Briefkasten zu leeren oder nur Telegramme zuzustellen, sind keine Beamte (RGSt. 49 111, 51 399). Posthelfer aber, die den Annahmeheldendienst am Schalter wahrnehmen oder Marken entwerten, sind Beamte (LeipzigZtschr. 1916 554). Der Sortierdienst macht den Posthelfer zum Beamten (RGSt. 51 399), ebenso der allgemeine Zustelldienst, der auch die Zustellung von Einschreibbriefen und die förmliche Zustellung mit sich bringt (RGSt. 52 309). Auch Posthelfer, die mit dem Ordnen der Postsendungen unter dem Gesichtspunkte des Abstempels mittels Stempelmaschinen oder Handstempels beauftragt sind, haben Beamteneigenschaft im Sinne des § 359 RStGB. (RGSt. ArchW. 1928 190). Ein Unterschied zwischen Diensten höherer und niederer Art wird nicht gemacht (RGSt. 51 66, 399, 52 309). Nicht notwendig ist es, daß die Beamteneigenschaft ausdrücklich verliehen wird, dies kann auch stillschweigend durch schlüssige Handlungen geschehen.

#### Artikel 130.

**Die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei.**

Allen Beamten wird die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit gewährleistet.

Die Beamten erhalten nach näherer reichsgesetzlicher Bestimmung besondere Beamtenvertretungen.

#### Artikel 131.

Verlezt ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienste der Beamte steht. Der Mißgriff gegen den Beamten bleibt vorbehalten. Der ordentliche Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden.

Die nähere Regelung liegt der zuständigen Gesetzgebung ob<sup>40)</sup>.

40) S. v. S. 41 Anm. 34 und u. S. 197 ff.

#### Artikel 170.

Die Post- und Telegraphenverwaltungen Bayerns und Württembergs gehen spätestens am 1. April 1921 auf das Reich über<sup>41)</sup>.

Soweit bis zum 1. Oktober 1920 noch keine Verständigung über die Bedingungen der Übernahme erzielt ist, entscheidet der Staatsgerichtshof.

Bis zur Übernahme bleiben die bisherigen Rechte und Pflichten Bayerns und Württembergs in Kraft. Der Post- und Telegraphenverkehr mit den Nachbarstaaten des Auslandes wird jedoch ausschließlich vom Reiche geregelt.

41) S. v. S. 8 Anm. 3.

#### Artikel 178.

Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 und das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 sind aufgehoben.

Die übrigen Gesetze und Verordnungen<sup>42)</sup> des Reichs bleiben in Kraft, soweit ihnen diese Verfassung nicht entgegensteht. Die Bestimmungen des am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichneten Friedensvertrags werden durch die Verfassung nicht berührt.

Anordnungen der Behörden<sup>43</sup>), die auf Grund bisheriger Gesetze in rechtsgültiger Weise getroffen waren, behalten ihre Gültigkeit bis zur Aufhebung im Wege anderweiter Anordnung oder Gesetzgebung.

42) Gemeint sind im Gegensatz zu Abs. 3 Rechtsvorschriften, also Gesetze und Rechtsverordnungen (s. o. S. 31 Anm. 27). Die fortbestehenden Gesetze werden nicht in ihrem Fortbestande verfassungsmäßig (Art. 76) geschützt, können vielmehr durch einfaches Gesetz oder durch Verordnung geändert oder aufgehoben werden.

43) Verfügungen (vgl. o. S. 33 Anm. 27) bleiben in Kraft, auch wenn die zugrunde liegenden Gesetze oder Verordnungen, als mit der N.B. unvereinbar, außer Wirksamkeit getreten sind.

### Artikel 179.

Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf Vorschriften und Einrichtungen verwiesen ist, die durch diese Verfassung aufgehoben sind, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Einrichtungen dieser Verfassung<sup>44</sup>). Insbesondere treten an die Stelle der Nationalversammlung der Reichstag, an die Stelle des Staatenausschusses der Reichsrat, an die Stelle des auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt gewählten Reichspräsidenten der auf Grund dieser Verfassung gewählte Reichspräsident.

Die nach den bisherigen Vorschriften dem Staatenausschuß zustehende Befugnis zum Erlaß von Verordnungen geht auf die Reichsregierung über; sie bedarf zum Erlaß der Verordnungen der Zustimmung des Reichsrats nach Maßgabe dieser Verfassung.

44) d. h. in Gesetzen oder Verordnungen, die vor der Revolution und während der Revolution erlassen sind [vgl. das sog. Übergangsgesetz vom 4. März 1919 (RGBl. S. 285) §§ 2 bis 5]. Wegen der weiteren Rechtsnachfolge vgl. Art. 179 Abs. 1 Satz 2 und Art. 178 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52ff.

## C. Das Reichspostfinanzgesetz vom 18. März 1924

(RGBl. I S. 287) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Reichspostfinanzgesetzes vom 15. Juli 1926 (RGBl. I S. 410).

### § 1.

Der Reichs-Post- und Telegraphenbetrieb ist als ein selbständiges Unternehmen<sup>1)</sup> unter der Bezeichnung: „Deutsche Reichspost“ vom Reichspostminister unter Mitwirkung eines Verwaltungsrats nach Maßgabe dieses Gesetzes zu verwalten.

Das Vermögen des Reichs, das dem Reichs-Post- und Telegraphenbetriebe gewidmet und in ihm erworben ist<sup>2)</sup>, und alle öffentlichen wie privaten Rechte und Verbindlichkeiten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung sind als Sondervermögen der Deutschen Reichspost von dem übrigen Vermögen des Reichs, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

Für die Verpflichtungen der Deutschen Reichspost haftet nur das Sondervermögen; es haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Reichs. Die Bestimmungen internationaler Verträge bleiben unberührt.

1) Durch das Reichspostfinanzgesetz hat sich an der staatsrechtlichen Stellung der DRP. als Hoheitsverwaltung nichts geändert (s. o. S. 40 Anm. 34). Sie ist ein Teil des Reichs geblieben, sie ist keine besondere, neben dem Reich stehende juristische Person. Die

DRP. ist lediglich in ihrer Wirtschaftsführung von dem Reichskörper losgelöst, in finanzieller Hinsicht aus dem allgemeinen Reichshaushalt herausgenommen, ohne im übrigen eine Änderung ihrer Rechtsstellung zu erfahren. Sie ist durch das RPFG. nicht etwa zum gewerblichen Betrieb geworden.

Überall wo in der Reichsverfassung oder in sonstigen Reichsgesetzen vom „Reich“ die Rede ist, ist darunter auch die DRP. verstanden. Die Deutsche Reichspost genießt, soweit nicht in einigen Gesetzen etwas anderes bestimmt ist, alle rechtlichen Vorteile des Reiches.

Träger des Reichsfiskus, der in diesem besonderen Teile „Deutsche Reichspost“ heißt, ist das Reich. Die frühere Doppelbezeichnung: „Reichs-Post und Telegraphenverwaltung“ ist nicht mehr gebräuchlich. Rechtssträger ist das Reich; es wird lediglich nach außen hin durch das Unternehmen „Deutsche Reichspost“ vertreten. Es besteht zwar hinsichtlich der Reichspost ein „Sondervermögen“ des Reichs (Postfinanzgesetz § 1), das von dem übrigen Vermögen des Reichs getrennt zu halten ist. Dies der Reichspost gewidmete Sondervermögen gehört aber trotzdem unverändert dem Reich als Eigentümer; nur der Zweck und die Art der Verwendung dieses Sondervermögens sind im Postfinanzgesetz eingehend geregelt (RG. JDR. 25 931 = JW. 1926 2112, Nr. 4).

Dem Reichsfiskus ist bei Anwendung der Vorschrift des Gerichtsverfassungsgesetzes § 71 Abs. 2 Nr. 1 die Deutsche Reichspost gleichzustellen, wenn sie auch nach dem Reichspostfinanzgesetz vom 18. März 1924 ein selbständiges Unternehmen bildet (RG. RGZ. 111 342 = JDR. 25 931).

Zur Vertretung der DRP. vor Gericht ist die zuständige Oberpostdirektion berufen (RG. WPrZ. 1911/12 60 = Eger 28 87 = JW. 1911 333 Nr. 4 = WarnErg. 1911 220 Nr. 202), die ihrerseits durch ihren Präsidenten vertreten wird (f. u. S. 280 zu § 13 Ann. 1). Über die rechtliche Stellung des Präsidenten als öffentlicher Behörde in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vgl. RG. RGZ. 40 114. Prozeßpartei ist aber nicht die OPD., sondern die durch sie vertretene Deutsche Reichspost (Reichspostfinanzgesetz vom 18. März 1924, RGBl. I S. 287). (PrOBl. PrOBl. 80 140 = ArchPr. 1926 123, RG. JDR. 25 931 = WarnRsp. 26 249).

Gemäß AdV. I § 3 Abs. 1 haben die OPD. die DRP. bei allen Angelegenheiten der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit innerhalb ihrer Geschäftsbereiche zu vertreten. Das Entsprechende gilt vom Reichspostzentralamt. Nach dieser Bestimmung, die von der Zuständigkeitsordnung nicht berührt wird, sind die Präsidenten der OPD. und des RPFG. ermächtigt, die DRP. in allen Grundbuchangelegenheiten zu vertreten, die sich aus der Ausführung von Verträgen über Grundstückskäufe, -verkäufe oder -tausche oder aus der Übernahme von Bürgschaften für Baudarlehn ihrer Beamten oder sonstigen Bedingungen ergeben. Sie sind insbesondere ermächtigt, alle hierzu erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben und entgegenzunehmen, sowie Anträge auf Auflassung, grundbuchliche Eintragungen und Löschungen zu stellen. Sie können nachgeordnete Stellen oder Personen mit der Vertretung der DRP. in diesen Angelegenheiten beauftragen (vgl. AmtsBl. 1928 237; PrZustMinBl. 1928 354).

Da die DRP. Reichsfiskus ist, finden auf sie die für die Zwangsvollstreckung gegen den Reichsfiskus geltenden Vorschriften Anwendung. Die Zwangsvollstreckung nach den allgemeinen Bestimmungen ist durch von der Reichsgesetzgebung ermächtigte landesgesetzliche Vorschriften ausgeschlossen (§ 15 Ziff. 3 GGZPD.). Da die DRP., wie der Reichsfiskus, ihren Sitz in Berlin hat, so finden im ganzen Reichsgebiet die Vorschriften des preußischen Rechts Anwendung. An Stelle der Zwangsvollstreckung muß die vor-

gesetzte oder Aufsichtsbehörde — bei der Zwangsvollstreckung aus gerichtlichen Urteilen vom Gericht, nicht vom Gerichtsvollzieher *RGZ.* 3 337; *JW.* 1889 287 — um Sorge für Zahlung er sucht werden (Friedrichs Kommentar zum Pr. Landesverwaltungsge setz S. 105, Waldecker, Die Zwangsvollstreckung gegen Kommunalverbände 1918). In Preußen gelten die Vorschriften der *AGD.* §§ 33 I, 35 und §§ 153, 242 Anhang, ferner Vf. des Pr. Justizministers, betr. die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen an den Fiskus vom 18. Juli 1881 (*JWBl.* S. 160) und Anweisung dazu vom 24. März 1882 (*JWBl.* S. 59).

Über die Freiheit der *DRP.* von Gerichtskosten s. Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1922 (*RGBl.* 1923 I S. 12) § 90 und gegen seitiges Besteuerungsgesetz vom 10. August 1925 (*RGBl.* I S. 252) § 1 Abs. 2. Vgl. oben S. 23 Anm. 10.

Das *RPFG.* (vgl. Scheda *ArchPZ.* 1924 16 ff., 41 ff. 1928 193) hatte den Zweck, die *DRP.* von den Hemmungen, die ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit durch die bisherige Eingliederung in den allgemeinen Reichshaushalt entgegenstanden, zu befreien. Die naturgemäß langsam arbeitende Reichsmaschine, deren Arbeitsleistung im wesentlichen in gesetzgeberischer Tätigkeit besteht, ist für einen Wirtschaftskörper, der sich den Anforderungen des Verkehrs schnell anpassen muß, ungeeignet. Die Wirtschaftsführung der *DRP.* muß den Bedürfnissen des Verkehrs jederzeit leicht folgen können. Nur so ist es möglich, dem Rechtsgedanken des § 2 Abs. 1 S. 2 *RPFG.* Rechnung zu tragen, daß die *DRP.* entsprechend den Anforderungen des Verkehrs und der deutschen Wirtschaft verwaltet wird. Um die Wirtschaftsführung der *DRP.* beweglicher und anpassungsfähiger zu machen, ist die *DRP.* aus der allgemeinen Wirtschaft des Reiches — und nur aus dieser — herausgenommen worden. Reichsrat und Reichstag sind durch einen jederzeit erreichbaren und lediglich für die Zwecke der *DRP.* zur Verfügung stehenden Verwaltungsrat ersetzt. Sollte der Zweck, die *DRP.* auch in der Anpassung an die Bedürfnisse des Verkehrs und der Wirtschaft freier und beweglicher zu gestalten, erreicht werden, so mußte der zweckentsprechend zusammengesetzte Verwaltungsrat auch dazu berufen werden, die Aufgaben zu übernehmen, die bisher dem Reichsrat und dem Verkehrsbeirat nach Art. 88 Abs. 3 und 4 *RV.* (aufgehoben) obgelegen hatten. Diese beiden grundlegenden Aufgaben: Herausnahme der *DRP.* aus dem allgemeinen Reichshaushalt und Festsetzung der Grundsätze für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen einschließlich der Gebührenbemessung hatte das *RPFG.* zu lösen; die mit dem *RPFG.* gemachten Erfahrungen haben bestätigt, daß diese Aufgabe in glücklicher Weise gelöst worden ist, ohne daß auch dem gesetzgebenden Organ des Reiches, dem Reichstag, der Einfluß genommen worden ist, den er als Träger der Reichshoheit beanspruchen kann. Diesen Einfluß sichern die Bestimmung des § 2 Abs. 1 S. 3 *RPFG.* und die Zusammensetzung des Verwaltungsrats (§ 3). Im übrigen unterliegt die *DRP.* ohne Einschränkung der Reichsgesetzgebung (vgl. o. S. 9 Anm. 5). Die Grundsätze, welche Rechtslehre und Rechtsübung für die staatsrechtliche Stellung der *DRP.* geschaffen haben, gelten in vollem Umfange auch nach dem Inkrafttreten des *RPFG.* Wenn von einigen hin und wieder das Gegenteil behauptet wird, so beruht diese Auffassung auf einer völligen Verkennung der Ziele, die das *RPFG.* verfolgt. Sie liegen lediglich auf dem Gebiete der Wirtschaftsführung im Verhältnis zum Reich (Reichsfinanzminister) und der Loslösung der *DRP.* aus dem allgemeinen Reichshaushalt und auf dem Gebiete des Verordnungsrechts. Hat erstere rein wirtschaftlichen, das Verhältnis der *DRP.* nach außen hin in keiner Weise berührenden Charakter, so hat auch die Mitwirkung des Verwaltungsrats statt des Reichsrats auf dem Gebiete des Verordnungsrechts keinen die Rechtsstellung der *DRP.* verändernden Einfluß. Auch früher

wurden die einschlägigen Verordnungen vom Reichspostminister erlassen; erforderlich war die Zustimmung des Reichsrats. An die Stelle des Reichsrats ist eine Körperschaft getreten, in dem neben dem Reichsrat auch der Reichstag, die Wirtschaft und der Verkehr, der Reichsfinanzminister und das Personal der DRP. vertreten sind. Die Verordnungen, die auf diese Weise erlassen werden, sind Rechtsverordnungen, wie die früher auf dem Gebiete des Post- und Telegraphenwesens erlassen; vgl. oben S. 9 Anm. 5.

Das Preußische Oberverwaltungsgericht spricht sich über die Stellung der DRP. nach dem RPFG. folgendermaßen aus:

„Die DRP. hat durch das Reichspostfinanzgesetz vom 18. März 1924 (RGBl. I S. 287) eine gewisse Änderung ihrer Stellung erfahren. Der Zweck dieser Änderung war nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, insbesondere nach der dem Entwurf des Gesetzes beigefügten Begründung (Drucksachen Nr. 1. Wahlperiode 1920/24 Nr. 6590) im wesentlichen der, aus dem mit Stilllegung der Notenpresse entstandenen tatsächlichen Zustand der wirtschaftlichen Loslösung der Post von der Reichsfinanzverwaltung die rechtlichen Folgerungen zu ziehen und der DRP. für ihre Wirtschaftsführung eine angemessene Bewegungsfreiheit, insbesondere die Möglichkeit rascher Disposition, zu verschaffen.

Aus den Bestimmungen des Reichspostfinanzgesetzes §§ 1, 2, 7 geht hervor, daß die DRP. sich in Zukunft als ein selbständiges Unternehmen ohne Inanspruchnahme von Einnahmen des Reiches allein zu erhalten hat, und daß das dem Betriebe der DRP. gewidmete und aus ihm stammende Sondervermögen vor dem Zugriff der sonstigen Gläubiger des Deutschen Reiches gesichert ist. Die DRP. hat danach die Aufgabe, ohne Sorge vor betriebsfremden Anforderungen, aber auch ohne Hoffnung auf betriebsfremde Zuschüsse, ihr Unternehmen so zu führen, daß sie den an sie herantretenden Notwendigkeiten des Verkehrs und der deutschen Wirtschaft gerecht wird. Wenn sie selbständig gemacht ist, so hatte dies daher wirtschaftliche und verkehrspolitische Gründe; zu diesem Ende wurde „das Sondervermögen der DRP.“ von dem übrigen Vermögen des Reiches abgezweigt. Im übrigen aber wurde an der Rechtsstellung des der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gewidmeten Vermögens zum übrigen Reichsvermögen nichts geändert. Die DRP. ist ein Teil des Reichsfiskus geblieben. Entsprechend sagt die Denkschrift (RZDrucksachen 1920/24 Nr. 6590):

„Es ist erwogen worden, dem Unternehmen und dem ihm gewidmeten Sondervermögen die Eigenschaft einer juristischen Person beizulegen. Hiervon ist abzusehen, weil das Unternehmen Reichsunternehmen bleibt, als Teil des Reichsfiskus die im Verkehr erforderliche Befugnis, Träger eigener Rechte und Pflichten zu sein, ohnehin hat und bei dem Auspruch eigener juristischer Persönlichkeit die juristische Konstruktion erschwert und verdunkelt werden könnte, weil man bei der gegebenen Sachlage wieder zu dem Begriff des Obereigentums seitens des Reiches zurückzukehren gezwungen würde.“

(Vgl. auch den Vortrag des Ministerialrats Dr. Anderjch, „Die Finanzwirtschaft der DRP.“ im Kurjuschest 2 der Verwaltungsakademie Berlin, S. 11, besonders S. 14, sowie die Erklärung des Reichspostministers Dr. Stinagl in der 186. Sitzung des Reichstags vom 25. März 1926, Stenographischer Bericht S. 664/65.)

Das Gleiche folgt aus dem Umstand, daß Leiter der DRP. der Reichspostminister, ein Mitglied der Reichsregierung, ist (Art. 52 RP., Erlaß betr. die Errichtung und Bezeichnung der obersten Reichsbehörden vom 21. März 1919, RGBl. S. 327), zumal da ihm andere Geschäfte als die Leitung der DRP. ressortmäßig nicht obliegen. Ob die Rechtslage anders zu beurteilen wäre, wenn der Beschluß des Reichsrats, einen „Generalpostmeister“ zum Leiter der Reichspost zu ernennen (RZDrucksachen 1920/24 Nr. 6590), Erfolg gehabt hätte, kann unerörtert bleiben; denn bei der endgültigen Fassung des Gesetzes ist — und zwar im Einverständnis mit dem Reichsrat — von der Einführung des Generalpostmeisters abgesehen worden. Weiter sind die Beamten der DRP. nach ausdrücklicher Bestimmung des § 12 des Reichspostfinanzgesetzes Reichsbeamte im Sinne des Art. 129 RP.

Wenn der Gerichtshof auch diesen Vorschriften für die Beurteilung des rechtlichen Charakters der „Deutschen Reichspost“ maßgebende Bedeutung beimißt, so steht das im Einklang mit dem Beschlusse des Reichsgerichts vom 14. November 1924 (RGZ. 109 90), in dem es der Deutschen Reichsbahngesellschaft Gebührenfreiheit u. a. deshalb versagt, weil deren Organe keine Behörden oder amtliche Stellen des Reichs und deren Beamte keine Reichsbeamten seien.

„Zit Jonach die DRP. nichts anderes als ein — nur in eingeschränktem Maße selbständig gemachter — Teil des Reichsfiskus, so sehen ihr auch alle Vorrechte des Reichsfiskus zu.“ (PrDRG. PrDRG. 80 140 = ArchRPZ. 1926 123 = JDR. 25 931.)

2) Dazu gehört nicht das in der Reichsdruckerei angelegte Vermögen; die Reichsdruckerei ist im allgemeinen Reichshaushalt verblieben.

Sondervermögen kommen auch sonst im Rechtsleben vor (z. B. bei der Gesellschaft § 718 BGB., im ehelichen Güterrecht z. B. § 1438 BGB. usw., bei der Erbengemeinschaft § 2032 BGB.). Sie bilden nicht eine besondere Rechtspersönlichkeit, sondern gehören den Gesellschaftern, den Ehegatten, den Miterben. Das Sondervermögen ist nur von dem übrigen Vermögen der Eigentümer (Berechtigten) getrennt; gemeinsam ist diesen Sondervermögen der Grundsatz der dinglichen Surrogation, wonach auch das zum Sondervermögen gehört, was auf Grund eines zum Sondervermögen gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Sondervermögen gehörenden Gegenstandes erworben ist (§§ 718 Abs. 2, 1370, 1440, 1524, 1554, 1638, 1651, 2111 BGB.). Auch das Sondervermögen der DRP., das dem Reiche als Fiskus gehört, unterliegt ähnlichen Rechtsregeln. Wie die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts nicht als solche klagen und verklagt werden kann, sondern nur die Gesellschafter, so ist wahre Prozeßpartei auch in Prozessen, in der das Unternehmen „Deutsche Reichspost“ als Partei auftritt, das Deutsche Reich.

Das Sondervermögen des Unternehmens „Deutsche Reichspost“ ist Vermögen des Reichs, aber von dem übrigen Reichsvermögen getrennt zu halten und getrennt zu verwalten. Im Innenverhältnis zum Reich ist es Reichsvermögen, im Verhältnis zu Dritten wird es gesondert behandelt. Deshalb haftet das Sondervermögen nicht für die allgemeinen Verbindlichkeiten des Reichs, sondern nur für die der DRP. Das Reich als solches haftet auch nicht für die Verbindlichkeiten der DRP. Die Haftung des Reichs für Verbindlichkeiten der DRP. bleibt also auf das Sondervermögen beschränkt.

Der Schlußsatz des § 1 Abs. 3, nach dem die Bestimmungen internationaler Verträge unberührt bleiben, betrifft in erster Linie den Versailler Vertrag vom 28. Juni 1919 (RGBl. S. 687).

Der Reichs-Post- und Telegraphenbetrieb ist als selbständiges Unternehmen bezeichnet. Wie bereits oben dargelegt, betrifft diese Selbständigkeit nur die hausrechtliche Seite. Leiter des Unternehmens ist der Reichspostminister, der eine Doppelstellung einnimmt als Leiter des Unternehmens „Deutsche Reichspost“ (Reichspostminister) und als Mitglied der Reichsregierung (Reichsminister). Näheres s. o. S. 11 Anm. 9 u. S. 30 Anm. 20. Der Reichspostminister ist bei der Leitung der DRP. an das RPFG. und die allgemeinen Gesetze gebunden. Dazu gehört in erster Linie die RW. Der Reichspostminister muß, wie andere Reichsminister, zurücktreten, wenn ihm das Vertrauen des Reichstags durch ausdrücklichen Beschluß entzogen wird. Er verliert damit ipso iure die Leitung der DRP. Diese Verknüpfung seiner Stellung mit der des Reichsministers zeigt am deutlichsten, daß die DRP. ein Teil des Reichs geblieben ist und nur in wirtschaftlicher Hinsicht ihre Unabhängigkeit und Selbständigkeit von den Reichsorganen gesetzlich festgelegt sind.

Die „Selbständigkeit“ der DRP. findet ihre nähere Erläuterung und Bestimmung in den weiteren Vorschriften des RPFG. Sie gründet sich allein auf das RPFG. (vgl. § 1 Abs. 1 „nach Maßgabe dieses Gesetzes“, vgl. §§ 2, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13 und 15 d. G.).

## § 2.

**Der Reichspostminister erläßt nach Maßgabe der nach § 6 dieses Gesetzes getroffenen Entscheidungen des Verwaltungsrats die Verordnungen<sup>3)</sup> über die Bedingungen und**

**Gebühren für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen. Er bleibt dem Reichstag dafür verantwortlich, daß die Deutsche Reichspost den Gesetzen gemäß und entsprechend den Anforderungen des Verkehrs und der deutschen Wirtschaft verwaltet wird<sup>4</sup>). Das Gehalt des Reichspostministers wird im Reichshaushaltsplane veranschlagt und unterliegt der verfassungsmäßigen Beschlußfassung durch Reichsrat und Reichstag<sup>5</sup>).**

Dem Reichstag und Reichsrat ist ein Geschäftsbericht über das abgelaufene Rechnungsjahr mit einer Gewinn- und Verlustrechnung und einer Bilanz vorzulegen, aus denen sich die Finanzlage der Deutschen Reichspost ergibt.

3) Es handelt sich um Rechtsverordnungen, s. o. S. 9 Anm. 5 und S. 31 Anm. 27. Die Verordnungen werden vom Reichspostminister erlassen; er bedarf, wie früher nach Art. 88 R.V. der Zustimmung des Reichsrats, jetzt zu ihrem Erlaß der Zustimmung des Verwaltungsrats, und zwar nur nach Maßgabe des § 6. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, z. B. wenn es sich nicht um grundsätzliche Bestimmungen handelt, so kann er die Verordnungen ohne Zustimmung des Verwaltungsrats erlassen. (So auch Scheda ArchZ. 1928 194.) Sie werden in jedem Falle im Amtsblatt des Reichspostministeriums veröffentlicht (s. o. S. 31 Anm. 27). Daß andere allgemein verbindliche Anordnungen, die nicht den Charakter von Rechtsverordnungen haben (s. o. S. 33 Anm. 27), z. B. Verwaltungsverordnungen, Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen, allgemeine Dienst- anweisungen usw. vom Reichsminister erlassen können, ohne daß der Verwaltungsrat zu einer Mitwirkung berufen ist, ergibt sich aus Art. 15 und 77 R.V., sowie aus der allgemeinen Stellung des Reichspostministers überhaupt, der den Verwaltungszweig des Reiches, die DRP., unter eigener Verantwortung leitet (vgl. auch Art. 56 R.V.). In allen der Zuständigkeit des Verwaltungsrats nicht unterliegenden Angelegenheiten hat der Minister nach gleichmäßigem Ermessen zu handeln, wenn die Angelegenheit trotz fehlender Zuständigkeit im Verwaltungsrat behandelt ist und der Minister sich der Auffassung des Verwaltungsrats nicht anschließt.

4) S. o. S. 48 Anm. 1.

5) S. o. S. 12 Anm. 9, S. 30 Anm. 20 und S. 51 Anm. 2. Die Beratung des Ministergehalts gibt dem Reichstag die Gelegenheit, Angelegenheiten der DRP. zu besprechen. Der Reichstag ist im übrigen jederzeit in der Lage, abgesehen von einer Erörterung des Geschäftsberichts oder der Bilanz der DRP. (§ 2 Abs. 3), bei anderen Gesetzesentwürfen (z. B. bei Steuer- und Besoldungsgesetzen), Interpellationen, Anträgen, Petitionen usw. Verwaltungsmaßnahmen der DRP. vor sein Forum zu ziehen. Staatsrechtlich verantwortlich ist dem Reichstag nur der Reichspostminister (s. oben S. 30 Anm. 22 und S. 31 Anm. 26), der die Reichsregierung nach § 6 Abs. 3 R.V.G. anrufen muß, wenn die Ausführung eines Beschlusses des Verwaltungsrats im Interesse des Reichs nicht verantwortet werden kann. Der Verwaltungsrat ist dem Reichstag über seine Beschlüsse keine Rechenschaft schuldig. Der Reichstag kann sich nur an den Reichspostminister halten, der die Beschlüsse des Verwaltungsrats zur Ausführung bringt und dem Reichstag dafür verantwortlich ist, daß die DRP. den Gesetzen gemäß und entsprechend den Anforderungen des Verkehrs und der deutschen Wirtschaft verwaltet wird. Die dem Reichspostminister nach § 6 Abs. 3 R.V.G. obliegende Verpflichtung ist eine staatsrechtliche.

Innerhalb der gesetzlichen Schranken sind Reichspostminister und Verwaltungsrat bei der Feststellung der Grundätze und der Gebühren sowie bei der Festsetzung des Haushalts in ihrem Ermessen frei; der Reichstag kann in die durch das verfassungsändernde R.V.G. gegebene Zuständigkeit nicht eingreifen; ihm bleibt, soweit diese Zuständigkeit reicht, nur der Weg, den Reichspostminister zur Verantwortung zu ziehen. Immer-

hin können Beschlüsse des an sich für die Wirtschaftsführung der DRP. unverantwortlichen Reichstages, wenn sie zu Beschlüssen des allein verantwortlichen Verwaltungsrats (§ 4 und § 6 Abs. 4) im Widerspruch stehen, zu Schwierigkeiten führen (s. o. S. 11 Anm. 9 und S. 30 Anm. 20).

### § 3<sup>o</sup>).

Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens 40 Mitgliedern, die vom Reichspräsidenten ernannt werden. Je 10 Mitglieder werden vom Reichstag und Reichsrat, 1 Mitglied vom Reichsminister der Finanzen vorgeschlagen. Weitere 7 Mitglieder werden im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsrat aus dem Personal der Deutschen Reichspost vom Reichspostminister vorgeschlagen. Bis zu 12 Mitglieder sollen aus Kreisen entnommen werden, denen auf dem Gebiete der Wirtschaft und des Verkehrs besondere Kenntnisse und Erfahrungen zur Seite stehen; sie werden vom Reichspostminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen nach Zustimmung des Reichsrats vorgeschlagen. Bei der Auswahl der Vertreter der Wirtschaft ist die Größe und wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Länder zu berücksichtigen. In derselben Weise wird für jedes Mitglied ein Stellvertreter vorgeschlagen und ernannt. Der Verwaltungsrat bestellt nach Maßgabe der Geschäftsordnung (§ 5) einen Arbeitsausschuß.

Zum Mitglied des Verwaltungsrats kann ernannt werden, wer zum Reichstag wählbar ist. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert oder wenn über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet wird.

Die vom Reichstag vorgeschlagenen Mitglieder scheiden nach Ablauf der Wahlperiode oder bei Auflösung des Reichstags aus. Alle übrigen Mitglieder scheiden nach drei Jahren aus. Wiederernennung ist zulässig.

Verliert ein vom Reichstag oder Reichsrat benanntes Mitglied die Mitgliedschaft in seiner Körperschaft und damit seine Zugehörigkeit zum Verwaltungsrate, so ist von der Körperschaft unverzüglich ein neues Mitglied zu benennen. Bei Ablauf der Wahlperiode oder Auflösung des Reichstags bleiben die aus ihm ernannten Mitglieder im Verwaltungsrate, bis die von dem neuen Reichstag vorzuschlagenden Mitglieder ernannt sind. Das gleiche gilt sinngemäß bei den vom Reichspostminister und vom Reichsminister der Finanzen vorgeschlagenen Beamten beim Ausscheiden aus ihrer Dienststellung.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats können jederzeit auf die Mitgliedschaft verzichten.

6) § 3 ist geändert durch Gesetz zur Änderung des RPSG. vom 15. Juli 1926 (RGBl. I S. 410). Ursprünglich betrug die Gesamtzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats 31, die Zahl der vom Reichstag und Reichsrat vorgeschlagenen Mitglieder je 7 und die Zahl der aus den Kreisen der Wirtschaft und des Verkehrs vorgeschlagenen Mitglieder 9. Der Verwaltungsrat ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Immunität genießen seine Mitglieder nur insoweit, als sie Mitglieder des Reichstags sind. Die Tätigkeit im Verwaltungsrat der DRP. gehört für die Mitglieder des Reichstags, da sie ihnen durch Reichsgesetz auferlegt ist, in den Bereich der „in Ausübung ihres Berufs getanen Äußerungen“ (Art. 36 RB.). Jhretwegen darf kein Mitglied des Reichstags gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt auch für die Sitzungen des Arbeitsausschusses und für amtliche Reisen. Immunität sind die „Äußerungen“, müssen sie mündlich oder schriftlich oder durch schlüssige Handlungen getan werden, aber nur Gedankenäußerungen (z. B. Behauptungen), nicht etwa Tät-



lichkeiten. Andere Mitglieder des Verwaltungsrats genießen das Recht der Immunität nicht, auch nicht die Mitglieder des Reichsrats. Über die beschränkte „Immunität“ der Postbeamten im Verwaltungsrat s. u. S. 55 Anm. 10.

Auch die Mitglieder des Reichstags unterliegen der Sitzungspolizei des Vorsitzenden (Reichspostminister). Über die Sitzungspolizei enthält zwar die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats keine ausdrückliche Bestimmung, ihre Handhabung ergibt sich aber ohne weiteres aus der Stellung des Vorsitzenden als solchem. Die Aufrechterhaltung der Ordnung gehört zu den wesentlichen Aufgaben eines Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Reichspräsidenten ernannt, um dadurch auch rein äußerlich ihre, der Reichsregierung (Reichspostminister) gegenüber unabhängige Stellung klarzustellen.

Wie die Mitglieder des Verwaltungsrats ihr Amt im einzelnen auszuüben haben, darüber fehlt es, abgesehen von dem unten zu erörternden § 4, an besonderen Vorschriften. Eine dem Art. 21 R.V. ähnliche Bestimmung verbot sich schon deshalb, weil die Mitglieder des Reichsrats, wenn auch nicht reichsrechtlich, so doch landesrechtlich, an die Weisungen ihrer Regierungen gebunden sein können. Daß sämtliche Mitglieder unter eigener Verantwortung und nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu handeln haben, versteht sich von selbst. Die Mitglieder haben an den Sitzungen teilzunehmen (§ 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung). Die Verhinderung haben sie unverzüglich dem Reichspostminister, in dringenden Fällen auch unmittelbar dem Stellvertreter (Staatssekretär) mitzuteilen, (§ 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung).

Über die Geschäftsordnung und die Entschädigung für die Geschäftsführung s. u. § 5.

#### § 4.

**Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben ihre Obliegenheiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns<sup>7)</sup> zu erfüllen.**

7) Der Begriff „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns“ ist aus dem Handelsgesetzbuch entlehnt (§ 347 HGB.). Der im Handelsgesetzbuch gebrauchte Ausdruck „Kaufmann“ ist absichtlich vermieden, weil die Kaufmannseigenschaft dem Postbegriff fremd ist und die Mitglieder des Verwaltungsrats zum Teil dem kaufmännischen Leben fernstehen. In der Sache trifft der Ausdruck „Geschäftsmann“ daselbe wie „Kaufmann“. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen ihre Obliegenheiten mit der Sorgfalt erfüllen, die ein Geschäftsmann in seinem Gewerbe gewöhnlich anwendet. Dadurch erhält der Begriff „Fahrlässigkeit“ im Sinne des § 276 BGB. einen bestimmten Inhalt, ohne daß sich für ihn allgemeine Regeln oder eine feste Begriffsbestimmung geben lassen. Ohne Prüfung der Natur des Einzelfalles und seiner besonderen Umstände lassen sich allgemeine Gesichtspunkte für den Grad der Sorgfalt nicht aufstellen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen das Vermögen der DRP. so verwalten, wie ein ordentlicher Geschäftsmann es zu tun pflegt. Verletzung dieser Pflicht zieht zivilrechtliche Haftung, gegebenenfalls auch strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.

#### § 5.

**Den Vorsitz<sup>8)</sup> im Verwaltungsrate führt der Reichspostminister, im Falle seiner Behinderung sein Vertreter.**

Die Regierungen der Länder<sup>9)</sup> haben das Recht, zu den Sitzungen des Verwaltungsrats Vertreter zu entsenden. Stimmrecht steht diesen Vertretern nicht zu. Sie haben jedoch das Recht, zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen, dazu Anträge und Anfragen zu stellen und eine Beschlußfassung hierüber herbeizuführen.

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat die Regierungen der Länder rechtzeitig unter Überfendung der Tagesordnung von jeder Sitzung zu verständigen.**

**Die Geschäftsordnung<sup>10)</sup> für den Verwaltungsrat und die Entschädigung für die Geschäftsführung seiner Mitglieder werden durch die Reichsregierung nach Anhörung des Verwaltungsrats festgestellt.**

8) S. o. S. 54 Anm. 6.

9) In Verbindung mit § 5 Abs. 3 des G., der die Durchführung des § 5 Abs. 2 sicherstellt, und durch die Stellung von 10 Mitgliedern durch den Reichsrat (§ 3 Abs. 1) sind die früheren Rechte der Länder, die allein durch den Reichsrat ausgeübt wurden (vgl. Art. 88 frühere Abs. 3 und 4 R.V.), soweit möglich, gewahrt und der Einfluß der Länder auf die Wirtschafts- und Verkehrspolitik der DRP. gesichert. § 5 Abs. 2 entspricht dem Art. 33 Abs. 2 S. 2 R.V., wonach die Länder berechtigt sind, in die Sitzungen des Reichstags und seiner Ausschüsse Bevollmächtigte zu entsenden, die den Standpunkt ihrer Regierung zu dem Gegenstande der Verhandlung darlegen. Auf ihr Verlangen sind sie während der Beratung zu hören. Ebenjowenig wie den Vertretern der Länderregierungen im Reichstage steht ihnen ein Stimmrecht im Verwaltungsrat zu.

10) Die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat ist durch Verordnung der Reichsregierung vom 4. Juni 1924 (RMBl. = ZBl. S. 200, Amtsbl. des RPfM. S. 347), die Verordnung über die Entschädigung an die Mitglieder des Verwaltungsrats am 19. Juni 1924 erlassen worden; sie findet sich ebenda S. 215 und S. 425. Abgeändert ist die erstere durch Verordnung vom 23. März 1927 (RMBl. S. 79, Amtsbl. S. 111), die letztere durch die Verordnungen vom 7. März 1925 (RMBl. S. 130, Amtsbl. S. 155) und vom 31. März 1927 (RMBl. S. 107, Amtsbl. S. 123).

Der Verwaltungsrat wird vom Reichspostminister nach Maßgabe des § 6, wenn der Reichspostminister es für erforderlich erachtet oder der Arbeitsausschuß oder mindestens 13 Mitglieder des Verwaltungsrats es beantragen, einberufen und bleibt bis zur Erledigung der Tagesordnung versammelt (§ 2 GeschD.). Bei allen Fragen, die den Geschäftsbereich anderer Reichsminister oder des Rechnungshofs berühren, hat sich der Reichspostminister mit diesen Stellen ins Benehmen zu setzen, bevor die Angelegenheit im Verwaltungsrat zur Erörterung kommt. Der Reichspostminister kann Beamte seiner Verwaltung und gegebenenfalls auch Beamte anderer Ressorts einschließlich des Rechnungshofs — im Einvernehmen mit diesen — zu den Sitzungen des Verwaltungsrats und des Arbeitsausschusses heranziehen (§ 4 GeschD.). Auf Grund dieser Bestimmung ist zu den Verhandlungen des Verwaltungsrats und des Arbeitsausschusses ein Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums zugelassen (Vf. des RPfM. vom 23. April 1928).

Die aus dem Personal der DRP. ernannten Mitglieder und ihre Stellvertreter bedürfen zur Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats und des Arbeitsausschusses keines Urlaubs. Sie besitzen im übrigen insofern eine teilweise — an sich selbstverständliche — „Immunität“, als sie wegen der in Ausübung ihrer Mitgliedschaft getanen sachlichen Äußerungen und wegen ihrer Abstimmung, unbeschadet des § 4 des RPfG., vom Reichspostminister nicht zur Verantwortung gezogen werden können. Die „Immunität“ ist also in doppelter Weise beschränkt, sie bezieht sich nur auf sachliche Äußerungen (also z. B. nicht auf nicht die Sache betreffende Zwischenrufe und persönliche Bemerkungen) und schützt sie nur vor Maßnahmen des Reichspostministers, d. h. jeder ihnen vorgelegten Dienstbehörde (§ 5 GeschD.).

Die Tagesordnung wird vom Reichspostminister festgesetzt. Ein Gegenstand muß

auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn der Arbeitsausschuß oder 13 Mitglieder des Verwaltungsrats dies vor der Einladung beim Reichspostminister beantragen (§ 8 GesChD.).

Der Vorsitzende (Reichspostminister) leitet die Beratung und Abstimmung. An den Abstimmungen nimmt der Vorsitzende nicht teil (§ 9 GesChD.).

Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens 20 seiner Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind (§ 12 GesChD.).

Der im § 3 RPZG. vorgesehene Arbeitsausschuß, in dem der Schwerpunkt der Arbeit des Verwaltungsrats insofern liegt, als er die Arbeit des Plenums vorbereitet, besteht aus höchstens 13, auf Vorschlag des Reichspostministers vom Verwaltungsrat aus seiner Stätte zu wählenden Mitgliedern und aus dem Vertreter des Reichsministers der Finanzen. Je 3 Mitglieder gehören dem Reichsrat und Reichstag an, 4 werden aus den Vertretern der Wirtschaft und des Verkehrs entnommen und 3 aus den Vertretern des Personals. Den Vorsitz im Arbeitsausschuß führt ebenfalls der Reichspostminister.

Der Arbeitsausschuß hat die Aufgabe (§ 15 GesChD.),

1. die gemäß § 6 des RPZG. dem Verwaltungsrat zur Beschlußfassung vorzulegenden Angelegenheiten in der Regel vorzubereiten,

2. bei dringenden Angelegenheiten vorläufig zu entscheiden, vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung des Verwaltungsrats,

3. endgültig zu entscheiden über Angelegenheiten, die dem Arbeitsausschuß vom Verwaltungsrat zur selbständigen Erledigung übertragen worden sind,

4. die übrigen ihm vom Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben (§ 6 RPZG.) durchzuführen.

Die Sitzungen des Verwaltungsrats und des Arbeitsausschusses sind nicht öffentlich; vertrauliche Behandlung der Beratungsgegenstände kann angeordnet werden (§ 19 GesChD.), vgl. Scheda ArchPR. 1928 197.

## § 6.

**Der Verwaltungsrat beschließt über**

**die Feststellung des Voranschlags und die Entlastung der Verwaltung<sup>11)</sup>,**

**die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften und ihre Bedingungen<sup>12)</sup>,**

**die Höhe der Schuldentilgung,**

**die Grundsätze für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen<sup>13)</sup>,**

**die Gebührenbemessung im Post-, Telegraphen- und Fernsprechtelegraphenverkehr<sup>13)</sup>,**

**die Grundsätze für die Gestaltung der Lohnsätze der Arbeiter und Angestellten,**

**die allgemeinen Grundsätze für Anlage und Verwendung des Postfachguthabens sowie für die Anlage der Rücklage (§ 8),**

**die Übernahme neuer und die Aufgabe bestehender Geschäftszweige<sup>14)</sup>.**

Der Verwaltungsrat ist nicht befugt, eine Erhöhung der Ausgaben über den Vorschlag des Reichspostministers hinaus gegen dessen Widerspruch vorzunehmen<sup>15)</sup>.

Die Reichsregierung entscheidet auf Antrag des Reichspostministers, wenn die Ausführung eines Beschlusses des Verwaltungsrats im Interesse des Reichs nicht verantwortet werden kann<sup>16)</sup>. Die Entscheidung der Reichsregierung ist dem Verwaltungsrat mitzuteilen. Sie ist aufzuheben, wenn Reichsrat und Reichstag dies binnen drei Monaten durch übereinstimmende Beschlüsse fordern. Diese Frist läuft nicht während der Zeit, in der der Reichstag nicht versammelt ist, und beginnt, wenn sie noch nicht abgelaufen ist, bei einem neu einberufenen Reichstag von neuem.

Der Verwaltungsrat hat den Reichspostminister in der Führung der Geschäfte zu unterstützen und die Beachtung der durch Gesetz und Ausführungsbestimmung<sup>17)</sup> aufgestellten Grundsätze zu überwachen. Zu diesem Zwecke ist er in allen wichtigen Fragen der Verwaltung<sup>18)</sup> gutachtlich zu hören. Ihm ist auf Verlangen jederzeit über die finanzielle Lage Auskunft zu geben und monatlich eine Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

11) S. o. S. 12 Anm. 9, S. 34 Anm. 29 und S. 35 Anm. 32.

12) S. o. S. 36 Anm. 33. Das Nähere regelt § 9 RPFG.

13) Diese beiden Punkte enthalten die rechtlich wichtigen Verordnungen (Postordnung, Telegraphen-, Fernsprechordeung und Poststempelordnung usw.) über die Grundsätze für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen und die Gebührenbemessung (vgl. oben S. 9 Anm. 5 und S. 31 Anm. 27). In dieser für den Bereich der RPF gegebenen Sonderregelung erschöpft sich das Recht, Rechtsverordnungen mit für das Publikum allgemein verbindlicher Kraft zu erlassen.

14) Die Aufgabe bestehender und die Übernahme neuer Geschäftszweige gehörte von jeher zur Zuständigkeit der Post (s. o. S. 6 Anm. 2). Die ausdrückliche gesetzliche Festlegung beseitigt alle Zweifel darüber, daß auch neue Geschäftszweige nach ihrer Übernahme zum „Postwesen“ gehören. Es geht nicht an, zwischen den einzelnen Geschäftszweigen der Post in dieser Hinsicht einen rechtlichen Unterschied zu machen. Alles, was gesetzlich oder verordnungsmäßig zu den Aufgaben der Post gehört, ist integrierender Teil des Postwesens. Was von ihm im allgemeinen gilt, muß auch von allen seinen einzelnen Zweigen gelten, die auf Grund des Gesetzes oder rechtsgültiger Verordnung betrieben werden; deshalb ist es nicht folgerichtig, wenn z. B. der Reichsfinanzhof in seinem Gutachten vom 8. Juli 1925 (RfZf. 17 73), wenn auch nur für das Gebiet der Umsatzsteuer, einen Unterschied macht zwischen Rundfunk und sonstigem Telegraphenbetrieb oder wenn das Pr. Oberverwaltungsgericht in einer erfreulicherweise vereinzelt Entscheidung bei der Untersuchung des angeblich gewerblichen Charakters der Post auf dem Gebiete der Verkehrssteuern versucht, den Kraftwagenbetrieb der Reichspost anders zu behandeln als den übrigen Postbetrieb (vgl. das nicht veröffentlichte Urteil des OVG. vom 14. Februar 1928 II C 101 27).

Demgegenüber hat das Reichsversicherungsamt anerkannt, daß das Kraftpostwesen ein integrierender Teil des Postwesens ist.

„Zwar haben die einzelnen Zweige der P. zu verschiedenen Zeiten verschiedenen Umfang und verschiedene Bedeutung im Verhältnis zueinander gehabt. Die Personenbeförderung hat aber von Anfang an als wesentlicher Zweig des Postwesens gegolten und auch nicht aufgehört, dahin gerechnet zu werden. Ursprünglich Postregal, ja sogar mit dem Postzwang ausgestattet, ist sie zwar im Laufe der Zeit, namentlich seit dem Aufkommen und der Ausbreitung der Eisenbahnen, an Bedeutung zurückgetreten, aber immer von der Post als Teil ihrer Verwaltung betrachtet und behandelt worden. Dies gilt auch für die Zeit nach dem norddeutschen Postgesetz vom 2. November 1867 (RGOBl. S. 61) und namentlich nach dem Reichspostgesetz vom 28. Oktober 1871 (RGOBl. S. 347), durch das für die Personenbeförderung die letzten Reste des staatlichen Postregals und des Postzwanges beseitigt wurden. Im staatsrechtlichen Schrifttum herrscht Einmütigkeit darüber, daß zum „Postwesen“ im Sinne des Art. 4 Nr. 10 und Art. 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes und der Reichsverfassung vom 16. April 1871, dem die Art. 6 Nr. 7 und Art. 88 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 entsprechen, auch die Beförderung von Personen gehört (vgl. Arndt, Verfassung des Deutschen Reichs, 3. Aufl. 1907, S. 271, derselbe, Staatsrecht 1901, S. 168, Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde, Bd. II 1899, S. 91, Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 3. Bd. 4. Aufl. S. 54 § 73 III. Riggel, S. 1 Anm. 1). Wie auch nach Beseitigung von Postregal und Postzwang für die Personenbeförderung diese noch zu den regelrechten Aufgaben der Post gehört, ist ferner daraus zu ersehen, daß auch das Postgesetz vom 28. Oktober 1871, das erst die volle Gewerbefreiheit für die Personenbeförderung eingeführt hat und, mit hier nicht in Frage kommenden Abänderungen, noch jetzt gilt, in den §§ 11 und 16 Bestimmungen über die

Personenbeförderung enthält, und daß die Personenbeförderung namentlich durch sämtliche auf Grund des § 50 jenes Gesetzes erlassenen Postordnungen in einer den jeweiligen Verhältnissen entsprechenden Weise näher geregelt ist, so durch § 51 der zur Zeit geltenden Postordnung vom 22. Dezember 1921 (RGBl. S. 1609). Die Personenbeförderung gehört also wesentlich zum Postwesen und zu den eigentlichen Aufgaben der P. B. Dabei ist der Umstand, ob die Post von ihrer Befugnis zur Personenbeförderung unmittelbar Gebrauch macht oder, was lange Zeit fast ausschließlich geschehen ist, mittelbar durch Posthaltereien, zwar für die versicherungrechtliche Behandlung insofern von Bedeutung, als die nicht von der Post unmittelbar betriebenen Posthaltereien versicherungsrechtlich nicht zugehörnde Betriebe der P. B. und daher als gewerbsmäßige Fuhrwerksbetriebe bei der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft versichert sind (zu vgl. Handbuch der Unfallversicherung 3. Aufl. Bd. I, S. 139, Anm. 93 zu § 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes); für die Frage inbessen, ob ein Betriebszweig seinem Wesen nach zum „Postwesen“ im Sinne der Verfassung und zur „Postverwaltung“ im Sinne der Reichsversicherungsordnung gehört, ist die Art ihrer jeweiligen Durchführung ohne Bedeutung. Soweit, wie bei den hier streitigen Kraftwagenposten das Reich diesen Zweig des Postwesens in eigener Verwaltung betreibt, muß es daher nach dem Gesetz auch selbst Versicherungsträger sein.“ (R. V. Arch. P. 1924 129 = J. D. R. 23 758.)

Das Postwesen, einer den Bedürfnissen des Verkehrs Rechnung tragenden Verkehrsverwaltung anvertraut, kann nicht in der Entwicklung still stehen. Die Post muß, wenn sie ihrer Aufgabe gerecht werden will, auch neue Geschäftszweige in sich aufnehmen oder vorhandene nach modernen Grundsätzen umgestalten können. Alles, was die Post nach dem Willen des Gesetzes in ihren Aufgabekreis einbezieht, gehört zum Postwesen und unterliegt den dafür geltenden allgemeinen Grundsätzen. Mit der Frage des Postzwanges hat diese Rechtsauffassung nichts zu tun. Auch da, wo kein Postzwang besteht, z. B. bei der Beförderung von Drucksachen, handelt es sich um eine Betätigung der Post, die in ihrem Wesen begründet liegt und daher nicht unterschiedlich behandelt werden darf.

15) S. o. S. 34 Anm. 29, 30.

16) S. o. S. 52 Anm. 5.

17) Ausführungsbestimmung ist hier in weiterem Sinne gebraucht und umfaßt auch die mit Zustimmung des Verwaltungsrats erlassenen Rechtsverordnungen. Es wäre sonst nicht einzusehen, warum der Verwaltungsrat nicht auch die Ausführung der Verordnungen überwachen könnte, bei deren Erlaß er selbst mitgewirkt hat. Diese Rechtsverordnungen brauchen sich nicht im Rahmen einer Ausführungsverordnung zu halten, sie können auch selbständige, neue Rechtsätze (materielles Recht) aufstellen, allerdings nur im Rahmen der im § 6 bestimmten Zwecke und nur praeter legem, nicht contra legem.

18) Verwaltung ist lediglich „Verwaltung“ im Sinne des § 1 Abs. 1, also im wesentlichen die Vermögensverwaltung. Bei sonstigen allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten soweit sie nicht unter § 6 fallen, z. B. bei der Ernennung, Beförderung oder Versetzung von Beamten, hat der Verwaltungsrat nicht mitzuwirken. In dieser Hinsicht ist die DRP., wie jede andere Reichsverwaltung, lediglich an die allgemein für die obersten Reichsbehörden geltenden Grundsätze gebunden. In diesen Kreis der Verwaltungsaufgaben darf und kann der Verwaltungsrat nicht eingreifen.

## § 7.

Die Ausgaben der Deutschen Reichspost sowie die Verzinsung und Tilgung der Schulden sind durch die Einnahmen zu decken<sup>19)</sup>. Zuschüsse aus der allgemeinen Reichskasse werden nicht geleistet. Kredite sollen nur aufgenommen werden zur Verstärkung der Betriebsanlagen; auch muß ihre Verzinsung und Tilgung aus Mitteln der Betriebseinnahmen dauernd gewährleistet erscheinen.

Die Grundsätze für die Rechnungsführung<sup>20)</sup> der Deutschen Reichspost werden durch die Reichsregierung nach Anhörung des Verwaltungsrats bestimmt. Bei ihrer Auf-

stellung sind die Vorschriften dieses Gesetzes und der Reichshaushaltsordnung zur Richtschnur zu nehmen; die Rechnungsführung ist so einzurichten, daß eine ordnungsmäßige Gewinn- und Verlustrechnung jährlich aufgestellt werden kann.

19) S. v. S. 47 Anm. 1 und S. 51 Anm. 2.

20) S. v. S. 35 Anm. 32.

### § 8.

Es ist eine Rücklage<sup>21)</sup> bis zur Höhe von 100 000 000 Reichsmark aus einer jährlichen Rücklage von 0,8 vom Hundert der jährlichen Betriebseinnahmen, den Reinüberschüssen und eigenen Zinsen zu bilden. Nach Erreichung der 100 000 000 Reichsmark fließen die Überschüsse und die Zinsen der Rücklage unverkürzt in die Reichskasse. Die Rücklage dient zur Deckung von Fehlbeträgen und ist bar oder in Werten gesichert anzulegen.

21) § 8 ist geändert durch das Änderungsgesetz vom 15. Juli 1926 (RGBl. I S. 410). Die Änderung hat vom 1. April 1925 rückwirkende Kraft. Die ursprüngliche Fassung des § 8 lautete:

„Es ist eine Rücklage bis zur Höhe von 20 vom Hundert der jährlichen Betriebsausgaben aus einer jährlichen Rücklage von 0,8 vom Hundert der jährlichen Betriebseinnahmen, den Reinüberschüssen und eigenen Zinsen zu bilden. Nach Erreichung von 10 vom Hundert der Betriebsausgaben sind die Reinüberschüsse zur Hälfte und nach Erreichung von 20 vom Hundert zum vollen Betrag an die Reichskasse abzuführen. Die Rücklage dient zur Deckung von Fehlbeträgen und ist bar oder in Werten gesichert anzulegen.“

### § 9.

Die Aufnahme von Krediten<sup>21a)</sup>, die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen bedürfen der vorherigen Verständigung des Reichspostministers und des Reichsministers der Finanzen. Die Schulden der Deutschen Reichspost werden, soweit nicht eine andere gesetzliche Regelung erfolgt ist, nach den für die Verwaltung der allgemeinen Reichsschuld jeweils geltenden Grundzügen durch die Reichsschuldenverwaltung verwaltet. Befugnisse, die danach dem Reichsminister der Finanzen zustehen, werden von dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichspostminister gemeinsam ausgeübt. Die Ausstellung der Schuldburkunden erfolgt durch den Reichspostminister und die Reichsschuldenverwaltung gemeinschaftlich.

21a) Vgl. oben S. 36 Anm. 33.

### § 10.

Die von der Deutschen Reichspost zu übernehmende Schuld wird für den 1. April 1924 vom Reichspostminister und dem Reichsminister der Finanzen gemeinsam festgesetzt. Sie vermehrt sich um alle nach diesem Zeitpunkt für Zwecke des Reichs-Post- und Telegraphenbetriebs aufgenommenen Schulden.

### § 11.

Der Reichspostminister legt dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs die Jahresrechnung nebst Gewinn- und Verlustrechnung zur Prüfung<sup>21b)</sup> nach Maßgabe der im § 15 aufrechterhaltenen gesetzlichen Bestimmungen vor. Der Rechnungshof übermittelt die geprüfte Rechnung dem Verwaltungsrate, der über die Entlastung Entscheidung trifft.

Über die Rechnungsprüfung hat die Deutsche Reichspost mit dem Rechnungshof eine besondere Vereinbarung zu treffen, die dem Bedürfnis einer sachgemäßen Prüfung entsprechen muß.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Reichsregierung.

21b) S. v. S. 35 Anm. 32.

## § 12.

Die Beamten der Deutschen Reichspost sind Reichsbeamte<sup>22)</sup> mit ihren Rechten und Pflichten im Sinne des Artikel 129 der Reichsverfassung.

Soweit die Dienstbezüge der Beamten der Deutschen Reichspost nicht durch Reichsgesetze geregelt sind, dürfen sie im Vergleiche zu den Dienstbezügen gleichzubewertender Reichsbeamten nur dann günstiger geregelt werden, wenn diese günstigere Regelung zur Aufrechterhaltung eines geordneten und leistungsfähigen Betriebs oder Verkehrs notwendig ist. Das gleiche gilt, wenn die günstigere Regelung eine gedeihliche Fortentwicklung des Post- und Telegraphenwesens zu fördern geeignet ist und der sich aus der günstigeren Regelung ergebende Vorteil die in anderer Hinsicht entstehenden oder zu erwartenden Nachteile überwiegt.

Neue Vorschriften über Dienstbezüge der Beamten der Deutschen Reichspost sind, soweit sie nicht Reichsgesetze sind oder eine reichsgesetzliche Regelung wiedergeben, dem Reichsminister der Finanzen mitzuteilen. Der Reichsminister der Finanzen kann, soweit die Vorschriften nach seiner Auffassung eine günstigere Regelung vorsehen, als nach Abs. 2 zulässig ist, spätestens binnen zweier Wochen nach der Mitteilung beim Reichspostminister Einspruch erheben.

Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 2 Abs. 1, 6 bis 8, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 2, 12 und 13 des Gesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung (Besoldungsperrgesetz<sup>22a)</sup> vom 21. Dezember 1920, Reichsgesetzbl. S. 2117) sinngemäß.

22) S. v. S. 13 Anm. 11 ff.

22a) Das G. ist wiederholt, zuletzt durch G. vom 24. März 1925 (RGBl. I S. 30) geändert worden; es gilt z. Bt. in der Neufassung der Bekanntmachung vom 4. April 1925 (Reichsbesoldungsbl. S. 116).

## § 13.

Die Staatsverträge mit Bayern und Württemberg nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 643) bleiben unberührt. Die Reichsregierung wird jedoch ermächtigt, die in dem § 2 dieser Staatsverträge vorbehaltenen nähere Vereinbarung über die Tilgung der Vergütungen von 620 und 250 Millionen Mark zu treffen. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Reichsrats und Reichstags.

Maßnahmen auf dem Gebiete des Reichs-Post- und Telegraphenwesens zugunsten einzelner Länder über die in jetzt geltenden Verträgen gewährten Rechte hinaus, die von dem Grundsatz gleichmäßiger Behandlung aller Länder des Reichs abweichen, bedürfen der Zustimmung des Reichsrats und des Reichstags in der im Artikel 76 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Reichsverfassung vorgeschriebenen Form.

## § 14.

Die Enteignung von Grundeigentum, das zu Bauten der Reichspost oder zur Beibehaltung bereits für Zwecke der Reichspost verwendeter Räume erforderlich ist, ist gegen volle Entschädigung zulässig. Sie erfolgt nach Maßgabe der Landesgesetze<sup>23)</sup>.

23) Preussisches Gesetz vom 11. Juni 1874, Bairisches Gesetz vom 17. November 1837, Sächsisches Gesetz vom 24. Juni 1902, Württembergisches Gesetz vom 20. Dezember 1888, Badisches Gesetz vom 26. Juni 1899 und 5. Oktober 1908, Hessisches Gesetz vom 26. Juli 1884 in der Fassung vom 30. September 1899.

## § 15.

Der Verwaltungsrat ist unverzüglich zu bilden und nimmt seine beratende Tätigkeit sogleich auf. Er hat den Haushalt für das Rechnungsjahr 1924 festzustellen. Im übrigen tritt das Gesetz, unbeschadet der im § 13 erteilten, mit der Verkündung des Gesetzes in Kraft tretenden Ermächtigung, am 1. April 1924 in Kraft.

Gleichzeitig treten Abs. 3 und 4 des Artikel 88 der Reichsverfassung außer Kraft. Die Bestimmungen der Artikel 85 bis 87 der Reichsverfassung gelten von dem gleichen Zeitpunkt ab mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Reichsrats und Reichstags der Verwaltungsrat tritt, und daß es zur Aufnahme von Krediten und zur Übernahme von Sicherheitsleistungen eines Reichsgesetzes nicht bedarf. Außerdem treten die Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung<sup>24</sup>) außer Kraft, soweit sie eine weitere Beteiligung des Reichsfinanzministers, als in diesem Gesetze vorgesehen ist, enthalten.

Mit dem gleichen Zeitpunkt entfällt die in den nachfolgenden Gesetzen vorgesehene Beteiligung des Reichstags, Reichsrats oder ihrer Ausschüsse, nämlich in

§ 50 Abs. 1<sup>25</sup>) und 4 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347),

§ 3 Abs. 1 des Gesetzes über Post-, Postschad- und Telegraphengebühren vom 17. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 797),

§ 10 Abs. 1 des Postschadgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 247),

Artikel 10 des Eisenbahnpostgesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichsgesetzbl. S. 318),

§§ 4, 13 Abs. 1 des Fernsprech-Gebührengesetzes vom 17. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 802),

§ 2 des Gesetzes, betreffend Telegraphen- und Fernsprechgebühren, vom 6. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 894).

24) S. v. S. 35 Anm. 32.

25) In § 50 Abs. 1 PostG. ist eine Beteiligung weder des Reichstags noch des Reichsrats oder seiner Ausschüsse vorgesehen. Auch der Bundesrat ist dort nicht erwähnt (vgl. Art. 178 RV.). Gemeint ist offenbar, daß der Reichskanzler (Reichsregierung) als solcher bei dem Erlaß der Postordnung nicht mehr mitzuwirken hat. Das ergab sich schon aus der Aufhebung des Art. 88 Abs. 3 und 4 der RV. in Verbindung mit § 2 RPStG.



## 2. Das Reichs-Postgesetz.

### A. Einleitung.

Das Postrecht des Deutschen Reichs ist aufgebaut auf den Grundsätzen der preussischen Postgesetze, deren Zweckmäßigkeit in einer langjährigen Praxis erprobt war. Die Angliederung geht so weit, daß die Vorschriften des preussischen PostG. vom 5. Juni 1852, abgesehen von den Vorschriften über das Postregal und den Strafbestimmungen fast wörtlich in das PostG. des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 und von dort in das Reichs-PostG. vom 28. Oktober 1871 übernommen worden sind. Daß die Regelung des Reichspostrechts sich in dieser Bahn vollzogen hat, entspricht den Erwägungen, aus denen die Vorschriften des Art. 48 Abs. 2 der Verfassung des Norddeutschen Bundes und Art. 48 Abs. 2 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 hervorgegangen sind. Auf diesen gesetzlichen Bestimmungen bauen sich die Vorschriften der geltenden Reichsverfassung vom 11. August 1919 und des Reichspostfinanzgesetzes vom 18. März 1924 auf. Mit dem Gesetzestexte hat das Reichspostrecht auch die Geschichte des preussischen Postrechts übernommen. Ein umfassendes Eingehen auf diese Geschichte liegt außerhalb der Aufgabe dieses Buches (vgl. im übrigen Stephan-Sautter: Geschichte der Preussischen Post. 2. Aufl. 1928). Nur dürfte es am Platze sein, an dieser Stelle eine kurze Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Vorschriften über das Postregal und den Postzwang zu geben, da ohne einen Rückblick auf diese Entwicklung ein zutreffendes Urteil über Inhalt und Bedeutung der Vorschriften des Reichs-Postgesetzes über den Postzwang nicht gewonnen werden kann.

#### Postregal und Postzwang.

Eine Staatspost, die ihre Aufgaben erfüllen soll, ist undenkbar ohne eine Reihe von Vorrechten. Soll ihr die Möglichkeit gewährt werden, ihre Einrichtungen so zu treffen und auszubauen, wie es das Interesse der Gesamtheit erheischt, so muß ihr vor allem ein bestimmtes Geschäftsgebiet in der Weise gesichert werden, daß sie auf diesem Gebiete vom Wettbewerbe privater Beförderungsunternehmer befreit ist. Auf diese Notwendigkeit ist in der Begründung zu Art. 2 des Entwurfes des G., betr. einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 (Nr. 116 der Druckf. d. Reichstags, Session 1898/99, S. 25) eingehend hingewiesen worden. Dort ist ausgeführt:

„Die Postverwaltung hat den Verkehrsinteressen für alle und jeden, für Stadt und Land mit dem gleichen Maße der Fürsorge, Sicherheit und Pünktlichkeit zu dienen. Ihr fällt kraft ihrer Stellung als staatlicher Verkehrsanstalt die Aufgabe zu, auf ihrem weiten Tätigkeitsfeld im Sinne ausgleichender Gerechtigkeit zu wirken und unter richtiger Würdigung des Bedürfnisses die Segnungen einer möglichst vollkommenen und billigen Verkehrsvermittlung auch allen solchen Gegenden und Orten des Vaterlandes zuteil werden zu lassen, wo die Selbstkosten des Betriebs bei weitem

nicht durch die Einnahmen gedeckt werden. Es braucht nur an die kleineren Postämter in den ländlichen Bezirken, an die Postagenturen, an die Landbriefbestellung, bei der selbst die entlegenste Wohnstätte nicht übergangen wird, und an die Tausende von Landpostverbindungen erinnert zu werden, um klarzustellen, daß ein sehr bedeutender Teil der von der Postverwaltung geschaffenen Einrichtungen nicht nur nicht rentiert, sondern dauernd Zuschüsse von beträchtlicher Höhe erfordert. Alle jene Einrichtungen, die heute in sämtlichen Schichten der Bevölkerung ohne Ausnahme als eine Wohltat und zugleich als unbedingt notwendig anerkannt werden, wären aber überhaupt nicht oder doch nur in einem außerordentlich geringeren Maße ausführbar gewesen ohne den gesetzlichen Schutz, den die Postverwaltung für die Beförderung der verschlossenen Briefe zwischen verschiedenen Postorten genießt. Dieser Schutz ermöglicht ihr in den großen und verkehrsreichen Städten zu einem ganz wesentlichen Teile die Erzielung der Überschüsse, die zu den Aufwendungen für an sich verlustbringende Einrichtungen erforderlich sind.

Was für den Verkehr von Ort zu Ort gilt, das gilt in der Hauptsache auch für den Verkehr innerhalb der Postorte selbst. Die Postverwaltung hat für alle Orte Beförderungs- und Bestelleinrichtungen zu treffen, ohne Rücksicht darauf, ob der Betrieb sich lohnt oder nicht. Privat-Briefbeförderungsanstalten treten aber nur da hervor, wo das Unternehmen Gewinn verspricht; alle unrentablen Einrichtungen überlassen sie der Post.“

Diese Vorrechte müssen sich in erster Linie gegen die Konkurrenz von privaten Beförderungsunternehmungen wenden, also in gewissem Umfange die Freiheit des Gewerbebetriebs einschränken. Insofern werden diese besonderen Vorrechte der Staatspost als Postregal im engeren Sinne bezeichnet. Das preussische PostG. vom 5. Juni 1852 regelte sie in den §§ 1 bis 4. § 1 lautet:

„Die Befugnis, Personen oder Sachen gegen Bezahlung mit unterwegß gewechselten Transportmitteln oder zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzter Abgangs- oder Ankunftszeit zu befördern, steht ausschließlich dem Staate zu und macht das Postregal aus.“

Zur Sicherstellung der Einkünfte der Staatspost dient aber insbesondere noch die weitere Maßregel, daß dem Publikum die Verpflichtung auferlegt wird, sich für die Beförderung gewisser Sendungen stets der Staatspost zu bedienen, also auch in den Fällen, in denen der Absender Gelegenheit hätte, die Sendung durch eine Person befördern zu lassen, die aus der Beförderung von Sendungen kein Gewerbe macht. Solche Sachen, hinsichtlich deren das Gesetz dem Publikum verbietet, die Beförderung durch einen anderen als durch die Staatspost ausführen zu lassen, unterliegen, wie das Gesetz, z. B. RPÖ. § 2, sagt, dem „Postzwange“.

Wenn das Reichs-PostG. sich damit begnügt hatte, in den §§ 1 und 2 Vorschriften über den Postzwang zu erlassen, ohne mit ausdrücklichen Worten die Befugnis zum gewerbemäßigen Betriebe privater Beförderungsgeschäfte einzuschränken, so findet dies seine Erklärung darin, daß der Postzwang ja ohne weiteres auch den gewerblichen Betrieb<sup>1</sup> von Unternehmungen, die sich mit der Beförderung von postzwangspflichtigen Gegenständen befassen wollten, in dem vom Gesetze beabsichtigten Umfang unmöglich macht. Das RPÖ. wollte dem Postregal im engeren Sinne keinen weiteren Umfang geben, als dies aus den Vorschriften über den Postzwang von selbst folgt. Eine Erweiterung des Postregals im engeren Sinne über diesen Umfang hinaus ist aber durch Art. 2 und insbesondere durch Art. 3 des G., betr. einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 erfolgt. Hierüber weiter unten S. 82 Anm. 2.

<sup>1</sup> Reichs-Gewerbeordnung § 5: „In den Beschränkungen des Betriebs einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.“

### Geschichte des Postregals und des Postzwanges.

Schon die preußische PostD. vom 10. August 1712 weist auf den Postzwang für verschlossene Briefe als etwas ganz Selbstverständliches hin. Kap. VIII § 1 lautet:

„Daß alle verschlossene Briefe und derselben Sammel- und Bestellung privativé denen Posten gebühre, und derjenige Privatus, so sich dessen anmasset oder dawider handelt, einen Eingriff in das Post-Regale thue, solches ist zur Gnüge befannd, und in allen wohl regirten Königreichen und Landen durch scharffe Verordnungen festgesetzt . . .“ Die Zuwiderhandlung war mit einer Geldstrafe von 10 Tlr. „und nach Befinden noch härterer Behandlung“ bedroht.

In fast gleicher Weise regelte die „Allgemeine Post-Ordnung für sämtliche Königliche Provinzen“ vom 26. November 1782 den Postzwang für verschlossene Briefe. Abschn. XVI § 1 ff. — Ausfertigungen, „weßhalb ein documentum insinuationis erforderlich war“ fielen nicht unter den Postzwang. § 4 das. — Nach § 7 mußten bei Vermeidung sehr hoher Geldstrafen alle Päckereien bis 40 Pfd., sowie „Summen Geldes“ ohne Unterschied mit der Post versandt werden. Der Postzwang für Pakete und Geld war übrigens schon vor der PostD. von 1782 durch besondere Erlasse eingeführt worden.

Der PostD. von 1782 folgte das preußische Allgemeine Landrecht von 1794 Teil II Tit. 15 §§ 141 ff. handeln „vom Postregal“.

„§ 141. Der Staat hat die ausschließende Befugnis, Posten und Marktschiffe anzulegen und den Lauf derselben zu ordnen.

§ 142. Damit der Staat diese Anstalten zum gemeinen Besten unterhalten könne und wegen deren Benutzung gesichert sei, darf Niemand etwas unternehmen, welches unmittelbar zur Schmälerung der Postkünste gereicht.

§ 143. Alle versiegelte oder verschlossene Briefe, wohin auch die zugenähten gehören, ingleichen alle Pakete von 40 Pfd. und darunter sollen nur durch die Post verschickt werden.

§ 147. Es steht zwar einem jeden frei, seine Briefe oder postmäßigen Pakete durch eigene Boten oder Fuhrren abzuschicken.

§ 148. Niemand aber darf bei solcher Gelegenheit fremde Briefe oder postmäßige Pakete zur Bestellung annehmen.“

Die Vorrechte, die der Staatspost hinsichtlich der Beförderung von Reisenden zustanden, können übergangen werden, weil die Post solche Vorrechte jetzt nicht mehr hat.

Die Königl. Verordnung vom 12. Juni 1804 dehnte den Postzwang aus auf „alle baren Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts“. Diese Verordnung enthielt ferner das Verbot, mehrere Briefe in einen Briefumschlag oder in ein Paket zu legen. Die Zuwiderhandlung war mit Strafe bedroht. ALR. II Tit. 15 § 147, der die Versendung postzwangspflichtiger Briefe oder Pakete durch eigene Boten zuließ, erhielt einen Zusatz des Inhalts:

„Der Bote oder Fuhrmann darf aber nur für ihn allein gedungen werden und muß auf das Überbringen seiner Briefe und Pakete ausschließlich eingeschränkt sein.“

Sehr eingehend befaßt sich die letzte Kodifikation des preußischen Postrechts, das PostG. vom 5. Juni 1852, mit der Regelung des Postregals und des Postzwanges. Vom Postregal im engeren Sinne handeln die §§ 1 bis 4 und 8, vom Postzwange die §§ 5 bis 8. Diese Vorschriften lauten:

„§ 1. Die Befugnis, Personen oder Sachen gegen Bezahlung mit unterwegs gewechselten Transportmitteln oder zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzter Abgangs- oder Ankunftszeit zu befördern, steht ausschließlich dem Staate zu und macht das Postregal aus.

§ 2. Es ist jedoch einem Jeden gestattet, dergleichen Transportanstalten anzulegen:

1. auf Wasserstraßen, und zwar sowohl zur Beförderung von Personen, als zur Beförderung aller dem Postzwange nicht unterworfenen Gegenstände;

2. auf Landstraßen, entweder:

a) zur Beförderung von Personen zwischen bestimmten Orten, insofern bei derselben zwar eine regelmäßige Abgangs- und Ankunftszeit eingehalten wird, aber ein Wechsel der Transportmittel unterwegs nicht stattfindet und das von den Reisenden, einschließlich der Fracht für dreißig Pfund Freigepäd, zu erlegendes Personengeld den Satz von 2 $\frac{1}{2}$  Sgr. für die Meile nicht übersteigt, oder

b) zur Beförderung von Paketen, deren Gewicht einhundert Pfund übersteigt, wie auch solcher Sachen, welche die Posten reglementsmäßig (§ 50) mitzunehmen nicht verpflichtet sind. . .

§ 3. Die Unternehmer der in § 2 Nr. 1 bezeichneten Transportanstalten sind verpflichtet, Briefe, Zeitungen, Gelder und alle andere dem Postzwang unterworfenen Gegenstände, sowie die zur Begleitung dieser Gegenstände etwa nötigen Postbeamten, unentgeltlich mitzunehmen. Die Unternehmer der in § 2 Nr. 2a bezeichneten Fuhrgelegenheiten sind verpflichtet, Briefe und Zeitungen unentgeltlich und die zur Begleitung dieser Gegenstände etwa nötigen Postbeamten gegen Zahlung des gewöhnlichen Personengeldes mitzunehmen.

§ 4. Fuhrgelegenheiten zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzter Abgangs- und Ankunftszeit, bei welchen das von den Reisenden, einschließlich der Fracht von dreißig Pfund Freigepäd zu erlegendes Personengeld, auf mehr als 2 $\frac{1}{2}$  Sgr. für die Meile festgestellt wird, dürfen nur mit Genehmigung der Postverwaltung und unter den von derselben zu bestimmenden Bedingungen errichtet werden.

§ 5. Dem Postzwange sind unterworfen und dürfen daher ausschließlich nur durch die Post versendet werden:

1. alle versiegelte, zugenähte oder sonst verschlossene Briefe;

2. alle nach dem Gesetze vom 2. Juni d. J. einer Stempelsteuer unterliegenden Zeitungen und Anzeigebblätter;

3. gemünztes Geld und Papiergeld, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen, ohne Unterschied des Gewichts;

4. alle Pakete bis zum Gewichte von zwanzig Pfund einschließlich, jedoch mit Ausnahme solcher Sachen, welche die Posten reglementsmäßig anzunehmen nicht verpflichtet sind.

Die Postzwangspflichtigkeit einer Sendung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß mehrere Pakete von postzwangspflichtigem Gewicht unter Einer Adresse aufgegeben werden, oder daß mehrere an verschiedene Empfänger oder von verschiedenen Versendern an Einen Empfänger bestimmte Pakete von postzwangspflichtigem Gewicht in ein Gebind zusammengepackt, oder dem Gegenstande der Sendung andere Gegenstände lediglich zu dem Zwecke beige packt werden, um für ein Paket das Gewicht von mehr als zwanzig Pfund zu erreichen.

Die Annahme und Beförderung eines postzwangspflichtigen Gegenstandes darf von der Post, sofern die Vorschriften über Adressierung, Verpackung usw. beobachtet sind, nicht verweigert, insbesondere darf keine postzwangspflichtige inländische Zeitung, solange überhaupt der Vertrieb der Zeitungen im Wege des Postdebitis erfolgt, von demselben ausgeschlossen und ebensowenig darf bei der Normierung der für die Beförderung und Debitierung der verschiedenen inländischen Zeitungen zu erhebenden Provision nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden.

§ 6. Postzwangspflichtige Gegenstände (§ 5) vom Auslande, welche im Inlande bleiben, oder durch das preussische Gebiet transitieren sollen, müssen bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post eingeliefert werden. Jedoch sind Gelder und Päckereien (§ 5, Nr. 3 und 4), die durch das preussische Gebiet ohne Umladung und auf einer Strecke, die nicht mehr als fünf Meilen beträgt, transitieren sollen, als postzwangspflichtig nicht zu betrachten.

§ 7. Postzwangspflichtige Gegenstände können durch expresse Boten oder Fuhren verjandt werden. Doch darf ein solcher Expresse von nur Einem Absender abgeschickt sein und Gegenstände für andere weder mitnehmen, noch zurückbringen.

§ 8. Bei Beförderungen und Reisen von Orten, von wo ab, und nach Orten, wohin keine Postbeförderung stattfindet, bleiben die Beschränkungen aus dem Postregale und dem Postzwange bis zur nächsten auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte belegenen Postanstalt ausgeschlossen.“

Eine weitgehende Milderung erfuhren die Vorschriften über den Postzwang durch das G., betr. die Abänderung mehrerer auf das Postwesen sich beziehenden Vorschriften, vom 21. Mai 1860 (G.S. S. 209). Dieses Gesetz bestimmt:

„§ 1. Der nach § 5 Nr. 3 des G. über das Postwesen vom 5. Juni 1852 für ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen, sowie der nach Nr. 4 ebendasselbst für Pakete bis zu 20 Pfd. bestehende Postzwang wird aufgehoben.

§ 2. Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Paketen versandt werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten und dürfen, mit Ausnahme der in den §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 bestimmten Fälle, nicht auf andere Weise als durch die Post versandt werden. Im Übertretungsfall treffen den Versender die in den §§ . . . bestimmten Strafen; doch soll es gestattet sein, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Paketen solche unverschlossene Briefe, Fakturen, Preisurteile, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Pakets betreffen.

§ 3. Der Postzwang für Zeitungen und Anzeigebblätter (§ 5 Nr. 2 des Ges. vom 5. Juni 1852) wird auf Zeitungen politischen Inhalts beschränkt.

§ 4. Es steht fortan einem jeden die Befugnis zu, Gegenstände, welche dem Postzwange nicht unterworfen sind, gegen Bezahlung mit unterwegs gewechselten Transportmitteln oder zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzten Abgangs- oder Ankunftszeiten zu befördern.“

Das G. vom 5. Juni 1852 mit den durch das G. vom 21. Mai 1860 verordneten Änderungen bildete in Preußen das Grundgesetz für das Postwesen, als bei Gründung des Norddeutschen Bundes gemäß Art. 48 der Verfassung das Postwesen für den ganzen Umfang des Bundes vom Bunde übernommen wurde. Diese Übernahme machte eine einheitliche Regelung des Postrechts für das Bundesgebiet notwendig. — Außer Preußen hatten noch das Königreich Sachsen und das Herzogtum Braunschweig besondere Postgesetze (vom 7. Juni 1859 und vom 1. Juli 1864). —

Das G. über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 kam den berechtigten Wünschen nach weiterer Milderung der Vorschriften über das Postregal im engeren Sinne und den Postzwang entgegen. Die in Betracht kommenden Vorschriften lauten:

„§ 1. Wer gewerbsmäßig auf Landstraßen Personen gegen Bezahlung mit regelmäßig festgesetzter Abgangs- oder Ankunftszeit und mit unterwegs gewechselten Transportmitteln befördert, bedarf dann der Genehmigung der Postverwaltung, wenn zur Zeit der Errichtung der Fuhrgelegenhait auf der Beförderungstrecke eine wenigstens täglich abgehende Personenpost bereits besteht . . .“

§ 2 Abs. 1 lautet:

„Die Beförderung

1. aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe,

2. aller Zeitungen politischen Inhalts

gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes ist verboten.“

§ 2 Abs. 2 und 3 sowie § 3 stimmen mit § 1 Abs. 2, 3 und § 2 des RPO. vom 28. Oktober 1871 wörtlich überein. Seit dem PostG. vom 2. November 1867 ist also die Beförderung postzwangspflichtiger Briefe und Zeitungen auf andere Weise als durch die Post nur noch verboten, wenn die Beförderung gegen Bezahlung erfolgen soll.

Das PostG. vom 2. November 1867 wurde auf Grund des Art. 2 des Vertrags zwischen Preußen und dem Großherzogtum Hessen vom 19. Juli 1867 auch auf den Teil von Hessen ausgedehnt, der nicht zum Norddeutschen Bunde gehörte.

Nach Errichtung des Deutschen Reichs trat man sehr bald an die Ausarbeitung eines Reichs-Postgesetzes heran, das für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs ein einheitliches Postrecht schuf. Weder Bayern noch Württemberg hatten vorher ein besonderes Postgesetz. Das Postrecht beruhte dort auf einzelnen königlichen Verordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden. In Bayern waren nach § 2 der Transportordnung vom 16. September 1868 postzwangspflichtig:

1. alle Briefe und Schriftensendungen ohne Wertangabe,
2. Drucksachen unter Band sowie Warenproben und Musterfundungen,
3. Postanweisungen.

Im Württemberg unterlagen dem Postzwange nach der Eisenbahn-Transportordnung vom Jahre 1863:

1. Briefe,
2. Pretiosen aller Art und Geld, mit Ausnahme harer Geldsendungen und der Sendungen von verarbeitetem Gold und Silber, die über 25 Pfund wogen oder mindestens 1000 Gulden betragen und in Kisten oder Fässern verpackt waren.

Die politischen Zeitungen waren in Bayern und Württemberg vor dem Inkrafttreten des Reichs-Postgesetzes dem Postzwange nicht unterworfen. Motive zum Entwurfe des RPostG., Einleitung.

Im Elsaß-Lothringen ist das RPostG. eingeführt worden durch G. vom 4. November 1871 (GBl. f. Elsaß-Lothringen S. 348ff.), in Helgoland durch Kaiserl. Verordnung vom 22. März 1891 (RGBl. S. 21).

Im RPostG. ist der Postzwang hinsichtlich der Briefe und politischen Zeitungen, wie bereits oben angeführt worden ist, in fast wörtlicher Übereinstimmung mit den §§ 2 und 3 des PostG. vom 2. November 1867 geregelt. Dagegen wurde die gewerbsmäßige Beförderung von Personen (vgl. § 1 des PostG. vom 2. November 1867; oben abgedr.) durch das RPostG. völlig freigegeben. Diesen Gewerbebetrieben werden also durch das Postregal keine Einschränkungen mehr auferlegt.

Da nach dem RPostG. der Postzwang für verschlossene Briefe sich nur auf Briefe erstreckte, die nicht im Ursprungsorte verblieben, sondern nach anderen Orten mit einer Postanstalt zu versenden waren, und da hinsichtlich der Beförderung von offenen Briefsendungen (offene Briefe, Postkarten, Drucksachen mit Ausnahme der politischen Zeitungen, Warenproben) der private Gewerbebetrieb überhaupt nicht beschränkt war, bildeten sich gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, insbesondere in den Großstädten Deutschlands, eine Anzahl von Privatbeförderungsanstalten. Diese konnten natürlich, da sie nur an den besonders ergiebigen Plätzen den Betrieb eröffneten und da sie in der Lage waren, ihr Gewerbe ohne größeres Anlagekapital mit — im Verhältnis zur Reichspost — geringen Geschäftsumkosten zu betreiben, billigere Tarife als die der Reichspost festsetzen. Diese Anstalten traten dadurch der Reichspost gegenüber in einen Wettbewerb ein, der den Aufgaben, welche die Staatspost zu erfüllen hat, nicht entsprach. Mit Recht hob deshalb die Begründung zum Entwurfe des G. vom 20. Dezember 1899 (Druckf. des Reichstags, Session 1898/99, Nr. 116, S. 28) hervor, es sei nicht angängig, der Post die Pflicht, den Ortsbriefverkehr den Interessen der Gesamtheit entsprechend zu pflegen, für die überwiegend große Mehrheit der Orte zuzuweisen, wo der Betrieb nicht lohnt, und daneben in den wenigen Orten, wo dies der Fall ist, die Ausbeutung des Verkehrs durch Privatunternehmer zu gestatten.

Auß dieser Ermägung sind die Art. 2 und 3 des G., betr. einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 (RGBl. S. 715) erlassen.

Dieses Gesetz verbietet den Privatbeförderungsanstalten, sich mit der Beförderung von adressierten, unverschlossenen Briefen, Karten, Drucksachen und Warenproben zu befassen. Auch ist es nach diesem Gesetze untersagt, verschlossene Briefe, die dem Empfänger an demselben Orte, an dem sie abgeschickt worden sind, ausgehändigt werden sollen, durch Privatbeförderungsanstalten überbringen zu lassen.

Nach dem jetzt geltenden Reichsrecht ist mithin das Postregal im engeren Sinne (s. oben: Postregal und Postzwang) nicht mehr auf das Vorrecht der Post zur Beförderung der dem Postzwang unterliegenden Sendungen beschränkt (vgl. unten S. 82 Anm. 2).

## B. Geschichtliche Entwicklung des Postrechts bis zur Gegenwart.

Die erste Abänderung erfuhr das Postgesetz durch das Eisenbahnpostgesetz vom 20. Dezember 1875 (RGBl. S. 318). Näheres siehe darüber bei § 4 PostG. S. 130 ff. und S. 203 ff. Das Eisenbahnpostgesetz selbst erfuhr eine Änderung durch § 15 des RPZG. vom 18. März 1924. In Art. 10 ist die Mitwirkung des Bundesrats (= Reichsrats Art. 179 RB.) beseitigt worden. Eine grundlegende Änderung erfuhr das Verhältnis zwischen Post und Eisenbahn durch § 13 des Gesetzes über die Deutsche Reichsbahngesellschaft (Reichsbahngesetz) vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 272), wonach Leistungen der Gesellschaft für die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und umgekehrt gegenseitig nach den im geschäftlichen Verkehr üblichen Sätzen angemessen abzugelten sind (s. u. S. 132 zu § 4 und S. 206 vor § 6).

Die zweite grundlegende Ergänzung des Postgesetzes war die sog. Postgesetznovelle vom 20. Dezember 1899 (Gesetz, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen, RGBl. S. 715). Das Gesetz war, soweit das Postgesetz in Betracht kommt, weniger ein Änderungs- als ein Ergänzungsgesetz, durch das im Art. 2 die Paragraphen 1a und 2a in das Postgesetz eingestellt wurden und Art. 3 als neue Vorschrift geschaffen wurde.

In der Folgezeit ist das Postgesetz wenig geändert worden. § 6 des Gesetzes vom 8. September 1919 (RGBl. S. 1519) ermächtigte den Reichspostminister, den Geltungsbereich der Ortsgebühren (§ 50 Ziff. 7 PostG.) auf Nachbarorte auszudehnen. Das Gesetz vom 29. April 1920 (RGBl. S. 683) hat die Nr. 6 und 7 des § 50 PostG. mit Wirkung vom 6. Mai 1920 außer Kraft gesetzt. Die Befugnis zur Festsetzung der Gebühren für die in § 50 Nr. 6 bezeichneten Sendungen und für Orts- und Nachbarortsendungen im Verordnungswege wurde aufgehoben, der Regelung durch die Postordnung entzogen und der Reichsgesetzgebung überlassen (bestätigt in § 8 des Gesetzes vom 22. März 1921, RGBl. S. 237). Das Gesetz vom 6. Mai 1920 (RGBl. I S. 893) setzte den im § 9 S. 1 des Postgesetzes bestimmten Höchstbetrag des Paketerfasses von einem Taler mit Wirkung vom 1. Mai 1920 auf 10 Mark fest, während der Ersatzbetrag für eine eingeschriebene Sendung trotz der Geldentwertung bis zum 16. Dezember 1922 unverändert 42 Mark blieb. Vom 16. Dezember 1922 ab wurde durch Reichsgesetz vom 13. Dezember 1922 (RGBl. I S. 913) der Ersatzbetrag für Pakete auf 500 Mark für je 500 g (= 1 Pfund) und für eine eingeschriebene Sendung auf 2000 Mark festgesetzt. Gleichzeitig wurden im § 6 des Postgesetzes im ersten Absatz unter II die Worte „rekommandierten Sendungen, denen in dieser Beziehung Sendungen gleichgestellt werden, die durch Estafette eingeliefert sind“, durch die Worte „eingeschriebene Sendungen“ ersetzt. Nach § 5 des Gesetzes hatte der Reichspostminister beim Eintritt einer Änderung der Postgebühren für Pakete und eingeschriebene Sendungen die Ersatzbeträge im entsprechenden Verhältnis zu erhöhen oder herabzusetzen. Damit war die Möglichkeit gegeben, die Ersatzbeträge entsprechend der Erhöhung der Postgebühren der Geldentwertung anzugleichen. Da aber die Postgebühren in der Entwicklung hinter der Geldentwertung zurückblieben und nach Lage der

Verhältnisse zurückbleiben mußten (s. o. S. 36 Anm. 34), so war das Gleiche für die Ersatzbeträge der Fall, zumal für die Höhe der Ersatzbeträge die Zeit der Einlieferung der Sendung maßgebend war. Auf Grund der erwähnten Gesetzesbestimmung hat der Reichspostminister die Ersatzbeträge für gewöhnliche Pakete und eingeschriebene Sendungen 15 mal im Verordnungswege erhöht. Nach Einführung der Rentenmark wurde vom 1. Dezember 1923 ab der Höchstbetrag für Pakete auf 1,60 RentM. für je 500 g und der Ersatzbetrag für eine eingeschriebene Sendung auf 20 RentM. festgesetzt (RD. vom 20. Dezember 1923, Amtsbl. S. 575). Der Ersatzbetrag für eingeschriebene Sendungen wurde vom 1. Juni 1924 ab wegen Erhöhung der Einschreibgebühr auf 30 RentM. erhöht (RD. vom 15. Mai 1924, Amtsbl. S. 293). Den Schlußstein der Entwicklung bildet das Gesetz vom 5. Februar 1925 (RGBl. I S. 10), das die Ersatzbeträge wieder auf die Höhe der Vorkriegsätze — mit einer geringfügigen Abweichung bei den eingeschriebenen Sendungen — auf 3 RM. je Pfund für Pakete und 40 RM. für eingeschriebene Sendungen festsetzte.

Gleichzeitig ist vom 1. Februar 1925 ab die Mindesthinterziehungsstrafe für Postgebühren- und Postfahrpreishinterziehung auf 3 RM. entsprechend dem bis zum 16. Dezember 1922 in Kraft gewesenen Satz von 3 M. festgesetzt worden (PostG. §§ 27 und 29). Die Mindeststrafe war durch Gesetz vom 13. Dezember 1922 vom 16. Dezember 1922 ab auf 500 M. erhöht worden. Der zuletzt in Geltung gewesene Mindeststrafbetrag von einer Reichsmark (StGB. § 27 in der Fassung der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924, Art. I RGBl. I S. 44) bot der Post keinen Ausgleich für die ihr durch geringfügige Hinterziehungen, insbesondere bei Wiedervertwendung einzelner entwerteter Briefmarken zur Freimachung von Brieffendungen, verursachte Mühehaltung. Es ist daher der Mindeststrafsatz der Vorkriegszeit wiederhergestellt worden; er gilt erst für die Hinterziehungen, die vom 1. Februar 1925 ab begangen werden (vgl. im übrigen unten zu § 27 Anm. 1).

Eine weitere Änderung brachte das Reichspostfinanzgesetz vom 18. März 1924 im § 15 mit sich, das im § 50 Abs. 1 und 4 PostG. „Reichszänker“ und „Bundesrat“ durch „Reichspostminister“ und „Verwaltungsrat“ ersetzte (vgl. oben S. 61 Anm. 25).

Die Postgebühren waren seit dem Posttaggesetz vom 28. Oktober 1871 (RGBl. S. 358) mehr und mehr der Reichsgesetzgebung anheimgefallen. Die Änderungsgesetze vom 17. Mai 1873 (RGBl. S. 107), vom 3. November 1874 (RGBl. S. 127), vom 20. Dezember 1899 (RGBl. S. 715), vom 11. März 1901 (RGBl. S. 15), vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 837) bezeichnen ihren Weg. Dazu trat das Gesetz vom 21. Juni 1916 (RGBl. S. 577) über eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe mit Abänderungsgesetzen vom 18. Juni 1917 (RGBl. S. 551) und vom 26. Juli 1918 (RGBl. S. 975). Das Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 (RGBl. S. 329) ließ den Brief- und Paketverkehr der Post frei. An diese Kriegsentwicklung der Gebühren schloß sich die Gebührengesetzgebung der Inflationszeit. Der Weg der Gesetzgebung war durch die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse vorgeschrieben. Was gesetzlich geregelt war, konnte nur gesetzlich geändert werden. Vier Postgebührengesetze brachte die Nachkriegszeit, und zwar die Gesetze vom 8. September 1919 (RGBl. S. 1519), vom 29. April 1920 (RGBl. S. 683), geändert durch Gesetz vom 11. August 1920 (RGBl. S. 1575), vom 23. März 1921 (RGBl. S. 237) und vom 19. Dezember 1921 (RGBl. S. 1593). § 8 des Gesetzes vom 8. September 1919 hob die Posttaggesetze von 1871 bis 1910 und die Reichsabgabengesetze von 1916 und 1918 auf. Das Postgebührengesetz vom 29. April 1920 (RGBl. S. 683) dehnte durch Aufhebung der § 50 Nr. 6 und 7 PostG. den Geltungsbereich



der Gebührengesetzgebung weiter aus, indem es einige Gebühren aus der Postordnung herausnahm und gesetzlich regelte. § 7 des Gesetzes vom 29. April 1920 schuf eine besondere Verjährungsfrist für die Nachforderung von zu wenig bezahlten Gebühren (1 Jahr nach der Auslieferung der Sendung). Das Gesetz vom 22. März 1921 führte den durch Gesetz vom 29. April 1920 aufgehobenen Ortsverkehr wieder ein, der durch Gesetz vom 19. Dezember 1921 eine gewisse Ausdehnung erhielt. Erst durch dieses Gesetz wurde im § 7 die leider viel zu spät Gesetz gewordene Vorschrift geschaffen, daß die in den §§ 1 bis 6 bestimmten Gebührensätze, ohne daß die Reichsgesetzgebung in Anspruch genommen zu werden brauchte, durch den Reichspostminister mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 21 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags erhöht oder ermäßigt werden. In der Zeit vom Juni 1922 bis August 1923 sind auf Grund dieser Bestimmung nicht weniger als 10 Gebührenverordnungen erlassen worden. Auch diese auf gesetzlicher Ermächtigung beruhende Regelung erwies sich als unzureichend, um dem rasenden Tempo der Geldentwertung zu folgen. Das Bestreben mußte nach einer weiteren Verkürzung des Instanzenzuges gehen. Diese Notwendigkeit wurde in dem Gesetz über Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren vom 17. August 1923 (RGBl. I S. 797) verwirklicht. Es wurden gesetzliche Grundbeträge geschaffen, aus denen durch Bervielfältigung mit einer Schlüsselzahl die Postgebühren berechnet wurden. Die Grundlage für die Ermittlung der Schlüsselzahl bildete die jeweilige Regelung der Bezüge des Personals im Vergleich zum 1. Juli 1914 oder die von der Reichsregierung eingeführte allgemein gültige Maßzahl. Der Reichspostminister wurde lediglich ermächtigt, im Rahmen des aus der Bervielfachung folgenden Ergebnisses die einzelnen Gebühren „selbständig“ festzusetzen, wobei die Möglichkeit der „Abrundung und geringfügiger, Verkehrserleichterungen bringender Abweichungen“ gegeben war. Änderungen der Grundbeträge und sonstige nicht unter die Ermächtigung fallende Änderungen konnten vom Reichspostminister mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 28 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags vorgenommen werden. Diese Entwicklung — kein Ruhmesblatt in der Geschichte der Gesetzgebung — zeigt so recht das Mißtrauen, das die Reichsgesetzgebung trotz der vorliegenden Notstände in höchster Notzeit des Reiches der Verwaltung entgegenbrachte. § 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 1921 wurde aufgehoben. Auf Grund dieses Gesetzes und der Abänderungsverordnung vom 22. November 1923 (RGBl. I S. 1104) sind im Jahre 1923 noch 10 weitere Gebührenverordnungen ergangen, die letzte am 22. November 1923 (RGBl. I S. 1104 und Amtsbbl. S. 51). Die nächste Verordnung über Postgebühren vom 9. Mai 1924 ist bereits auf Grund des § 2 RPZG. erlassen worden (RGBl. I S. 434, Amtsbbl. S. 285). Die Postgebühren unterliegen seit dem Inkrafttreten des RPZG. ausschließlich der Festsetzung im Verwaltungswege. Die Verordnungen werden vom Reichspostminister nach Zustimmung des Verwaltungsrats (§§ 2, 6 RPZG.) erlassen.

Das Postscheckwesen findet seine gesetzliche Grundlage in den beiden Haushaltsgesetzen vom 30. März 1900 (RGBl. S. 139) § 6 und vom 18. Mai 1908 (RGBl. S. 197) § 2. Auf Grund dieser Vorschriften wurde die Postscheckordnung vom 6. November 1908 erlassen (RGBl. S. 587). Das erste Postscheckgesetz datiert vom 26. März 1914 (RGBl. S. 131); es ist neugefaßt durch Gesetz vom 22. März 1921 (RGBl. S. 247). Die Postscheckordnung ist neugefaßt in der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1927 (Amtsbbl. S. 519).

Die Postordnung gilt z. B. in der Fassung vom 22. Dezember 1921 (RGBl. S. 1609); sie ist im Laufe der Jahre in zahlreichen, im ganzen bis zur Änderung vom 8. Juni 1928 (Amtsbbl. S. 293) in 42 Fällen geändert worden.

# C. Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs.

Vom 28. Oktober 1871 (RWB. S. 347ff.).

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

## Abchnitt I.

### Grundfällige Rechte und Pflichten der Post (§§ 1 bis 5).

Inhalt der Anmerkungen zu §§ 1, 1a, 2, 2a d. G. und zu Art. 3 der Postgesetznovelle vom 20. Dezember 1899.

#### Absender:

Begriff: § 1 Anm. 1.  
 A. eines Boten, Begriff: § 2 Anm. 8.  
 Mehrere A. eines Boten: § 2 Anm. 8 zu b;  
 § 2a Anm. 12.

#### Adresse:

Begriff: Art. 3 Anm. 11, 12.  
 Verschllossene Briefe ohne A. sind postzwangs-  
 pflichtig: § 1 Anm. 6; Art. 3 Anm. 10.  
 Beförderung von Sendungen ohne A. durch  
 Privatankalten: Art. 3 Anm. 10 bis 12.

#### Annoncexpeditionen:

§ 1 Anm. 10b.

#### Ausland:

Begriff: § 1 Anm. 19.  
 Ausländer muß das inländische G. kennen:  
 § 1 Anm. 19.  
 Sendungen nach dem A.: § 1 Anm. 19 zu a.  
 Sendungen vom A.: § 1 Anm. 19 zu b.  
 Versendung von Briefen in Paketen im Ver-  
 kehr mit dem A.: § 1 Anm. 7, 19.  
 Berechnung der hinterzogenen Gebühr bei  
 Versendung von Briefen in Paketen nach  
 dem A.: § 1 Anm. 19.  
 S. auch „Weltpostvertrag“.

#### Beförderung:

Begriff: § 1 Anm. 1, 7.  
 gegen Bezahlung: § 1 Anm. 10.  
 durch Boten: S. „Bote“.  
 von Briefen: S. „Brief“, „Postzwang“,  
 „Bote“.  
 von politischen Zeitungen: S. „Zeitungen“.  
 unentgeltliche B.: § 1 Anm. 7, 10; § 2 Anm.  
 3, 9.  
 gewerbsmäßige B. von Briefen: § 2 Anm. 4;  
 § 2a Anm. 6, 7, 9.  
 durch Privatbeförderungsanstalten: S. „Pri-  
 vatbeförderungsanstalt“.

#### Bezahlung:

Begriff: § 1 Anm. 10, 11.

#### Bote:

bezahlter B.: § 2 Anm. 3; als Beförderer von  
 Ortsbriefen: § 2a Anm. 6, 12.  
 B. im Dienste von Privatbeförderungs-  
 anstalten: § 2a Anm. 7, 10, 13.  
 express Bote:  
 Begriff: § 2 Anm. 4, 8, 9.  
 für mehrere Absender: § 2 Anm. 8.  
 Beförderung von Ortsbriefen durch e. B.:  
 § 2a Anm. 7, 9.  
 Beförderung von Zeitungen durch e. B.: § 2  
 Anm. 5; Art. 3 Anm. 18.  
 Benutzung der Eisenbahn seitens e. B.: § 2  
 Anm. 5.  
 expresse Fuhre (Fuhreleute): § 2 Anm. 5.  
 Luftverkehr: § 2 Anm. 5.  
 Mitnahme anderer Sachen seitens e. B.: § 2  
 Anm. 9, 10.  
 darf postzwangsspflichtige Sendungen nicht  
 als Reisegepäck ausliefern: § 2 Anm. 5.  
 Wechsel in der Person des e. B.: § 2 Anm. 7.  
 Gefälligkeitsbote: § 1 Anm. 10.  
 B. im Gegenfaze zur Beförderungsanstalt:  
 Art. 3 Anm. 1.  
 gewerbsmäßige Beförderung von Briefen: § 2  
 Anm. 4; § 2a Anm. 6, 7, 9.  
 gewerbsmäßige Einsammlung von Briefen:  
 § 2a Anm. 7, 9; Art. 3 Anm. 3, 4.  
 Beförderung von Zeitungen im Bestimmungs-  
 orte: Art. 3 Anm. 17, 18.

#### Brief:

Begriff des postzwangspflichtigen Br.: § 1  
 Anm. 5, 21.  
 äußere Verpackung: § 1 Anm. 5.  
 Br., die nur auf einem Teile der Beför-  
 derungsstrecke verschlossen sind: § 1 Anm. 4.  
 Gewicht: § 1 Anm. 5 zu c, 23.  
 ohne Aufschrift — verschlossene Br. —: § 1  
 Anm. 6; Art. 3 Anm. 10.

## Brief:

ohne Aufschrift — unverschlossene Br. —:  
Art. 3 Anm. 10.

gedruckte Br.: § 1 Anm. 5 zu a, 21, 23.

Br. mit kleinen Gegenständen: § 1 Anm. 5  
zu b.

Br. mit Nachnahme: § 1a Anm. 5.

Ortsbriefe: § 1 Anm. 14; § 1a Anm. 1, 4;  
§ 2a Anm. 4ff.

Br. an mehrere Personen: § 1 Anm. 5 zu a

Br. in Paketen: § 1 Anm. 21, 24.

Br. in Paketen nach dem Auslande: § 1  
Anm. 19 zu a.

Sammelsendungen an Zwischenpersonen: § 1  
Anm. 7.

Br. ohne Unterschrift: § 1 Anm. 5 zu a.  
unverschlossene (offene) Br.: § 1 Anm. 2, 21,  
24; § 1a Anm. 4; Begriff des Verschlusses:  
§ 1 Anm. 3.

Beförderung von unverschlossenen Br. durch  
Privatbeförderungsanstalten: Art. 3 Anm.,  
6ff.

## Briefaustauschstellen:

§ 2a Anm. 11.

## Briefverteilungsstellen, behördliche:

§ 1 Anm. 1.

## Dienstmannsinstitute:

§ 2a Anm. 11.

## Drucksachen:

§ 1 Anm. 2, 5 zu a.

in Paketen: § 1 Anm. 21, 24.

## Einheitlichkeit der Beförderung:

Vorbem.

## Einsammeln:

von Briefen: § 1 Anm. 1; § 2a Anm. 7; Art. 3  
Anm. 4.

## Eisenbahndienstbriefe:

§ 1 Anm. 10.

## Empfänger, Begriff:

§ 1 Anm. 1.

## Expresster Vot:

§. „Vote“.

## Expresgut:

Beförderung als Eisenbahn-Expresgut ist keine  
Beförderung durch expresse Voten: § 2  
Anm. 6.

## Fernverkehr:

Vorbem.

## Fuhrleute:

Mitnahme von Briefen usw.: § 2 Anm. 5.

## Gegenstände:

Kleine G. in verschlossenen Briefen: § 1  
Anm. 5 zu b.

## Geschäftspapiere:

§ 1 Anm. 2, 23.

## Gewicht:

der Briefe: § 1 Anm. 5 zu c, 23.

der Drucksachen, Warenproben: Art. 3 Anm. 7.

## Kreuzbandsendungen:

in Paketen: § 1 Anm. 2, 5 zu a, 21, 23.

mit Zeitungen: § 1 Anm. 9.

## Luftverkehr:

§ 1 Anm. 19.

## Ort:

Begriff (politische Gemeinde): § 1 Anm. 12.

Ursprungsort für Ortsbriefe: § 1a Anm. 6, 8.

Ursprungsort für Zeitungen: § 1 Anm. 16  
bis 18.

## Ortsbriefe:

§ 1 Anm. 14; § 1a Anm. 1, 8.

Beförderung durch bezahlte Voten: § 2a  
Anm. 6, 7, 12.

Beförderung durch Dienstmänner: § 2a Anm. 6.

## Ortsverkehr:

Vorbem.

## Pakete:

Begriff des Verschlusses: § 1 Anm. 3.

Verschluß nur auf einem Teile der Beför-  
derungsstrecke: § 1 Anm. 4.

Verpackung: § 1 Anm. 23.

## Personenbeförderungsunternehmen:

§ 2a Anm. 11.

## Postagentur:

ist eine Postanstalt i. S. des § 1: § 1 Anm. 13.

## Posthilfsstelle:

ist keine „Postanstalt“: § 1 Anm. 13.

## Poststellen:

§ 1 Anm. 13.

## Postzwang:

Briefe: §. „Brief“.

unverschlossene Briefe: § 1 Anm. 2; f. auch  
Art. 3 Anm. 6ff.

unverschlossene Briefe in Paketen: § 1 Anm. 21;  
§ 1a Anm. 4.

Bücher: § 1 Anm. 5 zu a.

Drucksachen: § 1 Anm. 2, 21; f. auch Art. 3  
Anm. 7ff.

Familienanzeigen: § 1 Anm. 21 zu e.

Frachtbriefe: § 1 Anm. 21.

Gegenstände in Briefen: § 1 Anm. 5 zu b.  
Geld: § 1 Anm. 2.

Geschäftspapiere: § 1 Anm. 2, 23.

kaufmännische Anpreisungen: § 1 Anm. 5 zu a,  
21 zu d.

Pakete: § 1 Anm. 2.

Pakettarten: § 1 Anm. 21; f. auch Art. 3  
Anm. 13.

Postkarten: § 1 Anm. 2, 21; f. auch Art. 3  
Anm. 6.

Preisverzeichnisse: § 1 Anm. 5 zu a, 21 zu d.

Quittungen: § 1 Anm. 21 zu c.

Rechnungen: § 1 Anm. 5 zu a, 21 zu d.

Telegramme: § 1 Anm. 21 zu b.

Warenproben: § 1 Anm. 2, 5 zu a; f. auch  
Art. 3 Anm. 7.

**Postzwang:**

Zahlungsanweisungen: § 1 Anm. 21 zu c;  
Art. 3 Anm. 13.

Zeitschriften: § 1 Anm. 5 zu a, 8.

Zeitungen: S. „Zeitung“.

Zeitungsauschnitt als Brief: § 1 Anm. 5 zu a.

**Privatbeförderungsanstalt:**

Begriff: § 2a Anm. 11; Art. 3 Anm. 1, 2, 15.

Bedienstete der P. dürfen Ortsbriefe nicht befördern: § 2a Anm. 7, 10, 13.

Beförderung von Briefen: § 2a Anm. 6.

Beförderung von Briefen mit Nachnahme: § 1a Anm. 5.

Beförderung von Briefen in eigener Angelegenheit: § 2a Anm. 13.

Beförderung von Drucksachen: Art. 3 Anm. 7.

Beförderung von Geld: Art. 3 Anm. 13.

Beförderung von Paketen: Art. 3 Anm. 13.

Beförderung von Warenproben: Art. 3 Anm. 7.

Beförderung von Wertbriefen: Art. 3 Anm. 13.

Beförderung von Zahlungsanweisungen: Art. 3 Anm. 13.

Beförderung von Zeitungen: Art. 3 Anm. 8, 16, 17, 18.

Einfassieren von Geldern: Art. 3 Anm. 13.

Einsammeln, Verteilen von Briefen usw.: Art. 3 Anm. 4.

Gewerbsmäßigkeit des Betriebs: § 2a Anm. 4; Art. 3 Anm. 3.

Geschäftsbetrieb der Kommissionäre im Buchhandel, der Zeitungsverleger: Art. 3 Anm. 2.

Herstellung der Sendungen in eigener Druckerei, Schreibstube: Art. 3 Anm. 4, 5, 9.

Überlassung ihrer Boten an Dritte: Art. 3 Anm. 4 a. E.

**Reichsbehörden, Postzwang:**

Vorbem.

**Sammlungsendung:**

§ 1 Anm. 1.

**Strafbestimmungen:**

§ 1 Anm. 15; § 1a Anm. 2; § 2 Anm. 11; § 2a Anm. 1; Art. 3 Anm. 14, 18.

**Strafbestimmungen:**

Sendungen nach dem Auslande: § 1 Anm. 19 zu a.

Unterschied zwischen Anstalt im Sinne § 2a und Art. 3:

Art. 3 Vorbem.

**Ursprungsort:**

für Ortsbriefe: § 1a Anm. 8; § 2a Anm. 4.

für Zeitungen: § 1 Anm. 16 bis 18.

**Verfendung:**

§ 1 Anm. 1.

**Weltpostvertrag:**

Gewicht der Briefe im Weltpostverkehr: § 1 Anm. 5 zu c.

Gesetzeskraft des W.: § 1 Anm. 19.

Verfendung von Briefen in Paketen im Weltpostverkehr: § 1 Anm. 7, 19.

**Zeitschrift:**

§ 1 Anm. 5 zu a, 8; Art. 3 Anm. 8.

**Zeitung:**

Begriff: § 1 Anm. 8.

Beförderung nach dem Auslande: § 1 Anm. 19 zu a.

Beförderung innerhalb des Bestimmungsorts: § 1 Anm. 1, 17; Art. 3 Anm. 15 ff.

Beförderung durch Boten: § 2 Anm. 5.

Beförderung durch den Verkäufer: § 1 Anm. 11.

Beförderung außerhalb des zweimeiligen Umkreises des Ursprungsorts: § 1 Anm. 17; § 2 Anm. 2.

Beförderung als Handgepäck, als Reisegepäck: § 2 Anm. 5; als Eypreßgut: § 2 Anm. 6.

Beförderung in Paketen: § 1 Anm. 24.

Postzwang für Zeitungen: § 1 Anm. 9, 16, 17, 18, 23; § 2 Anm. 2, 5, 6.

Ursprungsort: § 1 Anm. 16 bis 18.

zweimeiliger Umkreis des Ursprungsorts: § 1 Anm. 16 bis 18.

**Zustellung, förmliche:**

§ 1 Anm. 10a.

**Zwischenträger, mechanischer:**

§ 1 Anm. 1.

**§ 1.****Die Beförderung<sup>1)</sup>**

1. aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen<sup>2-4)</sup> Briefe<sup>5-7)</sup>,

2. aller Zeitungen<sup>8)</sup> politischen Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen, gegen Bezahlung<sup>9)</sup> von Orten<sup>12)</sup> mit einer Postanstalt<sup>13)</sup> nach anderen<sup>14)</sup> Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise, als durch die Post, ist verboten<sup>15)</sup>. Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt dieses Verbot sich nicht auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsorts<sup>16-18)</sup>.

Wenn Briefe und Zeitungen (Nr. 1 und 2) vom Auslande<sup>19)</sup> eingehen und nach inländischen Orten mit einer Postanstalt bestimmt sind, oder durch das Gebiet des Deutschen Reichs transmittieren sollen, so müssen sie bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden.

**Unverschlossene<sup>20)</sup> Briefe<sup>21)</sup>, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen<sup>22)</sup> Paketen<sup>23)</sup> befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten. Es ist jedoch gestattet, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Paketen, welche auf andere Weise, als durch die Post befördert werden, solche unverschlossene Briefe, Fakturen, Preislisten, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Pakets betreffen<sup>24)</sup>.**

**Vorbemerkungen:** Geschichtlich und systematisch gehören die §§ 1 und 2 einerseits und §§ 1a und 2a andererseits zusammen (BayObLGSt. 8 423 = DZSpruchf. 1910 61 Nr. 16). Die §§ 1 und 2 beziehen sich auf die Beförderung zwischen Orten mit einer Postanstalt (sog. Fernverkehr), die §§ 1a und 2a betreffen nur den Verkehr innerhalb der Gemeindegrenzen ihres mit einer Postanstalt versehenen Ursprungsortes (sog. Ortsverkehr). Die Worte: „Fern- und Ortsverkehr“ sind dabei nicht im gebührenrechtlichen Sinne zu verstehen, da der Ortsverkehr im Sinne der postalischen Gebührenvorschriften über die Gemeindegrenzen hinausgehen kann (s. § 5a PostD.). Der Bereich des Ortsverkehrs im Sinne des Gebührenrechts umfaßt auch diejenigen Teile der Zustellbezirke der in derselben Gemeinde gelegenen Postanstalten, die politisch zu anderen Gemeinden gehören, wobei es ohne Bedeutung ist, ob sich die postamtliche Bezeichnung der einzelnen Postanstalten mit dem Namen der Gemeinde deckt. § 2 ist lediglich eine Ausnahme von § 1, § 2a lediglich eine Ausnahme von § 1a. Expresse Boten im Sinne des § 2 gibt es daher im Ortsverkehr des § 1a nicht. Den Ersatz bieten die umfassenderen Bestimmungen des § 2a.

Unterliegt eine Beförderung den Vorschriften des § 1, so gehört sie in allen ihren Teilen, auch soweit sie sich in den Gemeindegrenzen des Abgangs-, eines Zwischen- oder des Empfangsortes abspielt, zum Fernverkehr und unterliegt nur den darauf bezüglichen Vorschriften (Grundsatz der Einheitlichkeit der Beförderung). Dieser Grundsatz, der allgemein im Postrecht gilt, führt zu verschiedenen, unten zu besprechenden Folgerungen (vgl. aber die Ausnahme S. 100). Ist der Brief nur auf einem Teile der Beförderungstrecke verschlossen, so ist er als ein auf der ganzen Strecke verschlossener Brief anzusehen (RG. WPr. 1913/14 309 = DZ. 1914 106 = Eger 30 181 = SächsArch. 1913 317 = WarnGz. 1913 333 = WarnGSt. 1913 125/126). Ist der Brief nur auf einem Teil der Beförderungstrecke mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehen, so ist er als ein solcher zu betrachten, der auf der ganzen Strecke mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehen ist.

Die aus dem Postzwang sich ergebende Berechtigung ist eine Befugnis der Post, nicht des Reiches allgemein. Deshalb unterliegen auch die von Reichsbehörden ausgehenden Briefe dem Postzwange, sofern im übrigen die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind. Es ist unbestritten, daß der Briefverkehr zwischen Behörden nicht vom Postzwang ausgenommen ist (RG. vom 27. Februar 1925 in Schneider: 20 Jahre Postrecht, Bd. I S. 30 und S. 87). Über den dienstlichen Schriftwechsel der Reichsbahn und anderer Beförderungsunternehmungen s. u. S. 95 Anm. 10.

Der Postzwang ist kein Zwang, sich der Post zu bedienen, sondern ein Zwang, sich des Betriebes der der Post vorbehaltenen Transportgeschäfte zu enthalten (Laband: Staatsrecht 5. Aufl. § 73 S. 83 Anm. 1). Dieses Verbot betrifft nicht nur den gewerbmäßigen Betrieb, sondern greift in die Handlungsfreiheit des einzelnen ein. Es besteht daher zwar eine tatsächliche Zwangslage, sich der Post zu bedienen, da unentgeltliche Beförderungsmöglichkeiten regelmäßig nicht zur Verfügung stehen, aber es besteht keine rechtliche Verpflichtung, die Dienste der Post überhaupt in

Anspruch zu nehmen. Der Postzwang ist lediglich die tatsächliche Folge des „Postmonopols“. Über den Begriff des Postregals im Verhältnis zum Begriff „Postzwang“ s. u. S. 82 Anm. 2.

1) Die „Beförderung“ umfaßt alle Handlungen, die zur Übermittlung einer Sendung aus der Hand des Absenders bis zur Aushändigung an den Empfänger dienen. Bei der Versendung postzwangspflichtiger Briefe ist es also verboten, auch nur einen Teil dieser Handlungen gegen Bezahlung durch einen anderen als die Post ausführen zu lassen, sofern nicht der andere Beförderer die Eigenschaft eines „expressen Boten“ im Sinne des § 2 d. G. hat. Die Sendung unterliegt mithin nicht nur auf der Strecke von der Grenze des Absendungsorts bis zur Grenze des Bestimmungsorts, sondern auch innerhalb des Absendungsorts von dem Augenblicke, wo der Absender die Sendung aus der Hand gibt, sowie innerhalb des Bestimmungsorts bis zur Auslieferung an den Empfänger dem Postzwange. (RGSt. 18 46; ArchPZ. 1888 513; RGSt. 25 26; ArchPZ. 1895 433; RGSt. 27 257, 304, 29 268, 38 243; ArchPZ. 1907 315; RGSt. 46 37; Dambach v. Grimm § 1 Anm. 21 und 31, Staub: Kommentar zum HGB. 12./13. Aufl. zu § 425 Anm. 5, Niggel: Postrecht § 1 Anm. 1, Schneidewin in Stengleins straf. Nebengesetz. S. 300 u. 301.)

Unter den Begriff der Beförderung fällt jede eine Beförderung enthaltende Handlung, auch die des Einsammelns (DVG. Kiel ArchPZ. 1910 564 = Eger 27 269 = WarnGZ. 1912 310 = WarnGSt. 1911 100), auch die Entgegennahme des Beförderungsgegenstandes aus den Händen des Absenders (RG. BahZ. 1913 359 = BIPZRp. 1914/15 11 = DZSpreuchf. 1914 79 Nr. 23 = DZJ. 1913 496 = Eger 30 342 = JDR. 14 535 = RechtsRp. 1913 Nr. 2027 = WarnGSt. 1913 125). Wer einen Briefkasten aufstellt, sammelt und befördert damit die in ihn hineingeworfenen Briefe (DVG. Kiel ArchPZ. 1910 564 = Eger 27 269 = WarnGZ. 1912 310 = WarnGSt. 1911 100). Die bloße Übernahme von Briefen zu ihrer Beförderung genügt (RG. BahZ. 1915 274 = BIPZRp. 1915/16 40 = DZJ. 1915 294 = Eger 32 413 = JDR. 14 535 = LZ. 1915 899 = UB. 1916 1 = WarnGSt. 1915 91, 1916 51, 1917 90). Das Hinschaffen der Briefe an den Eisenbahnzug stellt eine Beförderung dar (RG. RGSt. 58 6 = ArchPZ. 1925 59 = BIPZRp. 1924 14, 1925 16 = VerkehrsR. 1924 121). Die einzelne Beförderungshandlung braucht nicht in einer Ortsveränderung der Sendung zu bestehen, es genügt auch eine solche Handlung, die lediglich im Zusammenpacken oder Sortieren besteht, z. B. bei der mechanischen Behandlung der in einer Sammelsendung zu verschickenden oder in einer Sammelsendung enthaltenen Einzelsendungen durch sog. mechanisch tätige Zwischenträger (s. u. Sammelsendung S. 79 dieser Anm.). Nützig aber ist, daß es zu einer Beförderung kommt. Ist dies der Fall, so genügt auch eine Handlung, die für sich betrachtet, nicht in einer Ortsveränderung besteht, sondern nur als Teilhandlung zum Zwecke der Verwirklichung der räumlichen Veränderung vorgenommen wird. Unter dieser Voraussetzung genügt auch das Einsammeln oder Verteilen, auch wenn ersteres nur in der Übernahme besteht und letzteres nur durch Abholenlassen an einer im voraus bestimmten Stelle geschieht.

Die Beförderung schließt die Einsammlung, Versendung und Verteilung der Sendungen in sich (RGSt. 18 48, 27 304). Unter Einsammlung ist die auf Erlangung einer Mehrheit von Sendungen gerichtete Tätigkeit (RGSt. 36 151, 44 84) zu verstehen. Versendung ist Weiterleitung der gesammelten Sendungen vom Aufgabsort zum Empfangsort (eigentliche Beförderung). Sie ist nur möglich bei einer Verschiedenheit von Aufgabs- und Empfangsort. Sind Aufgabs- und Empfangsort dieselben, so besteht die Weiterbehandlung der Sendung unmittelbar in der Verteilung, die sich sonst an die Versendung anschließt. An einigen Stellen, z. B. PostG. § 6 Abs. 2, 3 und 5 und in dem außer Wirksam-

zeit gesetzten § 50 Abs. 3 Ziff. 7 ist neben der Beförderung die Zustellung erwähnt. Es handelt sich dabei lediglich um Bezeichnung von Abschnitten des inneren Dienstes der Post; auch die Zustellung ist ein Teil der Beförderung.

Die Beförderung umfasst die Verbringung der Sendung vom ursprünglichen Absender bis zum endgültigen Empfänger. Absender, der nicht dieselbe Person wie der Einlieferer zu sein braucht (RGZ. 41 108; RGSt. 38 408) ist derjenige, der die Beförderung der fertigen „schriftlichen Mitteilung“ (RGSt. 33 146) — also des Briefes — oder einer sonstigen Sendung verursacht. Empfänger ist derjenige, der auf der Sendung als solcher bezeichnet ist, dem sie also nach dem allein maßgeblichen und in der Aufschrift zum Ausdruck gekommenen Willen des Absenders endgültig zukommen soll. Absender im Sinne der §§ 1 und 2 des PostG. ist nicht notwendig derjenige, der mit der Post den Beförderungsvertrag abschließt. Diese Auslegung wäre zu eng. Wäre sie richtig, so „könnte die Wirkung des Postregals in umfangreichem Maße beeinträchtigt werden, indem ein einzelner postzwangspflichtige Gegenstände der verschiedensten Personen in beliebiger Menge durch bezahlte Boten verschickte“ (RGSt. 38 408). In dieser Entscheidung heißt es:

„Absender ist, wer den Boten abschickt, nicht nur, wenn der Beförderungsvertrag in seinem Namen von ihm persönlich oder durch einen unmittelbaren offenen Vertreter geschlossen wird, sondern auch, wenn der Vertrag durch seinen Bevollmächtigten in dessen Namen eingegangen, die Übertragung der Beförderung durch einen mittelbaren verdeckten Vertreter, einen Erlatzmann, bewirkt wird, insbesondere die Absendung des Boten durch einen Spediteur im eigenen Namen, aber für Rechnung des Auftraggebers vorgenommen wird. Denn der Schwerpunkt liegt nicht darin, in welcher Form der Vertrag mit dem Boten zustande kommt, und gegen wen dieser den Anspruch auf Bezahlung hat, sondern darin, wessen Geschäfte, seiner Vollmacht entsprechend, durch die Beförderung besorgt werden.“

Grundlegend für die Begriffe „Absender“ und „Empfänger“ ist auch RGSt. 25 25. Der Begriff „ein Absender oder mehrere“ ist von Bedeutung für Auslegung des § 2 PostG. (expresser Bote). Schickt eine Mehrzahl von Personen abredgemäß einen gemeinschaftlichen Boten in der Art ab, daß an eine dieser Personen die Sachen zur Beförderung und Abgabe an den Boten überliefert werden und diese Person den Boten annimmt, so ist eine Mehrzahl von Absendern gegeben (RGSt. 38 409).

Keine Beförderung im Sinne des PostG. liegt vor, wenn Absender und Empfänger nicht als selbständige Verkehrspersönlichkeiten, sondern rechtlich als Einheit anzusehen sind, wie dies z. B. bei den einzelnen unselbständigen Abteilungen einer an einem Orte sitzenden Behörde möglich erscheint (RGSt. 57 297 und 58 6 = ArchPZ. 1925 59 = VerkehrsR. 1924 121). Dasselbe gilt für Sendungen zwischen den verschiedenen Abteilungen desselben Industrieunternehmens. Handelt es sich aber um räumlich getrennte, selbständige Postpersönlichkeiten, so ist auch zwischen ihnen eine Beförderung möglich. Auf die Einheit der juristischen Person in bürgerlich-rechtlichem Sinne, bei Behörden auf die unitas fisci, kommt es nicht an. Die nach ihrer behördlichen Organisation selbständigen Teile des Fiskus (selbständige Behörden, z. B. Amtsgericht gegenüber dem Landgericht oder einem anderen Amtsgericht, auch wenn sie denselben Fiskus vertreten) sind verschiedene Absender und Empfänger. Entscheidend für den Unterschied ist, ob die einzelnen in Frage kommenden Stellen als selbständige Behörden zu gelten haben. Der Begriff der Behörde ist durch den Beschluß der Vereinigten Strafsenate in RGSt. 18 246 (250) bestimmt. Eine Stelle, die, durch Recht und Verfassung auf die Dauer eingerichtet und geregelt und zur Erfüllung staatlicher Aufgaben nach eigenem Ermessen berufen, einen Teil der Staatsgewalt ausübt, ist hiernach eine selbständige Behörde. Das gilt entsprechend auch für Ämter, die innerhalb der Gemeinde und auf Grund des Gemeinderechts errichtet sind. Es ist daher zu prüfen,

ob in diesem Sinn einzelne oder alle der in den Postfammelbetrieb einbezogenen gemeindlichen Stellen eigene, selbständige Behörden sind. Vgl. RGSt. 57 297 = DRZ. 1924 83 = RechtRsp. 1923 413 Nr. 1408.

Die zivilrechtliche Einheit kann schon deshalb nicht ausschlaggebend sein, weil im Fernverkehr jede nicht durch § 2 PostG. zugelassene „Beförderung“ von Briefen, ihr Verbringen von Ort zu Ort verboten ist; hierfür macht es keinen Unterschied, ob der Absender nach auswärts einen Brief an sich selbst oder an einen anderen Empfänger „verschickt“ und befördern läßt. Für den Briefverkehr zwischen unselbständigen Stellen eines und desselben Betriebsunternehmens, insbesondere einer Privatbeförderungsanstalt, besteht in dieser Beziehung keine Ausnahme. Diese Auslegung der §§ 1 ff., 27 Abs. 1 Nr. 1 PostG. widerspricht in keiner Weise dem Urteil RGSt. 57 297. Der Frage nach der Selbständigkeit der verschiedenen an demselben Orte befindlichen Verwaltungsstellen der Gemeindebehörde, um die es sich dort handelte, ist in jener Entscheidung nur insofern Bedeutung beigemessen worden, als im Fall der Unselbständigkeit die einzelnen Dienststellen am Orte nur ein Teil der gesamten Stadtverwaltung waren, so daß für die abgehenden oder ankommenden Briefe, einerlei, welche der mehreren Dienststellen beteiligt war, nur ein Absender oder Empfänger in Betracht kam. In diesem Fall war nach den Ausführungen jenes Urteils die „Beförderung“ der eingehenden Briefe beendet, sobald sie an die mit ihrer Verteilung an die einzelnen Dienststellen betraute Briefsammlung der Stadtverwaltung gelangt waren, und andererseits begann die „Beförderung“ der abgehenden Briefe nicht schon mit deren Einsammeln durch die Sammelstelle, sondern erst dann, wenn diese die von den verschiedenen Dienststellen empfangenen Briefe — möglichst in Sammelsendungen — weiter verschickte. Dagegen ist in jenem Urteil nicht die Rede davon, daß bei der Übermittlung von Briefen, deren Absender und Empfänger dieselbe Person ist, überhaupt keine Beförderung stattfindet (RGSt. 59 11 = ArchR. 1925 60 = WPr. 1925 9 = Recht 1925 45 Nr. 11).

Der privatrechtliche Grundsatz der Einheitlichkeit des Fiskus (unitas personae) ist für die Frage, wer Absender oder Empfänger im Sinne des Postrechts ist, nicht ausschlaggebend. Für die Beurteilung ist nicht die Tatsache entscheidend, daß nach allgemeinen Grundsätzen die einzelnen Behörden privatrechtlich Verwaltungsstellen desselben einheitlichen Fiskus (stationes fisci) sind, sondern vielmehr, daß postalisch im Sinne des PostG. und der PostD. als Absender oder Empfänger die Behörden anzusehen sind, unter deren Bezeichnung die Schriftstücke aus- und eingehen. Als Absender wird derjenige vermutet, dessen Absendername auf dem Schriftstück vermerkt ist (Scholz: Post-, Telegraphen- und Fernsprechrecht S. 35). Da die Post verpflichtet ist, eine ihr von einer behördlichen Dienststelle übergebene Sendung zu befördern, auch wenn diese Dienststelle im Behördenkörper privatrechtlich nach außen zur Vertretung des Fiskus nicht berufen ist — „da die Post in typischen Rechtsformen ohne Ansehung der Person befördert“ (Scholz a. a. O.) — und da die Post ihrer Zustellpflicht dem Absender gegenüber erst dann genügt, wenn sie die Sendung an die vom Absender bezeichnete Behörde abgibt (z. B. Amtsgericht, Staatsanwaltschaft, Rentamt), gelten für die Begriffe „Absender“ und „Empfänger“ lediglich diese öffentlichrechtlichen, für die öffentliche Beförderungspflicht der Post allein maßgeblichen postalischen Gesichtspunkte. Es gelten daher die einzelnen Dienststellen, von denen die Sendungen ursprünglich ausgehen oder für die sie endgültig bestimmt sind, als Absender und Empfänger. Wäre die gegenteilige Ansicht richtig, so würde z. B. der gesamte Schriftwechsel zwischen sämtlichen Behörden und Dienststellen des Deutschen Reichs oder des preussischen Staates wegen der unitas personarum von den Be-



stimmungen des PostG. ausgenommen sein. (Näheres s. unten bei der Erörterung des Begriffs „Sammelsendung“.)

Auch sog. Briefverteilungsstellen der Behörden nehmen an der Beförderung teil. Wenn die Verteilungsstellen postrechtlich als selbständige Absender und Empfänger anzusehen wären, dann wäre die Sammlung und Verteilung der von den Dienststellen ausgehenden und für sie eingehenden Sendungen kein Teil der Beförderung. In Wahrheit beginnt oder endigt aber die Beförderung nicht erst oder schon bei der Verteilungsstelle, sondern bei den einzelnen Dienststellen. Dies ist jedenfalls regelmäßig der Fall. Falsch wäre die Annahme, daß die gesamte Behördenorganisation mit allen besonderen Amtsstellen als eine Einheit anzusehen sei. Wäre diese Auffassung zutreffend, so handelte es sich bei den Sendungen der einzelnen Dienststellen einschließlich der Verteilungsstelle nur um einen Absender und einen Empfänger und die Sammlung der abzufendenden Briefe ginge der Beförderung voraus, die Verteilung der ankommenden Briefe folgte ihr nach, so daß beide nur einen Vorgang innerhalb der Verwaltung des Absenders und Empfängers bildeten, der vom Postrecht nicht berührt würde.

So sind z. B. die Bezirksämter der Stadtgemeinde Berlin, obwohl die Bezirke an sich unselbständige Teile der Gemeinde Berlin sind, selbständige Postrechtspersönlichkeiten. Die Beförderung des Fernbriefverkehrs der Bezirksämter in Sammelsendungen über eine gemeinsame Briefverteilungsstelle verstößt gegen den Postzwang. Dagegen dürfen sich die Bezirksämter nach Ansicht des Reichsgerichts zum Austausch von Ortsendungen der gemeinsamen Briefverteilungsstelle bedienen, da sie nicht gewerbsmäßig betrieben wird und nach Ansicht des Reichsgerichts die Gewerbsmäßigkeit zur Privatbeförderungsanstalt im Sinne des § 2a erforderlich ist (vgl. aber unten S. 124 Anm. 11). Das Reichsgericht führt dazu folgendes aus (RGSt. 60 423 = ArchPZ. 1927 56 = WZ. 1927 121 = Recht 1926 750 Nr. 2607 = VerfahrR. 1926 581):

„Die Revision führt aus, daß die Bezirksämter keine selbständigen Behörden im staatsrechtlichen Sinn seien, und daß sie daher auch nicht als selbständige Persönlichkeiten im Sinne des PostG. angesehen werden könnten. Diese Folgerung ist nicht zwingend, da sich der Begriff der staatsrechtlichen Selbständigkeit mit dem der postrechtlichen Selbständigkeit im Sinn der erwähnten Reichsgerichtsentscheidung nicht deckt. Es ist aber auch nicht anzuerkennen, daß die Bezirksämter der staatsrechtlichen Selbständigkeit ermangeln. Dieser Auffassung steht § 14 Abs. 2 des Preussischen Gesetzes über die Bildung der neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920, wonach die Anzahl und die Grenzen der Verwaltungsbezirke mit Zustimmung der beteiligten Bezirksversammlungen abgeändert werden können, nicht entgegen. Der Revision ist auch nicht zuzugeben, daß den Bezirksbehörden, an deren Spitze nach § 23 Abs. 5 des genannten Gesetzes ein besonderer Bürgermeister steht, nur ganz geringfügige Befugnisse überwiesen worden seien. Das Gegenteil ergibt sich vielmehr aus den ihnen durch § 25 des Gesetzes zugeteilten Aufgaben, durch die im Interesse der Dezentralisation der Verwaltung für die Betätigung der zentralen Körperschaften ganz bestimmte Grenzen gezogen sind. Danach sind die Bezirksämter nicht lediglich ausführende Organe des Magistrats, vielmehr liegt bei ihnen der Schwerpunkt der örtlichen Verwaltung. Das Bestreben des Gesetzgebers ging dahin, den einzelnen Verwaltungsbezirken in der Verwaltung möglichst freien Spielraum zu lassen. Abzulehnen ist der Standpunkt der Revision, daß die Tätigkeit der Bezirksämter infolge ihrer Eigenschaft als ausführende Organe des Berliner Magistrats dem fraglichen Verbot nicht unterliege. Das Verwaltungsrecht bietet auch sonst zahlreiche Beispiele dafür, daß Behörden, die anderen untergeordnet sind und deren Weisungen zu befolgen haben, gleichwohl nicht als unselbständig zu bezeichnen sind.

Bei solcher Sachlage ist die Ansicht des Berufungsgerichts, daß die Bezirksämter nicht bloße Abteilungen des Berliner Magistrats, sondern selbständige Postverkehrs-persönlichkeiten sind, welche die nach außerhalb herausgehenden und von auswärts einlaufenden Sendungen selbst unmittelbar bei der Post aufgeben oder von ihr in Empfang nehmen mußten, rechtlich nicht zu beanstanden.“

Diese Grundsätze gelten auch für Sammelsendungen zwischen Staats- und Gemeindebehörden. Stehen verschiedene Behörden derselben juristischen Person in Frage, so ist

maßgebend, ob die Behörden auf Grund der bestehenden Staats- oder Gemeindeordnung nach außen selbständige Behörden sind (RGSt. 57 297; vgl. hierzu auch das Urteil vom 22. Dezember 1924 — 2 D 747/24 bei Schneider 20 Jahre Postrecht Bd. I S. 87).

Wenn eine räumliche Veränderung stattfindet, kann auch bei Identität von Absender und Empfänger Beförderung vorliegen (a. M. Schneidewin Stengleins strafr. Nebengesetze zu § 1 S. 301). Auch die Sendung, die jemand an sich selbst nach einem anderen Orte schickt, unterliegt dem Postzwang (RGSt. 59 11). Wenn der Absender selbst den Brief zum Empfänger bringt oder der Empfänger selbst ihn vom Absender abholt, kommt allerdings eine Beförderung nicht in Betracht. Sie setzt eine Mittelperson voraus, die, ohne Absender oder Empfänger zu sein, die Beförderung vornimmt. Das Zwangsrecht der Post hindert niemand, sein eigener Bote zu sein. Nur wenn er sich eines anderen zur Beförderung bedienen will, muß dieser andere die Post sein. Auch vom Absender oder Empfänger wirtschaftlich abhängige Personen wie Kinder, Dienstboten sind „andere“. Die von ihnen ausgeführte Briefbeförderung ist verboten, wenn sie im übrigen unter § 1 fällt, insbesondere also, wenn sie bezahlt ist (s. u. S. 93 Anm. 10). Auch wenn die Post selbst Empfänger ist, sind die an sie gerichteten Briefe wie andere Briefe dem Postzwang unterworfen (RG. JW. 1925 2497, vgl. u. S. 311 Anm. 14).

Nicht erforderlich ist es, daß die verbotswidrige Beförderung zu einer Schmälerung der Postgebühren führt. Auch dann, wenn der Absender zu der unter Umgehung des § 1 erfolgenden Beförderung Postmarken verwendet und entwertet, liegt ein Verstoß gegen § 1 vor. Dasselbe gilt auch dann, wenn die Beförderungstätigkeit dazu führt, der Post die Arbeit zu erleichtern. Der ganze Beförderungsweg ist ausschließlich der Post vorbehalten. Eine andere Frage ist es, ob eine Bestrafung des Täters nach §§ 27 ff. in diesem Falle erfolgen kann, da die Festsetzung der Strafe die Hinterziehung einer Gebühr zur Voraussetzung hat.

Nicht zur Beförderung rechnen diejenigen Tätigkeiten, die begriffsmäßig notwendig sind, um eine Sendung, der Verpflichtung des § 1 gemäß, der Post zur Beförderung zu übergeben. Solche Handlungen sind lediglich die Beförderung vorbereitende Maßnahmen. Dazu gehören das Zusammenpacken von Briefinhalt und Umschlag, auch mehrerer von derselben Person ausgehenden, an denselben Empfänger gerichteten Mitteilungen, das Einwerfen in den Briefkasten oder die Einlieferung am Schalter. Aber nur die notwendigen Maßnahmen sind zulässig, nicht z. B. die Entnahme aus einer eigentlichen Sammelsendung, die Anfertigung und die Auslieferung der Einzelsendungen, auch wenn im übrigen die Post in Anspruch genommen wird. Die geschilderte Tätigkeit enthält gerade den Verstoß gegen § 1 (s. unten Sammelsendung).

Die politischen Zeitungen unterliegen innerhalb der Gemeindegrenzen des Bestimmungsorts nicht dem Postzwange (Art. 3 Abs. 3 der Postgesetznovelle). Bis zum Bestimmungsorte, also auch im Abgangsorte, unterliegen sie den gewöhnlichen Grundgesetzen. Art. 3 Abs. 3 wäre zweckmäßiger dem § 2 als Abs. 2 angefügt worden (vgl. unten S. 318 Anm. 33 und S. 381 Anm. 15).

Eine besondere Stellung nehmen die sog. Sammelsendungen ein. Sammelsendungen, im eigentlichen d. h. posttechnischen Sinne, liegen nur dann vor, wenn mehrere Sendungen entweder von verschiedenen Absendern ausgehen oder für verschiedene Empfänger bestimmt sind. Daß derselbe Absender mehrere Schriftstücke, die an denselben Empfänger gerichtet sind, zusammenpackt und in einer Sendung (uneigentliche Sammelsendung) an den Empfänger schickt, verstößt nicht gegen den Postzwang, auch wenn der

Absender dies in der Absicht tut, Postgebühren zu sparen. Auf welche Weise der Absender die Post in Anspruch nimmt, ob durch Brief oder Paket, ist unerheblich. Der Absender kann die billigste Versendungsart wählen, wenn die Beförderung nur ausschließlich durch die Post vorgenommen wird. Das Postregal ist dabei durchaus gewahrt (RG. Eger 30 309 = WL. 60 433 = BayZ. 1913 301). Die Beförderung ist aber nicht ausschließlich der Post vorbehalten, wenn bei einer sog. eigentlichen Sammelsendung auf dem Beförderungswege, auch wenn dieser, solange er gemeinsam verläuft, durch Inanspruchnahme der Post zurückgelegt wird, — auf der Absender- oder der Empfängerseite ein Zusammenpacken oder Verteilen der von verschiedenen Absendern herrührenden oder für verschiedene Empfänger bestimmten Sendungen stattfindet. Dies gilt auch dann, wenn die dem Zusammenpacken vorhergehende oder die dem Verteilen nachfolgende Beförderung gleichfalls durch die Post geschieht. Denn auch die zusammenfassende oder trennende Zwischentätigkeit ist als ein Teil der einheitlichen Beförderung anzusehen und unterliegt dem Postzwange. Der vorläufige Empfänger, an den die Sammelsendung gerichtet ist, oder der ursprüngliche Absender, von dem die Sammelsendung ausgeht, schaltet sich in unzulässiger Weise in den der Post ausschließlich vorbehaltenen Beförderungsweg ein. Wenn die postzwangspflichtigen Zeitungen z. B. zunächst durch die Post in einer Sammelsendung an eine Mittelsperson verschickt und sodann von dieser an die einzelnen Empfänger nach Orten mit Postanstalten außerhalb des Zweimeilenumkreises des Ursprungsortes der Zeitungen weiterbefördert werden, ist dies gesetzwidrig. (BayObLG. BayObLGSt. 10 309 = BayZ. 1910 455 = DZ. 1911 479 = DZSpruchf. 1911 70 = Eger 27 420 = WarnGZ. 1911 370 = WarnGSt. 1911 100 u. 101, vgl. auch BayObLG. BayObLGSt. 10 50 = SeuffertBl. 75 431 = WarnGZ. 1910 369 = WarnGSt. 1910 163, 1911 100).

Ein Eingriff in die Zwangsrechte der Post liegt aber nur dann vor, wenn sich der Zwischenträger auf eine rein mechanische Tätigkeit beschränkt, wenn er also bei der Versendung einer Mehrzahl, sei es verschlossen, sei es unverschlossen, in einer Sammelsendung beförderten Briefe mit den einzelnen Briefen nicht geschäftlich oder rechtlich erhebliche Handlungen vorzunehmen hat. Auch wenn der Zwischenträger die unverschlossen erhaltenen Briefe verschlossen weitersendet, gilt wegen der Einheitlichkeit der Beförderung (vgl. oben S. 74 Vorbem. zu § 1) auch die Tätigkeit des Zwischenträgers als eine solche, die verschlossene Briefe betrifft (RG. DZSpruchf. 1910 61 Nr. 16 = Eger 26 62; RG. BayZ. 1910 366 = DZSpruchf. 1911 70 Nr. 23 = Eger 27 210; RG. ArchPz. 1928 242). Das Postmonopol erstreckt sich auf die gesamte Beförderung der Briefe von ihrer Übergabe am Absendungsorte bis zur Aushändigung an die Adressaten am Bestimmungsort, und es verstößt bereits die Versendung an den Zwischenempfänger gegen das Gesetz, da sie nur zulässig ist, wenn der Zwischenempfänger der alleinige oder wenigstens der zunächst rechtlich oder tatsächlich interessierte Empfänger ist und die darauf von ihm bewirkte Weiterbeförderung der Briefe eine gesonderte neue und daher selbständige Versendung bildet (RG. BIPz. 1912/13 136 = DZSpruchf. 1912 75 Nr. 12 = Eger 28 212 = JW. 1911 511 Nr. 16a = RechtRp. 1911 Nr. 1464 = WarnGZ. 1911 370 = WarnGSt. 1911 100). Hat der Zwischenempfänger zu bestimmen, an wen die Briefe abgegeben werden sollen, so ist er nicht ein bloß mechanischer Zwischenträger, sondern er hat mit den Briefen eine geschäftlich erhebliche Maßnahme zu treffen, welche die einheitliche Beförderung unterbricht (RG. Eger 28 110 = JW. 1911 512 Nr. 166 = RechtRp. 1911 Nr. 1860; RG. BIPz. 1912/13 123 = Eger 29 102 = RechtRp. 1912 Nr. 1576). Die Möglichkeit einer solchen Unterbrechung einheitlicher Beförderungstätigkeit durch das Dazwischentreten selbständiger Willensentschliefungen einer Mittelsperson ist vom

RG. in feststehender Rechtsprechung anerkannt worden (vgl. RGSt. 27 256/258; 29 267/269; 33 241/243; Urteile vom 25. Oktober 1904, 4 D. 987/04; vom 12. Juli 1910, 5 D. 396/10, abgedruckt bei Schneider 20 Jahre Postrecht Bd. I S. 62; vom 8. April 1911, 1 D. 1232/10, abgedruckt a. a. O. Bd. I S. 271, 294). Ob im Einzelfall die Mittelsperson diese selbständige Stellung hat oder nur Bote ist, hängt von den tatsächlichen Umständen ab. Rechtlich genügt

„jedoch schon der Umstand, daß nach der Absicht des Versenders für die Ausführung der Beförderung bis zur Zustellung der Briefe an die einzelnen Empfänger der Wille der Mittelsperson in irgendeiner Hinsicht mitbestimmend sein soll, z. B. bei Massensendungen in betreff der Frage, innerhalb welches räumlichen Bezirks die Briefe verteilt werden oder welchen Klassen von Personen sie zugehen sollen, d. h. ob etwa die Ausshändigung in der Weise ins Werk gesetzt wird, daß ohne jede persönliche Auswahl unterschiedslos alle Personen eines bestimmten Ortes oder Ortsteils, bei denen gewisse zufällige Voraussetzungen gegeben sind, die z. B. im Wirtshaus oder auf der Straße angetroffen werden, die Briefe erhalten, oder ob die Verteilung nur im engeren Kreise, z. B. nur an Haushaltungsvorstände oder nur an Haushaltungsvorstände bestimmter Gesellschaftsklassen oder gar nur an bestimmte auszuwählende Einzelpersonen stattfindet. Hiernach kann in rechtlich einwandfreier Weise Einheitlichkeit der Beförderungstätigkeit und Gehilfeneigenschaft der Mittelsperson nur dann angenommen werden, wenn zugleich tatsächlich festgestellt wird, daß die besondere Art der Briefausshändigung, die die Mittelsperson nach Empfang der Massensendung vorgenommen hat, als solche bereits von dem Versender bei der Absendung des Massenguts gewollt war, und daß die Mittelsperson diesen Willen gekannt und lediglich in der Absicht, ihn auszuführen, die Verteilung der Briefe, so wie geschehen, bewirkt hat.“ (RG. RGSt. 45 7 = WlPZ. 1912/13 34 = RechWsp. 1912 Nr. 357 = WarnGZ. 1912 310 = WarnGSt. 1912 116.)

Werden Rechnungen durch einen Boten überbracht, der die Einwendungen des Empfängers gegen die Rechnung mit rechtlicher Wirkung für den Absender entgegennehmen kann und Auerkennungsschreiben entgegenzunehmen hat, so liegt kein Verstoß gegen das Postgesetz vor (BayObLG. BayObLGSt. 11 349). In diesem Falle nahm der Bote „relevante Manipulationen“ vor, so daß er als Bevollmächtigter, als der (wahre) Adressat der von dem Absender ausgehenden, Rechnungen enthaltenden Briefe anzusehen war. In den Handlungen des Boten, der im übrigen auch vermöge seiner Personal- und Ortskenntnisse unter Einsichtnahme der Rechnungen Erkundigungen einzuziehen, Adressen zu berichtigen und über Zahlungen zu quittieren hatte, lag eine rechtlich oder geschäftlich erhebliche Handlung, auch bereits vor der Möglichkeit der Zustellung der Rechnung (BayObLG. WlPZ. 1912/3 339).

„Das Postgesetz selbst enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen mehrere Briefe vereinigt in einem Briefumschlag oder Paket befördert werden dürfen. Die Rechtsprechung hat dazu den Grundsatz aufgestellt, daß „Sammelsendungen“ desselben Absenders an denselben Adressaten in zwei Fällen zulässig sind, nämlich wenn entweder die Sendung für den Adressaten endgültig bestimmt ist oder wenn dieser vor der Weitergabe an den oder die endgültigen Empfänger rechtlich erhebliche Verfügungen über die zur Weitergabe bestimmten Briefe der Sammelsendung treffen soll (RGSt. 27 258/261, 304/305). Eine solche, rechtlich (oder geschäftlich) erhebliche Verfügung ist unter anderem gefunden worden in der Einziehung von Rechnungsbeträgen oder von Wechseln (RGSt. 27 262), in der Abschließung neuer Expedition- oder Frachtverträge (RGSt. 27 260), in der Auswahl der endgültigen Empfänger von Briefen (RGSt. 45 8/10), nach einem Urteil des zweiten Straffenats vom 25. Oktober 1904 — D 987/04 — sogar in der Einsichtnahme und gegebenenfalls Beanstandung von Geschäftsbriefen einer Firma durch einen auswärtigen Handelsagenten. Den Gegensatz zu diesen rechtlich erheblichen Verfügungen bildet die rein mechanische Weiterbeförderung einzelner Briefe der Sammelsendung als Bote, als Zwischenträger, Verteiler oder sonstige Mittelsperson (RGSt. 27 305, 33 244).

Sowohl das Einsammeln wie auch das Verteilen von einzelnen Briefen einer Sammelsendung bildet einen Akt der „Beförderung“ im Sinn des § 1 PostG. (RGSt. 27 304). Dieser Begriff umfaßt die gesamte auf die Beförderung einer Sendung gerichtete Tätigkeit von der Entgegennahme aus der Hand des ersten Absenders bis zur Ausshändigung an den endgültigen Empfänger

am Bestimmungsort (RGSt. 29 268/269). Liegen die Voraussetzungen des § 1 PostG. bei einem Teil der Beförderung vor, so ist das ganze Beförderungsgeschäft dem Postzwang unterworfen“ (RG. JW. 1911 511; RG. WlPz. 1913/14 309 = DZ. 1914 106 = Eger 30 181 = SächArch. 1913 317 und BayObLG. BayObLG. 1913 75 = WarnGSt. 1913 25).

Wie und wo die Aushändigung erfolgt, ist nebensächlich, und es bleibt unbedenklich in jedem Fall eine „Verteilung“, mag die Herausgabe durch Übersendung in die Wohnung des Empfangsberechtigten oder im Wege der Abholung durch diesen an der Verteilungsstelle oder teils auf diese, teils auf jene Weise zur Ausführung gelangen (RG. RGSt. 42 205 = ArchPz. 1910 198 = WarnGz. 1909 390 = WarnGSt. 1909 186).

Nach Art. 1 Abs. 3 des schweizerischen Postverkehrsgesetzes vom 2. Oktober 1924 ist es untersagt, regalpflichtige Gegenstände, die für verschiedene Empfänger bestimmt sind, zur Umgehung der Posttaxen in Sammelsendungen durch die Post oder auf andere Weise zu befördern.

Auch im internationalen Verkehr (Art. 34 § 3 des Weltpost(haupt)vertrages) ist die Sammelsendung verboten. Die Briefe dürfen Briefe, Zettel oder Schriftstücke für andere Personen als den Empfänger oder die bei ihm wohnenden Personen nicht enthalten.

2) Offene Briefe, Briefe in offenen Umschlägen, offene Karten mit schriftlichen Mitteilungen, offene Drucksachen mit Ausnahme der politischen Zeitungen, die öfter als einmal wöchentlich erscheinen, insbesondere Sendungen unter Kreuzband, Warenproben, Geschäftspapiere, Gelder, Pakete, die keine Briefe oder nur solche unverschlossene Briefe, Rechnungen usw. (§ 1 Abs. 3) enthalten, die sich auf den Inhalt des Pakets beziehen, unterliegen nicht dem Postzwang, dürfen also auch gegen Bezahlung auf andere Weise als durch die Post versandt werden. Vgl. aber Art. 3 der Postgesetznovelle vom 20. Dezember 1899. Neben den Bestimmungen über den Postzwang besteht ein selbständiges Postregal nur noch im Rahmen des Art. 3 der Novelle. Der Unterschied zwischen Postregal und Postzwang ist praktisch bedeutungslos, da „das Postregal im wesentlichen nicht weiter reicht als der Postzwang“ (Laband: Staatsrecht, 5. Aufl. III § 76 S. 66).

3) Verschliffen ist eine Sendung, an deren Inhalt man nur unter Überwindung gewisser mit der Sendung in körperlichem Zusammenhange stehender Hemmnisse herankommen kann, ohne daß diese Überwindung mit Schwierigkeiten verbunden zu sein braucht. Die Entscheidung ist im wesentlichen Tatfrage. Zum Öffnen genügt es, wenn die Hemmnisse so weit beseitigt werden, daß der Inhalt ganz oder teilweise wahrgenommen werden kann. Eine bloß zusammengefaltete Sendung ist keine verschlossene, ebensowenig wie eine Sendung, deren Inhalt von außen ohne Lösung des Verschlusses sichtbar ist, dadurch zu einer unverschlossenen wird. Der Verschluss braucht nicht zu bezwecken, dem Beförderer die Kenntnis vom Inhalt zu entziehen (Eger 25 421). Daß die vier Ecken eines Briefes in geringer Ausdehnung abgeschnitten sind, nimmt ihm die Eigenschaft eines verschlossenen Briefes nicht, wenn es nicht möglich ist, ohne Verletzung des Umschlags vom Inhalt Einsicht zu nehmen (DLG. Kiel. ArchPz. 1910 564 = Eger 27 269 = WarnGz. 1912 310 = WarnGSt. 1911 100).

Darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Sendung, die mit Bindfaden verschürt ist, als verschlossen anzusehen ist s. RGSt. 16 287 = ArchPz. 88 297 und 301. Kann trotz der Verschürung der Inhalt der Sendung leicht geprüft werden, so ist die Sendung als unverschlossen anzusehen. Einen Anhaltspunkt für den Begriff „Verschluss“ gewähren die Vorschriften der Postordnung. § 7 IV (Drucksachen), § 8 II (Geschäftspapiere) und § 9 IV (Warenproben) enthalten die Bestimmungen, daß Drucksachen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband oder unverschürt oder in einem offenen Umschlag

oder einfach zusammengefaltet einzuliefern sind, und daß Warenproben unter Band oder in offenen Umschlägen, Kästchen oder Säckchen einzuliefern sind, so daß der Inhalt der angeführten Gegenstände leicht geprüft werden kann. Die Geschäftspapiere unterliegen nach Form und äußerer Beschaffenheit denselben Vorschriften wie die Druckfachen.

Das schweizerische Postverkehrs-gesetz vom 2. Oktober 1924, das alle offenen und verschlossenen Briefe, Karten mit schriftlichen Mitteilungen und andere verschlossene Sendungen bis 5 kg dem Postregal vorbehält, bezeichnet in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Vollziehungs-verordnung I vom 8. Juli 1925 eine Sendung als verschlossen, wenn sie nicht ohne Aufbrechen, Aufschneiden oder Anwendung von Hilfsmitteln geöffnet werden kann. Ein verschnürtes Paket gilt nicht als verschlossen im Sinne des Postregals, wenn der Verschluß mit einer bloßen Schleife oder einem ohne Hilfsmittel lösbaren Knoten hergestellt ist. Als offene Sendungen gelten unverschlossene Sendungen von Schriftstücken, die eine gegenwärtige persönliche oder geschäftliche Mitteilung enthalten und nicht Postkarten sind.

4) Ein Brief unterliegt dem Postzwange, wenn er auch nur auf einem Teile der Beförderungstrecke verschlossen, z. B. in einem verschlossenen Pakete (§ 1 Abs. 3 d. G.), befördert wird. Wird ein Brief, der vom Absender als offener Brief zur Beförderung eingeliefert worden ist, z. B. in Form einer Karte ohne Umschlag, vor der Aushändigung an den Adressaten verschlossen oder in ein Paket gelegt und mit diesem, nachdem es verschlossen worden ist, weiterbefördert, oder war ein Brief, der dem Adressaten als offener Brief ausgehändigt ist, während eines Teiles der Beförderung verschlossen, z. B. in einem verschlossenen Pakete, befördert worden, so ist der Brief für die gesamte Beförderung von der Einlieferung seitens des Absenders bis zur Aushändigung an den Adressaten postzwangspflichtig. (RGSt. 27 306, 33 243; ArchPz. 1907 317; Recht 1906 1212; WlPz. 1913/14 309 = Eger 30 181; Dambach-v. Grimm § 1 Anm. 23.) Beabsichtigte der Absender zunächst den Brief unverschlossen an den Adressaten gelangen zu lassen, ändert er aber, nachdem die Beförderung zu einem Teile ausgeführt worden ist, infolge besonderer Ursachen seine Absicht und beauftragt den Beförderer, den Brief zu verschließen, so liegen zwei selbständige Beförderungsakte vor (RGSt. 33 146). S. o. S. 74, Vorbemerkung zu § 1.

b) Für die Frage, ob eine Sendung ein „Brief“ ist, kommen in Betracht:

- a) der Inhalt,
- b) die äußere Form, die Art der Verpackung,
- c) das Gewicht.

Zu a) Ihrem Inhalte nach ist jede Sendung, die eine schriftliche Mitteilung einer Person — in der Regel des Absenders — an eine andere Person — in der Regel den Empfänger — enthält, ein Brief ohne Rücksicht darauf, ob die Mitteilung geschrieben, lithographiert oder gedruckt ist. Die Abfassung kann handschriftlich oder maschinenschriftlich hergestellt sein, auch durch Blindenschrift, bloßes Unterstreichen von Wörtern in Büchern und Zeitschriften, in verabredeter oder geheimer Sprache durch Zahlen, Bilder oder in sonstiger Weise; sie kann auch in leeren Blättern bestehen, wenn nur der Empfänger auf irgendeine Weise den Gedankeninhalt ermitteln kann. (RGSt. 22 26, 31 153, 37 282; ArchPz. 1892 457, 1899 694; RG. SächsArch. 1909 286 = SeuffertBl. 73 939 = WarnGSt. 1909 185/6.) Träger der Mitteilung braucht nicht Papier zu sein, jeder Gegenstand (z. B. Metalltäfelchen) genügt, der zum Träger eines gedanklichen Inhalts gemacht werden kann.

Ein Brief ist eine Mitteilung von Person zu Person. Deshalb sind offene Sendungen, die ohne eine eigentliche und persönliche Mitteilung zu enthalten, ausschließlich in Gegenständen ohne gedanklichen Inhalt bestehen, bei denen also die Gedankenübermittlung

fehlt, keine Briefe kraft Inhalts. So ist eine Sendung, die lediglich eine Theaterkarte enthält, kein Brief, wenn nicht die äußere Form sie zum Briefe macht, da sie weder eine ausdrückliche noch eine stillschweigende gedankliche Mitteilung enthält.

„Es unterliegt keinem Zweifel, daß nach der Auffassung des gewöhnlichen Lebens unter ‚Brief‘ nur eine an eine bestimmte Person gerichtete, in Schriftform gekleidete, ausdrückliche oder auf Grund einer Verabredung oder ohne weiteres selbstverständliche Gedankenmitteilung verstanden wird. Das PostG. enthält keine ausdrückliche Bestimmung, daß in seinem Sinn der Begriff eine engere oder eine weitere Auslegung zu erfahren habe. Mit Rücksicht aber darauf, daß das Briefgeheimnis es regelmäßig unmöglich macht, den Inhalt eines verschlossenen Umschlags oder sonstigen Papiers festzustellen, hat sich schließlich in Berücksichtigung der Technik des Postdienstes und im Interesse der Sicherung des Postmonopols die Überzeugung Bahn gebrochen, daß es bei verschlossenen Sendungen auf die Natur der Einlage, insbesondere darauf, ob eine gedankliche Mitteilung, ob Geschriebenes oder Gedrucktes oder irgendein anderer Gegenstand darin enthalten ist oder nicht, ganz und gar nicht ankommen kann, daß vielmehr das Hauptgewicht darauf zu legen ist, ob die Sendung den postalischen Bestimmungen über die Beschaffenheit der von der Post zu befördernden ‚Briefe‘ entspricht“ (vgl. RGSt. 22 24, 25 22, 31 156, 158, 33 146, 34 354, 37 282 40 72).

Deshalb sind auch Mitgliedskarten enthaltende Sendungen keine Briefe kraft Inhalts. Die Mitgliedskarte dient ihrer Zweckbestimmung nach lediglich als Legitimation zur Inanspruchnahme der den Vereinsmitgliedern gewährten Vergünstigungen. Da die Karten weder gedankliche Mitteilungen enthalten noch enthalten sollen, vielmehr lediglich Sachen Beförderungsgegenstände sind, so ist die Rechtslage nicht anders anzusehen, als wenn Vereinsabzeichen den Gegenstand der Beförderung gebildet hätten (RG. DZSpruchf. 1910 61 Nr. 16 = 1911 70 Nr. 23 = Eger 26 62 = SächArch. 1909 286 = SeuffertBl. 74 607 = WarnSt. 1909 186). Enthält die Sendung aber eine gedankliche Mitteilung, so wird sie zum Brief; ist sie verschlossen, so wird sie zum verschlossenen Brief, ist sie offen, so wird sie zum offenen Brief. Der Begriff „offener Brief“ als besonderer Gegenstand des Postversendungsverkehrs ist dem deutschen Recht fremd (anders das schweizerische Recht, oben S. 83 Anm. 3). Er spielt aber als unverschlossener Brief im Gegensatz zum verschlossenen Brief eine Rolle. Auch die Postkarte ist inhaltlich ein Brief, nur kein verschlossener Brief. Auf die Art der Herstellung kommt es nicht an (s. o.). Auch durch Druck oder auf andere Weise vervielfältigte Preislisten, Geschäftsdrucksachen sind schriftliche Mitteilungen, die von einer Person ausgehen und sich an eine andere wenden. Weder das Postgesetz noch die Postordnung enthalten eine Bestimmung des Begriffs „Brief“.

„Der Gesetzgeber hat es abgelehnt, eine Begriffsbestimmung in das Gesetz aufzunehmen, weil der Bundesratsausschuß — siehe dessen Bericht vom 23. April 1871, Drucksachen des Bundesrats 1871, Bd. 1 Nr. 67 S. 2 — ‚die Aufnahme derartiger Begriffsbestimmungen in das Gesetz nicht für nötig und insbesondere eine vollständig zutreffende Definition von ‚Brief‘ für so schwierig gehalten hat, daß es richtiger erschienen ist, den Sprachgebrauch und bzw. das Reglement entscheiden zu lassen‘. Diese Schwierigkeit, die im Laufe der Zeit durch die stets fortschreitende Entwicklung des Verkehrs, die mannigfaltigen, zum Teil neuen Beförderungsmittel und die vielfachen auf Umgehung der postalischen Bestimmungen abzielenden Beförderungsarten sich noch vermehrt hat, hat es mit sich gebracht, daß auch die Rechtsprechung noch keine einheitliche, alle Fälle deckende Bestimmung des Begriffs ‚Brief‘ hat finden können. Es muß im Einzelfall geprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Annahme eines Briefes gegeben sind. Immerhin ist sich die Rechtsprechung darin einig, daß nach dem Sprachgebrauch, der nach dem Willen des Gesetzgebers neben dem Reglement bei der Auslegung des Begriffs ‚Brief‘ heranzuziehen ist, unter Brief nur eine an eine bestimmte Person gerichtete, in Schriftform gekleidete, ausdrückliche oder auf Grund einer Verabredung oder ohne weiteres selbstverständliche Gedankenmitteilung verstanden wird (RGSt. 16 286, 31 155, 34 337, 37 282; BayObVSt. 8 425). Daß die in Frage stehenden Bestellungen, d. h. Schriftstücke, mittels deren das Ersuchen der Fürther Kaufleute an die Nürnberger Kaufleute oder Firmen um Lieferung von Waren vermittelt wird, einen gedanklichen Inhalt haben und darum

wie die Strafkammer zutreffend annimmt, als Briefe im Sinn des PostG. zu erachten sind, bedarf keiner weiteren Ausführung.“ (BayObL. BayObL. 12 340 = BayZ. 1913 113 = WfZ. 1912/13 353 = DZSpruchf. 1914 80 Nr. 24 = Eger 30 70 = SeuffertBl. 78 91 = WarnG. 1913 333 = WarnGSt. 1913 126, 127.)

Gleichgültig ist ferner, ob die Mitteilung nur für einen einzigen Empfänger bestimmt ist, oder ob sie nach der Absicht des Absenders bei mehreren Adressaten umlaufen soll, oder ob der Absender die Mitteilung vervielfältigen und gleichzeitig an eine größere Zahl von Personen gelangen läßt. Hiernach fallen z. B. kaufmännische Anpreisungen, Preisverzeichnisse unter den Begriff „Brief“, auch wenn sie gedruckt sind. RGSt. 36 268. In diesem Erkenntnis ist ausgeführt, daß Drucksachen, die geschäftliche Angebote zum Ankauf von Wein, Zigarren, Lotterielosen enthalten, nach dem Sprachgebrauch als Briefe im Sinne des § 354 StGB. anzusehen sind (auch RGSt. 40 72). Daß u. a. „Preislisten“, „Rechnungen“ im Sinne des PostG. als „Briefe“ anzusehen sind, folgt auch aus § 1 Abs. 3 d. G., da ihre Beförderung in verschlossenen Paketen auf andere Weise als durch die Post ausdrücklich nur dann gestattet ist, wenn das Preisverzeichnis oder die Rechnung den sonstigen Inhalt des Pakets, dem sie beigelegt sind, betreffen. Anm. 21, 24 zu § 1. Zwar werden gedruckte Mitteilungen nach § 7 der PostD. als „Drucksachen“ gegen eine ermäßigte Gebühr befördert, sofern die Sendung den dort vorgeschriebenen Bedingungen entspricht; hieraus kann jedoch ein begrifflicher Gegensatz zwischen Drucksachen (Kreuzbandsendungen) und Briefen nicht hergeleitet werden. Dies ergibt sich insbesondere auch daraus, daß den gedruckten Mitteilungen sogar, wenn auch nur in engen Grenzen, handschriftliche Zusätze, deren briefliche Eigenschaft nicht in Zweifel gezogen werden kann, hinzugefügt werden dürfen, ohne daß dadurch die Beförderung als Drucksache unzulässig wird. PostD. § 7 VIII. Da diese handschriftlichen Änderungen und Zusätze nur in beschränkter Form zulässig sind, deren Nachprüfung durch die Post möglich sein muß, so sind Mitteilungen in verabredeter Sprache hier nicht zulässig (anders oben Abs. 1 der Anm.).

Überdies bleibt zu erwägen, daß es der Regelung durch die PostD. vorbehalten ist, welche Sendungen gegen die Drucksachengebühr zugelassen werden sollen. Wenn nun die PostD. den Kreis der als Drucksachen zugelassenen Sendungen im Interesse des Verkehrs erweitert, wie dies wiederholt geschehen ist, würden, wenn Drucksachen und Briefe begriffliche Gegenstände wären, Sendungen, die vorher unzweifelhaft als Briefe anzusehen waren, nicht mehr als solche gelten können, sofern sie jetzt als Drucksachen versandt werden dürfen. Ein solcher Einfluß auf den Umfang des Begriffs „Brief“ kann aber einer Änderung der PostD. um so weniger beigegeben werden, als die beabsichtigte Verkehrs erleichterung nur offenen Sendungen zuteil werden soll, während § 1 d. G. sich auf die Beförderung verschlossener Sendungen bezieht. Daß es auch keineswegs dem Sprachgebrauch widerspricht, gedruckte Mitteilungen unter Kreuzband als (offene) Briefe zu bezeichnen, ergibt sich aus § 2 Abs. 2 des früheren sächsischen PostG. vom 7. Juni 1859, der lautet:

„Unter einem Briefe wird . . . jede schriftliche oder gedruckte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte Mitteilung oder Benachrichtigung verstanden, wenn sie irgendwie verschlossen oder unter Kreuzband oder Schleife gelegt, oder wenn sie verschlossen oder unverschlossen einer Paketendung beigelegt ist, ohne Unterschied, ob derselben zugleich ein anderer Gegenstand, als z. B. Geld, Warenproben usw. beigelegt ist oder nicht.“

(So auch Dambach = v. Grimm § 1 Anm. 18, v. Grimm, Nachtrag 1904 S. 11, Niggel § 1 Anm. 3.)

Sind aber solche Druckstücke Briefe kraft Inhalts, so dürfen sie auch unverschlossen in verschlossenen Paketen nicht anders als durch die Post versandt werden



(RGSt. 31 153, 158; ArchPr. 1899 694; RGSt. 36 267). Nicht erforderlich ist eine Unterschrift (RGSt. 1 115). Gleichgültig ist, ob der Adressat das Eigentum an der die Mitteilung enthaltenden Urkunde erwerben oder ob er die Urkunde zurückgeben soll (RGSt. 37 284).

Die Rechtsprechung ist hinsichtlich der Beurteilung der unverschlossenen in verschlossenen Paketen verschickten Drucksachen nicht einheitlich. Sie hat im Laufe der Zeit erheblichen Schwankungen unterlegen (Dambach S. 12ff.) und den Postzwang hinsichtlich dieser Druckstücke stark eingeschränkt. Das Reichsgericht nimmt an, daß Drucksachen, weil sie nach der PostD. besonderen Bestimmungen unterliegen, im begrifflichen Gegensatz zu Briefen stehen (RGSt. 33 144, 34 337). Danach unterliegt die Beförderung von Drucksachen, abgesehen von den besonderen Grundsätzen unterliegenden politischen Zeitungen, in offenen, mit der Adresse verschiedener Personen versehenen Briefumschlägen in verschlossenen Paketen trotz § 1 Abs. 3 E. 2 PostG. nicht dem Postzwang (RGSt. 40 72, BayObLG.St. 9 77 = DZ. 1910 61). Die Drucksachen sind nach dieser Auffassung stets Sachen und keine Briefe, und die Frage nach der Postzwangspflicht einer Sendung entscheidet sich nicht danach, ob die versandten Gegenstände Träger von Mitteilungen brieflicher Art und in diesem Sinne „Briefe“ sind, sondern vielmehr danach, ob das Postgesetz, indem es zwischen „Briefen“ und anderen Sendungen unterscheidet, die Posthoheit nicht auf Briefe in einem engeren Sinn beschränkt und bestimmte andere, nach äußeren Merkmalen gekennzeichnete Sendungen vom Postzwang freigelassen hat. Dies soll nach Ansicht des Reichsgerichts tatsächlich in bezug auf „Drucksachen“ der Fall sein.

Gegen die Auslegung des RG. wendet sich mit Recht Köhler in eingehender Besprechung in den Annalen des Deutschen Reichs 1911 590 (682ff.). Einen abweichenden Standpunkt nehmen ferner ein: Dambach 6. Aufl., Nachtrag von 1904 S. 9ff., Galli in Stengleins Nebengesetze, 4. Aufl., Bd. I S. 78ff., § 1 PostG. Anm. 3, anders Schneidewin in der 5. Aufl. trotz eigener erheblicher Bedenken; vgl. auch die Abhandlung von Riggl in der Zeitschrift „Das Recht“ 1912 537ff.

Für die Auffassung des RG. spricht sich das BayObLG. in einer Entscheidung (BayObLG.St. 13 75 = WarnSt. 1913 125) aus:

„Ist sonach mit dem RG. davon auszugehen, daß ‚Drucksachen‘ begrifflich verschieden sind von den ‚Briefen‘ im Sinn des § 1 PostG., so können sie auch dadurch nicht zu ‚Briefen‘ werden, daß sie in einen Briefumschlag gesteckt und dieser verschlossen wird, mag auch der verschlossene Briefumschlag für sich allein nach der reichsgerichtlichen Rechtsprechung als ‚Brief‘ (b. h. als Brief kraft Form) zu behandeln sein (vgl. RGSt. 33 147, 34 355/56, 40 72 [74]).

Daraus wird zu folgern sein, daß eine Sendung in einem verschlossenen Briefumschlag, die lediglich Drucksachen enthält, als ‚Brief‘ auch nach der reichsgerichtlichen Auslegung dieses Begriffes nur solange dem Postzwang unterliegt, als der Umschlag die Form unverändert beibehält, die die Briefeigenschaft der Sendung begründet. Mit ihrer Zerstörung wird auch die Postzwangspflicht aufgehoben — vgl. RGSt. 33 144ff. —. Sie bestand also im vorliegenden Fall nur bis zur Eröffnung der Sendung durch den Angeklagten B. in R., denn der Brief war nur für ihn bestimmt. Die Weitergabe der Besuchsanzeigen an die Adressaten verstößt daher, da diese Anzeigen keine ‚Briefe‘ sind, nicht gegen § 1 PostG.

Zu dem gleichen Ergebnis kommt man, wenn man mit dem Urteil des Obersten Landesgerichts — BayObLG.St. 9 77ff. — unter ‚Brief‘ eine schriftliche Mitteilung des Absenders an den Adressaten versteht, die den mündlichen Verkehr ersetzen soll, und als schriftliche Mitteilung nur eine handschriftliche oder durch die üblichen Ersatzmittel der Handschrift, wie Schreibmaschine, Kopierpresse usw., nicht aber die durch Druck hergestellten — also ‚Drucksachen‘, — gelten läßt.“

Demgegenüber ist aber aus den oben dargelegten Gründen daran festzuhalten, daß auch Drucksachen Briefe kraft Inhalts sein können, was insbesondere für die Fälle

des § 1 Abs. 3 von Bedeutung ist. Drucksachen sind also nicht nur dann postzwangspflichtig, wenn sie in verschlossenen Briefumschlägen versandt werden (Brief kraft Form), sondern auch wenn sie (als solche offen) in verschlossenen Paketen befördert werden.

Wird eine Sendung, die ihrem Inhalte nach ein Brief ist, verschlossen, so unterliegt sie dem Zwangsrechte der Post; sie darf also gegen Bezahlung auf andere Weise als durch die Post nicht befördert werden. Mithin muß der Absender hinsichtlich ihrer Form und Verpackung die Bestimmungen der PostD. beachten. Er kann die Sendung dem Postzwange aber nicht etwa dadurch entziehen, daß er eine solche Form oder Verpackung wählt, welche die Sendung nach der PostD. zur Beförderung durch die Post als Brief oder als Paket ungeeignet machen würde. Der Postzwang kann nicht dadurch umgangen werden, daß den Sendungen eine Form gegeben wird, in der sie die Post nicht zur Beförderung als Brief annimmt (RGSt. 22 26, 25 24; ArchPZ. 1892 461, 1895 432; Recht 1911 Nr. 3961).

Verlieren die Druckstücke den Charakter der gedanklichen Mitteilung, werden sie nur als Makulatur oder zur urkundlichen Aufbewahrung versandt, so sind es keine Briefe kraft Inhalts (RGSt. 24 30, 37 283). Das Gleiche gilt, wenn ein Buch oder eine Zeitschrift oder eine Warenprobe versandt wird. Sie sind lediglich körperliche Gegenstände, keine geistigen Mitteilungen von Person zu Person (RGSt. 33 279, 36 269). Will aber der Absender bei Überferndung einer Zeitschrift oder eines Buches dem Empfänger eine durch Schriftzeichen oder verabredete Zeichen zum Ausdruck gebrachte Mitteilung bestimmten Inhalts zukommen lassen, indem er einzelne Worte unterstreicht oder Randbemerkungen hinzufügt, so hat auch eine solche Sendung die Eigenschaft eines Briefes. Selbst ein Zeitungsausschnitt ohne irgendeinen Zusatz kann u. U. eine Mitteilung bestimmten Inhalts sein, mithin einen Brief darstellen; s. o. Anm. 5.

Zu b). Der Absender kann aber auch einer Sendung ohne Rücksicht auf ihren Inhalt lediglich durch ihre äußere Form und Verpackung die Eigenschaft eines Briefes geben. Legt der Absender einen kleinen Gegenstand, z. B. ein Bild, eine Zeitung, eine Münze in einen sonst leeren Briefumschlag und verschließt er diesen, so liegt nach der Auffassung des Verkehrslebens ein Brief vor, da einerseits das Äußere der Sendung diesem entspricht, andererseits ihr Inhalt sich dem Einblicke Dritter entzieht. Eine solche verschlossene Sendung ist deshalb postzwangspflichtig, auch wenn sie keinerlei schriftliche Mitteilung enthält. (RGSt. 22 24, 31 156, 33 147, 34 354, 37 282; ArchPZ. 1892 457, 1899 694; Dambach v. Grimm § 1 Anm. 15; Schneidewin Strafr. Nebengesetze zu § 1 II 1; Niggel zu § 1 Anm. 3.)

Hieraus folgt, daß, wenn der Briefumschlag außer dem Bilde oder der Münze usw. keine schriftliche Mitteilung enthält, die Sendung nur dann als Brief anzusehen ist, wenn der Briefumschlag verschlossen ist. Bleibt der Briefumschlag offen, so kann von einem „Briefe“ nicht die Rede sein, auch nicht von einem unverschlossenen im Sinne des § 1 Abs. 3 d. G. (RGSt. 34 355, s. auch Anm. 21), da jede gedankliche Mitteilung fehlt, die der Begriff „Brief kraft Inhalts“ voraussetzt.

Entscheidend ist, daß der verschlossene Umschlag in seiner äußeren Gestalt die übliche Briefform zeigt, dagegen gleichgültig, was für ein Gegenstand in ihm befördert wird. Die Tatsache, daß Geld hineingelegt wird, stellt den Begriff des verschlossenen Briefes nicht in Frage. (RG. DZSpruchf. 1910 61 Nr. 16 = Eger 25 421 = JZM. 8 695 = JW. 1909 337 Nr. 95 = RechtRp. 1909 Nr. 1645 = WarnGZ. 1909 390 = WarnGSt. 1909 186.)

Briefe kraft Form sind alle in einem verschlossenen Umschlag oder einer dem gleichstehenden Umhüllung enthaltenen Sendungen von dem Umfange und der Beschaffenheit, wie sie die Post nach Gesetz und Reglement (PostD.) befördert, ohne Rücksicht auf

ihren Inhalt (RGSt. 37 282, 40 72, 45 7; BfPz. 1907/08 254 = DZB. 1907 1323 = Recht 1907 1084; BfPz. 1913/14 79; DZB. 1913 285; Recht 1913 Nr. 796). Deshalb ist der Begriff „verschlossen“ entscheidend für den Briefbegriff (kraft Form) an sich. Erst wenn ein Verschluß nicht vorhanden ist, kommt es für den Briefbegriff auf den Inhalt an (s. o. unter a). Eine Sendung, die sich in einem verschlossenen, eine quittierte Rechnung und eine Blechdose mit Salbe enthaltenden, gewöhnlichen Briefumschlag befand, ist trotz der 3 bis 4 cm betragenden Höhe als Brief angesehen worden, weil die Abweichung von der Briefform nicht erheblich ist (RGSt. vom 31. Mai 1910, f. Schneider: 20 Jahre Postrecht Bd. I S. 32—34). Verschlossene Umschläge werden auch durch Benutzung ovaler Umschläge nicht dem Postzwang entzogen, obgleich diese Umschläge den Vorschriften der PostD. nicht entsprechen. Auch durch die Verwendung ovaler Hüllen werden die Sendungen zu verschlossenen, und zwar zu Briefen kraft Form, auch wenn sie z. B. nur Insektenpulver enthalten (RG. ArchPz. 1912 479 = RechtRp. 1911 Nr. 3961).

Zu c). Im inneren deutschen Verkehr werden verschlossene Briefe bis zum Gewicht von 500 g, Päckchen, die nach § 1 PostD. als Brieffendungen angesehen werden, als geschlossene oder offene Sendungen, und zwar als Brieffpäckchen bis 1 kg und als sonstige Päckchen bis 2 kg befördert. Im Verkehr mit Danzig, Litauen, dem Memelgebiet, Litzemburg und Österreich sowie nach dem sonstigen Ausland sind Briefe bis zum Meistgewicht von 2 kg zulässig. Die Briefe nach den zuerst bezeichneten Ländern unterliegen bis zum Gewicht von 500 g besonderen Gebührenbestimmungen, im Gegensatz zu dem sonstigen Auslandsverkehr. Die nach dem Ausland gerichteten und vom Ausland kommenden Sendungen unterliegen in Deutschland dem Postzwang (s. § 1 Abs. 1 und 2 PostG. und Art. 6 des Weltpostvertrages). Briefe, die einzeln das in Deutschland zulässige Meistgewicht überschreiten, sind nicht postzwangspflichtig (RGSt. 22 27, 24 31; ArchPz. 1892 461). Das Zusammenpacken mehrerer Briefe zu Sammelsendungen, die das Meistgewicht überschreiten, darf jedoch nicht zur Umgehung des Postzwanges führen. Zulässige Sammelsendungen (s. o. S. 79 Anm. 1) müssen, wenn sie im einzelnen aus postzwangspflichtigen Briefen bestehen, um dem Postzwang zu genügen, als Postpaket befördert werden. Enthält eine Sendung in Briefform kleinere Gegenstände und außerdem eine schriftliche Mitteilung, die nicht den übrigen Inhalt des Briefumschlags betrifft, so ist die Sendung, falls die schriftliche Mitteilung nicht mehr als das postalisch zulässige Meistgewicht wiegt, postzwangspflichtig, auch wenn das Gewicht der ganzen Sendung mehr als das zulässige Meistgewicht beträgt. Die Sendung muß also, wenn ihre Beförderung nicht durch einen expressen Boten erfolgt, als Postpaket aufgeliefert werden, vgl. § 1 Abs. 3 d. G.

6) Briefe sind postzwangspflichtig, auch wenn der Empfänger auf dem Umschlag nicht bezeichnet ist, m. a. W. wenn der Brief keine Aufschrift trägt, ferner auch dann, wenn der Absender nicht selbst den Empfänger bestimmt, sondern diese Bestimmung einem Dritten, einer Mittelsperson, überläßt. RG. RGSt. 25 20, ArchPz. 1895 428. — Ein Lotteriefollekteur hatte in einer Kiste 6000 verschlossene, unadressierte Briefe, die Reklamezettel enthielten, an eine auswärtige Privatbeförderungsanstalt gesandt mit dem Auftrage, die Briefe sofort „an nur gut situierte, bessere Adressen“ zu bestellen. Die Briefe wurden ohne Adresse durch die Boten der Privatanstalt bestellt. Dies war auch schon vor dem Inkrafttreten des G. vom 20. Dezember 1899 unzulässig. Dambach-v. Grimm Anm. 14 zu § 1.

„Der Umstand ist für den Begriff des ‚verschlossenen Briefes‘ bedeutungslos, daß sich auf der Sendung keine Adresse befindet. Allerdings würde die Post die Briefumschläge ohne Angabe

von bestimmten Adressen nicht befördert haben. Denn nach § 3 PostG. braucht die Post die Beförderung aller Postsendungen, also auch der postzwangspflichtigen, nur auszuführen, wenn die Bestimmungen des PostG. und der auf Grund des § 50 daselbst erlassenen PostD. beobachtet sind. Nach § 50 Abs. 3 Nr. 1 PostG. hat die PostD. die Bedingungen für die Annahme aller behufs der Beförderung durch die Post eingelieferten Gegenstände zu enthalten, und § 2 der PostD. bestimmt, daß in der Aufschrift der Empfänger und der Bestimmungsort deutlich und so bestimmt zu bezeichnen sind, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird. Daraus folgt aber gleichfalls nicht, daß eine verschlossene Sendung dadurch die Eigenschaft eines „verschlossenen Briefes“ verliert, daß bei ihr nicht alle hier in Betracht zu nehmenden Bestimmungen (man denke an ganz unwesentliche, z. B. die in § 2 PostD. erwähnten) beobachtet sind. Deshalb hat das RG. auch bereits ausgeführt, daß die Hinzufügung einer bestimmten Adresse kein wesentliches Merkmal eines „Briefes“ darstellt“ (RGSt. 25 20, 34 176 und 35 141). (RG. WPr. 1907/08 254 = DZJ. 1907 1323 = JDR. 6 722 = Recht 1907 1084 Nr. 2661 = WarnRz. 1908 462 = WarnGSt. 1907 158.)

In ähnlicher Weise sprechen sich auch namentlich unter Heranziehung der Vorschrift in Art. 3 der Postgesetznovelle das BayObLG. (BayObLGSt. 8 423 = DZJSpruchj. 1910 Nr. 16) und das Reichsgericht (WPr. 1910/11 330 = DZJSpruchj. 1912 74 Nr. 12 = Recht 1910 Nr. 2334, RGSt. 45 7 = WPr. 1912/13 34, WPr. 1913/14 79 = DZJ. 1913 285 und BayJ. 1913 301 = WPr. 1913/14 151 = Eger 30 309 = DZJ. 1913 417) aus.

Ebenfowenig sind andere Mängel der Aufschrift von Bedeutung. Verlezt die Form der Aufschrift auf dem Umschlag einer Sendung die PostD., so entsteht dadurch zwar für die Post die Befugnis, die Beförderung bis zur Befolgung jener Vorschriften abzulehnen, dagegen wird das ihr nach § 1 PostG. zustehende Recht zur ausschließlichen Briefbeförderung durch die Nichtbeachtung der Bedingungen (PostD.), unter welchen die Beförderung erfolgt, nicht aufgehoben. (RG. RechtsRp. 1911 Nr. 656.)

Zum Wesen des verschlossenen Briefes gehört auch nicht, daß sein Inhalt der Kenntnis des Beförderers entzogen wird. Auch wenn dem Beförderer vom Inhalt vor dem Verschluß Kenntnis gegeben wird, verliert der so verschlossene Umschlag, wenn er der zuerst bezeichneten Voraussetzung entspricht, nicht die rechtliche Eigenschaft eines verschlossenen Briefes (RG. DZJSpruchj. 1910 61 Nr. 16 = Eger 25 421 = JDR. 8 695 = JZ. 1909 337 Nr. 95 = RechtsRp. 1909 Nr. 1645 = WarnGz. 1909 390 = WarnGSt. 1909 186).

7) Mehrere Briefe dürfen zu einer Postsendung, insbesondere zu einem Postpaket vereinigt werden, s. o. Anm. 1. Die AdM. von 1871, AusfBest. zu § 2 des PostG. vom 2. November 1867, enthielt folgende Bemerkung:

„Wenn die Beförderung durch die Post erfolgt, so ist ein Zusammenpacken verschiedener Briefe nicht verboten. Es können daher bei Versendungen innerhalb des Norddeutschen Postgebieten in einen verschlossenen Brief andere verschlossene oder unverschlossene Briefe hineingelegt werden; und ebenso können in ein der Post zur Beförderung übergebenes Paket Briefe verpackt werden.“

Selbstverständlich ist, daß portopflichtige Briefe nicht in portofreie Sendungen verpackt werden dürfen. Bei Versendungen nach dem Auslande kommen die bestehenden besonderen Bestimmungen zur Anwendung.“

Sind mehrere Briefe zu einer Sendung vereinigt, so ist die Sendung, auch wenn sie das zulässige Meistgewicht übersteigt (s. o. S. 88 Anm. 5c), postzwangspflichtig; sie darf also, falls ihre Beförderung nicht völlig unentgeltlich erfolgt, nur durch die Post oder einen expressen Boten (nicht z. B. als Frachtgut usw. durch die Eisenbahn oder durch einen Gelegheitsboten) befördert werden. (RG. RGSt. 15 331, ArchPr. 1889 289, Dambach v. Grimm Anm. 20 zu § 1 d. G.)

Will ein Kaufmann in M. eine Anzahl von Geschäftsbriefen an seine in N. wohnenden Kunden versenden, so darf er sie auch dann nicht als Frachtgut mit der Eisenbahn nach

N. verschicken, wenn er sich selbst als Adressaten bezeichnet in der Absicht, die Riste in N. in Empfang zu nehmen und die Briefe in N. an die Kunden verteilen zu lassen. RG. DZ. 1905 863. Sind die zu einem Postpakete vereinigten Briefe für verschiedene Adressaten bestimmt, so verstößt die Versendung gegen § 1 d. G., wenn der Empfänger des Postpakets die Übermittlung der Briefe an die Adressaten nicht ohne jede Vergütung besorgt (s. aber den expressen Boten des § 2 d. G.), selbst wenn sich seine Tätigkeit darauf beschränkt, aus dem Pakete die einzelnen Briefe zu entnehmen und sie der Postanstalt seines Wohnorts zur Zustellung an die Adressaten gegen die Ortsbriefgebühr zu übergeben; denn die Empfangnahme des Pakets, die Entnahme der Briefe daraus und die Aufgabe der Briefe bei der Postanstalt des Bestimmungsorts bilden einen Teil des einheitlichen Vorganges der Beförderung. RG. ArchPZ. 1907 317; s. Anm. 1. § 1 d. G. hat die Beförderung postzwangspflichtiger Sendungen für sämtliche Teile der Beförderungstrecke der Post vorbehalten.

Werden Briefe verschiedener Absender in einem Postpakete verpackt, so liegt ein Verstoß gegen § 1 d. G. vor, wenn dem Absender des Pakets für die Einsammlung oder Beförderung der Briefe Bezahlung gewährt wird. (Anm. 1 und die dort angeführten Urteile des RG.; s. auch ArchPZ. 1898 557, RG. BahZ. 1910 366 = DZ. 1911 70 = Eger 27 210 und RG. Recht 1911 Nr. 1464 = WPrZ. 1912/13 136 = DZ. 1912 75 Nr. 12 = Eger 28 212.)

Sind die zu einem Postpakete vereinigten Briefe (Rechnungen, Frachtbriefe, Wechsel) dazu bestimmt, daß der Empfänger des Pakets selbst zunächst an Ort und Stelle von ihnen Gebrauch machen — an ihnen eine „geschäftlich relevante Manipulation“ vornehmen — und sie erst dann an Dritte weitergeben soll, so daß er nicht als einfacher mechanischer Zwischenträger gelten kann, so ist die Weitergabe nicht als Fortsetzung einer einheitlichen Beförderung anzusehen; es beginnt vielmehr mit der Weitergabe der einzelnen Briefe eine neue Beförderung, für die der Empfänger des Pakets als Absender gilt (s. o. S. 80 Anm. 1 und die dort erwähnte Rechtsprechung, insbesondere RGSt. 27 262, 305, 29 269). So wird auch im Buchhandel der Kommissionär, der die bei ihm eingehenden Bücherbestellzettel (Verlangzettel) der Sortimenter an den Verleger weitersendet, nicht als Bote der Sortimenter tätig, sondern mit der Absendung der Verlangzettel an den Verleger beginnt eine neue Beförderung, für die der Kommissionär der Absender ist. (Ver. d. Reichstagskommission für das G. vom 20. Dezember 1899, Nr. 314 Druckf. d. Reichstags 1898/99, S. 31 zu Art. 3.)

Über die Zulässigkeit von Sammelsendungen mit Briefen an Handlungsagenten veröffentlicht die Zeitschrift „Handel und Gewerbe“, 1906, S. 390, folgenden Bescheid des (damaligen) Staatssekretärs des RPW.:

„Die Frage, inwieweit es zulässig ist, Geschäftsbriefe für die Kundschaft einer Firma in Sammelsendungen an die von dieser Firma bestellten Handlungsagenten (HGB. §§ 84ff.) zu verschicken, ist hier eingehend geprüft worden. Von besonderem Werte sind mir dabei die Ausführungen gewesen, die mir über die herrschende Geschäftspraxis sowohl von den Handelskammern als auch aus den Kreisen der Handelsagenten zugegangen sind. Danach werden, wie bestimmt versichert wird, die Sammelsendungen vom Handlungsstande nicht aus Gründen der Portosparnis gewählt; sie sollen vielmehr dazu dienen, dem Handelsagenten die an die Kunden seines Bezirks gerichtete Korrespondenz zur Kenntnis zu bringen, damit er sich fortlaufend über den Stand der Beziehungen des Geschäftsherrn zu den in seinem Bezirke wohnenden Kunden unterrichtet hält und in der Lage ist, vor der Weiterbeförderung der Schriftstücke den Geschäftsherrn auf etwaige Bedenken gegen ihren Inhalt hinzuweisen. Sofern diese Voraussetzungen gegeben sind, unter denen der Handlungsagent ein eigenes Interesse an der Kenntnis der Korrespondenz hat, und ihm eine gewisse Einwirkungsbefugnis auf diese zusteht, will ich meine Bedenken gegen die Zulässigkeit der Sammel-

sendungen fallen lassen. Im Vertrauen auf die Versicherung, daß die angegebenen Voraussetzungen regelmäßig auf die im Verkehre zwischen kaufmännischen Firmen und ihren Handlungsagenten üblichen Sammelsendungen zutreffen, habe ich die Ober-Postdirektionen angewiesen, derartige Sendungen fortan unbeanstandet zu lassen. Sollte es sich herausstellen, daß die Einrichtung der Sammelsendungen mißbräuchlich zum Zwecke der Portoversparnis in Fällen ausgenutzt wird, in denen es sich lediglich um eine mechanische Weiterbeförderung handelt, so muß ich mir vorbehalten, hiergegen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen einzuschreiten."

Die Beförderung widerspricht auch dann dem PostG., wenn „in fraudem legis zur Beförderung postzwangspflichtiger Sendungen eine Geschäftsform gewählt wird, die ihrer äußeren Erscheinung und juristischen Gestaltung nach dem Wortlaute des Gesetzes entspricht". Ein solches das PostG. umgehendes Geschäft unterliegt der Strafe des § 27 (RGSt. 22 361).

Im Verkehre mit Ländern des Weltpostvereins, die dem Postpaketabkommen beigetreten sind, ist es vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen verboten, in Pakete Briefe oder Zettel, die die Eigenschaft einer wirklichen und persönlichen Mitteilung haben (des lettres ou des notes ayant le caractère de correspondance actuelle et personnelle), desgleichen Brieffsendungen jeder Art, die eine andere Anschrift als die des Paketempfängers tragen, einzulegen. Es ist jedoch gestattet, der Sendung eine offene Rechnung beizufügen, wenn sie nur solche Angaben enthält, die das Wesen der Rechnung ausmachen (Art. 14 Nr. 1d des Postpaketabkommens vom 28. August 1924, RGBl. 1925 II S. 574) — (RGSt. 30 425, ArchPZ. 1898 555). Dasselbe Verbot gilt nach Art. 10 Nr. 2b des Wertbrief- und Wertkästchenabkommens vom 28. August 1924 (RGBl. 1925 II S. 557).

8) Die Frage, ob auch Zeitschriften politischen Inhalts dem Postzwange unterliegen, ist kaum von praktischer Bedeutung, da es politische Zeitschriften, die öfter als einmal wöchentlich erscheinen, nur in geringem Umfange gibt. Übrigens fielen schon nach § 5 des preuß. PostG. vom 5. Juni 1852 nur die „nach dem G. vom 2. Juni 1852 einer Stempelsteuer unterliegenden Zeitungen und Anzeigebblätter", also nicht die Zeitschriften, die im § 1 des G. vom 2. Juni 1852 neben den Zeitungen aufgeführt sind, unter den Postzwang. (Anleitung des vorn. preuß. General-Postamts zur Anwendung des PostG. vom 5. Juni 1852, Postamtzbl. 1853, S. 59.) Der Unterschied zwischen Zeitungen und Zeitschriften liegt nicht in der äußeren Form oder Bezeichnung (die Deutsche Juristenzeitung ist eine Zeitschrift, es gibt auch umgekehrt Zeitungen, die sich Zeitschriften nennen), auch nicht in der Erscheinungsweise (es gibt täglich erscheinende Blätter, die Zeitschriften sind), sondern im Inhalt. „Zum Wesen der Zeitung gehört, daß sie über die Tagesereignisse entweder auf allen Gebieten (Tagespresse) oder auf Sondergebieten (z. B. Börsen- und Sportzeitungen) ständig berichtet und damit ein fortlaufendes Spiegelbild der Zeit gibt. Im Gegensatz dazu ist bei der Zeitschrift nicht die fortlaufende Berichterstattung über die Tagesereignisse das Wesentliche, sondern die Erörterung einzelner Zeitfragen, die Unterhaltung, Erbauung oder Belehrung, die Illustrierung einzelner bemerkenswerter Zeitereignisse (illustrierte Zeitschriften) oder nur die Behandlung reiner Fachfragen (Fachzeitschriften). Die Grenze zwischen Zeitungen und Zeitschriften ist flüchtig." (Hängschel: Reichspressgesetz 1927 zu § 7 Anm. 2). Zeitungen enthalten, wenn auch nicht ausschließlich, so doch im wesentlichen, Mitteilungen über neue Ereignisse, Anzeigen, Zeitschriften dagegen hauptsächlich Abhandlungen, wissenschaftliche Erörterungen, Novellen u. dgl. Wenn auch die Zeitschriften in der Regel in Heftform herausgegeben werden, kann hierin doch kein wesentliches Unterscheidungsmerkmal gefunden werden. Es erscheinen auch — wenn auch nur vereinzelt — Blätter, die unbedenklich „Zeitungen" sind, in Heftform. Zu den Zeitschriften gehören insbesondere die Fachschriften über Kunst, gewerb-

liche Technik, Landwirtschaft, Sport usw., vgl. RSt. 14 73, Dambach-v. Grimm § 1 Anm. 28.

Auch Zeitungen, die nur zur Verbreitung innerhalb eines geschlossenen Personenkreises bestimmt sind, fallen unter das Gesetz (sog. Vereinszeitungen), auch sog. Korrespondenzen.

Schon begrifflich ausgeschlossen, abgesehen von ihrem mangelnden politischen Inhalt, sind periodische Veröffentlichungen, die weder auf einem Gebiet ein abgeschlossenes Zeitbild noch Erörterungen irgendwelcher Art enthalten (Preisverzeichnisse, Kurzzettel, Wetterberichte, Kenndepeschen usw.).

Eine Zeitung ist eine politische, wenn sie eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt (vgl. auch Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1918, RSt. S. 151) § 3.

Der Begriff „politische Angelegenheiten“ umfaßt, ohne Beschränkung auf eine bestimmte politische Richtung im Sinne der Parteipolitik, die Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung, der staatsbürgerlichen Rechte und der Beziehungen der Staaten zu einander, der sog. inneren und äußeren Politik. Es sind zu ihnen aber auch Fragen der allgemeinen Wirtschaftspolitik, insbesondere sozialer und volkswirtschaftlicher Art zu rechnen. RSt. 16 384, 22 340, 44 426. Voraussetzung ist aber, um eine Zeitung, die derartige Angelegenheiten behandelt, zu einer politischen zu machen, daß sie mit dem Ziele behandelt werden, auf politische Angelegenheiten einzuwirken, d. h. einen Einfluß auf die Entschlüsse der gesetzgebenden Körperschaften oder Verwaltungsbehörden auszuüben. Eine Zeitung, die regelmäßig, nicht bloß gelegentlich, politische Angelegenheiten behandelt, wird im Zweifel auch von dem Ziele geleitet sein, mittelbar durch Beeinflussung ihrer Leser auf politische Angelegenheiten einzuwirken. Das Gegenteil wird nur in besonders gearteten Ausnahmefällen anzunehmen sein, wenn sich die Behandlung politischer Angelegenheiten auf eine rein berichtende und historisch schildernde beschränkt. Das wird z. B. nicht der Fall sein, wenn Parlamentsberichte unter Weglassung oder Hervorhebung bestimmter Reden oder Bevorzugung einer bestimmten politischen Richtung gegeben werden. So wird der Deutsche Reichs- und Preussische Staatsanzeiger als politische Zeitung anzusehen sein, weil er in erster Linie dazu bestimmt ist, seinen Leserkreis von den Absichten der jeweiligen Regierungspolitik zu unterrichten. Auch die „Generalanzeiger“, die politische Nachrichten, wenn auch nur in geringem Umfange, bringen, sind Zeitungen politischen Inhalts. Es kommt nicht darauf an, ob die Zeitung eine besondere politische Richtung verfolgt.

Druckschriften werden erst zu Zeitungen im Sinne des Gesetzes, wenn sie aus dem Bereiche des Verlegers zum Zwecke ihrer Verbreitung entlassen werden. Vorher mit ihnen vorgenommene Beförderungen fallen ebensowenig unter den Postzwang wie solche, die nach der Zweckerfüllung der Zeitung (Unterrichtung des Lesers) mit ihr ausgeführt werden. Entscheidend ist für den Verlust der hier in Betracht kommenden Eigenschaft die Zuleitung an den ersten (eigentlichen) Bezieher. Von diesem Zeitpunkt ab werden die Zeitungen gewöhnliche Drucksachen (Makulatur), die hinsichtlich des Postzwanges nicht mehr den besonderen Zeitungsvorschriften, sondern den allgemeinen Postzwangsbestimmungen unterliegen.

Der Postzwang beschränkt sich nicht auf diejenigen Druckstücke, die aus dem Bereiche des Verlegers unmittelbar an den Bezieher gesandt werden. Solange die Zeitung ihren Zweck, Nachrichten an den Leserkreis zu übermitteln, noch nicht erfüllt hat, unterliegt sie auch im Verkehr anderer Personen dem Alleinrecht der Post.

9) Postzwangspflichtige Zeitungen können als Drucksachen oder in Briefen oder in Paketen oder im Wege des Postzeitungsvertriebs (Postdebit § 3 d. G.) durch die Post versandt werden. Unverschlossene Kreuzbandsendungen, die politische Zeitungen enthalten, sind also postzwangspflichtig, da politische Zeitungen schlechthin dem Postzwang unterworfen sind, im Gegensatz zu den Briefen, die nur verschlossene postzwangspflichtig sind. Der Postzwang beschränkt sich keineswegs auf die Zeitungen, die unmittelbar an die Abonnenten befördert werden, sondern auch auf Zeitungen, die zunächst an Zwischenhändler usw. gesandt werden. RGSt. 3 301. Der Postzwang erstreckt sich deshalb auch auf die Versendung von Probenummern zum Zwecke der Werbung von Beziehern.

Ferner ist es hinsichtlich des Postzwanges ohne Bedeutung, ob die Zeitungen, die versandt werden, mit einer Adresse versehen sind oder nicht. Es ist verboten, politische Zeitungen außerhalb des zweimeiligen Umkreises des Ursprungsorts (Anm. 17) und außerhalb des Bestimmungsorts (vgl. unten S. 382 Anm. 17 zu Art. 3 des G. vom 20. Dezember 1899) gegen Bezahlung auf andere Weise als durch die Post oder durch expresse Boten zu befördern, auch wenn die Zeitungstücke keine Adresse tragen.

10) Nur die entgeltliche Beförderung ist gesetzwidrig. Das Postgesetz ist ein Gesetz zur Sicherung des Postmonopols. Es will die fiskalischen Belange der DRP. schützen. Unentgeltliche Beförderungen sind so selten, daß sie als Schädigung der Post nicht in Betracht kommen. Das Wort „gegen Bezahlung“ ist in der Fassung zu eng, gemeint ist jeder wirtschaftliche Vorteil oder Vermögensvorteil. Mit Recht weist Schneidewin in Stenglein, Strafr. Nebengesetze zu § 1 V darauf hin, daß durch das Wort „gegen“ zum Ausdruck gebracht wird, daß bei Übernahme der Beförderung zwischen dem Beförderer und demjenigen, der befördern läßt, regelmäßig also dem Absender, ausdrückliches oder stillschweigendes Einvernehmen darüber bestehen muß, daß die Beförderung entgeltlich geschieht. Eine erst nachträgliche Festsetzung der Vergütung, wenn sie nicht schon vorher mindestens stillschweigend in Aussicht genommen war, würde die ursprünglich gedachte Unentgeltlichkeit nicht beseitigen können. Gleichgültig ist, ob Vorleistung des Beförderers, Leistung Zug um Zug oder Nachleistung im Sinne der Beteiligten liegt, ob das Entgelt auch wirklich geleistet wird, weil kein zivilrechtlich klagbarer Anspruch auf die Vergütung besteht (RGSt. 46 37), und von wem es geleistet wird, ob vom Absender, vom Empfänger oder einem Dritten.

Die Bezahlung muß für die Beförderung geleistet werden. Das Geschäft muß ein entgeltliches sein (RG. BahJ. 1911 405 = DZJ. 1912 74 Nr. 12 = Eger 28 291 = JW. 1911 857 Nr. 23a). Darauf kommt es dagegen nicht an, ob derjenige, der befördert, von der Beförderung einen Vorteil hat. Es genügt also, wenn bei der Beförderung durch die Eisenbahn der befördernde Bote eine Fahrkarte löst, um die Beförderung zu einer solchen gegen Bezahlung zu machen, wenn der wirtschaftliche Vorteil irgendeiner an der Beförderung mitwirkenden Person zufließt (RGSt. 57 298). Briefe, die als Passagiergut der Eisenbahn zur Beförderung übergeben werden, werden entgeltlich befördert (DLG. Frankfurt. WarnGSt. 1913 125).

Jede Zuwendung eines wirtschaftlichen Vorteils an den Beförderer, auch wenn die Vergütung nicht in Geld geleistet wird, ist als Bezahlung anzusehen. Nur wenn die Beförderung völlig unentgeltlich erfolgt, findet § 1 d. G. keine Anwendung. Beförderung „gegen Bezahlung“ liegt auch vor, wenn die dem Beförderer gewährte Vergütung (z. B. Lohn, Gehalt) sich zugleich auf andere Dienste bezieht, die der Beförderer seinem Auftraggeber, Dienstherrn leistet, und zwar auch dann, wenn sich nicht berechnen



läßt, welcher Teil der Vergütung gerade auf die Beförderung der Sendung entfällt (RGSt. 19 109, 27 306; ArchPZ. 1889 674).

„Belanglos für das Entgelt im Rechtsinn ist, ob die Gegenleistung ausdrücklich ausbedungen, verschoben, verlangt oder nur stillschweigend vereinbart, in Aussicht gestellt, erwartet worden war.“ RG. ArchPZ. 1907 317. In dem Falle, der diesem Urteile zugrunde lag, war die „Bezahlung“ u. a. in der Weise erfolgt, daß mehrere der Angeklagten je 20 M. „Weihnachtsgeschenk für ihre Kinder“, ein Angeklagter von Zeit zu Zeit 20 bis 50 Pf. als „Biergeld“ und die Kinder mehrerer Angeklagter wöchentlich 20 bis 30 Pf. für Mitwirken bei der verbotenen Beförderung von Briefen erhielten. Vgl. auch RG. BfPZ. 1912/13 205. Beförderung gegen Bezahlung liegt auch vor, wenn die Bezahlung dadurch erfolgt, daß dem Versender einer Zeitung (Zeitungsagent) von seinen Beziehern höhere Preise gezahlt werden, als er selbst für das Abonnement zu entrichten hat (RG. BahZ. 1913 359 = BfPZRp. 1914/15 11 = DZSpruchf. 1914 79 = Eger 30 342). Der Vorteil kann auch darin liegen, daß der Kundenkreis befestigt und erweitert wird (RG. Kiel ArchPZ. 1910 564 = Eger 27 269; BahDbVGSt. 10 54 = SeuffertBl. 75 431).

Beamte, Angestellte und Arbeiter, überhaupt alle in irgendeinem Dienst- oder Werkvertragsverhältnis stehende Personen, zu deren Amts- oder Dienstpflichten die Beförderung von Briefen usw. gehört, sind als „bezahlt“ werten anzusehen, die verschlossene Briefe nach anderen Orten nur dann befördern dürfen, wenn sie „Expresse“ im Sinne des § 2 sind (RG. betr. Geschäftsreisende, RGSt. 47 231 = BfPZ. 1914/15 12; BahDbVGSt. 25 22; Kammergericht in RGZ. 50 335 = BfPZRp. 1918/19 30). Dies gilt nicht etwa nur dann,

„wenn die Übernahme der Beförderung als Werkvertrag anzusprechen ist und dem Beförderer wirtschaftliche Selbständigkeit in seinem Rechtsverhältnis zu dem Absender oder Empfänger der Sendung zukommt, sondern auch dann, wenn die Leistung zur Erfüllung eines Dienstverhältnisses geschieht, sei es nun, daß Dienste gerade dieser Art den eigentlichen Gegenstand des Dienstvertrages bilden, sei es, daß die Beförderung einer Postfache nur als eine gelegentliche Dienstleistung geschieht. Vorausgesetzt ist nur, daß die Beförderung auf Grund des als solches entlohnten Dienstverhältnisses und zur Erfüllung der bestehenden Dienstpflicht vorgenommen wird. Nur wenn es der freie Wille des Dienstpflichtigen ist, ob er gerade diese Beförderung besorgen will, würde insoweit nur ein Handeln aus Gefälligkeit vorliegen, das ist dann, wenn der Dienstpflichtige — die postgesetzliche Zulässigkeit der Beförderung unterstellt — diese ohne eine Verletzung seiner Dienstpflicht abzulehnen in der Lage wäre. Sonst aber ist die Postbeförderung ein Teil der Dienstpflichterfüllung und wird wirtschaftlich durch die für die Dienstleistung im allgemeinen gewährte Gegenleistung mit abgegolten. Diese Beurteilung trifft gleichmäßig zu für Dienstverhältnisse privatrechtlicher wie öffentlichrechtlicher Art, also auch für das Beamtenverhältnis. Welche Rechtsnatur dem Beamtenverhältnis und der Befolgung zukommt, ist hierfür ohne Belang. Ob aber die Dienst- oder Amtspflicht die Verpflichtung zur Übernahme einer Briefbeförderung mitumfaßt, ist Frage des einzelnen Falles.“ (RGSt. 57 298.)

An dieser Rechtsauffassung hat das RG. festgehalten (vgl. JW. 1913 699; RGSt. 47 232, 57 297).

Es besteht keine Vermutung dafür, daß jede Tätigkeit eines Angestellten im Interesse des Dienstherrn eine nach Vertrag zu fordernde und bezahlte ist. Es liegt zwar bei einem

„Angestellten, der für den Dienstherrn neben anderen Dienstleistungen postzwangspflichtige Gegenstände befördert, eine Bezahlung der Beförderung auch dann vor, wenn sein Lohn oder Gehalt sich zugleich auf die anderen Dienste bezieht, die er seinem Auftraggeber zu leisten hat, und der auf die Beförderungstätigkeit entfallende Anteil am Lohn sich zahlenmäßig nicht nachweisen läßt. Vorauszusetzen ist hierbei aber stets, daß der Angestellte durch seinen Dienstvertrag, sei es von vornherein oder infolge späteren Übereinkommens, verpflichtet ist, sich der Beförderung postzwangspflichtiger Gegenstände zu unterziehen. Versteht er sich hierzu freiwillig in einer den

Dienstvertrag nicht berührenden Weise, so daß er das Recht hat, jederzeit zu widerrufen und diese Tätigkeit wiederinzustellen, so kann von einer entgeltlichen Leistung nicht die Rede sein.“ (RG. BVerfRp. 1914/15 34 = Eger 31 88 = JW. 1914 699 Nr. 69 = RechtRp. 1914 Nr. 567.)

Der Gegensatz zur Bezahlung ist bloße Gefälligkeit.

Abgesehen von den Fällen, wo eine Gehorsamspflicht zu unentgeltlicher Dienstleistung besteht (Kinder, Zöglinge, Lehrlinge), handelt derjenige nicht gegen Bezahlung, der aus bloßer Gefälligkeit tätig wird. Diese Voraussetzung ist beim bezahlten Angestellten nur dann gegeben, wenn er sich zu der Beförderung gänzlich freiwillig versteht und sie ohne Verletzung seines Dienstverhältnisses ablehnen kann (RG. BayJ. 1914 151).

Diese Grundsätze gelten auch für Bedienstete der Eisenbahnen. Die Eisenbahnen sind vom Postzwang nicht ausgenommen, da das PostG. Ausnahmen in personeller Hinsicht nicht kennt (so auch Niggel, Postrecht § 1 Anm. 5). Die Beförderung der Dienstbriefe der Eisenbahnen durch ihr Personal verstößt gegen das PostG. (RGSt. 59 11). Die gegenteilige, von Dambach S. 30 vertretene Auffassung gründet sich auf die Annahme, daß die Beförderung nicht gegen Bezahlung geschehe. Diese Annahme ist aber mit der ständigen, reichsgerichtlichen Rechtsprechung der letzteren Zeit über Beförderung durch Beamte und Angestellte, die darin eine Tätigkeit gegen Bezahlung erblickt, unvereinbar (RG. 47 232, 57 297, 58 6). Rücksichten auf den Bahnbetrieb müssen außer Betracht bleiben, so lange diese Rücksichten, wie z. B. im § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 (RGBl. I S. 8), keine gesetzliche Anerkennung gefunden haben (RGSt. 59 11). § 13 des Reichsbahngesetzes vom 30. August 1924, RGBl. II 272, steht nicht entgegen, da der Postzwang auf gesetzlicher Grundlage beruht. Ein Wohnheitsrecht, das den Eisenbahnen die Beförderung ihrer Dienstbriefe erlaubt, besteht nicht (RGSt. 58 6, 59 11). Vgl. im übrigen auch unten S. 125 Anm. 13.

10a) Keine Beförderung im Sinne des PostG. ist die förmliche Zustellung. Sie ist ein Staatsakt, der zwar auch die Beförderung eines verschlossenen Briefes in sich schließen kann und bei der postalischen Zustellung in sich schließen muß (§ 25 III PostD.), aber die Beförderung ist nur eine unselbständige Folge des Staatsaktes und kann nicht anderen Rechtsregeln unterliegen als dieser. Kann der Staatsakt also z. B. von anderen Personen, die nicht im Dienste der Post stehen, vorgenommen werden, z. B. vom Gerichtsvollzieher, Gerichtsdiener oder Steuerbeamten, so kann die damit zugleich verbundene Briefbeförderung nicht verboten sein. Die förmliche Zustellung ist von der bloßen Briefbeförderung wesensverschieden (RG. vom 27. Februar 1925, Schneider, 20 Jahre Postrecht Bd. I S. 50 und 87 und RG. RGSt. 59 222). Das Reichsgericht äußert sich dazu in dem Schiedsspruch vom 27. Februar 1925 in folgender Weise:

„Zustellung ist die Übergabe eines Schriftstücks, die in gesetzlich vorgeschriebener Form erfolgt und von dem Übergebenden beurkundet wird. Den Gegensatz bilden formlose Mitteilungen und Benachrichtigungen, sowie eine Übergabe, die vom Empfänger selbst beurkundet wird. Die Zustellung ist in ihrem rechtlichen Wesen etwas anderes als eine bloße Beförderung von Briefen. Die Verbringung des Briefes von dem Absender zum Empfänger, die Aushändigung an diesen, ist nur der eine Teil des Rechtsvorgangs der Zustellung. Neben ihm steht als gleichwertig und gleichwichtig die Beurkundung der Übergabe an den Empfänger. Der zustellende Beamte hat den urkundlichen Nachweis für die geschehene Aushändigung zu liefern.

Auf dem durch die ZPD. geregelten Gebiet ist es bei Zustellungen von Amts wegen die Aufgabe des Gerichtsschreibers, „für die Zustellung zu sorgen“ (§ 209), d. h. er hat diese in Gang zu setzen, zu leiten und ihre Ausführung zu überwachen. Entsprechend hat im Strafverfahren (§ 36 StPD.) der Staatsanwalt „das Erforderliche zu veranlassen“, daß nämlich die ihm übergebenen Entscheidungen, die dessen bedürfen, zugestellt werden. An der Stelle der hiernach zur Zustellung berufenen Beamten im Zivilrechtsstreit und im Strafverfahren steht auf dem Gebiet

der Steuerverwaltung ein entsprechender Beamter des Finanzamts. Ausgeführt werden die Zustellung von Amts wegen auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechtsstreits und die Zustellung im Strafverfahren durch den Gerichtsdienner oder durch die Post; an Stelle des Gerichtsdienners steht auf dem Gebiet der Steuerverwaltung nach § 70 Abs. 2 RAbgD. ein entsprechender Beamter der Steuer-, der Polizei- oder der Gemeindeverwaltung. Die Zustellung durch den Gerichtsdienner ist daher auch nicht auf die Zustellung im Postbezirk des Gerichtssitzes beschränkt. Wenn sobald im Steuerwesen (an Stelle des Gerichtsdienners) der zustellenden Behörde die Beamten der Steuer-, der Polizei- oder der Gemeindeverwaltung zu Gebote stehen, kann sie diese Beamten, wie dort der Gerichtsschreiber den Gerichtsdienner, wahlweise neben der Post zur Zustellung in Anspruch nehmen. Weshalb abweichend von dem Fall der gerichtlichen Zustellung hier das Zustellungsweisen unter dem Postzwang stehen sollte, ist nicht ersichtlich. Die Annahme eines Postzwangs für Zustellungen ergibt sich auch nicht daraus, daß die Postverwaltung selbst für die in der ZPD. und anderen Gesetzen vorgesehene Zustellung durch die Post die nötigen Ausführungsvorschriften erlassen hat. Nur die Bedeutung solcher Ausführungsvorschriften für eine zugelassene, freigestellte Zustellungsform kommt dem § 25 der PostD. zu, nicht aber wird dadurch der Bereich des Postzwangs über das PostG. hinaus erweitert. Es liegt in der Sammelsendung an den ausführenden Gemeindebeamten (oder an die Gemeindeverwaltung zur Weitergabe an diesen) ein einheitlicher, in sich abgeschlossener Beförderungsvorgang, an den sich nun erst seinem Wesen nach und rechtlich selbständig, der Zustellungsakt, der freilich auch eine Beförderung enthält, anschließt."

10h) Schließt die Beförderung nach der besonderen Art ihrer Ausführung zugleich Handlungen in sich, welche von der Post nicht ausgeführt werden können, so unterliegt die Beförderung nicht dem Postzwang. So hat das Reichsgericht das von Annoncenexpeditionen mit den Briefen der Personen, die sich auf chiffrierte Zeitungsanzeigen hin melden, geübte Verfahren nicht als Teil der der Post vorbehaltenen Beförderung aufgefaßt. Die Expeditionen sind wegen ihrer besonders gearbeteten, aus der eigentlichen Beförderungstätigkeit herausfallenden wirtschaftlichen Berrichtungen nicht Beförderer, sondern selbst Empfänger und anschließend daran Absender. Es handelt sich um eine Unterbrechung der Beförderung, um zwei Beförderungen, deren jede postgesetzlich selbständig zu beurteilen ist (RGSt. 58 384, 59 222).

"Der Post ist das Besorgen von Briefen nur insoweit ausschließlich vorbehalten, als es in der reinen Beförderung der Briefe, ihrem bloß handwerksmäßigen („mechanischen“) Einsammeln, Fortschaffen und Verteilen besteht (RGSt. 58 384 [387]). Über diese Beförderungstätigkeit hinausgehende Aufgaben sind selbst dann nicht postzwangspflichtig, wenn — wie zum Beispiel bei Zustellungen (§ 25 der PostD.) — ihre Besorgung durch die Post zugelassen ist. Vgl. § 27 Nr. 1 des PostG., der nur ein Übergreifen in die reine Beförderungstätigkeit der Post als Verfehlung gegen den Postzwang mit Strafe bedroht, sowie den Schiedspruch des I. Straffenats des RG. vom 27. Februar 1925 in dem (s. o.) anerkannt wird, daß die förmliche Zustellung von Briefen als von der bloßen Briefbeförderung wesensverschieden nicht dem Postzwang unterliegt, obwohl sie zugleich eine ‚Beförderung‘ des zuzustellenden Briefs enthält. Dementsprechend fällt unter den Postzwang auch nicht die Tätigkeit, die von einem Zeitungsverlag bezüglich der auf Anzeigen ohne Namensangabe eingehenden Briefe übernommen wird; denn sie stellt eine über deren bloßes Befördern weit hinausgehende Geschäftsbesorgung dar, und in ihren Rahmen fällt insbesondere das hier in Frage stehende Weiterleiten der Briefe innerhalb des Verlags."

10e) Die Zuwiderhandlung gegen § 1 setzt weder eine gewerbsmäßige noch eine wiederholte Beförderung voraus, so daß schon ein einzelner Fall zur Erfüllung des Tatbestandes genügt (RG. DZSpruchf. 1910 61 Nr. 16 = Eger 25 421 = JW. 1909 337 Nr. 95).

11) Kauft jemand Zeitungen für eigene Rechnung, um sie mit Gewinn an andere abzugeben, und überbringt er selbst die einzelnen Stücke an seine Abnehmer, so liegt eine nicht erlaubte Beförderung gegen Bezahlung vor. § 2 d. G. ist auf diesen Fall nicht anwendbar (RGSt. 19 111; ArchPZ. 1889 674). Werden die Zeitungen dagegen gekauft, um sie anderen unentgeltlich zu überlassen, so liegt keine verbotswidrige Beförderung vor. Auch werden die Zeitungen in diesem Falle häufig die Eigenschaft als Zeitung bereits

überhaupt verloren haben (f. o. S. 92 Anm. 8); ihre Beförderung unterliegt dann den gewöhnlichen Vorschriften über die Postzwangspflicht der Briefe.

12) Der „Ort“ umfaßt den Bezirk einer selbständigen Gemeinde innerhalb ihrer politischen Grenzen. § 1a d. G. Anm. 6; G. vom 20. Dezember 1899, Art. 3, Abs. 3. Befindet sich in einer Gemeinde innerhalb ihrer politischen Grenzen keine Postanstalt (Anm. 13), so unterliegen weder die Briefe usw., die von diesem Orte aus zur Absendung gelangen, noch diejenigen, welche dorthin geschickt werden, dem Postzwange.

Ist eine politische Gemeinde in mehrere unselbständige Ortschaften eingeteilt, so bilden diese zusammen, auch wenn jede Ortschaft einen besonderen Namen trägt, nur einen „Ort“. Die mehreren unselbständigen Ortschaften bilden also auch dann nur Teile eines Postorts, wenn nur in einer dieser Ortschaften eine Postanstalt ist. Die Briefe und politischen Zeitungen, die von den übrigen Ortschaften aus nach anderen Postorten verschickt werden, unterliegen mithin gleichfalls dem Postzwange.

Die politischen Grenzen sind auch dann entscheidend, wenn aus Rücksichten des Postverkehrs die Grenzen eines Postbezirks abweichend von den politischen Grenzen des Ortes festgesetzt sind. Ist z. B. ein politisch selbständiger Vorort einer Stadt ganz oder zum Teile in den Ortzzustellbezirk der Postanstalt dieser Stadt einbezogen worden und wird er im Postverkehre nach letzterer benannt, so unterliegen gleichwohl die verschlossenen Briefe aus der Stadt nach diesem Vorort und umgekehrt dem Postzwange gemäß § 1, nicht § 1a (Kammergericht ArchPz. 1891 501, RG. RGSt. 42 205 = ArchPz. 1910 198, Dambach v. Grimm § 1 Anm. 40 und Vorbem. vor § 1), was wegen der verschieden geregelten Ausnahmebestimmungen (ob § 2 oder § 2a) von Bedeutung ist. Was als Gemeindebezirk anzusehen ist, bestimmt das Landesrecht. Der Ortsbegriff ist in seiner gewöhnlichen Bedeutung gemeint, nach der er den Bezirk einer selbständigen Gemeinde innerhalb ihrer politischen Grenzen umfaßt, ohne daß es auf eine besondere und augenfällige Kenntlichmachung derselben ankommt. Dies ergibt auch die PostGNov. vom 20. Dezember 1899, wenn sie in Art. 2 I (§ 1a des G.) den Postzwang auf verschlossene und solchen gleichzuachtende Briefe ausdehnt, die innerhalb der Gemeindegrenzen ihres mit einer Postanstalt versehenen Ursprungsorts verbleiben, was unzweideutig beweist, daß für die örtliche Bestimmung ausschließlich auf die politische Umgrenzung der einzelnen Gemeinde als solcher Gewicht gelegt ist.

Wenn § 1 gewisse Beförderungen von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt verbietet, kann hier nur unter dem einen Ort der Absendungsort und unter dem anderen nur der Bestimmungsort gemeint sein (RG. WPRRp. 1914/15 11 = DZB. 1914 79 Nr. 23 = Eger 30 342). Der Absendungsort muß im Reichsgebiete liegen, der Bestimmungsort kann auch im Auslande liegen. Für Sendungen nach dem Auslande gilt der Postzwang nur für die deutsche Beförderungstrecke.

13) Die AdV. II von 1870 enthielt zu § 2 des PostG. vom 2. November 67 folgende AusfBest.:

„Der Postzwang erstreckt sich nur auf die Beförderung von Briefen und Zeitungen von Orten mit einer Postanstalt nach Orten mit einer Postanstalt. Wenn daher am Absendungsort oder am Bestimmungsorte keine Postanstalt sich befindet, so unterliegt die Sendung nicht dem Postzwange. Das Wort ‚Postanstalt‘ begreift jede Posteinrichtung in sich, welche mindestens Briefe sammelt und verteilt. Große Briefkästen und Briefsammlungen fallen — soweit es sich um die Postzwangspflicht von Briefen handelt — nicht unter den Begriff einer Postanstalt.“

Vor dem PostG. vom 2. November 1867 galt in Preußen hinsichtlich der Versendung postzwangspflichtiger Sachen von Orten, von wo ab, und nach Orten, wohin keine Post-

beförderung stattfand, die Vorschrift (§ 8 des PostG. vom 5. Juni 1852), daß die Sendung von der nächsten, auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte belegenen Postanstalt dem Postzwang unterlag.

Als Postanstalten im Sinne des § 1 gelten Postämter, Postagenturen (RG. RGSt. 42 205 = ArchR. 1910 198). Nach UDV. II AusfBest. zum PostG. § 1 „sind Posthilfsstellen als Postanstalten im Sinne des § 1 nicht anzusehen.“ Auch in der PostD. (§ 29, II) heißt es:

„Die als Ergänzungsanlagen in Landorten errichteten Posthilfsstellen besitzen nicht die Eigenschaft von Postanstalten und sind in der Annahme von Postsendungen beschränkt.“

Niggel zu § 1 Anm. 7 rechnet auch die Posthilfsstellen zu den Postanstalten. Die neuen infolge der Bekräftigung des Landzustellwesens eingerichteten Poststellen haben die Eigenschaft einer Postanstalt (vgl. unten S. 255).

14) Durch § 1a d. G. (G. vom 20. Dezember 1899) ist der Postzwang ausgedehnt worden auf verschlossene Briefe, die nicht über die Grenzen des Ortes, in welchem sie zur Beförderung aufgeliefert werden, hinausgehen.

15) Strafbestimmungen: §§ 27 ff. d. G.

16) Der „Ursprungsort“ einer Zeitung ist der Erscheinungsort, d. h. der Ort, an welchem die Zeitung zur Übermittlung an die Leser herausgegeben wird, auch wenn die Zeitung an einem anderen Orte gedruckt wird. Stenogr. Bericht über die Verhandlungen des Reichstags, I. Session 1871, Bd. 2, S. 732 (RGSt. 25 279; ArchR. 1894 624; Dambach v. Grimm § 1 Anm. 30). Der Ursprungsort braucht weder mit dem Redaktions- noch mit dem Druckort übereinzustimmen; er ist der Ort, an dem der Verleger die Zeitungen zum Zwecke der Verbreitung entläßt (BayObLGSt. 10 315 = Eger 27 420 = DJZ. 1911 1479; RG. Eger 31 88 = JW. 1914 699 Nr. 69 = Recht 1914 Nr. 567 = WPAKsp. 1914/15 34). Die verschiedenen Stücke einer Zeitung können nicht verschiedene Ursprungsorte im Sinne des Postgesetzes haben, wenn sie z. B. zum Teil vom Druckort unmittelbar in den Verkehr, zum Teil erst an den Verlagort gesandt und dort herausgegeben werden (U. M. RG. JW. 1914 699 Nr. 69 und Schneidewin bei Stenglein zu § 1 IV b). Maßgebend ist allein der Ort, wo die Zeitungen mit dem Willen des Verlegers erscheinen. Ist der Ort, an dem die Zeitung herausgegeben wird, ein anderer als der Druckort, so unterliegt die Beförderung der Zeitungsexemplare vom Druckorte nach dem Erscheinungsorte noch nicht dem Postzwange (RGSt. 25 279).

Der Erscheinungsort einer Zeitung kann ein anderer Ort sein als der Wohnort des Verlegers oder der Wohnort des Redakteurs. Als „Ursprungsort“ im Sinne des § 1 ist ausschließlich der Erscheinungsort maßgebend. Liegt z. B. der Erscheinungsort einer Zeitung vom Wohnorte des Verlegers 4 Meilen entfernt, so bezieht sich die Befreiung vom Postzwange nicht auf den zweimaligen Umkreis des Wohnorts.

Im Sinne des PostG. kann jede Zeitung nur einen Ursprungsort haben. Dambach v. Grimm a. a. O. Niggel § 1 Anm. 10. Zwar kann dem Verleger nicht verboten werden, falls der Druckort seiner Zeitung ein anderer ist als der Erscheinungsort, einige Exemplare der Zeitung unmittelbar vom Druckort aus, also ohne daß sie vorher vom Druckorte nach dem Erscheinungsorte gesandt werden, an die Leser zu verschicken. Eine solche Maßnahme des Verlegers kann aber unmöglich dazu führen, die Zeitung, die innerhalb des zweimeiligen Umkreises des Erscheinungsorts dem Postzwange nicht unterliegt, auch für den zweimeiligen Umkreis des Druckorts dem Postzwange zu entziehen. Das PostG. § 1 hat den Postzwang für Zeitungen nur hinsichtlich des zweimeiligen Umkreises ihres Ursprungsorts aufgehoben. Es hat damit unbedenklich für jede Zeitung diese Vergünstigung

nur in bezug auf einen einzigen Ort gewähren wollen. Verschiedt der Verleger einer Zeitung, die an einem anderen Orte als dem Druckort erscheint, einige Stücke der Zeitung unmittelbar vom Druckort aus an die Bezieher, so müssen die Stücke — wenn der Druckort vom Erscheinungsorte weiter als zwei Meilen entfernt ist — auch dann durch die Post oder durch expresse Boten befördert werden, wenn die Bezieher innerhalb des zweimeiligen Umkreises des Druckorts wohnen. (Nur an die innerhalb der Gemeindegrenzen des Druckorts selbst wohnenden Bezieher dürfen die Zeitungen auf jede beliebige Art ausgetragen werden. Art. 3 der PostNov. vom 20. Dezember 1899.) Das Recht, auf Grund des § 1 d. G. die Zeitungen innerhalb des zweimeiligen Umkreises des Erscheinungsorts auf jede Art befördern zu lassen, kann selbstverständlich dem Verleger auch in diesem Falle nicht ver sagt werden. Sollte der Verleger allmählich dazu übergehen, eine immer größer werdende Anzahl von Zeitungen anstatt vom Erscheinungsort unmittelbar vom Druckort aus an die Bezieher zu versenden, so wird nach Lage des einzelnen Falles zu beurteilen sein, ob etwa der ursprüngliche Erscheinungsort vom Verleger aufgegeben und dafür nunmehr der Druckort zugleich Erscheinungsort geworden ist. Sollte dies der Fall sein, so treten hinsichtlich der Wirkung des Postzwanges folgende Änderungen ein (wenn der frühere Erscheinungsort vom Druckorte — dem neuen Erscheinungsorte — weiter als zwei Meilen entfernt ist):

a) Die Zeitungen unterliegen auch bei der Beförderung zwischen diesen beiden Orten dem Postzwange, während vorher für die Beförderung vom Druckorte nach dem Erscheinungsorte der Postzwang nicht in Betracht kam.

b) Die Vergünstigung, die Zeitungen innerhalb des zweimeiligen Umkreises des früheren Erscheinungsorts frei vom Postzwange zu befördern, hört auf.

c) Innerhalb des zweimeiligen Umkreises des neuen Erscheinungsorts dürfen jetzt die Zeitungen auf jede beliebige Weise befördert werden.

In dem Falle, der dem oben erwähnten Urteile des Reichsgerichts RGSt. 25 270 zugrunde liegt, war Elberfeld der Druckort, Köln der Erscheinungsort der postzwangspflichtigen Zeitung. Die für die Leser in Mülheim bestimmten Zeitungstücke wurden auf Anordnung des Verlegers unmittelbar von Elberfeld (dem Druckort) aus mit der Bahn abgeschickt. Da Mülheim weniger als zwei Meilen von Köln entfernt ist, also innerhalb des zweimeiligen Umkreises des Ursprungsorts dieser Zeitung liegt, hätten die Zeitungen von Köln aus nach Mülheim auf jede beliebige Weise versandt werden dürfen. Darin, daß die Zeitungen von Elberfeld nach Mülheim mit der Bahn versandt worden sind, hat das Reichsgericht mit Recht eine Verletzung der §§ 1 und 27, Ziff. 1 des PostG. erblickt. Wenn aber das Reichsgericht die Entscheidung damit begründet, daß für die nach Mülheim bestimmten Exemplare nicht Köln, sondern Elberfeld als Ursprungsort anzusehen sei und daß, weil Mülheim nicht innerhalb des zweimeiligen Umkreises von Elberfeld liegt, die Versendung unzulässig gewesen sei, kann diese Begründung nach den vorstehenden Ausführungen nicht für zutreffend erachtet werden. S. auch Anm. 18.

17) Der zweimeilige Umkreis umfaßt den Ursprungsort selbst und die „außerhalb des Ursprungsorts gelegene, an diesen unmittelbar anschließende“ Fläche, deren äußere Grenzen von den Grenzen des Ursprungsorts zwei Meilen — nach der Luftlinie gemessen — entfernt sind. Diese Entfernung ist also nicht vom Mittelpunkte des Ursprungsorts zu messen (RGSt. 4 337, 38 136). Als Grenzen des Ursprungsorts, bei denen der zweimeilige Umkreis beginnt, sind die politischen Grenzen maßgebend (vgl. oben Anm. 12, Laband Staatsrecht II § 73 S. 63 Anm. 1). Diejenigen Zeitungstücke, deren Bestimmungsort auch nur mit einem Teile in den zweimeiligen Umkreis des Ursprungsorts reicht, unterliegen über-

haupt nicht dem Postzwange, sie dürfen also auf diesem Wege vom Ursprungsort aus nach allen Teilen des Bestimmungsorts auf jede beliebige Weise befördert werden. Innerhalb des Bestimmungsorts unterliegt die Beförderung von politischen Zeitungen keinen Beschränkungen. U. vom 20. Dezember 1899 Art. 3 Abs. 3. Liegt der Bestimmungsort außerhalb des zweimeiligen Umkreises des Ursprungsorts, so ist es statthaft, die Zeitungen bis zur Grenze des zweimeiligen Umkreises durch Gelegenheitsboten, d. h. Boten, die nicht die Eigenschaft von expresse Boten (§ 2 d. U.) haben, und erst von da ab bis zum Bestimmungsorte durch expresse Boten zu versenden (RGSt. 38 136, Anm. 6a zu § 27).

Der Postzwang für Zeitungen ist also insofern von den für Briefe geltenden Bestimmungen abweichend geregelt, als die Beförderung innerhalb zweier Meilen vom Ursprungsort in jeder Hinsicht frei ist. Auch wenn die Beförderung nach einem Orte gehen soll, der mehr als zwei Meilen vom Ursprungsort entfernt ist, unterliegt sie innerhalb der zwei ersten Meilen nicht dem Postzwang (RGSt. 38 136). Der Grundsatz der einheitlichen Beförderung (§. 74 Vorbem. zu § 1) erleidet hier eine Durchbrechung.

Ob der zweimeilige Umkreis unterwegs verlassen wird, ist unerheblich. Wenn das Gesetz anordnet,

„daß sich das Verbot der Beförderung politischer Zeitungen auf andere Weise als durch die Post nicht auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsorts erstreckt, hat es dabei nur die räumliche Entfernung des Ursprungsorts vom Bestimmungsort im Auge, ohne Rücksicht auf die Richtung oder die Länge des Wegs, der zur Durchführung der Beförderung von dem einen nach dem anderen Ort eingeschlagen wird. Das Gesetz will nicht die Beförderungshandlungen innerhalb jenes Umkreises zulassen und solche außerhalb desselben verbieten, sondern es gestattet die Beförderung als etwas Einheitliches, Ganzes, „nach Orten“ des Umkreises.“ (RG. Jahrb. 1913 359 = WPrMsp. 1914/15 11 = DZGEspruchf. 1914 79 Nr. 23 = DZG. 1913 496 = Eger 30 222 u. 342 = JDR. 14 535 = RechMsp. 1913 Nr. 2027 = WarnGSt. 1913 125.)

Den gegenteiligen Standpunkt vertreten Niggel zu § 1 Anm. 9 und Aschenborn in der 1. Auflage.

18) Politische Zeitungen, die von einem außerhalb des zweimeiligen Umkreises des Ursprungsorts belegenen Orte nach einem Orte innerhalb dieses Umkreises gegen Bezahlung befördert werden, unterliegen dem Postzwange. Vgl. RGSt. 4 337.

19) Unter „Ausland“ im Sinne des § 1 ist jedes nicht zum Deutschen Reiche gehörende Gebiet zu verstehen. S. Vorbemerkung zu Abschn. IV d. U. unter B. 1. Das Reichsgebiet besteht aus den Gebieten der deutschen Länder (Art. 2 RB.). Darüber hinaus erstreckt sich der Geltungsbereich der Gesetze auf gewisse Teile des Meeres (Küstengewässer) und gewisse bewegliche Sachen (Kriegs- und Handelsschiffe); dies regelt sich nach völkerrechtlichen Bestimmungen, die gemäß Art. 4 RB. als bindende Bestandteile des Deutschen Reichsrechts gelten. Zum Inland gehört auch die über dem Gebiete des Deutschen Reichs befindliche Luftsäule. Was für Schiffe im allgemeinen gilt, gilt auch für Luftfahrzeuge.

#### a) Sendungen nach dem Ausland:

Nach § 1 Abs. 1 ist verboten, verschlossene Briefe und politische Zeitungen von einem im Deutschen Reiche belegenen Orte mit einer Postanstalt nach einem Postorte des Auslandes gegen Bezahlung auf andere Weise als durch die Post (abgesehen von der Versendung durch „expresse Boten“, § 2) zu befördern. Befindet sich am ausländischen Bestimmungsorte keine Postanstalt, so unterliegt die Beförderung der Sendung auch innerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs nicht dem Postzwange. § 1 Abs. 1 trifft nicht die Fälle,

in denen der Ort der Absendung im Ausland liegt; auf diese bezieht sich Abs. 2. Es kommt in Frage, ob hinsichtlich der nach dem Ausland zu befördernden Briefe das Verbot der „Beförderung auf andere Weise als durch die Post“ nur die Beförderung bis zur Reichsgrenze berührt, oder ob es darüber hinaus bis zur Aushändigung der Sendung an den Adressaten, also auch für den Teil der Beförderung gilt, der außerhalb der Reichsgrenzen liegt. Für die Beurteilung dieser Frage kommt in Betracht, daß das Geltungsgebiet des PostG. nicht über die Grenzen des Deutschen Reichs hinausgeht, und daß § 1 nur beabsichtigt, die Einkünfte der Deutschen Reichspost sicherzustellen. Dazu kommt, daß in bezug auf die vom Ausland aus abgeschickten, nach einem inländischen Postorte bestimmten Sendungen die Vorschrift des Abs. 2 sich ausdrücklich darauf beschränkt zu verlangen, daß die Sendungen bei der nächsten inländischen Postanstalt eingeliefert werden müssen. Schon aus diesen Gründen können die Vorschriften des § 1 nicht dafür maßgebend sein, auf welche Weise die Beförderung einer vom Inland abgeschickten Sendung im Ausland zu erfolgen hat. Der inländische Postzwang hört an der Reichsgrenze auf; jenseits derselben kommen, abgesehen vom Weltpostvertrag und von sonstigen Verträgen, nur die ausländischen Gesetze zur Anwendung.

Was insbesondere die Versendung von Briefen in Paketen betrifft, die innerhalb der Reichsgrenzen gestattet ist (s. o. Anm. 7), so ist sie im Weltpostverein im Verkehr zwischen den Ländern, die dem Postpaketabkommen vom 28. August 1924 (RGBl. 1925 II S. 576) beigetreten sind, verboten. Diese Bestimmungen enthalten gegenüber dem deutschen Recht eine erhebliche Beschränkung der für Inlandsendungen vorhandenen Möglichkeit, Briefe in Postpaketen zu befördern (s. o. S. 80 Anm. 1). Das Postpaketabkommen hat als Reichsgesetz Geltung für jedermann. Das Verbot ist aber durch keine besondere Strafbestimmung geschützt. Inwieweit auf der deutschen Beförderungstrecke Verstöße gegen den Postzwang vorliegen, richtet sich allein nach deutschem Recht (Art. 6 des Weltposthauptvertrages). Die Bestimmungen des Art. 14 des Paketabkommens s. o. S. 91 Anm. 7.

Wird ein Paket nach einem der Vertragsländer bei einer inländischen Postanstalt eingeliefert, so ist selbstverständlich, daß sich diese Verbotsvorschriften, betr. das Einlegen von Briefen, auch auf die Beförderung bis zur Reichsgrenze beziehen. Liefert jemand z. B. ein nach Kopenhagen gerichtetes Paket, dessen Inhalt aus einer Anzahl von Empfehlungsschreiben besteht, die vom Empfänger des Pakets an die Adressaten der einzelnen Schreiben gegen die dänische Inlandsgebühr weitergesandt werden sollen, bei einer im Deutschen Reich belegenen Postanstalt ein, so verletzt es das Verbot des Art. 14 des Postpaketabkommens; es fehlt aber an einer gesetzlichen Vorschrift, nach der der Absender wegen dieser Zuwiderhandlung im Inland bestraft werden könnte. Die Strafvorschriften des § 27 des PostG. sind in diesem Falle ebensowenig anwendbar wie dann, wenn der Absender vom Inland aus mehrere verschlossene Briefe durch einen expressen Boten nach Kopenhagen an einen Spediteur befördern läßt, der sie in Kopenhagen durch seine Boten an die einzelnen Adressaten weiterbefördern soll. Nach §§ 1 und 27, Ziff. 1 d. G. würde sich der Absender nur strafbar gemacht haben, wenn innerhalb des Reichs die Beförderung des Pakets durch einen bezahlten Boten, der nicht die Eigenschaft eines „Expressen“ hatte, erfolgt wäre. Das Zusammenpacken mehrerer Briefe zu Paketen ist nach dem deutschen PostG. nicht mit Strafe bedroht. Der Absender des vorschriftswidrigen Pakets nach dem Ausland ist mithin nach dem inländischen PostG. nicht strafbar, wenngleich infolge der verbotswidrigen Versendung die inländische Postverwaltung anstatt der Gebühr für die einzelnen Briefe nur die ihr für das Paket bestimmungsgemäß zustehende Gebühr erhalten hat. In welcher Weise die einzelnen Briefe durch den Empfänger des



Pakets im Ausland weiter befördert werden sollen, kommt für den inländischen Postzwang nicht in Betracht. Die inländische Postanstalt muß sich also darauf beschränken, die Annahme von Paketen nach den Vertragsländern abzulehnen, wenn sie der Überzeugung ist, daß das Paket entgegen den Bestimmungen des Postpaketabkommens Briefe enthält.

Die gleiche Beurteilung hat auch für den Verkehr mit einem Lande Platz zu greifen, das zwar nicht dem Postpaketabkommen beigetreten ist, mit dessen Postverwaltung aber ein Vertrag des gleichen Inhalts dahin abgeschlossen ist, daß die Versendung von Briefen in Paketen ausgeschlossen sein soll.

Versendet jemand Briefe in einem Pakete von einem inländischen Postort aus nach einem ausländischen Postorte, z. B. Kopenhagen, innerhalb des Deutschen Reichs gegen Bezahlung auf andere Weise als durch die Post oder einen expressen Boten, z. B. als Eisenbahnfrachtgut, so macht er sich einer Zuwiderhandlung gegen § 27 Ziff. 1 d. G. schuldig und verwickelt eine Strafe in Höhe des vierfachen Betrags der hinterzogenen Gebühr. Für die Frage, welche Gebühr in diesem Falle hinterzogen ist, ob die Paketgebühr oder die Gebühr für jeden einzelnen im Paket enthaltenen Brief, ist die oben angeführte Bestimmung des Art. 14 des Postpaketabkommens von wesentlicher Bedeutung. Der Absender kann sich nicht darauf berufen, daß er auch bei Benutzung der Post die Briefe im Pakete verschickt haben würde. Der Versendung der Briefe in einem Postpakete steht Art. 14 des Postpaketabkommens entgegen. Der Berechnung der Strafe ist deshalb die Gebühr für die einzelnen Briefe zugrunde zu legen. Anm. 5b zu § 27 d. G. Ob der Absender die Bestimmung des Postpaketabkommens gekannt hat, ist unerheblich (RGSt. 30 428; ArchPZ. 1898 556).

Werden politische Zeitungen vom Inland nach einem Orte außerhalb des Deutschen Reichs in der Weise befördert, daß sie bei einer in der Nähe der Reichsgrenze belegenen, inländischen Postanstalt im Wege des Postzeitungsvertriebs bezogen und von dort bis zur Grenze durch expresse Boten befördert werden, so ist es für das inländische Poststrafrecht ohne Bedeutung, in welcher Weise die Weiterbeförderung der Zeitungen im Ausland erfolgt.

#### b) Sendungen vom Ausland:

Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 d. G. entspricht dem § 6 des preuß. PostG. vom 5. Juni 1852. Verschliffene Briefe und politische Zeitungen, die vom Ausland eingehen, oder durch das Gebiet des Deutschen Reichs transitieren sollen, müssen auch dann bei der nächsten inländischen, d. h. im Deutschen Reiche belegenen Postanstalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden, wenn an dem ausländischen Orte, von wo ab oder wohin die Beförderung erfolgt, keine Postanstalt ist. Erfolgt aber die Versendung von einem inländischen Orte aus, sei es nach dem Inland oder nach dem Ausland, so unterliegen nach § 1 Abs. 1 die Briefe und Zeitungen nur dann dem Postzwange, wenn sowohl am Absendungsort als auch am Bestimmungsort eine Postanstalt ist. Anm. 13. Das Gebot des § 1 Abs. 2 folgt aus der Pflicht des Ausländers, bei seinen Geschäften im Inland die inländischen Gesetze zu befolgen, er kann nicht Unkenntnis dieser Gesetze vorschützen. Im Falle der Übertretung der Vorschrift des § 1 Abs. 2 tritt Bestrafung nach § 27 Ziff. 1 d. G. ein. StGB. § 3:

„Die Strafgesetze des Deutschen Reichs finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Täter ein Ausländer ist.“

Auch hinsichtlich der vom Ausland eingehenden postzwangspflichtigen Briefe und Zeitungen ist innerhalb des Deutschen Reichs die Beförderung durch expresse Boten oder Führen gestattet. § 2 d. G.

Für Briefe und politische Zeitungen vom Ausland nach dem Ausland, die durch deutsches Gebiet hindurchbefördert werden, besteht der Postzwang mit der Maßgabe, daß auch das Fehlen einer Postanstalt ein dem ausländischen Bestimmungsort dem alleinigen inländischen Beförderungsrecht der deutschen Post nicht entgegensteht.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Luftverkehr. Als nächste inländische Postanstalt wird man, um dem Wesen des Luftverkehrs gerecht zu werden, den ersten planmäßigen, inländischen Landungsplatz ansehen müssen, also nicht diejenige Postanstalt, die das Flugzeug beim Einflug in das Reichsgebiet überfliegt. Die Eigenart des Flugbetriebes bringt es mit sich, daß Landungen regelmäßig nur in besonders dazu hergerichteten Flughäfen vorgenommen werden können, die Einlieferung beim geographisch nächsten Postort also meistens unmöglich sein wird. Die unabmeißbare Folge dieser Rechtsauffassung ist die, daß Briefe oder politische Zeitungen, die in Flugzeugen befördert werden, die innerhalb des Deutschen Reiches überhaupt nicht landen, praktisch nicht unter den deutschen Postzwang fallen. Es liegt in diesem Falle kein „Transitieren“ im Sinne des § 1 vor. Landet also z. B. ein von London kommendes Flugzeug auf deutschem Boden zuerst in Hannover, so bedarf es erst hier der Übergabe der postzwangspflichtigen Gegenstände an die Post. Hier muß sie aber auch geschehen. Die weitere Maßnahme, etwa nach Berlin, wäre verboten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des § 1 vorliegen und es sich nicht um eine expresse Fuhre handelt.

Die bloße Zwischenlandung eines vom Auslande kommenden Flugzeuges unter Umständen, die einen Warenaustausch oder einen Personenwechsel hinsichtlich der Ladung oder der Fluggäste ausschließen, ist keine Landung in dem bezeichneten Sinne und hinsichtlich der Beförderung postzwangspflichtiger Gegenstände kein „Transitieren“ im Sinne des § 1. Sollen politische Zeitungen (anders ist die Rechtslage bei verschlossenen Briefen) in dem ersten inländischen Postorte verbleiben, so brauchen sie der Postanstalt an diesem Orte nicht übergeben zu werden, da nur die Weiterbeförderung über den ersten mit einer Postanstalt versehenen Ort hinaus dem Postzwang unterliegt (Dambach S. 32 Anm. 41, ferner § 1a PostG., das die politischen Zeitungen nicht aufführt und Art. 3 Abs. 3 PostGNov.). Die Beförderung vom Flughafen des Ortes, in dem sich eine Postanstalt befindet, in den Ort selbst kann nicht als Weiterbeförderung im Sinne des § 1 Abs. 2 angesehen werden, denn der Flughafen gehört zum Ortsbereich.

Nicht beigetreten werden kann der Auffassung Niggls zu § 1 Anm. 12, daß dem Postzwang bei Gebührengleichheit auch durch Auslieferung bei einer entfernteren Postanstalt statt der nächsten genügt werde. Sobald die nächste deutsche Postanstalt übergangen ist, ist die verbotene Beförderung begonnen und auch rechtlich vollendet (Schneidewin bei Stenglein zu § 1 IV Anm. 2b). Eine Bestrafung kann aber nicht eintreten, weil es an der Hinterziehung einer Gebühr fehlt (vgl. oben S. 79 Anm. 1).

§ 1 Abs. 2 gilt bei Briefen auch für den Fall, daß der nächste deutsche Postort zugleich Bestimmungsort ist. Die Weiterbeförderung im Orte unterliegt der Bestimmung des § 1, nicht der §§ 1a, 2a (abgesehen von Zeitungen s. o.).

20) S. Anm. 2 und 3.

21) Über den Begriff „Brief“: Anm. 5 und 6. Postzwangspflichtig sind, sofern sie in verschlossenen Paketen befördert werden u. a.:

a) Paketkarten, Frachtbriefe und sonstige Begleitpapiere für Sendungen (RGSt. 16 285, 27 302; ArchPZ. 1888 297, 1889 609). In den diesen Urteilen zugrunde liegenden Fällen hatten die Angeklagten — Inhaber von Expeditionsgeschäften — sich damit befaßt, Pakete, die nach bestimmten Orten befördert werden sollten, vom Publikum ent-

gegen zu nehmen und in sog. Sammelsendungen durch die Eisenbahn an gleichartige Unternehmungen zur Zustellung an die Adressaten zu versenden. Die von den Absendern der einzelnen Pakete beigegebenen Begleitscheine (Pakettkarten) wurden von den Angeklagten für jeden Bestimmungsort zu einem besonderen Pakete vereinigt, dem noch eine Versandliste über die Gebührenbeträge beigelegt wurde. Auch das letztere Paket wurde durch die Eisenbahn dem Empfänger der Sammelsendung übermittelt. Hierin wurde zutreffend eine Zuwiderhandlung gegen § 1 d. G. erblickt, weil die Begleitscheine usw. als Briefe in einem verschlossenen Pakete postzwangspflichtig waren (RGSt. 27 256).

b) Postkarten, Telegramme, Briefe, die der Adressat, nachdem er sie gelesen hat, in einem Paket an einen Dritten weiterendet, damit auch dieser sie liest. RGSt. 24 28.

c) Zahlungsanweisungen, RGSt. 1 115 und Quittungen, RGSt. 37 283.

d) Lotterien, Warenanpreisungen, Rechnungen, Preisverzeichnisse, Gebrauchsanweisungen. Über Preisangaben s. RGSt. 37 283.

e) Familienanzeigen usw. ohne Rücksicht darauf, ob derartige Mitteilungen geschrieben oder gedruckt sind. Werden solche Schriftstücke oder Drucksachen in verschlossenen Paketen versandt, so darf, falls nicht die Voraussetzungen des letzten Satzes des § 1 Abs. 3 oder des § 2 d. G. gegeben sind, das Paket gegen Bezahlung nur durch die Post befördert werden. Die Ansicht, daß Drucksachen in verschlossenen Paketen auf jede beliebige Weise verschickt werden dürfen, weil sie als Drucksachen nicht postzwangspflichtig seien, ist nicht zutreffend. (Anm. 5 zu a.) Auch offene Korrespondenzkarten sind nicht postzwangspflichtig, unterliegen aber doch zweifellos dem Postzwange, wenn sie in einem verschlossenen Pakete versandt werden. Entscheidend für die Beurteilung der Postzwangspflicht ist lediglich, ob durch die Drucksachen den Empfängern Mitteilungen bestimmten Inhalts gemacht werden sollen. Ist dies zu bejahen, so sind sie „Briefe“ und werden, wenn sie in verschlossenen Paketen befördert werden, postzwangspflichtig (a. M. RGSt. 34 337; s. auch Anm. 5 zu a.). Unwesentlich ist auch, ob die einzelnen Briefe im Pakete je eine besondere Umhüllung haben und ob sie adressiert sind. Anm. 6. Dagegen dürfen Drucksachen, die Zeitungen (mit Ausnahme der politischen; § 1 Ziff. 2 d. G.), Zeitschriften oder Bücher enthalten, ebenso Warenproben in einem verschlossenen Paket auf jede beliebige Weise versandt werden, soweit nicht Art. 3 des G. vom 20. Dezember 1899 entgegensteht. Ob Schriftstücke, die nach § 8 der PostD. als „Geschäftspapiere“ versandt werden dürfen, als Briefe anzusehen sind, ist nach ihrem Inhalte zu entscheiden.

22) Anm. 3 und 4.

23) In welcher Weise die Verpackung stattgefunden hat, ist gleichgültig; Briefe, die in verschlossenen Kisten, Koffern u. dgl. zur Beförderung gelangen, fallen unter § 1 Abs. 3. Ebenso ist unwesentlich, ob das Gewicht des Pakets das nach PostD. § 1 für Postpakete zulässige Meistgewicht übersteigt.

24) Haben die unverschlossenen Briefe keine Beziehung zum sonstigen Inhalte des Pakets, oder besteht der Inhalt des Pakets nur aus Briefen oder solchen gleichzuachtenden Schriftstücken, so muß das Paket der Post zur Beförderung übergeben werden. Instruktion des preuß. Ministers für Handel usw. zur Ausführung des G. vom 21. Mai 1860, § 2. Postamtzbl. 1860 289; RGSt. 24 30, s. auch oben S. 85 Anm. 5a. Briefe, die auch nur teilweise einen nicht zum Paket in Beziehung stehenden Inhalt haben, oder postzwangspflichtige Zeitungen dürfen in Pakete, die auf andere Weise als durch die Post gegen Bezahlung befördert werden sollen, nicht hineingelegt werden, wenn nicht der Beförderer die Eigenschaft eines expressen Boten (§ 2) hat.

Im Eisenbahnverkehr ist es üblich, außen an den verschlossenen Gütern Signiertaschen anzubringen, die außer zur Bezeichnung des Empfängers auch dazu dienen, Rechnungen und sonstige sich auf das Gut beziehende Mitteilungen zu enthalten. Da die Signiertaschen als Bestandteil der Sendungen (Stückgüter) anzusehen sind, ist es unerheblich, ob die Schriftstücke in die Gütersendung oder in die Signiertasche eingelegt werden, sofern die Schriftstücke den Inhalt des Pakets betreffen. Die Signiertaschen müssen unverschlossen sein. Verschlossene Sendungen dürfen in sie nicht hineingelegt werden, auch dann nicht, wenn sie unverschlossen in das Gut selbst gelegt, als nach Abs. 3 verschlossene Sendungen zulässig wären, da sonst eine Kontrolle unmöglich wäre und die Ausnahmebestimmung des Abs. 3 eng auszulegen ist. Die Eisenbahn wird also, um nicht selbst als Beförderer strafbar zu werden, prüfen müssen, ob die Signiertaschen offen sind und keine verschlossenen Briefe enthalten.

### § 1a<sup>1)</sup>.

**Die §§ 1, 27, 28, 30 bis 33<sup>2)</sup> dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf verschlossene<sup>3)</sup> und solchen gleichzuachtende<sup>4)</sup> Briefe<sup>5)</sup>, die innerhalb der Gemeindegrenzen<sup>6)</sup> ihres mit einer Postanstalt<sup>7)</sup> versehenen Ursprungsorts<sup>8)</sup> verbleiben.**

1) §§ 1a und 2a sind durch das G. vom 20. Dezember 1899, Art. 2 I (RGBl. S. 715) eingestellt worden. (Entwurf des G. nebst Begründung: Druckf. d. Reichstags 1898/99 Nr. 116, ArchBl. 1899 129, Bericht der Reichstagskommission, Druckf. d. Reichstags Nr. 314 1898/99. Vor dem G. vom 20. Dezember 1899 umfaßte der Postzwang nur die verschlossenen Briefe, welche über die Grenzen des Aufgabeorts hinaus verschickt werden, während die Beförderung der Briefe, welche innerhalb des Aufgabeorts verbleiben, deren Empfänger sich also im Aufgabeorte selbst aufhalten, keiner Beschränkung unterlag. Durch § 1a ist der Postzwang auch auf diese Briefe (Ortsbriefe); sofern sie verschlossen sind, ausgedehnt worden (BayObLGSt. 8 423 = DZSpruchf. 1910 61 Nr. 16). „Durch die Ausdehnung des Postzwanges auf die verschlossenen Briefe im Ortsverkehre soll dem organisierten Privatpostbetrieb entgegengetreten, im übrigen aber die Beförderung im Ursprungsort einer Beschränkung zugunsten der Post nicht unterworfen werden.“ Begr. des Entw. zu Art. 2 III. Es ist deshalb durch § 2a die Beförderung der Ortsbriefe auf andere Weise als durch die Post in weiterem Umfange zugelassen, als die Beförderung der nach anderen Orten gerichteten verschlossenen Briefe durch § 2 d. G.

2) Bei Zuwiderhandlungen gegen 1a finden die §§ 34ff. d. G. über das Strafverfahren Anwendung.

3) S. § 1 Anm. 2 bis 4.

4) Den verschlossenen Briefen gleichzuachtende Briefe sind solche unverschlossenen Briefe, die in verschlossenen Paketen befördert werden. § 1 Abs. 3 d. G. Anm. 21. Auch im Ortsverkehr ist es gestattet, verschlossenen Paketen, die auf andere Weise als durch die Post befördert werden, solche unverschlossenen Briefe, Facturen, Preiskurante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Pakets betreffen. § 1 Anm. 22 bis 24.

5) S. § 1 Anm. 5 bis 7 und 21. Verschlossene Briefe, die den Adressaten unter Einziehung von Geldebeträgen oder Urkunden usw. ausgehändigt werden sollen, unterliegen sowohl im Ortsverkehr als auch nach § 1 d. G. dem Postzwange.

Über die Beförderung von offenen Briefen, Karten, Drucksachen, Warenproben f. G. vom 20. Dezember 1899, Art. 3.

6) S. Anm. 12 zu § 1 d. G.

7) S. Anm. 13 zu § 1 b. G.

8) Ursprungsort ist der Ort, an welchem der Absender den Brief aus der Hand gibt, wo die Beförderung ihren Anfang nimmt. Maßgebend sind auch hier die politischen Grenzen. Mehrere zum Bezirk einer Postanstalt zusammengelegte Ortschaften bilden nicht im Sinn des § 1 des PostG. einen einheitlichen Ort; andernfalls würde es „Orte ohne Postanstalt“ im Sinn des § 1 im Reichspostgebiet überhaupt nicht geben. Ebensovienig wie die im § 1 angeführten „Orte“ können verschiedenen Ortschaften angehörige Ortsteile durch ihre Zugehörigkeit zu einer und derselben Postanstalt zu einem einheitlichen Ort vereinigt werden. Aus der Fassung des § 1a erhellt, daß die Grenzen des Ursprungsorts sich nach den Gemeindegrenzen, nicht nach den Grenzen des Bezirks der Postanstalten bestimmen (vgl. RGSt. 42 205, 43 27).

Zu beachten ist, daß § 1a sich nicht auf Zeitungen bezieht. Trotz der entgegenstehenden Fassung ist § 15 PostG. auch auf den Ortsverkehr anzuwenden. Eine ausdrückliche Änderung des § 15 ist 1899 veräunt worden.

Es war nicht möglich, die Vorschrift des § 1a in § 1 hineinzunehmen, weil die Ausnahmen von § 1 andere sind als von § 1a, s. o. S. 74 Vorbemerkungen. § 1a bekommt erst seinen eigentlichen Inhalt durch die Ausnahmen des § 2a, die tatsächlich die Regel bilden (vgl. auch unten S. 119 Anm. 4 und Anm. 6).

### Vorbemerkung zu § 2.

§ 7 des preuß. PostG. vom 5. Juni 1852 lautete bereits:

„Postzwangspflichtige Gegenstände können durch expresse Boten oder Fuhrn versandt werden. Doch darf ein solcher Expresse nur einem Absender abgeschickt sein und Gegenstände für andere weder mitnehmen noch zurückbringen.“ S. Einleitung zum PostG., Geschichte des Postregals und des Postzwanges.

Hierzu enthielt die vom General-Postamt ausgearbeitete Anleitung zur einheitlichen Anwendung jenes Gesetzes Postamtsbl. 1853, S. 66) folgende Bemerkung:

„In der Regel wird nicht zweifelhaft sein, ob ein Bote oder Fuhrmann, welcher postzwangspflichtige Gegenstände bei sich führt, als Expresse angesehen werden kann oder nicht. Nur bei Versendungen mit den Eisenbahnen haben sich Zweifel darüber ergeben, unter welchen Voraussetzungen sie unter den Begriff einer expresse Versendung fallen. Es kann jedoch zunächst keinem Zweifel unterliegen, daß die mit den gewöhnlichen Eisenbahnzügen stattfindenden Versendungen selbst dann nicht dahin gerechnet werden können, wenn der Absender für die Gegenstände, welche er versenden will, einen besonderen Eisenbahnwagen mietet. Denn nicht der einzelne Wagen, sondern der ganze Zug bildet die Transportgelegenheit, und mit diesem werden auch die Güter anderer befördert.“

Der Fall einer expresse Versendung postzwangspflichtiger Gegenstände vermittelt der Eisenbahnen kann daher jedenfalls nur dann als vorhanden angesehen werden, wenn der Absender einen Extrazug nimmt, mit welchem lediglich für ihn Sachen befördert werden. Man hat jedoch geglaubt, die Vorschriften über den Postzwang bei Versendungen vermittelt der Eisenbahnen dadurch umgehen zu können, daß man der Sendung einen Begleiter beigegeben hat. Es ist nun zwar richtig, daß der Postzwang nur auf der Versendung gewisser Gegenstände lastet, und daß einem Reisenden durch die Vorschriften über den Postzwang nicht untersagt ist, seine eigenen Gegenstände, wenn diese auch postzwangspflichtig sind, mitzunehmen; auch wird man zu den Gegenständen, welche der Reisende mitzunehmen berechtigt ist, alles das rechnen können, was dem Reisenden unverbunden von Dritten anvertraut und unverbunden unter seinen Reiseeffekten sich befindet. Sowie aber der nicht mit der Eisenbahn Reisende, welcher verschlossene Briefe oder postzwangspflichtige Pakete, welche ihm nicht gehören, für andere mitnimmt, und der, welcher dergleichen Gegenstände dem Reisenden mitgibt, straffällig handeln, so kann auch die Versendung postzwangspflichtiger Gegenstände, insbesondere die Versendung in Säffern verpackter Gelder vermittelt der Eisenbahn dadurch nicht gerechtfertigt werden

daß der Sendung ein Begleiter beigegeben ist, sofern der Absender nicht einen Extrazug für die Sendung genommen hat."

Dieselbe Bemerkung ist auch enthalten in der im Jahre 1867 herausgegebenen Post-Dienstinstruktion, Abschn. II, Abt. 1, AusßBest. zu § 7 des PostG. vom 5. Juni 1852. Zum Verständnis dieser Bemerkung wird daran erinnert, daß nach dem preuß. PostG. vom 5. Juni 1852 auch die Versendung von Geld, ungemünztem Gold und Silber usw. sowie von Paketen bis 20 Pfund dem Postzwang unterlag; ferner war unter der Herrschaft jenes Gesetzes auch die unentgeltliche Beförderung postzwangspflichtiger Sachen durch Gelegenheitsboten strafbar.

## § 2.

**Die Beförderung<sup>1)</sup> von Briefen und politischen Zeitungen (§ 1)<sup>2)</sup> gegen Bezahlung<sup>3)</sup> durch expresse<sup>4)</sup> Boten oder Fuhrer<sup>5)</sup> 6) ist gestattet<sup>7)</sup>. Doch darf ein solcher Expresster nur von einem Absender<sup>8)</sup> abgeschickt sein, und dem Postzwang unterliegende Gegenstände weder von anderen mitnehmen<sup>9)</sup>, noch für andere zurüchbringen<sup>10)</sup> 11).**

1) Über den Begriff „Beförderung“ s. § 1 Anm. 1.

2) § 2 regelt die Ausnahme vom Postzwange. Hiernach ist gestattet, verschlossene Briefe und politische Zeitungen durch einen expressen Boten zu befördern, auch wenn der Bote für die Beförderung Bezahlung erhält. § 2 bezieht sich nur auf die Beförderung der verschlossenen Briefe (§ 1 Anm. 5 bis 7, 21 bis 24), die über die Grenzen des Absendungsorts (Ursprungsorts) hinaus verschickt werden. Inwieweit die Beförderung von Briefen, die nur innerhalb ihres Ursprungsorts abzutragen sind, durch bezahlte Boten zulässig ist, ist ausschließlich durch § 2a geregelt. RGSt. 35 292, 44 301. Auf die Beförderung politischer Zeitungen bezieht sich § 2, wenn der Bestimmungsort außerhalb des zweimeiligen Umkreises des Ursprungsorts der Zeitungen liegt (§ 1 Anm. 16 bis 18).

Das Reichsgericht hat zu der Frage des Geltungsbereichs des § 2 in folgenden Entscheidungen Stellung genommen:

„Die Tätigkeit des Boten hat sich darauf beschränkt, das auf der Post in S. lagernde Paket dafelbst in Empfang zu nehmen, es sogleich am nämlichen Ort zu öffnen und die bereits mit Fünfpennigmarken versehenen Briefe einem Postbeamten zur weiteren postalischen Behandlung zwecks Zustellung an die Adressaten auszuhandigen. Damit ist der Begriff des ‚Boten‘ nicht erfüllt, der schon nach der Auffassung des täglichen Lebens erfordert, daß durch einen solchen das Überbringen einer Mitteilung oder eines Gegenstandes zwischen örtlich getrennten Personen bewirkt wird. Auch § 2 in Verbindung mit § 1 PostG. spricht von dem Boten nur mit Bezug auf die von einem Ort nach einem anderen zu bewirkende Beförderung, und ebenso hat § 2a a. a. O. bei der Beförderung im Ursprungsort durch ‚Boten‘ eine Übersendung von einer Stelle zur anderen im Auge. Demgemäß hat ferner das RG. als ‚Boten‘ im Sinn jener Bestimmungen nur denjenigen erachtet, durch welchen als Beförderungsmittel der Transport, d. h. das Fortschaffen von Ort zu Ort, bewirkt wird (vgl. RGSt. 35 220, 37 98, 100/01). Eine derartige Tätigkeit hat der Bote indessen nicht entfaltet, denn wenn auch sein festgestelltes Handeln, die Entnahme der Briefe aus dem von ihm abgeholtten Paket und deren Ausuhandigen an den Postbeamten zwecks Weiterverbindung durch die Post, als Teil des einheitlichen Beförderungsvorgangs eine Beförderungstätigkeit im Sinne der §§ 1 und 27 Nr. 1 PostG. bildet, so besteht sie doch keineswegs in der Leistung von ‚Botendienst‘. War er aber nicht einmal Bote, so kann er auch nicht ‚expresster‘ Bote gewesen sein.“ (RG. Bfz. 1912/13 136 = DfzSpruchf. 1912 75 Nr. 12 = Eger 28 212 = Zfz. 1911 511 Nr. 16a = RechSpr. 1911 Nr. 1464 = WarnGz. 1911 370 = WarnGSt. 1911 100.)

Die Vorschrift in § 2 des PostG. findet auf die Beförderung von Briefen im Ursprungsort keine Anwendung. Inwieweit Briefe, die nach § 1a PostG. dem Postzwang unterliegen, im Ursprungsort gegen Bezahlung durch Boten befördert werden dürfen, bestimmt sich ausschließlich nach § 2a. Hiernach ist die Beförderung von verschlossenen Briefen im Ursprungsort durch bezahlte Boten allgemein gestattet, und nur solche Boten sind nicht zugelassen, welche die Einschließung von

Briefen, Karten, Drucksachen, Zeitungen und Zeitschriften oder Warenproben gewerbsmäßig betreiben, oder welche im Dienst einer Privatbeförderungsanstalt stehen. Hieraus ergibt sich deutlich der Zweck des Gesetzes, zu verhüten, daß die Post durch den Wettbewerb der Privatbeförderungsanstalten zu leiden hat. Diesem Zweck würde es zuwiderlaufen, wenn gestattet wäre, daß Private oder Gewerbetreibende zur Beförderung von Briefen und damit auch zur Massenbeförderung von Briefen — wie eine solche jetzt zur Beurteilung steht — sich der Angestellten der Privatbeförderungsanstalten bedienen dürften. Aber auch aus dem Zusammenhang des Gesetzes ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit, daß die Benutzung der Angestellten von Privatbeförderungsanstalten zur entgeltlichen Beförderung von Briefen nicht nach § 2 des PostG. gestattet, sondern nach den §§ 1a, 2a verboten ist. Die Vorschrift des § 2a Abs. 2 lautet:

„Privatbeförderungsanstalten dürfen in eigener Angelegenheit verschlossene Briefe auch durch ihre Bediensteten befördern lassen.“

Diese Bestimmung würde unverständlich sein, wenn es nach § 2 einem jeden erlaubt wäre, im Ursprungsort Briefe entgeltlich durch die Bediensteten von Privatbeförderungsanstalten als „expresse Boten“ befördern zu lassen. Denn wenn nach § 2 jedermann seine eigenen Briefe durch Bedienstete der Privatbeförderungsanstalten befördern lassen dürfte, so wäre dieses notwendigerweise schon nach der gleichen Vorschrift den Privatbeförderungsanstalten selbst erlaubt, und es bedürfte nicht für sie noch einer besonderen gesetzlichen Erlaubnis. Verständlich wird die Vorschrift des § 2a Abs. 2 nur auf Grund der Annahme, daß im Ursprungsort die Beförderung verschlossener Briefe gegen Entgelt durch Bedienstete von Privatbeförderungsanstalten auch dann niemandem erlaubt werden soll, wenn das Beförderungsverhältnis so gestaltet ist, daß man es im Verkehr von Ort zu Ort als Beförderung durch expresse Boten bezeichnen müßte. Vom Standpunkt dieses Verbots war es allerdings aus Billigkeitsgründen nötig, ausdrücklich zu gestatten, daß die Privatbeförderungsanstalten ihre eigenen Briefe durch ihre eigenen Bediensteten befördern lassen. Es kann darum keinem Zweifel unterliegen, daß die Bestimmung im § 2 des PostG. über die expresse Boten nur auf den Fernverkehr (§ 1), nicht auch auf den Ortsverkehr (§ 1a) Anwendung findet (vgl. die Entsch. des RG. RGSt. 44 82 bis 86).“ (RG. RGSt. 44 300 = APZ. 1911/12 189 = DZSpruchf. 1912 75 Nr. 12 = RechtRp. 1911 Nr. 2709 = WarnGZ. 1911 370 = WarnGSt. 1911 101). Ähnlich auch RG. APZ. 1910/11 530 = DZ. 1912 74 Nr. 12 = Eger 27 89 = Recht 1910 Nr. 2334.

3.) Über den Begriff „Bezahlung“ s. § 1 Anm. 10 und 11. Wird die Beförderung eines Briefes oder einer Zeitung im Auftrage des Absenders vom Beförderer unentgeltlich ausgeführt, so tritt der Postzwang überhaupt nicht ein. Der Beförderer braucht in diesem Falle nicht ein Expresseur zu sein. Die Vorschrift wird also nur praktisch, wenn der Expresseur bezahlt wird. Das Wesen der Ausnahmebestimmung in § 2 besteht gerade darin, eine Beförderung gegen Bezahlung zuzulassen, weil diese im praktischen Bedürfnis liegt. Selbst der Umstand, daß der Bote gewerbsmäßig postzwangspflichtige Gegenstände befördert, steht dem § 2 nicht entgegen, wenn der Bote nur im Einzelfall expresse ist (RGSt. 47 318).

4.) Die Adm. II von 1870 gab in den Ausf. Best. zu § 3 des PostG. vom 2. Nov. 1867, der mit dem Wortlaute des § 2 d. G. übereinstimmt, folgende Erläuterung:

„Unter einem expresse Boten versteht man im Sprachgebrauche des gewöhnlichen Lebens häufig nur einen solchen Boten, welcher für die Beforgung eines außergewöhnlichen und nicht zu verschiebenden Geschäfts bestimmt ist. Im Sinne des § 3 ist aber unter „expresse Boten“ jeder eigene oder Privatbote zu verstehen, welchen der Absender zur Beförderung postzwangspflichtiger Gegenstände annimmt. Durch einen expresse Boten kann beispielsweise der Verleger einer politischen Zeitung regelmäßig die einzelnen Nummern der Zeitung versenden.“

Mit Recht weist das RG. in ArchPZ. 1906 629 darauf hin: „Der Zweck, der durch die Vorschrift des § 2 erreicht werden soll, geht dahin, die Benutzung eines expresse Boten an Stelle der billigen Post mit Rücksicht auf die regelmäßig nicht unbedeutenden Kosten eines solchen Boten tunlichst einzuschränken.“

Ein „expresse Bote“ ist also ein solcher, welcher vom Absender eines verschlossenen Briefes oder einer politischen Zeitung abgeschickt, sich „lediglich aus Anlaß und zum

Zwecke der Ausrichtung des Beförderungsauftrags“ nach einem anderen Orte begibt. Ein Bote, der schon aus einer anderen Veranlassung den Weg zurücklegt — Gelegenheitsbote — ist kein expresser Bote, auch wenn er etwa aus Anlaß der Beförderung des Briefes sich früher als sonst auf den Weg macht.

In der Entscheidung **WRPZ. 1912/13 123** = **Eger 29 102** = **RechtSpr. 1912 Nr. 1576** äußert sich das Reichsgericht über diese Frage folgendermaßen:

„Für die Frage, ob der Invalide als ‚expresser Bote‘ im Sinn des § 2 des PostG. gelten kann, so daß B. die hier aufgestellte Ausnahme vom Verbot des § 1 daselbst zugute käme und er für sein Handeln strafrechtlich nicht verantwortlich zu machen wäre, kommt es, da eine Beförderung der Briefe nach G. unterblieb, darauf an, was zwischen B. und dem Invaliden vereinbart worden ist. In dieser Hinsicht steht nun aber nach dem Urteil unanfechtbar fest, daß B. es dem Invaliden überließ, nach seinem freien Befinden, sei es sofort, sei es später, auf einem oder mehreren Gängen, auch gelegentlich der Besorgung anderer Geschäfte die Austeilung selbst vorzunehmen oder durch andere besorgen zu lassen. Hierdurch war der Invalide der Eigenschaft eines ‚expressen‘, d. h. eines besonderen und eigenen Boten entkleidet, die gerade darin zu finden ist, daß der Bote von einem Abfender zur Beförderung postzwangspflichtiger Gegenstände abgeschickt wird und sich in Anlaß und zum ausschließlichen Zweck der Ausrichtung dieses Beförderungsauftrages von einem Ort an einen anderen begibt (**RGSt. 20 124**). Der Invalide war und sollte nicht mehr ein ‚expresser Bote, sondern ein Gelegenheitsbote sein. Dabei kann unentschieden bleiben, ob der Invalide, wenn er darin allein freie Wahl gehabt hätte, daß er sich die passende Zeit zur Erledigung des Auftrags herausuchen und fremder Hilfe bedienen durfte, gleichfalls nicht mehr zu den ‚expressen Boten‘ zu zählen wäre. Ausschlaggebend im vorliegenden Fall ist jedenfalls der Umstand, daß ihm überhaupt hinsichtlich der Art der Briefbeförderung von B. keine Schranken gezogen worden sind und es ihm namentlich überlassen worden war, die Briefe auch gelegentlich der Besorgung anderer Geschäfte in G. auszuteilen. Dabei ist, wie das Urteil ergibt, vorausgesetzt, daß der Invalide selbst seinen Wohnsitz gleichfalls in B. hatte.“ (Ähnlich auch **RG. WRPZSpr. 1914/15 34** = **Eger 31 88** = **JW. 1914 699 Nr. 69** = **Recht 1914 Nr. 567**.)

Als Expressbote ist nur derjenige anzusehen, der sich lediglich aus Anlaß und zum Zweck der Ausrichtung eines ihm gewordenen Beförderungsauftrags, ohne dabei eigene Interessen zu verfolgen, von einem Ort zum anderen begibt, und zwar dergestalt im ausschließlichen Interesse seines Auftraggebers, daß ohne den erhaltenen Auftrag der Weg zwischen den beiden Orten überhaupt nicht zurückgelegt worden wäre (**RG. WarnGSt. 1912 116**). Diese Auffassung vertritt auch das Kammergericht im Urteil **RGZ. 50 335** = **WRPZSpr. 1918/19 30**.

Ein Arbeiter, der in N. wohnt und von dort aus nach M. zur Arbeit geht, darf also weder auf dem Wege von N. nach M. noch auf dem Heimwege von M. nach N. einen verschlossenen Brief oder eine politische Zeitung oder ein Paket, in dem sich ein Brief oder eine Zeitung befindet, gegen Bezahlung mitnehmen, denn er ist kein Expresser. **RGSt. 20 124, 24 30; ArchPZ. 1890 293, 1906 627; Dambach v. Grimm § 2 Anm. 1**.

Dagegen ist es nicht unzulässig, daß ein expresser Bote für denselben Absender in regelmäßiger Wiederkehr Gänge nach demselben Bestimmungsorte macht. Voraussetzung ist jedoch, daß er jeden einzelnen Gang ausschließlich aus dem Grunde antritt, um die postzwangspflichtige Sendung des einen Auftraggebers, seines Dienstherrn usw. zu befördern **RGSt. 2 275, 35 221; ArchPZ. 1906 627; BayObLGSt. 10 266** = **Eger 27 412** = **DZSpruchf. 1911 479**.

Dem Begriffe „expresser Bote“ widerspricht es nicht, daß der „Expresse“ die Verrichtung von Botengängen als Gewerbe betreibt; insbesondere ist es zulässig, daß ein selbständiger Dienermann postzwangspflichtige Sachen befördert, sofern er jeden einzelnen Gang, auf dem er verschlossene Briefe oder politische Zeitungen befördert, als „expresser Bote“ also ausschließlich aus diesem Anlaß ausführt.



Das Wort „expresse“ soll nicht die Schnelligkeit des Boten, sondern allein die Eigenart des Botendienstes bezeichnen. Diese Eigenart liegt darin, daß auf den Boten die Voraussetzungen des § 2 S. 2 zutreffen müssen.

5) „Fuhre“ soll gleichbedeutend sein mit „Fuhrleute“. RGSt. 19 112; ArchBZ. 1889 674. Für die expresse Fuhre gilt ebenfalls die Ausführung in der Anm. 4. Der Führer eines zwischen zwei Orten regelmäßig verkehrenden Privatfuhrwerks (Kraftfahrlinie) kann nicht ein expresse sein. RGSt. 25 290; ArchBZ. 1895 12. Der expresse Bote darf zwar eine Fahrgelegenheit (auch Eisenbahn) benutzen, er muß aber stets das Beförderungsmittel, der alleinige Beförderer der Briefe oder Zeitungen bleiben. Es ist nicht zutreffend, daß die „Fuhre“ nichts anderes bedeuten solle als der „Bote“ und das Wort „Fuhre“ nur gebraucht worden sei, um klarzustellen, daß der Bote sich auch fremder Transportmittel statt der natürlichen, seiner Füße, bedienen könne. Der Begriff „Fuhre“ geht über den Begriff „Boten“ hinaus und betrifft das Beförderungsmittel als technische Einrichtung. Während der Bote nur so viel befördern kann und darf, wie er selbst tragen kann, kann die Fuhre in einem Wagen, Kraftfahrzeug, Schiff, Flugzeug u. a. bestehen und unter der Voraussetzung des § 2 beliebige Lasten befördern, was insbesondere im Zeitungsverkehr von Bedeutung ist. Dabei muß aber die Fuhre in ihrer Gesamtheit für den ganzen Beförderungsweg expresse sein, d. h. auf sie müssen die für den expressen Boten erörtert sind. Ist z. B. das Flugzeug kein expresse Fuhre, sondern ein fahrplanmäßig fliegendes Fahrzeug, so muß die Zeitungsbeförderung, um den Voraussetzungen des § 2 zu genügen, durch einen mit dem Flugzeug als Fahrgast beförderten expressen Boten besorgt werden (vgl. unten). Der Bote muß also selbst, körperlich betrachtet, der alleinige Beförderer sein. Ist nach den Bedingungen des Flugunternehmens die Mitführung von Handgepäck in der Kabine verboten, dieses vielmehr in einem besonderen, nur für Gepäck bestimmten Laderaum unterzubringen, so ist die Beförderung unzulässig, da dann nicht der Bote, sondern das Flugzeug selbst befördert, dieses aber keine „expresse“ Fuhre ist.

Für die Frage, wieviel Stücke einer postzwangspflichtigen Zeitung einem Expresen, der eine Fahrgelegenheit benutzt, vom Absender zur Beförderung übergeben werden dürfen, ist es rechtlich gleichgültig, ob der Bote mit der Eisenbahn oder einem Fuhrwerke fährt. Entscheidend ist in allen solchen Fällen, daß der Bote selbst das unmittelbare Beförderungsmittel für die postzwangspflichtigen Sachen bleiben muß. Dies setzt aber mindestens voraus, daß das Gewicht der zu befördernden Zeitungen sich in solchen Grenzen hält, daß der Bote auch allein imstande ist, die gesamte Menge der mitgegebenen Zeitungen gleichzeitig zu befördern. Ist das Gewicht der auf dem Fuhrwerk oder in dem Eisenbahnwagen untergebrachten Zeitungen so schwer, daß der mitfahrende Bote sie gar nicht allein befördern kann, so kann unmöglich noch behauptet werden, daß der Bote der Beförderer ist, selbst wenn er diese Zeitungen während der Fahrt stets unter seiner Aufsicht behält. Vielmehr kann in diesen Fällen als Beförderer der Zeitungen nur das Fuhrwerk oder die Eisenbahn angesehen werden. Eine derartige Verschickung und Beförderung postzwangspflichtiger Zeitungen würde also strafbar sein, wenn nicht das Fuhrwerk, Flugzeug usw. eine „expresse Fuhre“ ist. (RGSt. 38 139.)

Sind dem Boten, der eine Fahrgelegenheit (Eisenbahn) benutzt, vom Absender die Zeitungen in mehreren Paketen mitgegeben worden, die er zwar zusammen nicht tragen kann, die aber einzeln nur ein solches Gewicht haben, daß der Bote allein ein Paket oder mehrere dieser befördern könnte, so bezieht sich die Gebührenerhebung

nur auf den Teil der Zeitungspakete, die der Bote allein nicht zugleich mit den übrigen Paketen befördern kann. Strafbar macht sich außer dem Absender der Inhaber des Fuhrwerks oder der Bedienstete der Eisenbahn, da sie die postzwangspflichtigen Zeitungen gesetzwidrig befördern. § 27, Ziff. 1 d. G. Der mitfahrende Bote kann als Beförderer der Zeitungen, hinsichtlich deren eine Gebührenhinterziehung vorliegt, nicht gelten; mithin auch nicht als solcher bestraft werden. In der Regel wird aber ein solcher Bote, wenn er selbst mit dem Inhaber des Fuhrwerks die Beförderung der Zeitungen verabredet hat, als „Verschicker“ der Zeitungen nach § 27 Ziff. 1 a. a. D. strafbar sein. Sofern dies nach Lage des Falles nicht angenommen werden kann, wird der Bote sich jedenfalls einer Beihilfe zur Ausführung der gesetzwidrigen Beförderung schuldig machen. Als Gehilfe ist er strafbar, wenn die Haupttat ein „Vergehen“ ist. S. Vorbemerkung zu Abschn. IV d. G. unter E.

Benutzt der „Expresse“ die Eisenbahn, so muß er die Briefe oder Zeitungen als Handgepäck bei sich führen, darf sie also nicht als Reisegepäck aufgeben, da im letzteren Falle nicht er, sondern die Eisenbahn Beförderer sein würde (RGSt. 25 220, 37 98; ArchBZ. 1904 559).

Übersteigt das Gewicht der Zeitungen, die fast ausschließlich in Frage kommen, die Tragfähigkeit des Boten, so kommt es darauf an, ob die Vorschriften der Eisenbahnverkehrsordnung vom 16. Mai 1928 (RGBl. II 401) die Mitnahme als Handgepäck zulassen (A. M. RGSt. 38 136; JW. 40 858 Nr. 23a, Recht 1914 Nr. 1947 = Eger 31 354). Das Reichsgericht geht davon aus, daß auch in diesem Falle die Boten Beförderer bleiben und es Sache der Post ist, die Eisenbahn, gegen die sich diese Mißbräuche zunächst richten, davon in Kenntnis zu setzen und sie zu deren Abstellung zu veranlassen; die Größe und Schwere des beförderten Stückes sei nicht dafür ausschlaggebend, ob eine Beförderung durch einen expressen Boten vorliege. Über die Mitnahme von Handgepäck bestimmt § 26 der Eisenbahnverkehrsordnung vom 16. Mai 1928 (RGBl. II 401):

1. Leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) dürfen unentgeltlich in die Personenwagen mitgenommen werden, wenn keine Zoll-, Steuer-, Polizei- oder sonstige verwaltungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

2. In der 1., 2. und 3. Wagenklasse steht dem Reisenden nur der Raum über und unter seinem Sitzplatz für Handgepäck zur Verfügung. Ein Reisender darf nur insgesamt 25 kg Handgepäck mit sich führen.

3. In die 4. Klasse dürfen auch Handwerkszeug, Traglasten in Körben, Säcken oder Riepen und ähnliche Gegenstände mitgenommen werden, die ein Fußgänger tragen kann. Ein Reisender darf nur insgesamt 50 kg solcher Gegenstände mit sich führen. Gegenstände von mehr als 50 kg Einzelgewicht werden auch dann nicht zugelassen, wenn mehrere Personen zusammen reisen.

Zwar kann die G.D. nicht darüber entscheiden, in welchem Umfang ein expresser Bote im Sinne des § 2 des PostG. postzwangspflichtige Sachen befördern darf; bei der gegenwärtigen Fassung der VerkehrsO. dürfte es aber keinem Bedenken unterliegen, davon auszugehen, daß der expresse Bote, der eine Eisenbahn benutzt, soviel Stücke einer und derselben Zeitung mitnehmen darf, als er diese „auf Grund des über die Beförderung seiner Person mit der Eisenbahn abgeschlossenen Vertrags als „Handgepäck“ ohne besonders dafür zu gewährende Vergütung“ über oder unter seinem Sitzplatze niederlegen darf. Der Bote darf also nicht etwa mehrere Fahrarten lösen, um die Zeitungspakete auch über den von ihm nicht benutzten Sitzplätzen unterzubringen (RGSt. 37 98; ArchBZ. 1904 559).

6) Beförderung als „Expresgut“ gemäß EBN. §§ 40—42 ist keine Beförderung durch einen Expresen im Sinne des § 2 d. G. RGSt. 3 302; auch dann nicht, wenn ein besonderer Bote mit dem Zuge mitfährt. Übrigens schließt die EBN. diejenigen Gegenstände, welche dem Postzwange unterliegen, von der Beförderung als Reisegepäck, Expresgut oder anderes Frachtgut ausdrücklich aus. § 54 Abs. 1a EBN. Das gleiche gilt für den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr. Übereinkommen vom 14. Oktober 1890, Art. 2 (RGBl. 1892 797). Das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 30. Mai 1925 (RGBl. II 183) ist noch nicht ratifiziert und hat daher noch keine Gesetzeskraft, ebenso das Übereinkommen über den Personen- und Gepäckverkehr vom 23. Oktober 1924 (RGBl. 1925 II 483). Was vom Expresgut gilt, gilt auch von der Auflieferung als Reisegepäck (Passagiergut), dann wird die Eisenbahn zum Beförderer und diese ist nicht „expres Bote“. Vgl. zu dieser Frage die Entscheidung des Reichsgerichts:

„Der Beauftragte des Angeklagten hat die Zeitungspakete unter Benutzung von Eisenbahnpaketadressen bei der Eisenbahn zur Beförderung aufgegeben. Er hat hiernach die Beförderung nicht selbst ausgeführt, sondern durch Vertrag der Eisenbahnverwaltung übertragen. Nicht anders würde die Sache liegen, wenn er Zeitungspakete als Reisegepäck zur Beförderung aufgegeben hätte. Ob G. mit demselben Zuge reiste, in welchem die Pakete befördert wurden, ist ohne Belang, denn auch in diesem Fall beförderte nicht er die Zeitungspakete als in seinem unmittelbaren Besitz gebliebene Sachen, wie z. B. das Handgepäck, sondern die Eisenbahnverwaltung führte die vertragsmäßig übernommene Beförderung nach Maßgabe der §§ 453 ff. HGB. aus. Bei dieser Sachlage ist die Beförderung der dem Postzwang unterliegenden Zeitungen durch G. nicht als ‚expres Bote‘ im Sinn des § 2 PostG. ausgeführt worden. Nur wenn der Bote die Beförderung persönlich bewirkt, sei es durch seine Körperkräfte, sei es durch mechanische Hilfsmittel (zu denen auch solche zur Beförderung seiner Person gehören), findet eine Beförderung durch den Bote, d. i. durch Benutzung seiner Person als Beförderungsmittel statt (RGSt. 35 220, 38 136).“ (RG. DZSpruchf. 1910 61 Nr. 16 = Eger 26 175 = JW. 1909 525 Nr. 37 = SächsArch. 1909 498 = WarnGz. 1909 390 = WarnGSt. 1909 187.)

7) Während der Beförderung darf ein Wechsel in der Person des expresen Boten eintreten. RGSt. 38 140; WPr. 1909/10 153. Der Wechsel kann beliebig häufig sein (sog. Stafettenlauf). Hierbei ist jedoch zu beachten, daß auf der ganzen Beförderungstrecke (§ 1 Anm. 1) mit der Beförderung der postzwangspflichtigen Sachen sich nur Personen befassen, von denen jede einzelne die Eigenschaft eines „Expresen“ hat. Die Beförderung postzwangspflichtiger Sendungen durch mehrere nacheinander in Tätigkeit tretende Boten ist also nur zulässig, wenn der erste „Expresse“ die Sendung unmittelbar in die Hand des zweiten „Expresen“ übergibt. Wird die Übergabe durch einen Dritten vermittelt, der selbst nicht ein Expresbote ist, so widerspricht eine solche Beförderung dem PostG., mag auch die Mitwirkung des Dritten von geringem Umfange sein.

Postzwangspflichtige Briefe und Zeitungen dürfen auch auf einem Teile der Beförderungstrecke durch die Post und auf dem übrigen Teile durch expresse Boten befördert werden. Dambach = v. Grimm, Anm. 4 zu § 2. Wesentliche Voraussetzung ist aber auch hier, daß die Sendung aus der Hand des Postbeamten unmittelbar auf den expresen Bote übergeht oder umgekehrt. So auch BahDb-RegSt. 10 309 = DZB. 1911 479 = Eger 27 420. Ein bloß mechanischer, bezahlter Zwischenträger darf dabei nicht tätig werden, auch wenn sich seine Tätigkeit auf das Ein- oder Auspacken beschränkt. Es kann also nicht für zulässig erachtet werden, wenn jemand eine Anzahl von Briefen, deren Adressaten in demselben Orte wohnen, in einem Postpaket an einen Dritten übersendet, damit dieser die Briefe dem Paket entnehme und sie durch einen Expresboten an die Adressaten für Rechnung des Absenders zustellen lasse oder sie

mit der Ortsgebühr freigemacht, bei der Post ausliefert. Die Mittelsperson, die das Paket empfängt, die Briefe herausnimmt und sie dem Boten oder der Post übergibt, kann nicht als „Bote“, also auch nicht als „expresser Bote“ bezeichnet werden.

Da der Wechsel zwischen erlaubten Beförderungsarten gestattet ist (a. M. Riggel § 2 Anm. 1 unter Hinweis auf Art. 3 Abs. 3 der PostGNov.), so ist unter den oben dargelegten Voraussetzungen sowohl der Übergang von der Post auf den expressen Boten wie umgekehrt nicht zu beanstanden. Letzteres hält das OLG. Düsseldorf in einer Entscheidung — *BPfRsp.* 1926 24 = *Eger* 45 53 = *Verkehrsr.* 1926 527 — dann nicht für zulässig, wenn ein expresser Bote sich nach einem anderen Ort begibt, um Briefe, gegen die ermäßigten Postgebühren freigemacht, der Post zur Zustellung zu übergeben. Es führt darüber folgendes aus:

„Ein Wechsel der Beförderungsmittel dieser Art ist nicht gestattet. Wenn auch die von der Revision angeführte Entsch. des BayObLG. vom 25. Oktober 1910 eine Beförderung gemäß § 2 PostG. in der Weise für zulässig hält, daß die betr. Sendungen von einem Ort durch die Post an einen anderen überandt, dort aus den Händen der Post von einem expressen Boten des Abenders in Empfang genommen und von diesem den Adressaten zugestellt wurden, erscheint doch andererseits der hier eingeschlagene Wechsel in der Beförderung unzulässig, nach welchem der sogenannte expresse Bote sich mit der Sendung an das Postamt eines anderen Ortes begeben und nun der Post die Zustellung an den Adressaten überlassen hat. Die Bestimmung in § 2 PostG. hat Ausnahmen besonderer Art für besondere Anlässe im Auge, die bei ihrer Seltenheit voraussichtlich nur eine geringe Schmälerung der Einnahmen der Post bedeuten und daher für die Post unerheblich sind. Würde man aber den § 2 so auslegen, wie die Revision es will, so würde die Umgehung des Postmonopols nach § 1 PostG. einfach und der der Post dadurch zugefügte Schaden erheblich sein, da alsdann in vielen Fällen zur Ersparnis des Fernportos besondere Boten von einem Ort an das Postamt des anderen Ortes geschickt würden, um diesem die Bestellung an die einzelnen Adressaten zum Ortsporto zu überlassen. Das aber soll nicht durch § 2 PostG. möglich gemacht werden.“

Demgegenüber muß an der oben dargelegten Auffassung festgehalten werden. Die an eine erlaubte Beförderungsart sich unmittelbar anschließende andere, aber ebenfalls erlaubte Beförderungsart kann die gesamte Beförderung nicht durch bloße Verknüpfung mit ihr zu einer unerlaubten machen. Erlaubt + erlaubt = erlaubt. Der Grundsatz der Einheitlichkeit der Beförderung steht diesem Ergebnis nicht entgegen, da jede Teilstrecke besonderen Grundsätzen untersteht, welche die Beförderung an sich nach §§ 1 und 2 PostG. zulassen. Es ist deshalb niemand gehindert, einen postzwangspflichtigen Brief von Berlin nach Potsdam mit der Post und im unmittelbaren Anschluß daran durch den in Potsdam wohnenden Zwischenadressaten als expressen Boten nach Magdeburg oder umgekehrt befördern zu lassen. Daß diese Rechtsauffassung beim Übergang vom expressen Boten auf die Post (der umgekehrte Fall wird kaum praktisch vorkommen) zu Ergebnissen führt, die im Interesse der Postkasse unerwünscht sind (Ortsgebühr statt Ferngebühr) ist zuzugeben, liegt aber in dem Gebührenaufbau der Post begründet, der für den Ortsverkehr trotz des großen Umfangs moderner Großstädte billigere Gebühren vorsieht.

Durch Art. 2, II des Entwurfes des G. vom 20. Dezember 1899, Druckf. des Reichstags 1898/99, Nr. 116 — war beabsichtigt, die Vorschrift des § 2 d. G. dahin zu ändern, daß ein Wechsel in der Person des Boten nicht mehr zulässig sein solle und daß ein Expresser postzwangspflichtige Gegenstände nur bis zum Gesamtgewichte von 5 kg befördern dürfe. Diese Bestimmungen des Entwurfes haben jedoch nicht die Zustimmung des Reichstags erhalten.

8a) „Absender ist derjenige, welcher den Boten schickt, d. h. derjenige, welcher dem Boten den Auftrag, kraft dessen dieser dem Postzwang unterliegende Gegenstände von einem Orte mit einer Postanstalt nach einem anderen Orte mit einer Postanstalt befördern soll, erteilt hat. Nach den Grundsätzen über Stellvertretung versteht es sich von selbst, daß wenn derjenige welcher dem

Boten den Auftrag erteilt, dies im Auftrag eines Dritten getan hat, dieser Dritte als Absender im Sinne des Gesetzes selbst dann gelten muß, wenn der Bote keine Kenntnis davon hat, daß derjenige, mit welchem er den Dienstmietvertrag abgeschlossen, im Auftrag eines Dritten gehandelt hat." (RGSt. 2 274.)

Das RGSt. 38 408 führt noch eingehender aus:

„Absender in § 2 ist, wer den Boten abschickt, nicht nur, wenn der Beförderungsvertrag in seinem Namen von ihm persönlich oder durch einen unmittelbaren, offenen Vertreter geschlossen wird, sondern auch, wenn der Werkvertrag durch seinen Bevollmächtigten in dessen Namen eingegangen, die Übertragung der Beförderung durch einen mittelbaren, verdeckten Vertreter, einen Ersatzmann bewirkt, insbesondere die Absendung des Boten durch einen Expeditur im eigenen Namen, aber für Rechnung des Auftraggebers vorgenommen wird. Denn der Schwerpunkt liegt nicht darin, in welcher Form der Vertrag mit dem Boten zustande kommt und gegen wen dieser den Anspruch auf Bezahlung hat, sondern darin, wessen Geschäfte, seiner Vollmacht entsprechend, durch die Beförderung besorgt werden.“

b) In dem angeführten Urteile RGSt. 2 274 ist ferner zutreffend ausgeführt, daß „es für unzulässig erachtet werden muß, daß eine Anzahl von Personen sich verabredet, einen gemeinschaftlichen Boten abzuschicken in der Weise, daß an eine dieser Personen die Sachen zur Beförderung und Abgabe an den Boten überliefert werden und diese Person den Boten engagiert. Daß der Bote, der von einem solchen Abkommen nichts weiß, straffrei ist, erscheint allerdings unbedenklich. Dagegen würden alle diejenigen, welche eine solche Verabredung getroffen haben, sich einer Postkonvention schuldig machen...“

Der „expresse Bote“ darf nach § 2 nur von einem einzigen Absender abgesandt sein.

„Von nur einem Absender wird der Bote nicht allein dann abgeschickt, wenn der Absender in einer einzelnen physischen oder juristischen Person, einer Gesellschaft, einem Vereine besteht, mag auch deren Vertretung durch mehrere Personen erfolgen, sondern ebenfalls dann, wenn Miteigentümer, Miterben oder ähnliche Mitberechtigte die Beförderung des nämlichen Gegenstandes dem Boten übertragen.“ RGSt. 38 409.

Absender ist hier nicht, wie sonst im Postrecht, in Beziehung auf den Beförderungsgegenstand, sondern in Beziehung auf den Boten zu verstehen.

Es ist also auch zulässig, daß der Empfänger von an sich postzwangspflichtigen Sendungen sich diese durch expresse Boten von mehreren Absendern abholen läßt (RGSt. 2 272). Das darf aber nicht zu einer Umgehung der Bestimmungen führen (s. u. Anm. 10). Absender ist derjenige, dessen Geschäft durch die Briefzustellung besorgt wird; ob er zu dem Boten in einem Vertragsverhältnis steht und in welchem, ist gleichgültig. Der expresse Bote kann daher auch im Dienste einer Privatbeförderungsanstalt stehen, da die Ausnahme des § 2a, die nur für den Ortsverkehr gilt, hier nicht Platz greift (RGSt. 47 316 = WPRsp. 1914/5 21). Anstalten zur Einsammlung, Beförderung oder Verteilung von verschlossenen Briefen, die entgegen dem Verbote der §§ 1, 1a PostG. gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt oder innerhalb der Gemeindegrenzen ihres mit einer Postanstalt versehenen Ursprungsorts befördert werden sollen, würden ohne weiteres gegen das Gesetz verstoßen und bedürfen keines ausdrücklichen Verbots.

Dagegen sind Anstalten zur gewerbsmäßigen Einsammlung, Beförderung oder Verteilung verschlossener Briefe, die in einer, gegen das Gesetz nicht verstößenden Weise durch besondere Boten befördert werden sollen, weder durch die besondere Vorschrift des Art. 3 verboten noch mit den allgemeinen Gesetzesvorschriften unvereinbar. Wie sehr auch ein geordneter Verkehr mit besonderen Boten zur Briefzustellung zwischen engbenachbarten großstädtischen Gemeindebezirken sich der Post gegenüber als ein schädigender Wettbewerb darstellen mag, so ist er doch nicht ungesetzlich. Daraus folgt, daß Handlungen im Ortsverkehr verboten, im Fernverkehr erlaubt sein können, so daß eine Privat-

postanstalt dann ihre Boten zur Verteilung und Zustellung von Ortsbriefen zur Verfügung stellen kann, wenn sie diese Briefe im Bezirk einer anderen Gemeinde entgegennimmt und dabei die Boten die Vorschriften des § 2 beachten, daß die Sendungen nur von einem Absender ausgehen und die Boten zu gleicher Zeit für andere keine postzwangspflichtige Gegenstände mitnehmen.

„Absender im Sinn des § 2 PostG. ist nicht derjenige, der mit den Boten den Beförderungsvertrag geschlossen hat, sondern derjenige, der durch die Briefbestellung seine eigenen Geschäfte besorgen läßt; er führt zu diesem Zweck den Bestellgang des Boten herbei; von ihm wird der Bote abgeschickt. Ob der Bote nach dem bürgerlichen Recht dem Absender gegenüber verpflichtet ist, sich der Bestellung zu unterziehen, oder ob er diesen Dienst einer anderen Person schuldet, ist rechtlich gleichgültig. Daß in den Fällen des § 2, der Schwerpunkt nicht darin liegt, in welcher Form der Vertrag mit dem Boten zustande kommt, und gegen wen dieser den Anspruch auf Bezahlung hat, sondern darin, wessen Geschäfte, seiner Vollmacht entsprechend, durch die Beförderung besorgt werden“, ist von dem RG. bereits ausgesprochen und begründet worden (RGSt. 38 408). Das Gesetz verbietet nicht, daß aus der Beförderung von Briefen durch besondere Boten ein Gewerbe gemacht werde. Auch bei gewerbmäßiger Ausführung von Bestellungen ist der Bote, der nicht regelmäßig gewisse Bestellungen macht, sondern von Fall zu Fall besonders abgeschickt wird, bei jedem Gang als besonderer (expresser) Bote tätig. Diese Tätigkeit ist eine erlaubte, wenn bei ihr die Vorschriften des § 2 Satz 2 innegehalten werden.“ (Vgl. auch RGSt. 43 25.)

Der Absender eines Expresboten darf, auch nicht unentgeltlich, von anderen Personen, auch nicht von Familienangehörigen, Sendungen entgegennehmen, um sie seinem Boten zur Mitnahme zu übergeben. Dambach-v. Grimm, Anm. 9 zu § 2. Haben mehrere Personen, und zwar jede für sich, je einen Brief von dem Postort A nach dem Postorte B zu versenden, so dürfen die Briefe von einem Boten auch dann nicht zusammen befördert werden, wenn etwa allen Absendern der Briefe die Auslagen für ihre Beförderung von einem und demselben Dritten zu erstatten sind.

Ein Paket, in dem sich mehrere Briefe befinden, darf hiernach nur dann durch einen Expresboten befördert werden, wenn alle Briefe vom Absender des Pakets herrühren. Ein Paket, in dem sich Briefe verschiedener Absender befinden, darf gegen Bezahlung nur durch die Post befördert werden. Anm. 7 zu § 1 d. G.

c) Ob der Auftrag, zivilrechtlich betrachtet, von mehreren ausgeht oder der Bote von mehreren bezahlt wird, ist ohne Belang, wenn nur derjenige, dessen Geschäfte der Bote besorgt, ein und dieselbe natürliche oder juristische Person ist. Die Einheit des Absenders ist auch dann gewahrt, wenn die Absendung von einer schon bestehenden, nicht erst für die Versendung geschaffenen Personenmehrheit ausgeht (z. B. Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, Miteigentümer, Ehegatten) (RGSt. 38 409). Ist aber der unmittelbare Auftraggeber des Boten z. B. ein Spediteur Vertreter mehrerer Personen, deren jede für sich allein befördern will, so liegt eine Mehrheit von Absendern vor, die dem Boten die expresse Eigenschaft nimmt (RGSt. 2 279, 38 410). Wohl aber darf der Absender dem expressen Boten verschlossene Briefe und Zeitungen, die er selbst verschickt, für mehrere Empfänger mitgeben, auch wenn diese an verschiedenen Postorten wohnen. RGSt. 2 274.

9) Ein expresser Bote darf von anderen postzwangspflichtige Sendungen auch nicht unentgeltlich mitnehmen. Dambach-v. Grimm, Anm. 8 und 10 zu § 2. Schickt jemand einen expressen Boten mit einem Briefe von M. nach N., so darf der Bote unterwegs von Dritten Gegenstände, die dem Postzwange nicht unterliegen, z. B. Pakete mit Waren, zur Beförderung nach N. annehmen, auch wenn diese Dienstleistung bezahlt wird. Die Beförderung des Briefes muß aber die alleinige Veranlassung zur Ausführung des Ganges sein und bleiben. Geht dagegen der Bote nach N., weil er den Auftrag erhalten

hat, ein Paket mit Waren dorthin zu bringen, so darf er unterwegs einen verschlossenen Brief zur Beförderung nach derselben Richtung gegen Bezahlung nicht annehmen. „Wer also einem Boten, der von einem andern abgeschickt worden ist, oder welcher regelmäßig Botengänge verrichtet und von jedem Sachen zur Beförderung annimmt, postzwangspflichtige Gegenstände zur Mitnahme übergibt, bedient sich keines Expressen“ und macht sich ebenso wie der Bote strafbar. *ADM. II*, von 1870, *AusßBest.* zu § 3 des *PostG.* vom 2. November 1867. Befördert ein expresser Bote von zwei Absendern postzwangspflichtige Gegenstände, und zwar von einem unentgeltlich, so verliert zwar der Bote die Eigenschaft eines expressen Boten, die Beförderung und Versendung der postzwangspflichtigen Gegenstände sind aber nur insoweit strafbar, als sie gegen Bezahlung ausgeführt werden (*RG. WPA. Rp.* 1914/15 34 = *Eger* 31 88 = *JW.* 1914 699 Nr. 69).

Der Absender eines expressen Boten darf diesem außer postzwangspflichtigen Gegenständen auch nichtpostzwangspflichtige Gegenstände, z. B. Waren mitgeben, auf die sich die Briefe beziehen. Er kann ihm auch solche Waren mitgeben, auf welche die Briefe keinen Bezug haben. Die nichtpostzwangspflichtigen Gegenstände können dem Boten auch für andere Personen mitgegeben werden. So ist es z. B. an sich nicht zu beanstanden, (vgl. im übrigen unten), daß ein Zeitungsverleger, der seine postzwangspflichtigen Zeitungen durch eigene expresse Fuhrten, Kraftfahrzeuge oder Flugzeuge befördert, sich derselben Fahrzeuge bedient, um einen Güter- oder Personenverkehr einzurichten. Nach dem *Preussischen PostG.* vom 5. Juni 1852 § 7, der sonst im wesentlichen dem jetzigen § 2 gleichbedeutend war, durfte der Expresse für andere überhaupt keine Gegenstände mitnehmen oder zurückerbringen.

„Auch in dem Entwurf für das *PostG.* des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 (§ 3) war die gleiche Bestimmung vorgesehen. Gegen den Widerspruch des Regierungskommissars Dambach wurden die Worte ‚dem Postzwang unterliegende‘ eingefügt, und so ist die Bestimmung auch in das *PostG.* von 1871 (§ 2) übernommen worden. Hiernach darf der Expresse, der von einem Absender zur Beförderung von verschlossenen Briefen abgeschickt wird und deshalb den Weg zurücklegt, sogar für Dritte, auch gegen Bezahlung, Gegenstände mitnehmen und für sie zurückerbringen, wenn sie nur nicht postzwangspflichtig sind. Um so weniger kann es einem Zweifel unterliegen, und ein solcher ist auch bei der Beratung des Gesetzes nicht erhoben worden, daß auch der Absender selbst ihm noch andere Gegenstände, insbesondere die Waren mitgeben darf, auf die sich die in den Briefen liegenden Rechnungen beziehen. Dabei entsteht allerdings die weitere Frage, ob es ausschlaggebend ist, daß der Absender den Boten gerade wegen der Beförderung des postzwangspflichtigen Gegenstandes abschickt und ihm nebenbei noch die Ware mitgibt, nicht aber umgekehrt die Ware befördern läßt und daneben auch den verschlossenen Brief. Diese Frage ist aber zu verneinen. Ihre Bejahung würde den Begriff des expressen Boten von einem mehr oder weniger willkürlichen oder zufälligen Umstand abhängig machen, und sie wird durch den Zweck des Gesetzes nicht geboten. Dieser verlangt nur, daß ein Bote, der den Weg entweder im eigenen Interesse oder in dem eines andern zurücklegt, nicht für einen Dritten gegen Bezahlung verschlossene Briefe oder politische Zeitungen mitnimmt. Wäre das gestattet, so könnte es leicht mißbraucht werden und die Postverwaltung in hohem Maße schädigen, während, wenn es sich um Briefe eines Absenders handelt, die er gegen Bezahlung befördern läßt, in der Regel die Kosten höher sein werden, als bei der Beförderung durch die Post, und daher eine erhebliche Verkürzung der Postgebühren nicht zu befürchten ist.“ (*RGSt.* 47 231 = *WPA.* 1914/15 12.)

„Nach *RGSt.* 20 124 (127), ist expresse Bote eine Person, die sich in Anlaß und zum Zweck der Ausrichtung eines Beförderungsauftrags von einem Ort zum andern begibt. Nach dem Urteil des IV. Straffenats vom 25. Oktober 1910 (D 689/10), hat als expresse Bote derjenige zu gelten, der sich lediglich in Anlaß und zum Zweck der Ausrichtung eines ihm gewordenen Beförderungsauftrags, ohne dabei eigene Interessen zu verfolgen, von einem Ort zum andern begibt, und zwar dergestalt im ausschließlichen Interesse seines Auftraggebers, daß ohne den erhaltenen Auftrag der Weg zwischen beiden Orten überhaupt nicht zurückgelegt worden wäre. Der Gegensatz zum expresse ist der Gelegenheitsbote (vgl. *RGSt.* 24 28 [30]). So ist kein Expresse der, dem der Absender es überlassen hat, nach seinem freien Befinden, sei es sofort, sei es später, auf einem oder mehreren

Gängen, auch gelegentlich der Besorgung anderer Geschäfte, die Austeilung der mitgegebenen Briefe vorzunehmen (Urteil des I. Straffenats vom 15. April 1912 D 88/12). In dem Urteil des II. Straffenats vom 28. September 1880 (RGSt. 2 272) ist ausgesprochen, daß der Absender durch einen expressen Boten verschlossene Briefe an verschiedene Personen des Bestimmungsorts oder der mehreren Bestimmungsorte befördern lassen darf. Wollte man Gewicht darauf legen, daß ein Expresse ausschließlich zu der Beförderung des postzwangspflichtigen Gegenstandes von dem Absender angenommen und abgeschickt sein müßte, ihn aber nicht nur nebenbei mitnehmen dürfe, so wäre auch ausgeschlossen, daß er auf demselben Gang einen Brief zu dem einen Empfänger, den andern zu einem andern bringen oder gar von einem Ort zum andern gehen dürfte, denn in einem solchen Fall ginge der Auftrag bei keinem der Briefe ausschließlich auf dessen Beförderung. Wenn endlich das oben erwähnte Urteil D 689/10 nach Anführung einer Note aus dem Kommentar von Dambach sagt: „Dadurch ist zum Ausdruck gekommen, daß die Beförderung der nicht dem Postzwang unterliegenden Gegenstände niemals zum Haupt- oder gar Selbstzweck der Botentätigkeit werden darf, so ist zu bemerken, daß es sich dabei um eine Beförderung nichtpostzwangspflichtiger Gegenstände im eigenen Interesse oder für Dritte handelte, die hier aufgeworfene Frage aber nicht entschieden werden sollte.“ (RG.).

Dieselbe Auffassung vertritt auch das BayObLG. 10 266 = Eger 27 412 = DZJSpruchf. 1911 479, wonach der expresse Bote seine Eigenschaft nicht dadurch verliert, daß er außer postzwangspflichtigen Zeitungen auch postzwangsfreie befördert. Den gleichen Gegenstand behandelt das BayObLG. in nachstehend auszugswiese wiedergegebenen Entscheidung:

„Der Umstand, daß ein mit der Bestellung einer postzwangspflichtigen Zeitung betrauter expresse Bote auch die Verpflichtung zur Austragung einer, weil nur innerhalb des Zweimeilenumkreises zuzustellenden, postzwangsfreien Zeitung auf die Dauer eines ganzen Jahres übernommen hat, zwingt noch keineswegs mit logischer Notwendigkeit zu der Schlussfolgerung, daß die Bestellung der postzwangspflichtigen Zeitung nicht den ersten und ausschließlichen Zweck seiner Gänge bildet. Sofern nur der Bote auch die Verbindlichkeit hinsichtlich der postzwangspflichtigen Zeitung mindestens auf die gleiche Dauer übernommen hat, ist er in der Tat gezwungen, die Gänge schon zur Erfüllung dieser Vertragspflicht regelmäßig zu machen, und darum ist jene Schlussfolgerung durchaus nicht zwingend.“ (BayObLG. BayObLGSt. 10 309 = BayZ. 1910 455 = DZJ. 1911 479 = DZJSpruchf. 1911 70 = Eger 27 420 = WarnEZ. 1911 370 = WarnEst. 1911 100 u. 101.)

Immer ist aber Voraussetzung für die Zulässigkeit gleichzeitiger Mitbeförderung nichtpostzwangspflichtiger Gegenstände, daß die letztere den eigentlichen Beförderungszweck (die Beförderung postzwangspflichtiger Sendungen) nicht derartig wirtschaftlich überwiegt, also in Wahrheit zum Hauptzweck wird, daß der Bote die Eigenschaft des expressen dadurch verliert. Die Mitnahme nichtpostzwangspflichtiger Sachen muß sich auf die Mitnahme beschränken, d. h. sie muß Nebenzweck bleiben. Es verstößt ferner gegen § 2 PostG., wenn die Mitnahme nichtpostzwangspflichtiger Gegenstände von vornherein für die Absendung des expressen Boten bestimmend oder mitbestimmend war. Denn dann wird der Bote nicht „lediglich aus Anlaß und zum Zwecke der Ausrichtung des Beförderungsauftrags“ auf den Weg gebracht. Dies gilt z. B. dann, wenn ein Zeitungsverleger das zur Beförderung postzwangspflichtiger Zeitungen bestimmte Kraftfahrzeug zugleich für die Güterbeförderung für andere gebraucht und benutzen muß, um die Zeitungsbebeförderung überhaupt erst wirtschaftlich zu ermöglichen. Nimmt der Verleger aus diesem Grunde etwa durch Hinweis in öffentlichen Blättern oder öffentlichen Anschlag die Güterbeförderung als Mitzweck des Unternehmens von vornherein in Aussicht, so liegt keine expresse Fuhre hinsichtlich der postzwangspflichtigen Gegenstände vor. Die Beförderung der letzteren, nicht die der postzwangsfreien Güter, verstößt gegen das Gesetz. Es ist also nur die gelegentliche Mitnahme von Gütern zulässig. Nicht anders ist die Rechtslage, wenn ein Zeitungsverlag neben der Beförderung seiner postzwangspflichtigen Zeitungen durch ein expressen Flugzeug die Beförderung von Personen auf dem Hin-



oder Rückflug von vornherein als Zweck des Unternehmens in Aussicht nimmt, was sich z. B. in der Veröffentlichung des Flugplans für die Personenbeförderung bekundet. Nur wenn sich die Beförderung von Personen oder postzwangsfreien Gütern auf eine gelegentliche beschränkt und im übrigen aus den oben dargelegten Gründen auch die Zeitungsbeförderung wirtschaftlich überwiegt, kann die Zulässigkeit der Beförderung anerkannt werden. Das gilt sowohl für die Mitnahme auf der Hinfahrt wie für die Mitzurücknahme auf der Rückfahrt. Die Bestimmungen des § 2 C. 2 sind eng auszulegen. Sie sollen überhaupt die Massenbeförderung postzwangspflichtiger Sendungen auf ein Mindestmaß und das volkswirtschaftlich absolut Notwendige beschränken (WahObLGSt. 8 423 = DJZSpruchf. 1910 61 Nr. 16 = SeuffertBl. 74 144).

10) Für den Absender darf der Expreffe postzwangspflichtige Sachen zurückbringen, und zwar auch von verschiedenen Personen. RGSt. 2 275. Die letztere Befugnis darf jedoch nicht zur Umgehung des § 2 mißbraucht werden. RGSt. 22 362. Anm. 7 zu § 1 C. 91. Sachen, die nicht dem Postzwang unterliegen, darf der Bote auf dem Rückwege auch für Dritte, und zwar auch gegen Bezahlung, mitnehmen, s. o. Anm. 9. Dambach-v. Grimm, Anm. 10 zu § 2. Es ist zwar, wie oben Anm. 8 ausgeführt ist, nicht zu beanstanden, wenn der Empfänger sich von mehreren Absendern durch einen von ihm abgeforderten Boten postzwangspflichtige Sendungen abholen läßt. Dabei ist nicht erforderlich, daß der Absender des expressen Boten diesem auf dem Hinwege zu den mehreren Absendern der postzwangspflichtigen Gegenstände Sendungen, die von ihm ausgehen, mitgibt. Der Bote ist auf dem Hin- und Rückwege expresser. Notwendig ist aber ein alleiniges oder wenigstens überwiegendes Eigeninteresse des Absenders des Boten. Soll die Beförderung in Wahrheit dazu dienen, auch im Interesse der mehreren Absender der postzwangspflichtigen Sendungen die Beförderung auszuführen, so ist der Bote nicht von einem Absender (dem Empfänger der Briefe), sondern in unzulässiger Weise von mehreren Absendern (nämlich den Absendern der Briefe) abgeschickt. Läßt ein Zeitungshändler durch einen besonderen Boten Zeitungen von verschiedenen Verlegern aus der benachbarten Großstadt holen, um sie auf der Straße zu verkaufen, so ist der Bote von den mehreren Verlegern (also in unzulässiger Weise) auch dann abgefordert, wenn der Zeitungshändler das Eigentum an den einzelnen Zeitungstücken durch den Boten erwirbt. Denn die Zeitungsverleger führen gewohnheitsmäßig ihre Zeitungen den Beziehern, wenigstens teilweise, durch Zeitungshändler zu, sie erfüllen dadurch den eigentlichen Zweck der Zeitungen, an Bezieger vertrieben zu werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Verleger vertraglich verpflichtet sind, nicht verkaufte Stücke zurückzunehmen. Anders wäre die Rechtslage, wenn der Absender des Boten die Zeitungen zum eignen Gebrauch erwirbt, da sie dann mit dem Erwerb durch den Boten aufhören, Zeitungen im Sinne des Postgesetzes zu sein (s. o. C. 92 zu § 1 Anm. 8).

11) Über die Strafbestimmungen s. §§ 27 ff. b. G.

### § 2a<sup>1)</sup>.

Die Beförderung von verschlossenen<sup>2)</sup> Briefen<sup>3)</sup> im Ursprungsorte (§ 1a)<sup>4)</sup> gegen Bezahlung<sup>5)</sup> durch Boten<sup>6)</sup>, welche weder die Einsammlung<sup>7)</sup> von Briefen, Karten<sup>8)</sup>, Druckfachen, Zeitungen und Zeitschriften oder Warenproben gewerbsmäßig<sup>9)</sup> betreiben, noch im Dienste<sup>10)</sup> einer Privatbeförderungsanstalt<sup>11)</sup> stehen, ist ohne die im § 2 vorgeschriebenen Einschränkungen<sup>12)</sup> gestattet.

Privatbeförderungsanstalten dürfen in eigener Angelegenheit<sup>13)</sup> verschlossene Briefe auch durch ihre Bediensteten befördern lassen.

1) **§ 1a Anm. 1.** Bei Zuwiderhandlungen gegen § 2a machen sich sowohl der Absender als auch der Beförderer einer Übertretung des § 27 Ziff. 1 d. G. schuldig. **RGSt. 35 295.**

2) Briefe in verschlossenen Paketen (§ 1 Abs. 3) sind auch im Sinne des § 2a den verschlossenen Briefen gleich zu achten. Anm. 4 zu § 1a.

3) **§ 1 Anm. 5, 6, 21 und § 1a Anm. 5.**

4) § 2a bezieht sich nur auf Briefe, die nicht über die Gemeindegrenzen ihres Ursprungsorts (§ 1a Anm. 8) hinaus versandt werden. Für die Beförderung verschlossener Briefe nach anderen Orten durch bezahlte Boten gilt § 2. § 2a steht zu dem § 1a in demselben Verhältnis wie § 2 zu § 1. Er enthält Einschränkungen des Postzwanges für den Ortsverkehr, wie § 2 für den Fernverkehr. Während aber § 2 die Ausnahmen eng begrenzt, ist die Bestimmung in § 2a derart ausgedehnt, daß im Ortsverkehr die Ausnahme zur Regel wird, insbesondere dann, wenn man der weitherzigen, aber unrichtigen Auslegung des Reichsgerichts zu § 2a folgt, daß die Privatbeförderungsanstalt des § 2a gewerbsmäßig betrieben werden muß. Ursprungsort deckt sich mit dem Gemeindebezirk, in dem der Brief Gegenstand der Beförderung gegen Bezahlung wird (**RGSt. 47 316 = BVerfRp. 1914/15 21**).

5) Über den Begriff „Bezahlung“ s. § 1 Anm. 10.

6) Durch § 1a d. G. soll der Beförderung von Briefen durch Privatpostunternehmungen, wie sie sich vor dem G. vom 20. Dezember 1899 entwickelt hatten (s. Einleitung zum PostG., Geschichte des Postregals und des Postzwanges a. G.), „entgegengetreten werden; im übrigen soll die Briefbeförderung innerhalb des Ursprungsorts einer Beschränkung zugunsten der Post nicht unterworfen werden. Es sollen weder Privatleute noch Behörden, Handelsfirmen oder Vereine darin beschränkt werden, ihre Briefe durch Boten befördern zu lassen. Ebensovienig soll es den Dienstmännern, weder den selbständigen noch solchen, welche einem Dienstmännersinstitut angehören, untersagt werden, Aufträge zur Abtragung von Briefen gegen Bezahlung auszuführen, soweit sie nicht deren Einsammlung (Anm. 7) gewerbsmäßig betreiben.“ Begr. des Entw. zu Art. 2 III, Druckf. d. Reichstags 1898/99, Nr. 116. Man ist davon ausgegangen, daß die Post den Wettbewerb solcher Potentätigkeit wegen der damit gegenüber der billigeren Postbeförderung verbundenen Kosten im allgemeinen nicht zu fürchten hat. Deshalb erklärt § 2a die Beförderung durch Boten (die nicht die Eigenschaft von expresse zu haben brauchen) grundsätzlich für zulässig und macht von diesem Grundsatz nur zwei, voneinander unabhängige Ausnahmen. Diese Ausnahmen schaffen der Post aber unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts einen gefährlichen Wettbewerb und heben im praktischen Erfolge auf diese Weise die Regel des § 1a wieder auf (nicht: stellen sie wieder her, wie Schneiderwin bei Stenglein zu § 2a Anm. 1 annimmt). In diesen Ausnahmen erschöpft sich die Einschränkung des § 1a, insbesondere wird eine nach § 2a unerlaubte Potentätigkeit nicht dadurch zulässig, daß sie die Voraussetzungen des für den Ortsverkehr gar nicht in Betracht kommenden § 2 erfüllt.

I. Verboten ist die Benützung solcher Boten, die die Einsammlung von Briefen, Karten, Drucksachen, Zeitungen und Zeitschriften oder Warenproben gewerbsmäßig betreiben.

7) „Einsammeln“ besteht in der Entgegennahme von Sendungen (z. B. durch Briefsammelkasten oder durch Abholen der Sendungen bei den Absendern) in der Absicht, mehrere Sendungen auf der ganzen Beförderungsstrecke oder auch nur auf einem Teile derselben gleichzeitig zu befördern oder für sie eine gemeinschaftliche Beförderungsgelegenheit auszunutzen. Personen, die aus der Einsammlung von offenen Briefen,

Drucksachen, Zeitungen usw., adressierten oder nicht adressierten, ein Gewerbe machen, dürfen verschlossene Briefe, auch wenn diese im Ursprungsorte verbleiben, nicht befördern, und zwar auch dann nicht, wenn im einzelnen Falle der Bote die Eigenschaft eines „expressen“ im Sinne des § 2 haben würde. Beförderer und Absender würden strafbar sein. § 27 Nr. 1 d. O. Dagegen dürfen, abgesehen von den Bediensteten der Privatbeförderungsanstalten, Personen, die nicht gewerbsmäßig Briefe usw. einsammeln, verschlossene Briefe innerhalb des Ursprungsorts gegen Bezahlung befördern, auch wenn sie die Beförderung von Briefen oder Drucksachen usw. gewerbsmäßig betreiben. Die Boten können also, was zu beachten ist, die Beförderung gewerbsmäßig betreiben. Die Fassung des Gesetzes hatte den Zweck, den Dienstmännern usw. ihre Berufstätigkeit nicht unmöglich zu machen. Sie sollen im Abholen, Fortschaffen und Verteilen von Sendungen nicht behindert sein, wenn sie nur die der Post gefährliche Einsammlung nicht betreiben. Die Tätigkeit der Dienstmänner usw. ist, vom wirtschaftlichen Standpunkt betrachtet, teuer und kommt deshalb nur ausnahmsweise zur Anwendung. Solche Ausnahmen können die Post nicht empfindlich schädigen. Deshalb ist nur die Tätigkeit des Boten unerlaubt, der besondere Vorkehrungen zur Entgegennahme einer Mehrheit von Sendungen zu deren Beförderung trifft, also sich auch mit dem Einsammeln befaßt (RGSt. 44 83). Es liegt kein Einsammeln vor, wenn derselbe Absender dem Dienstmann eine Mehrheit von Sendungen übergibt (Riggel, Postrecht zu § 2a Anm. 5; Schneidewin bei Stenglein zu § 2a Anm. 2b). Auch macht das bloße, wenn auch regelmäßige, Nacheinander in der Übernahme von Beförderungsaufträgen noch kein Einsammeln aus (RGSt. 45 176).

„Jedenfalls darf ein ‚Einsammeln‘ nicht schon darin allein gefunden werden, daß ein Bote, der zum Bestellen von Sendungen verwendet werden soll, die bereits gesammelt vorliegenden Sendungen eines und desselben Absenders auf einmal zur Verteilung übernimmt, und der Bote wird auch dann nicht zum ‚Einsammler‘, wenn er sich solcher Tätigkeit nach und nach öfter und für verschiedene Auftraggeber unterzieht. Fälle dieser Art werden weder vom allgemeinen Sprachgebrauch unter den Begriff des Einsammelns gezogen, noch entspricht ihre Einbeziehung dem Wortlaut und Zusammenhang, Sinn und Zweck des PostG. in der Fassung vom 20. Dezember 1899. Es soll besonders jedermann gestattet sein, nicht nur einen Brief, sondern auch gleichzeitig mehrere, ja viele verschlossene Briefe an verschiedene Empfänger im Ortsbezirk nicht durch die Post, sondern durch einen Boten bestellen zu lassen, falls nur nicht dieser Bote im Dienst einer Privatbeförderungsanstalt steht oder das Einsammeln von Briefen gewerbsmäßig betreibt. Damit sollte einerseits dem Publikum eine Erleichterung belassen, andererseits der Gewerbebetrieb der gewerbsmäßigen Boten — der Dienstmänner — tunlichst geschont werden. Diese Absicht ergibt sich aus dem Zusammenhang des Gesetzes ebenso, wie sie ausdrücklich in dessen Vorarbeiten ausgesprochen ist (vgl. die Begründung a. a. D., ferner Verh. des R. a. a. D. S. 1704). Die Absicht würde aber vereitelt werden, wenn schon darin, daß ein solcher gewerbsmäßiger Bote nacheinander Aufträge zur Bestellung mehrerer Sendungen von mehreren Auftraggebern übernimmt, ein ‚Einsammeln‘ zu erblicken wäre. Das letztere kann also nicht als Sinn des Gesetzes angenommen werden.“ (RG. RGSt. 45 176 = BPr. 1911/12 240 = DBZ. 1912 70 = RechtsRp. 1912 Nr. 2487 = WarnGz. 1912 311 = WarnGSt. 1912 117.)

Das Verbot beschränkt sich nicht auf solche Boten, die gerade Briefe gewerbsmäßig einsammeln. Es genügt auch, daß andere Sendungen gewerbsmäßig eingesammelt werden. „Denn für Boten, die in derartiger Beförderungstätigkeit stehen, ist es besonders leicht, auch zur Beförderung verschlossener Briefe zu gelangen und durch deren billige Erledigung in Wettbewerb mit der Post zu treten. Die Aufzählung des § 2a ist erschöpfend. Boten, bei denen sich das gewerbsmäßige Einsammeln auf Sendungen anderer Art, insbesondere Pakete beschränkt, dürfen zur Briefbeförderung im Ortsverkehr benützt werden“ (Schneidewin bei Stenglein § 2a Anm. 2b). Dagegen ist der Begriff der Privatbeförderungsanstalt hinsichtlich der beförderten Sendungen erheblich weiter gefaßt.

8) Unter Karten sind Korrespondenzkarten (Postkarten) zu verstehen.

9) „Gewerbsmäßig“ betreibt derjenige die Einsammlung von Briefen usw., welcher die Absicht hat, aus einer solchen Tätigkeit eine dauernde Einnahmequelle zu machen, einen dauernden Gewinn zu erzielen, der also solche Tätigkeit nicht nur gelegentlich, wenn auch gegen Bezahlung, ausübt. RGSt. 37 281, 38 20; Staub HGB. § 1 Anm. 6ff. S. auch G. vom 20. Dezember 1899, Art. 3, Anm. 3 und 4. Gewerbsmäßig geschieht alles, was innerhalb einer mit dem Willen fortdauernder Weiterführung vorgenommenen, auf Erzielung von Gewinn gerichteten Erwerbstätigkeit geschieht. Ob Beförderungen von Sendungen unter diesen Voraussetzungen die Hauptsache bilden oder nur gelegentlich vorkommen, ist ohne Belang, wenn sie sich „nur in dem Gesamtbetrieb abspielen, sich in ihn eingliedern oder ihn zur Wurzel oder Veranlassung haben“ (so RGSt. 37 281). In RGSt. 58 168, 59 226 wird für den Begriff „gewerbsmäßig“ die weitere Voraussetzung aufgestellt, daß der Bote die Beförderung als Unternehmer für eigene Rechnung vornimmt.

II. Verboten sind ferner aber auch solche Boten, die, mögen sie auch nicht das Einsammeln gewerbsmäßig betreiben, im Dienste einer Privatbeförderungsanstalt stehen.

„Solche Boten sind vermöge ihrer dienstlichen Tätigkeit und Erfahrung leichter als andere Personen in der Lage, Beförderungen von Briefen rasch und billig zu übernehmen, und sollen deshalb als gefährliche Konkurrenz der Post vollkommen ausgeschaltet werden.“ (Schneidewin bei Stenglein zu § 2a Anm. 3).

„Das Verbot, zur Beförderung verschlossener Briefe im Ursprungsort Boten zu verwenden, die im Dienst einer Privatbeförderungsanstalt stehen, beruht mit Rücksicht darauf, daß § 2a dem gewerbsmäßigen Privatpostbetrieb entgegengetreten wollte, offenbar auf der Erwägung, daß aus der Verwendung solcher Angestellter als Boten leicht ein mehr oder weniger organisierter Briefbeförderungsbetrieb sich entwickeln könne. Diese Erwägung trifft aber nicht nur gegenüber Angestellten der in Art. 3 genannten Anstalten (Privatebriefbeförderungsanstalten nach Art. 4 der Nobelle), sondern in gleicher Weise auf die Angestellten aller Beförderungsanstalten zu. Die Angestellten von Paketbeförderungsanstalten, Zeitungspediteuren usw. können bei ihren vielfach regelmäßigen Bestellgängen oder Fahrten leicht einem von ihnen übernommenen Briefbestelldienst jene Regelmäßigkeit verleihen, die einem organisierten Postdienst eigen ist. Dieser Konkurrenzgefahr für die Reichspost sollte entgegengetreten werden, und da sie bei den Angestellten anderer Beförderungsanstalten in gleicher Weise besteht, wie bei den Angestellten von Privatebriefbeförderungsanstalten, muß angenommen werden, daß § 2a nicht nur die letztgenannten, sondern alle Privatbeförderungsanstalten, wie Paketbeförderungsanstalten, Speditionsgeschäfte, Anstalten zur Beförderung von Personen usw. im Auge hat, überhaupt jede organisierte Einrichtung, deren Betrieb Beförderungen irgendwelcher Art bezweckt. Wie in den erwähnten Urteilen des II. Straffenats weiter ausgeführt wird, enthält Art. 3 keineswegs eine Begriffsbestimmung der Privatbeförderungsanstalt überhaupt, sondern nur ein Verbot des Betriebs einer gewissen Art von Beförderungsanstalten, und es kam bei der Beratung des Art. 3 im RL. (StenB. 10. Legislaturperiode I. Session 1898/1900 S. 2837) auch zum Ausdruck, daß es noch andere als die im Art. 3 verbotenen Privatbeförderungsanstalten gebe, und daß der Begriff sich nicht auf Privatebriefbeförderungsanstalten beschränke. Gerade gegen die Angestellten derartiger erlaubter Privatbeförderungsanstalten sollte sich § 2a richten.“ (RG. WPrL. 1910/11 330 = DZSpruchf. 1912 74 Nr. 12 = Eger 27 89 = Goldammer 58 177 = JDR. 9 638 = RechtsRp. 1910 Nr. 2334 = SeuffertBl. 75 644 = WarnGZ. 1911 370 = WarnGSt. 1911 101.)

10) Das Verbot bezieht sich auf jede Art von entgeltlicher Beförderung, auch nur teilweise entgeltlicher und auch nur gelegentlicher. Es macht keinen Unterschied, ob die Boten als Angestellte ihrer Anstalt oder selbständig auftreten. Auch Personen, die — wenn auch nur vorübergehend — im Dienste einer Privatbeförderungsanstalt stehen, dürfen auch außerhalb dieses Dienstverhältnisses, solange dieses besteht, verschlossene Briefe im Ursprungsorte gegen Bezahlung nicht befördern, und zwar auch dann nicht, wenn im einzelnen Falle die Boten die Eigenschaft eines „expresen“ im Sinne des § 2 haben würden.

Das Verbot, verschlossene Briefe im Ursprungsorte durch Boten, die im Dienste einer Privatbeförderungsanstalt stehen, zu befördern, bezieht sich auch auf solche Boten, die nur zum Schein von der Beförderungsanstalt entlassen sind (RG. WPRsp. 1915/16 30 = Eger 32 290 = JW. 1915 358 Nr. 33). Der in RGSt. 47 316 (vgl. oben S. 114 Anm. 8b) behandelte Fall unterscheidet sich dadurch von dem gekennzeichneten Tatbestand, weil dort eine vom Gesetz erlaubte Beförderungsweise gewählt war, hier dagegen eine solche nur vorgetäuscht ist.

11) Zu den Privatbeförderungsanstalten gehören in erster Linie die Anstalten zur Beförderung nicht adressierter Drucksachen, (G. vom 20. Dezember 1899, Art. 3), ferner Paketbeförderungsanstalten, Expeditionsgeschäfte, Anstalten zur Beförderung von Personen, also solche Unternehmungen, die sich nach Art der Post mit solchen Beförderungen befassen, für die der gewerbsmäßige Anstaltsbetrieb auch nach Art. 3 der Postgesetznovelle nicht verboten ist. Der Begriff „Privatbeförderungsanstalt“ im Sinne des § 2a geht deshalb über den der Anstalten nach Art. 3 weit hinaus, verlangt keinen postähnlichen Betrieb oder postähnliche Organisation, sondern nur:

1. eine Anstalt, d. i. eine organisierte Einrichtung,
2. den Betrieb von Beförderungen irgendetwelcher Art als Zweck der Anstalt.

Gegen diese Auffassung könnten aus Art. 3 nur dann Bedenken hergeleitet werden, wenn dieser den Begriff der Privatbeförderungsanstalt abweichend bestimmte. Art. 3 enthält aber eine Begriffsbestimmung nicht, sondern nur ein Verbot des Betriebs einer gewissen Art von Beförderungsanstalten. Man war sich bei der Beratung des Art. 3 bewußt, daß es noch andere als die im Art. 3 verbotenen Privatbeförderungsanstalten gebe, und daß der Begriff sich nicht auf Privatbriefbeförderungsanstalten beschränke. Bei der zweiten Beratung des Art. 3 im Reichstag wurde „zu etwaiger Aufklärung“ von dem Berichterstatter bemerkt:

„Privatbeförderungsanstalten können sich auch in Zukunft noch mit der Beförderung von Paketen, mit Zeitungsexpediton, Geldspedition und allen denjenigen Dingen befassen, die nicht in dem ersten Satz des Art. 3 ausdrücklich genannt sind“ (vgl. StenB. a. a. D. S. 2837).

Auch auf solche Anstalten bezieht sich der § 2a.

Etwas Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus RGSt. 34 179, 35 124 und 292, 297, 40 334. Insbesondere ist nicht notwendig eine Anstalt mit postähnlichem Betrieb und postartiger Organisation, die Briefe aus den Händen der Absender sammelt, um sie an die von diesen bezeichneten Empfänger zu verteilen. (RG. RGSt. 43 27 = WPR. 1910/11 155 = DZSpruchf. 1911 70 Nr. 23 = JW. 1910 864 Nr. 81 = WarnGZ. 1910 368 = WarnGSt. 1910 162. Vgl. auch RG. Eger 26 455 = RechtRsp. 1910 Nr. 1891.)

Die Privatbeförderungsanstalt braucht keine Privatbriefbeförderungsanstalt zu sein.

„Weber der Wortlaut noch der Zusammenhang der einschlägigen Gesetzesstellen, noch ihr gesetzgeberischer Zweck rechtfertigen eine solche einschränkende Auslegung. § 2a (Art. 2 II der Novelle) spricht nur allgemein von „Privatbeförderungsanstalten“, während Art. 4 der Novelle den Begriff: Privatbriefbeförderungsanstalt hervorhebt: § 2a enthält keine Bezugnahme auf Art. 3 der Novelle oder auf §§ 1 (1a) des PostG. Der erkennende Senat tritt hinsichtlich der Bestimmung des Begriffs der Privatbeförderungsanstalt im Sinne des § 2a völlig den Ausführungen im Urteil des II. Straßenats vom 9. November 1909 2 D 629/09 RGSt. 43 25 bei. Wie dort erörtert ist, deutet § 2a nicht an, daß unter Privatbeförderungsanstalten nur Briefbeförderungsanstalten, insbesondere Anstalten zur Beförderung (Einsammlung, Verteilung) verschlossener Briefe veer mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehener unverschlossener Briefe, Karten usw. verstanden werden sollen, also Anstalten, deren Betrieb regelmäßig gegen §§ 1, 1a des PostG. verstoßen würde (Anstalten zur Beförderung verschlossener Briefe) oder Anstalten, deren Betrieb

nach Art. 3 der Post-Novelle unterlagt ist.“ (RG. WPT. 1910/11 330 = DZS-Spruchf. 1912 74 Nr. 12 = Eger 27 89 = RechtRp. 1910 Nr. 2334.)

Da auch Personenbeförderungsunternehmen unter § 2a fallen, dürfen auch Straßenbahn- oder Kleinbahnangestellte (z. B. Angestellte einer im Stadtbezirk liegenden Untergrundbahn) verschlossene Ortsbriefe nicht entgeltlich befördern. Das gleiche gilt für die Angestellten der Gilboteninstitute (Messenger boys, Gelbe Radler u. a.), sofern die Institute im Gegensatz zu den Dienstmännsinstituten (s. nächsten Abs.) nicht nur an dritte Personen Boten zur Verfügung stellen, die mit ihnen Beförderungsverträge abschließen, sondern die Beförderung durch ihre Angestellten selbst betreiben. RGSt. 43 28, 44 86. Über die sog. Annoncenerpeditionen s. o. S. 96 zu § 1 Anm. 10b und RGSt. 58 384, 59 222.

Dienstmännsinstitute sind keine Privatbeförderungsanstalten, wenn sie sich darauf beschränken, nur ihre Boten als Arbeiter zu persönlicher Dienstleistung jeder Art auf gewisse Zeit zur Verfügung zu stellen, und selbst keine Beförderungsverträge abschließen. Die Absicht des Gesetzes ging dahin,

„bei der Ausdehnung des Postzwangs auf die verschlossenen Briefe im Ortsverkehr, nicht den Dienstmännern, weder den selbständigen noch solchen, die einem Dienstmännsinstitut angehören, zu unterlagen, Aufträge zur Abtragung von Briefen gegen Bezahlung auszuführen, soweit sie nicht deren Einsammlung gewerbsmäßig betreiben“ (Begründung zum Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen, zu Art. 2 Nr. III S. 105 (Altentwurf Nr. 116) im zweiten Anlageband der Drucksachen des R. 10. Legislaturperiode I. Session 1898/1900.“ (RG. RGSt. 43 27 = WPT. 1910/11 155 = DZS-Spruchf. 1911 70 Nr. 23 = JW. 1910 864 Nr. 81 = WarnGz. 1910 368 = WarnGSt. 1910 162 und RG. WPT. 1910/11 330 = Eger 27 89 = RechtRp. 1910 Nr. 2334 = DZS-Spruchf. 1912 74 Nr. 12; BahDbLG. BahDbLG. 8 423 = DZS-Spruchf. 1910 61 Nr. 16).

Briefaustauschstellen zum Austausch von Ortsendungen können Privatbeförderungsanstalten sein. Gewerbetreibende, Banken, Rechtsanwälte usw., auch Behörden sind — teils aus Gründen der Postgebührenersparnis, teils zur Beschleunigung ihrer Sendungen — dazu übergegangen, ihre Sendungen — regelmäßig Ortsendungen im Sinne des § 2a PostG. — gegenseitig auszutauschen. Das Verfahren, das dabei beobachtet wird, ist verschieden.

a) Treffen sich die Boten zu bestimmter Zeit an einem bestimmten Orte zum Austausch der Sendungen, die von ihrem Auftraggeber ausgehen oder für ihn bestimmt sind, so ist gegen das Verfahren nichts einzuwenden. Auch wenn es sich um verschlossene Sendungen handelt, wäre das Verfahren nur unter dem Gesichtspunkte des § 2a zu beanstanden. Da die Boten die Einsammlung nicht gewerbsmäßig, d. h. als Unternehmer für eigene Rechnung — sie machen aus der Einsammlung kein Gewerbe — betreiben, wäre die Beförderung nur unzulässig, wenn die Boten im Dienst einer Privatbeförderungsanstalt ständen. Von einer Anstalt, d. h. einer organisierten Einrichtung, kann aber im vorliegenden Falle nicht die Rede sein, weil sich die ausgeübte Beförderungstätigkeit auf die Verrichtung von Botengängen, wie sie ein Bote ausführt, beschränkt.

b) Das zu a) geschilderte Verfahren hat den Mangel, daß die Boten zu bestimmter Zeit sich zum Austausche der Sendungen treffen müssen. Zur Verbesserung der Einrichtung wird deshalb in zahlreichen Fällen an einem bestimmten Ort eine Schrankevorrichtung (Schließfach) aufgestellt, in deren Fächer die Boten die Sendungen hineinwerfen, und denen sie die für ihre Auftraggeber bestimmten Sendungen entnehmen. Wenn keine weitere Organisation getroffen ist, insbesondere keine Person vorhanden ist, die mit der Bedienung des Schrankes betraut ist, liegt ebenfalls keine Privatbeförderungsanstalt vor, da es „an jedem Organ der vorhandenen leblosen Einrichtung fehlt, das den Betrieb leitet oder be-

aufsichtigt, das Sortieren, Verteilen und Befördern der Ortsbriefe vornimmt oder vornehmen läßt“ (RGSt. 58 294). Der Fall ist nicht anders zu beurteilen als die unter a) geschilderte Rechtslage.

„Bei dieser Sachlage kann von einer ‚Beförderungsanstalt‘ keine Rede sein, und zwar schon um deswillen nicht, weil keinerlei auf die Beförderung und Bestellung von Briefen gerichtete Verträge abgeschlossen worden sind. Es fehlt aber weiterhin an jedem Organ der vorhandenen leblosen Einrichtung, das den Betrieb leitet oder beaufsichtigt, das Sortieren, Verteilen und Befördern der Ortsbriefe vornimmt oder vornehmen läßt. Der Fall ist nicht anders zu beurteilen, als wenn die Angestellten der Firmen die Ortsbriefe an einer bestimmten Stelle und zu einer bestimmten Zeit oder bei zufälliger Begegnung auf ihren Botengängen von Hand zu Hand austauschen, oder wenn die einzelnen Mitglieder der Industriellenvereinigung vor ihren Wohnhäusern, ihren gewerblichen Niederlassungen und möglicherweise noch an weiteren Stellen, wo sie verfügungsberechtigt sind, Briefkästen zur Aufnahme der für sie bestimmten Ortsbriefe anbringen würden — was alles nicht gegen das Gesetz verstößen könnte. Dergleichen findet man nicht selten bei ‚Kohlenkästen‘ die Kohlenhändler an verschiedenen Orten zur Entgegennahme von Bestellungen anbringen. Die in RGSt. 43 25, 47 316, 57 297 abgedruckten Urteile können der gegenteiligen Auffassung nicht als Stütze dienen, da diesen Entscheidungen anders gestaltete Tatbestände zugrunde liegen.“ (RGSt. 58 294.)

c) Tritt aber zu der unter b) geschilderten Einrichtung die Bedienung durch ein besonderes Organ hinzu, mit dem auf die Beförderung und Zustellung von Briefen gerichtete Verträge abgeschlossen werden, und handelt es sich auch sonst nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebes um eine über eine bloße Botentätigkeit hinausgehende Unternehmung, so liegt ein Verstoß gegen § 2a PostG. vor. Die mit der Ausführung der Beförderung (Empfangnahme, Verteilen und Ausshändigen der Sendungen) betraute Person ist als ein Bote im Dienste der Privatbeförderungsanstalt anzusehen.

Nicht erforderlich ist es zur Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes des § 2a PostG., daß die Privatbeförderungsanstalt gewerbsmäßig handelt (unrichtig RGSt. 58 167 und RGSt. 60 423, zweifelnd RGSt. 58 294). § 2a PostG. erwähnt bei der Privatbeförderungsanstalt das Tatbestandsmerkmal der Gewerbsmäßigkeit nicht. Vgl. auch oben S. 78 Anm. 1. Er ist allerdings in das PostG. durch die Postgesetznovelle vom 20. Dezember 1899 eingefügt worden (Art. 2, II), die zugleich in Art. 3 die gewerbsmäßigen Privatbeförderungsanstalten aufhebt. Art. 3 kann aber nach dem ganzen Aufbau und Inhalt des Gesetzes nicht zur Erläuterung des Art. 2 herangezogen werden. Zur Anwendung des § 2a genügt demnach das Tätigwerden von Boten im Dienste einer irgendwie gearteten Privatbeförderungsanstalt. Daß diese Anstalt gewerbsmäßig handelt, ist nicht erforderlich. Es liegt nicht ohne weiteres im Wesen der Beförderungsanstalt, daß sie gewerbsmäßig handeln muß. Deshalb sind Zusammenschlüsse einer Mehrheit von Personen eines Berufs, z. B. von Ärzten, Rechtsanwälten oder von Banken, Versicherungsanstalten, zu Zwecken des Briefaustausches Privatbeförderungsanstalten, wenn ihre organisierte Einrichtung die Form einer Anstalt annimmt. Auch behördliche Beförderungseinrichtungen, die nicht von der Post betrieben werden, können Privatbeförderungsanstalten sein. „Privat“ steht nur im Gegensatz zur Post. Daß die Anstalt als solche einen Gewinn aus dem Betrieb zieht, ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn die Mitglieder Postgebühren ersparen. Dafür spricht, abgesehen von der zwischen Art. 3 der Postgesetznovelle und § 2a bestehenden unterschiedlichen Fassung (§ 2a = Privatbeförderungsanstalt, Art. 3 = Anstalt zur gewerbsmäßigen Einsammlung, Beförderung und Verteilung), insbesondere auch die vom OVG. Karlsruhe in dem Urteile vom 9. Oktober 1924 (Schneider, 20 Jahre Postrecht Bd. 1 S. 162) hervorgehobene Erwägung, daß § 2a einen ganz anders gearteten Tatbestand trifft als Art. 3 der Novelle. Der Unterschied zwischen den in § 2a PostG. betroffenen Beförderungsanstalten und den Anstalten des Art. 3 der PostG. Nov. besteht

darin, daß in § 2a nicht nur Privatbriefbeförderungsanstalten, sondern Privatbeförderungsanstalten überhaupt, also auch solche zur Beförderung irgendwelcher Art, insbesondere Paketbeförderungsanstalten, Zeitungsexpeditionen usw. gemeint sind, während sich Art. 3 der PostNov. nur auf gewerbsmäßige Beförderungsanstalten für unverschlossene Briefe, Karten, Drucksachen und Warenproben bezieht. Aus der Begründung des Gesetzes ist für den gegenteiligen Standpunkt nichts zu entnehmen. Das Reichsgericht hebt in dem Urteil (RGSt. 43 27) mit Recht folgendes hervor:

„Nach seiner Begründung will § 2a dem gewerbsmäßigen Privatpostbetriebe entgegengetreten. Hierüber erklärte bei der ersten Beratung im Reichstag der Vertreter der verbündeten Regierungen: ‚Die Vorschrift‘ — des § 2a — ‚proklamiere die Freiheit des Ortsbriefverkehrs, soweit er nicht durch organisierte Privatpostanstalten gewerbsmäßig betrieben werde‘ (vgl. StenB. des R. 10. Legislaturperiode I. Session 1898/1900 S. 1704).

Diese Erklärung ist mit dem Wortlaut des § 2a, wie er bereits dem Entwurf dieses Paragraphen zugrunde lag, nicht zu vereinigen, denn die Vorschrift enthält weitergehende Einschränkungen der Freiheit des Ortsbriefverkehrs, als die in der Erklärung anerkannte. Die Erklärung ist nur aufzufassen als die ungenaue Wiedergabe des Gedankens des Entwurfs: es solle dem gewerbsmäßigen Privatpostbetrieb entgegengetreten werden. Ist aus diesem Gesichtspunkt heraus unter sagt, zur Beförderung verschlossener Briefe im Ursprungsort Boten zu verwenden, die im Dienst einer Privatbeförderungsanstalt stehen, so kann das nur auf der Erwägung beruhen, daß aus der Verwendung solcher Angestellten als Boten leicht ein mehr oder weniger organisierter Briefbeförderungsbetrieb sich entwickeln kann.“

Wenn es an anderer Stelle der Begründung heißt, daß durch § 2a Vereine nicht gehindert werden sollten, ihre Sendungen im Ortsverkehr selbst zu befördern — vgl. RGSt. 58 167 —, so ist damit die Beförderung durch Vereinsboten gemeint, welche die Beförderung nicht gewerbsmäßig betreiben, nicht aber ist durch die Gesetzesbestimmung zugelassen, daß sich Personen zu dem besonderen Zwecke zusammenschließen, um nicht die Sendungen des Vereins, sondern ihre eigenen zu befördern. Das ist der grundlegende Unterschied, den RGSt. 58 167 und 60 423 verkennen. Wird die Einrichtung eines solchen Vereins zur Anstalt, so fällt sie unter § 2a.

Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Anstalt sind, abgesehen von dem Nichterfordernis der Gewerbsmäßigkeit und des möglicherweise verschiedenen sachlichen Zweckes, dieselben wie bei der Anstalt des Art. 3 der Novelle (s. u. S. 370 Anm. 1).

12) Die Beförderung eines verschlossenen Briefes innerhalb des Ursprungsorts durch einen bezahlten Boten ist gestattet, auch wenn der Bote die Eigenschaft eines „Expresen“ nicht hat (Anm. 4 zu § 2). Der Bote darf den Brief mitnehmen, auch wenn er den Weg aus einer anderen Veranlassung zurücklegt; ferner darf er Beförderungsaufträge für mehrere Absender durch denselben Gang erledigen; s. jedoch Anm. 7 und 10.

13) Die Bediensteten der Privatbeförderungsanstalten, die an sich wegen der ihnen gewährten Bezüge gegen Entgelt handeln, dürfen nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes nur solche Briefe innerhalb des Ursprungsorts befördern, deren Inhalt den Geschäftsbetrieb oder die Verwaltung ihrer Anstalt betrifft. Eine Anstalt, die vom Publikum mittels Fernsprechers Mitteilungen entgegennimmt, um sie an Dritte weiterzubefördern, darf diese Mitteilungen nicht nach erfolgter Niederschrift als Briefe befördern (auch nicht unverschlossen. U. vom 20. Dezember 1899, Art. 3). Die Briefe werden dadurch, daß sie erst von der Beförderungsanstalt geschrieben werden, keineswegs zu einer „eigenen Angelegenheit“ dieser Anstalt.

Die Ausnahmerebestimmung betrifft nur den Ortsverkehr, nicht den Fernverkehr. Deshalb dürfen auch die Bediensteten der Eisenbahnen nicht den dienstlichen Schriftwechsel von Ort zu Ort befördern (s. o. S. 95 § 1 Anm. 10).



## § 3.

Die Annahme und Beförderung von Postsendungen darf von der Post nicht verweigert<sup>1)</sup> werden, sofern die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Reglements (§ 50)<sup>2)</sup> beobachtet sind. Auch darf keine im Gebiete des Deutschen Reichs<sup>3)</sup> erscheinende politische Zeitung<sup>4)</sup> vom Postdebit<sup>5-11)</sup> ausgeschlossen und ebensowenig darf bei der Normierung der Provision<sup>12)</sup>, welche für die Beförderung und Debitierung der im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinenden Zeitungen zu erheben ist, nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden. Die Post besorgt die Annahme der Pränumeration auf die Zeitungen, sowie den gesamten Debit derselben.

1) Die Post macht sich im allgemeinen Verkehrsinteresse dem Einzelnen dienstbar. Deshalb ist ihr durch besondere gesetzliche Bestimmung unter Vorbehalt gewisser Ausnahmen ein allgemeiner Beförderungszwang auferlegt (RG. JW. 1909 327 Nr. 37). Der Beförderungszwang (Kontrahierungszwang) ist eine öffentlichrechtliche Pflicht der Post, die im Interesse des Verkehrs als Ausgleich für den Postzwang eingeführt ist. Soweit letzterer reicht, geht die Beförderungspflicht unbedingt; im übrigen geht sie darüber hinaus und richtet sie sich, folgend aus der Eigenschaft der Post als einer dem Gemeinwohl dienenden öffentlichen Staatsverkehrsanstalt (f. v. S. 36 Anm. 34), die jedermann zur Verfügung stehen muß, nach den Bestimmungen des Reglements (PostO.). Diese auf Grund des öffentlichen Rechts bestehende Verpflichtung macht die einzelnen von der Post auf Grund dieser Verpflichtung abgeschlossenen Verträge nicht zu solchen des öffentlichen Rechts (öffentliche Anstaltsbenutzung ohne bürgerlichrechtliche Grundlage, vgl. unten S. 149). Auch die Eisenbahn unterliegt nach § 453 HGB. einem Zwang zum Vertragsschluß, ohne daß ihre Verträge den Charakter von Transportverträgen (Frachtverträgen) verlieren. Die öffentliche Betriebspflicht wird aber von besonderer Bedeutung, wenn der von der Post abgeschlossene Beförderungsvertrag im einzelnen Falle wichtig ist (z. B. wegen Geschäftsunfähigkeit des Absenders). Die öffentliche Betriebspflicht der Post besteht trotzdem. Die Post befördert in solchem Falle auf Grund des öffentlichrechtlichen Zwanges ohne Vertrag, was im wesentlichen nur für die mangelnde Ersatzpflicht von Bedeutung ist. Bei den Massenverträgen, die die Post täglich schließt, kümmert sie sich im Einzelfalle um die zivilrechtliche Gültigkeit nicht; sie befördert schlechthin, wenn die Bestimmungen der Postordnung formell erfüllt sind.

Die Betriebspflicht der Post, die über die postzwangspflichtigen Gegenstände weit hinausgeht, bezieht sich auf alle Postsendungen, deren Beförderung durch Postgesetz oder andere Rechtsnormen geregelt sind; auch solche Sendungen, die wie Postaufträge, Postwurfsendungen, Stückgüter erst nach Erlaß des Postgesetzes eingeführt worden sind, fallen unter § 3. Die Bestimmung bezieht sich auch auf neu zu übernehmende Geschäftszweige (§ 6 RPostG.). Führt die Post solche neuen Geschäftszweige, die eine Beförderungstätigkeit enthalten, ein, so kann sie auch für sie die allgemeine Betriebspflicht durch willkürliche Ablehnungen nicht ausschließen, ohne die Grundlagen ihrer Rechtsstellung zu verlassen (A. M. Scholz § 206 II a). Auch das Postschadengesetz vom 26. März 1914 in der Fassung vom 22. März 1921 (RGBl. I S. 247) enthält im § 1 den Grundsatz des Kontrahierungszwangs (vgl. Begr. S. 6 zum Entwurf des Gesetzes. NZDruckf. 1912 Nr. 539). Die Betriebspflicht erstreckt sich aber über die Beförderung der Postsendungen hinaus auch z. B. auf die Personenbeförderung und sonstige Geschäftszweige der Post, bei denen eine Beförderung nicht in Frage kommt, z. B. bei Postkreditbriefen. Gesetzlich ausdrücklich geregelt ist die Betriebspflicht nur hinsichtlich des Postzeitungsvertriebs aller im Reiche erscheinenden,

auch nichtpolitischen Zeitungen. Damit ist aber nicht gesagt, daß eine solche Betriebspflicht für Zeitschriften und ausländische Druckerzeugnisse nicht besteht. Nach Art. 2 des Postzeitungsabkommens vom 28. August 1924 (RGBl. 1925 II S. 635) nehmen die Postanstalten jedes Landes Bestellungen des Publikums auf die in den vertragsschließenden Ländern erscheinenden Zeitungen an, soweit die Verleger sich mit dem Auslandsvertrieb ihrer Zeitungen durch Vermittlung der Post einverstanden erklärt haben. Gemäß den Vorschriften in Art. 41 § 3 des Hauptvertrages braucht aber kein Land Bestellungen auf solche Zeitungen anzunehmen, die von der Beförderung oder Zustellung auf seinem Gebiet ausgeschlossen sind. Wird eine Zeitung unter Kreuzband als Drucksache oder als Brief verschickt, so wird sie Brieffendung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 PostG., und es besteht für sie der Kontrahierungszwang schon nach § 3 S. 1.

Eine umfassende Vorschrift über die Leistungspflicht der Post enthält Art. 4 des Schweizerischen Postverkehrsgesetzes vom 2. Oktober 1924:

„Wo die erforderlichen Posteinrichtungen bestehen, ist die Postverwaltung gegenüber jedermann zur Erfüllung der in diesem Gesetz, in der Postordnung und in den Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Leistungen verpflichtet.“

Vorbedingung für die Betriebspflicht ist in allen Fällen, auch den gesetzlich geregelten, daß die rechtlichen Voraussetzungen für den Vertragsschluß erfüllt sind. Es müssen also die formellen Zulassungsbedingungen (Innehaltung des Meistgewichts, Form, Verpackung, Verschluß usw.) gegeben sein. Die Sendung darf auch nicht zu den von der Beförderung ausgeschlossenen Gegenständen gehören (vgl. §§ 2, 3, 4 PostD.). Bedingt zugelassene Gegenstände (§ 5 PostD.) können zurückgewiesen werden. Nach § 4 IV PostD. darf die Post die Annahme, Beförderung und Zustellung von Sendungen ablehnen, die sie mit den vorhandenen Verbindungen und Mitteln nicht nach dem Bestimmungsorte bringen kann oder die nach ihrer Beschaffenheit den Postbetrieb wesentlich erschweren würden. Diese Bestimmung der PostD. verstößt nicht gegen das Gesetz, da § 3 ausdrücklich die Regelung dem Reglement überläßt. Soweit für Sendungen der Freimachungszwang vorgeschrieben ist, können nicht freigemachte Sendungen zurückgewiesen werden. Andere Sendungen müssen selbst dann angenommen werden, wenn die Gebühr von vornherein uneinbringlich erscheint.

Lehnt eine Postanstalt ab, eine Sendung, die ihr zur Beförderung übergeben werden soll, zu befördern, so ist Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde, nicht der Rechtsweg zulässig. Ein zivilrechtlicher Anspruch auf Erfüllung oder Schadensersatz ist nicht gegeben (Laband, Staatsrecht d. D. Reichs II, § 73, S. 78; Zorn, Staatsrecht d. D. Reichs II, § 30, Anm. 113; Georg Meyer, Lehrb. d. d. Verwaltungsrechts 2. Aufl. I, § 176, S. 579; Scholz § 206 II 3; Niggel zu § 3 Anm. 3). Die Klage im Zivilprozeß gegen die Post auf Ausführung der Beförderung würde zur Voraussetzung haben, daß der Postbeförderungsvertrag abgeschlossen, die Sendung also vom zuständigen Postbeamten zur Beförderung angenommen worden ist. Der Einwurf eines Briefes in den Postbriefkasten genügt nicht. S. Vorbemerkung zu Abschn. II d. G. unter A. 3. Verweigert ein Postbeamter schuldhafterweise die Annahme einer den Bestimmungen der PostD. entsprechenden Sendung, so macht er sich u. U. schadensersatzpflichtig. BGB. § 839, vgl. auch BGB. §§ 663, 675.

2) „Reglement“ d. i. die PostD. vom 22. Dezember 1921 (RGBl. S. 1609) nebst den inzwischen eingetretenen Änderungen. Nach § 4 daf. sind von der Postbeförderung insbesondere ausgeschlossen: Sendungen, deren Außenseite oder sichtbarer Inhalt gegen die Gesetze oder das öffentliche Wohl oder die Sittlichkeit verstößt, also namentlich Sendungen mit beleidigenden oder unsittlichen Angaben oder Abbildungen; ferner Gegen-

stände, deren Beförderung mit Gefahr für die Postbeamten oder Postsendungen verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzubrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dasselbst ist auch bestimmt, daß die Postanstalten in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände enthalten, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, vom Absender die Angabe des Inhalts verlangen und, wenn diese verweigert wird, die Annahme der Sendung ablehnen können. „Wer derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgibt, hat — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Gesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.“ PostD. § 4 II, III, StGB. § 367 Ziff. 5, 5a. Auch Sendungen mit Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderb und der Fäulnis ausgesetzt sind, ferner unförmig große Gegenstände und lebende Tiere können von der Postbeförderung zurückgewiesen werden. PostD. § 5 I. Nach § 5 III PostD. dürfen Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen für Handfeuerwaffen nur unter bestimmten Voraussetzungen mit der Post befördert werden. Besondere Zulassungsbedingungen bestehen auch für Lichtspielfilme aus Zellhorn und radiumhaltige Körper (§ 5 IV, V). Vermutet die Post in einer Sendung bedingt zugelassene Gegenstände, so gilt das gleiche wie für die Annahme von Gegenständen, die nach § 4 I 2 PostD. von der Beförderung ausgeschlossen sind. Die Post kann vom Absender die Angabe des Inhalts verlangen und, wenn diese verweigert wird, die Annahme ablehnen (§ 5 VII).

Für den Postverkehr zwischen den Ländern des Weltpostvereins enthält Art. 41 des Weltpostvertrages vom 28. August 1924 (RGBl. 1925 II S. 579) Bestimmungen darüber, welche Gegenstände von der Beförderung mit der Post ausgeschlossen sein sollen. Nach Art. 41 § 2 werden Sendungen, die zu Unrecht zur Beförderung zugelassen worden sind, nach dem Aufgabeort zurückgesandt, es sei denn, daß die Verwaltung des Bestimmungslandes durch ihre Gesetze oder Verordnungen ermächtigt ist, anderweit darüber zu verfügen. Explodierbare, leicht entzündliche oder gefährliche Stoffe sowie unzüchtige oder unsittliche Gegenstände werden jedoch nicht nach dem Aufgabeort zurückgesandt, sondern von der Verwaltung, die ihr Vorhandensein feststellt, auf der Stelle vernichtet. Falls Sendungen, die zu Unrecht zur Beförderung zugelassen worden sind, weder zurückgesandt noch dem Empfänger zugestellt werden, muß die Aufgabeverwaltung benachrichtigt werden, damit sie die etwa erforderlichen Maßnahmen treffen kann. Entsprechende Vorschriften sind im Wertbrief- und Wertkästchenabkommen Art. 10 § 4 und im Postpaketabkommen Art. 14 § 4 enthalten.

Art. 41 § 3 des Hauptvertrages bestimmt ferner:

Jedem Vereinsland bleibt das Recht vorbehalten, von der Beförderung im offenen Durchgang oder von der Zustellung auf seinem Gebiet solche den ermäßigten Gebühren unterliegenden Sendungen auszuschließen, die den bestehenden Landesgesetzen, Verordnungen oder Vorschriften über die Bedingungen ihrer Veröffentlichung oder Verbreitung nicht genügen. Diese Sendungen müssen nach dem Aufgabeort zurückgesandt werden.

3) Wegen der im Ausland erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften vgl. das Postzeitungsübereinkommen vom 28. August 1924 (RGBl. 1925 II S. 635), Art. 1 und 2.

4) Der Postzeitungsvertrieb der Post erstreckt sich auch auf die dem Postzwang nicht unterliegenden unpolitischen Zeitungen und Zeitschriften. Über Postzwang vgl. S. 91 § 1 Anm. 8, über Betriebspflicht S. 126 § 3 Anm. 1. Der Postzwang für politische Zeitungen bedeutet nicht Zwang zur Benutzung des Postvertriebs, dem Postzwang kann auch durch jede andere Benutzung der Post (verschlossener Brief, Drucksache, Paket) genügt werden.

5) Beim Postdebit (Postzeitungsvertrieb, PostD. §§ 1, 28) beschränken sich die Leistungen der Post nicht auf die Beförderung der einzelnen Zeitungsnummern an die Bezahler; die Post nimmt auch von den Beziehern die Bestellungen auf die vom Verleger zum Zeitungsvertrieb angemeldeten Zeitungen, sowie den vom Verleger festgesetzten Bezugspreis entgegen. Dambach-v. Grimm § 3 Anm. 5. RÖG. 23 13. Der Zeitungsvertrieb besteht darin, daß die Post als Vermittler zwischen Verleger und Bezahler auch die Bestellungen und Bezugsgelder entgegennimmt. Auch dieser Tätigkeit darf sich die Post keiner politischen Zeitung gegenüber entziehen, abgesehen von den im Reichspressgesetz vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65) § 14 und im Reichsgesetz zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 (RGBl. I S. 585) §§ 21, 22 vorgesehenen Ausnahmen. Die von den Beziehern entgegengenommenen Zeitungsgelder werden nach zunächst überschläglicher Berechnung unter Abzug der der Post zustehenden Gebühren an die Verleger ausgezahlt. Endgültig wird mit den Verlegern vierteljährlich nachträglich abgerechnet (PostD. § 28 IX und AdM. V 3). Schuldner der Zeitungsgelder ist gegenüber der Post der Verleger (vgl. über den Postzeitungsvertrieb auch Vorbem. zu Abschn. II d. G. unten S. 193 ff.).

6) Die Grundlage für den Verkehr mit dem Verleger bildet die von diesem nach PostD. § 28 abzugebende schriftliche Erklärung und der Anhang zu dieser Erklärung (AdM. V 3 Anl. 2 und 3). Im Anhang, der die wichtigeren Bestimmungen über den Vertrieb der Zeitungen enthält, ist zum Ausdruck gebracht, daß beim „Zeitungsvertrieb die Post lediglich als Vermittlerin zwischen Verleger und Bezahler handelt“. Punkt 11 des Anhangs enthält folgende Vorschrift:

„Wird durch Verbot der Zeitung oder dadurch, daß der Verleger die Zeitung nicht liefert oder ihre Herausgabe einstellt oder unterbricht, die Post verhindert, die Zeitung den Beziehern zuzustellen so werden die Bezahler mit etwaigen Ansprüchen auf Rückzahlung von Bezugsgeldern an den Verleger verwiesen.“

Früher wurde in solchen Fällen der auf die nicht gelieferten Nummern entfallende Teil des Bezugspreises von der Post an die Bezahler zurückgezahlt. Diese Bestimmung mußte aufgehoben werden, als das Verfahren der Abrechnung mit dem Verleger dahin geändert wurde, daß die vor der endgültigen Abrechnung zu leistenden Zahlungen an die Verleger sich nicht mehr auf die bereits gelieferten Nummern zu beschränken, sondern runde Summen der Gesamtforderung des Verlegers darzustellen haben, daß also die Post die zur Befriedigung der Bezahler wegen nicht gelieferter Zeitungsnummern erforderlichen Beträge nicht mehr einbehält. Eine Änderung des Rechtsverhältnisses ist dadurch nicht eingetreten.

Wegen der Bestimmungen im Auslandszeitungsvertrieb vgl. Vorbem. zu Abschn. II d. G. unten S. 219).

7) Der Verleger darf Zeitungsbestellungen für die von ihm selbst gewonnenen Bezahler bei der Post anmelden (sog. Verlagsstücke), siehe AdM. V 3 Anl. 2 und 3 Ziff. 8. Solche Verlagsstücke dürfen aber, da die Post sich auch hier auf eine vermittelnde Tätigkeit beschränkt, nur im Einverständnis mit den Beziehern angemeldet werden.

8) Die zu befördernden Zeitungsstücke sind „Postsendungen“ (PostD. § 1 Ziff. 4), für die im Falle des Verlustes, der Beschädigung oder verzögerten Beförderung von der Post kein Ersatz zu leisten ist. (§ 6 Abs. 5 d. G.; Anleitung des vorm. preuß. Generalpostamts zum PostG. vom 5. Juni 1852, § 10, Postamtsbl. 53, S. 65; AdM. II vom 1867, Ausf. Best. zu § 10 d. G. vom 5. Juni 1852; Laband, Staatsrecht d. D. Reichs II, § 73, S. 84; Born, Staatsrecht d. D. Reichs II, § 30, S. 280. A. M. Dambach-v. Grimm, Anm. 6 zu § 3).

9) Die Benennung einer zum Postzeitungsvertrieb neu angemeldeten Zeitung muß sich von der Benennung der in die Zeitungspreislifte bereits aufgenommenen, an demselben Orte erscheinenden Zeitungen so unterscheiden, daß jeder Ungewißheit bei der Annahme von Bestellungen und bei der Ablieferung an die Bezieser vorgebeugt wird (RDM. V, 3 § 2 VI). Lehnt die Post für eine neue Zeitung den Postzeitungsvertrieb mit Rücksicht auf die gewählte Benennung ab, so steht dem Verleger die Beschwerde an die vorgesezte Postbehörde, nicht der Rechtsweg offen (vgl. oben Anm. 1).

Meldet jemand eine Zeitung, deren Herausgabe er gar nicht beabsichtigt, zum Postvertrieb an, um der von einem anderen beabsichtigten Herausgabe einer Zeitung unter dem gleichen Namen den Postvertrieb abzuschneiden, so verstößt dies gegen die guten Sitten. BGB. § 826. Der Geschädigte kann u. a. im Klagenwege die Feststellung verlangen, daß ihm gegenüber die Anmeldung jener Zeitung zum Postvertrieb unrechtmäßig und ohne rechtliche Wirkung gewesen ist (RGZ. 3 173). Einen gewissen Schutz gegen solche Schädigungen bietet im übrigen die Bestimmung, daß Zeitungen, von denen der Verleger die nach PostD. § 28 I vorgeschriebene Lieferung von Pflichtstücken unterläßt, in der Zeitungspreislifte gelöscht werden.

10) Der Titel einer Zeitung ist kein Warenzeichen im Sinne des G. zum Schutze der Warenzeichnungen vom 12. Mai 1894 (RGBl. S. 441). RGSt. 28 280. Der Verleger einer bereits bestehenden Zeitung hat aber u. U. auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (RGBl. S. 499) einen gegen den Verleger einer neuen Zeitung im Prozeßwege durchführbaren Anspruch darauf, daß die neue Zeitung nicht unter dem von ihrem Verleger gewählten Titel erscheint (RGZ. 40 21, 44 101).

11) Über Beschlagnahme von Zeitungsnummern s. Anm. 13 zu § 5 d. G.; PreßG. vom 7. Mai 1874 § 23 (RGBl. S. 65); vgl. unten S. 416 Anlage XIII. Der Postdebit einer im Ausland erscheinenden Zeitung oder Zeitschrift ist einzustellen, wenn der Reichszanzler auf Grund des § 14 PreßG. ihre fernere Verbreitung verboten hat. Ein solches Verbot kann sich auf einen Zeitraum bis zu 2 Jahren erstrecken. Das Verbot umfaßt nur die in ihm bezeichneten, nicht auch andere Druckschriften desselben ausländischen Verlags. Doch kann auch ohne neue Beurteilung der Erlaß eines weiteren Verbots gegen eine neue Druckschrift erfolgen, wenn sie sich sachlich als die alte in lediglich neuer Form darstellt (RGSt. 11 180).

12) Die Höhe der Provision — Zeitungsgebühr — ist festgesetzt durch Anlage zur Postordnung, zuletzt durch Verordnung vom 25. Juli 1927 (Amtsbl. S. 275).

#### § 4\*.

\* Geändert durch das Eisenbahnpostgesetz vom 20. Dezember 1875 (RGBl. S. 318). Die ursprüngliche Bestimmung des § 4 lautete:

„§ 4. Hinsichts der Eisenbahn-Unternehmungen verbleibt es bei den besonderen gesetzlichen Vorschriften. Für die Verbindlichkeit der bereits konzessionierten Eisenbahngesellschaften zum unentgeltlichen Transport von Postsendungen bewendet es bei den Bestimmungen der Konzessionsurkunden, und bleiben insbesondere in dieser Beziehung die bisherigen Gesetze über den Umfang des Postzwanges und über die Verbindlichkeit der Eisenbahnen zu Leistungen im Interesse der Post maßgebend.

Wenn eine bereits konzessionierte Eisenbahngesellschaft ihr Unternehmen durch den Bau neuer Eisenbahnen erweitert, so sind dieselben zu gleichen Leistungen im Interesse der Post verpflichtet, wie solche der ursprünglichen Bahn obliegen, falls nicht in der bereits erteilten Konzessionsurkunde eine ausdrückliche Ausnahme in dieser Beziehung enthalten ist.

Der Kaiser wird die erforderlichen Anordnungen treffen, damit bei neu zu konzessionierenden Eisenbahn-Unternehmungen die den Eisenbahnen im Interesse der Post aufzuerlegenden Verpflichtungen gleichmäßig bemessen werden. Diese Verpflichtungen sollen nicht über das Maß derjenigen Verbindlichkeiten hinausgehen, welche den neu zu erbauenden Eisenbahnen nach den bisher in den älteren östlichen Landesteilen Preußens geltenden Gesetzen obliegen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung."

Die Vorschriften des Eisenbahnpostgesetzes befinden sich in der Anlage III S. 392.

Dem Verkehrsbedürfnis entsprechend sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, die Postsendungen zu befördern und bei der Regelung ihres Betriebs auf die Belange der Postverwaltung Rücksicht zu nehmen. Die beiderseitigen Beziehungen sind durch das Eisenbahnpostgesetz und die dazu erlassenen AusfBest. geregelt.

I. Geschichte. Die Post sorgte ursprünglich für die nötigen Beförderungsmittel (Posten und Marktschiffe, *MR.* II, 15 § 141) selbst. Die aus dem früher auch auf Geldsendungen, Pakete und Personenbeförderung ausgedehnten Postregale hergeleitete Betriebspflicht hatte zur Folge, daß die Post auf die Einrichtung von Postverbindungen Bedacht nehmen mußte. „Von Orten, wo keine Posten sind, findet die Versendung der Briefe und Sachen ohne Unterschied durch jede selbstgewählte Gelegenheit, jedoch nur bis zum nächsten auf dem Wege liegenden Postamte statt“ (§ 155 II, 15 *MR.*). „Das Gleiche gilt für Reisende von solchen Orten, wo kein Postamt errichtet ist“ (§ 152). Die Entwicklung des Eisenbahnwesens brachte es mit sich, daß die Post sich zur Beschleunigung und Sicherstellung des Postverkehrs der Eisenbahnen als Beförderungsmittel bedienen mußte. Gesetzlichen Niederschlag fand diese Entwicklung im § 36 des Preussischen Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (Eisenbahngesetz):

„Die aus dem Postregale entspringenden Vorrechte des Staates, an festgesetzten Tagen und zwischen bestimmten Orten Personen und Sachen zu befördern, gehen, soweit es für den Betrieb der Eisenbahnen nötig ist, die in jenem Regale enthaltene Ausschließung des Privatgewerbes aufzugeben, auf dieselben über, wobei der Postverwaltung die Berechtigung vorbehalten bleibt, die Eisenbahnen zur Beförderung von postmäßigen Versendungen zu benutzen.“

Die Bedingungen sind im § 36 des Gesetzes aufgeführt. Sie lassen erkennen, daß die Post nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen und insbesondere gegen Einräumung des Rechts unentgeltlicher Beförderung in gewissem Umfang auf ihr Postregal zugunsten der Eisenbahn verzichtet hat. Die unentgeltliche Beförderung war die Gegenleistung für den zugunsten der Eisenbahnen erklärten Verzicht auf einen Teil des Postregals. Dieser Rechtszustand wurde ausdrücklich aufrechterhalten im § 9 des Preussischen PostG. vom 5. Juni 1852 (*GS.* S. 345), im § 5 des Gesetzes vom 21. Mai 1860 (*GS.* S. 209) und im § 4 des PostG. vom 31. Oktober 1871 (*RGBl.* S. 347). Danach ist für das Verhältnis der Post zu den bereits „konzessionierten“ Eisenbahnen die frühere Gesetzgebung über den Postzwang maßgebend geblieben. Im übrigen ist aber für die neu zu konzessionierenden Eisenbahnen angeordnet, daß die ihnen im Nutzen der Post aufzuerlegenden Verpflichtungen gleichmäßig bemessen werden sollen. Die Verstaatlichung der Eisenbahnen machte es notwendig, für die Staatsbahnen besondere Bestimmungen zu treffen, die ebenfalls auf der Grundlage des § 36 des Eisenbahngesetzes beruhten. Es wurden verschiedene Vorschriften über die Leistungen der Staatsbahnen zu Zwecken der Post erlassen, mit denen im wesentlichen auch das Reglement vom 1. Januar 1868 übereinstimmt. Die Gültigkeit dieses Reglements war nach dem Beschlusse des Bundesrats des Norddeutschen Bundes vom 4. Dezember 1867 auf einen mit dem Ende des Jahres 1875 ablaufenden Zeitraum beschränkt. Es trat somit die Notwendigkeit ein, das Verhältnis der Post zu den Staatsbahnen vom 1. Januar 1876 ab neu zu regeln, und zwar im Wege der Gesetzgebung. Diese sollte der

Zweckmäßigkeit halber auch die Regelung des Rechtsverhältnisses zu den Eisenbahngesellschaften einschließen. Die gesetzliche Regelung geschah durch das Eisenbahnpostgesetz vom 20. Dezember 1875 (RGBl. S. 318) (EPO.). Es ist z. T. geändert durch das RPfG. vom 18. März 1924. Die Unentgeltlichkeit der Leistungen der Reichs-Eisenbahn, die aus geschichtlichen Gründen gerechtfertigt war, ist durch § 13 des Gesetzes über die Deutsche Reichsbahngesellschaft vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 272) aufgehoben worden. Danach sind jetzt die Leistungen der Reichsbahngesellschaft für die DRP., sowie umgekehrt Leistungen der DRP. für die Reichsbahn, gegenseitig nach den im geschäftlichen Verkehr üblichen Sätzen angemessen abzugelten. Im übrigen — also in vollem Umfang im Verhältnis zu den Privatbahnen und, abgesehen von der Unentgeltlichkeit, auch im Verhältnis zu der Reichsbahn — gelten die Vorschriften des seit dem 1. April 1921 auch in Bayern und Württemberg geltenden (RGBl. 1921 711) EPO. vom 20. Dezember 1875. Die von der Post den Privat- und Kleinbahnen gezahlte Vergütung beruht nicht auf gesetzlicher Verpflichtung.

## II. Inhalt.

1. Allgemeines. Die Bestimmungen des Gesetzes beziehen sich im vollen Umfange nur auf Hauptbahnen. Für Nebenbahnen sind sie gemildert durch die auf Art. 9 des EPO. beruhenden Bestimmungen des Reichskanzlers vom 28. Mai 1879, betr. die Verpflichtungen der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung für die Zwecke des Postdienstes (Zentralbl. S. 380). Für Kleinbahnen in Preußen gelten die Sondervorschriften des Preussischen Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 (GS. S. 225) §§ 9 und 42.

Der Eisenbahnbetrieb ist, soweit es seine Natur und seine Erfordernisse gestatten, in die notwendige Übereinstimmung mit den Bedürfnissen des Postdienstes zu bringen. Die Einlegung besonderer Züge für die Zwecke des Postdienstes kann von der Post nicht beantragt werden. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Reichsrat nach Anhörung des Reichspost- und des Reichsverkehrsministers (nicht mehr das Reichseisenbahnamt vgl. unten S. 392 Anm. 1).

2. Beförderung der Postsendungen mit der Eisenbahn. Die Postsendungen werden befördert entweder in besonderen Eisenbahnpostwagen (Art. 2, 5, 6) oder in besonderen Eisenbahnwagenabteilen (Art. 3, 5) oder durch Personal der Eisenbahn oder der Post ohne räumliche Absonderung (Art. 4) oder in Güterwagen (Art. 5) oder durch die Eisenbahn selbst, nachdem ihr von der Post die Postfachen überwiesen worden sind (Art. 5). Zu beachten ist, daß sämtliche Leistungen der Eisenbahn von der Post angemessen zu vergüten sind.

Die Beförderung der Postwagen ist kein Frachtgeschäft der Eisenbahn (§ 456 HGB. und §§ 53ff. Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 16. Mai 1928, RGBl. II S. 401), sondern Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung (vgl. Eger 11 257, 26 234, 29 29; Gruchots Beiträge 30 147; RGZ. 92 8. A. M. Mischenborn 1. Aufl. S. 119ff.). Die Eisenbahn haftet demgemäß nur außervertraglich. Im Geltungsgebiete des Preussischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 gilt § 25 des Gesetzes:

„Die Gesellschaft ist zum Erfasse verpflichtet für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn an den auf derselben beförderten Personen und Gütern oder auch an anderen Personen und deren Sachen entsteht, und sie kann sich von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, daß der Schaden entweder durch die eigene Schuld des Beschädigten oder durch einen unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur der Unternehmung selbst ist als solcher von dem Schadenserfasse befreitender Zufall nicht zu betrachten.“

Den Eigentümern von Postsendungen, die während der Beförderung des Bahnpostwagens auf einer Eisenbahn in Preußen durch einen infolge des Zusammenstoßes zweier Züge

entstandenen Brand vernichtet worden sind, steht ein außervertraglicher, voller, nicht auf die Beträge des Postgesetzes beschränkter Schadenersatzanspruch auf Grund des PreußG. über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838, § 25 (GS. S. 505) gegen die Eisenbahn-Unternehmungen zu (RG. RGZ. 92 8 = ArchPZ. 1918 244 = BIPZRp. 1918/19 3 = WZ. 1918 111 = Eger 36 80 = RechtsRp. 1918 Nr. 437). Das Gleiche gilt übrigens auch für die Ansprüche der Eigentümer gegen die Reederei, wenn sich die Post zur Beförderung der Postfachen eines Seeschiffes bedient (vgl. § 485 HGB. DGB. Hamburg ArchPZ. 1928 243).

In Bayern besteht eine Haftung der Eisenbahn für Sachschäden nur nach Maßgabe des Art. 58 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum BGB. vom 1. April 1899, der die Haftung auf die Fälle beschränkt, wo öffentliche Straßen oder Plätze mit Genehmigung der zuständigen Behörde zum Betrieb einer Eisenbahn benutzt werden.

An dieser Rechtslage ist auch durch das Reichsbahngesetz nichts geändert worden.

3. Beschaffung, Unterhaltung usw. der Eisenbahnpostwagen s. Art. 6. Diese Bestimmungen sind durch neuere Verträge zwischen Post und Eisenbahn vielfach ergänzt worden.

4. Beschaffung von Postdiensträumen s. Art. 7.

5. Unfälle des Postpersonals. Art. 8 behandelt nur das Rechtsverhältnis zwischen Post und Eisenbahn, nicht auch die Ansprüche der Verletzten usw. gegen eine dieser Verwaltungen. Auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes hat der verletzte Postbeamte die durch dieses Gesetz geregelten Ansprüche gegen die Post. Ist zugleich eine Schadenersatzpflicht der Eisenbahn nach dem Reichshaftpflichtgesetz gegeben, so geht der Anspruch, den der Verletzte nach dem Reichshaftpflichtgesetz hat, in Höhe der nach dem Unfallfürsorgegesetz zu gewährenden Bezüge auf die Post über, jedoch nach § 12 des Unfallfürsorgegesetzes nur dann, wenn die Voraussetzungen des Art. 8 des BGB. vorliegen, d. h. wenn die Eisenbahn oder ihre Leute ein Verschulden trifft. Hat die Eisenbahn den Unfall verschuldet — was die Post zu beweisen hat —, so hat diese gegen die Eisenbahn den Anspruch auf Erstattung des nach dem Unfallfürsorgegesetz Geleisteten, soweit nach dem Reichshaftpflichtgesetz diese Leistung der Eisenbahn obliegen würde. Was die Eisenbahn darüber hinaus auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes zu zahlen hat, muß sie endgültig tragen. Kann die Post den Nachweis des Verschuldens nicht erbringen, so hat sie keinen Erstattungsanspruch, wohl aber hat die Eisenbahn das Recht, von der Post Ersatz des nach dem Reichshaftpflichtgesetz Geleisteten zu verlangen. Art. 8 gilt nur für Unfälle im Eisenbahnpostbetriebe (RG. ArchPZ. 1924 30 = Eger 41 273 = JW. 1924 538 Nr. 8), daher auch für solche Fälle, in denen ein Postbeamter während seines Überlagers vorzeitig den Bahnpostwagen aufgesucht und bei einem Zusammenstoß des Postwagens mit einem abfahrenden Zuge einen Unfall erlitten hat (RG. ArchPZ. 1924 31).

### III. Rechtsnatur der Reichsbahngesellschaft.

Die Deutsche Reichsbahngesellschaft nimmt unter den Bahnunternehmungen wirtschaftlich infolge ihrer besonderen Bedeutung und nach ihrer besonderen gesetzlichen Regelung auch rechtlich eine Sonderstellung ein. Durch Staatsvertrag vom 31. März 1920 (RGBl. S. 774) übertragen die deutschen Länder, welche vorher Staatsbahnen selbst betrieben hatten, diese mit allen Rechten und Pflichten in Ausführung des Art. 89 ff. RW. auf das Reich. Dieses betrieb sie zunächst selbst. Es erschien bald zweckmäßig und durch die Verpflichtungen aus dem Versailler Vertrage geboten, die Eisenbahnen des Reiches, namentlich in finanzieller Hinsicht, von der übrigen Reichsverwaltung loszulösen und selbständig zu machen. Nach der Verordnung über die Schaffung eines Unternehmens



„Deutsche Reichsbahn“ vom 12. Februar 1924 (RGBl. I S. 57) ist die Reichsbahn ein selbständiges Unternehmen, eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Die Beamten dieses Unternehmens blieben jedoch Reichsbeamte mit ihren Rechten und Pflichten (ZB. 1925 1647 Nr. 2). Die Verwaltung erfolgte für Rechnung des Reichs (§ 6 Abs. 1 der Verordnung; RGZ. 109 90). Die weitere Umgestaltung der Reichsbahn wurde durch das Reichsbahngesetz vorgenommen (G. vom 30. August 1924, RGBl. II S. 272). Nach diesem Gesetz und der Gesellschaftsstatute, die einen Teil des Gesetzes bildet, ist die RWG. eine Aktiengesellschaft eignen Rechts, eine juristische Person des Privatrechts mit öffentlich-rechtlichem Einschlag. Die Vorschriften des HGB. über die Aktiengesellschaft sind auf sie jedoch nur in beschränktem Umfange anwendbar (§ 16 Abs. 1, 2 und 6 des Gesetzes). Sie hat das ausschließliche Betriebsrecht für alle vorher von der „Deutschen Reichsbahn“ betriebenen Bahnen und für alle Bahnen des allgemeinen Verkehrs, die später Eigentum des Reichs wurden. Dazu können auch Kleinbahnen gehören. Die Dienststellen der Deutschen Reichsbahngesellschaft sind keine Reichsbehörden, sie behalten jedoch ihre bisherigen öffentlichen Befugnisse (§ 17), die Beamten sind zwar nicht Reichsbeamte, behalten aber ihre Beamteneigenschaft als solche (ZB. 1925 1647, 1926 1458). Das Reichshaftungsgesetz vom 22. Mai 1910 ist auf die Reichsbahnbeamten nicht anwendbar, da die Bahnbeamten keine Reichsbeamten sind. Die Gesellschaft haftet daher für außervertragliches Verschulden ihrer Beamten nur gemäß §§ 31, 831 BGB. Die Deutsche Reichsbahngesellschaft, ist wie in RGSt. 60 149 näher dargelegt ist, der vermittelnde Träger eines Zweiges der Reichsverwaltung; der Betrieb der Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs hat durch die reichsgesetzliche Übertragung an einen Selbstverwaltungskörper nicht aufgehört, eine Angelegenheit des Reichs zu sein (RG. ZB. 1928 1457 Nr. 16). Die Reichsregierung hat ein Aufsichts- und Auskunftsrecht, sowie insbesondere weitgehenden Einfluß auf die Tarife (§§ 31 ff. des Gesetzes). Die finanzielle Selbständigkeit der Gesellschaft ist völlig durchgeführt, namentlich haftet die Gesellschaft für die früheren Schulden des Reichs nur im Umfange des § 7 und für künftige überhaupt nicht. Das Reich ist an den Betriebsüberschüssen nur dann beteiligt, wenn eine Dividende auf die ihm gehörigen Aktien verteilt wird. Die von der Reichsbahngesellschaft abgeschlossenen Frachtverträge unterliegen nach wie vor dem HGB. Vgl. noch über den rechtlichen Charakter der Reichsbahn RG. ZB. 1927 1352.

Über die Beförderung der Eisenbahnpostwagen und der Postgüter s. oben S. 132 und unten S. 206.

### § 51).

Das Briefgeheimnis<sup>2-4)</sup> ist unverletzlich<sup>5)</sup> 6). Die bei strafgerichtlichen<sup>7-13)</sup> Untersuchungen und in Konkurs<sup>14)</sup> und zivilprozessualischen<sup>15)</sup> 16) Fällen notwendigen Ausnahmen sind durch ein Reichsgesetz festzustellen. Bis zu dem Erlaß eines Reichsgesetzes werden jene Ausnahmen durch die Landesgesetze bestimmt.

1) Unter „Briefgeheimnis“ ist das Postgeheimnis des Art. 117 RW. zu verstehen, s. o. S. 44 Anm. 38. Die Vorschriften des § 5 sind nicht durch Art. 117 RW. überholt, da sie im Gegensatz zu Art. 117 auch für ausländische Benutzer der Posteinrichtungen gelten. Die Literatur über das Postgeheimnis ist außerordentlich groß, nähere Angaben s. Scholz § 206 III Anm. 14 und Löwe-Rosenberg StPD. 16. Aufl. zu § 99 Anm. 1. Voranzustellen ist als Hauptinhalt des Postgeheimnisses der Schutz nicht nur des Inhalts der Sendungen, sondern auch die Geheimhaltung aller, den eigentlichen Postverkehr betreffenden, Tatsachen, welche den im Dienste der Post stehenden Personen

amtlich zur Kenntnis kommen. Das Postgeheimnis geht also viel weiter als § 299 StGB. und die durch die Bestimmung des StGB. § 354 betroffenen Eingriffe in die der Post anvertrauten Sendungen. Obwohl das Postgeheimnis mit dem Postzwang insofern in Beziehung steht, als es die notwendige Voraussetzung für ihn ist, umfaßt es doch, über die postzwangspflichtigen Sendungen hinaus, den gesamten Postversendungsverkehr einschließlich des Postzeitungsvertriebs. Auch offene Sendungen sind geschützt (RG. JW. 1910 61 Nr. 16). Begriffsmäßig kann das Postgeheimnis aber nur da zur Anwendung kommen, wo Gegenstände der Post zur Beförderung anvertraut werden. Nicht unter das Postgeheimnis fallen z. B. die lediglich mittelbar durch die Zustellung von Postsendungen erworbene Kenntnis des Zustellbeamten von der Wohnung einer Person und die Tatsache, von wem ein bestimmtes Postschloßfach benutzt wird. Die Personenbeförderung unterliegt nicht dem Postgeheimnis. Das Postgeheimnis verbietet, von dem Inhalte der Sendungen Kenntnis zu nehmen und erstreckt sich auch auf die Tatsache, ob und zwischen welchen Personen Postsendungen gewechselt sind. Von den Bediensteten der Post darf also, soweit nicht gesetzlich oder aus Postbetriebsgründen durch die PostD. besondere Ausnahmen zugelassen sind, Dritten insbesondere auch darüber keine Auskunft erteilt werden, mit welchen Personen jemand im Briefwechsel steht, ob ein Paket für jemand eingetroffen ist oder welche Zeitung er bezieht. Auch die Mitteilung bestimmter, durch den Postbetrieb zur Kenntnis des Postbeamten gelangten Anschriften fällt unter das Verbot (RG. Recht 1908 579 Nr. 3196 = JW. 1910 61 Nr. 16). Die Angehörigen der DRP. dürfen über den Postverkehr bestimmter Personen keine Mitteilung machen, von dem Inhalt einer Postsendung andere nicht benachrichtigen, verschlossene Postsendungen nicht öffnen, ihrem Inhalt nicht nachforschen sowie eine solche Handlung anderen nicht gestatten oder erleichtern.

Um das Postgeheimnis in jeder Hinsicht zu sichern, ist die Befichtigung der Diensträume durch nicht der Post angehörige Personen nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Dabei ist das Postgeheimnis, soweit möglich, zu sichern.

Das Postgeheimnis enthält auch die Verpflichtung zur Geheimhaltung gegenüber anderen Staatsbehörden, ist also nicht gleichbedeutend mit Amtsgeheimnis. Dem Vorgesetzten des Postbeamten gegenüber, soweit dieser selbst Postbeamter ist, besteht es nicht, wohl aber ist dieser seinerseits zur Beachtung des Postgeheimnisses verpflichtet.

Der Begriff „Briefgeheimnis“ ist im Gesetze nicht erläutert; er ist in das PostG. aus der älteren Gesetzgebung übernommen. Bereits die preuß. Verfassung vom 31. Januar 1850 enthält im Art. 33 die Vorschrift: „Das Briefgeheimnis ist unverleglich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen notwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.“ Auch die Reichsverfassung vom 11. August 1919 und die preuß. Verfassung vom 31. Januar 1850 (GS. S. 17) Art. 6 enthalten keine nähere Bestimmung darüber, was unter „Postgeheimnis“ oder „Briefgeheimnis“ zu verstehen sei, sondern wenden diesen Begriff als einen ausreichend feststehenden an. Die neue Verfassung für den Freistaat Preußen vom 30. November 1920 (GS. S. 543) kennt keine Bestimmungen mehr über das Briefgeheimnis, da sie bereits in Art. 117 AB. enthalten sind. Die Pflicht der Postbeamten zur besonderen Verschwiegenheit war auch tatsächlich in Preußen schon von alters her gesetzlich festgelegt. Abschn. V, § 3 der Allgem. PostD. vom 26. November 1782 lautete:

„Gleichwie die Verschwiegenheit bei den Posten auf das Genaueste beobachtet und an Niemand des anderen Korrespondenz, sie sei abgehend oder ankommend, entdeckt, am allerwenigsten

aber ein zur Post gegebener Brief unterschlagen oder aufgehalten, erbrochen oder einer unrechten Hand verabsfolgt werden soll; So müssen des Endes sämtliche Postbediente alle und jede abgehende und ankommende Korrespondenz, sie sei von Kauf- oder Privatleuten, oder sonst an wen oder von wem sie wolle, heimlich und verschwiegen halten, sie in keines Fremden Hände kommen lassen, noch für sich selbst solche einem anderen offenbaren; widrigenfalls . . .“

Das preuß. Allgem. Landrecht schrieb in Teil II, Tit. 15, § 204 vor:

„Die Postbedienten müssen die ankommende und abgehende Korrespondenz verschwiegen halten, und mit wem jemand Briefe wechselt, keinem andern offenbaren.“

Nach der Absicht des PostG. soll das Vertrauen des Publikums auf Geheimhaltung seines gesamten Postverkehrs unter besonderen reichsgesetzlichen Schutz gestellt sein. Diesen Schutz genießt sowohl der Absender als auch der Empfänger einer Postsendung, überhaupt jeder, der mit der Post in Verkehrsbeziehungen tritt, auch derjenige, für den ein Postkreditbrief ausgestellt wird.

Zeitungsverlegern kann der Name der Bezieher mitgeteilt werden, da sie dem Absender im eigentlichen Postverwendungsverkehr gleichstehen.

Das Postschiedgesetz vom 26. März 1914 in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1921 enthält im § 7 folgende Vorschrift:

„Auskunft über das Scheckguthaben darf nur in den im § 5 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) angegebenen Ausnahmefällen sowie in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 4 und des § 9 des Reichsschuldbuchgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910, Reichs-Gesetzbl. S. 840) erteilt werden. Bei Pfändung des Guthabens im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes darf auch dem pfändenden Gläubiger Auskunft erteilt werden (§ 840 der Zivilprozessordnung).“

Das Schweizerische Postverkehrs-gesetz vom 2. Oktober 1924 bestimmt in Art. 5:

„Die mit postdienstlichen Verrichtungen betrauten Personen dürfen über den Postverkehr bestimmter Personen niemand Mitteilung machen, verschlossene Postsendungen nicht öffnen, weder dem Inhalt solcher Sendungen nachforschen, noch Dritten darüber etwas mitteilen, und niemand Gelegenheit geben, solche Handlungen zu begehen.“

Die Ausnahmen vom Postgeheimnis (Vorbehalte) sind im einzelnen eingehend geregelt. Insbesondere enthält das Schweizerische Recht Bestimmungen über die Aushändigung von Postsendungen an gesetzliche Vertreter; dieser Punkt bedarf auch in Deutschland der gesetzlichen Regelung (vgl. unten Anm. 6a), da die entstehenden Zweifelsfragen allein im Wege der Auslegung des Gesetzes nicht gelöst werden können.

2) Nach dem ausdrücklichen Gebote des § 5 des PostG. können Ausnahmen vom Briefgeheimnis nur durch Reichsgesetz festgestellt werden. Durch die PostD. oder sonstige Reglements oder durch Landesgesetze können Ausnahmen nicht zugelassen werden. Gleichwohl enthält die PostD. eine Reihe von Bestimmungen, die dazu führen, daß u. U. auch andere als der Absender und der Adressat von der Postsendung Kenntnis erhalten und die unter bestimmten Voraussetzungen auch den Postbeamten ermächtigen, vom Inhalte der Sendung Kenntnis zu nehmen. In solchen Fällen handelt es sich aber nicht um eigentliche Ausnahmen vom Briefgeheimnis, sondern um Maßnahmen, ohne die ein geordneter Postverkehr nicht denkbar wäre, mit denen also jeder rechnen muß. Mit der Pflicht zur Wahrung des Briefgeheimnisses steht nicht im Widerspruch:

a) Die Vorschrift der PostD. § 38 V, nach der die Aushändigung der gewöhnlichen Briefsendungen usw. an Familienangehörige, Dienstboten usw. des Adressaten, u. U. auch an den Hauseigentümer oder den Pförtner, erfolgen kann, wenn der Zustellung an den Adressaten selbst sich Hindernisse in den Weg stellen.

b) Ist die Sendung an einen Zögling einer Erziehungsanstalt, eines Pensionats oder an einen in eine öffentliche Krankenanstalt aufgenommenen Kranken gerichtet, oder ist ein Gasthaus als Wohnung des Adressaten in der Aufschrift angegeben, so erfolgt die Aushändigung an die vom Vorsteher der Erziehungsanstalt usw. beauftragte Person, an den Vorstand der Krankenanstalt, an den Gastwirt. PostD. § 38 XII, IV.

c) Briefe mit Zustellungsurkunde sind u. U. auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts oder beim Gemeinde-(Polizei-)Vorsteher niederzulegen. Die Niederlegung ist durch eine an der Tür der Wohnung zu befestigende, schriftliche Anzeige und überdies, soweit tunlich, durch mündliche Mitteilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt zu machen. PostD. § 39, A.D. V, 1, Anl. 31, §§ 7—11 (RMBl. = ZBl. 1914 208). ZPD. §§ 182, 195.

d) Hat der Verschluss einer Sendung sich während der Postbeförderung gelöst, so ist u. U. die Sendung vom Postbeamten zu öffnen, damit der Inhalt festgestellt wird. PostD. § 35 II. Unzustellbare, verschlossene Sendungen werden zur Ermittlung des Absenders bei der Oberpostdirektion geöffnet. Kann auch auf diese Weise der Absender nicht ermittelt werden und handelt es sich um ein Paket, eine Einschreibsendung, Postanweisung usw., so wird der Absender öffentlich unter Angabe des Inhalts und auch des Adressaten zur Empfangnahme der Sendung aufgefordert. PostD. § 46 III, V.

e) Postpakete dürfen auch anderen Personen als Postbeamten, insbesondere dem Zugpersonal der Eisenbahn, zur Beförderung übergeben werden. Vgl. Art. 5 E.P.G., Bestimmungen, betr. die Verpflichtungen der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes vom 28. Mai 1879 I Ziff. 1 (ZentrBl. S. 380), für Kleinbahnen vgl. Pr. Kleinbahngesetz vom 28. Juli 1892 (G.S. S. 225) § 42 Ziff. 2a.

f) Zollpflichtige Postsendungen werden zur zollamtlichen Abfertigung den zuständigen Zoll- und Steuerstellen übergeben. PostD. § 38 XV. VereinszollG. vom 1. Juli 1869, § 91 (RGBl. S. 317).

Auch die Vorschriften in PostD. § 38 VII und XIII sind Einschränkungen des Postgeheimnisses aus Betriebsgründen, ohne die eine ordnungsmäßige Abwicklung des Postbetriebes nicht möglich ist. Nach § 38 XII können Postsendungen an Militärpersonen, an Angestellte und Arbeiter größerer Geschäftsbetriebe oder Behörden nach einem besonderen Abkommen mit der zuständigen Behörde oder Leitung an Beauftragte ausgehändigt werden.

g) Es ist selbstverständlich, daß die Post Übertretungen gegen StGB. § 367 Ziff. 5 und 5a zur Anzeige bringen darf; ferner daß bei Verfolgung von Gebührenhinterziehungen, bei Untersuchung gegen Postbeamte wegen Unterschlagung von Postsendungen, oder wegen Vergehens gegen StGB. § 354 usw. anderen Behörden (u. U. auch Privatpersonen, z. B. denjenigen, welche als Sachverständige vernommen werden sollen), Mitteilung gemacht werden darf.

Sollten Postbeamte aus dem Inhalt einer unzustellbaren Sendung, die zur Ermittlung des Absenders amtlich geöffnet worden ist, Kenntnis vom Vorhaben eines Hochverrats, Landesverrats, Münzverbrechens, Mordes, Raubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens erlangen, und zwar zu einer Zeit, in der die Verhütung des Verbrechens möglich ist, so sind sie nach StGB. § 139 verpflichtet, hiervon Anzeige zu erstatten. Dambach-v. Grimm, Anm. 17 zu § 5. Eine gleiche Verpflichtung besteht auf Grund §§ 5, 8 Ziff. 3 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 (RGBl. I S. 585).

Nicht unter das Postgeheimnis fällt die Anzeigepflicht der Postbeamten bei Zuwiderhandlungen gegen die Wechselsteuer, die ihnen bei Prüfung der Postprotestaufträge zur Kenntnis gelangen. Nach Ersetzung des Wechselstempelgesetzes vom 21. Juli 1909 (RGBl. S. 825) durch das Wechselsteuergesetz vom 18. Juni 1923 (RGBl. I S. 778) ist die früher bestehende ausdrückliche Bestimmung über die Anzeigepflicht weggefallen; die Anzeigepflicht beruht jetzt auf § 192 S. 1 RWbgD. Die Vorschrift des S. 2 findet keine Anwendung, da die Protesterhebung als solche nicht unter dem Schutz des Postgeheimnisses steht; sie ist ein Staatsakt, der der Post an sich wesensfremd ist, und beruht auf dem Gesetz zur Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 321). Bei Postaufträgen zur Geldeinzahlung und zur Annahmееinholung gilt diese besondere Anzeigepflicht nicht (§ 192 S. 2 RWbgD.). Auch der Postprotestauftrag unterliegt im übrigen den Bestimmungen über Postsendungen (vgl. auch § 18 PostD.).

3) Das Briefgeheimnis schützt auch den Bezieher einer Zeitung gegen Mitteilung seines Namens an Dritte, nicht aber an den Verleger (vgl. oben Anm. 1); StenBer. des Reichstags 1873, S. 1420; Arndt, Staatsrecht d. D. Reichs, 1901 § 34, S. 290; a. M. Dambach-v. Grimm, Anm. 13 zu § 5. Mitteilung der Gesamtzahl der durch die Post vertriebenen Stücke der einzelnen Zeitungen und sonstige rein statistische Angaben fallen nicht unter das Verbot des § 5 d. G.; vgl. StenB. des Reichstags 1871 738.

4) Nach § 11 des RWG. in der Fassung vom 18. Mai 1907 (RGBl. S. 245) hat jeder Beamte über die ihm vermöge seines Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu beobachten (RGSt. 28 424). Wenn § 5 d. G. die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses als eine grundsätzliche Pflicht der Post besonders gebietet, ist damit auch die strenge Wahrung des Briefgeheimnisses den Postbeamten als besondere Amtspflicht auferlegt, deren Verletzung die Strafbarkeit des Dienstvergehens erhöht.

Strafrechtlich verfolgbar ist die Verletzung des Briefgeheimnisses nur, wenn die Tatbestandsmerkmale des § 354 des StGB. vorliegen. U. U. macht sich aber der Postbeamte bei Verletzung des Briefgeheimnisses dem Geschädigten gegenüber schadensersatzpflichtig (StGB. § 839, 823) und disziplinarisch verantwortlich.

5) Nach AdM. II, 1, AusfBest. zu § 5 d. G. haben die Postanstalten auf Anfragen des Reichsversicherungsamts und der Obergewerksämter über den Tag der Zustellung von Einschreibsendungen in Versicherungsangelegenheiten auch dann Auskunft zu geben, wenn die Einschreibsendungen von Dritten, d. h. von anderer Seite als den anfragenden Stellen aufgegeben waren, sofern die Anfragen nur ersehen lassen, daß es sich um Rechtsmittel in Versicherungssachen handelt. Das gleiche gilt für Anfragen der Versorgungsgerichte über die Zustellung der von den Versorgungsämtern aufgegebenen Postsendungen, wenn die Anfragen ersehen lassen, daß es sich um Anfragen im Spruchverfahren handelt.

6) Von den Beteiligten kann auf den durch das Briefgeheimnis gewährten Vertrauensschutz im einzelnen Falle verzichtet werden. Es genügt, daß entweder der Absender oder der Empfänger die Post von der Pflicht zur Geheimhaltung entbindet. Mit Einwilligung des Absenders oder des Empfängers darf also die Post Dritten, insbesondere auch Behörden, Auskunft über Postsendungen erteilen.

6a) Das sich aus dem Postgeheimnis für Absender und Empfänger ergebende Recht ist ein höchstpersönliches und kann als solches nur von dem Absender oder Empfänger persönlich oder durch rechtsgeschäftliche Vertreter ausgeübt werden. Für den Empfänger ist deshalb Postvollmacht (§ 38 III PostD.) zulässig, es sei denn, daß bei Wert-

briefen, versiegelten Wertpaketen, Einschreibsendungen und Postanweisungen der Absender den Vermerk „Eigenhändig“ gemacht hat (§ 38 IX PostD.). Der gesetzliche Vertreter (Vater, Vormund) hat kein Recht, die für sein Kind oder Mündel eingehenden Postsendungen zu verlangen. Einer Aushändigung an den gesetzlichen Vertreter würde § 5 PostG. entgegenstehen, soweit er nicht „Familienglied“ oder „Angehöriger“ im Sinne des § 38 V PostD. ist. Aus diesem Grunde kann er auch nicht mit rechtlicher Wirkung die Aushändigung von Postfachen an die von ihm gesetzlich vertretene Person verbieten. Die Frage ist in der Rechtslehre sehr umstritten (vgl. über die Notwendigkeit gesetzlicher Regelung oben S. 136 Anm. 1). Die Übung der DRP. geht dahin, daß sie dem Antrage des gesetzlichen Vertreters auf Aushändigung zwar nicht stattgibt, daß sie aber derartige Sendungen als unzustellbar behandelt, „da sie hierin eine im Namen des Adressaten abgegebene, antizipierte Annahmeverweigerung erblickt“ (Scholz ArchPz. 1908 448ff.). Die DRP. läßt aus demselben Grunde auch Postvollmachten des gesetzlichen Vertreters zu; der gesetzliche Vertreter gilt als berechtigt, die Vollmacht zu erteilen, da sonst für den Nicht- oder nur beschränkt Geschäftsfähigen eine Vollmachtserteilung überhaupt nicht möglich wäre. Diese Vollmacht darf, obwohl § 181 BGB. keine Anwendung findet, nicht zur Umgehung des § 5 PostG. führen. Selbstvollmacht des gesetzlichen Vertreters ist daher nicht zulässig.

Wegen § 5 PostG. ist, strenggenommen, auch eine Aushändigung an den Erben nicht statthaft. Wenn trotzdem § 38 XIII PostD. zuläßt, daß an Verstorbene gerichtete Sendungen den Erben oder dem Nachlassvertreter (Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger oder Nachlassverwalter) ausgehändigt werden dürfen, wenn diese sich durch Vorlegung des Testaments, des gerichtlichen Erbscheins oder durch sonstige Urkunden ausweisen, so beruht diese Anordnung auf der durch die Erfahrung des täglichen Lebens bestätigten Annahme, daß in der weitaus größten Zahl der Fälle der Absender die Aushändigung an den Rechtsnachfolger wünscht. Dies gilt insbesondere für den geschäftlichen Verkehr. Der Absender kann auch sonst nicht verhindern, daß die Sendung aus postbetriebstechnischen Rücksichten in die Hände anderer, insbesondere mit dem Adressaten im Verwandtschaftsverhältnis stehender Personen, gelangt. Will er dies nicht, so muß er diese Möglichkeit durch entsprechenden Vermerk „Eigenhändig“ usw. ausschließen. Für „Bezüge aus öffentlichen Kassen“ enthalten deshalb die Ausführungsbestimmungen zu § 38 XIII PostD. besondere Vorschriften.

7) Die Vorschriften der StPD. (§§ 99—101) über die Beschlagnahme von Postsendungen in strafgerichtlichen Untersuchungen sind abgedr. als Anl. XV S. 420.

Über das von den Postbehörden bei Beschlagnahmen von Postsendungen und Telegrammen zu beobachtende Verfahren enthält die AdM. II, 1, Anl. 1 eine besondere Anweisung.

Die in den §§ 99—101 StPD. enthaltenen Vorschriften gelten nur für die Beschlagnahme auf der Post, solange sich also die Sendungen im Gewahrsam der Post befinden; im übrigen unterliegen sie den gewöhnlichen Vorschriften (§§ 94ff. StPD.). Unter „Post“ im Sinne des § 99 StPD. sind nur die Postanstalten zu verstehen, die mit dem Postversendungsverkehr Befassung haben, nicht etwa auch die Postfachämter oder die Postverwaltungsbehörden (RPz., DPz., RPz.).

Die Beschlagnahme kann an jedem Orte stattfinden, am Auslieferungs-, Zwischen- oder Empfangsort.

Unter § 99 fallen alle Arten von Sendungen, auch Pakete; die Briefe sind nur als besonders häufige Beschlagnahmegegenstände durch ausdrückliche Erwähnung hervor-

gehoben. Es wäre zweckmäßig gewesen, im Texte des § 99 vor „Sendungen“ das Wort „anderen“ einzufügen.

Von den getroffenen Maßnahmen (§§ 99, 100) sind die Beteiligten (d. h. Betroffenen) vom Richter oder Staatsanwalt zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks geschehen kann (§ 101 Abs. 1).

Die Vorschriften gelten nur in strafgerichtlichen Untersuchungen, auch soweit Übertretungen den Gegenstand der Untersuchung bilden, bei letzteren gilt aber die Sondervorschrift des § 100 S. 1. In Militärstrafsachen richtet sich die Beschlagnahme ebenfalls nach §§ 99 ff. StP.D. (Gesetz, betr. Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit vom 17. August 1920, RGBl. S. 1579). Nur in Militärstrafsachen während der Kriegszeit und gegen Angehörige der Reichsmarine, solange sie an Bord in Dienst gestellter Kriegsschiffe eingeschifft sind, gelten für die Beschlagnahme von Postsendungen die §§ 233, 238 Abs. 1 der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 (RGBl. S. 1189). In Steuerstrafsachen sind Finanzämter und Finanzgerichte einschließlich des Reichsfinanzhofs zur Beschlagnahme von Postsendungen auf der Post nicht befugt; eine Beschlagnahme kann nur durch das zuständige Amtsgericht unter den Voraussetzungen des § 99 StP.D. angeordnet werden (§§ 396, 191 Abs. 1 u. 2 StP.D. vom 13. Dezember 1919, RGBl. S. 1993). Dasselbe gilt von der Auskunft über Postsendungen und über die Gewährung von Einsicht in Bücher, Listen und Urkunden über Postsendungen (§ 191 Abs. 2 StP.D.). Bei der Beschlagnahme von Druckschriften, die zur Verbreitung bestimmt sind, gelten die Bestimmungen der §§ 23, 27 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65). Beschlagnahmearträgen der Gerichte, der Staatsanwaltschaft und der Polizeibehörden aus § 23 des Gesetzes ist jedoch nur dann zu entsprechen, wenn ohne Eröffnung des Verschlusses der Sendungen ersichtlich ist, daß sie Druckschriften der im § 23 genannten Art enthalten (vgl. unten Anm. 13). Diese Vorschriften gelten auch für Beschlagnahmen auf Grund des § 20 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 (RGBl. I S. 585). Soweit der Art. 117 Abs. 1 des Grundgesetzes durch den Reichspräsidenten (Art. 48 II Abs. 1) oder eine Landesregierung (Art. 48 IV Abs. 1) außer Kraft gesetzt wird, sind Eingriffe in das Postgeheimnis im Rahmen der Anordnung ohne Rücksicht auf die Vorschriften der Strafprozeßordnung (§§ 99 und 100) zulässig (vgl. oben S. 29 Anm. 17 ff.).

Die strafgerichtliche Beschlagnahme ist in jeder Lage des Verfahrens statthaft, auch im vorbereitenden Verfahren, nicht aber für Zwecke der Strafvollstreckung (DVG. Dresden. Eger 39 254 = Leipz.Ztschr. 1922 374). Ein förmlicher Beschluß ist zur Ausführung der Beschlagnahme nicht erforderlich. Die Beschlagnahmeverfügung muß aber erkennen lassen, daß es sich um eine strafgerichtliche Untersuchung handelt, und muß die Sendungen so bestimmt bezeichnen, daß kein Zweifel über den Gegenstand der Beschlagnahme bestehen kann. Es ist ferner Sache der die Beschlagnahme anordnenden Behörde, die Tatsachen in der Beschlagnahmeverfügung selbst anzugeben, aus denen, bei nicht an den Beschuldigten gerichteten Sendungen, zu schließen ist, daß sie von ihm herrühren oder für ihn bestimmt sind. Unterbleibt dies und ist, wie es häufig vorkommt, lediglich der Wortlaut des § 99 StP.D. wiederholt, so dürfen nur solche Sendungen ausgeliefert werden, auf denen die in der Beschlagnahmeverfügung namentlich bezeichneten Personen als Empfänger oder Absender angegeben sind. Über Einzelheiten s. auch Allgemeine Verfügung des Pr. Justizministers über die Beschlagnahme von Postsendungen vom 17. Juli 1923 (JMBl. S. 538) und über die Voraussetzungen der Individualisierung der beschlagnahmten Sendungen BayObLG. BayZ. 1911 318. Das Verwaltungsstrafverfahren und Disziplinarverfahren gehören nicht zu den strafgerichtlichen

Untersuchungen im Sinne der StPO., wohl aber gehört das Privatklageverfahren (§§ 414ff. StPO.) dazu. Auch im strafprozessualen Verfahren gegen „Unbekannt“ können Beschlagnahmen vorkommen. Die Beschlagnahme darf aber nicht lediglich zu dem Zwecke angeordnet werden, einen Täter erst durch die Beschlagnahme von Postsendungen zu ermitteln. Die Verantwortung dafür, daß die strafprozessualen Voraussetzungen vorliegen, trägt allein die anordnende Behörde; die Postverwaltung ist weder verpflichtet noch berechtigt, sie nachzuprüfen. Sie wird ihre Prüfung nur in der Richtung zu erstrecken haben, ob der beschlagnahmenden Behörde das Beschlagnahmerecht im allgemeinen zusteht, ob z. B. der Beschluß von einem deutschen Strafgericht ausgeht.

a) Lehnt die Postanstalt es ab, einer Beschlagnahmeverfügung des Gerichts usw. Folge zu geben, so ist nur die Beschwerde an die vorgesezte Behörde zulässig. Löwe-Rosenberg StPO. Anm. 6 zu § 99. Durch RM. II, 1, AusfBest. zu § 5 sind die Postanstalten angewiesen, in zweifelhaften Fällen die Entscheidung der Oberpostdirektion einzuholen. Die Postanstalt darf die Beschlagnahme ohne Genehmigung der Behörde, die die Beschlagnahme verfügt hat, weder dem Absender noch dem Empfänger der beschlagnahmten Sendung mitteilen. RM. II, 1, Anl. 1.

b) Der Staatsanwalt ist zur Beschlagnahme von Postsendungen in gleicher Weise wie der Staatsanwalt berechtigt; dagegen sind die Polizeibehörden und Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft hierzu nicht berechtigt, OVG. vom 22. März 1914 (RGBl. I S. 299) §§ 142, 152. Geht bei einer Postanstalt eine Beschlagnahmeverfügung des Staatsanwalts ein, so hat die Postanstalt nicht zu prüfen, ob der Staatsanwalt zum Erlasse dieser Verfügung berechtigt war. RM. II, 1, Anl. 1. Die Prüfung der Voraussetzungen unterliegt allein der Erwägung der Staatsanwaltschaft.

Wird die Beschlagnahmeverfügung des Staatsanwalts nicht binnen drei Tagen vom Richter bestätigt, so sind die dem Staatsanwälte noch nicht ausgehändigten oder nach Ablauf der Frist eingehenden Postsendungen an den Empfänger abzuliefern. (RM. a. a. O.) Ist z. B. die Beschlagnahmeverfügung des Staatsanwalts bei der Postanstalt am 14. August eingegangen, so verliert diese Verfügung mit Ablauf des 17. August ihre Geltung, wenn nicht vorher derselben Postanstalt die richterliche Verfügung, durch die die Beschlagnahme bestätigt wird, zugestellt worden ist. StPO. in der Fassung vom 22. März 1924 (RGBl. I S. 322) § 42. Nach Ablauf des 17. August sind also die Sendungen, auch wenn sie vor diesem Zeitpunkt eingegangen waren, nicht mehr der Staatsanwaltschaft, sondern dem Adressaten auszuliefern. Löwe-Rosenberg StPO. Anm. 4 zu § 100. Fällt der letzte Tag der dreitägigen Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist erst mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags. StPO. § 43, Abs. 2. Über den Begriff: „allgemeiner Feiertag“ Beschl. des RG. RGSt. 31 221.

c) Werden Postsendungen beschlagnahmt, auf denen Gebühren lasten, so ist bei der Auslieferung der Sendungen an die beschlagnahmende Behörde zu versuchen, die Gebühren einzuziehen. Wird Zahlung verweigert, so sind die Sendungen trotzdem auszuliefern und die Gebührenbeträge einstweilen schwebend zu führen; die betreffende Behörde ist aber zu ersuchen, bei Aushändigung der Sendungen an den Empfänger die Gebühren einzuziehen und an die Post abzuführen oder ihr mitzuteilen, weshalb sie nicht haben eingezogen werden können. Uneinziehbare Beträge sind zu entlasten.

Beschlagnahmte Postsendungen mit Nachnahme sind dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft ohne Einziehung der Nachnahme zu verabsolgen. Bei der Auslieferung ist aber darauf aufmerksam zu machen, daß die Herausgabe an den Empfänger ohne Einziehung der Nachnahme unzulässig ist. Außerdem ist zu ersuchen, den Nachnahmebetrag



im Falle der Einziehung an die Post abzuliefern. Ferner ist um Auskunft zu ersuchen, ob dem Absender der Nachnahmesendung die Beschlagnahme mitgeteilt werden darf. Wird dies bejaht, so ist der Absender ungesäumt zu benachrichtigen.

d) Sind Sendungen bei der Post am Bestimmungsort beschlagnahmt und der Beschlagnahmeverfügung gemäß ausgeliefert worden, so sind sie zur Befähigung an den Empfänger nicht wieder anzunehmen, vielmehr hat die beschlagnahmende Behörde die Sendung dem Empfänger selbst zuzustellen. Dagegen dürfen Sendungen, die am Aufgabort oder während ihrer Beförderung vor Ankunft am Bestimmungsort beschlagnahmt und ausgeliefert worden sind, zur Absendung oder Weiterbeförderung unter der Bedingung wieder angenommen werden, daß die Behörde, die die Beschlagnahme verfügt hat,

1. auf dem Briefumschlag — bei Paketen auf der Pakettarte oder auf dem Paket — unter Beifügung ihrer Unterschrift und ihres Dienstsiegels bescheinigt, „daß die Sendung von ihr auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen beschlagnahmt und sodann wieder zur Post geliefert sei“, und daß sie

2. den Briefumschlag oder die Verpackung, falls sie diese geöffnet hat, mit ihrem Dienstsiegel wieder verschließt.

Postlagernde Sendungen sind nach vorstehenden Nr. 1 und 2 zu behandeln, gleichviel, ob sie am Bestimmungsort oder anderswo beschlagnahmt oder ausgeliefert worden sind.

Die Verkehrsanstalten haben Sendungen, die auf Grund einer Beschlagnahme ausgeliefert, aber nicht geöffnet worden sind, ohne Bescheinigung über die Beschlagnahme, gleichviel wo diese und die Auslieferung stattgefunden haben, in den Postbetrieb zurückzunehmen, wenn dies die beschlagnahmende Behörde ausdrücklich angeordnet hat. Es genügt, wenn das Verlangen auf Aushändigung der Postsendungen und Telegramme an den Empfänger bei der Rückgabe der Sendungen an die Verkehrsanstalten gestellt wird.

8) In strafgerichtlichen Untersuchungen erteilen die Postanstalten auch auf Ersuchen der Gerichte und der Staatsanwaltschaft, nicht aber der Polizei Auskunft über Postsendungen. A. D. II, 1 Anl. 1. Die Bedenken, die Löwe-Rosenberg St. P. D. zu § 99 Anm. 1 gegen dieses von der Post seit jeher geübte Verfahren, in demselben Umfange Auskunft zu erteilen, wie die Beschlagnahme zulässig ist, erheben, sind nicht durchschlagend. Es ist richtig, daß die St. P. D. eine ausdrückliche Bestimmung über die Auskunft nicht enthält. Da aber die Beschlagnahme an keine besondere Form gebunden ist, vielmehr durch einfache Verfügung ergehen kann, so ist die Auskunft auf die anfragende Verfügung das minus gegenüber dem maius der beschlagnahmenden Verfügung. Wer zur Beschlagnahme berechtigt ist, ist auch zur Auskunft über das Vorhandensein einer beschlagnahmefähigen Sendung befugt. Es ist daher in strafgerichtlichen Untersuchungen den Gerichten und, nach Bestätigung durch das Gericht auch der Staatsanwaltschaft, Auskunft über die von dem Beschuldigten herrührenden oder für ihn bestimmten Sendungen zu erteilen ohne Rücksicht darauf, ob eine förmliche Beschlagnahme im eigentlichen Sinne ausgesprochen ist oder nicht. Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes — einschließlich der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft — kann hiernach Auskunft nur erteilt werden, wenn sie ein entsprechendes Ersuchen der Gerichte oder Staatsanwaltschaften um Erteilung der Auskunft an die genannten Behörden und Beamten oder eine entsprechende Ermächtigung vorlegen. Dies gilt auch für das Reichskriminalamt und seine Vollzugsbeamten. Hinsichtlich der anderen Regelung in § 12 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vgl. S. 147, Anm. 17.

Zur Vernehmung von Postbeamten als Zeugen in strafgerichtlichen Untersuchungen über Tatsachen, die unter die Auskunftspflicht fallen, ist die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich (§ 54 StPD.), da es sich um Umstände handelt, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines deutschen Landes Nachteil bereiten würde (§ 54 II StPD.). Die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen in amtlicher Verwahrung der Postbehörden befindlichen Schriftstücken darf in strafgerichtlichen Untersuchungen von den Gerichtsbehörden nicht in Anspruch genommen werden, wenn die oberste Postbehörde erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhalts dem Wohle des Reichs oder eines deutschen Landes Nachteil bringen würde. StPD. § 96.

9) Die StPD. gilt nicht nur für das Gebiet des Deutschen Reichs, sondern auch in den Konsulargerichtsbezirken. G. über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (RGBl. S. 213). S. Vorbemerkung zu Abschn. IV d. G. „Strafbestimmungen bei Posthinterziehungen“ unter B. 3.

In den Konsulargerichtsbezirken, d. h. in Ländern mit wenig entwickelter Rechtspflege, in denen es durch Herkommen oder durch Verträge gestattet ist, wird die Gerichtsbarkeit ausgeübt durch den Konsul, das Konsulargericht und das Reichsgericht. G. über die Konsulargerichtsbarkeit § 5. Die deutschen Konsuln und die deutschen Konsulargerichte sind also gleichfalls in den bei ihnen anhängigen Strafsachen zur Beschlagnahme von Briefen und anderen Postsendungen nach Maßgabe der §§ 99, 100 der StPD. befugt. Ausländische Gerichtsbehörden, Staatsanwaltschaften, Konsuln können dagegen nicht die Beschlagnahme von Postsendungen einer inländischen Postanstalt gegenüber verfügen. Es kann nur in Frage kommen, ob die ausländische Behörde nach den zwischen ihrem Heimatstaat und dem Deutschen Reiche bestehenden Staatsverträgen berechtigt ist, ein deutsches Gericht oder in den Konsulargerichtsbezirken einen deutschen Konsul zu ersuchen, daß dieser die Beschlagnahme der Postsendung anordne. Durch den Versailler Vertrag ist Deutschland gezwungen worden, in fast allen Ländern auf die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit zu verzichten (vgl. das Überleitungsgesetz vom 1. Juli 1921, RGBl. S. 805). Sie besteht z. B. noch in Persien, Abessinien, Spanisch-Marokko und Ägypten (RGBl. 1925 II 735).

10) Nach § 191 ABgD. vom 13. Dezember 1919 (RGBl. S. 1993) haben die Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, die Beamten und Notare sowie die Verbände von Betriebs- und Berufszweigen den Finanzämtern jede zur Durchführung der Besteuerung und der den Finanzämtern obliegenden Prüfung und Aufsicht dienliche Hilfe zu leisten, insbesondere Einsicht in ihre Bücher, Verhandlungen, Listen und Urkunden zu gewähren. Die Unverletzbarkeit des Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses bleibt jedoch unberührt. Die Postschekämter wie auch Sparkassen und Banken, welche die Stellung von Behörden haben, fallen nicht unter die Vorschrift.

11) Über Verwaltungsstrafverfahren und Disziplinarverfahren s. v. Anm. 7.

12) Die im Interesse der Erhebung des Zolles für Postsendungen, die vom Ausland eingehen oder nach dem Auslande bestimmt sind, geltenden Vorschriften sind gegeben im VereinzollG. vom 1. Juli 1869 (BGBl. S. 317) § 91 und der auf Grund des § 91 erlassenen Postzollordnung vom 28. Januar 1909 (ZentrBl. S. 39). Hiernach sind die aus dem Ausland eingehenden, zollpflichtigen Postsendungen der Zollbehörde zur zollamtlichen Behandlung auszuhandigen. Nach § 5 der Postzollordnung sind von den aus dem Ausland eingehenden Postsendungen der Grenz Zollstelle nur diejenigen

vorzuführen, die vor der Weiterwendung in das Reichsgebiet auf die Zulässigkeit der Einfuhr geprüft werden müssen oder deren vollständige Abfertigung an der Grenze von der Post gewünscht wird. Die Zollabfertigung erfolgt im letzteren Falle nach § 6 der Postzollordnung. Wird von der Grenzzollstelle die Unzulässigkeit der Einfuhr einer Sendung festgestellt, so hat die Post für die alsbaldige Rücksendung oder Vernichtung usw. nach den hierfür geltenden Vorschriften zu sorgen. Im übrigen sind die Sendungen ohne weitere Zollbehandlung an der Grenze von der Post mit den zugehörigen Inhaltserklärungen der zuständigen Zollstelle im Innern vorzuführen. Eine besondere Kennzeichnung der Sendungen oder ihre Beförderung in zollamtlich verschlossenen Wagen oder sonstigen Behältnissen ist nicht erforderlich. Alle Zollstellen sind nach § 6 zur selbständigen Abfertigung der vom Ausland eingehenden Postsendungen ohne Rücksicht auf ihr Gewicht und die Höhe des Zolls befugt. Die Sendungen sind, soweit der Absender nicht den Ort der Abfertigung auf der Begleitadresse und auf der Sendung vorgeschrieben hat, von der Post derjenigen Zollstelle vorzuführen, bei der nach Bestimmung der Postverwaltung die Abfertigung erfolgen soll. Befindet sich der Empfänger am Orte der Zollstelle, so kann er die zollamtliche Abfertigung entweder selbst oder durch einen Beauftragten bewirken. Die Post ist berechtigt, auf Wunsch des Empfängers dessen Vertretung bei der Zollabfertigung zu übernehmen. Die Post ist ferner befugt, in bestimmten Fällen die Anwesenheit des Empfängers oder eines Beauftragten bei der Abfertigung zu verlangen (§ 8 PZD.).

Nach § 21 des Vereinszollgesetzes liegt dem Warenführer die Verpflichtung ob, die seiner Obhut anvertrauten Waren der Verzollung zuzuführen. Verletzung dieser Pflicht kann Bestrafung nach § 134 BZG. nach sich ziehen. Warenführer der Postsendungen ist die Post. Die Aushändigung an die Zollverwaltung beruht daher auf gesetzlicher Verpflichtung (§ 91 BZG.), die Aushändigung an die Zollbehörde ist daher keine gegen § 5 PostG. verstoßende Verletzung des Postgeheimnisses (s. oben Anm. 2). Über das Erlöschen der Haftung der Post durch Aushändigung an die Zollbehörde s. u. S. 164 und 226.

Ferner haben in Zollangelegenheiten die Grenzzollbehörden in den Grenzzollbezirken das Recht, von der Post die Aushändigung bestimmt bezeichneter, in den Grenzzollbezirken oder im Ausland aufgelieferten Pakete zur zollamtlichen Behandlung zu verlangen. Zu diesem Zwecke kann ihnen gestattet werden, die Pakete zu besichtigen, um diejenigen auszuwählen, die ihnen zur zollamtlichen Behandlung auszuhandigen sind. Der Begriff „bestimmt bezeichnet“ ist hierbei nicht eng auszulegen; es genügt ein Hinweis mit der Hand oder durch Handauslegen.

13) Über die Beschlagnahme von Druckschriften sind noch besondere Vorschriften im PreßG. vom 7. Mai 1874, §§ 23 ff. (RGBl. S. 65) enthalten. Vgl. unten S. 416 Anlage XIII. Daß diese reichsgesetzlichen Vorschriften, die in einem Sondergesetz enthalten sind, auch auf die Beschlagnahme solcher Druckschriften anzuwenden seien, welche der Post zur Beförderung übergeben worden sind, wird übereinstimmend anerkannt (vgl. oben Anm. 7).

Wird die Beschlagnahme gegen eine im Wege des Postzeitungsvertriebs zur Versendung kommende Zeitungsnummer auf Grund des § 23 des PreßG. verfügt, so muß die Aushändigung der Zeitungsstücke an die Empfänger unterbleiben.

Die Beschlagnahme bezieht sich u. U. nicht auf die ganze Zeitungsnummer; vielmehr können trennbare Teile (z. B. Beilagen) von der Beschlagnahme ausgeschlossen werden. § 27 des PreßG.

Abgesehen vom PreßG. kommt hinsichtlich der Druckschriften auch noch § 41 des StGB. in Betracht. § 41 lautet:

„Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar ist, so ist im Urteil auszusprechen, daß alle Exemplare sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind.“

„Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf die im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindlichen und auf die öffentlich ausgelegten oder öffentlich angebotenen Exemplare.“ „Ist nur ein Teil der Schrift . . . strafbar, so ist, insofern eine Auscheidung möglich ist, auszusprechen, daß nur die strafbaren Stellen und derjenige Teil der Platten und Formen, auf welchem sich diese Stellen befinden, unbrauchbar zu machen sind.“

Wird die Post vom Staatsanwalt aus Anlaß der Vollstreckung eines auf Grund des § 41 ergangenen Urteils erfucht, ihm eine Sendung mit Drucksachen, die nach dem Urteil unbrauchbar gemacht werden sollen, auszuhändigen, so wird diesem Erfuchen stattzugeben sein, sofern ohne Eröffnung des Verschlusses der Sendung ersichtlich ist, daß sie eine Druckschrift der bezeichneten Art enthält, und sofern die auszuhändigende Sendung von einer der im § 41 Abs. 2 bezeichneten Personen zur Beförderung eingeliefert worden ist.

**14a) § 121 der Konkursordnung (RGBl. 1898 635) lautet:**

„Die Post- und Telegraphenanstalten sind verpflichtet, auf Anordnung des Konkursgerichts alle für den Gemeinschuldner eingehenden Sendungen, Briefe und Depeschen dem Verwalter auszuhändigen. Dieser ist zur Eröffnung derselben berechtigt. Der Gemeinschuldner kann die Einsicht und, wenn ihr Inhalt die Masse nicht betrifft, die Herausgabe derselben verlangen.“

Das Gericht kann die Anordnung auf Antrag des Gemeinschuldners nach Anhörung des Verwalters aufheben oder beschränken.“

Diese Beschränkung empfiehlt sich insbesondere für solche Briefe, die von dem Konkursverwalter oder von dem Konkursgericht an den Gemeinschuldner gerichtet sind; denn eine ohne Ausnahme verhängte Postsperrre ergreift auch diese Sendungen. Die DRP. ist nicht befugt, in Abweichung von dem gerichtlichen Sperrbeschuß nach eigenem Ermessen Sendungen bestimmter Personen oder Gerichte dem Gemeinschuldner zu übergeben. Auch sind andere Gerichte, außer dem Konkursgerichte, nicht berechtigt, durch gegenteilige Angaben auf den Sendungen eine postamtliche Behandlung zu verlangen, die mit der Anordnung des Konkursgerichts in Widerspruch steht. Vgl. näheres bei Neugebauer, Zustellungen während der Postsperrre im Konkurs. JRsdsch. 1925 718 und ArchBZ. 1926 45.

b) Die an den Gemeinschuldner gerichteten Postnachnahmesendungen sind, wenn vom Konkursgericht die Aushändigung der für den Gemeinschuldner eingehenden Postsendungen an den Konkursverwalter angeordnet ist, dem Konkursverwalter gegen Zahlung des Nachnahmebetrags zu behändigen. Verweigert dieser die Zahlung, so ist die Sendung unzustellbar.

c) Ist vom Konkursgericht angeordnet worden, daß alle für den Gemeinschuldner eingehenden Postsendungen dem Verwalter auszuhändigen sind, so sind die Briefe mit Zustellungsurkunde, die an den Gemeinschuldner gerichtet sind, unzustellbar. Die Zustellung an den Konkursverwalter ist nicht statthaft. Anweisung über das Verfahren, betr. die postamtl. Zustellung von Briefen mit Zustellungsurkunde vom 6. März 1914 (ZentrBl. S. 208) § 6 Abs. 4; RM. V, 1 Anl. 31. Es wird sich in der Regel empfehlen, daß das Konkursgericht in der auf Grund des § 121 der KO. zu erlassenden Anordnung die Aushändigung der Briefe mit Zustellungsurkunde an den Gemeinschuldner nicht beschränkt. Dambach-v. Grimm, Anm. 9 zu § 5.

d) Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen oder zur Einholung von Wechselakzepten (PostD. § 18) sind dem Gemeinschuldner, nicht dem Konkursverwalter vorzuzeigen, sie sind also so zu behandeln, wie wenn der Konkurs nicht eröffnet wäre. Die Anordnung des Konkursgerichts auf Grund des § 121 der KO. findet auf sie keine An-

wendung. *ADL.* V, 1, *AusfBest.* zu *PostD.* § 38 I. Die Empfangsberechtigung der Prokuristen und Postbevollmächtigten ruht für die Dauer des Konkursverfahrens; nach seiner Beendigung tritt sie wieder in Wirkung. Der Konkursverwalter kann auch eine andere Person zum Empfang der an den Gemeinschuldner gerichteten Sendungen bevollmächtigen; hierfür ist aber eine bereits hinterlegte Vollmacht über die an den Konkursverwalter persönlich gerichteten Sendungen nicht ausreichend.

e) Durch die Anordnung des Konkursgerichts auf Grund des § 121 der *RD.* wird der Absender nicht verhindert, die von ihm aufgelieferten, an den Gemeinschuldner adressierten Postsendungen gemäß *PostD.* § 33 zurückzunehmen.

f) In dem Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses (Vergleichsordnung) vom 5. Juli 1927 (*RGBl.* I S. 139) sind Beschränkungen des Postgeheimnisses nicht zulässig, es gelten daher die vorstehenden Bestimmungen nicht. Sollten sie gemäß § 50 der Vergleichsordnung vom Gericht angeordnet werden, so wäre die Anordnung mit Rücksicht auf § 5 *PostG.* unwirksam, da die Vergleichsordnung im Gegensatz zur Konkursordnung keine Ausnahme vom Postgeheimnis enthält.

15) Für den Zivilprozeß sind Ausnahmen vom Briefgeheimnis nicht zugelassen. Auskunftserteilungen über Postsendungen oder die Vorlegung von Postsendungen sowie von Belegen und Empfangsbescheinigungen über sie, in Urschrift oder Abschrift, bei Gericht sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten daher nur zulässig, wenn der Absender oder der Empfänger der Sendungen die Auskunftserteilung oder Vorlegung beantragt oder sich damit einverstanden erklärt hat. Nur sie sind zur Verfügung über das Postgeheimnis berechtigt. Es darf also weder von den Postanstalten Auskunft über eine Postsendung erteilt, noch ein Postbeamter als Zeuge hierüber vernommen werden. *RPD.* in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1924 (*RGBl.* I S. 437) § 383 Ziff. 5. S. jedoch *Anm.* 6. Die vorgeordnete Behörde kann den Postbeamten nicht von der Pflicht zur Wahrung des Briefgeheimnisses entbinden. *Zorn, Staatsrecht des D. Reichs* II § 30 III 3. Ist der Absender oder Empfänger mit der Vernehmung des Postbeamten als Zeugen einverstanden, so ist zur Vernehmung außer der Einwilligung des Absenders oder Empfängers noch die Genehmigung der vorgeordneten Behörde erforderlich. *RPD.* § 376. Der Antrag des Absenders oder Empfängers auf Vernehmung steht der Einwilligung gleich.

16) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist die Pfändung von Postsendungen wegen der Pflicht der Post zur Wahrung des Briefgeheimnisses unzulässig. *ADL.* II, 1, *Anl.* 1. Insbesondere gilt dies von der Pfändung des Anspruchs des Absenders auf Auslieferung eines Geldbriefes, eines Pakets, einer Einschreibsendung, auch des Anspruchs des Absenders auf Zahlung von Geld aus dem Postanweisungs-, Zahlkarten-, Postauftrags- oder Nachnahmeverkehr im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes, weil sie zur Verletzung des Briefgeheimnisses führen würde. *RGZ.* 43 98 und *OG.* I Berlin. *Eger* 30 191 = *Recht* 1913 677). *Bf.* des *RPBl.* vom 5. Juli 1899, *PostAmtsbl.* S. 247. Die entgegengesetzte Ansicht war in der *Württemb. Post- und Telegraphen-Dienstanzw.* Abschn. I, *Anl.* 2 zu § 5 d. *G.* vertreten. Diese enthielt folgende Bestimmung:

„Ist der Schuldner im Zivilprozeß Absender von Postsendungen, so können die von ihm herührenden Briefe, Pakete und Postanweisungen bis zur Aushändigung an den Empfänger durch das Gericht mit Beschlagnahme belegt werden.“

Die Pfändung eines Postanweisungsbetrags für einen Gläubiger des Absenders wird für zulässig zu erachten sein, wenn aus dem gerichtlichen Pfändungsbefehle

hervorgeht, daß der pfändende Gläubiger von der Einlieferung der Postanweisung ohne Verletzung des Briefgeheimnisses hinreichende Kenntnis erhalten hat. Praktisch wird allerdings eine Pfändung kaum möglich sein, da bei ordnungsmäßigem Postverkehr die Auszahlung regelmäßig bereits erfolgt sein wird. Das Gleiche gilt auch von der Pfändung der Postauftrags- und Nachnahmebeträge, die die Post für den Absender eingezogen hat. Das gilt auch für den Fall, daß der Empfänger eines Postauftrags oder einer Nachnahme nach Einlösung des Auftrags oder der Nachnahme den Anspruch des Absenders der Auftrags- oder Nachnahmebefugung auf Auszahlung des eingezogenen Betrags pfändet. Der gerichtliche Pfändungsbeschluß oder die Verpfändung (§ 845 ZPO.) können sowohl der Oberpostdirektion des Aufgabeorts wie auch der Postanstalt zugestellt werden, welche die Geldbeträge eingezogen hat. Unzulässigen Pfändungen ist keine Folge zu geben, u. U. ist Erinnerung aus § 766 ZPO. einzulegen. Zur Einlegung der Erinnerung ist nur die OPO. befugt, da nur sie die Post mit allgemeiner Zuständigkeit gesetzlich vertritt. Die Pfändung zugunsten eines Gläubigers des Adressaten einer Postsendung ist schon deshalb unwirksam, weil der Adressat der Post gegenüber keinen Anspruch auf Auslieferung der Sendung oder des Postanweisungsbetrags hat. Vorbemerkung zu Abschn. II d. G. unter B. 6a; Scheda in Gruchots Beiträgen 47 98. (Sind Postanweisungen pfändbar?) S. auch Dambach=v. Grimm, Anm. 7 zu § 5.

17) Im Bereiche des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung vom 14. Januar 1928 (RGBl. I S. 8) sind das Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis und seine Ausnahmen eingehend geregelt. Nach § 10 des Gesetzes sind die im Dienste der Deutschen Reichspost stehenden Personen, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz festgestellten Ausnahmen, zur Wahrung des Telegraphengeheimnisses und des Fernsprechgeheimnisses verpflichtet. Unter dem Schutze des Telegraphengeheimnisses und des Fernsprechgeheimnisses stehen auch die Mitteilungen, die auf den für den öffentlichen Verkehr bestimmten, Funkanlagen der Deutschen Reichspost befördert oder zur Beförderung auf ihnen aufgegeben worden sind. Der Schutz erstreckt sich auch auf die näheren Umstände des Fernmeldeverkehrs, insbesondere darauf, ob und zwischen welchen Personen ein Fernmeldeverkehr stattgefunden hat. Die Bestimmungen gelten entsprechend für Personen, die eine für den öffentlichen Verkehr bestimmte, nicht der Deutschen Reichspost gehörende Fernmeldeanlage bedienen oder beaufsichtigen. Nach § 11 besteht eine Pflicht zur Geheimhaltung auch für diejenigen, die, ohne Postbeamte zu sein, eine Funkanlage betreiben. Werden durch eine Funkanlage, die von anderen als Behörden betrieben wird, Nachrichten empfangen, die von einer öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldeanlage übermittelt werden und für die Funkanlage nicht bestimmt sind, so dürfen der Inhalt der Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfanges auch von Personen, für die eine Pflicht zur Geheimhaltung nicht schon nach § 10 besteht, anderen nicht mitgeteilt werden. In strafgerichtlichen Untersuchungen kann der Richter und bei Gefahr im Verzuge, falls die Untersuchung nicht ausschließlich Übertretungen betrifft, auch die Staatsanwaltschaft Auskunft (§ 12) über den Fernmeldeverkehr verlangen, wenn die Mitteilungen an den Beschuldigten gerichtet waren oder wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die Mitteilungen von dem Beschuldigten herrührten oder für ihn bestimmt waren und daß die Auskunft für die Untersuchung Bedeutung hat. Die Bestimmungen über Beschlagnahme von Telegrammen auf der Deutschen Reichspost gelten entsprechend für Telegramme im Gewahrsam einer nicht der Deutschen Reichspost gehörenden deutschen Telegraphenanstalt, die mit der Deutschen Reichspost unmittelbar oder durch Vermittlung eines Dritten über beförderte Telegramme abrechnet. Das gleiche gilt für Telegramme im Gewahrsam

des Dritten, der die Abrechnung vermittelt. Besondere Vorschriften gelten für Fundanlagen auf deutschen Fahrzeugen für See- und Luftfahrt (§ 13 Abs. 3 und § 14 des Gesetzes).

Was die Auskunftserteilung betrifft, so ist im Bereiche des Fernmeldeanlagen-gesetzes im Gegensatz zum PostG. die Auskunft an die Staatsanwaltschaft nicht mehr von der gerichtlichen Bestätigung abhängig (vgl. oben Anm. 8).

18) Weil das Postgeheimnis dem entgegensteht, nehmen die Postsendungen auch nicht teil an der großen Haverei (§ 663 HGB.) (RG. RGZ. 82 417 = ArchPz. 1913 767 = WPT. 1913/14 309 = DZ. 1913 375 = Eger 30 226 = JW. 1913 992 Nr. 21 = LeipzZtschr. 1914 187 = RechtRP. 1913 Nr. 2624 = WarnGz. 1913 333 = WarnErg. 1913 531 Nr. 439, ebenso DLG. Hamburg. LeipzZtschr. 1913 638. A.M. DLG. Hamburg. DZ. 1913 213 = Eger 28 33 = LeipzZtschr. 1911 563). Aus dem gleichen Grunde unterliegen Postfachen auch nicht der Pfriengerichtsbarkeit. Nach Abschn. I Nr. 7 der Pfrienenordnung vom 30. September 1909 (RGBl. 1914 S. 278) sind die auf See auf neutralen oder feindlichen Schiffen vorgefundenen Briefpostsendungen der Neutralen und der Kriegführenden, mögen sie amtlicher oder privater Natur sein, unverletzlich. Erfolgt die Aufbringung des Schiffes, so sind sie vom Aufbringenden möglichst unverzüglich weiterzubefördern (2. Haager Konferenzabkommen XI Art. 1 und 2), vgl. Pfriengericht Hamburg. WPT. RP 1916/17 26 = LeipzZtschr. 1916 76; Oberpfiengericht. LeipzZtschr. 1918 333).

## Abschnitt II.

### Garantie (§§ 6 bis 10).

#### Vorbemerkung zu Abschnitt II des PostG.

Die Vorschriften des Abschnitts über die „Garantie“ stimmen im wesentlichen überein mit Abschn. II des preuß. PostG. vom 5. Juni 1852 (GS. S. 345) und Abschn. II des PostG. vom 2. November 1867 (RGBl. S. 61).

#### A. Der Beförderungsvertrag.

##### 1. Werkvertrag.

Durch die Einlieferung einer Sendung zur Postbeförderung und durch deren Annahme seitens der Post kommt zwischen dem Postfiskus und dem Absender ein privatrechtlicher Vertrag zustande. Das Verhältnis zwischen der Post und dem Absender wird im § 50 Abs. 2 d. G. ausdrücklich als ein Vertrag bezeichnet; vgl. auch Art. 421 Abs. 2 des früheren Handelsgesetzbuchs. Daß die Post nach § 3 d. G. die Beförderung von Sendungen nicht verweigern darf, sofern der Absender die Vorschriften des PostG. und der PostD. beobachtet hat, bietet keinen Grund, den vertraglichen Charakter des Verhältnisses zwischen Post und Absender zu bestreiten. RGSt. 20 139; RGZ. 41 102, 48 257. Dam-bach-v. Grimm, Anm. 4 zu § 1 d. G. Leutke, „Das Verfügungsrecht beim Frachtgeschäft“ 1905 S. 150. S. die dort in Anm. 2 angeführte Literatur, ferner besonders eingehend Scholz Postrecht § 207 S. 30 ff. und oben zu § 3 Anm. 1.

Daß die DRP. eine auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhende, dem Gemeinwohl dienende öffentliche Staatsverkehrsanstalt ist (s. o. S. 36 Anm. 34), steht der Annahme nicht entgegen, daß das Rechtsverhältnis zwischen Post und Absender einer Post-

sendung — jedenfalls nach geltendem Recht — als ein dem Privatrecht angehöriger Vertrag anzusehen ist. Das gilt uneingeschränkt vom gesamten Postrecht; ob und inwieweit für das Telegraphen- und Fernsprechrecht etwas anderes zu gelten hat, bedarf hier nicht der Untersuchung.

Die rein öffentlichrechtliche Theorie steht mit dem geltenden Recht in Widerspruch; sie kommt nicht über die Tatsache hinweg, daß in § 50 Abs. 2 des Postgesetzes ausdrücklich ein Vertrag als Rechtsgrundlage bezeichnet ist, und daß der ganze Aufbau des Postrechts, soweit er im Postgesetz überhaupt geregelt ist (§§ 6ff., 48 PostG.), auf der vertraglichen, zivilrechtlichen Grundlage ruht. Ob die Rechtsentwicklung, ähnlich wie im Steuerrecht, dazu führen wird, die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Verkehrsanstalten überhaupt in allen wesentlichen Beziehungen dem öffentlichen Recht zu unterwerfen, mag gewisse Wahrscheinlichkeit für sich haben. Niemals wird es aber möglich sein, das Postrecht, einen besonders wichtigen Teil des allgemeinen Verkehrsrechts, völlig losgelöst von den Grundsätzen des Privatrechts zu gestalten. Immer wird das bürgerliche Recht die willkommene, mit Vorsicht und unter Auswahl des Geeigneten und Passenden zu benutzende Fundgrube für die Auffindung der dem Postrecht selbst — soweit es öffentliches Recht ist — eigenen Grundsätze bleiben (RG. im Recht 17 95).

Die öffentlichrechtliche Theorie der Anstaltsbenutzung knüpft die Rechtsfolgen lediglich an die Erfüllung typisch bestimmter, äußerlicher Merkmale eines Vertragschlusses unter Ausrichtung bürgerlichrechtlicher Willensmomente als Rechtsgrundlage der Verpflichtung. Die praktischen Vorzüge dieser Lehre, die sich hauptsächlich in der Beurteilung der von Geschäftsunfähigen aufgelieferten Postsendungen und bei der Anfechtung wegen Willensmängel (§§ 119ff. BGB.) und der schlechthin verneinten Pfändbarkeit der Absenderrechte zeigen, sind nicht derartig groß, daß es aus diesen, in der Praxis keine Rolle spielenden, Gründen notwendig wäre, die Vertragstheorie über den Haufen zu werfen, die seit Jahrzehnten von Rechtslehre und Rechtsprechung, insbesondere von den Zivilsenaten des Reichsgerichts, mit zutreffenden Gründen vertreten worden ist. Bloß um vorgeblich modernen Bestrebungen Rechnung zu tragen, soll man den festen Boden des Zivilrechts nicht verlassen. Die Anstaltstheorie führt, weil sie sich nicht auf eigne, feste Grundlagen stützen kann, zu ähnlichen praktischen Schwierigkeiten wie die Auslegung des Steuerrechts durch die Vertreter der Anschauung des rein öffentlichen Rechtscharakters dieses Rechtsgebiets. Wenn die Entwicklung so weiter fortschreitet, wird es bald für alle dem Juristen geläufig gewordenen, bisher feststehenden Grundbegriffe zwei Auslegungen geben: eine des privaten, eine des öffentlichen Rechts. Die Verwirrung aller Rechtsbegriffe wäre die Folge, da das tägliche Leben in seinen vielverzweigten Rechtsbeziehungen diese scharfe Scheidung nicht macht und auch nicht machen kann.

Die von Geschäftsunfähigen aufgelieferten Sendungen (vgl. darüber einerseits Land Staatsrecht 3 § 73 S. 83/84 und andererseits Otto Mayer Deutsches Verwaltungsrecht 2 485) machen auch unter dem Gesichtspunkt der bürgerlichrechtlichen Vertragsvoraussetzungen, bei richtiger Würdigung der öffentlichrechtlichen Beförderungspflicht der Post nach § 3 PostG., keine Schwierigkeiten (s. o. S. 126 Anm. 1). Die Anfechtung wegen Willensmängel spielt praktisch keine Rolle. Wird sie zugelassen, soweit die PostD. nicht entgegensteht und die Rechtsfolgen praktisch durchgeführt werden können, so schadet die Nichtigkeit solcher Verträge in den verschwindend seltenen Fällen, in denen sie vorkommen, wirklich nichts. Die große Menge des täglichen Massenverkehrs der Post, auf die es doch ankommt, nimmt auch unter der Obhut des bürgerlichen Rechts keinen



Schaden. Die Nichtpfändbarkeit der Absenderrechte, wenn man sie für richtiger hält (vgl. oben S. 146 Anm. 16), erklärt sich auch aus der Sonderbestimmung des § 5 PostG. Die wesentlichen Folgerungen aus der bürgerlichrechtlichen Theorie zeigen sich auf dem Gebiete der Haftpflicht der Post. Warum sollen in dieser Hinsicht nicht die von einem Geschäftsunfähigen geschlossenen Rechtsgeschäfte mit der Post dasselbe rechtliche Schicksal teilen, das alle anderen, von ihm getätigten Geschäfte nun einmal nach der Rechtsordnung haben? Beeinflusst wird die öffentlichrechtliche Theorie durch den rein äußerlichen Umstand, daß „die Postsonderrechtsnormen nicht die Sprache der Reichsprivatrechtsgesetze, sondern einer Verwaltungsbehörde sprechen, wodurch häufig die Findung des richtigen Rechts erschwert ist“ (Scholz § 207 I S. 32). Dies gilt insbesondere für die Postordnung, die nur zum geringsten Teile sprachlich der Fassung des BGB. angepaßt ist. Die Sprache kann aber allein keinen Ausschlag geben, vielmehr läßt die Postordnung als Ganzes klar erkennen, daß sie ihre rechtliche Grundlage, den § 50 Abs. 2 PostG., nirgends verleugnet.

Zwanglos erklären sich für die bürgerlichrechtliche Rechtsauffassung der in § 14 zugelassene Rechtsweg (s. über diesen Begriff RG. RGZ. 119 296 = JW. 1928 1039 Nr. 4) und die Übereinstimmung mit § 4 des Reichsgesetzes, betr. die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 321): „Die Postverwaltung haftet dem Auftragsgeber für die ordnungsmäßige Ausführung des Protestauftrages nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Haftung eines Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit“ und mit § 9 des Postscheckgesetzes in der Fassung vom 22. März 1921 (RGBl. I S. 247): „Die Postverwaltung haftet dem Kontoinhaber für die ordnungsmäßige Ausführung der bei dem Postscheckamt eingegangenen Aufträge nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit.“ Wozu will man ohne Not die von der Post geschlossenen Rechtsgeschäfte in zwei Teile zerteilen, in die gewöhnlichen, die sich nach öffentlichem Recht richten sollen, und in die zuletzt aufgeführten, bei denen die Unterstellung unter zivilrechtliche Normen auch von den Anhängern der öffentlichrechtlichen Auffassung nicht bezweifelt werden kann? Der Schluß aus dem Gegenteil führt weder bei den Postprotestaufträgen noch im Postscheckverkehr zu befriedigenden Ergebnissen. Wie soll insbesondere die sonst dem ganzen Postverkehr eigne und betriebstechnisch notwendige Einschränkung in § 9 S. 2 des Postscheckgesetzes ihre Erklärung finden, wonach die Post nicht für die rechtzeitige Ausführung der ihr erteilten Aufträge haftet, wenn wirklich der Postscheckverkehr ein völlig aus dem Rahmen des sonstigen Postverkehrs fallender, rein zivilrechtlich zu beurteilender Bankbetrieb wäre? Sollen wirklich in ihrer Rechtsgrundlage — daß sie im übrigen nach verschiedenen Grundsätzen zu beurteilen sind, bedarf keiner näheren Darlegung — die von der Post zur Erledigung einiger Geschäfte des Wechselrechts ausgeführten Postprotestaufträge wesensverschieden sein von anderen gewöhnlichen Postaufträgen?

Daß die Post, wie jede öffentliche Anstalt, auf bloße Anregung aus dem Publikum in Tätigkeit tritt, beruht auf § 3 PostG. Um aber zivilrechtliche Folgerungen daran knüpfen zu können, bedarf es mehr als der bloßen Inbetriebsetzung der Anstalt, es bedarf dazu einer bürgerlichrechtlich wirksamen Rechtsgrundlage. Es ist nicht richtig, wenn Otto Mayer a. a. O. S. 485 annimmt, das von einem 6 jährigen Kinde mit der Post getätigte Geschäft „gehe in Ordnung“. Es geht nur so lange in Ordnung, als, was regelmäßig der Fall sein wird, die Post den Absender nicht kennt. Stellt sich aber bei späterer Behandlung, z. B. bei Erledigung eines Entschädigungsanspruchs, heraus, daß der Beförderungsvertrag

nichtig ist, so ist die Post jeder Verpflichtung ledig. Warum sollte auch kindlicher Unfug für sie andere Rechtsfolgen haben? Der Wahnsinnige, der Steine in Postpaketen versendet, kann nicht anders behandelt werden. Die Anstaltspolizei, mit der die öffentlichrechtliche Theorie den Wahnsinnigen aus dem „Postbetrieb hinaustun“ will, scheitert abgesehen davon, daß dieser Begriff verschwommen und kraus ist, an dem Umstande, daß der Post der Zustand des geisteskranken Paketauflieferers regelmäßig unbekannt bleiben wird und daß es auch Geisteskranke gibt, welche die öffentliche Ordnung nicht im geringsten stören, so daß für polizeiliche Zwangsmaßnahmen kein Raum ist.

Aus den gemachten Darlegungen folgt, daß die von der Post mit dem Absender geschlossenen Verträge solche des bürgerlichen Rechts sind. Sie sind aber durch Postgesetz und Postordnung in vielen Beziehungen so abweichend vom bürgerlichen Recht normiert, daß man von einem Postsonderrecht sprechen kann. Dieses Postsonderrecht verliert darum nicht seine Natur als Privatrecht.

Die von der Post abgeschlossenen Verträge sind Beförderungsverträge, teils reine Beförderungsverträge (Briefe, Postkarten, Pakete usw.), teils solche mit Nebenleistungen (modifizierte Beförderungsverträge, Sendungen gegen Zustellungsurkunde, Rückschein oder Nachnahme), teils solche eigener Art (Postaufträge, Postanweisungen). Die Postbeförderungsverträge sind ihrer rechtlichen Natur nach Wertverträge. § 631 BGB. lautet:

„Durch den Wertvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Wertes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.“

Gegenstand des Wertvertrages kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.“

Das bürgerliche Recht, niemals das Handelsrecht, findet nur insoweit Anwendung, als nicht im Postsonderrecht eine ausschließliche, abschließende Regelung getroffen ist. Das gilt insbesondere von der Haftung der Post. Es gilt aber auch insoweit, als der im Postsonderrecht bestimmte Rechtsatz vom allgemeinen bürgerlichen Recht abweicht. Bei mangelhafter Verpackung entfällt nach § 6 IIIa PostG. jede Haftung der Post; es ist deshalb nicht möglich, bei teilweise durch den Postbetrieb mitherbeigeführter Schadensverursachung den Schaden nach § 254 BGB. anteilmäßig auf Absender und Post zu verteilen. Der Absender erhält entweder vollen oder keinen Schadenserfolg, eine Regelung, die bei den typischen Massenverträgen der Post die einzig mögliche ist. Jede Individualisierung ist dem Postrecht fremd.

An der Auffassung des privatrechtlichen Charakters der Postbeförderungsverträge ändert auch die Tatsache nichts, daß die Gebühren nach ausdrücklicher, gesetzlicher Bestimmung nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften eingezogen werden können. Der Rechtsweg ist auch für die Post nicht ausgeschlossen, wie er ja in § 25 Abs. 3 PostG. dem Schuldner ausdrücklich vorbehalten ist. Vgl. auch die ausdrückliche Vorschrift im § 9 Abs. 1 S. 2 des Fernmeldeanlagengesetzes vom 14. Januar 1928 (RGBl. I S. 8). In dieser Rechtsnatur der Postgebühren ist auch durch die neue Reichsverfassung eine Änderung nicht eingetreten (RG. JRBdch. 1926 948). Eine Leistung verliert nicht deshalb den Charakter einer Gebühr, weil sie auf zivilrechtlichem Vertragsverhältnis beruht (RGSt. 22 306).

Ohne rechtliche Bedeutung ist es, ob die Post den Absender kennt oder nicht. Die Post kümmert sich regelmäßig nicht darum, wer Absender ist, auch nicht darum, ob oder in welchen Rechtsbeziehungen er zum Empfänger steht.

Auch die Verträge über Postanweisungen, Nachnahmeforderungen und Postaufträge sind Wertverträge. „Aufträge“ im Sinne des BGB. § 662 sind diese Verträge schon aus

dem Grunde nicht, weil nach dem BGB. für den „Auftrag“ die Unentgeltlichkeit der Ausführung wesentlich ist und die Beförderungsverträge regelmäßig keine Geschäftsbeforgung enthalten.

## 2. Welche Rechtsnormen finden auf den Vertrag Anwendung?

Für die Beurteilung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Post und des Absenders aus dem Beförderungsvertrage ist, sofern es sich um Sendungen innerhalb des Deutschen Reichs handelt (über Sendungen nach und von dem Ausland s. D 2 dieser Vorbemerkung), an erster Stelle Abschn. II des PostG. maßgebend. Die Vorschriften dieses Gesetzes sind durch das BGB. nicht berührt (Art. 32 des EinfG. zum BGB.). Daneben gelten die Bestimmungen der PostD. vom 22. Dezember 1921 (RGBl. S. 1609) als Rechtsnormen. (§ 50 Abs. 2 d. G., s. auch oben S. 31 Anm. 27.) Im gerichtlichen Verfahren kann also unrichtige Anwendung der PostD. seitens des erkennenden Gerichts das Rechtsmittel der Revision begründen (RPD. §§ 549, 550, StPD. § 376). Durch die PostD. können auch solche Gegenstände geregelt werden, auf welche der Postbetrieb erst nach Erlaß des PostG. ausgedehnt worden ist (vgl. oben S. 57 Anm. 14). Auch kann die PostD. den Umfang der Haftpflicht der Post insoweit regeln, als das PostG. selbst keine Vorschriften enthält. Dies ist z. B. geschehen hinsichtlich der Haftung der Post für Postaufträge (PostD. § 18, XV; RGZ. 19 106 und für Postnachnahmen (§ 19 X), ferner im § 27 der PostD. in Ansehung der mangelhaft verpackten, „auf Gefahr des Absenders“ beförderten Sendungen (Anm. 25 zu § 6 d. G.) sowie im § 5 der PostD. in Ansehung der zur Postbeförderung bedingt zugelassenen und der leicht zerbrechlichen Gegenstände (Anm. 28 zu § 6 d. G.) sowie der in Schachteln verpackten Sachen. Bestimmungen, durch welche die Haftung der Post über die durch das PostG. gezogenen Grenzen eingeschränkt oder erweitert würde, können in der PostD. nicht getroffen werden. RGZ. 13 339 = ArchPR. 1907 252.

Soweit die Rechtsätze zur Beurteilung der Beziehungen, die aus dem Postbeförderungsvertrage entstehen, weder im PostG. noch in der PostD. enthalten sind, müssen die Vorschriften des BGB. zur Anwendung kommen. (Art. 32 EinfG. zum BGB.; RGZ. 53 75.) Jedoch sind einzelne in den Vorschriften des PostG. enthaltene Rechtsbegriffe, die als solche das BGB. nicht kennt, wie „gemeiner Wert“ (§ 8), „mittelbarer Schaden“ (§ 12) nach dem früheren Rechte auszulegen. Anm. 6 zu § 8 und Anm. 2, 3 zu § 12. Dambach-v. Grimm, Anm. 3 zu § 9 d. G. Pland, Anm. 2b zu Art. 32 EinfG. zum BGB. Über die Nichtanwendbarkeit des § 254 BGB. auf die Ersatzpflicht der Post aus Beförderungsverträgen s. o. S. 151 und Anm. 26 zu § 6 d. G. Das neue Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219) findet nach §§ 452 und 663 das. keine Anwendung. § 452 lautet:

„Auf die Beförderung von Gütern durch die Postverwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten finden die Vorschriften dieses Abschnitts — d. i. Abschn. VI über das Frachtgeschäft — keine Anwendung. Die bezeichneten Postverwaltungen gelten nicht als Kaufleute im Sinne dieses Gesetzbuchs.“

§ 663: „Auf die Beförderung von Gütern zur See durch die Postverwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten finden die Vorschriften dieses Abschnitts — d. i. 4. Buch Abschn. IV über Frachtgeschäfte zur Beförderung von Gütern zur See — keine Anwendung.“

Die Postbeamten können beim Abschluß des Beförderungsvertrags mit dem Absender nicht andere Vertragsbedingungen vereinbaren, als sie im PostG. sowie in der PostD. festgesetzt sind. Laband, Staatsrecht d. Deutschen Reichs, 5. Aufl. 1913, 3 § 73 S. 86; Scheda in Gruchots Beiträgen 47 102.

## 3. Abschluß des Vertrags.

Der Postbeförderungsvertrag kommt zustande, sobald die Sendung vom Absender oder seinem Vertreter, Boten, bei der Post eingeliefert und vom zuständigen Postbeamten zur Beförderung angenommen ist. Nach PostD. § 29 I sind gewöhnliche Briefsendungen, d. h. Briefe, Päckchen, Postkarten, Drucksachen, Blindenschriftsendungen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mißsendungen, mit Ausnahme der Päckchen und Nachnahmefendungen, mittels der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen. Auch ist es gestattet, derartige Sendungen den Postkellern, Kraftwagenführern usw. unterwegs sowie den Führern der zu Postzwecken dienenden Privatpersonenzugwerke zu übergeben. Hier kommt der Vertrag zwischen der Post und dem Absender noch nicht mit dem Einlegen der Sendung in den Briefkasten oder mit der Übergabe an den Postkellern usw., sondern gleichfalls erst durch die Annahme seitens des zuständigen Postbeamten zum Abschluß. Das gilt in gleicher Weise für die Sendungen, die zulässigerweise unter Einschreibung oder Wertangabe befördert werden sollen. Auch die Abstempelung der Briefe bei der Postanstalt hat nicht die Bedeutung, daß die Post die abgestempelten Sendungen zur Beförderung angenommen hat; vielmehr kann der zuständige Beamte, falls er die Prüfung der Zulässigkeit der Sendung erst nach deren Abstempelung vornimmt, noch die Annahme der Sendung verweigern, sofern hinsichtlich der Beschaffenheit der Sendung die Vorschriften der PostD. vom Absender nicht erfüllt sind.

Im übrigen kommt der Betrag bei allen Sendungen (auch den gewöhnlichen) durch Einlieferung bei der Annahmestelle der Postanstalt zustande.

Über die Einlieferung von Wertpaketen vgl. folgendes Urteil des Reichsgerichts:

„Durch die Niederlegung des Pakets in dem Annahmeraum ist nach den festgestellten Umständen des vorliegenden Falles die Einlieferung im Sinn des § 6 des PostG. erfolgt. Unter ‚Einlieferung‘ ist die Besitzübertragung zum Zweck der Beförderung zu verstehen. Rechtsirrig ist die Annahme des Berufungsgerichts, daß bei den mit Wertangabe abzufendenden Paketen eine ‚körperliche Ergreifung durch die Postbeamten‘, die ‚persönliche Handlung eines Postbeamten‘ zum Besitzwerb erforderlich gewesen sei. Nach § 29 Abs. 2 der PostD. muß die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Pakete, mit der unter 3 gestatteten Ausnahme, bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen. Daß es einer besonderen Annahmehandlung bedürfe, ist — auch für Pakete mit Wertangabe — nicht vorgeschrieben. Wenn auch im allgemeinen die Besitzübertragung bei den Paketannahmestellen sich dadurch vollzieht, daß der Absender das Paket einem in dem Annahmeraum befindlichen Beamten übergibt, so ist es doch nicht ausgeschlossen, daß die Besitzübertragung in anderer Weise, namentlich durch Niederlegung des Pakets in dem Annahmeraum erfolgt. Es kommt in dieser Beziehung auf die Umstände des einzelnen Falles an. Im vorliegenden Fall war ausnahmsweise der Paketannahmeraum in dem Geschäftslokal der Klägerin eingerichtet, und es hatte sich die Übung herausgebildet, daß die von der Klägerin abzufendenden Wertpakete von ihren Leuten durch die Schalteröffnung auf den an der Innenwand des Annahmeriums entlang laufenden Tisch geworfen, dort von einem Unterbeamten geordnet und in weitere postordnungsmäßige Behandlung genommen wurden, und die Leute der Klägerin nach der Niederlegung sich entfernten, um weitere Pakete herbeizuholen. Die Einlieferung geschah also üblicherweise und nach der Feststellung des Berufungsgerichts auch im vorliegenden Fall durch Niederlegung der Pakete auf den Tisch in Gegenwart und mit Wissen der Postbeamten. Der Besitz ging daher schon mit dieser Niederlegung auf die Postverwaltung über. Hierdurch erlangten die Postbeamten die tatsächliche Gewalt über die Pakete mit ihrem Wissen und Willen. Demnach war das Paket, als der Postbeamte es von dem Tisch wegnahm und es in der Absicht rechtswidriger Zueignung beiseite schaffte, bereits in den Besitz der Postverwaltung zum Zweck der Beförderung übergegangen, und hiermit der Beförderungsvertrag zustande gekommen.“ (RG. RZ. 70 314 = DZ. 1910 265 = Eger 25 398 = JDR. 8 695 = JZ. 1909 171 Nr. 24 = Recht 1909 Nr. 909 bis 912 = WarnZ. 1909 390.)

Besondere Bedeutung haben die Absendervermerke. Sie sind zwingenden Rechts. Ihre Rechtswirkung tritt nur ein, wenn sie in postordnungsmäßiger Weise angebracht

sind. Ist z. B. die Sendung nicht mit dem Vermerk „Einschreiben“ oder der Wertangabe versehen, so liegt nur eine gewöhnliche Sendung vor, auch wenn der Absender einen gegenteiligen Willen hatte und diesen dem Annahmebeamten gegenüber erklärte (Formzwang). Nach § 12 I PostD. muß jedem Paket eine Paketkarte beigegeben sein. Ohne Paketkarte kommt der Vertrag nicht zustande. Der Postanweisungsvertrag kann nur durch Ausfüllung des vorgeschriebenen Formulars geschlossen werden.

Die Post schließt den Vertrag mit dem Absender, der mit dem Einlieferer nicht identisch zu sein braucht. Absender ist derjenige, der den Beförderungsvertrag mit der Post abschließt. Im allgemeinen kümmert sich die Post um ihn nicht. Die Feststellung des Absenders wird aber von Bedeutung bei der Ersatzleistung, bei unzustellbaren oder annahmeverweigernden Sendungen, bei der Zurückziehung von Sendungen oder Änderung der Anschrift (§ 33 PostD.). Wird eine Sendung zurückgefordert, muß außer dem etwa erteilten Einlieferungsschein ein Doppel des Briefumschlags, der Postanweisung, der Paketkarte, in sonstigen Fällen eine Wiedergabe der Aufschrift, und zwar von der Hand, die die Aufschrift der Sendung geschrieben hat, vorgelegt werden. Änderungen, die der Einlieferer vor der Übergabe an die Post an den Postanweisungen vornimmt, muß der Absender gegen sich gelten lassen. Im übrigen wird derjenige, dessen Absendernamen auf der Sendung vermerkt ist, als Absender vermutet, mangels anderer Anhaltspunkte gilt der Einlieferer als Absender.

Im Auslandsverkehr kommt der Vertrag nur mit der Einlieferungsverwaltung zustande; nur an sie kann sich der Absender halten (anders § 469 HGB. im internationalen Eisenbahnverkehr).

Trotz der Annahme seitens des Postbeamten wird ein wirksamer Beförderungsvertrag nur geschlossen, wenn die wesentlichen Vorschriften der PostD. erfüllt sind. Nicht alle Vorschriften der PostD., auch wenn sie entgegen dem Sprachgebrauch des BGB. in die Form von Mußvorschriften gekleidet sind, sind wesentlich. Entscheidend ist ihre Bedeutung für den Postverkehr. Scholz § 207 S. 36 unterscheidet vier Klassen von Vorschriften:

1. Lediglich instruktionelle, deren Nichtbeachtung weder das Zustandekommen des Vertrages hindert noch die Zurückweisung seitens des Annahmebeamten rechtfertigt (z. B. § 2 III PostD.: „Die Freimarken sind in die rechte obere Ecke der Vorderseite zu kleben“).

2. Ordnungsvorschriften (Sollvorschriften des BGB.), deren Nichtbeachtung den Annahmebeamten zur Zurückweisung ermächtigt und der Post gegenüber verpflichtet, aber das Zustandekommen des Vertrages nicht hindert (z. B. Meistgewicht § 1, Freimachungszwang, Vorschriften über bedingt zugelassene Sendungen).

3. Wesentliche Vorschriften, deren Nichtbeachtung sowohl den Annahmebeamten zur Zurückweisung ermächtigt, wie auch bei trotzdem erfolgter Annahme das Zustandekommen eines Vertrages hindert (z. B. Postanweisung ohne Ausfüllung des Formulars, Auslieferung von der Postbeförderung ausgeschlossener Sendungen, § 4 PostD.).

4. Vorschriften, deren Nichtbeachtung zwar das Zustandekommen eines Vertrages nicht hindert, aber bewirkt, daß der Vertrag anders zustande kommt, als der Absender beabsichtigt (z. B. Verletzung der Vorschriften über Postkarten und Drucksachen, die u. U. als Briefsendungen gelten, § 6 V und § 7 IX PostD.; eine Sendung ohne den beabsichtigten Vermerk „Einschreiben“ gilt als gewöhnliche Sendung).

Nur wenn die Vorschriften der PostD. vom Absender bei der Einlieferung der Sendung beachtet sind, liegt „reglementsmäßig erfolgte Einlieferung“ vor: Anm. 4 zu § 6.

Erst nachdem der Beförderungsvertrag zwischen der Post und dem Absender zum Abschluß gelangt ist, hat dieser einen im Rechtswege verfolgbaren Anspruch der Post

gegenüber darauf, daß die Beförderung nach dem Inhalte des Vertrags ausgeführt wird. Anm. 1 zu § 3. Weigert sich die Post, die von ihr einmal angenommene Sendung an den Adressaten zu befördern, so muß sie beweisen, daß ihr ausreichende Gründe hierfür zur Seite stehen. Wer als Absender einer Sendung anzusehen ist, darüber im übrigen Anm. 2 zu § 6 d. G.

#### 4. Entrichtung der Gebühren.

Die für die Postsendungen zu entrichtenden Gebühren waren früher festgesetzt durch das PosttarifG. vom 28. Oktober 1871 (RGBl. S. 358) und die zu diesem Gesetze ergangenen Novellen, die sog. Nebengebühren durch die PostD. Vgl. § 50 Ziff. 6 des PostG. Heute sind alle Gebühren, die den eigentlichen Postverkehr betreffen, in der Anlage zur PostD. geregelt (§ 1 IV PostD.). Vgl. oben S. 69 unter B. Die Postsendungen können, soweit nicht in der PostD. das Gegenteil bestimmt ist, nach der Wahl des Absenders freigemacht oder nicht freigemacht zur Post eingeliefert werden. PostD. § 50 I. Allerdings wird, sofern es sich nicht um gebührenpflichtige Dienstsendungen handelt, die eine vom Reichspostminister festzustellende Bezeichnung tragen, für nicht- oder unzureichend freigemachte Postkarten und Briefe das Eineinhalbfache des Fehlbetrags unter Abrundung auf volle 5 Rpf. nacherhoben.

Nichtfreigemachte Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen werden nicht befördert.

Nicht oder unzureichend freigemachte Päckchen, Pakete und Wertsendungen werden ebenfalls nicht befördert.

Wird bei der Annahme einer Sendung vom Beamten bemerkt, daß die vom Absender aufgeklebten Postmarken zur Deckung der Gebühr nicht ausreichen (unzureichend freigemachte Sendungen), so ist, wenn die Sendung nicht durch den Briefkasten eingeliefert ist, der fehlende Betrag gleich bei der Einlieferung nachzuerheben. „Reicht die am Abgangsort entrichtete Gebühr nicht aus, so wird die Nachgebühr vom Empfänger erhoben“ (PostD. § 50 III). Die Postanstalten dürfen Briefe, Ablieferungscheine, Pakete usw. an den Adressaten erst dann aushändigen, wenn die Zahlung der Postgebühren erfolgt ist, es sei denn, daß dem Adressaten die von ihm zu zahlenden Gebührenbeträge von der Post nach Maßgabe der PostD. § 50 VI zur monatlichen Abrechnung gestundet werden. Weigert sich der Adressat, bei gewöhnlichen Brieffsendungen sowie bei Sendungen vom Ausland den an der tarifmäßigen Gebühr fehlenden Betrag nachzuzahlen, so gilt dies als Verweigerung der Annahme der Sendung.

„Bei unzureichend freigemachten Einschreibsendungen aus dem Inland kann der Empfänger die Auslieferung ohne Gebühreuzahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und den Briefumschlag zurückgibt. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.“ PostD. § 50 II.

Der Absender ist auf Grund des zwischen ihm und der Post geschlossenen Beförderungsvertrags verpflichtet, die Gebühr für die Sendung und die durch die Sendung veranlaßten Gebühren zu zahlen, insbesondere auch dann, wenn die Annahme einer nicht genügend freigemachten Sendung vom Empfänger verweigert wird oder wenn der Empfänger nicht ermittelt werden kann. Dies gilt auch von den Gebühren für die Nachsendung, falls der Empfänger seinen Aufenthaltsort geändert hat, sofern der Absender nicht die Nachsendung ausgeschlossen hatte (§ 44 III PostD.). Der Absender kann sich in diesen Fällen von der Pflicht zur Zahlung der Gebühr nicht etwa dadurch befreien, daß er die Rücknahme der Sendung verweigert. (PostD. § 50 III.) Weigert sich der Absender, die auf der zurück-

kommenden Sendung haftenden Beträge an Gebühren zu entrichten, so hat die Postanstalt auf Grund des § 25 PostG. die Weiterleitung im Wege der Pfändung zu veranlassen.

Hat der Empfänger die Sendung angenommen, so ist er zur Entrichtung der Postgebühren verpflichtet und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Diese Bestimmung beruht unmittelbar auf der Rechtsnormnatur der PostD. Wurde aber erst nach der Aushändigung der Sendung an den Empfänger erkannt, daß sie unzureichend freigemacht war, so muß der Absender die Nachforderung der Post berichtigen, wenn der Empfänger die Zahlung ablehnt. PostD. § 50 V.

Unter „Annahme“ ist hier nicht ein, die volle Verpflichtungsfähigkeit des Empfängers voraussetzendes Rechtsgeschäft zu verstehen, sondern nur ein tatsächliches Verhältnis. Wenn ein minderjähriger (aber erwachsener, § 38 V PostD.) Ersatzempfänger die Sendung in Empfang genommen hat, liegt Annahme vor, ebenso wie seine Verweigerung der Empfangnahme Verweigerung der „Annahme“ ist (Unzustellbarkeit). In diesen Fällen kommt es nur auf den tatsächlichen, nicht rechtsgeschäftlichen Willen an. „Ist dem Dienstboten in Abwesenheit des Empfängers die nachgebührenpflichtige Sendung ausgehändigt worden, so kann der Empfänger nicht nachher einwenden, der Dienstbote habe weder sich noch ihn, den Empfänger, verpflichtet wollen und können.“ (Scholz § 209 III S. 59.) Er kann sich nach § 50 V PostD. durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien und muß die Handlung des Dienstboten gegen sich gelten lassen. Auch der Geschäftsunfähige kann tatsächlich empfangen, Besitz erwerben; immer ist aber Empfangswille Voraussetzung. Bloßer Einwurf in den Hausbriefkasten oder Türbriefkasten genügt für § 50 V nicht.

Empfangnahme der sog. Begleitpapiere (Ablieferungsschein, Paketkarte, Postanweisung, Postcheck) im Abholungsverfahren ist noch keine Empfangnahme der Sendung im Sinne der vorerwähnten Bestimmung. Der Empfänger muß die Sendung selbst in Empfang genommen haben, da er in der Lage sein muß, Herkunft und Unversehrtheit, wenigstens äußerlich zu prüfen (so auch für die Auslieferung und Annahme im Frachtrecht vgl. Staub 12. u. 13. Aufl. Anm. 7 zu § 435 HGB.).

Mit dem Zeitpunkt, in dem der Empfänger Gebührenschuldner wird, erlischt die Gebührenschaft des Absenders. Das folgt durch Schluß aus dem Gegenteil aus § 50 V S. 2 PostD. [Fall der befreienden (privativen) Schuldübernahme.]

Wegen ihrer Gebührenansprüche hat die Post ein Zurückbehaltungsrecht (§ 273 BGB.), und u. U. auch ein dingliches Befriedigungsrecht (§§ 45 und 46 PostD. und § 26 PostG.). Für Sendungen, die erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird keine Gebühr gezahlt und die etwa gezahlte außer der Versicherungs- und Behandlungsgebühr erstattet. Das gleiche gilt von Sendungen, deren Annahme wegen Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, sofern die Beschädigung von der Post zu vertreten ist. PostD. § 50 IV.

Die Forderung der Post auf Nachzahlung von Gebühren verjährt in einem Jahre nach Einlieferung der Sendung. PostD. § 50 V Abs. 1 letzter Satz.

Die Freimachung kann außer durch Freimarken auch durch Stempelabdrücke (Freistempel) von Freimachungsmaschinen erfolgen, die amtlich zugelassen sind und nach den von der Post festgesetzten Bestimmungen gehandhabt werden. Nach dem Reichsgesetz vom 23. November 1921 (RGBl. II S. 1375) stehen solche Stempelabdrücke den Postfreimarken im Sinne der §§ 275, 276 II und 360 Nr. 4 und 5 StGB. und des § 27 Abs. 1 Nr. 3 des PostG. gleich.

Die Gebührenfreiheiten im inneren deutschen Verkehr sind aufgehoben (Reichsgesetz vom 29. April 1920, RGBl. S. 678, und Bekanntmachung vom 14. Juni 1920, RGBl. S. 1205). Über die im Weltpostverkehre gewährten Gebührenfreiheiten (Postdienstfache

und Sendungen, die sich auf Kriegsgefangene beziehen) f. Art. 43 §§ 1 und 2 des Weltpostvertrags vom 28. August 1924 (RGBl. 1925 II 517) und die entsprechenden Bestimmungen der Nebenabkommen.

### 5. Schadenserfahspflicht des Absenders.

Das PostG. enthält keine Vorschriften über die Verpflichtung des Absenders zum Ersatz des durch die Sendung während der Beförderung verursachten Schadens. Es kommen daher die Vorschriften des BGB. und die Bestimmungen der PostD., insbesondere der §§ 4 III und 27 III (f. hierüber weiter unten) zur Anwendung. Der Absender ist hiernach der Post gegenüber aus dem Beförderungsvertrag — abgesehen von der Zahlung der Gebühren usw. — verpflichtet, bei der Beförderung Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten.

„Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt.“ (BGB. § 276.)

Ist die Beförderung durch einen Vertreter des Absenders erfolgt, so haftet der Absender für das Verschulden seines Vertreters im gleichen Umfange wie für eigenes Verschulden. (BGB. § 278.) Der Absender muß sich, insbesondere vor der Einlieferung der Sendung bei der Post, mit Sorgfalt davon überzeugen, daß die Verpackung der Sendung so beschaffen ist, daß nicht — z. B. durch hervorragende Nägel — Personen oder Sachen verletzt werden können, daß auch der Inhalt, falls er andere Sendungen beschädigen könnte, genügend verpackt ist. Ist infolge ungenügender Verpackung einer Sendung während der Postbeförderung ein Schaden entstanden, eine andere Sendung beschädigt oder ein Postbeamter verletzt worden, so muß der Absender der Post vollen Schadenserfaz leisten, auch wenn die Annahme der Sendung vom Postbeamten nicht beanstandet worden ist. PostD. § 27 III:

„Auch wenn die Annahme der Sendung nicht beanstandet worden ist, hat der Absender alle Nachteile zu vertreten, die aus vorschriftswidriger Verpackung, Verschließung und Aufschrift entstehen. Ebenso hat er den Schaden zu ersetzen, der durch die Beförderung ausgeschlossener oder nur bedingt zugelassener Gegenstände (§§ 4 und 5) entsteht.“ BGB. §§ 249 ff.

Ist durch die Sendung ein Postbeamter verletzt worden, so ist der Absender außerdem, wenn die Verletzung auf eine Fahrlässigkeit des Absenders bei der Verpackung usw. zurückzuführen ist, dem verletzten Beamten gegenüber nach BGB. §§ 823 ff. zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Der Absender muß in diesem Falle den Verletzten wegen aller Nachteile entschädigen, die für „den Erwerb oder das Fortkommen“ des Verletzten herbeigeführt sind. BGB. § 842. Dem Verletzten steht also gegen den Absender Anspruch auf Ersatz der Kur- und Heilkosten zu. Wird er dienstunfähig oder tritt eine Vermehrung seiner Bedürfnisse ein, so ist ihm durch Entrichtung einer Geldrente Schadenserfaz zu leisten. BGB. § 843; auch kann er wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen, BGB. § 847. War die mangelhafte Verpackung, die den Schaden verursacht hat, nicht vom Absender selbst, sondern in seinem Auftrage von einem andern hergestellt, so haftet dem Beamten neben dem fahrlässigen Verpacker auch der Absender nach Maßgabe des § 831 BGB.

Hat im Bereiche der DRP. der verletzte Beamte infolge des Unfalls auf Grund des UnfallfürsorgeG. vom 18. Juni 1901 (RGBl. S. 211) auch Ansprüche gegen die Post, so geht nach § 12 Abs. 3 dieses Gesetzes die Forderung, die der Beamte dem Absender gegenüber hat, insoweit auf die DRP. über, als diese dem verletzten Beamten oder seinen



Hinterbliebenen auf Grund des UnfallfürsorgeG. oder anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift Ruhegehalt, Kosten des Heilverfahrens, Renten usw. zu zahlen hat.

Nach § 1 Abs. 6 des UnfallfürsorgeG. ist die Post zur Erstattung der dem verletzten Beamten erwachsenen Kosten des Heilverfahrens nur insoweit verpflichtet, als das Heilverfahren nach der Verletzung des Beamten in den Ruhestand erforderlich war. In Höhe der auf Grund dieser Vorschrift von der Verwaltung gezahlten Beträge geht der Entschädigungsanspruch des Verletzten gegen den Absender auf die DRP. kraft Gesetzes (§ 12 Abs. 3 a. a. D.) über. Erstattet die Verwaltung dem verletzten Beamten die vor der Verletzung in den Ruhestand entstandenen Kosten des Heilverfahrens, so wird der Verletzte den ihm gegen den Absender zustehenden Anspruch auf Erstattung der Heilkosten an die Post in Höhe der ihm von der Verwaltung geleisteten Zuwendungen abzutreten haben.

Auch die Post kann aus eigenem Rechte vom Absender auf Grund des zwischen ihr und dem Absender bestehenden Vertragsverhältnisses vollen Ersatz des Schadens verlangen, der ihr durch seine Fahrlässigkeit verursacht ist. Sie kann also vom Absender insbesondere auch die Erstattung der Kosten fordern, die ihr dadurch erwachsen sind, daß zur Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des verletzten Beamten ein Stellvertreter hat eingestellt werden müssen<sup>1</sup>.

Sind durch die Fahrlässigkeit des Absenders einer Postsendung andere Sendungen oder Gegenstände beschädigt worden, so haben auch die Personen, die hierdurch einen Schaden erlitten haben, also insbesondere die Eigentümer der beschädigten Gegenstände, Anspruch auf Schadenersatz gegen den schuldigen Absender oder Verpacker, und zwar ohne Rücksicht auf den Grad der Fahrlässigkeit Anspruch auf Ersatz des daraus entstandenen Schadens. BGB. § 823. Auch hier kommt u. U. BGB. § 831 in Betracht.

Nach PostD. § 4 I Nr. 2 dürfen zur Verjendung mit der Post nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr für die Postbeamten oder Postsendungen verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen sowie ätzende Flüssigkeiten. Die Verletzung dieser Vorschrift bildet eine Zuwiderhandlung gegen StGB. § 367, Ziff. 5a (vgl. Anlage XIV S. 420), ist also strafrechtlich verfolgbare. Werden Sendungen mit verbotenen Inhalten bei der Post eingeliefert, so kommt ein rechtsgültiger Beförderungsvertrag nicht zustande, auch wenn die Sendung vom Postbeamten versehentlich, oder weil der Inhalt nicht erkennbar war, angenommen worden ist, denn die Einlieferung erfolgte einem gesetzlichen Verbote zuwider; BGB. §§ 134, 309<sup>2</sup>.

„Wer derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts (bei der Postanstalt) aufgibt, hat — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Gesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.“

(PostD. § 4 III. LG. Stettin DRZ. 1921 193; LG. Stettin ArchPr. 1923 451 = Eger 38 275 = VerkehrsR. 1922 50.) Die hier festgesetzte Schadenersatzpflicht des Auslieferers der Sendung ist mangels Zustandekommens eines Vertrages eine außervertragliche. Erfolgte die Einlieferung nicht durch den Absender selbst, sondern in seinem Auftrage durch

<sup>1</sup> Besteht zwischen der Post und der Person, die für die Verletzung eines Postbeamten verantwortlich ist, kein Vertragsverhältnis, so kann die Post Ersatz der Stellvertretungskosten nicht verlangen, vgl. BGB. § 845. Für den Bereich des HaftpflichtG. vom 7. Juni 1871: RGZ. 57 52 61 295.

<sup>2</sup> Für den Eisenbahn-Frachtverkehr vgl. §§ 54 Ziff. 1 u. 83 Abs. 1e der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 16. Mai 1928 (RGBl. II S. 401).

einen Dritten, so haftet neben dem Geschäftsherrn auch der Dritte für den durch die Sendung verursachten Schaden, sofern der Dritte den Inhalt der Sendung kannte oder bei genügender Aufmerksamkeit kennen mußte. Die Vorschriften des § 4 I u. III beziehen sich aber nicht nur auf das Verhältnis zwischen dem Absender und der Post, sie sind vielmehr als eine allgemeine, im Interesse der Sicherheit des Postverkehrs erlassene Rechtsnorm (s. oben A. 2 dieser Vorbemerkung) anzusehen. Sie sollen insbesondere auch die Postbeamten sowie das Publikum, das seine Sendungen der Post zur Beförderung anvertraut, vor dem Schaden, der durch die Beförderung von leicht entzündlichen Sachen, ätzenden Flüssigkeiten usw. entstehen könnte, bewahren. § 4 I ist also ein „den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz“ im Sinne des BGB. § 823 Abs. 2, der lautet:

„Die gleiche Verpflichtung“ (d. h. die Verpflichtung zum Schadenersatz) „trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.“

Wer trotz des Verbots des § 4 I eine Sendung, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, bei der Post einliefert, ist also jedem Dritten, der durch die gefährliche Sendung geschädigt worden ist, zum Ersatz des vollen Schadens, d. h. des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinns (BGB. § 252) verpflichtet, wenn er in schuldhafter Weise die Vorschrift des § 4 übertreten hat. Der Geschädigte braucht nur nachzuweisen, daß der Schaden durch die gefährliche Sendung verursacht worden ist, und daß der Absender den verbotenen Inhalt der Sendung kannte oder bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Aufmerksamkeit kennen mußte. Es bedarf nicht (wie im Falle des § 823 Abs. 1 BGB.) des Nachweises, daß der Absender bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen, daß durch die Sendung eine Verletzung, wie sie tatsächlich stattgefunden hat, eintreten könnte. Z. B. haftet der Absender einer Postsendung, die Schießpulver enthält, auch dann, wenn das Ereignis, das die Ursache der während der Beförderung erfolgten Entzündung des Pulvers gewesen ist, von ihm nicht vorausgesehen werden konnte (DVG. Jena vom 30. Juni 1920 bei Schneider, 20 Jahre Postrecht 2 66).

Für die Versendung von Gegenständen, die nach PostD. § 5 zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind, insbesondere von Flüssigkeiten, kommt die Vorschrift des § 27 III S. 2 der PostD. in Betracht (s. o.).

Hat z. B. eine Sendung während der Postbeförderung Fett oder Feuchtigkeit abgeseht, und sind hierdurch andere Postsendungen beschädigt, so haben einerseits die Absender der beschädigten Sendungen der Post gegenüber Anspruch auf Schadenersatz nach Maßgabe der §§ 6ff. d. G. Der von der Post gezahlte Ersatzbetrag muß ihr vom Absender der Sendung, die den Schaden verursacht hat, auf Grund des Beförderungsvertrags erstattet werden. Der Post gegenüber kann der Auslieferer dieser Sendung sich nicht damit entschuldigen, daß er die Sendung sorgfältig verpackt, bei der Verpackung insbesondere die Vorschriften der PostD. § 15 V streng befolgt habe. Denn nach PostD. § 27 III haftet der Absender einer nur bedingt zugelassenen Sendung, auch wenn ihm keine Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Dambach=v. Grimm, Anm. 11 zu § 9. Auch kann sich der Auslieferer nicht auf die AusßBest. der AML. V, 1 zu § 5 II berufen, nach der die Postanstalten angewiesen sind, auch die bedingt zugelassenen Sendungen gegen Beschädigung und Verderb zu sichern und zu verhüten, daß solche Sendungen, wenn sie Feuchtigkeit absetzen, anderen Sendungen Schaden bringen.

Vermag aber der Auslieferer der schädigenden Sendung den Nachweis zu führen, daß von den Beamten der Post schuldhafterweise unterlassen ist, den Schaden abzuwenden oder zu mindern, so ist die Höhe des Schadenersatzes, den der Auslieferer der Sendung an die Post zu zahlen hat, nach Maßgabe des § 254 Abs. 2 BGB. festzusetzen.

Abgesehen von dieser Haftung der Post gegenüber, haftet der Absender der Sendung, die eine andere Postsendung durch Absetzen von Flüssigkeit, Fett usw. beschädigt hat, auch dem geschädigten Dritten — dies ist u. U. nicht der Absender des beschädigten Pakets, sondern der Eigentümer des Inhalts —, für den Ersatz des Schadens, wenn er bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt sich hätte sagen müssen, daß die Verpackung nicht genüge, um ein Absetzen von Flüssigkeit, Fett usw. (Zerbrechen des Gefäßes, Ablösen des Pfropfens oder sonstigen Verschlusses usw.) zu verhindern. (BGB. § 823.) Dabei muß der Absender die näheren Umstände der Beförderung — Länge der Beförderungstrecke, Gewicht der Sendung, Witterung (Frost, Hitze) usw. — berücksichtigen, und sich auch gegenwärtig halten, daß während der Postbeförderung ein Schütteln und Umlegen der Sendungen oder Druck durch andere Sendungen sich nicht vermeiden läßt. Ist die Sendung, die den Schaden verursacht hat, von einem Geisteskranken oder einem Minderjährigen unter 18 Jahren abgeliefert worden, so kommen hinsichtlich der Ersatzpflicht die §§ 827, 828, 829 und 832 BGB. in Betracht. Ob der Auslieferer der Post gegenüber ersatzpflichtig ist, ist gleichfalls nach diesen Vorschriften zu beurteilen, sofern ein Beförderungsvertrag wegen der Geschäftsunfähigkeit des Auslieferers der Sendung nicht zustande gekommen ist.

Wird ein lebendes Tier mit der Post versandt, und verursacht dieses während der Beförderung einen Schaden, so ist der Tierhalter, d. h. der Eigentümer, Vießbraucher usw. für diesen Schaden verantwortlich, und zwar auch dann, wenn er bei der Verpackung die erforderliche Sorgfalt angewendet hatte. BGB. § 833 bestimmt:

„Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

Ist der Absender des Tieres nicht als Tierhalter anzusehen, so kann in Frage kommen, ob er etwa nach BGB. § 834 für den Schaden zu haften hat. Vgl. Vorbemerkung zu § 11 d. G. III, 3 und 4.

Über die Haftung des Absenders im Eisenbahn- und Seefrachtverkehr vgl. RGZ. 15 152, 20 77, 37 11; Eger 40 2.

## 6. Pflichten der Post.

**a) Beförderung und Aushändigung der Sendung als Pflicht der Post gegenüber dem Absender.** Der Adressat hat keinen selbständigen Anspruch auf Auslieferung (DLG. Königsberg, WarnGZ. 1910 369; RG. ArchPZ. 1918 293 = JDA. 25 932). Aus dem Beförderungsvertrage wird die Post dem Absender gegenüber verpflichtet, die Sendung bis zur Postanstalt des Bestimmungsorts zu befördern und entweder von dort aus in die Wohnung des Adressaten abzutragen oder dem sich bei der Postanstalt zur Empfangnahme meldenden Adressaten auszuhändigen (vgl. PostD. § 36). Die Erfüllung dieser Pflicht zu verlangen, ist ausschließlich Recht des Absenders. Der Adressat hat der Post gegenüber ein selbständiges Recht auf Aushändigung der Sendung auch dann nicht, wenn die Sendung bereits am Bestimmungsort eingetroffen ist, oder wenn ihm die zur Sendung gehörende Pakettarte, oder der Ablieferungsschein — oder bei Postanweisungen das vom Absender ausgefüllte Formular — bereits ordnungsmäßig aus-

gehündigt worden ist. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs §§ 433, 435, nach denen beim Frachtgeschäft der Empfänger nach der Ankunft des Gutes am Orte der Ablieferung berechtigt ist, die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte im eignen Namen gegen den Frachtführer geltend zu machen, sind nach § 452 ebenda auf das Postbeförderungsgeschäft nicht anwendbar; s. A. 2 dieser Vorbemerkung; RG. JDR. 2 105. Der Adressat einer Postsendung könnte nur dann ein eignes Recht auf Aushändigung haben, wenn es ihm durch das PostG. oder die PostD. besonders verliehen wäre. Dies ist aber nicht geschehen; insbesondere enthält die PostD. keine Bestimmung, die die Annahme rechtfertigen könnte, daß dem Adressaten ein selbständiges Recht gegen die Post hat eingeräumt werden sollen, vielmehr muß im Gegenteil aus der Vorschrift des § 33 der PostD., die den Absender ohne irgend eine Einschränkung berechtigt, die Sendung zurückzunehmen, solange sie dem Adressaten noch nicht ausgehündigt ist, gefolgert werden, daß die PostD. dem Adressaten kein Recht auf Auslieferung einräumen will. Die RM. V, 1, AusfBest. zu § 33 a. a. O. bemerkt:

„Die Zurückziehung von Wert- und Einschreibbriefen, Paketen und Postanweisungsbeträgen kann in den Fällen, in welchen dem Empfänger zunächst nur der Ablieferungsschein, die Paketkarte oder die Postanweisung ausgeliefert worden ist, solange stattfinden, als der Brief, das Paket oder der Geldbetrag dem Empfänger noch nicht ausgehündigt worden ist.“

So auch RGZ. 60 27. Das RG. (RGZ. 43 98 = ArchPZ. 1899 566) hatte, auch schon unter der Herrschaft des früheren Handelsgesetzbuchs, die vorliegende Frage im gleichen Sinne entschieden, obgleich damals nach Art. 421 Abs. 2 das die Vorschriften des HGB. über das Frachtgeschäft auf das Postbeförderungsgeschäft insoweit Anwendung fanden, als nicht durch besondere Gesetze und Verordnungen ein anderes bestimmt war. RM.: RGZ. 48 257; Dambach=v. Grimm, Anm. 3 zu § 6 d. G., Sydow, ArchPZ. 1891 524. Die Aushändigung z. B. der Paketkarte ist noch keine Aushändigung der Sendung. Die Zustellung der Paketkarte verleiht dem Empfänger

„kein Recht auf die Zusendung, sondern dient nur zur Benachrichtigung des Adressaten von der Ankunft einer für ihn bestimmten Sendung und als Ausweis zur Empfangsberechtigung für den Abholenden. Dagegen bleibt ungeachtet der Aushändigung der Paketkarte an den Adressaten der Absender noch zur Zurücknahme der Sendung berechtigt, solange das Paket dem Adressaten noch nicht ausgehündigt ist; ebenso kann der Adressat bis dahin noch die Annahme verweigern. Bis zu jenem Zeitpunkt hat die Postanstalt und ebenso die Zollbehörde, an welche die Postanstalt die Sendung zur Abfertigung ausgeliefert hat, die Sendung nicht für den Adressaten, sondern für den Absender in Verwahrung und haftet sie nur dem letzteren, nicht dem ersteren“ (RGZ. 43 98, 60 24). (RG. RGZ. 71 348 = Eger 26 288 = JDR. 9 639 = JW. 1909 473 = LeipzZtschr. 1909 857 = RechtRp. 1909 Nr. 2552).

Ein selbständiges Recht des Empfängers läßt sich auch insbesondere nicht als ein Anspruch auf Grund eines Vertrages zugunsten Dritter erklären (so Hellwig: Verträge auf Leistung an Dritte S. 519ff.). Ob der Dritte ein selbständiges Recht auf die Leistung erhält, bestimmt sich in erster Linie nach dem Parteilwillen der Vertragsschließenden (§ 328 Abs. 2 BGB.). Die Post beabsichtigt bei dem Vertragschluß aber nicht, für den Empfänger ein selbständiges Forderungsrecht zu begründen (vgl. aber den einzigen Ausnahmefall unten S. 192). Dagegen spricht insbesondere die im § 6 PostG. und § 33 PostD. getroffene Regelung. Im übrigen kann auch weder aus § 34 noch aus § 42, § 44 I, II oder § 47 noch aus § 50 II PostD. noch aus § 49 PostG. ein selbständiger Aushändigungsanspruch des Empfängers hergeleitet werden (Näheres s. bei Scholz § 210 I S. 64 und 65). Es muß also an der Ansicht festgehalten werden, daß der Empfänger in keinem Abschnitt der postalischen Beförderung ein Verfügungsrecht über die Sendung, insbesondere ein Aushändigungsrecht, hat.

Wohl aber kann der Empfänger als solcher besondere Verträge mit der Post eingehen, durch die gleichzeitig der zwischen Post und Absender geschlossene Beförderungsvertrag beeinflusst wird. Um derartige Verträge mit der Post wirksam abzuschließen, muß der Empfänger verpflichtungsfähig sein, im Gegensatz zu der bloßen Aushändigung an ihn, die Geschäftsfähigkeit nicht voraussetzt, da der Empfänger regelmäßig nur Erfüllungsstelle für den von dem Absender mit der Post geschlossenen Beförderungsvertrag ist. Hierher gehören die Abholungs- und Schließfachabkommen (§ 42 PostD.), das Abkommen auf Sitzaufstellung (§ 22 IX PostD.), auf Abholung von Bahnhofsbriefen und Bahnhoftszeitungen (§ 23 PostD.), auf Stundung von Gebühren (§ 50 VI PostD.) und auf Erlaß eines Laufschreibens (§ 47 PostD.). Diese Verträge sind sämtlich, bis auf die gewöhnliche Abholung, entgeltlich; sie einzugehen, ist die Post nicht verpflichtet. Der Vertragsgegner der Post hat einen Anspruch auf Erfüllung, der aber dem Rechte des Absenders nachsteht. Dieselben Grundfätze gelten nicht für den Antrag des Empfängers auf Nachsendung; dieser erzeugt keinen selbständigen Anspruch, durch ihn ändert sich die oben dargelegte Rechtsstellung des Empfängers nicht.

Der Empfänger als solcher braucht nicht geschäftsfähig zu sein. Auch unmündige Kinder können Empfänger sein. Die Post erfüllt nur den mit dem Absender geschlossenen Vertrag durch Ablieferung an das Kind, das nach dem allein maßgeblichen Willen des Absenders wirklicher Empfänger sein soll. Deshalb kann auch der unmündige Empfänger wirksam einen Nachsendungsantrag stellen, da letzterer nur ein minus gegenüber dem minus der Empfangnahme enthält. Ist der Abholungsvertrag wegen mangelnder Geschäftsfähigkeit des Empfängers nichtig, so wird die Post durch Aushändigung an ihn trotzdem befreit, da im Verhältnis zur Post der Absender, der dem Empfänger die Empfängerstellung eingeräumt hat, dessen Handlungen gegen sich gelten lassen muß.

Solange die Post die Sendung in ihrem Gewahrsam hat, besteht die Verpflichtung für sie, die Sendung pfleglich zu behandeln. Von dieser Verpflichtung wird die Post auch durch den Umstand nicht befreit, daß die äußere Beschaffenheit der Sendung die Personen des Empfängers und des Absenders nicht mehr erkennen läßt (RG. BahZ. 1919 426). Näheres über die Verwahrungspflicht der Post (custodia) s. Scholz § 208 S. 53.

Hündigt die Post entsprechend ihrer dem Absender gegenüber übernommenen Verpflichtung dem Empfänger die Sendung aus, und nimmt sie der Adressat in Empfang, so entstehen dadurch auch Rechtsverhältnisse zwischen dem Adressaten und der Post einerseits und dem Adressaten und dem Absender andererseits. Die PostD. enthält nur Bestimmungen über die Rechtsbeziehungen zwischen Adressaten und Post, dagegen keine über die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Adressaten und dem Absender. Für diese ist also das maßgebende Recht aus den allgemeinen Vorschriften des BGB. zu entnehmen, insbesondere sind hierauf die §§ 157 und 242 BGB. anzuwenden. Daraus folgt, daß der Adressat eines Wertbriefs, wenn er ihn von der Post ausgeliefert erhält und annimmt, dem Absender gegenüber verpflichtet ist, sich so zu verhalten, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. (OLG. Admar. OLG. 28 404 = BfPz. 1913/14 24 = DBZ. 1913 121 = Eger 29 195, 408 = JDR. 12 589 = RechtRp. 1912 Nr. 2744 = WarnEG. 1913 334).

Daraus folgt weiter, daß ein bei der Post abholender Empfänger, wenn er dem Absender überhaupt haftet, für den durch die Abholung eingetretenen Verlust nur in Höhe des Anspruchs haftet, den der Absender im Falle der Nichtabholung gegen die Post gehabt hätte (OLG. Dresden. Eger 39 109 = JDR. 22 470).

Mit der Aushändigung an den Empfänger überträgt die Post lediglich den Besitz an der Sendung vom Absender auf den Empfänger, indem sie, ohne selbst Besitzer zu sein — die Post ist lediglich Besitzdiener nach § 855 BGB. Vgl. auch Scholz § 210 S. 71 Anm. 26<sup>1</sup> — den entsprechenden Willen des Absenders, falls er vorhanden ist, auf den Empfänger überträgt. Um den Willen des Absenders, Besitz zu übertragen, kümmert sich die Post nicht; sie weiß auch nicht, ob er vorhanden ist, da sie den Rechtsgrund der Übersendung nicht kennt. Für die Frage, ob außer der Besitzübertragung noch eine weitere Wirkung mit der Aushändigung verbunden ist, kommt es allein auf das nach bürgerlichem Recht zu beurteilende Rechtsverhältnis zwischen Absender und Empfänger an. Das gilt insbesondere für den Eigentumserwerb. Soll der Empfänger Eigentümer der Sendung werden, was insbesondere bei der Postanweisung (vgl. unten S. 175) von Bedeutung ist, so müssen beide Teile über den Eigentumsübergang einig sein (§ 929 BGB.). Weil die Post nicht Besitzer ist, kann die Eigentumsübertragung nicht nach § 931 BGB. geschehen (Abtretung des Herausgabeanspruchs).

Für die Übermittlung von Willenserklärungen (§ 130 BGB.) erlangt das Postrecht mittelbar Bedeutung. Es genügt, wenn das zu übermittelnde, die Willenserklärung enthaltende Schriftstück auf verkehrszüblichem Wege in die Hände des Empfängers gelangt, ihm zugeht. Die Beförderung durch die Post ist in jedem Falle als verkehrszüblich anzusehen (RGZ. 69 137 = Bfz. 1909/10 29 344 = JW. 1908 546 Nr. 4). Die Erklärung ist daher auch mit bürgerlichrechtlicher Wirkung dem Empfänger zugegangen, wenn die Postsendung postordnungsmäßig (z. B. an einen Ersatzempfänger) ausgehändigt ist oder im Abholungsverfahren zur Abholung bereit liegt. Im übrigen vgl. über diese Frage § 130 BGB. und über die Frage, ob ein Kaufmann verpflichtet ist, bei seiner Abwesenheit eine nach der PostD. zum Empfang eingeschriebener Briefe befugte Person zu bestellen, OLG. Köln. Recht 1927 335 und mit abweichender Begründung RGZ. 110 36.

**b) Rechtliche Wirkung der Aushändigung.** Die Post hat die Sendung an die Person auszuhändigen, welche ihr vom Absender als Empfänger bezeichnet worden ist. Die Tätigkeit der Post beschränkt sich hierbei nach ihrem und des Absenders Willen darauf, die Sendung in die tatsächliche Gewalt des Adressaten zu bringen. Aus welchem Grunde dem Absender daran gelegen ist, daß der Adressat die Sendung empfangt, ist für die Post ohne irgendwelche Bedeutung. Aus der Übersendung allein lassen sich keine Schlüsse darüber ziehen, welche Rechtsfolgen mit der Ablieferung der Sendung an den Adressaten verknüpft sein sollen. Es ist für den Postbeförderungsvertrag gleichgültig, ob das Eigentum am Inhalte der Sendung dem Absender oder dem Adressaten oder einem Dritten zusteht, ob der Absender mit der Übermittlung der Sendung an den Adressaten diesem gegenüber eine Vertragspflicht erfüllen will, ob er z. B. auf Grund eines Kaufvertrags das Eigentum am Inhalt auf den Adressaten übertragen will, oder ob die Sendung dem Empfänger als Geschenk angeboten oder nur zur Besichtigung oder Begutachtung oder Verwahrung zugesandt werden soll, oder was sonst der Adressat mit der Sendung machen soll; ebenso gleichgültig ist es ferner, ob etwa der Adressat die Sendung als Vertreter oder als Auftraggeber des Absenders empfangen soll, oder endlich, ob der Absender die Sendung an sich selbst adressiert hat. An den rechtlichen Beziehungen, die zwischen dem Absender und dem Adressaten bestehen, hat die Post kein Interesse und kann gar kein Interesse haben, weil sie ihr unbekannt

<sup>1</sup> Die Post ist daher auch nicht Inhaber (natürlicher Besitzer) im Sinne des § 13 des Vereinszollgesetzes. Über die Besitzdienerschaft vgl. RfS. JW. 1928, 1005. Das RGZ. 70 314 (f. o. S. 153) behandelt die Frage des Besitzes nur unter dem Gesichtspunkt der Einlieferung.

sind und bleiben. Dies gilt auch für den Fall, daß der Absender auf dem Abschnitte der Paketkarte oder der Postanweisung eine Mitteilung über den Zweck der Sendung niedergeschrieben hat; denn die Mitteilung ist eine Nachricht (offener Brief), die für den Adressaten und nicht für die Post bestimmt ist. PostD. § 12 I; § 20 IV. Schreibt der Absender in den Abschnitt der Paketkarte unter dem Vordruck „Name . . . des Absenders“ einen falschen Namen ein, so begeht er der Post gegenüber keine Urkundenfälschung. Vgl. RGSt. 17 141, 35 82, 38 212, 42 227; Eger 6 179. (Über den Absendervermerk auf dem Abschnitt einer Postanweisung s. dagegen RGSt. 38 211).

Schon mit Rücksicht hierauf ist es ausgeschlossen, daß die Post den Willen haben könnte, mit der Aushändigung der Sendung an den Adressaten einen weiteren Zweck zu verfolgen, als den, die Sendung in die tatsächliche Gewalt des Adressaten zu bringen. Zwar ist die Post vertragsmäßig dem Absender gegenüber zur Aushändigung der Sendung an den Adressaten verpflichtet; aber sie handelt überall im eigenen Namen und will nicht als Stellvertreterin des Absenders auftreten; auch liegt es der Post fern, bei der Aushändigung der Sendung an den Adressaten sich von der Vorstellung leiten zu lassen, daß der Adressat im Namen oder als Vertreter des Absenders empfangt. Es ist deshalb auch nicht zutreffend, wenn behauptet wird, daß die Post, indem sie die Sendung dem Adressaten ausliefert, an den Absender in der Person des Empfängers leiste. Die Post händigt an den Empfänger aus, um sich von ihrer Verpflichtung gegenüber dem Absender zu befreien. Hieraus folgt, daß die Aushändigung der Sendung seitens des Postbeamten keine weitere Folge haben kann als die, daß der Empfänger die tatsächliche Gewalt erlangt. Welche weiteren Rechtsfolgen mit diesem tatsächlichen Vorgange verbunden sind, hängt ausschließlich von den rechtlichen Beziehungen ab, in welchen Absender und Adressat zueinander stehen. Soll z. B. die Aushändigung einer Postsendung die Wirkung haben, daß der Empfänger Eigentümer des Inhalts der Sendung werde, so genügt es nicht, daß der Empfänger bei der Entgegennahme der Sendung Eigentum erwerben will, vielmehr muß auch der Absender, sei es durch vorhergegangenen oder nachfolgenden Schriftwechsel, sei es auch nur stillschweigend, dem Empfänger gegenüber seinen Willen dahin erklärt haben, das Eigentum an ihn übertragen zu wollen, wofür weitere Voraussetzung ist, daß der Absender auch wirklich der Eigentümer des Inhalts der Sendung ist, (RGSt. § 929), oder der Erwerber im guten Glauben ist (RGSt. § 932 ff.). S. A. 7a dieser Vorbemerkung.

Gehen zollpflichtige Postsendungen vom Ausland ein, so werden sie von der Post zur zollamtlichen Schlußabfertigung an die zuständigen Zoll- und Steuerstellen übergeben.

„Zollpflichtige Sendungen werden der zuständigen Zoll- oder Steuerstelle zur zollamtlichen Abfertigung übergeben. Mit der ordnungsmäßigen Übergabe erlischt die Haftpflicht der Post.“ PostD. § 38 XV. Gerät die Sendung nach der Übergabe an die Zollbehörde bei dieser in Verlust, oder erleidet sie eine Beschädigung, so hat der Absender der Post gegenüber keinen Anspruch auf Schadenersatz; vielmehr ist die Reichsfinanzverwaltung ersatzpflichtig, und zwar kraft öffentlichen Rechts als Verwahrerin der Postfachen (RGZ. 84 339 = Recht 1914 Nr. 2334). Die frühere Auffassung, daß die Zollbehörde lediglich Rechtsnachfolgerin der Post sei und als solche in deren Haftpflicht dem Absender gegenüber eintrete (RGZ. 48 256), hat das Reichsgericht mit Recht aufgegeben. Die Haftung der DRP. für zollpflichtige Sendungen erlischt mit der Übergabe an die Zollstelle (RGZ. 71 348). Die Zollverwaltung haftet für die ihr übergebenen Postsendungen nicht nach dem angegebenen, sondern regelmäßig nach dem wirklichen Wert (RGZ. 84 338 = ArchPr. 1915 28 = Eger 31 242 = JW. 1914 868). § 38 XV gilt nur für solche Postsendungen, die von der Post einer

deutschen Zoll- oder Steuerstelle zur zollamtlichen Abfertigung übergeben worden sind (DVG. Hamburg. Eger 27 160 = LeipzZtschr. 1910 790). Eine ähnliche Haftung des Staates besteht für die von der Militärbehörde oder der Polizeibehörde für Reichswehrangehörige oder Beamte der Schutzpolizei kraft öffentlicher rechtlicher Befehlsgewalt in Empfang genommene Postsendungen (vgl. § 38 XII PostD. DVG. Hamburg. VerkehrsR. 1923 32).

Ist die Sendung nicht ausgehändigt, hat z. B. der Absender die Annahme verweigert, so ist die Post ersatzpflichtig, wenn vom Inhalt der beschädigten Sendung während der amtlichen Feststellung am Bestimmungsort — auch wenn sie in Gegenwart des Empfängers geschieht — etwas abhanden kommt (DVG. Stuttgart. ArchPZ. 1924 137 = JDR. 23 760).

**c) Der Empfänger.** Für die Aushändigung der Sendung seitens der Post ist die Adresse maßgebend, die vom Absender in der Aufschrift der Sendung angegeben ist.

„In der Aufschrift sind Empfänger und Bestimmungsort, bei großen Orten auch Straße und Hausnummer, deutlich und so bestimmt zu bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.“

PostD. § 3 I. Ist die von dem Absender gefertigte Aufschrift vor der Einlieferung zur Post von einem Dritten, z. B. dem mit der Einlieferung beauftragt gewesenen Boten, ohne Wissen des Absenders geändert worden, so muß unbedenklich der Absender die von der Post nach der geänderten Adresse ausgeführte Ablieferung auch dann gegen sich gelten lassen, wenn die Aufschrift erkennen ließ, daß an ihr eine Änderung vorgenommen war. Dieser Satz muß auch gelten, wenn die Einlieferung einer Wertgegenstand, deren Adresse vom Boten des Absenders in betrügerischer Absicht geändert worden war, vom Postbeamten in einem Einlieferungsbuche (wie solche nach AdM. V, 2 § 8 XII von den Postanstalten zur Erleichterung und Beschleunigung der Abfertigung an den Posthaltern an das Publikum verabfolgt werden), versehentlich unter der unveränderten, vom Absender selbst darin eingetragenen Adresse bescheinigt worden ist. Hinsichtlich des letzteren Falles ist in RWZ. 41 107 = ArchPZ. 1898 756 eine andere Ansicht vertreten mit folgender Begründung: Ist einer Person von der Postanstalt ein Einlieferungsbuch zur Benutzung ausgehändigt, so gilt als Absender aller Sendungen, die bei der Post unter Vorlegung des Einlieferungsbuches zur Beförderung aufgegeben werden, die Person, der das Einlieferungsbuch ausgehändigt ist. Hat der Absender die einzuliefernde Sendung in das Buch eingetragen, so ist in dieser Eintragung in klarer Weise sein Wille zum Ausdruck gelangt, an welche Person die Sendung abgeliefert werden soll.

„Dieser Willensäußerung gegenüber besteht die Verpflichtung der Postanstalt, nur solche Postanweisungen anzunehmen, die der Eintragung im Einlieferungsbuch entsprechen, und wenn die Postanstalt dieser ihr als vertragsschließendem Teile obliegenden Pflicht nicht genügt, sondern, der von ihr erteilten Bescheinigung entgegen, eine mit einer anderen, als der in der Eintragung angegebenen Adresse versehene Postanweisung annimmt, und infolgedessen die Auszahlung des Geldes an eine unrichtige Person erfolgt, so ist der dadurch dem Absender erwachsende Schaden durch das Verschulden der Postbehörde verursacht.“ . . . „Die Verletzung der Vertragspflicht begründet für sich die Verbindlichkeit (der Postverwaltung) zum Schadensersatz.“

Der Schaden, so führt das Urteil weiter aus, sei dadurch verursacht worden, daß die unrichtigen Postanweisungen von der Post entgegengenommen sind und unter Zugrundelegung derselben der Postanweisungsvertrag geschlossen ist. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Begründung in sich, wenn man vom Sonderrechte der Post absieht, überall zutreffend sein würde; jedenfalls läßt sie das für den Postbeförderungsvertrag bestehende Sonderrecht unberücksichtigt. Die Post haftet dem Absender keineswegs für jeden Schaden, der bei Abschluß oder Erfüllung des Beförderungsvertrags durch Verschulden ihrer Beamten, sei es infolge von Fahrlässigkeit oder selbst aus Vorsatz, verursacht



ist; vielmehr sind die Fälle, in denen die Post schadensersatzpflichtig ist, in den §§ 6 ff. des PostG. genau und mit der in § 12 ausdrücklich ausgesprochenen Wirkung abgegrenzt, daß im Postbeförderungsverkehr eine weitere als in den §§ 6 bis 11 bestimmte Entschädigung seitens der Post in keinem Falle geleistet wird. Wesentliche Voraussetzung für jede Ersatzpflicht der Post aber ist nach § 6, daß die Einlieferung der Sendung reglementsmäßig erfolgt ist. S. hierüber Anm. 4 zu § 6. Nach dem Reglement (d. h. nach PostD. § 3) muß jede Sendung, bevor sie bei der Post eingeliefert wird, in der Aufschrift die Angabe des Empfängers und des Bestimmungsorts enthalten. Ein von der Adresse, wie sie auf der Sendung angegeben ist, abweichender Auftrag des Absenders ist nach der PostD. nicht zulässig. Daraus folgt zwingend, daß der Wille des Absenders, insoweit er nicht in der Aufschrift selbst zum Ausdruck gekommen ist, für die Vertragspflichten der Post, insbesondere aber für deren Ersatzpflicht, ohne Bedeutung ist. Der Absender kann also einen Ersatzanspruch gegen die Post durch den Hinweis darauf, daß sein wahrer Wille aus der Eintragung im Einlieferungsbuche hervorgehe, nicht begründen, und zwar ebensowenig in dem erörterten Falle, wie dann, wenn die Sendung bei der Einlieferung zur Post überhaupt nicht mit einer Adresse versehen war, der Absender vielmehr die Ausfüllung der Aufschrift unter Hinweis auf die Angaben im Einlieferungsbuche dem Postbeamten überlassen hatte, der indessen die Sendung an eine andere Person, als die vom Absender bezeichnete, adressiert hat.

#### d) Änderung der Aufschrift und Rücknahme der Sendung nach der Einlieferung.

Nach PostD. § 33 (s. oben A. 6a dieser Vorbemerkung) kann der Absender eine Postsendung zurücknehmen oder ihre Aufschrift ändern, solange sie dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist. Die Rücknahme kann am Aufgabsort oder am Bestimmungsort erfolgen, ausnahmsweise auch an einem Zwischenorte, sofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird. Das Recht des Absenders, die Sendung von der Post zurückzufordern oder die Aufschrift zu ändern, erlischt also erst mit dem Zeitpunkt, in dem die Übergabe der Sendung selbst an den Adressaten vollendet ist, mögen auch die Pakettkarte, der Ablieferungsschein oder die Postanweisung (PostD. §§ 36 I, 42 VI, 43) bereits früher an den Adressaten ausgehändigt worden sein. S. A. 6 dieser Vorbemerkung. Wird die Postsendung zurückgenommen, so erfolgt die Rückgabe an die Person, welche ein von derselben Hand, von der die Aufschrift der Sendung geschrieben ist, ausgefertigtes Doppel des Briefumschlags, der Postanweisung oder der Pakettkarte abgibt und die Einlieferungsbescheinigung, sofern eine solche erteilt ist, vorlegt. PostD. § 33 III. Vgl. auch oben Vorbemerkung unter A. 3 und Anm. 7 und 24 zu § 6.

e) **Aushändigung der Sendung an Stellvertreter, Familienangehörige usw. des Empfängers.** Die am Bestimmungsort eingetroffenen Sendungen werden — abgesehen von den Sendungen mit dem Vermerke „Postlagernd“ (PostD. § 40) — von der Post in der Regel dem Empfänger ins Haus<sup>1</sup> gesandt, sofern nicht der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Sendungen bei der Postanstalt selbst abzuholen oder abholen zu lassen (PostG. § 48). Auf welche Sendungen sich die Verbindlichkeit der Post zur Zustellung ins Haus des Adressaten erstreckt, ist im § 36 der PostD. näher bestimmt. S. auch PostG. § 49. Wird die Sendung vom Postboten abgetragen, so erfolgt die Zustellung an den Adressaten selbst oder an die Person, die der Adressat zur Empfangnahme der für ihn eingehenden Postsendungen schriftlich bevollmächtigt hat. PostD. § 38 III. Über die Aushändigung von Sendungen auf Grund gefälschter Postvollmachten: Anm. 8 zu § 6 d. G. Trifft der

<sup>1</sup> „Ins Haus“ heißt in die Wohnung. Entwerfen in einen für das Haus im Erdgeschoß angebrachten Hausbriefkasten genügt nicht. Dazu bedarf es einer ausdrücklichen, z. Bt. fehlenden Bestimmung in der PostD. Vgl. § 36 III PostD.

Zusteller den Adressaten oder den Bevollmächtigten in der Wohnung nicht an, oder wird dem Zusteller der Zutritt zu ihnen nicht gestattet, so erfolgt die Ausgehändigung, wenn es sich um gewöhnliche Brieffsendungen, gewöhnliche Pakete, unversiegelte Wertpakete und Paketkarten oder um Anlagen zum Postauftrag handelt, wenn der Betrag sogleich gezahlt wird, an einen Haus-(Geschäfts-)Beamten, ein erwachsenes Familienglied, einen sonstigen Angehörigen oder an einen Diensthoten des Empfängers oder des Bevollmächtigten. Ist auch dies nicht möglich, so kann die Sendung an den Hauswirt, den Wohnungsgeber, den Hausverwalter und deren Ehefrauen, oder den Pächter des Hauses ausgehändigt werden. Pächter ist diejenige Person, die im gegebenen Falle die Pächtergeschäfte tatsächlich ausübt. PostD. § 38 V. Einschreibsendungen sowie Wertbriefe und versiegelte Wertpakete bis 1000 M. oder die zugehörigen Ablieferungsscheine und Paketkarten sowie Postanweisungen können, wenn der Empfänger oder sein Bevollmächtigter in der Wohnung nicht angetroffen wird, oder wenn dem Zusteller der Zutritt nicht gestattet wird, an ein erwachsenes Familienglied des Adressaten zugestellt werden. Bei höherem Wertbetrage darf die Sendung nur dem Adressaten oder seinem Bevollmächtigten selbst ausgehändigt werden, oder an den Ehemann oder die Ehefrau des Empfängers, sofern die Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft leben und nicht ausdrücklich andere Bestimmungen getroffen haben. Betreibt einer der Ehegatten ein Handelsgewerbe, so dürfen die unter seiner Firma eingehenden Sendungen an den anderen Ehegatten nur beim Vorlegen einer Postvollmacht ausgehändigt werden. Das Gleiche gilt für alle Einschreibsendungen, Wertbriefe, versiegelte Wertpakete und Postanweisungen, oder die zugehörigen Ablieferungsscheine usw., wenn die Sendungen vom Absender mit dem Vermerk „Eigehändig“ versehen sind. PostD. § 38 IX. Sendungen gegen Rückschein dürfen nur an den Empfänger selbst oder seine Bevollmächtigten ausgehändigt werden (§ 38 X PostD.). Nach RDV. V, 1 AusfBest. zu § 38 VII werden zur Familie, abgesehen von den Ehegatten, solche Personen gerechnet, welche durch Blutsverwandtschaft miteinander verbunden sind.

„Demnach sind Familienmitglieder des Empfängers im Sinne der PostD.: die Ehefrau (der Ehemann), Eltern, Großeltern, Kinder, Kindeskinde, Geschwister usw.; dagegen zählen die Schwiegereltern, Schwäger usw. nicht zu seinen Familienmitgliedern.“

Hat z. B. der Briefträger eine Postanweisung an den erwachsenen Sohn des Adressaten, weil dieser selbst in der Wohnung nicht anwesend war, ausgezahlt, so ist damit der Postanweisungsvertrag von der Post dem Absender gegenüber erfüllt ohne Rücksicht darauf, ob der Sohn das Geld an seinen Vater abgeliefert oder nicht. Eine andere Frage ist, ob der Absender, falls der Sohn die Summe unterschlägt, sich dem Adressaten gegenüber auf die postordnungsmäßige Zustellung der Sendung auch dann berufen kann, wenn nach dem zwischen dem Absender und dem Adressaten bestehenden Rechtsverhältnis jener verpflichtet war, das Geld auf seine Gefahr dem Adressaten zu übersenden. S. hierüber A. 6e dieser Vorbemerkung.

Über die Rechtsfolgen, falls der Adressat seine Postfachen bei der Postanstalt abholt, s. § 48 d. G.

Hat der Briefträger die Postanweisung an ein noch nicht erwachsenes Familienglied des Adressaten oder an eine Person zugestellt, die nicht zu dessen Familiengliedern gehört, oder, nachdem der Adressat bereits verstorben, nicht an die Erben (PostD. § 38 XIII), sondern zu Unrecht einem anderen Familienmitglied ausgehändigt, so muß die Post, falls das Geld nicht an den Adressaten selbst weitergezahlt wird, dem Absender Ersatz leisten; ihr steht gegen die Person, der das Geld ausgehändigt ist, der Anspruch auf Erstattung zu.

Hat der Zusteller bei der Zustellung der Sendung die Vorschriften der PostD. befolgt, so ist der Beförderungsvertrag von der Post erfüllt; es kommt also für das Verhältnis zwischen der Post und dem Absender nicht darauf an, ob die Sendung, falls sie nicht dem Adressaten selbst, sondern einem erwachsenen Familienangehörigen usw. ausgehändigt worden ist, tatsächlich in den Besitz des Adressaten gelangt ist. Selbstverständliche Voraussetzung ist (vgl. auch unten bei der förmlichen Zustellung S. 182), daß der Adressat in der angegebenen Wohnung tatsächlich wohnt und der Ersatzempfänger zu ihm im Verhältnis eines erwachsenen Familiengliedes steht. Die Post ist nach postordnungsmäßiger Zustellung der Sendung dem Absender nicht Schadensersatzpflichtig, auch wenn das Familienglied des Adressaten das Paket usw. unterschlagen hat. Kann sich aber auch der Absender dem Adressaten gegenüber auf die postordnungsmäßig erfolgte Ablieferung der Sendung mit der Wirkung berufen, daß der Adressat die Ausgehändigung der Sendung an seine Familienangehörigen usw. stets ebenso gegen sich gelten lassen müsse, wie wenn die Sendung ihm persönlich ausgehändigt wäre? Hat insbesondere ein Schuldner, der seinem Gläubiger den geschuldeten Gegenstand durch die Post übersendet, die geschuldete Leistung in allen Fällen mit der postordnungsmäßigen Zustellung erfüllt, auch wenn der Schuldner die Gefahr der Übersendung zu tragen hatte? Für diese Frage ist von Interesse RWZ. 29 212.

Der Rentant einer städtischen Sparkasse, dem vom Magistrate Postvollmacht zur Empfangnahme der für die Sparkasse eingehenden Sendungen erteilt war, hatte unbefugt und in betrügerischer Absicht bei einem Bankhause Darlehne für die Sparkasse in Höhe von 6000, 8000 und 6000 M. erbeten. Das Bankhaus überfandte die gewünschten Geldbeträge mit der Post an die Adresse der Sparkasse. Für diese nahm der Rentant auf Grund seiner Postvollmacht die Sendungen in Empfang und unterschlug sie. Das Bankhaus erhob gegen die Stadtgemeinde eine Forderung in Höhe der 20000 M. Das Reichsgericht führt aus: Als das Bankhaus die Darlehnsbeträge an die Sparkasse einfandte, handelte es allerdings auf seine Gefahr. Aber es „durfte annehmen, daß seitens der Post oder seitens . . . . der Stadtgemeinde . . . . Vorsorge getroffen sei, daß die Geldsendungen, wie ihre sonstigen Sendungen, in die Hände der Sparkasse oder an eine zum Empfange für sie berechnigte Person gelangen würden. Auf dieser berechtigigten Annahme beruht die für den gesamten Verkehr so überaus wichtige Vermittlung von Geldzahlungen durch die Post. . . . . Durch die Ausgehändigung der Geldbeträge an den Rentanten befreite die Post sich von ihrer Verpflichtung zur Ausgehändigung der Sendung an den Adressaten, die Sparkasse, ihrem Auftraggeber . . . dem Bankhause . . . . gegenüber. Darf sich aber die Post. . . . dem Bankhause . . . gegenüber darauf berufen, daß sie die Gelder an den richtigen Adressaten ausgeliefert hat, gilt ihr gegenüber die . . . Stadtgemeinde . . . . als Empfängerin, weil ihrem Vertreter, dem Magistrate, mit Recht in der Person des . . . Rentanten . . . geleistet worden ist, so beruft sich auch . . . das Bankhaus . . . der Stadtgemeinde gegenüber darauf mit Recht. Denn rechtmäßiges Handeln des Beauftragten kommt grundsätzlich als solches auch dem Auftraggeber zugute.“ Habe aber das Bankhaus, wie der Gegner behauptet hatte, sich einer Fahrlässigkeit dadurch schuldig gemacht, daß es sich auf die Darlehnsgeheuche einließ, trotzdem ihm diese verdächtig sein mußten, so sei die Sache „ebenso zu behandeln, wie wenn an den wahren, aber ungetreuen Bevollmächtigten oder auf eine echte, aber entwendete Quittung unter Nichtbeobachtung der gewöhnlichen Sorgfalt und Aufmerksamkeit gezahlt ist und bei Beobachtung derselben nicht hätte gezahlt werden dürfen. Der Verlust aus der Unterschlagung trifft . . . . dann . . . . den Zahlenden aus seinem eigenen Versehen (§ 20 UR. I, 6).“

In einem anderen, RWZ. 35 318 = ArchPZ. 1896 443 zugrunde liegenden Falle hat das Reichsgericht den Satz, daß das rechtmäßige Handeln der Post auch dem Absender im Verhältnis zum Empfänger zugute komme, aufgegeben und ist zu dem Ergebnis gelangt, daß ein Kaufmann stillschweigend, außervertraglich allgemein dem Publikum gegenüber die Gewähr dafür übernehme, daß er Sendungen, die ihm nach der PostD. ausgehändigt werden, im Verhältnis zu dem jeweiligen Absender als richtig erhalten ansehen werde.

Diesem Erkenntnis lag folgender Fall zugrunde: K., ein Mitglied des Vorstandes eines Darlehnsvereins, hatte ohne Wissen der übrigen Vorstandsmitglieder eine Genossenschaftsbank veranlaßt, an den Darlehnsverein zwei Geldbriefe mit den gewünschten Geldbeträgen unter der Adresse des Vereins mit der Post zu übersenden. Der Darlehnsverein ließ die für ihn eingehenden Postsendungen bei der Postanstalt abholen (PostG. § 48). Es wurden also auch die über die Geldsendungen der Genossenschaftsbank ausgefertigten Postablieferungsscheine abgeholt und, nachdem sie mit dem Firmenstempel des Darlehnsvereins und den Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern versehen waren, bei der Postausgabestelle wieder vorgelegt, worauf die Herausgabe der Geldbriefe an den Überbringer der Postablieferungsscheine erfolgte. K., der auf den Ablieferungsscheinen die Unterschrift des zweiten Vorstandsmitglieds gefälscht hatte, hat die Geldbriefe unterschlagen.

Das Reichsgericht hat den Klageanspruch der Genossenschaftsbank, der Absenderin der Briefe, gegen den Darlehnsverein für begründet erklärt.

In den Gründen wird zunächst auf den in dem vorher mitgeteilten Urteil RGZ. 29 212 aufgestellten Rechtsatz hingewiesen: Wenn sich die Post dem Absender gegenüber darauf berufen könne, daß sie die Sendung an den richtigen Adressaten ausgehändigt habe, könne sich auch der Absender dem Adressaten gegenüber mit Grund darauf berufen, da rechtmäßiges Handeln des Beauftragten grundsätzlich als solches auch dem Auftraggeber zugute komme. Hierzu bemerkt das Reichsgericht in dem neueren Urteile: Dieser Rechtsatz läßt sich in solcher Allgemeinheit nicht aufrecht erhalten und ist namentlich nicht geeignet, für den Absender einen Anspruch gegen den Empfänger aus § 265 Zeil I, Titel 13 des WR. zu begründen. „Denn der Anspruch aus der Bereicherung und nützlichen Verwendung hat nach § 230 u. § 262 ff. daselbst zur notwendigen Voraussetzung, daß etwas aus dem Vermögen des Klägers in das Vermögen des Beklagten gekommen, daß der Beklagte damit rechtlos bereichert ist. Diese tatsächliche Voraussetzung kann durch eine bloße Fiktion nicht ersetzt werden, es sei denn, daß der Beklagte gesetzlich als Empfänger gilt, z. B. weil sein Prokurist etwas für ihn empfangen hat.“ Die Klage sei aber aus folgenden rechtlichen Gesichtspunkten begründet. Die Genossenschaftsbank durfte voraussetzen, daß die von ihr unter voller Wertangabe an die richtige Adresse des Darlehnsvereins abgesandten Geldbriefe entweder in die Hände des Darlehnsvereins gelangen würden, oder daß die Postverwaltung ihr für den etwaigen Verlust verantwortlich sein werde. Sie durfte annehmen, daß der Adressat seinen Verkehr mit der Postanstalt so eingerichtet hätte, „daß hierdurch die durch die gewöhnlichen postalischen Einrichtungen gewährleistete Sicherheit richtiger Bestellung nicht beeinträchtigt werde. Auf dieser berechtigten Annahme beruht die für den gesamten Verkehr so wichtige Vermittlung von Geldzahlungen und Wertsendungen durch die Post“. . . „Es muß als ein Postulat der bona fides und als dem allgemeinen Rechtsbewußtsein entsprechend angesehen werden, daß ein Kaufmann — und als solcher gilt . . . der beklagte Darlehnsverein — nicht nur in Vertragsverhältnissen, sondern ganz allgemein jedem Dritten gegenüber auch außerkontraktlich dafür haftet, daß die berechtigte Erwartung des Dritten, eine mittels der Post ordnungsmäßig an ihn gemachte Wertsendung werde entweder in seine Hände gelangen, oder es werde ihm ein Ersatzanspruch gegen die Postverwaltung zustehen, nicht getäuscht werde. Man kann diesen Grundsatz auch so ausdrücken, daß jeder Kaufmann hierfür — soviel an ihm liegt — dem Publikum gegenüber stillschweigend die Garantie übernimmt, oder daß er insofern die Gefahr der Sendung zu tragen hat.“ Der vom Beklagten durch seine Abholungs Erklärung gewählte Weg des Verkehrs mit der Postanstalt habe die Gefahr des Posttransports in hohem Maße erhöht; der beklagte Darlehnsverein müsse daher der Genossenschaftsbank den durch ihn verursachten Schaden, der dem Bereicherungsanspruch an den Beklagten ziffernmäßig gleich sei, ersetzen, weil er keine Garantien geschaffen habe, um den Mißbrauch des von ihm eingeschlagenen Verfahrens zu verhindern. Wenn der beklagte Verein auf die durch die postalischen Einrichtungen gegebene größtmögliche Sicherheit aus Rücksichten der Bequemlichkeit verzichtete, so könne er die daraus resultierenden Verluste nicht auf Dritte abwälzen.

Diesen Ausführungen wird man im wesentlichen beipflichten müssen mit der Maßgabe, daß sie nicht nur Anwendung finden, wenn der Adressat ein Kaufmann ist, sondern daß überhaupt jeder, der von dem Verfahren der Abholung in seinem Interesse Gebrauch macht, damit auch notwendig dem Absender gegenüber, auch wenn er mit diesem in keinem

Vertragsverhältnisse steht, die Folgen der erhöhten Gefahr der Übersendung zu tragen hat, es sei denn, daß der Absender bei Anwendung der erforderlichen Aufmerksamkeit die Sendung mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles mit dem Vermerke „Eigenhändig“ hätte versehen müssen.

In den beiden angeführten Reichsgerichtsurteilen wird betont, daß der Absender einer Postsendung zu der Annahme berechtigt ist, daß die Sendung, wenn die für die Post maßgebenden Vorschriften überall befolgt werden, auch in die Hände des Adressaten gelangen wird. Hierauf beruhe die für den gesamten Verkehr so wichtige Vermittlung von Geldsendungen usw. durch die Post. Diese Erwägung führt auch notwendig dazu, daß, wenn eine Sendung unter Beachtung des § 38 der PostD. einem Familienangehörigen des Adressaten ausgehändigt worden ist, der Absender sich dem Adressaten gegenüber auf die postordnungsmäßige Bestellung der Sendung berufen kann, auch wenn die Sendung nicht an den Adressaten selbst gelangt ist. Dem Absender muß dieses Recht auch dann zustehen, wenn er die Gefahr der Übersendung zu tragen hatte.

In RGZ. 69 137 wird ausgesprochen, daß dann, wenn der Empfänger die für ihn eingehenden Postsendungen abholen läßt, die durch das Abholungsverfahren erhöhte Gefahr dem Empfänger (Gläubiger des Absenders) zur Last fällt und es unentschieden gelassen, ob der Fall ebenso liegt, wenn der Absender von dem Abholungsverfahren seines Gläubigers Kenntnis hatte. Diese Auslegung ist zu eng. Man wird darüber hinaus annehmen müssen, daß nach dem zwischen Absender und Empfänger bestehenden Schuldverhältnis sich der Schuldner regelmäßig der Post bedienen kann, ohne gegen die Verkehrsſitte und Treu und Glauben zu verstoßen. Die in der 1. Auflage vertretene Rechtsauffassung, daß die PostD. als allgemein verbindliche Rechtsnorm mit gesetzlicher Kraft für jedermann maßgebend sei und daher unmittelbares Recht im Verhältnis zwischen Absender und Empfänger in ihrer Eigenschaft als Gläubiger und Schuldner des bürgerlichen Rechts schaffe, kann nicht aufrechterhalten werden. Die PostD. ist zwar eine Recht schaffende Rechtsverordnung, aber ihr Geltungsbereich ist auf den Postverkehr beschränkt. Ein Eingriff in bürgerlichrechtliche Verhältnisse kann durch die PostD. nicht vorgenommen werden. Maßgebend bleibt für die vorliegende Frage allein das bürgerliche Recht. Nur mit dieser Einschränkung kann die Meinung vertreten werden, daß das Postrecht mittelbar auf die bürgerlichrechtlichen Beziehungen einwirkt. Nur mit dieser Einschränkung ist es zutreffend, daß, wenn Postsendungen im Falle der Behinderung usw. des Adressaten an andere Personen, insbesondere Familienangehörige, abgeliefert werden, unbedenklich nicht nur im Interesse des Absenders, sondern vielmehr im allgemeinen Verkehrsinteresse, insbesondere aber auch im Interesse des Adressaten selbst, Wirksamkeit auch nach bürgerlichem Recht angenommen werden kann. Die erwähnte Vorschrift der PostD. ist dahin aufzufassen, daß sie bestimmte Personenkreise bezeichnet, die im Falle der Behinderung des Adressaten als dessen Vertreter zur Entgegennahme der Postsendungen befugt sein sollen. Daß beim Postbeförderungsgeschäft, ebenso wie bei jedem Frachtgeschäft, dem Willen des Absenders entsprechend, die Sendung nur dem Adressaten oder seinem legitimierten Vertreter ausgehändigt werden darf, ist bei Erlaß dieser Vorschrift der PostD. nicht übersehen worden. Die PostD. hat also die Familienangehörigen des Adressaten usw. als Vertreter des Adressaten zur Empfangnahme von Postsendungen in dem im § 38 näher angegebenen Umfange bezeichnet. Der Adressat muß mithin auch aus diesem Grunde die postordnungsmäßige Aushändigung an einen Familienangehörigen usw. gegen sich gelten lassen, wenn dem Absender nicht nach der besonderen Lage des einzelnen

Falles eine Fahrlässigkeit zur Last fällt, weil er es unterlassen hat, die Sendung mit dem Vermerk: „Eigenhändig“ zu versehen.

Der Schuldner kann sich nur dann auf die Aushändigung nach der Postordnung berufen, wenn nicht im Einzelfall darin ein Verstoß gegen seine Vertragspflichten liegt. Regelmäßig erfüllt der Schuldner zwar seine Vertragspflicht, wenn er sich der Post bedient und diese postordnungsmäßig aushändigt, entweder im Zustell- oder im Abholungsverfahren. Der Schuldner wird auch dann regelmäßig frei, wenn z. B. das Personal des Empfängers nach postordnungsmäßigem Empfang die Sendung unterschlägt. Fällt aber dem Absender eigne Fahrlässigkeit zur Last, versendet er z. B. Geld im gewöhnlichen Briefe oder Postanweisungen ohne den Vermerk „Eigenhändig“, obwohl er die diebische oder unzuverlässige Natur des Hausangestellten des Empfängers im Einzelfall kennt, so kann den Schuldner auch die postordnungsmäßige Aushändigung nicht befreien. Auch die Kenntnis des Umstandes, daß der Gläubiger „abholen“ läßt, verpflichtet „den Schuldner — Absender — zu besonderer Sorgfalt in der Wahl der postalischen Versendungsform“ (Scholz § 210 IV S. 73).

Da regelmäßig der Wohnsitz des Schuldners als Erfüllungsort gilt (§ 269 BGB.), zahlt der Schuldner rechtzeitig, wenn er vor Fristablauf bei der Post einzahlt (RGZ. 78 140). Ist dagegen der Wohnsitz des Gläubigers Erfüllungsort, so ist der Zeitpunkt der postordnungsmäßigen Aushändigung maßgebend.

**f) Schadenserzappflicht der Post.** Die Post hat keineswegs dem Absender jeden Schaden zu ersetzen, der von ihren Beamten bei Abschluß oder Erfüllung des Beförderungsvertrags verursacht ist. Vielmehr sind die Fälle, in denen die Post Schadenserzatz zu leisten hat, in den §§ 6, 7 und 11 d. G. erschöpfend aufgeführt, während in den §§ 8 bis 10 und 12 die Höhe des für Postsendungen zu leistenden Ersatzes bestimmt ist. Nach EinfG. zum BGB. Art. 32 sind diese Vorschriften durch den Erlaß des BGB. nicht berührt worden. Über die Geltung der PostD. neben dem PostG. s. die Vorbemerkungen unter A. 2. Es ist ausgeschlossen, die Post aus Anlaß von Postbeförderungsgeäften in anderen, als den durch das PostG. oder die PostD. geregelten Fällen zum Ersatz von Schaden heranzuziehen. Insbesondere finden BGB. §§ 31, 89, 278, 323, 331 auf die Haftung der Post für Verlust oder Beschädigung von Sendungen, die bei der Post zur Beförderung eingeliefert sind, auch dann keine Anwendung, wenn hinsichtlich der verloren gegangenen oder beschädigten Sache zwischen der Post und dem Absender kein Beförderungsvertrag zustande gekommen war. Der Grundsatz des § 6 PostG., daß die Haftung nur dem Absender gegenüber besteht, zeigt, daß die Haftung der Post aus dem Beförderungsverkehr überhaupt nur eine vertragliche sein kann. Dem Geschäftsunfähigen, auch wenn er reglementsmäßig einliefert, haftet die Post überhaupt nicht (LG. München vom 29. März 1909 bei Schneider: 20 Jahre Postrecht Bd. I S. 237). S. auch Anm. 5 zu § 11 d. G. hinsichtlich des Handgepäcks der Reisenden. Ebensowenig können die Vorschriften des Art. 131 und des Reichshaftungsgesetzes vom 22. Mai 1910 (s. o. S. 41 Anm. 34), die den Fiskus für den Schaden haftbar machen, der von seinen Beamten in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt verursacht ist, die Schadenserzappflicht der Post begründen. Eingehend äußert sich das Reichsgericht zu dieser Frage folgendermaßen:

„Die §§ 6 bis 11 PostG. knüpfen die Ersatzpflicht der Postverwaltung, soweit sie eine solche überhaupt zulassen, lediglich an die Tatsache des Verlustes oder der Beschädigung der ihr anvertrauten Gegenstände, ohne hinsichtlich ihrer Entstehung oder ihres Umfangs einen Unterschied zu machen, ob der Verlust oder die Beschädigung auf eine Dienstpflichtverletzung ihrer Beamten zurückzuführen ist oder nicht. Beamtenverschulden aber, das im Rahmen des PostG. für die Haftung des Reichs

rechtlich unerheblich ist, vermag sie auch nicht auf dem Umweg über Art. 131 R.V. zu begründen. Dieser spricht in Abs. 1 allerdings den Grundsatz der Reichsverantwortlichkeit für vorsätzliche oder fahrlässige Amtspflichtverletzungen der Reichsbeamten aus, läßt aber, wie bereits in dem Urteil vom 19. April 1921 (RGZ. 102 172) dargelegt ist, die rechtliche Möglichkeit zu, im Wege „näherer Regelung“ — vgl. Abs. 2 daselbst — für einzelne Beamtenklassen oder Schadensfälle ihrer Eigenart wegen von ihm abzuweichen. Eine solche Regelung konnte auch vor dem Inkrafttreten der neuen R.V. erfolgen und ist für das Reich in dem R.V.G. vom 22. Mai 1910 erfolgt. § 6 daselbst, der die Vorschriften anderer Reichsgesetze unberührt läßt, soweit sie die Haftung des Reichs über einen gewissen Umfang hinaus ausschließen, hat daher, als mit dem Grundsatz des Art. 131 Abs. 1 a. a. O. nicht in Widerspruch stehend, seine Geltung behalten. Ein die Haftung des Reichs einschränkendes Gesetz ist aber das PostG. An der rechtlichen Bedeutung seiner §§ 6 bis 12 ist daher durch Art. 131 Abs. 1 R.V. nichts geändert. Selbst wenn also das von dem Kläger behauptete Verhalten der Postbeamten erweisbar wäre und den Tatbestand einer Amtspflichtverletzung enthielte, könnte diese nie einen von den Vorschriften des PostG. unabhängigen, selbständigen Haftungsgrund für das Reich abgeben. In gleicher Richtung bewegen sich die Ausführungen des RG. in den in RGZ. 57 150 ff., 67 182, 70 314 ff. abgedruckten Urteilen (vgl. auch Wüstenborn Aufl. 1 S. 93/94, 202 Anm. 1 zu § 12; Dambach-Grimm S. 104, 130/31 Anm. 5 zu § 12).

Die Revision mußte daher, soweit sie eine Verletzung des Begriffs des Beamtenverschuldens, des Art. 131 R.V. sowie überhaupt des materiellen Rechts rügt, zurückgewiesen werden. (RG. RGZ. 107 41 = ArchPz. 1924 76 = WPrMsp. 1923 19, 1924 4 = DZ. 1924 141 = DBZ. 1923 317, 364, 1924 85, 134 = Eger 40 271 = JDR. 23 760 = JW. 1924 465 Nr. 9 = LeipzZfchr. 1923 559 = RechtMsp. 1924 147 Nr. 424 = WarnC. 1924 271.)“

Die Post haftet dem Geschädigten selbst dann nicht, wenn ein Beamter sich in bezug auf den zur Beförderung übergebenen Gegenstand einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, wenn er z. B. die Sendung unterschlagen oder absichtlich vernichtet hat. Dambach = v. Grimm, Anm. 5 zu § 12; Sydow, ArchPz. 1891 522, DZ. Stuttgart. DZ. 1903 131; RGZ. 68 366. (Ein Briefträger hatte beim Leeren eines Briefkastens einen gewöhnlichen Brief, der Papiergeld enthielt, zurückbehalten und das Geld sich angeeignet). Wenn hiernach die Post in weitem Umfange für Fälle, in denen nach sonstigem bürgerlichen Rechte Schadensersatz zu leisten wäre, von der Ersatzpflicht befreit worden ist, ist hierfür die Erwägung maßgebend gewesen, daß einerseits hinsichtlich des größten Teiles der Postsendungen das Interesse des Publikums in weit höherem Maße nach einer möglichst billigen Bemessung der Gebührensätze als nach einer möglichst strengen Haftpflicht der Post neigt, und daß andererseits namentlich auch das Interesse der Beschleunigung des Postverkehrs erheischt, die Post durch eine Einschränkung ihrer Haftpflicht von der Notwendigkeit lästiger Kontrollmaßnahmen möglichst zu befreien.

Das Nähere über die Haftpflicht der Post ergibt sich aus den §§ 6 ff. d. G. und den Bemerkungen zu diesen.

Über die Verjährung des Anspruchs auf Schadensersatz s. § 14 d. G.

Die Klage auf Ersatzleistung ist nach § 13 d. G. gegen die Oberpostdirektion zu richten, in deren Bezirk der Ort der Einlieferung der Sendung liegt. Für die Klage ist, sofern der Anspruch die Summe von 500 RM. nicht übersteigt, das Amtsgericht (WG. § 23), andernfalls die Zivilkammer des Landgerichts (WG. § 71) zuständig. Gegen das Urteil des Amtsgerichts ist nur die Berufung zulässig, über welche die Zivilkammer des Landgerichts entscheidet (WG. § 72). In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Zulässigkeit der Berufung durch einen Wert des Beschwerdegegenstandes bedingt, der den vom Reichsminister der Justiz nach Anhörung eines Ausschusses des Reichstags mit Zustimmung des Reichsrats festzusetzenden Betrag übersteigt. 3. Zt. ist dieser Betrag auf 50 RM. festgesetzt (511a B.V. in der Fassung vom 13. Mai 1924 (RGBl. I S. 437) verb. m. § 2 B.V. vom 12. Dezember 1924 (RGBl. I S. 775). Zur Entscheidung über die Berufung gegen das in erster Instanz

ergangene Urteil des Landgerichts ist das Oberlandesgericht zuständig. (O. V. § 119, Ziff. 1). Gegen das Urteil des Oberlandesgerichts ist die Revision zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes den vom Reichsminister der Justiz nach Anhörung eines Ausschusses des Reichstags mit Zustimmung des Reichsrats festzusetzenden Betrag übersteigt (§ 546 Z. P. O.). Der Betrag ist z. B. auf 4000 RM. festgesetzt (B. O. vom 21. Dezember 1925, RGBl. I S. 476). Über die unter gewissen Voraussetzungen zulässige Sprungrevision vgl. § 566a Z. P. O. Über die Revision entscheidet das Reichsgericht (§ 133 O. V.).

Die weitgehende Beschränkung der Haftpflicht der Post hat zur Folge, daß die Postbeamten, die für Verlust oder Beschädigung einer Postsendung verantwortlich sind, von dem Absender in Anspruch genommen werden können. Da dem Absender der beteiligte Beamte regelmäßig unbekannt sein wird, so stellt er bei der Postbehörde den Antrag, ihm den Namen des oder der beteiligten Beamten mitzuteilen, um seinen Anspruch gegen sie im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits geltend machen zu können. Es ist davon auszugehen, daß ein Rechtsanspruch des Absenders auf Namensnennung nicht besteht (O. V. Doppelst., Arch. P. 1924 33; O. V. München, Arch. P. 1924 34 = Seuffert-Arch. 69 445, O. V. 28 315). Ein solcher Anspruch ergibt sich auch nicht mittelbar aus der beschränkten Haftung der Post. Immerhin wird dem Absender an der Erfüllung seines Anspruchs gerade mit Rücksicht auf die vielfach ausgeschlossene Haftung der Post anerkanntermaßen viel gelegen sein. Die Post wird daher, von besonderen, nachstehend zu erörternden Ausnahmefällen abgesehen, in der Regel zur Namhaftmachung des beteiligten Beamten verpflichtet sein. Sie kann zur Erfüllung dieser Pflicht aber lediglich im Verwaltungswege (Aufsichtsbeschwerde) angehalten werden. Nennt die Behörde den Namen, so wird sie sich dabei, wenn der Beamte nur fahrlässig gehandelt hat, zweckmäßig jedes Urteils über die Schuld des Beamten enthalten, die Entscheidung dieser Frage vielmehr dem Richter allein überlassen. Hat die Behörde die Überzeugung, daß dem Beamten überhaupt kein vertretbares Versehen zur Last fällt, so wird sie die Namensnennung verweigern können. Denn sie hat keinen Vorteil, im Gegenteil nur dienstlichen Schaden davon, wenn der Beamte in einen, wenn auch für ihn aussichtsvollen Prozeß verwickelt wird. In Zweifelsfällen, d. h. wenn die Schuldfrage ungeklärt ist, wird sie sich allerdings zur Namensnennung entschließen müssen.

Die Frage, ob die Post verpflichtet ist, auf Antrag des Geschädigten den Namen des schuldigen Beamten zu nennen, ist bei Beratung des Etats der bayerischen Postverwaltung für 1906/07 in den Sitzungen der Kammer der Abgeordneten am 18. u. 19. Juli 1906 erörtert worden. Bei dieser Gelegenheit erklärte der Staatsminister für die Verkehrsangelegenheiten:

„Ich möchte glauben, daß sich die Postverwaltung nicht in allen Fällen — ich darf sagen — der Verpflichtung entziehen kann, den Namen eines schuldigen Beamten zu nennen. Wenn einerseits die Postverwaltung nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Haftung nicht zu tragen hat, und andererseits der betreffende Beamte entweder dolos — was ja wohl selten vorkommt — oder grob fahrlässig handelt, so wird dem Geschädigten die Möglichkeit eines Zugriffs und sich schadlos zu halten, doch von der Verwaltung nicht vollständig verwehrt werden können . . . . Es muß sich handeln entweder um eine dolose oder grobfahrlässige Handlung des Beamten, es muß sich darum handeln, daß die Post- und Telegraphenverwaltung selbst nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen nicht entschuldigungspflichtig ist, es muß sich darum handeln, daß der Privatmann tatsächlich einen Schaden erlitten hat. Liegen aber diese Voraussetzungen wirklich vor, so glaube ich, wäre es unloyal von der Postverwaltung, den Schirm vor den schuldigen Beamten zu halten. Soweit kann und darf man nicht gehen. Wir tun es ohnehin ungern, in solchen Fällen den Beamten namhaft zu machen. Die Fälle, die in dieser Beziehung vorkommen, werden in der Tat nur vereinzelt sein.“



## 7. Der Postanweisungsvertrag.

Die Postanweisung ist keine Anweisung im Sinne der §§ 783 ff. BGB. oder des § 363 HGB. Mit der Anweisung hat die Postanweisung nur den Namen gemein. Der Vertrag, der bei der Einlieferung einer Postanweisung zwischen der Post und dem Absender zustande kommt, ist vielmehr ebenso wie die übrigen Postbeförderungsverträge ein Werkvertrag — BGB. §§ 631, 675; f. A 1 dieser Vorbemerkung und eingehend über die Rechtsnatur Scholz § 213 S. 105. Die Post verpflichtet sich, die vom Absender postordnungsmäßig — also gemäß PostD. § 29 und 20 bei der Annahmestelle einer Postanstalt unter gleichzeitiger Übergabe eines vorschriftsmäßig ausgestellten Formblatts — eingezahlte Geldsumme dem Adressaten auszuhändigen sowie den Abschnitt der Postanweisung nach dem Bestimmungsort zu befördern und dem Adressaten zu übergeben. Es besteht also Formzwang. Das eingezahlte Geld geht ebenso wie die Postanweisung und die Freimarken auf ihr (PostD. § 20 VII) mit der Einlieferung in das Eigentum der Post über. Die (u. U. wertvollen) Freimarken verbleiben der Post auch dann, wenn der Absender auf die Auszahlung des Betrags verzichtet oder dem Absender wegen Annahmeverweigerung durch den Adressaten der Betrag zurückerstattet wird. Dem Adressaten ist, abgesehen vom Abschnitte der Postanweisung, nur eine dem eingezahlten Betrage gleiche Summe abzuliefern. Darin unterscheidet sich zwar der Postanweisungsvertrag von den übrigen Postbeförderungsverträgen, bei denen die vom Absender eingelieferte Sendung selbst an den Adressaten zu befördern ist. Dieser Unterschied kann indessen nicht die Ansicht rechtfertigen, daß der Postanweisungsvertrag kein Werkvertrag sei. LG. Beuthen, ArchPz. 1887 324; Scheda in Gruchots Beiträgen 47 102.

Nach § 6 Abs. 4 d. G. leistet die Post für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge Garantie, d. h. sie haftet dem Absender in Höhe des eingezahlten Betrags dafür, daß dieser Betrag entsprechend der Bestimmung des Absenders und nach Maßgabe der Vorschriften der PostD. an den Adressaten abgeliefert wird (RGZ. 41 110) oder daß, falls der Absender vor der Aushändigung des Geldes an den Adressaten auf Grund der PostD. § 33 andere Bestimmung treffen sollte, diese Bestimmung gleichfalls nach Maßgabe der PostD. befolgt wird. Voraussetzung ist ein gültiger Werkvertrag, insbesondere die Einzahlung der Summe und die Einlieferung und Annahme der ordnungsmäßig ausgefüllten Postanweisung. Ohne Einzahlung besteht keine Auszahlungspflicht für die Post; ist weniger eingezahlt als in der Postanweisung angegeben, so besteht eine Auszahlungspflicht nur in dieser Höhe. Wie bei anderen Postbeförderungsverträgen haftet auch hier die Post nur für ordnungsmäßige Aushändigung; mehr will auch das Wort „Garantie“ nicht besagen, das nur gebraucht ist, weil es einen „Verlust“ des in das Eigentum der Post übergegangenen Geldes im eigentlichen Sinne nicht geben kann. Es gelten im übrigen die gewöhnlichen Bestimmungen über den Verlust. Grundsätzlich kommen daher auch die Haftungsausschließungsgründe des § 6 Abs. 3 PostG. in Betracht, von denen allerdings der Natur der Sache nach nur § 6 Abs. 3a praktisch werden kann. Nach PostD. § 20 VIII wird eine Postanweisung, wenn der Bestimmungspostanstalt die erforderlichen Geldmittel nicht zur Verfügung stehen, erst ausgezahlt, nachdem die erforderlichen Mittel beschafft worden sind. Für eine bei der Auszahlung einer Postanweisung vorgekommene Verzögerung haftet die Post nicht. JDR. 2 122.

Über die Rechtslage, falls die Einlieferung der Postanweisung auf Grund eines Posteinlieferungsbuchs erfolgt ist, f. A 6c dieser Vorbemerkung.

Telegraphische Postanweisungen (PostD. § 20 X) unterliegen der gleichen rechtlichen Beurteilung wie die gewöhnlichen Postanweisungen. Auch für Zahlkarten gelten

im wesentlichen die für Postanweisungen bestehenden Vorschriften (s. u. Vorbem. A 10 S. 187), vgl. auch § 2 der Postfchekordnung vom 16. Dezember 1927 (Amtsbl. S. 519).

Da eine Verpflichtung der Post zur Auszahlung des Geldbetrags nur vorliegt, wenn dieser Betrag vorher bei ihr eingezahlt worden ist, so entsteht die Frage, welche Folgen eintreten:

a) wenn eine Postanweisung ausgezahlt worden ist, auf die das Geld bei der Post nicht eingezahlt worden war,

b) wenn eine Postanweisung an den Adressaten ausgezahlt worden ist, obgleich der Absender die Postanweisung rechtzeitig zurückgefordert, oder die Änderung der Aufschrift beantragt hatte,

c) wenn eine Postanweisung an eine unrichtige Person ausgezahlt worden ist,

d) wenn eine Postanweisung nicht an den Adressaten selbst, sondern an eine Person, an welche die Zustellung nach der PostD. nicht erfolgen durfte, ausgezahlt worden ist, damit diese Person das Geld dem Adressaten überbringt.

Zu a) Wird unredlicherweise ein ausgefülltes Postanweisungsformular in den Geschäftsgang der Post eingeschmuggelt in der Absicht, die Post zur Auszahlung des angegebenen Betrags zu veranlassen, obgleich eine Einzahlung gar nicht erfolgt ist, so kann von einem Vertragsverhältnis zwischen der Post und dem Betrüger auch dann nicht die Rede sein, wenn die Tat von einem Postbeamten verübt worden ist, mag dieser auch z. B. der Begehung der Tat bei der Annahmestelle der Postanstalt beschäftigt gewesen sein. Abgesehen von BGB. § 181 fehlen auch sonst die Voraussetzungen für das Zustandekommen eines Vertrags. (RG. Beuthen, ArchPz. 1887 327; RGZ. 60 25.) Gelingt der Betrug, wird dem Adressaten das Geld aus der Postkasse gezahlt, so ist eine Leistung erfolgt, zu der die Post nicht verpflichtet war. Derjenige, welcher hierdurch bereichert ist, muß mithin der Post den Betrag in Höhe der Bereicherung zurückerstatten (BGB. § 812). Für die Beurteilung der Frage, wer der Bereicherte ist, ob der Betrüger oder der Empfänger des Geldes, kommt folgendes in Betracht:

Zwar hat die Post dem Adressaten gezahlt, weil sie dem Absender — nicht dem Adressaten (A. 6a dieser Vorbemerkung) — gegenüber hierzu verpflichtet zu sein glaubte; gleichwohl ist der Empfänger des Geldes nicht in jedem Falle der Bereicherte, insbesondere dann nicht, wenn der Empfänger gegen den Betrüger (angeblichen Absender) eine Forderung hatte, die nach der Absicht des Betrügers durch die Zahlung aus der Postkasse getilgt worden ist. Dieser Erfolg (Tilgung der Schuld) kann nur eintreten, wenn

1. der Schuldner oder an seiner Stelle ein anderer Vertreter usw.) dem Gläubiger eine der Forderung entsprechende Geldsumme übereignet,

2. zwischen Absender und Empfänger Einverständnis darüber herrscht, daß durch die Übergabe des Geldes diese Schuld getilgt werden soll.

Die zweite Voraussetzung wird regelmäßig gegeben sein, wenn eine Schuld tatsächlich besteht. Aber auch die erste Voraussetzung ist gegeben, da nach dem oben S. 163 Gesagten die Post ohne eigenen Willen bei der Auszahlung lediglich den (ihr unbekanntem) Willen des Absenders ausführt. Der Betrüger braucht keine Verfügungsmacht über das im Eigentum der Post stehende Geld zu haben, um es mit zivilrechtlicher Wirkung dem Empfänger zu übertragen. Die Post verfügt selbst bewußt über das Eigentum an den Geldstücken, die sie dem Empfänger aushändigt. Die Post überträgt lediglich wie ein Bote des Absenders Besitz am Gelde, das ihr gehört, ohne zu wissen, ob der Empfänger daran Eigentum erwerben soll. Dafür ist lediglich die Einigung zwischen Absender und Empfänger entscheidend. Diese Einigung vollzieht sich ohne Wissen der Post (vgl. auch

Gottschalk Jherings Jahrb. 78 315). „Hat sie sich nicht vollzogen, so ist der Empfänger, nicht der Absender, der einen rechtsgültigen Auftrag zur Zahlung überhaupt nicht erteilt hatte, der auf Kosten der Post rechtlos Bereicherte. Hat sie sich aber vollzogen, hat z. B. der Absender dem Empfänger mitgeteilt, daß die Geldüberfendung zum Zwecke der Schuldtilgung erfolge, und hatte dieser den entsprechenden Verwendungswillen, so hatte die Geldübermittlung Zahlungsfunktion, die Forderung des Empfängers ist getilgt, und nicht er, sondern der Absender, der auf Kosten der Post seine Schuld tilgte, ist im Verhältnis zur Post der rechtlos Bereicherte.“ (Scholz § 213 V S. 112.) Das folgt aus § 818 III BGB. und § 816 Abs. 1 S. 1 BGB. Die gegenteilige Auffassung wird von Aschenborn in der ersten Auflage vertreten auf Grund folgender Erwägungen:

„Die Post zahlte das Geld aus im Glauben, daß ein rechtsgültiger Postanweisungsvertrag von ihr zu erfüllen wäre. Sie wollte, wie bei Erfüllung aller Postanweisungsverträge, dem wirklichen Absender, d. h. der Person gegenüber erfüllen, mit der sie den Beförderungsvertrag geschlossen hatte. Will man auch annehmen, daß die Post bei Erfüllung eines Postanweisungsvertrags an den Adressaten für Rechnung eines anderen zahlt (vgl. A. 6 b dieser Vorbemerkung), so zahlt sie doch nicht für Rechnung der Person, die das Postanweisungsformular zur Post gebracht hat, ebensowenig etwa für Rechnung der Person, die das Postanweisungsformular ausgefüllt hat, ebensowenig für Rechnung der Person, die auf dem Abschnitt des Postanweisungsformulars als Absender bezeichnet ist. Diese Personen können zwar u. U. im einzelnen Falle an dem Beförderungsvertrag als Absender beteiligt sein; es ist aber auch möglich, daß sie für den Beförderungsvertrag gar nicht in Betracht kommen. Daß die Post bei Auszahlung einer Postanweisung für Rechnung einer solchen Person zahlen wolle, kann ihr nicht wohl zugemutet werden. Die Post könnte vielmehr bei der Auszahlung nur die Absicht haben, für Rechnung der Person zu zahlen, der gegenüber sie zur Erfüllung des Postanweisungsvertrags verpflichtet ist. In den hier zu erörternden Fällen ist ein Postanweisungsvertrag überhaupt nicht zustande gekommen. Die Aushändigung des Geldes an den Adressaten würde also für Rechnung einer Person erfolgt sein, die nicht existiert. Da hiernach die Post nicht für Rechnung des Betrügers gezahlt hat, war der Betrüger auch gar nicht in der Lage, den Adressaten (d. h. seinen Gläubiger) anzuweisen, den von der Post übergebenen Betrag zur Deckung seiner Schuld zu verwenden. Der Empfänger hat also seine Forderung gegen den Betrüger behalten. Daraus folgt, daß er durch den Empfang des Geldes rechtlos bereichert ist. Die Post ist mithin berechtigt, vom Empfänger das Geld in Höhe der Bereicherung zurückzufordern. BGB. § 812ff. Schmidt, „Über die rechtl. Natur der Postanweisungen“ 1890 81; Mittelstein, Beiträge zum Postrecht 1891 103; Sydow, ArchPZ. 1891 526, 1887 323, 1900 933; Dambach-v. Grimm, Ann. 32 zu § 6; A. M. R. G. Seuffert-Arch. 44 419, RGZ. 60 24.

Dieser Fall liegt also wesentlich verschieden von den Fällen,

- a) in denen jemand im Irrtum, einem Dritten verpflichtet zu sein, dessen Schuld bezahlt, d. h. die Zahlung mit der Absicht leistet, die Schuld seines vermeintlichen Gläubigers zu tilgen, oder
- b) in denen jemand irrtümlich die Schuld eines anderen als dessen Vertreter zahlt, oder
- c) in denen zwischen dem Absender und dem Boten, der bei einem Dritten Geld abliefern im Irrtum, einen gleichen Betrag vom Absender erhalten zu haben, ein Vertragsverhältnis besteht.

In diesen Fällen befand sich der Zahlende hinsichtlich der Person, für die gezahlt werden sollte, in keinem Irrtum. Der Hinweis des RGZ. 60 28 auf diese Fälle ist also nicht beweisend.“

Dieser von Aschenborn in der 1. Auflage vertretenen Auffassung kann aus den dargelegten Gründen nicht beigetreten werden. Der Ansicht des Reichsgerichts in Seuffert-Arch. 44 Nr. 257; RGZ. 60 28; DLG. 8 87, die übrigens für die gleichliegenden Fälle des § 812 BGB. die herrschende auch in der Rechtslehre ist, muß daher zugestimmt werden (vgl. auch Gottschalk: Die Rechtsstellung Dritter im Konditionenrecht. Jherings Jahrb. 78 290, insbesondere 303, 308, 310, 311, 314—316).

Ist nach dem Vorstehenden der Absender oder der Empfänger der gefälschten Postanweisung zur Rückzahlung des empfangenen Geldes in Höhe der Bereicherung

verpflichtet, so kommt weiter in Frage, welchen Betrag er der Post zu erstatten hat. War der Verpflichtete im guten Glauben, so haftet er bis zu dem Zeitpunkte, in dem er das Sachverhältnis erfährt, nur soweit, als er dann noch durch den Empfang des Geldes bereichert ist. BGB. §§ 818, 819. Er ist z. B. nicht mehr bereichert, wenn er durch den Empfang des Geldes veranlaßt worden ist, eine Forderung, von der er glaubte, daß sie durch die Zahlung getilgt sei, nicht bezutreiben, so daß deren Verjährung eingetreten ist. Hat der Verpflichtete das Geld gutgläubig ausgegeben, so kann die Post von ihm nur in Anspruch nehmen, daß er den Betrag erstatte, um den er durch jene Ausgabe bereichert worden ist. War die Ausgabe auch sonst für ihn notwendig, hat er also durch die Ausgabe des von der Post empfangenen Geldes eine andere notwendige Ausgabe erspart, so muß er den ganzen Betrag an die Post zurückzahlen. Von dem Zeitpunkt ab, in dem der Verpflichtete vom Betrüge Kenntnis erhält, muß er den erhaltenen Betrag der Post verzinsen. BGB. § 819.

Zu b) Ist eine Postanweisung an den Adressaten ausgezahlt worden, trotzdem der Absender die Postanweisung rechtzeitig zurückgefordert oder die Änderung der Aufschrift beantragt hatte (PostD. § 33), so steht der Post, da sie dem Absender gegenüber ersatzpflichtig ist, nach BGB. § 812 gegen den Empfänger ein Anspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung auf Rückzahlung in Höhe der Bereicherung zu. Wenn auch der auf die Postanweisung eingezahlte Betrag nach der Absicht des Absenders ursprünglich dazu bestimmt war, eine Schuld des Absenders gegenüber dem Adressaten zu tilgen, so kann der Empfänger doch nicht einwenden, daß er durch die Zahlung nur das erhalten habe, was ihm zustehe. Denn, wie unter a) ausgeführt ist, wollte die Post mit der Auszahlung des Geldes nur den Willen des Absenders zur Ausführung bringen. Dieser ging aber z. B. der Auszahlung nicht mehr auf Tilgung der Schuld (RG. Eger 1 135). Der Absender selbst hat zu der Zeit, als sein Gläubiger in den Besitz des Geldes gelangte, nicht mehr die Absicht gehabt, Zahlung zu leisten. Ein rechtsgültiges Zahlungsgeschäft liegt demnach in diesem Falle nicht vor.

Zu c) Ist eine Postanweisung einer unrichtigen Person, die vom zustellenden Postboten irrtümlich für den Adressaten gehalten wurde, ausgezahlt worden, so ist die Post dem Absender ersatzpflichtig, wenn nicht der Absender selbst diesen Irrtum veranlaßt hat. Sinißichtlich der Aushändigung der Postsendungen ist die Post verpflichtet, dem ihr durch die Aufschrift kundgegebenen Willen des Absenders zu entsprechen, und es liegt ihr ob, bei der Erforschung dessen, was der Absender wirklich gewollt hat, mit Sorgfalt vorzugehen. Mußte der mit der Aushändigung der Sendung befaßte Beamte infolge von Mängeln der Adresse trotz angewandter Sorgfalt dazu kommen, eine andere Person als die vom Absender gewollte für den Adressaten zu halten, (z. B. die Bezeichnung des Adressaten paßte völlig auf jene andere Person, ohne daß der Beamte wissen konnte, daß am Orte zwei Personen desselben Namens und Berufes sich aufhielten), so muß der Absender dies gegen sich gelten lassen; er kann gegen die Post auch in den Fällen keinen Anspruch auf Schadenersatz erheben, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß der Absender einen solchen Mangel der Adresse aus Fahrlässigkeit verschuldet hat. Dagegen kann sich die Post der Ersatzpflicht nicht entziehen, wenn ihr Beamter bei genügender Sorgfalt den Irrtum in der Person des Adressaten hätte vermeiden können, oder wenn er mit Rücksicht auf den Mangel der Adresse oder der Schrift sich hätte sagen müssen, daß es zweifelhaft sei, welche Person der Absender habe bezeichnen wollen. Hier wäre es Pflicht des Beamten gewesen, die Postanweisung als unzustellbar zu behandeln. PostD. § 45 III Nr. 3:

„Die Rücksendung unterbleibt bei Paketen, Wertbriefen und Postanweisungen, wenn sie deshalb unzustellbar sind, weil der Empfänger aus der Aufschrift nicht sicher erkennbar ist, und wenn bei den Postanweisungen der Absender angegeben ist. In diesen Fällen ist zunächst eine Unzustellbarkeitsmeldung zu erlassen.“

Daß die Person, der das Geld infolge des Irrtums ausgezahlt worden ist, hierdurch rechtlos bereichert worden ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Der Empfänger muß also den Betrag nach Maßgabe der Vorschriften BGG. §§ 818, 819 zurückzahlen, und zwar an den Absender der Postanweisung, wenn dieser keinen Erstattungsanspruch der Post gegenüber hat, oder an die Post, wenn dem Absender auf Grund des § 6 d. O. Ersatz geleistet ist.

Zu d) Ist die Postanweisung den Vorschriften der PostD. entsprechend zugestellt worden, so hat die Post den Betrag erfüllt; sie ist also nicht schadensersatzpflichtig, wenn das Geld gleichwohl nicht in die Hände des Adressaten selbst gelangt. S. A. 6e dieser Vorbemerkung.

Ist dem Adressaten von der Post ein höherer Betrag ausgezahlt worden, als von dem Absender auf die Postanweisung eingezahlt worden ist, so haftet der Empfänger aus §§ 812 ff. BGG. u. U. auch bei bewusster Ausnutzung des Irrtums des Postbeamten aus §§ 823 ff. BGG. (RG. Elberfeld, ArchP.L. 1923 446).

Pfändungen und Überweisungen (§§ 828 ff. PFD.) des Anspruchs auf Auszahlung eines Postanweisungsbetrages sind, wenn sie auf Antrag eines Gläubigers des Empfängers erfolgen, schon deshalb für die Post unbeachtlich, weil der Empfänger keinen Aushändigungsanspruch an die Post hat. Pfändungen auf Antrag des Gläubigers des Absenders sind nur zulässig, wenn sie nicht gegen § 5 PostG. verstoßen (f. o. S. 146 Anm. 16). Da regelmäßig, von seltenen Ausnahmefällen abgesehen, eine Verletzung des Postgeheimnisses vorliegen wird, kann auch ihnen die Post keine Folge geben. Der Geldbetrag als solcher kann nicht anders behandelt werden als die zu ihm in Beziehung stehende Urkunde (Postanweisungsformular), auf die sich das Postgeheimnis unzweifelhaft erstreckt. Dies gilt auch dann, wenn der „Abschnitt“ der Postanweisung im Einzelfall keine Mitteilungen enthält, da auch die Tatsache, daß auf dem Abschnitt keine Mitteilungen stehen, unter das Postgeheimnis fällt.

## 8. Die Postnachnahmesendungen, Sendungen gegen Rückschein und gegen Zustellungsurkunde.

Bei diesen Verträgen tritt zu der reinen Beförderung noch eine Geschäftsbeforgung hinzu (BGG. § 675). Diese Geschäftsbeforgung ist mit einer Rückbeförderung verbunden, aber dergestalt, daß die reine Sachbeförderung Selbstzweck bleibt. Sendungen gegen Rückschein und gegen Zustellungsurkunde gewähren dem Absender nur eine Urkunde über die Aushändigung.

a) Bei Nachnahmesendungen verpflichtet sich die Post, die Sendung an den Adressaten zu befördern, sie diesem aber nur gegen Einziehung des vom Absender in der Aufschrift angegebenen Betrags auszuhändigen und den eingezogenen Betrag an den Absender mittels Postanweisung oder durch Zahlkarte auf das Postcheckkonto des Absenders oder eines Dritten zu übersenden (PostD. § 19). Der Vertrag zwischen der Post und dem Absender ist gleichfalls als Wertvertrag anzusehen. S. A. 1 dieser Vorbemerkung.

Postnachnahmen sind bis 1000 RM. bei Briefsendungen, d. i. Briefe, Postkarten, Drucksachen, Blindenschriftsendungen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen, sowie bei Paketen zulässig (PostD. § 19, I). Ausgenommen sind Briefpäckchen (§ 11 I), Bahnhofsbriefe und Bahnhofszeitungen (§ 23) und Briefe mit Zustellungsurkunde (§ 25).

Für Nachnahmesendungen werden, außer der Gebühr für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme, erhoben:

a) eine Vorzeigegebühr,

b) die Postanweisungsgebühr oder Zahlkartengebühr für die Übermittlung des eingezogenen Betrags.

Nach PostD. § 14 IV wird der Vermerk über Postnachnahme nicht als Wertangabe erachtet; Nachnahmesendungen werden daher nur dann als Sendungen mit Wertangabe behandelt werden, wenn außer dem Nachnahmebetrage noch ein Wert angegeben ist.

Weder das Postgesetz noch die frühere PostD. kannten für Nachnahmesendungen eine besondere Schadenserfajspflicht der Post, wengleich diese Sendungen schon lange vor Erlaß des G. — früher als Vorschufsendungen bezeichnet § 50 Ziff. 6 d. G. — im Postverkehre zugelassen waren. Die Post hatte also auch bei den mit Nachnahme belasteten Sendungen für Verlust usw. nur dann Schadenserfaj zu leisten, wenn es sich um ein Paket, eine Einschreib- oder eine Wertsendung handelte. Für den eingezogenen Betrag (§ 19 II PostD.) haftet die Post wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. War bei der Aushändigung der Sendung an den Adressaten die Einziehung des Nachnahmebetrags versehentlich unterblieben, so lag für die Post eine rechtliche Verpflichtung nicht vor, dem Absender eine höhere Entschädigung zu zahlen als beim Verluste der Sendung. Hiernach war z. B. die Post nicht verpflichtet, Erfaj zu leisten, wenn ein gewöhnlicher Brief oder eine gewöhnliche Drucksache mit Nachnahme infolge eines Versehens des zustellenden Postboten dem Empfänger ohne Einziehung des Nachnahmebetrags ausgehändigt worden war; denn die Post würde dem Absender selbst dann keinen Erfaj zu leisten haben, wenn der zustellende Postbote eine Sendung absichtlich beiseite geschafft hätte, oder wenn er die Sendung einer unrichtigen Person ohne Einziehung des Nachnahmebetrags ausgehändigt hätte.

Dieser Rechtszustand hat noch nach der PostD. vom 20. März 1900 bis zur Änderung der PostD. vom 12. November 1912 (ZentrBl. S. 831) bestanden. Für Bayern und Württemberg sind gleichlautende Änderungen durch die Verordnungen vom 19. November 1912 (GVB. S. 1204) und vom 21. November 1912 (RegBl. S. 886) in Kraft getreten. Danach erfjet die Post (vgl. jetzt § 19 X PostD.), wenn eine Nachnahmesendung ohne ordnungsmäßige Einziehung des Nachnahmebetrags ausgehändigt worden ist, dem Absender, vorbehaltlich der Abtretung seines Anspruchs an den Empfänger, bei Einschreib- und Wertsendungen sowie bei gewöhnlichen Paketen den unmittelbaren Schaden bis zum Betrage der Nachnahme. Im Falle des Verlustes der Nachnahmesendung bewendet es bei den gewöhnlichen Vorschriften. Ist eine mit Nachnahme belastete Einschreibsendung in Verlust geraten, so hat die Post nach § 10 d. G. dem Absender 40 RM. zu zahlen. Bei Wertsendungen ist für die Erfajspflicht der Post § 8 d. G. maßgebend. Ob im Verhältnis zwischen Absender und Empfänger letzterer mit befreiender Wirkung an den die Nachnahmesendung aushändigenden Postbeamten zahlt, richtet sich nach bürgerlichem Recht. Die Gefahr der weiteren Übermittlung trägt der Absender, dem wiederum die Post, wie für einen auf Postanweisung eingezahlten Betrag, haftet.

Diese Sonderhaftung im Nachnahmeverkehr, die rechtsgültig in der PostD. getroffen werden konnte, weil die Ausschließungsbestimmung des § 6 Abs. 5 nicht zutrifft (A. M. Niggel Recht 1912 729), bezieht sich auf gewöhnliche Briefsendungen nur dann, wenn der Nachnahmebetrag ordnungsmäßig eingezogen ist. Sonst besteht keine Haftung (DVG. Bamberg BayDVG. 18 307; RG. DVG. 41 137 = ArchPz. 1921 284 = Eger 38 197).

Dies gilt auch dann, wenn die Brieffendung im Verhältnis zwischen Absender und Empfänger den rechtlichen Charakter der Quittung, also eine den Empfänger — Schuldner — nach § 370 BGB. befreiende Wirkung hat. Wer diese Folgen vermeiden will, muß die Sendung eingeschrieben verschicken.

Eine ordnungsmäßige Einziehung liegt nur dann vor, wenn der von der Post mit der Einziehung beauftragte Postbeamte die Einziehung bestimmungsgemäß ausführt. Wenn ein anderer Postbeamter, selbst wenn er dem zuständigen Postamt angehört und in Postuniform auftritt, die Nachnahmesendung rechtswidrig an sich nimmt und einzieht, tritt eine Haftung der Post nicht ein.

Um das Innenverhältnis zwischen Absender und Empfänger kümmert sich die Post hier ebensowenig wie bei sonstigen Beförderungsverträgen. Hat die Post den Nachnahmebetrag eingezogen, so ist sie dem Absender gegenüber zur Übermittlung des Betrages verpflichtet. Aus diesem Grunde kann der Empfänger der Nachnahmesendung, wenn er nach Zahlung des Betrages seine Nichtverpflichtung gegenüber dem Absender erkennt, z. B. im Irrtum über den Inhalt der Sendung zahlte, nicht aus § 812 BGB. die Post in Anspruch nehmen. Andererseits darf die Post ein ordnungsmäßig ausgehändigtes Nachnahmepaket von dem Empfänger gegen Rückzahlung des Nachnahmebetrages nicht zurücknehmen; sie haftet dem Absender schlechthin auf Zahlung des in die Poststafte geflossenen Betrages (RG. I Berlin vom 25. März 1919 bei Schneider 20 Jahre Postrecht Bd. II S. 56, AG. Dresden; *WiPrMsp.* 1921 41 = *DRZ.* 1921 205). Sollte die Post in unzulässiger Weise den eingezogenen Betrag an den Empfänger der Nachnahmesendung auf dessen Wunsch zurückzahlen, so würde sie gleichwohl dem Absender Ersatz zu leisten haben (RG. Hamburg *DRZ.* 1904 1192). Die Aushändigung einer Nachnahmesendung begründet die Vermutung, daß der Empfänger den Nachnahmebetrag regelrecht bezahlt hat. Gegenüber dieser Vermutung hat die Post zu beweisen, daß sie den Nachnahmebetrag tatsächlich nicht eingezogen hat (RG. III Berlin. *WiPrMsp.* 1924 17 = *DRZ.* 1924 221). Hat die Post die Nachnahmesendung (vorschriftswidrig) gegen das bloße Versprechen späterer Zahlung ohne Einziehung des Nachnahmebetrages ausgehändigt, so hat die Post in diesem Falle einen unmittelbaren klagbaren Anspruch gegen den Empfänger. Das RG. leitet diesen Anspruch unter ausdrücklicher Ablehnung der frachtrechtlichen Bestimmungen des HGB. § 436 (vgl. oben S. 151) unter analoger Anwendung des darin enthaltenen Rechtsfaktes aus § 50 V PostD. und § 157 BGB. her (*RGZ.* 102 344 = *WiPrMsp.* 1922 14 = *Eger* 39 31). Hat umgekehrt der Adressat der Nachnahmesendung den Nachnahmebetrag an die Post gezahlt in der (durch späteren Verlust der Sendung vereitelten) Hoffnung, die Nachnahmesendung selbst zu erhalten, so hat er gegen die Post einen Anspruch auf Rückzahlung — und zwar ohne Rücksicht auf den durch Auszahlung des Nachnahmebetrages an den Absender eingetretenen Fortfall der Bereicherung nach § 818 Abs. 3 BGB. — (§ 812 Abs. 1 S. 2 letzter Satz und § 819 Abs. 1 BGB.), und die Post kann wiederum gegen den (ungerechtfertigt bereicherten) Absender der Nachnahme den Bereicherungsanspruch geltend machen, weil die Voraussetzungen nicht vorliegen, unter denen der Absender Anspruch auf den Nachnahmebetrag hat (teilweise a. M. Dambach S. 98 Nr. 36 und *Ehadow ArchPr* 1891 527).

Nach Art. 54 des Schweizerischen Postverkehrsgesetzes vom 2. Oktober 1924 haftet die Postverwaltung für Verlust, Beschädigung, Vercabung oder Verspätung von Nachnahmesendungen nach den Vorschriften der Art. 50 bis 53. Der Nachnahmebetrag gilt nicht als Wertangabe. Die Postverwaltung haftet dem Auftraggeber für den Betrag einer Nachnahme auch dann, wenn sie die Nachnahmesendung dem Empfänger ohne Bezahlung

ausgefolgt hat und von ihm weder die ausgehändigten Gegenstände wieder beibringen noch Bezahlung erlangen kann (Art. 54 Abs. 3).

Nach dem Weltpostvertrag vom 28. August 1924 (RGBl. 1925 II S. 519) Art. 58 können im Verkehre derjenigen Länder, deren Verwaltungen sich über die Ausführung eines solchen Dienstes verständigen, nur eingeschriebene Sendungen mit Nachnahme bis zu dem für Postanweisungen nach dem Aufgabeland zulässigen Höchstbetrag belastet versandt werden. S. D. 2f dieser Vorbemerkung. Über die Ersatzleistung bestimmt Art. 60, daß im Falle des Verlustes die Post wie für eine eingeschriebene, nicht mit Nachnahme belastete Sendung nach den Vorschriften der Art. 50 und 51 Ersatz leistet. Der Absender hat demnach bei Verlust Anspruch auf eine Entschädigung von 50 Goldfranken, es sei denn, daß die Post nachweist, daß der Verlust durch höhere Gewalt verursacht oder auf die sonstigen im Art. 51 angeführten Gründe zurückzuführen ist. Art. 61 a. a. O. bestimmt aber weiter, daß nach Ausgehändigung der Nachnahmesendung an den Empfänger die Postverwaltung des Bestimmungslandes für den Nachnahmebetrag haftbar ist. Für die vom Empfänger ordnungsmäßig eingezogenen Beträge wird dem Absender nach den Bedingungen Gewähr geleistet, die nach dem Postanweisungsabkommen usw. zugunsten der Einzahler von Beträgen getroffen sind. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Beträge bereits auf Postanweisung eingezahlt oder einem Postcheckkonto zugeführt worden sind oder nicht. Vgl. auch Art. 23 ff. des Wertbrief- und Wertkästchenabkommens und Art. 25 ff. des Postpaketabkommens vom 28. August 1924 (RGBl. 1925 II S. 557 und 574).

b) Der Rückchein (§ 26 PostD.) ist eine vom Empfänger oder seinem Bevollmächtigten (nicht Ersatzempfänger, § 38 X PostD.) dem Absender auszustellende Empfangsbescheinigung. Der Vertrag ist ein gemischter Vertrag, der aus Elementen des Wert- und Dienstvertrages besteht. Ob der Rückchein Quittung im Sinne des bürgerlichen Rechts ist, richtet sich nach dem zwischen Absender und Empfänger bestehenden Rechtsverhältnisse. Rückcheinsangabe ist nur zulässig bei Paketen (nicht Briefpäckchen, § 11 I PostD.), bei Wert- und Einschreibsendungen. Sendungen gegen Rückchein sind freizumachen und in der Aufschrift, bei Paketen auch auf der Paketkarte, mit dem Vermerke „Rückchein“ und dem Namen und der Wohnungsangabe des Absenders oder der Person zu versehen, an die der Rückchein auszuhandigen ist. Für den Rückchein wird eine besondere, vorauszahlbare Gebühr erhoben. Der Absender kann gegen Vorauszahlung einer erhöhten Gebühr auch nachträglich einen Rückchein verlangen. Das Wesen des Vertrages besteht darin, daß die Post auf einem von ihr selbst beschafften Formblatt die Unterschrift des Empfängers einholt und den Rückchein an den Absender zurückschickt. Weigert sich der Empfänger oder sein Bevollmächtigter, den Rückchein zu vollziehen, so gilt das als Verweigerung der Annahme der Sendung und hat Unzustellbarkeit zur Folge.

Eine Haftung der Post besteht nur nach den allgemeinen Vorschriften, und zwar nur für die Hauptsendung, nicht etwa auch für die Erfüllung des Dienstvertrages (Einholung der Unterschrift) und die Rücksendung des Scheins. Der Rückchein ist kein Gegenstand im Sinne des § 6 Abs. 5 PostG. Die Vorschriften über Nachnahme (§ 19 X PostD.) können keine Anwendung finden.

Der Unterschied des „Rückcheins“ von der „förmlichen Zustellung“ liegt darin, daß die Empfangsbeurkundung beim Rückchein eine private, bei der Zustellungsurkunde eine amtliche ist.

Hinsichtlich des Weltpostverkehrs vgl. Hauptvertrag vom 28. August 1924 Art. 49, Paketabkommen Art. 17 Wertbrief- und Wertkästchenabkommen Art. 13 (Avis de reception).



c) Liegt dem Absender daran, über die Ausshändigung gewöhnlicher, verschlossener (§ 25 III PostD.) Briefe eine vom Postzusteller aufzunehmende öffentliche Urkunde zu erhalten (Zustellungsurkunde), so muß er ein entsprechendes Verlangen in der durch die PostD. vorgeschriebenen Weise zum Ausdruck bringen. Dann wird die Zustellung der Briefe nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung §§ 166 ff. beurkundet und die Urkunde dem Absender übersandt.

Nach § 170 ZPD. besteht die Zustellung, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Übergabe, in den übrigen Fällen in der Übergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks. Die PostD. kennt im Gegensatz dazu nur die Zustellung gewöhnlicher verschlossener Briefe.

Die Zustellung kann, wie nach der ZPD., eine gewöhnliche (§ 195 II ZPD.) oder eine vereinfachte sein (§ 212 ZPD.). Bei der gewöhnlichen Zustellung erhält der Empfänger eine beglaubigte Abschrift der Urkunde, bei der vereinfachten wird nur der Tag der Zustellung auf dem Briefe vermerkt. Über das Zustellen von Briefen mit Zustellungsurkunde gelten die Bestimmungen in §§ 180 bis 186, 195, 208 und 212 ZPD. und die Anweisung über das Verfahren, betr. die postamtliche Zustellung von Briefen mit Zustellungsurkunde (ZentrBl. 1914 208 Anl. 31 zu AN. V, 1). Nachnahme, Gültzustellung und der Vermerk „postlagernd“ (§§ 19, 22, 40 PostD.) sind unzulässig. Der Absender hat (Unterschied vom Rückschein) für die gewöhnliche Zustellung zwei Vordrucke (Urschrift und Abschrift), für die vereinfachte einen Vordruck dem Briefumschlag haltbar äußerlich beizufügen und entsprechende Vermerke in der Aufschrift in hervortretender Weise zu machen. Der Absender muß den Kopf des Vordrucks und der Abschrift ausfüllen und den Vordruck mit der für die Rücksendung erforderlichen Aufschrift versehen. Ersatzzustellung ist zulässig, kann aber ausgeschlossen werden (§ 25 V PostD.). Für Briefe mit Zustellungsurkunde werden die gewöhnliche Briefgebühr, die Zustellungsgebühr und für die Rücksendung der Zustellungsurkunde die Gebühr für einen freigemachten gewöhnlichen Brief erhoben.

Die förmliche Zustellung hat die Besonderheit vor der gewöhnlichen, daß die Zustellung auch gegen den Willen des Empfängers durchgesetzt werden kann und muß, und daß die Wirkung der Zustellung auch durch Niederlegung bei einer Behörde (§ 182 ZPD., § 10 der Anweisung, Anl. 31 zu AN. V, 1) eintritt. Diese Niederlegung kann auch der Absender nicht ausschließen, der Ausschluß wäre mit dem Wesen der Zustellung unvereinbar. Über die Nachsendung bestehen besondere Vorschriften (§ 13 der Anw.).

Zu unterscheiden ist die Wirkung der Zustellung, die ausschließlich durch die ZPD. geregelt ist, und die allein sich nach Postrecht richtende Ausführung. Beides braucht nicht zusammenzufallen, wie es z. B. bei der Niederlegung auf der Postanstalt der Fall ist. Die Ausführung (Briefzustellung) ist mit der Niederlegung noch nicht beendet, denn der Brief wird auch nach der Niederlegung postalisch noch weiterbehandelt, entweder durch spätere Ausshändigung, oder Zurücksendung an den Absender nach Ablauf der Lagerfrist. Im Unzustellbarkeitsverfahren wird der Zustellungsbrief wie ein gewöhnlicher behandelt (§ 10 Abs. 5 der Anw.). Auch bei der förmlichen Zustellung ist es wie bei der gewöhnlichen Zustellung (f. o. S. 168) eine vom Postzusteller zu beantwortende Tatfrage, ob der Ersatzempfänger Familienglied und erwachsen ist, ob er in der Familie dient oder ob er Hauseigentümer usw. ist. Diese Tatfrage wird durch die Zustellungsbeurkundung (öffentliche Urkunde § 415 ZPD.) bis zur Widerlegung bewiesen (RGBl. 1903 77). Die Gerichte sind aber bei der Prüfung der materiellen Gültigkeit der Zustellung an die Auffassung des Postzustellers nicht gebunden (RGZ. 14 338).

Eine Haftung der Post für Zustellungsbriefe und Versehen im Zustellungsverfahren besteht nicht. Postrechtlich handelt es sich um eine gewöhnliche Briefbeförderung (Werkvertrag) (OVG. Königsberg; JW. 1928 1518 Nr. 4) mit Empfangsbeurkundung (Dienstvertrag) und Zurücksendung der Urkunde (Werkvertrag). Der Grundsatz der Nichthaftung (§ 6 Abs. 5 und § 12 PostG.) gilt auch hier. Es kommen auch, soweit es sich um die Ausföhrung der Zustellung handelt, die an sich ein öffentlichrechtlicher Staatsakt ist, nicht etwa Art. 131 RW. und das Reichshaftungsgesetz vom 22. Mai 1910 (f. o. S. 41 Anm. 34) zur Anwendung; dem steht § 6 des zuletzt genannten Gesetzes entgegen. Bei der Zustellung können aber rechtswidrige Handlungen vorkommen (z. B. gewaltfame Beschädigung der Wohnungstür durch einen Postbeamten, der annimmt, bei der förmlichen Zustellung unter allen Umständen den Zutritt erzwingen zu müssen), die eine Haftung der Post nach den bezeichneten Vorschriften rechtfertigen können. Im Regelfall aber können sie keine Anwendung finden, weder bei Unterlassung der Beurkundung noch bei einem die Zustellungswirkung vereitelnden fehlerhaften Verfahren

Über den Postzwang bei der förmlichen Zustellung f. o. S. 95 Anm. 10a).

### 9. Die Postaufträge.

Postaufträge sind ebensowenig wie Nachnahmen, Rückschein, Zustellung gegen Zustellungsurkunde im Postgesetz erwähnt. Postaufträge sind erst nachträglich durch die Postordnung eingeföhrt. Soweit es sich um Postprotestaufträge handelt, bilden das Reichsgesetz vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 321) und das Reichsgesetz vom 18. Dezember 1926 (RGBl. I S. 506) die rechtliche Grundlage.

Postaufträge sind in dreierlei Form zulässig:

a) Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen (§ 18 PostD.) zulässig für Beträge bis 1000 RM.

b) Postaufträge zur Einholung von Wechselaktzepten (§ 18 PostD.) (Postaufträge zur Annahmeeinholung).

c) Postprotestaufträge zur Erhebung des Postprotestes bei Wechseln und Schecks, und im Zahlungsfalle, Einziehung des Betrages (§ 18 PostD.) Reichsgesetz vom 30. Mai 1908, Scheckgesetz vom 11. März 1908 (RGBl. S. 71) § 30, Anweisung für den Postprotest, enthalten in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1908 (RGBl. S. 482) Anh. 2 zu RMV. V, 2). § 18 PostD. enthält auch die Ausnahmefälle, in denen die Protesterhebung durch die Post ausgeschlossen ist (Wechsel über mehr als 1000 RM. Wechsel in fremder Sprache, Wechsel mit Notadresse oder Ehrenannahme, Duplikate usw.).

Gemeinsame Vorschriften für alle drei Formen sind folgende:

In einem besonderen Vordruck, der Postauftragskarte, verschieden für die Fälle a bis c, hat der Auftraggeber die zur Erfüllung des Auftrags erforderlichen Angaben zu machen (Näheres f. § 18 IV PostD.). Er hat der Postauftragskarte gewisse Anlagen beizufügen, dem Postauftrage zur Geldeinziehung das einzulösende Papier (quittierte Rechnung, quittierter Wechsel, Zinsschein usw.), dem Postauftrag zur Annahmeeinholung den zur Annahme vorzuzeigenden Wechsel, dem Postprotestauftrag den quittierten Wechsel. Die Beifügung mehrerer Papiere ist nur in den Fällen a und b gestattet, wenn sie derselben Person vorzuzeigen sind. Die Postauftragskarte bleibt bei Einziehung des Betrages oder bei Annahme des Wechsels oder bei postseitiger Protestierung im Gewahrsam der Post; sie darf nur zu den nach der PostD. zulässigen Angaben benutzt werden. Briefe dürfen nicht beigelegt werden. Das Ganze ist in einem verschlossenen Brief mit der Aufschrift „Postauftrag nach ... (Name der Bestimmungspostanstalt)“ einzuliefern. Die

Ausführung des Auftrags geschieht im Wege der Zustellung, ein Abholungsverfahren findet nicht statt (§ 49 IX Nr. 2 PostD.). Die Vorzeigung an den Konkursverwalter im Falle der Postsperrung nach § 121 R.D. ist ebensowenig zulässig wie, bei strafprozessualer Beschlagnahme, die Aushändigung an das Gericht, da die Sendungen nicht an den Gemeindefiskus oder Beschuldigten, sondern, was zu beachten ist, an das Postamt gerichtet sind. Zug um Zug gegen Zahlung ist das quittierte Papier auszuhändigen, während der eingezogene Betrag nach Abzug der Postanweisungs- oder Zahlartengebühr dem Auftraggeber übermittelt wird. Im Nichtzahlungsfalle zu a und c sowie im Falle b nach erfolgter Annahme oder Nichtannahme des Wechsels werden die Urkunden, im Fall c nach Erhebung des Protestes, an den Auftraggeber zurück — oder an eine andere Person (Notar usw.) nach näherer Vorschrift (§ 18 XI PostD.) — weitergesandt. Für Postaufträge werden erhoben die Gebühr für einen Einschreibbrief, eine Vorzeigegebühr, eine Gebühr für die Übermittlung des eingezogenen Betrages (die Postanweisungs- oder Postartengebühr), für die Rücksendung des angenommenen oder protestierten Wechsels und der Protesturkunde, die Gebühr für einen freigemachten Einschreibbrief, für die Erhebung des Postprotestes die Protestgebühr.

Auch der Postauftrag ist ein Werkvertrag. Er zerfällt in zwei besondere Verträge: erstens die gewöhnlichen Grundsätzen unterliegende Beförderung bis zur Postanstalt und die Beförderung des Briefes oder des eingezogenen Betrages von der Postanstalt, zweitens die Behandlung des eigentlichen Postauftrags nach gehöriger Prüfung durch die Postanstalt. Ebensowenig wie die Postanweisung eine Anweisung (§ 783 BGB.), ist der Postauftrag ein Auftrag (§ 662 BGB.) im Sinne des bürgerlichen Rechts. Er ist nicht unentgeltlich. Nach § 18 XV PostD. haftet die Post bei Postaufträgen zur Geldeinzahlung und Annahmeseinholung für die Postauftragsendung wie für einen eingeschriebenen Brief. Die Postauftragsendung gilt also als eingeschriebener Brief, obwohl sie nicht so bezeichnet ist. Die Regelung in der Postordnung ist zulässig, da es sich um einen besonderen, von der Post übernommenen Geschäftszweig handelt und ein Widerspruch zu §§ 6 Abs. 1 II und 10 PostG. nicht vorliegt. Für die Rück- oder Weiterendung der nicht eingelösten Papiere haftet die Post ebenfalls wie für einen eingeschriebenen Brief. Es müssen aber sämtliche Papiere verloren gegangen sein, denn es wird — nach den für Einschreibsendungen geltenden Grundsätzen — nur für Verlust, nicht für Beschädigung haftet. Welche äußere Bezeichnung dieser neue, von der Bestimmungspostanstalt ausgehende Brief trägt, ist an sich gleichgültig, da die Post wie für einen eingeschriebenen Brief haftet; durch innere Dienstvorschrift ist aber angeordnet, daß nichteingelöste oder nicht angenommene Postaufträge gebührenfrei in neuem Umschlag unter „Einschreiben“ an den Auftraggeber zurück- oder an die etwa angegebene andere Person weitergesandt werden (Ausf. Best. zu § 18 XI und § 18 VIII Abs. 3). Für den eingelösten Betrag wird wie für die auf Postanweisung eingezahlten Beträge haftet, wie bei der Postannahme, und zwar vom Augenblick der Aushändigung des Geldes an den einziehenden Beamten. Sind die Anlagen eines Postauftrags ausgehändigt worden, ohne den Postauftragsbetrag ordnungsgemäß einzuziehen, so ersetzt die Post dem Absender, vorbehaltlich der Abtretung seines Anspruchs gegen den Empfänger der Anlagen, den unmittelbaren Schaden bis zum Betrage des Postauftrags. Diese Haftung gilt aber nur für den Fall, daß dem richtigen Empfänger ohne Einziehung des Betrages ausgehändigt worden ist, nicht auch, wenn an einen Unbefugten ausgehändigt ist (Verlust). Dieser Verlustfall unterliegt allein den für den Verlust maßgeblichen allgemeinen Vorschriften. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück-

oder Weiterjendung des Postauftrags, leistet die Post nicht; sie übernimmt auch keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts. Die Post haftet daher bei den Postaufträgen zu a und b weder für die unterlassene oder verzögerte Protesterhebung noch für irgendeine sonstige Unterlassung oder Verzögerung.

Bei Postprotestaufträgen haftet die Post für die ordnungsmäßige Ausführung eines vorschriftsmäßigen (Abs. I bis IV) Protestauftrags nach § 4 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotesses, vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 321). Diese Haftung beginnt mit dem Eingange des Postauftrags bei der Postanstalt, die den Protest zu erheben hat, und endet, sobald der protestierte Wechsel nebst Protesturkunde zur Beförderung an den Auftraggeber nach Abs. XII eingeliefert worden ist. Bis zum Eingang des Postauftrags bei der Postanstalt, die den Protest zu erheben hat, haftet die Post wie für einen eingeschriebenen Brief. In demselben Umfang haftet sie für den Brief mit dem protestierten Wechsel und der Protesturkunde, sobald er von der Postanstalt zur Beförderung an den Auftraggeber eingeliefert worden ist. Wird die Wechselsumme gezahlt, so haftet die Post für den eingezogenen Betrag wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge.

Die besondere Haftung für Ausführung des Postprotesses (oben c) beruht auf dem Reichsgesetz vom 30. Mai 1908; sie bringt klar die privatrechtliche Natur des Rechtsverhältnisses zwischen Post und Absender zum Ausdruck und brach zuerst mit dem althergebrachten System der Posthaftung auf ein für allemal bestimmte, feste Beträge, sie führte (an sich) regelwidrig den Begriff des Verschuldens in das Postrecht ein und knüpfte die Haftung an jeden Grad des Verschuldens. Die Post haftet also — soweit diese besondere Haftung in Betracht kommt — für das Abhandenkommen des Wechsels und für die Aushändigung des Wechsels ohne Zahlung ohne weitere als die gesetzlich festgelegte Einschränkung hinsichtlich des Betrages, d. h. nicht über den Betrag des wechselfähigen Regreßanspruchs hinaus, für Beschädigung des Wechsels, Verzögerung in der Protesterhebung, Wirksamkeit des Protesses und Rechtzeitigkeit der Rückjendung. Selbstverständliche Voraussetzung des Schadenserfolgsanspruchs ist die Entstehung eines Schadens für den Auftraggeber überhaupt. Insbesondere muß ein Kausalzusammenhang zwischen dem schuldhaften Versehen und dem Schaden vorhanden sein. Ist der Regreßschuldner zahlungsunfähig, kann aus der Versäumung der Protestfrist für den Wechselgläubiger ein Schaden nicht entstehen (RG. ArchP. 1911 556). Der Anspruch gegen die Post verjährt in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Protestauftrag bei der Postanstalt eingeht, von der der Auftrag auszuführen ist.

Die Haftung beginnt mit dem Eingange des Postauftrags bei der Postanstalt, also nicht erst mit der Annahme des Auftrags durch die Post. Die strengere Haftung ist auf einen früheren Zeitpunkt vorverlegt. Die Haftung endet mit der Absendung des den protestierten Wechsel enthaltenden Rückbriefs. Obwohl an sich die Rückjendung noch mit zur Durchführung des Protestauftrages gehört, ist hier die strengere Haftung der Post früher beendet; dies beruht auf der Erwägung, daß die Post nicht strenger haften soll als andere mit der Wechselprotestierung beauftragte Personen (Notar, Gerichtsvollzieher). Die Rückjendung untersteht daher wieder dem Regelrecht (Haftung für einen eingeschriebenen Brief). Soweit letztere Haftung vor oder nach der eigentlichen Protestausführung und die Haftung nach Postanweisungsrecht in Betracht kommen, bewendet es bei der Verjährung des § 14 PostG. Über Fristbeginn und Zuständigkeit der DP. vgl. Scholz § 214 IV 9 S. 112.

## 10. Der Postscheckverkehr.

Der Postscheckverkehr ist auf Grund der in § 2 des Reichshaushaltsgesetzes vom 18. Mai 1908 (RGBl. S. 197) — f. o. S. 6 Anm. 1 — enthaltenen Ermächtigung zur Einführung des Postüberweisungs- und Scheckverkehrs mit Wirkung vom 1. Januar 1909 durch eine vom Reichszentraler erlassene Postscheckordnung vom 6. November 1908 (RGBl. S. 587) eingeführt worden. Eine gesetzliche Regelung fand das Postscheckwesen seit dem 1. Juli 1914 in dem Postscheckgesetz vom 26. März 1914 (RGBl. S. 85), z. Zt. geltend in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1921 (RGBl. S. 247). Die z. Zt. geltende Postscheckordnung ist am 16. Dezember 1927 erlassen worden (Amtsbl. S. 519). Die Postscheckordnung ist, wie die Postordnung, eine revidibles Recht enthaltende Rechtsnorm.

Durch den Postscheckvertrag, der in allen Beziehungen dem bürgerlichen Recht angehört, ist die Post verpflichtet, ein Postscheckkonto zu eröffnen und, nachdem der Antragsteller die Stammeinlage (§ 2 PostSchG., § 1 IV PostSchD.) eingezahlt hat, auf jedesmaliges Abfordern seitens des Kontoinhabers aus dem die Stammeinlage übersteigenden Guthaben Barzahlungen aus dem Konto und Überweisungen auf andere Konten zu leisten sowie Bareinzahlungen mittels Zahlkarte und Überweisungen auf das Konto vom Kontoinhaber oder Dritten anzunehmen, auch die entsprechenden Buchungen und Benachrichtigungen vorzunehmen. Der Kontoinhaber ist zur Leistung der Stammeinlage und Entrichtung der Gebühren verpflichtet. Der Postscheckvertrag dient dem Geldverkehr unter möglicher Vermeidung des Bargeldverkehrs (bargeldloser Verkehr); er ist verwandt mit dem Bankdepotvertrag und ist im wesentlichen ein auf Geschäftsbeforgung gerichteter Dienstvertrag (§ 675 BGB.). Eigentümerin der eingezahlten und überwiesenen Geldbeträge wird die Post (RG. Leipz. Ztschr. 22 66), die sich deshalb wegen irgendwie gearteter Ansprüche, z. B. wegen Fernspreckgebühren oder aus dem Gesetz über den Kraftfahrzeugverkehr im Wege der Aufrechnung aus dem Guthaben des Postscheckkunden befriedigen kann (RG. Nürnberg VerkehrsR. 1928 340).

Zum Postscheckverkehr werden (Kontrahierungszwang) die natürlichen und juristischen Personen, die Handelsgesellschaften, Vereinigungen und Anstalten, auch soweit sie nicht juristische Personen sind, sowie die öffentlichen Behörden durch Eröffnung eines Kontos bei einem Postscheckamt zugelassen (§ 1 PostSchG.). Der Zulassungsantrag, der an ein Postscheckamt oder eine Postanstalt zu richten ist (§ 1 PostSchD.) ist Vertragsantrag (§ 145 BGB.) und setzt daher unbeschränkte Verpflichtungsfähigkeit oder Handeln durch den gesetzlichen Vertreter oder mit Zustimmung desselben voraus. Zu den Anträgen dienen die amtlich hergestellten Vordrucke.

Auf jedem Konto muß, solange es besteht, eine Stammeinlage gehalten werden (§ 2 PostSchG.), die z. B. 5 RM. beträgt (§ 1 IV PostSchD.). Die Höhe des Guthabens ist nicht beschränkt. Das Guthaben wird nicht verzinst und darf nach § 2 PostSchG. nicht verzinst werden (f. o. S. 7 Anm. 2). Das Guthaben entsteht aus den Zu- und Abschreibungen. Über die Stammeinlage kann der Kontoinhaber, solange das Konto besteht, weder durch Überweisungsanträge noch durch Schecks verfügen, sondern lediglich über den die Stammeinlage übersteigenden Teil des Guthabens. In dieser Höhe ist auch die Pfändung des Guthabens im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung zulässig. Auskunft über das Postscheckguthaben darf nach § 7 PostSchG. nur in den in § 5 des PostG. angegebenen Ausnahmefällen sowie in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 4 und des § 9 des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (RGBl. S. 840), ferner den Finanzämtern nach Maßgabe des § 181 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (RGBl. S. 1993) erteilt werden (vgl. oben S. 143 Anm. 10).

Bei Pfändung des Guthabens im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes darf auch dem pfändenden Gläubiger Auskunft erteilt werden (§ 840 ZPO.).

Die Tätigkeit des Postscheckamts dem Kontoinhaber gegenüber vollzieht sich in Zu- und Abschreibungen und den damit zusammenhängenden Zahlungs- und Überweisungsgeschäften und Benachrichtigungen. Zuschreibungen setzen Einzahlungen voraus, diese können nur erfolgen

- a) durch Zahlkarte,
- b) durch Überweisung eingegangener Post- und Zahlungsanweisungen,
- c) durch Überweisung von einem anderen Postscheckkonto.

Abschreibungen setzen Verfügungen des Kontoinhabers über sein Konto voraus, diese können nur erfolgen:

- d) durch Überweisung auf ein anderes Postscheckkonto,
- e) durch Postscheck.

Schuldner der Gebühren zu a) ist der Absender der Zahlkarte (Freimachung erfolgt durch Freimarken in Höhe der Zahlkartengebühr, § 2 I PostSchG.), zu b) wird die Zahlkartengebühr, soweit sie fällig wird, von dem eingezogenen Betrag abgezogen, zu e) ist Gebührenschuldner der Kontoinhaber. Die Überweisungen zu c) und d) sind gebührenfrei. Die Gebühren und die Preise für Formblätter werden, soweit die PostSchG. nichts anderes bestimmt, vom Konto des Zahlungspflichtigen abgebucht. Die Gebühr für die Briefe der Postscheckkunden an die Postscheckämter in Postscheckangelegenheiten bei Verwendung der besonderen Umschläge — eine ermäßigte Gebühr von 5 Rpf. — ist vom Absender durch Aufkleben einer Freimarkte auf dem Umschlag zu entrichten. Werden andere Briefumschläge benutzt, so unterliegen die Sendungen der gewöhnlichen Briefgebühr. Die im § 6 des PostSchG. früher bestehende Gebührenfreiheit ist insoweit aufgehoben. Die Gebührenfreiheit der übrigen im § 6 bezeichneten Sendungen versteht sich von selbst; die Beitreibung der Gebühren kann auch nach § 25 PostG. erfolgen.

Für die auf Zahlkarten eingezahlten Beträge haftet die Post nach § 9 Abs. 3 PostSchG. in gleicher Weise wie für Postanweisungen. Der Kontoinhaber als Empfänger hat ebensowenig einen Anspruch auf Buchung wie der Empfänger einer Postanweisung auf Auszahlung. Der Kontoinhaber hat einen klagbaren Anspruch gegen die Post aus dem Postscheckvertrage im übrigen nur auf Ausführung der von ihm erteilten Aufträge und aus dem Zahlkartenvertrage nur, soweit er selbst Absender der Zahlkarte ist. Nur auf die klagbaren Ansprüche aus dem eigentlichen, d. h. bankmäßig auszuführenden Postscheckvertrage bezieht sich die Haftungsbestimmung in § 9 Abs. 1 PostSchG.:

„Die Postverwaltung haftet dem Kontoinhaber für die ordnungsmäßige Ausführung der bei dem Postscheckamt eingegangenen Aufträge nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit. Sie haftet nicht für die rechtzeitige Ausführung der ihr erteilten Aufträge.“

Zur ordnungsmäßigen Ausführung der Aufträge gehört deshalb nur der eigentliche Bankverkehr. Die Beförderung der Aufträge unterliegt den allgemeinen postrechtlichen Vorschriften. Für die Verzögerung haftet die Post in keinem Falle, gleichviel, ob sie nach § 9 oder nach Postrecht haftet. Ähnlich wie bei Postprotestaufträgen muß deshalb scharf zwischen der lediglich nach § 9 PostSchG. geregelten bankmäßigen „Ausführung der Aufträge“ auf der einen Seite und der vorhergehenden oder nachfolgenden postalischen Beförderung der Aufträge auf der anderen Seite unterschieden werden. Letztere unterliegt, insbesondere hinsichtlich der Haftung und der Verjährung, den gewöhnlichen postrechtlichen Normen. Das hat z. B. hinsichtlich der Verjährung die Folge, daß nicht

§ 9 Abs. 2 PostSchG. (zweijährige Verjährung) und für die Unterbrechung der Verjährung § 209 BGB., sondern nur § 14 PostG. (sechsmonatige Verjährung) anwendbar ist und infolgedessen Verjährungsunterbrechung auch durch „Reklamation“ eintritt. Diese Regelung gilt nicht nur für Zahlkarten, für die es im § 9 Abs. 3 PostSchG. ausdrücklich gesagt ist, sondern z. B. auch für die Beförderung und Ausshändigung der Zahlungsanweisungen. Die auf § 9 Abs. 1 PostSchG. beruhende Haftung ist aber insofern abweichend vom bürgerlichen Recht dem postalischen Sonderrecht angeglichen, als die Post auch hier für Verzögerungen irgendwelcher Art nicht haftet, also weder für Verzögerungen bei der Buchung der Einzahlungen noch bei der Ausführung der Überweisungs- und Scheckaufträge. Wohl aber haftet die Post z. B., wenn im Überweisungsverkehr nicht mit größter Sorgfalt die Übereinstimmung von Kontonummern und Kontoinhaber geprüft worden ist (D. R. G. Raumburg VerkehrsR. 1928 341). Von dieser sonderrechtlich durch § 9 PostSchG. und das Postrecht geregelten Haftung ist die schlechthin nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts sich richtende vertragliche oder außervertragliche Haftung der Post zu unterscheiden. Diese Fälle behandelt RGZ. 104 141 (vgl. auch den Aufsatz von Scheda ArchPr. 1922 227). Soweit hiernach vertragliche Haftung besteht (z. B. gegenüber dem Kontoinhaber als Empfänger von Kontoauszügen oder dem Kontoinhaber schlechthin in Fällen, die § 9 PostSchG. nicht regelt, die also nicht unter die bankmäßige Ausführung fallen), haftet die Post nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts (§§ 31, 89, 276 BGB.), aber nur für das Verschulden solcher Personen, die im Postscheckdienst zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs als verfassungsmäßige Organe tätig sind oder wenn die Handlungen oder Unterlassungen der für den Schaden verantwortlichen Beamten dem Kreis der Maßnahmen zuzuzählen sind, welche die Ausführung der diesen Beamten im Postscheckdienste obliegenden Verrichtungen darstellt (§§ 278, 831 BGB.). „Nicht gerechtfertigt ist die Anwendung der §§ 278, 831 BGB., wenn der schuldige Postbeamte in keiner Weise mit der Bearbeitung des Kontos des geschädigten Postscheckamts dienstlich befaßt war, also lediglich gelegentlich gewisse in den Räumen des Postscheckamts bestehende Zugangsmöglichkeiten dazu benutzt hat, dem Genossen am Betrug Hilfsmittel zur Durchführung zu beschaffen“ (Scheda a. a. O.). Unrichtig wäre die Auffassung, daß § 9 PostSchG. die Fälle vertraglicher Haftung überhaupt erschöpfend und abschließend regelt. Das Postscheckrecht unterscheidet sich insofern von dem Postrecht.

Unter die Verantwortlichkeit der Post nach § 9 Abs. 1 PostSchG. fällt auch die Prüfung der Echtheit der Unterschriften und der Vertretungsmacht des Zeichnenden. Diese Prüfung ist der Post dadurch ermöglicht, daß nach § 6 III 1 PostSchD. die Unterschriften der Personen, die zum Unterzeichnen von Überweisungen und Schecks berechtigt sein sollen, dem Postscheckamt auf dem amtlichen Unterschriftenblatt mitzuteilen sind. Die Unterschriften gelten nach § 6 IV so lange, bis gegenüber diesem Amte die Zeichnungsbefugnis vom Postscheckkunden, nach seinem Tode, von dem Erben oder anderen zum Verfugen über den Nachlaß berechtigten Personen, schriftlich widerrufen wird. Der Widerruf steht jedem einzelnen Erben zu. Die Gefahr einer Fälschung oder Verfälschung hat die Post zu tragen. Sie wird aber in erheblichem Umfange, wenn auch nicht völlig — wobei § 254 BGB. eine wichtige Rolle spielt — auf den Kontoinhaber abgewälzt, indem § 6 II PostSchD. folgende Bestimmung trifft:

„Der Postscheckkunde ist verpflichtet, die Formblätter sorgfältig und sicher aufzubewahren. Er trägt alle Nachteile, die aus dem Verlust oder dem sonstigen Abhandenkommen sowie aus dem Mißbrauch der Formblätter entstehen, wenn er nicht das Postscheckamt von dem Verlust usw. unter

Angabe der Heft- und Blattnummer der verloren gegangenen oder sonst abhanden gekommenen Formblätter so zeitig benachrichtigt hat, daß die Überweisung oder Zahlung an einen Unberechtigten noch verhindert werden kann; auch hat er in solchem Falle die ihm vom Postscheckamt mitgeteilten Sicherheitsmaßnahmen zu beachten."

Die grundsätzlich haftende Post befreit sich also durch den Nachweis, daß die Auszahlung an den Unbefugten durch Verlust oder sonstiges Abhandenkommen der Formblätter, mögen beide Umstände auch nicht auf einem Verschulden des Kontoinhabers beruhen, „entstanden“ d. h. verursacht ist. Der Kontoinhaber könnte dagegen nur einwenden, daß er das Postscheckamt von dem Abhandenkommen rechtzeitig in Kenntnis gesetzt habe. Der Auszahlung steht die Zuschreibung auf fremdem Konto gleich.

Der Postscheckvertrag wird beendet

a) durch Kündigung seitens des Kontoinhabers, die jederzeit zulässig ist; die Post kann das Konto nur bei mißbräuchlicher Überziehung des Guthabens aufheben (§ 8 PostSchG.),

b) durch Konkurs des Kontoinhabers (vgl. § 23 II R.D. § 674 BGB.). Zugunsten der Post gilt die Vorschrift in § 12 I PostSchD., wonach Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen eines Kontoinhabers, die für sein Konto von Bedeutung sind, dem zuständigen Postscheckamt mitgeteilt und durch Vorlegung öffentlicher Urkunden nachgewiesen werden müssen. Unterbleibt diese Mitteilung, so hat die Postverwaltung den etwa aus der Unkenntnis der eingetretenen Änderungen entstehenden Schaden nicht zu vertreten,

c) durch den Tod des Kontoinhabers. Doch gilt der Vertrag zugunsten der Post so lange als fortbestehend, bis die Post vom Tode Kenntnis erlangt hat. Die vom Verstorbenen beim Postscheckamt mit Gültigkeit auf Lebensdauer niedergelegten Unterschriften (§ 6 III) verlieren erst ihre Gültigkeit, sobald der Tod des Postscheckkunden dem Postscheckamt bekannt wird. Ferner können die Erben, der Testamentsvollstrecker, der Nachlasspfleger oder Nachlassverwalter die Weiterführung des Kontos bis zu 6 Monaten nach dem Tode des Kontoinhabers verlangen. Die Beträge der nach dem Erlöschen eines Kontos noch eingehenden Einzahlungen werden den Einzahlern zurückgezahlt (§ 12 VI PostSchD.).

Die Zahlkarte — und darin besteht die, wenn auch nur äußerliche, Verbindung des Postscheckrechts mit dem eigentlichen Postrecht — hat die rechtliche Natur der Postanweisung mit dem Unterschiede, daß dem Empfänger der Betrag nicht bar ausgezahlt, sondern seinem Postscheckkonto gutgeschrieben wird. Die Zahlkarte wird an das Postscheckamt gerichtet, bei dem der Empfänger sein Konto hat. Hier wird der Betrag dem Konto gutgeschrieben und lediglich der Zahlkartenabschnitt dem Kontoinhaber in gebührenfreiem Dienstbrief übersandt. Wegen der früher für den Absender bestehenden Gebührenfreiheit war der Charakter des Zahlkartenvertrags streitig; heute ist er unzweifelhaft als Werkvertrag anzusehen. Der Antrag ist hinsichtlich der vom Absender eingezahlten, in das Eigentum der Post übergehenden Geldsumme durch Gutschrift auf dem Postscheckkonto des Gutschriftsempfängers erfüllt, wie der Postanweisungsvertrag durch Auszahlung.

2. Über die Überweisung von Post- und Zahlungsanweisungen und von Beträgen, die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogen worden sind, vgl. Näheres § 4 PostSchD.

3. Die für Postscheckkunden von anderen Postscheckkunden überwiesenen Beträge werden dem Konto des Empfängers (gebührenfrei) gutgeschrieben unter Übersendung der Abschnitte der Überweisungen (§ 5 PostSchD.). Rechtlich ist die Überweisung Ausführung des vom überweisenden Kontoinhaber erteilten „Auftrags“. Die Post erfüllt den Postscheckvertrag dadurch, daß sie auftragsgemäß handelt. Die Überweisungen können auf jeden beliebigen Betrag innerhalb des verfügbaren Guthabens ausgestellt



werden. Die Überweisung ist an das Postcheckamt zu senden, die das Konto des Ausstellers führt (§ 7 IV PostSchD.). Der Postcheckkunde kann eine Überweisung zurücknehmen, solange der Betrag auf dem Konto des Empfängers noch nicht gutgeschrieben ist.

4. Der Postcheck ist ein echter Check im Sinne der §§ 1 und 7 des Checkgesetzes vom 11. März 1908 (RGBl. S. 71). Er wird vom Kontoinhaber auf das Postcheckamt gezogen, das sein Konto führt, und ist immer auf Sicht zahlbar. Die Angabe einer anderen Zahlungszeit würde, wie den gewöhnlichen Check, auch den Postcheck nichtig machen. Der Check kann nicht angenommen (akzeptiert) werden. Ein auf den Check gesetzter Annahmevermerk gilt als nicht geschrieben (§ 10 SchG.). Als Check ist er wechselsteuerfrei, es sei denn, daß er vordatiert ist (§ 29 SchG.). Die Checks können auf jeden beliebigen Betrag innerhalb des verfügbaren Guthabens ausgestellt werden. Für die Auszahlung wird eine Gebühr erhoben. Der Check ist, wie der Check des allgemeinen Verkehrs nach § 11 SchG., binnen 10 Tagen nach dem Ausstellen beim Postcheckamt zum Einlösen vorzulegen. Wird ein Check nach Ablauf dieser Frist vorgelegt, so kann das Postcheckamt das Einlösen ablehnen. Checks mit Indossament (vgl. § 8 SchG.) werden nicht eingelöst. Die Überbringerklausel ist im Postcheckrecht nicht üblich. Der Postcheck ist Namens- oder Inhaberscheck; im ersteren Falle kann sich auch der Aussteller selbst als Remittent (Empfänger) bezeichnen. Die Rückseite des Checks dient zur Bezeichnung des Zahlungsempfängers. Wird dieser Raum ausgefüllt, also im Check der Empfänger ohne Angabe seines Postcheckkontos genannt, so wird der Check zur Zahlungsanweisung, durch die das Postcheckamt beauftragt wird, den Betrag an den Empfänger zu zahlen. Wird der Raum nicht ausgefüllt, so ist der Postcheck Inhaberscheck. Auch der dritte Inhaber kann den Check durch Ausfüllung der Rückseite zum Namenscheck machen. Ein Inhaberscheck läßt sich also auf folgende Weise praktisch verwerten:

- a) durch Barauszahlung bei der Kasse des Postcheckamts,
- b) durch Überweisung auf das eigene oder ein fremdes Postcheckkonto, wenn der Empfänger auf der Rückseite durch Ausfüllung bezeichnet und hinter dem Bestimmungsort auf der Rückseite die Nummer des Postcheckkontos und das Postcheckamt angegeben werden,
- c) falls im Falle b) ein Konto nicht angegeben wird, durch Barauszahlung durch eine Postanstalt (Zahlungsanweisung).

Der Check zu b) hat demnach die Rechtsstellung des durchkreuzten, nur durch Berechnung zahlbaren Checks.

Der Remittent des Namenschecks kann niemals gegen Vorzeigung des Postchecks unmittelbare Zahlung durch das Postcheckamt erlangen. Dieser Umstand, das Verbot der Inhaberklausel und der Indossierung, sichern ihn im weitem Umfange gegen Mißbrauch durch Unbefugte. Er kann mit größerer Sicherheit als der gewöhnliche Bankcheck im gewöhnlichen Briefe verschickt werden. Der Bankcheck kann, auch wenn er zur Berechnung gestellt ist, jedem Konto, der Postcheck nur dem Konto des auf dem Check angegebenen Empfängers gutgeschrieben werden; denn die Einlösung geschieht nur durch Guthchrift auf dem Postcheckkonto des Adressaten oder durch Auszahlung an den Adressaten durch die für den Adressaten zuständige Postanstalt. Eine Barauszahlung erfolgt nur bei der Kasse des das Konto des Ausstellers führenden Postcheckamts, und zwar nur beim Inhaberscheck.

Der Remittent oder Inhaber des Postchecks hat als solcher eigene Ansprüche, insbesondere auf Einlösung, gegen die Post nicht (§ 15 SchG.), wohl aber besteht aus dem Postcheckvertrage eine Verpflichtung der Post dem Aussteller gegenüber, falls der Post nicht besondere Zahlungsverweigerungsgründe zur Seite stehen (Überziehung des

Kontos unter Angriff der Stammeinlage, Nichtübereinstimmung der Unterschrift mit den hinterlegten Unterschriften auf dem amtlichen Unterschriftsblatt, Widerruf entweder beim Inhaberscheck nach Ablauf der zehntägigen Vorlegungsfrist (§ 13 Abs. 3 SchG.) oder beim Namenscheck, solange die Zahlungsanweisung dem Empfänger noch nicht zugestellt ist (§ 9 IV 3 PostSchD.), Pfändung des Guthabens, Beendigung des Postscheckvertrages durch Konkurs usw.). Über die Frage, ob die Post einen Bereicherungsanspruch gegen den Postscheckkunden hat, wenn sie in irriger Annahme eines ausreichenden Guthabens den Postscheck einlöst, vgl. oben Vorbem. zu II A 7 (Postanweisung).

Wird der Scheck nicht eingelöst, so hat der Remittent oder Inhaber gegen den Aussteller einen scheckmäßigen Regressanspruch (§§ 15, 16 SchG.), der den Nachweis der rechtzeitigen Vorlegung zur Zahlung und Nichteinlösung zur rechtlichen Voraussetzung hat. Wie im allgemeinen Scheckrecht kann dieser Nachweis entweder durch Protest oder durch eine auf den Scheck gesetzte, von dem Bezogenen unterschriebene und den Tag der Vorlegung enthaltende Erklärung (beim Postscheck die Erklärung des Postscheckamts „Keine Deckung“) geführt werden. Im Postscheckrecht ist allein der letztere Weg üblich (Keine Deckung), während die nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 vorgesehene Bescheinigung der Abrechnungsstelle im Postscheckverkehr mangels Vorhandensein einer solchen Einrichtung nicht praktisch werden kann.

### 11 Der Postkreditbrief.

Während die Postanweisung zur Bargeldauszahlung dient, und zwar zur Zahlung an eine bestimmte Person in bestimmter Höhe der eingezahlten Summe am Orte des angegebenen Empfängers zu der Zeit, die sich aus dem Zeitpunkt der Einzahlung unter Berücksichtigung der postalischen Beförderungsdauer ergibt, wird die Möglichkeit, jederzeit bei jeder Postanstalt die bei der Post eingezahlte Summe auch in Teilbeträgen abzuheben, durch den Postkreditbrief erreicht. Der Postkreditbrief wurde am 1. Mai 1914 im Reichspostgebiet eingeführt, und zwar, obwohl er mit dem Postscheckverkehr (s. o. Nr. 10) in Verbindung steht, durch Einstellung des jetzigen § 21 in die Postordnung (Änderung der Postordnung vom 23. April 1914, ZentrBl. S. 264). Die Vorschriften über den Postkreditbrief sind daher dem eigentlichen Postrecht eingefügt und Rechtsnormen, wie die übrigen Bestimmungen der Postordnung. Zweck des Kreditbriefs ist eine Ergänzung des Postanweisungs- und Postscheckverkehrs, deren Einrichtungen sich für gewisse Zwecke des Verkehrs, insbesondere des Reiseverkehrs, als unzulänglich erweisen. Der Reisende kann zwar dasselbe Ziel durch, an sein Postscheckamt gerichtete, Zahlungsanweisungen, deren eigener Empfänger er ist, erreichen, aber das Mittel ist insofern unzureichend, als bei Ortsveränderungen des Reisenden Nachsendungen erforderlich werden.

Die rechtliche Natur des Postkreditbriefs ist nicht ausdrücklich geregelt. Er ist, wie der Kreditbrief des allgemeinen Verkehrs, keine Anweisung im Sinne des § 783 BGB., er ist auch kein Inhaberpapier (§ 793 BGB.), sondern der im Abholungsverfahren (vgl. unten S. 364 Anm. 4 zu § 49 PostG.) ausgehändigten Postanweisung oder Zahlungsanweisung in gewisser Weise vergleichbar, eine Legitimationsurkunde im Sinne des § 808 BGB. (qualifiziertes Legitimationspapier oder hinfendes Inhaberpapier, ähnlich dem bei dem Sparfassenvertrage sich ergebenden Rechtsverhältnis). In der Urkunde ist, wie beim Sparfassenbuch, der Gläubiger benannt, die Urkunde wird aber mit der Maßgabe ausgegeben, daß die in der Urkunde versprochene Leistung an jeden Inhaber bewirkt werden kann und der Schuldner (Post) durch die Leistung an jeden Inhaber zwar befreit ist, aber der Inhaber als solcher (Unterschied vom reinen Inhaberpapier) nicht berechtigt ist,

die Leistung zu verlangen. Daß bei Postkreditbriefen sich die Person, auf die der Kreditbrief lautet (das Wort: „Inhaber“ ist in der PostD. mit Recht vermieden), durch den im Kreditbrief angegebenen behördlichen Ausweis (mit Lichtbild und eigenhändiger Unterschrift) auszuweisen hat, ändert an der Rechtsnatur nichts; auch im Sparkassenverkehr ist zur Verhinderung mißbräuchlicher Abhebungen vielfach ein besonderes Legitimationsverfahren (Vorlegung eines vom Sparkassenbuch getrennt aufzubewahrenden Legitimationszeichens) üblich.

Dem Postkreditvertrag liegt ein Dienstvertrag zwischen Post und demjenigen, auf den der Kreditbrief lautet, zugrunde mit dem Inhalt, daß die Post dem anderen Teile verspricht, aus seinem bei der Post durch Einzahlung mittels Zahlkarte oder Abbuchung von einem Postscheckkonto besonders gebildeten, bis 5000 RM. zulässigen Kreditbriefkonto binnen einer Verfallszeit von 6 Monaten auf Vorzeigung des Kreditbriefs und des Ausweises bis zur Höhe des Guthabens Zahlungen, die durch 100 teilbar und je bis 500 RM. zulässig sind, durch jede Postanstalt zu leisten. Die Kreditbriefe werden von den Postscheckämtern ausgefertigt. Der Kreditbrief wird der Person, für die er ausgestellt ist, unverzüglich gebührenfrei überandt. Die Post haftet jedoch nicht für die rechtzeitige Aushängung des Postkreditbriefs.

Vom Antragsteller werden an Gebühren für die Einzahlung mit Zahlkarte die Zahlkartengebühr (vgl. Gebührenübersicht zur PostSchD.) und eine Auszahlungsgebühr erhoben. Der Preis für das Kreditbriefheft ist auf dem Hauptteil der Zahlkarte in Freimarken zu verrechnen.

Der Sachtransport, der schon bei der Postanweisung sich auf das Formular beschränkte, fällt hier ganz fort. Es handelt sich um keine Postsendung (§ 3 PostG.) und keinen der Post anvertrauten Gegenstand (§ 6 Abs. 5 PostG.). Da der Kreditbrief erst beim Postscheckamt ausgefertigt wird, ist er auf dem Beförderungswege zum Berechtigten, keine vom Antragsteller der Post anvertraute Sendung. Der Postkreditbrief wird dem Antragsteller unter „Einschreiben“ zugesandt. Ansprüche aus der Einschreibsendung erwachsen aber dem Antragsteller nicht, da Absender das Postscheckamt, also die Post selbst, ist.

Das eingezahlte Geld wird dem Berechtigten nicht zugestellt, es wird ihm in einem besonderen, höchstpersönlichen Abholungsverfahren ausgezahlt.

Berechtigter aus dem Kreditbriefvertrage und Einzahler des Kreditbriefkontos brauchen nicht dieselbe Person zu sein. Sind sie verschiedene Personen, so liegt ein echter Vertrag zugunsten Dritter im Sinne des § 328 BGB. vor, übrigens der einzige Fall eines solchen Vertrages im Postrecht, worauf Scholz § 216 S. 150 mit Recht hinweist (vgl. für das übrige Postrecht oben S. 161).

Die Post haftet für die auf Kreditbriefkonto gutgeschriebenen Beträge wie für Postanweisungen. Da erst nach der ordnungsmäßigen Aushändigung des Kreditbriefs der Berechtigte alle Nachteile, die aus Verlust oder Mißbrauch entstehen, zu tragen hat, fällt die Übersendung des Briefs vom Postscheckamt an den Antragsteller noch in den alleinigen Gefahrenbereich der Post. „Verlust“ des Kreditbriefs im Sinne dieser Bestimmung kann also erst eintreten, nachdem die Urkunde dem Berechtigten durch die Postanstalt (übrigens der nach § 21 II PostD. allein zulässige Weg der Aushändigung) ausgehändigt worden ist. Maßgebend sind für die Aushändigung die für die Zustellung von Einschreibsendungen maßgeblichen Bestimmungen; der mißbräuchlichen Benutzung durch Erbsam Empfänger ist durch das Erfordernis des mit Lichtbild versehenen Ausweises in weitgehendem Maße vorgebeugt; mißbräuchliche Benutzung nach der postalisch ordnungsmäßigen Aushändigung

geht zu Lasten des Berechtigten. Den etwaigen Verlust des Postkreditbriefs hat der Berechtigte unverzüglich der Postanstalt seines Aufenthaltsorts anzuzeigen. Diese veranlaßt, falls Zweifel über die Person nicht bestehen, die Ausstellung eines neuen Kreditbriefs.

Die Haftung der Post beschränkt sich auf die Postanweisungshaftung; ein weiterer, durch Nichtauszahlung dem Berechtigten entstehender Schaden wird nicht ersetzt. Fällt der Post bei der Auszahlung an einen Unbefugten Fahrlässigkeit zur Last, so ist der eingetretene Schaden nicht durch den Verlust des Kreditbriefs oder seine mißbräuchliche Benutzung „entstanden“. Es fehlt dann an dem notwendigen ursächlichen Zusammenhang zwischen Schadensentstehung und Verlust oder Mißbrauch. Die Post haftet aber dann nicht, wenn trotz sorgfältiger Legitimationsprüfung an einen Unbefugten ausgezahlt wurde, Fälle, die allerdings wegen der besonderen Sicherung des Verfahrens kaum eintreten können.

Die Verjährungsvorschrift des § 14 PostG. ist unanwendbar, da eine Einlieferung einer „Sendung“ nicht vorliegt. Es bewendet bei den Verjährungsvorschriften des BGB. (§ 195). Wenn auch aus demselben Grunde § 13 PostG. keine unmittelbare Anwendung findet, so sind nach allgemeinen Grundsätzen (s. v. S. 48 Anm. 1) Klagen gegen die Oberpostdirektion zu richten, zu deren Bezirk das Postschekamt gehört, das den Kreditbrief ausgestellt hat.

## 12. Der Postzeitungsvertrieb.

(S. auch Anm. 5ff. zu § 3 d. G.)

I. Die Post befaßt sich mit dem Zeitungsverkehr in zweierlei Formen: einmal durch Beförderung im Rahmen des gewöhnlichen, keine Besonderheiten bietenden Beförderungsvertrags (Briefsendung, Paket), sodann durch den sog. Zeitungsvertrieb (Postdebit) — §§ 1 und 28 PostD. Auch bei dem Postzeitungsvertrieb bildet die Beförderung (von der Postanstalt des Verlagsortes bis zum Bezahler) die Grundlage. Deshalb begreift die PostD. in § 1 unter dem allgemeinen Begriff der Postsendung auch die Zeitungen, die der Post zum Vertrieb übergeben werden. Aus diesem Grunde haftet auch die Post, soweit der eigentliche Zeitungsvertrieb in Frage kommt, nicht (vgl. unten S. 240 zu § 6 Anm. 32). Während sich aber bei Briefsendungen und Paketen die Tätigkeit der Post auf deren Beförderung an den Adressaten beschränkt, führt die Post beim Postzeitungsvertrieb (PostD. § 1 — Postdebit, PostG. § 3) folgende Leistungen aus:

1. sie nimmt die Bestellungen auf die Zeitungen von den Beziehern entgegen,
2. sie zieht von diesen den Bezugspreis für die bestellten Zeitungen ein, führt ihn nach Abzug der ihr zustehenden Gebühren (Zeitungs- und u. U. Verpackungsgebühr) an den Verleger der Zeitung ab,
3. sie besorgt unter gewissen Voraussetzungen (§ 28 VIII PostD., § 7 AdM. V, 3) die Verpackung der Zeitungen zur Beförderung an die Bestimmungspostanstalt, und
4. sie befördert die einzelnen Zeitungsstücke an die Bezahler.

Die Geschäfte zu 1 bis 3 können auch vom Verleger selbst wahrgenommen werden, hinsichtlich der Verpackung bildet es die Regel.

Zu 1. Dem Verleger einer Zeitung ist nach der von ihm gemäß PostD. § 28 zu vollziehenden schriftlichen Erklärung (AdM. V, 3 Anl. 2) gestattet, selbst die Zeitungsbestellungen für die von ihm gewonnenen Bezahler sowie für die Empfänger von Tausch- und Freistücken bei der Post anzumelden. Die Post faßt diese Zeitungsstücke unter dem Namen „Verlagsstücke“ zusammen.

Zu 2. Soweit der Verleger von dieser Befugnis (zu 1) Gebrauch macht, erhebt die Post vom Empfänger der Zeitung kein Zeitungsgeld, vielmehr hat der Verleger die Zeitungsgebühr, bei abzutragenden Stücken das Zustellgeld und, wenn er die Zeitungen nicht selbst verpackt, die Verpackungskosten zu entrichten. Das in der *MD. V*, 3 *Anl. 3* abgedruckte Muster für die vom Verleger abzugebende Erklärung (Zeitungsvertriebs- oder Verlegererklärung) enthält unter 3. die Bemerkung:

„Der Bezugspreis ist vom Verleger so zu bemessen, daß damit mindestens die Postgebühren gedeckt werden; er ist auf mindestens 10 *Rpf.* für das Vierteljahr oder für den Monat festzusetzen, im übrigen muß der Preis auf einen durch 5 teilbaren Pfennigbetrag lauten. Sind in Ausnahmefällen die Postgebühren höher als der Bezugspreis, so hat der Verleger einen dem Unterschied zwischen dem Bezugspreis und den Postgebühren entsprechenden Betrag zu zahlen, sobald ihm die Verlags-Postanstalten von der Zahl der bei der Post bestellten Stücke Kenntnis gibt.“

Zu 3. Nach § 28 VIII *PostD.* (vgl. auch § 7 *MD. V*, 3) und Nr. 12 der Verlegererklärung ist die Verpackung der Zeitungen für den Postversand Sache des Verlegers. Auf Antrag des Verlegers hat die Post die Verpackung auszuführen, jedoch zu einem zwischen beiden zu vereinbarenden Betrag, der die Selbstkosten der Post deckt.

Zu 4. Der Vertrag, auf Grund dessen die Post die Beförderung der Zeitungsstücke an die Bezieher besorgt, ist der zwischen ihr und dem Verleger als Absender zustande gekommene Beförderungsvertrag.

Wenn von einigen Seiten die Ansicht vertreten wird, daß es sich hier nicht um einen Beförderungsvertrag handle, daß vielmehr die Post für eigene Rechnung die von den Beziehern bestellten Zeitungen beim Verleger kaufe und an die Bezieher weiter verkaufe, so weisen *Dambach-v. Grimm*, *Ann.* 5 zu § 3 d. *G.* mit Recht darauf hin, daß in der vom Verleger gemäß *PostD.* § 28 abzugebenden schriftlichen Erklärung (s. Anhang zur Erklärung *MD. V*, 3 *Anl. 3*) besonders zum Ausdruck gebracht ist, daß die Post beim Zeitungsvertriebe „lediglich als Vermittlerin zwischen dem Verleger und den Beziehern“ handelt und daß auf das Vertragsverhältnis neben den sonstigen Bestimmungen der Postordnung usw. die Vorschriften des Anhangs zur Verlegererklärung Anwendung finden. Für den Weltpostverkehr bestimmt Art. 12 des Postzeitungsabkommens vom 28. August 1924 (*RGBl.* 1925 II S. 635):

„Die Verwaltungen übernehmen keinerlei Verantwortlichkeit für die Aufgaben und Verpflichtungen der Verleger. Sie sind zu keiner Erstattung verpflichtet, wenn eine Zeitung im Laufe der Bezugszeit zu erscheinen aufhört oder wenn ihre Herausgabe unterbrochen wird.“

Nach Art. 9 der Vollzugsordnung zu diesem Abkommen haben aber die Postverwaltungen ihre guten Dienste darzubieten, um für die Bezieher, soweit als möglich, die Erstattung des Bezugspreises für den Zeitraum zu erlangen, während dessen die Zeitungen nicht geliefert worden sind.

Dazu kommt, daß in der *PostD.* § 1 die Zeitungen, die im Wege des Zeitungsvertriebs zur Beförderung gelangen, ausdrücklich als „Postsendungen“ bezeichnet und hinsichtlich der Beförderung den Briefen, Paketen usw. gleichgestellt werden. Hinsichtlich der Zeitungsstücke ferner, welche der Verleger als Verlagsstücke zur Beförderung bei der Post einliefert, ist die Annahme, daß die Post die Zeitung vom Verleger kauft, gänzlich ausgeschlossen.

Zur Zahlung der der Post für die Beförderung der Zeitungsnummern zustehenden Gebühr („Zeitungsgebühr“) (festgesetzt durch die Anlage zur Postordnung *MD. V* 1) ist der Verleger verpflichtet. Dies gilt auch für die von den Beziehern bei der Post unmittelbar bestellten Zeitungen. Der Verleger bestimmt den von den Beziehern zu zahlenden Preis der Zeitung. („Bezugspreis“) — Anh. zur Zeitungsvertriebserklärung

Punkt 3, A. D. V., 3 A. M. 3. — Der Bezieher erfährt gar nicht den Betrag der Zeitungsgebühr. Der Bezugspreis der Zeitung kann sogar vom Verleger auf einen geringeren Betrag festgesetzt werden, als die der Post zustehende Zeitungsgebühr beträgt, wenn diese Fälle auch seltene Ausnahmefälle bleiben.

Weil die Post lediglich die Vermittlung zwischen Verleger und Bezieher bewirkt, dürfen Verlagsstücke nur im Einverständnis mit den Beziehern angemeldet werden.

Vom Zeitungsvertrieb durch die Post sind ausgeschlossen:

a) Veröffentlichungen, die in ihrem wesentlichen Bestandteil auf andere Weise als im Buchdruckverfahren hergestellt werden, sowie alle Veröffentlichungen usw., die nach Art, Form und Umfang dem nicht entsprechen, was nach der im Verkehr herkömmlichen Auffassung unter einer Zeitung oder Zeitschrift zu verstehen ist;

b) alle von gewerblichen und kaufmännischen Unternehmungen herrührenden Druckerzeugnisse, die ihrem wesentlichen Inhalt und Hauptzweck nach Preislisten, Geschäftsanzeigen, Handelsrundschreiben oder Werbeanzeigen einzelner oder einer begrenzten Zahl von Unternehmungen darstellen und von den Unternehmungen selbst oder in ihrem Auftrag und auf ihre Rechnung von einem Dritten herausgegeben werden.

Buchdruckverfahren im Sinne dieser Bestimmungen sind auch die für die Herstellung von Zeitungen und Zeitschriften üblichen Flach- oder Tiefdruckverfahren, wie Steindruck, Zinkdruck, Offset- und Kupfertiefdruck. Ausgeschlossen sind jedoch Vielfältigungen von Schriftzügen usw., deren Urform mit der Hand oder mit der Schreibmaschine angefertigt worden ist. (Anh. Nr. 7).

Wird durch Verbot der Zeitung oder dadurch, daß der Verleger die Zeitung nicht liefert, oder ihre Herausgabe einstellt oder unterbricht, die Post verhindert, die Zeitungen den Beziehern zuzustellen, so werden die Bezieher mit etwaigen Ansprüchen auf Rückzahlung von Bezugsgeldern lediglich an den Verleger verwiesen (Anh. Nr. 11).

Auf die Zeitungsbezugsgelder werden an die Verleger auf Antrag Abschlagszahlungen unter Abzug der der Postverwaltung für die Bezugszeit zustehenden Gebühren durch die Verlags-Postanstalten geleistet. Den Zeitpunkt der Zahlungen bestimmt die Post (s. Anh. Nr. 14).

Ergibt sich bei genauerer Feststellung der Forderung des Verlegers, daß ihm ein zu hoher Betrag ausgezahlt worden ist, so ist der Verleger verpflichtet, der Aufforderung der Verlags-Postanstalt wegen Rückgabe des zuviel gezahlten Betrags sogleich nachzukommen, andernfalls wird er von der Vergünstigung, Abschlagszahlungen zu erhalten, für die Folge ausgeschlossen. Endgültig wird mit dem Verleger vierteljährlich nachträglich, und zwar im April, Juli, Oktober und Januar abgerechnet.

II. Was das Verhältnis zwischen dem Verleger und den Beziehern der Zeitung betrifft, so ist zu unterscheiden:

a) zwischen den Beziehern, welche die Zeitungen bei der Post bestellt haben,

b) ferner denjenigen, welche vom Verleger, als von ihm selbst gewonnen, bei der Post angemeldet worden sind (Bezieher von Verlagsstücken).

Zu a). Wer bei der Post eine Zeitung bestellt, zahlt im voraus den Bezugspreis (Kaufpreis im Verhältnis zwischen Bezieher und Verleger) an die Post zur Bestellung der Zeitung beim Verleger und erlangt hierdurch dem Verleger — nicht der Post — gegenüber das Recht der Lieferung der während der Bezugszeit zur Ausgabe gelangenden Nummern der Zeitung. Zwischen dem Besteller und dem Verleger kommt ein Abonnementsvertrag (Lieferungskauf) zustande. *RDStG.* 23 13; *Dambach-v. Grimm*, Anm. 5 zu § 3 d. G.

Scholz § 217 S. 159ff., Riggel zu § 3 Anm. 7b. *N.M. Sydow, ArchPZ. 1891 530.* Über die Literatur s. Leutke, Das Verfügungsrecht beim Frachtgeschäft 1905 S. 181, Anm. 1. Daß der Verleger den Namen des Bestellers von der Post regelmäßig (wohl aber auf Anfrage, da das Postgeheimnis nicht entgegensteht, s. o. S. 136 Anm. 1 und § 27 *MDL. V, 3*) nicht erfährt, steht dem Zustandekommen eines Vertrags nicht entgegen. Häufig übernehmen die Verleger auf Grund des Abonnementsvertrags den Beziehern gegenüber (abgesehen von der Lieferung der Zeitung) noch weitere Verpflichtungen, z. B. Lieferung von Büchern, Bildern usw. zu Vorzugspreisen, Veranstaltung von Gesellschaftsreisen unter Einräumung besonderer Vergünstigungen, Versicherung gegen Unfälle, sei es für den Fall der dadurch herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit, sei es für den Todesfall des Beziehers usw. In dem *RGS. 35 346* zugrunde liegenden Rechtsfall (es handelte sich um die Anwendbarkeit des § 360 Nr. 9 *StGB.* und § 108 *G.* über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901, *RGS. S. 139*) hatte z. B. der Verleger an der Spitze jeder Zeitungsnnummer den Satz veröffentlicht:

„Jeder Abonnent, der Per Morgenzeitung ist bei Unfall, welcher seinen Tod zur Folge hat, ohne jede Nachzahlung unter den von unserer Geschäftsstelle zu beziehenden Versicherungsbedingungen mit 300 M. versichert, welche Summe an seine Hinterbliebenen ausgezahlt wird.“

Einen gleichen Fall behandelt auch *RGS. 36 127*. Vgl. auch Veröffentlichungen des Kaiserl. Aufsichtsamts für Privatversicherung 1905, 4. Jahrgang, S. 69.

Diese Beispiele zeigen deutlich, daß ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen Verleger und Bezieher besteht.

Hat die Post den Bezugspreis vom Bezieher entgegengenommen, so ist sie (vgl. die in § 26 *MDL. V, 3* erwähnten Fälle) nicht befugt, den Betrag dem Bezieher ohne Einwilligung des Verlegers zurückzuzahlen.

Zu b). Das Verhältnis zwischen dem Verleger und den Beziehern seiner Zeitung, die er bei der Post, als von ihm selbst gewonnene, angemeldet hat, kann verschieden sein. Solche Bezieher können auf die Zeitung beim Verleger unmittelbar abonniert und an ihn den Abonnementspreis gezahlt haben. In diesen Fällen liegt, wie zu a), ein Lieferungskauf vor.

Der Verleger kann aber auch aus einem anderen Rechtsgrunde zur Lieferung der Zeitung an solche Bezieher verpflichtet sein; z. B. der Verleger einer Vereinszeitung kann dem Vereine gegenüber die Verpflichtung übernommen haben, die Zeitung den Vereinsmitgliedern unentgeltlich zu liefern.

Durch die unbeanstandete Entgegennahme der Zeitungsvertriebsklärung seitens der Post entsteht das Vertragsverhältnis zwischen Verleger und Post (§ 50 *Abf. 2 PostG.*, § 28 *PostD.*). Der Verleger beauftragt durch die Vertriebsklärung die Post, für ihn tätig zu sein, seine Zeitung in die Zeitungspreisliste aufzunehmen, Bestellungen von den Beziehern entgegenzunehmen, den Bezugspreis vom Bezieher für ihn einzuziehen und schließlich die bestellten Zeitungstücke an die Bezieher zu befördern. Die Vertriebsklärung bildet somit die gesicherte Grundlage für den Vertrag zwischen Post und Verleger; nur auf dieser Grundlage nimmt die Post Bestellungen entgegen.

III. Die Post tritt zu den Beziehern nur insoweit in ein Vertragsverhältnis, als diese die Zeitung bei der Post gegen Einzahlung des Zeitungsbezugspreises für die Zeit, auf die die Bestellung lautet, bestellen, und zwar entweder durch eigene Bestellung bei der Absatzpostanstalt oder durch Anmeldung als Verlagsstück seitens des Verlegers für den Bezieher bei der Verlagspostanstalt. Im ersteren Falle liegt ein Auftrag zum Abschluß des Zeitungslieferungskaufs mit dem Verleger für Rechnung des Bestellers vor, im zweiten

Falle ein unmittelbarer Abschluß des Zeitungsbeförderungsvertrages, da der Bezieher mit der Anmeldung als Verlagsstück einverstanden sein muß.

IV. Wird eine vom Verleger zur Beförderung eingelieferte Zeitung vor der Aushändigung an den Empfänger beschädigt, oder gerät sie in Verlust, so leistet die Post hierfür keine Entschädigung. Anm. 9 zu § 3 d. G. und Anm. 32 zu § 6 d. G. (Verzögerung).

Die eigentliche Vertriebstätigkeit der Post, d. h. soweit sie nicht in der Beförderung der als Postsendungen geltenden Zeitungstücke besteht, unterliegt dagegen bürgerlichrechtlichen Grundsätzen, da das Postgesetz den Zeitungsvertrieb im einzelnen nicht besonders geregelt hat. Das gilt insbesondere für die Haftung der Post dem Verleger gegenüber für die vereinnahmten Bezugsgelder und für unterlassene oder verzögerte Ausführung der von dem Bezieher bei der Post gemachten Zeitungsbestellungen.

V. Zusammenfassend kann folgendes gesagt werden: der Zeitungsvertrieb enthält dreierlei Rechtsverhältnisse:

a) Zwischen Post und Verleger ist es ein Werkvertrag mit gegenseitigen, aus den oben gemachten Darlegungen ersichtlichen Rechten und Pflichten auf der Grundlage der Vertriebspflicht des § 3 PostG. und der vom Verleger abgegebenen Vertriebserklärung.

b) Zwischen Verleger und Bezieher ist es ein Lieferungskauf.

c) Zwischen Bezieher und Post ist es ein Auftrag zur Bestellung beim Verleger und Ausführung des Bezugspreises (unter Abzug der Zeitungsgebühr) an ihn; bei Verlagsstücken liegt ein Auftrag des Beziehers nicht vor, seine Beteiligung an dem Vertragsverhältnis des Verlegers zur Post beschränkt sich vielmehr auf die Zustimmung zur Anmeldung des Verlegers.

VI. Der Zeitungsvertrieb beschränkt sich nicht auf den Vertrieb von Zeitungen, geschweige denn solcher politischer Art, sondern umfaßt ohne Rücksicht auf ihre Postzwangspflicht alle Zeitungen und Zeitschriften, die der Post zum Vertrieb übergeben werden, ausgenommen die oben unter I. aufgeführten Veröffentlichungen. Auf diese erstrecken sich aber, wenn sie zum Postvertrieb zugelassen werden, § 3 S. 2 letzter Satz und S. 3, obwohl sie, da sie durch das Reglement (§ 28 XII PostD.) ausgenommen sind, nicht unter § 3 S. 1 fallen (vgl. oben S. 126 zu § 3 Anm. 1).

### B. Ansprüche des Absenders usw. auf Schadenersatz gegen Postbeamte usw.

Da mit Rücksicht auf die Anforderungen des Postverkehrs die Haftung der Post im Abschn. II d. G. erheblich eingeschränkt worden ist, hätte es vielleicht nahe gelegen, auch die Schadenersatzpflicht der Postbeamten, die den Beförderungsdienst wahrzunehmen haben, im Gesetze zu begrenzen. Dies ist jedoch nicht geschehen. Es hat also nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, hinsichtlich der Postbeamten an den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften nach dieser Richtung etwas zu ändern, die Postbeamten etwa nur für Vorsatz und grobes Versehen haften zu lassen. Der Postbeamte hat mithin wie jeder andere Beamte nach Maßgabe des B.G.B. § 839 den Schaden zu ersetzen, den er unter vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der ihm einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht verursacht.

(Vgl. den im ArchP.Z. 1887 737 mitgeteilten Rechtsstreit wegen unrichtiger Ausstellung einer Postzustellungsurkunde.) § 839 B.G.B. lautet:

Abs. 1. „Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt



dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag."

Abf. 3. „Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.“

Über den Begriff „Fahrlässigkeit“ s. A. 5 dieser Vorbemerkung. Auf den Grad des Versehens kommt es nach § 839 nicht an. Der Beamte haftet Dritten gegenüber auch für geringes Versehen.

Die Ersatzpflicht der Postbeamten Dritten gegenüber tritt auch dann ein, wenn die von ihm beschädigte oder in Verlust gebrachte Sendung ihrer Gattung nach eine solche ist, für welche die Post nach § 6 d. G. nicht Ersatz leistet. Auch haftet der Postbeamte für den Schaden, den er durch eine ihm zur Last fallende Verzögerung bei der Beförderung einer Sendung verursacht hat. Ferner haftet z. B. ein Zusteller, der eine Zustellung vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit falsch beurkundet hat, dem Absender für den daraus entstandenen Schaden. Die Ersatzpflicht des Beamten ist, im Gegensatz zu der der Post, nicht beschränkt auf den unmittelbaren Schaden, sondern sie umfaßt den ganzen Schaden einschl. des entgangenen Gewinns. (BGB. § 252.) Nach BGB. § 839 haftet der Beamte dem Dritten nur, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig eine Amtspflicht verletzt hat, die ihm dem Geschädigten gegenüber oblag. Bildet die Verletzung des Beamten nur eine Verletzung der ihm seiner Dienstbehörde gegenüber obliegenden Pflichten, so haftet der Beamte dem Geschädigten nicht. Plandl, Anm. 1 zu BGB. § 839; Niggel, Amtsverantwortlichkeit der Reichspostbeamten in „Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis“ 1927; Reichert in JW. 1913 525. Ob die Amtspflicht auf Vorschriften eines Gesetzes oder der PostD. oder der Dienstanweisung beruht, macht an sich keinen Unterschied. Wesentlich ist nur, ob die Vorschrift den Beamten verpflichtet will, das Interesse des Dritten (Geschädigten) zu wahren oder ob sie nur aus dienstlichen, betriebstechnischen oder dgl. Gründen erlassen worden ist. Für den Bereich der Post begründen, insbesondere die Vorschriften der PostD., die das Interesse des Publikums wahren sollen, Amtspflichten, die den Postbeamten „Dritten gegenüber obliegen“. Vgl. OLG. Colmar ArchPZ. 1907 101; RG. JW. 1911 46, 1912 1061 (Postbeamter, der einen Eilbrief fehlerleitet), vgl. auch RG. Warn. 1912 Nr. 307.

Der Anspruch aus § 839 steht nur einem solchen Verletzten zu, dem gegenüber die Amtspflicht bestand. § 839 regelt nur die privatrechtliche Haftung der Beamten; der Umfang ihrer Amtspflichten bestimmt sich nach den das Amtsverhältnis und die Amtsgewalt der Beamten regelnden Gesetzen des öffentlichen Rechts (RG. JW. 1908 653). Die Amtspflichten umfassen die sorgfältige Beobachtung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen, wie auch der besonderen, von den vorgesetzten Behörden erlassenen Dienstvorschriften. Den Gegensatz zu den Amtspflichten, die den Beamten Dritten gegenüber obliegen, bilden einmal die Amtspflichten, die im inneren Verhältnis des Behördenverkehrs zu beobachten sind (bloße Ordnungs- und Aufsichtsvorschriften), sodann auch die Pflichten, die dem Beamten zwar nach außen, aber nicht im besonderen Interesse eines Dritten, sondern allgemein, unmittelbar im öffentlichen Interesse auferlegt sind (s. RGZ. 78 241; JW. 1916 739). Im einzelnen ist dies aus der Betrachtung der amtlichen Obliegenheiten des Beamten, der Art seiner Tätigkeit und den Zwecken, denen sie dienen sollen, zu beurteilen. Die Verletzung einer Amtspflicht Dritten gegenüber kann sowohl in der Vornahme einer unzulässigen, wie in der Unterlassung einer gebotenen Amtshandlung bestehen (RGZ. 56 84), sie kann die Verletzung allgemeiner Pflichten, die Zuwiderhandlung gegen besondere Gesetze, wie gegen rechtsgültige Dienstvorschriften, zum Gegenstande haben, die das Amtsverhältnis Dritten gegenüber bestimmen. Die Haftung des Beamten

nach § 839 setzt nicht voraus, daß der Beamte zu der Amtshandlung, in deren Ausübung er eine Pflichtverletzung begangen hat, verpflichtet ist, es genügt, daß er zu der Handlung befugt ist (z. B. Erteilung einer Auskunft, RGZ. 68 278; JW. 1902 Beil. 214). Ob ein Postbeamter zur Auskunft verpflichtet ist, wird vom Einzelfall und seinem Dienstkreis abhängen, über die Nichthaftung der Post s. § 64 PostO. und die Nichtanwendung des Art. 131 RW. RG. Eger 1927 167 = JRSch. 2. Jahrg. Nr. 1975, auch RG. ArchPZ 1926 256 = JW 1926 2295 Nr. 11). Auch die Überschreitung der Amtsbefugnisse kann unter § 839 fallen. Dritte im Sinne des § 839 sind alle Personen, deren Interessen nach der besonderen Natur des Amtsgeschäfts durch dieses berührt werden und in deren Rechtskreis dadurch eingegriffen wird (RGZ. 72 324, 78 241, 86 105). § 839 ist nicht anwendbar für den Rückgriff des Reiches gegen den schuldigen Beamten (RG. 78 243, 92 237; JW. 1927 1591); die Haftung eines Postbeamten richtet sich gegenüber dem Reich gemäß § 19 RWG. nach dem am Wohnort des Beamten geltenden Beamtenrecht. Der geschädigte Dritte kann auch selbst Beamter sein (RGZ. 100 188, 105 196).

Mit Rücksicht auf die Eigenart des Postbetriebs, der ja auch das PostG. bei Abgrenzung der Haftung der Post in den §§ 6ff., 48, 49 Rechnung getragen hat, kann übrigens dem Postbeamten nicht ohne weiteres jeder Fehler bei Erledigung der Dienstgeschäfte als zivilrechtlich zu vertretende Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden. Auch dem pflichttreuen, sorgfältig arbeitenden Beamten ist es, namentlich bei ungewöhnlichen Betriebsverhältnissen, bei Erledigung von Amtsgeschäften, die eine ganz besondere Beschleunigung erheischen, nicht immer möglich, geringe Versehen zu vermeiden, z. B. im Bahnpostdienst beim Sortieren eines Briefes in ein unrichtiges Fach. (Begr. z. preuß. PostG. vom 5. Juni 1852. Nr. 125 Druckf. d. Abgeordn.-Haus. 1852, S. 37; z. B. dienstliche Überlastung in außergewöhnlichen Fällen, RG. JW. 1917 972, vgl. unten).

Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise, z. B. von der Post auf Grund der §§ 6ff. des PostG., Ersatz zu erlangen vermag. Die Post kann sich in diesem Falle selbstverständlich im Wege des Rückgriffs an den Beamten halten (s. o.). Hat der Absender der Post gegenüber den Anspruch auf Schadenersatz verloren, weil er schuldhaft unterlassen hat, den Anspruch innerhalb der im § 14 d. G. vorgesehenen Frist von 6 Monaten geltend zu machen, so kann er sich an den Postbeamten nur insoweit halten, als der Beamte in weiterem Umfange zum Schadenersatz verpflichtet ist als die Post. (Vgl. Recht 1905 564; ArchPZ. 1907 404; JDR. 4. Jahrg. S. 305). In vielen Fällen wird dem Beamten auch BGB. § 254 Abs. 2 zur Seite stehen.

§ 254. „Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist.“

Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, daß er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen mußte, oder daß er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. . .“

Einen besonderen Fall des eignen, mitwirkenden Verschuldens hat Abs. 3 des § 839 BGB. hervorgehoben, der dem Verletzten unter Ausschaltung des Abwägungsgrundsatzes des § 254 BGB. jeden Schadenersatzanspruch gegen den Beamten abspricht, wenn er die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die ihn schädigende Amtshandlung des Beamten schuldhaft unterlassen hat und die Nichteinlegung des Rechtsmittels für den Schaden ursächlich geworden ist.

Vorsatz und Fahrlässigkeit bei der Verletzung der Amtspflicht bedeuten ein schuldhaftes Handeln im Hinblick auf diese Verletzung; der Beamte muß sich also bewußt über gesetzliche oder Dienstvorschriften hinweggesetzt oder er muß bei gehöriger Aufmerksamkeit, bei Beachtung der für einen Beamten im Verkehr erforderlichen Sorgfalt in der Lage gewesen sein, seine Handlungsweise als einen Verstoß gegen die Amtspflicht zu erkennen. Dabei werden im einzelnen Falle die dienstliche Erfahrung des Beamten, die ihm zur Verfügung gestellten Hilfsmittel (z. B. Leitmaterial) in Betracht zu ziehen sein; ein geringes Versehen kann u. U. Fahrlässigkeit ausschließen (RG. BPrL. 1912/13 352 = Eger 29 222 = DZ. 1912 512) (vgl. oben). Nach allgemeinen Grundsätzen hat der Kläger das Verschulden des Beamten darzutun, eine Vermutung dafür besteht nicht (RG. JW. 1917 931); damit steht nicht in Widerspruch, daß den Beamten die Pflicht der Entlastung trifft (§ 282 BGB. RGZ. 74 342, 120 67), wenn es sich um den Verlust von Geld oder anderen Sachen handelt, die dem Beamten amtlich zur Aufbewahrung oder Verwaltung übergeben waren. Daß der Beamte den aus der Pflichtverletzung entstehenden Schaden vorausah oder voraussehen konnte, ist nicht erforderlich (RG. JW. 1907 828). Insbesondere liegt aber ein Verschulden in jedem Falle dann vor, wenn der Beamte an eine Dienstobliegenheit herantritt, ohne sich um die dafür bestehenden Vorschriften überhaupt zu kümmern (RG. Warn. 1925 Nr. 30; Recht 1927 338). Der Beamte wird auch nicht dadurch von der Verantwortung entlastet, daß seine Vorgesetzten die Nichtbeachtung einer Dienstvorschrift gebuldet haben (RG. BPrLPr. 1914/15 13 = DZ. 1913 517).

Sind mehrere Beamte für den an einer Postsendung entstandenen Schaden nebeneinander verantwortlich, so haften sie dem Geschädigten als Gesamtschuldner. BGB. § 840. Im Verhältnisse zueinander sind die Beamten zu gleichen Anteilen verpflichtet. BGB. § 426 (vgl. aber § 841). (RGZ. 51 258.) Die Vergünstigung des § 839 Abs. 1 S. 2 kommt ihnen nicht zugute, es sei denn, daß von den mehreren Beamten ein Teil fahrlässig, ein anderer vorsätzlich handelte. Einen Sonderfall der Ausgleichung zwischen dem Beamten, der durch Verletzung seiner amtlichen Aufsichtspflicht sich schadensersatzpflichtig gemacht hat, behandelt § 841 BGB. Schadensersatzberechtigt ist nach § 839 nur die Person, der gegenüber die Amtspflicht zu erfüllen war.

„Der Anspruch auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Begehung der Handlung an.“ BGB. § 852.

Für die Klagen gegen Beamte der Post wegen Schadensersatz aus Anlaß der Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes die Zivilkammern der Landgerichte ausschließlich zuständig. BGB. § 71 Abs. 2 Ziff. 2. Unter diese Vorschrift fallen alle Klagen gegen Reichsbeamte wegen pflichtwidrigen Verhaltens, also auch Ansprüche, die sich darauf stützen, daß der Beamte zwar innerhalb seiner Zuständigkeit, aber fahrlässig gehandelt hat. RGZ. 40 202, Sydow und Busch, Anm. 7 zu § 71 a. a. O. Vgl. den im ArchPr. 1887 737 mitgeteilten Rechtsstreit. § 71 Abs. 2 Ziff. 2 findet auch Anwendung auf Klagen gegen Beamte, die vor Erhebung der Klage aus dem Amte ausgeschieden sind. RGZ. 33 244. In diesen Rechtsstreitigkeiten ist die Revision ohne Rücksicht auf die Höhe des Anspruchs zulässig. ZPO. § 547 Ziff. 2.

Wird gegen einen Beamten der Post vom Absender oder einem Dritten Klage auf Schadensersatz erhoben, so war, auch schon nach früherem Recht, die Erhebung des Konflits auf Grund des preuß. G. vom 13. Februar 1854 (GS. S. 86) nicht zulässig. Für

die Reichsbeamten gilt § 13 des ReichsbeamtenG. in der Fassung vom 18. Mai 1907 (RGBl. S. 245). § 11 EinfG. z. BGB. bezieht sich nicht auf Reichsbeamte. Jetzt ist durch das preuß. Gesetz vom 16. November 1920 (1921 GS. S. 65) bestimmt, daß auch für preussische Beamte die in den Gesetzen von 1854 und vom 1. August 1909 (GS. S. 691) zugelassene Erhebung von Konflikten bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen nicht mehr stattfindet. Über die Haftung der Postbeamten gegenüber der Post f. C. 1 dieser Vorbemerkung. Fügt ein Beamter durch eine unerlaubte Handlung, die er außerhalb der Wahrnehmung seines Amtes vorgenommen hat, einem Dritten Schaden zu, so haftet er nach §§ 823ff. BGB. Auf die in Ausübung des Amtes vorgenommenen Handlungen ist dagegen nicht § 823, sondern § 839 BGB. anzuwenden.

Der Umstand, daß die Post nur in sehr beschränktem Umfange haftet, hat zur Folge, daß für den durch die Erschleifung der Post nicht gedeckten Schaden der Beamte einzustehen hat, durch dessen Verschulden der Schaden verursacht ist (vgl. DVG. Hamburg. DVG. 36 140 = Eger 34 61; RG. WPTMsp. 1914/15 7 = DZ. 1913 365); vgl. auch oben S. 198.

Über die Anwendung des Art. 131 RB. und des Reichshaftungsgesetzes vom 22. Mai 1910 im Postverkehr f. o. S. 42 Anm. 34.

Ist eine Sendung von dritten Personen beschädigt, vernichtet oder gestohlen, so regeln sich die Rechte des Geschädigten gleichfalls nach dem BGB. Ist die Beschädigung durch eine andere Postsendung verursacht, so muß u. U. der Absender der letzteren Sendung den Schaden ersetzen. S. A. 5 dieser Vorbemerkung.

## C. Mißgriff und Ersatzansprüche der Post gegen die Beamten und dritte Personen.

### 1. Haftung der Postbeamten gegenüber der Post.

Nach EinfG. z. BGB. Art. 80 sind für diese Haftung die landesgesetzlichen Vorschriften über die vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten der Beamten aus dem Amtsverhältnisse maßgebend. Hinsichtlich der Beamten der Post kommen die §§ 13 und 19 des RBG. in der Fassung vom 18. Mai 1907 (RGBl. S. 245) in Betracht. Nach § 13 ist jeder Reichsbeamte für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich. § 19 bestimmt, daß auf die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, über die nicht durch Reichsgesetz Bestimmung getroffen ist, diejenigen gesetzlichen Vorschriften Anwendung finden, welche an ihrem Wohnorte für die Staats- (Landes-) beamten gelten (RGZ. 92 237, 95 344; Recht 1927 Nr. 1155). Für die Postbeamten, die ihren dienstlichen Wohnsitz in Preußen haben, sind also maßgebend die Vorschriften der §§ 88 bis 91, Teil II, Titel 10 des ALR.<sup>1</sup> Die Vorschriften lauten:

§ 88: „Wer ein Amt übernimmt, muß auf die pflichtmäßige Führung desselben die genaueste Aufmerksamkeit wenden.“

§ 89: „Jedes dabei begangene Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit, und nach den Kenntnissen, die bei der Verwaltung des Amtes erfordert werden, hätte vermieden werden können und sollen, muß er vertreten.“

§ 90: „Vorgesetzte, welche durch vorschriftsmäßige Aufmerksamkeit die Amtsvergehungen ihrer Untergebenen hätten hindern können, sind für den aus Vernachlässigung dessen entstehenden Schaden sowohl dem Staate als . . . verhaftet.“

<sup>1</sup> Diese Vorschriften des ALR. gelten in ganz Preußen. RGZ. 95 344. Die früher in RGZ. 43 384, 63 431 vertretene Rechtsauffassung hat das Reichsgericht aufgegeben. Vgl. über früheren Rechtszustand ArchPZ. 1911 137.

§ 91: „Doch findet in beiden Fällen (§§ 89, 90) die Vertretung nur alsdann statt, wenn kein anderes gesetzmäßiges Mittel, wodurch den nachtheiligen Folgen eines solchen Versehens abgeholfen werden könnte, mehr übrig ist.“

Wenn z. B. ein Paket einem Unberechtigten ausgehändigt wird und die Post dem Absender Ersatz leistet, so kann sie im Geltungsbereich des *AR.* von dem für die unrichtige Aushändigung verantwortlichen Beamten Schadensersatz erst verlangen, wenn sie selbst alle gesetzlichen Mittel erschöpft hat, um wieder in den Besitz des Pakets zu gelangen oder von dem unrechtmäßigen Empfänger den aufgewendeten Ersatzbetrag erstattet zu erhalten. In diesem Sinne kann die Haftung als subsidiär (Neugebauer, Haftpflicht der Reichsbeamten gegenüber dem Reich innerhalb Preußens, *ArchPR.* 1922 339) bezeichnet werden. Die Anwendung der „gesetzmäßigen Mittel“ ist nicht erforderlich, wenn sie offenbar aussichtslos sind. Bei Erfolglosigkeit hat der Beamte die Kosten des von ihm angeregten Rechtsstreits zu tragen; die Kosten vergrößern seine Ersatzschuld.

Diese Bestimmungen gelten auch in den 1866 mit Preußen vereinigten Landesteilen. *Allerh. Verordn.* vom 23. September 1867 (*GS.* S. 1619). Vgl. Näheres Neugebauer a. a. O. Hiernach haften die Beamten in ganz Preußen für jedes, auch für geringes Versehen (*MG.* Eger 4 230). Für den Umfang der Schadensersatzpflicht müssen aber gleichzeitig die Vorschriften der §§ 10ff. *Teil I Tit. 6 AR.* maßgebend bleiben. (*MG.* Eger 6 195; *JW.* 1888 131). Die Vorschriften lauten:

§ 10: „Wer einen andern aus Vorsatz oder grobem Versehen beleidigt, muß demselben vollständige Genugthuung leisten (§ 7).“

§ 11: „Eben dazu ist auch der verhaftet, welcher eine dem andern schuldige Pflicht aus Vorsatz oder grobem Versehen unterläßt, und dadurch demselben Schaden verursacht.“

§ 12: „Wer nur aus mäßigem Versehen den andern durch eine Handlung oder Unterlassung beleidigt, der haftet nur für den daraus entstandenen ‚wirklichen Schaden‘<sup>1</sup>.“

§ 13: „Doch muß der Beschädigte auch einen solchen entgangenen Gewinn ersehen, den der Beschädigte durch den gewöhnlichen Gebrauch desjenigen, woran er gekränkt worden, erlangt haben würde, wenn die Kränkung nicht vorgefallen wäre.“

§ 14: „In einem solchen Falle muß der entgangene Gewinn vergütet werden, auch wenn der wirkliche Schaden keiner Schätzung fähig wäre.“

§ 15: „In Fällen, wo auch ein geringes Versehen vertreten werden muß (*Tit. 3, §§ 22, 23*), haftet der Beschädigte nur für den durch ein solches Versehen entstandenen unmittelbaren Schaden<sup>2</sup>.“

§ 18: „Von der Vergütung eines aus Vorsatz oder grobem Versehen zugefügten unmittelbaren Schadens wird der Beleidigte durch die mit eintretende Verschuldung des Beschädigten nicht befreit.“

§ 19: „Hingegen darf der mittelbare Schaden und der entgangene Gewinn nicht ersetzt werden, wenn der Beschädigte bei der Abwendung desselben sich selbst ein großes Versehen hat zu Schulden kommen lassen.“

§ 20: „Ein dergleichen eigenes großes Versehen des Beschädigten macht denselben aller Schadloshaltung verlustig, wenn der Schaden nur aus einem mäßigen oder geringen Versehen des Beschädigten entstanden ist.“

§ 21: „Der Ersatz des aus mäßigem oder geringem Versehen entstandenen mittelbaren Schadens und entzogenen Gewinns fällt schon alsdann weg, wenn der Beschädigte den Nachteil durch Anwendung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit vermeiden konnte.“

Hierzu kommen in Betracht die Vorschriften der §§ 18 bis 23 *Teil I Tit. 3 AR.*:

§ 18: „Ein Versehen, welches bei gewöhnlichen Fähigkeiten, ohne Anstrengung der Aufmerksamkeit, vermieden werden konnte, heißt ein großes Versehen.“

§ 19: „Die Folgen eines groben Vergehens werden, insofern es auf den Schadensersatz ankommt, ebenso zugerechnet, wie die Folgen des Vorsatzes.“

<sup>1</sup> D. h. den unmittelbaren und mittelbaren. *S.* Anm. 2 zu § 12 d. *G.*

<sup>2</sup> Anm. 2 zu § 12 d. *G.*

§ 20: „Ein mäßiges Versehen heißt dasjenige, welches bei einem gewöhnlichen Grade von Aufmerksamkeit vermieden werden konnte.“

§ 21: „Auch ein mäßiges Versehen muß verantwortet werden.“

§ 22: „Ein geringes Versehen ist dasjenige, welches nur bei vorzüglichen Fähigkeiten, oder bei einer besonderen Kenntnis der Sache, oder des Geschäfts, oder durch eine ungewöhnliche Anstrengung der Aufmerksamkeit vermieden werden konnte.“

§ 23: „Ein geringes Versehen darf nur derjenige vertreten, welchen die Gesetze besonders verpflichten, vorzügliche Fähigkeiten oder Kenntnisse, oder eine mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit bei einer Handlung anzuwenden.“

Auch im außerpreussischen Gebiete des gemeinen Rechts haften die Beamten der Post gegenüber für jedes Verschulden. Windscheid, Pandekten II, § 448. Eine Begrenzung der Schadensersatzpflicht, entsprechend dem Grade des Versehens, findet nach dem gemeinen Rechte nicht statt. v. Grimm im ArchPZ. 1901 2; Dambach = v. Grimm, Anm. 6 zu § 12 d. G.

Über die Haftung der bayerischen Beamten dem Staate gegenüber s. Art. 60 u. 61 des bayerischen AusfG. zum BGB. vom 9. Juni 1899, Ges.- und Verordnungsbl. Nr. 28.

Eine Aufrechnung des Anspruchs der Post auf Schadensersatz gegen die Gehaltsforderung des ersatzpflichtigen Beamten ist nur insoweit zulässig, als die Gehaltsforderung der Pfändung unterworfen ist. BGB. § 394. Weiteres Gesetz über Lohn- und Gehaltspfändung vom 27. Februar 1928 (RGBl. I S. 45). Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, daß die Forderung der Post auf einer von dem Beamten vorsätzlich begangenen, unerlaubten Handlung beruht (RGZ. 85 108).

Die Ansprüche des Reichs gegen die Beamten aus Verletzung ihrer Amtspflicht unterliegen nicht der Verjährung aus § 852 BGB. (RG. JW. 1927 1249).

Inwieweit der Betrag eines der Post aus Anlaß der Beförderung von Postsendungen verursachten Schadens gegen den Beamten in dem für den Ersatz von Defekten vorgeschriebenen Verfahren (durch Beitreibungsbeschluß) beigetrieben werden kann, ergibt sich aus §§ 134ff. des RWG. in der Fassung vom 18. Mai 1907 (RGBl. S. 245).

Für die Klagen der Post gegen die Beamten auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung ihrer Amtspflichten sind die Zivilkammern der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig. GWG. § 71 Abs. 2 Ziff. 2, s. hierüber B. dieser Vorbemerkung. Vgl. auch RWG. in der Fassung vom 18. Mai 1907 (RGBl. S. 245) §§ 154, 152.

Was die örtliche Zuständigkeit der Gerichte betrifft, so gilt neben den Vorschriften der ZPO. noch § 154 des RWG., wonach sowohl dasjenige Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk der Beamte zur Zeit der Verletzung seiner Amtspflicht seinen Wohnsitz hatte, als auch dasjenige, in dessen Bezirk derselbe zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hatte. EinfG. zur ZPO. § 13.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für die Postagenten. Im ArchPZ. 1899 747 ist ein Rechtsfall mitgeteilt, in dem ein Postagent verurteilt worden ist, der Post den durch Einbruch in die Postagentur entstandenen Schaden zu ersetzen, weil er es hinsichtlich des Verschlusses des Dienstzimmers an den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen hatte fehlen lassen.

Posthelfer haften für die von ihnen verursachten Schäden nach den Bestimmungen des BGB. über den Dienstvertrag.

## 2. Haftung der Eisenbahn.

Auf Grund des EPG. vom 20. Dezember 1875 (RGBl. S. 318ff.), geändert im Art. 10 durch das RPFG. vom 18. März 1924 § 15 III und in Art. 13 durch das Reichsgesetz vom

19. Mai 1921 (RGBl. I S. 711), und durch letzteres Gesetz auf Bayern und Württemberg ausgedehnt (vgl. auch oben S. 131 ff. zu § 4 I und II und unten S. 392 Anlage III), sind innerhalb des Reichsgebiets die Eisenbahnen der Reichs-Postverwaltung gegenüber u. a. zu folgenden Leistungen verpflichtet:

a) Auf Verlangen der Post ist mit jedem für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Zuge ein von ihr gestellter Postwagen mitzunehmen. Diese Beförderung umfaßt Briefpostsendungen, Zeitungen, Gelder, Postpakete, ferner die zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten sowie deren Gerätschaften (Art. 2).

b) Auf Grund vorangegangener Verständigung kann an Stelle eines besonderen Postwagens eine Abteilung eines Eisenbahnwagens benutzt werden (Art. 3).

c) Bei den Zügen, in denen kein Postwagen (Art. 2) befördert wird, und in denen auch keine Abteilung eines Eisenbahnwagens (Art. 3) eingeräumt ist, kann die DRP. entweder der Eisenbahnverwaltung, insoweit diese es für zulässig hält, Briefbeutel, Brief- und Zeitungspakete zur Beförderung durch das Zugpersonal überweisen oder die Beförderung solcher Sachen durch einen Postbeamten besorgen lassen, dem der erforderliche Platz in einem Eisenbahnwagen einzuräumen ist (Art. 4).

d) Reicht der eine Postwagen (Art. 2) oder die Wagenabteilung (Art. 3) für die Bedürfnisse des Postdienstes nicht aus, so muß, abgesehen von den im Gesetz bestimmten Ausnahmen, die Eisenbahn nach Wahl der DRP. entweder mehrere Postwagen zur Beförderung zulassen oder der DRP. geeignete Güterwagen oder Abteilungen von Eisenbahnwagen stellen oder auch bei Zügen, mit denen die Eisenbahn Güter befördert, Postsendungen zur eigenen Beförderung übernehmen (Art. 5).

Diese Vorschriften gelten auch für die Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, das sind die, welche mit schmalerer als der Normalspur gebaut sind, und die, auf welche wegen ihrer untergeordneten Bedeutung die Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (RGBl. S. 387) für nicht anwendbar erklärt sind. Durch die Bestimmungen, betr. die Verpflichtungen der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung für die Zwecke des Postdienstes, vom 28. Mai 1879 (ZBl. S. 380) sind jedoch zugunsten dieser Bahnen für die ersten acht Kalenderjahre nach der Betriebsöffnung Erleichterungen zugelassen.

Für die Kleinbahnen in Preußen endlich gelten die Vorschriften des PrKbG. vom 28. Juli 1892 (GS. S. 225) § 42 (vgl. unten S. 395 Anlage IV).

Die in dem EPG. nebst zugehörigen Vollzugsbestimmungen vom 9. Februar 1876 (ZBl. S. 87) sowie in den Bestimmungen, betr. die Verpflichtungen der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung usw., und in dem § 42 des KbG. enthaltenen Vorschriften über die Unentgeltlichkeit von Leistungen und über die für andere Leistungen der Eisenbahnen zu zahlenden Vergütungen sind aus folgenden Gründen nicht mehr anwendbar:

#### a) Deutsche Reichsbahn.

Nach den §§ 13 und 16 (3) des Reichsbahngesetzes vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 272) sind die Leistungen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft für die DRP. und umgekehrt nach den im geschäftlichen Verkehr üblichen Sätzen angemessen abzugelten und die für die Eisenbahnen allgemein geltenden Gesetze und Verordnungen auf die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft nur insoweit anzuwenden, als sie diesem Gesetz nicht widersprechen. Es sind daher nicht nur die früher unentgeltlichen, sondern auch die schon früher, nach anderen

Grundsätzen zu entgeltenden Leistungen der Reichsbahn im Postbeförderungsdienst angemessen abzugelten. Diese Abgeltung ist geregelt durch die Vereinbarung zwischen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und der Deutschen Reichspost vom 11. Juni 1925. § 13 des Reichsbahngesetzes gilt nur für die privatwirtschaftliche Betätigung der Reichsbahn-Gesellschaft (RFG. 19 206). Für die Rechte und Pflichten dagegen, welche die Gesellschaft als Trägerin der öffentlichen Verwaltung hat, gelten die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts. Danach kann z. B. die Gesellschaft für ihre Mitwirkung bei der Zollabfertigung von der Reichsfinanzverwaltung keine Vergütung beanspruchen (RFG. Recht 1927 Nr. 837).

#### b) Privateisenbahnen und Kleinbahnen.

Um auch die Postbeförderungsleistungen dieser Bahnen nach den im geschäftlichen Verkehr üblichen Sätzen angemessen abzugelten und dadurch die Vergütungen denen der Reichsbahn, wieder wie früher, anzupassen, hat der Reichspostminister auf Grund der W.D. der Reichsregierung über die Abgeltungen der Leistungen von Privateisenbahnen und Kleinbahnen für die Zwecke des Postdienstes vom 25. Juli 1927 (RGBl. I S. 244) mit den beteiligten Bahnunternehmungen ein Abkommen getroffen, wonach die Postbeförderungsleistungen — einschl. der früher unentgeltlichen — im allgemeinen in derselben Weise abzugelten sind wie die der Reichsbahn. (Vgl. unten S. 395 Anlage V.)

Von besonderer Bedeutung ist die allgemeine Bestimmung in Art. 1 des EPG., wonach der Eisenbahnbetrieb, soweit es die Natur und die Erfordernisse desselben gestatten, in die notwendige Übereinstimmung mit den Bedürfnissen des Postdienstes zu bringen sind. Die Einlegung besonderer Züge für die Zwecke des Postdienstes kann nicht beansprucht werden. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen Post und Eisenbahn s. Art. 1 Abs. 3 EPG.

Über die Haftung der Eisenbahnen bei Verletzungen usw. von Postbeamten bestimmt Art. 8 des EPG.:

„Wenn bei dem Betrieb einer Eisenbahn ein im Dienste befindlicher Postbeamter getötet oder körperlich verletzt worden ist, und die Eisenbahnverwaltung den nach den Gesetzen<sup>1</sup> ihr obliegenden Schadenersatz dafür geleistet hat, so ist die Postverwaltung verpflichtet, denselben das Geleistete zu ersetzen, falls nicht der Tod oder die Körperverletzung durch ein Verschulden<sup>2</sup> des Eisenbahnbetriebs-Unternehmers oder einer der im Eisenbahnbetriebe verwendeten Personen herbeigeführt worden ist.“

Näheres s. oben zu § 4 S. 133.

Art. 8 des Eisenbahnpostgesetzes gilt auch für die Kleinbahnen, obwohl das Kleinbahngesetz darüber eine Bestimmung nicht enthält. Das Kleinbahngesetz konnte aber als Landesgesetz die im Eisenbahnpostgesetz, einem Reichsgesetz, getroffene Regelung nicht berühren (vgl. auch Vf. des RPfM. vom 26. März 1921 IA 8675).

Dagegen enthält weder das EPG. noch das PrRfV. Vorschriften darüber, in welchem Umfange die Eisenbahn für Verlust oder Beschädigungen von Postsendungen oder Bahnpostwagen, die ihr zur Beförderung übergeben worden sind, zu haften hat.

<sup>1</sup> HaftpflichtG. vom 7. Juni 1871 (RGBl. S. 207). UnfallfürsorgeG. vom 18. Juli 1901 (RGBl. S. 211) § 12. Das HaftpflichtG. vom 7. Juni 1871 findet keine Anwendung auf Eisenbahnunfälle, die sich auf ausländischem Gebiet ereignen, auch wenn der Betrieb der Eisenbahn einer deutschen Verwaltung unterstellt ist. Vielmehr ist die Ersatzpflicht der Eisenbahn wegen solcher Unfälle nach den ausländischen Gesetzen zu beurteilen. DfB. Kolmar. Eger 5 305.

<sup>2</sup> Daß ein Verschulden vorliegt, muß die Post beweisen.



Für das Geltungsgebiet<sup>1</sup> des preuß. G. über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (G.S. S. 505) kommt für diese Frage § 25 d. G. in Betracht.

§ 25<sup>2</sup> lautet:

„Die Gesellschaft ist zum Ersatze verpflichtet für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn an den auf derselben beförderten Personen und Gütern oder auch an anderen Personen und deren Sachen entsteht, und sie kann sich von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, daß der Schaden entweder durch die eigene Schuld des Beschädigten oder durch einen unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur der Unternehmung selbst ist als solcher von dem Schadensersatz befreiender Zufall nicht zu betrachten.“

Im Bereiche des G. vom 3. November 1838 sind zwei Fälle, in denen die Post für beschädigte Bahnpostwagen Schadensersatz von der Eisenbahn verlangt hat, zur Entscheidung des Reichsgerichts gelangt.

Im ersten Fall (1879) war der Zug einer Eisenbahngesellschaft entgleist, weil ein Eisenbahnwagen einen Radreifenbruch erlitten hatte. Bei diesem Unfalle wurde auch der mitfahrende Bahnpostwagen beschädigt. Das Reichsgericht (Eger 2 137; DVZ. 1882 215) hat die Klage der Post gegen die Eisenbahngesellschaft aus nachstehenden Erwägungen für begründet erachtet:

„Der Begriff der auf der Bahn beförderten ‚Güter‘ umfasse auch die Bahnpostwagen. Es sei deren Beförderung auf der Eisenbahn schon im § 36 des preuß. G. vom 3. November 1838 vorgesehen. Die ihnen gegebene Einrichtung, unmittelbar auf den Schienen befördert zu werden, ändere nichts an der rechtlichen Bedeutung des Frachtguts. Ebenjowenig geschehe dies durch die Verpflichtung der Eisenbahngesellschaft, die Beförderung unentgeltlich<sup>3</sup> auszuführen. Denn diese Verpflichtung gehöre zu den für die Erteilung der Konzession in Anspruch genommenen Gegenleistungen.

Der Betrieb aber, den die Postverwaltung auch während der Beförderung ihrer Wagen, und Sachen auf der Bahn vornehme, mache sie nicht zur Betriebsunternehmerin einer Eisenbahn, die Beförderung der betreffenden Züge unterstehe nicht ihrer Leitung. Sonach seien alle Voraussetzungen vorhanden, durch welche die Anwendung des § 25 des G. vom 3. November 1838 bedingt werde, da auch das Eisenbahn-PostG. hierin nichts geändert habe.“

Im zweiten Falle (1881) hatte im Betriebe der preuß. Staatsbahn ein im Zuge laufender, der Post gehörender Bahnpostwagen einen Radreifenbruch erlitten und wurde bei der Entgleisung beschädigt. Über die Frage, ob der Post von der damaligen preuß. Eisenbahnverwaltung der Schaden zu ersetzen sei, wurde von den vereinigten 4. und 5. Zivilsenaten des Reichsgerichts am 28. September 1885 ein Schiedspruch (ArchPr. 1886 111; Eger 4 231; Gruchot 30 147) abgegeben, der die Ersatzpflicht der Eisenbahn aussprach, und zwar wieder auf Grund des § 25 des EisenbahnG. vom 3. November 1838, da der Radreifenbruch, dessen Ursache nicht ermittelt worden war, nicht als ein unabwendbarer, äußerer Zufall im Sinne des § 25 anzusehen sei. Art. 395 und 424 Nr. 4 des früheren GVG. seien auf die Schadensersatzpflicht der Eisenbahn gegenüber der Post nicht anwendbar.

<sup>1</sup> Das G. vom 3. November 1838 ist (mit Ausnahme der §§ 11—13, 15—19, 38—41 und 44) in den neuen Landesteilen durch Allerh. Verordn. vom 19. August 1867 (G.S. S. 1426) eingeführt.

<sup>2</sup> § 25 G. vom 3. November 1838 ist gemäß Art. 105 EinfG. zum BGV. in Kraft geblieben. Das G. vom 3. Mai 1869, betr. einen Zusatz zu § 25 (G.S. S. 665), kommt nicht mehr in Betracht, da es sich nur auf die Beschädigung von Personen bezog.

<sup>3</sup> Sämtliche Postbeförderungen der Eisenbahnen werden jetzt abgoltten.

Was die Frage der Haftung der Eisenbahn außerhalb des Geltungsbereichs des preuß. EisenbahnG. vom 3. November 1838<sup>1</sup> betrifft, so richtet sich die Haftung der Eisenbahnen für die Postwagen nicht nach dem Handelsgesetzbuch (Frachtvertrag), sondern nur nach den gesetzlichen Bestimmungen über die aufervertragliche Haftung der Eisenbahnen. Wo eine solche gesetzliche Regelung fehlt, besteht auch keine Haftung (vgl. oben S. 132). Läßt die Post die ihr anvertrauten Beförderungsgegenstände durch die Eisenbahn befördern, so tut sie dies aus eigenem Recht auf Grund des Eisenbahnpostgesetzes. Der Absender tritt dadurch in kein Vertragsverhältnis zur Eisenbahn, insbesondere kann nicht etwa die Post als Spediteur und die Eisenbahn als Frachtführer angesehen werden (RGZ. 92 12). Wohl aber haftet die Eisenbahn sowohl der Post wie dem Eigentümer der Postsendung nach § 25 des Pr. Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 (G.S. S. 505), soweit die Eisenbahn nicht zu den Kleinbahnen gehört. Dieser Anspruch des Eigentümers ist nicht durch den Vertrag zwischen Post und Absender ausgeschlossen (RGZ. 92 13) (vgl. auch oben S. 133 und ArchPr. 1928 244 Anm. 3).

Übrigens bezieht sich die Haftung der Eisenbahn der Post gegenüber auch da, wo sie gesetzlich besteht, nur auf die Beförderung der Bahnpostwagen, nicht auf die mit ihnen beförderten Güter, sofern nicht im Einzelfalle auf Grund von besonderen Verträgen die Eisenbahn selbst Befördererin der Postfächer ist (vgl. oben S. 132 und RG. DBZ. 1922 261).

Die in der ersten Auflage von Mischenborn vertretene Auffassung, daß die Eisenbahn auf Grund des Frachtvertrages hafte, kann nicht aufrecht erhalten werden, weil die Verpflichtung der Eisenbahn eine öffentlichrechtliche auf Grund des Gesetzes ist und die feststehende Rechtsprechung des Reichsgerichts dem entgegensteht (s. oben S. 132). An diesem Rechtszustande hat auch das Reichsbahngesetz nichts geändert. Danach erhält die Eisenbahn nicht die tarifmäßigen Frachtsätze, sondern eine Entschädigung, die nach anderen, im wesentlichen öffentlichrechtlichen Gesichtspunkten bemessen wird, Gesichtspunkten, die auf die Reparationsverpflichtungen des Reiches aus dem Versailler Vertrage zurückgehen und im Grunde für die Schaffung der Reichsbahn-Gesellschaft selbst maßgebend waren (Dawesplan). Im einzelnen vgl. Eger 11 257, 26 234, 29 29, RGZ. 92 8.

Die Haftung der Eisenbahnen für die Postwagen und ihre Ladung bedarf der gesetzlichen Regelung, die bei der Neugestaltung des Reichshaftpflichtgesetzes in Aussicht steht. An dem bisherigen Rechtszustand kann mit Rücksicht darauf nicht festgehalten werden, daß die Reichsbahn und die anderen Bahnen für die Beförderung der Postwagen und Postfächer, im Gegensatz zu früher, angemessene Vergütung beziehen. Dabei wird es der Sachlage am besten entsprechen, wenn bei Beschädigung der durch Vermittlung der Post von der Eisenbahn beförderten Sachen (also nicht der posteigenen Gegenstände) der Ersatzanspruch auch der Eisenbahn gegenüber auf den durch das Postrecht bestimmten Betrag beschränkt wird. Denn bisher haftet die Eisenbahn in Preußen im Geltungsbereich des Pr. Eisenbahngesetzes den Eigentümern der Postfächer für vollen Schadensersatz (§ 25); vgl. oben S. 206.

<sup>1</sup> Das G. vom 3. Nov. 1838 findet auch auf die Kleinbahnen in Preußen keine Anwendung, Preuß. Kleinbahn G. vom 28. Juli 1892 (G.S. S. 225) § 1. RGZ. 28 207, 58, 133.

Auf die Haftung der Eisenbahnen beziehen sich ferner die folgenden landesgesetzlichen (Art. 105, EinfG. zum BGB.) Vorschriften: Bayern, Art. 58, AusfG. zum BGB vom 9. Juni 1899, G. und VerordnBl. Nr. 28; Hessen, Art. 74, AusfG. zum BGB vom 17. Juli 1899, Großherz. Hess. Regierungsbl. Nr. 24; Großherz. Sachsen: Art. 90, AusfG. zum BGB vom 5. April 1899, Regierungsbl. Nr. 13; Braunschweig: Art. 28, AusfG. zum BGB vom 12. Juni 1899, G. und VerordnS. Nr. 36; Sachsen-Altenburg: § 37 AusfG. zum BGB vom 4. Mai 1899, G.S. V, Nr. 23; Anhalt: Art. 29, AusfG. zum BGB vom 18. April 1899, G.S. Nr. 1038. S. Becker, „Die Ausführungs-Gesetze zum BGB.“

### 3. Haftung des Posthalters, Privatfuhrwerksbesizers, Schiffers.

Die Frage, ob der Posthalter hinsichtlich der von ihm nach dem Postfuhrvertrag übernommenen Leistungen als Frachtführer anzusehen sei, ist vom Reichsgericht (ArchZt. 1900 678) mit Recht verneint worden, weil der Posthalter nicht selbständig Anordnungen über die Art und Weise der Beförderung, die Sicherung und den Schutz derselben zu treffen hat, sondern lediglich den Anordnungen der Post in diesen Beziehungen Folge leisten und dafür einstehen muß, daß auch die Postillione, die bei ihm im Dienste stehen, den von der Post getroffenen Anordnungen nachkommen. Selbst wenn das Vertragsverhältnis aber ein Frachtvertrag wäre, ist die Haftung durch ausdrückliche Vorschrift des Postfuhrvertrages beschränkt. Der Posthalter haftet der Post nicht nur für eigenes Verschulden, sondern nach Maßgabe des Postfuhrvertrages auch für den Schaden, der durch eine Handlung oder Unterlassung des Postillions während der Dienstleistung zugefügt wird; die Haftungsvorschriften des HGB. §§ 429 ff. über die Haftung des Frachtführers sind auf den Posthalter nicht anwendbar. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Post und der Posthalter richten sich im übrigen nach BGB.

Art. 22, Abs. 2 der Postfuhrordnung, die einen Teil des zwischen der Post und dem Posthalter abgeschlossenen Postfuhrvertrages bildet (ADM. [alt] VI, 1, Anl. 1), lautet:

„Der Posthalter haftet für jeden Schaden und Nachteil, welcher der Postverwaltung durch Handlungen oder Unterlassungen der Postillione oder deren Stellvertreter während der Postdienstleistungen zugefügt wird, oder welcher für die Postbehörde dadurch entsteht, daß der Posthalter dienstuntaugliche Pferde oder mangelhafte Geschirre und Wagen gestellt hat. Der Posthalter trägt die Kosten, welche zur Feststellung des Tatbestandes bei vorgekommenen Dienstwidrigkeiten oder mangelhafter Erfüllung der vertragsmäßigen Verpflichtungen angewendet worden sind.“

Die DMV. benutzt zur Beförderung von Postsendungen vielfach auch Privatfuhrwerke, insbesondere Privatpersonenfuhrwerke, die von selbständigen Unternehmern für den regelmäßigen Verkehr zwischen zwei oder mehreren Orten unterhalten werden. ADM. [alt] VI, 2, S. 48 ff. Diese Unternehmer sind hinsichtlich der ihnen oder ihren Angestellten zur Beförderung übergebenen Postsendungen Frachtführer im Sinne des HGB. § 425 ff. Nach ADM. [alt] VI, 2, S. 51 Ziff. 7 ist in den mit einem solchen Unternehmer abzuschließenden Vertrag hinsichtlich der Ersatzpflicht folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Der Unternehmer haftet für den Schaden, welcher durch Verlust, Beschädigung oder verzögerte Beförderung an den Postfachen seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, für sich und diejenigen Personen, deren er sich zur Ausführung der übernommenen Leistung bedient, der Postverwaltung gegenüber in dem gleichen Umfange, wie diese ihrerseits nach Maßgabe der gesetzlichen und vertragsmäßigen Bestimmungen Ersatz zu leisten hat. Dem danach zu erstattenden Ersatzbetrage treten die etwaigen Unterjuchungskosten hinzu. Zur Begründung der Haftpflicht des Unternehmers werden dem Wagenführer bei der Übergabe die Wertgegenstände (Geldbriefbeutel, bloßgehende Geldbriefpakete, sowie bloßgehende Wertstücke usw.) als solche besonders bezeichnet werden.“

Die Quittung des Wagenführers über die Anzahl der ihm übergebenen Stücke gilt zugleich als Anerkenntnis der guten äußeren Beschaffenheit der Ladung.“

Diese Bestimmungen finden nach ADM. [alt] VI, 2, S. 53, § 40 auch Anwendung auf die Benutzung von Schiffen in den deutschen Binnen- und Küstengewässern zur Beförderung von Postsendungen. S. a. G., betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnen-schiffahrt §§ 1, 26 ff. (RWB. 1898, S. 868).

#### 4. Ansprüche der Post gegen Personen, denen Postsendungen zu Unrecht ausgehändigt worden sind.

Ist eine Postsendung, sei es infolge einer Verwechslung unter mehreren Sendungen, sei es infolge eines Irrtums des Postbeamten in der Person des Adressaten, zu Unrecht ausgehändigt worden, so steht der Post gegen den Empfänger die Bereicherungs-Klage auf Rückgabe der Sendung zu. Die Post ist zu dieser Rückforderung aus eigenem Rechte legitimiert, weil sie dem Absender der unrichtig ausgelieferten Sendung für deren Verlust verantwortlich ist. „Soll — die Post — dieser Verpflichtung in vollem Umfange genügen, so müssen — ihr — auch die Mittel zustehen, das Verlorene herbeizuschaffen.“ (RG. Eger 1 135). Dieses Recht der Post auf Rückforderung wird auch dadurch nicht berührt, daß etwa der schuldige Postbeamte der Post den von ihr dem Absender geleisteten Schadensersatz bereits völlig erstattet hat. Denn durch die Leistung des Postbeamten wird unmöglich die Verpflichtung des durch die Aushändigung der Sendung rechtslos bereicherten Empfängers, die Sendung der Post zurückzugeben oder in Höhe der Bereicherung Ersatz zu leisten, getilgt. Selbstverständlich hat die Postverwaltung dem Beamten, der von ihr zum Ersatz herangezogen worden ist, den eingezogenen Betrag insoweit zurückzuzahlen, als sie von dem unrichtigen Empfänger der Sendung schadlos gehalten wird. Vgl. ArchPz. 1898 626.

Ist eine Postsendung an den Adressaten abgeliefert worden, obgleich der Absender rechtzeitig die Sendung zurückfordert oder eine Änderung der Aufschrift beantragt hatte, so hat die Post gleichfalls das Rückforderungsrecht. S. hierüber A. 7 Postanweisungsvertrag zu b) dieser Vorbemerkung. Wußte der Empfänger, daß die Sendung nicht für ihn bestimmt war, so ist er für allen Schaden verantwortlich, der dadurch entsteht, daß infolge seines Verschuldens der Inhalt der Sendung verschlechtert wird, untergeht oder aus einem anderen Grunde von ihm nicht herausgegeben werden kann. BGB. § 989. Muß der Empfänger Schadensersatz leisten, weil er die Sendung nicht mehr zurückgeben kann, so muß er die Schuld von Anfang an verzinzen (4%). BGB. §§ 819, 818 Abs. 4, 291, 288. Wo der Geldschuldner nach § 818 Abs. 4 oder § 819 so haftet, wie wenn er im Verzuge wäre, ist die Forderung höherer Zinsen oder eines weiteren Schadens nach § 288 Abs. 2 BGB. nicht ausgeschlossen (RG. JW. 1927 980).

Hat der Empfänger die Sendung im guten Glauben angenommen, so ist er zum Ersatz des Wertes nicht verpflichtet, soweit er nicht mehr bereichert ist. BGB. § 818 Abs. 3. Bestand der Inhalt der Sendung aus Eßwaren, und hat der Empfänger diese verzehrt, so ist er um den Betrag bereichert, den er sonst dafür hätte aufwenden müssen, dessen Ausgabe ihm also infolge des Verzehens des Inhalts der Sendung erspart geblieben ist. Eine Bereicherung liegt nicht vor, wenn der Schuldner Aufwendungen im Hinblick auf den vermeintlichen Vermögenszuwachs gemacht hat, die eine Ersparnis nicht enthalten (z. B. Luxusausgaben, die er sonst nicht gemacht hätte). Die Bezahlung von Verbindlichkeiten führt regelmäßig zur dauernden Bereicherung. Schuldenzahlung vermehrt das Vermögen. Sobald aber der Empfänger den Irrtum erfährt, haftet er vom Zeitpunkte der Erlangung der Kenntnis in demselben Umfange, wie wenn der Anspruch gegen ihn rechtshängig geworden wäre. BGB. § 819.

Hat der unrichtige Empfänger den Inhalt der Sendung an einen anderen weitergegeben (verschenkt, veräußert), so kann dieser rechtliche Erfolg von der Post u. U. auf Grund des § 822 BGB. zurückgefordert oder auf Grund des G., betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens [RGBl. 1898, S. 709, geändert durch Reichsgesetz vom 5. Juli 1927 (Vergleichsordnung) RGBl. I S. 151], angefochten werden.

## D. Schadensersatz für Sendungen nach dem Ausland.

### 1. Allgemeines.

Für Sendungen, die bei einer im Deutschen Reiche belegenen Postanstalt eingeliefert werden, haftet die Post dem Absender für Verlust oder Beschädigung der Sendung, wenn der Schaden innerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs eingetreten ist, nach den Vorschriften des PostG. §§ 6ff., ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden im Postbetriebe oder während der Beförderung durch Mittelspersonen, deren sich die Post beim Transporte der Sendungen bedient (Eisenbahnen, Privatpersonenzuhrwerke, Schiffer, Hilfskräfte usw.), entstanden ist. Ist dagegen der Verlust oder die Beschädigung der Sendung außerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs eingetreten, so kommt die Vorschrift des § 6 Abs. 3c d. G. zur Anwendung. Hiernach bleibt die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung ausgeschlossen,

wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung auf einer auswärtigen Beförderungsanstalt sich ereignet hat, für welche die Postverwaltung nicht durch Konvention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung bei einer deutschen Postanstalt erfolgt, und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Beförderungsanstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung ihm Beistand zu leisten.

Die *MM.* II von 1870 — *Ausf. Best.* zu § 6 PostG. vom 2. November 1867, *Ziff.* 4c — bemerkt hierzu:

„Die Postverwaltung kann nur solange für eine Sendung haften, als ihr die Möglichkeit gegeben ist, dieselbe zu überwachen. Infolgedessen übernimmt sie bei Sendungen nach dem Ausland nur die Verbindlichkeit, die Sendung unbeschädigt der auswärtigen Grenz-Postanstalt zu überliefern. Hat sie die Verbindlichkeit erfüllt, so muß sich der Absender im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung an die auswärtige Postverwaltung halten; die Postverwaltung hat ihm aber hierbei Beistand zu leisten, insofern sie auf Grund bestehender Vereinbarungen nicht selbständig die Ersatzleistung eintreten lassen kann. Bei der Ersatzleistung für Sendungen nach dem Ausland bleibt übrigens zu berücksichtigen, daß für die Verbindlichkeit und den Umfang derselben außer dem PostG. auch die betreffenden Konventionen maßgebend sind.“

Unter Konventionen im Sinne des § 6, Abs. 3c d. G. sind nicht nur förmliche Staatsverträge, sondern auch Verträge mit außerdeutschen Postverwaltungen und mit privaten, deutschen oder ausländischen Beförderungsanstalten zu verstehen, deren Unternehmen sich auf außerdeutsche Gebiete erstreckt. Dambach-v. Grimm, *Anm.* 2 u. 3 zu § 51 und *Anm.* 28 zu § 6 d. G. Dabei ist aber zu beachten, daß Staatsverträge über den Postverkehr mit dem Ausland, die nur vom Reich geschlossen werden können (*Art.* 88 Abs. 3 *RV.*) und als Verträge mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen (*Art.* 45 Abs. 3 *RV.*), der Zustimmung des Reichstags bedürfen, in der Form der Reichsgesetze ergehen und daher die gleiche Kraft wie andere Reichsgesetze haben, also auch für ihren Geltungsbereich den Umfang der Haftung der Post für die ganze Beförderung, also auch für den inländischen Teil der Beförderungsstrecke abweichend vom Postgesetze regeln können. Dies gilt insbesondere von dem am 28. August 1924 in Stockholm abgeschlossenen Weltpostvertrag und den dazu gehörenden Nebenabkommen (vgl. unten S. 408 Anlage XII). — Über die Eigenschaft des Weltpostvertrags usw. als Reichsgesetz auch unter früherem Recht *RGSt.* 30 425; *ArchPZ.* 1898 555<sup>1</sup>: Die Ersatz-

<sup>1</sup> Der Weltpostvertrag und die Nebenabkommen haben für den internationalen Postverkehr insoweit gleiches Recht geschaffen, als die beteiligten Staaten jeder für sein Gebiet diese Staatsverträge als Gesetze eingeführt haben. Kommt in einem in Deutschland zu entscheidenden Rechtsfall eine Vorschrift des Weltpostvertrags nur deshalb zur Anwendung, weil dieser auch im Ausland Geltung hat, so ist der Weltpostvertrag als ausländisches Recht zu behandeln; auf unrichtige Auslegung des Vertrags kann in diesem Falle die Revision nach *RPD.* §§ 549, 562 nicht gestützt werden. (*RGZ.* 57 142.)

leistung der Post für Sendungen, die bei einer im Deutschen Reich belegenden Postanstalt eingeliefert und nach einem dem Weltpostverein beigetretenen Lande außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs bestimmt sind, sind die Vorschriften des Weltpostvertrags und der dazu gehörenden Nebenabkommen maßgebend. Nach diesen für den Weltpostverein geltenden Vorschriften — nicht nach § 6 ff. d. G. — regelt sich insbesondere die Haftung der Post dem Absender gegenüber, auch wenn der Verlust oder die Beschädigung der Sendung innerhalb des Gebiets der deutschen Post eingetreten ist. Die inländischen Gesetze und Verordnungen gelten für diese Sendungen nur insoweit, als der Weltpostvertrag und die besonderen Abkommen nichts Abweichendes bestimmen (D. G. Frankfurt. Arch. B. 1891 74). Dagegen kann außerhalb des Geltungsbereichs des Weltpostvertrags und der dazugehörenden besonderen Übereinkommen durch Verträge, die nur zwischen den Postverwaltungen abgeschlossen worden sind, die Ersatzpflicht für Verluste oder Beschädigungen usw., die innerhalb des Deutschen Reichs sich ereignen, nicht abweichend von den Vorschriften des PostG. geregelt werden; vielmehr können sich solche Vereinbarungen — soweit sie sich mit der Ersatzleistung für die in Deutschland eingelieferten Sendungen befassen — nur auf die außerdeutsche Beförderungsstrecke beziehen. S. jedoch D. 2, IIa dieser Vorbemerkung „Einschreibsendungen“ am Schlusse; f. ferner D. 2, III dieser Vorbemerkung.

## 2. Ersatzleistung im Weltpostverkehr.

### Allgemeine Bestimmungen.

Die für die Gewährleistung in Betracht kommenden Bestimmungen des in Stockholm am 28. August 1924 abgeschlossenen Weltpostvertrags und seiner Nebenabkommen (Wertbrief- und Wertkästchenabkommen, Postpaketabkommen, Postanweisungsabkommen, Postüberweisungsabkommen, Postauftragsabkommen, Postzeitungsabkommen) sind auf S. 408 bis S. 415 auszugsweise abgedruckt. Vgl. auch oben S. 27 Anm. 15.

Im Saargebiet gelten die deutschen Gesetze; für die Gewährleistung für Postsendungen zwischen dem Saargebiet und dem übrigen Deutschland sind mithin die Bestimmungen des PostG. maßgebend; nur die an die Absender im Saargebiet zu zahlenden Entschädigungssätze sind andere als die im PostG. vorgesehenen, weil das Saargebiet nicht die deutsche, sondern die französische Währung eingeführt hat.

Die Ersatzpflicht für Sendungen, auf die der Weltpostvertrag oder eines seiner Nebenabkommen Anwendung findet, regelt sich für die ganze Beförderungsstrecke, d. h. von der Einlieferung zur Post bis zur Aushändigung an den Empfänger, nach diesen Verträgen. Gerät z. B. ein in Deutschland eingeliefertes, nach Belgien bestimmtes Postpaket während der Beförderung in Verlust, so wird auf Grund der Art. 36 und 37 des Postpaketabkommens Ersatz geleistet, und zwar auch dann, wenn der Verlust während der Beförderung innerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs entstanden ist. Die Anwendbarkeit der §§ 6 und 9 des Postgesetzes ist in diesem Falle ausgeschlossen. Das gilt auch für andere postrechtliche Bestimmungen. So ist z. B. im Weltpostverkehr (Hauptvertrag Art. 41 § 1 Abs. 2) verboten, in nicht eingeschriebenen Sendungen Geldstücke und Papiergeld zu versenden. Ein solches Verbot besteht im innerdeutschen Verkehr nicht. Auch während der Seebeförderung unterliegen die Postsendungen lediglich den Gewährleistungsbestimmungen der zwischenstaatlichen Verträge, sofern Schiffe von Gesellschaften zur Beförderung benutzt werden, mit denen entsprechende Abkommen getroffen werden sind. Die D. R. P. hat mit zahlreichen deutschen Schiffahrtsgesellschaften

gleichlautend vereinbart, daß diese der Deutschen Reichspost in demselben Umfange zu haften haben, wie die Deutsche Reichspost dem Absender gegenüber haftet.

Was die grundsätzliche Regelung der Ersatzleistung im Weltpostverkehr betrifft, so wird auch hier für Verlust, Beraubung oder Beschädigung nur insoweit Ersatz geleistet, als im Weltpostvertrag und in den Nebenabkommen eine Ersatzpflicht der Post ausdrücklich vorgesehen ist.

Der Anspruch auf Schadensersatz kann im allgemeinen nur vom Absender erhoben werden. Jedoch ist im Wertbrief- und Wertkästchenabf. (Art. 16 § 1) und im Paketabf. (Art. 36 § 1) als Ausnahme vorgesehen, daß der Ersatzbetrag, sofern der Empfänger Anspruch darauf erhebt, an diesen gezahlt wird, wenn er bei Empfangnahme einer beraubten oder beschädigten Sendung Vorbehalte gemacht oder wenn er nachgewiesen hat, daß der Absender zu seinen Gunsten auf die eigenen Rechte verzichtet hat.

Die Beförderungsgebühren werden im Falle des Verlustes von Postsendungen allgemein erstattet (Wertbriefabf. Art. 16 § 3, Postpaketabf. Art. 36 § 4). Der Hauptvertrag sieht zwar eine Erstattung der Beförderungsgebühr für Einschreibbriefsendungen nicht vor; die Deutsche Reichspost zahlt sie jedoch im Falle des Verlustes an den Absender zurück (Briefpostbuch 1926 S. 35 § 26 I). Bei Wertbriefen, Wertkästchen und Paketen werden die Beförderungsgebühren auch im Falle des völligen Verderbs des Inhalts und bei Paketen außerdem dann erstattet, wenn für ihre vollständige Beraubung Ersatz geleistet worden ist, ferner für Pakete, deren Annahme vom Empfänger wegen ihres schlechten Zustandes verweigert wird, wenn die Post diesen Zustand verschuldet und dafür zu haften hat. Die Versicherungsgebühr für Wertsendungen und die bei Wertpaketen außerdem etwa erhobene Behandlungsgebühr verbleiben, wie im Inlandsverkehr, in allen Fällen der Postverwaltung.

Ist eine Nachfrage durch ein dienstliches Verschulden veranlaßt worden, so wird die etwa erhobene Nachfragegebühr ebenfalls erstattet (Hauptvertrag Art. 50, Wertbriefabf. Art. 16 § 3, Paketabf. Art. 24 § 3, Postanweisungsabf. Art. 21 § 1, Postüberweisungsabf. Art. 10 § 2, Postauftragsabf. Art. 16 § 1).

Der Anspruch auf Schadensersatz für Postsendungen jeder Art ist im Weltpostverkehr ausgeschlossen:

- a) wenn ein Fall höherer Gewalt vorliegt;
- b) wenn sich über die Sendungen kein Nachweis führen läßt, weil die Dienstpapiere durch höhere Gewalt vernichtet worden sind;
- c) wenn es sich um Sendungen handelt, deren Inhalt nach den Bestimmungen des Weltpostvertrags und der Nebenabkommen von der Beförderung ausgeschlossen ist;
- d) wenn der Absender seine Nachfrage nicht innerhalb eines Jahres, vom Tage nach der Einlieferung an gerechnet, gestellt hat (Hauptvertrag Art. 51 d, Wertbriefabf. Art. 17 f, Paketabf. Art. 37 f, Postauftragsabf. Art. 16 § 1). Welche weiteren, eine Haftung ausschließenden Gründe bei den einzelnen Gattungen von Postsendungen noch bestehen, geht aus den nachfolgenden Ausführungen unter a—h hervor. Während also nach § 6 PostG. die Deutsche Reichspost, abgesehen von der Fahrlässigkeit des Absenders und der natürlichen Beschaffenheit des Gutes, von der Haftung nur dann befreit ist, wenn der Schaden, den die Sendung erlitten hat, auf unabwendbare Folgen eines Naturereignisses zurückzuführen ist, erlischt im Weltpostverkehr der Anspruch des Absenders auf Schadensersatz bereits beim Vorliegen höherer Gewalt. Über den Begriff „höhere Gewalt“, der weiter ist als der engere Begriff „Naturereignis“, s. u. S. 275 bis S. 277.

Die Postverwaltungen sind nicht mehr für Sendungen verantwortlich, die ihren inneren Vorschriften gemäß ausgehändigt worden sind (Hauptvertrag Art. 52) und, soweit es sich um beraubte oder beschädigte Wertsendungen und Pakete handelt, die die Berechtigten in Empfang genommen haben, ohne Vorbehalte zu machen (Wertbriefabf. Art. 18, Paketabf. Art. 38). Vgl. über den Begriff „in Empfang genommen“ RGZ. 68 286 = ArchPZ. 1908 737 = JW. 1908 468. RG. Eger 36 150 = SeuffertArch. 74 1.

Dem Absender gegenüber liegt die Verpflichtung zur Zahlung des Ersatzbetrags der Verwaltung ob, welcher die Aufgabepostanstalt angehört, auch wenn der Schaden auf dem Gebiet einer anderen Verwaltung entstanden ist (Hauptvertrag Art. 53, Wertbriefabf. Art. 19, Postpaketabf. Art. 39, Postauftragsabf. Art. 16 § 3). Gegen die Postverwaltung, zu der die Aufgabepostanstalt gehört, hat der Absender, falls er sich bei der seinen Anspruch auf Schadensersatz ablehnenden Entscheidung nicht beruhigen will, Klage zu erheben. Der Absender steht nur zu der Aufgabeverwaltung in rechtlichen Beziehungen (RGZ. 112 144 = ArchPZ. 1926 97 = JW. 1926 366 Nr. 4. OLG Hamburg. HansGZ. 20 29). Ist der Anspruch von der Verwaltung des Aufgabebereichs anzuerkennen, so kann sie ihrerseits Erstattung von der für den Schaden verantwortlichen Verwaltung verlangen. Die Verwirklichung dieses Anspruchs vollzieht sich gegebenenfalls nach Art. 10 des Hauptvertrages.

Die Zahlung des Ersatzbetrages soll sobald als möglich, im allgemeinen spätestens innerhalb von 6 Monaten, im Verkehr mit überseeischen Ländern innerhalb von 9 Monaten, vom Tage nach der Nachfrage an gerechnet, gezahlt werden (Hauptvertrag Art. 54 § 1, Wertbriefabf. Art. 19, Postanweisungsabf. Art. 24, Postauftragsabf. Art. 16 § 3). Das Postpaketabf. Art. 40 sieht hierfür eine Frist von einem Jahre vor. Wird der Ersatzbetrag von der Postverwaltung des Aufgabelandes innerhalb der angegebenen Fristen nicht gezahlt, so muß sie vom Ablauf dieser Fristen an Verzugszinsen zahlen. Regelmäßig wird der Ersatzbetrag erst fällig, wenn eine angemessene Frist verstrichen ist, binnen der die Nachforschungen der Post ergebnislos geblieben sind; er ist jedoch regelmäßig spätestens innerhalb der vorgesehenen Frist von der Aufgabepostverwaltung zu zahlen (OLG in B. ArchPZ. 1914 171). War aber der Tatbestand schon früher klar gestellt, und unterbleibt gleichwohl die Zahlung der Entschädigung, so sind die Zinsen von dem Zeitpunkt an zu zahlen, mit welchem die Postverwaltung in Verzug kommt (BGB. §§ 284 ff. OLG. Hamburg. ArchPZ. 1904 482). Die Aufgabeverwaltung ist jedoch berechtigt, die Ersatzleistung ausnahmsweise über diese Frist hinauszuschieben, wenn die Frage der Verantwortlichkeit aus Gründen, die nicht im Postvertrieb liegen (z. B. höhere Gewalt) noch nicht hat geklärt werden können (Hauptvertrag Art. 54 § 2, Wertbriefabf. Art. 19, Paketabf. Art. 40 § 3, Postanweisungsabf. Art. 24 § 2, Postauftragsabf. Art. 16 § 3).

Durch Zahlung des Ersatzbetrags tritt die verantwortliche Verwaltung bis zur Höhe dieses Betrags in die Rechte des Entschädigten ein bezüglich aller etwaigen Ansprüche gegen den Empfänger, den Absender oder gegen Dritte (Hauptvertrag Art. 55 § 3 und Art. 62 § 2, Wertbriefabf. Art. 20 § 4 und Art. 26, Paketabf. Art. 41 § 5 und Art. 29, Postauftragsabf. Art. 16 § 3). Wird eine als verloren angesehene Wert- oder Paketsendung später ganz oder teilweise wieder aufgefunden, so steht es dem Entschädigten frei, die Sendung gegen Rückzahlung des Ersatzbetrages in Besitz zu nehmen (Wertbriefabf. Art. 20 § 4, 2 Absf. und Paketabf. Art. 41 § 5, Absf.).

Nur insoweit der Weltpostvertrag und die Nebenabkommen nichts Besonderes bestimmen, gelten für Sendungen, die diesen Verträgen unterliegen, hinsichtlich der innerhalb des Deutschen Reichs belegenen Beförderungstrecke die deutschen Gesetze, insbesondere



das PostG. und die PostD. (Hauptvertrag Art. 6 und D.G. Frankfurt a. M. ArchP. 1891 72). So ist z. B. die Frage, ob die zur Freimachung auf der Paketkarte verklebten Freimarken, selbst wenn sie sich auf dem Abschnitt befinden (s. o. S. 43 Anm. 35), Eigentum der Postverwaltung des Bestimmungslandes sind, nach der inneren Gesetzgebung dieses Landes zu beurteilen (RG. WPRRp. 1915/16 14 = Eger 31 374 = JW. 1914 1041 Nr. 9).

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Gattungen von Sendungen:

a) **Einschreibsendungen.** Ebenso wie nach dem PostG. §§ 6 und 10 wird auch im Weltpostverkehr nur für den Verlust, nicht für Beschädigung oder verzögerte Beförderung Ersatz geleistet. Der Ersatzbetrag ist auf 50 Franken festgesetzt (Hauptvertrag Art. 50). Diesem Betrage wird bei Zahlungen in Deutschland die Summe von 40 RM. gleichgestellt. Wenn der Entschädigungsberechtigte sich mit einer geringeren Entschädigung begnügt, wird nur diese gezahlt (Weltposthandbuch S. 28 Anm. 5).

Die Vorschriften der Art. 50 und 51 daselbst gelten auch für eingeschriebene, mit Nachnahme belastete Sendungen (Art. 60). Wegen der weiteren Haftung für Nachnahmebeträge s. S. 218 unter f) Nachnahmesendungen.

Nach Art. 52 des Weltpostvertrags hört die „Verantwortlichkeit für postlagernde oder sonst zur Abholung bereitgehaltene Sendungen (pour les envois adressés poste restante, ou conservés en instance à la disposition des destinataires) auf, sobald sie an eine Person ausgehändigt sind, die sich nach den im Bestimmungsland geltenden Vorschriften ausgewiesen hat und deren Name und Eigenschaft mit den Angaben in der Aufschrift übereinstimmen“. Durch diese Bestimmungen wird für die in Deutschland zur Aushändigung gelangenden Sendungen die Vorschrift des § 48 PostG. nicht berührt. Art. 52 gilt nur für die Fälle, in denen die Aushändigung einer Sendung am Schalter der Postanstalt erfolgt, ohne daß der Empfänger eine Abholungserklärung im Sinne des § 48 PostG. niedergelegt hat. Welche Bedeutung die Worte „conservés en instance“ haben, erhellt aus Art. 97. — 757 der für die französische Postverwaltung erlassenen „Instruction générale sur le service des Postes et des Télégraphes, VI<sup>e</sup> fascicule, Paris 1918“. Dieser Art. 97 lautet:

„Les objets adressés à une personne momentanément absente et dont la correspondance doit être conservée au bureau; ceux . . . qui n'ont pas été acceptés au domicile indiqué; ceux dont les destinataires ont déclaré ne vouloir pas prendre livraison au moment de la présentation, sans toutefois les refuser, et enfin les objets chargés et recommandés non distribués après trois présentations successives sont placés, sous le titre de ‚correspondances en instance‘ dans un compartiment spécial du casier de la poste restante, où ils ne doivent, dans aucun cas, rester plus de quinze jours.“

Der Weltpostvertrag berührt im allgemeinen nicht das Verhältnis der dem Weltpostverein beigetretenen Länder zu Ländern außerhalb des Vereinsgebiets. In Betracht kommt jedoch Art. 57 des Hauptvertrags. Hiernach ist die Verantwortlichkeit für Einschreibsendungen, die nach Nichtvereinsländern gerichtet sind, aus ihnen herrühren oder im Durchgang durch sie befördert werden, wie folgt geregelt:

Ist der Verlust während der Beförderung innerhalb des Vereinsgebiets eingetreten, so finden die Bestimmungen des Weltpostvertrags Anwendung. Ist aber die Sendung während der Beförderung außerhalb der Grenzen des Weltpostvereins in Verlust geraten, so sind für die Gewährleistung die Bedingungen maßgebend, die von der die Beförderung nach dem Bestimmungslande vermittelnden Vereinsverwaltung bekanntgegeben sind.

b) **Wertbriefe und Wertkästchen.** Während nach § 8 PostG. bei der Ersatzleistung für Wertsendungen die Wertangabe für die Höhe des von der Postverwaltung zu erstattenden

Betrags ohne weiteres maßgebend ist, sofern nicht die Postverwaltung nachweist, daß der angegebene Wert den gemeinen Wert der Sendung übersteigt, ist im Art. 16 § 1 des in Stockholm abgeschlossenen Wertbrief- und Wertkästchenabkommens bestimmt, daß der Absender „Anspruch auf eine dem wirklichen Betrag des Verlustes, der Beraubung oder der Beschädigung entsprechende Entschädigung hat, und daß diese in keinem Falle den Betrag der Wertangabe übersteigen darf“. Im Weltpostverkehr muß also der Absender trotz der Wertangabe — in gleicher Weise wie nach dem Handelsgesetzbuch bei den Frachtgeschäften (HdG. 11 424. Staub 12. und 13. Aufl., Anm. 11 zu HGB. § 429; s. auch Anm. 4 zu § 463) — die Höhe seines Schadens beweisen; er kann nicht ohne weiteres den auf der Sendung angegebenen Wert fordern. Dies ergibt auch ein Vergleich mit Art. 36 des Postpaketabkommens vom 28. August 1924. Dieses gewährt im Falle des Verlustes, der Beraubung oder der Beschädigung eines Postpakets dem Absender Anspruch auf eine dem wirklichen Betrag des Verlustes usw. entsprechende Entschädigung, die bei gewöhnlichen Paketen im Gewicht bis zu 1 kg, 5 kg oder 10 kg den Betrag von 10, 25 oder 40 Fr. und bei Wertpaketen den Betrag der Wertangabe nicht übersteigen darf. Der Betrag der Wertangabe hat die gleiche Bedeutung, die die Normalsätze von 10, 25 oder 40 Franken für gewöhnliche Postpakete haben. Diese Beträge bilden die Höchstsätze, bis zu denen die Post zu haften hat. Ebenso wie bei gewöhnlichen Postpaketen dem Entschädigungsberechtigten der Beweis des Schadens bis zur Höhe der Normalsätze von 10, 25, 40 Franken obliegt, muß er bei Wertpaketen den Schaden bis zur Höhe des angegebenen Werts nachweisen.

Der angegebene Wert bildet den Höchstsatz ohne Rücksicht darauf, ob ein Verlust, eine Beraubung oder Beschädigung vorliegt. Wird ein mit einer Wertangabe von 1000 RM. eingelieferter Brief, dessen Inhalt aus 2000 RM. Banknoten besteht, während der Beförderung eines Teiles des Inhalts in Höhe von 1000 RM. beraubt, so hat der Absender Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von 1000 RM. Bei teilweisem Verlust ist also der erweisliche Schaden bis zur vollen Höhe der Wertangabe, mithin nicht bloß verhältnismäßig zu ersetzen (D.G. Kolmar. WPAHsp. 1915/16 1 = Eger 31 325), also in dem gewählten Beispiel nicht etwa nur 500 RM. Daß die Wertangabe dem wirklichen Werte der Sendung entsprechen soll, ist auch im internationalen Abkommen nicht vorgeschrieben. Nach dem in Stockholm am 28. August 1924 abgeschlossenen Wertbriefabkommen (Art. 17e) ist es nur, ebenso wie nach § 8 Abs. 2 PostG., verboten, in betrügerischer Absicht einen höheren als den wirklichen Wert des Inhalts anzugeben.

Nach dem internationalen Wertbriefabkommen ist es also zulässig, einen nach einem anderen Vereinsland gerichteten Wertbrief, der 10000 RM. Banknoten enthält, mit einer Wertangabe von z. B. nur 600 RM. zu versenden, auch wenn nach der inneren Gesetzgebung des Bestimmungslandes der Absender einer Wertsendung, auf der der Wert unter dem wirklichen Wert angegeben ist, strafbar ist (Gutachten des Internationalen Büros zu Bern, Rapport de gestion, 1903, S. 5 Ziff. 7).

Im Weltpostverkehr ist der „wirkliche Betrag des Verlustes, der Beraubung oder der Beschädigung“ zu ersetzen. (L'expéditeur a droit à une indemnité correspondant au montant réel de la perte, de la spoliation ou de l'avarie.) Dem wirklichen Betrag des Verlustes usw. entspricht der Goldwert der Ware vom Tage und Orte der Einlieferung (Wertbriefabf. Art. 16 § 1). Der „wirkliche Betrag der Beschädigung“ darf nicht verwechselt werden mit dem den unmittelbaren und mittelbaren Schaden umfassenden „wirklichen Schaden“ im Sinne des § 12 Teil I, Tit. 6 des preuß. UN. (s. o. S. 202). Mittelbarer Schaden oder entgangener Gewinn bleiben außer Betracht.

Die Verwaltungen sind von jeder Verantwortlichkeit befreit:

1. aus den auf §. 212 angegebenen, für alle Arten von Postsendungen geltenden, die Haftung ausschließenden Gründen; außerdem
2. wenn der Schaden durch Schuld (Vorsatz) oder Fahrlässigkeit des Absenders oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist;
3. wenn Sendungen betrügerischerweise mit Angabe eines höheren als des wirklichen Wertes des Inhalts versehen worden sind;
4. wenn bei Seebeförderung die Verwaltungen der teilnehmenden Länder bekanntgegeben haben, daß sie eine Verantwortlichkeit für Wertsendungen auf den von ihnen benutzten Schiffen nicht übernehmen können (Wertbriefabf. Art. 37).

c) **Postpakete.** Nach dem Postpaketabkommen von Stockholm, Art. 1 können „Postpakete“ bis zum Gewicht von 10 kg in den Gewichtsstufen bis zu 1 kg, über 1 bis 5 kg und über 5 bis 10 kg zwischen den vertragsschließenden Ländern ausgetauscht werden. Ausnahmeweise hat jedes Land das Recht, Pakete über 5 kg nicht zuzulassen. Nach Ländern, deren Verwaltungen sich diesem Abkommen angeschlossen haben, können die Postpakete auch unter Wertangabe und gegen Nachnahme versandt werden (Art. 33 § 1 und Art. 25 § 1). Das Nähere hierüber ergibt sich aus dem Paketpostbuch. Wegen der Haftung für Nachnahmesendungen s. unter Nachnahmesendungen unten §. 218.

Bei gewöhnlichen Paketen nach Ländern, die sich am Wertpaketdienst nicht beteiligen oder die nur eine geringe Wertangabe zulassen, übernimmt die Deutsche Reichspost durch eine stille Versicherung dem Absender — und zwar nur diesem — gegenüber die Haftung gegen Verlust, Veraubung oder Beschädigung bis zum Höchstbetrag von 1000 RM. unter denselben Bedingungen für die Entschädigungspflicht, wie sie das Paketabf. für Wertpakete vorsieht. Die so versicherten Pakete bekommen dadurch nicht die Eigenschaft von Wertpaketen; sie behalten vielmehr — abgesehen von der Einlieferungsbescheinigung — in ihrer postalischen Weiterbehandlung die Eigenschaft als gewöhnliche Pakete. Es handelt sich bei dieser Einrichtung um eine Versicherung im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263), die lediglich zwischen der Deutschen Reichspost und dem Absender — nicht dem Empfänger — wirksam wird und insofern eine sog. stille Versicherung ist, als sie dem Bestimmungsland oder Zwischenländern gegenüber in keiner Weise in die Erscheinung tritt. Solche Pakete dürfen daher weder auf dem Paket noch auf der Paketkarte eine Wertangabe oder einen Hinweis auf die Versicherung tragen.

Wegen der Pakete, die nicht als „Postpakete“ im Sinne des Postpaketabkommens vom 28. August 1924 anzusehen sind, s. unter D III der Vorbemerkung.

Die von der Beförderung in Paketen ausgeschlossenen Gegenstände sind in Art. 14 des Postpaketabkommens aufgeführt.

Die Verwaltungen sind von jeder Verantwortlichkeit befreit:

1. aus den auf §. 212 angegebenen, für alle Arten von Postsendungen geltenden, die Haftung ausschließenden Gründen; außerdem
2. wenn der Schaden durch Schuld (Vorsatz) oder Fahrlässigkeit des Absenders oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist;
3. wenn Pakete betrügerischerweise mit Angabe eines höheren als des wirklichen Wertes des Inhalts versehen worden sind;
4. wenn es sich um Pakete von und an Kriegsgefangene handelt, sofern die Pakete gebührenfrei befördert worden sind. (Paketabf. Art. 37 und 15.)

Die Haftung besteht nur für den Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung der Pakete. Ein Verlustfall liegt, wie im Deutschen Postrecht (vgl. §. 227 § 6 Anm. 7), auch dann vor, wenn das Paket infolge Nichtbeachtung des Antrags auf Änderung der Aufschrift dem ursprünglichen Empfänger ausgehändigt worden ist (LG. Leipzig. WPsR. 1911/12 112).

Für eine bei der Beförderung eingetretene Verzögerung ist nur insoweit Ersatz zu leisten, als der Inhalt der Sendung durch die verzögerte Beförderung oder Zustellung verdorben ist oder seinen Wert bleibend ganz oder teilweise verloren hat und die Verzögerung ausschließlich Schuld der Post ist. (Weltposthandbuch S. 185 Anm. 4.)

Der Höchstbetrag des Schadenersatzes ist bei Paketen bis zum Gewicht von 1 kg auf 10 Fr., bei Paketen über 1 bis 5 kg auf 25 Fr. und bei Paketen über 5 kg bis 10 kg auf 40 Fr. festgesetzt. Wird der Ersatzbetrag in Deutschland gezahlt, so sind den Beträgen von 10, 25, 40 Fr. 8, 20, 32 M. gleichzurechnen (Weltposthandbuch S. 186 Anm. 2). Im Weltpostverkehr ist also der Höchstbetrag des Schadenersatzes für alle gewöhnlichen Postpakete innerhalb der drei Stufen bis 1, 5, 10 kg einheitlich festgesetzt, während im inneren deutschen Verkehr nach § 9 PostG. die Entschädigung für gewöhnliche Pakete nach Gewichtsteilen von ½ kg abgestuft ist; es werden höchstens 3 M. für je 500 g der Sendung als Entschädigung gezahlt.

Die Höhe des Schadens muß in jedem Falle der Absender beweisen. S. hierüber und über die Ersatzleistung für Wertpakete die Ausführungen unter b) Wertbriefe und Wertkästchen oben S. 214.

**d) Postanweisungen.** Nach Art. 22 des in Stockholm abgeschlossenen Postanweisungsabkommens wird dem Absender einer Postanweisung für den in der Währung des Aufgabelandes eingezahlten Betrag innerhalb der allgemeinen Verjährungsfrist, die in Deutschland 30 Jahre beträgt, Gewähr geleistet. Wenn also z. B. der Postanweisungsvordruck verloren gegangen und die Auszahlung des eingezahlten Betrags unterblieben oder wenn ein Postanweisungsbetrag, der weder an den Empfänger hat ausgezahlt noch an den unbekanntem Einzahler hat zurückgezahlt werden können, postseitig vereinnahmt worden ist, verjährt der Anspruch des Absenders in Deutschland erst nach 30 Jahren. Ist dagegen ein Postanweisungsbetrag auf Grund falscher Empfangsbescheinigung (vgl. die Sondervorschrift in Art. 22 Abs. 3) ausgezahlt worden, so muß der Anspruch auf Entschädigung innerhalb eines Jahres, vom Tage nach der Einzahlung an gerechnet, erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist hört die Haftpflicht der Post auf. Eine weitere Haftung wird nicht übernommen; insbesondere ziehen Verzögerungen in der Auszahlung keine Verantwortlichkeit nach sich.

Anderseits haftet der Absender einer Auslandspostanweisung der Aufgabeverwaltung für die richtige Umrechnung des eingezahlten Betrags in die fremde Währung (LG. I Berlin. WPsRsp. 1926 11 = WZ. 1926 313).

**e) Postüberweisungen.** Die Verwaltungen sind für Fehler verantwortlich, die bei der Gutschrift von Überweisungen auf Postcheckkonten in ihrem Dienstbereich gemacht worden sind, ebenso für unrichtige Angaben in den Überweisungslisten, die an andere Verwaltungen übermittelt worden sind. Die Haftpflicht bleibt auf Erstattung des Betrags der Überweisung beschränkt. Für mittelbaren Schaden und entgangenen Gewinn wird nicht gehaftet, wie überhaupt jeder weitere Anspruch auf Schadenersatz und Zinsvergütung ausgeschlossen ist.

Die Verwaltungen haften nicht für Verzögerung in der Übermittlung oder Ausführung der Überweisungsaufträge (Postüberweisungsabt. Art. 11). Der geschuldete Betrag ist zu zahlen, sobald die Haftpflicht der Post festgestellt ist (Art. 13).

**f) Nachnahmesendungen.** Nach Art. 58 des Weltpostvertrags können Einschreibsendungen im Verkehr mit denjenigen Ländern, welche sich über die Ausführung eines solchen Dienstes verständigt haben, mit Nachnahme belastet werden. Das Gleiche gilt nach Art. 23 des Wertbrief- und Wertkästchenabk. hinsichtlich der Versendung von Wertbriefen und Wertkästchen und nach Art. 25 des Postpaketabk. hinsichtlich der Postpakete. Die Länder, nach denen solche Nachnahmesendungen zugelassen sind, sind im Briefpostbuch 1926 S. 87/90 und S. 103 ff. und im Paketpostbuch S. 67 ff. (Gebührentafel) aufgeführt. Der Meistbetrag der Nachnahme ist gleich dem Meistbetrag für Postanweisungen nach dem Aufgabeland der Nachnahmesendung.

Über die Ersatzleistung für Nachnahmesendungen enthalten der Weltpostvertrag Art. 60/67, das Wertbrief- und Wertkästchenabk. Art. 25/27 und das Postpaketabk. Art. 27/32 besondere Bestimmungen. Hiernach ist für den Verlust dieser Sendungen, bei Postpaketen, Wertbriefen und Wertkästchen auch für Vercabung und Beschädigung, nach den für die gleichartigen Vorschriften (z. vgl. a—c dieser Bemerkungen) Ersatz zu leisten. Für die vom Empfänger ordnungsmäßig eingezogenen Beträge wird dem Absender nach den Bedingungen des Postanweisungsabkommens oder u. U. nach den Vorschriften über den Postscheid- und Überweisungsverkehr Gewähr geleistet. Ist die Nachnahmesendung dem Empfänger ohne Einziehung des Nachnahmebetrags ausgehändigt worden, so hat der Absender Anspruch auf Entschädigung bis zur Höhe des Nachnahmebetrags, wenn er die Nachfrage in der vorgeschriebenen Frist von einem Jahr, vom Tage nach der Auslieferung der Sendung an gerechnet, gestellt hat und die Unterlassung der Einziehung nicht auf eine Schuld oder Fahrlässigkeit von seiner Seite zurückzuführen ist oder der Inhalt der Sendung unter die Verbote fällt; dasselbe gilt, wenn die vom Empfänger eingezogene Summe niedriger ist als der angegebene Nachnahmebetrag oder wenn der Betrag durch einen Betrüger eingezogen worden ist.

**g) Postaufträge.** Im Art. 2 des in Stockholm abgeschlossenen Postauftragsabkommens sind die Wertpapiere bezeichnet, die zur Einziehung durch Postauftrag zugelassen sind. Die Länder, nach denen aus Deutschland Postaufträge gesandt werden können, sind im Briefpostbuch 1926 S. 168/174 aufgeführt. Über den Umfang der Gewährleistung enthalten Art. 16/19 des Postauftragsabkommens nähere Bestimmungen. Hiernach wird für den Verlust eines Postauftragsbriefs wie für eine Einschreibbrieffendung Ersatz geleistet. Dasselbe gilt für den Verlust eines Einschreibbrieffes mit nicht eingelösten, an den Absender zurückgehenden Papieren. Gehen Papiere nach der Öffnung des Postauftragsbriefes bei der mit der Einziehung oder der mit der Rückgabe an den Absender beauftragten Postanstalt verloren, so wird bis zur Höhe des wirklich entstandenen Schadens Ersatz geleistet, doch darf die Entschädigung den für den Verlust eines Einschreibbrieffes vorgesehenen Ersatzbetrag nicht überschreiten.

Hinsichtlich der Haftung für ordnungsmäßig eingezogene Postauftragsbeträge, für Postauftragspapiere, die dem Empfänger gegen einen zu geringen Betrag oder ohne Einziehung des Postauftragsbetrags ausgehändigt oder für Postauftragsbeträge, die von Betrügern eingezogen sind, gelten die vorstehend unter f) für Nachnahmesendungen aufgeführten Bestimmungen sinngemäß.

Nicht gehaftet wird für Verzögerungen

- a) in der Beförderung oder Vorzeigung der Auftragspapiere,
- b) in der Abwicklung der eingezogenen Beträge,
- c) in der Erhebung von Protesten usw.

**h) Zeitungen.** Die Postanstalten jedes Landes, das an dem Postzeitungsabkommen beteiligt ist, nehmen Bestellungen des Publikums auf die in den vertragsschließenden Ländern erscheinenden Zeitungen an, soweit die Verleger sich mit dem Auslandsvertrieb ihrer Zeitungen durch Vermittlung der Post einverstanden erklärt haben.

Jede Verwaltung setzt die Preise fest, zu denen sie den anderen Verwaltungen die Zeitungen des eigenen und gegebenenfalls jedes anderen Landes liefert.

Die Verwaltung des Abzahllandes rechnet den Lieferpreis in ihre Währung um. Nehmen die Verwaltungen am Postanweisungsabkommen teil, so rechnen sie nach dem für Postanweisungen geltenden Verhältnis um, falls sie nicht ein mittleres Umrechnungsverhältnis verabreden.

Die Verwaltung des Abzahllandes setzt den Bezugspreis, den der Bezieher zu zahlen hat, fest, indem sie dem Lieferpreis die ihr gut scheinende Vergütung, Vermittlungs- oder Zustellgebühr hinzurechnet; diese Aufschläge dürfen jedoch die Sätze nicht überschreiten, die für den Zeitungsbezug im Inland erhoben werden. Gegebenenfalls tritt noch die nach der Gesetzgebung des Abzahllandes fällige Stempelgebühr hinzu.

Der Bezugspreis ist bei der Bestellung für die ganze Bezugszeit zu erheben.

Die Verwaltungen übernehmen keinerlei Verantwortlichkeit für die Aufgaben und Verpflichtungen der Verleger. Sie sind zu keiner Erstattung verpflichtet, wenn eine Zeitung im Laufe der Bezugszeit zu erscheinen aufhört oder wenn ihre Herausgabe unterbrochen wird.

Über das Rechtsverhältnis des Beziehers zur Postverwaltung und zum Zeitungsverleger vgl. LG. München I. Leipz.Ztschr. 1915 246 = JDR. 14 536.

### 3. Ersatzleistung für Postpakete nach Ländern, die dem Postpaketabkommen von Stockholm nicht beigetreten sind, sowie für Postfrachtstücke.

Das Postpaketabkommen von Stockholm vom 28. August 1924 bezieht sich nach Art. 1 § 1 nur auf Pakete mit oder ohne Wertangabe bis zum Gewicht von 10 kg. Diese Pakete werden als „Postpakete“, „colis postaux“ bezeichnet. Hinsichtlich der Pakete mit einem höheren Gewicht ist nach Art. 1 § 2 dieses Abkommens den Postverwaltungen der beteiligten Länder überlassen, solche Pakete auf der Grundlage der Bestimmungen des Abkommens zuzulassen; hierbei dürfen die Verwaltungen die Beförderungsgebühren und im Falle des Verlustes, der Beraubung oder der Beschädigung den zu zahlenden Ersatzbetrag erhöhen. Unter den Begriff „Postpakete“ fallen auch Pakete nach Ländern, die zwar dem Postpaketabkommen nicht förmlich beigetreten sind, die aber ihren Paketaustausch im allgemeinen unter den Bedingungen des Paketabkommens abwickeln, wie Großbritannien und Nordirland mit den meisten Kronländern usw., Freistaat Irland und Mexiko, ferner Pakete, die durch Vermittlung von Spediteuren ausgetauscht werden, die ihren Paketdienst nach den Bedingungen des Postpaketabkommens eingerichtet haben; es sind dies die Firmen Kontinental-Agentur (Agence Continentale et Anglaise) in London für einen Paketdienst im Verkehr mit Belgien, Frankreich, Großbritannien und Irland, C. A. Riessen in Kalbfirchen (Rheinland) für einen Paketverkehr mit Großbritannien und Irland, van Gend & Loos in Arnheim für einen Paketverkehr mit Niederland und Allgemeine Transportgesellschaft, vorm. Gondrand & Mangili in Berlin für einen Paketverkehr nach Spanien.

Die im Postverkehr nach dem Ausland zugelassenen Pakete, die nicht unter den Begriff „Postpakete“ im obigen Sinne fallen, werden „Postfrachtstücke“ genannt (Paketpostbuch 1926 S. 7 § 1). Die Beförderung von Postfrachtstücken findet auf fremdem Gebiet in vielen Fällen nicht durch die Postverwaltungen, sondern durch Vermittlung von Eisen-

bahngesellschaften, Schiffsgesellschaften, Speditoren usw. statt. Die Bestimmungen über die Ersatzleistung im Falle des außerhalb des Deutschen Reichs entstandenen Verlustes, der Verraubung oder Beschädigung beruhen auf den Verträgen, die mit den beteiligten Postverwaltungen, Eisenbahngesellschaften, Schiffsgesellschaften, Speditoren abgeschlossen sind. Sie sind mit wenigen, aus dem Paketpostbuch S. 40/41 ersichtlichen Ausnahmen den Bestimmungen des Postpaketabkommens von Stockholm angeglichen. Die Entschädigungssätze für gewöhnliche Postfrachtstücke entsprechen hiernach bis zum Gewicht von 1, 5 und 10 kg den Sätzen des Postpaketabkommens (10, 25, 40 Fr.). Der Höchstbetrag der Entschädigung für Pakete über 10 bis 15 kg ist durchweg auf 55 Goldfranken = 44 M. und für Pakete über 15 bis 20 kg auf 70 Goldfranken = 56 M. festgesetzt. Auch die Bestimmungen für Wertangabe und stille Versicherung entsprechen den Bemerkungen unter II c) Postpakete (S. 216).

### § 6.

Die Postverwaltung<sup>1)</sup> leistet dem Absender<sup>2)</sup> <sup>3)</sup> im Falle reglementsmäßig<sup>4)</sup> erfolgter Einlieferung Ersatz<sup>5)</sup> <sup>6)</sup>:

I. für den Verlust<sup>7-11)</sup> und die Beschädigung<sup>12-14)</sup>

1. der Briefe mit Wertangabe,
2. der Pakete mit oder ohne Wertangabe<sup>15)</sup>;

II. für den Verlust der eingeschriebenen Sendungen<sup>16)</sup> <sup>17)</sup>.

Für einen durch verzögerte<sup>18)</sup> <sup>19)</sup> Beförderung oder Bestellung<sup>20)</sup> der unter I. bezeichneten Gegenstände entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung nur dann Ersatz, wenn die Sache durch die verzögerte Beförderung oder Bestellung verborben ist, oder ihren Wert bleibend ganz oder teilweise verloren<sup>21)</sup> hat. Auf eine Veränderung des Kurses oder marktgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen.

Die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen<sup>22)</sup>, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung

- a) durch die eigene Fahrlässigkeit<sup>23-26)</sup> des Absenders, oder
- b) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses<sup>27)</sup>, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes<sup>28)</sup> herbeigeführt worden ist, oder
- c) auf einer auswärtigen<sup>29)</sup> Beförderungsanstalt sich ereignet hat, für welche die Postverwaltung nicht durch Konvention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung bei einer deutschen Postanstalt erfolgt, und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Beförderungsanstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung ihm Beistand zu leisten.

Für die auf Postanweisungen<sup>30)</sup> eingezahlten Beträge leistet die Postverwaltung Garantie.

Für andere<sup>31)</sup> als die vorstehend bezeichneten Gegenstände, insbesondere für gewöhnliche Briefe<sup>32)</sup>, wird weder im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung, noch im Falle einer verzögerten Beförderung oder Bestellung Ersatz geleistet.

1) § 6 ist geändert durch Reichsgesetz zur Änderung des Postgesetzes vom 13. Dezember 1922 (RGBl. I S. 913). Durch dieses Gesetz sind die Worte: „rekommandierte Sendungen, denen in dieser Beziehung Sendungen gleichgestellt werden, welche zur Beförderung durch Estafette eingeliefert sind“ ersetzt durch die Worte „eingeschriebene Sendungen“.

Die Ersatzleistung erfolgt für Rechnung der DRP., auch im Verkehr mit dem Ausland, s. darüber oben S. 213. Die Aufgabeverwaltung hat den Rückgriff auf die verant-

wortliche Verwaltung [Art. 55 ff. des Weltpost(haupt)vertrages]. Im internationalen Verkehr haftet die DRP. dann überhaupt nicht, wenn der Schaden sich „auf einer auswärtigen Beförderungsanstalt“ (§ 6 Abf. 3c) ereignet hat, für welche die Post nicht durch Konvention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat. „Konvention“ umfaßt Staats- (Weltpost-) und Privatverträge. Nur in Fällen, wo Staatsverträge mit Gesetzeskraft nicht vorliegen, steht das Rechtsverhältnis unter der Herrschaft des PostG. (§ 6 Abf. 3c PostG.), das der Post die Haftung nur im Falle ausdrücklicher Übernahme auferlegt.

Im deutschen, wie im Weltpostverkehr, haftet die Post nur, soweit durch Gesetz oder PostD. eine Haftung übernommen ist, insoweit jedoch auch ohne Verschulden.

2) Die Post ist nur dem Absender ersatzpflichtig. §. A. 6a der Vorbemerkung zum Abschn. II d. G. Es muß also vor der Ersatzleistung festgestellt werden, wer der Absender ist. „Absender ist, wer mit der Post den Beförderungsvertrag schließt“ (RGSt. 38 408). In Fällen, in denen hierüber Zweifel bestehen, werden die Grundsätze anzuwenden sein, nach denen gemäß PostD. § 33 III nebst den hierzu ergangenen AusfBest. der AM. V, 1, sowie gemäß den AusfBest. zu PostD. § 46 I und II a. a. D. bei der Rückgabe von Sendungen, die vom Absender zurückgezogen werden, oder von unzustellbaren Sendungen zu verfahren ist.

Hat der Absender unterlassen, seinen Namen oder seine Firma handschriftlich oder durch Abdruck seines Siegels oder Firmenstempels auf der Sendung anzugeben, so muß in der Regel der Post gegenüber die Person als Absender gelten, welche die Sendung bei der Post eingeliefert hat (RGZ. 41 107; ArchPZ. 1898 756), sofern nicht die besonderen Umstände erkennen lassen, oder solange nicht sonst nachgewiesen ist, daß der Einlieferer nur im Auftrag eines Dritten handelte. Auch die Person, die in dem zur Paketkarte oder Postanweisung gehörenden Abschnitte bezeichnet ist, braucht nicht immer der wirkliche Absender zu sein. Mittelstein a. a. D. S. 55. Nach PostD. § 33 III erfolgt, falls eine Postsendung vor der Aushändigung an den Empfänger zurückgenommen wird, die Rückgabe an denjenigen, „welcher ein von derselben Hand, von der die Aufschrift der Sendung geschrieben ist, ausgefertigtes Doppel des Briefumschlags, der Postanweisung oder der Paketkarte und die Einlieferungsbescheinigung, sofern eine solche erteilt ist, vorlegt.“ Die Post ist demnach ermächtigt, die Person, welche die vorbezeichneten Bedingungen zu erfüllen in der Lage ist, als Absender zu behandeln. Da an diese Person im Falle des § 33 der PostD. die Rückgabe der Sendung selbst erfolgen könnte, muß die Post auch für berechtigt erachtet werden, bei Verlust oder Beschädigung einer Sendung den Ersatzbetrag an sie zu zahlen. Der Absender hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er seine Adresse auf der Sendung nicht vermerkt hat. Insbesondere wird hinsichtlich der Sendungen, über die ein Einlieferungsschein erteilt wird, im Zweifel der Besitz dieses Scheines von der Post als Ausweis für die Person des Absenders angesehen werden dürfen. §. auch AM. V, 1, AusfBest. zur PostD. § 46 II. Erfolgt die Einlieferung einer Einschreib- oder Wertsendung oder einer Postanweisung auf Grund eines Posteinlieferungsbuchs, so gilt im Zweifel derjenige, dem das Einlieferungsbuch ausgehändigt ist, als Absender (f. v. S. 165 und RG. 41 107).

Stellt sich, nachdem die Post Ersatz geleistet hat, heraus, daß die Person, an welche Zahlung geleistet ist, und die nach den vorstehenden Grundsätzen von der Post als Absender angesehen werden durfte, doch nicht der Absender gewesen ist, so kann die Post gleichwohl vom wirklichen Absender nicht auf nochmalige Zahlung des Schadenersatzes in Anspruch genommen werden, da der Inhalt des zwischen der Post und dem Absender bestehenden Vertrags das bei der Ersatzleistung beobachtete Verfahren rechtfertigt.



3) Dem Adressaten steht ein eigener Entschädigungsanspruch der Post gegenüber nicht zu, und zwar auch dann nicht, wenn er Eigentümer des Inhalts der Sendung ist, oder wenn ihm die Pakettkarte, die Postanweisung, der Ablieferungsschein (PostD. § 43) oder auch das beschädigte Paket usw. selbst bereits ausgehändigt worden ist. RGZ. 63 339. Der Absender kann aber seinen Ersatzanspruch an den Adressaten oder einen Dritten abtreten. RGSt. 20 439; RGZ. 43 98, 63 339. Die Einwendungen, die der Post dem Absender gegenüber zustanden, bleiben ihr, falls der Ersatzanspruch an den Adressaten usw. abgetreten ist, erhalten. Nach AdV. II, 1, S. 5. — AusfWest. zu § 6 d. G. — haben die Postbehörden dem Adressaten, der auf Grund einer Vollmacht oder Abtretung die Entschädigung in Anspruch nimmt, „auf seinen Antrag den Nachweis der Empfangsberechtigung dadurch zu erleichtern, daß sie, sofern es tunlich ist, die Vernehmung des Absenders veranlassen.“

Auch im Weltpostverkehr ist in Verlust- oder Beschädigungsfällen dem Absender Ersatz zu leisten. Vgl. aber die im Weltpostrecht bestehenden Besonderheiten oben S. 211.

4) Voraussetzung für die Verpflichtung der Post zur Ersatzleistung ist nach § 6, daß die Sendung reglementsmäßig eingeliefert worden ist. Reglementsmäßige Einlieferung liegt auch vor, wenn ein Geschäftsunfähiger Absender ist. Doch ist dann eine Haftung der Post nicht begründet (s. o. S. 150). Dies gilt auch für den Weltpostverkehr, insoweit die Einlieferung der Sendung im Bereich einer deutschen Postverwaltung erfolgt ist. Für Sachen, die jemand mit der Post versenden will, deren Einlieferung aber nicht reglementsmäßig erfolgt ist, hat die Post keinen Schadenersatz zu leisten. Die unbeanstandete Annahme einer Sendung durch die Post begründet die Vermutung für ihre äußerlich postordnungsmäßige Einlieferung (DVG. Hamm. WPrRspr. 1924 6 = DVG. 1924 4 = VerkehrsR. 1924 181). Will der Absender für Verlust oder Beschädigung einer Sendung von der Post Entschädigung verlangen, so muß er also beweisen, daß bei der Übergabe der Sendung an die Post die Vorschriften der PostD. vom 22. Dezember 1921 erfüllt waren. Der Absender hat im Zweifelsfalle die Einlieferung der Sendung mit dem behaupteten Inhalt zu beweisen (DVG. Darmstadt. DVG. 1925 373). Der Beweis der Einlieferung kann nicht nur nach § 31 PostD., sondern in jeder möglichen Weise geführt werden (RGZ. 70 314 = JRB. 1909 171 = DVG. 1910 265, DVG. Breslau. DVG. 1914 195). Das Gesetz sagt nicht, welche Vorschriften der PostD. hierbei in Betracht kommen. Es bedarf deshalb einer Erörterung der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Sendung als postordnungsmäßig eingeliefert zu gelten hat. Jedenfalls ist nicht allen Vorschriften der PostD. über die Beschaffenheit der Sendungen, insbesondere über die Verpackung, den Verschluss und die Aufschrift eine solche Tragweite beizumessen, daß jede Sendung, der nach dieser Richtung hin ein Mangel anhaftet, als „nicht-reglementsmäßig eingeliefert“ im Sinne des § 6 gelten müßte; denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß, falls der Absender z. B. die Vorschriften der PostD. (§ 15) über die Verpackung der Sendungen nicht befolgt hat, die Post doch für die Sendung Ersatz leisten muß, wenn sie während der Postbeförderung gestohlen worden ist. Die Post muß in solchem Falle überhaupt für jeden Verlust und jede Beschädigung aufkommen, sofern der Schaden nicht durch ungenügende Verpackung verursacht worden ist. S. hierüber Anm. 24 und oben S. 154. Hieraus folgt, daß die PostD. Vorschriften enthält, die vom Absender erfüllt werden müssen, damit überhaupt ein Beförderungsvertrag zustande kommt, daneben aber auch solche Vorschriften, welche vom Absender zwar gleichfalls erfüllt werden sollen, von deren Erfüllung aber nicht das Zustandekommen des Beförderungsvertrags abhängt, deren Vernachlässigung allerdings u. U. für den Absender andere Rechtsnachteile

zur Folge haben kann. Zu den Vorschriften, die für die Post so wesentlich sind, daß ein Postbeförderungsvertrag nicht zustande kommt, wenn der Absender diese Vorschriften nicht erfüllt hat, gehören:

a) § 4 der PostD., betr. die von der Postbeförderung ausgeschlossenen Gegenstände, d. s. solche Sendungen, deren Außenseite oder sichtbarer Inhalt gegen die Gesetze oder das öffentliche Wohl oder die Sittlichkeit verstößt, ferner Sendungen, deren Beförderung mit Gefahr für die Postbeamten oder Postsendungen verbunden ist, insbesondere leicht entzündliche oder explodierende Stoffe. Liefert jemand trotz dieses Verbots derartige Sendungen bei der Post ein, so kommt ein Vertrag zwischen der Post und dem Absender selbst dann nicht zustande, wenn die Sendung vom Postbeamten versehenlich oder, weil der Inhalt nicht erkennbar war, zur Beförderung angenommen und die Unzulässigkeit der Beförderung erst später bemerkt worden ist. §. A. 5 der Vorbemerkung zu Abschn. II d. G. Wird eine nach § 4 a. a. D. von der Postbeförderung ausgeschlossene Sendung gleichwohl bei der Post eingeliefert, so hat der Absender, falls die Sendung während der Postbeförderung, oder während sie sich in Betriebsräumen der Post befand, beschädigt worden oder in Verlust geraten ist, der Post gegenüber keinen Anspruch auf Schadenersatz. Für die Beurteilung dieses Falles ist es ohne Bedeutung, ob der Absender das Verbot des § 4 gekannt hat oder nicht. Ist der Schaden von einem Postbeamten verursacht worden, so wird es von den Umständen des einzelnen Falles abhängen, ob der Beamte dem Absender zu haften hat. Vgl. auch oben S. 197.

b) Zu einer „reglementsmäßigen“ Einlieferung ist ferner erforderlich, daß der Absender hinsichtlich der äußeren Beschaffenheit der Sendung diejenigen Vorschriften der PostD., erfüllt hat, deren Erfüllung eine wesentliche Voraussetzung für die Annahme der Sendung zur Postbeförderung bildet.

Ein Postanweisungsvertrag darf z. B. nur auf der Grundlage geschlossen werden, daß mit der Einzahlung des Geldes bei der Postanstalt der für Postanweisungen vorgeschriebene Vordruck übergeben wird. PostD. § 20. Übergibt jemand am Postschalter dem Beamten Geld mit der Bitte, der Beamte möge die Postanweisung ausfüllen, so haftet die Post nicht, wenn der Beamte das Geld unterschlägt oder in den Vordruck eine andere Adresse einträgt, als die vom Einlieferer des Geldes angegebene. Der Postanweisungsvertrag kommt in solchem Falle erst zustande, wenn der Beamte den Vordruck zur Postanweisung gemäß dem Auftrage des Absenders ausgefüllt und das Geld zur Postkasse abgeführt hat.

Einschreibsendungen müssen vom Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen sein. PostD. § 13 II. Will jemand einen Brief oder ein Paket als Wertsendung zur Postbeförderung einliefern, so muß er den Wert in der Aufschrift, bei Paketen auch auf der Paketkarte angeben. PostD. § 14 II. Läßt der Absender diese Vorschriften der PostD. außer acht, so wird zwar die eingelieferte Sendung zur Beförderung angenommen; Gegenstand des Beförderungsvertrags ist aber nicht eine Einschreibsendung oder eine Wertsendung, sondern nur ein gewöhnlicher Brief oder ein gewöhnliches Paket. §. Anm. 2 zu § 8 d. G. Hat der Absender eine Wertsendung postordnungsmäßig eingeliefert, so muß die Post für Verlust oder Beschädigung Ersatz leisten, auch wenn der Postbeamte bei der Annahme die Wertangabe übersehen und infolgedessen vom Absender nur die Gebühr für eine gewöhnliche Sendung erhoben hatte. Entsch. des Reichs-Postamts vom 12. November 1894, I 36344; Dambach-v. Grimm, Anm. 17e zu § 6 d. G. Bei unversiegelten Wertpaketen (§ 16 I) hat die Angabe des Wertes in der Paketaufschrift zu unterbleiben.

c) Voraussetzung für die Reglementsmäßigkeit der Einlieferung ist endlich, daß der Absender die Vorschriften des § 29 der PostD. über den „Ort der Einlieferung“

beachtet hat; der Akt der Einlieferung selbst muß sich postordnungsmäßig vollzogen haben. Die Anleitung des vormaligen preuß. General-Postamts zur Anwendung des PostG. vom 5. Juni 1852, Postamtsbl. 1853 S. 66 führte zu § 10 aus:

„Der § 10 des Gesetzes macht zunächst die Verbindlichkeit der Postverwaltung für die bezeichneten Gegenstände Garantie zu leisten, davon abhängig:

Daß dieselben reglementsmäßig eingeliefert worden sind.

Es kommen hierbei besonders die §§ 22 und 24 des Reglements in Betracht. Nach § 22 muß die Einlieferung der Briefe, Gelder, Pakete und sonstigen Sendungen in den Postanstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet. Die im zweiten Satze des § 22 des Reglements gemachten Ausnahmen“ — Einlieferung von gewöhnlichen Briefsendungen durch Einlegen in den Briefkasten usw. — „beziehen sich nicht auf solche Gegenstände, für welche die Postverwaltung Garantie zu leisten hat. Die Einlieferung dieser Gegenstände ist deshalb nicht für eine reglementsmäßig geschehene zu erachten, wenn Wertsendungen usw. den Briefträgern, Kondukteuren oder anderen Beamten außerhalb der Annahmestelle übergeben werden, und der Absender trägt die Gefahr, wenn der so übergebene Gegenstand von dem, der denselben in Empfang genommen hat, nicht eingeliefert, d. h. nicht dem Beamten übergeben wird, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet. Dagegen braucht das Publikum sich nicht davon zu unterrichten, ob der Beamte, welcher an der Annahmestelle sich befindet und die einzuliefernden Gegenstände annimmt, hierzu auch ermächtigt ist.“

§ 24 des Reglements betraf die Sendungen, für die ein Einlieferungsschein zu erteilen ist. Auch die AdM. II von 1870 bemerkte in den AusfBest. zu § 6 des PostG. vom 2. November 1867 unter 2:

„Bei der Beurteilung, ob die Einlieferung einer Postsendung als eine reglementsmäßige zu erachten ist, sind die Vorschriften im § 22 des Reglements zum PostG. maßgebend.“

§ 22 jenes Reglements — vom 11. Dezember 1867 — enthielt gleichfalls die Bestimmungen darüber, wo die Postsendungen eingeliefert werden müssen.

Jetzt ist in dieser Beziehung § 29 der PostD. vom 22. Dezember 1921 maßgebend. Hiernach müssen die Sendungen, insoweit es sich nicht um gewöhnliche Briefsendungen handelt, bei den Postanstalten an der Annahmestelle eingeliefert werden. § 29 II. Nach § 29 III dürfen in Orten, in denen Paketzustellfahrten bestehen, den Paketzustellern gewöhnliche Pakete zur Ablieferung an die Postanstalt übergeben werden. Die Abholung aus der Wohnung kann schriftlich oder durch Fernsprecher bei der Post bestellt werden. Ferner dürfen den Landzustellern auf ihren Zustellgängen zur Ablieferung an die Postanstalt oder zur Zustellung unterwegs übergeben werden: gewöhnliche und einzuschreibende Briefsendungen, Pakete, Nachnahmesendungen, Postanweisungen, Zahlkarten und Wertsendungen bis 1000 RM. Geldbeträge, die durch Postanweisung oder Zahlkarte übermittelt werden sollen, darf der Landzusteller nur dann vom Publikum entgegennehmen, wenn ihm mit dem Betrag auch die ausgefüllte Postanweisung oder Zahlkarte übergeben wird. AdM. V, 1, AusfBest. zu § 29 V. Der Landzusteller führt auf seinem Zustellgang ein Annahmeprotokoll mit sich, in das er die angenommenen Einschreibsendungen usw. einzutragen hat. PostD. a. a. D. Er erteilt über die von ihm angenommenen Sendungen die Einlieferungsbescheinigung. Hiernach muß also der Absender entweder durch die Einlieferungsbescheinigung oder in sonstiger Weise nachweisen, daß die Übergabe an den Landzusteller geschehen ist. AdM. II von 1870, AusfBest. zu § 6 PostG. vom 2. November 1867. Ist aber dem Landzusteller nur ein Geldbetrag übergeben worden mit der Abrede, daß der Landzusteller eine Postanweisung hierzu ausfüllen solle, so haftet die Post nicht. Im Regelfalle haftet die Post für die von den Zustellern postordnungsmäßig angenommenen Postsendungen wie bei unmittelbarer Einlieferung bei der Postanstalt.

Postagenturen sind Postanstalten, ebenso die infolge Verkräftung des Landzustellendienstes (vgl. u. S. 255) neu eingerichteten Poststellen (s. vorl. M. f. Poststellen, § 1: Die Poststellen haben die Eigenschaft einer Postanstalt).

Über die Einlieferung von Sendungen bei Posthilfsstellen bestimmt § 29 IX:

„Die Posthilfsstelle nimmt gewöhnliche Briefsendungen und, soweit nicht nach den örtlichen Verhältnissen Einschränkungen festgesetzt sind, auch gewöhnliche Pakete an. Die Annahme von Einschreibsendungen, Sendungen mit Wertangabe, Nachnahmesendungen und von Postanweisungen gehört nicht zu den dienstlichen Verpflichtungen der Posthilfsstelle. Sie darf jedoch derartige Sendungen in dem unter V festgesetzten Umfange zur Weitergabe an den Landzusteller übernehmen. Diese Übergabe ist lediglich Vertrauenssache der Absender gegenüber dem Inhaber der Posthilfsstelle. Die Haftpflicht der Post beginnt erst mit erfolgter Ablieferung der Sendungen an den Landzusteller“ (vgl. auch DVG. Köln. B.P.Rsp. 1921 19 = VerkehrsR. 1922 8).

Wer einen Brief mit Wertangabe in den Postbriefkasten wirft oder einem Zusteller innerhalb des Ortszustellbezirks oder einem Postbeamten, der nicht an der Annahmestelle der Postanstalt beschäftigt ist, übergibt, oder einem Landzusteller eine Wertsendung mit einem höheren Werte als 1000 RM. übergibt, erwirbt der Post gegenüber keinen Anspruch auf Schadensersatz für Verlust oder Beschädigung der Sendung. Ein Beförderungsvertrag zwischen der Post und dem Absender kommt hierdurch nicht zustande.

Die Post wird zur Ersatzleistung nur dann verpflichtet, wenn die vorschriftsmäßige Einlieferung von dem Beamten, dem die Sendung vom Absender übergeben war, nachgeholt wird, oder wenn der in den Briefkasten geworfene Wertbrief von der Postanstalt in der für Wertsendungen vorgeschriebenen Weise bearbeitet worden ist. M.M. V, 2, § 11.

Wenn ein Postbeförderungsvertrag so zustande gekommen ist, wie er zustande kommen sollte (Einschreibbrief, Wertpaket), ist der Vorschrift reglementsmäßiger Einlieferung genügt. M.M. Dambach-v. Grimm, Anm. 7 und 17 zu § 6 d. G.

Auch bei der Annahme durch den Landzusteller hat der Absender die allgemeinen Vorschriften zu beachten, die für das Zustandekommen des Beförderungsvertrags wesentlich sind (oben S. 154). So kommt der Vertrag über die Beförderung eines Wertpakets erst zustande, wenn § 16 Abs. 2 PostD. erfüllt ist. Zu den dienstlichen Obliegenheiten eines Postbeamten gehört es nicht, eine Postsendung selbst versandfertig zu machen. Seine amtliche Ermächtigung geht nur dahin, Postsendungen, die den Anforderungen der PostD. entsprechen, entgegenzunehmen (DVG. Dresden. DBZ. 1927 377).

Für die Einlieferung von Sendungen, über die von der Post ein Einlieferungsschein ausgestellt wird, schreibt § 31 der PostD. vor:

„Der von der Post ausgestellte Einlieferungsschein beweist die Einlieferung der Sendung; der Einlieferer hat sich daher nicht zu entfernen, ohne die Einlieferungsbescheinigung in Empfang genommen zu haben. Vermag der Absender die Bescheinigung nicht vorzulegen, so gilt im Streitfall die Einlieferung als nicht geschehen, wenn sie nicht aus den postamtlichen Buchungen ersichtlich ist, oder anderweit vom Absender überzeugend nachgewiesen wird.“

Diese Vorschrift hat, wie ersichtlich ist, keine besondere Bedeutung; sie ist aus den früheren Reglements übernommen, in denen jedoch die Worte „oder.....überzeugend nachgewiesen wird“ fehlten. Vgl. M.M. 1867, V, 1. § 25 des Reglements S. 278. Früher hatte der Absender, sofern bei der Einlieferung der Einlieferungsschein nicht in Empfang genommen war, der Post gegenüber Anspruch auf Ersatzleistung nur, wenn der Postbeamte die Sendung in das Annahmehuch usw. eingetragen hatte. War die Sendung vom Beamten nicht eingetragen, sondern unterschlagen worden, so haftete die Post nicht. Die Sendung war nicht reglementsmäßig eingeliefert. Ein solcher Nachteil trifft den Absender, der sich ohne den Einlieferungsschein von der Postannahmestelle entfernt,

jetzt nicht mehr. Zur „Reglementsmäßigkeit der Einlieferung“ gehört also nicht mehr, daß der Einlieferer den Postschein mitnimmt.

Im übrigen siehe über die praktische Bedeutung der Vorschriften der PostD. oben S. 154.

5) Die Post leistet nach dem PostG. Schadenersatz nur für:

1. Briefe mit Wertangabe,
2. Pakete,
3. in Verlust geratene Einschreibsendungen,
4. Postanweisungen.

Hinsichtlich der Haftung für

Nachnahmesendungen s. A. 8 der Vorbemerkung zu Abschn. II d. G., für Postaufträge s. A. 9 ebenda, im Postscheckverkehr s. A. 10, für Kreditbriefe A. 11 und im Postzeitungsvertrieb s. A. 12.

Für andere Sendungen hat die Post dem Absender niemals Ersatz zu leisten. § 6 letzter Abs. Der Absender hat also der Post gegenüber keinen Anspruch auf Schadenersatz, weder im Falle des Verlustes oder einer Beschädigung, noch im Falle einer Verzögerung bei der Beförderung, auch wenn der Schaden von einem Postbeamten vorsätzlich herbeigeführt worden ist, für:

1. gewöhnliche Briefe, d. h. Briefe, die nicht unter Einschreibung oder Wertangabe befördert werden. Zu diesen gehören auch Briefe mit Zustellungsurkunde, Anm. 32 zu § 6 und oben Vorbem. zu Abschn. II A 8c. Zu den Brieffsendungen gehören auch die Päckchen (PostD. § 11).

2. Postkarten, Drucksachen, Blindenschriftsendungen, Warenproben, Geschäftspapiere und Mißsendungen, die nicht unter Einschreibung befördert werden.

3. Zeitungen, die im Wege des Postzeitungsvertriebs zur Beförderung gelangen. S. A. 12 der Vorbemerkung zu Abschn. II d. G.

Die Entscheidung über Erstattungsansprüche wegen Verlustes oder Beschädigung einer Sendung steht den Oberpostdirektionen zu. § 13 d. G. Jedoch können die Aufgabenpostanstalten über Erstattungsansprüche für gewöhnliche Pakete und Einschreibsendungen des Inlandsverkehrs selbst entscheiden, für Wertpakete und Wertbriefe, soweit der Erstattungsbeitrag im einzelnen Falle 120 RM. (Meistererstattungsbeitrag für ein gewöhnliches Paket von 20 kg = 40 × 3) nicht übersteigt. Über das von den Behörden der Post bei Erstattungsleistungen zu beobachtende Verfahren enthält RM. II, 1, Anl. 3 eine besondere Anweisung des RM. S. Anm. 1ff. zu § 13. Nach § 14 IV dieser Anweisung ist der von der Post zu zahlende Erstattungsbeitrag dem Absender oder dem Reisenden (§ 11 d. G.), oder deren Bevollmächtigten, ZeSSIONAR usw. kostentfrei zu übersenden.

Die Vorschriften über die Höhe des von der Post zu leistenden Schadenersatzes sind in den §§ 8ff. d. G. enthalten.

6) Bei zollpflichtigen Postsendungen erlischt die Haftpflicht der Post mit der Übergabe der Sendung an die Zoll- oder Steuerstelle. Hierüber Vorbem. zu Abschn. II, A., 6b und RG. JW. 1927 1369 = Recht 1927 341 Nr. 1181.

7) Nach der Anleitung des vorm. preuß. General-Postamts zur Anwendung des PostG. vom 5. Juni 1852 (Postamtzbl. 1853 67) „liegt der Verlust einer Sendung vor, wenn sie an den Adressaten nicht bestellt worden und deren Verbleib nicht mehr zu ermitteln ist.“ Jede Sendung, die aus irgend einem Grunde weder dem Adressaten ausgehändigt, noch dem Absender zurückgegeben werden kann, auch nicht an eine zuständige Behörde (Staatsanwaltschaft, Zollbehörde usw.) ausgeliefert worden ist, ist in Verlust

geraten, falls ihr Verbleib, wenn er unbekannt ist, in angemessener Frist nicht ermittelt werden kann (RG. Eger 1 135; RGZ. 70 174).

Für den Begriff „Verlust“, d. h. im Gegensatz zur bloßen Beschädigung den gänzlichen Abgang einer Sache aus beliebiger Ursache, z. B. gänzliche Zerstörung (RGZ. 70 174), ist es gleichgültig, wodurch der Verlust verursacht worden ist, ob die Sendung „vernichtet, verloren, entwendet, verwechselt, vertauscht, unrichtig ausgeliefert, oder trotz rechtzeitig geänderter Adresse dem ursprünglich benannten Adressaten ausgehändigt ist.“ Eger EW. vom 23. Dezember 1908 Anm. 445 zu § 84. Ein „Verlust“ liegt insbesondere z. B. auch dann vor, wenn die Sendung durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses vernichtet worden ist. Allerdings ist für die Frage, ob die Post für den Verlust einer Sendung dem Absender Ersatz zu leisten hat, die Ursache des Verlustes von wesentlicher Bedeutung. Kann die Post beweisen, daß der Verlust durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders oder durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist, so kann der Absender Schadensersatz nicht beanspruchen. Der Absender hat nur den Nachweis zu führen, daß die in Verlust geratene Sendung der Post reglementsmäßig — Anm. 4 — übergeben worden ist. Er braucht nicht zu beweisen, daß die Sendung weder dem Adressaten ausgehändigt noch an ihn, den Absender, zurückgelangt sei. Dambach = v. Grimm, Anm. 9 zu § 6. Hat der Absender die reglementsmäßige Einlieferung der Sendung nachgewiesen, so kann die Post den Ersatz nur ablehnen, wenn sie sich darauf berufen und beweisen kann, daß die Sendung ordnungsmäßig ausgehändigt worden ist oder, daß im Falle des Verlustes einer der Gründe vorliegt, der sie von der Ersatzpflicht befreit.

Ein „Verlust“ liegt nicht vor, wenn die Sendung gemäß den Vorschriften des PostG. (§§ 48, 49) oder der PostD. ausgehändigt ist, auch wenn der Adressat selbst nicht in den Besitz der Sendung gelangt. Wird z. B. ein gewöhnliches Paket unter Beachtung der Vorschrift des § 38 V der PostD. einem Haus-(Geschäfts-)beamten, einem erwachsenen Familienglied, einem anderen Angehörigen oder einem Hausangestellten des Empfängers oder seines Bevollmächtigten übergeben, so haftet die Post nicht, wenn der Hausangestellte usw. das Paket unterschlägt. Gleichgültig ist hierbei, ob in solchen Fällen etwa der Adressat dem Absender gegenüber geltend machen könnte, daß er das Paket nicht empfangen habe. S. auch Vorbem. zu Abschn. II A. 6e.

Auch in dem Falle liegt kein von der Post zu vertretender „Verlust“ vor, wenn die Sendung als unzustellbar an die Aufgabe-Postanstalt zurückgelangt und von dieser unter Beachtung der für die Rückgabe unzustellbarer Postsendungen gegebenen Vorschriften ausgehändigt worden ist. RM. V, 1, § 46 II.

8) Ist die Post von einem Betrüger durch Vorlegung einer gefälschten Postvollmacht veranlaßt worden, ihm die für den angeblichen Vollmachtgeber eingehenden Postsendungen auszuhändigen, so hat die Post dem Absender für diesen Verlust, wenn sie für ihn nach allgemeinen Vorschriften aufzukommen hat, selbst dann Ersatz zu leisten, wenn der Betrug nur dadurch ermöglicht worden war, daß z. B. die Behörde, von der die Unterschrift auf der Postvollmacht beglaubigt wurde, sich in der Person des Ausstellers der Vollmacht geirrt hatte.

9) Die Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 16. Mai 1928 (RGBl. II S. 401) schreibt im § 87 Abs. 1 vor:

„Der Verfügungsberechtigte kann das Gut ohne weiteren Nachweis als in Verlust geraten betrachten, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Lieferfrist abgeliefert oder zur Abholung bereitgestellt worden ist.“

und trifft im § 87 Abs. 2 und 3 Bestimmung für den Fall des Wiederauffindens des in Verlust geratenen Gutes. Danach kann der Entschädigungsberechtigte, falls die Sendung später wieder aufgefunden wird, innerhalb einer bestimmten Frist die Auslieferung des Gutes gegen Rückzahlung der ihm für dessen Verlust gezahlten Entschädigung verlangen. Nach Ablauf der Frist kann die Eisenbahn über das wiederaufgefundene Gut frei verfügen. Fehlendes Reisegepäck wird nach § 36 Abs. 1 ebenda bereits nach Ablauf einer Woche nach der Abforderung als in Verlust geraten betrachtet.

Dagegen enthalten weder das PostG. noch die PostD. Vorschriften darüber, wie lange der Absender einer Postsendung, die vermißt wird, warten muß, bis die Sendung als in Verlust geraten zu behandeln ist, und was zu geschehen hat, wenn eine für verloren gehaltene Sendung später wieder aufgefunden wird. Das Verfahren, das beim Fehlen gewöhnlicher und dem Vorliegen überzähliger Pakete von den Postanstalten zu beobachten ist, ist in der A.D. II 1 Anl. 3 § 16 und V 2 § 87 eingehend geregelt. Zum Ausgleich der fehlenden und überzähligen Pakete sind an einigen Orten besondere Postanmeldestellen eingerichtet. Dorthin wird das Fehlen eines Pakets in bestimmten Fällen gemeldet. Gelingt der Anmeldestelle das Auffinden des Pakets nicht binnen 10 Tagen, so wird die Angelegenheit, wenn sie zur Zuständigkeit der Postanstalt gehört, durch die Aufgabepostanstalt erledigt, sonst der P.P.D. zur Prüfung der Ersatzpflicht vorgelegt, worauf die P.P.D., falls sich Anstände nicht ergeben, die Zahlung des Ersatzbetrags verfügt. (Dambach-v. Grimm, Anm. 8 zu § 6.)

Wird die Sendung später wiederaufgefunden, so kann der Absender die Rückgabe gegen Rückerstattung der ihm gezahlten Entschädigung verlangen, und zwar nicht aus dem durch Zahlung der Entschädigung erledigten Beförderungsvertrage, sondern aus dem Eigentum usw. (Scholz § 211 S. 77 Anm. 13). Der Absender wird deshalb von dem Wiederauffinden der Sendung durch die Postanstalt zu benachrichtigen sein. Unterläßt der Absender die Rücknahme der Sendung, so ist sie zu verkaufen und der Erlös als erstatteter Ersatzbetrag zu verrechnen. Ein etwaiger Mehrerlös kann zum Besten der Postunterstützungskasse verwendet werden (A.D. II 1 Anl. 3 § 14 VI). Handelt es sich um wertlose Gegenstände, so können sie vernichtet werden, § 26 d. G. PostD. § 46 IV. Ob auch die Post im Falle des Wiederauffindens der Sendung beanspruchen kann, daß der Absender gegen Rücknahme der Sendung die gezahlte Entschädigung an die Postkasse wieder erstatte, kann zweifelhaft sein. Nach der Anweisung für das Ersatzverfahren § 14 VI — vgl. auch Dambach-v. Grimm, Anm. 11 zu 6 — wird die Rückzahlung des Ersatzbetrags nicht verlangt, falls der Absender die wiederaufgefundene Sendung nicht zurücknehmen will. Der Post steht ein Recht auf Rückzahlung nicht zu, weil die spätere Wiederauffindung den „Verlust“ nicht ungeschehen macht (Dambach S. 80, 81).

Über die Behandlung wiedergefundener Wertsendungen s. auch Anm. 7 zu § 8.

10) Für Sendungen, die erweislich auf der Post verloren gegangen sind, ist keine Gebühr zu zahlen; gezahlte Beträge, außer der Versicherungs- und Behandlungsgebühr, werden erstattet. PostD. § 50 IV. Außer der Gebühr wird auch das etwa voraus bezahlte Sitzstellgeld erstattet. A.D. V 1. AusfBest. zu § 50 IV. Wenn mehrere Pakete zu einer Paketkarte gehören und wegen des Verlustes oder der Beschädigung eines dieser Pakete die Annahme der übrigen vom Empfänger verweigert wird, so erstreckt sich der Erlaß der Gebühren nur auf das verlorene oder beschädigte Paket. Für die übrigen Pakete wird weder die Gebühr für die Hin- und Rücksendung erlassen, noch die etwa gezahlte Gebühr erstattet. A.D. V 1 a. a. D.

Wegen der Gebühr für Erlaß eines Lauffchreibens: PostD. § 47 I und Gebührenübersicht Anl. zur PostD. (M.M. V 1).

11) Ist die Sendung einer unrichtigen Person ausgehändigt, so hat die Post das Recht der Rückforderung oder Anspruch auf Erlaß des Wertes. Hierüber: Vorbem. zu Abschn. II, C 4.

Die Post haftet für „Verlust“, wenn im Zustellverfahren einer Person ausgehändigt wird, die irrtümlich als Familienglied des Empfängers angesehen wird und die Sendung nicht in die Hände des Empfängers gelangt (OLG. Nürnberg. WRP. 1912 309). Auch eine Postsendung, die infolge Nichtbeachtung eines Antrags auf Änderung der Aufschrift dem ursprünglichen Adressaten ausgehändigt wird und von ihm nicht zurückverlangt werden kann, ist in Verlust geraten (OLG. Dresden. Sächs. Annalen 33 357). Dagegen wird die Haftung nicht begründet, wenn der Zusteller den Ersatzempfänger ohne Fahrlässigkeit als „erwachsen“ ansehen konnte. Das vernünftige Ermessen des Zustellers muß entscheiden. Paßt die Anschrift auf mehrere Personen des gleichen Namens und Berufes, und ist infolgedessen unrichtig, d. h. nicht entsprechend dem Willen des Absenders ausgehändigt worden, weil der Zusteller nicht wußte, daß es zwei Personen dieser Art gibt, so haftet die Post nicht, auch wenn sie dem Absender nicht eigne Fahrlässigkeit nachzuweisen in der Lage ist. Denn die Post hat den Vertrag so erfüllt, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Sitte des Verkehrs sie verpflichtete.

Um die richtige Aushändigung sicherzustellen, geben die Ausführungsbestimmungen zu § 38 VII PostD. eine eingehende Anweisung über das bei der Aushändigung nachzuweisende Sendungen an unbekannte Empfänger zu beobachtende Verfahren. Genügen die vorgelegten Ausweisepapiere nicht, oder ist sonst Anlaß zu Zweifeln gegeben, so ist eine sog. Bürgschaft zu fordern. Als „Bürge“ ist tunlichst der Hauseigentümer, im Landzustellbezirk der Gemeindevorstand, zuzuziehen. Er muß die volle „Bürgschaft“ für den Empfänger übernehmen und den Ablieferungsschein usw. mit dem Zusatz „als Bürge für rechtmäßige Aushändigung“ mitunterschreiben. Es handelt sich hierbei nicht um eine Bürgschaft im Sinne des § 765 BGB., sondern um eine selbständige, eine persönliche Haftung begründende Vertragsverpflichtung der Vertrauensperson (Garantie), die dahin geht, der Post den Schaden zu ersetzen, der sich aus der etwaigen Unrichtigkeit der Erklärung ergeben sollte (OLG. Hamburg. HanfGZ. 20 Weibl. 69 = RechtsRp. 1920 Nr. 1693. OLG. Kassel. ArchPR. 1924 194 = JDR. 23 762; OLG. Karlsruhe ArchPR. 1924 195; OLG. Königsberg. ArchPR. 1924 196).

Kein Verlust liegt vor, wenn die Post an denjenigen ausgehändigt, dem nach dem allein maßgeblichen Willen des Absenders zwar die Sendung zukommen soll, der aber den Absender über seinen Namen und Beruf getäuscht hat (Aushändigung an einen Betrüger, der sich z. B. unter falschem Namen an den Absender wendet und ihn um Einsendung eines Postanweisungsbetrages unter irgendeinem Vorwand ersucht). Hier ist der Empfänger der wirkliche Empfänger, der nach dem — wenn auch durch Täuschung beeinflussten — Willen des Absenders die Sendung erhalten soll. (LG. Chemnitz. ArchPR. 1923 447; OLG. Königsberg. ArchPR. 1925 290 = JDR. 24 882, 885; OLG. Dresden, Sächs. OLG. 36 427 = WZ. 1915 349.) In einem solchen Falle haftet die Post selbst dann nicht, wenn der Post bei der Aushändigung Verstöße gegen die Aushändigungsvorschriften zur Last fallen; denn diese sind für den entstandenen Schaden nicht ursächlich.

12) Eine Sendung ist „beschädigt“, wenn ihr Inhalt in der Zeit von der Einlieferung bei der Post bis zur Aushändigung eine Verschlechterung erlitten hat. Hierhin gehört in erster Linie die Beschädigung durch Zerbrecen, Verderben, Auslaufen von



Flüchtigkeit, Beschmutzen usw. Die Beschädigung setzt eine Verletzung des Inhalts der Sendung voraus.

Beschädigung liegt vor, wenn der Sendungsinhalt in der maßgeblichen Zeit eine Veränderung in der Substanz derart erlitten hat, daß eine Wertminderung eingetreten ist (Scholz § 211 S. 81). Die Wertminderung allein kann nicht entscheidend sein, wenn keine Substanzveränderung vorliegt. (A.M. Mischenborn, 1. Aufl. S. 151, der auch die ohne Verletzung des Stoffes eintretende Wertminderung als Beschädigung ansieht.) Die von Mischenborn gebildeten Beispiele:

„Eine Sendung, die z. B. Lotterielose oder Wertpapiere, die dem Verfall ausgesetzt sind, enthält, hat eine ‚Beschädigung‘ erlitten, wenn vor der Ausshändigung der Sendung der Verfall der Lose oder Wertpapiere eingetreten ist. Auch im folgenden Falle liegt eine Beschädigung vor. Eine Sendung mit frischen Blumen, die zu einer Festlichkeit bestellt waren, geht am Bestimmungs-orte verspätet ein, so daß die Blumen, trotzdem sie noch von guter Beschaffenheit sind, zu dem beabsichtigten Zwecke nicht mehr verwendet werden können. Sofern die Blumen am Bestimmungs-orte nicht anderweitig verwendbar sind und im Falle der Rücksendung an den Absender vertrocknen müssen, sind sie infolge der auf dem Heimwege eingetretenen Verzögerung entwertet.“

treffen nur zu, wenn der Schaden durch Verzögerung eingetreten ist, da die Post nicht für jeden Verderb verschädter Blumen oder jeden Verfall von Wertpapieren während der Postbeförderung haften kann. Die Wertminderung muß in diesen Fällen ihre Ursache in einer Verzögerung haben (so auch Dambach, Anm. 14 zu § 6, Scholz § 211 Anm. 23).

Von der Beschädigung ist die Verzögerung zu unterscheiden. Für einen durch Verzögerung entstandenen Schaden leistet die Post nur dann Ersatz, wenn die Sendung durch die verzögerte Beförderung oder Zustellung verdorben ist oder ihren Wert bleibend ganz oder teilweise verloren hat, wobei auf eine (bloße) Veränderung des Kurses oder marktgängigen Preises keine Rücksicht genommen wird (§ 6 Abs. 2). Sind Wertpapiere inzwischen verfallen oder Fische zwar unverdorben (unbeschädigt), aber verspätet eingetroffen, und zwar durch verzögerte Beförderung als alleiniger Ursache, so muß die Post in ersterem Falle bis zum Ersatzhöchstbetrage den vollen Wert der verfallenen Papiere, nicht jedoch den inzwischen etwa auch eingetretenen Kursverlust, im letzteren Falle nur den Betrag ersetzen, um den der objektive, d. h. allgemeine Marktwert der Fische durch die Verzögerung verringert ist. Subjektive Momente, z. B. Verwendung bei einem Festessen, zu dem die Fische bestellt waren, kommen nicht in Betracht. Es ist daher kein Ersatz dafür zu leisten, daß die Fische zu dem Festessen wegen der verspäteten Überkunft nicht mehr verwendet werden können, vorausgesetzt, daß sie bei der Ankunft unverdorben waren und daher ihr objektiver Wert zu dieser Zeit nicht beeinträchtigt ist. Die von der Post geschlossenen Beförderungsverträge sind typische Massenverträge, bei denen eine individuelle Behandlung hinter den Verkehrsrücksichten zurücktreten muß.

Die Post haftet auch dann nicht — auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Beschädigung —, wenn der Inhalt erst auf dem Rücktransport infolge Verweigerung der Annahme durch den Empfänger verdorben ist, wenn die Beeinträchtigung in der Annahmeverweigerung ihre Ursache findet. War die Sendung bei der Ankunft unverdorben, so ist sie nicht durch verzögerte Beförderung und Zustellung verdorben. Der Verderb beruht allein auf der subjektiven, im Verhältnis zwischen Post und Absender dem letzteren allein zur Last fallenden, Handlungsweise des Empfängers und kommt daher postrechtlich nicht in Betracht (A.M.: Mischenborn 1. Aufl. S. 156, Laband, Staatsrecht 5. Aufl. 3 § 73 91 Anm. 1, wie hier: Dambach S. 81 Anm. 14; Sydow, Wörterbuch S. 522; Scholz § 211 S. 82).

In der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 16. Mai 1928 (RGBl. II S. 401) ist im § 82 für die Haftpflicht der Eisenbahn neben dem Verlust und der Beschädigung noch die „Minderung des Gutes“ erwähnt, d. h. „die rein quantitative Verringerung ohne qualitative Veränderung bzw. Verschlechterung, also der teilweise Verlust (Manko) an Menge, Gewicht, Maß (durch Zerstreuen, Eintrocknen, Schwinden, Abhandenkommen)“ Eger WD. vom 23. Dezember 1908 Anm. 445 zu § 84. Im Sinne des Postgesetzes sind derartige Fälle als „Beschädigung“ nur insoweit zu behandeln, als eine stoffliche Veränderung des Beförderungsgegenstandes vorliegt. Hinsichtlich der Haftpflicht der Post für „Beschädigung“ der Sendung ist nun zu beachten, daß nach § 8ff. insbes. § 12 d. G. die Post, ebenso wie im Falle des Verlustes, nur für den unmittelbaren Schaden haftet, niemals aber für den mittelbaren Schaden und den entgangenen Gewinn. Ist der Schaden durch verzögerte Beförderung oder Zustellung der Sendung verursacht worden, so haftet die Post nach § 6 Abs. 2 ferner nicht, wenn eine Entwertung des Inhalts der Sendung nur dadurch eingetreten ist, daß der „Kurs oder marktgängige Preis“ inzwischen eine Veränderung erfahren hatte.

Die U. V. 1867, II, 1, bemerkte in der Ausf. Best. zu § 10 des preuß. PostG. von 1852 in Übereinstimmung mit der Begründung zu § 9 des Entwurfs zu jenem Gesetze:

„Wenn Staatspapiere, welche der Präklusion unterliegen, oder Lotterie-Lose, welche dem Verfall ausgesetzt sind, infolge verzögerter Beförderung oder Bestellung durch die inzwischen erfolgte Präklusion oder den eingetretenen Verfall ihren Wert verloren haben, so liegt der Fall vor, in welchem die Postverwaltung Entschädigung zu leisten hat. Wenn dagegen nur der Kurs der Staatspapiere inzwischen gefallen ist, und der Absender weniger dafür erhält, als er dafür erhalten haben würde, wenn die Beförderung oder Bestellung ohne Verzug bewirkt worden wäre, so findet ein Anspruch an die Postverwaltung nicht statt.“

13) Der Absender einer in Verlust geratenen Sendung braucht nur die reglementsmäßige Einlieferung zu beweisen. Sache der Post ist es, den Beweis der reglementsmäßigen Ablieferung zu führen. Die Ablieferung kann im Zustell- wie im Abholungsverfahren erfolgen. Das eigentliche Abholungsverfahren im technischen Sinne greift nur im Falle der §§ 48, 49 Platz, nicht etwa auch bei der Abholung postlagernder Sendungen oder bei der außergewöhnlichen, gelegentlichen Abholung. Bei letzteren Aushändigungsarten gelten die gewöhnlichen Regeln der Aushändigung. Wird dagegen der Anspruch auf Beschädigung oder Verzögerung gestützt, so muß der Absender beweisen, daß die Beschädigung — oder bei der Verzögerung die dadurch eingetretene Beschädigung oder der Wertverlust — der Sendung in der Zeit von der Einlieferung bei der Post bis zur Aushändigung eingetreten ist und daß im Falle der Verzögerung der Schaden ohne die Verzögerung nicht eingetreten wäre. Dazu gehört insbesondere der Nachweis, daß der Inhalt der Sendung in dem Zeitpunkt, in welchem sie vom Absender an die Postanstalt übergeben wurde, unversehrt war.

Die Post kann in solchen Fällen natürlich die einfache Erklärung des Absenders für einen ausreichenden Nachweis erachten, sofern sie von der Glaubwürdigkeit des Absenders überzeugt ist. War die Ware dem inneren Verderb ausgesetzt, für den die Post nicht haftet (§ 6 Abs. 3b), so bleibt dem Absender der Nachweis offen, daß bei rechtzeitiger Aushändigung der Schaden nicht eingetreten wäre.

Hat der Absender den Nachweis erbracht, daß die Sendung in der Zeit zwischen der Einlieferung zur Post und der Aushändigung beschädigt worden ist, so muß die Post, wenn sie sich von der Ersatzpflicht befreien will, beweisen, daß die Beschädigung

- a) durch eigene Fahrlässigkeit des Absenders (Anm. 23ff. zu § 6) oder  
 b) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses (Anm. 27 zu § 6) oder  
 durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes (Anm. 28 zu § 6) herbeigeführt worden  
 ist, oder  
 c) „auf einer auswärtigen Beförderungsanstalt sich ereignet hat.“ Vorbem. zu  
 Abschn. II, D.

14) Für Sendungen, deren Annahme wegen Beschädigung vom Empfänger verweigert ist, ist keine Gebühr zu zahlen; die etwa gezahlte Gebühr wird dem Absender aus der Postkasse erstattet, sofern die Beschädigung von der Post zu vertreten ist. PostD. § 50 IV. Für beschädigte Sendungen, deren Annahme der Empfänger verweigert, werden die Versicherungs- und Behandlungsgebühr in keinem Falle erstattet. Muß ein beschädigtes Paket unterwegs neu verpackt werden, so hat die Verpackung von der Post kostenfrei zu erfolgen, wenn die Beschädigung auf besondere Vorkommnisse während der Postbeförderung zurückzuführen ist. Beruht aber die Beschädigung auf Mängeln der ursprünglichen Verpackung, so werden die Kosten der neuen Verpackung in Ansatz gebracht und vom Empfänger oder Absender eingezogen. W.M. V, 2, § 75 XII bis XVI.

Hat ein Paket oder eine Wertsendung während der Postbeförderung eine Beschädigung erlitten, so kann der Absender nicht unter Verweigerung der Rücknahme der Sendung Ersatz für die ganze Sendung von der Post verlangen. Die Post hat den Absender nur nach Maßgabe der §§ 8 und 9 d. G. in Geld mit dem Betrage zu entschädigen, der zur Beseitigung des an dem Inhalte der Sendung verursachten unmittelbaren Schadens erforderlich ist.

15) Über die Höhe des von der Post zu leistenden Schadensersatzes: für Briefe und Pakete mit Wertangabe: § 8, für gewöhnliche Pakete: § 9, im übrigen § 12 d. G.

16) d. s. Einschreibsendungen (PostD. § 13). Für Einschreibsendungen wird also Ersatz nur geleistet, wenn die Sendung in Verlust geraten ist, nicht aber, wenn nur eine Beschädigung stattgefunden hat. Das Nähere über die Ersatzleistung für Einschreibsendungen bestimmt § 10 d. G. s. unten S. 252.

17) Wollte der Absender einer Sendung nicht den Abgang der gewöhnlichen Posten abwarten, oder wollte er den Aufenthalt dieser Posten unterwegs vermeiden, so konnte er früher die Sendung gegen Entrichtung besonderer Gebühren durch „Estatette“ (zu Pferde oder mittels Karriols) befördern lassen. Diese Art der Beförderung ist seit 1. Juli 1892 aufgehoben (Postamtsbl. 1892 S. 165), und infolgedessen die Gesetzesvorschrift weggefallen (s. Anm. 1).

18) Im Eisenbahnfrachtverkehr sind besondere Lieferfristen maßgebend, für die § 74 der E.F.D. vom 16. Mai 1928 (RGBl. II S. 401) Maximalfristen festgesetzt hat, die sich im wesentlichen nach der Länge der Beförderungsstrecke richten. Derartige Lieferfristen kennen das PostG. und die PostD. nicht. Für die Frage der Haftpflicht der Post ist vielmehr entscheidend, ob eine „Verzögerung“ bei der Beförderung oder Zustellung der Sendung stattgefunden hat. Eine Verzögerung liegt vor, wenn die Beförderung oder Zustellung längere Zeit in Anspruch genommen hat, als nach den von der Post getroffenen Einrichtungen und Anordnungen zu erwarten war. Der Absender hat nicht etwa Anspruch auf die denkbar schnellste Beförderung einer Sendung; vielmehr bestimmt die Post nach freiem Ermessen, bis zu welcher Zeit die Sendungen vom Absender bei ihr eingeliefert sein müssen, um mit der nächsten Post, dem nächsten Postkraftwagen oder dem nächsten Eisenbahnzuge befördert zu werden (PostD.

§ 30), sie bestimmt ferner, welche Flüge zur Beförderung der Postsendungen zu benutzen, und auf welchem Wege die Postsendungen zu leiten sind (PostD. § 32), ferner, wie oft täglich und zu welchen Stunden die Zustellung der Sendungen in die Wohnung der Adressaten erfolgen soll. Auch muß die Post berechtigt sein, für Zeiten, in denen ein besonders starker Postverkehr zu erwarten ist, z. B. für die Weihnachtszeit, oder wenn der Eisenbahnbetrieb auf einzelnen Strecken für einige Zeit eingestellt wird, hinsichtlich der Leitung der Sendungen und der Benutzung der Eisenbahnzüge besondere Anordnungen zu treffen, selbst wenn damit eine Verlängerung der Beförderungszeit gegenüber den gewöhnlichen Verhältnissen verbunden sein sollte. Ist aber die Sendung am Bestimmungsorte nicht zu der Zeit angekommen, zu der nach den getroffenen Anordnungen die Ankunft zu erwarten war, so ist die Beförderung verzögert. Wodurch die verspätete Ankunft verursacht worden ist, ist für den Begriff der Verzögerung gleichgültig; z. B. die Sendungen sind durch Verschulden eines Postbeamten falsch geleitet worden; die Pakete haben ausnahmsweise infolge zu kurzer Haltezeit des Bahnzuges nicht mehr sämtlich in den Zug verladen werden können; auf einem Bahnhof ist der Anschluß an den weiter zu benutzenden Zug versäumt worden. Dambach-v. Grimm, Anm. 15 zu § 6 d. G.

Die Ursache der Verzögerung ist aber insofern von wesentlicher Bedeutung, als die Post von der Ersatzleistung befreit ist, wenn sie sich für die Verzögerung auf einen der im § 6, Abs. 3 unter a, b und c angeführten Gründe berufen kann. Die Beweislast liegt auch in diesem Falle der Post ob.

19) Dringende Pakete müssen nach der PostD. § 24 mit den sich anbietenden, schnellsten Postgelegenheiten versandt werden. Am Bestimmungsorte sind sie durch Eilboten abzutragen, wenn sie nicht mit dem Vermerke „Postlagernd“ versehen sind. Für dringende Pakete wird eine Sondergebühr neben der Paketgebühr erhoben.

Für Luftpostsendungen werden besondere Zuschläge erhoben. Mit den Luftposten werden nach den Bestimmungen über den Luftpostverkehr vom 23. April 1928 (Beil. z. Amtsbl. Vfg. Nr. 185/1928) nur solche Sendungen (Luftpostsendungen) befördert, für die eine Zuschlaggebühr (Luftpostzuschlag) entrichtet ist, andere Sendungen nur auf Anordnung des Reichspostministeriums. Es sind nur gewisse Sendungen zugelassen (vgl. § 3 der Bestimmungen). Die Luftpostmarken und Luftpostkarten dienen dazu, die Luftpostsendungen vor anderen Sendungen besser kenntlich zu machen. Ihre Verwendung ist nicht zwingend vorgeschrieben, wird aber den Absendern empfohlen (§ 6). Alle Luftpostsendungen, einschließlich der zugehörigen Paketkarten, müssen die deutliche Angabe „Mit Luftpost“ tragen. Luftpostsendungen sind grundsätzlich mit den Luftposten unter Benutzung aller sich anbietenden Linien zu befördern. Die Absendungs- oder Umleitungsstellen haben jedoch andere Beförderungsmittel zu wählen, wenn diese voraussichtlich eine frühere Überkunft der Sendungen und Kartenschlüsse gewährleisten. Namentlich gilt dies bei Störungen oder Unterbrechungen der zu benutzenden Flüge (§ 9). Die Sendungen erhalten nach der Luftbeförderung einen besonderen Stempel (Mit Luftpost befördert — § 10). Für Luftpostsendungen, die aus Versehen oder aus Anlaß von Flugbetriebsstörungen nicht mit der Luftpost befördert worden sind, kann auf Verlangen der Luftpostzuschlag erstattet werden. Wenn die Luftbeförderung infolge einer Betriebsstörung nur teilweise durchgeführt werden kann, werden keine Gebühren erstattet (§ 14). Die DRP. haftet für Luftpostsendungen nach den Bestimmungen des Postgesetzes und des Weltpostvertrags einschl. der Nebenabkommen (§ 15). Besondere Bestimmungen gelten für Luftpostzeitungen (§§ 16 ff.).

Die Bestimmungen über den zwischenstaatlichen Luftpostverkehr auf Grund der Beschlüsse der Haager Konferenz vom 10. September 1927 sind bisher nicht amtlich veröffentlicht. Sie zerfallen in zwei Hauptteile (Bestimmungen über die Beförderung von Briefsendungen auf dem Luftwege und Bestimmungen über die Beförderung von Postpaketen auf dem Luftwege). Die Bestimmungen lehnen sich an die Vorschriften des Weltpostvertrages und der einschlägigen Nebenabkommen an. Die Freiheit des Durchgangs (Art. 25 W.P.V.) ist auch für Luftpostsendungen im gesamten Vereinsgebiet gewährleistet, gleichviel, ob die Zwischenverwaltungen an der Beförderung der Sendungen teilnehmen oder nicht.

Eigene Flugzeuge besitzt die DRP. nicht. Über die Verpflichtungen der Luftfahrtunternehmungen zur Beförderung von Postfächern s. o. S. 21 Anm. 9 und über den Postzwang s. o. S. 110 Anm. 5.

20) Unter „Bestellung“ versteht man die Übermittlung der am Bestimmungsort eingegangenen Sendung von der Postanstalt nach der Wohnung, dem Geschäftslokale usw. des Empfängers.

21) Die RM. II von 1870, AusfBest. zu § 6 des PostG. vom 2. November 1867 enthielt folgende Bemerkung:

„Für eine Beschädigung, welche aus einer verzögerten Beförderung oder Bestellung der Sendung hervorgegangen ist, leistet die Post nur dann Ersatz:

wenn die Sendung durch die verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Wert bleibend ganz oder teilweise verloren hat, wobei jedoch auf eine Veränderung des Kurfes oder marktgängigen Preises keine Rücksicht genommen werden soll.

Diese Bestimmungen stehen mit der Vorschrift des § 12 des Gesetzes, nach welcher die Post nur für den unmittelbaren Schaden und nicht für einen mittelbaren Schaden oder entgangenen Gewinn haftet, in Verbindung, und einige Beispiele werden zur Erläuterung jener Bestimmung ausreichen.

Wenn eine Sendung in Fleischwaren besteht und deren Beförderung oder Zustellung solange verzögert wird, daß inzwischen die Fleischwaren verderben, so liegt der Fall vor, in welchem die Post Entschädigung zu leisten hat. Wenn aber die Sendung noch unverdorben dem Adressaten behändigt werden soll, dieser aber die Annahme deshalb verweigert, weil die Zustellung zu spät erfolgt sei und er deshalb von der Sendung keinen Gebrauch mehr machen könne, so kann hieraus dem Absender zwar ein Nachteil erwachsen, dieser wird aber immer nur als ein mittelbarer Schaden angesehen werden können, weshalb der Absender die Sendung zurücknehmen muß und Entschädigung von der Post nicht verlangen kann.“

Ist das Verderben des Inhalts der Sendung durch eine Verzögerung der Beförderung verursacht worden, so ist die Post ersatzpflichtig, sofern nicht die Verzögerung veranlaßt ist durch Fahrlässigkeit des Absenders oder durch unabwendbare Folgen eines Naturereignisses oder auch durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes selbst usw.

Über die Behandlung von Sendungen, deren Inhalt während der Beförderung ganz oder teilweise verdorben ist, ordnet RM. V, 1, AusfBest. zu § 5 II der PostD. an, daß die Postanstalt die Gegenstände, die zur Weiterbeförderung mit der Post nicht mehr geeignet sind, der Sendung zu entnehmen und, wenn es angeht, meistbietend zu verkaufen hat. Der andere Teil des Pakets ist dem Empfänger ohne Verzögerung zuzustellen; der Erlös aus den verkauften Gegenständen wird dem Absender überwiesen. Ist eine Trennung des Inhalts der zum Teile verdorbenen Sendung nicht tunlich oder nicht ratsam, so ist der ganze Inhalt meistbietend zu verkaufen und der Erlös dem Absender gebührenpflichtig durch Postanweisung oder Zahlungsanweisung zu übersenden. Kann ein Verkauf nicht mehr stattfinden, weil der Inhalt gänzlich verdorben ist, so ist die Sendung zu vernichten. Die Paketgebühr wird nur nach der wirklich zurückgelegten Beförderungs-

strecke und, falls der Inhalt an einem Unterwegsorte teilweise verkauft ist, unter Berücksichtigung des auf die einzelnen Strecken entfallenden verschiedenen Gewichts berechnet. Die Beförderung der Postpaketkarte bis zum Bestimmungsorte bleibt hierbei außer Betracht. Die darüber hinaus erhobene Freigebühr wird nicht erstattet.

22) Die Post muß beweisen, daß ihr einer der nachstehenden Entlastungsgründe zur Seite steht. Num. 7, 13, 18 und 21 (RG. Hamburg. ArchBl. 1923 61; RG. Kiel, WarnG. 1922 212).

23) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt. BGB. § 276. Auf den Grad der Fahrlässigkeit kommt es nicht an. Der Absender hat auch dann keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Verlust oder die Beschädigung der Sendung von ihm nur durch ein geringes Versehen verursacht worden ist. Hat der Absender durch eine andere Person die Sendung verpacken oder die Anschrift schreiben lassen, so muß er, wie im Eisenbahnfrachtverkehr, jede Fahrlässigkeit, die dieser Person zur Last fällt, ebenso gegen sich gelten lassen, wie wenn er selbst das Versehen begangen hätte. Das gleiche gilt für den Fall, daß die Verpackung usw. der Sendung durch den gesetzlichen Vertreter des Absenders erfolgt ist und dieser hierbei die erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen hat, BGB. § 278. Im § 1 des Reichs-HaftpflichtG. vom 7. Juni 1871 (RGBl. S. 207) sollen die Worte „durch eigenes Verschulden des Getöteten oder Verletzten“ dagegen zum Ausdruck bringen, daß die Eisenbahn von der Haftpflicht nur dann befreit ist, wenn der Beschädigte selbst den Unfall verschuldet hat. Trägt dagegen nicht der Beschädigte selbst, sondern sein Stellvertreter die Schuld an dem Unfälle, so kann die Eisenbahn sich hierauf nicht berufen (RGZ. 63 274). Die verschiedene Auslegung des gleichen Ausdrucks im § 1 des HaftpflichtG. und im § 6 des PostG. findet ihre Begründung darin, daß es sich bei der Ersatzleistung für Postsendungen um Beziehungen handelt, die aus dem zwischen der Post und dem Absender geschlossenen Beförderungsvertrag entspringen, während die Ersatzpflicht der Eisenbahn auf Grund des HaftpflichtG. eine gesetzliche ist.

24) Die AdM. II von 1870 führte in den AusfBest. zu § 6 des PostG. vom 2. November 1867 aus:

„Der § 6 des Gesetzes bestimmt noch die Fälle, in welchen die sonst vorhandene Ersatzverbindlichkeit der Postverwaltung ausgeschlossen bleibt. Dahin gehört:

a) wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung der Sendung durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders herbeigeführt ist.

In dieser Beziehung ist namentlich auf § 1 des Reglements zum PostG. hinzuweisen. Danach müssen die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Päckereien gehörig adressiert bzw. gezeichnet (signiert) und haltbar verpackt und verschlossen sein. Dieselben müssen vom Absender in dieser Beschaffenheit eingeliefert werden, und wenn ein Verlust oder eine Beschädigung dadurch herbeigeführt worden ist, daß der Absender dieser seiner Obliegenheit nicht nachgekommen ist, so kann derselbe auch für einen solchen Verlust oder für eine solche Beschädigung Schadensersatz von der Postverwaltung nicht verlangen.“

Die AdM. II von 1867 (AusfBest. zu § 10 PostG. vom 5. Juni 1852) enthielt noch folgenden Zusatz:

„Dem Annahmebeamten liegt zwar ob, darüber zu wachen, daß die Vorschriften über Adressierung, Verpackung und Verschließung der Sendungen beobachtet worden sind. Allein abgesehen davon, daß die äußere Beschaffenheit einer Sendung nicht immer erkennen läßt, ob die innere Verpackung ausreichend ist, und daß überhaupt die Vorschriften über Adressierung usw. immer nur allgemein gehalten werden können, und im einzelnen Falle vom Absender beurteilt werden muß, welche Verpackung ausreichend ist, um eine Beschädigung des verpackten Gegenstandes abzuwenden, so kann auch die in der Natur der Sache begründete Verbindlichkeit des Absenders, die Sendung

gehörig zu adressieren usw., nicht dadurch allein für beseitigt erachtet werden, daß dem Postbeamten die Nichtbeachtung der Vorschriften und Vorichtsmaßregeln seitens des Absenders entgangen ist. Andererseits bleibt die Nichtbeachtung jener Obliegenheit seitens des Annahmebeamten nicht ohne rechtliche Wirkung. Denn es wird, wenn bei der Annahme einer Sendung dergleichen Mängel nicht gerügt worden sind, vermutet, daß dergleichen Mängel äußerlich nicht erkennbar waren, und es muß im Falle einer Beschädigung seitens der Postverwaltung dargetan werden, daß die Beschädigung der Sendung dennoch durch dergleichen Mängel veranlaßt worden ist.“

Diese Ausführungen sind auch gegenwärtig noch zutreffend. Jetzt kommen in Betracht die Vorschriften der PostD., insbes. §§ 2, 3, 15 ff., 27 III. Nach § 3 müssen in der Aufschrift (Adresse) der Sendung der Empfänger und der Bestimmungsort, bei großen Orten auch Straße und Hausnummer, deutlich und so bestimmt bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird. §§ 15 ff. enthalten die Bestimmungen über die Verpackung und Verschließung der Pakete usw. Es ist Pflicht des Absenders, sich z. B. darüber Gewißheit zu verschaffen, welche Verpackung z. B. für Überseetransporte notwendig ist (Vö. Karlsruhe. ArchPz. 1924 138 = WlPz. = Rsp. 1925 2). Das gilt insbesondere auch für Geldpakete (Vö. Hamburg. ArchPz. 1922 198 = WZ. 1922 79; Vö. Dppeln. WlPzRsp. 1924 12 = WZ. 1924 134). Nach § 27 III hat der Absender, auch wenn die Annahme der Sendung vom Annahmebeamten wegen mangelhafter Beschaffenheit nicht beanstandet worden ist, alle die Nachteile zu vertreten, welche aus einer vorschriftswidrigen Verpackung, Verschließung oder Aufschrift hervorgegangen sind. (Vgl. Vö. Karlsruhe. ArchPz. 1924 138; Vö. Erfurt. WZ. 1923 197.) § 27 III PostD. hat Fahrlässigkeit des Absenders zur Voraussetzung, da die gesetzliche Haftung der Post (§ 6 PostG.) nicht durch die Postordnung eingeschränkt werden kann; nach § 6 Abs. 3a wird die Haftung aber nur bei einer Fahrlässigkeit des Absenders ausgeschlossen (so auch Scholz § 211 S. 86 Anm. 37). § 27 III PostD. wird nicht durch die Bezugnahme auf die reglementsmäßige Einlieferung gedeckt, zumal bei nicht reglementsmäßiger Einlieferung schon nach § 6 dem Absender ein Schadenersatzanspruch überhaupt nicht zusteht. Die unbeanstandete Annahme der Sendung hat die Folge, daß die Post nachweisen muß, daß der Mangel der Verpackung usw., sofern es sich um einen äußerlich wahrnehmbaren Mangel handelt, bereits vor der Annahme vorhanden war. Mangelhaft ist die Verpackung dann, wenn sie nicht imstande ist, einer Beschädigung des Gutes durch die gewöhnlichen Erschütterungen während der Beförderung wirksam zu begegnen (RG. JurAbsh. 1928 Nr. 1447).

Wird eine Sendung, für welche die Post zu haften hat, infolge mangelhafter Adresse einer unrichtigen Person ausgehändigt, so ist kein Schadenersatz zu leisten, wenn der Postbeamte trotz genügender Aufmerksamkeit die Person, der die Sendung ausgehändigt ist, für den Adressaten halten mußte. Vor dem. zu Abschn. II, A. 7, c und Anm. 11.

Ebenso ist die Post von der Ersatzpflicht befreit, wenn eine Sendung, die als unzustellbar zurückgekommen ist und deshalb gemäß § 46 der PostD. an den Absender zurückgegeben werden sollte, einer unrichtigen Person ausgehändigt worden ist, sofern der Postbeamte trotz genügender Aufmerksamkeit diese Person für den Absender halten mußte. Hier kommt es nicht darauf an, ob dem Absender Fahrlässigkeit zur Last fällt. Will — abgesehen von diesen Fällen — die Post die Ersatzleistung unter Berufung auf die eigne Fahrlässigkeit des Absenders ablehnen, so muß sie nicht nur beweisen, daß der Absender hinsichtlich der Verpackung, Aufschrift usw. der Sendung fahrlässig gehandelt hat, sondern sie muß auch den Nachweis führen, daß der Verlust oder die Beschädigung der

Sendung gerade durch diese Fahrlässigkeit verursacht worden ist. Ob der Absender die Vorschriften der PostD. über die Verpackung der Postsendungen, die Aufschrift usw. gekannt hat oder nicht, ist gleichgültig. Hat der Absender die Aufschrift in einer fremden Sprache — nicht allgemein üblichen Verkehrssprache, z. B. in der polnischen Sprache — geschrieben und ist dadurch eine Verzögerung in der Beförderung verursacht worden, so haftet die Post nicht. Vgl. Coermann in Gruchots Beiträgen 48 319.

25) Hat der Absender einer nicht vorschriftsmäßig verpackten Sendung, ungeachtet der von der Postanstalt erhobenen Ausstellungen, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit verlangt, so hat zwar die Beförderung zu geschehen, wenn aus dem Mangel ein Nachteil für andere Postsendungen oder eine Störung des Dienstbetriebs nicht zu befürchten ist; der Absender muß aber in diesem Falle „auf Ersatz und Entschädigung verzichten und diese Verzichtleistung in der Aufschrift, bei Paketen auch auf der Paketkarte, durch die Worte ‚Auf meine Gefahr‘ ausdrücken und unterschreiben“. Den Verzicht bemerkt die Postanstalt auf dem etwa erteilten Einlieferungsschein. PostD. § 27. Die frühere bayerische PostD. für den inneren, bairischen Verkehr enthielt im § 29 eine gleiche Vorschrift. Dort war in den AusfBest. zu § 29 bemerkt:

„Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung einer derartigen Sendung wird bis zur Führung des Gegenbeweises angenommen, daß der Verlust usw. infolge der Mängel entstanden ist.“  
S. auch preuß. Postreglement vom 21. Dezember 1860, § 12 II, das den Satz enthielt:  
„Es wird alsdann im Falle eines Verlustes oder Schadens vermutet, daß derselbe infolge jener Mängel entstanden ist.“

Die Vermutung kann natürlich nur Platz greifen, wenn überhaupt die Möglichkeit vorliegt, daß der Schaden aus jenen Mängeln entstehen konnte. Will der Absender die Vermutung entkräften, so muß er den Beweis führen, daß der Schaden nicht durch jene Mängel, sondern durch andere Umstände herbeigeführt worden ist. Das Gleiche gilt von der Vorschrift des § 5 der PostD., betr. die zur Postbeförderung bedingt zugelassenen Gegenstände. Anm. 28 zu § 6. Danach hat die Post u. a. für in Schachteln verpackte Sachen keinen Ersatz zu leisten, da die Vermutung dafür spricht, daß durch die Beschaffenheit der Verpackung während der Beförderung eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist. Auch in diesem Falle muß der Absender, wenn er Schadenersatz verlangt, nachweisen, daß die Ursache der Beschädigung oder des Verlustes der Sendung nicht in der Beschaffenheit der Verpackung gefunden werden kann; vgl. auch das frühere sächs. PostG. vom 7. Juni 1859, § 34 und die PostD. dazu von demselben Tage § 20.

Für die Frage, ob ein Wertpaket postordnungsmäßig verpackt ist, ist der auf dem Paket angegebene Wert, nicht der wirkliche Wert des Inhalts maßgebend, (OVG. Naumburg. WPApr. 1923 11).

26) Das PostG. enthält keine Vorschrift darüber, ob die Ersatzpflicht der Post auch dann ausgeschlossen sein soll, wenn bei der Entstehung des Schadens neben der Fahrlässigkeit des Absenders auch noch solche Umstände, für welche die Post zu haften hat, insbesondere Verschulden eines Postbeamten, mitgewirkt haben. In diesen Fällen ist nicht zu prüfen, welche der mehreren Ursachen, auf die die Entstehung des Schadens zurückzuführen ist, in überwiegender Maße bewirkt hat, daß der Verlust oder die Beschädigung der Sendung eingetreten ist, oder daß die Beschädigung den tatsächlichen Umfang angenommen hat, es ist vielmehr allein zu prüfen, ob der Schaden auf das Verhalten des Absenders oder der Post zurückzuführen ist. Ist dem Absender die Hauptursache an dem Schaden beizumessen, so hat die Post auch dann nicht Ersatz zu



leisten, wenn zugleich ein Postbeamter sich eines Versehens schuldig gemacht hat. War aber die Fahrlässigkeit des Absenders nicht von überwiegendem Einfluß auf die Entstehung und den Umfang des Schadens, so muß die Post vollen Ersatz nach Maßgabe der §§ 8 ff. d. G. leisten. Das Gleiche gilt für alle Fälle, in denen nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, ob auf Seiten des Absenders die Hauptursache an dem Verlust oder der Beschädigung der Sendung liegt (Eger 2 426, 15 64, 16 48. RGZ. 38 162). § 254 BGB. findet auf die Beförderungsverträge der Post deshalb keine Anwendung, weil die individuelle Betrachtungsweise (Abwägung des Verschuldens im Einzelfall) dem Postrecht fremd ist. Abgesehen hiervon ist die Schadensersatzpflicht der Post in den §§ 6 ff. eigenartig und abweichend von den Grundsätzen des BGB. geregelt (für die Ersatzpflicht der Post kommt niemals der mittelbare Schaden des Absenders und der entgangene Gewinn in Betracht, für gewöhnliche Pakete begrenzt § 9 die Ersatzpflicht noch weiter durch Festsetzung eines Höchstbetrags von 3 RM. für jedes Pfund; für den Verlust von Einschreibsendungen wird ohne Rücksicht auf ihren Wert der feste Betrag von 40 RM. gezahlt usw.). In den Rahmen eines so eigenartigen, den besonderen Bedürfnissen des Postverkehrs Rechnung tragenden Gesetzes paßt die Vorschrift des § 254 BGB. über die Abwägung des Umfangs der Ersatzpflicht nicht hinein. A.M. hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 254 auf die Ersatzpflicht der Post wegen Beschädigung von Reisenden: von Weinrich Eger 19 369. Das Postrecht kennt in dieser Beziehung nur ein Entweder — Oder, nicht ein Teils — Teils. Die Ermäugungen, die das Reichsgericht in ständiger Praxis dazu geführt haben, § 254 BGB. auf das Reichshaftpflichtgesetz, obwohl es, ebenso wie das PostG., vor dem Inkrafttreten des BGB. erlassen worden ist, anzuwenden, können für das Postrecht nicht in Betracht kommen.

27) Also nicht jede höhere Gewalt, wie im Falle des § 11 Ziff. 2 d. G., Art. 51a des Weltpost-(haupt-)vertrages und des HGB. § 456 (RGBl. 1897 331), schließt die Haftung der Post aus. Die WM. II von 1870 Ausf. Best. zu § 6 PostG. vom 2. November 1867 enthielt unter Ziff. 4b folgende Bemerkung:

„Die Haftverbindlichkeit der Postverwaltung ist nicht ausgeschlossen, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch einen sonstigen Zufall erfolgt ist; insbesondere sind Raub und Diebstahl niemals als Gründe anzusehen, wegen deren die Postverwaltung die Ersatzleistung verweigern darf. Bei Raub und Diebstahl kommt es hiernach nicht darauf an, ob Vorsichtsmaßregeln verabfümt worden sind, durch deren Beachtung die Verabüfung oder der Diebstahl hätte verhindert werden können, sondern die Postverwaltung muß in dergleichen Fällen immer haften und kann sich wegen einer Verabfüfung der nötigen Vorsichtsmaßregeln nur an den Beamten halten, welchem dieselbe zur Last fällt.“

Die Befreiung der Post von der Ersatzpflicht tritt nur ein, wenn die schädigende Wirkung des Naturereignisses (Verlust oder Beschädigung der Sendung oder Verzögerung bei der Beförderung) unabwendbar war, wenn, insbesondere bei Beschädigungen von Sendungen infolge von Naturereignissen, durch menschliche Kraft auch nicht verhindert werden konnte, daß der Schaden den tatsächlichen Umfang angenommen hat. Über den Begriff der Unabwendbarkeit: Anm. 11 zu § 11 d. G. Ist der Verlust usw. einer Postsendung während der Beförderung mit der Eisenbahn eingetreten (Erdruß, Felssturz, Blitz, Sturm, Überschwemmung, Schneeverwehungen usw. Eger: FWD. vom 23. Dezember 1908 Anm. 449 zu § 84), so ist die Frage, ob die schädigenden Folgen des Naturereignisses unabwendbar waren, natürlich auch unter Berücksichtigung der beim Eisenbahnbetrieb obwaltenden Verhältnisse zu beurteilen. Die Post kann sich nur dann auf das Naturereignis berufen, wenn auch für den Eisenbahnunternehmer die schädigenden Folgen des Naturereignisses unabwendbar waren; es genügt nicht der

Nachweis, daß für die Post keine Möglichkeit gegeben war, die Folgen des Naturereignisses abzuwenden.

28) Die frühere bay. PostD. für den inneren Verkehr bemerkte im § 51 VII:

„Zu den Beschädigungen durch die natürliche Beschaffenheit des Gegenstandes einer Sendung werden namentlich diejenigen gezählt, welche durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Ledung und dergl. entstanden sind“  
vgl. HGB. § 456. Eger, ZVD. vom 23. Dezember 1908 Anm. 451 zu § 84. Der Absender, der von der Post für eine Sendung, deren Inhalt während der Beförderung verdorben ist, Ersatz beansprucht, muß beweisen, daß der Inhalt in dem Zeitpunkt, in welchem die Sendung bei der Post eingeliefert wurde, von guter Beschaffenheit war. Will die Post diesem Ansprüche gegenüber sich darauf berufen, daß der Schaden durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes entstanden sei, so muß sie — sofern es sich nicht um Gegenstände handelt, die nach PostD. § 5 zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind — insbesondere beweisen, daß die Sendung während der Beförderung sorgfältig behandelt worden ist, daß also die natürliche Beschaffenheit des Gutes die alleinige Ursache des Schadens gewesen ist. Bericht der Reichstagskommission über den Entw. zum PostG. vom 2. November 1867, StenB. Session 1867, 2 169; Staub, HGB. 12. und 13. Aufl. § 456, Anm. 14. In der Regel wird es sich jedoch bei Sendungen, deren Inhalt während der Beförderung verdorben ist, um Verderb von Gegenständen handeln, die zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind. Nach PostD. § 5

„können Flüssigkeiten, schnell verderbende oder faulende Sachen . . . , ferner lebende Tiere zurückgewiesen werden . . .“ Ferner ist dort bestimmt, daß „für derartige Gegenstände usw., wenn sie dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen die Post keinen Ersatz leistet, wenn in Folge ihrer Beschaffenheit oder ihrer Verpackung während der Beförderung eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.“

Damit hat die PostD. die Ersatzpflicht der Post für die zur Beförderung nur bedingt zugelassenen Gegenstände mit der oben S. 236 Anm. 24 bezeichneten Einschränkung besonders regeln wollen. Daß eine solche Regelung durch die PostD. zulässig ist, folgt aus § 50 Abs. 3 Ziff. 1 und 5 d. G. S. Vorbemerkung zu Abschn. II d. G. A. 2. Für leicht zerbrechliche Sachen, für Gegenstände, die dem schnellen Verderb ausgesetzt sind, soll der Absender die Gefahr, die mit der Natur solcher Sachen verbunden ist (Einwirkung von Kälte, Hitze, Schütteln usw.), selbst tragen. Vgl. auch das frühere sächs. PostG. vom 7. Juni 1859, § 34 und die PostD. dazu von demselben Tage § 20 Abs. 2. Dagegen schließt die Vorschrift des § 5 II der PostD. die Ersatzpflicht der Post nicht für solche Schäden aus, welche auf andere Ursachen, insbesondere auf verzögerte Beförderung oder Zustellung, zurückzuführen sind. Hat z. B. eine Sendung mit Eßwaren während der Beförderung eine Verzögerung erlitten, und ist sie mit verdorbenem Inhalt am Bestimmungsort eingegangen, so ist der Absender berechtigt, von der Post Schadensersatz zu verlangen, wenn er nachweisen kann, daß die verzögerte Beförderung die Ursache des Verderbs gewesen ist, d. h. daß die Eßwaren bei der Einlieferung der Sendung von solcher Beschaffenheit waren, daß sie in guter Beschaffenheit am Bestimmungsort hätten ankommen müssen, wenn die Verzögerung nicht stattgefunden hätte.

Im Eisenbahnverkehr sind für derartige Güter gleichfalls besondere Vorschriften im HGB. § 459 getroffen. Danach

„haftet die Eisenbahn nicht in Ansehung der Güter, die vermöge ihrer eigentümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Ledage, Austrocknung und Verstreuerung zu erleiden, für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entsteht; ferner in Ansehung lebender Tiere

für den Schaden, welcher aus der für sie mit der Beförderung verbundenen Gefahr entsteht.“ § 459, I, Ziff. 4 und 5. „Konnte ein eingetretener Schaden den Umständen nach aus einer der im Abs. 1 bezeichneten Gefahren entstehen, so wird vermutet, daß er aus dieser Gefahr entstanden ist.“ § 459 II. „Eine Befreiung von der Haftpflicht kann auf Grund dieser Vorschriften nicht geltend gemacht werden, wenn der Schaden durch Verschulden der Eisenbahn entstanden ist.“ § 459 III.

29) Hierüber Näheres in den Vorbem. zu Abschn. II unter D.

30) Vorbem. zu Abschn. II unter A 7 und U. Doppeln. ArchPZ. 1925 138 = JDR. 24 882; DVG. Naumburg. ArchPZ. 1925 174 = JDR. 24 883. Die Garantie für Zahlartenbeträge fällt unter Abs. 4 (UG. Koblenz. ArchPZ. 1925 138; RG. ArchPZ. 1925 174 = Eger 43 195 = Recht 1925 229 Nr. 693). Auch für verzögerte Auszahlung haftet die Post nicht (RG. a. a. O.). Es besteht nach allgemeinen Grundsätzen auch kein Anspruch des Empfängers, wenn die Post ihm falsches Geld ausgezahlt hat (UG. Leipzig. Eger 25 172 = LeipzZtschr. 1908 718).

31) Anm. 5 zu § 6.

32) Zu den gewöhnlichen Brieffendungen gehören auch Briefe mit Zustellungsurkunde. Hat ein Postbeamter einen solchen Brief vorsätzlich oder aus Versehen falsch zugestellt oder die Zustellung verzögert oder das Formular für die Zustellungsurkunde unrichtig ausgefüllt, so hat die Post niemals dem Absender den hierdurch verursachten Schaden zu ersetzen. RGZ. 57 151, ferner oben S. 182 Vorbem. II 8c, Anleitung des vorn. preuß. General-Postamts zur Anwendung des PostG. vom 5. Juni 1852, Postamtsbl. 1853 65; Dambach-v. Grimm, Anm. 5 zu § 10 d. G.; Scholz, DZS. 1906 198.

Auch für verzögerte Zeitungsüberweisung haftet die Post nicht (UG. Leipzig. Eger 25 162 = LeipzZtschr. 1908 638).

### § 7<sup>1)</sup> 2).

**Wenn der Verschluß und die Verpackung der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich<sup>3)</sup> unverletzt und zugleich das Gewicht<sup>4)</sup> mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend<sup>5)</sup> befunden wird, so darf dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt<sup>6)</sup>, von der Postverwaltung nicht vertreten werden<sup>7)</sup>. Die ohne Erinnerung<sup>8)</sup> geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermutung<sup>9)</sup>, daß bei der Aushändigung Verschluß und Verpackung unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden worden ist.**

1) § 7 stimmt wörtlich überein mit § 11 des preuß. PostG. vom 5. Juni 1852 und mit § 7 des PostG. vom 2. November 1867. Die AdM. 1867, II, 1 enthält nachstehende AusfBest. zu § 11 des PostG. vom 5. Juni 1852:

„Bei der Bestimmung des § 11 ist folgendes zu berücksichtigen: Der Postverwaltung werden die Sendungen verschlossen übergeben, und der Absender ist weder berechtigt noch verpflichtet, Geld oder andere Gegenstände von Wert im Postlokal in Gegenwart eines Postbeamten zu verpacken und zu verschließen, weil es hierzu bei dem Umfange der Wertsendungen an Zeit und Gelegenheit fehlt. Nach § 26, Tit. 14, Teil I des Allgem. Landrechts hat die Postverwaltung deshalb auch nur die Verpflichtung, die ihr verschlossen übergebene Sendung dem Adressaten in demselben Zustand auszuhändigen, in welchem sie eingeliefert worden ist. Dieselbe hat hiernach dafür zu sorgen, daß der Zustand, in welchem eine Wertsendung eingeliefert ist, nicht verändert wird, während dieselbe der Postverwaltung anvertraut ist, und es sind deshalb die Postbeamten durch besondere Vorschriften verpflichtet:

1. bei der Einlieferung einer Sendung deren Gewicht genau zu ermitteln, solches auf dem Briefe oder Begleitbriefe zu notieren und sich davon zu überzeugen, daß der Verschluß der Sendung unverletzt ist,

2. vor der Auslieferung, insoweit die Vorschriften in Abschn. V, Abs. 1 es erheischen, auch unterwegs die Wertsendung nachzuwiegen und sich von der Übereinstimmung des Gewichts, sowie davon zu überzeugen, daß der Verschluß noch unverletzt ist.

Wenn die Postbeamten diese ihnen obliegenden Verpflichtungen genau erfüllen, so kann ein Spolium, während die Sendung der Post anvertraut ist, nicht vorkommen, ohne daß dasselbe vor Aushändigung der Sendung an den Empfänger entdeckt wird, und wenn bei einer genauen Erfüllung jener Verpflichtungen vor Aushändigung der Sendung an den Empfänger der Verschluß unversehrt und zugleich das bei der Einlieferung der Sendung ausgemittelte Gewicht übereinstimmend befunden wird, so rechtfertigt sich die Annahme, daß der Zustand der Sendung sich nicht verändert und die Postverwaltung ihre durch Einlieferung der Sendung übernommene Verpflichtung durch Auslieferung der Sendung an den Empfänger erfüllt hat.

Hat der Adressat die Sendung ohne Erinnerung angenommen, so liegt ihm (muß heißen: dem Absender) der Beweis ob, daß bei Aushändigung der Sendung der Verschluß nicht mehr unversehrt war, und daß das Gewicht nicht mehr übereingestimmt hat. Wird dieser Beweis geführt, so wird sich in der Regel auch ergeben, daß ein Beamter die erwähnten Vorschriften nicht erfüllt hat, und die Unteruchung ist in dergleichen Fällen zugleich darauf zu richten, wem ein solches Verfahren zur Last fällt."

§ 7 betrifft also nur den Fall der Verraubung i. e. S. (Spoliation) und enthält im Satz 2 eine für den Postverkehr, insbesondere für den Verkehr der Wertsendungen, wichtige Beweisregel, daß die ohne Erinnerung geschehene „Annahme“ einer Sendung die (widerlegliche) Vermutung begründet, daß bei der Aushändigung Verschluß und Verpackung unversehrt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung postamtlich ermittelten übereinstimmend befunden worden ist. Ihrer Natur nach kann sich diese Vermutung, wie überhaupt der § 7, auf Einschreibsendungen nicht erstrecken, da die Post bei ihnen überhaupt nicht für Beschädigung aufkommt. Es ist Sache des Ersatzklägers, diese gegen ihn streitende Vermutung zu entkräften. (OVG. Darmstadt. WZ. 1925 373). Gelingt ihm das nicht, so entfällt jede Haftpflicht der Post wegen Abhandenkommens des Inhalts oder eines Teils desselben. Ansprüche wegen Beschädigung i. e. S. (f. § 6 Anm. 12) bleiben ihm natürlich erhalten, auf sie bezieht sich § 7 nicht (vgl. u. Anm. 6). § 438 HGB., wonach alle Ansprüche gegen den Frachtführer aus dem Frachtvertrage erloschen sind, wenn die Fracht nebst den sonst auf dem Gute haftenden Forderungen bezahlt und das Gut angenommen ist, gilt im Postrecht nicht. Die Einschränkung des Abs. 3 des § 438 mildert allerdings diesen strengen Haftungsausschluß (f. u. Anm. 2). Der Begriff „Annahme“ ist auch hier gleichbedeutend mit dem bereits mehrfach erwähnten Begriff der in der Mitte zwischen bloß körperlicher Inbesitznahme und rechtsgeschäftlicher Willenserklärung liegenden Übernahme. Sie bedeutet „Inbesitznahme mit dem Willen der in Empfang nehmenden Person, die Sendung als die aus dem Beförderungsvertrage geschuldete, d. h. ordnungsmäßige in Empfang zu nehmen“ (Scholz § 211 S. 85).

Über die Rechtsfrage des § 7 äußert sich das Reichsgericht in einer besonders eingehenden und mit Nachweisen versehenen Entscheidung RGZ. 76 414 (f. u. Anm. 3):

„Mit Rücksicht auf die gerade im Postbetriebe wünschenswerte Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (vgl. hierüber die Begründung zum Abschn. II des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, aus dem das Reichsgesetz vom 28. Oktober 1871 hervorgegangen ist), hat das Gesetz einerseits die Haftung der Post für verlorene oder beschädigte Sendungen mit Wertangabe zunächst nur an die formale Voraussetzung geknüpft, daß die Einlieferung ‚reglementsmäßig erfolgt‘ (§ 6), und für die Sendung, Brief oder Paket, eben ‚eine Wertangabe geschehen ist‘ (§ 8), also an sich ohne Rücksicht darauf, ob diese wahrheitsgemäß gewesen ist; und es hat der Post nur den Gegenbeweis nachgelassen, daß die Wertangabe dem Inhalt der Sendung nicht entsprechen habe. Andererseits hat das Gesetz (in § 7) aber auch die Befreiung der Post von dieser Haftung von der lediglich formalen Voraussetzung abhängig gemacht, daß der ‚Verschluß und die Verpackung der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unversehrt, und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden wird‘, also ohne Rücksicht darauf, ob etwa trotzdem schon nach den sonstigen Umständen eine Verraubung der Sendung während der Zeit zwischen ihrer Einlieferung zur Post

und ihrer Aushändigung an den Empfänger anzunehmen wäre. Es ist jedoch hier dem Absender auch nicht einmal der Beweis offen gelassen worden, daß trotzdem eine Verabugung der Sendung während dieser Zeit stattgefunden habe.

Die hiernach vom Gesetz gewollte Ungleichheit in der rechtlichen Stellung der Post einerseits und des Empfängers andererseits bei dem Verlust oder der Beschädigung von Sendungen mit Wertangabe würde jedoch unerträglich sein, wenn § 7 dahin auszulegen wäre, daß schon bei einer auf der Außenseite nicht wahrnehmbaren Verletzung des Verschlusses oder der Verpackung der Sendung der Tatbestand als gegeben anzusehen wäre, den das Gesetz in die Worte kleidet: „Wenn der Verschuß und die Verpackung“ usw. „bei der Aushändigung“ an den Empfänger äußerlich unverletzt usw. „befunden wird“. Die Haftung der Post würde dann ausgeschlossen sein, auch wenn die Berücksichtigung des Inneren des Verschlusses — nicht etwa des Inhalts der Sendung selbst — klar ergäbe, daß und wie die Verletzung ausgeführt wäre, und nunmehr auch hervorträte, daß gewisse vorher nicht beachtete und nicht in die Augen fallende Anzeichen auf der Außenseite des Verschlusses oder der Verpackung für die Verabugung der Sendung sprächen. Ein solches, jene Ungleichheit noch beträchtlich steigernendes Ergebnis kann das Gesetz, von dem angenommen werden muß, daß es die Interessen beider Beteiligten in gerechter Weise hat berücksichtigen wollen, nicht beabsichtigt haben.“

Vgl. im übrigen Anm. 3.

Was die „innere“ Verletzung im einzelnen anbetrifft, führt das Reichsgericht darüber folgendes aus:

„Wäre der Umschlag eines angeblichen Geldbriefs vor der Einlieferung künstlich so hergestellt, daß er erst versiegelt, dann in ähnlicher Weise wie im vorliegenden Fall verletzt, also etwa die Siegel ausgeschnitten und dann wieder eingefügt wären, und der Siegellack dann über die Schnittstellen hinweggeführt wäre, damit von außen mindestens bei nicht sehr argwöhnischer Besichtigung von der Verletzung nichts wahrgenommen werden könnte, bei der Öffnung durch den Empfänger aber die Schnittstellen auf der Innenseite des Umschlags sichtbar würden, und würde diesem so künstlich das Aussehen eines in Wirklichkeit verletzten Umschlags, dessen Verletzung jedoch bei der Besichtigung der Außenseite nicht wahrnehmbar wäre, gegeben, so würde auch dann die Haftung der Post für den angeblich fehlenden Inhalt nicht begründet sein. Denn diese beruht auf der Voraussetzung, daß eine erst bei der Aushändigung an den Empfänger wahrgenommene Verletzung des Verschlusses oder der Verpackung regelmäßig erst nach der Einlieferung der Sendung bewirkt ist. Ergibt die Untersuchung einen Tatbestand der soeben bezeichneten Art, so trifft diese Voraussetzung nicht zu, und, wenn ein Zweifel darüber besteht, ob ein Fall dieser Art vorliegt, so hat der Absender zu beweisen, daß die Verletzung der Innenseite des Umschlags bei der Einlieferung noch nicht bestanden habe. Im übrigen ist die Post gegen betrügerische Angaben des Absenders über den Wert oder den Inhalt der Wertsendung durch den ihr in § 8 nachgelassenen Gegenbeweis geschützt.“

2) Es kann nach der Fassung des § 7 zweifelhaft sein, ob die im zweiten Satze ausgesprochene Rechtsvermutung sich auch auf gewöhnliche Pakete bezieht, da die Worte des ersten Satzes „was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt“ auf Wertsendungen hinweisen. Jedenfalls ist es aber unbedenklich, auch hinsichtlich der gewöhnlichen Pakete den Grundsatz anzuwenden, daß die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung die Vermutung begründet, daß bei der Aushändigung Verschuß und Verpackung unverletzt befunden worden sind.

Beim Frachtgeschäft des HGB. hat die unbeanstandete Annahme des Gutes seitens des Empfängers eine viel weitergehende Wirkung. § 438 des HGB. bestimmt:

„Ist die Fracht nebst den sonst auf dem Gute haftenden Forderungen bezahlt und das Gut angenommen, so sind alle Ansprüche gegen den Frachtführer aus dem Frachtvertrag erloschen. . . . Wegen einer Beschädigung oder Minderung des Gutes, die bei der Annahme äußerlich nicht erkennbar ist, kann der Frachtführer auch nach der Annahme des Gutes und der Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, wenn der Mangel in der Zeit zwischen der Übernahme des Gutes durch den Frachtführer und der Ablieferung entstanden ist, und die Feststellung des Mangels durch amtlich bestellte Sachverständige unverzüglich nach der Entdeckung und spätestens binnen einer Woche nach der Annahme beantragt wird. . . .“

Der Frachtführer kann sich auf diese Vorschrift nicht berufen, wenn er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat.“

3) Es genügt, wenn die äußere Verpackung und deren Verschluß so, wie sie vom Absender hergestellt sind, unverletzt sind. Ob eine etwa noch außerdem vorhandene innere Verpackung eine Verletzung zeigt, ist für die Anwendbarkeit des § 7 regelmäßig gleichgültig. (Mittelstein a. a. O., S. 48.) Nicht jede noch so unbedeutende äußere Verletzung kann den Entlastungsbeweis hindern; sonst müßte er auch an einer nadelfischgroßen Öffnung scheitern. Vielmehr muß der Entlastungsbeweis auch dann als geführt angesehen werden, wenn die vorhandene Verletzung nachweislich so klein ist, daß sie mit dem Verlust nicht im Zusammenhang stehen kann (VG. Karlsruhe. DBZ. 1927 228). Das Reichsgericht hat in der oben Anm. 1 erwähnten Entscheidung (RGZ. 76 414) in eingehender Weise zu der Frage Stellung genommen, unter welchen Voraussetzungen auch eine nur auf der Innenseite erkennbare Verletzung des Verschlusses und der Verpackung die Haftung der Post begründen kann. Es sagt darüber folgendes:

„Das Verurteilungsgericht geht zwar zu weit, wenn es den § 7 dahin auslegt, die Befreiung der Post von der Haftung für den Inhalt einer Sendung mit Wertangabe trete nur dann ein, wenn, abgesehen von der Übereinstimmung des Gewichts, der Verschluß und die Verpackung bei der Aushändigung an den Empfänger tatsächlich unverletzt seien. Denn es kann Fälle geben, in denen durch die Aussagen völlig glaubwürdiger Zeugen der Beweis erbracht wird, daß der angegebene Inhalt wirklich in den Brief oder das Paket hineingelegt, und die Sendung bis zu ihrer Einlieferung bei der Post unverfehrt geblieben ist, der Inhalt aber bei der Aushändigung an den Empfänger gefehlt hat oder gemindert gewesen ist, und der Verschluß oder die Verpackung trotzdem, auch bei der genauesten Untersuchung unter Benutzung aller Hilfsmittel der Wissenschaft, keine Spur einer Verletzung aufweist, so daß nur die Erklärung übrigbleibt, die Verabredung der Sendung sei in der Zwischenzeit mit dem äußersten Raffinement etwa unter Benutzung besonderer Mittel, die das Zurückbleiben auch der geringsten äußeren Spuren ausschließen, ausgeführt worden. In solchen Fällen soll die Post für den fehlenden Inhalt nicht haftbar sein. Denn schon nach dem Wortlaut des Gesetzes ‚befunden wird‘ genügt es, daß der ‚Befund‘, also das Ergebnis der Untersuchung des Verschlusses und der Verpackung zur Zeit der Aushändigung an den Empfänger, dahin geht, daß beides als unverletzt erscheint, und ebenso lassen die vorher mitgeteilten Verhandlungen des Reichstages über den von dem Abgeordneten Wachenhufen gestellten Antrag keinen Zweifel darüber, daß in solchen Fällen die Voraussetzung des ersten Satzes des § 7 als erfüllt angesehen werden soll. Andererseits haftet aber die Revision zu sehr an dem Wortlaut des Gesetzes, wenn sie meint, es reiche zur Ausschließung der Haftung der Post aus, daß die äußere Besichtigung des Verschlusses und der Verpackung einer Sendung mit Wertangabe keine Verletzung erkennen lasse. Vielmehr muß die Untersuchung sich ebenso auch auf die Beschaffenheit des Innern des Verschlusses und der Verpackung erstrecken und mit allen zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln ausgeführt werden. Erst wenn auch dann keine Verletzung an dem Verschluß oder der Verpackung nachweisbar ist, ist der Fall des § 7 Satz 1 des Gesetzes gegeben.“

Im vorliegenden Fall ist nun nach dem vom Verurteilungsgericht festgestellten Sachverhältnisse die Verletzung des Verschlusses des Geldbriefs am Innern des Verschlusses wahrnehmbar gewesen, und die hier vorgefundenen Verletzungen, die kreisförmigen Ausschnitte aus dem Umschlag, die auf der Außenseite durch das Ausfließenlassen der Fäden der Siegel verdeckt wurden, wiesen ihrerseits wieder auf Merkmale der Außenseite des Umschlags hin, die, obgleich sie bei der ursprünglichen Besichtigung nicht beachtet wurden und unverbächtig erschienen, in Wirklichkeit doch auch schon von außen als wahrscheinlich erscheinen ließen, daß eine Verletzung des Verschlusses stattgefunden hatte. Die Voraussetzung für die Anwendung des § 7 Satz 1 des PostG. ist demnach nicht erfüllt.“ (RG. RGZ. 76 414 = Eger 28 238 = JDR. 10 692 = JWB. 1911 775 Nr. 44 = RechtRp. 1911 Nr. 3031 bis 3034 = WarnEZ. 1911 371.)

Vgl. auch Urteil des VG. Hamburg. DBZ. 1926 151 = JDR. 25 934.

4) Über die Ermittlung des Gewichts der Postsendungen schreibt Adm. V, 2 § 2 folgendes vor:

„I. Die Sendungen werden gewogen, um die Gebühren zu berechnen, die Haftpflicht der Post zu begrenzen oder festzustellen, ob das Meistgewicht überschritten ist.“

III. Bei Wertbriefen und Werkstätten wird das Gewicht in ganzen und halben g auf der Vorderseite oben links angegeben; überschneidende Gewichtsteile von weniger als einem halben g

werden für ein halbes g gerechnet. Ist bei Wertbriefen mit Nachnahme eine Zahlkarte an den Brief angeklebt (A. D. V, 1 § 19), so ist diese zusammen mit dem Briefe zu wiegen und der Gewichtsangabe der Zusatz „Z“ hinzuzufügen; angebundene oder angesteckte Zahlkarten oder Postanweisungen sind bei der Gewichtsermittlung abzunehmen.

IV. Bei gewöhnlichen Paketen einschl. der unversiegelten Wertpakete ist das Gewicht auf der Paketkarte an der durch den Vordruck „Postgewicht“ bestimmten Stelle nach ganzen und halben kg anzugeben; Gewichtsteile unter einem halben kg werden für ein halbes kg gerechnet.

Bei versiegelten Wertpaketen ist das Gewicht auf der Paketkarte und auf dem Aufgabezettel der Sendung anzugeben.

Bei versiegelten Wertpaketen mit barem Gelde, Wertpapieren, Edelsteinen und Edelmetallen ist das Gewicht ohne Rücksicht auf die Höhe der Wertangabe nach kg und g zu ermitteln, wobei überschießende Gewichtsteile von weniger als 1 g für 1 volles g gerechnet werden.

Die übrigen versiegelten Wertpakete sind bis zur Wertgrenze, die für die Behandlung nach Stückzahl festgesetzt ist (§ 20 III), auf 50 g, bei höherer Wertangabe auf kg und g auszuwiegen. Überschießende Gewichtsteile sind für volle 50 g oder ganze g zu rechnen.

Bei Wertpaketen nach dem Ausland ist das Gewicht in jedem Falle, ohne Rücksicht auf die Höhe der Wertangabe auf kg und g zu ermitteln und auf der Paketkarte sowie auf dem Aufgabezettel der Sendung anzugeben.“

Hinsichtlich der Behandlung der Sendungen bei den ankommenden Posten bestimmt A. D. V, 2 § 51 u. a.:

„I. Das Besichtigen der Brieffsendungen erstreckt sich darauf, ob ihre äußere Beschaffenheit gut und ihr Verschuß unverletzt ist, ob sie am Aufgabort deutlich gestempelt, und ob auf ihnen alle zum Freimachen verwandten Marken vorhanden und entwertet sind, ob sie im Falle der Barfreimachung den vorschriftsmäßigen Freistempel tragen, ob sich Briefe oder andere Sendungen in Drucksachen eingeschoben haben, und ob die Sendungen sonst Anlaß zu Ausstellungen geben.

V. Wertbeutelstücke, Briefe und Kästchen mit Wertangabe werden auf ihre äußere Beschaffenheit und ihren Verschuß ebenfalls besichtigt, die nach dem Bestimmungsort der Karte gerichteten auch nachgewogen. In den Bahnposten werden die Sendungen — abgesehen von beschädigten (§ 75) — allgemein nur besichtigt. Wo bei Orts-Postanstalten das Nachwiegen der Wertbeutelstücke beim Eingang wegen der Kürze der Zeit oder aus sonstigen Gründen Schwierigkeiten bereitet, kann auf Anordnung des Amtsvorstehers die Gewichtsnachprüfung auf die Wertbeutelstücke mit barem Gelde, der beanstandeten und beschädigten Sendungen dieser Art sowie auf alle einzeln zu behandelnden Wertbeutelstücke beschränkt werden.“

Über das von den Postanstalten zu beobachtende Verfahren, wenn sich beim Nachwiegen Gewichtsabweichungen ergeben, vgl. A. D. V, 2 §§ 76 und 77.

5) Ergibt sich bei der Gewichtsermittlung am Bestimmungsort ein — wenn auch nur geringer — Unterschied gegenüber dem bei der Einlieferung der Sendung festgestellten Gewichte, so kann § 7 nicht Platz greifen.

6) Ist die Sendung dem Empfänger, oder im Falle der Unzustellbarkeit dem Absender, in äußerlich unverletztem Zustand ausgehändigt worden und war auch vor der Auslieferung vom Postbeamten durch Nachwiegen festgestellt, daß das Gewicht der Sendung in der Zeit, während der sie der Post anvertraut war, keine Änderung erfahren hat, d. h. weder leichter noch schwerer geworden ist, so kann der Absender niemals einen Anspruch auf Schadensersatz damit begründen wollen, daß aus der Sendung während der Postbeförderung ein Teil des Inhalts abhanden gekommen sei. Dambach-v. Grimm, Anm. 6 zu § 7 b. G.

Handelt es sich aber nicht um eine Minderung des Inhalts, um einen teilweisen Verlust, sondern ist der Inhalt der Sendung während der Postbeförderung beschädigt (zerbrochen, beschmutzt usw.), so findet § 7 Satz 1 keine Anwendung. Dambach-v. Grimm, Anm. 2, a. a. O. und Anm. 1 oben.

Vgl. auch folgendes Urteil:

„Da der Empfänger den Brief ohne Erinnerung angenommen hat, so spricht nach § 7 PostG. die Vermutung dafür, daß der Verschluß des Briefes bei seiner Aushändigung äußerlich unverfehrt war, und daß der Brief auch das bei seiner Auslieferung festgestellte Gewicht noch befeffen hat. Wenn der Absender behauptet, der Brief habe bei seiner Aushändigung an den Empfänger den Brillantring nicht mehr enthalten, so wäre es seine Sache gewesen, die gesetzliche Rechtsvermutung des § 7 Satz 2 PostG. zu widerlegen.

Da die Post ihre Verpflichtung aus dem Beförderungsvertrag erfüllt hat, so läßt sich ihre Pflicht zum Schadenserfaß auch nicht damit begründen, daß sie durch die vorschriftswidrige Ablieferung des Briefes dem Empfänger überhaupt erst die Möglichkeit zur Unterdrückung des Ringes gegeben habe. Die Post war dem Absender des Briefes gegenüber nicht verpflichtet, den Brief dem Empfänger auf dem Postamt auszuhändigen und in Gegenwart eines Beamten öffnen zu lassen; sie war dazu berechtigt, jedoch ausschließlich aus ihrem eigenen Interesse.“ (RG. Chemnitz. WPAHp. 1924 5 = DRZ. 1923 364.)

7) Läßt ein Postbeamter bei der Einlieferung einer Wertsendung die Vorschriften über die Ermittlung des Gewichts (Anm. 4) außer Acht, so wird er, falls die Sendung unterwegs ihres Inhalts oder eines Teiles beraubt worden ist, der Post für den Schaden haften müssen, wenn anzunehmen ist, daß durch seine Unterlassung die Entdeckung einer Veruntreuung erschwert und damit einem unredlichen Beamten Gelegenheit zur Veruntreuung gegeben worden ist. Der Beamte kann sich in diesem Falle von der Erfassungspflicht nur befreien, wenn er nachweist, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Beraubung der Sendung und seinem Versehen nicht besteht.

Anleitung des vorm. preuß. General-Postamts zur Anwendung des PostG. vom 5. Juni 1852, Postamtsbl. 1853, S. 70; Delius, Die Haftpflicht der Beamten 1901, § 15, S. 45.

8) Der Empfänger einer Sendung muß bei der Entgegennahme aus der Hand des Postbeamten sich regelmäßig davon überzeugen, ob der Verschluß und die Verpackung der Sendung äußerlich unverlezt sind. War die Verletzung nur so gering, daß sie nicht sofort entdeckt werden konnte, so wird sich der Empfänger darauf berufen können, daß es ihm unmöglich gewesen sei, die Verletzung sofort zu entdecken. Die Vermutung des § 7 Abs. 1 Satz 2 wird nicht Platz greifen können, wenn der Empfänger nach der Annahme der Sendung unverzüglich den Zustand der Sendung genau festgestellt und der Post, falls er hierbei eine Verletzung der Verpackung oder des Verschlusses wahrgenommen hat, unverzüglich Mitteilung gemacht hat. Dambach-v. Grimm, Anm. 11 und 12 zu § 7; DRG. Frankfurt. ArchPZ. 1891 76.

9) Anm. 1 a. E.

## § 8.

Wenn eine Wertangabe<sup>1-4)</sup> geschehen ist, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrags des von der Postverwaltung zu leistenden Schadenserfaßes zum Grunde gelegt<sup>5)</sup>. Beweist jedoch die Postverwaltung, daß der angegebene Wert den gemeinen Wert<sup>6)</sup> der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu erfassen.

Ist in betrügerlicher Absicht zu hoch deklarieren worden, so verliert der Absender nicht nur jeden Anspruch auf Schadenserfaß<sup>7)</sup>, sondern ist auch nach den Vorschriften der Strafgesetze zu bestrafen.

1) Nach der PostD. § 14 können unter Wertangabe Briefe und Pakete — mit Ausnahme der Päckchen, Bahnhofsbriefe und Bahnhofszeitungen und der Briefe mit Zustellungsurkunde — befördert werden. Die Wertangabe ist, ihrer rechtlichen Natur nach, keine Versicherung. Sie stellt lediglich den Höchstbetrag des bei Nichterfüllung des Beförderungsvertrages zu erfassenden Schadens, keinen mit dem Beförderungsvertrag ver-



bundenen Nebenvertrag dar. Demgemäß ist auch die im Falle der Wertangabe zu entrichtende sog. „Versicherungsgebühr“ keine Versicherungsprämie, sondern eine Zuschlagsgebühr für die besondere Sorgfalt und Mühewaltung, welche der Post hinsichtlich der Wertsendungen obliegt (OVG. Kolmar. WPRRp. 1915/16 1 = Eger 31 325, OVG. Naumburg. WPRRp. 1923 11). Der Wert ist in der Aufschrift, bei Paketen auch auf der Paketkarte, in Reichsmark in Ziffern anzugeben; bei unversiegelten Wertpaketen (§ 16 I) hat die Angabe des Wertes in der Paketaufschrift zu unterbleiben. Der angegebene Wert soll den gemeinen Wert der Sendung nicht übersteigen. Von kurzhabenden Papieren ist der Kurzwert, den sie zur Zeit der Einlieferung haben, von pfandrechtlichen Papieren, Wechseln und ähnlichen Urkunden sind als Wert die Kosten anzugeben, die eine neue rechtsgültige Ausfertigung der Urkunde oder die Einziehung der Forderung bei Verlust der Urkunde verursachen würde. Entspricht die Wertangabe diesen Grundsätzen nicht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Aus einer zu hohen Wertangabe darf kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Teiles der Versicherungsgebühr hergeleitet werden.

2) Die Postdienstinstruktion 1870 enthielt zu § 8 des PostG. vom 2. November 1867 folgende AusfBest.:

„In Betreff der Wertsdeklaration ist rücksichtlich der Form die Vorschrift des § 8 des Reglements zum PostG. (jetzt PostD. § 14) zu beachten.

Nach dieser Vorschrift wird die Deklaration für nicht geschehen erachtet, wenn dieselbe

1. bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Wert nicht auf der Adresse des Briefes und
2. bei anderen Sendungen nicht auf der . . . (jetzt Postpaketadresse) und zugleich auf der Sendung bei der Signatur angegeben worden ist, und es kann, wenn diese Form unterlassen ist, in Verlust- und Beschädigungsfällen, wengleich die Affekuranzgebühr vom deklarierten Betrage erlegt worden ist, dieser dennoch bei der Ersatzleistung nicht zum Maßstabe dienen, vielmehr wird der Ersatz wie für eine Sendung ohne Wertsdeklaration geleistet.“ . . . „Zu den Erfordernissen der Wertsdeklaration gehört es übrigens nicht, daß außer dem Werte auch noch der Inhalt der Sendung angegeben wird. Auch ist zu beachten, daß die Vermutung für die Richtigkeit der Deklaration, d. h. dafür spricht, daß der deklarierte Wert den gemeinen Wert nicht übersteigt, und daß es auf eine Ermittlung des gemeinen Wertes überall erst dann ankommt, wenn in Verlust- oder Beschädigungsfällen Umstände vorliegen, welche es wahrscheinlich machen, daß der deklarierte Wert den gemeinen Wert der Sendung übersteigt.“

§. Anm. 4 zu § 6.

3) Die Wertangabe bezweckt, den Absender gegen den Schaden, den ein Verlust oder eine Beschädigung der Sendung ihm verursachen würde, tunlichst zu schützen. Bei der Versendung von Urkunden kommt hierbei in Betracht, daß der Verlust der Urkunde noch nicht immer den Verlust der durch sie beurkundeten Forderung bedeutet.

a) Lautete die abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibung auf den Inhaber, so kann sie, wenn nicht in der Urkunde das Gegenteil bestimmt war, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. BGB. § 799 Abs. 1. Für das Aufgebotsverfahren gelten die Vorschriften der ZPO. §§ 1003ff., insbesondere hat das Gericht auf Antrag die Zahlungssperre anzuordnen, d. h. dem Aussteller des Inhaberpapiers und den Zahlstellen zu verbieten, an den Inhaber des Papiers zu zahlen oder eine sonstige Leistung zu bewirken, § 1019. Von der Kraftloserklärung sind ausgeschlossen: die Zinscheine, Renten- und Gewinnanteilscheine sowie die auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen. BGB. § 799. Insbesondere können auch Banknoten nicht für kraftlos erklärt werden. ReichsbankG. vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 235 und 383) § 32 Abs. 2 und Privatnotenbankgesetz (Bayerische Notenbank, Sächsische Bank, Württembergische Notenbank und Badische Bank) vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 246) § 10 Abs. 2. Die Zinscheine, die zu einem Inhaberpapier ausgegeben sind,

bleiben nach BGB. § 803, sofern sie nicht eine gegenteilige Bestimmung enthalten, in Kraft, auch wenn die Hauptforderung erlischt. Geht ein Zinsschein verloren, so kann gleichwohl der Aussteller des Inhaberpapiers den Betrag des Zinsscheins bis zum Ablaufe von 4 Jahren nach Eintritt der Fälligkeit (Vorlegungsfrist § 801) ohne weiteres an jeden zahlen, der den Zinsschein vorlegt, auch wenn ihm der Verlust angezeigt worden ist. Wird der Zinsschein während der Vorlegungsfrist dem Aussteller nicht zur Einlösung vorgelegt, und hat derjenige, welchem der Zinsschein abhanden gekommen ist, dem Aussteller den Verlust angezeigt, so muß der Aussteller an diesen nach Ablauf der Vorlegungsfrist den Betrag des Zinsscheins zahlen (BGB. § 804). Geht ein Zinserneuerungsschein (Talon) in Verlust, so findet eine Kraftloserklärung nicht statt, denn nach BGB. § 805 dürfen neue Zinsscheine an den Inhaber des Erneuerungsscheins nicht ausgegeben werden, wenn der Inhaber der Schuldverschreibung der Ausgabe widersprochen hat. Die Zinsscheine sind in diesem Falle dem Inhaber der Schuldverschreibung auszuhändigen, wenn er die Schuldverschreibung vorlegt. Hinsichtlich der von einem Bundesstaat usw. ausgegebenen Schuldverschreibungen z. vgl. EinfG. z. BGB. Art. 100. Über die vor dem Inkrafttreten des BGB. ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber (Zinsscheine usw.): Art. 174, 175 ebenda. Geht eine Sendung mit Zinsscheinen, deren voller Betrag als Wert der Sendung angegeben worden ist, während der Postbeförderung verloren, so wird die Post dem Absender Schadensersatz in Höhe des angegebenen Wertes zu leisten haben, allerdings nur gegen Abtretung der dem Absender nach BGB. § 804 gegen den Aussteller des Inhaberpapiers (oder gegen Dritte) zustehenden Rechte. BGB. § 255. Hinsichtlich der Wertpapiere usw., die der Kraftloserklärung unterliegen, wird es von der Lage des Einzelfalles abhängen, ob die Post dem Absender bei Verlust der Sendung gleichfalls sofort den Wert der in Verlust geratenen Papiere in Höhe der Wertangabe gegen Abtretung der dem Absender aus dem Papiere zustehenden Rechte ersetzen muß, oder ob die Post nur verpflichtet ist, dem Absender von vornherein nur die Kosten zu erstatten, die durch die Kraftloserklärung der Urkunde erwachsen.

Hat der Absender unterlassen, vor der Verpackung der Wertpapiere usw. ein genaues Verzeichnis zurückzubehalten, so daß im Falle des Verlustes der Sendung die Kraftloserklärung der Papiere unmöglich ist, so ist der hierdurch entstehende Schaden in der Regel auf die Fahrlässigkeit des Absenders zurückzuführen, also von der Post nicht zu ersetzen. Anm. 23ff. zu § 6 d. G.

b) Auch bei Versendung von sog. Legitimationspapieren (d. h. auf den Namen lautende Schuldturkunden, die mit der Bestimmung ausgegeben sind, daß der Schuldner berechtigt sein soll, an den Inhaber der Urkunde Zahlung zu leisten, ohne prüfen zu müssen, ob dieser der rechtmäßige Gläubiger der Forderung ist. BGB. § 808. z. B. die von den Sparcassen der Gemeinden usw. ausgegebenen Sparbücher) wird der Absender, wenn er sich im Falle des Verlustes der Sendung vor Nachteil bewahren will, den Betrag, über den die Urkunde lautet, als Wert der Sendung anzugeben haben, wenngleich auch solche Urkunden, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, nach BGB. § 808 Abs. 2 im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden können. ZPD. § 1023; vgl. auch EinfG. z. BGB. Art. 102, 177. Der Absender muß auch bei diesen Urkunden damit rechnen, daß, falls die Sendung während der Postbeförderung in Verlust gerät, u. U. der Betrag, auf den die Urkunde lautet, von einem Unberechtigten abgehoben werden kann, noch bevor der Absender vom Verluste der Sendung Kenntnis erhalten hat. War zu der Zeit, als der Absender den Verlust der Sendung erfuhr,

die Urkunde noch nicht dem Aussteller zur Zahlung vorgelegt worden, so darf der Absender nicht unterlassen, alle diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, durch welche verhindert wird, daß der Aussteller der Urkunde an den unberechtigten Inhaber zahlt. Läßt es der Absender hierbei an der erforderlichen Sorgfalt fehlen, und gelingt infolgedessen dem unberechtigten Inhaber die Einziehung des Betrags, über den die Urkunde lautet, so ist die Post nicht ersatzpflichtig; denn der Schaden ist überwiegend durch die Fahrlässigkeit des Absenders verursacht worden. Anm. 23ff. zu § 6 d. G.

c) Wegen der Kraftloserklärung von Hypotheken- und Grundschuldbriefen: BGB. §§ 1162, 1192, 1195, von Wechseln: WechselD. § 73, von Aktien, Interimsscheinen, kaufmännischen Anweisungen, Konnossementen der Seeschiffer, Ladescheinen der Frachtführer, Lagerscheinen usw. HGB. §§ 228, 363, 365. Auf Dividendenscheine finden BGB. §§ 799, 804 (oben unter a) Anwendung.

4) Ein Zwang, Wertgegenstände (Geld, Banknoten, Wertpapiere, Postbarkeiten usw.) unter Angabe des Wertes zur Beförderung einzuliefern, besteht nach dem PostG. nicht. Der Absender darf derartige Sachen, obgleich ein solches Verfahren insofern bedenklich ist, als dadurch Veruntreuungen durch das Personal der Post Voranschub geleistet wird, auch in gewöhnliche oder eingeschriebene Briefe, oder in gewöhnliche Pakete einlegen. Im Weltpostverkehr dagegen ist es verboten, in gewöhnliche Briefpostsendungen Wertgegenstände (s. oben S. 211) beizufügen.

Der Absender ist ferner nicht gezwungen, falls er eine Sendung unter Wertangabe verschicken will, den vollen Wert anzugeben. Er ist berechtigt, einen geringeren Betrag zu vermerken. Dies gilt auch für den internationalen Verkehr: Vorbem. zu Abschn. II unter D. 2, IIb.

„Wenn der Inhalt der beschädigten Sendung einen höheren Wert hatte, als deklariert war, z. B. wenn der Brief 2000 Tlr. enthielt, während nur 1000 Tlr. deklariert waren, und aus der Sendung 1000 Tlr. abhanden gekommen sind, so erhält der Absender einen Schadenersatz von 1000 Tlr. da er diesen Betrag durch die Deklaration versichert hat.“ Post-Dienstinstruktion II, 1870, AusfBest. zu § 8.

Ein höherer Betrag als der deklarierte Wert kann dem Absender niemals ersetzt werden.

5) Die Wertangabe entbindet den Absender von der Pflicht, beim Verluste der Sendung die Höhe seines Schadens nachzuweisen. Nach § 8 Abs. 1 spricht die Vermutung für die Richtigkeit der Wertangabe. Dies geht insbesondere aus den Worten des 2. Satzes hervor: „Beweist jedoch die Postverwaltung, daß der angegebene Wert den gemeinen Wert der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen.“ Also nicht der Absender hat zu beweisen, daß er nicht zu hoch deklariert habe, sondern die Post muß, wenn sie nicht den angegebenen Wert ersetzen will, beweisen, daß der Absender den Wert des Inhalts zu hoch angegeben hat.

Die Anweisung des RPKM. für das Verfahren bei Ersatzleistungen bestimmt auch im § 4 (ADM. II, 1 Anl. 3):

„Bei der Feststellung des von der Post zu leistenden Schadenersatzes für Wertsendungen wird im allgemeinen die Wertangabe zugrunde gelegt. Beweist die Post jedoch, daß der angegebene Wert den gemeinen Wert der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen. Unter gemeinem Wert ist der Nutzen zu verstehen, den die Sache einem jeden Besitzer gewähren kann. Die Post legt bei Schadenersatzleistungen für Wertsendungen den Begriff des gemeinen Wertes entgegenkommenderweise dahin aus, daß dem Absender eines Wertpakets neben den Herstellungskosten ein Unternehmergewinn ersetzt werden kann. Es wird bei Wertpaketen der Preis erstattet werden können, den

der Hersteller dem Wiederverkäufer, der Großhändler dem Kleinhändler, der Ladenbesitzer dem Käufer in Rechnung stellt“.

Während beim Verlust einer Wertsendung die Post in Höhe des angegebenen Wertes Ersatz leisten muß, wenn sie nicht nachweist, daß der Absender zu hoch deklariert hat, kann im Falle einer Beschädigung einer Wertsendung eine Vermutung über die Höhe des Schadens nicht Platz greifen. Der Absender hat also, wenn die Wertsendung während der Beförderung beschädigt worden ist, insbesondere wenn ein Teil des Inhalts abhanden gekommen ist, die Höhe des erlittenen Schadens zu behaupten und zu beweisen. Übrigens muß auch im Falle des Verlustes einer Wertsendung der Absender, auch wenn er von der Beweislast entbunden ist, der Post mitteilen, welche Gegenstände in der Sendung enthalten waren. Vgl. RGV. § 255; f. auch Anm. 3 zu § 8.

Hat im Eisenbahnfrachtverkehr eine Angabe des Interesses an der Lieferung stattgefunden, so hat der Ersatzberechtigte nicht nur im Falle der Beschädigung des Gutes, sondern auch im Falle des Verlustes außer der im § 457 Abs. 1, 2 HGB. bezeichneten Entschädigung Anspruch auf Ersatz des weiter entstandenen Schadens bis zu dem angegebenen Betrage, er hat aber die Höhe seines Schadens zu beweisen. Staub, HGB. 12. u. 13. Aufl. Anm. 4 zu § 463; Eger, EWD. vom 23. Dezember 1908 Anm. 494 zu § 93. Der gleiche Grundsatz gilt auch im Weltpostverkehr. Vorbem. zu Abschn. II unter D. 2, IIb.

6) Der gemeine Wert einer Sache ist „der Nutzen, welchen die Sache einem jeden Besitzer gewähren kann“. Preuß. Allgem. Landrecht, Teil I Tit. 2 § 112. Es wird also nicht der außerordentliche Wert ersetzt, d. i. „der Nutzen, welchen die Sache nur unter gewissen Bestimmungen oder Verhältnissen leisten kann“ a. a. O. Teil I, Tit. 2, § 114. S. Vorbem. zu Abschn. II d. G. A. 2. Ebensovienig wird der mittelbare Schaden und der entgangene Gewinn ersetzt. Anm. 3 zu § 12 d. G. (RG. Augsburg. Eger 37 33 = Leipz. Zeitschr. 1920 579 = RechtsRp. = 1920 Nr. 2679, RG. Darmstadt. WRP. Rp. 1921 9 = JDR. 19 316).

7) Wird eine Wertsendung, für die dem Absender, weil sie in Verlust geraten war, Ersatz geleistet worden ist, wiederaufgefunden (f. Anm. 9 zu § 6) und ergibt sich nunmehr, daß der Absender in betrügerischer Absicht zu hoch deklariert hatte, so ist er verpflichtet, den Betrag, den er von der Post erhalten hatte, an diese zurückzuzahlen; denn nach § 8 Abs. 2 hatte der Absender keinen Anspruch auf Schadenersatz RGV. §§ 812 ff. In der betrügerischen Wertangabe kann versuchter Betrug liegen (RGW. PZ. 1914/15 30).

### § 9.

**Wenn bei Paketen die Angabe des Wertes unterblieben<sup>1)</sup> ist, so vergütet<sup>2)</sup> die Postverwaltung im Falle eines Verlustes<sup>3)</sup> oder einer Beschädigung<sup>4)</sup> den wirklich erlittenen Schaden<sup>5-9)</sup>, jedoch niemals mehr als drei Reichsmark für jedes Pfund (= 500 Gramm) der ganzen Sendung. Pakete, welche weniger als ein Pfund wiegen, werden den Paketen zum Gewichte von einem Pfunde gleichgestellt und überschüssige Pfundteile für ein Pfund gerechnet.**

1) Die jetzige Fassung des § 9, die zuerst durch das Reichsgesetz vom 6. Mai 1920 (RGW. S. 893) und später wiederholt geändert war, beruht auf dem Reichsgesetz zur Änderung des Postgesetzes vom 5. Februar 1925 (RGW. I S. 10).

Die Post-Dienstinstruktion 1870, Abschn. II enthielt zu § 9 des PostG. vom 2. November 1867 folgende Ausf. Best.:

„Ist die Deklaration des Wertes einer Sendung unterblieben, so wird, wenn sich das Geld oder der sonstige Gegenstand der Sendung in einem gewöhnlichen Briefe befand, im Falle des Ver-

lustes oder der Beschädigung eine Entschädigung nicht geleistet, bei Paketen aber tritt die Vorschrift des § 9 des Gesetzes ein.“

Hat also der Absender in ein gewöhnliches Paket Wertfachen, z. B. Geld, hineingelegt, so hat er im Falle des Verlustes Anspruch auf Schadenersatz nach Maßgabe des § 9. Ein Deklarationszwang besteht nicht. Anm. 4 zu § 8; für den internationalen Verkehr s. Vorbem. zu Abschn. II unter D. 2 b) S. 215. Der Absender hat in solchen Fällen, auch wenn die Verpackung des gewöhnlichen Pakets, in das er das Geld hineingelegt hatte, den besonderen Anforderungen, die im § 17 der PostD. für Geldpakete gestellt sind, nicht entsprochen, Anspruch auf Schadenersatz, sofern nur die Verpackung als eine ausreichende angesehen werden mußte.

2) § 9 regelt nur die Höhe des von der Post zu leistenden Ersatzes. Voraussetzung für die Ersatzleistung ist natürlich, daß die Post nach § 6 d. G. überhaupt ersatzpflichtig ist.

3) Anm. 7—11 zu § 6 d. G.

4) Anm. 12—14 zu § 6 d. G.

5) Für das Frachtgeschäft schreibt § 430 des HGB. vor:

„Muß auf Grund des Frachtvertrags von dem Frachtführer für gänzlichen oder teilweisen Verlust des Gutes Ersatz geleistet werden, so ist der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert zu ersetzen, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Orte der Ablieferung in dem Zeitpunkte hatte, in welchem die Ablieferung zu bewirken war; hiervon kommt in Abzug, was infolge des Verlustes an Zöllen und sonstigen Kosten sowie an Fracht erspart ist.“

Im Falle der Beschädigung ist der Unterschied zwischen dem Verkaufswert des Gutes im beschädigten Zustand und dem gemeinen Handelswert oder dem gemeinen Wert zu ersetzen, welchen das Gut ohne die Beschädigung am Orte und z. B. der Ablieferung gehabt haben würde; hiervon kommt in Abzug, was infolge der Beschädigung an Zöllen und sonstigen Kosten erspart ist.“

Im Eisenbahnfrachtverkehr ist dagegen nach § 457 des HGB. bei der Ersatzleistung der Wert zugrunde zu legen,

„welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Orte der Absendung in dem Zeitpunkte der Annahme zur Beförderung hatte, unter Hinzurechnung dessen, was an Zöllen und sonstigen Kosten sowie an Fracht bereits bezahlt ist.“

Nach diesen Vorschriften ist also der Berechnung der Höhe des zu leistenden Ersatzes stets der gemeine Wert (Handelswert) des Gutes zugrunde zu legen, während die Post nach § 9 „den wirklich erlittenen Schaden“ (niemals aber den mittelbaren Schaden und entgangenen Gewinn — § 12 d. G. —) zu ersetzen hat, d. h. sie muß an den Absender den Geldbetrag zahlen, der ausreicht, um den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der Verlust oder die Beschädigung der Sendung nicht eingetreten wäre, soweit es sich um den „unmittelbaren“ Schaden handelt. In der Regel wird sich der von der Post hiernach zu zahlende Betrag, wenn für Verlust eines Pakets Ersatz zu leisten ist, mit dem gemeinen Werte des im Paket versandten Gegenstandes decken. Daß die Post in keinem Falle mehr als den gemeinen Wert zu ersetzen hat, geht schon aus § 8 d. G. hervor, wonach selbst bei Wertsendungen die Post an sich — entgegen der tatsächlich geübten Postpraxis — nicht verpflichtet ist, einen höheren Betrag als den gemeinen Wert zu ersetzen. Über den Begriff „gemeiner Wert“: Anm. 6 zu § 8 d. G. Auch im Falle der Beschädigung eines Postpakets wird in der Regel von der Post der Unterschied zu erstatten sein, welcher zwischen dem Verkaufswert des Inhalts der Sendung im beschädigten Zustande und dem gemeinen Wert besteht, den der Inhalt ohne die Beschädigung am Absendungsorte hatte, bzw. am Bestimmungsorte gehabt haben würde. Ob der Wert, den der Gegenstand am Orte, wo das Paket zur Post eingeliefert worden ist, oder am Bestimmungsorte hatte oder gehabt haben würde, der Ersatzleistung zugrunde

zu legen ist, hängt, da dem Absender der wirklich erlittene Schaden erstattet werden soll, von den Verhältnissen des Einzelfalles ab. Es wird darauf ankommen, welchen Zweck der Absender mit der Versendung verfolgte, ob z. B. eine dem Absender gehörende Sache am Bestimmungsorte ausgebessert werden sollte, ob nach dem zwischen dem Absender und dem Adressaten bestehenden rechtlichen Beziehungen der Absender oder der Empfänger die Gefahr der Überlieferung zu tragen hatte.

Wenn oben ausgeführt ist, daß auch im Postverkehr bei der Ersatzleistung in der Regel der gemeine Wert der im Paket befindlich gewesenen Sache zugrunde zu legen ist, so sind doch auch Fälle denkbar, in denen die Höhe des Schadens, den der Absender durch den Verlust oder die Beschädigung erleidet, den Betrag des gemeinen Wertes (Verkaufswerts) nicht erreicht. Z. B. ein Fabrikant versendet in einem Postpaket einen in seiner Fabrik hergestellten Gegenstand, bei dessen Vertrieb es auf die „Originalverpackung“ ankommt. Während der Beförderung erleidet die „Originalverpackung“ eine erhebliche Beschädigung, während der Inhalt selbst unverletzt bleibt. Das Fabrikat würde in diesem Zustand unverkäuflich sein, also gar keinen Verkaufswert mehr haben, während der Fabrikant (der Absender) die Originalverpackung mit nur geringen Kosten wiederherstellen und das Fabrikat dann demselben Adressaten von neuem übersenden könnte. In solchem Falle kann der Absender auch nur die Kosten der Neuverpackung beanspruchen.

6) Über das Verfahren bei der Ersatzleistung für Pakete bestimmt die in *AM. II, 1, Anl. 3* abgedruckte Anweisung des *RP. M.* § 2:

„I. Die Post vergütet für den Verlust, die Beschädigung oder den Verderb gewöhnlicher Pakete nur den wirklich erlittenen Schaden. Der Ersatzbetrag darf jedoch für jedes Pfund der ganzen Sendung einschl. der Verpackung 3 *RM.* nicht überschreiten. Pakete, die weniger als 1 Pfund wiegen, werden Paketen zum Gewicht von einem Pfunde gleichgestellt und überschießende Pfundteile für ein Pfund gerechnet. Unter wirklich erlittenem Schaden versteht die Post im allgemeinen die Gestehungskosten der verlorengegangenen oder beschädigten Waren oder deren Selbstkostenpreis einschl. der Selbstkosten für den Verpackungstoff.

II. Wenn nur ein Teil des Paketinhalts abhanden gekommen oder beschädigt ist, z. B. aus einem Paket von 6 kg nur 1 Pfund fehlt, so wird bei Bemessung des Schadensersatzes das Gewicht der ganzen Sendung, einschl. der Verpackung, zugrunde gelegt. Der Absender könnte in diesem Falle mit  $12 \times 3 = 36$  *RM.* entschädigt werden, wenn er nachweist, daß sein unmittelbarer Schaden diese Höhe erreicht.

III. Auch für bedingt zur Postbeförderung zugelassene Pakete, z. B. solche mit Flüssigkeiten, leistet die Post Ersatz, wenn die Beschädigung oder der Verlust nicht etwa durch die Natur des Inhalts oder die Beschaffenheit der Verpackung sowie des Verschlusses entstanden ist.

IV. Für Stückgüter — *PostD.* § 51, IV — haftet die *DRP.* in demselben Umfang wie für Pakete, nicht aber für Päckchen; denn Päckchen sind keine Pakete, sondern Briefsendungen (§§ 1, 11 *PostD.*)“

7) Die *Post-Dienstinstruktion* 1870 enthielt in der *Ausf. Best.* zu § 9 des *PostG.* vom 2. November 1867 die Bemerkung:

„Hat der Verlust oder die Beschädigung einer Paketsendung ohne Wertdeklaration stattgefunden, so ist bei der Abmessung des zu gewährenden Schadensersatzes nicht das Gewicht der einzelnen beschädigten oder abhanden gekommenen Gegenstände, sondern das Gewicht des ganzen Pakets in Betracht zu ziehen und der wirkliche Schaden soweit zu setzen, als solcher nicht demjenigen Betrag übersteigt, welcher sich ergibt, wenn vom Gesamtgewichte des Pakets 1 Taler für jedes Pfund berechnet wird.“

8) Über die Haftung der Post für Pakete im *Weltpostverkehr* usw.: *Vorbem.* zu *Abshn. II* unter *D. 2, IIc*, ferner *III.*

9) Bestrebungen, die dahin gehen an die Stelle des festen Höchstentschädigungssatzes von drei *RM.* je Pfund eine Entschädigung nach dem Werte des Paketinhalts auch über

drei RM. hinaus zu gewähren, ist entgegenzuhalten, daß den einheitlichen Paketgebühren auch ein einheitlicher Entschädigungsfuß entsprechen muß. Voraussetzung für eine nach dem Werte abgestufte Entschädigung wäre, außer abgestuften Tarifen, der Deklarationszwang, wie er für die Regelfälle im Eisenbahnverkehr besteht. Ein solcher wäre aber mit den Anforderungen des Postverkehrs nicht zu vereinbaren. Im übrigen ist durch die Möglichkeit der Wertangabe jedem Gelegenheit gegeben, sich einem höheren Entschädigungsfuß zu sichern (unversiegelte und versiegelte Wertpakete).

### § 10.

**Für eine eingeschriebene<sup>1) 2)</sup> Sendung (§ 6 Abs. 1 II) wird dem Absender im Falle des Verlustes<sup>3)</sup>, ohne Rücksicht auf den Wert der Sendung, ein Ersatz von vierzig Reichsmark<sup>4-6)</sup> gezahlt.**

1) Die jetzige Fassung des § 10 beruht auf dem Reichsgesetz vom 12. Dezember 1922 (RGBl. I S. 913) und dem Reichsgesetz vom 5. Februar 1925 (RGBl. I S. 10) vgl. auch § 9 Anm. 1.

§ 13 PostD. bestimmt:

„Brieftendungen können eingeschrieben werden; ausgenommen sind Päckchen (§ 11 I), Bahnhofsbriefe und Bahnhofszeitungen (§ 23) und Briefe mit Zustellungsurkunde (§ 25). Der Absender hat die Brieftendungen mit dem Vermerk „Einschreiben“ zu versehen. Die Einlieferung wird bescheinigt. Neben der Beförderungsgebühr wird eine Einschreibgebühr erhoben.“

2) Anm. 17 zu § 6 d. G.

3) Die AdM. II, 1. Ausf. Best. zu § 10 d. G. enthält folgende Anweisung:

„Wenn der ganze Inhalt einer eingeschriebenen Brieftendung abhanden gekommen ist und nur der leere Umschlag dem Empfänger hat behändigt werden können, so ist bei der Entscheidung der Ersatzfrage von folgenden Gesichtspunkten auszugehen:

a) wenn der Leere Umschlag lediglich die Verpackung für die Einschreibendung gebildet hat, so ist die Sendung selbst in Verlust geraten; es muß daher Ersatz geleistet werden;

b) wenn dagegen der Umschlag nach Lage des Einzelfalles einen Teil der Sendung bildet, z. B. für den Empfänger bestimmte schriftliche Mitteilungen enthält, so ist ein Teil der Sendung erhalten geblieben; es liegt daher kein Verlust, sondern nur eine Beschädigung der Sendung vor; Ersatz wird mithin in derartigen Fällen dieser Art nicht geleistet.“

4) Das preuß. PostG. vom 5. Juni 1852 § 14 gewährte für den Verlust einer rekommandierten Sendung eine Entschädigung von 14 Talern. 14 Taler d. i. eine Münzmark feines Silber; preuß. MünzG. vom 30. September 1821 § 4 (GS. S. 159). Dieser Münzfuß galt bis zum MünzG. vom 4. Mai 1857. In dem Gesetz vom 5. Februar 1925 ist der Betrag von 40 statt 42 RM. gewählt worden, einmal um eine runde Summe zu erhalten, sodann um eine Übereinstimmung mit Art. 50 Abs. 2 des Weltpostvertrages (50 Goldfranken) herbeizuführen.

Der Betrag von 40 RM. wird dem Absender ohne Rücksicht auf den wirklichen Wert der in Verlust geratenen Sendung gezahlt, es sei denn, daß der Absender sich aus freien Stücken mit einem geringeren Betrage zufrieden erklärt hat. Einschreibepakete, bei denen die Rechtslage mit Rücksicht auf § 9 verschiedener Beurteilung unterlag, gibt es nicht mehr.

5) Über die Ersatzleistung für Einschreibendungen im Weltpostverkehr: Vorbem. zu Abschn. II unter D 2 a) S. 214.

6) § 10 ist durch das Reichshaftungsgesetz vom 22. Mai 1910 nicht berührt worden (f. o. S. 42 Anm. 34 und DRG. Hamburg. DRG. 36 140 = Eger 34 61).

## Vorbemerkung zu § 11.

- |  |  |
|--|--|
| <p>A. Die Personenbeförderung im allgemeinen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Personenposten.             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Pferdeposten.                 <ol style="list-style-type: none"> <li>α) Die Wagen.</li> <li>β) Die Beförderung der Wagen, Postfuhrgeschäfte.</li> <li>γ) Die Postillione.</li> </ol> </li> <li>b) Kraftposten.                 <ol style="list-style-type: none"> <li>α) Allgemeines.</li> <li>β) Gesetzliche Bestimmungen.</li> <li>γ) Einzelnes.</li> </ol> </li> </ol> </li> <li>2. Güter- und Karriolposten.</li> <li>3. Extraposten.</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>4. Landpostfahrten.</li> <li>5. Privat-Personenfuhrwerke.</li> </ol> <p>B. Haftung der Post aus dem Personen-Beförderungsvertrage.</p> <p>C. Ansprüche des Reisenden auf Schadensersatz gegen Postbeamte, Kraftwagenführer, Postillione, Posthalter usw.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erfassungspflicht der Postbeamten usw.</li> <li>2. Haftung der Posthalter für Verschulden.</li> <li>3. Haftung der Posthalter als Tierhalter.</li> <li>4. Haftung der Postillione aus § 834 BGB.</li> </ol> <p>D. Ersatzleistung bei Reisen mit Landpostfahrten.</p> |
|--|--|

### A. Die Personenbeförderung im allgemeinen.

Die Post unterhält zur Beförderung von Personen Kraftwagenposten und Pferdeposten (Personenposten i. e. S., Karriolposten und Landpostfahrten). Die Personenposten, entweder mit Kraftwagen- oder Pferdebetrieb, und die Karriolposten sind ordentliche Posten. Zu den nichtordentlichen Posten gehören die Extraposten (Sonderfahrten mit Kraftwagen) und die Landpostfahrten. Dazu kommen noch die Privat-Personenfuhrwerke. Für die Personenbeförderung kommen daher im Bereiche der DRP. in Betracht:

1. Personenposten
  - a) Pferdeposten, die regelmäßig privaten Unternehmern übertragen sind,
  - b) Kraftposten,
2. Karriolposten,
3. Extraposten (Sonderfahrten),
4. Landpostfahrten, d. h. Fuhrwerke der fahrenden Landzusteller,
5. Privat-Personenfuhrwerke.

#### 1. Personenposten.

Unter Postfuhrwesen i. e. S. versteht man nur den auf dem Pferdebetrieb aufgebauten Zweig des Postbeförderungsdienstes. Die Postfuhrgeschäfte werden in der Regel an Unternehmer (Posthalter) gegen Vergütung (Postfuhrvergütung) vergeben. Den Fahrdienst besorgen, sofern der Posthalter ihn nicht selbst wahrnimmt, Postillione.

Der größte Teil des Postbeförderungsdienstes, auch die einen Teil desselben bildende Personenbeförderung, wird jedoch von der DRP. in Eigenbewirtschaftung ausgeführt. Das gilt nicht nur insoweit, als vereinzelt reichs-eigene Posthaltereien vorhanden sind (Pferdebetrieb), sondern recht eigentlich für den ausschließlich im eigenen Betriebe der Post befindlichen Kraftwagenbetrieb. Die Kraftwagen dienen der Personen- und Postfahnenbeförderung, also in der Regel beiden Zwecken (vgl. auch § 6 des Kraftfahrlineiengesetzes vom 26. August 1925 — RGBl. I S. 319 — f. o. S. 20 Anm. 8).

Personenposten mit Pferdebetrieb kommen nur noch ganz vereinzelt vor. Die nachfolgenden Ausführungen unter a) bis c) beziehen sich fast ausschließlich auf Pferdeposten, deren Beförderung privaten Unternehmern übertragen ist.

##### a) Pferdeposten, die privaten Unternehmern übertragen sind:

α) Die Wagen. Die für den regelmäßigen Verkehr der Personenposten erforderlichen Wagen werden für Rechnung der Postkasse beschafft und instandgehalten.



MDL. (alt) VI, 3, §§ 25 ff. Die Sorge für die ordnungsmäßige Unterhaltung liegt nach MDL. VI, 3, § 35 der Postanstalt ob, zu deren Ausstattung die Wagen gehören. Es haben aber auch die übrigen Postanstalten, bei denen die Wagen Verwendung finden, die Verpflichtung, darüber zu wachen, daß die Wagen sich in gutem Zustande befinden, sowie dafür zu sorgen, daß Mängel beseitigt werden. Der Vorsteher der Postanstalt hat den Fuhrbetrieb des Ortes dauernd zu überwachen, sich von seinem Zustand in zuverlässiger und genauer Kenntnis zu erhalten und zu seiner möglichen Vervollkommnung beizutragen. Die ihm untergeordneten Beamten haben hierbei nach Kräften mitzuwirken (MDL. VI 1 § 27 III). Die für den Personenverkehr außer den erwähnten Wagen noch erforderlichen Weiwagen haben die Posthalter für eigne Rechnung zu beschaffen und zu unterhalten. MDL. VI, 1, §§ 6 und 22; Allgem. Postfuhrordn. Art. 4, MDL. VI, 1, Anl. 1.

β) Die Beförderung der Wagen (Postfuhrgeschäfte) wird im Wege privatrechtlicher Verträge, in denen auf die Postfuhrordnung (MDL. VI, 1, Anl. 1) als Teil des Vertrags Bezug genommen wird, an Posthalter übertragen. Diese haben nicht Beamteneigenschaft. Die Posthalter haben insbesondere die Postkillionen zu stellen sowie die Pferde und Weiwagen anzuschaffen und zu unterhalten. Über ihre Stellung zur Post, insbesondere über ihre Haftung aus dem Postfuhrvertrage s. C 3 der Vorbem. zu Abschn. II d. G. Diese Einrichtung der auf privatrechtlichem Vertrag angenommenen Posthalter besteht nicht mehr in großem Umfange; heute überwiegen die reichseigenen Beförderungseinrichtungen, die für den Kraftwagenbetrieb eingerichtet sind.

γ) Der Postkillion steht im Dienste des Posthalters, und zwar im Verhältnis eines angenommenen Arbeiters (Privatdienstvertrag). Er wird vom Posthalter zur ordnungsmäßigen Verrichtung seiner Obliegenheiten gegenüber der DRP. angehalten. Die Verantwortung für die ordnungsmäßige Ausführung dieser Obliegenheiten trägt der Posthalter. Für den Schaden, welcher der Post durch Handlungen oder Unterlassungen der Postkillionen oder deren Vertreter während der Postleistungen verursacht wird, haftet, außer dem Postkillionen selbst, in allen Fällen der Posthalter. Postfuhrordnung Art. 22. Die hinsichtlich der Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Hinterbliebenen- und Arbeitslosenversicherung dem Arbeitgeber auferlegten Pflichten sind für die Postkillionen vom Posthalter zu erfüllen. Vgl. RWD. vom 19. Juli 1911 in der Fassung vom 15. Dezember 1924 (RGBl. I S. 779) und der Bekanntmachung vom 9. Januar 1926 (RGBl. I 9) und das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187). Erleidet ein Postkillion einen Unfall im Postfuhrbetriebe, so ist die Unfallentschädigung auf Grund der Reichsversicherungsordnung von der Fuhrwerksberufsgenossenschaft zu zahlen (s. o. S. 58 Anm. 14). Der Postkillion wird nicht mehr vereidigt, er steht zur DRP. nicht mehr im Beamtenverhältnis. Nur die noch vorhandenen, vor dem 1. Januar 1921 verpflichteten Postkillionen sind vereidigt worden und haben Beamteneigenschaft. Nur letztere unterliegen, worauf sie bei ihrer Vereidigung besonders aufmerksam gemacht worden sind, bei der Verübung strafbarer Handlungen in bezug auf diesen Dienst den Strafen für Amtsvergehen; insbesondere wird die von ihnen begangene Unterschlagung von Fahrgeld oder Gebühren nach StGB. § 350 bestraft (RGSt. 33 197).

Die Pflichten der Postkillionen hinsichtlich des Postdienstes sind in der besonderen „Dienstanzweisung für Postkillionen“ zusammengestellt.

Die Postkillionen der reichseigenen Posthaltereien sind in allen Beziehungen Beamte. Auf sie findet, wenn sie einen Betriebsunfall erleiden, das UnfallfürsorgeG. vom 18. Juni 1901 (RGBl. S. 211) Anwendung.

**b) Kraftposten.**

α) Allgemeines: Der Postzwecken dienende Kraftfahrbetrieb gliedert sich in den Kraftwagenüberlandverkehr zur Post- und Personenbeförderung und in den Kraftfahrbetrieb im Orts- und Vorortverkehr der Postanstalten im Güterpost-, Zustell- und Kastenleerdienst. Die Anfänge des Kraftfahrbetriebes reichen bis ins Jahr 1898 zurück. Die ersten der Postfachenbeförderung dienenden Kraftwagen wurden 1903 bis 1905 in Berlin und Köln in den Dienst gestellt, die erste Überlandlinie in Wabern (Bad Lölz—Lenggries) 1905 eingerichtet. Seit dieser Zeit, namentlich in den Jahren vor und nach dem Weltkriege, hat der Postkraftwagenbetrieb eine überaus glänzende Entwicklung genommen. Er hat, insbesondere auf dem Gebiete der Personenbeförderung, z. T. die frühere Stellung der Post wieder zurückerobert, die im 19. Jahrhundert nach Schaffung des Eisenbahnnetzes erheblich an Bedeutung verloren hatte, nachdem mehr und mehr die Personenbeförderung hinter die Postfachenbeförderung zurückgetreten war. Die Personenbeförderung hat aber auch vor der Einführung des Kraftwagenbetriebes niemals aufgehört, ein Zweig des Postwesens zu sein. Das folgt aus der geschichtlichen Entwicklung (es gibt heute noch vereinzelt Personenposten mit Pferdebetrieb) und den Bestimmungen des Postrechts, die von der Personenbeförderung handeln (§ 11 PostG., § 51 ff. PostD.). Ist aber auch die Personenbeförderung ein Teil des Postverkehrs, so nimmt dieser Zweig an der Rechtsnatur des Postwesens im vollen Umfange teil (s. o. S. 37 Anm. 34 und S. 57 Anm. 14). Es geht daher nicht an, für das Postkraftfahrwesen andere rechtliche Gesichtspunkte anzuwenden als für das Postwesen überhaupt (vgl. oben S. 57 Anm. 14). Auch auf dem Gebiete der Personenbeförderung übt die Post Hoheitsrechte aus, soweit es sich um die Verwaltung, Leitung und Beaufsichtigung handelt (RGZ. 70 396). Die einzelnen Beförderungsverträge sind natürlich solche des Privatrechts (vgl. oben S. 41 Anm. 34).

Von besonderer Bedeutung für das Landzustellwesen ist die seit kurzem in der Durchführung begriffene Verkräftung der Landzustellung. Die Marschleistungen des Landzustellers werden durch Kraftwagenfahrten ersetzt. Die Kraftfahrten für den Landpostdienst heißen: „Landkraftpost“. Sie dienen in erster Linie zur Postfachenbeförderung. Soweit der Sitzplatz neben dem Führer nicht dienstlich beansprucht wird, steht er zur Mitnahme eines Reisenden in gleicher Weise zur Verfügung, wie es bisher bei den Landpostfahrten (s. u. S. 260 unter I 4) der Fall war. Das Fahrgehalt wird ebenso bemessen wie bei den Kraftpostlinien; die Fahrscheine hat der Fahrer zu „verkaufen“ (vgl. u. S. 259). Das Vertragsverhältnis kommt aber hier, wie im allgemeinen Postkraftwagenverkehr, unmittelbar zwischen Post und Reisenden zustande. Bestehen auf einer Strecke bereits Personenkraftfahrten, so wird die Landkraftpost nur eingerichtet, wenn das wirtschaftliche Ergebnis der Personenkraftpost dadurch nicht gefährdet wird. Läßt sich die Postfachenbeförderung für die an der Strecke liegenden Postagenturen und Poststellen (vgl. vorläufige Dienstanweisung für die Poststellen) den Personenkraftwagen übertragen, so werden diese für die Landzustellung benutzt.

β) Gesetzliche Bestimmungen: Die Grundlage des Kraftfahrverkehrs bildet das Reichsgesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (RGBl. S. 437) — vgl. unten S. 427 Anlage XXI — mit zahlreichen Änderungen in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 (RGBl. I S. 743) und der Verordnungen vom 5. und 6. Februar 1924 (RGBl. I S. 43 und 42). Dieses Gesetz findet auf die Kraftfahrzeuge der Reichspost in vollem Umfange mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der für § 8 S. 1 des Kraftfahrzeuggesetzes sonst eintretenden Vorschriften des BGB. im Ver-

hältnis zu den mit der Post Reisenden die Bestimmungen des § 11 PostG. als Sonderbestimmungen treten. Wird also jemand, der nicht mit der Post reist, durch ein Kraftfahrzeug der Reichspost getötet oder in seiner Gesundheit verletzt, oder wird eine nicht durch das Fahrzeug beförderte Sache beschädigt, so unterliegt die Post den allgemeinen, strengen Haftungsvorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes. Die vielfach angeforderte Bestimmung des § 11 PostG. gewährt den Reisenden insofern einen Vorteil gegenüber der im allgemeinen Kraftfahrverkehr geltenden Regelung des BGB. (Beförderungsvertrag, Werkvertrag), als die Post im Rahmen der allerdings begrenzten Entschädigungssätze des § 11 ohne Rücksicht auf ein — im Einzelfall schwer nachweisbares, vgl. §§ 276, 278 BGB. — Verschulden haftet (OLG. München. WRP. 1916/17 3; OLG. Stuttgart. Recht 1926 652 Nr. 2210 = VerkehrsR. 1926 Nr. 584, RG. ArchR. 1926 97). Über das Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, insbesondere die Haftungsbestimmungen, vgl. Müller, Automobilgesetz 3. Aufl. 1928. Die Haftung Dritten gegenüber ist die sog. Gefährdungshaftung, die ohne ein Verschulden eintritt (Erfolgshaftung). Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler des Fahrzeugs noch auf einem Versagen seiner Einrichtungen beruht. Als unabwendbar gilt ein Ereignis insbesondere dann, wenn es auf das Verhalten des Verletzten oder eines nicht bei dem Betriebe beschäftigten Dritten oder eines Tieres zurückzuführen ist und sowohl der Halter als der Führer des Fahrzeugs jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat. Unabwendbares Ereignis ist nicht gleichbedeutend mit höherer Gewalt, es geht über letztere weit hinaus. Der Kraftfahrzeughalter (vgl. über den Begriff RG. Jur. Rdsch. 1928 Nr. 1453) hat gegenüber dem Unternehmer einer Eisenbahn, der sich regelmäßig nur durch Nachweis der höheren Gewalt von seiner Haftung befreien kann, insofern eine günstigere Rechtsstellung, als er sich zur Befreiung von der Haftung auch auf Ereignisse berufen kann, die in der gefährdeten Natur des Betriebes selbst liegen, er ist also nicht, wie der Eisenbahnunternehmer, in seinem Entlastungsbeweise auf solche Ereignisse beschränkt, die von außen auf den Betrieb einwirken. Die dem Betriebe eigentümlichen Gefahren schließen also regelmäßig die Haftung aus (RG. JW. 1913 218; RGZ. 86 151). Unabwendbar ist ein Ereignis, das auch durch die äußerste, nach den gegebenen Umständen gebotene Sorgfalt und durch alle vernünftigerweise dem Halter zuzumutenden Vorkehrungen nicht abzuwenden oder in seinen Folgen unschädlich zu machen ist. Um sich von der Haftpflicht zu befreien, hat der Halter zu beweisen:

1. daß ein unabwendbares Ereignis vorliegt, d. h. ein auch durch äußerste Sorgfalt des Halters und seiner Leute nicht zu verhinderndes Geschehnis,
2. daß dieses unabwendbare Ereignis nicht auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeugs oder auf einem Versagen seiner Einrichtungen beruht.

Ein schlechtthin unabwendbares Ereignis befreit den Halter nicht. Dem Verletzten liegt es nach allgemeinen Grundsätzen ob, den Unfall, den eingetretenen Schaden und den ursächlichen Zusammenhang zwischen Unfall und Schaden zu beweisen. Läßt es sich nicht feststellen, ob das Verhalten des Verletzten, des Unbeteiligten oder des Tieres mitursächlich war, so geht dies zu Lasten des Beweispflichtigen, des Fahrzeughalters. Benutzt jemand das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Fahrzeughalters (sog. Schwarzfahrt), so ist er an Stelle des Halters zum Erfasse des Schadens verpflichtet. Über den Begriff „Schwarzfahrt“ vgl. RGZ. 119 347. Daneben bleibt der Halter ersatzpflichtig, wenn die Benutzung des Fahrzeugs durch sein Verschulden ermöglicht worden ist. Bei bloßen Abweichungen des Fahrens vom Wege kommt es darauf an, ob die Benutzung

als solche, nicht aber ob die Art und Weise der Benutzung unerlaubt war. Weicht der Führer vom ausdrücklich oder stillschweigend vorgeschriebenen Weg so wesentlich ab, daß nicht mehr davon die Rede sein kann, er habe gerade die ihm aufgetragene Fahrt übernommen, so ist die Benutzung unerlaubt. Die Vorschriften des Automobilgesetzes finden keine Anwendung, wenn zur Zeit des Unfalls der Verletzte oder die beschädigte Sache durch das Fahrzeug befördert wurde oder der Verletzte bei dem Betriebe des Fahrzeugs tätig war. Dann gelten im allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr die Bestimmungen des BGB., im Postverkehr § 11 PostG. (s. u. zu § 11 Anm. 1). Die zweite Ausnahme, die in erster Linie für Lastwagen praktisch wird, aber seit der Gesetzesänderung vom 21. Juli 1923 (RGBl. I S. 743) nicht nur für Lastfahrzeuge gilt, findet dann Anwendung, wenn der Unfall durch ein Fahrzeug verursacht wird, das auf ebener Bahn eine auf 20 km begrenzte Geschwindigkeit in der Stunde nicht übersteigen kann. Ist der Unfall auf ein derartiges Kraftfahrzeug zurückzuführen, so kommen lediglich die Vorschriften des BGB. über unerlaubte Handlungen (§§ 823 ff., 831 BGB.) zur Anwendung. § 254 BGB. (konkurrierendes Verschulden) regelt im Kraftwagenhaftungsrecht die mitwirkende Verursachung des Schadens durch Verschulden des Verletzten. Die Haftung des Kraftwagenhalters ist auf Höchstbeträge begrenzt (§ 12), weitergehende Ansprüche können nur auf Grund allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen (BGB.) geltend gemacht werden (§ 16). Die Ansprüche aus dem Automobilgesetz verjähren, im Gegensatz zu denen aus unerlaubter Handlung des BGB. (§ 852: drei Jahre), bereits in zwei Jahren (§ 14). Der Ersatzberechtigte verliert ferner die ihm auf Grund der Vorschriften des Automobilgesetzes zustehenden Rechte (Ausschlußfrist), wenn er nicht spätestens innerhalb zweier Monate, nachdem er von dem Schaden und der Person des Ersatzberechtigten Kenntnis erhalten hat, dem Ersatzpflichtigen den Unfall anzeigt. Da es sich bei letzterer Frist um eine Ausschlußfrist handelt, so hat das Gericht ihre Innehaltung von Amts wegen (nicht wie bei der Verjährung nur auf besondere Parteieinrede) zu beachten.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen ist die Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr, in der Neufassung vom 16. März 1928 (RGBl. I S. 91) — vgl. unten S. 431 Anlage XXII — ergangen. Diese Verordnung ist ein von Reichs wegen erlassene Rechtsverordnung, die materielles Recht enthält. Sie findet auch, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen oder in der Reichsverordnung selbst Ausnahmen festgesetzt sind, auf den Kraftwagenverkehr der DRP. Anwendung. Als Reichsrecht geht sie den landesrechtlichen Bestimmungen vor (DVG. Dresden; JW. 1927 1277). Die DRP. unterliegt den Bestimmungen der Verordnung mit der wichtigen Sondervorschrift des § 45, daß nicht die oberste Landesbehörde, sondern der Reichspostminister für seinen Dienstbereich die Dienststellen bestimmt, welche die der höheren Verwaltungsbehörde in der Verordnung zugewiesenen Befugnisse ausüben. Es handelt sich dabei um Befugnisse bei der Prüfung, Zulassung und Kennzeichnung der Postkraftfahrzeuge, bei Erlaß von Bremsvorschriften für Anhängerwagen und Zulassungsvorschriften bei Verwendung von Anhängerachsen zur Personenbeförderung (§§ 5 Abs. 1 und 2, §§ 6 und 32 Abs. 3 und 4 S. 4, §§ 37 und 41 Abs. 1, 4 und 9, ferner § 42 Abs. 2 für die reichseigenen Betriebe), bei der Prüfung der Kraftfahrzeugführer sowie Erteilung und Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 14, 36 Abs. 1 und Anlage zur Verordnung), bei Anerkennung von Angehörigen der DRP. als Sachverständige (§ 5 Abs. 2 und Anlage zur Verordnung Ziffer III). Die Mitwirkung der Polizeibehörde nach § 6 Abs. 2 S. 2, §§ 9, 12, 39 und 41 unterbleibt. Der Reichsverkehrsminister setzt lediglich mit Zustimmung des Reichsrats die Anforderungen fest, denen die von den höheren Verwaltungsbehörden an-

zuertennenden Sachverständigen der Reichspost genügen müssen. Die Fahrzeuge der DRP. dürfen nach § 42 Abs. 1 d. V. D. Warnungszeichen auch mit anderen als den im § 19 Abs. 3 d. V. D. genannten Signallinstrumenten abgeben, sie unterliegen ferner nicht der sonst zulässigen, jederzeitigen Untersuchung und Ausschließung vom Befahren der öffentlichen Wege (§ 35 d. V.) durch die höhere Verwaltungsbehörde. Die Kraftfahrzeuge der Reichspost brauchen außerdem nicht mit einer Gruppe zum Abgeben von Warnungszeichen (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 d. V. D.) versehen zu sein. Ausdrücklich sind nach § 42 Abs. 2 d. V. D. die für Fuhrwerke der Reichspost nach Reichs- und Landesgesetzen bestehenden Sonderrechte als auch für die Kraftfahrzeuge der Reichspost geltend bezeichnet (s. Näheres unten zu § 19).

Da im übrigen die Bestimmungen der Verordnung auch für die Kraftfahrzeuge der Reichspost gelten, haben insbesondere die Fahrvorschriften der §§ 17 ff. auf die Post Anwendung zu finden. Ein besonderes Vorfahrtrecht können die Postwagen — abgesehen von § 19 PostG. — nur auf Grund landesgesetzlicher oder polizeilicher Bestimmungen in Anspruch nehmen, da die Reichsverordnung in dieser Hinsicht den Postkraftwagen (wegen der Fahrzeuge der Polizei und Feuerwehr s. § 25 d. V. D.) keine Sonderstellung zuweist. § 19 PostG. hat als gesetzliche Bestimmung auch gegenüber der durch Reichsverordnung getroffenen Regelung Geltung behalten und ist auch für Kraftwagen der Post anwendbar. Soweit die Bestimmungen der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr mit dem Sonderrecht der Reichspost aus § 19 PostG. in Widerspruch stehen, geht das Sonderrecht vor (vgl. auch § 42 Abs. 2 letzter Satz d. V. D.). Vgl. unten S. 286. Im weiteren haben die Kraftwagen der Post ebenfalls die von der Polizei im allgemeinen Interesse der Verkehrssicherheit im Einzelfall getroffene örtliche Verkehrsregelung zu beachten, soweit sie nicht die ordnungsmäßige Durchführung des Postbetriebes überhaupt in Frage stellt; Eingriffe der Polizeihohheit in die Posthoheit sind rechtlich unzulässig (Hatschef, Lehrb. des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts 2. Aufl. 1922 S. 47; Pr. V. V. G. 2 400, 61 274). Vorstellungen der Post bei der Polizei werden in geeigneten Fällen Abhilfe schaffen (s. o. S. 19 Anm. 8).

Das Internationale Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 11. Oktober 1909 (RGBl. 1910 S. 603) und die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Dezember 1925 (RGBl. I S. 453) kommen für die Kraftwagen der Reichspost zur Anwendung, wenn sie die Reichsgrenzen verlassen. Sie haben wegen der Seltenheit des Verkehrs auf außerdeutschen Strecken nur geringe praktische Bedeutung.

Über das Gesetz über Kraftfahrlinien (Kraftfahrlinien-Gesetz) vom 26. August 1925 (RGBl. I S. 319) s. o. S. 19 Anm. 8 und unten S. 432 Anlage XXIII). Unter Kraftfahrlinien im Sinne des Gesetzes sind nur solche Unternehmen zu verstehen, die über die Grenzen eines Gemeindebezirks hinaus die Beförderung von Personen oder Sachen mit Kraftfahrzeugen auf bestimmten Strecken gegen Entgelt betreiben. Aus diesem Grunde fallen weder Stadtfahrten, die im Gemeindebezirk verbleiben, noch Sonderfahrten, die nicht auf bestimmten Strecken nach einem festen Fahrplan fahren, unter das Gesetz. Die Reichspost bedarf zur Einrichtung von Linien nicht der Genehmigung der obersten Landesbehörde, da ein solcher Genehmigungszwang auch hinsichtlich der Personenbeförderung mit Art. 88 R. V. und der hoheitsrechtlichen Stellung der DRP. nicht vereinbar wäre. § 6 d. G., der die Postlinien betrifft, ist kein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. (RG. RGZ. 119 435 = Arch. P. R. 1928 191). Das Reichsgericht sagt dazu im einzelnen folgendes:

„Die Reichspost ist nach § 6 des Gesetzes für die Einrichtung von Kraftfahrlinien, welche der Personenbeförderung dienen, an eine Genehmigung nicht gebunden, sie ist vielmehr nur zu einer

4 Wochen vorher zu erstattenden Anzeige an die oberste Landesbehörde verpflichtet; diese kann Einspruch erheben, wenn nach ihrer Auffassung den öffentlichen Interessen durch die Einrichtung der Linie nicht genügend Rechnung getragen wird. Ausgesprochenermaßen ist also der Post gegenüber nur das öffentliche Interesse maßgebend für eine etwaige Beschränkung in der Einrichtung von der Personenbeförderung dienenden Kraftfahrlinien; das Interesse und der persönliche Schuß eines bereits genehmigten Kraftfahrunternehmens kommen im Fall des § 6 überhaupt nicht in Betracht. Das kommt auch dadurch noch besonders zum Ausdruck, daß lediglich die oberste Landesbehörde das Recht hat, Einspruch zu erheben, daß aber das Einspruchsrecht irgendwelchen Interessen, insbesondere den Inhabern bereits genehmigter Kraftfahrlinien, nicht zusteht."

Die Durchführungsbestimmungen zum Kraftfahrlineiengesetz sind bisher nicht ergangen.

Über das Kraftfahrzeugsteuergesetz und das Gesetz über die gegenseitigen Bestimmungsrechte des Reichs, der Länder und Gemeinden s. o. S. 22 und 23 Anm. 10.

Vgl. im übrigen über die Gesetzgebung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen oben S. 19 Anm. 8.

γ) Einzelnes: Während der Kraftwagenverkehr im Orts- und Vorortverkehr (abgesehen von vereinzelt Stadtfahrten) fast ausschließlich der Postfachenbeförderung dient, befördert die Post im Postkraftwagen-Überlandverkehr Personen und Postfachen. Es gibt im Überlandverkehr ordentliche Posten (eigentliche Kraftposten) und Sonderfahrten, die nach § 51 III PostD. als Extrapostbeförderung im Sinne des Postgesetzes gelten. Sonderfahrten werden nur ausgeführt, wenn Personal und Fahrzeuge zur Verfügung stehen und die zu benutzenden Straßen sich in einem zum Befahren mit Kraftfahrzeugen geeigneten Zustand befinden. Die Personenbeförderung mit Kraftwagen ist diejenige, der heute allein praktische Bedeutung zukommt. Der Pferdebetrieb tritt hinter ihr völlig zurück. Aus diesem Grunde ist es zweckmäßig, die Grundlagen des bei der Personenbeförderung vorliegenden Rechtsverhältnisses an dieser Stelle zu erörtern. Die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen findet nach Maßgabe der vorhandenen Beförderungsmittel und der vorhandenen Plätze statt. Über die Beförderung von Reisegepäck, § 58 PostD., s. unten § 11-Anm. 5. Eine Besonderheit des Postkraftwagenverkehrs bildet die Beförderung von Stückgütern. Für sie sind die bei den Ladestellen aushängenden Beförderungsbedingungen maßgebend. Sie sind Postsendungen im Sinne des Postgesetzes, für sie wird wie für Pakete gehaftet, da das Postgesetz keine anderen „Güter“ als Pakete kennt. Der zwischen der Post und dem Reisenden bestehende Vertrag ist ein Werkvertrag (Personenbeförderungsvertrag). Dieser verpflichtet die Post zur unversehrten Beförderung des Reisenden an den Zielort, und zwar einschließlich der Sachen, die er am Körper trägt (Kleidungsstücke), des nicht in besondere, amtliche Verwahrung genommenen Handgepäcks und des Reisegepäcks, das der Post besonders übergeben wird. Die Beförderung des letzteren setzt einen besonderen Vertrag (Nebenabrede) mit der Post voraus (wegen Haftung nur für das letztere s. u. § 11 Anm. 5, 14). Der Reisende erhält gegen Entrichtung des Fahrgeldes eine Fahrkarte, die zu der Fahrt berechtigt, für die sie gelöst ist. Die Fahrkarte ist eine unübertragbare (§ 55 Abs. 3 PostD.) Beweisurkunde. Voraussetzungen der Beförderungspflicht der Post, die sich aus analoger Anwendung des § 3 PostG. und durch Schluß aus dem Gegenteil aus § 52 PostD. ergibt, sind:

a) der Reisende darf nicht zu den von der Postbeförderung ausgeschlossenen Personen gehören (§ 52 PostD.),

b) Beförderungsmittel und Platz müssen in dem erforderlichen Umfange vorhanden sein (§ 51 II PostD.),

c) der Reisende hat sich zum Antritt der Reise an der im Fahrplan bezeichneten Stelle rechtzeitig einzufinden (§ 57 I PostD.),

d) das Reisegepäck, auch das Handgepäck, muß zur Versendung mit der Post geeignet sein (§ 58 I PostD.).

Das der Post zur Verladung übergebene Reisegepäck (§ 58 I Abs. 3 PostD.) wird gegen Rückgabe des Gepäckscheins ausgeliefert. Die Post ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers des Gepäckscheins zu prüfen. Die Post wird durch Auslieferung an den Inhaber befreit. Der Gepäckschein ist ein Legitimationspapier ohne namentliche Bezeichnung des Gläubigers. Der Gepäckschein ist kein Inhaberpapier im Sinne des § 807 BGB. Die Post stellt den Schein aus einerseits, damit der Reisende eine Urkunde in Händen hat, aus der hervorgeht, daß das Gepäck von ihm eingeliefert worden ist, andererseits, damit die Post bei Rückgabe des Gepäcks leicht erkennen kann, ob die Person, welche die Herausgabe des Gepäcks verlangt, hierzu berechtigt ist.

Die Gepäckscheine sind öffentliche Urkunden. RGSt. 37 318, betr. Gepäckscheine im Gebiete der (damals) preuß. Eisenbahnverwaltung.

## 2. Karriolposten.

Zur Beförderung von Reisenden und deren Gepäck dienen u. U. auch die für die regelmäßige Beförderung von Brief-, Geld- und Paketsendungen bestimmten Güter- und Karriolposten, in einzelnen Fällen, auch die Bahnhofsposten [ADM. (alt) VI, 2, § 23], insoweit den Posthaltern gestattet worden ist, mit solchen Posten für eigene Rechnung Reisende auf dem Hochplatze neben dem Postillion zu befördern. Das von den Reisenden zu zahlende Fahrgeld wird auch in diesen Fällen von der Postbehörde für jeden Kurs festgesetzt. Im übrigen finden, abgesehen davon, daß das Fahrgeld von der Post für Rechnung des Posthalters eingezogen wird, auf die Beförderung von Reisenden mit Güter- und Karriolposten die Vorschriften der PostD. §§ 51 ff. über die Personenbeförderung Anwendung. ADM. VI, 2, § 15 Nr. 5 bestimmt:

„Reisende dürfen bei diesen Posten nur unter den allgemeinen Bedingungen der PostD. mit der Maßgabe zugelassen werden, daß die Gebühr für Reisegepäck zur Postkasse fließt.“

Der Reisende hat sich bei der Postanstalt zur Mitfahrt zu melden und erhält von dieser gegen Entrichtung des Fahrgeldes einen Fahrchein. Nach § 60 PostD. gelten die Bestimmungen der §§ 51 bis 59 auch für Karriolposten mit Personenbeförderung.

Was die für diese Posten benutzten Wagen betrifft, so werden die für den regelmäßiger Dienst erforderlichen Güterpostwagen für Rechnung der Postkasse beschafft und unterhalten. ADM. VI, 3, §§ 25 ff., s. oben 1a dieser Vorbemerkung.

Die Beschaffung und Unterhaltung der bei den Karriolposten einzustellenden Wagen dagegen war früher im allgemeinen Sache der Posthalter. Beim Abschluß neuer Verträge ist die Hergabe solcher Wagen von den Posthaltern nicht mehr zu beanspruchen ADM. VI, 3, § 25 Abs. 2.

## 3. Extraposten (Sonderfahrten).

§. hierüber PostD. § 51 III und oben I 1 B. Auch auf die Sonderfahrten finde § 11 PostG. Anwendung (DLG. Düsseldorf ArchPZ. 1928 243).

## 4. Landpostfahrten.

Im Interesse des Landpostdienstes ist eine Reihe von Landzustellern mit Fuhrwerk ausgerüstet insbesondere, um eine Beschleunigung des Postverkehrs zu erreichen oder weil der Umfang des Paketverkehrs diese Maßnahme erheischt. Nach ADM. VI, 2, § 3 sind die Landpostfahrten auch dazu bestimmt, der Beförderung von Personen zu dienen. Die Gewährung von Reisegelegenheit darf aber für die Einrichtung von Landpostfahrten

nicht maßgebend sein. Die Wagen für diese Posten werden für unmittelbare Rechnung der Postkasse gestellt und unterhalten. *ADL. a. a. D.* § 37 Abs. 9. Die Pferde sollen in der Regel Eigentum der Landzusteller sein; ausnahmsweise kann ihnen gestattet werden, ein Pferd anzumieten. *ADL. a. a. D.* § 37 Abs. 10 und 11. Nach § 61 *PostD.* erfolgt die Meldung zur Reise bei dem Landzusteller. Er entscheidet über die Mitnahme der Reisenden. Fahrtscheine werden nicht ausgegeben.

Für die Verrichtung der Landpostfahrten erhält der Landzusteller aus der Postkasse eine den entstehenden Kosten entsprechende Pauschvergütung; außerdem wird ihm am Monatsende der von ihm abgelieferte Betrag der Einnahme aus der Personenbeförderung ohne Abzug aus der Postkasse zurückerstattet.

Die Beförderung von Reisenden mit Landpostfahrten beruht also ausschließlich auf einer Vereinbarung zwischen dem Landzusteller und dem Reisenden, obgleich der Landzusteller hinsichtlich der Erhebung des Fahrgeldes im einzelnen Fall an die mit Zustimmung der Postanstalt ein für allemal festgesetzten Sätze gebunden ist. Die Vorschriften der *PostD.* §§ 51 ff. über die Personenbeförderung finden auf diese Beförderung keine Anwendung, weil eine Bezugnahme auf sie im § 61 im Gegensatz zu § 60 (*Karriolposten*) fehlt. Zwischen der Post und dem Reisenden besteht kein Vertragsverhältnis. Von dem Ermessen des Landzustellers hängt es ab, ob Bedenken gegen die Mitnahme der Person, die sich zur Mitfahrt meldet, bestehen. Er kann, auch wenn die Sitzplätze noch frei sind, die Mitnahme ablehnen, z. B. er will das Pferd, falls die Last der zu befördernden Pakete bereits erheblich ist, nicht zu sehr anstrengen, oder die Fahrt ist an sich — z. B. infolge Schneefalls — beschwerlich, oder er hat gegen die Zuverlässigkeit der Person, die sich zur Reise meldet, Bedenken. Ferner kann § 29 d. G. (*Personengeldhinterziehung*) auf die Landpostfahrten keine Anwendung finden.

Die Bestimmung, daß der Landzusteller das vereinnahmte Fahrgeld zunächst monatlich an die Postkasse abführen soll, beruht darauf, daß es bei Festsetzung der dem Landzusteller aus der Postkasse als Pauschsumme zu zahlenden Fuhrvergütung von Interesse ist, die Höhe der Nebeneinnahmen zu kennen, die er an Fahrgeld bezieht. *ADL. VI, 2, § 37 Abs. 15.*

Auf die Landpostfahrten findet § 11 d. G. keine Anwendung (*M. M. Scholz* § 218 S. 178; *Niggli* S. 24; *Wolde Postrecht* S. 143; *RGZ. 67* 184). S. hierüber D dieser Vorbemerkung. Nachdem die Landpostfahrten unter den ordentlichen Posten des § 51 I S. 2 *PostD.* nicht mehr aufgeführt sind, muß der früher hinsichtlich dieser Fahrten bestehende Streit als endgültig im Sinne vorstehender Ausführungen als erledigt betrachtet werden (so auch schon *Aschenborn* in der 1. Aufl.).

### 5. Privatpersonenzuwerke.

Benutzt die Post Privatpersonenzuwerke, die zwischen zwei oder mehreren Orten regelmäßig verkehren, zur Beförderung von Postfächern — vgl. C. 3 der Vorbem. zu Abschn. II d. G. —, so bleibt doch in allen Fällen die Beförderung der Reisenden mit diesen Zuwerken ausschließlich Sache des Fuhrunternehmers. Eine Ersatzpflicht der Post den Reisenden gegenüber kann nicht in Frage kommen. Die Post achtet nur darauf, daß die Wagen den Forderungen des Anstandes und der Bequemlichkeit für die Reisenden entsprechen, und daß nicht mehr Reisende aufgenommen werden, als Sitzplätze vorhanden sind. *ADL. VI, 2, § 39.*

„Bei Privatfuhrwerken, die zur Beförderung von Postfächern benutzt werden, werden, soweit es die dienstlichen Verhältnisse zulassen und ein lebhafter Personenverkehr besteht, die Einschreibung der Reisenden und der Verkauf der Fahrtscheine mit Zustimmung der Unternehmer



den Postanstalten übertragen. Die Fahrscheine müssen in diesem Fall einen Vermerk tragen, aus dem die Eigenschaft des zu benutzenden Fuhrwerks als eines Privatfuhrwerks ersichtlich ist. Diese Fahrscheine sind auf Kosten des Unternehmers zu beschaffen. Auf die Erhebung der Frachtgebühren erstreckt sich die Beteiligung der Postanstalten nicht.“ (R.D. V, 2, § 95 III.)

### B. Haftung der Post aus dem Personen-Beförderungsvertrag.

Über die Frage, nach welchen Rechtsnormen der Beförderungsvertrag zu beurteilen ist, s. A. 2 der Vorbemerkung zu Abschn. II d. G. Voraussetzung für die Haftung der Post auf Grund des § 11 ist vor allem, daß zwischen dem Reisenden und der Post ein Vertrag zustande gekommen ist (vgl. oben A 1 b). Das gilt in jeder Beziehung für alle Beförderung von Personen in den unter A 1 behandelten Fällen, in denen zwischen Post und Reisenden ein Vertrag geschlossen wird. Außerlich zeigt sich der Abschluß des Beförderungsvertrages in der Lösung einer Fahrkarte gegen Entrichtung des „Fahrpreises“. Es handelt sich dabei in Wahrheit nicht um einen Preis als der im Recht des Kaufvertrages üblichen Gegenleistung (§ 433 Abs. 2 BGB.), sondern um die Vergütung, die beim Werkvertrag der Besteller zu entrichten verpflichtet ist (§ 631 BGB.). Der Fahrpreis wird auf Antrag des Reisenden erstattet, wenn und soweit die Post die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne sein Verschulden nicht erfüllen kann oder wenn der Reisende an der Benutzung der Post verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgang der Post beantragt (§ 56 I PostD.). Über die Ausföhrung der Fahrten und die Reihenfolge der Reisenden s. § 57. Die Mitglieder des Reichsrats, des Reichstags und des Verwaltungsrats der DRP. sind berechtigt, die Kraftposten ohne Erlegung des Fahrgeldes zu benutzen. Eine Regelung bei den übrigen Personenposten liegt nicht im Bedürfnis. Soweit es sich um Mitglieder des Reichsrats und des Reichstags handelt, sind die Gebühren abgelöst und werden der DRP. vom Reichsministerium des Innern erstattet.

Wer wissentlich, um der Post das Fahrgeld zu entziehen (§ 29 d. G.) oder infolge eines Versehens uneingeschrieben mit der Post reist, hat, wenn er während der Reise einen Schaden erleidet, der Post gegenüber nach § 11 PostG. keinen Anspruch auf Entschädigung, wohl aber nach §§ 823 ff. BGB. (s. u. S. 273). Ist jemand unterwegs an einem im Sinne der PostD. als Haltestelle geltenden Orte in den Postwagen eingestiegen, nachdem er sich ordnungsmäßig zur Mitreise gemeldet hatte, so haftet die Post nach § 11 d. G. auch dann, wenn der Postillion oder der Kraftwagenführer das an ihn gezahlte Fahrgeld unterschlagen hat. Fahrarten werden an den Anfangsorten nur ausgegeben, soweit Plätze verfügbar sind. Die Annahme von Reisenden unterwegs ist dadurch bedingt, daß in dem Wagen noch freie Plätze vorhanden sind (§ 55 VI PostD.). Reisende, die unterwegs zwischen zwei Haltestellen aufsteigen, haben den Fahrpreis von der letzten zurückliegenden Haltestelle ab zu entrichten. Liegt das Reiseziel außerhalb einer im Fahrplan vorgesehenen Haltestelle, so ist der Fahrpreis bis zur nächstfolgenden Haltestelle zu erheben.

Die Reisenden, die von der Zahlung des Fahrgeldes befreit sind, haben der Post gegenüber die gleichen Rechte auf Schadensersatz nach § 11, wie die übrigen Reisenden.

Ebenso, wie hinsichtlich der Postsendungen, ist die Haftung der Post auch den Reisenden gegenüber in erheblichem Maße beschränkt. Die Post haftet über den im § 11 d. G. festgesetzten Umfang hinaus weder für den Schaden, der den Reisenden durch die Schuld der Postbeamten, Kraftwagenführer, Posthalter oder Postillione verursacht ist, selbst wenn der Schaden durch vorsätzliches Handeln herbeigeföhrt worden ist, noch auch für den vollen Ersatz des überhaupt zu vertretenden Schadens. Bei Beförderung mit Extrapost (Kraftpostsonderfahrten § 51 III PostD.) schließt das PostG. überhaupt jede Ersatzpflicht der

Post aus. Der Reisende, der diese Art der Beförderung wählt, hat alles Risiko selbst zu tragen. Weder Verzögerungen oder Unterbrechungen bei der Fahrt, noch Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck (auch nicht, wenn der Kraftwagenführer oder Postillion sich z. B. eines Diebstahls schuldig gemacht hat), noch Unfälle, die eine körperliche Beschädigung der Reisenden zur Folge haben, begründen bei der Extrapostbeförderung (Sonderfahrt) für den Reisenden der Post gegenüber einen Anspruch auf Schadenersatz. S. Anm. 14 zu § 11. Ob eine Sonderfahrt sich innerhalb der Grenzen eines Gemeindebezirks hält oder zwischen mehreren Orten stattfindet, ist für den Begriff „Extrapost“ unerheblich. Als Extraposten gelten auch Sonderfahrten von Gesellschaften, Vereinen usw.

Voraussetzung für die Ersatzpflicht der Post nach § 11 d. G. ist, daß ein Vertrag über die Beförderung eines Reisenden mit einer „ordentlichen Post“ vorliegt. „Ordentliche Posten“ sind die, welche für den regelmäßigen Verkehr zwischen zwei oder mehreren Orten mit festgesetzter Abgangszeit eingerichtet sind. Dambach = v. Grimm, Anm. 2 zu § 16 d. G. Zu den ordentlichen Posten im Sinne des § 11 d. G. gehören einerseits die zu den ordentlichen Personenposten bei stärkerem Verkehre gestellten Weiwagen, andererseits auch die Karriolposten, mit denen Personen befördert werden. Vgl. oben S. 260 unter A 2. Wer mit einer Karriolpost reist, schließt mit der Post den Beförderungsvertrag ab, wenn gleich das Fahrgeld für Rechnung des Posthalters erhoben wird. Der Reisende hat also im Falle der Verletzung des Körpers oder des Verlustes oder der Beschädigung des reglementsmäßig eingelieferten Reisegepäcks die gleichen Rechte auf Ersatzleistung der Post gegenüber wie der Reisende, der eine ordentliche Personenpost benutzt.

Auch bei Beförderung mit den ordentlichen Posten haftet die Post aus dem Beförderungsvertrage nur in beschränktem Umfange. Ganz ausgeschlossen ist die Haftung für Verzögerungen oder Unterbrechungen der Fahrt, auch wenn diese von den Postbeamten, Kraftwagenführern, Postillionen oder Posthaltern aus grober Fahrlässigkeit oder sogar vorsätzlich verursacht sind. Die Haftung der Post für Postreisende ist im § 11 ausschließlich und erschöpfend geregelt (RGZ. 67 182 = WPr. 1908/09 202 = Eger 24 369 = JW. 1908 71 Nr. 5; DLG. Köln; WPr. 1916/17 24 = Eger 33 163 = Leipz. Zschr. 1916 571).

Ferner haftet die Post nicht für Beschädigung oder Verlust von Kleidungsstücken, die der Reisende während der Reise trug, sowie aller Sachen, die er im Personentraume des Postwagens bei sich führte, auch wenn die Beschädigung usw. dieser Sachen auf ein Verschulden eines Postbeamten usw. zurückzuführen ist. Über die Haftung der Post für das von Reisenden reglementsmäßig eingelieferte Reisegepäck sowie in Fällen von körperlichen Beschädigungen des Reisenden s. die Anmerkungen zu § 11. § 13 d. G. bestimmt, bei welcher Behörde der Reisende seine Ansprüche geltend zu machen hat. Über die Verjährung des Anspruchs des Reisenden s. § 14 d. G. Über die Rückgriffsrechte der Post gegen Beamte, Posthalter usw. vgl. C. der Vorbemerkung zu Abschn. II d. G.

### C. Ansprüche des Reisenden auf Schadenersatz gegen Postbeamte, Kraftwagenführer, Postillione, Posthalter usw.

1. Ist der Schaden, den der Reisende (auch bei Reisen mit Extrapost) erlitten hat, auf Verschulden eines Postbeamten, einer sonstigen im Dienste der Post stehenden Person oder eines Postillions zurückzuführen, so sind diese dem Reisenden ersatzpflichtig. S. hierüber die Ausführungen unter B. der Vorbemerkung zu Abschn. II d. G. Hat z. B. ein Postbeamter, dem die Pflicht obliegt, darüber zu wachen, daß die Post-

wagen sich in gutem Zustande befinden (A, 1a dieser Vorbemerkung), diese Pflicht aus Fahrlässigkeit versäumt und ist hierdurch ein Unfall der Post unterwegs (Radbruch, Bruch der Achse usw.) verursacht worden, so muß er dem Reisenden den Schaden, den dieser bei dem Unfall erlitten hat, voll ersetzen. Es kommt für die Haftpflicht des Beamten nicht darauf an, ob er bei der im Verkehr erforderlichen Aufmerksamkeit hätte voraussehen müssen, daß ein solcher Unfall eintreten könnte. Hat der zuständige Postbeamte fahrlässigerweise geduldet, daß ein Postkillion in trunkenem Zustande die Post führt, so hat er gleichfalls die Folgen zu vertreten. Der Postbeamte und der Postkillion haften in diesem Falle dem Geschädigten als Gesamtschuldner. BGB. §§ 840, 421. Auf das Verhältnis des ersatzpflichtigen Beamten zum Postkillionen findet BGB. § 841 Anwendung. Über den Umfang der Schadensersatzpflicht bei Körperverletzungen s. BGB. §§ 842 ff. Für Kraftwagenführer gilt insbesondere § 18 des Automobilgesetzes, wonach in den Fällen des § 7 Abs. 1 auch der Führer des Kraftfahrzeugs zum Ersatz des Schadens nach den Vorschriften der §§ 8 bis 15 verpflichtet ist. Die Ersatzpflicht ist aber hier, im Gegensatz zur Haftung des Halters, dann ausgeschlossen, wenn der Schaden nicht durch ein Verschulden des Führers verursacht ist. Soweit die Postbediensteten oder die Postkillionen bei der Wahrnehmung postdienstlicher Geschäfte als Beamte anzusehen sind, findet auf sie § 839 des BGB. Anwendung. Vernachlässigt der Wagenführer, wenn er Beamter ist, die ihm durch die Dienstanweisung im Interesse der Reisenden auferlegten Pflichten, so hat er dem Reisenden den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Steht die Person, durch deren Verhalten dem Reisenden Schaden zugefügt ist, nicht im Beamtenverhältnis (z. B. Posthelfer, im Wege des Privatdienstvertrages angenommene Personen), so kommen für deren Ersatzpflicht die §§ 823 ff. BGB. zur Anwendung.

2. Was die Haftung der Posthalter dem Reisenden gegenüber betrifft, so läßt sich eine solche nicht etwa aus einem Vertragsverhältnis zwischen dem Posthalter und dem Reisenden herleiten; denn ein Vertrag besteht zwischen diesen nicht. Insbesondere gilt nicht etwa die Haftungsbeschränkung des § 11 PostG. (RG. Eger 27 69 = JW. 1910 470 Nr. 8 = Recht 1910 Nr. 1737). Es kann sich nur um Haftung für außervertragliches Verschulden im Sinne des 25. Tit. des BGB. handeln. Hiernach hat der Posthalter in erster Linie eigenes Verschulden (Vorfall oder Fahrlässigkeit) zu vertreten. BGB. § 823. Z. B. Benutzung untauglicher Pferde, Ausrüstung mit nicht ausreichend haltbarem Pferdegeschirr, Gestellung mangelhafter Reitwagen. Überdies haftet aber der Posthalter u. U. auf Grund des BGB. § 831 auch für den Ersatz des Schadens, der vom Postkillionen verschuldet ist.

3. Ist der Schaden durch die Postpferde angerichtet, so ist der Posthalter nach BGB. § 833 als Tierhalter ersatzpflichtig.

„Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt ist und entweder der Tierhalter bei der Bewachung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.“

Auf Grund dieser Vorschrift haftet der Posthalter für den Schaden, den seine eignen Pferde angerichtet haben. Er ist aber auch in gleicher Weise verantwortlich für solche Pferde, die er etwa von einem Dritten gemietet hat, sofern es sich nicht nur um Anmietung für eine kurze Zeit, z. B. aus Anlaß einer gelegentlichen, bald wieder vorübergehenden

Zunahme des Postverkehrs handelt. Hat der Posthalter von einem Dritten nur zur Aus-  
hilfe für eine kurze Zeit Pferde gemietet, so haftet der Vermieter der Pferde für den durch  
diese angerichteten Schaden; denn dieser ist der Tierhalter.

§ 833 ist anzuwenden, wenn der Schaden durch das Tier verursacht worden ist. Durch  
ein Tier ist eine Verletzung verursacht, wenn ein der tierischen Natur entsprechendes, selbst-  
tätiges, in einem übertragenen Sinne willkürliches, Verhalten des Tieres sie ver-  
ursacht hat. Dahin gehören das Scheuen und Durchgehen, das Schlagen und Beißen der  
Pferde. Ist ein Unfall der Post dadurch herbeigeführt worden, daß die Pferde vom  
Postkillion ungeführt gelenkt wurden, ist also das Tier der Leitung und dem Willen des  
Menschen gefolgt, so ist nicht das Tier, sondern der es nach seinem Willen leitende Mensch  
der Handelnde; deshalb kann der Posthalter nicht auf Grund des § 833 in Anspruch ge-  
nommen werden, es könnte in solchen Fällen nur § 831 des BGB. in Frage kommen.

Verliert aber der Postkillion die Gewalt über die Pferde, gehen z. B.  
die Pferde durch und verursachen hierbei Schaden (die Postreisenden erleiden Ver-  
letzungen), so haftet der Posthalter aus § 833, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das  
Verhalten der Pferde durch ein Verschulden des Postkillions veranlaßt war, oder nicht.  
Gleichgültig ist ferner, ob der Postkillion zu der Zeit, als die Pferde durchgingen, die Zügel in  
den Händen hatte, oder ob er vom Postwagen gestiegen war. Auch macht es keinen Unter-  
schied, ob die Pferde ohne einen erkennbaren Grund oder infolge eines von außen heran-  
tretenden Ereignisses (z. B. Bellen eines Hundes, Vorbeifahren eines Automobils, schriller  
Pfeif einer Lokomotive, Fliegenstiche) scheu geworden sind, da auch in diesem Falle das  
Tier, wenn auch durch einen äußeren Anreiz, zu einer jähen, gewaltsamen Bewegung  
veranlaßt wird. Daß das Tier auf diese Weise zu jähen Bewegungen fortgerissen wird,  
liegt in der tierischen Natur begründet. Hat aber bei einem Überfall auf die Post der  
Angreifer auf die Pferde eingeschlagen, so daß sie von der Straße abbiegen und hierbei  
den Wagen umwerfen mußten, so liegt kein willkürliches Verhalten der Tiere vor, sondern  
diese sind nur Werkzeug des Angreifers gewesen. Auch dann haftet der Tierhalter nicht,  
wenn ein äußeres Ereignis mit einer solchen Gewalt auf das Tier einwirkte, daß ihm  
gar keine Freiheit gelassen wurde, sich anders zu verhalten, wenn also Zwangsbewegungen  
vorliegen, denen es „nach physiologischen Gesetzen nicht widerstehen konnte“  
(RGZ. 54 53, 60 65, 61, 316, 69 399).

Unter § 833 fallen ferner nicht nur die Beschädigungen, die die Pferde unmittelbar  
mit ihrem Körper (z. B. mit den Hufen) verursacht haben, sondern auch solche, welche  
durch den von ihnen gezogenen Wagen herbeigeführt sind.

In solchen Fällen hat der durch die Pferde verletzte oder geschädigte Postreisende dem  
Posthalter gegenüber die gleichen Rechte wie jeder Dritte. Der Posthalter kann sich nicht  
darauf berufen, daß ihn kein Verschulden treffe, daß z. B. die Pferde, durch deren Scheu-  
werden der Unfall herbeigeführt wurde, vorher gut eingefahren gewesen seien und nie-  
mals Neigung zum Durchgehen gezeigt hätten.

Dagegen würde gegenüber dem § 833 etwa mitwirkendes, eignes Verschulden  
des Verletzten nach § 254 BGB. zu beurteilen sein.

Der Posthalter kann sich ebenso wie die Reichspost selbst, soweit sie Tierhalter ist, auf  
die Bestimmung des § 833 S. 2 berufen.

Sind für die Folgen eines Unfalls mehrere Personen nebeneinander verant-  
wortlich, so haften sie dem Geschädigten gegenüber als Gesamtschuldner. BGB. § 840,  
Abs. 1. Haftet von den mehreren verantwortlichen Personen die eine nach § 833, die  
andere aber aus einem anderen Rechtsgrunde z. B. nach § 1 des HaftpflichtG. vom 7. Juni

1871 oder nach BGB. §§ 823, 839, so ist, im Verhältnis der verantwortlichen Personen zueinander, der Tierhalter nicht verpflichtet. BGB. § 840 Abs. 3; RGZ. 53 114, 58 335, 61 56. Beim Zusammenwirken eines Tieres und eines Kraftfahrzeuges zur Verursachung eines Schadens der in § 833 bezeichneten Art (§ 7 Automobilgesetz) gilt für die Ausgleichung zwischen dem Tierhalter und dem Fahrzeughalter § 17 Abs. 2 Automobilgesetz, abgesehen von dem Falle des § 833 E. 2, der die Tierhalterhaftung ausschließt (RGZ. 82 112, 96 130). Trifft den Tierhalter ein Verschulden bei der Verursachung der Verletzung, das den § 823 anwendbar macht, so kann er sich für die Ausgleichung gegenüber dem dritten Haftpflichtigen auf die Befreiung des § 840 Abs. 3 BGB. nicht berufen. Hat er für rechtswidrige Verursachungshandlungen eines Angestellten (§ 831 BGB.) einzustehen, so kommt ihm, falls diesen ein Verschulden trifft, nicht § 840 Abs. 3, wohl aber § 840 Abs. 2 BGB. zugute.

4. Hinsichtlich der Haftung der Postillione für den durch die Pferde verursachten Schaden kommt BGB. § 834 in Betracht. Dieser lautet:

„Wer für denjenigen, welcher ein Tier hält, die Führung der Aufsicht über das Tier durch Vertrag übernimmt, ist für den Schaden verantwortlich, den das Tier einem Dritten in der im § 833 bezeichneten Weise zufügt. Die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er bei der Führung der Aufsicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet, oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.“

Über die Frage, inwieweit ein Postillion, der von den ihm anvertrauten Pferden (z. B. durch Hufschlag) verletzt worden ist, gegen den Posthalter auf Grund des § 833 BGB. Anspruch auf Schadensersatz hat, s. RGZ. 50 249, 58 410. Auch die Haftung des Postillions richtet sich nicht etwa nach § 11 PostG. (RG. f. o. S. 264).

#### D. Ersatzleistung bei Reisen mit Landpostfahrten.

Wie unter A, 4 dieser Vorbemerkung dargelegt ist, besteht zwischen der Post und dem Reisenden, der von einem mit Fuhrwerk ausgerüsteten Landzusteller auf dem Bodsiße mitgenommen wird, kein Vertragsverhältnis. Der Landzusteller, der den Reisenden mitnimmt, handelt im eignen wirtschaftlichen Interesse, nicht als Vertreter der Post. (RG. Jahrg. 1918 357 = Eger 36 261 = DRZ. 1919 99.) Schon aus diesem Grunde ist die Anwendbarkeit des § 11 d. G. ausgeschlossen; denn dieser Paragraph hat zur Voraussetzung, daß zwischen der Post und dem Reisenden ein Vertrag zustande gekommen ist. Abgesehen hiervon können diese Landpostfahrten hinsichtlich des Personenverkehrs nicht als ordentliche Posten angesehen werden; dies geht schon daraus hervor, daß für die Beförderung von Personen mit diesen Posten nach § 61 PostD. die PostD. nicht zur Anwendung kommt, daß hierfür überhaupt keine festen Grundsätze bestehen, daß insbesondere nicht Bedingungen festgestellt sind, unter denen das Publikum ein Recht auf Beförderung mit Landpostfahrten haben sollte. Vom Willen des fahrenden Landzustellers hängt es ab, ob er die Person, die sich bei ihm zur Reise meldet, mitnehmen will. Eine solche Einrichtung ist keine „ordentliche Post“ im Sinne des Personenverkehrs.

Vgl. auch Dambach-v. Grimm, Anm. 2 zu § 11 d. G. und Nachtrag 1904, S. 29, ebenso hinsichtlich der fahrenden Botenposten im Bereiche der früher württemberg. Postverwaltung DVG. Stuttgart vom 6. Januar 1906 in Sachen Seiz und Ven. gegen württ. Fiskus. U. M.: RG. DVG. 4 248. Das Kammergericht vertritt in diesem Urteile die Ansicht, daß die Landpostfahrten „ordentliche Posten“ im Sinne des § 11 d. G. seien, und daß zwischen demjenigen, welcher mit einem solchen Fuhrwerke reist, und der Post ein Beförderungsvertrag zustande gekommen sei.

Erleidet ein Reisender, der mit dem Fuhrwerk eines Landzustellers fährt, während der Reise an seiner Person oder den Sachen, die er bei sich hat, einen Schaden, so ist ein An-

spruch gegen die Post in keinem Falle gegeben. Dagegen ist der Landzusteller ersatzpflichtig, wenn er bei Erfüllung des von ihm mit dem Reisenden geschlossenen Beförderungsvertrags den Schaden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat. Ist der Schaden durch das Pferd des Landzustellers angerichtet worden, so haftet der Landzusteller als Tierhalter nach BGB. § 833. S. o. S. 264 unter C 3 und RG. BayZ. 1918 357 = DJZ. 1919 99 = LeipzZtschr. 1919 202.

Einer Erörterung bedarf noch die Frage, wer bei Landpostfahrten den Schaden zu ersetzen hat, der infolge einer mangelhaften Beschaffenheit des Wagens entstanden ist. Wie unter A 4 dieser Vorbemerkung erwähnt ist, werden die für die Landpostfahrten benutzten Wagen für unmittelbare Rechnung der Postkasse gestellt und unterhalten. Diese Unterhaltungspflicht der Postzusteller berührt aber nur das zwischen der Post und dem Landzusteller bestehende Verhältnis. Da dem fahrenden Landzusteller der Wagen zur dauernden, selbständigen Benutzung überwiesen ist, ist Dritten gegenüber der Landzusteller — nicht die Post — dafür verantwortlich, daß der von ihm benutzte Wagen sich in einem betriebsfähigeren Zustande befindet. Der Landzusteller muß also darüber wachen, daß der Wagen keine Mängel hat; zeigen sich Mängel, deren Beseitigung der Post obliegt, so ist es Sache des Landzustellers, dahin zu wirken, daß die Post den Wagen wieder instandsetzt.

Ist der Mangel ein solcher, welcher die Sicherheit der Fahrt gefährdet, falls ein Fahrgast mitgenommen wird, so darf der Landzusteller keinen Reisenden aufnehmen, bis der Mangel beseitigt ist. Tut er dies gleichwohl, so handelt er fahrlässig und haftet dem Reisenden für den durch die mangelhafte Beschaffenheit des Wagens verursachten Schaden, und zwar wegen vertraglichen Verschuldens.

Die Post ist für den Schaden, den der Reisende infolge mangelhaften Zustandes des vom Landzusteller benutzten Wagens erlitten hat, weder auf Grund des § 831 noch der §§ 823, 31, 89 BGB. ersatzpflichtig. Dies folgt schon daraus, daß das PostG., das die Ersatzpflicht der Post für Schäden, die bei der Beförderung von Personen entstanden sind, nach allen Richtungen hin erschöpfend hat regeln wollen, eine solche Ersatzpflicht nicht kennt. S. Vorbemerkung zu Abschn. II, A. 6 f. Abgesehen hiervon wäre es nicht verständlich, daß die Post für Schäden, die auf einen mangelhaften Zustand des Landzustellerwagens zurückzuführen sind, nach dem BGB. in erheblich weiterem Umfange haften sollte, als nach § 11 dem Reisenden gegenüber, der bei Benutzung einer ordentlichen Post verunglückt ist. Endlich kommt noch in Betracht, daß, wie oben ausgeführt ist, die Post zur Unterhaltung des Landzustellerwagens nur dem Landzusteller gegenüber verpflichtet ist. Dem Reisenden, der diesen Wagen benutzt, ist für die gute Beschaffenheit des Wagens der Landzusteller allein verantwortlich. Vgl. § 838 BGB., der nur für Schäden, die durch Einsturz usw. von Gebäuden verursacht sind, die Person, welche die Unterhaltung des Gebäudes für den Besitzer übernommen hat, ausdrücklich in gleicher Weise wie den Besitzer verantwortlich macht. RG. DJZ. 1905 746.

### § 11.

**Bei Reisen<sup>1)</sup> mit den ordentlichen<sup>2)</sup> Posten leistet die Postverwaltung Ersatz:**

**1. für den Verlust<sup>3)</sup> oder die Beschädigung<sup>4)</sup> des reglementsmäßig<sup>5-7)</sup> eingelieferten Passagierguts nach Maßgabe der §§ 8 und 9<sup>8)</sup>, und**

**2. für die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten<sup>9)</sup> im Falle der körperlichen Beschädigung<sup>10)</sup> eines Reisenden, wenn dieselbe nicht erweislich durch höhere Gewalt<sup>11)</sup> oder durch eigene Fahrlässigkeit<sup>12)</sup> <sup>13)</sup> des Reisenden herbeigeführt ist.**

Bei der **Extrapostbeförderung**<sup>14) 15)</sup> wird weder für den Verlust oder die Beschädigung an Sachen, welche der Reisende bei sich führt, noch bei einer körperlichen Beschädigung des Reisenden Entschädigung von der Postverwaltung geleistet.

1) Der Wortlaut des § 11: „Bei Reisen mit den ordentlichen Posten leistet die Postverwaltung Ersatz“ usw. spricht scheinbar dafür, daß die Post dem Reisenden gegenüber nur für den Schaden haften soll, der während der Reise, d. h. während der Fahrt unterwegs entstanden ist. Daß diese Auslegung aber nicht der Absicht des Gesetzes gerecht wird, ergibt sich aus der Vorschrift über die Haftung für das reglementsmäßig eingelieferte Reisegepäck. § 11 Abs. 1 Ziff. 1. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Haftung der Post für das Reisegepäck mit dem Augenblicke beginnt, in dem die reglementsmäßige Einlieferung erfolgt ist. Die Post ist für das Reisegepäck ersatzpflichtig, auch wenn der Verlust oder die Beschädigung bereits eingetreten ist, als das Gepäck sich noch im Dienstgebäude der Postanstalt des Abgangsorts befand. Nach Ankunft des Postwagens am Endziele der Reise haftet ferner die Post für Verlust und Beschädigung des Reisegepäcks noch bis zu dem Zeitpunkt, in welchem es an den Reisenden ausgeliefert worden ist.

Da es ausgeschlossen ist, dem Ausdruck „beim Reisen“ hinsichtlich der Ersatzeleistung für körperliche Beschädigung eines Reisenden einen anderen Sinn unterzulegen, als hinsichtlich der Entschädigung für Reisegepäck, folgt hieraus, daß der Reisende auch wegen körperlicher Beschädigung nicht nur dann Anspruch auf Schadenersatz hat, wenn der Unfall sich unterwegs während der Fahrt ereignet hat; vielmehr umfaßt die Ersatzpflicht der Post alle — soweit nicht höhere Gewalt oder eigene Fahrlässigkeit der Reisenden vorliegt — Unfälle, die bei Erfüllung des zwischen der Post und dem Reisenden geschlossenen Vertrags eingetreten sind, insoweit die Erfüllung sich auf die Beförderung der Person des Reisenden bezog. Die Post wird also auch z. B. für die Unfälle zu haften haben, die den Reisenden beim Besteigen oder Verlassen des Postwagens oder unterwegs während eines Aufenthalts der Post treffen, sofern der Reisende während des Aufenthalts im oder beim Postwagen (Weinrich bei Eger 19 162) geblieben war.

Verunglückt der Reisende innerhalb des Postgrundstücks auf einem Zugang oder in einem Raume, der für den Verkehr des Publikums allgemein bestimmt ist, infolge mangelhafter Beschaffenheit (z. B. mangelhafte Beleuchtung) dieses Zuganges oder Raumes, oder verunglückt er auf dem Bürgersteige vor dem Postgebäude infolge von Glätteis, so muß die Post, falls die Voraussetzungen für die Haftung wegen außervertraglichen Verschuldens vorliegen, vollen Schadenersatz leisten (RGZ. 58 333, 68 358, 88 433, 102 67). Hier besteht keine Haftung aus dem Vertrage, denn mit der „Reise“, d. h. mit der Beförderung steht ein solcher Unfall in der Regel nicht im Zusammenhang.

§ 11 gilt auch für Kraftposten (vgl. oben S. 19 und DLG. Düsseldorf Arch. P. 1928 243).

2) S. hierüber B und D der Vorbemerkung zu diesem Paragraphen.

3) Anm. 7ff. zu § 6 d. G.

4) Anm. 12ff. zu § 6 d. G.

5) Anm. 4 zu § 6 d. G. Über die Mitnahme von Reisegepäck bestimmt § 58 I der PostD.:

„Jedem Reisenden ist die Mitnahme von Reisegepäck insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Verwendung mit der Post geeignet sind.

Jeder Reisende kann der Post Reisegepäck bis zum Gesamtgewicht von 50 kg übergeben. Für einzelne Strecken kann ein höheres oder geringeres Gesamtgewicht festgesetzt werden (§ 58 VI PostD.).

PostD. § 58 II lautet: „Kleine Gegenstände, die ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraum untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen. Gefährliche Gegenstände, namentlich geladene Schusswaffen, explosionsgefährliche, leicht entzündliche, ätzende und übelriechende Stoffe sind von der Mitnahme ausgeschlossen. Der Zuwiderhandelnde haftet für jeden hieraus entstehenden Schaden. Das Postpersonal ist berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände zu überzeugen.“

Die RM. II von 1870, AusfBest. zu § 11 PostG. vom 2. Nov. 1867 enthielt in Übereinstimmung mit der Anleitung des vorm. preuß. General-Postamts zur Anwendung des PostG. vom 5. Juni 1852, Postamtzbl. 1853 S. 66 folgende Bemerkung:

„Die Postverwaltung haftet nur für das reglementsmäßig eingelieferte Passagiergut und muß daher auf die Vorschriften des § 49 des (damals geltenden) Reglement zum PostG., welche bestimmen, wie das Passagiergut einzuliefern ist, und insbesondere darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Postverwaltung für die kleinen Reisebedürfnisse, welche die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen, Garantie nicht leistet.“

Diese Bemerkung trifft auch jetzt noch zu. Die Post haftet für das Handgepäck nach §§ 11, 12 d. G. selbst dann nicht, wenn der Verlust oder die Beschädigung von einem Postbeamten fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt worden ist. Das Gleiche gilt von dem im Postwagen zurückgebliebenen Reisegepäck. Für den Eisenbahnverkehr bestimmt § 465 des HGB., daß bei Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck, das nicht zur Beförderung aufgegeben ist, die Eisenbahn haftet, wenn ihr ein Verschulden zur Last fällt.

PostD. § 58 I Abs. 3 und II bis IV lauten: „Anderes Reisegepäck muß der Post zur Verladung übergeben werden. Das Reisegepäck muß, soweit es von den Reisenden nicht im Personenraum mitgeführt werden darf, spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt unter Vorzeigung der Fahrkarte bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert wird. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Gepäckschein, s. o. S. 260 A 1 b  $\gamma$ ). Das Reisegepäck wird nur für den Wagen zur Beförderung angenommen, den der Reisende selbst zur Fahrt benutzt. Dem Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten mit Postanstalten und nur gegen Aushändigung der Fahrkarte und des Gepäckcheins gestattet werden. Die Reisenden sind verpflichtet, der zoll- oder steueramtlichen und der polizeilichen Abfertigung des Reisegepäcks beizuwohnen. Für den durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehenden Schaden wird Ersatz nicht geleistet.“

Die Versicherung des Reisegepäcks (Reisegepäck mit Wertangabe) ist zulässig, aber nicht mehr, wie früher, in der Postordnung als besondere Einrichtung geregelt. Reisegepäck mit Wertangabe muß vorschriftsmäßig verpackt und verschlossen sein (§§ 15 und 16 PostD.), den Vermerk „Reisegepäck“ tragen und in der Aufschrift die Wertangabe, den Namen des Reisenden und den Ort, bis zu dem die Einschreibung lautet, enthalten. Außer der Beförderungsgebühr sind die Versicherungsgebühr und die Behandlungsgebühr, wie für Wertpakete, zu entrichten. Es ist also den Reisenden gestattet, das Reisegepäck unter Wertangabe einzuliefern, das dann wie ein Paket mit Wertangabe behandelt wird. Ist der Wert angegeben, so findet hinsichtlich der Ersatzleistung bei Verlust oder Beschädigung § 8 d. G. Anwendung. Der Reisende braucht also nicht die Höhe des Schadens zu beweisen. Ist aber die Post in der Lage nachzuweisen, daß der angegebene Wert den gemeinen Wert des Reisegepäcks übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen. Ist die Wertangabe unterblieben, so haftet die Post für Verlust oder Beschädigung des Reisegepäcks in gleicher Weise wie für gewöhnliche Pakete (§ 9 d. G.). Es ist der wirklich erlittene Schaden, jedoch nicht mehr als 3 RM. für je 500 g, zu ersetzen.

PostD. § 58 V bestimmt ferner „... das Reisegepäck wird nur gegen Rückgabe des Gepäckcheins ausgeliefert.“



Über die Natur des Gepäckscheins und die Befugnis der Post, die Berechtigung des Inhabers zu prüfen, s. o. S. 260 unter A 1 b γ. Wird der Gepäckschein nicht beigebracht, so ist die Post zur Auslieferung des Reisegepäcks nur verpflichtet, wenn die Empfangsberechtigung glaubhaft gemacht wird, auch kann Sicherheitsleistung verlangt werden. (§ 58 V Abf. 3 PostD.) Über den Gepäckschein der Eisenbahn s. Eisenbahnverkehrsordnung vom 16. Mai 1928 (RGBl. II S. 401) § 30.

6) Der Inhaber des Gepäckscheins ist berechtigt, am Bestimmungsorte die Auslieferung des Reisegepäcks zu verlangen, sobald die zur Bereitstellung des Reisegepäcks und etwa zur zoll- oder steueramtlichen Abfertigung des Reisegepäcks erforderliche Zeit abgelaufen ist (§ 58 V Abf. 2 PostD.).

7) Der Reisende hat das Gepäck in der Regel sogleich nach Ankunft am Bestimmungsort und nach Bereitstellung des Reisegepäcks in Empfang zu nehmen. Er kann es indessen auch später innerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abholen. Für die einstweilige Aufbewahrung wird vom Tage nach der Ankunft eine Lagergebühr nach § 41 PostD. erhoben.

8) Für das reglementsmäßig eingelieferte Reisegepäck haftet also die Post in gleicher Weise und in dem gleichen Umfange wie für Pakete. Auch hinsichtlich des Reisegepäcks ist die Post zur Ersatzleistung nicht verpflichtet, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch Fahrlässigkeit des Reisenden selbst oder durch unabwendbare Folgen eines Naturereignisses oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist. Ferner kommt auch hier § 12 zur Anwendung, wonach der mittelbare Schaden und der entgangene Gewinn von der Post nicht ersetzt wird.

9) Nach dem HaftpflichtG. vom 7. Juni 1871 (RGBl. S. 207 und Art. 4 EinfG. zum BGB.) ist

„im Falle einer Körperverletzung der Schadenserfaz durch Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist.“ (§ 3a a. a. D.)

Dagegen gewährt § 11 des PostG. bei Körperverletzungen keinen Anspruch auf Ersatz für die Nachteile, die der Reisende infolge der durch die Verletzung verursachten Beschränkung seiner Erwerbsfähigkeit erleidet. Der Postreisende hat keinen Anspruch auf Gewährung einer Rente (OLG. München. Bfz. Rsp. 1916/17 3). Ebensovientig hat der Verletzte Anspruch auf Schmerzensgeld; auch können, falls der Reisende bei einem Unfalle getötet ist, weder die Witwe noch die Kinder usw. der Post gegenüber Schadenserfaz beanspruchen. Auf Grund des § 11 kann der Verletzte nur Ersatz der Kosten verlangen, die durch das Heilverfahren und durch das etwa eingetretene besondere Pflegebedürfnis des Verletzten verursacht sind. Diese Kosten sind dem Reisenden auch dann von der Post zu erstatten, wenn er bei einer Versicherungsgesellschaft gegen Unfall versichert ist; denn der Anspruch auf die Versicherungssumme ist durch die besondere Leistung (Prämie) erworben (RGZ. 10 50, 34 10; Scholz § 218 Anm. 32 S. 175).

Zu ersetzen sind nach dem Wortlaute des Gesetzes nur die „erforderlichen“ Kur- und Verpflegungskosten. Hierzu bemerkte die Anleitung des vorm. preuß. General-Postamts zur Anwendung des PostG. vom 5. Juni 1852 (Postamtsbl. 1853 S. 66):

„Wenn der § 15 (jetzt 11) die Postverwaltung nur zum Ersatze der erforderlichen Kurkosten verpflichtet, so ist durch das Wort ‚erforderlich‘ angedeutet, daß die Postverwaltung für außergewöhnliche Mittel, welche der Reisende zu seiner Heilung anwendet, nicht aufzukommen braucht.“ Die vom Verletzten der Post gegenüber in Rechnung gestellten Beträge seiner Aufwendungen müssen ferner angemessen sein.

Falls die Post die Notwendigkeit der vom Verletzten zur Erstattung angemeldeten Heilungs- und Verpflegungskosten oder die Angemessenheit der geforderten Beträge bestreitet, muß der Verletzte den Beweis führen. Was die Frage der Notwendigkeit der Kosten betrifft, so kann hierüber nicht in allen Fällen einseitig die Ansicht des Arztes, der den Verletzten behandelt, entscheiden. Der Post muß vielmehr insbesondere dann, wenn es sich um die Ausführung einer teuren Kur (z. B. in einem Badeorte) handelt, der Einwand offen stehen, daß die dem Verletzten vom behandelnden usw. Arzte verordnete Kur nicht „erforderlich“ gewesen sei. Der Verletzte, der eine solche Kur vornehmen will, wird also, falls nicht Gefahr im Verzuge ist, vorher die Post von seiner Absicht benachrichtigen müssen, um zu erfahren, ob und welche Einwände von der Post gegen die Notwendigkeit der Aufwendungen gemacht werden. Unterläßt er dies, so trägt er, auch wenn ihm die Kur von dem ihm behandelnden Arzte empfohlen war, die Gefahr, daß die Post den Ersatz der Kosten ablehnt, weil diese Aufwendungen nach dem Gutachten anderer Sachverständiger nicht notwendig gewesen seien.

Als Kur- und Verpflegungskosten sind die Aufwendungen anzusehen, die dem Verletzten durch das Heilverfahren oder die versuchte Heilung entstanden sind oder die erforderlich gewesen sind, um einer Verschlimmerung des Zustandes des Verletzten vorzubeugen oder um die Schmerzen zu lindern. (RGZ. 3 2; Eger 8 221.) Sobald das Heilverfahren zum Abschluß gelangt ist, d. h. wenn eine weitere Besserung des durch das bisherige Heilverfahren erreichten Zustandes nicht mehr erwartet werden kann, hört in der Regel die Ersatzpflicht der Post auf, und zwar auch dann, wenn das Heilverfahren nicht den Erfolg gehabt hat, den Verletzten wiederherzustellen, und wenn der Verletzte zur Erleichterung der mit seinem Zustande dauernd verbundenen Beschwerden Ausgaben machen muß. Macht aber der Zustand des Verletzten zur Verhütung einer Verschlimmerung oder zur Vinderung der Schmerzen auch noch weiterhin besondere Aufwendungen notwendig, so müssen diese von der Post erstattet werden. Das Gleiche gilt für den Fall, daß die Verletzung, nachdem anscheinend eine Heilung erzielt war, später von neuem ein Heilverfahren notwendig macht.

Zu den „Kur- und Verpflegungskosten“ gehören:

a) Freie ärztliche Behandlung und Arznei. Zieht der Verletzte ohne zwingenden Grund einen Spezialarzt oder einen an einem anderen Orte wohnenden Arzt zu Rate, so kann er die ihm hierdurch erwachsenen Mehrausgaben nicht erstattet verlangen.

b) Auch die Ausgaben für sonstige Heilmittel, die nach §§ 558ff. der Reichsversicherungsordnung in der Fassung vom 9. Januar 1926 (RGBl. I S. 9) bei Betriebsunfällen dem Verletzten zu gewähren sind, sind auf Grund des § 11 d. G. von der Post zu ersetzen. Dahin gehören u. a.: Verbandstoffe, Binden, Packungen, Einzelbäder, Massage, mediko-mechanisches Heilverfahren, Behandlung mittels Elektrizität, Desinfektionsmittel. U. U. wird auch eine Erstattung der Ausgaben des Verletzten für Hilfsmittel, wie Beinschienen, Bruchband, Brille, Krücken u. dgl. aus der Postkasse erfolgen müssen. Ist der Verletzte hinsichtlich der Anwendung der verordneten Heilmittel in erheblicherem Umfang auf die Hilfe Dritter angewiesen, und kann den Angehörigen nicht zugemutet werden, diese Hilfe unentgeltlich zu leisten, so müssen auch die Kosten für die Annahme einer Pflegerin oder eines Krankenwärters erstattet werden.

c) Ist es notwendig, den Verletzten zur Durchführung des Heilverfahrens in einem Krankenhaus, einer Anstalt für Nervenkrante usw. unterzubringen, so sind die Kosten

von der Post zu ersetzen. Der Verletzte muß aber bei Berechnung der von der Post zu erstattenden Auslagen die Beträge in Abzug bringen, die er für seinen gewöhnlichen Lebensunterhalt hätte aufwenden müssen, wenn er nicht im Krankenhause verpflegt worden wäre. Das Gleiche gilt auch für die Ausführung einer vom ärztlichen Standpunkt aus für durchaus notwendig zu erachtenden Badereise. Dambach-v. Grimm, Anm. 6 zu § 11.

Für die Frage, ob der Verletzte verpflichtet ist, sich auf Kosten der Post in einem Krankenhause usw. behandeln zu lassen, wenn hiervon eine Heilung oder Besserung seines krankhaften Zustandes zu erwarten ist, sind die Ausführungen des RGZ. 60 147 von Bedeutung:

„Von demjenigen, welcher an seiner Gesundheit durch einen Unfall geschädigt worden ist, für dessen vermögensrechtliche Folgen ein anderer ersatzpflichtig ist, muß verlangt werden, daß er, soweit er dazu imstande ist, zur Heilung oder Besserung seiner Krankheit die nach dem jetzigen Stande der medizinischen Wissenschaft sich darbietenden Mittel zur Anwendung bringe, und es muß hierbei wenigstens als Regel gelten, daß der Verletzte in solchem Falle nicht anders handeln darf, als es bei gleicher Gesundheitsstörung ein verständiger Mensch tun würde, der nicht in der Lage ist, die Vermögensnachteile, die ihm bei Fortdauer der Krankheit erwachsen, auf einen anderen abzuwälzen. Unterläßt es der Verletzte, in dieser Weise auf Wiederherstellung oder Besserung seiner Gesundheit Bedacht zu nehmen, so ist hierin ein Verschulden im Sinne von § 254 Abf. 2 BGB. zu finden.“

Auch einer für notwendig erachteten Operation wird sich der Verletzte unterziehen müssen, sofern mit der Operation keine besondere Gefahr verbunden ist (RG. Warn. 1912 Nr. 63). Besondere Gefahr liegt insbesondere in der Notwendigkeit einer Narkose. Der Verletzte ist nicht verpflichtet, jede ärztliche Anregung ohne weiteres zu befolgen (RG. Warn. 1909 Nr. 130), andererseits haftet er nicht für das Verschulden eines approbierten Arztes (RG. Warn. 1913 Nr. 131); vielmehr muß umgekehrt der Schädiger, durch dessen Veranlassung eine ärztliche Behandlung notwendig geworden ist, für ein Versehen des Arztes einstehen (RG. JW. 1911 754 Nr. 9).

Bedarf der Verletzte zur Aufnahme in das Krankenhaus einer besonderen Kleidung, so werden die Kosten hierfür, ebenso wie die Ausgaben für die Reise, etwa notwendige Droschkenfahrten usw. gleichfalls zu ersetzen sein.

d) Da § 11 außer den Kurkosten ausdrücklich auch die Verpflegungskosten erwähnt, so kann der Verletzte, falls zu seiner Wiederherstellung vom Arzte eine über die Ernährung eines gesunden Menschen hinausgehende, besonders kräftige Ernährung oder besondere Stärkungsmittel für notwendig bezeichnet werden, auch Erstattung der Ausgaben hierfür beanspruchen. Dabei ist jedoch zu beachten, daß der Verletzte die Kosten seiner Ernährung insoweit aus eignen Mitteln bestreiten muß, wie er sie im gesunden Zustande hätte aufwenden müssen. Denn die Ersatzpflicht der Post bezieht sich nicht auf die Ausgaben, die der Verletzte hätte machen müssen, auch wenn die Verletzung nicht eingetreten wäre. Dambach-v. Grimm, Anm. 9 zu § 11. Die Post ist gesetzlich nicht verpflichtet, den Ersatz der Kosten für besondere Verpflegung durch Entrichtung einer Rente zu leisten, wie dies für die Fälle des HaftpflichtG. durch § 7 das. vorgeschrieben ist (s. auch BGB. § 843) (vgl. oben). Die Post kann also verlangen, daß der Verletzte die Aufwendungen für besondere Stärkungsmittel usw. jedesmal im Einzelnen nachweist. Es muß dem Ermessen der Post überlassen sein, ob es sich im Interesse des Heilverfahrens oder, um unnötige Beunruhigungen vom Verletzten fernzuhalten, empfiehlt, diesem für die besondere Verpflegung einen vorher bestimmten, etwa monatlich zu zahlenden, angemessenen Betrag bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu bewilligen. An sich hat der Verletzte diese Kosten zunächst zu verauslagen (eine Vorfußpflicht der Post besteht nicht) und deren Angemessenheit und Notwendigkeit zu beweisen

e) U. U. müssen auch Kosten für vermehrte Wartung des Verletzten erstattet werden. RGZ. 25 49; Eger 7 408.

Der Verletzte kann nur Ersatz der Kosten verlangen, die er tatsächlich aufgewendet hat. RG. Eger 8 210. Der Verletzte muß also der Post gegenüber die Aufwendungen, die er erstattet haben will, einzeln nachweisen. Dies schließt indessen nicht aus, daß, insbesondere wenn der Verletzte nicht in der Lage ist, die zur Heilung notwendige Kur aus eignen Mitteln zu bestreiten, die Post ihm auf die Kosten einen Vor schuß zahlt. Der Post muß dann die Möglichkeit gegeben werden, die zweckmäßige Verwendung des Vor schusses zu überwachen.

Rechtlich ist auch nicht unzulässig, daß der Verletzte sich mit der Post hinsichtlich der Kur- und Verpflegungskosten, insbesondere auch der in Zukunft etwa noch zu erwartenden, im Wege des Vergleichs über eine einmalige Abfindung einigt.

Außer der Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten kann der Verletzte von der Post keinen weiteren Schadenserfaß beanspruchen. Insbesondere ist ein Anspruch auf Entschädigung wegen einer durch die Körperverletzung etwa herbeigeführten Beschränkung der Erwerbsfähigkeit nicht gegeben, auch nicht auf Schmerzensgeld (§ 847 BGB.), entgangenem Arbeitsgewinn oder für Wegfall des Unterhaltspflichtigen (§ 844 BGB.).

Die Post haftet nach § 11 einerseits auch ohne Verschulden, anderseits selbst dann nur im Rahmen des § 11, wenn der Schaden auf Vorsatz (unerlaubte Handlung) eines Postbediensteten zurückzuführen ist. Die Haftung der DRP. ist, wie im Postsachenverkehr, so auch im Kraftpostverkehr selbst in jenen Fällen beschränkt, in denen der einem Postreisenden erwachsene Schaden „durch das schuldhafte Handeln oder Unterlassen eines Postangestellten verursacht wurde, gleichviel ob diese unerlaubte Handlung lediglich auf der Vertragsverletzung selbst, etwa auf ungenügender Sorgfaltsverwendung bei Vertragserfüllung beruhte oder mit diesem Vertragsverhältnis in keinem inneren Zusammenhang stand“ (RGZ. 107 42; ArchPz. 1924 72).

War der Reisende selbst Postbeamter und handelt es sich für ihn um einen Betriebsunfall, so kommt Haftung nach dem Unfallfürsorgegesetz vom 18. Juni 1901 (RGBl. S. 211) in Betracht.

Ist der Beförderungsvertrag (z. B. mangels Geschäftsunfähigkeit des Reisenden) nichtig, so besteht keine Haftung nach § 11. Bezüglich des Reisegepäcks greifen dann die oben S. 262 geschilderten Grundsätze der Sachhaftung ein; es besteht also keine Haftung. Für Verletzung vertraglos beförderter Reisender wird nach den Bestimmungen des BGB. über unerlaubte Handlungen (§§ 823ff.) zu haften sein (so Scholz § 218 S. 173, Breithaupt: Zur Haftung der DRP. im Postkraftwagenverkehr. Eger 45 146). Dasselbe gilt für die Beförderung solcher Personen, die nach § 52 PostD. von der Beförderung ausgeschlossen sind, da es nicht angängig erscheint, diese Personen schlechter zu stellen als unbeteiligte Dritte. Das Automobilgesetz findet nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 8 Nr. 1 d. G. auf die durch ein Kraftfahrzeug beförderten Personen keine Anwendung. § 11 PostG. kann auch Personen gegenüber nicht zur Anwendung kommen, die der Wagenführer unerlaubterweise unentgeltlich mitfahren läßt oder mit denen er nach Beendigung der planmäßigen Fahrt eine Schwarzfahrt macht. Das Gleiche gilt für den sog. blinden Passagier. Über die Haftung der Post als Kraftwagenhalter gegenüber Dritten durch eine solche Fahrt verletzten Personen s. o. S. 259 A 1 b β. Auch für Probefahrten gilt § 11 nicht.

10) Der Begriff „körperliche Beschädigung“ deckt sich mit dem der „Körperverletzung“ in den §§ 1 und 2 des HaftpflichtG. vom 7. Juni 1871 (RGBl. S. 207). Es

können darunter nur solche Beschädigungen des Reisenden verstanden werden, welche durch ein mit der Postbeförderung in Verbindung stehendes, den regelmäßigen Verlauf der Reise in außergewöhnlicher Weise unterbrechendes Ereignis verursacht werden RGZ. 29 42; Eger 9 169. Die Haftung setzt einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Unfall und körperlicher Beschädigung voraus. Die Post haftet z. B. auch für Nervenschock. Die Körperverletzung umfaßt auch die Tötung.

Über die regelmäßig mit dem Reisen verbundenen Beschwerden — z. B. Erschütterungen des Postwagens beim Fahren, Unmöglichkeit sich gegen die Einflüsse der Witterung (große Hitze, Frost, Zugluft) genügend zu schützen, — einen schädigenden Einfluß auf die Gesundheit des Reisenden aus, oder erleidet z. B. ein Reisender unterwegs, ohne daß ein außergewöhnliches äußeres Ereignis als Ursache angesehen werden kann, einen Schlaganfall, so handelt es sich nicht um eine körperliche Beschädigung im Sinne des § 11, da es sich dabei entweder um die Folgen des gewöhnlichen Betriebs handelt oder der ursächliche Zusammenhang mit der Beförderung fehlt. Die dem Reisenden hierdurch verursachten Kurkosten sind also nicht aus der Postkasse zu erstatten. Vgl. RG. Eger 5 433. Ebenjowenig ist die Post dem Reisenden ersatzpflichtig, wenn die Körperverletzung auf ein Ereignis zurückzuführen ist, das mit dem Postbeförderungsbetrieb in keiner Verbindung steht. Z. B. dem Reisenden fliegt ein Insekt ins Auge; Reisende geraten unter sich in Streit; a. M. hinsichtlich der Verletzung durch Mitreisende: Weinrich bei Eger 19 166.

Der Begriff „körperliche Beschädigung“ ist nicht beschränkt auf Körperverletzungen, die dadurch verursacht worden sind, daß ein Gegenstand auf den Körper des Reisenden eingewirkt hat, sondern er umfaßt auch Beschädigungen der Gesundheit durch Gemütserschütterungen (heftigen Schreck usw.). Das RGZ. 21 412 führt zu der ähnlichen Rechtslage im Reichshaftpflichtgesetz folgendes aus:

„daß nach dem Wortlaut und Zwecke des Gesetzes hierbei zwischen innerer und äußerer Körperverletzung nicht zu unterscheiden, vielmehr, ähnlich wie nach der Begriffsbestimmung im § 223 des StGB. jede Beschädigung der Gesundheit als Körperverletzung im Sinne des § 1 zu betrachten ist; daß ferner das Gesetz bezüglich der Art und Weise, wie auf den Körper eingewirkt und dieser verletzt worden ist, nicht unterscheidet, vielmehr nur allgemein einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Körperverletzung und dem Betriebe der Eisenbahn voraussetzt, daher es willkürlich erscheint, nur solche Fälle als vom Gesetze betroffen zu erachten, in denen die Körperverletzung durch unmittelbare physische Einwirkung eines Betriebsereignisses auf den Körper, d. h. corpore, erfolgte, alle Fälle aber auszuschließen, in denen dies nicht der Fall ist; daß es dem Geiste des Gesetzes widerstreiten würde, in Fällen, wo durch eine Kesselexplosion, durch Entgleisen oder Zusammenstoßen von Wägen oder durch ähnliche Ereignisse eine heftige Gemütserschütterung einer dabei anwesenden Person und infolge hiervon die körperliche Verletzung oder der Tod derselben unmittelbar verursacht worden ist, anzunehmen, ein solcher Unfall sei nicht als beim Betriebe der Eisenbahn eingetreten zu betrachten.“

Im § 843 des BGB. wird übrigens neben der Verletzung des Körpers die Verletzung der Gesundheit besonders erwähnt.

Hiernach hat ein Postreisender, der bei einem Unfälle der Post — z. B. Durchgehen der Pferde — einen heftigen Schreck erleidet und infolgedessen nervenkrank wird, der Post gegenüber Anspruch auf Ersatz der Kur- und Verpflegungskosten.

Gleichgültig ist hierbei, ob der Unfall den nachteiligen Einfluß etwa nur deshalb ausüben konnte, weil der Reisende körperlich weniger widerstandsfähiger ist als andere Menschen. War der Reisende bereits vor dem Unfälle krank, so muß die Post ihm den durch den Unfall verursachten Mehraufwand an Kur- und Verpflegungskosten ersetzen (Scholz § 218 S. 174 Anm. 30).

Führt die Körperverletzung zum Tode, so müssen die Aufwendungen, die aus Anlaß der versuchten Heilverfahrens oder des besonderen Pflegebedürfnisses oder zur Vinderung der Schmerzen gemacht worden sind, von der Post erstattet werden. Zum Erfasse der Beerdigungskosten ist dagegen die Post nicht verpflichtet. Dambach-v. Grimm, Anm. 5 zu § 11 und Scholz § 218 S. 175 Anm. 31.

11) Nach § 15 des preuß. PostG. vom 5. Juni 1852 war die Post von der Ersatzpflicht für körperliche Beschädigung des Reisenden befreit, wenn die Beschädigung „durch einen Zufall oder die Folgen eines unabwendbaren Naturereignisses oder durch die Schuld des Reisenden herbeigeführt“ war. § 11 des norddeutschen PostG. vom 2. November 1867 befreite die Post von der Ersatzleistung, wenn die Beschädigung „durch einen Zufall oder durch die Schuld des Reisenden herbeigeführt“ war. Der dem norddeutschen Reichstage vorgelegte Gesetzentwurf hatte für § 11 die Fassung des § 15 des preuß. PostG. vorgeschlagen. Bei Beratung des Gesetzentwurfs in der Reichstagskommission wurden die Worte „oder die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses“ gestrichen mit der Begründung, daß, wenn die Haftung für den Zufall ausgeschlossen werde, die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses nicht mehr erwähnt zu werden brauchten. Bericht der Reichstagskommission, StenB. Session 1867, Bd. II, S. 169.

Der Wortlaut des § 11 des norddeutschen PostG. wurde dem von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfe des jetzigen PostG. zugrunde gelegt. Diese Fassung wurde jedoch bei Beratung des Gesetzes im Reichstage dahin geändert, daß die Worte „durch einen Zufall oder durch die Schuld des Reisenden“ ersetzt wurden durch die Worte „durch höhere Gewalt oder durch eigne Fahrlässigkeit des Reisenden“. Der auf diese Änderung abzielende Antrag wurde in der Reichstagsitzung, wie folgt, begründet: . . .

„Wenn wir bei der Eisenbahn gesagt haben, daß die Eisenbahn von ihrer Haftung für den Personentransport nur dann befreit sei, wenn höhere Gewalt oder die Fahrlässigkeit des Reisenden selbst die Schuld getragen habe, so glaube ich, rechtfertigt es sich, daß wir wenigstens nach dieser Richtung hin eine Gleichstellung der Eisenbahn und Post vornehmen, nicht in bezug auf den Umfang der Haftpflicht überhaupt, sondern wenigstens in dieser ganz beschränkten Modalität, wie sie seitens der Vorlage selbst angeführt worden ist. Wir würden dadurch zu einer gleichen Anschauung in bezug auf die Haftung der Post und Eisenbahn gelangen, insofern jene überhaupt anerkannt ist.“ StenB. des Reichstags, Session 1871, Bd. II, S. 685.

Es war also die ausgesprochene Absicht, § 11 d. G. in dieser Richtung mit der strengen Haftung des § 1 des HaftpflichtG. vom 7. Juni 1871 (RGBl. S. 207) in Übereinstimmung zu bringen.

Der Begriff „höhere Gewalt“ ist eingehend in RGZ. 21 13 erörtert.

Dieses Urteil führt aus: „Schon nach römischem Rechte bedeutet vis major dasselbe wie casus major' oder ‚casus fortuitus' ‚cui resisti non potest' und als ‚damnum fatale' wird derjenige Schaden bezeichnet, der durch höhere Gewalt herbeigeführt worden ist. Die vis major unterscheidet sich hiernach nicht begrifflich von dem Zufall, sondern ist eine besondere Art des Zufalls.“ . . . „Vorausgesetzt wird, daß das äußere Ereignis, durch welches der Schaden verursacht wurde, und welches selbst durch Naturkräfte oder durch Menschenhand herbeigeführt worden sein kann, mit einer gewissen Unwiderstehlichkeit aufgetreten sein muß, derart, daß die anzuwendende Menschenkraft zur Abwendung des Ereignisses oder seiner Folgen nicht ausreichte. Auch eine plötzlich auftretende Schwäche oder Erkrankung, z. B. eine Ohnmacht, ein epileptischer Anfall oder ein Ausbruch von Geisteskrankheit, kann hiernach als höhere Gewalt anzusehen sein. Die Bezeichnung ‚unabwendbarer Zufall' bedeutet nicht etwas anderes, sondern ist dasselbe wie ‚höhere Gewalt', wurde auch stets in demselben Sinne wie der letztere Ausdruck gebraucht. . . .

Die bezüglich des Begriffs der höheren Gewalt bestehende Meinungsverschiedenheit bezieht sich vielmehr auf die Frage, welcher Maßstab bei Beurteilung der Frage, ob das in Frage stehende Ereignis unabweisbar gewesen sei, angelegt werden müsse. Nach der

herrschenden Meinung kommt in dieser Beziehung wesentlich das Verhältnis der haftpflichtigen Personen zu dem in Frage stehenden Ereignissen und deren Verhalten in Betracht. Ein unabwendbarer Zufall oder höhere Gewalt liegt nach dieser Auffassung dann vor, wenn es der Person, deren Haftpflicht behauptet wird, bei den gegebenen Verhältnissen trotz Anwendung der äußersten Sorgfalt und Vorsicht nicht möglich war, das schädigende Ereignis oder dessen Folgen abzuwenden. Bei Beurteilung dieser Frage ist aber nicht ein absoluter, sondern ein relativer Maßstab anzulegen. Es kommt nicht darauf an, ob die Abwendung des schädigenden Ereignisses oder seiner Folgen überhaupt (in abstracto) möglich war, sondern ob die Abwendung bei den gegebenen Verhältnissen durch die äußerste, diesen Umständen angemessene, Sorgfalt und durch Mittel, deren Anwendung dem Haftpflichtigen vernünftigerweise zugemutet werden durfte, erreicht werden konnte. . . . Das Reichsgericht hat sich in mehreren Entscheidungen der bereits früher vom Reichsoberhandelsgerichte (vgl. Entscheid. des ROHG. 2 247 ff., besonders 259 und 8 27 ff., 159 ff.) gebilligten Auffassung angeschlossen, nach welcher bei Beurteilung der Frage, ob eine Anwendung des in Frage stehenden Ereignisses möglich war, ein relativer Maßstab anzulegen ist, insbesondere auch die Verkehrsanschauungen in Betracht kommen. Insbesondere wurde diese Auffassung gebilligt in den Urteilen RGZ. 1 276 ff., 14 82 und in Volze, Praxis des Reichsgerichts 4 Nr. 404. Von dieser Auffassung abzugehen, liegt keine Veranlassung vor. Von demjenigen, der bis zur höheren Gewalt zu haften hat, muß allerdings nachgewiesen werden, daß auch mit Aufbietung der äußersten Vorsicht und Sorgfalt und Aufwendung aller Kräfte, welche den Menschen überhaupt zu Gebote stehen, das schädigende Ereignis nicht abgewendet oder unschädlich gemacht werden konnte. Aber hierbei kommen doch nur solche Mittel in Betracht, deren Anwendung überhaupt möglich ist, ohne den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens vollständig auszuschließen. Die Anwendung derartiger Mittel kann von dem Unternehmer nicht verlangt, z. B. nicht gefordert werden, daß die ganze Eisenbahnstrecke auf beiden Seiten mit Mauern versehen oder derart mit Wächtern besetzt werde, daß es unmöglich ist, die Schienen zu überschreiten oder sich bei dem Herannahen des Zuges auf dieselben zu werfen. . . . . Als solche (höhere Gewalt) kann nur gelten: „was auch durch die umsichtigsten Schutzvorrichtungen nicht verhütet werden kann, also menschlicher Kraft und Vorsicht spottet.“ Vgl. Dernburg, Pandekten II, § 39, S. 104; ferner dessen Abhandlung in Grünhuts Zeitschrift 11 335 ff. . . . . Auch dürfen, wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat, nach § 1 des HaftpflichtG. nicht solche Unfälle einer höheren Gewalt zugeschrieben werden, welche lediglich in der gefährdenden Natur des Unternehmens selbst oder in einer von dem Eisenbahnunternehmer selbst geschaffenen gefährlichen Lage ihren Grund haben. . . . . Als höhere Gewalt oder unabwendbarer Zufall kann nicht bloß ein Naturereignis, sondern auch ein Ereignis anzusehen sein, das durch Menschenhand herbeigeführt worden ist. Warum eine Handlung der von dem Unfalle betroffenen Person für den Haftpflichtigen nicht einen unabwendbaren Zufall bilden könne, ist . . . nicht einzusehen.“

Es. auch RGZ. 34 28. Das Urteil des RG. (Recht 1903 486 = JW. 1903 316) enthält folgende Ausführungen:

„Die Berufung auf höhere Gewalt setzt tadellose Funktion aller Organe, der Leute und Betriebsmittel des Unternehmers voraus. Mängel in diesen, mögen sie auch dem Unternehmer ohne sein Verschulden bekannt sein, stellen den sog. inneren Zufall dar, der den Einwand höherer Gewalt ausschließt. Im übrigen muß die Abwendung des schädlichen Ereignisses nicht etwa nur überhaupt, sondern nach den gegebenen Verhältnissen möglich gewesen sein, also mit Mitteln, deren Anwendung möglich ist, ohne den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens völlig auszuschließen.“

Die Post kann also bei einer körperlichen Beschädigung des Reisenden den Einwand höherer Gewalt nur dann erheben,

a) wenn die Körperverletzung unmittelbar oder mittelbar durch ein von außen kommendes, ungewöhnliches Ereignis verursacht ist, und

b) wenn der Eintritt dieses Ereignisses oder dessen Folgen von der Post auch durch die zweckmäßigsten Einrichtungen nicht verhindert werden konnten.

Vgl. Staub, HGB. 12. u. 13. Aufl.; Anm. 8—10 zu § 456. Es können jedoch nur solche Vorkehrungen in Betracht kommen, welche unter Berücksichtigung des erstrebten Erfolges nach allgemeinen Verkehrsanschauungen zu treffen sind. RG. Eger 6 222; RGZ. 64 404, 86 151, 87 55.

Zu a). Höhere Gewalt setzt ein äußeres Ereignis voraus z. B. Blitz, ungewöhnlich starker Sturm (RGZ 101 95), Bergsturz (RGZ. 93 305), Windhose, plötzliches, ungewöhnliches Glatteis, räuberischer Überfall (RGZ. 112 285, 109 173, 70 98), „unverständiges Gebaren von Kindern“ (Staub a. a. D.). Auf ein solches Ereignis kann sich die Post auch dann berufen, wenn die Körperverletzung nur mittelbar durch das von außen kommende Ereignis herbeigeführt worden ist. Z. B. infolge eines auf Landstraßen ungewöhnlichen Ereignisses — einer in der Nähe stattgehabten heftigen Explosion — sind die Postpferde durchgegangen. Hierbei ist der Postwagen umgestürzt. Oder der Postkion ist durch einen Blitz betäubt worden; der Postwagen ist bei der weiteren Fahrt verunglückt.

Kann ein solcher Unfall nicht auf ein solches ungewöhnliches, äußeres Ereignis zurückgeführt werden, liegt vielmehr sog. „innerer“ Zufall vor, d. h. ein solcher, der durch die Angestellten der Post herbeigeführt oder durch Mängel der Einrichtungen und Betriebsmittel verursacht ist, so kann der Einwand der höheren Gewalt nicht gemacht werden. Die Post haftet insbesondere unbedingt für die Handlungen ihrer Beamten usw. sowie für die Sicherheit ihrer Betriebsmittel. RGZ. 1 253. Ein inneres Betriebsereignis ist in der Regel auch ein Streik der Postbediensteten, gleichviel ob es sich um einen allgemeinen oder Teilstreik handelt (RGZ. 110 210, 104 151). Die Post trägt die Verantwortung für alle Handlungen ihrer Leute, soweit sie nicht durch höhere Gewalt erzwungen sind, was z. B. von einem Generalkstreik gilt (RGZ. a. a. D.). Innere Betriebsgefahren gehen zu Lasten der Post. Werden z. B. die Postpferde ohne äußere Ursache oder infolge eines für den Verkehr auf Landstraßen nicht ungewöhnlichen Ereignisses scheu, so liegt der Fall „höherer Gewalt“ selbst dann nicht vor, wenn die Pferde vorher vor dem Wagen sich stets ruhig und keine Neigung zum Scheuwerden gezeigt hatten. Das Gleiche gilt für den Fall, wenn ohne ein ungewöhnliches, äußeres Ereignis der Kraftwagenführer während der Fahrt geisteskrank wird oder in einen Zustand der Betäubung verfällt. Ob es für die Post selbst bei der größten Sorgfalt unmöglich gewesen ist, den Unfall zu vermeiden, ist in solchen Fällen für die Erfahrungsfrage gleichgültig. Die Post kann sich aus dem gleichen Grunde nicht auf höhere Gewalt berufen, wenn ein Rad oder eine Achse des Postwagens bricht, oder wenn an einem von ihr benutzten Kraftwagen ein Gummireifen platzt oder die Vorrichtungen zum Lenken oder Bremsen versagen, es sei denn, daß der Radbruch usw. durch ein ungewöhnliches, von außen kommendes Ereignis verursacht worden ist.

Zu b). Der Einwand der höheren Gewalt kann von der Post ferner auch dann nicht gemacht werden, wenn sie und ihre Organe „nach Eintritt des als höhere Gewalt zu erachtenden schädigenden Ereignisses nicht alles getan haben, um die schädlichen Folgen des Ereignisses abzuwenden“. Staub, Anm. 9 zu § 456 HGB.

12) Die Post ist dem Reisenden gegenüber von der Erfahpflicht nur dann befreit wenn sie beweisen kann, daß die Körperverletzung durch höhere Gewalt oder durch eigene Fahrlässigkeit des Reisenden verursacht ist. Nach HGB. § 276 handelt „„fahrlässig““ „wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt“. Gleichgültig ist, ob das Verhalten des Reisenden als grobe oder geringe Fahrlässigkeit zu bezeichnen ist. Fahrlässigkeit fällt dem Reisenden auch dann zur Last, wenn sein Unfall auf Trunkenheit zurückzuführen ist, sofern er nicht ohne Verschulden in diesen Zustand geraten ist. HGB. § 827, 276. Dagegen liegt Fahrlässigkeit nicht vor, wenn, abgesehen von diesem Falle, der Reisende im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit gehandelt hat. HGB. a. a. D. Ist die Verletzung des Reisenden auf dessen eigenes Verhalten zurückzuführen,



kann ihm aber Fahrlässigkeit nicht zur Last gelegt werden, z. B. weil er geisteskrank ist, so ist zu prüfen, ob das Ereignis sich als „höhere Gewalt“ darstellt (RGZ. 21 19). Hat der Reisende lediglich durch eigne Fahrlässigkeit verschuldet, daß ein an sich unschädliches Ereignis für ihn schädliche Folgen gehabt hat, so ist die Post gleichfalls von der Ersatzpflicht befreit.

Über die Frage, wie die Ersatzpflicht zu regeln ist, wenn bei der Entstehung des Schadens neben der Fahrlässigkeit des Reisenden auch ein Umstand, für den die Post zu haften hat, mitgewirkt hat, s. Anm. 26 zu § 6 d. G.

13) Hat der Reisende vorsätzlich oder fahrlässig den Postwagen oder sonstige Betriebsmittel der Post beschädigt, so haftet er der Post auf Grund des Beförderungsvertrags für allen Schaden.

14) Bei Beförderung mit Extrapost war die Post bereits nach § 15 des preuß. PostG. vom 5. Juni 1852 und auch schon vorher (Motive zu jenem Gesetze) von jeder Schadenersatzpflicht befreit. In der Begründung zum norddeutschen PostG. vom 2. November 1867 (zu § 11) ist bemerkt,

„daß die Entschädigungspflicht der Postanstalt hier aus dem Grunde wegfällt, weil Extrapost-Beförderung dem Einflusse der Verwaltung viel mehr entzogen ist. Damit sind Ansprüche gegen Personen, welche eine besondere Verschuldung trifft, keineswegs ausgeschlossen.“

Die Sonderfahrten mit Postkraftwagen sind Extraposten im Sinne des § 11 (DVG. Düsseldorf ArchR. 1928 243).

Über die Haftung der Postbeamten, Postillione und Posthalter dem Reisenden gegenüber s. III der Vorbemerkung zu diesem Paragraphen.

15) Die Schadenersatzregelung des § 11 ist ausschließlich und erschöpfend (vgl. § 12). Die Haftung ist weniger gegenüber der Haftpflicht des Kraftfahrzeughalters hinsichtlich der von ihm beförderten Personen als gegenüber der Haftpflicht von Verkehrsunternehmungen eingeschränkt, die, wie z. B. Straßenbahnen, auch den Fahrgästen schlecht hin nach den Grundsätzen des Reichshaftpflichtgesetzes haften. Dagegen steht die DRP, verglichen mit privaten oder öffentlichen Kraftwagenunternehmungen, hinsichtlich der Haftung bei ordentlichen Posten regelmäßig ungünstiger (vgl. oben S. 256). Um die auch nach der Sonderregelung des § 11 noch bestehenden Härten für die Reisenden, namentlich bei den Sonderfahrten möglichst zu mildern, sind alle Reisenden der Kraftposten, auch der ordentlichen Posten, gegen Unfälle in gewisser Höhe versichert; der Anspruch aus dem Versicherungsvertrage gegen eine leistungsfähige Privatversicherungsgesellschaft entsteht, ohne weiteres, mit dem Lösen der Fahrkarte.

## § 12.

Eine weitere, als die in den §§ 8, 9, 10 und 11 nach Verschiedenheit der Fälle bestimmte Entschädigung wird von der Postverwaltung nicht<sup>1)</sup> geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens<sup>2)</sup> oder entgangenen Gewinns nicht statt<sup>4-6)</sup>.

1) Also niemals, und zwar auch dann nicht, wenn der Schaden durch eine strafbare Handlung eines Postbeamten verursacht worden ist. Vorbemerkung zu Abschn. II d. G. A. 6f. Die Post hat insbesondere dem Absender niemals etwaige Zinsverluste oder Kosten eines von ihm gegen Dritte angestrebten Vorprozesses zu erstatten. Unberührt bleibt jedoch der Anspruch des Eigentümers oder sonst dinglich Berechtigten gegen die Eisenbahn oder den Reeder, welche die Postfächer befördert haben (vgl. oben S. 133).

2) § 12 stimmt wörtlich mit § 16 des Preuß. PostG. vom 5. Juni 1852 überein. Der Begriff „mittelbarer Schaden“ ist dem preuß. allgem. Landrecht entnommen. Die in Betracht kommenden Vorschriften des preuß. allgem. Landrechts lauten:

Teil I, Tit. 6.

§ 1. „Schaden heißt jede Verschlimmerung des Zustandes eines Menschen in Ansehung seines Körpers, seiner Freiheit oder Ehre oder seines Vermögens.“

§ 2. „Wird ein solcher Nachteil durch eine Handlung oder Unterlassung unmittelbar und zunächst bewirkt, so wird der Schaden selbst unmittelbar genannt.“

§ 3. „Entsteht der Nachteil zwar aus der Handlung oder Unterlassung, jedoch nur in Verbindung desselben mit einem anderen, von ihr verschiedenen Ereigniß oder mit einer nicht gewöhnlichen Beschaffenheit der Person oder Sache, so ist ein mittelbarer Schaden vorhanden.“

§ 5. „Vorteile, die jemand erlangt haben würde, wenn eine gewisse Handlung oder Unterlassung nicht vorgefallen wäre, werden zum entgangenen Gewinne gerechnet.“

3) Die Anleitung des vorm. preuß. General-Postamts zur Anwendung des PostG. vom 5. Juni 1852 (Postamtsbl. 1853 S. 75) führt folgendes Beispiel an:

„Ein Kaufmann liefert der Post ein Paket mit Waren, deren Wert nach dem gewöhnlichen Verkaufspreise berechnet, 300 Taler beträgt — und das zu diesem Betrage vorschriftsmäßig deklarirt ist — so zeitig ein, daß das Paket nach dem gewöhnlichen Laufe der Posten am Bestimmungsorte zur Messezeit eintreffen mußte. Die Waren, welche auf der Messe zufällig sehr begehrt waren, konnten daselbst für den außergewöhnlichen Preis von 400 Tlr. verkauft werden. Der Absender hatte sich übrigens, sei es, um aus dem Erlöse der Waren eine Schuldverbindlichkeit zu tilgen, oder sei es aus einem anderen Grunde, dem Adressaten zur Zahlung einer Konventionalstrafe von 50 Tlr. verpflichtet, wenn die Waren zur Messezeit nicht eintreffen sollten. Das Paket war auf der Post verloren gegangen. In diesem Falle hat der Absender durch den Verlust des Pakets

1. einen unmittelbaren Schaden von 300 Tlr.; denn der Wert der Waren ist ihm unmittelbar durch den Verlust des Pakets entzogen worden,

2. einen mittelbaren Schaden von 50 Tlr.; denn er hat die Konventionalstrafe zwar zahlen müssen, weil das Paket zur gehörigen Zeit nicht eingetroffen war. Dieser Nachteil trat aber nicht aus dem Verluste des Pakets allein, sondern in Verbindung damit ein, daß sich der Absender zur Zahlung einer Konventionalstrafe verpflichtet hatte,

3. einen entgangenen Gewinn von 100 Tlr.; denn dadurch, daß der Verlust der Sendung die Unmöglichkeit herbeiführte, die Waren zu dem außergewöhnlich hohen Preise zu verkaufen, ist dem Absender nur ein Vorteil entzogen, aber kein Nachteil entstanden.

Nach der Bestimmung des — jetzt § 12 — ist für die von der Postverwaltung zu leistende Entschädigung nur der zu 1 erwähnte unmittelbare Schaden von 300 Tlr. maßgebend. Diese Unterscheidung ist auch bei der Deklaration des Wertes einer Sendung zu berücksichtigen.“

Mittelbarer Schaden ist also ein solcher, der nicht die unmittelbare Folge des schädigenden Ereignisses ist, sondern erst durch Vermittlung anderer, namentlich aus den besonderen Verhältnissen des Absenders entnommener Tatsachen eintritt, z. B. durch eine infolge des Verlustes der Sache für den Absender verfallene Vertragsstrafe (OLG. Darmstadt. WPrMsp. 1921 9; OLG. Hamburg. OLG. 28 317 = WPrMsp. 1914/15 33 = DRZ. 1914 316, 470 = RechtMsp. 1914 Nr. 1273).

4) Entgangener Gewinn ist der Nutzen, den der Beschädigte mit der verlorenen oder beschädigten Sache im weiteren Verlauf der Dinge in seinem Vermögenskreis noch künftig durch die Benutzung der Sache in bestimmter Weise oder durch die Weiterveräußerung derselben mit Sicherheit erzielt haben würde (OLG. Darmstadt a. a. D.).

Die DRP. haftet auch nicht für den durch die Geldentwertung eingetretenen Schaden; eine Aufwertung findet nicht statt (OLG. Düsseldorf. ArchPr. 1925 175; OLG. Darmstadt. OLG. 45 31 = ArchPr. 1925 291; RG. ArchPr. 1925 173 = Eger 41 323 = JW. 1924 1615 Nr. 5).

Der von der Post zu zahlende Ersatzbetrag ist dem Empfangsberechtigten kostenfrei zu übersenden. Anw. des RPfM. über das Ersatzverfahren § 14 IV.

5) Im Falle des Verlustes der Sendung werden dem Absender die gezahlten Gebühren, außer der Versicherungs- und Behandlungsgebühr, erstattet. Das Gleiche gilt von beschädigten Sendungen, wenn die Post den Schaden zu vertreten hat und die Annahme vom Adressaten aus diesem Grunde verweigert wird. PostD. § 50 IV. Außer den Freigebühen wird das vorausbezahlte Gilzstellungsgeld erstattet. Gerät jedoch ein Paket oder ein Wertbrief auf dem Rück- oder Nachsendungsweg in Verlust, so darf die Freigebür für den Hinweg und das etwa gezahlte Gilzstellungsgeld nicht erstattet werden (AusfBest. zu PostD. § 50 IV).

6) Nach Art. 54 des Weltpostvertrages, Art. 40 des Postpaketabkommens, Art. 19 des Wertbrief- und Wertkästchenabkommens und Art. 24 des Postanweisungsabkommens vom 28. August 1924 soll der Ersatzbetrag sobald als möglich und spätestens innerhalb sechs Monaten bzw. eines Jahres, vom Tage nach der Nachfrage an gerechnet, gezahlt werden. Im Verkehr mit überseeischen Ländern beträgt die Frist für Einschreibbriefe neun Monate. Die Aufgabeverwaltung ist berechtigt, den Absender für Rechnung der Zwischen- oder der Bestimmungsverwaltung zu entschädigen, wenn diese sechs Monate hat verstreichen lassen, ohne die ordnungsmäßig bei ihr anhängig gemachte Sache zu erledigen. Die Aufgabeverwaltung kann die Ersatzleistung ausnahmsweise über diese Frist hinauschieben, wenn die Frage, ob der Verlust auf höherer Gewalt beruht, noch nicht geklärt ist. Wird die Zahlung über diesen äußersten Termin hinaus verzögert, so sind Verzugszinsen zu zahlen. Von einem früheren Zeitpunkt Verzugszinsen zu zahlen, würde die Post nur dann verpflichtet sein, wenn sie schon vorher in der Lage war festzustellen, daß der Anspruch auf Schadenersatz begründet ist. (ArchPZ. 1904 181.) (Vgl. auch oben S. 213.)

Das PostG. hat keine Frist bestimmt, innerhalb deren die Post die Entschädigungssumme an den Absender zahlen muß. Hinsichtlich der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen kommt also BGB. § 284 Abs. 1 zur Anwendung. Verzugszinsen hat die Post jedenfalls nicht zu zahlen, solange die Ersatzleistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den die Post nicht zu vertreten hat. BGB. § 285. Die Reklamation des Absenders genügt noch nicht, um die Post in Verzug zu setzen, wenn die von ihr ungefäumt eingeleiteten Ermittlungen darüber, ob und in welcher Höhe Schadenersatz zu leisten ist, noch nicht abgeschlossen sind. Nach BGB. § 288 betragen die Verzugszinsen 4%. (Dambach-v. Grimm, Anm. 4 zu § 12.)

Fehlen die Einlieferungsbescheinigung und die postamtliche Buchung (§ 31 S. 2 PostD.) und beweist der Kläger die Einlieferung nach § 475 ZPO. durch richterlichen Eid, so tritt die Fälligkeit erst mit der Eidesleistung ein (OLG. Breslau. WZ. 1914 195).

### § 13.

**Der Anspruch auf Schadloshaltung gegen die Postverwaltung muß in allen Fällen gegen die Ober-Postdirektion<sup>1)</sup>, beziehungsweise gegen die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde<sup>2)</sup> gerichtet werden, in deren Bezirke der Ort der Einlieferung der Sendung oder der Ort der Einschreibung des Reisenden liegt.**

1) Nach RdM. II, 1, AusfBest. zu § 13 kann die Reklamation auch bei einer Postanstalt angebracht werden. Diese hat, soweit sie für die Entscheidung nicht selbst zuständig ist, das Schriftstück ohne Verzug der zuständigen Oberpostdirektion einzureichen und gleichzeitig das zur weiteren Aufklärung der Sache Erforderliche zu veranlassen. Die im § 14 festgesetzte Frist wird jedoch nur gewahrt, wenn die Reklamation rechtzeitig bei der zuständigen Oberpostdirektion eingeht.

Die *ADM. II* von 1870 *AusfBest.* zu § 13 des *PostG.* vom 2. November 1867 enthielt folgende Bemerkung:

„Der § 13 des Gesetzes bezeichnet als diejenige Postbehörde, bei welcher der Anspruch auf Entschädigung anzubringen ist: die Ober-Postdirektion des Bezirkes, in welchem der Ort der Einlieferung der Sendung oder der Ort der Einschreibung des Reisenden liegt. Es ist damit nicht ausgesprochen, daß der Anspruch auf Entschädigung nicht bei einer Postanstalt sollte angebracht werden können, insbesondere bei der Postanstalt, bei welcher die Einlieferung der Sendung oder die Einschreibung des Reisenden geschehen, oder bei der Postanstalt des Ortes, wo der Verlust des Passagiergepäcks bemerkt oder in deren Bezirke die körperliche Beschädigung des Reisenden geschehen ist. Wenn aber nach § 14 die sechsmonatliche Verjährung nur durch Anmeldung der gerichtlichen Klage oder durch Anbringung der Reklamation bei der kompetenten Ober-Postdirektion unterbrochen wird, so liegt es im Interesse des Beschädigten, sich sofort mit seinem Anspruch an die kompetente Ober-Postdirektion zu wenden, wobei ihm unbenommen bleibt, der betreffenden Postanstalt Nachricht davon zu geben, und etwaige Recherchen zur Aufklärung der Sache bei derselben zu beantragen . . .“

Eine Klage ist daher unrichtig erhoben, wenn sie gegen eine andere *PD.* als diejenige, in deren Bezirk der Aufgabort der Sendung liegt, gerichtet ist (*DW.* Raumburg. *RPZRp.* 1914/15 29). Die Oberpostdirektion wird durch ihren Präsidenten gesetzlich vertreten. Die Klage ist also gegen die Deutsche Reichspost, vertreten durch den Präsidenten der Oberpostdirektion in A., zu richten (*RW.* *RPZRp.* 1917/18 35 = *DZ.* 1917 251); vgl. auch oben S. 48 Anm. 1.

2) Nach der Anweisung des *RPW.* für das Ersatzverfahren (*ADM. II*, 1, Anl. 3, § 12 II) bestehen besondere Vorschriften für Ersatzansprüche im Auslandsverkehr.

## § 14.

**Der Anspruch auf Entschädigung an die Postverwaltung erlischt<sup>1)</sup> mit Ablauf von sechs Monaten<sup>2)</sup> 3), vom Tage der Einlieferung der Sendung oder vom Tage der Beschädigung des Reisenden an gerechnet. Diese Verjährung wird nicht allein durch Anmeldung der Klage<sup>4)</sup>, sondern auch durch Anbringung der Reklamation bei der kompetenten<sup>5)</sup> Postbehörde (§ 13) unterbrochen<sup>6)</sup>. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheid, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährung<sup>7)</sup>, welche durch eine Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.**

1) Über die Wirkung der Verjährung: *BGB.* § 222. Hiernach kann die Post, falls sie trotz Ablauf der Verjährungsfrist Ersatz geleistet hat, den gezahlten Betrag auch dann nicht zurückerfordern, wenn sie sich über die Verjährung in einem Irrtum befunden hat.

Hat der Absender oder der Reisende gegen einen Postbeamten Anspruch auf Schadenersatz, so findet hinsichtlich der Klageverjährung *BGB.* § 852 Anwendung.

Die sechsmonatige Verjährung gilt auch für Postanweisungs- und Zahlkartenbeträge (*DW.* Hamburg. Eger 26 285 = *RechtRp.* 1909 Nr. 2846. *DW.* Darmstadt. *DW.* 45 31 = *ArchPZ.* 1925 291).

2) Nach dem Weltpostvertrage sind die Verwaltungen von jeder Verantwortlichkeit befreit, wenn der Absender seine Nachfrage nicht innerhalb der im Art. 47 vorgesehenen Frist von einem Jahre, vom Tage nach der Einlieferung an gerechnet, gestellt hat (Art. 51d). Dasselbe gilt gemäß Art. 17f des Wertbrief-, Art. 37f des Paket- und Art. 22 des Postanweisungsabkommens. Vgl. im übrigen oben S. 212ff.

3) Für die Berechnung der Frist ist *BGB.* § 188 nicht maßgebend. § 14 ist vielmehr aus sich selbst heraus zu erläutern. Der letzte Tag der Frist muß vollständig verstrichen sein, ehe die Verjährung als vollendet angesehen werden kann (Dambach S. 143 Anm. 5 *DW.* Hamburg. Eger 26 188. *U. W.* Aschenborn 1. Aufl., Niggel zu § 14

§. 26 Anm. 1). Ist die Sendung also am 4. Januar eingeliefert, so erlischt der Anspruch mit Ablauf des 4. Juli.

4) Die Vorschrift, daß die Verjährung durch „Anmeldung“ der Klage unterbrochen wird, ist durch Einfö. z. ZPD. § 13 (RGBl. 1877 S. 244) aufgehoben. An die Stelle der Anmeldung der Klage ist jetzt die Erhebung der Klage getreten. Über die Voraussetzungen, unter denen, abgesehen von der Reklamation bei der zuständigen Oberpostdirektion und von der Erhebung der Klage, die Verjährung unterbrochen wird, über die Dauer der Unterbrechung, sowie darüber, wann die Unterbrechung der Verjährung durch Klageerhebung oder Zustellung eines Zahlungsbefehls als nicht erfolgt zu gelten hat, entscheiden die Vorschriften des BGB. §§ 208 ff. Über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte: Vorbem. zu Abschn. II unter A. 6f.

5) Wird die Reklamation bei einer nicht zuständigen Postbehörde eingereicht, so wird die Verjährung nicht unterbrochen. Anm. 1 zu § 13 d. G.

6) Die Klage oder Reklamation muß von der Person ausgehen, welcher der Entschädigungsanspruch zusteht, d. h. also vom Absender oder dessen Bevollmächtigten, Zessionar oder sonstigen Rechtsnachfolger. Anm. 2 und 3 zu § 6 d. G. Dambach-v. Grimm, Anm. 8 zu § 14.

7) Die Verjährungsfrist beträgt wieder sechs Monate und beginnt mit der Zustellung des den Reklamationsanspruch ablehnenden Bescheids der Oberpostdirektion. BGB. § 210 findet auf den vorliegenden Fall keine Anwendung.

### § 15.

**In Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr ist die Postverwaltung<sup>1)</sup> befugt, durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung abzulehnen und Briefe, sowie andere Sachen, nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung zu übernehmen. In solchem Falle steht jedoch dem Absender frei, sich ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des § 1<sup>2)</sup> jeder anderen Beförderungsgelegenheit zu bedienen.**

1) Nach RM. II 1 AusfBest. zu § 15 ergeht in solchen Fällen eine besondere Anweisung des RP. Von der Befugnis des § 15 ist bisher nur einmal, nämlich während des Ruhrkampfes durch Bekanntmachung vom 3. August 1923 (Amtsbl. S. 294) Gebrauch gemacht worden. Diese Bekanntmachung hatte folgenden Wortlaut:

„Auf Grund des § 15 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347) lehnt die Postverwaltung die Ersappflicht für Pakete nach den besetzten Gebieten ab, die entgegen den bestehenden Vorschriften andere als nach dem interalliierten Zolltarif freie Waren enthalten und aus diesem Grunde von den Besatzungsmächten beschlagnahmt werden. Auch für Pakete mit verbotwidrigem Inhalt, die während der Postbeförderung angehalten und zurückgeleitet werden, wird kein Ersatz geleistet, wenn der Inhalt während der Postbeförderung verdorben ist.“

2) § 1a ist irrtümlich hier nicht angeführt (vgl. oben S. 106 Anm. 8).

## Abschnitt III.

### Besondere Vorrechte der Posten.

#### § 16.

Die ordentlichen<sup>1)</sup> Posten nebst deren Reitwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Kurriere<sup>2)</sup> und Eskafetten<sup>3)</sup>, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger<sup>4)</sup> und die Postboten sind von Entrichtung der Chausseegelder und anderen Kommunikations-Abgaben befreit. Dasselbe gilt von Personenfuhrwerken, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als

**Erfatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden<sup>5)</sup>.**

**Diese Befreiung findet auch, jedoch unbeschadet wohlervorbener Rechte, gegen die zur Erhebung solcher Abgaben berechtigten Korporationen<sup>6)</sup>, Gemeinden oder Privatpersonen statt.**

1) Über den Begriff „ordentliche Posten“: Vorbemerkung zu § 11 unter B und Kammergericht (GoldammerArch. 45 152 = DZB. 1897 406). Auch die ordentlichen Karriolposten, nicht aber die Landpostfahrten (vgl. Vorbem. zu § 11 unter A 4) sind von den Kommunikationsabgaben befreit. Fährgehd ist auch dann nicht zu zahlen, wenn die Reisenden bei Benutzung der Fähre aus dem Postwagen aussteigen. Werden zu den ordentlichen Posten Kraftwagen benutzt (Kraftposten), so sind sie gleichfalls von den Wegegeldern usw. befreit. Die Kraftwagen der Reichspost unterliegen aber der Kraftfahrzeugsteuer, der sich die Post freiwillig unterworfen hat. (Vgl. auch oben S. 22 Anm. 10.) Die Kraftfahrzeugsteuer ist an die Stelle der früheren Stempelabgabe für Erlaubnisarten getreten. Die Postkraftwagen unterliegen der Kraftfahrzeugsteuer seit dem Kraftfahrzeugsteuergesetz (Anl. 12 zum Gesetz über Änderungen im Finanzwesen vom 8. April 1922, RGBl. I S. 396), das am 1. Juli 1922 in Kraft getreten ist (RGBl. I S. 472). Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wurde allgemein die Erhebung von Chaussee- und ähnlichen Wegegeldern von Kraftfahrzeugen für die gewöhnliche Benutzung öffentlicher Wege unzulässig; das Gleiche gilt für sonstige Fahrzeuge mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Landessteuer zu Zwecken der öffentlich-rechtlichen Wegeunterhaltung. Zulässig blieben aber für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr Beiträge (Vorausleistungen) zur Deckung der Kosten für eine außergewöhnliche Abnutzung der Wege (vgl. auch § 12 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1923. RGBl. I S. 496). Durch das Finanzausgleichsänderungsgesetz vom 10. August 1925 (RGBl. I S. 259) Art. III wurde § 12 dergestalt geändert, daß Chaussee- und Wegeelder auch von Kraftfahrzeugen für selbständige Verkehrsanlagen (Brücken, die nicht im Straßenzuge liegen, usw.) (vgl. Eger 1927 314) erhoben werden durften (vgl. auch § 13 des Finanzausgleichsgesetzes vom 27. April 1926, RGBl. I S. 203). Von allen diesen Abgaben war die Reichspost auf Grund des § 16 bis auf die Kraftfahrzeugsteuer befreit. In diesem Rechtszustande trat für die Fahrzeuge der Post eine Änderung ein durch das gegenseitige Besteuerungsgesetz vom 10. August 1925 (RGBl. I S. 252) (vgl. unten S. 434 Anlage XXIV). Nach § 2 Abs. 2 d. G. konnte auch die Post zu den Vorausleistungen zur Deckung von Kosten für eine außergewöhnliche Abnutzung der Wege (§ 12 S. 5 des Finanzausgleichsgesetzes) mit der Maßgabe herangezogen werden, daß diese Beiträge nur für Fahrten, die der entgeltlichen Personenbeförderung dienen, erhoben werden können und daß sie für die übrigen Benutzer der Wege nicht günstiger festgesetzt werden durften. Zu Verkehrssteuern sonstiger Art kann nach § 6 Abs. 1 d. G. die Post von Ländern und Gemeinden nicht herangezogen werden, ausgenommen sind nur solche Abgaben, die ganz oder zum Teil für die Unterhaltung der öffentlichen Wege verwendet werden. Solche Abgaben dürfen aber wiederum nicht für Fahrten erhoben werden, die lediglich der Postfachbeförderung dienen (§ 6 Abs. 3 d. G.). Durch das Gesetz zur Änderung der Kraftfahrzeugsteuer vom 15. Mai 1926 (RGBl. I S. 223) wurde allgemein für Kraftfahrzeuge die Erhebung von Beiträgen im Sinne des § 13 Abs. 1 S. 5 des Finanzausgleichsgesetzes für die Zeit vom 1. April 1926 ab verboten. An die Stelle der Vorausleistungen traten Zuschläge zur Kraftfahrzeugsteuer, deren die Post, ebenso wie der Kraftfahrzeugsteuer selbst, unterliegt. Die Kraftfahrzeugsteuer ist z. B. geregelt durch das Gesetz vom 21. Dezember 1927 (RGBl. I S. 509).

Soweit nicht durch spätere reichsgesetzliche Bestimmungen, z. B. durch § 6 Abs. 3 d. G. über die gegenseitigen Besteuerungsrechte, Ausnahmen festgesetzt sind, besteht das Vorrecht des § 16 in vollem Umfange für alle Fahrzeuge der Post, soweit im übrigen die Voraussetzungen des § 16 gegeben sind (vgl. auch oben S. 24 Anm. 10). Es kann also keine Rede davon sein, daß § 16 etwa durch die moderne Gesetzgebung auf dem Gebiete des Abgaberechts beseitigt worden sei. Insbesondere kann die Postfachbeförderung, sei es, daß sie durch Kraftfahrzeuge, sei es durch Pferdewerke, ausgeführt wird, durch Länder und Gemeinden zu Abgaben nicht herangezogen werden. Die Kraftfahrzeuge der Post, auch soweit sie für die Personenbeförderung in Betracht kommen, unterliegen schon nach allgemeinem Recht keinerlei Sonderabgaben. § 6 Abs. 3 des gegenseitigen Besteuerungsgesetzes hat deshalb für die Post keine praktische Bedeutung.

Nur für selbständige Verkehrsanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 S. 5 des Finanzausgleichsgesetzes kann die Post zu Chauffee- und ähnlichen Wegegeldern für Pferdewerke herangezogen werden, jedoch nur im Rahmen des § 6 Abs. 3 des gegenseitigen Besteuerungsgesetzes, da insoweit durch spätere reichsgesetzliche Bestimmung § 16 ausdrücklich abgeändert worden ist. Wegen der Kraftwagen vgl. Gesetz zur Übergangsregelung des Finanzausgleichs vom 9. April 1927 (oben S. 24).

Die Extraposten, soweit sie nicht durch Kraftwagen ausgeführt werden, sind von den Wegegeldern usw. nach § 16 PostG. nicht befreit. Die Kraftwagensonderfahrten können auch zu Wegegeldern für selbständige Verkehrsanlagen nicht mehr herangezogen werden (oben S. 24).

2) Die Bestellung von Pferden seitens der Post zur Beförderung von Kurieren ist seit dem 1. Juli 1892 aufgehoben. Vf. des Reichs-Postamts vom 11. Juni 1892. Postamtsbl. S. 165.

3) Anm. 17 zu § 6 d. G. Die Bestimmung ist, trotzdem sie durch das Reichsgesetz vom 13. Dezember 1922 (RGBl. I S. 913) nicht ausdrücklich aufgehoben ist, gegenstandslos.

4) Auch die fahrenden Landzusteller sind von den Wegegeldern usw. befreit. Dambach v. Grimm, Anm. 8 zu § 16 und § 6 Abs. 3 des gegenseitigen Besteuerungsgesetzes (vgl. unten S. 434 Anlage XXIV).

5) Hierzu ist in der *MDL* II 1 *AusfBest.* zu § 16 d. G. bemerkt:

„Personenfuhrwerke, die außer zur Beförderung von Postsendungen auch zur Fortschaffung von Frachtgütern dienen, sind zur Entrichtung der Wegeelder usw. verpflichtet. Die Ober-Postdirektionen haben daher darüber wachen zu lassen, daß die Personenfuhrwerke, für die nach § 16 die Befreiung von Wegegeldern usw. beansprucht wird, außer den Postsendungen nur Reisende und deren Gepäck befördern. Die von Entrichtung der Wege-usw.-Abgaben befreiten Personenfuhrwerke sind den Wegegeld-Hebestellen oder den sonst beteiligten Stellen unter Hinweis auf § 16 des PostG. durch die Kurs-Postanstalten zu bezeichnen. . .“

6) Für die Wege und Verkehrseinrichtungen, die dem Staate gehören und von diesem an Privatpersonen verpachtet sind, gilt die Befreiung der Posten usw. von Abgaben unbedingt. *MDL* II, 1, *AusfBest.* zu § 16.

## § 17.

In besonderen Fällen, in denen die gewöhnlichen Postwege gar nicht oder schwer zu passieren sind, können die ordentlichen Posten<sup>1)</sup>, die Extraposten, Kurier<sup>2)</sup> und Eilafetten<sup>3)</sup> sich der Neben- und Feldwege, sowie der ungehegten Wiesen und Äder bedienen<sup>4)</sup>, unbeschadet jedoch des Rechtes der Eigentümer auf Schadensersatz<sup>5)</sup> 6).

1) Über den Begriff „ordentliche Posten“: Vorbemerkung zu § 11 d. G. unter B

und Anm. 1 zu § 16 d. G. Die Frage, ob für die Post die Notwendigkeit bestanden hat, vom gewöhnlichen Weg abzuweichen, ist der Nachprüfung durch die Gerichte entzogen (D. Z. Jena. W. P. L. 1914/15 36 = Warn. St. 1914 117). Im einzelnen sagt diese Entscheidung darüber folgendes:

„Das Vorrecht des § 17 PostG. ist gegeben, damit der Postdienst pünktlich und ordentlich durchgeführt werden kann. Die Beamten sollen in der Lage sein, auch bei schlechten Wegeverhältnissen ihre Posten rechtzeitig zu befördern und ihre Dienstverrichtungen rechtzeitig auszuführen. Sie müssen sich im einzelnen Fall schlüssig machen, ob es dazu nötig ist, vom gewöhnlichen Weg abzuweichen, weil seine Beschaffenheit Hindernisse bietet. Ob es nötig ist, läßt sich nur aus den Interessen des Postdienstes heraus entscheiden. Es handelt sich also bei der Entscheidung um eine Frage des inneren Postdienstes, über die die Verwaltungsbehörde durch ihre Beamten zu befinden hat, um die Frage, wie im Postdienst zweckmäßig zu verfahren ist. Den Gerichten kann hier keine Nachprüfung zustehen, denn sie würden sich damit in den Betrieb der Post einmischen und ihr Ermessen an die Stelle des Urteils des sachkundigen Beamten setzen.“

2) Anm. 2 zu § 16 d. G.

3) Anm. 17 zu § 6 d. G. und Anm. 3 zu § 16.

4) auch wenn deren Betreten durch Warnungstafeln untersagt ist.

5) BGB. §§ 249 ff. Wird der Anspruch im Wege der Klage verfolgt, so ist sie gegen die DRP., vertreten durch den Präsidenten der Oberpostdirektion, zu richten, in deren Bezirke das benutzte Grundstück liegt.

6) Soweit der Post nicht durch § 17 ein besonderes Vorrecht eingeräumt ist, unterliegen ihre Beamten den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbes. des StGB. § 368, Ziff. 9; in Preußen auch des preuß. Feld- und ForstpolizeiG. vom 21. Januar 1926 (G. S. 83) §§ 13, 14, 73.

## § 18.

**Gegen die ordentlichen Posten, Extraposten, Kurier<sup>1)</sup> und Stafetten<sup>2)</sup> ist keine Pfändung<sup>3)</sup> erlaubt; auch darf dieselbe gegen einen Postillion nicht geübt werden, welcher mit dem ledigen Gespanne zurückkehrt. Bei Zuwiderhandlungen<sup>4)</sup> 5) ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroichen bis zu zwanzig Talern verwirkt.**

1) Anm. 2 zu § 16 d. G.

2) Anm. 17 zu § 6 d. G.

3) Hiermit ist nur die Privatpfändung, d. h. die außergerichtliche Pfändung von Sachen gemeint, welche der zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte in besonderen Fällen ausführen darf. Für Preußen siehe: Preuß. Allgem. Landrecht, Teil I, Tit. 14, §§ 413 ff.; preuß. Feld- und ForstpolizeiG. vom 21. Januar 1926 (G. S. 83). GGWB. Art. 89; BGB. § 229. Dambach-v. Grimm, Anm. 1 zu § 18. Geschützt sind die im § 18 bezeichneten Fahrzeuge mit allem Zubehör (Weiwagen, Postgut, Postillion). Zu diesen besonders geschützten Fahrzeugen rechnen auch die in § 16 Abs. 1 Satz 2 näher bezeichneten Personentransportmittel, nicht dagegen Postbeamte allgemein; nur dem Postillion steht § 18 zur Seite, wenn er mit ledigem Gespann zurückkehrt.

§ 18 verbietet nicht die Zwangsvollstreckung (s. o. S. 48 Anm. 1), auch nicht die Verhaftung des Postillions, sondern, wie auch der Zusammenhang mit § 17 ergibt, lediglich Handlungen der Selbsthilfe, die teils durch § 229 BGB., teils durch nach Art. 89 GGWB. zugelassene landesgesetzliche Bestimmungen gestattet sind. Privatpfändung (Selbsthilfe) ist allgemein verboten, auch soweit sich die Handlung des Postillions nicht in den erlaubten Grenzen des § 17 hält. Die Vorschrift bezieht sich auch auf das Reisegepäck der Reisenden, soweit es durch „Übergabe zur Verladung“ (§ 58 III PostD.) Postgut wird.



4) Der Täter kann nicht vorschützen, daß er die Vorschrift des § 18 nicht gekannt habe, da Unkenntnis des Strafgesetzes auf die Strafbarkeit ohne Einfluß ist. Auch fahrlässiger Verstoß ist strafbar. Die Zuwiderhandlung ist eine Übertretung. Das Strafmaß ergibt sich aus Art. VIII Abs. 1, XIV Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. I S. 44) in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Nr. 2 RStGB. in der Fassung dieser W.D. Versuch und Beihilfe sind nach §§ 43, 49 RStGB. nicht strafbar, dagegen Anstiftung und Mittäterchaft. § 31 PostG., wie überhaupt die Sondervorschriften des Poststrafrechts, finden keine Anwendung.

5) Die in den §§ 18, 19 und 23 vorgesehenen Übertretungen gehören nach den gesetzlichen Bestimmungen entweder zur Zuständigkeit der Gerichts- oder der Polizeibehörden. Nach W.D. II, 1, AusßBest. zu Abschn. III d. G. haben die Postbehörden daher, wenn ihnen eine Übertretung gegen §§ 18, 19 und 23 bekannt wird, den Tatbestand tunlichst festzustellen und dann die Akten an die zuständige Gerichts- oder Polizeibehörde zur weiteren Veranlassung abzugeben.

### § 19.

**Jedes Fuhrwerk muß den ordentlichen Posten, sowie den Extraposten, Kurieren<sup>1)</sup> und Estafetten<sup>2)</sup> auf das übliche<sup>3)</sup> Signal ausweichen. Bei Zuwiderhandlungen<sup>4)</sup> ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zehn Talern verwirkt.**

1) Anm. 2 zu § 16 d. G.

2) Anm. 17 zu § 6 d. G.

3) Das Vorrecht gilt auch für Kraftposten (DLG. Celle. GoldammerArch. 70 251). Soweit zur Beförderung von Posten Kraftwagen benutzt werden, genügt nicht das Zeichen, das die Kraftwagen zu geben pflegen (§ 19 Abs. 3 der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928, RGBl. I S. 91). Nach § 42 Abs. 2 d. W.D. brauchen die Kraftfahrzeuge der Reichspost nicht mit einer Huppe zum Abgeben von Warnungszeichen (§ 4 Abs. 1 Nr. 4) versehen zu sein. Sind die Fuhrwerke der DRP., was auch für die Kraftwagen gilt, mit besonderen Signalen (Posthornsignal oder besonderes, durch Längswahnenräume unterbrochenes Signal für Kraftposten) ausgerüstet, so haben alle andern Fuhrwerke, auch Kraftfahrzeuge, den Postwagen, soweit sie ordentliche Posten sind, auf das besondere Signal auszuweichen. Die Sondervorschrift des Postgesetzes geht der Regelung durch Reichsverordnung vor (vgl. auch § 42 Abs. 2 S. 2 d. W.D. und DLG. Karlsruhe. JRBösch. 1926 Nr. 760 = Eger 1927 163 = VerkehrsR. 1926 201).

Nicht zu den „Fuhrwerken“ des § 19 gehören die an Schienen gebundenen Fahrzeuge, wie Eisenbahnen und Straßenbahnen. Von einer Pflicht zum Ausweichen kann bei ihnen keine Rede sein. (Vgl. DLG. Karlsruhe a. a. O., BayDLG. WarnGSt. 1911 101, DLG. Darmstadt BfB. 1913/14 152, RG. VerkehrsR. 1928 250 mit etwas abweichender, im Ergebnis aber zutreffender Begründung).

Näheres s. o. Vorbem. vor § 11 A 1 b. Im übrigen unterliegen die Kraftfahrzeuge der DRP. den Bestimmungen der Kraftfahrverordnung, wie auch die Pferdefuhrwerke die erlassenen Polizeivorschriften zu beachten haben. Vgl. oben S. 258.

4) Anm. 4 und 5 zu § 18 d. G.

### § 20<sup>1)</sup>.

**Das Inventarium<sup>2)</sup> der Posthaltereien darf im Wege des Arrestes oder der Exekution nicht mit Beschlagnahme belegt werden.**

1) Dieses Vorrecht ist durch die ZPD. nicht beseitigt worden, EinfG. z. ZPD. § 13 (RGBl. 1877 S. 244). Das Vorrecht gilt nicht für das Konkursverfahren RD. § 1,

Abf. 2 (RGBl. 1898 S. 612). Die Vorschrift bezieht sich nicht auf die Zwangsvollstreckung gegen die Post (s. o. S. 48 Anm. 1). Sog. reichseigene Posthaltereien und für den Kraftfahrbetrieb getroffene Einrichtungen, z. B. Wagenhallen mit ihrem Inhalt, Werkstätten, fallen nicht unter diese Vorschrift; sie schützt nur den privaten Posthalter (s. o. S. 253) gegen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die den Postbetrieb gefährden könnten.

2) Inventarium ist der Inbegriff, d. h. die Gesamtheit der zur Posthaltereie gehörenden beweglichen Zubehörstücke. PrAM. Teil I, Tit. 2, § 103.

„Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteil der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnissen stehen. . . .“

Die vorübergehende Benutzung einer Sache für den wirtschaftlichen Zweck einer anderen begründet nicht die Zubehöreigenschaft. Die vorübergehende Trennung eines Zubehörstücks von der Hauptsache hebt die Zubehöreigenschaft nicht auf.“ BGB. § 97.

Zum Inventar der Posthaltereie gehören also, insbesondere die zum Posthaltereiebetriebe bestimmten Pferde, Geschirre, Geräte, Futtermittel, dagegen nicht die Einkünfte des Posthalters. Auf diese Einkünfte bezieht sich also das Verbot der Pfändung nicht. Bereits das preuß. PostG. vom 5. Juni 1852 § 24 sah von einem solchen Verbot ab, da es sich „aus der Besorgnis einer möglichen Stockung des Postdienstes nicht rechtfertigen“ lasse. Motive zu § 23 des Entw. Nr. 125 der Druckf. des AbgG. 1852 S. 45.

3) Betreibt der Posthalter Landwirtschaft, so kommt für ihn noch ZPD. § 811 Ziff. 4 (RGBl. 1898 S. 565) in Betracht.

## § 21.

**Wenn den ordentlichen Posten, Extraposten, Kurieren<sup>1)</sup> oder Etsafetten<sup>2)</sup> unterwegs ein Unfall<sup>3)</sup> begegnet, so sind die Anwohner der Straße verbunden<sup>4)</sup>, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hilfe<sup>5)</sup> gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren.**

1) Anm. 2 zu § 16 d. G.

2) Anm. 17 zu § 6 d. G. und Anm. 3 zu § 16 d. G.

3) „Unter Unfall im Sinne des § 21 ist jedes Hindernis zu verstehen, welches das Weiterkommen der ordentlichen Posten und Extraposten — auf dem Wege nach dem Bestimmungsort oder der nächsten Station — vereitelt. Dahin gehört auch mangelhafte Beschaffenheit des Weges, Schneefall usw.“ Post-Dienstinstruktion 1870. AusfBest. zu § 21 des PostG. vom 2. November 1867.

4) Zuwiderhandlungen sind nicht mit besonderer Strafe bedroht, sondern nur strafbar, wenn das Verhalten des Anwohners der Straße eine Verletzung besonderer Polizeiverordnungen enthält, oder wenn die Voraussetzungen des StGB. § 360, Nr. 10 vorliegen:

„Mit Geldstrafe oder mit Haft wird bestraft:

10. wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.“

5) Es müssen auch Gerätschaften, Wagen, Gespanne gestellt werden. Vgl. sächs. PostG. vom 7. Juni 1859, § 16.

## § 22.

**Die vorschriftsmäßig zu haltenden Postpferde und Postillione dürfen zu den behufs der Staats- und Kommunalbedürfnisse zu leistenden Spanndiensten nicht herangezogen werden<sup>1) 2)</sup>.**

1) Über die Befreiung der Posthalter vom Vorspann im Frieden: FriedensleistungsG. vom 13. Febr. 1875, § 3 Ziff. 5 (neue Fassung RGBl. S. 1898, S. 361). Eine ähnliche Befreiung war im Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873 enthalten. In Erfüllung der Vorschriften des Pariser Vertrags ist dieses Gesetz nebst den zu seiner Ergänzung und Ausführung ergangenen Bestimmungen aufgehoben worden (Reichsgesetz vom 19. März 1924, RGBl. I S. 285).

2) Die VM. II von 1870 gab in den AusfBest. zu § 22 des PostG. vom 2. November 1867 folgende Erläuterung:

„Postpferde und Postkellione dürfen zwar nicht zu Staats- und Kommunal-Spanndiensten, wohl aber zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen herangezogen werden. Wenn daher ein Posthalter von der Polizeibehörde aufgefordert wird, bei einem ausgebrochenen Feuer zur Bespannung einer Feuerspritze Pferde zu stellen, und dieser Aufforderung keine Folge leistet, obwohl er derselben ohne eigene erhebliche Gefahr genügen konnte, unterliegt er der gesetzlichen Strafe.“

Ann. 4 zu § 21 d. G.

### § 23.

**Die Torwachen, Tor-, Brücken- und Barrierebeamten sind verbunden, die Tore und Schlagbäume schleunigst zu öffnen, sobald der Postkellion das übliche<sup>1)</sup> Signal gibt. Ebenso müssen auf dasselbe die Fährleute die Überfahrt unverzüglich bewirken. Bei Zuwiderhandlungen<sup>2)</sup> ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zehn Talern verwirkt.**

1) Ann. 3 zu § 19 d. G. § 23 gibt der Post das Recht auf bevorzugte Abfertigung, z. B. wenn die Überfahrt aller Wartenden nicht zu gleicher Zeit mit der Fährer erfolgen kann. Eine Übertretung liegt schon dann vor, wenn das Öffnen der Tore und Schlagbäume oder das Überfahren schuldhaft verzögert wird.

2) Ann. 4 u. 5 zu § 18 d. G.

### § 24<sup>1)</sup>.

**Auf Requisition der Postbehörden haben die Polizei- und Steuerbeamten und deren Organe zur Verhütung und Entdeckung von Postübertretungen mitzuwirken<sup>2)</sup>.**

1) § 24 gewährt der Post ein wichtiges Vorrecht. Die Postbehörden sind hiernach berechtigt, die Polizei- usw. Beamten um Mitwirkung sowohl zur Verhütung als auch zur Entdeckung von Postübertretungen zu ersuchen. Die Vorschrift des § 24 ist also keineswegs nur strafprozessrechtlicher Natur, sondern ist eine Sondervorschrift des öffentlichen Rechts (Postrechts). Die Postbehörden haben im Einzelfalle nach pflichtmäßigem Ermessen darüber zu befinden, in welchem Umfange die Polizei- usw. Behörden zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes (d. h. der Verhütung oder der Entdeckung von Postübertretungen) mitzuwirken haben, insbesondere z. B. auch darüber, ob etwa eine Durchsuchung eines Privatboten nach Briefen oder postzwangspflichtigen Zeitungen notwendig ist (s. Ann. 2). Den Polizeibehörden steht nicht das Recht zu, das Ersuchen der Post auf seine rechtliche Zulässigkeit oder Zweckmäßigkeit im Einzelfalle zu prüfen. Die Verantwortung dafür trägt die Postbehörde. Auch soweit die Vorschrift des § 24 strafprozessrechtlicher Natur ist, hat sie ihre Gültigkeit nicht verloren. GGStPD. § 5 (RGBl. 1877 S. 346 ff.). Über die Beschlagnahme von Briefen usw. bei Postübertretungen s. § 32 d. G.

2) Schon das preuß. PostG. vom 5. Juni 1852 enthielt im § 29 die Vorschrift:

„Auf Requisition der Postbehörden haben die Polizei- und Steuerbeamten zur Verhütung und Entdeckung von Post-Übertretungen mitzuwirken.“

Der Entwurf zu jenem Gesetze (§ 30) hatte folgende Vorschrift vorgesehen:

„Den Polizei- und Steuerbeamten liegt ob, zur Verhütung und Entdeckung von Post-Konventionen mitzuwirken und die deshalb an sie gerichteten Requisitionen der Postbehörden bereitwillig zu erledigen.“

Die Änderung ist im Berichte der Kommission des AbgH. (Nr. 243 der Druckf. des AbgH. 1852), wie folgt, begründet: Es wurde die Besorgnis laut, daß eine gänzliche Übertragung der Befugnisse der Postbeamten auf die Polizei- und Steuerbeamten um so mehr zu Mißständen führen möchte, als nur den Postbeamten die Grenzen, innerhalb welcher diese Befugnisse im allgemeinen ohne Bedrückung des Publikums und doch auch ohne Bloßstellung der Postinteressen eingeschränkt bleiben können, geläufig sein dürften. Man hielt deshalb für angemessen, die Befugnis der genannten Beamten zur Mitwirkung an die Bedingung der jedesmaligen Requisition für den bestimmten vorliegenden Fall zu knüpfen. S. auch § 8 Abschn. XVI der preuß. PostD. vom 26. November 1782.

Welche Maßnahmen zur Verhütung und Entdeckung von Postübertretungen zulässig sind, sagt das Gesetz nicht. Die einschränkenden Vorschriften der StPD. finden nur insoweit Anwendung, als sie die dort ausdrücklich geregelten Eingriffe in die persönliche Freiheit betreffen (§§ 94ff. Beschlagnahme und Durchsuchung, §§ 112ff. Verhaftung und vorläufige Festnahme). Soll eine Beschlagnahme, wie die aus § 24, nicht ausschließlich für Zwecke der Strafvollstreckung erfolgen, sondern als präventivpolizeiliche Maßnahme, so ist sie durch § 5 GGStPD. gedeckt.

Die Vollziehung der nach § 24 zulässigen Maßnahmen steht auch den Postbehörden allein zu, da die Polizeibehörden sich auf die „Mit“wirkung zu beschränken haben. Soweit die Polizei als solche weitergehende Befugnisse hat (Löwe-Rosenberg StPD. zu § 98, 4b), wird sie diese auf Grund der Verpflichtung des § 24 in den Dienst der Post stellen müssen.

### § 25.

**Die Postanstalten sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Beträge an Personengeld<sup>1)</sup>, Porto und Gebühren<sup>2) 3)</sup> nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften exekutivisch einziehen zu lassen<sup>4) 5)</sup>.**

**Die mit Beitreibung exekutionsreifer Forderungen im allgemeinen betrauten Organe<sup>6-7)</sup> sind verpflichtet, die von den Postanstalten angemeldeten rückständigen Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren im Wege der Hilfsvollstreckung einzuheben.**

**Dem Exequierten steht jedoch die Betretung des Rechtswegs<sup>8)</sup> offen.**

1) PostD. §§ 54, 60.

2) Das sind die Gebühren, die der Post zustehen. Dazu gehören auch u. a. die Gebühren für Nach- und Rücksendung, Stundungs- und Laufzettelgebühr (PostD. § 47), die Gebühr für verschließbare Abholungsfächer (Schließfächer, PostD. § 42 IV), die Zeitungsgebühr (s. Vorbemerkung zu Abschn. II d. G. unter A. 12; Dambach-v. Grimm, Anm. 5 zu § 25), überhaupt alle Gebühren, welche die Post erhebt (vgl. Anl. zur PostD. „Gebührenübersicht“). Dagegen können die von den Verlegern festgesetzten Zeitungsbezugspreise nicht auf Grund des § 25 beigetrieben werden, ebensowenig Nachnahmebeträge, Postanweisungsbeträge, die an eine unrichtige Person ausgezahlt worden sind.

Wegen Beitreibung der Telegraphen- und Fernsprechgebühren: vgl. § 9 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 (RGBl. I S. 8).

Der Post bleibt es unbenommen, den Gebührenanspruch trotz § 25 im Einzelfalle im Rechtswege zu verfolgen, wie ja auch Abs. 3 des § 25 dem Exequierten die Be-

treten des Rechtswegs offen läßt. Der Anspruch auf die Gegenleistung (Gebühren) aus dem privatrechtlich zu beurteilenden Beförderungsverträgen beruht, wie letztere, auf privatrechtlicher Grundlage (RG. Jahrb. 1926 246 = JRSch. 1926 II 947 Nr. 1209), so daß es nicht zweifelhaft sein kann, daß auch die Reichspost den Rechtsweg beschreiten kann (so ausdrücklich Fernmeldeanlagengesetz § 9 Abs. 1 S. 2: Über die Pflicht zur Zahlung der Gebühren steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen). Vgl. auch oben S. 150. Die Zulässigkeit des Rechtswegs, die sich aus allgemeinen Erwägungen von selbst ergibt, besagt nichts gegen die hoheitsrechtliche Stellung der DRP. als solcher. Darin, daß die Post ihre Gebühren nach § 25 Beitreiben kann, liegt ein wesentliches Merkmal ihrer öffentlichrechtlichen Rechtsstellung. § 9 Abs. 2 des Fernmeldeanlagengesetzes dehnt den Rechtsweg sogar auf die Verleihungsgebühren aus, die ohne Zweifel rein öffentlichrechtlichen Charakter haben.

3) Der Absender haftet der Post für die Gebühren, insbesondere muß er auch bei unzustellbaren Sendungen alle auf der Sendung haftenden Gebühren entrichten, selbst wenn er die Rücknahme der Sendung ablehnt. PostD. § 50 III; A.D. V, 1, AusfBest. zur PostD. § 46.

Hat der Adressat die Sendung angenommen, so ist er zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet. Bei unzureichend freigemachten Einschreibsendungen aus dem Inland kann der Empfänger die Aushändigung ohne Gebührenzahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und bei Brieffsendungen den Briefumschlag zurückgibt. In solchen Fällen haftet der Absender. Ebenso bleibt dieser verpflichtet für Sendungen, die nach ihrer Aushändigung an den Empfänger als unzureichend freigemacht erkannt werden, die Gebühr nachzuzahlen, wenn der Empfänger die Zahlung ablehnt. Wird die Nachzahlung vom Empfänger verweigert, so gilt dies bei gewöhnlichen Brieffsendungen und bei allen Sendungen aus dem Ausland als Annahmeverweigerung. PostD. § 50 II, III. Über die Verpflichtung des Absenders zur Nachzahlung der Gebühren bei Sendungen an Reichs- und Staatsbehörden: PostD. § 50 V.

4) Über die Verjährung der Forderung an Gebühren: PostD. § 50 V.

5) Nach StGB. § 353 wird ein Beamter, der Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, erhebt und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Teile nicht zur Kasse bringt. Gleiche Strafe trifft den Beamten, der bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger vorsätzlich und rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt. Bei der Entscheidung der Frage, ob Postgebühren öffentlichrechtliche Leistungen im Sinne dieser Bestimmung sind, kommt es nicht auf die materielle Grundlage der Gebühren an, sondern allein auf den formellen Rechtstitel, der zur Erhebung berechtigt (§ 25). StGB. § 353 findet daher Anwendung z. B. auf einen Zusteller, der — mit der Erhebung von Gebühren, namentlich von Nachgebühren für unvollständig freigemachte Briefe, beauftragt — einen höheren Betrag einzieht, den Mehrbetrag aber nicht zur Postkasse abliefern. RGSt. 3 87.

6) Zur Beitreibung der rückständigen Beträge an Gebühren usw. bedarf es nicht einer gerichtlichen Entscheidung; vielmehr genügt in allen Fällen die Festsetzung der Höhe der einzuziehenden Beträge durch die Postanstalt. Ob die Zwangsvollstreckung auf Grund dieser Festsetzung durch die Verwaltungs- oder durch die Gerichtsbehörden auszuführen ist, entscheidet sich nach den Gesetzen des Landes, in welchem die

Vollstreckung bewirkt werden soll. In einigen Ländern werden die öffentlichen Abgaben durch die Verwaltungsbehörden beigetrieben, in anderen müssen die Gerichtsbehörden wegen der Zwangsvollstreckung in Anspruch genommen werden. *MDL. II, 1, Ausf. Best.* zu § 25 d. G. Für Preußen kommen in Betracht die *Allerh. B. D.*, betr. das Verwaltungszwangsverfahren vom 15. November 1899 (*GS. S. 545*), die *Allerh. B. D.* vom 18. März 1904 (*GS. S. 36*) und die *Ausf. Anweisung* vom 28. November 1899, ferner die *B. D.* vom 29. April 1921 (*GS. S. 381*), vom 11. Mai 1922 (*GS. S. 226*), vom 28. August 1922 (*GS. S. 284*), vom 30. Januar 1923 (*GS. S. 37*), vom 16. Mai 1923 (*GS. S. 271*), vom 12. April 1924 (*GS. S. 209*), vom 28. November 1924 (*GS. S. 741*), vom 31. Oktober 1925 (*GS. S. 153*), vom 16. März 1926 (*GS. S. 103*) und vom 9. Dezember 1927 (*GS. S. 205*). Zur Ausführung dieser Verordnung hat das (damalige) Reichs-Postamt die „Anweisung für die Post-Vollziehungsbeamten über das Verwaltungszwangsverfahren . . . im preussischen Staatsgebiete“ (*Postamtstzbl.* 1900 S. 25; *Wf.* vom 15. Jan. 1900) erlassen. Hiernach sind die Oberpostdirektionen, die Postanstalten, die Telegraphen- und die Fernsprechämter zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständig. Sie lassen das Zwangsverfahren durch einen von ihnen zu beauftragenden, vereidigten Beamten der Post (Vollziehungsbeamten) ausführen. § 1 a. a. D.

Nach dieser Anweisung ist auch in den übrigen Ländern zu verfahren, soweit sie mit den landesgesetzlichen Vorschriften im Einklange steht.

Die Behörden verschiedener Länder haben sich bei der Einziehung auf Ersuchen Beistand zu leisten. *G.* vom 9. Juni 1895 (*RGBl. S. 256*).

7) Die Vorschriften der *Zivilprozeß D.* über die Einstellung oder Aufhebung der Zwangsvollstreckung finden auf Verwaltungszwangsvollstreckungen nur Anwendung, soweit dies in den landesgesetzlichen Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren vorgesehen ist. (*RGZ. 25 407.*)

8) D. i. der *Zivilprozeß*. Eine besondere Frist für die Erhebung der Klage ist nicht vorgeschrieben. Die Klage ist gegen die *DRP.*, vertreten durch den Präsidenten der Oberpostdirektion, in deren Bezirke die betreibende Postanstalt liegt, zu erheben. *Dambach v. Grimm, Anm. 12 zu § 25.*

Die Beweislast wird durch die Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nicht berührt. (*RGZ. 30 174.*)

## § 26.

**Die Beträge, welche in einer Sendung enthalten sind, die weder an den Adressaten bestellt, noch an den Absender zurückgegeben werden kann, oder welche aus dem Verkauf der vorgefundenen Gegenstände gelöst werden<sup>1)</sup>, fließen nach Abzug des Portos und der sonstigen Kosten zur Postarmen- oder Unterstützungskasse<sup>2)</sup>. Meldet sich der Absender oder der Adressat später<sup>3)</sup>, so zahlt ihm die Postarmen- oder Unterstützungskasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.**

**Nach gleichen Grundfällen ist mit Beträgen, welche auf Postsendungen eingezahlt sind, und mit zurückgelassenen Passagier-Effekten<sup>4)</sup> zu verfahren<sup>5)</sup>.**

1) Verweigert bei unzustellbaren Sendungen der Absender die Rücknahme, oder läßt er die Sendung oder den Geldbetrag innerhalb 7 Tagen nach Behändigung der Paketkarte, des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung nicht abholen, so können die Gegenstände zum Besten der bestehenden drei Postunterstützungskassen verkauft oder verwendet werden. Das Gleiche gilt, wenn der Absender auch durch öffentliche Aufforderung nicht zu ermitteln ist. *PostD. § 46 IV, VII.* Briefe und die nicht zum Verkauf geeigneten, wertlosen Gegenstände werden vernichtet.

2) Die für den Bereich der früheren Reichspostverwaltung eingerichtete Kasse führt die Bezeichnung: Postunterstützungskasse. In Bayern werden die im § 26 bezeichneten Beträge dem Unterstützungsfonds für das Personal der ehem. Bahr. Post- und Telegraphenverwaltung, in Württemberg der König-Karl-Stiftung überwiesen.

3) D. h. innerhalb der Verjährungsfrist von 30 Jahren. (StGB. § 195.) Dambach-v. Grimm, Anm. 7 zu § 26. StGB. § 981 findet nur auf verlorene Sachen Anwendung, die in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln der Post gefunden worden sind. Anm. 5.

4) Über die Behandlung des von den Reisenden versehentlich zurückgelassenen Gepäcks: AdM. V, 1, AusfBest. zu PostD. § 58 V.

5) § 26 ist nur anwendbar auf solche Gegenstände, die aus Postsendungen herrühren oder zum Reisegepäck, Handgepäck gehören. PostD. § 58; Dambach-v. Grimm, Anm. 3 zu § 26. Über die Behandlung von Gegenständen, die jemand in den Geschäftsräumen oder Beförderungsmitteln der Post verloren hat, z. B. von Gegenständen, die im Schaltervorraum von dem dort verkehrenden Publikum verloren worden sind, enthält die AdM. II, 1, AusfBest. zu § 26 d. G. besondere, den Vorschriften des StGB. §§ 978 ff. entsprechende Bestimmungen: Werden Gegenstände, die nicht aus Postsendungen herrühren oder zum Reisegepäck gehören, von einem Angehörigen der Post oder einem anderen in einem Dienstraume, Wagen, Briefkasten usw. der Post gefunden, so ist die Sache unverzüglich an die zuständige oder an die nächste Post- oder Telegraphenanstalt abzuliefern. Auf Finderlohn hat der Finder keinen Anspruch, ebensowenig die Post, wenn sie den Eigentümer gefundener Sachen ermittelt. Der Empfangsberechtigte wird durch Bekanntmachung im Schaltervorraum aufgefordert, sich binnen einer Frist von 6 Wochen zu melden. Nach Ablauf dieser Frist wird die Fundsache von der Postanstalt öffentlich versteigert und der Erlös zur Postkasse vereinnahmt.

Der Empfangsberechtigte hat das Recht, binnen 3 Jahren nach Ablauf der in der Bekanntmachung bestimmten Frist die Herausgabe des erlösten oder gefundenen Betrags zu verlangen.

## Abchnitt IV.

### Strafbestimmungen bei Post- und Portodefraudationen.

#### Vorbemerkung zu Abschn. IV.

Inhalt der Vorbemerkung.

A. Vergehen und Übertretung.	E. Gehilfe.
B. Ausland.	F. Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern.
1. Geltungsbereich der Reichs-Strafgesetze.	G. Verjährung der Strafverfolgung.
2. Im Ausland begangene Gebührenhinterziehungen.	H. Rechtsirrtum des Täters.
C. Versuch.	J. Subjektives Verschulden des Täters.
D. Mittäter, Anstifter.	

Die allgemeinen Bestimmungen des StGB. und des Einführungsgesetzes dazu, insbesondere im Falle des Zusammentreffens, des Versuchs oder der Teilnahme und der Verjährung finden auch auf die Bestrafung der Postgebührenhinterziehungen Anwendung. AdM. II, 1, AusfBest. zu §§ 27 ff. d. G. Die Strafbestimmungen der §§ 27, 28 und 30 bis 33 finden nach § 1a auch Anwendung auf verschlossene und solchen gleichzuachtende Briefe, die innerhalb der Gemeindegrenzen ihres mit einer Postanstalt versehenen Ar-

springungsorts verbleiben. Vgl. auch Verordnung vom 6. Februar 1924 über Vermögensstrafen und Bußen (RGBl. I S. 44).

### A. Vergehen und Übertretung.

Nach StGB. § 1 i. B. mit Art. I der WD. vom 6. Februar 1924 (RGBl. I S. 44) ist eine mit Geldstrafe von mehr als 150 RM. oder Geldstrafe schlechthin bedrohte Handlung ein „Vergehen“, eine mit Geldstrafe bis zu 150 RM. bedrohte Handlung eine „Übertretung“. Zweifel können bestehen, ob mit Rücksicht auf Art. I der WD. über Geldstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 alle Postgebührenhinterziehungen, weil kein Höchstmaß der Geldstrafe angegeben ist, als Vergehen anzusehen sind (vgl. Ebermayer StGB. zu § 1 Anm. 5). Da bei Gebührenhinterziehungen aber die Höhe der Strafe eine absolute und nach dem Betrage der hinterzogenen Gebühr zu bemessen ist, können die Hinterziehungen nicht einheitlich als Vergehen oder Übertretungen bezeichnet werden, vielmehr sind diejenigen Fälle, bei welchen die Strafe mehr als 150 RM. beträgt, „Vergehen“, dagegen diejenigen, bei welchen die Strafe diese Höhe nicht erreicht, „Übertretungen“. Dambach-v. Grimm, Anm. 3 zu § 27 d. G.; Schneidewitz bei Stenglein zu § 27 V 1, RGSt. 5 26, 13 233. Ist die Hinterziehung im Rückfall begangen, so ist die Höhe der Rückfallsstrafe (§ 28 d. G.) maßgebend. Die nach § 30 d. G. außer der Strafe vom Täter zu erstattende Gebühr kommt hierbei nicht in Betracht.

Sind mehrere Gebührenhinterziehungen desselben Täters aus einem einheitlichen Entschlusse, die Gebühr zu hinterziehen, hervorgegangen, stellen sie also insgesamt ein einheitliches „fortgesetztes Delikt“ dar, so entscheidet die Höhe der Gesamtstrafe darüber, ob ein Vergehen oder eine Übertretung vorliegt. RGSt. 22 28, 24 31; ArchPz. 1892 462.

Über die Höhe der hinterzogenen Gebühr: Anm. 5 zu § 27 Ziff. 1, Anm. 13 zu § 27 Ziff. 2, Anm. 21 zu § 27 Ziff. 3 und Anm. 31 zu § 27 Ziff. 4.

Die Gebührenhinterziehungen werden mit dem vierfachen Betrage der hinterzogenen Gebühr, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von 3 RM. bestraft (§ 27 Abs. 1). Hat derselbe Täter sich mehrerer, selbständiger Zuwiderhandlungen gegen § 27 schuldig gemacht, hat er z. B. in fünf zeitlich auseinanderliegenden Fällen je einen verschlossenen Brief gegen Bezahlung durch Gelegenheitsboten verschickt, ohne daß die einzelnen Fälle lediglich als Akte eines einheitlichen Entschlusses, die Beförderung der Briefe auf diese Weise stattfinden zu lassen, angesehen werden können, liegen also mehrere, selbständige voneinander, unabhängige Hinterziehungsfälle gegen denselben Täter vor, so ist die Strafe zunächst für jede Zuwiderhandlung festzusetzen. In dem gewählten Beispiele muß mithin für jeden der 5 Hinterziehungsfälle eine Strafe von 3 RM. eintreten. Diese Strafen können zu einer auf den Gesamtbetrag lautenden Strafe zusammengerechnet werden, ohne daß eine Kürzung eintritt. Die gesamte Strafe beträgt mithin  $5 \times 3 \text{ RM.} = 15 \text{ RM.}$ ; denn nach StGB. § 78, der insofern sachlich durch die WD. vom 6. Februar 1924 nicht geändert worden ist, ist, wenn mehrere Geldstrafen verwirkt sind, auf jede gesondert zu erkennen.

Er gibt sich bei einer solchen Zusammenrechnung der mehreren Strafen ein Gesamtbetrag von mehr als 150 RM., so stellen sich gleichwohl die Zuwiderhandlungen nicht als „Vergehen“ dar. Sind dagegen die Zuwiderhandlungen Ausfluß eines einheitlichen Entschlusses, sind sie also als ein „einziges fortgesetztes Delikt“ anzusehen, so kann nur eine einzige Strafe in Frage kommen. Hat z. B. jemand, entgegen den Vorschriften des § 1 d. G., 3 Briefe von M. nach N. zwar zu verschiedenen Zeiten befördert, sind aber die



späteren Zuwiderhandlungen lediglich als Fortsetzungen der früheren, als Teile einer Gesamtheit zu betrachten, so beträgt die Strafe nur 3 M., da das Vierfache der hinterzogenen Gebühr ( $4 \times 3 \times 15 \text{ Pf.} = 1,80 \text{ M.}$ ) diesen Betrag nicht erreicht. Dambach v. Grimm, Anm. 13 und 15 zu § 27 d. G. Eine fortgesetzte Straftat kann nur aus strafbaren Einzelhandlungen (vollendeten Vergehen oder Übertretungen) — RG. Eger 32 413 = WPRRp. 1915/16 40 — bestehen und erfordert grundsätzlich ein vorsätzliches Handeln (RG. JW. 1911 857).

## B. Ausland.

### 1. Geltungsbereich der Reichs-Strafgesetze.

Die strafrechtlichen Normen des PostG. haben den Zweck, die Einnahmen der Post dadurch sicherzustellen, daß Hinterziehungen an Gebühren und Fahrgeld mit Strafe bedroht werden. Der Geltungsbereich dieser Normen erstreckt sich auf das Gebiet des Deutschen Reichs. Auch die Küstengewässer, der Küstensaum auf „Kanonenschußweite“, ferner die deutschen Kriegsschiffe und die deutschen Handelsschiffe auf hoher See sowie die fremden Handelsschiffe, so lange sie sich in deutschen Häfen oder Küstengewässern aufhalten, gehören zum Inland. Dem Seeschiff müssen Luftschiffe und andere Luftfahrzeuge gleichgestellt werden. Die auf ihnen begangenen Straftaten sind also als im Inland verübt anzusehen. Dazu gehört auch die Luftsäule über dem Inland, soweit sie der dauernden Herrschaft von unten aus zugänglich ist (vgl. § 905 BGB. und das Völkerrecht).

Wird eine Tat außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs begangen, so unterliegt sie nicht den Strafbestimmungen des deutschen PostG., auch wenn sie der deutschen Post Nachteil verursacht. Erstreckt sich der Betrieb der deutschen Post im Grenzverkehr über die Reichsgrenze hinaus auf ausländisches Gebiet — z. B. im Bahnpostverkehr, Personenposten zwischen ausländischen und inländischen Grenzorten —, so kann doch die im Ausland begangene, gegen die deutsche Post gerichtete Tat nur dann nach dem inländischen Strafgesetze beurteilt werden, wenn das im Ausland begonnene strafbare Handeln des Täters, das auch die Tätigkeit der von ihm benutzten Boten usw. umfaßt, noch im Inland fort dauert. Besteigt jemand heimlich eine zwischen einem ausländischen und einem inländischen Orte verkehrende, deutsche Personenpost während der Fahrt im Ausland, so kann eine Bestrafung auf Grund des § 29 d. G. nur eintreten, wenn das heimliche Mitreisen über die Grenze bis auf das Reichsgebiet fortgesetzt wird. Beschränkte sich das Mitreisen auf das ausländische Gebiet, so kommen nur die ausländischen Gesetze in Betracht. Hat jemand einem deutschen Bahnpostbeamten, während dieser sich auf der Fahrt im Ausland befand, einen Brief zur Mitnahme in der Absicht, die Gebühreuzahlung zu umgehen, übergeben, so kann er nicht auf Grund des § 27 Nr. 4 d. G. bestraft werden, wenn die Beförderung des Briefes sich ausschließlich auf ausländisches Gebiet beschränkt hat.

Ist die Gebührenhinterziehung im Inland begangen, so kommt es für deren Beurteilung nicht darauf an, ob der Täter Inländer oder Ausländer ist.

StGB. § 3 bestimmt: „Die Strafgesetze des Deutschen Reichs finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Täter ein Ausländer ist.“

Daß z. B. der Begehung der Gebührenhinterziehung der Täter sich im Gebiet des Deutschen Reichs aufgehalten hat, ist nicht notwendige Voraussetzung für seine Strafbarkeit. Sendet eine im Ausland sich aufhaltende Person, Inländer oder Ausländer, Briefe in einer verschlossenen Kiste vom Ausland aus mit der Eisenbahn an einen im Inland

wohnenden Spediteur, damit dieser sie durch Gelegenheitsboten weiterbefördere, so ist für die Frage, wo der Absender die Gebührenhinterziehung begangen hat, die Tätigkeit der Eisenbahn und des Speditors, deren er sich zur Begehung der Tat als Werkzeug bedient hat, dem Absender zuzurechnen (RGSt. 11 21, 19 147). Der Absender hat also in diesem Falle die Gebührenhinterziehung im Inland begangen und ist deshalb nach § 27 Nr. 1 d. G. strafbar. Wird aber die Sendung, bevor sie den an der Reichsgrenze belegenen ersten inländischen Postort erreicht hat, angehalten oder vom Absender zurückgezogen, so liegt keine im Inland strafbare Gebührenhinterziehung vor. Vgl. RGSt. 19 194 (betr. ein Zollvergehen).

Sind mehrere Personen bei einer Gebührenhinterziehung beteiligt, sei es als Mittäter oder Anstifter oder Gehilfe, so ist folgendes zu berücksichtigen: Ist eine im Inland begangene Gebührenhinterziehung von mehreren gemeinschaftlich ausgeübt (Mittäter, StGB. § 47), so ist die Straftat von allen Mittätern, also auch von denjenigen, welche sich z. B. der Begehung der Straftat im Ausland aufgehalten haben, im Inland begangen (RGSt. 11 23). Auch derjenige, welcher bei einer im Inland begangenen Gebührenhinterziehung als Anstifter oder als Gehilfe (StGB. §§ 48 und 49) beteiligt ist, ist nach den inländischen Gesetzen zu bestrafen, auch wenn er sich z. B. der Vornahme der Teilnahmehandlungen im Ausland aufhielt (RGSt. 11 23, 19 147).

Über die Versendung postzwangspflichtiger Gegenstände vom Inland nach dem Ausland oder vom Ausland nach dem Inland s. Anm. 19 zu § 1 d. G.

## 2. Im Ausland begangene Gebührenhinterziehungen.

StGB. § 4 bestimmt:

„Wegen der im Ausland begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt.

Jedoch kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs verfolgt werden:

1. Ein Deutscher oder ein Ausländer, welcher im Ausland eine hochverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich . . . oder als Beamter des Deutschen Reichs oder eines deutschen Landes eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen im Amte anzusehen ist;

2. . . .

3. ein Deutscher, welcher im Ausland eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Ortes, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist.“

§ 6: „Im Ausland begangene Übertretungen sind nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist.“

Eine Strafverfolgung wegen einer von einem Inländer im Ausland begangenen, gegen eine ausländische Postverwaltung gerichteten Gebührenhinterziehung ist hiernach, abgesehen von den Fällen des StGB. §§ 275 und 276, ausgeschlossen, selbst wenn die hinterzogene Gebühr den Betrag von 37,50 RM. übersteigt, die Tat also, falls sie im Inland begangen wäre, als Vergehen anzusehen wäre, — s. Vorbem. unter A. — weil es an einem Reichsgesetze fehlt, das auf diese Tat, die gegen die ausländische Postverwaltung gerichtet ist, angewendet werden könnte. Dies gilt auch für den Fall, daß die im Ausland begangene Gebührenhinterziehung die Tatbestandsmerkmale des Betrugs, StGB. § 263, erfüllen sollte. RGSt. 14 129, Anm. 8 und 22 zu § 27 d. G. Die Anwendung des Postgesetzes ist ausgeschlossen, weil dieses Gesetz nur den Schutz der deutschen Post bezweckt, nicht aber Gebührenhinterziehungen trifft, die nur die Rechte ausländischer Postverwaltungen verletzen. Auch der Weltpostvertrag vom 28. August 1924 (RGBl. 1925 II S. 517) enthält keine Vorschrift, wonach Verletzungen der Regalitätsrechte ausländischer Postverwaltungen im Inland zu bestrafen wären. Im Art. 79a des Hauptvertrages

haben sich die Länder des Weltpostvereins nur verpflichtet, den Nachdruck und den betrügerischen Gebrauch von Antwortscheinen und die betrügerische Verwendung falscher oder schon gebrauchter Postwertzeichen und Freistempel zur Freimachung von Postsendungen unter Strafe zu stellen. Zur Sicherstellung des Art. 69 kann ferner gemäß IV des Schlusprotokolls zum Hauptvertrage jedes Land alle ihm zweckdienlich erscheinenden Maßnahmen treffen, um zu verhindern, daß die auf seinem Gebiet aufkommenden Briefsendungen zur Einlieferung bei einer fremden Postanstalt über die Grenze gebracht werden. Vgl. StGB. §§ 275, 276, 360 Nr. 4 und 5 und Art. 3 des Gesetzes über den strafrechtlichen Schutz von Freistempelabdrücken vom 23. November 1921 (RGBl. II S. 1375) (vgl. unten S. 407 Anlage XI).

Die Anstiftung oder Beihilfe zu einer im Ausland begangenen Gebührenhinterziehung kann auch dann nicht im Inland bestraft werden, wenn die Tätigkeit des Anstifters oder Gehilfen im Inland stattgefunden hat, und wenn die im Ausland begangene Gebührenhinterziehung an sich die Tatbestandsmerkmale des Betrugs (StGB. § 263) erfüllen sollte. RGSt. 11 24, 14 125.

Aus dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit (über ihren heutigen Umfang s. o. S. 143) vom 7. April 1900 (RGBl. S. 213) sind anzuführen:

§ 19. „In den Konsulargerichtsbezirken gelten für die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes vorgeschrieben ist:

1. Die dem bürgerlichen Recht angehörnden Vorschriften der Reichsgesetze und der daneben innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereich des preussischen Allgemeinen Landrechts in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze sowie die Vorschriften der bezeichneten Gesetze über das Verfahren und die Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkursachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;

2. Die dem Strafrecht angehörnden Vorschriften der Reichsgesetze sowie die Vorschriften dieser Gesetze über das Verfahren und die Kosten in Strafsachen.

§ 20. Die im § 19 erwähnten Vorschriften finden keine Anwendung, soweit sie Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es für den Konsulargerichtsbezirk fehlt.

Durch Verordnung können die hiernach außer Anwendung bleibenden Vorschriften, soweit sie zu den im § 19 Nr. 1 erwähnten gehören, näher bezeichnet, auch andere Vorschriften an deren Stelle getroffen werden.“

Im Bericht der Reichstagskommission zur Beratung des Entw. des G., betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886 (RGBl. S. 75) — Anl. zu den sten. Ber. des Reichstags, 2. Session 1885/86, Bd. 5, S. 992 — ist zu § 2 ausgeführt:

„Als strafrechtliche Vorschriften gelten in den Konsulargerichtsbezirken nach § 4 des G. über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 das StGB. für das Deutsche Reich und die sonstigen Strafbestimmungen der Reichsgesetze. In den Verhandlungen der Kommission wurde konstatiert, daß unter ‚Strafgesetze‘ nur Strafgesetze im engeren Sinne zu verstehen seien. Diejenigen Strafbestimmungen, welche sich in Verwaltungsgesetzen befinden, erlangen daher in demselben, solange diese Verwaltungsgesetze selbst nicht eingeführt sind, keinerlei Gültigkeit. Dies gilt beispielsweise von den Strafbestimmungen des Zollgesetzes, der Gewerbeordnung usw.“ Jhr. v. Stengel: „Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete“ 1901 S. 174.

Auf dem Gebiete des Strafrechts gelten also in den Konsulargerichtsbezirken an erster Stelle das Strafgesetzbuch, insbesondere auch die §§ 275, 276, 354, 360 Ziff. 4 und 5, 364, 367 Ziff. 5 und 5a, und die besonderen für das Reich erlassenen Strafgesetze. Zu diesen letzteren gehören aber nur die Strafgesetze im engeren Sinne, also nicht die Strafbestimmungen des Postgesetzes.

### C. Versuch.

Ist die Gebührenhinterziehung nicht zur Vollendung gekommen (Anm. 6, 12, 20, 30 und 32 zu § 27), liegt nur der Versuch einer solchen vor, so kann eine Bestrafung nicht

eintreten, und zwar auch dann nicht, wenn die Tat, falls sie vollendet worden wäre, ein „Vergehen“ sein würde, da nach StGB. § 43 der Versuch eines Vergehens nur in den im Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen, zu denen die GebühreNhinterziehungen nicht gehören, der Versuch einer Übertretung aber überhaupt nicht strafbar ist.

Das Wesen des Versuchs liegt in dem Zurückbleiben „des äußeren Geschehens gegenüber der Vorstellung des Täters“ (Ebermayer StGB. § 43 Nr. 4). Er besteht in der Verwirklichung eines objektiv rechtswidrigen Tatbestandes, die aber zwischen dem Anfang dieser Verwirklichung und der Vollendung der Straftat stecken bleibt. Der Anfang der Ausführung muß gemacht, die Vollendung darf nicht eingetreten sein. Entscheidend ist, ob das, was getan ist, bereits Teile des äußeren Tatbestandes verwirklicht und solche Handlungen enthält, die zu den wesentlichen Begriffsmerkmalen des Vergehens gehören. Den Gegensatz bilden — stets strafflose — bloße VorbereitungsHandlungen. Da der Versuch nicht strafbar ist, gibt es auch keinen Rücktritt vom Versuch. Da regelmäßig schon der Beginn des strafbaren Handelns vollendete Ausführung ist, liegt die Bestrafung des Versuchs auch nicht im Bedürfnis.

#### D. Mittäter, Anstifter.

Für die Bestrafung mehrerer, die eine GebühreNhinterziehung gemeinschaftlich begangen haben, sowie für die Bestrafung eines Anstifters sind StGB. §§ 47 und 48 maßgebend.

§ 47. „Wenn mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird jeder als Täter bestraft.“

§ 48. „Als Anstifter wird bestraft, wer einen anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrtums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat.“

„Die Strafe des Anstifters ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissenlich angestiftet hat.“

Als Mittäter ist hiernach strafbar, wer nicht nur den Vorsatz gehabt hat, gemeinschaftlich mit einem anderen die Handlung auszuführen, sondern bei Begehung der Straftat auch mitgewirkt hat. Auch der Mittäter ist Täter und muß die sämtlichen inneren und äußeren Tatbestandsmerkmale bei seiner Handlung in derselben Weise erfüllen, wie der Alleintäter. Jeder einzelne will den ganzen Erfolg als seinen eignen herbeiführen, aber auf der Grundlage eines gemeinschaftlichen Entschlusses und mit vereinten Kräften. Der gemeinschaftliche Entschluß braucht nicht in einer der Tat vorausgehenden Verabredung gefaßt zu werden, eine im Augenblick der Tat hinzutretende Mittäterschaft genügt. Der Entschluß kann auch stillschweigend oder durch schlüssige Handlungen bestätigt werden (RGSt. 49 239). So kann z. B. der Zeitungsaussträger, der an der strafbaren Versendung beteiligt ist, Mittäter sein (RG. BfPStRp. 1918/19 11 = RechtRp. 1917 Nr. 1758).

Mittäterschaft bei fahrlässig begangenen Delikten ist nicht möglich (RGSt. 45 88, 51 39, 53 27), dagegen sehr wohl bei fortgesetzten Handlungen. Dabei ist maßgebend das Verhältnis des Täters zu denjenigen Einzelhandlungen, an denen er sich beteiligt hat (RGSt. 34 5).

Die Anstiftung, die ebenso bestraft wird wie die Täterschaft, besteht in der vorsätzlichen (RG. ZW. 1911 861 Nr. 23c) Hervorrufung des verbrecherischen Entschlusses im Täter; sie wird strafbar, wenn der Entschluß zu einer nachfolgenden Begehung der Tat geführt hat. Der Anstifter ist Teilnehmer am Täterdelikt. Anstiftung zur Beihilfe (s. u. E) ist nicht möglich, sie ist mittelbare Beihilfe zur Haupttat. Ebensovienig ist Anstiftung zu

fahrlässigen Straftaten möglich (RGSt. 30 292, 44 432, 49 68). Die Mittel, durch die der Anstifter im Angestifteten den Tätervorstoß erzeugt, können beliebig sein; § 48 enthält nur Beispiele (RGSt. 53 190). Jedes Mittel ist geeignet, das in dem andern den Entschluß erzeugen kann, die Straftat zu begehen, auch eine bloße Bitte oder Raterteilung.

Jeder Mittäter oder Anstifter ist im Falle des § 27 d. G. mit dem vierfachen Betrage der hinterzogenen Gebühr zu bestrafen. Dies gilt auch für den Fall, daß die Mittäter Inhaber derselben Handelsgesellschaft sind, daß also, wenn die Geldstrafen aus dem Gesellschaftsvermögen bezahlt werden, dieses Vermögen mehrfach betroffen wird (RGSt. 24 32; ArchPz. 1907 318).

### E. Gehilfe.

Hat jemand dem Täter zur Begehung der Gebührenhinterziehung durch Rat oder Tat wissenschaftlich Hilfe geleistet, so kann er nach StGB. § 49 als Gehilfe nur bestraft werden, wenn die Haupttat ein „Vergehen“ ist, d. h. wenn die hinterzogene Gebühr mehr als 37,50 RM. beträgt, so daß der Haupttäter eine Strafe von mehr als 150 RM. verwirkt hat, und wenn der Gehilfe Kenntnis davon gehabt hat oder wissen mußte, daß die hinterzogene Gebühr den Betrag von 37,50 RM. übersteigt, oder daß, falls die Haupttat nur wegen der Höhe der Rückfallsstrafe (§ 28 d. G.) ein „Vergehen“ ist, der Haupttäter sich im Rückfall befindet. (RGSt. 29 269; BfPz. 1913/14 79 = DVZ. 1913 285.) Die Begehung setzt voraus, daß es wenigstens zum Anfang seiner Verwirklichung, sowohl nach der objektiven wie nach der subjektiven Seite, gekommen ist. Fehlt es der Haupttat an der subjektiven Schuldseite, etwa wegen Unzurechnungsfähigkeit des Haupttäters (§§ 50, 51 StGB.), so entfällt auch die Strafbarkeit der hierzu geleisteten Beihilfe. Beihilfe ist, ebenso wie Mittäterschaft und Anstiftung, nur bei vorsätzlicher Haupttat möglich (RGSt. 45 88, 51 41). Der vom Gehilfen gewollte Erfolg ist nicht identisch mit dem des Haupttäters, sondern selbständig auf die Förderung des Täters bei dem von letzterem mit der Haupttat gewollten Erfolge gerichtet. Es muß Gehilfenvorstoß, nicht Tätervorstoß vorliegen (RG. BfPz. 1913/14 79 = DVZ. 1913 285). Die Strafbarkeit des Gehilfen ist nicht davon abhängig, daß seine Tätigkeit auf den Erfolg der Haupttat wirklich von Einfluß gewesen ist (RGSt. 35 299). Ist die Gebührenhinterziehung nur eine Übertretung (s. unter A dieser Vorbemerkung), so ist der Gehilfe nicht strafbar. Bei einem fortgesetzten Delikte kann sich die Beihilfe u. U. auf einzelne Hinterziehungsfälle beschränken. Ist das Gesamtdelikt ein „Vergehen“, während die einzelnen Hinterziehungen nur „Übertretungen“ sein würden, so hängt die Strafbarkeit des Gehilfen davon ab, ob er sich dessen bewußt war oder bewußt sein mußte, daß es sich um ein fortgesetztes Delikt handelt, und daß die hierdurch hinterzogene Gebühr mehr als 37,50 RM. beträgt. RG. III, 1. Mai 1902, D. 777, 02. Das Gleiche gilt von der „Begünstigung“. StGB. § 257; RGSt. 30 165. Hat der Haupttäter sich einer fortgesetzten Gebührenhinterziehung schuldig gemacht, so ist u. a. auch zu prüfen, ob der Gehilfe nur bei einer oder mehreren einzelnen Handlungen Hilfe geleistet hat, oder ob es sich für ihn um eine einheitlich fortgesetzte Teilnahme an dem Gesamtdelikt handelte (RGSt. 17 229, 23 304). Die Strafe des Gehilfen ist nach der Tat, zu der er wesentlich Hilfe geleistet hat, zu bemessen, jedoch ist die auf die Haupttat gesetzte Strafe für den Gehilfen zu ermäßigen. Diese Ermäßigung kann bis auf ein Viertel der auf die Haupttat angedrohten Geld- und Freiheitsstrafe erfolgen. StGB. §§ 49 Abs. 2, 44 Abs. 4. Bei einer fortgesetzten Gebührenhinterziehung kann dieselbe Person als Gehilfe, später als Anstifter oder Mittäter an je einem oder mehreren der einzelnen Hinterziehungsfälle teilnehmen. Mehrere Beihilfshandlungen zu einer Haupttat

werden zwar in der Regel einem einheitlichen Entschluß entspringen und als fortgesetzte, einheitliche Beihilfshandlungen nur eine Beihilfe bilden, es können aber auch mehrere, selbständige Beihilfshandlungen vorliegen (RGSt. 17 229, 23 300, 56 326). Die strafbare Beihilfe kann u. a. in der Hilfeleistung bei Verpackung der Briefe oder Zeitungen, oder bei den Unterhandlungen zwischen dem Absender und dem Beförderer bestehen. Denn der Begriff der Beihilfe erfordert nur eine Hilfeleistung zur Begehung der Haupttat, umfaßt also auch eine Förderung von Vorbereitungshandlungen, wenn sie mit dem Bewußtsein geschieht, daß dadurch die Begehung der Haupttat unterstützt wird (RGSt. 33 245).

### F. Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

StGB. § 51 lautet:

„Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.“

StGB. §§ 55—57 sind durch § 47 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 (RGBl. I S. 135) aufgehoben worden, und zwar mit dem 1. Juli 1923, dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes. Die Herauffetzung der Altersgrenze von 12 (früher § 55 StGB.) auf 14 Jahre ist bereits mit der Verkündung des Gesetzes in Kraft getreten.

„§ 1: Ein Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer über 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.“

„§ 2: Wer eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ehe er 14 Jahre alt geworden ist, ist nicht strafbar.“

„§ 3: Ein Jugendlicher, der eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist nicht strafbar, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungelegliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.“

Voraussetzung für die Strafbarkeit eines Jugendlichen ist die Erlangung einer genügenden geistigen, wie einer genügenden sittlichen Reife. Beides muß zusammen vorliegen.

„§ 9 Abs. 3 und 4: Sind andere Strafen (als Zuchthaus oder Festungshaft) angedroht, so ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der anzuwendenden Strafart und der Hälfte des Höchstbetrags der angedrohten Strafe zu bestimmen.

Ist die Tat ein Vergehen oder eine Übertretung, so kann in besonders leichten Fällen von Strafe abgesehen werden.“

Beträgt z. B. die nach § 27 berechnete Hinterziehungsstrafe 20 RM., so wird sie bei einem Jugendlichen auf höchstens 10 RM. festgesetzt. Unter die gesetzlich festgesetzte Mindeststrafe von 3 RM. darf nicht herabgegangen werden, jedoch kann in besonders leichten Fällen von Strafe ganz abgesehen werden.

„§ 14: Ist auf Geldstrafe erkannt worden, so ist, sobald die Erbschaftsstrafe vollstreckt werden kann, darüber zu entscheiden, ob die Vollstreckung der Erbschaftsstrafe ausgesetzt werden soll. § 11 S. 2 und die §§ 12 und 13 gelten entsprechend.“

Diese Vorschriften sind auch auf Postgebührenhinterziehungen anzuwenden (vgl. Anm. 13, 14 zu § 34). Die durch Vervielfachung zu berechnende, absolute Strafe ist zur Findung der Höchststrafe stets auf die Hälfte zu ermäßigen, während sich die Mindeststrafe aus der angedrohten zulässigen Mindeststrafe ergibt (RGSt. 1 334, 16 418). Hat ein Jugendlicher zu einer Gebührenhinterziehung, die als ein „Vergehen“ anzusehen ist (vgl. Vorbem. unter A) Beihilfe geleistet, so ist die nach §§ 49, 44 Abs. 4 StGB. ermäßigte Strafe noch einmal nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes zu mildern.

„§ 58 StGB.: Ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besaß, ist freizusprechen.“

„StGB. § 59: Wenn jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Tatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Tatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen.

Bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen gilt diese Bestimmung nur insoweit, als die Unkenntnis selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.“

(S. unter J. dieser Vorbemerkung.)

### G. Verjährung der Strafverfolgung.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 27 ff. d. G. verjähren in 3 Jahren ohne Rücksicht darauf, ob die Hinterziehung ein Vergehen oder eine Übertretung ist (RG. DZSpruchf. 1912 74 Nr. 2 = JW. 1911 859 Nr. 23b). GG. zum StGB. § 7:

„Vom 1. Januar 1871 verjähren Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Entrichtung der . . . und der Postgefälle in drei Jahren.“

Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen worden ist. StGB. § 67.

Ist eine Gebührenhinterziehung am 1. April 1928 begangen, so beginnt die Verjährung am 1. April 1928, so daß die Strafverfolgung mit Ablauf des 31. März 1931 verjährt ist, falls nicht eine Unterbrechung der Verjährung stattgefunden hat. Haben mehrere Personen eine Gebührenhinterziehung gemeinschaftlich als Mittäter begangen und liegt zwischen den Handlungen der einzelnen Teilnehmer zeitlich ein Zwischenraum, so beginnt doch für alle die Verjährung mit demselben Tage, und zwar mit dem, an welchem die letzte Handlung stattgefunden hat, da hier jede Tätigkeit des einzelnen Mittäters als die des anderen gilt. Die Verjährung der Anstiftung und Beihilfe beginnt erst mit der Beendigung der Haupttat (RGSt. 30 300, 40 402, 41 17, 42 171).

Nach StGB. § 68 wird die Verjährung der Strafverfolgung unterbrochen durch jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen Tat gegen den Täter gerichtet ist. Ein auf Grund des PostG. § 35 erlassener Strafbescheid der Oberpostdirektion (nicht aber die vorläufige Strafverfügung des § 34) wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung. StPD. § 419 Abs. 3.

Sind mehrere Personen an einer Gebührenhinterziehung beteiligt und bezieht sich die die Verjährung unterbrechende, richterliche Handlung oder der Strafbescheid nur auf einzelne Teilnehmer, so wird die Verjährung für die übrigen Teilnehmer nicht unterbrochen. StGB. § 68 Abs. 2.

Ist eine Mehrzahl von Hinterziehungsfällen als ein einheitlich fortgesetztes Gesamtdelikt anzusehen, so beginnt der Lauf der Verjährung der Strafverfolgung für alle Fälle erst mit dem Tage, an welchem die letzte Handlung begangen ist, da ein einheitliches, erst mit dieser letzten Handlung zum Abschluße gelangtes Delikt vorliegt. Bei einer fortgesetzten Gebührenhinterziehung kommt es also nur darauf an, ob seit der letzten Versendung usw. 3 Jahre vergangen sind. Ist dies nicht der Fall, so bleiben alle vorhergegangenen Versendungen usw., ohne Rücksicht auf die Länge der Zeit, die inzwischen verlaufen ist, von der Verjährung ausgeschlossen. RGSt. 24 32, 38 387, 40 406, 44 424; ArchPz. 1892 463.

### H. Rechtsirrtum des Täters.

Mangelndes Bewußtsein der Strafbarkeit einer Gebührenhinterziehung infolge Unkenntnis oder unrichtiger Auslegung des Postgesetzes schützt den Täter nicht, weil sein Irrtum ein Strafgesetz betrifft. Hat der Täter z. B. im Falle des § 27 Nr. 1 eine durch das PostG. verbotene Art der Beförderung eines Briefes oder einer

politischen Zeitung gewährt im Glauben, daß diese Art der Beförderung nach dem PostG. erlaubt sei, so kann ein solcher Irrtum den Täter niemals straflos machen. RGSt. 3 303, 22 28, 33 245, 35 299, 37 389, 44 86, 58 6, 60 423; ArchPZ. 1889 609; BayDZG. 10 316 = Eger 27 420 = DZB. 1911 479; RG. RGZ. 50 338 = WPZ. 1918/19 30; DZG. Stettin, ArchPZ. 1924 77.

Die Einfluß auf die Strafbarkeit einer Gebührenhinterziehung ist also u. a., wenn der Täter infolge unrichtiger Auslegung des Begriffs „Brief“ oder „politische Zeitung“ (§ 1 d. G.) eine postzwangspflichtige Sendung für nicht postzwangspflichtig hält; wenn er glaubt, daß das Zwangsrecht der Post hinsichtlich der verschlossenen Briefe sich nur auf die Beförderung von der Grenze des Absendungsorts bis zur Grenze des Bestimmungsorts, nicht aber auf die Zustellung innerhalb des Bestimmungsorts bezieht, Anm. 1 zu § 1 d. G.;

wenn der Täter sich über den Begriff „Bezahlung“ oder „Ort“ im Sinne des § 1 d. G. irrt, Anm. 10—12 zu § 1 d. G.; DZG. Düsseldorf. JNdsch. 1926 713;

wenn der Täter die gewählte Beförderungsart, die er in ihren tatsächlichen Einzelheiten kennt, irrtümlich für erlaubt hält, weil er über die Voraussetzungen, die ein Bote nach § 2 erfüllen muß, um als „expresser“ angesehen zu werden, eine irrtige Ansicht hat (RGSt. 3 303, 37 389);

wenn der Täter der Ansicht ist, daß ein „expresser Bote“, der die Eisenbahn benutzt, die postzwangspflichtigen Sachen auch als Reisegepäck aufliefern dürfe (v. Grimm, Nachtrag zum Kommentar von Dambach=v. Grimm 1904, S. 15), oder wenn der Täter, abgesehen von diesem Falle, darüber irrt, in welchem Umfang ein „Expresser“ postzwangspflichtige Sendungen mitnehmen darf.

Da in allen solchen Fällen der Irrtum auf Unkenntnis des Strafgesetzes beruht, ist der Täter strafbar ohne Rücksicht darauf, ob der Irrtum entschuldbar ist oder nicht. Straffreiheit kann selbst dann nicht eintreten, wenn in früheren, zur gerichtlichen Entscheidung gekommenen, ähnlichen Fällen die gesetzlichen Vorschriften von den Gerichten im gleichen Sinne ausgelegt worden sind wie vom Täter, oder wenn der Täter durch Dritte, denen er eine besondere Kenntnis des Gesetzes zutrauen durfte, unrichtig beraten wurde. Das Gleiche gilt auch von der Unkenntnis der Bestimmungen des Weltpostvertrags nebst den dazu gehörenden Nebenabkommen. (RGSt. 30 429; ArchPZ. 1898 556.)

## J. Subjektives Verschulden des Täters.

Wenngleich nach der Ausführung unter H. der Täter Unkenntnis strafgesetzlicher Bestimmungen nicht vorschützen kann, ist doch nicht jede objektive Zuwidderhandlung gegen § 27 d. G. strafbar; vielmehr setzt die Strafbarkeit ein subjektives Verschulden des Täters voraus; es genügt in den Fällen des § 27 Nr. 1, 2 und 3, daß die Hinterziehung auf eine Fahrlässigkeit des Täters zurückzuführen ist. Dambach=v. Grimm, Anm. 4 zu § 27 d. G. Die Strafbarkeit hängt also — abgesehen von § 27 Nr. 4 — nicht davon ab, daß der Täter die Handlung, die sich als Gebührenhinterziehung darstellt, so, wie sie objektiv festgestellt ist, gewollt hat, daß er insbesondere auch alle für die rechtliche Beurteilung der Handlung wesentlichen, tatsächlichen Umstände und Vorgänge gekannt hat. In RGSt. 37 12 ist ausgeführt:

„in Literatur und Rechtsprechung wird nicht mehr in Zweifel gezogen, daß § 27 nicht allgemein vorsätzliches Handeln voraussetzt, sondern daß nur Nr. 4 dieses Erfordernis aufstellt. Ebenso herrscht Einhelligkeit darüber, daß Fahrlässigkeit im gewöhnlichen strafrechtlichen Sinne den subjektiven Tatbestand der Nrn. 1—3 erfülle. Ob darüber hinaus ein einfaches Verschulden genügt (RGSt. 25 290, 31 344), bedarf vorliegend keiner Erörterung.“



Der Unterschied zwischen dem einfachen Verschulden, d. i. Fahrlässigkeit im weiteren Sinne und der Fahrlässigkeit im engeren Sinne besteht darin, daß unter dem ersteren Begriff jede Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit, die zur Verletzung des Gesetzes geführt hat, zu verstehen ist, während bei der Fahrlässigkeit im engeren Sinne „zu dem Verschulden noch die Möglichkeit hinzutreten muß, die im gegebenen Falle eingetretenen nachteiligen Folgen der Nachlässigkeit vorauszusehen“. (RGSt. 31 346.) Nicht nötig ist, daß gerade der Erfolg, der im Einzelfall eingetreten ist, voraussehbar war, es genügt, wenn der Täter sich vorstellen konnte, es werde ein Erfolg dieser Art eintreten (RGSt. 6 345, 15 345). Das Urteil RGSt. 25 292 = ArchPZ. 1895 11 geht davon aus, daß zur Strafbarkeit einer Gebührenhinterziehung das einfache Verschulden genügt. In diesem Urteil ist ein Geschäftsherr für strafbar erklärt worden, weil er es unterlassen hatte dafür zu sorgen, daß seine Angestellten die Vorschriften über den Postzwang befolgen; denn „ein rechtsverletzender Erfolg ist nicht bloß dann strafbar, wenn er durch ein positives Tun, sondern auch, wenn er durch eine mit einer Rechtspflicht im Widerspruche stehende Unterlassung verursacht war“. Die von seinen Angestellten veranlaßte, gesetzwidrige Beförderung postzwangspflichtiger Sendungen hatte sich in jenem Falle der Kenntnis des Geschäftsherrn entzogen, weil er es an der erforderlichen Überwachung der Handlungen seiner Angestellten hatte fehlen lassen. (Vgl. auch BayObLG. 10 316 = Eger 27 420 = DZJ. 1911 70 und RG. BayJ. 1913 359 = BfPZRp. 1914/15 11 = Eger 30 342; RG. Eger 26 175 = JB. 1909 525 Nr. 37; RG. BfPZ. 1913/14 276 = Eger 30 214 = JB. 1913 1056 Nr. 61). Dagegen würde der Geschäftsführer nicht strafbar sein, wenn er trotz der erforderlichen Aufmerksamkeit nicht in der Lage war, die verbotwidrige Versendungsart abzustellen. (RGSt. 38 411.) Ebenjowenig wird in der Regel ein Mitinhaber eines Handelsgeschäfts wegen einer Gebührenhinterziehung, deren sich die übrigen Mitinhaber oder ein Angestellter des Geschäfts schuldig gemacht haben, zur Verantwortung gezogen werden können, wenn er selbst dem Betrieb des Geschäfts völlig fernsteht. (RG. ArchPZ. 1889 609.) Haben aber die einzelnen Gesellschafter im gegenseitigen Einverständnis gehandelt oder die geschäftliche Übung, die sich als Gebührenhinterziehung darstellt, gut geheißten, so sind sie als Mittäter strafbar. (RG. ArchPZ. 1907 318).

Die Voraussehbarkeit des rechtswidrigen Erfolges ist nicht Voraussetzung der Fahrlässigkeit; das Nichterkennen muß aber schuldhaft sein (RGSt. 25 292, 31 346, 37 12, 38 410). Die Fahrlässigkeit kann auch darin bestehen, daß an dem vorsätzlich verbotenen Befördern fahrlässig mitgewirkt wird. Dann liegt nicht Beihilfe vor, die nur vorsätzlich sein kann, sondern fahrlässige Täterschaft, und zwar auch dann, wenn die Tat, falls sie vorsätzlich begangen wäre, nur als Beihilfe angesehen werden könnte (RGSt. 58 367). Es ist also in diesem Falle bei Vorsatz eine niedrigere Strafe festzusetzen als bei Fahrlässigkeit.

Befand sich der Täter bei Begehung der Tat in Unkenntnis über tatsächliche Umstände oder Vorgänge, die für den Tatbestand der Gebührenhinterziehung von wesentlicher Bedeutung sind, so kann ein solcher Irrtum nur dann Straffreiheit begründen, wenn der Täter den Irrtum nicht vermeiden konnte. § 27 Nr. 1 a. E. (DVG. Kiel. WarnSt. 1914 117.) Ein tatsächlicher Irrtum darüber, daß der Bestimmungsort einer politischen Zeitung außerhalb des zweimeiligen Umkreises ihres Ursprungsorts liegt, ist Unkenntnis eines tatsächlichen Umstandes und schließt die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters aus (BayObLG. 12 307 = BfPZ. 1912/13 338 = DZJ. 1914 79 Nr. 23). Der nicht fahrlässige Irrtum darüber, daß die Beförderung gegen Bezahlung erfolge,

befreit von der Strafe, nicht aber der Irrtum, „daß das Entgelt, sowie es geleistet wurde, keine Bezahlung“ im Sinne des PostG. ist (OVG. Kiel. WarnSt. 1914 117). Ein Irrtum über den Begriff „Ort“ im Sinne des § 1 Abs. 1 PostG. ist kein Tatsachenirrtum und daher unbeachtlich (OVG. Düsseldorf. ArchPz. 1926 204 = JRsdsch. 1926 II 713 Nr. 902). Ist die Unkenntnis durch Fahrlässigkeit verschuldet, hat der Täter aus Nachlässig- oder Unachtsamkeit unterlassen, sich über die tatsächlichen Umstände genügend zu unterrichten, so kann der Irrtum nicht entschuldigen. StGB. § 59 Abs. 2. Eine unrichtige Auskunft der Post über die Zulässigkeit einer Beförderungsart schließt die Bestrafung nicht aus (RG. BfPz. 1912/13 136 = Eger 28 212 = JZ. 1911 511 Nr. 16a). Ist die Tat infolge eines Irrtums über gesetzliche Vorschriften, die außerhalb des Strafrechts liegen, begangen, so kann gleichfalls eine Bestrafung nicht erfolgen, wenn der Täter seinen Irrtum auch bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht vermeiden konnte. RGSt. 31 347, Anm. 11 zu § 27 d. G. Im Zweifel sind die Strafbestimmungen des § 27, wie alle Strafgesetze, in demjenigen Sinne auszulegen, welcher eine mildere, strafrechtliche Behandlung des Täters zur Folge hat. RGSt. 25 26; ArchPz. 1895 433.

Lateinheit ist möglich mit allen strafbaren Handlungen, bei der die verbotene Beförderung oder ein Teil von ihr gleichzeitig einen Teil der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale einer anderen strafbaren Handlung ausmacht (RGSt. 46 53 = BfPz. 1913/14 37 = JZ. 1912 955 Nr. 51, grober Unfug des § 360 Ziff. 11 StGB.). Wenn in einem solchen Falle z. B. durch einen rechtskräftigen amtsrichterlichen Strafbefehl (§ 410 StPD.) eine Handlung als grober Unfug bestraft worden ist, die später in einem gerichtlichen Strafverfahren als Postgebührenhinterziehung festgestellt wird, hat das Gericht die durch Strafbefehl festgesetzte Geldstrafe von der festzusetzenden Posthinterziehungsstrafe in Abzug zu bringen (RG. a. a. D.). Denn ein amtsrichterlicher Strafbefehl verbraucht die Strafklage nicht (vgl. Löwe-Rosenberg, StPD., 16. Aufl. zu § 410 Anm. 3). Der Grundsatz „ne bis in idem“ gilt hier nicht. Ebenso kann eine Straftat, die als Posthinterziehung durch Verwaltungsstrafverfahren bestraft worden ist, außerdem aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt durch das Strafgericht abgeurteilt werden (RG. RechtsRp. 1913 Nr. 1548).

Eine juristische Person kann wegen Postgebührenhinterziehung strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. Eine Bestrafung ist allerdings in diesem Falle grundsätzlich nicht ausgeschlossen, wenn die Zuwiderhandlung sich im Betriebe einer juristischen Person ereignet. Es kann in einzelnen Fällen jedoch an einer Person fehlen, der die schuldhaftige Zuwiderhandlung zugerechnet werden kann (RG. BfPz. 1912/13 24 = Eger 29 180 = JZ. 1912 955 Nr. 50).

## § 27.

Mit dem vierfachen Betrage des defraudierten Portos<sup>1)</sup>, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von drei Reichsmark, wird bestraft:

1.<sup>2)</sup> wer Briefe oder politische Zeitungen, den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwider, auf andere Weise, als durch die Post, gegen Bezahlung<sup>3)</sup> befördert<sup>4-6)</sup> oder verschickt; erfolgt die Beförderung in versiegelten, zugenahten oder sonst verschlossenen Paketen, so trifft die Strafe den Beförderer nur dann, wenn er den verbotwidrigen Inhalt des Pakets zu erkennen vermochte<sup>7)</sup>;

2.<sup>8)</sup> wer sich zu einer portopflichtigen<sup>9)</sup> Sendung einer, von der Entrichtung des Portos befreienden Bezeichnung<sup>10)</sup> bedient<sup>11-14)</sup> oder eine solche Sendung in eine andere verpackt<sup>15)</sup>, welche bei Anwendung einer vorgeschriebenen Bezeichnung portofrei befördert wird;

3. wer Postwertzeichen<sup>16-18</sup>) nach ihrer Entwertung zur Frankierung einer Sendung benutzt<sup>19-21</sup>; inwiefern in diesem Falle wegen hinzugetretener Vertilgung des Entwertungszzeichens eine härtere Strafe verwirkt ist, wird nach den allgemeinen Strafgesetzen<sup>22</sup>) beurteilt;

4.<sup>23</sup>) wer Briefe oder andere Sachen<sup>24</sup>) zur Umgehung<sup>25</sup>) der Portogefälle einem Postbeamten oder Postillion zur Mitnahme<sup>26</sup>) 27) übergibt<sup>28-31</sup>).

In den unter Nr. 2 und 3 bestimmten Fällen ist die Strafe mit der Einlieferung der Sendung zur Post verwirkt<sup>32</sup>) 33).

1) Die jetzige Fassung beruht auf dem Gesetz zur Änderung des Postgesetzes vom 5. Februar 1925 (RGBl. I S. 10). Wegen der Höhe der hinterzogenen Gebühr: Anm. 5 zu § 27 Ziff. 1; Anm. 13 zu § 27 Ziff. 2; Anm. 21 zu § 27 Ziff. 3.

2) § 27 Ziff. 1 findet auch Anwendung auf die gesetzwidrige Versendung und Beförderung verschlossener Briefe, die innerhalb ihres Ursprungsortes verbleiben. § 1a d. G. Bei Einfügung des § 1a ist f. Z. die Änderung des § 27 veräußert worden. Die Anführung des § 2 im § 27 ist nicht folgerichtig. (Vgl. unten S. 318 Anm. 33.)

3) Anm. 10 und 11 zu § 1 d. G. Die Benützung eines Gelegenheitsboten zur Beförderung einer postzwangspflichtigen Sendung ist auch dann strafbar, wenn dem Absender bei dieser Art der Beförderung größere Kosten verursacht worden sind, als die Postgebühr beträgt. „Denn die Absicht, Porto zu sparen, wird zum Tatbestande des § 27 Nr. 1 nicht erfordert.“ RG. ArchPZ. 1906 629.

4) Als „Beförderer“ sind auch die Inhaber eines Privat-Beförderungsgeschäfts, ebenso die Mitglieder des Vorstandes einer Gesellschaft, deren Gegenstand der Betrieb einer Privatbeförderungsanstalt bildet, zu bestrafen, wenn in ihrem Geschäftsbetriebe postzwangspflichtige Gegenstände unter Umgehung der Post befördert werden. Derjenige „verschiedt“ eine Sendung, welcher „verursacht“, daß sie von einem anderen befördert wird.“ RGSt. 38 411, 58 6 (vgl. Anm. 8 zu § 2 d. G.). Werden die Briefe oder Zeitungen für ein Handelsgeschäft oder eine Gesellschaft usw. abgesandt, so sind als Täter zu bestrafen: der oder die Geschäftsherren oder die Mitglieder des Vorstandes, welche die verbotswidrige Beförderung veranlaßt oder es schuldhafterweise unterlassen haben, die unzulässige Versendung durch ihre Angestellten zu verhindern. Vorbemerkung zu Abschn. IV unter J. Als Täter sind aber ferner zu bestrafen ein Prokurist, ein Expeditionschef eines Zeitungsverlags, dem die selbständige Leitung der Versendung der Zeitung übertragen ist, überhaupt jeder Angestellte eines Geschäfts, der selbständig den Auftrag zur Ausführung der verbotswidrigen Beförderung gegeben hat. Hat der Angestellte usw. selbst nur in einem besonderen Auftrage seines Vorgesetzten gehandelt, so ist er nicht als Täter, sondern, sofern die Gebührenhinterziehung ein „Vergehen“ ist, als Gehilfe zu bestrafen. Vorbemerkung zu Abschn. IV unter E.

Nur wenn die beförderten Gegenstände postzwangspflichtig sind, kann mit jeder Handlung, die einen Anfang der Beförderung in sich schließt, eine nach § 27 Nr. 1 strafbare Handlung ausgeführt werden (RG. WPrMsp. 1915/16 40 = Eger 32 413 = LeipzZtschr. 1915 899).

5a) Das „defraudierte Porto“ ist diejenige Gebühr, die für die Beförderung der konkreten, postzwangspflichtigen Sendungen hätte entrichtet werden müssen, wenn diese ordnungsmäßig durch die Post bewirkt wäre. Erwägungen darüber, wie der Absender gehandelt hätte, wenn er nicht hinterzogen hätte, können die Berechnung der hinterzogenen Gebühr nicht beeinflussen (RGSt. 25 298). Wer verschlossene Briefe anders als durch die Post verschiedt hat, kann sich nicht darauf berufen, daß er sie durch die Post

als offene Druckfachen hätte befördern lassen können. Die hinterzogene Gebühr für einen Brief im Gewichte von nicht mehr als 20 g beträgt 15 Rpfr. Die Nachgebühr für nicht freigemachte Briefe bleibt außer Betracht. (RGSt. 14 333 = ArchPz. 1886 641.)

Dieses Urteil des Reichsgerichts hat für die Berechnung der Strafe folgende Grundsätze aufgestellt: Sind die postgesetzwidrig von einem Ort nach einem anderen Ort beförderten und hier in den Postbriefkästen geworfenen Briefe mit der Ortsgebühr freigemacht, so ist der Strafe die Ferngebühr zugrunde zu legen, ohne Berechnung der Zuschlaggebühr für unzureichend freigemachte Sendungen, sofern es sich um einen Verstoß gegen § 27 Nr. 1 handelt (vgl. § 1 III Abf. 2 PostD.), und ohne Berücksichtigung der verwendeten Ortsgebühr, da diese Gebühr für die wirklich ausgeführte Beförderung der Briefe durch die Post innerhalb des Bestimmungsorts an die dort wohnenden Empfänger bestimmt gewesen sei. (So auch RG. VI Pz. 1913/14 309 = Eger 30 181; RG. RZ. 50 339 = VI Pz. 1918/19 30; BayObLGSt. 10 50 = DZSpruchf. 1911 70 Nr. 23.) Hat also der Beförderer 100 Briefe auf diese Weise befördert, die mit 8 statt 15 Rpfr. freigemacht waren, so beträgt die Strafe nicht  $100 \times 4 \times 7$ , auch nicht  $100 \times 4 \times 11$  (Ergänzungsgebühr plus Nachgebühr), auch nicht  $100 \times 4 \times 23$  (Ferngebühr + Nachgebühr), sondern  $100 \times 4 \times 15 = 60 \text{ RM}$ .

b) Hat ein Absender mehrere, von ihm selbst herrührende Briefe, die alle an eine und dieselbe Person gerichtet sind, in einem Paket auf andere Weise als durch die Post unter Zuwiderhandlung gegen die §§ 1 und 27 d. G. befördern lassen, so ist die Paketgebühr hinterzogen (RGSt. 15 328, 27 256, 33 243; ArchPz. 1889 289). Dies gilt auch dann, wenn die Briefgebühr für die einzelnen im Paket befindlich gewesenen Briefe geringer gewesen wäre. Sind die im Pakete befindlichen Briefe für verschiedene Empfänger bestimmt, so ist der Berechnung der Strafe gleichfalls die Paketgebühr zugrunde zu legen, wenn der Empfänger des Pakets die Übermittlung der einzelnen Briefe an die Adressaten völlig unentgeltlich besorgt. Ist aber in einem solchen Falle das Paket mit den mehreren Briefen nach dem Ausland gerichtet oder wird es aus dem Ausland nach einem Orte des Deutschen Reichs gebracht, so ist stets die Gebühr hinterzogen, welche für die einzelnen im Paket befindlichen Briefe zu entrichten gewesen wäre (und zwar die Weltpostgebühr), weil eine Verbenutzung des Pakets mit den Briefen im Weltpostverkehr nach Art. 14 § 1 d des Postpaketabkommens von 28. August 1924, vorbehaltlich abweichender Vereinbarung, verboten ist. Anm. 19 zu § 1 d. G.; RGSt. 30 425; ArchPz. 1898 555. (Der Angeklagte hatte 10000 verschlossene Briefe in einer Kiste als Eisenbahnfrachtgut von Hamburg nach Kopenhagen an den Großhändler A. gesandt, der die einzelnen Briefe in Kopenhagen zur Post geben sollte. Die Kiste wurde in Kopenhagen durch die dänische Zollbehörde angehalten und an die deutsche Postverwaltung abgegeben).

c) Hat ein Absender ein Paket, in dem sich außer Waren auch eine schriftliche Mitteilung, die nicht den übrigen Inhalt des Pakets betraf (§ 1 Abf. 3 d. G.), auf andere Weise als durch die Post unter Zuwiderhandlung gegen die §§ 1 und 27 d. G. befördern lassen, so ist gleichfalls die Gebühr für das ganze Paket hinterzogen. Der Absender kann nicht geltend machen, daß er nur verpflichtet gewesen sei, den Brief, nicht aber den übrigen Inhalt des Pakets, durch die Post befördern zu lassen, und daß er deshalb bei Benutzung der Post nur den Brief bei dieser aufgeliefert haben würde. Dambach v. Grimm, Anm. 19 zu § 27.

d) Werden mehrere, an verschiedene Adressaten gerichtete Briefe in der Weise verschickt, daß die Briefe, zu einem Pakete vereinigt, einer Mittelsperson übersandt

werden, welche die Briefe unter Umgehung des Postzwanges (s. diese Anm. unter b) den einzelnen Adressaten überbringen oder unter Ausnutzung der Ortsbriefgebühr bei der Postanstalt des Bestimmungsorts zur Zustellung einliefern soll (Anm. 7 zu § 1 d. G.), so ist die Gebühr hinterzogen, die der Absender des Pakets hätte aufwenden müssen, wenn er die einzelnen Briefe am Absendungsorte der Post übergeben hätte. Das gleiche gilt natürlich auch dann, wenn die zu einem Paket vereinigten Briefe von mehreren Absendern herrühren. Es ist hierbei gleichgültig, ob das Paket, in dem sich die Briefe befanden, mit der Post (RG. IV vom 21. Oktober 1898, D. 2798, 98) oder mit der Eisenbahn oder auf andere Weise nach dem Bestimmungsort befördert worden ist. (RGSt. 33 243; Dambach v. Grimm, Anm. 19 zu § 27.) Die Gebühr für verschlossene Briefe ist auch dann zugrunde zu legen, wenn die Mitteilungen, die im Paket vereinigt waren, offene Korrespondenzkarten, oder gedruckte Mitteilungen waren, die an sich geeignet gewesen wären durch die Post gegen die Gebühr für Postkarten oder Drucksachen befördert zu werden. Denn in dem konkreten, den Tatbestand der Hinterziehung bildenden Falle wurden sie wenigstens auf der Strecke vom Absendungsort bis zum Bestimmungsort des Pakets als verschlossene Briefe im Sinne des § 1, Abs. 3 d. G. befördert. (RGSt. 33 245.) Der Angeklagte hatte 2 Kisten, in denen sich 9550 gedruckte Warenanpreisungen befanden, die einzeln in Briefumschlägen lagen, als Eisenbahnfrachtgut nach Hamburg an eine Speditionsfirma gesandt. Die die Drucksachen enthaltenden einzelnen Briefe sollten durch die damalige Privatpost in Hamburg an die Adressaten verschlossen bestellt werden. Hinterzogen war die damals geltende Gebühr von 10 Pf. für jeden Brief, also insgesamt  $4 \times 9550 \times 10 \text{ Pf.} = 3820 \text{ M.}$

Ist die Versendung der Briefe als Sammelsendung in einem Postpaket zulässig, tritt also bei dem Empfänger eine Unterbrechung des einheitlichen Beförderungsweges ein, so ist bei einer nicht durch die Post bewirkten Beförderung des Pakets nur die Paketgebühr der Strafberechnung zugrunde zu legen, wenn diese die billigste postalische Versendungsart gewesen wäre (s. o. S. 79 Anm. 1 und S. 86 Anm. 5 zu § 1 und RG. DJZ-Spruchf. 1912 74 Nr. 12 = JW. 1911 958 Nr. 23b; RG. BfPr. 1913/14 152 = Eger 30 309 = DJZ-Spruchf. 1914 78 Nr. 23).

e) Bei der verbotswidrigen Beförderung von Zeitungen kommen als hinterzogene Gebühr in Betracht: Die Zeitungsgebühr, ferner die Paketgebühr und die Gebühr für Drucksachen. Solange eine besondere Gebühr für Zeitungspakete bestand, kam auch diese in Betracht. Welche Gebühr bei Bemessung der Strafe zugrunde zu legen ist, ist gleichfalls in erster Linie danach zu entscheiden, in welcher Weise die Versendung der Zeitungen in dem besonderen, den Gegenstand der Untersuchung bildenden Falle stattgefunden hat. Sind von einem Absender einmal oder wenigstens nicht fortgesetzt Stücke verschiedener politischer Zeitungen (z. B. Probenummern), die sämtlich für denselben Adressaten bestimmt waren, in einem Pakete dem Adressaten durch einen Gelegenheitsboten gegen Bezahlung überhandt worden, so ist die Paketgebühr hinterzogen. Hat der Bote die mehreren Zeitungen dem Empfänger einzeln ausgehändigt, so ist die Drucksachengebühr hinterzogen. Dagegen ist die Zeitungsgebühr als hinterzogen anzusehen, wenn die laufenden Nummern einer Zeitung fortgesetzt den Beziehern unter Verletzung des Postzwanges überhandt worden sind, oder wenn, sofern nur eine einmalige Zuwiderhandlung vorliegt, der Absender doch von vornherein die Absicht gehabt hatte, den Beziehern die Zeitung auch fernerhin in der gleichen Weise unter Umgehung der Post zu übermitteln. (So RG. BfPr. 1914/15 11 = Eger 30 342 = RechtRp. 1913 Nr. 2027.) Die Postgebühr für die Zustellung der Zeitungen in die Woh-

nung der Bezahler (PostD. § 36 VI) gehört nicht zur hinterzogenen Gebühr, da jeder seine Postfachen bei der Post abholen kann (RGSt. 38 414; a.M. Dambach-v. Grimm, Ann. 21 zu § 27).

Läßt sich die Höhe der Strafe nicht mit absoluter Sicherheit feststellen, so ist es dem Richter, wie auch der Verwaltungsbehörde, nicht verwehrt, wenn sie auf Grund von Wahrscheinlichkeitsberechnungen die Überzeugung gewinnen, daß eine Hinterziehung zum mindesten bis zu einem bestimmten Betrag gewiß ist, dann diese ihre Überzeugung und diesen danach nicht nur wahrscheinlichen, sondern sicheren Mindestbetrag der Beurteilung zugrunde legen. Aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes ergibt sich, daß der Nachweis der Hinterziehung nicht für jeden Einzelbetrag bis ins einzelne geführt werden muß. Denn sonst würde gerade bei Hinterziehungen, die ins Große gehen und sich über Jahre erstrecken, die strafrechtliche Ahndung ausgeschlossen sein, weil der Natur der Sache nach der Beweis bis ins einzelne hinein unmöglich ist. (RG. BayJ. 1911 405 = DZSpruchf. 1912 74 Nr. 12 = Eger 28 291 = JW. 1911 857 Nr. 23a = WarnGZ. 1912 310, 311 = WarnGSt. 1912 116.)

6) Die Gebührenhinterziehung ist vollendet in dem Augenblick, in welchem der im § 27 Nr. 1 vorausgesetzte Tatbestand gegeben ist. Hiernach ist es nicht erforderlich, daß die Hinterziehungshandlungen den Erfolg, die Post bei Versendung der postzwangspflichtigen Briefe usw. zu umgehen, tatsächlich gehabt haben; vielmehr ist die Hinterziehung vollendet, sobald, der Vorschrift des § 1 d. G. zuwider, befördert oder verschickt wird, d. h. sobald eine Handlung ausgeführt worden ist, die einen Anfang der verbotenen Beförderung oder Versendung darstellt. Auf der anderen Seite genügen zur Strafbarkeit nicht solche Handlungen, welche die Versendung oder Beförderung nur vorbereiten sollen.

a) Hinsichtlich des Absenders ist mithin die Gebührenhinterziehung (§ 27 Nr. 1) vollendet, sobald er die Sendung zur Beförderung übergeben hat (RG. WPr. 1912/13 123 = Eger 29 102 = RechtRp. 1912 Nr. 1576), und zwar ohne Rücksicht darauf, ob in diesem Zeitpunkt auch bereits auf seiten des Beförderers eine Zuwiderhandlung gegen § 1 d. G. stattfindet, ob z. B. der Bote den postzwangspflichtigen Inhalt der Sendung bereits kannte oder kennen mußte. Verstößt die Versendung auch nur auf einem Teile der Beförderungstrecke gegen den Postzwang, so bildet doch eine solche Versendung von Anfang an eine Zuwiderhandlung gegen das Postgesetz (Grundsatz der Einheitlichkeit der Beförderung vgl. oben S. 74 Vorbemerkung zu § 1), da die Übermittlung der Sendung aus der Hand des Absenders bis zur Aushändigung an den Empfänger einen einheitlichen Vorgang der Beförderung darstellt. RG. IV, vom 21. Oktober 1898, D. 2798, 98. Sendet z. B. jemand mehrere, an verschiedene Adressaten gerichtete Briefe in einem Paket an eine Expeditionsfirma mit dem Auftrage, die einzelnen Briefe an die Empfänger in dem Orte, wo die Firma ihren Sitz hat, zuzustellen, so verstößt, auch wenn der Expeditionsfirma das Paket durch die Post übersandt wird, eine solche Versendungsart vom Beginn der Absendung des Pakets ab, also auch hinsichtlich der Beförderungstrecke, auf der die Post benutzt wird, gegen den Postzwang. Die Gebührenhinterziehung würde für den Absender mit der Einlieferung des Pakets bei der Post vollendet sein.

Der gleiche Grundsatz ist auch im folgenden Falle anzuwenden: Jemand versendet politische Zeitungen über den zweimeiligen Umkreis des Ursprungsorts hinaus in der Weise, daß er zunächst den A. beauftragt, die Zeitungen an B., der noch innerhalb des zweimeiligen Umkreises des Ursprungsorts wohnt, zu überbringen, damit B. die Zeitungen bis zum Bestimmungsorte weiter befördere. Hat B. nicht die Eigenschaft eines expressen Boten, so bildet die ganze Beförderung von dem Zeitpunkte, in dem der Ab-

sender die Zeitungen an A. übergibt, eine Zuwiderhandlung gegen § 1 d. G. Anm. 17 zu § 1 d. G. Mit der Vollendung der Übergabe der Zeitungen an A. ist mithin die Gebührenhinterziehung vollendet. Der Absender kann nicht etwa geltend machen, daß er, solange A. die Zeitungen beförderte, noch in der Lage gewesen sei, seinen Auftrag dahin zu ändern, daß die Zeitungen nicht über den zweimeiligen Umkreis hinaus, sondern an Empfänger, die innerhalb dieses Umkreises wohnen, zugestellt werden sollten.

b) Hinsichtlich des Beförderers ist die Gebührenhinterziehung in der Regel vollendet, sobald der Absender ihm die Sendung zum Zwecke der verbotenen Beförderung übergeben hat. Dambach-v. Grimm Anm. 8 zu § 27. Hatte der Beförderer zu dieser Zeit noch keine Kenntnis von dem verbotswidrigen Inhalte der Sendung, so ist die Hinterziehung erst mit dem Zeitpunkte vollendet, in welchem der Beförderer, nachdem er diese Kenntnis erlangt hat, oder nachdem er wenigstens in der Lage war, den verbotswidrigen Inhalt der Sendung zu erkennen, die Beförderung gleichwohl fortgesetzt hat. Beförderer können auch die Vorstandsmitglieder oder Angestellte einer Gilbotengesellschaft sein (RG. WPT. 1910/11 330 = Eger 27 89 = RechtRp. 1910 Nr. 2334) oder der Betriebsdirektor einer Straßenbahn (RG. JW. 1911 857 = Eger 28 291. RG. Eger 29 180 = WPT. 1912/13 24 = JW. 1912 955 Nr. 50). Nur der Beförderer, nicht auch jeder andere, der irgendwie z. B. durch unterlassene Belehrung, die gesetzwidrige Beförderung postzwangspflichtiger Gegenstände verschuldet, ist strafbar (RG. Eger 28 291 = JW. 1911 857).

7) Die AdM. II von 1870 enthielt in den AusfBest. zu § 27 des PostG. vom 2. November 1867 folgende Bemerkung:

„Das Gesetz bedient sich des Ausdrucks: ‚zu erkennen vermöchte.‘ Es hat hiermit ausgesprochen werden sollen, daß der Beförderer nicht nur dann bestraft wird, wenn er den verbotswidrigen Inhalt des Pakets wirklich gekannt hat, sondern auch dann, wenn er aus Fahrlässigkeit sich um den Inhalt des Pakets nicht bekümmert hat, obwohl er bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können, daß sich in dem Pakete postzwangspflichtige Briefe oder Zeitungen befinden.“

8) Nach StGB. § 263 wird wegen Betrugs mit Gefängnis bestraft

„wer in der Absicht sich oder einem dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält.“

Den Tatbestand dieses Paragraphen werden häufig auch die Zuwiderhandlungen gegen § 27 Nr. 2 d. G. erfüllen. Gleichwohl ist die Anwendbarkeit des § 263 nicht nur hinsichtlich derjenigen Delikte ausgeschlossen, welche als Gebührenhinterziehungen unter den § 27 fallen, sondern auch derjenigen Verstöße gegen postordnungsmäßige Bestimmungen, die nicht unter besondere Strafvorschriften gestellt sind. Auf Handlungen, die nur auf eine Schmälerung der Posteinkünfte abzielen, die aber durch das PostG. nicht mit Strafe bedroht sind, sind die Strafen des StGB. nicht anzuwenden, da das PostG. als Sondergesetz die Strafbarkeit der Gebührenhinterziehungen einheitlich und abschließend geregelt hat. (RGSt. 51 256; RG. Eger 35 156 = LeipzZtschr. 1918 449; RG. ArchPT. 1918 199 = Eger 35 157 = RechtRp. 1918 Nr. 307; Dambach-v. Grimm, Anm. 2 zu § 27). Deshalb begeht auch derjenige keinen Betrug, der z. B. in einer Drucksache an versteckter Stelle schriftliche, nach der Postordnung nicht zulässige Mitteilungen macht und nur die Drucksachengebühr entrichtet, obwohl er an sich den Postbeamten über den Inhalt der Sendung täuscht (vgl. unten Anm. 15).

9a) Die Vorschrift handelt von der „Erschleichung von Postvorteilen“ (Schneidewin bei Stenglein zu § 27 II). Die Regelung ist auch hier eine erschöpfende (s. o. Anm. 8).

Unter Strafe stehen nur die beiden, in Nr. 2 erwähnten Tatbestände, die mit der sog. Portofreiheit im Zusammenhang stehen. Sie erfordern neben der Benutzung einer von der Entrichtung der Postgebühr befreitenden Bezeichnung die vorfähliche oder fahrlässige Hinterziehung der Postgebühr (RG. Eger 41 330 = BayObLGSt. 25 27).

Das Bundes-(Reichs-)gesetz vom 5. Juni 1869 (RGBl. S. 141), betr. die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, und das Gesetz, betr. die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten im Verkehr mit Bayern und Württemberg, vom 29. Mai 1872 (RGBl. S. 167) in Verbindung mit dem Regulativ über die Portofreiheiten vom 15. Dezember 1869 (Amtsbl. der Norddtsh. Postverw. Nr. 79) ist durch § 1 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 29. April 1920 (RGBl. S. 678) gemäß Bekanntmachung des Reichspostministers vom 14. Juni 1920 (RGBl. S. 1205) mit Wirkung vom 1. Juli 1920 ab aufgehoben. An die Stelle der Portoablösung trat die Freimachung mit Dienstmarken. Nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. April 1920 behält jedoch die Reichspost die Befugnis, nach drei Jahren mit Staatsbehörden die im § 11 des Portofreiheitsgesetzes vorgesehenen Abkommen über die Pauschalierung der Postgebühren abzuschließen. § 11 hat folgende Fassung:

„Der Bundes-Postverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, mit Staatsbehörden Abkommen dahin zu treffen, daß von den Behörden an Stelle der Porto- und bzw. Gebührenbeträge für die einzelnen Sendungen Averbionalsummen an die Bundes-Postverwaltung gezahlt werden.“

Daraufhin ist seit dem 1. Oktober 1923 für Brieffendungen der Reichsbehörden die Gebührenablösung wieder eingeführt (vgl. Bekanntmachung des Reichspostministers vom 13. September 1923 (Amtsbl. S. 386)). Sie gilt nach der Bekanntmachung vom 5. November 1923 (Amtsbl. S. 480) auch für Ortsendungen der Reichsbehörden. Die Sendungen, für die die Gebühren abgelöst sind, haben folgende, äußere Kennzeichnung zu tragen (II der Bekanntmachung vom 13. September 1923):

„Sämtliche unmittelbaren, aus dem Haushalt des Reichs unterhaltenen Behörden, unter Ausschluß der nur im mittelbaren Dienst des Reichs tätigen Behörden, z. B. der Gemeindebehörden, liefern ihre dienstlichen Brieffendungen unter dem Vermerk ‚frei durch Ablösung Reich‘ auf. Am Verfahren nehmen auch die Bevollmächtigten zum Reichsrat teil. Unmittelbar unterhalb des Ablösungsvermerks, der handschriftlich oder durch Stempel hergestellt werden kann, ist der Abdruck eines Amtssiegels (Stempel- oder Siegelmarke) zu setzen, der das Hoheitszeichen des Reichs trägt.“

Für Sendungen der Bevollmächtigten zum Reichsrat sind auch Siegel mit dem Hoheitszeichen ihres Landes zugelassen.

Briefstempel ohne Hoheitszeichen sowie die schriftliche Bescheinigung, in Ermanglung eines Dienstsigels sind ausgeschlossen. Geht aus dem Amtssiegel die Bezeichnung der absendenden Dienststelle nicht hervor, so ist diese Bezeichnung handschriftlich oder durch Stempelabdruck besonders kenntlich zu machen.“

Die Nr. III und IV der Bekanntmachung enthalten die besonderen Einzelheiten über den Umfang der Ablösung, insbesondere die Aufzählung der von der Ablösung ausgeschlossenen Gebühren.

Auch mit den Ländern sind vom 1. Oktober 1925 ab, nach und nach, wieder Ablösungsverträge geschlossen worden (z. B. mit Baden, Lippe, Waldeck, Lübeck [Amtsbl. 1925 510], Danzig [Amtsbl. 1927 133]). Die näheren Einzelheiten sind in der Bekanntmachung Nr. 540 vom 29. September 1925 (Amtsbl. 1925 510) enthalten.

Gebührenfreiheiten sind ferner vorgesehen im Art. 43 des Westpostvertrags, im Art. 11 des Wertbrief- und Wertkästchenabkommens, im Art. 15 des Postpaketabkommens, im Art. 6 des Postanweisungsabkommens, im Art. 5 des Postüberweisungsabkommens, sämtlich vom 28. August 1924 (RGBl. 1925 II 519, 557, 574, 601, 616). Diese Verträge sind nach dem Gesetz vom 22. Juni 1925 (RGBl. II S. 517) innerdeutsches Recht.



Gebührenfreiheiten bestehen ferner im § 6 des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914 (RGBl. S. 85), geändert in den Gebührenvorschriften durch Gesetz vom 25. März 1918 (RGBl. S. 149) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 22. März 1921 (RGBl. I S. 247), teilweise, nämlich hinsichtlich der Gebührenpflicht der Sendungen der Kontoinhaber an die Postscheckämter, geändert durch die Verordnung zur Änderung der Postscheckgebühren vom 25. Juli 1927 (Amtsbl. S. 285 und 288), endlich im Art. 12 des Rheinlandabkommens vom 28. Juli 1919 (RGBl. S. 1337).

Im inneren Verkehr der Post wird der dienstliche Schriftwechsel unter der Bezeichnung „Postsache“ gebührenfrei befördert.

Militärpersonen genießen keine Gebührenvergünstigungen mehr. Lediglich die Kriegsgefangenen sendungen werden nach Art. 43 § 2 des Weltpost-(haupt-)vertrages gebührenfrei befördert.

9b) Im Weltpostverkehr werden, abgesehen von den schon genannten Kriegsgefangenen sendungen, gebührenfrei befördert die postdienstlichen Brieffsendungen, die zwischen den Postverwaltungen, zwischen diesen und dem Internationalen Büro in Bern, zwischen den Postanstalten der Vereinskünder, sowie zwischen diesen Postanstalten und den Verwaltungen gewechselt werden, ferner die Sendungen, deren gebührenfreie Beförderung der Weltpostvertrag, die Nebenabkommen und ihre Vollzugsordnungen ausdrücklich vorsehen. Gebührenfrei werden z. B. befördert: Rückscheine, Auszahlungsscheine und Auszüge aus dem Postscheckkonto. Auf gebührenfreie, postdienstliche Sendungen finden die sonst vorgeschriebenen Gewichts- und Ausdehnungsgrenzen keine Anwendung (Art. 34 § 5). Der unter a) geschilderte Ablösungsverkehr bezieht sich nur auf Sendungen, die im Inland verbleiben. Wird ein nach dem Ausland gerichteter Brief mit dem Vermerk „Frei durch Ablösung“ versehen, so kann diese Bezeichnung nicht die Gebührenfreiheit begründen, sie ist hinsichtlich der Gebührenzahlung ohne Bedeutung. Infolgedessen kann auch in solchen Fällen eine mißbräuchliche Anwendung der Bezeichnung, die für den Inlandsverkehr die Gebührenfreiheit begründen würde, keine Zuwiderhandlung gegen § 27 Nr. 2 bilden. Dagegen bildet die mißbräuchliche Benutzung des Vermerks „Postsache“ für den Verkehr nach dem Ausland eine Zuwiderhandlung gegen § 27 Nr. 2.

10) Einzelheiten über die Gebührenablösung enthalten die Bekanntmachungen des Reichspostministers vom 13. September 1923 (Amtsbl. S. 386) und vom 29. September 1925 (Amtsbl. S. 510). Die vorgeschriebene, äußere Bezeichnung der Sendungen (s. v. Ann. 9a) hat nur den Zweck, die Sendungen den Postanstalten als ablösungsberechtigt kenntlich zu machen. Die äußere Bezeichnung der Sendung ist aber keine wesentliche Voraussetzung für ihre Gebührenfreiheit. Hiernach kann eine Zuwiderhandlung gegen § 27 Nr. 2 d. G. auch vorliegen, wenn gleich die äußere Bezeichnung der Sendung, für welche die Gebührenfreiheit mißbräuchlich in Anspruch genommen wird, nicht genau den Vorschriften der Bekanntmachungen entspricht, sofern die Bezeichnung geeignet ist, die Postbeamten in den Irrtum zu versehen, daß es sich um eine gebührenfrei zu befördernde Sendung handle.

Wird eine gebührenpflichtige Sendung mit dem Vermerke „frei durch Ablösung“ oder „Postsache“ versehen bei der Post eingeliefert, so ist der Tatbestand des § 27 Nr. 2 gegeben, auch wenn das Dienststempel nicht abgedruckt ist. U. M. Dambach-v. Grimm, Ann. 1 zu § 27 Nr. 2.

11) Hat derjenige, welcher die von der Gebühr befreiende Bezeichnung angewandt hat, sich in einem entschuldbaren Irrtum über die Gebührenpflicht der Sendung

infolge unrichtiger Auslegung der Bestimmungen befunden, so bleibt er straflos, weil die Tat durch einen Irrtum über eine außerhalb des Strafgesetzes liegende Bestimmung veranlaßt ist. Er handelt nicht vorsätzlich, doch ist er wegen Fahrlässigkeit zu bestrafen, wenn der Irrtum schuldhaft ist. StGB. § 59; RGSt. 31 346. Vorbem. zu Abschn. IV d. G. unter J.

Gegenstand der Handlung ist eine gebührenpflichtige Sendung. Die Sendung braucht, im Gegensatz zu Nr. 1, nicht dem Postzwang zu unterliegen. Es kommt lediglich darauf an, ob nach den jetzt im Verordnungswege erlassenen, postalischen Gebührenschriften eine Gebühr zu entrichten ist, und daß die Sendung auch tatsächlich der Post übergeben wird.

12) Die Gebührenhinterziehung (§ 27 Nr. 2) ist vollendet, sobald die Sendung bei der Post eingeliefert worden ist, d. h. sobald sie dem Postbeamten zur Beförderung übergeben oder in einen Postbriefkasten gelegt worden ist. § 27 letzter Satz; Anm. 32 zu § 27. Täuschung eines Postbeamten braucht ebensowenig vorzuliegen wie Beginn der Beförderung.

13) Als hinterzogen ist im Falle des § 27 Nr. 2 die Gebühr anzusehen, welche für nicht freigemachte Briefe usw. zu zahlen ist, d. h. die gewöhnliche Gebühr und außerdem die Zuschlaggebühr; denn bei der Post ist eine gebührenpflichtige, aber tatsächlich nicht freigemachte Sendung zur Beförderung eingeliefert worden. (RGSt. 14 335, 48 166; ArchPr. 1886 641.)

14) Nach Art. 16 des Portofreiheits-Regulativs (Anm. 9a zu § 27) war jeder Postbeamte verpflichtet, die zu seiner amtlichen Kenntnis gelangenden Fälle von Mißbräuchen der Portofreiheit zur Anzeige zu bringen.

„Ist eine portopflichtige Sendung von einem Beamten, einem Religionsdiener oder einer Militärperson in Ausübung von Amtsverrichtungen unrichtigerweise mit einer von der Entrichtung des Portos befreienden Bezeichnung versehen zur Post gegeben worden“, so ist nach A.D. II, 1, Ausf.Best. zu § 27 „von der Ober-Postdirektion nicht die Untersuchung wegen Portohinterziehung einzuleiten, vielmehr sind die Verhandlungen an die zuständige Behörde mit dem Ersuchen abzugeben, den schuldigen Beamten usw. zu ermitteln und zu bestrafen, das nachzuzahlende Porto zu berichtigen und die verhängte Strafe mitzuteilen. Hat sich ein Beamter, ein Religionsdiener oder eine Militärperson dagegen in Privatangelegenheiten des Mißbrauchs einer von der Entrichtung des Portos befreienden Bezeichnung schuldig gemacht, so ist die Untersuchung von der zuständigen Ober-Postdirektion gegen den Schuldigen einzuleiten. Wird dabei ermittelt, daß der Beamte usw. das ihm anvertraute Dienstiegel oder sonst seine amtliche Stellung zu einer solchen Übertretung gemißbraucht hat, so ist nicht nur die Strafe des § 27 gegen ihn festzusetzen, sondern auch die dem Beamten usw. vorgeordnete Dienstbehörde davon zu benachrichtigen.“

Diese Vorschriften finden auch heute noch sinngemäße Anwendung.

Auch bei Zuwiderhandlung gegen Nr. 2 wird vorsätzliches und fahrlässiges Handeln bestraft.

Die Vorschrift des § 27 Nr. 2 findet auch Anwendung, wenn es sich um Privatbriefe an eine Postanstalt handelt, selbst wenn die Briefe durch einen Postbriefkasten im Bezirk der Bestimmungspostanstalt aufgeliefert werden (RG. Uger 43 201 = JW 1925 2497 Nr. 4). Die Post behandelt aber solche Sendungen nicht als gebührenpflichtige Sendungen (vgl. auch oben S. 79 Anm. 1).

15) Nach dem PostG. vom 2. November 1867, § 30 Nr. 2 wurde auch wegen Gebührenhinterziehung bestraft, wer Gegenstände unter Streifband oder Kreuzband zur Beförderung mit der Post einlieferte, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen. Das PostG. vom 28. Oktober 1871 hat eine gleiche oder ähnliche Vorschrift nicht mehr. Als Gebührenhinter-

ziehung kann also eine solche Tat — die mißbräuchliche Anwendung der Bezeichnung „Druckfache“ — nicht mehr bestraft werden, auch nicht als Betrug (s. o. Anm. 8) oder Urkundenfälschung (RGSt. 51 256). Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn durch die Handlung noch ein anderer getäuscht werden sollte als die Post (RGSt. 46 417; LeipzZtschr. 1918 449).

16) § 27 Nr. 3 trifft nur die Fälle, in denen zur Freimachung von Sendungen, die bei einer in Deutschen Reiche belegenen Postanstalt eingeliefert werden, echte, zur Zeit der Auflieferung gültige Wertzeichen nach ihrer Entwertung nochmals benutzt werden. Die Verwendung inländischer Marken älterer Ausgaben, die ihre Gültigkeit verloren haben, ebenso die Verwendung von Marken anderer Postverwaltungen ist nach § 27 Nr. 3 nicht strafbar. Hinsichtlich der letzteren Marken erleidet dieser Satz indessen insofern eine Einschränkung, als nach Art. 42 § 2 des Weltpostvertrags als gültig freigemacht die Antwort-Postkarten angesehen werden, auf denen sich aufgedruckte oder aufgeklebte Postwertzeichen des Ursprungslandes dieser Karten befinden. Insoweit hiernach eine Verwendung von Postwertzeichen einer anderen Postverwaltung zugelassen ist, muß auch bei Benutzung solcher Marken nach erfolgter Entwertung die Strafbestimmung des § 27 Nr. 3 Platz greifen. Die Bemerkung in RGSt. 6 390, daß das PostG. sich unzweifelhaft nur auf die inländischen Marken beziehe, entsprach zwar den damaligen Verhältnissen — nach dem Weltpostvertrag vom 1. Juni 1878 (RGBl. 1879 83) war eine Ausnahme von der Bestimmung, „daß die Frankierung nur mittels der im Ursprungslande der Sendung gültigen Postwertzeichen bewirkt werden kann“ (Art. 8) hinsichtlich der Antwort-Postkarten noch nicht gemacht —, ist aber gegenüber den jetzt geltenden Bestimmungen über die Verwendung von Postwertzeichen nicht mehr zutreffend.

Der von Schneidewin bei Stenglein zu § 27 III Nr. 2 S. 315 vertretenen Auffassung, daß allgemein auch die Verwendung bereits entwerteter ausländischer Freimarken unter die Strafbestimmung falle, also z. B. auch dann, wenn auf einer Auslandsendung in Deutschland bemerkt wird, daß das ausländische Wertzeichen bereits vorher entwertet war, kann nicht beigetreten werden. Schneidewin übersieht dabei, daß Nr. 3 nicht ein allgemeines Strafgesetz, sondern nur ein zum Schutze der DRP. im Interesse ihrer Einnahmen erlassenes, fiskalisches Gesetz ist. Die DRP. wird durch die Verwendung bereits entwerteter, ausländischer Wertzeichen nicht geschädigt. Etwas anderes würde allerdings zu gelten haben, wenn § 276 Abs. 2 StGB. Anwendung findet. Die Streitfrage wird gegenstandslos, wenn, wie es im Entwurf zum neuen StGB. beabsichtigt ist, § 27 Nr. 3 in das allgemeine StGB. übernommen wird und die Unterscheidung, ob das Entwertungszeichen entfernt ist oder nicht, wegfällt. Das neue StGB. wird ausdrücklich inländische und ausländische Wertzeichen gleichmäßig behandeln.

Dagegen sind sog. Dienstmarken, die amtliche Wertzeichen zur Kontrolle des Postverkehrs bestimmter Behörden sind, eigentliche Postwertzeichen (RG. VI 23 Nr. 1915/24 = JW. 1915 353 Nr. 21).

17) Die aus gestempelten Vordrucken, Briefumschlägen, Postanweisungen und Postkarten usw. ausgeschnittenen Freimarkentempel dürfen nach PostD. § 49 V zur Freimachung von Postsendungen nicht benutzt werden. Eine Postsendung, die mit einem solchen ausgeschnittenen Markentempel versehen ist, bleibt eine nicht freigemachte, auch wenn der Markentempel noch nicht entwertet war. Der ausgeschnittene Markentempel ist also kein gültiges Postwertzeichen im Sinne des § 27 Nr. 3. Die Verwendung entwerteter, ausgeschnittener Markentempel ist mithin nicht strafbar.

18) § 27 Nr. 3 bezieht sich nicht auf die Verwendung falscher oder gefälschter Postwertzeichen. StGB. § 275. Diese kann also nicht als Gebührenhinterziehung bestraft werden, da das StGB. die Spezialvorschrift enthält. Weder aus § 275 noch sonst strafbar ist die Benutzung einer Briefmarke, die aus verschiedenen Stücken echter, ungebrauchter Marken zusammengesetzt ist (RGSt. 17 395, vgl. auch RG. JW. 1928 660 Nr. 30).

19) Zur Strafbarkeit genügt das einfache Verschulden des Täters. Vorbemerkung zu Abschn. IV d. G. unter J. Wer eine Marke auf einen Briefumschlag klebt, hat die Pflicht, sich davon zu überzeugen, daß die Marke noch nicht entwertet ist. Versäumt er diese Pflicht, so ist er nach § 27 Nr. 3 strafbar, auch wenn er aus Fahrlässigkeit nicht gewußt hat, daß die Marke bereits entwertet gewesen ist. (RGSt. 37 12.) Wer eine Marke bei einer amtlichen Verkaufsstelle (z. B. Posthilfsstelle) kauft, braucht nicht damit zu rechnen, daß die Marke schon entwertet sein könnte (Wayer. ObLG. JRSch. 1928 Nr. 1391 = JW. 1928 1751 Nr. 6). Konnte jemand infolge mangelhafter Sehkraft das Entwertungszeichen auf der benutzten Marke nicht erkennen, so kann dies, weil kein Verschulden vorliegt, u. U. Straffreiheit begründen. Weiß aber z. B. ein Kurzsichtiger, daß in dem Behälter, dem er eine Marke zur Freimachung eines Briefes entnimmt, außer ungebrauchten Marken sich auch gebrauchte befinden, so liegt gerade ihm die Anwendung ganz besonderer Aufmerksamkeit ob, um die Verwendung einer bereits entwerteten Marke zu vermeiden. Gegebenenfalls findet in einem solchen Falle § 153 Abs. 1 StPD. Anwendung (s. u. S. 325).

§ 27 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn ein Postbeamter auf eine Sendung, für die der Absender die Gebühr bei der Einlieferung im baren Gelde entrichtet hat, entwertete Marken aufklebt und den gezahlten Betrag unterschlägt.

20) Die Zuwiderhandlung gegen § 27 Nr. 3 ist vollendet, sobald die Sendung dem Postbeamten zur Beförderung übergeben oder in einen Postbriefkasten gelegt ist. § 27 letzter Satz; Anm. 12 und 32 zu § 27.

21) Als hinterzogen ist im Falle des § 27 Nr. 3 die Gebühr anzusehen, welche für nicht freigemachte Briefe usw. zu zahlen ist, also außer der gewöhnlichen Briefgebühr noch die Zuschlaggebühr für nicht freigemachte Briefe. (Vgl. § 1 II Abs. 2 PostD. und RGSt. 14 335; ArchPR. 1886 641, Anm. 13 zu § 27).

Über das Verfahren, das die Postanstalten bei Entdeckung einer Zuwiderhandlung gegen § 27 Nr. 3 d. G. zu beobachten haben, schreibt die AM. V, 2, § 10 III und IV folgendes vor:

„Ist gegen die Echtheit oder Gültigkeit der Wertzeichen etwas einzuwenden, so ist der Sachverhalt festzustellen und, wenn tunlich, auf den Absender oder Einlieferer zurückzugehen. Ist der Absender nicht zu ermitteln, und liegt eine Gebührenhinterziehung oder der Verdacht einer strafbaren Handlung vor, so ist die Briefsendung mit Umschreiben der Bestimmungs-Postanstalt zu übersenden. Diese hat den Empfänger unter Mitteilung des Grundes zu erfuchen, die Sendung an Amtsstelle in Empfang zu nehmen, den Absender zu nennen, erforderlichenfalls den Brief vor der Postbehörde zu öffnen und den Briefumschlag usw. der Postverwaltung zur Untersuchung zu überlassen. Nennt der Empfänger den Absender unter Überlassung des Briefumschlages usw., so sind die Belege der Aufgabe-Postanstalt zur weiteren Veranlassung zurückzusenden. Weigert er sich, so ist ihm zu eröffnen, daß die Sendung beschlagnahmt werde, um den Absender durch die zuständige Gerichtsbehörde feststellen zu lassen. Die Sendung ist alsdann durch die Aufgabe-Postanstalt der DPD. mit Bericht vorzulegen.“

Über das Vorkommen gefälschter Postwertzeichen haben die DPD. sofort an das RWM. zu berichten; Fälle der Wiederverwendung gebrauchter Wertzeichen sind dem RWM. nur anzuzeigen, wenn sich auf einen umfassenden Mißbrauch, besonders auf eine gewerbliche Wiederherstellung gebrauchter Postwertzeichen, schließen läßt.“

Über das Verfahren beim Vorkommen nachgemachter oder gebrauchter Postwertzeichen auf Sendungen des Weltpostvereinsverkehrs enthält Art. 45 der Vollzugsordnung zum Weltpostvertrage eingehende Vorschriften, die nachstehend auszugsweise wiedergegeben werden:

a.) Wird beim Abgang einer Sendung das Vorhandensein eines falschen (nachgemachten oder schon gebrauchten) Postwertzeichens oder eines nachgemachten Freistempels von einer Verwaltung festgestellt, deren Gesetzgebung nicht die sofortige Beschlagnahme der Sendung vorschreibt, so wird das Markenbild in keiner Weise verändert und die Sendung unter Umschlag an die Bestimmungs-Postanstalt als eingeschriebener Dienstbrief gesandt.

b.) Den Verwaltungen des Aufgabe- und Bestimmungslandes wird diese Maßnahme unverzüglich mit Anschriften gemeldet.

c.) Der Empfänger wird zur Feststellung der widerrechtlichen Handlung vorgeladen.

Die Sendung darf dem Empfänger nur dann ausgehändigt werden, wenn er die fällige Gebühr zahlt und bereit ist, Namen und Anschrift des Absenders anzugeben und der Post nach Kenntnisnahme vom Inhalt entweder die ganze Sendung, wenn sie von dem Beweisstück unzertrennlich ist, oder denjenigen Teil der Sendung (Umschlag, Band, Stück des Briefes usw.) zur Verfügung zu stellen, der die Aufschrift und das als falsch bezeichnete Wertzeichen oder den als falsch bezeichneten Freistempel enthält.

d.) Die Verhandlungsschrift ist mit den zugehörigen Belegen unter amtlicher Einschreibung der Postverwaltung des Aufgabelandes zu übersenden, die auf Grund der Unterlagen gegebenenfalls die Rechtsverletzung nach ihrer Gesetzgebung zu verfolgen hat."

22) Nach StGB. § 276 Abs. 2 wird mit Geldstrafe bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendete Postwertzeichen nach gänzlicher oder teilweiser Entfernung des Entwertungszeichens zur Frankierung benutzt. Neben dieser Strafe ist die etwa wegen Entziehung der Postgebühren begründete Strafe verwirkt. Liegt der Tatbestand des § 276 StGB. vor, so ist nach R.D. II, 1, Ausf.Best. zu § 27 d. G. folgendes Verfahren zu beobachten:

„Bei § 276 StGB. ist die Strafe wegen Entziehung der Postgebühren (Abs. 2 Satz 2) und die Strafe wegen wissentlicher Wiederverwendung des Wertzeichens nach Bertilgung des Entwertungszeichens (Abs. 2 Satz 1) zu unterscheiden. Zur Verhängung der im StGB. angedrohten Strafen sind nicht die R.D., sondern die Gerichte zuständig. Die Ober-Postdirektionen haben stets zunächst wegen Entziehung der Postgebühren die vorläufige Strafverfügung gemäß § 34 des PostG. zu erlassen. Zählt darauf der Angeschuldigte die Strafe rechtzeitig ohne Einrede, so ist die Sache zur Bestrafung des Angeschuldigten wegen Vergehens gegen § 276 Abs. 2 Satz 1 an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben. Wenn dagegen der Angeschuldigte die Hinterziehungsstrafe nicht rechtzeitig entrichtet, so ist nicht erst ein Strafbescheid zu erlassen, sondern die ganze Sache auf Grund des § 35 des PostG. zum strafgerichtlichen Verfahren zu verweisen. Wird eine schon einmal verwandte Freimarke nach gänzlicher oder teilweiser Entfernung des Entwertungszeichens zur Frankierung eines Telegramms benutzt, so ist ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Gebührenhinterziehung nicht zulässig. In einem derartigen Falle ist die Bestrafung des Täters stets bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu beantragen.“

Eine Bestrafung wegen Betrugs (StGB. § 263) findet gegen denjenigen, welcher dem § 27 Nr. 3 zuwidergehandelt hat, nicht statt. (Anm. 8 zu § 27, RGE. 51 256; Jfchr. für Beamtenrecht 1928 46), auch nicht wegen Urkundenfälschung (RGE. 18 291).

Daß die Sendung gebührenpflichtig ist, gehört, im Gegensatz zu Nr. 2, nicht zum Tatbestande. Es genügt, daß ein bereits entwertetes Freimachungszeichen „zum Zwecke der Frankierung, d. h. erkennbar gewollt als Zeichen des Freigemachtseins“, auf einer Sendung angebracht wird, und daß diese so zur Beförderung in den Bereich der deutschen Post gelangt (Schneidewin bei Stenglein § 27 Nr. 3 S. 316).

Wer dem Benutzer entwertete Postwertzeichen zum Zwecke der Freimachung überläßt, kann, sofern die Tat ein Vergehen ist, sich der Beihilfe schuldig machen. Sind die Entwertungszeichen ganz oder teilweise beseitigt, so findet auf den wissentlich handelnden Veräußerer oder Festhaltenden § 364 Abs. 2 StGB. Anwendung.

**23)** § 27 Nr. 4 schafft einen neuen, selbständigen Straftatbestand, indem er die von §§ 1 bis 2a des Postgesetzes und Art. 3 der Postgesetznovelle offen gelassenen Möglichkeiten einer zulässigen Beförderung unter Umgehung der Post weiter einengt.

„Man darf, weil dieser bequeme Weg in einem die Einnahmen und die Abwicklung des Dienstes der Post gefährdenden Umfange ausgenutzt werden könnte, sich zur Beförderung nicht eines diensttuenden Postbeamten als privaten Boten bedienen“ (Schneidewin bei Stenglein zu § 27 IV Anm. 1 S. 316).

Nach StGB. § 333 wird wegen Bestechung mit Gefängnis bestraft,

„wer einem Beamten . . . Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen.“

Ein Postbeamter, der auf dienstlichen Gängen Sachen für andere mitnimmt, handelt in jedem Falle pflichtwidrig. U. a. bestimmt § 106 der Kleinen Dienststanweisung für den Postbetriebsdienst hinsichtlich des Botenpostdienstes:

„Der Bote darf Sendungen zur eignen Beforgung nicht annehmen. Er hat sich überhaupt mit Vermittlungsgeschäften nicht zu befassen.“

§ 18 der Kleinen Dienststanweisung für Postillione enthält eine ähnliche Vorschrift. Es kommt deshalb in Frage, ob derjenige, welcher einem Postbeamten Sachen zur Beförderung mitgibt, und ihm hierfür ein Geschenk usw. gewährt, sich einer aktiven Bestechung (StGB. § 333) und der Postbeamte, der ein Geschenk für diese pflichtwidrige Handlung annimmt, sich einer passiven Bestechung (StGB. § 332) schuldig macht. Daß in solchen Fällen neben der Zuwiderhandlung gegen § 27 Nr. 4 eine Verletzung der §§ 332 und 333 vorliegen kann, erscheint unbedenklich. (RGSt. 10 45). Der Tatbestand der aktiven und passiven Bestechung ist aber nur dann gegeben, wenn der Postbeamte, dem Sachen zur Mitnahme übergeben werden, vom Auftraggeber veranlaßt wird, eine pflichtwidrige Amtshandlung vorzunehmen, oder eine Amtshandlung zu unterlassen. (RGSt. 16 43). Nicht jede Handlung, welche gegen die allgemeine Beamtenpflicht zur Beobachtung eines achtungswürdigen Verhaltens (§ 10 PostG.) verstößt, ist eine Verletzung der Amts- und Dienstpflicht. Gemeint sind nur solche Handlungen, welche in den Kreis der eigentlichen Berufsgeschäfte fallen (RGSt. 28 427, 48 40, 55 51); andernfalls wäre das Tun des Beamten, mag es auch dienstlich verboten sein, eine reine Privat-handlung. Der Empfänger des Gesentes muß sich im Falle der Annahme strafbar machen (RGSt. 54 310). Dies ist z. B. der Fall, wenn jemand einem Landzusteller einen Brief, mitgibt und ihm hierbei ein Geschenk anbietet, um ihn zu bestimmen, diesen Brief, wie einen postordnungsmäßig aufgelierten, unter Ausfertigung einer Zustellungsurkunde zuzustellen, oder wenn jemand den Landzusteller, dem er eine Sache zur Beförderung mitgibt, durch ein Geschenk dazu bestimmt, aus diesem Anlaß seinen dienstlichen Zustellgang zu ändern und die Zustellung von Postsendungen zu unterlassen oder auch nur die Zustellung von Postsendungen zu verzögern oder seine Pflicht zur Wahrung des Postgeheimnisses zu verletzen. Bildet dagegen die Mitnahme der Sachen nur eine — wenn auch während seines dienstlichen Zustellganges ausgeführte — Privat-handlung des Postbeamten, so liegt eine Amtsbestechung im Sinne der §§ 332, 333 nicht vor, obgleich in solchen Fällen der Postbeamte seine Amtspflichten verletzt und eine Disziplinarstrafe verwirkt hat. (RGKRp. 9 517.) Wird der Auftraggeber wegen Amtsbestechung bestraft, so ist die Strafe aus § 27 Nr. 4 des PostG. neben der Strafe aus § 333 des StGB. verwirkt. RG. vom 18. September 1884, D. 3160, 83.

24) Das Verbot der Mitgabe umfaßt alle Sachen; es ist keineswegs auf postzwangspflichtige oder solche Sendungen beschränkt, die postmäßig gestaltet sind. Es kommt nur darauf an,

„ob die konkrete Beförderung der fraglichen Sendung, wenn sie nicht ordnungswidrig durch persönliche Inanspruchnahme des Postbeamten oder Postillions, sondern ordnungsgemäß durch Vermittlung der Postanstalt geschehen wäre, der letzteren Portoeinnahmen erbracht hätte, deren Entrichtung umgangen ist. Es scheiden daher nur solche Fälle aus, in denen entweder zur Beförderung mit der Post absolut ungeeignete Gegenstände mitgegeben werden, oder in denen die schuldige Entrichtung der Portogefälle trotzdem geschieht oder doch beabsichtigt wird.“

RGSt. 10 45; denn in diesen Fällen ist eine „Umgehung der Postgefälle“ nicht möglich. Unter § 27 Nr. 4 fallen also u. a. die Mitgabe von losen Zeitungen, unverpacktem barem Gelde, unverpackten Eßwaren, nicht aber mündliche Aufträge.

25) Die Zuwiderhandlung gegen § 27 Nr. 4 setzt vorsätzliches Handeln auf seiten des Täters voraus, Fahrlässigkeit ist nicht strafbar. Vorbem. zu Abschn. IV d. G. unter J. Als Täter ist also nur derjenige zu bestrafen, welcher bei Begehung der Tat sich bewußt gewesen ist,

1. daß der Beförderer ein Postbeamter usw. ist,
2. daß dieser die Sachen „mitnehmen“ (Anm. 26, 27) soll und
3. daß die Mitnahme als eine Umgehung der Post aufgefaßt werden muß.

Auf den Beweggrund, der den Täter zu der Zuwiderhandlung veranlaßt hat, kommt es nicht an. Insbesondere hängt die Strafbarkeit nicht davon ab, daß dem Täter nachgewiesen wird, er habe die Absicht gehabt, die Postgefälle zu umgehen, die Postgebühr zu ersparen, und deshalb den Ausweg gewählt, die Sachen dem Postbeamten verbotswidrig mitzugeben. Eine solche Absicht wird nicht leicht nachgewiesen werden können. Alle Fälle, in denen der Postbeamte für die Mitnahme ein Geschenk erhält, dessen Wert den Betrag der Postgebühr erreicht oder übersteigt, würden von vornherein straflos bleiben müssen. Aber auch in den meisten übrigen Fällen würde mit der Möglichkeit zu rechnen sein, daß der Täter gar nicht daran gedacht habe, die Postgefälle zu umgehen, sondern daß er aus einem anderen Grunde, z. B. nur aus Bequemlichkeit, um die Verpackung der lose mitgegebenen Sachen zu sparen, oder um eine Beschleunigung der Beförderung zu erzielen, den Postbeamten ersucht habe, die Sachen mitzunehmen.

Nach § 27 Nr. 4 genügt hiernach zur Strafbarkeit „daß Bewußtsein, die postalischen Einrichtungen und Organe zur Beförderung von Briefen oder anderen Sachen ohne Entrichtung des sonst der Post zufallenden Portos zu mißbrauchen.“ RGSt. 10 45, 24 253; Schneidewin bei Stenglein zu § 27 IV Anm. 9; a. M. Dambach-v. Grimm, Anm. 5 und 6 zu § 27 Ziff. 4. Irriger Glaube, die Sache könne nicht mit der Post befördert werden, schließt den Vorsatz aus, nicht aber die bloße Unkenntnis von der Strafbarkeit der Handlung. Eine strafbare Hinterziehung liegt auch dann vor, wenn nachgewiesen würde, daß der Täter die Sachen gar nicht abgeschickt hätte, wenn ihm nicht zu ihrer Beförderung die Gelegenheit, sie dem Postbeamten mitzugeben, geboten gewesen wäre.

26) d. h. zur Mitnahme auf den dienstlichen Gängen. Es macht keinen Unterschied, ob die Postbeamten oder Postillione, die aus dienstlicher Veranlassung einen Weg zurücklegen, sich auf dem Hinwege oder Rückwege befinden. Es ist also auch unzulässig, dem Postbeamten, der vom Zustellgange zurückkommt, oder dem Postillione, der mit der Post an seinen Standort zurückkehrt, Sachen mitzugeben. Bittet aber jemand einen Postbeamten, außerhalb seines Dienstes einen Gang für ihn zu machen und Sachen einem anderen zu überbringen, so liegt hierin keine Zuwiderhandlung gegen § 27 Nr. 4,

gegebenenfalls jedoch gegen § 27 Nr. 1. Dabei ist zu beachten, daß „die Einschränkung, die § 2a für Angestellte einer Privatbeförderungsanstalt macht, nicht auch für Postbeamte gilt“ (Schneidewin bei Stenglein zu § 27 IV Anm. 3). Denn „Privat“ steht hier im Gegensatz zur Post.

27) Die Strafe ist auch dann verwirkt, wenn der Postbeamte für die Mitnahme keine Vergütung erhält. Der Begriff „Mitnahme“ setzt die Beförderung einer Sache an eine andere Person voraus. Täter ist derjenige, der mitgibt. § 27 Nr. 4 ist nicht anwendbar, wenn ein Postbeamter für eigene Rechnung Sachen kauft und sie auf seinen Dienstgängen mit sich führt. Verboten ist nur die Benutzung eines Postbeamten als Boten. Sachen, die für ihn selbst bestimmt sind, darf man ihm mitgeben. Sollte jedoch eine solche Geschäftsform nur ein Scheinmanöver sein, das zur Umgehung des PostG. gewählt ist, so liegt eine Zuwiderhandlung gegen § 27 Nr. 4 vor (RGSt. 24 254). Auch der ist als Täter strafbar, der den Postbeamten veranlaßt hat, eine Sache für ihn bei einem Dritten abzuholen und auf dem Dienstgange mitzunehmen, z. B. von einem im Nachbarorte wohnenden Kaufmanne Waren mitzubringen.

Weiß die Person, von welcher der Postbeamte die Sachen abholt, daß dieser sie auf seinem dienstlichen Gange usw. (Anm. 26) mitnehmen soll, so ist sie, wenn die Haupttat ein „Vergehen“ ist, als Gehilfe zu bestrafen. Vorbem. zu Abschn. IV d. G. unter E. Ist auch diese Person als Auftraggeber des Postbeamten anzusehen, so ist sie Mittäter. Vorbem. zu Abschn. IV d. G. unter D. Entscheidend ist die Willensrichtung des Täters. Dagegen ist der Postbeamte an der Zuwiderhandlung gegen Nr. 4 notwendiger Teilnehmer und als solcher nicht nach dem PostG. strafbar, sondern nur disziplinarisch und, u. U. nach Befestigungsgrundsätzen.

28) Zusammentreffen der strafbaren Handlungen (Tateinheit) ist möglich mit einer nach Nr. 1 strafbaren Zuwiderhandlung, nämlich dann, wenn die Voraussetzungen eines Verstoßes gegen den Postzwang gegeben sind. Unterliegen die dem Postbeamten zur Beförderung gegen Bezahlung mitgegebenen Sachen dem Postzwang, handelt es sich im Sinne des § 1 PostG. um die Mitnahme von verschlossenen Briefen oder postzwangspflichtigen Zeitungen von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt, so ist der Postbeamte oder Postillions, der sich der Mitnahme schuldig gemacht hat, nach § 27 Nr. 1 strafbar. In den übrigen Fällen kann die Handlung des Postbeamten oder Postillions nur im Disziplinarwege bestraft werden. Dambach v. Grimm, Anm. 8 zu § 27 Nr. 4. Expresser Votum kann der Beamte, soweit ein Verstoß gegen Nr. 4 überhaupt in Betracht kommt, nicht sein (s. auch Anm. 26).

29) Der Zuwiderhandlung gegen § 27 Nr. 4 kann sich auch ein Postbeamter schuldig machen, z. B. ein Postagent, der für seine Privat Zwecke durch einen bei der Postagentur beschäftigten Briefträger auf dessen Zustellgängen Sachen befördern läßt.

30) Die Zuwiderhandlung gegen § 27 Nr. 4 ist vollendet mit der Übergabe der Sache an den Postbeamten, auch wenn dieser den Dienstgang noch nicht angetreten hat.

31) Als hinterzogen ist im Falle des § 27 Nr. 4 die Gebühr anzusehen, welche zu zahlen gewesen wäre, wenn die dem Postbeamten mitgegebenen Sachen bei der Post reglementsmäßig, und zwar freigemacht, eingeliefert wären. Zuschlaggebühr kommt also nicht in Anrechnung. RGSt. 14 335; ArchPZ. 1886 641; Anm. 5a und 13 zu § 27.

32) Die AdM. II von 1870 enthielt zu § 33 des PostG. vom 2. November 1867 folgende Erläuterung:

„Eine vollendete Einlieferung liegt nur dann vor, wenn die Sendung bereits vollständig in den Gewahrsam der Post übergegangen ist. Die Einlieferung ist als geschehen anzunehmen,



wenn eine reglementswidrige Sendung . . . . . im Briefkasten vorgefunden oder die Unzulässigkeit erst entdeckt wird, nachdem der Aufgeber die Annahmestelle verlassen hat. Dagegen ist es gesetzlich vollkommen zulässig . . . . ., eine augenscheinlich unstatthafte . . . . . Sendung, welche dem Annahmebeamten übergeben wird, dem Auflieferer, wenn derselbe noch anwesend ist, sofort . . . . . zurückzustellen. In einem solchen Falle ist ein Strafverfahren nicht einzuleiten, da die Einlieferung zur Post noch nicht vollständig erfolgt ist und nach § 36 des Gesetzes der Versuch einer Porto-Übertretung straflos bleibt."

§ 36 des PostG. vom 2. November 1867 lautete: „Der Versuch einer Post- und Portoübertretung und die Teilnahme an derselben bleiben straflos.“ S. Vorbemerkung zu Abschn. IV d. G. unter C., D. und E. und Anm. 12 und 20 zu § 27.

33) Die Erwähnung des § 2 PostG., der selbst nur eine Ausnahme ist, in Nr. 1, kann zu Irrtümern insofern führen, als folgerichtig dann auch die Ausnahmebestimmung des Art. 3 Abs. 3 der Postgesetznovelle hier hätte erwähnt werden müssen. Man hat offenbar bei Erlaß der Novelle nicht daran gedacht. Sinngemäß ist auch hier die Ausnahme des Art. 3 Abs. 3 zu ergänzen; denn eine nach Art. 3 Abs. 3 (s. u. S. 381 Anm. 15) erlaubte Beförderung kann nicht nach § 27 Nr. 1 strafbar sein. Zweckmäßiger wäre es gewesen, Abs. 3 Art. 3 der Novelle, der in den Zusammenhang nicht hineingehört, als Abs. 2 dem § 2 anzufügen (vgl. oben S. 79 Anm. 1).

### § 28<sup>1)</sup>.

**Im ersten Rückfalle<sup>2)</sup> wird die Strafe (§ 27)<sup>3)</sup> verdoppelt<sup>4)</sup> und bei ferneren Rückfällen auf das Vierfache erhöht.**

**Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der im § 27 bezeichneten Defraudationen vom Gericht oder im Verwaltungswege (§§ 34, 35) bestraft<sup>5-8)</sup> worden, abermals eine dieser Defraudationen<sup>9)</sup> begeht.**

**Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt auch ein, wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt, oder ganz oder teilweise erlassen ist, bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre<sup>10)</sup> verfloßen sind.**

1) § 28 findet auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen § 1a d. G. — Beförderung von verschlossenen Briefen innerhalb ihres Ursprungsorts — (G. vom 20. Dezember 1899; Anm. 2 zu § 27, Vorbem. S. 292).

Fassung und sachlicher Zusammenhang mit § 244 StGB. stellen außer Zweifel, daß Rückfall nur vorliegt, wenn vor der neuen Hinterziehung die Strafe mindestens teilweise verbüßt oder erlassen war. Zahlung der Geldstrafe ist Verbüßung (so auch Schneidewin bei Stenglein zu § 28 Anm. 1; vgl. Anm. 5). Daß eine Vorbestrafung im Ausland Rückfall nicht begründet, folgt schon aus der ausdrücklichen Anführung des § 27.

2) Damit die härtere Strafe des Rückfalls in den dazu geeigneten Fällen angewandt werden kann, werden bei den Oberpostdirektionen über die in ihrem Bezirk im Verwaltungswege oder durch die Gerichte festgesetzten Strafen wegen PostgebühreNhinterziehungen Straflisten geführt. Wohnet der Bestrafte im Bezirk einer anderen Oberpostdirektion, so ist dieser die Bestrafung zur Eintragung in ihre Liste mitzuteilen. A. D. II, 1, AusßBest. zu § 28:

„Bei allen Untersuchungen wegen Post- und Portoübertretungen ist, bevor die Entscheidung ergeht, oder bevor die Sache zum gerichtlichen Verfahren abgegeben wird, auf Grund der Strafliste zu den Akten zu bescheinigen, ob der Angeschuldigte wegen Post- oder Portoübertretungen schon bestraft worden ist und was sich über die Bestrafung aus der Strafliste ergibt. Hat der Angeschuldigte seinen Wohnort in dem Bezirk einer anderen O. P. D., so ist diese um Auskunft wegen früherer Bestrafung des Angeschuldigten zu ersuchen. Dies muß auch geschehen, wenn der An-

geschuldigte innerhalb der letzten 3 Jahre aus dem Bezirk einer anderen *DPD.* in den Bezirk der *DPD.*, der die Entscheidung zusteht, verzogen ist.“

3) Es wird nicht etwa die Strafe, die der Täter für die frühere Gebührenhinterziehung erlitten hat, verdoppelt, sondern die Strafe ist nach der den Gegenstand der neuen Untersuchung bildenden Straftat zu bemessen.

4) Die Rückfallsstrafe besteht in dem acht- bzw. sechzehnfachen Betrage der hinterzogenen Gebühr und kann nicht unter  $2 \times 3 \text{ RM.} = 6 \text{ RM.}$  und bei ferneren Rückfällen nicht unter  $4 \times 3 \text{ RM.} = 12 \text{ RM.}$  festgesetzt werden.

5) Die Vorschriften über den Eintritt der Rückfallsstrafe sind aus den §§ 244, 245 des *StGB.* (Rückfall bei Diebstahl usw.) übernommen. Hiernach genügt es nicht zur Verhängung der Rückfallsstrafe, daß der Täter in einem früheren Falle wegen Gebührenhinterziehung verurteilt worden ist, sondern es muß wenigstens ein Teil der Strafe entweder von ihm verbüßt oder ihm erlassen sein. § 28 Abs. 3.

6) Die Rückfallsstrafe tritt auch ein, wenn der wegen Gebührenhinterziehung bereits bestrafte Täter bei Begehung der früheren Tat noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte. Vorbemerkung zu Abschn. IV d. G. unter F.

7) Im Rückfalle befindet sich auch der Täter, der in dem früheren Falle wegen Teilnahme an einer Gebührenhinterziehung als Anstifter oder Gehilfe bestraft worden ist. Ferner ist die Rückfallsstrafe auch gegen den zu verhängen, welcher wegen Gebührenhinterziehung vorbestraft ist und sich an einer neuen Gebührenhinterziehung als Anstifter oder Gehilfe beteiligt hat. (Vorbemerkung zu Abschn. IV d. G. unter D. und E.) Ist der Anstifter oder Gehilfe im Rückfall, so hat er die Rückfallsstrafe auch dann verwirkt, wenn die Haupttat selbst nur nach § 27, nicht aber nach § 28 zu bestrafen ist. *StGB.* § 50 (*RGSt.* 2 261). Sowohl die Vortaten als die im wiederholten Rückfall verübten späteren Taten können sich auf strafbare Teilnahme beschränken. Auf die Bemessung der Rückfallsstrafe für den Gehilfen finden die Vorschriften des *StGB.* §§ 49, 44 Anwendung.

8) Wird die Rückfallsstrafe verhängt, so müssen in den Urteilsgründen die Vorstrafe, deren Verbüßung oder Erlaß nach dem Ergebnis der Beweisführung festgestellt werden. *StPD.* § 266. Die Aufhebung des Urteils durch das Revisionsgericht kann, unter Aufrechterhaltung der Feststellungen im übrigen, sich nur auf die Feststellung des Rückfalls beziehen (*RGSt.* 32 310). Eine Beschränkung des Rechtsmittels auf die Voraussetzungen des Rückfalls ist zulässig (*RGSt.* 32 310, 48 21, 54 180). Der Rückfall gehört zu den strafserhöhenden Umständen der §§ 263, 267 *StPD.*

9) Gleichgültig ist, welcher der 4 Fälle des § 27 den Grund zur Vorstrafe gegeben hatte. Ist z. B. jemand vorbestraft, weil er postzwangspflichtige Sendungen verbotswidrig versandt hatte (§ 27 Nr. 1), so ist er auch im Rückfall, wenn er einem Postbeamten Sachen zur Mitnahme übergibt (§ 27 Nr. 4; *Postamtsbl.* 1852 696).

10) Die dreijährige Frist tilgt die Wirkung der Vorstrafe, auch wenn sie nach einer Rückfallsstrafe abgelaufen ist; sie beginnt mit dem Tage — d. h. unter Einrechnung dieses Tages — der Haftentlassung oder der Einzahlung der Geldstrafe, bei Teilzahlungen mit dem Tage, an dem die letzte Zahlung erfolgt ist, oder mit dem Tage des Straferlasses. *Bgl. StGB.* § 67 Abs. 4; *RGKRp.* 8 493.

## § 29.

Wer wissentlich, um der Postkasse das Personengeld zu entziehen<sup>1)</sup> 2), uneingeschrieben mit der Post reißt<sup>3)</sup> 4), wird mit dem vierfachen Betrage des befraudierten Personengeldes<sup>5)</sup>, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von einem Taler bestraft<sup>6)</sup>.

1) § 29 betrifft den Fall des sog. blinden Passagiers. Eine Bestrafung wegen Betruges ist ausgeschlossen (s. o. S. 308 Anm. 8). Voraussetzung der Tat ist, daß eine von der Post zum Personenverkehr bestimmte Fahrgelegenheit (s. o. S. 253 bis S. 260) benutzt wird, für welche ein Fahrgeld zur Postkasse zu entrichten ist. Die „Einschreibung“ ist nicht mehr üblich. „Uneingeschrieben“ heißt „heimlich, unangemeldet“. (Schneidewin bei Stenglein zu § 29 Anm. 1). Gemeint ist als Täter derjenige Reisende, welcher, obgleich zahlungspflichtig, in der Absicht, das Fahrgeld zu hinterziehen, die Fahrt ohne Entrichtung des Fahrgeldes ausführt. Die Absicht des Täters muß daher auf Fahrgeldhinterziehung gerichtet sein. Handelt es sich nicht um eine von der Post zur Personenbeförderung bestimmte Fahrgelegenheit, so kann der Postbedienstete, der eine Person vorschriftswidrig befördert, zwar disziplinarisch verantwortlich, nicht aber der Reisende nach § 29 strafbar sein.

Nach § 57 PostD. hat sich der Reisende zum Antritt der Reise an der im Fahrplan bezeichneten Haltestelle rechtzeitig einzufinden. Eine besondere „Meldung“, wie sie die frühere Postordnung vorschrieb, findet nicht mehr statt. Die Postordnung läßt den Beginn der Reisen an anderen Orten als den ordentlichen Haltestellen nicht zu (§ 57 PostD.; s. auch oben S. 259). Wer unterwegs z. B. bei einem unfreiwilligen Halten des Kraftwagens zwischen zwei Haltestellen aufsteigt, muß deshalb das Fahrgeld von der letzten zurückliegenden Haltestelle ab entrichten.

2) Strafbar nach § 29 ist, wer vorsätzlich den unter Anm. 1 gekennzeichneten Tatbestand erfüllt. Liegt diese Voraussetzung vor, so ist die Strafe des § 29 auch dann verwirkt, wenn festgestellt würde, daß der Täter die Post gar nicht benutzt hätte, wenn er das Fahrgeld hätte bezahlen müssen. Irrt sich der Reisende über den Charakter der Fahrgelegenheit, wenn auch fahrlässig, so ist Bestrafung nicht möglich.

3) Die Zuwiderhandlung gegen § 29 ist vollendet, sobald der Postwagen abfährt. Wird das heimliche Besteigen des Postwagens vor der Abfahrt entdeckt, so liegt nur ein Versuch vor, der nicht strafbar ist. Vorbemerkung zu Abschn. IV unter C; Schneidewin bei Stenglein zu § 29 Anm. 3; a. M. Dambach=v. Grimm, Anm. 3 zu § 29. Das „Reisen“ mit der Post beginnt erst mit der Abfahrt.

4) Eine Bestrafung wegen Betruges (StGB. § 263) tritt gegen denjenigen, welcher dem § 29 zuwiderhandelt, der als blinder Passagier mit fährt, nicht ein (Anm. 8 zu § 27 d. G.) Vgl. oben Anm. 1; Schneidewin bei Stenglein zu § 29 Anm. 1.

5) PostD. § 54.

6) RM. II von 1870, AusfBest. zu § 32 PostG. vom 2. November 1867:

„Wenn übrigens der § 32 — (jetzt 29) — eine Strafe für die Kondukteure und Postillione, welche Reisende heimlich mitnehmen, nicht bestimmt, so sind diese deshalb nicht straflos, vielmehr muß gegen sie im Disziplinarwege verfahren werden und ihre Bestrafung nach den desfallsigen Vorschriften erfolgen.“

Hat der Täter dem Kraftwagenführer für die Mitnahme ein Geschenk angeboten, so ist er nach StGB. § 333 wegen Bestechung zu bestrafen. Auch der Kraftwagenführer macht sich einer Bestechung im Sinne des StGB. § 332 schuldig, wenn er für die pflichtwidrige Mitnahme ein Geschenk oder andere Vorteile annimmt oder fordert. RGSt. 10 45; Dambach=v. Grimm, Anm. 8 zu § 29.

Wird der Reisende wegen Bestechung bestraft, so ist die Strafe aus § 29 des PostG. neben der Strafe aus StGB. § 333 verwirkt. Anm. 23 zu § 27 d. G.

§ 30<sup>1)</sup>.

Außer der Strafe muß<sup>2)</sup> in den Fällen des § 27 das Porto, welches für die Beförderung der Gegenstände der Post zu entrichten gewesen wäre, und in dem Falle des § 29 das defraudierte Personengeld gezahlt werden<sup>3)</sup> 4). In dem Falle des § 27 unter Nr. 1 haften der Absender und der Beförderer für das Porto solidarisch<sup>5)</sup>.

1) Die §§ 30—33 finden auch Anwendung auf die verbotswidrige Beförderung von verschlossenen Briefen innerhalb des Ursprungsorts. §§ 1a und 2a d. G. (vgl. oben S. 105 und S. 304).

2) Die Pflicht des Täters zur Zahlung der hinterzogenen Gebühr setzt voraus, daß die Strafe wegen der Gebührenhinterziehung rechtskräftig (sei es durch Strafbescheid oder durch strafgerichtliches Urteil) festgesetzt worden ist. Ist die Strafverfolgung verjährt (Vorbemerkung zu Abschn. IV d. G. unter G.), so kann der Täter auch nicht wegen Zahlung der hinterzogenen Gebühr in Anspruch genommen werden. Dambach-v. Grimm, Anm. 3 zu § 30.

Hat in den Fällen des § 27 Nr. 2 und 3 die Post die Sendung, die den Gegenstand der Hinterziehung bildet, befördert, so hat die Post auch auf Grund der PostD. (§ 50) Anspruch auf Zahlung der Gebühr. Da aber nach § 50 V Abs. 1 S. 3 PostD. Nachforderungen an zu wenig bezahlten Gebühren „innerhalb eines Jahres nach der Einlieferung der Sendung“ geltend gemacht werden müssen, kann auch in solchen Fällen, falls die Gebühr nicht innerhalb der Frist beigetrieben worden ist, die Zahlung der Gebühr nicht mehr verlangt werden, wenn die Strafverfolgung verjährt ist.

Auf der anderen Seite ist die Pflicht des Täters zur Zahlung der Gebühr „welche für die Beförderung der Gegenstände der Post zu entrichten gewesen wäre“, eine unmittelbare, untrennbare und bedingungslose Folge der Bestrafung. § 30 bestimmt: „Außer der Strafe muß . . . das Porto . . . gezahlt werden“. Von anderen Voraussetzungen als der rechtskräftigen Straffestsetzung ist die Pflicht der Angeschuldigten zur Zahlung der Strafe nicht abhängig gemacht. Es ist also völlig gleichgültig, welcher Zeitraum seit der Zuwiderhandlung vergangen ist, insbesondere auch, wie lange das Strafverfahren, das zur rechtskräftigen Verurteilung geführt hat, geschwebt hat, ferner bei „fortgesetzten“ Zuwiderhandlungen, wie weit die einzelnen Hinterziehungshandlungen, aus denen sich das in der Untersuchung ermittelte einheitliche Delikt zusammensetzt, zurückliegen. § 50 PostD. ist schon seinem Wortlaute nach auf die Pflicht zur Zahlung der hinterzogenen Gebühr nicht anwendbar; auch eine analoge Anwendung ist nach der vorstehenden Ausführung ausgeschlossen. Die Nachzahlung der hinterzogenen Gebühr ist kein Teil der Strafe, sondern zivilrechtliche Folge der rechtskräftigen Straffestsetzung (RG. RGZ. 50 339 = WRP. 1918/19 30) und deshalb weder im Strafurteil noch im Strafbescheide der Post zu erwähnen (RGSt. 25 293). Anm. 3 zu § 30. Für die Berechnung des Betrags der hinterzogenen Gebühr kann lediglich der durch den Strafbescheid oder das strafgerichtliche Urteil festgestellte Tatbestand entscheidend sein. Die Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre. BGB. § 195; BGB. § 852 ist nicht anwendbar. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs (BGB. § 198), d. i. mit Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheids oder des strafgerichtlichen Urteils.

3) Die Erstattung der hinterzogenen Gebühr ist in allen Fällen durch die zum Erlaß des Strafbescheids zuständige Postbehörde anzuordnen. Da der Anspruch der Post aus § 30 nicht strafrechtlicher Natur ist, hat das Urteil des Strafgerichts über die Verpflichtung zur Zahlung der hinterzogenen Gebühr oder des Fahrgeldes nicht zu entscheiden. RGSt. 25 292, 33 243; WRP. 1895 13. Nach WDA. II, 1, Ausf. West. zu

§ 41 d. G. ist die Einziehung der hinterzogenen Gebühr nicht in dem Strafbefehle (§ 35) oder dem Berufungsbefehle, sondern durch besondere Verfügung der Oberpostdirektion anzuordnen.

4) Die Beitreibung der nach § 30 an die Postkasse zu entrichtenden Gebühr oder des Fahrgeldes erfolgt gemäß § 25 d. G.

5) D. h. die Post hat die hinterzogene Gebühr zwar nur einmal zu fordern, sie kann aber den Betrag vom Absender oder vom Beförderer, und zwar von jedem ganz oder zu einem Teile fordern. Die Zahlung durch einen der beiden befreit auch den anderen. BGG. §§ 421, 422.

### § 31.

**Die Dauer der Haft<sup>1)</sup>, welche an die Stelle einer nicht beizutreibenden<sup>2)</sup> Geldstrafe tritt, ist vom Richter<sup>3)</sup> 4) festzusetzen und darf sechs Wochen<sup>5)</sup> nicht übersteigen.**

1) § 31 hat seine Bedeutung verloren (vgl. unten Anm. 4). Bei Gebührenhinterziehungen, auch wenn sie Vergehen sind, kann also die Geldstrafe niemals in Gefängnisstrafe, sondern nur in Haft umgewandelt werden. Gleichwohl sind die Posthinterziehungen nicht einheitlich „Übertretungen“; vielmehr entscheidet die Höhe der im einzelnen Falle verwirkten Geldstrafe darüber, ob die Hinterziehung als ein „Vergehen“ (wenn die Strafe mehr als 150 M. beträgt) oder eine „Übertretung“ (wenn die Strafe den Betrag von 150 M. nicht übersteigt) zu bezeichnen ist. Vorbemerkung zu Abschn. IV d. G. unter A.

Wie die Geldstrafe umzuwandeln ist, ergibt sich aus StGB. § 29 in der Fassung der W. über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. I S. 44):

„Die Dauer der Ersatzstrafe ist mindestens ein Tag, bei Haft höchstens sechs Wochen. Die Ersatzstrafe darf nur nach vollen Tagen bemessen werden.“

Im übrigen richtet sich das Maß der Ersatzstrafe nach freiem Ermessen des Gerichts.

Der Verurteilte kann die Vollstreckung der Ersatzstrafe jederzeit dadurch abwenden, daß er den noch zu zahlenden Betrag der Geldstrafe entrichtet.

Kann die Geldstrafe ohne Verschulden des Verurteilten nicht eingebracht werden, so kann das Gericht anordnen, daß die Vollstreckung der Geldstrafe unterbleibt. § 462 StPD. findet Anwendung.“

Danach ist der früher bestehende, feste Umwandlungsmaßstab fortgefallen. Es folgt aber aus § 27 StGB., daß die geringste zulässige Geldstrafe der geringsten, zulässigen Freiheitsstrafe entsprechen muß; im übrigen hat der Richter bis zur zulässigen Höchstgrenze freies Ermessen.

Ist bei Gebührenhinterziehungen auf die Mindeststrafe von 3 M. erkannt worden (§ 27), so ist bei der Umwandlung stets nur eine Haftstrafe von einem Tage festzusetzen.

2) § 46 d. G. Die W. II von 1870 bemerkte zu § 35 des PostG. vom 2. November 1867:

„Es kommt häufig vor, daß der Verurteilte nur einen Teil der erkannten Geldstrafe zu zahlen imstande ist und der Überrest in Freiheitsstrafe umgewandelt werden muß. In solchen Fällen entsteht die Frage, ob die Teilzahlung zunächst auf die defraudierten Gefälle, oder auf die Untersuchungskosten oder auf die Geldstrafe anzurechnen sei. Von den Gerichten ist entschieden, daß die Teilzahlung zunächst auf die Geldstrafe, als die dem Verurteilten drückendste Schuld angerechnet werden müsse.“

Kann nur ein Teil der Geldstrafe beigetrieben werden, so ist, falls nicht eine Niederschlagung im Gnadenwege angebracht erscheint (s. oben S. 12 Anm. 10 b), der Rest der Geldstrafe in Freiheitsstrafe umzuwandeln. Über die Berechnung der Freiheitsstrafe in diesem Falle: RGSt. 11 132. Bleibt der nicht beizutreibbare Rest einer Geldstrafe unter demjenigen Betrag, für den ein Tag als Ersatzstrafe angemessen sein würde, so kann eine Umwandlung nicht stattfinden.

Voraussetzung für die Umwandlung ist nicht schlechthin Nichtzahlung, sondern Nichtbeitreibbarkeit der Geldstrafe.

3) Wird die Strafe durch gerichtliches Urteil festgesetzt, so ist grundsätzlich die Ersatzfreiheitsstrafe bereits in diesem Urteil zu bestimmen. Unterbleibt dies, so findet § 459 StPD. Anwendung. Dagegen darf die Postbehörde weder im Strafbescheid noch im Berufungsverfahren die Ersatzfreiheitsstrafe bestimmen. Gelingt der Post die Beitreibung der Geldstrafe nicht, so ist folgendermaßen zu verfahren (MDL. II, 1, AusfBest. zu § 31):

„Wenn die Geldstrafe nicht hat beigetrieben werden können, so sind die Verhandlungen von der Postanstalt an die vorgesehete PD. einzureichen, die bei der zuständigen Amts- oder Staatsanwaltschaft die Umwandlung der Geldstrafe in Haft durch das Gericht beantragt.“

Für das Verfahren ist maßgebend StPD. § 423.

4) Waren gegen denselben Täter wegen mehrerer, selbständiger Hinterziehungen Geldstrafen festgesetzt, so ist bei Umwandlung der Geldstrafe in Haft für jede einzelne Straftat eine selbständige Geldstrafe auszuwerfen und ebenso für jede der Geldstrafen die Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe vorzunehmen (RGSt. 38 1, 51 176). Ihre Gesamtdauer bestimmt jetzt § 78 StGB. (bei Haft drei Monate). § 31 PostG. gilt nicht mehr (Art. VIII, XIV der WD. über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924: RGBl. I S. 44; vgl. auch oben Anm. 1).

In solchen Fällen wird nach StGB. §§ 78, 79 als Höchstbetrag der an die Stelle der mehreren Geldstrafen tretenden Freiheitsstrafe 3 Monate Haft gelten müssen.

5) Besondere Bestimmungen über die Strafvollstreckung gegen Militärpersonen bestehen nicht mehr. Durch Art. I § 1 des Reichsgesetzes vom 17. August 1920, betr. die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit (RGBl. S. 1579), ist in Ausführung des Art. 106 RW. bestimmt worden: „Die Militärgerichtsbarkeit wird, abgesehen von dem Strafverfahren in Kriegszeiten und gegen die an Bord von in Dienst gestellten Kriegsschiffen eingeschifften Angehörigen der Kriegsmarine, aufgehoben.“ § 7 GGWB. hat deshalb nur noch für diese beiden, hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmefälle Bedeutung, in denen die Militärgerichtsbarkeit bestehen geblieben ist. Auf die bisher der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Personen finden, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, die allgemein gültigen Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte und das Strafverfahren Anwendung (Art. II § 3).

### § 32<sup>1</sup>).

**Die Postbehörden und Postbeamten, welche eine Defraudation entdecken, sind befugt, die dabei vorgefundenen Briefe oder anderen Sachen, welche Gegenstand der Übertretung sind, in Beschlag zu nehmen<sup>2</sup>)<sup>3</sup>) und so lange ganz oder teilweise zurückzuhalten, bis entweder die defraudierten Postgefälle, die Geldstrafe und die Kosten gezahlt oder durch Kaution sichergestellt sind.**

1) Die Vorschrift des § 32 ist im wesentlichen strafprozessrechtlich; nach EinfG. zur StPD. § 5 (RGBl. 1877 346 ff.) wird sie durch die StPD. nicht berührt.

2) Auf die nach § 32 erfolgende Beschlagnahme, die in der Festhaltung der Sendungen besteht, hinsichtlich derer die Gebührenhinterziehung begangen ist, finden die Vorschriften der StPD. §§ 94 ff. keine Anwendung. MDL. II, 1, AusfBest. zu § 32 ordnet an:

„In den meisten Fällen wird es nicht notwendig sein, die Briefe usw. zurückzuhalten, sondern es wird genügen, von dem Umschlag des Briefes usw. eine beglaubigte Abschrift zu den Akten zu fertigen, die Sendung selbst aber dem Empfänger auszuhandigen. Machen die Postanstalten von der Befugnis, eine Sendung zurückzuhalten, Gebrauch, so ist der Empfänger stets schleunig durch ein portofreies Schreiben davon zu benachrichtigen, daß die Sendung auf Grund des § 32 des PostG. in Beschlag genommen sei.“

Eine Eröffnung der beschlagnahmten Sendung darf durch die Post nur mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten stattfinden; im übrigen kann die Eröffnung nur in dem in der StP.D. (§§ 94 bis 101) geregelten Verfahren bewirkt werden.

Die Verfügung der General-Direktion in München vom 1. Mai 1872 Nr. 6266 — abgedr. im bayer. Postarchiv von v. Gumpenberg, Bd. I, S. 34 — bestimmt:

„Nach § 32 des PostG. sind die Postbehörden und Postbeamten nur berechtigt, Briefe oder andere Sachen, welche Gegenstand einer Übertretung sind, in Beschlag zu nehmen und einzuweilen zurückzubehalten, dagegen sind sie nicht befugt, die Briefe zu eröffnen, um den Absender zu ermitteln oder den Inhalt der Sendung festzustellen. Es ist daher zur Feststellung der Täterschaft primär der Versuch zu machen, den Namen des Absenders durch die Zustellung der Briefe selbst zu ermitteln. Zu diesem Behufe sind die Adressaten zunächst von der Beschlagnahme portofrei in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, die Eröffnung der Briefe vor Amt vorzunehmen, damit die Postbehörde die Namen der Absender hierbei ermitteln kann. Ist zur weiteren Verfolgung der Sache unumgänglich notwendig, daß das corpus delicti, hier die Adressen nebst den darauf befindlichen gebrauchten Marken, zu Amtshänden genommen werden, so kann die Hinausgabe der Briefe an die Adressaten nur insoweit stattfinden, als die Briefe entweder unter eigenes Subvert gelegt, oder sonst von der Adresse trennbar sind.

Weigern sich die Adressaten, die Eröffnung der Briefe vor Amt vorzunehmen und die Absender zu benennen, so unterbleibt die Hinausgabe der Briefe und ist die Sache auf Grund des § 35 des PostG. zum gerichtlichen Verfahren zu verweisen, damit die Eröffnung der Sendung durch die zuständige Behörde erfolge.“

3) Eine besondere Form für die Ausführung der Beschlagnahme ist nicht vorgeschrieben. Sobald die Sache auf Grund des § 32 von dem Postbeamten oder der Postanstalt in Verwahrung genommen oder ihre Zurückhaltung angeordnet worden ist, macht sich derjenige, welcher sie vorsätzlich beiseite schafft, zerstört oder in anderer Weise der Beschlagnahme entzieht, des Vergehens gegen StGB. § 137 schuldig. Dambach v. Grimm, Anm. 4 zu § 32; Schneidewin bei Stenglein, Anm. 3 zu § 32. Die Revision ist der Postbehörde zu stellen; die Gerichte haben weder über die Notwendigkeit noch über die Höhe der Sicherheitsleistung zu entscheiden.

### § 33.

**Die in den §§ 27 bis 29 bestimmten Geldstrafen fließen zur Postarmen- oder Unterstützungs-kasse<sup>1)</sup> 2).**

1) Anm. 2 zu § 26. „Zur Post-Unterstützungs-kasse fließen also auch die von Gerichtsbehörden erkannten und beigetriebenen Geldstrafen (§ 46) und ebenso die von den StP.D. gegen Beamte, Religionsdiener oder Militärpersonen festgesetzten Geldstrafen.“ W.M. II, 1, AusfWest. zu § 33; Anm. 14 zu § 27 d. G.

In Bayern werden die Geldstrafen — gleichfalls einschließlic der von den Gerichten beigetriebenen — an den Unterstützungsfonds für das Personal der ehem. Bayr. Post- und Telegraphenverwaltung, in Württemberg an die König Karl-Stiftung abgeführt.

2) Nur die in §§ 27 bis 29 bestimmten Geldstrafen, nicht etwa auch die für Zuwiderhandlungen gegen die §§ 16ff. PostG. und Art. 3 der Postgesetznovelle festgesetzten Geldstrafen, fließen zur Postunterstützungs-kasse. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Strafen durch gerichtliche Maßnahme oder durch Strafbefcheid der Post zuerkannt sind. Das gerichtliche Urteil hat über die Verwendung der Geldstrafen nichts zu enthalten (vgl. RGSt. 16 142 und für Preußen Kundb. des JustMin. vom 14. September 1898 und Allg. Wf. vom 29. April 1907. JustMinBl. S. 359). Näheres bei Tateinheit mit anderen Strafen enthält RGSt. 16 53.

## Abchnitt V.

### Strafverfahren bei Post- und Portodefraudationen.

#### Vorbemerkung zu Abschnitt V.

Die Vorschriften des 5. Abschnitts über das Strafverfahren haben nach EinfG. zur StPD. § 5 (RWB. 1877 346ff.), auch gegenüber der StPD., ihre Geltung behalten.

Das Strafverfahren in Gebührenhinterziehungssachen gestaltet sich wie folgt:

I. Wird eine Gebührenhinterziehung entdeckt, so ist der Tatbestand von der Postbehörde in möglichst einfacher Form festzustellen. Sobald der Täter und die Höhe der hinterzogenen Gebühr hinreichend bekannt ist, setzt die Oberpostdirektion mittels der vorläufigen Strafverfügung (§ 34) die Höhe der Geldstrafe gegen den Täter fest. Fügt der Angeschuldigte sich dieser Verfügung und bezahlt er die festgesetzte Strafe freiwillig ohne Einrede, so ist das Verfahren damit erledigt. Die vorläufige Strafverfügung erlangt in diesem Falle die Kraft eines rechtskräftigen Strafbescheids.

Nach § 153 Abs. 1 StPD. werden Übertretungen nicht verfolgt, „wenn die Schuld des Täters gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind, es sei denn, daß ein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung besteht.“ Diese Bestimmung gilt auch für die Verfolgung von Posthinterziehungen. Da aber das öffentliche Interesse die Sicherstellung der ordnungsmäßigen und vollständigen Erhebung der Postgebühren und Postfahrgeelder verlangt und in der Regel Nachsicht bei der Verfolgung selbst geringfügiger, Posthinterziehungen mit dem öffentlichen Interesse nicht vereinbar ist, werden bei Posthinterziehungen die Voraussetzungen des § 153 Abs. 1 StPD. nur in Ausnahmefällen als vorliegend erachtet werden können (vgl. oben S. 313 Anm. 19 und AusfBest. zu WM. II 1 § 35). Das Recht des „ersten Angriffs“ bei der Gebührenhinterziehung steht lediglich der Post zu, nicht der Staatsanwaltschaft. Diese kann nur auf Ersuchen der Post tätig werden.

II. Unterläßt der Angeschuldigte aber die Zahlung der Strafe oder will er nur unter Vorbehalt zahlen, so ist damit die vorläufige Strafverfügung bedeutungslos geworden. Für den weiteren Lauf des Verfahrens öffnen sich zwei Wege, nämlich:

#### A. Die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren oder

#### B. Die Untersuchung durch die Oberpostdirektion.

Zu A. Hat der Angeschuldigte sich nicht der vorläufigen Strafverfügung unterworfen, so kann die Oberpostdirektion die Sache an die Amtsanwaltschaft oder Staatsanwaltschaft zur Vornahme der weiteren Ermittlungen und zur Erhebung der öffentlichen Anklage abgeben (§ 35). Die Oberpostdirektion kann aber auch zunächst ihrerseits noch weitere Ermittlungen anstellen und erst im Laufe der Untersuchung die Akten der Amtsanwaltschaft oder Staatsanwaltschaft übersenden. Auch der Angeschuldigte ist befugt, den Antrag zu stellen, daß die Sache von der Oberpostdirektion zur gerichtlichen Untersuchung abgegeben werde. Für das weitere Verfahren vor den Gerichten sind die Vorschriften der StPD. und des WG. maßgebend. Zu dem gerichtlichen Verfahren kann es also niemals von vornherein kommen (§§ 419ff. StPD.: Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle), sondern nur dann, wenn entweder die Postbehörde die Sache zum gerichtlichen Verfahren verweist oder der Beschuldigte auf einen gegen ihn erlassenen Strafbescheid auf rechtliches Gehör anträgt.



Zu B. Macht die Oberpostdirektion von der Befugnis, die Sache zum gerichtlichen Verfahren zu verweisen, keinen Gebrauch und wird auch vom Angeeschuldigten ein dahingehender Antrag nicht gestellt, so ist die Untersuchung von der Postbehörde nach Vorschrift der §§ 36 bis 39 d. G. zu führen. Wird durch die Untersuchung die Hinterziehung erwiesen und festgestellt, wer der Täter ist, so erläßt die Oberpostdirektion einen Strafbescheid. §§ 35 und 41.

Gegen diesen Strafbescheid stehen dem Angeeschuldigten binnen einer Frist von 10 Tagen zwei, voneinander verschiedene Rechtsmittel zu.

a) Er kann entweder den Rekurs (Berufung) an das Reichspostministerium einlegen. § 42 d. G. Die Entscheidung der Rekursinstanz (Berufungsinstanz) ist mit weiteren Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbar. § 44 d. G.

b) Oder der Angeklagte kann gegenüber dem Strafbescheide die gerichtliche Entscheidung beantragen. § 35 d. G. Die Oberpostdirektion übersendet in diesem Falle die Akten an die zuständige Amtsanwaltschaft oder Staatsanwaltschaft, die sie dem Gerichte vorlegt. Für das weitere Verfahren sind dann die Vorschriften der StP.D. maßgebend.

### § 34<sup>1)</sup>.

Wenn eine Post- oder Porto-Fraudation entdeckt wird, so eröffnet die Oberpostdirektion<sup>2-5)</sup> oder die mit den Funktionen der Oberpostdirektion beauftragte Postbehörde<sup>6)</sup> mittels besonderer Verfügung<sup>7-11)</sup> vor Einleitung eines förmlichen Verfahrens<sup>12)</sup> dem Angeeschuldigten<sup>13-18)</sup>, welche Geldstrafe für von ihm verwirkt zu erachten sei, und stellt ihm hierbei frei, das fernere Verfahren und die Erteilung eines Strafbescheids<sup>19)</sup> durch Bezahlung der Strafe und Kosten<sup>20)</sup> innerhalb einer präklusivischen Frist<sup>21)</sup> von zehn Tagen zu vermeiden. Leistet der Angeeschuldigte hierauf die Zahlung<sup>22)</sup> ohne Einrede<sup>23)</sup>, so gilt die Verfügung als rechtskräftiger Strafbescheid; entgegengesetzten Falles erfolgt die Untersuchung und Entscheidung nach Maßgabe der §§ 35 bis 46.

#### Inhalt der Anmerkungen zu § 34.

##### Angeschuldigter:

- Beamte: 17.
- Ehefrauen: 15.
- Militärpersonen: 16.
- Minderjährige: 13, 14.
- § 27 Nr. 3 neben StGB. § 276: 18.
- § 27 Nr. 4 oder § 29 neben StGB. § 333 (Bestechung): 18.
- Religionsdiener: 17.
- Vernehmung des A.: 12.
- Fristberechnung: 21.
- Kosten, Postgebühr: 20.
- Strafbescheid: 7.
- Strafverfügung:
  - Absicht des § 34: 1, 12.
  - Erlaß der Str. kann u. U. unterbleiben: 1.
  - Form: 8.
  - Mitteilung an Angeeschuldigten: 10.
  - Stempelsteuer: 11.
  - Verjährung wird nicht unterbrochen: 9.
  - Zustellung: 10.
  - Zustellungsgebühr: 20.
  - Zeilzahlungen: 22.

##### Vorstrafen: 12.

Zahlung des Angeeschuldigten:
 

- nach Fristablauf: 22.
- ohne Einrede: 23.

Zeugenvernehmung: 23.

Zuständigkeit der Postbehörden zum Erlaß der Strafverfügung:

- gegen Anstifter: 2, V.
- Aufenthaltort: 4.
- gegen Gehilfen: 2, V.
- mehrerer P.D.: 3, 4, 5.

Ort der Begehung:

- § 27 Nr. 1: 2, I.
- § 27 Nr. 2 und 3: 2, II.
- § 27 Nr. 4: 2, III.
- § 29: 2, IV.

Wohnsitz: 4.

bei zusammenhängenden Strafsachen: 5.

Zuwiderhandlung:

- gegen § 27 Nr. 3 neben StGB. § 276: 18.
- gegen § 27 Nr. 4 oder § 29 neben Amtsbestechung: 18.

1) Da in den meisten Fällen der Tatbestand der Posthinterziehungen einfach ist, insbesondere die Ermittlung des Täters ohne größere Schwierigkeit erfolgt, bedarf es auch in der Regel keines besonderen, umständlichen Verfahrens, um den Schuldigen zur Bestrafung zu ziehen. § 34 ordnet deshalb an, daß vor Einleitung eines förmlichen Untersuchungsverfahrens zunächst der Versuch gemacht werde, die Sache in möglichst einfacher Weise durch Erlass einer vorläufigen Strafverfügung der Oberpostdirektion zu erledigen. Das Interesse des Angeeschuldigten wird durch ein solches Verfahren in keiner Weise verletzt, da es ihm überlassen ist, ob er sich der vorläufigen Verfügung unterwerfen will oder nicht. Will der Angeeschuldigte sich der vorläufigen Verfügung nicht unterwerfen, so hat die Untersuchung usw. gegen ihn so zu erfolgen, wie wenn die vorläufige Strafverfügung nicht vorhergegangen wäre.

Auch die Reichsabgabenordnung vom 18. Dezember 1919 (RGBl. S. 2101) kennt in §§ 386ff. ein besonderes Verwaltungsstrafverfahren. Die Finanzämter haben bei allen Steuerzuwiderhandlungen (§ 356) auf Grund eigener Wahrnehmung oder auf Grund bei ihnen eingehender Anzeigen Ermittlungen anzustellen und sich darüber zu entscheiden, ob ein förmliches Untersuchungsverfahren einzuleiten ist oder nicht. Sie sind nicht genötigt (Opportunitäts- im Gegensatz zum Legalitätsprinzip) in jedem Falle einzuschreiten, sondern sie können (§ 344) von der Einleitung, wie auch Durchführung der Untersuchung absehen, wenn eine Hinterziehung nicht in Frage kommt und das Verschulden nur geringfügig ist. Die Einleitung der Untersuchung ist aktenkundig zu machen (§ 406 Abs. 2). Damit wird das Steuerverfahren abgeschlossen, und es beginnt das Strafverfahren. Nach § 407 soll gegen den Beschuldigten ein Strafbescheid über eine Geldstrafe von mehr als fünf M. nur erlassen werden, wenn ihm Gelegenheit zur Äußerung geboten worden ist. Die Entscheidung des Finanzamts kann entweder Einstellung oder Abgabe an die Staatsanwaltschaft nach § 411 oder Vollzug des sog. Unterwerfungsverfahrens nach § 412 sein. In letzterem Falle wird ein Strafbescheid erlassen. Dem Beschuldigten steht das Recht der Beschwerde oder des Antrags auf gerichtliche Entscheidung zu (§ 415).

§ 34 des PostG. macht den Erlass der vorläufigen Strafverfügung von ähnlichen Voraussetzungen abhängig, deutet aber nicht an, ob in gewissen Fällen vom Erlass einer vorläufigen Strafverfügung Abstand genommen und sofort eine förmliche Untersuchung im Sinne des § 35 oder die Abgabe der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügt werden darf. Wenngleich hieraus gefolgert werden muß, daß es nicht lediglich vom freien Ermessen der Oberpostdirektion abhängen soll, ob zunächst eine vorläufige Strafverfügung zu erlassen sei oder nicht, kann doch die Absicht des Gesetzes unmöglich dahin gehen, daß in allen Posthinterziehungssachen ohne Ausnahme die Strafe zunächst durch vorläufige Verfügung festgesetzt werden müsse, und zwar aus folgenden Gründen:

In einzelnen Fällen läßt sich der Tatbestand gar nicht ohne gerichtliches Verfahren soweit aufklären, daß die Festsetzung einer Strafe in Frage kommen könnte. Zur Aufklärung der Sache erscheint z. B. die Vernehmung des Beschuldigten notwendig; dieser leistet aber einer Vorladung der Postbehörde keine Folge; vgl. § 35 Abs. 2. Oder der Täter kann nur durch Eröffnung eines auf Grund des § 32 in Beschlag genommenen Briefes ermittelt werden. Zur Eröffnung ist aber nur das Gericht befugt. Anm. 2 zu § 32. In solchen Fällen kann vom Erlass einer vorläufigen Strafverfügung durch die Oberpostdirektion nicht die Rede sein. Ferner ist der Fall denkbar, daß eine Gebührenhinterziehung erst kurze Zeit vor Ablauf der Verjährungsfrist (Vorbemerkung zu Abschn. IV d. G. unter G.) zur Kenntnis der Postbehörde gelangt, so daß es notwendig ist, für rechtzeitige Unterbrechung der Verjährung zu sorgen. Da weder die von der Postbehörde eingeleiteten

Untersuchungshandlungen noch der Erlaß einer vorläufigen Strafverfügung (§ 34) die Verjährung unterbricht, hierzu vielmehr entweder ein Strafbescheid der Oberpostdirektion im Sinne § 35 (StPD. § 459 Abs. 3) oder eine richterliche, gegen den Täter gerichtete Handlung (StGB. § 68) erforderlich ist, kann es nicht zweifelhaft sein, daß dann vom Erlaß einer vorläufigen Strafverfügung Abstand genommen und sogleich entweder ein förmlicher Strafbescheid (§ 35) erlassen oder die Sache zum gerichtlichen Verfahren verwiesen werden muß. Dambach-v. Grimm, Anm. 16 zu § 27 Nr. 1.

Wenn in allen derartigen Fällen eine Festsetzung der Strafe mittels vorläufiger Verfügung nicht in Frage kommt, obgleich § 34 selbst keine Ausnahmen von der allgemeinen Vorschrift erwähnt, so muß daraus geschlossen werden, daß nach der Absicht des Gesetzes die Postbehörde nach pflichtmäßigem Ermessen darüber zu befinden hat, ob in dem einzelnen Falle von einer vorläufigen Strafverfügung abzusehen ist. Die Postbehörde darf aber nicht außer acht lassen, daß der Erlaß einer vorläufigen Strafverfügung die Regel bildet, von der nicht ohne besonderen Grund abgewichen werden soll. Hat die Oberpostdirektion vom Erlaß einer vorläufigen Strafverfügung Abstand genommen, so kann dies hiernach keinen wesentlichen Mangel des Verfahrens bilden. RGSt. 3 301 führt aus: Die Vorschrift des § 34

„bezweckt, dem einer Post- oder Portofraudation Angeeschuldigten durch die in § 34 bezeichnete, auf eine freiwillige Zahlung desselben ohne Einrede gerichtete Maßnahme ein weiteres Verfahren zu ersparen. Nach dem Endziele desselben kann eine Nichtbeobachtung dieser Vorschrift zur Aufhebung des eingeleiteten Strafverfahrens wenigstens dann nicht führen, wenn der Angeeschuldigte fortbauernnd das Vorhandensein einer Defraudation bestreitet und seine Absicht, nicht freiwillig ohne Einrede Zahlung zu leisten, zu erkennen gibt.“

Das gleiche muß aber auch von allen Fällen gelten, in denen die Oberpostdirektion keine vorläufige Strafverfügung erlassen hat, da, wie oben dargelegt, eine Reihe verschiedener Gründe ein solches Vorgehen rechtfertigen kann und die Prüfung, ob im einzelnen Falle ein derartiger Grund gegeben ist, der Postbehörde vorbehalten sein muß.

Wegen Behandlung der Fälle, in denen der Täter zwar das 14. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, s. Anm. 13 zu § 34. Daß das Verfahren der §§ 34ff. auch gegen Jugendliche zulässig ist, kann nach § 40 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 (RGBl. I S. 135) nicht mehr zweifelhaft sein. Ein Strafverfahren kann natürlich nur eingeleitet werden, wenn nach pflichtmäßigem Ermessen der Oberpostdirektion die Voraussetzungen, insbesondere des § 3, gegeben sind.

Die Zuständigkeit der Postbehörden zur Strafverfolgung reicht nicht über §§ 27ff. hinaus. Bei Tateinheit mit anderen, nicht im Abschnitt IV des Postgesetzes behandelten Straftaten ist das Verwaltungsstrafverfahren unzulässig. Die Sache ist an die ordentlichen Gerichte abzugeben. Der trotzdem erlassene Strafbescheid unterliegt der gerichtlichen Aufhebung. Dasselbe gilt auch, wenn sich im gerichtlichen Verfahren ergibt, daß überhaupt keine Posthinterziehung, sondern nur eine andere Straftat vorhanden ist (RGSt. 57 390).

2) Das PostG. enthält keine Bestimmung darüber, welche Oberpostdirektion zum Erlasse der Strafverfügung zuständig sein soll. In der Regel wird die Strafverfügung von der Oberpostdirektion zu erlassen sein, in deren Bezirke die Hinterziehung begangen ist. Vgl. StPD. § 7. Die AdV. II, 1 enthält in der AusfBest. zu § 35 die Bemerkung: „Die Untersuchung im Verwaltungsweg ist in der Regel von der Postanstalt zu führen, in deren Bezirke die Übertretung verübt worden ist.“ Als Ort der Begehung der Posthinterziehung ist anzusehen:

I. im Falle des § 27 Nr. 1:

a) hinsichtlich des Absenders der Ort, an dem er die postzwangspflichtige Sendung zur verbotswidrigen Beförderung übergeben hat (Anm. 6 zu § 27), sowie die ganze Strecke, auf der die Beförderung stattgefunden hat;

b) hinsichtlich des Beförderers der Ort, an dem er die Sendung zur Beförderung übernommen hat, oder, falls er nicht von vornherein den verbotswidrigen Inhalt der Sendung gekannt hat, der Ort, an dem er in der Lage war, sich die Kenntnis vom verbotswidrigen Inhalte zu verschaffen. Außerdem gilt auch für ihn von diesem Orte ab die ganze Strecke, auf der er als Beförderer tätig gewesen ist, als Ort der Begehung der Straftat;

II. in den Fällen des § 27 Nr. 2 und 3 der Ort, an dem die Sendung bei der Post eingeliefert worden ist; Anm. 12 und 20 zu § 27;

III. im Falle des § 27 Nr. 4 der Ort, an dem die Sache an den Postbeamten übergeben worden ist; Anm. 30 zu § 27;

IV. im Falle des § 29 der Ort, an dem der Reisende den Postwagen bestiegen hat, sowie die ganze Strecke, die der Reisende unter Zuwiderhandlung gegen § 29 zurückgelegt hat.

V. Sind bei einer Posthinterziehung außer dem Haupttäter noch andere Personen als Anstifter oder Gehilfen beteiligt, so ist für jeden einzelnen von ihnen der Ort der Begehung der Straftat dort, wo er als Anstifter oder Gehilfe (Vorbemerkung zu Abschn. IV d. G. unter D. und E.) tätig gewesen ist. (RGSt. 9 10.)

3) Kommen bei einer Posthinterziehung mehrere Orte als Ort der Begehung in Betracht, und liegen diese in den Bezirken verschiedener Oberpostdirektionen, so ist jede der Oberpostdirektionen zum Erlasse der Strafverfügung zuständig. Vgl. StPD. § 12. Dambach-v. Grimm, Anm. 1 zu § 35. Die beteiligten Oberpostdirektionen können sich also nach ihrem Ermessen darüber verständigen, welche von ihnen am zweckmäßigsten die Verfolgung der Angelegenheit zu übernehmen hat. In der Regel wird der Oberpostdirektion der Vorzug gebühren, welche die ersten Schritte zur Verfolgung unternommen hat. Vgl. StPD. § 12. Sollte eine Verständigung unter den beteiligten Oberpostdirektionen nicht herbeigeführt werden, so wird das Reichspostministerium Bestimmung zu treffen haben.

4) Die Strafverfügung kann auch von der Oberpostdirektion erlassen werden, in deren Bezirke der Angeeschuldigte seinen Wohnsitz oder, wenn er einen Wohnsitz im Deutschen Reiche nicht hat, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Vgl. StPD. § 8. Ob in einzelnen Fällen diese Oberpostdirektion, an Stelle der nach Anm. 2 und 3 zuständigen, die Strafverfügung zu erlassen hat, muß nach der Zweckmäßigkeit beurteilt werden und hängt allein von dem Ermessen der Postbehörden ab, die Träger des Verwaltungsstrafverfahrens sind.

5) Auch für zusammenhängende Hinterziehungssachen, die einzeln zur Zuständigkeit verschiedener Oberpostdirektionen gehören würden, kann die Strafverfügung wegen aller Hinterziehungsfälle von jeder der Oberpostdirektionen erlassen werden, welche für einen dieser Fälle zuständig sind. Vgl. StPD. § 13. Es gilt also auch hier die Bemerkung in Anm. 3 und 4. Ein „Zusammenhang“ ist vorhanden, wenn eine Person mehrerer Posthinterziehungen beschuldigt wird, oder wenn bei einer Posthinterziehung mehrere Personen als Täter, Anstifter oder Gehilfen beschuldigt werden. StPD. § 3.

6) Mit der „Funktion einer Oberpostdirektion beauftragte Postbehörden“ gibt es nicht mehr; auch in Bayern und Württemberg sind die Oberpostdirektionen zuständig.

7) Die vorläufige Strafverfügung des § 34 ist wohl zu unterscheiden vom Strafbefehle des § 35. Vorbemerkung zu Abschn. V. Die vorläufige Strafverfügung ist zu erlassen ohne Rücksicht darauf, ob die Gebührenhinterziehung eine „Übertretung“ oder ein „Vergehen“ ist. Vorbemerkung zu Abschn. IV d. G. unter A.

8) Was die Form der Strafverfügung betrifft, so schreibt § 34 nur vor, daß die Höhe der verwirkten Geldstrafe angegeben sein muß, und daß dem Angeeschuldigten zu eröffnen ist, daß es ihm frei stehe, das fernere Verfahren und den Erlaß eines Strafbefehls durch Bezahlung der Strafe und Kosten innerhalb einer Frist von 10 Tagen zu vermeiden. Selbstverständlich muß die Strafverfügung auch eine kurze Angabe über die dem Angeeschuldigten zur Last gelegte Straftat enthalten. Die Schriftform ergibt sich aus der Natur der Sache. Dagegen ist es nicht notwendig, die Beweismittel zu bezeichnen. Die Vorschriften des § 41 d. G. und des § 419 Abs. 2 der StPD. sind auf die Strafverfügung nicht anwendbar (EinfG. zur StPD. § 5), obgleich die Strafverfügung, falls der Angeeschuldigte die Strafe und Kosten ohne Einrede zahlt, als rechtskräftiger Strafbefehl gilt.

9) Die vorläufige Strafverfügung unterbricht nicht die Verjährung der Straftat. Anm. 1 zu § 34. Erst der Strafbefehl (§ 35) wirkt in betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung. StPD. § 419; DZSpruchj. 1906 139.

10) Auch darüber enthält das Gesetz keine Vorschrift, in welcher Weise die Strafverfügung dem Angeeschuldigten bekannt zu geben ist, während § 41 Abs. 2 d. G. hinsichtlich der Strafbefehle die Bestimmung enthält, daß sie durch die Postanstalt dem Angeeschuldigten entweder zu Protokoll bekannt zu machen oder in der für die Vorladung (§ 37) vorgeschriebenen Form zuzustellen sind. Hiernach muß es zulässig sein, die Strafverfügung dem Angeeschuldigten durch ein Benachrichtigungsschreiben mitzuteilen oder auch durch die Postanstalt, in deren Bezirk der Angeeschuldigte wohnt, diesem vorlesen und hierüber eine kurze Verhandlungsschrift aufnehmen zu lassen. Wird die Strafverfügung dem Angeeschuldigten schriftlich — was die Regel bilden wird — mitgeteilt, so muß dafür gesorgt werden, daß der Tag der Behändigung feststeht. Es wird sich also in der Regel die Zustellung mittels Zustellungsurkunde (vereinfachte Zustellung) empfehlen. Durch die AusfBest. zu AdV. II, 1 § 37 ist dies vorgeschrieben.

11) Die Strafverfügung ist, ebenso wie der Strafbefehl, in Preußen stempelfrei. Das Preussische Stempelsteuergesetz in der Fassung vom 27. Oktober 1924 (GS. S. 627) enthält eine Tarifstelle für Strafbefehle nicht mehr.

12) Da selbst die dem Strafbefehle (§ 35) vorausgehende Untersuchung der Postbehörde nach § 35 nur „summarisch“ geführt werden soll (Anm. 2 zu § 35), folgt schon hieraus, daß nach der Absicht des Gesetzes die vor Erlaß der Strafverfügung (§ 34) anzustellenden Ermittlungen möglichst zu beschränken sind. Weitläufige Ermittlungen entsprechen dem Zwecke des Strafverfahrens nicht. Voraussetzung für den Erlaß der Strafverfügung ist also keineswegs, daß der Tatbestand der Hinterziehung völlig erwiesen ist; die Strafverfügung kann vielmehr schon dann erlassen werden, wenn der Angeeschuldigte hinreichend verdächtig erscheint, die Zuwiderhandlung begangen zu haben. Eine Vernehmung des Angeeschuldigten ist nicht vorgeschrieben (Motive zu Abschnitt V des PostG.), andererseits auch nicht verboten. Dambach-v. Grimm, Anm. 4 zu § 34. Leistet der Angeeschuldigte der Vorladung keine Folge, so ist gleichwohl die Strafverfügung zu erlassen, sofern die Höhe der hinterzogenen Gebühr beurteilt werden kann. S. auch Anm. 1.

Auch die (uneidliche) Vernehmung von Zeugen ist nicht gesetzlich ausgeschlossen, sie wird aber gleichfalls tunlichst einzuschränken sein.

In jedem Falle muß bei Gebührenhinterziehungen vor Erlass der Strafverfügung festgestellt werden, ob der Angeschuldigte in den letzten 3 Jahren vor Begehung der Straftat schon wegen Zuwiderhandlung gegen § 27 bestraft worden ist. Anm. 2 zu § 28.

13) Über das Verfahren gegen Jugendliche vgl. o. S. 229 und S. 328.

14) Hat der Angeschuldigte zwar das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet (BGB. § 2), so ist die Strafverfügung gegen ihn zu erlassen und in allen Fällen auch ihm selbst mitzuteilen. Eine Mitteilung der Verfügung an den gesetzlichen Vertreter ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, indessen auch nicht unzulässig Anm. 4 zu § 35 d. G. und Anm. 9 und 14 zu § 41 d. G.

15) Ist die Zuwiderhandlung von einer Ehefrau begangen, so bedarf es gleichfalls nicht der Mitteilung der Strafverfügung an den Ehemann. Anm. 4 zu § 35 und Anm. 14 zu § 41 d. G.

16) Über Militärpersonen s. o. S. 323 Anm. 5. Die Zustellung der gegen einen Unteroffizier oder gegen Mannschaften der Wehrmacht gerichteten Strafverfügung erfolgt an den Chef der zunächst vorgesehnten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie usw.). StPD. § 37; ZPD. § 172. Die Zustellung muß in dieser Form erfolgen (RG. DZ. 20 423; vgl. auch JW. 44 828, 45 610). Wer zur Klasse der Unteroffiziere oder Mannschaften gehört, darüber s. das dem MStGB. vom 20. Juni 1872 beigefügte Verzeichnis (RGBl. S. 204). Die Zustellungen an Offiziere oder im Offiziersrang stehende Militärpersonen, ebenso diejenige an Militärbeamte, vollziehen sich nach den allgemeinen Vorschriften (RG. DZ. 20 615).

17) Wegen des Verfahrens gegen Beamte und Religionsdiener bei Zuwiderhandlungen gegen § 27 Nr. 2 s. Anm. 14 zu § 27 d. G.

18) Über das Verfahren, welches zu beobachten ist, wenn neben einer Zuwiderhandlung gegen § 27 Nr. 3 d. G. ein Vergehen gegen StGB. § 276 vorliegt, s. Anm. 22 zu § 27. Ein gleiches Verfahren wird Platz greifen müssen, wenn der Angeschuldigte sich neben einer Zuwiderhandlung gegen § 27 Nr. 4 oder § 29 einer Bestechung schuldig gemacht hat.

19) Neben dem Erlasse des Strafbescheids kommt auch die Überweisung der Sache zur gerichtlichen Untersuchung in Betracht.

20) D. s. die der Postbehörde durch das Verfahren erwachsenen Auslagen und die Postgebühr, die durch das Verfahren selbst verursacht worden ist.

Nach der AdM. II, 1, AusfBest. zu § 45 d. G. werden die durch den Instanzenzug notwendig werdenden Sendungen zwischen den Postanstalten und den Oberpostdirektionen gebührenfrei befördert. Die anderen Sendungen in Poststrafsachen unterliegen der tarifmäßigen Gebühr. Sie sind jedoch, wenn sie nicht freigemacht werden, als gebührenpflichtige Dienstsache zu bezeichnen. Die Zustellungsgebühr wird stets angelegt.

21) Die zehntägige Frist beginnt mit der verhandlungsschriftlichen Eröffnung oder Zustellung der Strafverfügung an den Angeschuldigten. Der Tag, an dem die Strafverfügung dem Angeschuldigten eröffnet oder zugestellt worden ist, wird bei Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. StPD. § 42. Die Frist endigt mit dem Ablaufe des letzten Tages. Ist z. B. die Strafverfügung dem Angeschuldigten am 3. April zugestellt worden, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des 13. April. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag (RGSt. 31 221), so endigt die Frist mit dem Ablaufe des nächstfolgenden Werktags. StPD. § 43 Abs. 2; BGB. § 193.

22) Der Angeschuldigte muß den Gesamtbetrag der festgesetzten Geldstrafe einschließlich der Kosten (Anm. 20) bezahlen; Teilzahlungen sind zwar zulässig, haben aber nicht die im § 34 angegebene Wirkung. Diese hat nur die vollständige Bezahlung von Strafe und Kosten. Nach *U.M.* II, 1, *Ausf.Best.* zu § 34 kann vom förmlichen Untersuchungsverfahren auch dann abgesehen werden, wenn der Angeschuldigte die durch vorläufige Strafverfügung festgesetzte Strafe und die Kosten erst nach Ablauf der vorgesehenen zehntägigen Frist ohne Einrede gezahlt hat. Dies entspricht auch wohl der Absicht des Gesetzes. *U.M.* *Dambach-v. Grimm*, Anm. 7 zu § 34 und *Schneidewin* bei *Stenglein* zu § 34 Anm. 4 mit der Begründung, daß sonst der Beschuldigte, wenn er merkt, daß die in der Strafverfügung festgesetzte Strafe viel zu günstig für ihn bemessen sei, den weiteren Erfolg der späteren Ermittlungen vereiteln könne. „Wer den Zweck des § 34, nämlich zur Vereinfachung weiterer Ermittlungen zu vermeiden, vereitelt oder gefährdet, kann auch seinen Vorteil nicht mehr genießen dürfen.“ (*Schneidewin a. a. O.*)

23) Das Gesetz verlangt nicht, daß der Angeschuldigte, um die Untersuchung nach §§ 35 ff. zu vermeiden, die ihm zur Last gelegte Posthinterziehung vorbehaltlos einräumt, sondern nur, daß er die Geldstrafe nebst den Kosten „ohne Einrede“ bezahlt, also damit zu erkennen gibt, daß er sich freiwillig der Strafverfügung unterwerfen will. Nur dann, wenn der Angeschuldigte sich der Strafverfügung nicht endgültig unterwerfen und deshalb bei der Zahlung den Vorbehalt der Rückforderung machen will, wird die Strafverfügung hinsichtlich und die Einleitung der Untersuchung nach §§ 35 ff. notwendig. *Laband*, *Staatsrecht d. D. Reichs*, II, § 73, S. 96, Anm. 4; *Schneidewin* bei *Stenglein*, Anm. 6 zu § 34; *a.M.* *Dambach-v. Grimm*, Anm. 6 zu § 34.

### § 35.

Die Untersuchung<sup>1-8)</sup> wird summarisch von den Postanstalten<sup>9)</sup> oder von den Bezirksaufsichtsbeamten geführt und darauf im Verwaltungswege von den Ober-Postdirektionen<sup>10)</sup> usw. entschieden<sup>11-14)</sup>. Diese können jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen<sup>15-27)</sup>, und ebenso kann der Angeschuldigte<sup>28)</sup> während der Untersuchung bei der Postbehörde, und binnen zehn Tagen<sup>29)</sup> präklusivischer Frist, nach Eröffnung<sup>30)</sup> des von letzterer abgefaßten Strafbescheids, auf rechtliches Gehör antragen<sup>31-36)</sup>. Dieser Antrag ist an die Postbehörde<sup>37)</sup> zu richten. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen<sup>38)</sup>.

Einer ausdrücklichen Anmeldung der Berufung auf rechtliches Gehör wird es gleich geachtet, wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung der Postbehörde nicht erscheint<sup>39)</sup> oder die Auslassung vor derselben verweigert.

#### Inhalt der Anmerkungen zu § 35.

Angeschuldigte:	Fristberechnung: 29.
Ehefrauen: 4, 28.	Gebühr:
gesetzl. Vertreter: 4, 28.	Erstattung der hinterzogenen: 13.
Militärpersonen: 5.	Gerichtl. Verfahren s. Inhalt a. C.
Minderjährige: 4.	Rekurs: 31.
§ 27 Nr. 3 neben StGB. § 276: 16.	Strafbescheid:
Bernehmung: 4, 6, 7.	Erlaß: 11.
Verteidiger: 6, 28.	Erstattung des hinterzogenen Fahrgeldes oder
Verteidigung, schriftliche, des A.: 6, 39.	der hinterzogenen Gebühr: 13.
Fahrgeld:	Form: 11.
Erstattung des hinterzogenen: 13.	Formmängel: 35.

**Strafbescheid:**

- Mitteilung an den Angeeschuldigten: 30.
- Stempelsteuer: 14.
- unterbricht Verjährung: 12, 38b.
- Zurücknahme des Strafbeschl. durch die D.P.D.:  
§ 34, 38d.
- St.P.D.: s. Anl. XV S. 420.
- § 419: Anm. 11, 28, 29, 31, 32, 38.
- § 419 Abs. 3: Anm. 12, 38b.
- § 420: Anm. 38d.
- § 421: Anm. 33.
- § 422: Anm. 27, 34, 35, 38.
- § 424: Anm. 24, 26, 27.
- § 427: Anm. 25, 27.
- § 428: Anm. 25.
- § 429: Anm. 25.
- Untersuchung durch die Postbehörde:  
Angeeschuldigter, dessen Vernehmung: 4, 6,  
7, 39.
- örtliche Zuständigkeit der D.P.D.: 10.
- Postanstalt: 9.

**Untersuchung durch die Postbehörde:**

- §§ 35ff. nicht auf Ermittlungen vor Straf-  
verfügung anwendbar: 1.
- summarische: 2, 3.
- unterbricht nicht Verjährung: 12.
- Verweisung zum gerichtl. Verfahren: 2.
- Verjährung:  
deren Unterbrechung: 12, 38b.
- Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: 29,  
33.
- Zeugen: 8.
- Zuständigkeit:  
Amtsanwalt: 22, 24.
- der Gerichte:  
örtliche: 19.
- Amtsgericht: 26.
- Strafkammer: 17, 18, 20.
- Oberlandesgericht: 20.
- Reichsgericht: 20, 21.
- Postbehörde: 10.
- Staatsanwalt: 22, 24.

**Gerichtliches Verfahren.**

- Dhne Strafbescheid.
- Verweisung zum gerichtl. Verfahren durch die  
D.P.D.: 2, 15, 16, 23.
- Antrag des Angeeschuld. (gesetzl. Vertreter) auf  
gerichtl. Untersuchung: 23, 28, 39.
- Zuständigkeit der Gerichte:  
örtliche: 19.
- sachliche: in erster Instanz:  
Amtsgericht (Strafbefehl): 26.
- Strafkammer: 17, 18.
- Übersendung der Akten an Staatsanwalt: 22.
- Ablehnung der Verfolgung durch Staats-  
anwalt: 24.
- Erhebung der Anklage durch D.P.D.: 24, 27.
- Gerichtl. Voruntersuchung: 26.
- Anschluß der D.P.D. als Nebenkläger: 25, 27.
- Ablehnung des Hauptverfahrens durch Ge-  
richt: 27.
- Rechtsmittel gegen die gerichtl. Urteile:  
Einlegung durch D.P.D.: 25.)

- Nach Erlass des Strafbescheids.
- Antrag auf gerichtl. Entscheidung:  
wer ist zur Stellung berechtigt? 28.
- Form: 31.
- bei wem anzubringen: 32.
- Frift: 29.
- verspäteter: 34.
- Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: 33.
- Strafbescheid verliert die Kraft: 38.
- Zurücknahme des Antrags: § 38c.
- Zurücknahme des Strafbescheids durch D.P.D.:  
34, 38d.
- Zuständigkeit der Gerichte:  
örtliche: 19.
- sachliche: 17, 18.
- Übersendung der Akten an Staatsanwalt: 34.
- Mitwirkung der Staatsanwaltschaft. (keine An-  
klageschrift): 35.
- Anschluß der D.P.D. als Nebenkläger: 25, 35.
- Verfahren vor Gericht: 27, 35, 36, 38a.
- Rechtsmittel gegen die gerichtl. Urteile: 20, 21.
- Einlegung durch D.P.D.: 25.

1) Die in den §§ 35—40 d. G. für die Untersuchung der Posthinterziehungen gegebenen Vorschriften, insbesondere über die Vernehmung des Angeeschuldigten und der Zeugen, finden Anwendung, wenn der Angeeschuldigte die durch die vorläufige Strafverfügung (§ 34) festgesetzte Strafe nebst Kosten nicht gezahlt hat oder wenn von dem vorläufigen Verfahren nach § 34 überhaupt abgesehen wird (vgl. oben S. 327 Anm. 1). Vorbemerkung zu Abschn. V und Anm. 12 zu § 34 d. G.

2) Die A.D. II, 1, Ausf.Best. zu § 35 enthält folgende Bemerkung:

„Nach § 35 soll die Untersuchung nur summarisch geführt werden. Weitläufige Ermittlungen entsprechen dem Zwecke eines derartigen Verfahrens nicht. Wenn sich daher bei den von den Postanstalten oder den Bezirksaufsichtsbeamten geführten, summarischen Untersuchungen herausstellt, daß der Tatbestand oder die Täterschaft sich nur durch eine weitläufige Beweisaufnahme feststellen läßt, so ist diese nicht erst vorzunehmen, vielmehr sind die Akten an die



vorgesezte Ober-Postdirektion zur Entscheidung darüber einzureichen, ob die Sache nicht zweckmäßig zum gerichtlichen Verfahren zu verweisen sei."

3) Wenngleich die Untersuchung nur „summarisch“ geführt werden soll, setzt doch der Erlaß eines Strafbescheids voraus, daß die Oberpostdirektion auf Grund der Beweiserhebungen bei freier Beweiswürdigung die Überzeugung erlangt hat, daß der Angeeschuldigte sich der ihm zur Last gelegten Straftat schuldig gemacht hat. Indessen ist es nicht notwendig, daß die Beweisaufnahme alle im einzelnen Falle gegebenen Beweismittel umfaßt. In welchem Umfang die Beweiserhebungen vorzunehmen sind, unterliegt vielmehr dem pflichtmäßigen Ermessen der Oberpostdirektion. Diese ist Trägerin des Verfahrens. Die mit der Untersuchung betrauten Beamten handeln nur in ihrem Auftrage. Nach der Absicht des Gesetzes ist auf ein möglichst einfaches Verfahren Bedacht zu nehmen.

4) Der Angeschuldigte muß in jedem Falle vor Erlaß des Strafbescheids gehört werden (§ 35 Abs. 2), und zwar muß er zur mündlichen Vernehmung (§ 36) vorgeladen werden. Über die Form der Vorladung: § 37. Über das Verfahren gegen Personen, die noch nicht das 18., Lebensjahr vollendet haben: Anm. 13 zu § 34. Hat der Angeschuldigte zwar das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet, so ist gleichwohl die Vorladung an den Angeschuldigten selbst zu richten. Eine Mitteilung über die erfolgte Vorladung an den gesetzlichen Vertreter ist nicht vorgeschrieben. Ob dieser bei der Vernehmung des Angeschuldigten als sein Beistand zuzulassen ist, wird von dem Ermessen des Untersuchungsführers abhängen. StPD. § 149 Abs. 3. Wird der gesetzliche Vertreter des Angeschuldigten als Beistand zugelassen, so bleiben gleichwohl auch in diesem Falle die Erklärungen des Angeschuldigten selbst maßgebend. Vgl. auch § 31 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 (RGBl. S. 139): „Die Eltern des Beschuldigten sind, wenn es ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann, zu hören. In der Hauptverhandlung wird ihnen auf Verlangen das Wort erteilt; ein Fragerecht steht ihnen nicht zu.“ Wenn die Untersuchung sich gegen eine Ehefrau richtet, kann der Ehemann als Beistand zugelassen werden und ist auf sein Verlangen zu hören. StPD. § 149; Anm. 14 und 15 zu § 34 d. G. Wegen der Berechtigung des gesetzlichen Vertreters zur Einlegung von Rechtsmitteln: Anm. 28 zu § 35.

5) Wegen des Verfahrens gegen Militärpersonen oder Beamte: Anm. 16 und 17 zu § 34 d. G. Über die Zustellung des Strafbescheids an Militärpersonen: Anm. 15 zu § 41 d. G.; und über die Strafvollstreckung: Anm. 3 zu § 46 d. G.; Anm. 5 zu § 31 d. G.

6) Erscheint der Angeschuldigte in dem zu seiner Vernehmung anberaumten Termin, so ist er über die Anschulldigung mündlich zu vernehmen. § 36. Der die Untersuchung führende Beamte darf also nicht in Anspruch nehmen, daß der Angeschuldigte eine schriftliche Äußerung einreicht. Dagegen ist es statthaft, daß der Angeschuldigte aus eigenem Entschluß im Termin oder vorher eine schriftliche Erklärung zu den Akten einreicht, da nach § 39 d. G. in Sachen, in denen die Geldstrafe mehr als 150 RM. beträgt, sogar dem Angeschuldigten auf sein Verlangen eine Frist zur Einreichung der schriftlichen Verteidigung gewährt werden muß. Hat der Angeschuldigte eine ausreichende schriftliche Erklärung über die Anschulldigung eingereicht, so ist der Fall des § 35 Abs. 2 nicht gegeben; es kann also der Strafbescheid erlassen werden. Dambach-v. Grimm, Anm. 3 zu § 35.

Hat der Angeschuldigte einen Verteidiger gewählt, so genügt es, wenn dieser eine schriftliche Erklärung einreicht.

7) Werden nach der Vernehmung des Angeschuldigten im Laufe der Untersuchung noch weitere Posthinterziehungen gegen ihn zur Anzeige gebracht, so muß er, auch wenn

vom Erlaß einer vorläufigen Strafverfügung (§ 34 d. G.) Abstand genommen wird, nochmals vorgeladen und auch über die neuen Anschuldigungen verhört werden.

8) Über die Vernehmung von Zeugen: § 38 d. G.

9) Nach *MDA. II*, 1, *AusfBest.* zu § 35 ist die Untersuchung im Verwaltungsweg in der Regel von der Postanstalt zu führen, in deren Bezirk die Zuwiderhandlung verübt worden ist.

Die Oberpostdirektion kann jederzeit eine Ergänzung der Untersuchung anordnen.

Die *MDA. II* von 1870, *AusfBest.* zu § 40 des *PostG.* vom 2. November 1867 enthielt folgende Bemerkung:

„Als die Behörden und Beamten, welche die Untersuchung zu führen haben, werden die Postanstalten und die Bezirks-Aufsichtsbeamten bezeichnet. Es ist dadurch nur ausgesprochen, daß die Vorsteher der erwähnten Postanstalten und die Bezirks-Aufsichtsbeamten ohne weiteren Auftrag berechtigt und verpflichtet sind, in Übertretungsfällen, welche zu ihrer Kenntnis gelangen, einzuschreiten. Sie brauchen die Untersuchung nicht selbst zu führen, sondern können, insofern sie zur Erteilung solcher Aufträge in ihrer Stellung ermächtigt sind, andere Beamte mit Führung der Untersuchung beauftragen.“

10) Welche Oberpostdirektion zur Untersuchung und zum Erlaß des Strafbescheids zuständig ist, darüber *Ann.* 2—5 zu § 34 d. G.

11) Gelangt die Oberpostdirektion auf Grund des Ergebnisses der in der Untersuchung erfolgten Beweisaufnahme oder auf Grund der eignen Angaben des Angeeschuldigten zur Überzeugung, daß der Angeeschuldigte der Posthinterziehung schuldig ist, so erläßt sie den Strafbescheid. Im Strafbescheide kann auch eine höhere Strafe als in der vorangegangenen Strafverfügung (§ 34) festgesetzt werden. *Dambach v. Grimm*, *Ann.* 5 zu § 41 d. G. Findet die Oberpostdirektion nach dem Ergebnis der Untersuchung, daß die Anwendung einer Strafe nicht begründet sei, so verfügt sie die Zurücklegung der Akten, d. h. die Einstellung des Verfahrens (§ 40). Eine förmliche Freisprechung durch die Oberpostdirektion erfolgt nicht. Über die Abfassung des Strafbescheids, auch bei einer Mehrheit von Straftaten: § 41. Auf den Strafbescheid finden die Vorschriften der *StPD.* §§ 419ff. Anwendung, soweit nicht das *PostG.* abweichende Bestimmungen enthält. Nach § 5 des *EinfG. z. StPD.* haben alle prozeßrechtlichen Vorschriften des *PostG.* ihre Geltung behalten. Über die Form des Strafbescheids enthält die *StPD.* keine Bestimmungen. Er bedarf daher auch nicht der Unterschrift des vollen Namens des den Bescheid erlassenden Beamten, auch genügt es, wenn die Verfügung, deren Teil der Strafbescheid bildet, im ganzen gezeichnet ist (*RGSt.* 60 406 = *DWZ.* 1927 446).

12) Gemäß *StPD.* § 419 *Abf.* 3 wirkt der Strafbescheid in betreff der Unterbrechung der Verjährung der Strafverfolgung wie eine richterliche Handlung (*StGB.* § 68). Diese Wirkung tritt also mit dem Zeitpunkt ein, in welchem der Strafbescheid in der Urschrift abgefaßt und unterschrieben worden ist. Auf den Tag der Ausfertigung des Bescheids oder der Zustellung kommt es hierbei nicht an. (*RG.* *RGZ.* 15 272.) Die vorläufige Strafverfügung (§ 34 d. G.) unterbricht ebensowenig die Verjährung, wie die während der Untersuchung vor Erlaß des Strafbescheids im Verwaltungsweg ergehenden Vorladungen, Beweiserhebungen usw.

13) Die Erstattung der hinterzogenen Gebühr oder des hinterzogenen Fahrgeldes (§ 30) ist nicht im Strafbescheide, sondern durch besondere Verfügung anzuordnen. *MDA. II*, 1, *AusfBest.* zu § 41 d. G.; *Ann.* 3 zu § 30 d. G.

14) *RM. II, 1, AusfBest. zu § 45 d. G.*: „Die Stempelspflichtigkeit der Strafbefehle richtet sich nach den Bestimmungen der einzelnen Landesgesetze. In Preußen sind die Strafbefehle stempelfrei.“ *Ann. 11 zu § 34.*

15) Die Oberpostdirektion kann nach ihrem Ermessen die Verweisung zum gerichtlichen Verfahren verfügen, sobald nach Mitteilung der vorläufigen Strafverfügung (§ 34 d. G.) an den Angeschuldigten die zehntägige Frist abgelaufen ist, ohne daß die festgesetzte Strafe usw. gezahlt worden ist. Die Verweisung kann aber auch später und zwar, nachdem bereits die Untersuchung im Verwaltungswege gemäß § 35 eingeleitet worden ist, erfolgen, wenn sich herausstellt, daß eine weitläufige Verweisaufnahme notwendig wird (*Ann. 2 zu § 35*), oder daß ohne Vereidigung eines Zeugen (§ 38 d. G.) der Sachverhalt nicht genügend festgestellt werden kann, oder daß überhaupt zur Aufklärung der Sache Maßnahmen erforderlich sind, deren Ausführung dem Richter vorbehalten ist. *Ann. 1 zu § 34 d. G.*

Darüber, unter welchen Voraussetzungen die Oberpostdirektion auch vom Erlaß einer vorläufigen Strafverfügung (§ 34) absehen und die Sache sofort an das Gericht verweisen kann, s. *Ann. 1 zu § 34 d. G. oben S. 327.*

16) Über das Verfahren, das zu beobachten ist, wenn neben einer Zuwiderhandlung gegen § 27 Nr. 3 ein Vergehen gegen *StGB. § 276* vorliegt, s. *Ann. 22 zu § 27 d. G. und Ann. 18 zu § 34.*

17) Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über Posthinterziehungen in erster Instanz wird durch *GWG. in der Fassung vom 22. März 1924 (RGBl. I S. 299) §§ 24, 25* bestimmt.

Nach § 24 sind in Strafsachen die Amtsgerichte zuständig:

1. für Übertretungen;
2. für Vergehen.

Nach § 25 *GWG.* entscheidet der Amtsrichter allein:

- „1. bei Übertretungen,
2. bei Vergehen,

a) . . . .

b) wenn die Tat mit keiner höheren Strafe als Gefängnis von höchstens 6 Monaten, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen oder mit Nebenfolgen bedroht ist.“

Hiernach ist gemäß § 25 *Abf. 1 Nr. 2b* für die Postgebührenhinterziehungen stets der Einzelrichter (Amtsrichter) zuständig; die Zuständigkeit der Schöffengerichte ist nicht begründet, da sie nach § 28 *GWG.* nur insoweit in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Strafsachen entscheiden, als nicht der Amtsrichter allein entscheidet.

Straftaten von Personen, die z. B. der Erhebung der Anklage jugendlich sind, gehören zur Zuständigkeit der Jugendgerichte. Jugendgerichte sind die Schöffengerichte (§ 17 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923, *RGBl. I S. 135*). Soweit im Jugendgerichtsgesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für Sachen, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören (Jugendsachen), die Vorschriften des *GWG.* und der *StPD.* (§ 18 *Abf. 1*). Der Vorsitzende des Jugendgerichts (Jugendrichter, der regelmäßig zugleich Vormundschaftsrichter ist, § 19 *Abf. 2*) hat auch die Amtshandlungen vorzunehmen, die nach der *StPD.* der Amtsrichter zu erledigen hat. Für Jugendsachen gelten die Vorschriften der §§ 25, 26 und 29 *GWG.* nicht, da für diese Sachen die Vorschriften des *GWG.* nur subsidiäre Geltung haben (§ 18 *Abf. 1*). Die Spezialvorschrift des Jugendgerichtsgesetzes geht der Generalvorschrift des *GWG.* vor.

Da die Zuständigkeit der Schöffengerichte für die Posthinterziehungen überhaupt nicht gegeben ist, so besteht auch für die Anwendung des § 29 *Abf. 2* (Zuziehung eines

zweiten Amtsrichters) kein Raum. Damit ist auch bei den Posthinterziehungen, die sich als Vergehen darstellen, die Möglichkeit genommen, die Strafsache in der Revisionsinstanz vor das Reichsgericht zu bringen. Denn nach §§ 121 Nr. 1 und 135 GVG. hängt von der Tatsache, daß ein zweiter Amtsrichter in erster Instanz mitgewirkt hat (Großes Schöffengericht) die Zuständigkeit des Reichsgerichts in letzter Instanz ab. Sonst geht die Revision an das Oberlandesgericht. Auch für die Zuwiderhandlungen gegen Art. 3 der Postgesetznovelle, die nicht unter den Begriff der Gebührenhinterziehungen fallen (vgl. oben S. 328 Anm. 1), geht die Revision nur an das Oberlandesgericht, da nur eine Höchststrafe von 6 Monaten Gefängnis angedroht ist, und daher in erster Instanz (§ 25 Abs. 1 Nr. 2b) ebenfalls nur der Einzelrichter entscheidet. Vgl. darüber auch ArchPz. 1928 242 Anm. 1.

Für die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle bestehen nur insofern Sondervorschriften, als auch die Verwaltungsbehörde in Fällen, die nicht an sich schon vor den Einzelrichter gehören, die Zuständigkeit dieses Einzelrichters begründen kann (§ 25 Abs. 3), und daß in solchen Strafsachen auch die Verwaltungsbehörde den nach § 29 Abs. 2 GVG. zulässigen Antrag auf Zuziehung eines zweiten Amtsrichters stellen kann (§ 29 Abs. 3 GVG.). Die Zuständigkeit des Reichsgerichts als Revisionsinstanz für derartige Strafsachen, sofern es sich um Abgaben handelt, die in die Reichskasse fließen, auf entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft (früher § 136 Abs. 2 GVG.) ist weggefallen.

Bei der Neuregelung des Straf- und Strafprozessrechts ist in Aussicht genommen, für gewisse Fälle der Posthinterziehungen die Zuständigkeit des Reichsgerichts in der Revisionsinstanz dadurch zu begründen, daß auf besonderen Antrag der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltungsbehörde über die Berufung die kleine Strafkammer mit 2 oder die große Strafkammer mit 3 Richtern entscheidet.

18) Hat der Angeeschuldigte sich mehrerer einzelner Gebührenhinterziehungen in fortgesetzter Handlung schuldig gemacht, so ist der Einzelrichter (Amtsrichter) auch dann zuständig, wenn die Strafe für alle Straffälle insgesamt den Betrag von 150 M. übersteigt, somit ein Vergehen vorliegt.

19) Für die örtliche Zuständigkeit der Gerichte sind die §§ 7 ff. StPD. maßgebend. Anm. 2—5 zu § 34.

20) Gegen die Urteile der Amtsrichter und der Schöffengerichte (Anm. 17) ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. StPD. §§ 312, 314. Dabei ist aber § 313 StPD. zu beachten, wonach ein Urteil des Amtsrichters nicht mit der Berufung, wohl aber mit der Revision (§ 121 Abs. 1 Nr. 1a GVG., § 334 StPD.) angefochten werden kann, wenn es ausschließlich Übertretungen zum Gegenstande hat und der Angeklagte entweder freigesprochen oder ausschließlich zu Geldstrafe verurteilt worden ist. Abgesehen von dem Fall der §§ 334, 313 StPD. kann auch allgemein ein Urteil, gegen das die Berufung zulässig ist, statt mit der Berufung mit der Revision angefochten werden (Sprungrevision). Über die Revision entscheidet das Gericht, das zur Entscheidung berufen wäre, wenn die Revision nach durchgeführter Berufung eingelegt worden wäre. Legt gegen das Urteil ein Beteiligter Revision und ein anderer Beteiligter Berufung ein, so wird, solange die Berufung nicht zurückgenommen oder als unzulässig verworfen ist, die Revision als Berufung behandelt (§ 335 StPD.). Zur Verhandlung und Entscheidung in der Berufungsinstanz sind die Strafkammern der Landgerichte zuständig. GVG. § 74. Gegen die in der Berufungsinstanz ergangenen Urteile der Strafkammern findet die Revision

statt. StPD. § 333 ff. Zur Verhandlung und Entscheidung über dieses Rechtsmittel sind die Oberlandesgerichte zuständig. GVG. § 121, Ziff. 1 b oder c.

21) Vgl. über den bisherigen, nach dem früheren § 136 Abs. 2 GVG. bestehenden Rechtszustand RGSt. 7 326, 14 332, 25 280 und ArchPz. 1895 11.

22) Die Verweisung zum gerichtlichen Verfahren ist entweder fakultativ oder obligatorisch.

a) Solange noch kein Strafbescheid erlassen ist — Zurücknahme ist nach § 422 Abs. 3 StPD. zulässig und beseitigt den Strafbescheid — kann die Postbehörde jederzeit nach ihrem freien Ermessen die Sache zum gerichtlichen Verfahren verweisen. Staatsanwaltschaft und Gericht können gegen die Verweisung Einwendungen nicht erheben.

b) Unter gewissen Voraussetzungen aber muß die Oberpostdirektion das Verfahren durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft an das Gericht abgeben, wenn nach Abs. 1 S. 2 der Beschuldigte während des Verfahrens bei der Oberpostdirektion auf rechtliches Gehör anträgt oder wenn nach Abs. 2 der Beschuldigte die Auslassung zur Sache ausdrücklich oder stillschweigend (durch Nichterscheinen auf Ladung) verweigert. Ein trotzdem erlassener Strafbescheid wäre unzulässig. „Zwar könnte er in Rechtskraft übergehen; beantragt aber der Beschuldigte dagegen gerichtliche Entscheidung, so hat diese lediglich auf Aufhebung des Strafbescheides wegen Unzulässigkeit des Verfahrens zu lauten“ (Schneidewin bei Stenglein § 35 Anm. 4 und unten Anm. 35).

Verfügt die Oberpostdirektion die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren, so sind die Akten an die Amtsanwaltschaft bei dem örtlich zuständigen Amtsgericht (Anm. 19) zu senden (GVG. §§ 141, 142, 143, 144) mit dem Ersuchen um Strafverfolgung oder Erhebung der Anklage. Nach AdV. II, 1, AusfBest. zu § 35 werden „die im Abschn. X, 2, § 88 enthaltenen Bestimmungen über die Abgabe postdienlicher Akten an Gerichtsbehörden usw. zur Einleitung einer strafgerichtlichen Untersuchung gegen einen Beamten sinngemäß angewandt.“

Wegen der durch das Verfahren bei der Postbehörde entstandenen Kosten: § 45 Abs. 3 d. G.

23) Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte können, im Gegensatz zu dem durch § 152 Abs. 2 StPD. aufgestellten Legalitätsprinzip, in eine Verfolgung und Untersuchung von Posthinterziehungen nur eintreten, wenn die Oberpostdirektion die Sache zum gerichtlichen Verfahren verweist oder wenn der Angeeschuldigte auf Grund des § 35 bei der Postbehörde den Antrag auf rechtliches Gehör gestellt hat. Für die Post selbst besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Strafverfolgung (vgl. aber § 40 Anm. 1).

24) Hat die Oberpostdirektion, ohne einen Strafbescheid zu erlassen, die Sache an die Staatsanwaltschaft abgegeben und lehnt diese den Antrag auf Verfolgung ab, so kann die Oberpostdirektion

a) als gesetzliche Vertreterin der durch die Hinterziehung verletzten Deutschen Reichspost gemäß StPD. § 172 binnen zwei Wochen die Beschwerde an den vorgeordneten Beamten der Staatsanwaltschaft (d. i. der Erste Staatsanwalt oder Oberstaatsanwalt beim Landgericht) gegenüber dem ablehnenden Bescheide des Amtsanwalts (§§ 142, 147 GVG.) erheben. Ergeht auch auf diese Beschwerde ein ablehnender Bescheid, so steht der Oberpostdirektion binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu. StPD. § 172, der durch § 424 das. nicht berührt wird. A. M. Löwe-Rosenberg, Anm. 2b zu StPD. § 424, der nur die Beschwerde gegen die Staatsanwaltschaft im Dienstaufsichtswege zuläßt.

b) Die Oberpostdirektion ist aber auch, falls die Staatsanwaltschaft die Verfolgung ablehnt, befugt, selbst die Anklage zu erheben. StPD. §§ 424 ff., Gerichts-

kostenlos in der Fassung vom 21. Dezember 1922 (RGBl. 1923 I S. 12) § 65. Diese Befugnis ist hinsichtlich der Gebührenhinterziehung auch dann gegeben, wenn mit der Zuwiderhandlung gegen §§ 27 ff. des PostG. zugleich eine Vergehung gegen ein anderes Strafgesetz begangen ist. Löwe-Rosenberg, Anm. 1 zu StPD. § 424.

25) Hat die Staatsanwaltschaft die Anklage erhoben (Anm. 23) oder hat der Beschuldigte gegen einen Strafbescheid der Oberpostdirektion auf gerichtliche Untersuchung angetragen, so kann die Oberpostdirektion sich der Verfolgung als Nebenkläger anschließen. StPD. § 427. Die Anschlußerklärung ist bei dem Gericht schriftlich einzureichen. StPD. § 396. Die Oberpostdirektion hat in diesem Falle einen ihrer Beamten oder einen Rechtsanwalt als Vertreter zu bestellen und in der Anschlußerklärung namhaft zu machen. Der Beitritt der Oberpostdirektion kann erfolgen, solange das gerichtliche Verfahren noch nicht durch rechtskräftiges Urteil erledigt ist. StPD. § 395. Nach erfolgtem Beitritte sind ihr das Urteil, auch wenn es bereits vorher erlassen war, und alle sonstigen Entscheidungen zuzustellen. StPD. § 428. Die Oberpostdirektion kann, wenn sie sich der Verfolgung angeschlossen hat, unabhängig von der Staatsanwaltschaft, die Rechtsmittel einlegen. StPD. § 401. Die Anfechtung der vor ihrem Anschluß ergangenen gerichtlichen Entscheidungen steht der Oberpostdirektion auch noch zu, nachdem für die Staatsanwaltschaft die Frist zur Anfechtung abgelaufen ist. StPD. § 429; Beschl. RG., JustMinBl. 1892 66. Hinsichtlich der Dauer aller übrigen Rechtsmittelfristen (§§ 341, 314, 317, 311 StPD.) gelten auch für die Verwaltungsbehörde lediglich die allgemeinen Vorschriften (RGSt. 43 57). Die Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln beginnen für die Oberpostdirektion erst mit der Zustellung an sie, nicht an den Vertreter. StPD. § 429, Löwe-Rosenberg, Anm. 3 zu StPD. § 428. Zur Anbringung von Revisionsanträgen und zur Gegenerklärung auf solche steht der Oberpostdirektion eine Frist von einem Monate zu. StPD. § 429.

26) Im gerichtlichen Verfahren kann nach StPD. § 407 die Strafe ohne vorgängige Verhandlung durch amtsrichterlichen Strafbefehl festgesetzt werden, wenn der Amtsanwalt hierauf anträgt. Durch einen Strafbefehl darf jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten festgesetzt werden (vgl. oben S. 323 zu § 31 Anm. 4). Die Oberpostdirektion ist zu einem solchen Antrage nicht befugt, auch wenn sie auf Grund des § 424 die Anklage erhebt. Anm. 24b; Löwe-Rosenberg, Anm. 3 zu StPD. § 424. War bereits ein Strafbescheid erlassen, so ist ein amtsrichterlicher Strafbefehl ausgeschlossen. Anm. 27, 35.

27) Lehnt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ab, so steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu. StPD. § 210 Abs. 2. Dieses Rechtsmittel kann auch die Oberpostdirektion einlegen, wenn sie auf Grund des § 424 die Anklage erhoben hat, oder nach Erhebung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft dem Verfahren als Nebenkläger beigetreten ist. StPD. §§ 427, 426, 390, 401; Anm. 24b und 25. Gelangt die Sache auf Antrag des Beschuldigten zur gerichtlichen Untersuchung, nachdem die Oberpostdirektion einen Strafbescheid erlassen hat, so muß das Gericht zur Hauptverhandlung schreiten; eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens kommt in diesem Falle nicht mehr in Frage. StPD. § 422, Anm. 35.

28) Ist ein Strafbescheid erlassen, so ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wie ein Rechtsmittel gegen den Strafbescheid zu beurteilen. RGSt. 17 252, f. auch Anm. 38a. Es wird mithin dem gesetzlichen Vertreter des Beschuldigten und ebenso dem Ehemann einer beschuldigten Ehefrau das Recht zugestanden werden müssen;

selbständig, also auch dann, wenn der Beschuldigte sich dem Strafbescheid unterwerfen will, innerhalb der für den Beschuldigten selbst geltenden Frist den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen. StPD. § 298; RGSt. 5 50; vgl. Löwe-Rosenberg, Anm. 3 zu StPD. § 411; ferner § 29 Abs. 3 E. 4 ZGB. in Verbindung mit § 297 StPD. — Einspruch gegen amtstrichterlichen Strafbefehl — und Löwe-Rosenberg Anm. 2 zu § 420.

Dagegen kann der gesetzliche Vertreter oder der Ehemann nicht für befugt erachtet werden, vor Erlass eines Strafbescheids ohne Zustimmung des Beschuldigten den Antrag auf gerichtliche Untersuchung zu stellen. Eine Bezugnahme auf StPD. § 298 ist ausgeschlossen, da es sich in diesem Falle nicht um die Anfechtung einer Entscheidung handelt. Anm. 4 zu § 35. Hat der Beschuldigte einen Verteidiger bestellt, so kann dieser, sowohl vor als auch nach Erlass des Strafbescheids, den Antrag auf gerichtliche Untersuchung stellen, sofern der Beschuldigte selbst nicht ausdrücklich Widerspruch erhebt. StPD. § 297, RGSt. 36 90; Dambach-v. Grimm, Nachtrag 1904 zum Kommentar, Anm. 5, S. 44.

29) Während die StPD. (§ 419 Abs. 2) für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Strafbescheid einer Verwaltungsbehörde allgemein eine Frist von einer Woche festsetzt, beträgt diese Frist gegenüber den Strafbescheiden der Oberpostdirektionen 10 Tage. Nach Einfö. zur StPD. § 5 gilt die Frist von 10 Tagen auch jetzt noch. Löwe-Rosenberg, Anm. 6 zu StPD. § 419; Dambach-v. Grimm, Anm. 4 zu § 35. Wegen Berechnung der Frist: Anm. 21 zu § 34 d. G. Über die Wieder- einsetzung in den vorigen Stand bei Veräumung der Antragsfrist: Anm. 33.

30) § 41, Abs. 2 d. G.

31) Ist der Strafbescheid erlassen, so kann der Angeschuldigte entweder nach § 42 den Rekurs (Berufung) an die der Oberpostdirektion usw. vorgelegte Behörde (Reichspostministerium) ergreifen, oder den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Für den Antrag ist eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben. Er kann also bei einer Postanstalt (Anm. 32) mündlich erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Löwe-Rosenberg, Anm. 2 zu StPD. § 414. Daß der schriftliche Antrag von dem Angeschuldigten oder der sonst zur Antragstellung berechtigten Person (Anm. 28) unterschrieben ist, ist nicht unbedingt erforderlich. In RGSt. 17 256 ist hinsichtlich der schriftlichen Einlegung der Revision (StPD. § 341) ausgeführt:

„Im Begriffe der schriftlichen Einlegung des Rechtsmittels liegt weder die eigenhändige Anfertigung des betreffenden Schriftstücks durch den Erklärenden, noch auch nur die persönliche Leistung der Unterschrift durch denselben. Es genügt vielmehr, wenn aus dem Schriftstücke bedenkenfrei die Identität des Beschwerdeführers und die Absicht desselben, das Rechtsmittel einzulegen, ersichtlich ist.“

Vgl. auch RGSt. 9 39; DZB. 19 301. Der Antrag kann auch durch Telegramm (z. B. vom Ausland) übermittelt werden. RGSt. 9 38; JW. 50 527. § 234 Abs. 1 RAbgD. hat für das Geltungsgebiet dieses Gesetzes ausdrücklich die Einlegung von Rechtsmitteln durch Telegramm zugelassen. Dagegen wird die Übermittlung durch Fernsprecher nicht als genügend angesehen werden können. Vgl. RGSt. 38 282; JW. 43 896. Über die mündlichen, durch Fernsprecher übermittelten Erklärungen kann auch eine gültige Niederschrift nicht gefertigt werden, weil die Persönlichkeit des Erklärenden sich nicht mit Sicherheit feststellen läßt.

Zum gerichtlichen Verfahren kann die Sache nach Erlass des Strafbescheids nur dann gelangen, wenn der Antrag des Angeschuldigten hinreichend deutlich erkennen läßt, daß er eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen will. Geht aus seinem Antrage nur hervor, daß er den Strafbescheid anfechten will, ohne daß angegeben ist, ob gerichtliche Entscheidung beantragt oder Berufung an die der Oberpostdirektion usw. vorgelegte

Behörde eingelegt werden soll, so ist der Antrag als Berufung (§ 42) zu behandeln (so auch Schneidewin bei Stenglein zu § 43 Anm. 3). Die Ansicht, daß, wenn aus dem Antrage nicht ersichtlich ist, ob die Berufung oder der Antrag auf rechtliches Gehör vom Angeschuldigten getollt ist, der Angeschuldigte zur Ergänzung seiner Erklärung aufgefordert werden müsse und, wenn die Ergänzung nicht erfolge, der Antrag unverständlich und wirkungslos sei, ist nicht zutreffend. Es steht natürlich im Einzelfall nichts im Wege, falls Zweifel bestehen, den Angeschuldigten zur Behebung dieser Zweifel aufzufordern.

**32)** Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nach § 35 bei der Postbehörde, nicht bei dem Gericht anzubringen. Durch die Einreichung beim Gericht wird mithin die Frist nicht gewahrt. Der Satz des § 35: „Dieser Antrag ist an die Postbehörde zu richten“ ist von der Kommission des norddeutschen Reichstags in den Entwurf des PostG. von 1867 eingefügt worden. Nach dem Kommissionsberichte (Anl. zu den Reichstagsverh. 1867, Bd. II, S. 173) ging die Absicht dahin, dem Angeschuldigten frei zu stellen, „an die nächste, beste Postbehörde zu gehen“. „Es liege im Interesse der Sache, die Berufung auf rechtliches Gehör so leicht und formlos wie möglich zu machen.“ Der eingefügte Satz soll, wie aus dem Kommissionsberichte (zu § 46 des Entw. von 1867) hervorgeht, den gleichen Sinn haben, wie der letzte Satz des § 42 Abs. 1 „der Rekurs ist durch Anmeldung bei einer Postbehörde gewahrt“. Anm. 2 zu § 41.

Hiernach ist die Vorschrift der StPD. § 419 Abs. 2, wonach der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Strafbescheid einer Verwaltungsbehörde bei derjenigen Behörde anzubringen ist, welche den Strafbescheid erlassen hat, auf die Posthinterziehungen nicht anwendbar. EinfG. z. StPD. § 5. Diese Vorschrift stimmt auch hinsichtlich der Frist nicht mit § 35 Abs. 1 PostG. überein.

**33)** Konnte der Antrag auf gerichtliche Entscheidung infolge eines Naturereignisses oder eines anderen unabwendbaren Zufalls innerhalb der zehntägigen Frist nicht gestellt werden, so kann der Antragsteller die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beanspruchen. StPD. §§ 421, 415, 44ff. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei einer Postbehörde (Anm. 32) angebracht werden. Über das Gesuch entscheidet das für das Verfahren wegen der Hinterziehung zuständige Gericht. StPD. § 46. Diesem ist das Gesuch durch die Oberpostdirektion zu übersenden.

**34)** Ist gegen den Strafbescheid der Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei einer Postbehörde gestellt, so übersendet die Oberpostdirektion, falls sie nicht den Strafbescheid zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft (Anm. 22) mit dem Ersuchen um Herbeiführung der gerichtlichen Entscheidung, und zwar auch dann, wenn der Antrag verspätet eingegangen ist; denn die Prüfung, ob der Antrag rechtzeitig angebracht ist, muß dem Gerichte vorbehalten bleiben. Dieses hat den nicht rechtzeitig gestellten Antrag durch Verfügung zurückzuweisen. Löwe-Rosenberg, Anm. 1 zu StPD. § 422; Anm. 4 zu § 415. Wegen der durch das Verfahren bei der Postbehörde entstandenen Kosten: § 45 Abs. 3 d. G.

**35)** Ist ein Strafbescheid ergangen, so muß das Gericht, wenn der Antrag rechtzeitig gestellt ist, zur Hauptverhandlung schreiten und ein Urteil über die Schuldfrage fällen. Die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens kann also auch dann nicht abgelehnt werden, wenn das Gericht auf Grund der ihm mitgeteilten Akten zu der Ansicht gelangt, daß eine strafbare Handlung nicht vorliegt. Auch ist das Gericht nicht befugt, wegen eines dem Strafbescheid anhaftenden Formmangels ohne Hauptverhandlung das Verfahren einzustellen oder die Sache an die Postbehörde zurückzuverweisen, es finden



vielmehr §§ 155 Abs. 2 und 264 StPD. volle Anwendung (RGSt. 17 249, 56 41; Löwe-Rosenberg, Anm. 5 zu StPD. § 422). Die Einreichung einer Anklageschrift oder eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens findet nicht statt. StPD. § 422. Jedoch ist nicht ausgeschlossen, daß das Gericht vor der Hauptverhandlung noch Ermittlungen zur Aufklärung der Sache anstellt. RGSt. 17 249; RGKsp. 10 181. Die Staatsanwaltschaft hat in dem gerichtlichen Verfahren ebenso mitzuwirken, wie im regelmäßigen Strafverfahren. Die Oberpostdirektion kann sich dem Strafverfahren als Nebenkläger anschließen. StPD. § 427. Wesentliche Mängel des Strafbescheids führen noch in der Revisionsinstanz die Einstellung des Verfahrens von Amts wegen herbei. Der Einleitung eines ordnungsmäßigen, neuen Verfahrens steht nichts im Wege, wenn die Tat noch nicht verjährt ist (RG. JW. 1926 2781 Nr. 1). Der Post als Nebenklägerin dürfen die Kosten einer erfolglosen Berufung oder Revision nicht auferlegt werden, sie fallen vielmehr der Staatskasse zur Last. Die Post handelt als Staatsanwaltschaft und insoweit als Organ der (Landes-)Staatsgewalt (BayObLG. 10 266 = DJZ. 1911 479 = Eger 27 412; BayObLG. 10 317 = DJZSpruchf. 1911 70 = Eger 27 420).

36) Das gerichtliche Verfahren muß sich auf die Untersuchung derjenigen Hinterziehung beschränken, welche den Gegenstand des Strafbescheids bildet.

37) Anm. 32.

38) Die Vorschriften der §§ 35ff. des PostG. sind dem preuß. G. wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 23. Januar 1838, §§ 33ff. (G. S. 78) nachgebildet. § 33 enthielt gleichfalls den Satz: „Der Strafbescheid wird“ — wenn rechtliches Gehör beantragt wird — „alsdann als nicht ergangen angesehen“. Vgl. RGSt. 17 249. Aus dem Satze: „Der Strafbescheid wird als nicht ergangen angesehen“ kann nicht gefolgert werden, daß bei Posthinterziehungen das gerichtliche Verfahren trotz des Erlasses des Strafbescheids sich so gestalten müsse, wie wenn ein Strafbescheid überhaupt nicht ergangen wäre, daß also insbesondere StPD. § 422 auf Postgebührenhinterziehungen keine Anwendung finden könne, so daß auch nach Erlaß des Strafbescheids die Einreichung einer Anklageschrift notwendig sei. Der angeführte Satz soll vielmehr nichts anderes vorschreiben, als daß der Strafbescheid, sobald der Antrag auf gerichtliche Entscheidung rechtzeitig gestellt ist, seine Kraft verliert. (RG. LeipzZtschr. 14 929.) Das Gleiche gilt von allen unter StPD. § 419 fallenden Strafbescheiden, ferner aber auch von den polizeilichen Strafverfügungen (StPD. § 417 Abs. 3; RGSt. 17 253) und von den amtsrichterlichen Strafbefehlen (StPD. § 411 Abs. 3).

Hieraus folgt:

a) daß das Gericht bei der Urteilsfällung an die Straffestsetzung des Strafbescheids nicht gebunden ist, daß es also u. U. auf eine höhere Strafe erkennen kann. Das Gericht hat nicht etwa über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung des Strafbescheids zu entscheiden, sondern es hat zu erkennen, wie wenn ein solcher überhaupt nicht erlassen wäre. Der Strafbescheid findet deshalb weder in den Urteilsgründen noch in der Urteilsformel irgendwelche Erwähnung. Löwe-Rosenberg, Anm. 10 zu StPD. § 411.

Andererseits wird

b) die durch den Erlaß des Strafbescheids bewirkte Unterbrechung der Verjährung der Strafverfolgung durch den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht beseitigt.

c) Nimmt der Angeschuldigte den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurück — dies ist bis zum Beginne der Hauptverhandlung zulässig (StPD. § 422 Abs. 3)

— so wird der Strafbescheid vollstreckbar. Dambach=v. Grimm, Anm. 2 zu § 42 d. G.

d) Die Oberpostdirektion kann, wenn der Antrag auf rechtliches Gehör rechtzeitig gestellt ist, den Strafbescheid zurücknehmen (StP.D. § 420), falls sie nachträglich zur Überzeugung kommt, daß er nicht begründet ist. (Anm. 34.) Von der Zurücknahme ist der Angeschuldigte zu benachrichtigen. Vgl. § 40 d. G. Die Staatsanwaltschaft ist zur Zurücknahme des Strafbescheids nicht berechtigt.

39) Anm. 6. Die AdM. II von 1870, AusfBest. zu § 40 PostG. vom 2. November 1867 enthielt folgende Bemerkung:

„Ein Kontumazial-Verfahren findet bei den Untersuchungen im Verwaltungswege nicht statt und ebensowenig ist es zulässig, das Gericht wegen Vorladung und Vernehmung des Angeschuldigten zu requirieren. Sobald der Angeschuldigte auf die Vorladung der Postbehörde nicht erscheint oder die Auslassung verweigert, ist die Sache zum gerichtlichen Verfahren abzugeben.“

### § 36.

**Bei den Untersuchungen<sup>1)</sup> im Verwaltungswege werden die Beteiligten<sup>2-6)</sup> mündlich verhört<sup>7)</sup> und ihre Aussagen zu Protokoll<sup>8)</sup> genommen.**

1) Anm. 1—3 zu § 35 d. G.

2) Die Vernehmung des Angeschuldigten über die ihm zur Last gelegte Straftat soll mündlich erfolgen. Anm. 6 zu § 35. Über die Vernehmung von Ehefrauen und Jugendlichen: Anm. 4 zu § 35, und über die Vorladung von Militärpersonen: Anm. 5 zu § 35. Der Angeschuldigte kann bei der Untersuchung im Verwaltungswege weder gezwungen werden, der Vorladung der Postbehörde Folge zu leisten, noch auch, wenn er erschienen ist, sich über die Anschuldigung zu äußern. Erscheint er in dem anberaumten Termin nicht, und hat er auch keine ausreichende schriftliche Erklärung über die Anschuldigung, die ihm durch die vorläufige Strafverfügung (§ 34) bekannt ist, eingereicht (Anm. 6 zu § 35 d. G.), so ist nach § 35 Abs. 2 aus diesem Verhalten zu folgern, daß der Angeschuldigte auf gerichtliche Untersuchung antragen will. Das gleiche gilt, wenn der Angeschuldigte zwar vor der Postbehörde erscheint, aber sich nicht zur Sache äußern will. Weigert er sich nur, einzelne an ihn gerichtete Fragen zu beantworten, so ist die Voraussetzung des § 35 Abs. 2 nicht gegeben; vielmehr wird es in solchen Fällen vom Ermessen der Oberpostdirektion abhängen, ob die Sache zum gerichtlichen Verfahren zu verweisen ist.

3) Der Fall des § 35 Abs. 2 liegt auch dann nicht vor, wenn an Stelle des Angeschuldigten ein mit Vollmacht versehener Beauftragter oder Verteidiger erscheint und für den Beschuldigten sich zur Sache äußert oder eine schriftliche Erklärung einreicht. Anm. 6, 28 zu § 35 d. G.

4) Daß nach Abschluß der Beweisaufnahme der Angeschuldigte mit deren Ergebnis bekannt zu machen ist, daß insbesondere ihm die Aussagen der Zeugen vorzulesen sind, ist nicht vorgeschrieben. Dies schließt jedoch nicht aus, daß der mit der Untersuchung beauftragte Beamte u. U. eine Gegenüberstellung des Angeschuldigten vornimmt, wenn davon eine Aufklärung der Sachlage zu erwarten ist.

5) Kommen im Laufe der Untersuchung noch weitere Gehührenhinterziehungen desselben Angeschuldigten zur Anzeige, so ist nach Anm. 7 zu § 35 d. G. zu verfahren.

6) Zur Feststellung des Sachverhalts können Zeugen und Sachverständige vernommen werden. Eine Vereidigung findet bei der Untersuchung im Verwaltungswege nicht statt. Auch ist die Postbehörde nicht berechtigt zu verlangen, daß die Zeugen und Sachverständigen die Richtigkeit ihrer Aussagen an Eidesstatt versichern. Ebensowenig

ist es zulässig, die Gerichtsbehörden um eidliche Vernehmung der Zeugen zu erfuchen. *MD. II, 1, Ausf. Best. zu § 38; Anm. 1, 2 und 3 zu § 38 d. G.* Über die Form der Ladung der Zeugen, insbesondere der Militärpersonen: § 37.

7) Wird die Untersuchung von einer Postanstalt geführt, so kann die Vernehmung des Angeeschuldigten oder der Zeugen durch den Vorsteher oder einen von diesem beauftragten Beamten der Postanstalt (vgl. *Postamtzbl. 1852 699*) erfolgen. Bei der Untersuchung im Verwaltungswege wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß Kosten tunlichst vermieden werden. Die Vernehmung des Angeeschuldigten oder der Zeugen wird, falls sie nicht durch einen Bezirksaufsichtsbeamten ausgeführt wird, in der Regel durch die nächste Postanstalt erfolgen können.

8) Über die Abfassung des Protokolls, das eine öffentliche Urkunde im Sinne der §§ 267, 271, 348 Abs. 1 *StGB.* ist, enthält das *PostG.* keine Vorschriften. Der Mitwirkung eines Protokollführers bedarf es nicht. Nach *MD. IX, § 20* ist folgendes zu beachten:

„In der Überschrift sind Ort und Zeit (Jahr, Tag, u. U. Stunde) der Verhandlung sowie die Behörde oder die Dienststelle, bei der die Verhandlung aufgenommen wird, anzugeben. Als Eingang ist kurz die Veranlassung der Verhandlung, z. B. ‚In der Postgebührenhinterziehungssache wider NN‘ und die Person, mit der verhandelt wird, nach Vor- und Zunamen, Stand und Wohnung anzugeben. Der zu Vernehmende ist zur Beantwortung der allgemeinen Fragen zu veranlassen, sofern es zur Vollständigkeit der Verhandlung geboten erscheint.“

Auch das Alter der zu vernehmenden Person wird festzustellen sein und in den Fällen des § 27 hinsichtlich des Angeeschuldigten, wo er in den letzten drei Jahren vor Begehung der ihm zur Last gelegten Gebührenhinterziehung gewohnt hat (*Anm. 2 zu § 28 des Gesetzes*).

Dem Zeugen sind erforderlichenfalls Fragen über solche Umstände vorzulegen, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zum Angeeschuldigten — ob er mit diesem verwandt ist oder im Dienste des Angeeschuldigten steht usw. — (*StßD. § 68*).

Die *MD. a. a. D.* bestimmt ferner:

„Die Erklärungen sind sach- und sinngetreu, in gehörig geordneter und bündiger Form niederzuschreiben.“

Die Verhandlung wird dem Vernommenen entweder vorgelesen oder zum Durchlesen übergeben, hierauf im Falle seines Einverständnisses mit dem Vermerke ‚Vorgelesen (oder durchgelesen), genehmigt und unterschrieben‘ versehen und ihm zur Unterschrift vorgelegt. Alsdann wird die Verhandlung von dem Vernommenen mit den Worten ‚Geschehen wie oben‘ geschlossen und unter Beisehung seiner Amtseigenschaft vollzogen.

Kann der Vernommene nicht schreiben, so muß er seine Unterschrift durch drei Kreuze oder die sonst üblichen Zeichen ersetzen; der Vernehmende hat dabei zu vermerken: ‚Handzeichen des X‘, übrigens bei der Unterzeichnung eine nicht beteiligte Person hinzuzuziehen, die ihren Namen mit dem Zusätze: ‚als Zeuge der Unterzeichnung‘ neben die Handzeichen des Vernommenen niederzuschreiben hat.“

Verweigert der Vernommene die Unterschrift, so ist am Schlusse des Protokolls anzugeben, weshalb die Unterschrift unterblieben ist.

### § 37.

**Die Zustellungen<sup>1)</sup> und die Vorladungen<sup>2-4)</sup> geschehen durch die Beamten oder Unterbeamten der Postanstalten, oder auf deren Requisition nach den für gerichtliche Inquisitionen bestehenden Vorschriften.**

1) Die Zustellungen haben nach den Vorschriften der Anweisung des (früheren) Staatssekretärs des Reichs-Postamts über das Verfahren, betr. die postamtliche Zustellung

von Schreiben mit Zustellungsurkunde, zu erfolgen. *ZBl.* 1914 208; *ADM.* V, 1 Anl. 31; *ADM.* II, 1, *AusfBest.* zu § 37. Da es sich um Zustellungen von Amtswegen handelt, so wird stets von der „vereinfachten Zustellung“ Gebrauch zu machen sein. *Antw.* §§ 2 und 3; *StPD.* § 37; *ZPD.* §§ 208 ff.

2) Die Zeugen können auch, wenn dies zweckmäßig erscheint, mündlich vorgeladen werden. *RGSt.* 35 232; Löwe-Rosenberg, *Anm.* 1 zu *StPD.* § 48.

3) Die Ladung eines Soldaten als Zeugen erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde. *StPD.* § 48. Die Vorschrift gilt nur für die im Waffendienst tätigen Angehörigen der Wehrmacht, zu denen auch die Offiziere aller Gattungen gerechnet werden (§ 1 des Wehrgesetzes vom 23. März 1921, *RGBl.* S. 329). Soldaten sind auch die Sanitäts-offiziere, Veterinär-offiziere und Ingenieur-offiziere. Über den Begriff der Militärbehörde vgl. *Bf.* des Reichswehrministers vom 4. November 1922 (*HeeresVBl.* S. 491). Hier-nach ist Militärbehörde bei Offizieren eines Regiments oder selbständigen Verbandes der Kommandeur, sonst der nächste Militär-vorgesetzte, bei Unteroffizieren und Mannschaften der nächste Disziplinar-vorgesetzte.

Die Vernehmung erfolgt durch den Beamten der Post.

4) Über die Vorladung Jugendlicher: *Anm.* 4 zu § 35 d. G.

### § 38.

**Die Zeugen<sup>1) 2)</sup> sind verbunden, den an sie von den Postbehörden ergehenden Vorladungen Folge zu leisten. Wer sich dessen weigert<sup>3-5)</sup>, wird dazu auf Requisition der Postbehörden durch das Gericht in<sup>6-8)</sup> gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten.**

1) Da § 38 nur von einer Verpflichtung der Zeugen spricht, kann die Vorschrift auf Sachverständige nicht Anwendung finden. Ist ein sachverständiges Gutachten erforderlich und leistet der Sachverständige der Vorladung der Postbehörde nicht Folge, so ist u. U. die Sache zum gerichtlichen Verfahren zu verweisen. So auch Schneidewin bei Stenglein zu § 38. *N. M. Meves*, *Anm.* 7 zu § 38.

2) *ADM.* II, 1, *AusfBest.* zu § 38:

„Die Postbehörde ist nicht berechtigt, die Zeugen zu vereidigen oder zu verlangen, daß die Zeugen die Richtigkeit ihrer Aussagen an Eidesstatt versichern. Ebensowenig ist es zulässig, die Gerichtsbehörden um eidliche Vernehmung der Zeugen zu ersuchen.“

3) § 38 verpflichtet den ordnungsmäßig geladenen Zeugen nur, zu dem vom Postbeamten anberaumten Termine zu erscheinen. Verweigert er im Termine die Aussage, so steht der Postbehörde keine weitere Zwangsbefugnis zu. *Ver.* der Reichstagskommission über den *PostGEntw.* 1867; *Anl.* zu den *Reichstagsverh.* 1867, *Bd.* II S. 173, § 42; *Anm.* 15 zu § 35. Die Vorladung muß dann durch das Gericht erfolgen, das die Zwangsmittel aus § 51 *StPD.* anwenden kann.

4) Als eine Weigerung ist nicht anzusehen, wenn das Ausbleiben genügend, z. B. durch Krankheit, entschuldigt ist. Weigert sich der Zeuge vor der Postbehörde Zeugnis abzulegen, so ist die Sache, sofern auf das Zeugnis im Interesse der Aufklärung des Sachverhalts nicht verzichtet werden kann, zum gerichtlichen Verfahren zu verweisen. Das gleiche gilt für den Fall, wenn die Postbehörde glaubt, daß die Aussagen der Zeugen von der Wahrheit abweichen. *ADM.* II von 1870, *AusfBest.* zu § 43 *PostG.* vom 2. November 1867.

5) Nach *StPD.* §§ 52 und 53 sind zur Verweigerung des Zeugnisses be-rechtigt:

- a) der Verlobte des Beschuldigten;
- b) der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- c) diejenigen, welche mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindesstatt verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt, oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
- d) Geistliche über das, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
- e) Verteidiger des Beschuldigten über das, was ihnen in dieser ihrer Eigenschaft anvertraut ist;
- f) Rechtsanwälte und Ärzte über das, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist.

Die unter a bis c aufgeführten Personen sind vor ihrer Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Wegen der Vernehmung von öffentlichen Beamten über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht: StPD. § 54. Ferner kann jeder Zeuge die Auskunft über solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der oben unter a bis c bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde. StPD. § 55. Teilt die vom Postbeamten als Zeuge geladene Person vor dem Termine glaubhaft mit, daß sie aus einem dieser Gründe ihr Zeugnis verweigern und deshalb in dem Termine als Zeuge nicht erscheinen werde, so wird in der Regel von den im § 38 gewährten Zwangsmaßregeln abzusehen sein, obgleich nach der StPD. der Zeuge, der zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt ist, die Pflicht hat, der Vorladung Folge zu leisten.

Übrigens haben auch die Mitglieder des Reichstags und der Landtage nach Art. 38 RB. das Recht, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordneten Tatsachen anvertrauen, oder denen sie in Ausübung ihres Abgeordnetenberufs solche anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern.

6) Das Gericht, das um Vorladung eines Zeugen zu ersuchen ist, ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Zeuge seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

7) Das Gericht hält auf Ersuchen der Postbehörde den Zeugen an, vor der Postbehörde zu erscheinen, denn § 38 bestimmt: „Wer sich dessen“ (d. h. vor der Postbehörde zu erscheinen) „weigert, wird dazu durch das Gericht... angehalten.“

8) Erscheint der Zeuge auch trotz der gerichtlichen Anordnung nicht zu dem vor dem Postbeamten anberaumten Termine, so findet StPD. § 51 Anwendung. Dieser lautet:

„Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten, sowie zu einer Ordnungsstrafe in Geld und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurteilen. Auch ist die zwangsweise Vorführung des Zeugen zulässig. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal erkannt werden.“

Die Verurteilung in Strafe und Kosten unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

Die Befugnis zu diesen Maßregeln steht auch dem Untersuchungsrichter, dem Amtsrichter im Vorverfahren sowie dem beauftragten und ersuchten Richter zu.

Angehörige der Reichswehr werden durch die Militärbehörde vorgeführt.“

### § 39.

In Sachen, wo die zu verhängende Geldstrafe den Betrag von fünfzig Talern übersteigt<sup>1)</sup>, muß dem Angeeschuldigten auf Verlangen<sup>2)</sup> eine Frist von acht Tagen bis vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Verteidigung gestattet werden.

1) Anm. 6 zu § 35 d. G.

2) Also nicht von Amts wegen. Trotz der Fassung ist die Vorschrift, worauf Schneidewin bei Stenglein zu § 39 mit Recht hinweist, nur eine „Soll“-vorschrift; „ihre Verletzung beeinträchtigt die Gültigkeit irgendeines späteren Verfahrensabschnitts nicht.“ Als 50 Taler gelten heute 150 RM.

### § 40.

**Findet die Ober-Postdirektion usw. die Anwendung einer Strafe nicht begründet<sup>1)</sup>, so verfügt sie die Zurücklegung der Akten<sup>2)</sup> <sup>3)</sup> und benachrichtigt hiervon den Angeeschuldigten<sup>4)</sup>.**

1) RM. II von 1870, Ausf. Best. zu § 45 PostG. vom 2. November 1867 enthielt folgende Bemerkung:

„Diese Zurücklegung der Akten kann seitens der Ober-Postdirektion nur dann verfügt werden, wenn sich durch die Untersuchung ergeben hat, daß der Tatbestand einer Defraudation nicht vorliegt oder gegen den Angeeschuldigten nicht erwiesen ist. Dagegen ist die Ober-Postdirektion nicht befugt, aus Gründen der Billigkeit von einem Strafverfahren Abstand zu nehmen, da hierin ein Akt des Begnadigungsrechts liegen würde, zu dessen Ausübung sie nicht berechtigt ist.“

2) Anm. 11 zu § 35 d. G. Über die Zurücknahme des Strafbescheids durch die Oberpostdirektion: Anm. 38d zu § 35 d. G. Schneidewin bei Stenglein zu § 40.

3) Die Oberpostdirektion wird durch die Einstellung des Verfahrens (die Zurücklegung der Akten) nicht gehindert, die Untersuchung wegen derselben Anschuldigung von neuem zu eröffnen, wenn neue Verdachtsgründe bekannt werden.

4) Der Angeeschuldigte ist stets zu benachrichtigen, auch wenn er noch nicht verhört worden ist. Aschenborn 1. Aufl. und Dambach-v. Grimm zu § 40 Anm. 3 vertreten die Auffassung, daß eine Benachrichtigung des Angeeschuldigten von der verfügten Zurücklegung der Akten nur dann notwendig sei, wenn gegen ihn eine vorläufige Strafverfügung (§ 34) erlassen war oder wenn er zur Vernehmung über die Anschuldigung von der Postbehörde vorgeladen war. Das Gesetz selbst macht aber eine solche Unterscheidung nicht (vgl. aber § 170 Abs. 2 St. P. D.).

### § 41<sup>1)</sup>.

**Dem Strafbescheide<sup>2-12)</sup> müssen die Entscheidungsgründe beigelegt sein. Auch ist darin der Angeeschuldigte sowohl mit den ihm dagegen zustehenden Rechtsmitteln (§ 42), als auch mit der Strafserhöhung, welche er beim Rückfalle (§ 28) zu erwarten hat, bekannt zu machen.**

**Der Strafbescheid ist durch die Postanstalt<sup>13)</sup> dem Angeeschuldigten entweder zu Protokoll zu publizieren oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form zu insinuieren<sup>14-16)</sup>.**

1) § 41 gilt nicht für die vorläufige Strafverfügung. Anm. 8 zu § 34 d. G.

2) Der Strafbescheid wird von der Oberpostdirektion erlassen. Anm. 6 zu § 34. Im Strafbescheide kann auch auf eine höhere Geldstrafe erkannt werden, als in der vorläufigen Strafverfügung festgesetzt war. Dambach-v. Grimm, Anm. 5 zu § 41 d. G.

3) Im Strafbescheid ist zugleich auszusprechen, daß der Angeeschuldigte verpflichtet ist, die baren Auslagen, die der Post durch die Untersuchung entstanden sind, zu erstatten. § 45 d. G.

4) Außer den im § 41 aufgeführten Angaben muß der Strafbescheid nach der, nicht unmittelbar (s. o. § 35 Anm. 32 Abs. 2), aber analog anwendbaren, Vorschrift der St. P. D. § 419 Abs. 2 die strafbare Handlung, das angewandte Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, denn, obgleich in erster Linie hinsichtlich des Inhalts des Strafbescheids § 41 entschei-

bend ist (EinfG. z. StPD. § 5), müssen doch die Vorschriften der StPD. soweit zur Anwendung gelangen, als sie dem PostG. nicht widersprechen (Schneidewin bei Stenglein, Anm. 6 zu § 35).

5) *ADM. II, 1, AusfBest. zu § 41:*

„Wenn mehrere Personen in einer Untersuchung zur Verantwortung gezogen sind, so ist gegen sämtliche Personen in einem Strafbescheide zu erkennen. Ebenso ist, wenn eine Person mehrere Übertretungen verübt hat, die Strafe für diese Übertretungen in einem Strafbescheide festzusetzen, sofern nicht besondere Umstände entgegenstehen.

Der Strafbescheid muß am Schlusse die Belehrung enthalten:

Dem Angeschuldigten steht die Befugnis zu, binnen 10 Tagen nach erfolgter Bekanntmachung dieses Strafbescheides auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen oder gegen den Strafbescheid die Berufung an das *RP. M.* einzulegen. Die Einlegung der Berufung schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Das eine wie das andere Rechtsmittel ist binnen der gedachten Frist bei einer Postbehörde anzumelden, widrigenfalls angenommen werden muß, es sei darauf verzichtet, worauf der Strafbescheid nötigenfalls mit richterlicher Hilfe vollstreckt werden wird.

Dieser Belehrung ist, wenn eine Übertretung gegen § 27 vorliegt, die Bekanntmachung der Strafe des Rückfalls nach § 28 des Gesetzes hinzuzufügen.“

6) Über Mängel in der Form des Strafbescheids: Anm. 35 zu § 35 d. G. Ist im Strafbescheid die Belehrung über die dem Angeschuldigten zustehenden Rechtsmittel nicht enthalten, so steht dieser Umstand seiner Wirksamkeit und dem Eintritt der Rechtskraft nicht entgegen (so auch Schneidewin bei Stenglein zu § 41; Dambach-v. Grimm, Anm. 2 zu § 41. *U. M.* Wschenborn in der ersten Auflage). Eine dem § 231 Abs. 3 *ABG. D.* entsprechende Bestimmung fehlt sowohl im PostG. wie in der StPD. Die Unterlassung der Belehrung über die Rückfallsstrafen schließt die Vollstreckung des Strafbescheids und, falls der Angeschuldigte sich nochmals einer Zuwiderhandlung gegen § 27 schuldig macht, die Anwendung des § 28 nicht aus. Ebenso Dambach-v. Grimm, Anm. 4 zu § 41.

7) Die Erstattung der hinterzogenen Gebühr ist nach *ADM. II, 1 AusfBest. zu § 41 d. G.* nicht im Strafbescheide, sondern durch besondere Verfügung anzuordnen. Anm. 3 zu § 30 d. G. Das Gleiche gilt für die Erstattung des hinterzogenen Fahrgebüses.

8) Die an die Stelle der nicht beizutreibenden Geldstrafe tretende Haftstrafe darf nicht im Strafbescheide festgesetzt werden. Die Umwandlung der Geldstrafe in Haftstrafe erfolgt vielmehr durch den Richter. § 31 d. G., Anm. 3 zu § 31. StPD. §§ 419, 423.

9) Wegen Angeschuldigte, die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist ein Strafbescheid zulässig (vgl. auch § 39 des Jugendgerichtsgesetzes f. o. S. 328 Anm. 1). Die Zustellung erfolgt an ihn selbst (f. u. Anm. 14).

10) Wegen des Strafbescheids gegen Angehörige der Reichswehr: Anm. 14 zu § 27 d. G., Anm. 16 zu § 34, Anm. 5 zu § 35, Anm. 15 zu § 41; gegen Beamte und Religionsdiener bei Zuwiderhandlungen gegen § 27 Nr. 2 d. G.: Anm. 14 zu § 27.

11) Im Strafbescheide kann nur eine Strafe verhängt werden, die durch eine Postgebührenhinterziehung verwirkt ist. Über das Verfahren bei Vergehen gegen StGB. § 276 Abs. 2 — Benutzung schon einmal verwandter Postwertzeichen nach Entfernung des Entwertungszeichens —: Anm. 22 zu § 27; Anm. 18 zu § 34 d. G.

Auch die im Art. 3 Abs. 2 d. G., betr. einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 angebrohte, Strafe kann nicht durch Strafbescheid der Oberpostdirektion festgesetzt werden.

12) Wegen der Stempelspflicht der Strafbescheide: Anm. 11 zu § 34; Anm. 14 zu § 35 d. G.

13) Über die Form, in der der Strafbescheid dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist, enthält *ADM. II, 1, AusfBest. zu § 41* folgende Anordnung:

„Die Ober-Postdirektion übersendet eine Ausfertigung des Strafbescheids und für jeden Angeschuldigten einen Auszug zur Bekanntmachung und weiteren Veranlassung der Postanstalt, in deren Bezirk der Angeschuldigte wohnt. Jeder Auszug muß die vorgeschriebene Belehrung über die Rechtsmittel und, wenn eine Übertretung gegen § 27 vorliegt, über die Strafe des Rückfalls enthalten.

In der Regel wird der Angeschuldigte zur Bekanntmachung des Strafbescheids vorgeladen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Vorlesen des Strafbescheids und durch Aushändigung der Ausfertigung oder des Auszugs an den Angeschuldigten. Über den Akt der Bekanntmachung wird eine von dem Angeschuldigten zu unterzeichnende Verhandlung aufgenommen.

Die Bekanntmachung kann auch erfolgen, indem die Ausfertigung des Strafbescheids oder der Auszug dem Angeschuldigten schriftlich zugestellt wird; in diesem Falle sind die Vorschriften über die postamtliche Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde maßgebend.“

Erfolgt die Bekanntmachung des Strafbescheids durch Vorlesen, so muß das hierüber aufzunehmende Protokoll Ort und Tag der Verhandlung ersehen zu lassen. Das Protokoll ist dem Angeschuldigten vorzulesen, von diesem und dem die Bekanntmachung ausführenden Beamten der Postanstalt zu unterschreiben. Die Hinzuziehung eines Protokollführers ist nicht notwendig. Weigert sich der Angeschuldigte das Protokoll zu unterschreiben, so ist dies im Protokoll anzugeben.

14) Strafbescheide gegen Ehefrauen oder Jugendliche sind diesen zuzustellen. Die Vorschriften des § 171 ZPO. finden trotz § 37 StPO. keine Anwendung. Im Strafrecht wird hinsichtlich der Zustellungen zwischen voll- und minderjährigen Beschuldigten nicht unterschieden (RG. GoldtArch. 41 401; JW. 22 582). Die Zustellung einer Abschrift des Strafbescheids an den Ehemann oder den gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen ist nicht notwendig. Anm. 14 zu § 34 d. G.; Löwe-Rosenberg, Anm. 3 zum 11. Abschnitt der StPO. S. 311 ff. Nach § 30 des Jugendgerichtsgesetzes sollen aber Entscheidungen, die dem Beschuldigten bekannt zu machen sind, auch dem gesetzlichen Vertreter bekannt gemacht werden; das Gleiche gilt von Strafbescheiden.

Dem Angeschuldigten ist der Strafbescheid auch dann zuzustellen oder in der in Anm. 13 angegebenen Weise bekannt zu machen, wenn er einen Verteidiger bestellt hatte. Löwe-Rosenberg, Anm. 8d zum 11. Abschn. der StPO. S. 313 ff.

15) Ist der Strafbescheid gegen einen Unteroffizier oder gegen Mannschaften der Wehrmacht ergangen, so erfolgt die Zustellung nach § 172 ZPO. (vgl. § 37 StPO. und oben § 34 Anm. 16).

16) Über die Unterbrechung der Verjährung der Strafverfolgung durch Erlaß des Strafbescheids: Anm. 12 und 38b zu § 35 d. G.

## § 42.

Der Angeschuldigte<sup>1)</sup> 2) kann, wenn er von der Befugnis zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Rekurs an die der Ober-Postdirektion usw. vorgesezte Behörde<sup>3)</sup> ergreifen<sup>4-6)</sup>. Dies muß jedoch binnen zehn Tagen präklusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbescheids geschehen und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus<sup>7)</sup> 8). Der Rekurs ist durch Anmeldung bei einer Postbehörde<sup>9)</sup> gewahrt.

Wenn mit der Anmeldung des Rekurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung<sup>10)</sup> verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch die Postanstalt aufgefordert, die Ausführung seiner weiteren Verteidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzusehenden Termine zu Protokoll zu geben oder bis dahin schriftlich einzureichen.

1) Der Angeschuldigte kann binnen 10 Tagen, nachdem ihm der Strafbescheid bekannt gemacht worden ist, gerichtliche Entscheidung beantragen oder den Rekurs



(Berufung) an die höhere Postbehörde (RPM.) ergreifen. Daß auch für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Frist von 10 Tagen gilt, ist im § 35 d. G. bestimmt. Anm. 29 zu § 35. Wegen Berechnung der Frist: Anm. 21 zu § 34 d. G.

Ist in einem Strafbescheide gegen mehrere Angeeschuldigte erkannt worden (Anm. 5 zu § 41 d. G.), so kann der Fall eintreten, daß ein Teil gerichtliche Entscheidung beantragt, während der andere Teil die Berufung einlegt. Es wird in solchem Falle vom Ermessen der über die Berufung entscheidenden Behörde abhängen, ob der Erlaß des Berufungsbescheids bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens auszusetzen ist.

2) Über die Befugnis des Verteidigers des Angeeschuldigten, des gesetzlichen Vertreters eines minderjährigen Angeeschuldigten oder des Ehemannes einer beschuldigten Ehefrau zur Anfechtung des Strafbescheids: Anm. 28 zu § 35 d. G.

3) d. i. das Reichspostministerium. S. auch Anm. 2 zu § 41 d. G.

4) Über die Form des Antrags auf gerichtliche Entscheidung: Anm. 31 zu § 35 d. G. Auch für den Rekurs ist eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben.

5) Meldet der Angeeschuldigte gegen den Strafbescheid rechtzeitig ein Rechtsmittel an, ohne daß sich erkennen läßt, ob er gerichtliche Entscheidung beantragen oder den Rekurs einlegen will, so ist der Antrag als Rekurs zu behandeln. Anm. 31 zu § 35 d. G.

6) Hat der minderjährige Angeeschuldigte gegen den Strafbescheid innerhalb der zehntägigen Frist den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, während sein gesetzlicher Vertreter den Rekurs angemeldet hat, so kann nur die Erklärung des Angeeschuldigten selbst gelten. Ebenso bleibt die Erklärung des Angeeschuldigten entscheidend, wenn dieser rechtzeitig den Rekurs angemeldet hat, während der gesetzliche Vertreter gerichtliche Entscheidung beantragt hat. Anm. 28 zu § 35 d. G.

7) Über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, falls die zehntägige Frist infolge eines Naturereignisses oder eines anderen unabwendbaren Zufalls veräußt ist: Anm. 33 zu § 35 d. G.

8) Hat der Angeeschuldigte einmal gegen den Strafbescheid den Rekurs bei einer Postbehörde angemeldet, so ist er nicht mehr berechtigt, an Stelle des Rekurses gerichtliche Entscheidung zu beantragen, und zwar auch nicht innerhalb der zehntägigen Frist; denn nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 42 hat die Anmeldung des Rekurses zur Folge, daß fernerhin jedes gerichtliche Verfahren ausgeschlossen ist (RG. LeipzZtschr. 8 1366). Die Zurücknahme des Rekurses würde zur Folge haben, daß der Strafbescheid nunmehr vollstreckbar wird, auch wenn die Zurücknahme noch innerhalb der zehntägigen Frist erfolgt. Löwe-Rosenberg, Anm. 6 zu StPD. § 413; Schneidewin bei Stenglein, Anm. 1 zu § 42. U. M. Dambach-v. Grimm, Anm. 3 zu § 42.

9) Anm. 32 zu § 35 d. G.

10) Der Rekurs, der, wie die Berufung als ordentliches Rechtsmittel des Zivil- oder Strafprozesses (vgl. § 511ff. ZPO., § 312ff. StPD.), eine totale Nachprüfung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bezweckt, kann sowohl darauf gestützt werden, daß der Strafbescheid auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe, als auch darauf, daß die tatsächlichen Feststellungen des Strafbescheids unrichtig seien.

Erfolgt eine Rechtfertigung des Rekurses überhaupt nicht, so muß der ganze Inhalt des Strafbescheids als angefochten gelten, soweit nicht etwa die Erklärungen des Angeeschuldigten in dem vorhergegangenen Untersuchungsverfahren erkennen lassen, daß sich die Anfechtung des Strafbescheids nur auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt.

## § 43.

Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Rekursresoluts an die kompetente Behörde eingekandt<sup>1) 2)</sup>. Hat jedoch der Angeeschuldigte zur Rechtfertigung des Rekurses neue Tatsachen oder Beweismittel<sup>3)</sup>, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruktion nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen<sup>4)</sup> verfahren.

1) A.D.M. II, 1, Ausf.Best. zu § 42:

„Wird die Berufung bei der Postanstalt eingelegt, die den Strafbescheid dem Angeeschuldigten bekannt gemacht hat, so ist die Anmeldung mit der Verhandlung über die Bekanntmachung des Strafbescheids oder der Urkunde über die erfolgte Zustellung an die Ober-Postdirektion einzureichen und von dieser mit den Untersuchungsakten dem R.P.M. vorzulegen. Auch die Berufungsschriften sowie die Strafmilderungs- und Strafniederschlagungsgehalte sind von der Postanstalt, die den Strafbescheid dem Angeeschuldigten bekannt gegeben sind, anzunehmen und an die Ober-Postdirektion einzusenden.

Wird die Berufung bei einer anderen Postanstalt angemeldet, so ist die Berufungsschrift an die Ober-Postdirektion einzusenden, die den Strafbescheid erlassen hat.“

2) Die Rekurschrift ist an die, im § 42 (Anm. 3) bezeichnete Behörde mit den Untersuchungsakten auch dann einzusenden, wenn der Rekurs vom Angeeschuldigten verspätet angemeldet worden ist. Der Rekurs ist in diesem Falle vom R.P.M. als unzulässig zu verwerfen.

3) Vom Ermessen der Behörde, die die Rekursentscheidung zu erlassen hat, hängt es ab, ob die vom Angeeschuldigten vorgebrachten neuen Tatsachen oder Beweismittel so erheblich sind, daß die in erster Instanz stattgehabten Ermittlungen noch der Ergänzung bedürfen, ob ein bereits in erster Instanz vernommener Zeuge zur besseren Aufklärung der Sache nochmals zu vernehmen ist, usw. Dies schließt nicht aus, daß auch das R.P.M. weitere Anordnungen trifft, die, weil das ganze Verfahren von Amts wegen durchzuführen ist, besondere Anträge des Beschwerdeführers (vgl. über den Sprachgebrauch der St.P.D. § 316 Abs. 2) nicht zur Voraussetzung haben. Dambach=v. Grimm, Anm. zu § 43.

4) §§ 36 bis 38 d. G.

## § 44.

Das Rekursresolut<sup>1-3)</sup>, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an die betreffende Postbehörde befördert und nach erfolgter Publikation oder Infimuation<sup>4)</sup> vollstreckt<sup>5)</sup>.

1) Im Rekursresolute (Berufungsbescheid), in dem der Strafbescheid bestätigt, abgeändert oder aufgehoben werden kann, darf die durch den Strafbescheid festgesetzte Strafe auch dann nicht erhöht werden, wenn die in der Rekursinstanz vorgenommene Beweisaufnahme außer Zweifel gestellt hat, daß vom Angeeschuldigten eine höhere Gebühr hinterzogen worden ist, als die Behörde, die den Strafbescheid erlassen hat, angenommen hatte. Dambach=v. Grimm, Anm. 2 zu § 44. Hat aber der Angeeschuldigte gegen den Strafbescheid gerichtliche Entscheidung beantragt, so kann das Gericht eine höhere Strafe verhängen. Anm. 38a zu § 35.

2) Wird in der Rekursinstanz ermittelt, daß bei der dem Strafbescheide zugrunde liegenden Gebührenhinterziehung vom Angeeschuldigten ein höherer Betrag an Gebühren hinterzogen worden ist, daß z. B. die Zahl der unter Umgehung des Postzwanges beförderten Briefe eine größere ist, als im Strafbescheid festgestellt war, so ist die Straftat im Berufungsbescheid nach dem nunmehr ermittelten Umfange festzustellen. Diese neue Feststellung ist auch, wenn gleich die Strafe über den im Strafbescheid be-

messenen Betrag hinaus nicht erhöht werden darf, für die Berechnung der vom Angeschuldigten nach § 30 d. G. zu erstattenden Gebühr usw. maßgebend; denn der Anspruch der Post auf Erstattung der Gebühr ist nicht strafrechtlicher Natur. Anm. 3 zu § 30; Anm. 7 zu § 41 d. G.

3) Ergibt sich bei der Beweisaufnahme in der Rekursinstanz, daß dem Angeschuldigten außer der dem Strafbescheid zugrunde liegenden Gebührenhinterziehung noch weitere Hinterziehungen zur Last fallen, die im Strafbescheid noch nicht zur Entscheidung gelangt sind, so muß die Untersuchung dieser neuen Fälle für das Rekursverfahren ausscheiden und einem neuen Verfahren vorbehalten bleiben.

4) Anm. 13, 14 zu § 41 d. G.

5) Anm. 2 zu § 46 d. G.

### § 45.

Mit der Beurteilung des Angeschuldigten zu einer Strafe, durch Strafbescheid oder Rekursresolut, ist zugleich die Beurteilung desselben in die baren Auslagen des Verfahrens auszusprechen<sup>1-3)</sup>.

Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen außer den baren Auslagen an Porto<sup>4)</sup>, Stempel<sup>5)</sup>, Zeugengebühren<sup>6)</sup> usw., keine Kosten zum Ansatz.

Der Angeschuldigte, welcher wegen Post- oder Porto-Defraudation zu einer Strafe gerichtlich verurteilt wird, hat auch die durch das Verfahren im Verwaltungsweg entstandenen Kosten zu tragen<sup>7)</sup> 8).

1) Im Strafbescheid oder in dem den Rekurs zurückweisenden Rekursresolute (Berufungsbescheid) ist nur auszusprechen, daß der Angeschuldigte die baren Auslagen des Verfahrens zu erstatten hat. Die Festsetzung der Höhe der baren Auslagen kann durch besondere Verfügung der Oberpostdirektion erfolgen. Diese Behörde entscheidet auch über die Notwendigkeit der baren Auslagen. Hält der Angeschuldigte die Entscheidung der Oberpostdirektion hierüber nicht für zutreffend, so steht ihm die Beschwerde im Aufsichtswege an das R.P.M. zu.

2) Wird im Rekursresolute (Berufungsbescheid) die durch den Strafbescheid festgesetzte Strafe aufgehoben, so hat der Angeschuldigte auch die durch die erste Instanz veranlaßten baren Auslagen nicht zu tragen; auch die durch Verschulden des Angeschuldigten, insbesondere durch haltlose Beweisangebote veranlaßten, baren Auslagen können dem Angeschuldigten in diesem Falle nicht auferlegt werden. War im Strafbescheid die Strafe wegen mehrerer Gebührenhinterziehungen desselben Angeschuldigten festgesetzt worden, und wird der Angeschuldigte im Berufungsbescheid nur in Ansehung eines Teiles der Straftaten verurteilt, so ist der Angeschuldigte, falls durch die Untersuchung der übrigen Straffälle, hinsichtlich deren der Strafbescheid aufgehoben wird, der Postkasse besondere Auslagen erwachsen sind, von deren Erstattung zu entbinden. Wird im Berufungsbescheid eine Strafe für nicht begründet erklärt, so sind gleichwohl die dem Angeschuldigten durch das Verfahren erwachsenen Auslagen nicht aus der Postkasse zu erstatten.

3) Ist der Strafbescheid gegen mehrere Angeschuldigte in bezug auf dieselbe Gebührenhinterziehung erlassen, so haften sie der Postkasse für die baren Auslagen des Verfahrens als Gesamtschuldner. Vgl. St.P.D. § 466 Abs. 2; R.G.St. 1 93; Anm. 5 zu § 30 d. G.

4) R.P.M. II, 1, Ausf.Best. zu § 45:

„Die durch den Instanzenzug notwendig werdenden Sendungen zwischen den Postanstalten und den Ober-Postdirektionen sowie zwischen diesen und dem R.P.M. werden gebührenfrei befördert. Die anderen in Posthinterziehungssachen vorkommenden Sendungen

unterliegen der tarifmäßigen Gebühr usw.; sie sind jedoch, falls sie nicht freigemacht abgefandert werden, als „Gebührenpflichtige Dienstsache“ zu bezeichnen. Die Zustellungsgebühr wird stets angelegt. Die Gebühr usw. nebst den etwaigen sonstigen Kosten hat der Angeschuldigte zu tragen, wenn er zu einer Strafe verurteilt wird.

Die Schreiben, durch welche Zeugen oder Sachverständige vorgeladen werden, sind gebührenfrei abzusenden; die Gebühr ist in dem Stundungsbuch (Abschn. VIII, Anl. 47) für Rechnung des Angeschuldigten zu vermerken. Dasselbe gilt für die an den Angeschuldigten gerichtete Vorladung.

Für die Zustellung der auf die eingelegte Berufung ergehenden Verfügung an den Angeschuldigten wird in den Fällen, in denen die Strafe bestätigt oder ermäßigt worden ist, die Gebühr usw. erhoben, dagegen nicht, wenn die Strafe niedergeschlagen worden ist.“

5) Wegen der Stempelpflicht der Strafbescheide und Berufungsbescheide: Anm. 11 zu § 34; Anm. 14 zu § 35 d. G.

6) Das PostG. enthält — ebenso wie das ReichsbeamtenG. für das Disziplinarverfahren — keine Bestimmung darüber, welche Entschädigung die Zeugen und Sachverständigen für die durch ihre Vernehmung veranlaßte Zeitveräußerung beanspruchen dürfen. Daß die im Verwaltungsstrafverfahren als Zeugen zu vernehmenden Personen nach dem PostG. berechtigt sein sollen, Gebühren zu verlangen, geht aus § 45 Abs. 2 hervor, wo als bare Auslagen des Verfahrens u. a. auch die Zeugengebühren aufgeführt werden. Hinsichtlich der Höhe der den Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Entschädigung wird die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1925 (RGBl. I S. 470) die geeignetste Richtschnur bilden. Dambach-v. Grimm, Anm. 4 zu 45; Perels und Spilling, ReichsbeamtenG. Anm. XII zu § 94. Nach § 19 der Gebührenordnung werden die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen nur auf Verlangen gewährt. Auch dieser Grundsatz wird für das Verfahren bei Untersuchung der Gebührenhinterziehungen anzuwenden sein. Die württemb. P. und L.-Dienstanw. I enthielt zu § 45 d. G. die AusfBest.:

„Jeder Zeuge oder Sachverständige, der in einer Post- oder Porto-Übertretungssache von der Postbehörde vernommen wird, kann von dieser Behörde die Erstattung seiner Veräußerungs- und Reisekosten beanspruchen. Die Auszahlung der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen erfolgt nach Weisung der Generaldirektion. Der vernehmende Beamte hat sich, solange eine solche Weisung nicht vorliegt, darauf zu beschränken, den beanspruchten Betrag in der Verhandlungsschrift zu vermerken.“

Ähnlich auch bayerr. P. und L.-Dienstanw. II, 1, AusfBest. zu § 45.

7) Im gerichtlichen Urteil ist also auszusprechen, daß der Angeklagte auch der Postkasse die baren Auslagen, welche durch die, dem gerichtlichen Verfahren vorangegangene Untersuchung entstanden sind, zu erstatten hat, sei es, daß im Verwaltungsverfahren ein Strafbescheid erlassen, sei es, daß die Sache bereits vor Erlass eines Strafbescheids zum gerichtlichen Verfahren abgegeben war.

8) Über die Kosten der Nebenklage vgl. oben zu § 35 Anm. 35.

## § 46.

**Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht nach den für die Vollstreckung strafgerichtlicher Erkenntnisse im allgemeinen bestehenden Vorschriften<sup>1)</sup>, die Vollstreckung der Strafbescheide oder der Replute aber von der Postbehörde<sup>2-6)</sup>; letztere hat dabei nach denjenigen Vorschriften zu verfahren, welche für die Exekution der im Verwaltungswege festgesetzten Geldstrafen erteilt sind.**

1) RDM. II, 1, AusfBest. zu § 46:

„Mit der Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse haben die Postbehörden nichts zu tun; die beigetriebene Geldstrafe fließt aber nach § 33 auch dann zur Post-Unterstützungskasse,

wenn die Strafe vom Gericht ausgesprochen worden ist. Es ist daher darauf zu achten, daß die Strafgebelber von den Gerichten an die Post-Unterstützungskasse abgeliefert werden.“

Maßgebend sind also für die Vollstreckung der gerichtlichen Strafurteile die Bestimmungen der StPD., während sich die Vollstreckung der Straf- und Berufungsbescheide der DPD. oder des RPfM. nach landesgesetzlichen Vorschriften richtet (vgl. auch § 25 PostG.).

Durch die allgemeine Verfügung des preuß. Justizministers vom 25. August 1879 (JustMinBl. S. 251) sind die Beamten der Staatsanwaltschaft angewiesen, alle rechtskräftigen Entscheidungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 27 bis 29 des PostG. den zuständigen Oberpostdirektionen mitzuteilen.

Nach StPD. § 451 erfolgt die Strafvollstreckung auf Grund gerichtlicher Urteile durch die Staatsanwaltschaft.

„Die Strafvollstreckung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft auf Grund einer von dem Gerichtschreiber (s. Reichsgesetz vom 9. Juli 1927 [RGBl. I S. 175] über die Änderung der Bezeichnung ‚Gerichtschreiber‘ in Urkundsbeamter der Geschäftsstelle; vgl. dazu auch Bekanntmachung vom 30. November 1927, RGBl. I S. 334) zu erteilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, beglaubigten Abschrift der Urteilsformel.

Den Amtsanwälten steht die Strafvollstreckung nur insoweit zu, als die Landesjustizverwaltung sie ihnen übertragen hat.

Für die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen Sachen kann durch die Anordnung der Landesjustizverwaltung die Strafvollstreckung den Amtsrichtern übertragen werden.“

Im übrigen gilt Art. VI des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921 (RGBl. S. 233), wonach die Landesjustizverwaltungen befugt sind, einen Teil der Strafvollstreckung auf Beamte der Geschäftsstelle (Gerichtschreiber), Amtsanwälte und Sekretäre der Staatsanwaltschaft zu übertragen.

In Preußen ist, wie in fast allen Ländern, für die Sachen, in denen das Amtsgericht in erster Instanz erkannt hat, die Strafvollstreckung dem Amtsrichter übertragen. Im übrigen erfolgt die Strafvollstreckung durch die Staatsanwaltschaft des Landgerichts. In Jugendsachen ist in § 36 des JGG. vom 16. Februar 1923 (RGBl. S. 140) allgemein bestimmt, daß der Jugendrichter die Strafvollstreckung hat. Die Vollstreckung der gerichtlich festgesetzten Geldstrafen erfolgt gemäß StPD. § 463 nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile der Zivilgerichte.

## 2) Die Adm. II, 1, AusfBest. zu § 46 schreibt vor:

„Die Ober-Postdirektionen müssen die Postanstalten ihres Bezirkes über die Zwangsvollstreckung der im Verwaltungswege festgesetzten Geldstrafen nach Maßgabe der Landesgesetze unterrichten. Die im preuß. Staatsgebiete gelegenen Postanstalten haben nach der ihnen gelieferten Anweisung über das Verwaltungszwangsverfahren der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung im Preussischen Staatsgebiet‘ zu verfahren.“

## 3. hierüber Anm. 6 zu § 25 d. G.

3) „Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson darf die Vollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesezte Militärbehörde Anzeige erhalten hat. Der Vollstreckungsbehörde ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige zu bestätigen.

Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen. Die gepfändeten Gegenstände sind dem von der Vollstreckungsbehörde bezeichneten Beamten zu übergeben.“ (AllerhP.D., betr. das Verwaltungszwangsverfahren vom 15. November 1899, § 8, G.S. S. 545.)

Anw. für die Postvollziehungsbeamten § 6, Postamtsbl. 1900, S. 25; vgl. oben S. 290 § 25 Anm. 6.

4) Nach § 52 des PostG. vom 2. November 1867 durfte zur Beitreibung der Geldstrafe die Zwangsversteigerung eines dem Angeschuldigten gehörenden Grundstücks nicht erfolgen. Diese Vorschrift ist nicht in das PostG. vom 28. Oktober 1871 übernommen worden. Bei der zweiten Beratung des PostG. im Reichstage, Sitzung vom 13. Mai 1871, (StenBer. Bd. II S. 688) bemerkte der Regierungsvertreter zur Änderung gegenüber dem PostG. vom 2. November 1867 u. a.: „Wenn der Angeschuldigte noch ein Grundstück hat, welches subhastiert werden kann, dann ist es nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen richtig zu sagen, daß alsdann das Grundstück subhastiert wird.“ Für Preußen s. § 51 der B.D., betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 15. November 1899 (G.S. S. 545), Dambach-v. Grimm, Anm. 3 zu § 46.

5) Ist die Geldstrafe nicht beizutreiben und deshalb ihre Umwandlung in eine Freiheitsstrafe erforderlich, so erfolgt diese Umwandlung nicht durch die Postbehörde, sondern durch das Gericht. § 31 d. G., insbes. Anm. 3.

6) Über das Begnadigungsrecht hinsichtlich der festgesetzten Geldstrafen: Anm. 10 b zu Art. 50 der früheren Reichsverf. oben S. 12.

## Abschnitt VI. Allgemeine Bestimmungen.

### § 47<sup>1)</sup>.

**Was ein Briefträger oder Postbote über die von ihm geschehene Bestellung auf seinen Dienststeid<sup>2)</sup> anzeigt<sup>3)</sup>, ist so lange für wahr und richtig anzunehmen<sup>4)</sup>, bis das Gegenteil überzeugend nachgewiesen wird.**

1) § 47 stimmt wörtlich überein mit § 47 des preuß. PostG. vom 5. Juni 1852 und mit § 54 des PostG. des norddeutsch. Bundes vom 2. November 1867. Die Motive zu § 47 (§ 48 des Entw.) des preuß. PostG. bemerkten:

„... Es kann um so weniger einem Bedenken unterliegen, die für die Gerichtsboten § 40, Tit. 7, Teil I der allgem. Gerichtsordnung gegebene Vorschrift auch auf bereidete Briefträger und Postboten anzuwenden, als dieselben auch mit der Bestellung gerichtlicher Verfügungen mit Insinuations-Dokumenten befaßt sind.“

Im Bericht der Reichstagskommission über den Entw. zum PostG. vom 2. November 1867 (StenBer. Session 1867 Bd. II S. 173) ist zu § 54 (§ 53 des Entw.) u. a. ausgeführt:

„Es wurde hierzu bemerkt, der Paragraph stelle es in die Gewissenhaftigkeit des Briefträgers, durch die Aussage über die richtige Bestellung eines Geldscheins oder einer Paketadresse den Endpunkt der Haftungspflicht der Post herbeizuführen, resp. den Beweis der richtig erfolgten Ablieferung zu führen. Es sei nicht zu leugnen, daß hiermit von seiten gewissenloser Briefträger Mißbrauch getrieben werden könne, allein auf der anderen Seite lasse sich eine Bestimmung, wie die vorstehende nicht wohl umgehen. Der Ausdruck „bis das Gegenteil überzeugend nachgewiesen wird“ habe die Bedeutung, daß nicht ein juristischer Gegenbeweis notwendig sei, sondern nur ein Beweis, welcher eine moralische Überzeugung begründe. Das Wort „überzeugend“ liege also wesentlich im Interesse des Publikums.“

2) Die R.D.M. II, 1 enthielt früher zu § 47 folgende AusßBest.:

„Da der öffentliche Glaube, den der § 47 d. G. den dienstheidlichen Anzeigen eines Briefträgers usw. über die von ihm geschehene Bestellung beilegt, nur dann eintritt, wenn der Briefträger usw. vorschriftsmäßig vereidigt war, so ist darauf zu halten, daß die Briefträger usw. die ihnen übertragenen Bestellungen selbst ausführen und nicht durch andere bewirken lassen und daß bei Heranziehung von Hilfsbriefträgern usw. deren Vereidigung erfolgt, bevor ihnen Bestellungen übertragen werden.“

3) sei es schriftlich oder mündlich. § 47 bezieht sich nur auf die Anzeigen eines Postzustellers usw. über die von ihm selbst ausgeführten Zustellungen von

Postsendungen. „Zustellung“ bedeutet die Übermittlung der am Bestimmungsort eingegangenen Sendung von der Postanstalt nach der Wohnung, dem Geschäftslokal usw. des Empfängers und die Aushändigung an den Adressaten, dessen Stellvertreter usw.

4) § 47 legt den Anzeigen der Postzusteller usw. besondere Beweiskraft bei. Das ordentliche Beweisverfahren der Prozeßordnungen kennt diensteidliche Anzeigen als Beweismittel nicht. § 47 ist auch durch §§ 13 Abs. 1 CGBPD., 5 Abs. 1 CGBStPD. nicht aufrechterhalten. Denn § 47 bestimmt nicht, „daß die diensteidlichen Anzeigen in den Prozessen zulässiges Beweismittel sind, sondern nur, welche Beweiskraft sie haben, wenn sie als zulässiges Beweismittel vorliegen“ (Schneidewin bei Stenglein zu § 47 Anm. 1). Die Vorschrift des § 47 ist also nicht prozeßrechtlicher Natur und kann für die Beweisführung auch im Zivilprozeß nicht gelten (A. M. Mischenborn in der 1. Aufl.). Die Bedeutung des § 47 kann daher nur auf dem Gebiete liegen, wo bestimmte Formen für die Beweisführung nicht vorgeschrieben sind, der Beweis daher mit anderen Mitteln als den in §§ 371 ff. ZPD. oder §§ 48 ff. StPD. erschöpfend aufgezählten Beweismitteln geführt werden kann (RGSt. 59 176; Stein-Jonas ZPD. 13. Aufl. zu § 195 Anm. 1). Das gilt insbesondere von der Glaubhaftmachung nach § 294 ZPD., § 45 Abs. 1 StPD. Wer eine tatsächliche Behauptung glaubhaft zu machen hat, kann sich nicht bloß der in den Prozeßordnungen speziell angegebene, sondern aller Mittel bedienen, die auf die richterliche Überzeugung wirken können (RGSt. 19 426, 20 244). Zur Glaubhaftmachung ist auch die Anzeige auf den Diensteid geeignet, sie hat die in § 47 angegebene Wirkung des überzeugenden, d. h. die Annahme des Gegenteils ausschließenden Nachweises.

Für die förmliche Zustellung ist § 47 entbehrlich, da Zustellungsurkunden öffentliche Urkunden sind, die ohnehin öffentlichen Glauben genießen (§ 415 ZPD.). Ist aber z. B. die Zustellungsurkunde verloren gegangen, so kann z. B. der Verfallgrund des § 233 ZPD. nach § 236 ZPD. unwiderleglich durch diensteidliche Anzeige nach § 47 PostG. glaubhaft gemacht werden.

§ 47 bezieht sich im übrigen nur auf die von dem Anzeigenden selbst vorgenommene oder nicht vorgenommene Zustellung, d. h. Aushändigung im Sinne der §§ 36 bis 38 PostG. Andere Diensthandlungen als Zustellungen im weiteren Sinne (s. vorhergehenden Abs.) scheiden aus.

Nach der Fassung des § 47 ist jeder vereidigte Postbedienstete befähigt, diensteidliche Anzeigen mit der gekennzeichneten, vorzugsweisen Beweiskraft abzugeben, auch wenn er nur gelegentlich Zustelldienst versieht (Dambach S. 246; Niggel S. 44; Schneidewin a. a. O. Anm. 3). Die Amtsbezeichnung „Briefträger oder Postbote“ spielt keine Rolle.

### § 48<sup>1)</sup>.

Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich<sup>2)</sup>, wenn der Adressat<sup>3)</sup> erklärt<sup>4)</sup> 5) hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen<sup>6)</sup>. Auch liegt in diesem Falle der Postanstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob<sup>7)</sup>, sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Postanstalt ein desfalliges besonderes Abkommen<sup>8)</sup> getroffen worden ist.

1) Die Verpflichtung der Post, die angekommenen Gegenstände dem Empfänger ins Haus (d. h. seine Wohnung) (s. o. S. 166 Anm. 1 und u. S. 362 Anm. 1 zu § 49) senden (zustellen) zu lassen, erstreckt sich

1. im Ortszustellbezirk

a) auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen,

- b) auf gewöhnliche Pakete und auf Sendungen mit Sammelüberweisung von Zeitschriften,
- c) auf Sendungen mit Wertangabe bis 3000 RM.,
- d) auf Postaufträge,
- e) auf Postanweisungen nebst den Geldbeträgen,
- f) auf Ablieferungsscheine, Paketkarten zu Wertsendungen, die nicht nach c) zugestellt werden, sowie auf Paketkarten zu zollpflichtigen Paketen;

## 2. im Landzustellbezirk

auf die Gegenstände zu 1a bis f nur mit der Maßgabe, daß Pakete und Zeitschriften nur bis zum Einzelgewicht von 5 kg und Wertsendungen nur bis zur Wertangabe bis 1000 RM. zugestellt werden.

Diese Vorschriften der PostD. bilden keinen Zwang für den Empfänger. Es steht ihm vielmehr frei, seine Postfächer bei der Postanstalt entweder selbst abzuholen oder durch einen Dritten (Familienangehörigen, Diensthoten, sonstigen Angestellten oder eine andere Person) abholen zu lassen. PostD. § 42. Wer seine Sendungen abholen oder abholen lassen will, muß eine Abholungserklärung in der vorgeschriebenen Fassung bei der Postanstalt niederlegen. Die Post ist berechtigt, für gewisse Orte oder Gebiete die Abholung auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen und Zeitungen zu beschränken. Bei Posthilfsstellen und Postagenturen mit einfachem Betrieb können Postsendungen auch ohne Abgabe einer schriftlichen Erklärung abgeholt werden. Die Abholung, die auch im Schließfachverfahren erfolgen kann, ist für den Empfänger von besonderem Vorteil; er kommt u. U. früher in den Besitz der für ihn eingehenden Sendungen, auch erspart er das u. U. sonst zu zahlende Zustellgeld. Vom Verfahren der Abholung wird deshalb seitens des Publikums, namentlich von den Inhabern kaufmännischer Geschäfte, in sehr großem Umfange Gebrauch gemacht. In der Begründung zum Entw. des G., betr. Änderung des PosttarG. vom 11. März 1901 (RGBl. S. 15) ist mitgeteilt, daß von 3707 Millionen im Reichspostgebiet eingegangenen Postsendungen 923,5 Millionen = 24,9 vH. abgeholt worden sind. Bei den Paketen umfaßte die Abholung sogar 39,6 vH. Druck. d. Reichstags, Session 1900/01, Nr. 157. Die Zahl der abgeholtten Sendungen ist im Laufe der Jahre durch die Verbesserung der Zustellverhältnisse auf etwa 20 vH. zurückgegangen, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Einführung des Schließfachverfahrens (Gesetz vom 11. März 1901, RGBl. S. 15) zur Hebung der Zahl der abgeholtten Sendungen beigetragen hat.

Die Aushändigung im Wege der Abholung erfolgt bei der Zustellpostanstalt, für Pakete bei dem Paketzustellamt, am Postschalter innerhalb der Postschalterstunden (§ 30 II PostD.) oder, wenn dem Abholer auf besonderen Antrag ein verschließbares Abholungsfach (Schließfach) überlassen ist, durch Einlegen in dieses Fach, das nicht im Postamt selbst zu liegen braucht und auch außerhalb der Schalterstunden geleert werden kann.

Diese im Interesse der Erleichterung des Postverkehrs getroffene Einrichtung ist nur durchführbar, wenn die Post der Verpflichtung enthoben ist, die Legitimation des Abholers zu prüfen, und wenn infolgedessen auch der Abholer — abgesehen von Ausnahmefällen — nicht genötigt wird, sich dem Postbeamten gegenüber zu legitimieren. Auf dieser Erwägung beruht die Vorschrift des § 48, der übereinstimmt mit § 48 des preuß. PostG. vom 5. Juni 1852 und § 55 des PostG. des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867. Im Berichte der Kommission des Reichstags des Norddeutschen Bundes über den Entw. zum G. vom 2. November 1867 findet sich folgende Bemerkung:



„Auch gegen den § 54 (§ 55 d. G. vom 2. November 1867) wurden Bedenken laut, daß es leicht möglich sei, daß bei Abholung von Wertsendungen ein Unbefugter sich für den Boten des Adressaten ausbeute und somit, wenn die Postanstalt die Legitimation nicht zu prüfen nötig habe, den Adressaten schädige. Dagegen wurde bemerkt, daß es ein freier Entschluß der Adressaten sei, die an sie eingehenden Postsendungen selbst abholen zu lassen, und daß sie die Folgen dieses Entschlusses selbst tragen müßten, da es unmöglich sich durchführen lasse, bei einigermaßen frequenten Postexpeditionen demjenigen, der die eingegangenen Sendungen ausbeute, die Prüfen der Legitimation des Boten aufzuerlegen . . . Auch gegenüber dem § 54 könne man sich darauf berufen, daß er sich in Preußen seit 1852 bewährt habe. Allerdings seien Fälle vorgekommen, wo Unbefugte eingegangene Wertsendungen abgeholt hätten, jedoch sei die Zahl derselben eine so geringe, daß eine Abänderung der bestehenden Praxis, welche zugleich zu einer Erschwerung des Postdienstes und Belästigung des Publikums führen würde, nicht motiviert erscheine.“ StenBer. Session 1867 Bd. II S. 174.

Nach PostD. § 42 IX Ziff. 3 werden u. a. Wert- und Einschreibbriefsendungen sowie Postanweisungen, die vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig“ versehen sind, auch dann dem Adressaten ins Haus zugestellt, wenn der Adressat eine Abholungs-erklärung abgegeben hat.

2) Macht der Adressat von der Befugnis der Abholung seiner Postsendungen Gebrauch, so ist die Post nicht ersatzpflichtig, wenn die Sendung am Postschalter einem Unbefugten ausgehändigt worden ist. Insbesondere haftet die Post auch dann nicht, wenn ein Unberechtigter eingegangene Paketarten oder Ablieferungsscheine (Anm. 1 und 2 zu § 49 d. G.) oder Postanweisungen abgeholt hat und darauf die Pakete oder, nach Fälschung der Quittung auf dem Ablieferungsscheine, der Paketkarte oder der Postanweisung, die Wertsendung (den Betrag der Postanweisung) in Empfang nimmt; denn die Post ist nach § 49 d. G. nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Unterschrift unter dem Ablieferungsschein usw. echt ist und ob die Person, die unter Vorlegung des vollzogenen Ablieferungsscheins usw. die Aushändigung der Sendung verlangt, hierzu berechtigt ist. S. Rückseite der Abholungs-erklärung. *MDA. V*, 1 Anl. 37; *RGZ.* 35 318; *ArchPZ.* 1907 252.

Die Grundlage für die geringere Haftung der Post bildet die Erwägung, daß weder der Absender verlangen kann, daß die Post sich mit dem Empfänger in ein Abholungs-  
vertragsverhältnis einläßt, noch daß dem Absender aus diesem Vertrage eigne Rechte zustehen. Zwischen der Post und dem die Abholungs-erklärung abgebenden Empfänger kommt ein Vertrag auf Regelung und Erfüllung des Aushändigungsverfahrens zustande, wie es auch beim Schließfach und bei Bahnhofsbriefen und Bahnhofszeitungen (§ 23 PostD.) der Fall ist. Da bei der gewöhnlichen Abholung, im Gegensatz zum Schließfachabkommen, ein unentgeltlicher Vertrag vorliegt, handelt es sich um einen Auftrag im Sinne des BGB. § 662. „Der Anspruch des Empfängers geht auf Einhaltung des vereinbarten Verfahrens, nicht auf Aushändigung konkreter Sendungen“ (Scholz § 210 S. 67 und *ArchPZ.* 1905 32); dem Empfänger steht ein Anspruch auf Aushändigung der Sendungen überhaupt nicht zu. Der Absender muß das Abholungsverfahren, weil es im PostG. und in der PostD. vorgesehen ist, gegen sich gelten lassen. Andererseits muß der Absender das Verfahren, das die Gefahr für ihn wesentlich vergrößert, zwar dulden, aber er kann nicht von der Post die Innehaltung des Abholungsverfahrens beanspruchen und sie deshalb auch nicht dafür verantwortlich machen, wenn sie in dem, für ihn mit weniger verbundenen, die Regel bildenden Zustellungsverfahren ausgehändigt. Aus demselben Grunde kann die Post, auch wenn im Abholungsverfahren vor-  
schriftswidrig verfahren wird, nicht haftbar sein, wenn die Sendung auf sonstige Weise in die Hände des Adressaten gelangt oder wenn sie einer Person ausgehändigt wird, die

als Ersatzempfänger im Zustellverfahren empfangsberechtigt sein würde. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich daraus, daß „das Abholungsverfahren nur eine Erleichterung der Haftung der Post bezweckt und ihr deshalb nicht zugemutet werden kann, hier für mehr zu haften, als wofür sie in dem mit größerer Gefahr für sie verbundenen Zustellverfahren aufzukommen haben würde“ (Scholz § 211 S. 79).

Das Schließfachabkommen schließt das gewöhnliche Abholungsverfahren aus. Ist ein Schließfachabkommen getroffen, so wäre die Aushändigung am Postschalter nicht postordnungsmäßig. Trotzdem haftet die Post nicht, wenn sie z. B. die Postanweisung einem am Schalter zur Abholung sich Meldenden postordnungswidrig aushändigt und dieser nach Fälschung des Empfangsbekanntnisses den Geldbetrag veruntreut. Denn bei keiner Abholung, auch nicht bei der im Schließfachverfahren, haftet die Post für richtige Aushändigung. Die Einlegung in ein falsches Schließfach befreit jedoch die Post nicht. (OVG. Hamm VerkehrsR. 1928 338). Die Einlegung in ein falsches Schließfach ist nicht dem Fall gleichzustellen, daß die Post an einen, sich für den Empfänger meldenden, aber nicht legitimierten Boten aushändigt, sondern dem anderen, daß sie die Sendung einem anderen als dem, der sich zur Abholung dieser Sendung meldet, verabsolgt. Die Post muß also die Postsendungen nicht in irgendein Fach, sondern in das (richtige) Fach des Adressaten hineinlegen (OV. Kassel; WPA. 1911/12 229). Nur die Einlegung in das richtige Schließfach steht also der Tatsache im Sinne des § 48 gleich, daß jemand sich zur Abholung der für den Empfänger, dem das Schließfach eingeräumt ist, bestimmten Sendungen meldet, und der reglementsmäßigen Aushändigung im Sinne des § 49 PostG. Nur in diesem Falle ist die Post zur Legitimationsprüfung und Prüfung der Echtheit der Unterschrift nicht verpflichtet (so auch, wenn auch ohne Begründung, Scholz § 211 S. 84). Der Post liegt also ein doppelter Beweis ob: 1. daß die Postanweisung in das richtige Schließfach gelegt und 2. daß der Geldbetrag selbst an den Vorzeiger der Postanweisung ausgehändigt wurde (vgl. auch OV. Leipzig; DZB. 1913 175 = Eger 29 280 und unten Anm. 6).

Die Post muß den Nachweis führen, daß sie die Sendung einer Person ausgehändigt hat, die sich bei der Postanstalt gemeldet hatte, um die Sendungen für den Adressaten, der seine Postfächer abholen läßt, in Empfang zu nehmen. Kann die Post dies nicht nachweisen, so muß sie dem Absender für den Verlust Ersatz leisten. Die Sendung muß vom Postbeamten „ausgehändigt“ worden sein. Eine „Aushändigung“ hat nicht stattgefunden, wenn ein Dieb vom Schaltervorraum aus durch das Fenster des Postschalters greift und sich eine auf dem Arbeitsplatz des Beamten liegende Sendung aneignet. Die Post kann sich in diesem Falle nicht auf § 48 berufen; sie ist dem Absender, insbesondere auch dann ersatzpflichtig, wenn die gestohlene Sendung an einen Empfänger, der seine Postfächer bei der Post abholen läßt, adressiert war.

3) Hat jemand einen Dritten zur Empfangnahme der für ihn bestimmten Postsendungen bevollmächtigt (PostD. § 38 III), so ist der Bevollmächtigte nicht ohne weiteres berechtigt, der Post gegenüber die Erklärung abzugeben, daß er die für seinen Vollmachtgeber eingehenden Postsendungen bei der Postanstalt abholen oder abholen lassen wolle. Hierzu ist er vielmehr nur dann befugt, wenn er in der Postvollmacht ausdrücklich ermächtigt worden ist, eine Abholungserklärung abzugeben. AdA. V, 1, AusfBest. zu § 42 I der PostD.

Soll sich die Abholungserklärung nicht nur auf die für den Erklärenden selbst eingehenden Sendungen, sondern auch auf die Sendungen für seine Familie erstrecken, so muß die Erklärung auch von der Ehefrau und den volljährigen Gliedern der

Familie unterschrieben werden. C. Rückseite der Abholungserklärung, *ADL. V, 1* *Nm. 37.*

4) *PostD. § 42 I* bestimmt:

„Wer seine Sendungen abholt oder abholen lassen will, muß eine Abholungserklärung in vorgeschriebener Fassung bei der Postanstalt niederlegen . . .“

Die Postanstalten sind also nicht berechtigt, eine mündliche Abholungserklärung entgegenzunehmen. Diese Vorschrift hat nur den Zweck, im Interesse der Sicherheit des Dienstbetriebs bei den Postanstalten jeden Zweifel darüber auszuschließen, welche Personen Abholungserklärungen abgegeben haben und auf welche Arten von Sendungen die Abholung sich erstrecken soll. Hat jemand bei der Postanstalt nur mündlich erklärt, daß er seine Postfächer bei der Postanstalt abholen oder abholen lassen werde, und werden daraufhin die für ihn eingehenden Sendungen, entgegen der Vorschrift des § 42 der *PostD.*, dem Abholer am Postschalter ausgehändigt, so muß doch der Adressat die Aushändigung gegen sich gelten lassen; er selbst kann sich jedenfalls nicht darauf berufen, daß die Aushändigung nicht hätte erfolgen dürfen, weil die Abholungserklärung der schriftlichen Form entbehre; denn der Mangel der Schriftform hat die mit der Abholung verbundene Gefahr für ihn in keiner Weise vergrößert und auch im übrigen seine Stellung nicht verschlechtert. Dies geht schon daraus hervor, daß ja die *PostD.* bei Postagenturen mit einfachem Betrieb und bei Posthilfstellen die Abholung ohne Angabe einer schriftlichen Abholungserklärung gestattet, soweit überhaupt die Sendungen durch Vermittlung der bezeichneten Stellen ausgehändigt werden (d. h. gewöhnliche Brieffendungen und Pakete ausschließlich der Nachnahmen, *PostD. § 36 II.* *N. M. Dambach-v. Grimm, Anm. 3* zu § 48).

Dagegen findet § 48 keine Anwendung, wenn jemand seine Sendungen auf der Post ausnahmsweise in Empfang nehmen will, ohne überhaupt eine Abholungserklärung abgegeben zu haben. Wer seine Postfächer regelmäßig zugestellt erhält, darf sie daneben im allgemeinen nicht abholen. Nach der *ADL. V, 1, Ausf. Best.* zu § 42 I der *PostD.* haben die Postanstalten jedoch hinsichtlich der gewöhnlichen Brieffendungen, Zeitungen und Pakete derartigen Wünschen, soweit es der Geschäftsverkehr gestattet, zu entsprechen. Dort ist aber zutreffend bemerkt, daß der Abholer, wenn er keine Abholungserklärung niedergelegt hat, sich als Empfänger genügend ausweisen muß. Der aushändigende Beamte muß sich davon überzeugen, daß in diesem Falle die Person, welche die Aushändigung der Sendungen am Schalter wünscht, auch wirklich berechtigt ist, die Sendungen in Empfang zu nehmen.

§ 48 bezieht sich ferner nicht auf die Aushändigung von postlagernden Sendungen. *PostD. § 40.*

Dagegen gelten die Vorschriften der §§ 48 und 49 d. *U.* auch für Sendungen im Weltpostverkehr, sofern die Postanstalt des Bestimmungsorts in Deutschland liegt. Art. 6 des Weltpostvertrags vom 28. August 1924. Art. 52 Abs. 2 ebenda bestimmt:

„Die Verantwortlichkeit für postlagernde oder sonst zur Abholung bereitgehaltene Sendungen (Pour les envois adressés poste restante ou conservés en instance à la disposition des destinataires) hört auf, sobald sie an eine Person ausgehändigt sind, die sich nach den im Bestimmungslande geltenden Vorschriften ausgewiesen hat und deren Namen und Eigenschaft mit den Angaben in der Aufschrift übereinstimmen.“

Vgl. Wertbrief- und Wertkästchenabkommen Art. 18, Postpaketabkommen Art. 38, Postanweisungsabkommen Art. 23. Diese Vorschrift des Weltpostvertrags ist hinsichtlich der in Deutschland auszuhändigenden Sendungen nicht anwendbar, wenn der Adressat

eine Abholungserklärung im Sinne des § 48 des PostG. niedergelegt hat. S. Vorbem. zu Abschn. II d. G. D. 2 a) S. 214.

5) Läßt jemand seine Postsendungen bei der Postanstalt abholen (§ 48), und sind bei diesem Verfahren für ihn bestimmte Sendungen an eine unberechtigte Person, die sich bei der Post zur Empfangnahme der Sendungen gemeldet hatte, ausgehändigt worden, so kann in der Regel auch der Absender sich auf die Aushändigung mit der gleichen Wirkung berufen, wie wenn die Sendung dem Adressaten selbst ausgehändigt worden wäre. S. hierüber Vorbem. zu Abschn. II d. G. unter A. 6e; f. v. Anm. 2.

6) Nach der PostD. § 42 IV erhebt die Post für die Überlassung eines Schließfachs eine besondere Gebühr. Ist eine an den Inhaber eines Schließfachs adressierte Sendung vom Postbeamten in das richtige Schließfach gelegt worden, so haftet von diesem Zeitpunkt ab die Post nicht weiter für die Sendung (RGZ. 63 339, ArchPR. 1907 248); denn das Hineinlegen in das Schließfach stellt sich nach der angeführten Vorschrift der PostD. als Aushändigung an den Abholer dar. Ist nur der Ablieferungsschein ausgehändigt, so muß natürlich die Aushändigung der Sendung selbst hinzukommen, um die Post von ihrer Haftung zu befreien. Für die Zustellung wie für die Abholung gelten in diesem Sinne als zusammengehörig: Pakete und Paketkarten oder Ablieferungsscheine, Wertbriefe und Ablieferungsscheine, Postanweisungen und die Geldbeträge (§ 42 VI PostD.). Die Post ist nicht ersatzpflichtig, wenn die Sendung von einem Unbefugten aus dem Schließfache genommen worden ist, sei es, daß dieser den richtigen Schlüssel oder einen Nachschlüssel verwendet, oder daß er das Schließfach gewaltsam erbrochen hat. Auf die Gefahr, daß verloren gegangene oder entwendete Schlüssel von unredlichen Personen bis zur Entdeckung des Verlustes zur Leerung der Fächer benutzt werden können, ist schon in der Begründung zum Entwurfe des G. vom 11. März 1901 hingewiesen. Druckd. Reichstags, Session 1900/01, Nr. 157. Eine Ersatzpflicht der Post würde in solchen Fällen auch dann ausgeschlossen sein, wenn die Ausführung der Tat durch eine Unachtsamkeit eines Postbeamten erleichtert oder gar selbst durch einen Postbeamten bewirkt wurde. Daß die Sendung in das richtige (vgl. oben Anm. 2) Schließfach vom Postbeamten tatsächlich hineingelegt worden war, muß natürlich die Post beweisen. Die Beweisfrage kann im einzelnen Falle Schwierigkeiten bereiten. Auch dem sorgfältigsten Beamten können, insbesondere bei ähnlich lautenden Firmenbezeichnungen, Sortierversehen unterlaufen. Die Post selbst haftet natürlich nur im Rahmen der allgemeinen Haftungsbestimmungen des Postrechts. Über Haftung des Beamten f. v. S. 197. An den Beweis (vgl. oben Anm. 2) dürfen überhaupt nicht zu strenge Anforderungen gestellt werden, sonst würde der Zweck des Abholungsverfahrens, das die Aushändigungsförmlichkeiten vereinfachen soll und namentlich für größere Geschäfte und Betriebe eine Notwendigkeit ist, vereitelt werden. Es wird für die Post regelmäßig der Nachweis genügen, daß sie das Sortiergeschäft zuverlässigen Personen übertragen und gehörig überwacht hat (AG. Minden; ArchPR. 1924 137 = Eger 38 277 = VerkehrsR. 1922 131).

Da der Inhaber eines Schließfachs als „Abholer“ im Sinne des § 48 zu gelten hat, ist die Post ferner nicht verantwortlich, wenn Sendungen, die an den Inhaber des Schließfachs gerichtet sind, nicht in das Schließfach gelegt, sondern einer Person, die sich am Postschalter zur Empfangnahme meldete, dort vom Postbeamten ausgehändigt worden sind. Ob die Person, die sich zur Abholung am Schalter meldete, im Besitze des Schlüssels zum Schließfach ist oder nicht, ist gleichgültig (RGZ. 63 340; ArchPR. 1907 248). In diesem Urteil ist ferner mit Recht ausgesprochen, daß, auch bei Überlassung eines Schließ-

fach, für die Frage, wer zur Geltendmachung eines Ersatzanspruchs der Post gegenüber berechtigt ist, stets nur der Absender (der Empfänger also nur als Rechtsnachfolger des Absenders) in Betracht kommen kann.

7) Über die Prüfung der Empfangsberechtigung ist in der *MD. V*, 1, *AusfBest.* zu § 42 III nachstehende Anordnung getroffen:

„Bei der Ausgabe der Sendungen usw. ist mit größter Sorgfalt zu verfahren. Die Ausgabebeamten sind zwar nicht verpflichtet, wohl aber befugt, die Empfangsberechtigung des Abholers zu prüfen; sie haben von dieser Befugnis erforderlichenfalls Gebrauch zu machen, damit die Aushäandigung an Unberechtigte vermieden wird. Auf keinen Fall dürfen Sendungen an einen Abholer ausshändig werden, von dem der Beamte nach Lage der Verhältnisse weiß oder wissen muß, daß er nicht zur Abholung berechtigt ist.“

Läßt ein Postbeamter bei der Ausshändig diese Anweisung außer acht, so ist gleichwohl die Post nicht ersahpflichtig.

8) Hinsichtlich der „besonderen Abkommen“ ist in der *MD. V*, 1 zu § 42 I der *PostD.* folgende *AusfBest.* erlassen:

„Die nach § 48 d. G. . . . zulässigen Abkommen wegen Prüfung der Empfangsberechtigung des Abholers werden nur auf schriftlichen Antrag des Empfängers von dem Vorsteher der Postanstalt durch eine Verhandlung getroffen, die in Umschrift bei der Postanstalt aufbewahrt und in Umschrift dem Empfänger behändig wird. Es ist darin der Vorbehalt des Widerrufs und außerdem wörtlich folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Durch das Abkommen wird eine Vertretungsverbindlichkeit von der Post überhaupt nicht, auch nicht für den Fall übernommen, daß aus einem Versehen das Verfahren nicht innegehalten worden ist, daß für die Prüfung der Empfangsberechtigung des Abholenden verabredet worden ist.“

Das Verfahren bei Prüfung der Empfangsberechtigung ist nach den örtlichen Verhältnissen zu regeln.“

Die Abkommen sind im Geltungsbereich des preußischen Stempelsteuergesetzes in der Fassung vom 27. Oktober 1924 (*GS. S. 627*) nach Tarifstelle 18 Nr. 2 als Verträge über sonstige vermögensrechtliche Gegenstände, wenn keine andere Tarifstelle zur Anwendung kommt, mit der sog. darstellbaren Hälfte des allgemeinen Vertragstempels (vgl. § 5 Abs. 1a und Abs. 6 *StStG.*), also mit 1,50 *RM.* steuerpflichtig. Auch in Bayern unterliegen die Abkommen der Stempelpflicht.

### § 49<sup>1)</sup>.

Die Postverwaltung ist, nachdem sie das Formular zum Ablieferungsscheine<sup>2)</sup> dem Adressaten reglementsmäßig<sup>3)</sup> hat ausliefern lassen, nicht verpflichtet<sup>4)</sup>, die Echtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen<sup>5)</sup> und beziehungsweise unteriegelten Ablieferungsscheine zu untersuchen. Ebenso wenig braucht sie die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher unter Vorlegung des vollzogenen Ablieferungsscheins, oder bei Paketen ohne Wertangabe unter Vorlegung des reglementsmäßig ausgelieferten Begleitbriefs<sup>6)</sup>, die Ausshändig der Sendung verlangt.

1) Nach § 36 der *PostD.* ist die Post verpflichtet, die am Bestimmungsort eingetroffene Sendung dem Adressaten „ins Haus“, in die Wohnung (s. o. S. 166 Anm. 1 und S. 356 zu § 48 Anm. 1), das Geschäftslokal usw. bringen zu lassen. In der *MD. V*, 1, *AusfBest.* zu § 36 I der *PostD.* sind noch nähere Anordnungen darüber getroffen, bis zu welcher Wertgrenze Wertsendungen dem Empfänger ins Haus zu senden (d. h. zu „bestellen“) sind. Übersteigt der angegebene Wert den für die Zustellung von Wertsendungen festgesetzten Betrag, so wird nicht das Wertpaket oder der Wertbrief selbst, sondern nur die

Pakettkarte oder der von der Postanstalt ausgefüllte Ablieferungsschein vom Postboten dem Adressaten ins Haus gebracht. Der Adressat hat die Empfangsbefcheinigung auf der Pakettkarte bzw. dem Ablieferungsschein oder der Postanweisung zu unterschreiben und dann das Wertpaket oder den Wertbrief oder die Postanweisung bei der Postanstalt gegen Rückgabe der Pakettkarte oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung abzuholen. PostD. § 43 I. Für den Postablieferungsschein sind besondere Formblätter vorgegeschrieben (M.D.V., 2 Anl. 79, 80).

Durch § 49 d. G. ist die Post der Verpflichtung enthoben, vor der Aushängung der Sendung an die Person, die sich unter Vorlegung der Empfangsbefcheinigung (Pakettkarte, Postanweisung, Ablieferungsschein) bei der Postanstalt zur Abholung der Wertsendung meldet, die Echtheit der Unterschrift unter der Empfangsbefcheinigung und die Legitimation des Abholers zu prüfen.

§ 49 d. G. stimmt fast wörtlich überein mit § 49 d. preuß. PostG. vom 5. Juni 1852 und § 56 des PostG. des Norddeutsch. Bundes vom 2. November 1867. In den Motiven zum Entwurfe des preuß. PostG. ist zu dieser Vorschrift u. a. folgendes bemerkt:

„Für das Publikum gewährt das Verfahren die große Erleichterung, daß es bloß der Aushängung des Ablieferungsscheins . . . usw. bedarf, um einen Dritten zur Abholung der Sendung zu ermächtigen, und da vorgefchrieben ist, daß das Formular zum Ablieferungsschein . . . nur dem Adressaten persönlich oder seinem legitimierten Bevollmächtigten behändigt werden darf, so ist der Adressat durch jenes Verfahren auch nicht gefährdet, insofern er nur das Formular zum Ablieferungsschein . . . (usw.) sorgfältig aufbewahrt und dadurch verhindert, daß dieselben in unredliche Hände gelangen. Im Interesse der Postverwaltung ist aber die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens notwendig, weil es, ohne Störung in das Ausgabegeschäft zu bringen, nicht tünlich ist, erst die Legitimation desjenigen, welcher sich zur Empfangnahme mit dem Ablieferungsschein . . . (usw.) meldet, näher festzustellen, oder sich von der Echtheit der Unterschrift und des Siegels unter dem Ablieferungsscheine zu überzeugen . . .“

S. auch Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses vom 21. April 1852 zu § 50 des Gesetzentwurfs (Nr. 125 der Druckfachen).

2) Bei versiegelten Wertpaketen ist die Empfangsbefcheinigung vom Adressaten auf der Pakettkarte selbst abzugeben. Die Pakettkarte hat also hier die gleiche Bedeutung wie der Ablieferungsschein und unterliegt mithin der gleichen rechtlichen Beurteilung. Sinsichtlich der Postanweisungen s. Anm. 3.

3) Über die Aushängung der Ablieferungsscheine und Pakettkarten an Stelle der Wertsendungen selbst s. Anm. 1. Die Post haftet, sofern nicht der Adressat die für ihn eingehenden Postsendungen bei der Postanstalt abholt und dabei die Vorschriften des § 48 innegehalten werden (Anm. 2 zu § 48 d. G.), unbedingt dafür, daß die Ablieferungsscheine oder Pakettkarten reglementsmäßig, d. h. unter Beachtung der Vorschriften der PostD. ausgehängt worden sind. Nach § 38 VII der PostD. muß die Zustellung der Ablieferungsscheine usw. in solchen Fällen stets an den Adressaten selbst oder seinen Bevollmächtigten oder ein erwachsenes Familienglied erfolgen, wobei letzterer bei Wertbriefen und versiegelten Wertpaketen nur für solche bis 1000 M. als Ersatzempfänger in Betracht kommt. Die Post muß mithin im Streitfalle nachweisen, daß der Postbote diese Vorschrift erfüllt hat, daß also der Ablieferungsschein usw. an den Adressaten selbst oder seinen Bevollmächtigten oder gegebenenfalls an das erwachsene Familienglied abgegeben worden ist. Für die Adressaten, denen die Postfachen nicht ins Haus zugestellt werden, sondern die ihre Sendungen bei der Postanstalt abholen oder abholen lassen, gestaltet sich das Verfahren bei Empfang von Einschreibbriefen und Wertsendungen sowie Paketen, wie folgt:

„Bei eingeschriebenen Brieffendungen und Briefen mit Wertangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei Paketen nur die Paketkarte oder der Ablieferungsschein und bei Postanweisungen nur die Postanweisung ohne den Betrag ausgehändigt.“ PostD. § 42 VIII.

Die Sendungen selbst und, hinsichtlich der Postanweisungen die Geldbeträge, werden demnächst während der Schalterdienststunden an den verabfolgt,

„welcher sich zur Abholung meldet und bei gewöhnlichen Paketen sowie bei unveriegelten Wertpaketen die Paketkarte, bei Einschreibbrieffendungen, Wertbriefen, versiegelten Wertpaketen und Postanweisungsbeträgen die mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebene Empfangsbefcheinigung (Ablieferungsschein, Paketkarte, Postanweisung) abgibt.“ PostD. § 43 I.

Die Post muß in diesen Fällen hinsichtlich der Aushändigung der Paketkarten, des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung nachweisen, daß die Aushändigung tatsächlich erfolgt ist, und zwar an eine Person, die sich bei der Postanstalt zur Abholung für den Adressaten gemeldet hatte. Anm. 2 zu § 48 d. G. Ebenso wie die Paketkarte (Anm. 2) bildet auch die Postanweisung hier zugleich den Ablieferungsschein im Sinne des § 49 PostG.

4) Gemäß A.D. V, 1, AusßBef. zu § 43 II der PostD. sind die Postanstalten, obgleich ihnen nach § 49 d. G. eine Untersuchung der Echtheit der Unterschrift unter dem Ablieferungsschein usw. nicht obliegt, angewiesen, dennoch die größte Vorsicht anzuwenden, damit Sendungen nicht an Unbefugte verabfolgt werden. Es ist dort überdies auf die in Anm. 7 zu § 48 d. G. mitgeteilte AusßBef. zu § 42 III der PostD. Bezug genommen. Gleichwohl ist die Post nicht ersaßpflichtig, wenn die Sendung an einen Unberechtigten ausgehändigt worden ist, selbst wenn der Postbeamte bei Anwendung genügender Aufmerksamkeit wohl hätte erkennen können, daß die Person, die sich zur Abholung der Sendung unter Vorlegung des unterschriebenen Ablieferungsscheins gemeldet hat, hierzu nicht berechtigt war. Die Post ist vielmehr ohne Rücksicht auf etwaige Versehen ihrer Beamten von der Haftung für die Sendung befreit, wenn sie nachweist,

a) daß der Ablieferungsschein usw. reglementsmäßig ausgehändigt worden war (Anm. 3),

b) daß dieser Ablieferungsschein usw. mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschrieben (auf die Echtheit der Unterschrift kommt es nicht an) bei der Postanstalt wieder abgegeben worden ist, und

c) daß die Sendung an die Person verabfolgt worden ist, die unter Rückgabe des Ablieferungsscheins usw. die Aushändigung der Sendung beantragt hatte.

Die Ablieferungsscheine usw. fallen weder unter § 807 noch unter § 808 B.G.B.; f. v. S. 191. Ihre gerichtliche Kraftloserklärung ist, falls sie dem Adressaten abhanden kommen, nicht zulässig.

5) Wenn der Post nach § 49 auch nicht die Verpflichtung obliegt, die Echtheit der Unterschrift unter dem Ablieferungsschein usw. zu prüfen, so darf die Aushändigung der Sendung doch nur dann erfolgen, wenn der Ablieferungsschein usw. bei der Rückgabe an die Postanstalt mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschrieben ist. Dambach = v. Grimm, Anm. 5 zu § 49 d. G. Auf die Gleichheit oder die Ähnlichkeit der Schriftzüge der Unterschrift auf dem Ablieferungsscheine mit der Schrift des Empfangsberechtigten kommt es nicht an. Die Post ist aber ersaßpflichtig, wenn der an die Postanstalt zurückgegebene Ablieferungsschein mit einem anderen Namen unterschrieben ist und ein Unbefugter die Sendung in Empfang genommen hat. Der Fall liegt nicht anders, als wenn die Post dem Vorzeiger der Urkunde überhaupt nicht ausgehändigt hätte. Kann die Post die Aushändigung nicht beweisen, wenn auch nur durch die von dem Abholer gefälschte Unterschrift, so erlischt ihre Haftung nicht.

6) An die Stelle des Begleitbriefs ist jetzt die Paketkarte getreten. *ND. II, 1, Ausf. Best. zu § 49 d. G.*

### § 50<sup>1)</sup>.

Durch ein von dem Reichskanzler<sup>2)</sup> zu erlassendes Reglement<sup>3)</sup>, welches mittels der für die Publikation amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blätter<sup>4)</sup> zu veröffentlichen ist, werden die weiteren bei Benutzung der Postanstalt zu beobachtenden Vorschriften getroffen.

Diese Vorschriften gelten als Bestandteile des Vertrags zwischen der Postanstalt und dem Absender beziehungsweise Reisenden.

Das Reglement hat zu enthalten:

1. die Bedingungen für die Annahme aller behufs der Beförderung durch die Post eingelieferten Gegenstände;

2. das Maximalgewicht der Briefe und Pakete;

3. die Bedingungen der Rückforderung von Seite des Absenders und die Vorschriften über die Behandlung unbestellbarer Sendungen;

4. die Bestimmungen wegen schließlicher Verfügung über die unanbringlichen Sendungen;

5. die Bezeichnung der für Beförderung durch die Post unzulässigen Gegenstände;

6. ...

7. ...

8. die Bedingungen für die Beförderung der Reisenden mit den ordentlichen Posten oder mit Extrapost, die Bestimmung des Personengeldes und der Gebühr für Beförderung von Passagiergut;

9. die näheren Anordnungen über Kontierung und Kreditierung von Porto, sowie die dafür zu entrichtenden Gebühren;

10. Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung, der Sicherheit und des Anstandes auf den Posten, in den Posttotalen und Passagierstuben.

1) § 50 stimmt, abgesehen von Abs. 4 und 5, fast wörtlich überein mit § 50 des preuß. PostG. vom 5. Juni 1852 und § 57 des PostG. vom 2. November 1867. Zur Begründung des § 50 des preuß. PostG. ist in den Motiven des Gesetzentwurfs u. a. folgendes ausgeführt:

„Vergleichen Vorschriften über einzelne Teile der Handhabung und Ausübung des Postdienstes nicht mehr im Wege der Gesetzgebung feststellen zu lassen, sondern in ein Reglement zu verweisen; . . . . erschien um so notwendiger, als die Erfahrung, je länger je mehr, bewiesen hat, daß bei den schnellen Fortschritten, welche Verkehr, Handel und Industrie machen, ferner bei der Ausbildung und vervollkommnung, welche das gesamte Transportwesen erfährt . . . . Bestimmungen, welche in das Einzelne des Postbetriebs eingreifen, leicht veralten und, wenn sie nicht dem wechselnden Bedürfnis entsprechend rechtzeitig geändert werden können, hemmend und erschwerend auf die Benutzung der Postanstalten zum Versenden usw. einwirken. Es würde aber für die Postverwaltung, deren Interesse es gebietet, den Verkehr durch die Post möglichst zu begünstigen und zu erleichtern, ein wesentliches Hemmnis in der Beweglichkeit und in der schnellen Erfassung und Berücksichtigung sich darbietender Mängel oder herausstellender Bedürfnisse bilden, wenn über derartige Gegenstände des Postbetriebs im Wege der Gesetzgebung bestimmt und dann die Postverwaltung genötigt würde, jede sich als zeitgemäß, wünschenswert oder notwendig ergebende Abänderung wiederum auf demselben Wege herbeizuführen.“

Die Motive zum PostG. vom 2. November 1867 bemerken zu § 56 (d. i. § 57 d. G.):



„§ 56 stützt sich auf den 2. Abs. des Art. 48 der Verfassung. Er stimmt materiell mit § 50 des preuß. PostG. vom 5. Juni 1852 vollständig überein und enthält somit nichts, was mit Art. 48 in Widerspruch stände.“

In der Einleitung der Motive ist gesagt: „Die Grenze für den Umfang der gesetzlichen Bestimmungen über das Postwesen, im Gegensatz zu den im Wege des Reglements oder der administrativen Anordnung zu erlassenden, hat Art. 48 der Verfassung des Norddeutschen Bundes im zweiten Abs. bereits gegeben. Da die gegenwärtig in dieser Beziehung bei der preuß. Postverwaltung maßgebenden Grundsätze — auf welche Art. 48 Bezug nimmt — nicht als allgemein bekannt vorausgesetzt werden können, so sind dieselben, soweit sie der reglementarischen Verfügung zugewiesene Gegenstände betreffen, materiell völlig übereinstimmend mit § 50 des preuß. PostG. von 1852, in § 56 d. G. aufgenommen worden.“

Von der Reichstagskommission wurde die unveränderte Annahme des § 56 mit der ausdrücklichen Begründung befürwortet, daß mit Rücksicht auf Art. 48 Abs. 2 der Verfassung des Norddeutschen Bundes eine Abänderung des § 56 als eine Verfassungsänderung anzusehen sein würde; „die Kommission finde keine Veranlassung auf eine solche anzutragen“. Bericht der Kommission StenVer. Session 1867, Bd. II S. 174.

Zu § 50 des PostG. vom 28. Oktober 1871 ist in den Motiven gesagt:

„Diese Bestimmungen entsprechen den Vorschriften des Gesetzes vom 2. November 1867. Zu bemerken ist nur, daß im § 50, gegenüber den betreffenden Stellen des Gesetzes vom 2. November 1867, einige Ergänzungen, welche sich im Laufe der Zeit als notwendig herausgestellt hatten, aufgenommen worden sind. Außerdem ist bestimmt worden, daß der Erlaß derjenigen reglementarischen Vorschriften, welche nicht technischer oder lokaler Natur sind, von der Zustimmung des Bundesrats abhängig sein soll. Es beruht dies darauf, daß Bayern und Württemberg, welche ihr eigenes Postwesen behalten, wegen des Wechselverkehrs ein wesentliches Interesse daran haben, daß die reglementarischen Vorschriften nicht ohne ihre Mitwirkung erlassen werden.“

2) § 50 PostG. ist wiederholt geändert worden. Zuständig für den Erlaß des Reglements (Postordnung) ist nach § 5 des Übergangsgesetzes vom 4. März 1919 (RGBl. S. 285) und Art. 56 RV. in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des RPStG. vom 18. März 1924 allein der Reichspostminister, der bei Erlaß der PostD. nur im Rahmen der Bestimmungen des § 6 RPStG. — also nur bei grundsätzlichen Vorschriften, sonst nicht — an die Zustimmung des Verwaltungsrats gebunden ist (vgl. oben S. 57 zu § 6 Anm. 11). Abs. 4 des § 50, der lautete:

„Die unter Ziff. 2, 4 und 6 bezeichneten Anordnungen unterliegen der Beschlußfassung des Bundesrats“

ist durch § 15 Abs. 3 RPStG. gegenstandslos geworden, nachdem schon vorher die Zuständigkeit des Bundesrats auf den Staatsausschuß (§ 3 des Übergangsgesetzes, f. v.) und von diesem auf den Reichsrat übergegangen war (Art. 179 Abs. 2 RV.).

Bei der Beratung des PostG. im Reichstage hat der Abgeordnete Frhr. v. Hoyerbed in der Sitzung am 5. Mai 1871 mit Recht darauf hingewiesen, daß § 50 Abs. 4 (Beschlußfassung des Bundesrats) in seiner früher geltenden Fassung eine Änderung der alten Reichsverfassung vom 16. April 1871 bedeutete. Nach Art. 50 Abs. 2 der früheren Reichsverfassung stand dem Kaiser der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen zu. Durch § 50 d. G. wurde „demnach ganz klar dem Kaiser ein Recht, das er bisher allein und ausschließlich hatte, entzogen und dem Kaiser und Bundesrate zusammen übergeben“. Offenbar ist der Grund für die Abweichung vom Regelrecht darin zu suchen, daß man auch Bayern und Württemberg durch ihre Vertretung im Bundesrat den im Interesse der Gleichmäßigkeit notwendigen Einfluß auf die Gestaltung der Verordnungen sichern wollte.

Über die Unstimmigkeit im § 15 Abs. 3 RPFG. hinsichtlich des Abs. 1 des § 50 PostG. vgl. oben S. 61 Anm. 25.

Abs. 3 Nr. 6 und 7 sind — letztere bereits geändert durch § 6 des Gesetzes über Postgebühren vom 8. September 1919, RGBl. S. 1521 — durch § 8 des Gesetzes über Postgebühren vom 29. April 1920 (RGBl. S. 686) hinsichtlich der unter Nr. 6 aufgeführten Gebühren für Postanweisungen, Drucksachen, Warenproben, Muster und Korrespondenzkarten und der unter Nr. 7 aufgeführten Gebühren für Stadtbriefe außer Wirksamkeit gesetzt. Dadurch wurden diese Gebühren für die Zukunft der Regelung durch die Gesetzgebung unterworfen. Dieser Rechtszustand wurde in dem Gesetz über Postgebühren vom 22. März 1921 (RGBl. S. 241) bestätigt. Er bestand bis zum Inkrafttreten des RPFG., wenn auch inzwischen unter dem Druck der Inflation die Postgebühren auf der Grundlage der besonderen, gesetzlichen Ermächtigung tatsächlich im Verordnungswege festgesetzt wurden (s. Näheres oben S. 9 Anm. 5 und S. 31 Anm. 27).

Die Nr. 6 und 7 lauteten ursprünglich:

„6. die Gebühren für Postanweisungen, Vorschuffsendungen und sonstige Geldübermittlungen durch die Post, für Sendungen von Drucksachen, Warenproben und Mustern, Korrespondenzkarten, rekommandierte Sendungen, für Zustellung von Sendungen mit Behändigungscheinen, für Lauffschreiben wegen Postsendungen und Überweisungen der Zeitungen;

7. Anordnungen über die Art der Bestellung der durch die Post beförderten Gegenstände und die hierfür zu erhebenden Gebühren, insbesondere die Gebühren für Bestellung der Expresssendungen, der Stadtbriefe und Pakete, der Wertsendungen, ferner die Vorschriften über Estafettenbeförderung.“

§ 50 Abs. 5, der für den inneren Postverkehr der Königreiche Bayern und Württemberg den Erlaß der reglementären Anordnungen den zuständigen Behörden dieser Staaten überließ, ist durch den Übergang der Post- und Telegraphenverwaltungen Bayerns und Württembergs auf das Reich am 1. April 1920 hinfällig geworden (Gesetz zur Ausführung des Art. 170 RB. vom 27. April 1920, RGBl. S. 643). Formell aufgehoben ist Abs. 5 nicht.

3) Über Erlaß und Rechtsnatur der Postordnung s. o. S. 9 Anm. 5 und S. 31 Anm. 27.

4) Die Bekanntmachungen der PostD. erscheinen jetzt nur noch im Amtsblatt des RPM. Wegen ihrer allgemeinen Bedeutung für den Rechtsverkehr ist es jedoch zweckmäßig, wenigstens zusammenhängende Neufassungen der ganzen Postordnung in Zukunft trotz des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen (s. o. S. 31 Anm. 27) auch im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen, weil das Amtsblatt des RPM. nur einem beschränkten Leserkreise zur Verfügung steht.

## § 51.

**Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, soweit jene Bestimmungen nicht auf den mit dem Ausland abgeschlossenen Staatsverträgen<sup>1)</sup> oder Konventionen beruhen, werden hierdurch aufgehoben.**

1) Dies entspricht dem Grundsatz, daß Staatsverträge durch die Gesetzgebung eines der vertragsschließenden Teile regelmäßig nicht geändert werden (RGZ. 26 128).

## § 52.

**Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.**

### 3. Das Gesetz, betr. einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen.

Vom 20. Dezember 1899. RGBl. S. 715.

#### Artikel 3.

Anstalten<sup>1)</sup> 2) zur gewerbsmäßigen<sup>3)</sup> Einsammlung<sup>4)</sup>, Beförderung oder Verteilung von unverschlossenen Briefen<sup>5)</sup>, Karten<sup>6)</sup>, Drucksachen<sup>7-9)</sup> und Warenproben, die mit der Aufschrift<sup>10-12)</sup> bestimmter Empfänger versehen sind, dürfen vom 1. April 1900 ab nicht betrieben werden<sup>13)</sup>.

Zuwiderhandlungen<sup>14)</sup> werden mit Geldstrafe . . . . oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Abgesehen von den bezeichneten Anstalten<sup>15)</sup> ist die gewerbsmäßige oder nicht gewerbsmäßige Beförderung von unverschlossenen politischen Zeitungen<sup>16)</sup> innerhalb der Gemeindegrenzen eines Ortes<sup>17)</sup>, insbesondere auch wenn sie durch die Post oder durch Expresßboten<sup>18)</sup> dorthin befördert wurden, jedermann gestattet, auch an Sonn- und Feiertagen während der Stunden, in denen die Kaiserliche Post bestellt<sup>19)</sup> 20).

#### Vorbemerkung:

Art. 3 enthält keine Erweiterung des Postzwangs. Mit den nach §§ 1 und 1a des PostG. postzwangspflichtigen Gegenständen hat die Vorschrift nichts zu tun. Die in Art. 3 bezeichneten Versendungsgegenstände (Briefsendungen im Sinne des § 1 PostG.) werden durch Art. 3 nicht etwa postzwangspflichtig. Ihre Beförderung ist auch gegen Bezahlung jedermann gestattet, nur eben nicht den in Art. 3 erwähnten Anstalten. Art. 3 sollte die Post „lediglich vor der lästigsten Form des Wettbewerbes, dem anstalts- und gewerbsmäßigen Betrieb solcher Beförderungen“ (Schneidewin bei Stenglein Abschn. 11 S. 327 zu Art. 3 der Postgesetznovelle Anm. 1) schützen. Wenn unter den von der Beförderung nach Art. 3 ausgeschlossenen Versendungsgegenständen die postzwangspflichtigen nicht aufgeführt sind, beruht dies darauf, daß deren Beförderung ohnehin jedermann verboten ist, sofern sie gegen Bezahlung geschieht (RGSt. 44 82). Diese Voraussetzung ist aber bei den Anstalten des Art. 3 regelmäßig gegeben. Die Beförderung postzwangspflichtiger Sendungen ist vielmehr in §§ 1 bis 2a erschöpfend geregelt (RG. DZ. 1910 61). Die im Dienste einer Anstalt im Sinne des Art. 3 stehenden Personen können aber im Einzelfall expresse Boten nach § 2 PostG. sein, wenn sie sich mit der Beförderung verschlossener Briefe befassen, und in jedem Einzelfall die besonderen Voraussetzungen des § 2 PostG. gewahrt sind (vgl. RGSt. 47 319 und oben S. 114 Anm. 8b). Dies ist schon deshalb nach Art. 3 nicht verboten, weil die expresse Botentätigkeit, als der Post wesensfremd, überhaupt nicht einen postähnlichen Betrieb darstellt, den Art. 3 voraussetzt. Das Verbot des Art. 3 umfaßt im übrigen nicht etwa alle postzwangsfreien, im Postverkehr

tatsächlich beförderten Gegenstände, insbesondere nicht den gesamten Geld-, Zeitungs- und Paketverkehr (RGSt. 43 25; JW. 1911 861 = DZJ. 1912 75), sofern er nicht durch die Art seiner Gestaltung im einzelnen (durch gleichzeitige Beförderung verschlossener oder unverschlossener Mitteilungen) gegen den Postzwang oder Art. 3 verstößt. Im weiteren sind frei alle Gegenstände, die nicht mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehen sind oder solche, mit deren Beförderung sich die Post überhaupt nicht befaßt; denn Art. 3 soll die Post nur gegen eine, sie schädigende Konkurrenz schützen (fiskalisches Gesetz).

Die Anstalt des Art. 3 hat mit der Beförderungsanstalt des § 2a PostG. nichts zu tun. Die unter § 2a fallende Anstalt kann eine Anstalt im Sinne des Art. 3 sein, sie braucht es aber nicht zu sein. Die hauptsächlichsten Unterschiede sind folgende:

a) § 2a PostG. betrifft nicht nur die postähnlichen Unternehmungen, sondern jede, über die bloße Potentätigkeit hinausgehende, organisierte Einrichtung, deren Betrieb Beförderungen irgendwelcher Art regelmäßig mit sich bringt; Art. 3 betrifft nur Anstalten zur gewerbsmäßigen Einsammlung, Beförderung oder (!) Verteilung von gewissen Arten von Brieffendungen mit postähnlichem Charakter.

b) Die Anstalt des § 2a braucht nicht gewerbsmäßig betrieben zu werden, s. o. S. 124 Anm. 11, a. M. RG. a. a. D.

c) § 2a bezieht sich nur auf verschlossene Briefe, Art. 3 auf unverschlossene.

d) Verschlossene Briefe, die unter §§ 1a, 2a fallen, brauchen nicht mit einer Aufschrift versehen zu sein.

e) §§ 1a, 2a verbieten nur die Beförderung gegen Bezahlung, Art. 3 verbietet die durch ihn getroffenen Anstalten schlechthin, auch dann, wenn ihre Angestellten im Einzelfall keine Bezahlung erhalten sollten, was natürlich nur als seltene Ausnahme in Betracht kommen wird.

f) Art. 3 setzt im Gegensatz zu § 2a PostG. keine räumliche Veränderung (Beförderung, Translokation) der Sendungen voraus, da auch Anstalten, die nur die Einsammlung oder Verteilung gewerbsmäßig betreiben, also die Sendungen zu sich bringen und von sich abholen lassen, die also im wesentlichen nur ein, ohne räumliche Veränderung stattfindendes Sortieren vornehmen, unter Art. 3 fallen.

g) Nur die gewerbsmäßige Betätigung der Anstalt fällt unter Art. 3, bei § 2a PostG. genügt die bezahlte Beförderungstätigkeit.

h) Zweck des Betriebes einer unter Art. 3 fallenden Anstalt muß gerade die im Art. 3 gekennzeichnete Tätigkeit sein, während die Anstalt des § 2a andere Zwecke verfolgen kann, wenn sie nur in irgendeiner Beförderung bestehen.

i) Täter des Vergehens aus Art. 3 ist regelmäßig der Anstaltsleiter, während als Täter der, regelmäßig eine Übertretung darstellenden, Zuwiderhandlung gegen § 2a auch der Beförderer (Vote im Dienste der Beförderungsanstalt) in Betracht kommen kann.

k) Das Vergehen aus Art. 3 kann nur vorsätzlich, der Verstoß gegen § 27 Nr. 1 PostG. auch fahrlässig begangen werden.

l) Strafbar ist nach Art. 3 das Betreiben einer verbotenen Anstalt (Gesamtheit von Handlungen, Sammeldelikt), nach §§ 27 ff. die Einzelhandlung, die in dem verbotenen Befördern oder Verschicken liegt.

m) Das Verwaltungsstrafverfahren §§ 34 ff. PostG. findet nicht statt.

n) §§ 1a, 2a PostG. beziehen sich nicht auf politische Zeitungen, während Art. 3 Abs. 3 sie mitumfaßt (vgl. o. S. 106 Anm. 8 und unten S. 381 Anm. 15).

Im übrigen ist zu beachten, daß § 2a, soweit die Potentätigkeit in Betracht kommt, nur die Beförderung durch Voten verbietet, welche die Einsammlung gewisser Gegen-

stände gewerbsmäßig betreiben, Art. 3 sich aber auch gegen Anstalten wendet, die nur die Beförderung oder Verteilung besorgen, und daß § 2a in dieser Hinsicht auch die Zeitschriften mitumfaßt, während Art. 3 Abs. 3 sich nur auf politische Zeitungen erstreckt. Unter Drucksachen im Sinne des Art. 3 Abs. 1 sind auch Zeitungen und Zeitschriften einbegriffen.

1) Zur Auslegung des Begriffs „Anstalten zur gewerbsmäßigen Einsammlung usw. von offenen Briefen usw.“ ist es notwendig auf die Entstehungsgeschichte des Art. 3 zurückzugehen. Das G. vom 20. Dezember 1899 hatte den ausgesprochenen Zweck, die Staatspost in Ansehung der Briefe, Karten, Drucksachen und Warenproben von der Konkurrenz der privaten Briefbeförderungsanstalten zu befreien. Die Begründung zu Art. 2 III des Gesetzentw. lautet:

„Durch die Ausdehnung des Postzwanges auf die verschlossenen Briefe im Ortsverkehre soll dem organisierten, gewerbsmäßigen Privatpostbetrieb entgegentreten, im übrigen aber die Briefbeförderung im Ursprungsort einer Beschränkung zugunsten der Post nicht unterworfen werden.“

Druckf. des Reichstags, Session 1898/99, Nr. 116, S. 29. Was die Beförderung von adressierten, offenen Briefsendungen (Karten, Drucksachen usw.) betrifft, so wollte Art. 3 des Gesetzentwurfs es von der Entscheidung des Reichskanzlers (in Bayern und Württemberg von der Genehmigung der Landesbehörde) abhängig machen, ob der Betrieb von Privatbeförderungsanstalten, die sich mit diesen Versendungsgegenständen befassen, in einzelnen Orten zuzulassen sei. In der Begründung zu Art. 3 ist ausgeführt:

„Daß eine möglichst vollständige Beseitigung des organisierten, gewerbsmäßigen Privatpostbetriebs im Interesse einer gesunden, kraftvollen Weiterentwicklung der staatlichen Postanstalt angestrebt werden muß, ist bereits in den Ausführungen zu Art. 2, 1 ausführlich begründet.“

Begründung a. a. D., S. 31. S. auch hierüber die Einleitung zum PostG. oben S. 67. Die mit der Beratung des Gesetzentwurfs beauftragte Kommission des Reichstags gelangte bei der Erörterung dieser Frage zur Überzeugung

„daß, wenn man überhaupt an den bestehenden Zuständen ändern wolle, es dann zweckmäßig sein würde, sofort ganze Arbeit zu machen und nicht nur die geschlossenen Briefe den Privatanstalten zu entziehen, sondern jede Lücke, in die sich die Konkurrenz eindrängen könne, sofort zu verschließen . . .“ „Jetzt sei ein derartiges radikales Eingreifen noch immer ohne besondere Schwierigkeiten möglich . . .“ „Übrigens gaben auch (in der Kommission) die Gegner einer Erweiterung des Monopols zu, daß nach dem Wortlaute der Regierungsvorlage durch die Entziehung oder Nichterteilung der Konzession der Reichs-Postverwaltung die Möglichkeit geboten sei, ein derartiges vollständiges Monopol zu schaffen . . .“ Ber. der Reichstagskommission, Druckf. des Reichstags, Session 1898/99, Nr. 314, S. 30.

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Art. 3 des G. vom 20. Dezember 1899 keineswegs nur die Privatpostanstalten größeren Umfanges, sondern alle selbständigen, gewerblichen Beförderungsunternehmungen beseitigen wollte, deren Geschäftsbetrieb als eine Konkurrenz gegenüber der Staatspost aufzufassen wäre, mag auch im Einzelfalle die Konkurrenz in ihrer Wirkung noch so gering sein. Dies geht aus den Verhandlungen der Reichstagskommission über die Frage hervor, in welchem Umfange die vom Gesetze betroffenen Privatbeförderungsanstalten vom Reiche (in Bayern und Württemberg: aus der Staatskasse) entschädigt werden sollten (Art. 4 d. G.). Im Bericht der Kommission — Druckf. des Reichstags a. a. D. S. 34 und 36 — finden sich hierüber folgende Bemerkungen: Die Entschädigungsfrage sei namentlich deshalb so schwierig, weil nicht nur größere Gesellschaften mit geordneter Buchführung in Betracht kämen, „sondern es seien auch vielfach ganz kleine Anstalten vorhanden, die mit einem überaus geringen Kapital begonnen hätten und oft noch heute mit einer

ganz verschwindend kleinen Anzahl von Hilfskräften das Unternehmen betrieben.“

Sichtlich dieser kleinen Anstalten wurde noch besonders der Wunsch geäußert, „man möchte die kleinen Anstalten, die nur zum Unterhalte der Familie und zum Teil nur von Familienangehörigen betrieben würden, möglichst schonend und rücksichtsvoll behandeln.“ Diesem Wunsche entsprach die EntschlieÙung V:

„Daß bei der Entscheidung kleinerer Privatpostanstalten, namentlich soweit solche den ausschließlichen Erwerb einer Familie bilden, größtmögliches Entgegenkommen geübt wird.“

Bei der Beratung dieser EntschlieÙung im Plenum des Reichstags — Sitzung am 18. November 1899, in der die EntschlieÙung angenommen wurde — wurde vom Berichterstatter zur Begründung folgendes angeführt:

„Es wurde festgestellt, daß es so kleine Privatbeförderungsanstalten gibt, daß sie eigentlich nur in Familienbetrieben bestehen, so daß es sehr schwer hält, die bisherige Rente dieser Unternehmungen in der Weise festzustellen, wie es das Gesetz getan hat; hier konnte nur das freie Ermessen Platz greifen usw.“

Es hat denn auch bei der Durchführung des Gesetzes kein Zweifel darüber bestanden, daß auch solche Beförderungsunternehmungen, bei denen der Geschäftsinhaber allein, d. h. ohne Hilfskraft, die Zustellung der Briefe, Drucksachen usw. besorgt hatte, ihren Betrieb einstellen, dafür aber auch dem Gesetz entsprechend entschädigt werden mußten, sofern es sich nicht bloß um einfache Boten handelte. Über die Ausführung des Gesetzes im Reichspostgebiet berichtete die „Deutsche Verkehrszeitung“ in Nr. 10 von 1901, S. 131: „Der Geschäftsumfang der vom Gesetze betroffenen und deshalb entschädigten Privatbeförderungsanstalten sei außerordentlich verschieden gewesen;“

„während nicht selten die Unternehmer allein oder mit Hilfe ihrer Familienmitglieder die gesamten, inneren und äußeren (d. s. die Bestellgänge, d. Verf.) Geschäfte besorgten, beschäftigten verschiedene Anstalten je über 100 Bedienstete.“

Abgesehen von dieser Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 20. Dezember 1899 bietet auch der Gesetzestext selbst, und zwar Art. 2 II eine genügende Handhabe zur Feststellung des Begriffs „Anstalt“. Diese Vorschrift (§ 2a des PostG.) gestattet „die Beförderung von verschlossenen Briefen im Ursprungsorte (§ 1a) gegen Bezahlung durch Boten, welche weder die Einsammlung von Briefen, Karten usw. gewerbmäßig betreiben, noch im Dienste einer Privatbeförderungsanstalt stehen“. Hier sind die Beförderungsanstalten neben den Boten genannt. Der Gesetzgeber ist also, dies folgt aus dem Zwecke, den § 2a verfolgt, von der Erwägung ausgegangen, daß für die Beförderung von Briefen usw. nur in Betracht kommen können: Boten und Beförderungsanstalten, m. a. W., wer sich mit der Beförderung von Briefen usw. befaßt, fällt entweder unter den Begriff „Bote“ oder unter den Begriff „Beförderungsanstalt“ (oder Bediensteter einer Beförderungsanstalt). Eine Zwischenstufe zwischen den Begriffen „Bote“ und „Beförderungsanstalt“ besteht mithin nicht, vielmehr beginnt innerhalb des weiteren Begriffs „Beförderer“ die „Beförderungsanstalt“ dort, wo der Begriff des Boten aufhört, mithin der Bestand der Einrichtung (Unternehmung) nicht mehr von einer Einzelperson abhängt. Als Boten sind nämlich hierbei nicht nur Personen anzusehen, die im Dienste eines anderen stehen und auf Grund dieses Dienstverhältnisses Botengänge verrichten; vielmehr können auch Boten die Gänge leisten, ohne in ein Abhängigkeitsverhältnis zu ihrem Auftraggeber zu treten (z. B. selbständige Dienstmänner) (RG. DZ. 1911 71 Nr. 24 = Eger 26 317). Auch hieraus folgt mit zwingender Notwendigkeit, daß das Gesetz unter Beförderungsanstalt unterschiedslos alle geschäftlichen

Unternehmungen verstanden wissen will, die sich mit der Beförderung von Briefen usw. befassen, soweit es sich nur nicht um Leute handelt, die einfache Boten sind, und es sich auch nicht um bloße Dienstmännsinstitute handelt, die, ohne eigne Beförderungsverträge abzuschließen, lediglich Personen zur Verfügung stellen, mit denen die Versender die Beförderungsverträge abschließen (s. oben S. 123 Anm. 11). Auf den Umfang des Geschäftsbetriebs kommt es für den Begriff der Beförderungsanstalt nicht an.

Hiernach betreibt eine „Beförderungsanstalt“, wer sich mit der Beförderung von Sendungen befaßt, sofern er sich nicht darauf beschränkt, nur Botengänge zu verrichten, sondern seinen Betrieb mehr geschäftsmäßig gestaltet, mögen auch die Merkmale einer Organisation sich in noch so bescheidenen Grenzen halten.

Für die Feststellung des Begriffs der Beförderungsanstalt ist es mithin keineswegs Voraussetzung,

daß das Unternehmen einen besonderen Namen wie „Privatpost“, „Cito“, „Kurier“, „Expresdienst“ usw. führt, oder

daß zur Einlieferung der Sendungen Briefkästen benutzt werden, sie muß sich aber zur Empfehlung ihrer Einrichtungen an das Publikum oder größere Verkehrskreise wenden (RGSt. 35 144), oder

daß die Bezahlung für die Beförderung nach festen Tarifen erfolgt, oder

daß zur Bezahlung der Beförderungsgebühren besondere Marken nach Art der Postwertzeichen verwendet werden, oder

daß der Unternehmer ein besonderes Zustellpersonal hat, oder

daß für die Ausführung der Zustellgänge bestimmte Stunden festgesetzt sind usw.

Über den Begriff „Beförderungsanstalt“ spricht sich RGSt. 35 144 dahin aus:

„Der Betrieb einer derartigen Anstalt setzt eine postalisch eingerichtete Organisation voraus, welche an Stelle der Reichspost dem Publikum oder doch größeren Verkehrskreisen zu dienen bestimmt ist.“ . . . .

Hierzu ist zu bemerken, daß dem Erfordernis „einer postalisch eingerichteten Organisation“ wohl zugestimmt werden kann, wenn man in dieser Hinsicht den privaten Betrieben gegenüber im Einzelfalle sich mit geringen Ansprüchen begnügt, m. a. W. wenn man dieses Erfordernis darauf beschränkt, daß die Art des Geschäftsbetriebs des Unternehmens nicht in seiner ganzen Organisation, sondern nur in irgendeiner Beziehung einem postmäßigen Betriebe ähnlich ist. Man denke nur an Anstalten, deren Geschäfte (Annahme der Sendungen, Austragen, gesamte Verwaltungstätigkeit) ausschließlich vom Geschäftsinhaber selbst oder unter Hinzuziehung seiner Familienangehörigen (s. hierüber die oben mitgeteilte Entstehungsgeschichte des Gesetzes) wahrgenommen werden. Was aber die weitere Voraussetzung betrifft, die das Reichsgericht in diesem Urteile an den Begriff der Beförderungsanstalt stellt, daß nämlich das Unternehmen dem Publikum oder doch größeren Verkehrskreisen zu dienen bestimmt ist, so kann diese Auslegung nur unter der Voraussetzung als zutreffend anerkannt werden, daß der Begriff: „Umfang des größeren Verkehrskreises“ eng gefaßt wird. Vorausgesetzt ist nur, daß das Unternehmen eine gewisse Geschäftspraxis oder Betriebstechnik erkennen läßt, die den Unternehmer, wenn er auch die Zustellung der Sendungen an die Adressaten allein ausführt, doch über das Niveau des einfachen Boten hinaushebt. Hat es jemand lediglich auf Wunsch eines Dritten einmal oder auch einigemal übernommen, Drucksachen an die Adressaten zu befördern, ohne sich hierzu zu erbieten oder das

Gleiche auch für andere zu tun, so ist allerdings hierin noch nicht der Betrieb einer Beförderungsanstalt zu finden (RGSt. 35 194).

Das Verbot des Art. 3 richtet sich gegen organisierte Privatpostanstalten in diesem dargelegten Sinne (RG. JW. 1908 373 = Eger 25 17 = Recht 1907 1548). Dabei ist das Gesamtbild des Unternehmens, die Organisation entscheidend (BayObLG. 12 340 = WPr. 1912/13 353 = DZ. 1914 80 = Eger 30 70), wobei der Umfang des Unternehmens nicht ausschlaggebend ist (BayObLG. WPrMhp. 1914/15 25). Eine einmalige, gegen Art. 3 verstoßende Beförderung ohne den Willen, derartige Beförderungen dauernd auszuführen, genügt nicht (RG. WPr. 1910/11 330 = DZ. 1912 74 Nr. 12 = Eger 27 89 = Recht 1910 Nr. 2334). Es muß aber z. B. genügen, wenn die Teilnahme an den Anstaltseinrichtungen zwar auf die Mitglieder eines Vereins beschränkt ist, die Mitgliedschaft aber von einer unbestimmten Personenzahl ohne weiteres unter leichten Bedingungen erworben werden kann (RG. JW. 42 1056 Nr. 62 = WPrMhp. 1914/15 17 = Eger 30 225 = DBZ. 1914 116). Deshalb sind Vereins- oder Berufs- (Standes-)organisationen z. B. von Ärzten oder Rechtsanwälten als Anstalten anzusehen, weil bei ihnen die Mitgliedschaft nicht eine geschlossene ist, sondern lediglich von der Zugehörigkeit zu dem Berufe abhängt, und insofern unbestimmt vielen Berufsangehörigen offen steht (vgl. auch RG. WPr. 1912/13 276). Vielfach wird aber in solchen Fällen das Tatbestandsmerkmal der Gewerbsmäßigkeit fehlen (z. B. bei Rechtsanwälten, deren Tätigkeit schon als solche nicht als gewerbsmäßige aufgefaßt werden kann). Über die Beförderungseinrichtung des Berliner Anwaltvereins (Basta) im Amts- und Landgerichtsgebäude Berlin spricht sich das Kammergericht in einem, gemäß § 172 StPD. ergangenen Beschluß folgendermaßen aus:

„Der Senat geht davon aus, daß die Briefaustauschstelle des Berliner Anwaltvereins, genannt ‚Basta‘, eine postmäßige Einrichtung ist, welche einem größeren Verkehrskreis zu dienen bestimmt ist, und daß sie daher als ‚Anstalt‘ i. S. des Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1899 (RGBl. S. 715) anzusehen ist; auch darüber besteht kein Zweifel, daß diese Anstalt sich mit der Einsammlung, Beförderung und Verteilung von unverschlossenen Briefen befaßt. Die Frage der Strafbarkeit der beschuldigten Vorstandsmitglieder des Berliner Anwaltvereins hängt allein davon ab, ob sie die Anstalt, welche sie als ihr angeschlossene Anwälte benutzen, auch gewerbsmäßig betreiben. Zivilrechtlich läßt sich allerdings nur von einem Betrieb des Anwaltvereins reden, welcher die Basta eingerichtet hat und sie durch Angestellte verwalten läßt. Strafrechtlich sind jedoch die Mitglieder des Vereinsvorstandes, dem die Leitung des Unternehmens obliegt, für alles verantwortlich, was sie als Organe des Vereins tun, und was seitens des Vereins mit ihrem Willen geschieht. Es kommt daher nicht darauf an, ob der Anwaltverein als solcher mit dem Betrieb der Basta eine auf fortgesetzte Erzielung von Gewinn gerichtete Tätigkeit entfaltet, sondern nur darauf, ob die beschuldigten Vorstandsmitglieder, welche strafrechtlich als die Anstalt Betreibenden zu betrachten sind, gewerbsmäßig handeln. Diese Frage ist zu verneinen. Allerdings nicht aus dem Grunde, daß der Betrieb des Basta-Unternehmens den Beschuldigten lediglich Ersparnisse an Portoauslagen ermögliche. Denn es darf nicht übersehen werden, daß diese Ersparung die Frucht eines Nebenbetriebs ist, der seine Wurzel und Veranlassung im Hauptgewerbe der Beschuldigten hat, und daß sie andererseits diesem Hauptgewerbe zugute kommt, indem sie dessen Gesamteinnahmen steigert.

Das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit entfällt aber gleichwohl, weil sich bei gegenwärtiger Sachlage nicht feststellen läßt, daß die Beschuldigten mit dem Betrieb der Basta die Absicht verfolgen, ihrem Hauptgewerbe erhöhte Einnahmen zuzuführen. Die Einrichtung ist vielmehr ins Leben gerufen worden, um den Briefaustausch der Anwälte untereinander und mit den Gerichten zu erleichtern, zu vereinfachen und zu beschleunigen und damit die Interessen der Rechtspflege zu fördern. Wenn dadurch gleichzeitig eine Herabsetzung der Kosten des Anwaltsbetriebs und auch des Gerichtsbetriebs erzielt wurde, so stellt sich dies als eine, von den Beteiligten vielleicht angenehm empfundene, materielle Nebenwirkung dar, deren Erreichung aber nicht Triebfeder bei der Gründung des Unternehmens war und auch bei seiner Fortführung bisher erkennbar nicht geworden ist.



Unter diesen Gesichtspunkten haben offenbar auch gerichtliche und Justizverwaltungsbehörden kein Bedenken getragen, dem Unternehmen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen und sich im Geschäftsverkehr der Einrichtung selbst zu bedienen. Wie von ihnen, so muß auch von den beschuldigten Vorstandsmitgliedern des Berliner Anwaltvereins angenommen werden, daß die mit dem Betriebe der Pösta verfolgten, technischen und justizpolitischen Zwecke bei ihnen derart im Vordergrund stehen, daß daneben für eine selbständige, den strafbaren Tatbestand erfüllende, gewerbsmäßige Absicht kein Raum bleibt. Hieran wird auch nichts dadurch geändert, daß der Vorstand des Anwaltvereins das Anerbieten der Postverwaltung, den Betrieb des Pösta-Unternehmens postföchtig zu übernehmen, abgelehnt hat. Denn es besteht kein genügender Anhalt dafür, daß diese Ablehnung auf das Bestreben, der Postgebührenpflicht zu entgehen, zurückzuführen ist; es ist vielmehr sehr wohl möglich, daß hierbei die Erwägung maßgebend gewesen ist, ein bürokratisch geleiteter, mit dem Gesamtbetrieb der Post in organischer Verbindung stehender Betrieb werde nicht imstande sein, den Anwälten die angestrebten, ideellen Verkehrsvorteile in demselben Maße zu gewähren wie eine freie private Organisation. Sollte aber die Oberpostdirektion in der Lage sein, durch geeignete Vorschläge über die postföchtige Gestaltung des Betriebes diesem Bedenken Kraft und Inhalt zu nehmen, so würde sich allerdings der Gedanke nicht von der Hand weisen lassen, daß der materielle Ablehnungsgrund der Ersparung der Postgebühren bei den beschuldigten Vorstandsmitgliedern eine, das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit nahelegende Bedeutung gewonnen hätte. Denkbar ist ferner, daß auch, abgesehen von einer solchen etwaigen, mit der Erhaltung der zulässigen technischen Vorteile nicht ausreichend zu begründenden Ablehnung des Vorschlags postföchtiger Betriebsübernahme, im Laufe der Zeit die materielle Seite der Sache eine so überragende Bedeutung für die Fortführung des Unternehmens annimmt, daß das Tatbestandsmerkmal der Gewerbsmäßigkeit schlechterdings nicht mehr ausgeschlossen werden kann. (RG. JW. 1922 1344 Nr. 1.)

Daß der Betrieb, der auf Beförderung durch expresse Boten eingestellt ist, nicht unter Art. 3 fällt, s. o. Vorbem. Es fehlt bei ihm der postähnliche Betrieb. Deshalb sind auch Verlagsanstalten, Zeitungs- und Annoncenexpeditionen nach der ganzen Gestaltung ihres Betriebes keine Anstalten im Sinne des Art. 3, selbst wenn sie Druckfachen, die sie von Dritten zur Beförderung erhalten, ihren Druckerzeugnissen als Beilagen beifügen oder mit Kennzeichen (Chiffre) versehene Briefsendungen an diejenigen befördern, die bei ihnen Annoncen aufgegeben haben (RGSt. 35 195; Recht 1914 Nr. 2205 = WarnRGSt. 1914 118; RGSt. 58 387, 59 225) vgl. auch oben S. 96 Anm. 10b.

Auch bloße Schrankeinrichtungen mit Schließfächern für die am Austausch der Sendungen teilnehmenden Personen genügen nicht, um den Tatbestand des Art. 3 zu erfüllen (OVG. Karlsruhe vom 9. Oktober 1924 bei Schneider, 20 Jahre Postrecht Bd. 2 S. 35 und RGSt. 58 398).

2) Die Frage, ob der Geschäftsbetrieb der Kommissionäre im Buchhandel unter Art. 3 d. G. vom 20. Dezember 1899 fällt, ist in der Reichstagskommission eingehend erörtert worden. Druckf. d. Reichstags, Session 1898/99 Nr. 314, S. 32. Die Frage wurde unter folgender Begründung verneint: Durch Art. 3 sollen nur solche Anstalten getroffen werden, welche gewerbsmäßig die Übermittlung von Briefen, Karten usw. aus der Hand des Absenders in die des Adressaten, sei es auf der ganzen Beförderungstrecke, sei es auch nur auf einem Teile derselben, übernehmen. Solche Beförderungsgeschäfte betreibe der Kommissionär im Buchhandel nicht und zwar weder hinsichtlich der sog. Verlangzettel, die er von den Sortimentern erhält, und die er an die Verleger oder deren Kommissionäre weiterfendet, noch in Ansehung der bestellten Bücher, die er dem Sortimenter befragt. Denn die Verlangzettel, die der Sortimenter dem Kommissionär übersendet, seien für diesen bestimmt. Er sei der wirkliche Adressat. Dem Sortimenter müsse es völlig gleichgültig sein, ob sein Kommissionär die einzelnen Verlangzettel an den Verleger abgibt, oder ob er selbst für jeden Verleger einen besonderen Bestellschein fertigt, oder endlich, ob er sich persönlich zum Verleger begibt, um den Auftrag auszuführen. Der Kommissionär sei mithin, auch wenn er die erstere Form wählt, also die Verlangzettel ohne weiteres

den Verlegern übersendet, nicht Beförderer fremder Sendungen, sondern selbst zweiter, neuer, vom Sortimenten unabhängiger, Absender der Verlangzetteln. Auch hinsichtlich der vom Verleger eingegangenen Bücher sei der Kommissionär nicht Beförderer von Sendungen, die von dritten Personen (vom Verleger) als Absender für dritte Personen (den Sortimenten) als Empfänger bestimmt sind; sondern der wahre Absender der vom Kommissionär für den Sortimenter gebildeten Büchersendungen sei der Kommissionär.

In dem RGSt. 35 123 zugrunde liegenden Falle hatte der Angeklagte wöchentlich von einem Buchhändler etwa 50 Stücke einer Wochenschrift für eigne Rechnung bezogen. Diese Stücke verteilte der Angeklagte an seinem Wohnorte an seine Bezieher, von denen ein Teil die Wochenschrift bei ihm abholte. Auf den abzuholenden Stücken pflegte der Angeklagte den Namen des Bezieher's mit Bleistift zu vermerken. Das Reichsgericht hat die Frage, ob hierin eine Verletzung des Art. 3 des G. vom 20. Dezember 1899 zu finden sei, mit Recht verneint. In den Urteilsgründen ist u. a. ausgeführt: Der Angeklagte vermittele nicht zwischen einem Dritten und dem Empfänger und vollziehe nicht einen fremden Auftrag, bezgl. fremden ihm anvertrauten Eigentums, wie etwa ein Kolportagereisender, sondern verfüge über sein Eigentum. Man könne nur in dem Sinne von ihm sagen, er vermittele den Bezug der fraglichen Zeitschriften, wie der Handel überhaupt zwischen Produzenten und Konsumenten vermittelt, aber nicht in dem Sinne, wie dies die Post tut.

Ebenso wenig betreibt der Verleger einer Zeitung, der nur seine eigne Zeitung an die Abonnenten austragen läßt, eine Beförderungsanstalt (RGSt. 35 195).

3) „Gewerbsmäßig im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs und der neueren gewerberechtlichen Strafvorschriften geschieht alles, was innerhalb einer, mit dem Willen fortdauernder Weiterführung vorgenommenen, auf Erzielung von Gewinn gerichteten Erwerbstätigkeit geschieht, gleichgültig, ob es mit dem eigentlichen Gegenstande und dem Hauptzweige dieser Erwerbstätigkeit in untrennbarem oder in losem Zusammenhange steht; auch ein Nebenbetrieb oder ein gelegentlicher Betrieb ist gewerbsmäßig, wofern er sich nur im Gesamtbetriebe abspielt, sich in ihn eingliedert oder ihn zur Wurzel oder Veranlassung hat.“

(RGSt. 37 281). Daß der erstrebte Gewinn in die eigne Tasche des Unternehmers fließen müsse, ist kein begriffliches Erfordernis. Wesentlich ist nur, daß mit dem Unternehmen die Erlangung eines Gewinns, eines Überschusses über die Unkosten, bezweckt wird, und es kommt nicht darauf an, in welcher Weise der Überschuß demnächst, sei es selbst zur Verwirklichung rein gemeinnütziger Ziele, verwendet werden soll (RG. WPAWsp. 1914/15 17 = DJZ. 1914 116 = JW. 1913 1056 = Eger 30 225). Vgl. auch BayObLG. 12 340 = WPA 1912/13 553 = Eger 30 70 = DJZ. 1914 80; RG. WPAWsp. 1915/16 30 = Eger 32 290 = JW. 1915 358; RGSt. 58 167, 58 294. Auch in RGSt. 35 194 ist anerkannt, daß es sich um eine „Beförderungsanstalt“ handeln könne, wenn die Einsammlung, Beförderung und Verteilung der offenen Briefe, Karten usw. auch nur den Nebenzweck eines Gewerbes bildet, vgl. auch RGSt. 35 295. In Betracht kommen hierbei insbesondere Unternehmer, die unadressierte Drucksachen befördern, oder welche die Einklebung von Geldern für Dritte besorgen, Speditoren, Frachtführer. In Ansehung dieser wird man schon dann zur Annahme des Betriebs einer „Anstalt zur Einsammlung usw. von adressierten Briefen usw.“ gelangen, wenn sie zwar nur in einzelnen Fällen die Beförderung von adressierten Briefen, Drucksachen usw. ausgeführt haben, wenn aber nach Lage des Falles anzunehmen ist, daß sie auch bei anderen, sich darbietenden Gelegenheiten sich bereit finden werden, ähnliche Aufträge zu übernehmen.

Ein „gewerbsmäßiges Handeln“ setzt stets voraus, daß die Erzielung eines Gewinns erstrebt wird. RGSt. 35 141.

4) Der Ausdruck „Einsammlung“ findet sich auch in Art. 2 II desselben Gesetzes (§ 2a des PostG.) und bezeichnet an beiden Stellen denselben Begriff. Über diesen Begriff vgl. Anm. 7 zu § 2a des PostG. Dem „Einsammeln“ steht gegenüber das „Verteilen“ der Sendungen an die Empfänger. Das „Verteilen“ setzt eine Mehrheit von Sendungen voraus, die entweder von einem Absender gleichzeitig eingeliefert worden sind, oder die von mehreren Absendern herrührend, an einer oder mehreren Stellen gesammelt worden waren, oder die vom Verteiler selbst im Auftrage eines Dritten hergestellt worden sind (z. B. Reklamesendungen, die von der Privatbeförderungsanstalt selbst für Rechnung eines Dritten gedruckt und an die Adressaten verteilt werden). Ein „Verteilen“ kann auch in der Weise stattfinden, daß die Sendungen an einer Stelle für die Adressaten zur Abholung bereit gehalten werden. Es ist nicht einmal erforderlich, daß der Inhaber der Geschäftsstelle oder seine Bediensteten die zu verteilenden Sendungen an den Abholer herausgeben; es genügt, wenn die Sendungen für die Abholer an dieser Stelle bereit liegen. Die Begriffe „Einsammlung“ und „Verteilung“ decken sich also nicht vollständig mit den Begriffen „Annahme“ und „Aushändigung“. Das RGSt. 36 151, das sich mit dem Begriff „Einsammeln“ eingehender befaßt, läßt nicht hinreichend klar erkennen, ob der Unterschied zwischen „Einsammeln von Sendungen“ und „Annahme von Sendungen zur Beförderung“ beachtet ist. „Einsammeln“ soll nicht etwa nur das Anfangsstadium der Tätigkeit des Beförderers und „Verteilen“ das Ende seiner Tätigkeit bezeichnen; sondern „Einsammeln“ und „Verteilen“ können, jedes für sich, auch eine besondere Form des Geschäftsbetriebs bilden, obgleich in den meisten Fällen die Geschäfte einer Privatbeförderungsanstalt sich nicht auf eine dieser Formen beschränken, sondern neben dem Einsammeln der Sendungen zugleich auch ihre weitere Beförderung und endlich auch die Verteilung umfassen. Es ist aber wohl denkbar, daß ein Unternehmer sich nur mit der Einsammlung von Sendungen befaßt, die weitere Beförderung der gesammelten Sendungen oder deren Verteilung aber einem anderen Unternehmer überläßt. Auch derartige Unternehmen, die sich nur mit der Einsammlung von adressierten Drucksachen usw. befassen, verbietet Art. 3 d. G. vom 20. Dezember 1899; denn diese Vorschrift untersagt den Betrieb von Anstalten zur gewerbsmäßigen Einsammlung, Beförderung „oder“ Verteilung von adressierten Sendungen der fraglichen Art. Ebenso würde hier nach ein Gewerbebetrieb verboten sein, der sich lediglich mit der Beförderung solcher Sendungen befaßt, die Einsammlung und Verteilung der Sendungen aber anderen überläßt, sofern der Betrieb als „Anstalt“ zu bezeichnen ist. (Vgl. auch RGBl. 42 350 und vom 31. Mai 1910 und vom 16. Juni 1910, abgedruckt bei Schneider, 20 Jahre Postrecht, Bd. II S. 5 und 6.)

In den meisten Fällen wird das Einsammeln zugleich eine Beförderung, wenn auch nur hinsichtlich eines Teils der gesamten Beförderungsstrecke, bilden; es ist aber auch denkbar, daß der, welcher die Einsammlung von Sendungen betreibt, keine Beförderung, keine Ortsveränderung ausführt, z. B. wenn er für einen Kreis von Interessenten eine Annahmestelle in der Weise einrichtet, daß jeder seine, für die übrigen Teilnehmer bestimmten Sendungen bei der Annahmestelle einliefert, von wo sie seitens der Adressaten abgeholt werden, ohne daß der Inhaber der Stelle sich mit den Sendungen in irgendeiner Weise befaßt (vgl. auch Vorbemerkung).

Ein die Vorschrift des Art. 3 verletzender Betrieb liegt auch vor, wenn eine Anstalt die in ihren Diensten stehenden Boten einem Dritten zum Austragen von adressierten Karten, Drucksachen usw. gegen Bezahlung nach Verhältnis der veräumten Zeit überläßt (RGSt. 37 280). Voraussetzung ist dabei, daß die Beförderungsverträge

zwischen Anstalt und Absender, nicht zwischen Boten und Absender abgeschlossen werden (anders bei den bloßen Dienstmannsinstituten s. o. S. 123 Anm. 1).

5) Über den Begriff „Brief“: Anm. 5 und 21 zu § 1 des PostG. Unter das Verbot des Art. 3 d. G. fällt auch die Beförderung solcher Briefe oder Karten, welche in der Schreibstube der Beförderungsanstalt selbst im Auftrage des Absenders angefertigt (geschrieben oder vervielfältigt) worden sind und die unmittelbar von der Anstalt aus an die Adressaten befördert werden sollen.

Darüber sagt das Urteil des RGSt. 42 386 folgendes:

„Schon die Fassung des Art. 3 spricht dafür, daß er nur Anstalten im Auge hat, die zur gewerbmäßigen Einsammlung usw. der dort erwähnten, ihnen übergebenen Sendungen selbst dienen sollen. Das gesetzliche Verbot trifft daher nicht einen Betrieb, in welchem nur der Inhalt einer an den Betreibenden selbst gelangten Zuschrift einem vom Absender bestimmten Dritten mitgeteilt wird. Eine solche, in sich selbständige, weil von einer anderen Person ausgehende Mitteilung des Inhalts der Korrespondenz des Auftraggebers wäre dann annehmbar, wenn die Anstalt selbst als die Stelle äußerlich erkennbar gemacht wäre, von welcher die Mitteilung der Willensäußerung oder Kundgebung des andern an den von diesem bezeichneten Adressaten erfolgte, die Anstalt selbst also in der dem Adressaten übermittelten Sendung als die ihm die Mitteilung machende Persönlichkeit sich darstellte. Es wird unbedenklich die Zustellung der Abschriften als Übermittlung der Sendung des Auftraggebers selbst mindestens dann anzusehen sein, wenn die Herstellung und Ablieferung der Abschriften, sei es im Auftrag, sei es mit Zustimmung der Absender, stattfanden, diese die vom Angeklagten seinem Betrieb gegebenen Einrichtungen kannten und sich ihrer mit dieser Kenntnis zur Beförderung ihrer Korrespondenz mit dem Adressaten bedienten. Denn in diesem Fall hätte der Absender, indem er den Betrieb des Angeklagten als Werkzeug zur Herstellung der Abschrift benutzte, diese Abschrift selbst zur Zustellung an den Adressaten bestimmt gerade so, als ob er sie selbst angefertigt und der Privatpost zur Beförderung übergeben hätte.“

6) Darunter sind solche Karten zu verstehen, welche im Postverkehr den Postkarten entsprechen würden. Sie fallen übrigens schon unter den Begriff der unverschlossenen Briefe.

7) Die Aufzählung der Versendungsgegenstände „Karten“, „Drucksachen“, „Warenproben“ weist auf den Sprachgebrauch der PostD. hin. Diese Ausdrücke sind also im „posttechnischen Sinne“ gebraucht. RGSt. 35 293. Alles, was von der Reichspost als Drucksache oder Warenprobe zur Beförderung angenommen wird, soll, sofern es sich um adressierte Sendungen handelt, den Privatanstalten entzogen bleiben. Nach § 1 der PostD. beträgt das Höchstgewicht für Drucksachen und für Warenproben 500 Gramm. Die Beförderung von Drucksachen und Warenproben durch Private kann also nicht das Postregal (vgl. über diesen Begriff oben S. 82 Anm. 2) verletzen, wenn die einzelne Drucksache oder Warenprobe mehr als 500 Gramm wiegt. Dagegen dürfen Privatanstalten sich nicht mit der Beförderung usw. von adressierten Sendungen, die mehrere Drucksachen enthalten, befassen, wenn das Gewicht jeder in der Sendung befindlichen einzelnen Drucksache nicht höher als 500 Gramm ist, mag auch das Gewicht der ganzen Sendung dieses Gewicht übersteigen. Päckchen sind nach § 1 PostD. zwar Brieffsendungen im Sinne der PostD. und im Postverkehr als Brieffpäckchen bis 1 Kilogramm, als sonstige Päckchen bis 2 Kilogramm zulässig, aber Briefe im Sinne des Art. 3 nur dann, wenn sie den Vorschriften über Briefe (§ 1 I 1a PostD.) entsprechen.

Hinsichtlich der äußeren Beschaffenheit der Sendungen ist zu bemerken, daß die adressierten offenen Briefe, Drucksachen und Warenproben ohne Einschränkung den Privatanstalten entzogen bleiben sollen. Es kann mithin nicht darauf ankommen, in welcher äußeren Beschaffenheit diese Versendungsgegenstände zur Absendung gelangen; insbesondere ist es gleichgültig, ob die Reichspost die Beförderung der Sen-

dungen ablehnen wurde, weil die äußere Beschaffenheit den Anforderungen der PostD. nicht entspricht. Privatanstalten dürfen also adressierte Drucksachen bis 500 Gramm auch dann nicht befördern, wenn die Drucksachen in der Form, in welcher sie die Privatanstalt erhalten hat, bei der Reichspost nicht eingeliefert werden könnten (RGSt. 35 293, 44 97). Überschreiten offene Karten oder Drucksachen die von der PostD. zugelassene Größe und Form (vgl. § 6 V, § 7 VII und IX), so fallen sie, falls sie Briefe kraft Inhalts sind (s. o. S. 86 Anm. 5a) schon als Briefe unter Art. 3, sonst kommt es darauf an, ob ihre Versendung durch die Post in anderer Form (z. B. im Umschlag) möglich wäre. Nur wenn dies nicht der Fall ist, also es sich um Gegenstände handelt, die nach der Postordnung wegen ihrer äußeren Form überhaupt nicht von der Post befördert werden, findet das Verbot des Art. 3 keine Anwendung. Geschäftspapiere, die im innerdeutschen Verkehr erst am 1. April 1900, also nach dem Erlaß der Postgesetznovelle, eingeführt worden sind, konnten aus diesem Grunde in dem Gesetz nicht besonders aufgeführt werden; sie fallen unter den Begriff „Brief“ oder „Drucksache“ (§ 8 II PostD.). Sog. Postwurfsendungen (§ 7a PostD.) sind nur mit Sammelanschrift, nicht mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehen. Mischsendungen (§ 10 PostD.), die im innerdeutschen Verkehr erst durch die PostD. vom 28. Juli 1917 eingeführt sind, sind entweder Drucksachen, Geschäftspapiere oder Warenproben. Die Blindenschriftsendungen haben für den vorliegenden Fall keine Bedeutung.

8) „Drucksachen“ umfassen auch Zeitungen und Zeitschriften (RGSt. 35 293). Im § 2a des PostG. sind allerdings die Zeitungen und Zeitschriften neben den Drucksachen besonders aufgeführt. Das Reichsgericht bemerkt hierzu mit Recht:

„Die Hervorhebung (im § 2a) solcher Boten, welche die Einsammlung von Zeitungen oder Zeitschriften gewerbsmäßig betreiben, hat anscheinend nur den praktischen Zweck, eine besonders zahlreich vorhandene Kategorie der von der Beförderung auszuschließenden Personen besonders kenntlich zu machen.“

9) Befäßt sich eine Beförderungsanstalt zugleich damit, für Rechnung ihrer Kunden die Reklamen, Preisverzeichnisse usw. zu drucken, so darf sie auch solche in ihrer eignen Druckerei hergestellten Drucksachen nur dann befördern oder verteilen, wenn diese keine Aufschrift erhalten.

10) Nach Art. 3 des G. vom 20. Dezember 1899 dürfen sich Beförderungsanstalten nur noch mit der Beförderung usw. von unadressierten, offenen Briefen, Drucksachen und Warenproben befassen. Die Beförderung von verschlossenen Briefen ist ihnen durch die Vorschriften der §§ 1, 1a, 2a des PostG. unter allen Umständen untersagt. Es ist gleichgültig, ob die verschlossenen Briefe mit einer Adresse versehen sind oder nicht. S. auch Anm. 13 zu § 2a des PostG. oben S. 125.

Will eine Anstalt die Einsammlung, Beförderung oder Verteilung von offenen Briefen, Drucksachen oder Warenproben betreiben, so müssen die Sendungen während der ganzen Zeit, in der sich die Anstalt mit ihnen befaßt, unadressiert sein; denn schon die Einsammlung adressierter Sendungen dieser Art ist verboten. Ein Vergehen gegen Art. 3 liegt mithin schon dann vor, wenn eine Anstalt adressierte Drucksachen vom Absender zur Beförderung annimmt, selbst wenn die Aufschriften noch vor der Aushängung an den Empfänger oder selbst schon vor dem Beginn der Beförderung beseitigt werden (RGSt. 36 153). Auf der anderen Seite müssen die Sendungen auch bis zu dem Augenblick, in welchem sie den Empfängern von der Anstalt ausgehändigt werden, ohne Aufschrift bleiben; denn adressierte Sendungen zu befördern oder zu verteilen,

ist den Anstalten verboten. Die Vorschrift des Art. 3 ist mithin auch dann verletzt, wenn die Sendungen zwar zu der Zeit, als sie vom Absender bei der Anstalt zur Beförderung eingeliefert wurden, noch keine Aufschrift hatten, wenn sie aber von der Anstalt, sei es mit, sei es ohne Auftrag des Absenders, vor der Aushändigung an die Empfänger mit einer Adresse versehen worden sind, wenn sie überhaupt zu irgendeiner Zeit während der Beförderung eine Aufschrift trugen. RGSt. 35 141, 35 294, 42 350.

11) Eine Sendung ist mit einer Aufschrift im Sinne des Art. 3 versehen, wenn in irgendeiner Weise erkennbar gemacht ist, daß sie einer bestimmten Person ausgehändigt werden soll. Daß die Bezeichnung für den Empfänger verständlich ist, ist nicht notwendig, es genügt, wenn die Beförderungsanstalt oder auch nur ein einzelner Bediensteter derselben den Sinn der Bezeichnung kennt. Die Aufschrift braucht also nicht den vollen Namen des Empfängers zu enthalten; sie kann auch in der Angabe einzelner Buchstaben, in einer Zahl, in sonstigen besonderen Zeichen bestehen, sofern die Beförderungsanstalt oder ihr Bote aus den einzelnen Buchstaben oder aus der Zahl oder den sonstigen Zeichen erkennen kann, für welche Person die Sendung bestimmt ist. Vgl. § 3 I Abs. 2 der PostD. Ob der Inhaber der Beförderungsanstalt diese Art der Kennzeichnung der Sendungen für erlaubt gehalten hat, weil er glaubte, unter „Aufschrift“ sei nur die vollständige Angabe des Namens des Empfängers zu verstehen, kommt für die Frage, ob eine strafbare Zuwiderhandlung gegen Art. 3 vorliegt, nicht in Betracht; denn der Irrtum würde sich auf den Inhalt eines Strafgesetzes beziehen (vgl. oben S. 300 und unten Anm. 14).

Das RGSt. 34 176 hat deshalb mit Recht eine Zuwiderhandlung gegen Art. 3 im folgenden Falle gefunden: Der Angeklagte betrieb eine Verkehrsanstalt, die u. a. 120 Stücke einer Zeitschrift an die Bezieher verteilte. Die Verkehrsanstalt erhielt die Zeitschrift in der Form, daß die einzelnen Stücke schon bei der Einlieferung mit einem Streifband versehen waren, auf dem je eine bestimmte Nummer angegeben war. Gleich bei Übernahme des Auftrags hatte der Angeklagte von seinem Auftraggeber 120 Karten erhalten, von denen jede gleichfalls eine Nummer und außerdem Namen und Wohnung eines der 120 Leser der Zeitschrift erhielt. Auf Grund dieser Karten wurden die einzelnen Stücke der Zeitschrift durch die Boten des Angeklagten in der Weise an die Empfänger zugestellt, daß jeder die Sendung erhielt, deren Nummer der Nummer der mit seinem Namen versehenen Karte entsprach. (Vgl. auch RGSt. 40 313; BayObLG. 12 340 = DZSpruchf. 1914 80 = WfZ. 1912/13 353.)

12) Die Aufschrift kann sowohl auf der Sendung selbst als auch auf einem angehefteten Zettel angebracht sein. Eine Zuwiderhandlung gegen Art. 3 würde auch dann vorliegen, wenn die Sendung selbst zwar ohne Aufschrift ist, wenn sie aber in eine Mappe, oder einen Umschlag lose hineingelegt ist, der die Aufschrift des Empfängers trägt. Dagegen verstößt die Verwendung von bloßen Kontrollkarten, wenn diese Karten nicht vom Absender der Anstalt geliefert werden, die Versendung der dem Empfänger auszuhändigenden Kontrollkarten also eine eigne Angelegenheit der Anstalt ist, nicht gegen Art. 3 (RGSt. 40 332 = JW. 1908 371 = Eger 24 351, ebenso RG. vom 2. März 1908 bei Schneider, 20 Jahre Postrecht, Bb. 2 S. 22).

Mit Aufschrift versehen ist aber eine Sendung auch dann, obgleich sie in einem unbeschriebenen, offenen Umschlag versandt wird, wenn sie selbst eine Aufschrift trägt (RG. SächsArch. 1908 200 = WarnGZ. 1908 463 = WarnGSt. 1908 181).

13) Abgesehen von den unadressierten Drucksachen usw. dürfen die privaten Beförderungsanstalten sich auch mit der Übermittlung und Einkassierung von Geld-

beträgen und mit der Beförderung von Paketen befaßt. Da das Postregal hinsichtlich der Beförderung von Paketen und hinsichtlich des Geldübermittlungsverkehrs durch das G. vom 20. Dezember 1899 keine Erweiterung erfahren hat, muß es den privaten Unternehmern auch erlaubt sein, den Paket- und Geldübermittlungsverkehr unter den äußeren Formen zu betreiben, die für eine ordnungsmäßige Durchführung notwendig sind. Es kann deshalb z. B. den Paketbeförderungsanstalten nicht versagt sein, für ihren Paketverkehr Paketadressen nach Art der Postpaketkarten einzuführen. Den für den Adressaten bestimmten Abschnitt solcher besonderen Paketkarte darf aber der Absender nur dazu benutzen, dem Adressaten eine kurze Mitteilung über den Inhalt des Pakets zu machen. Geht die Mitteilung über diese Grenze hinaus, so beschränkt sich die Paketkarte nicht mehr darauf, nur als Hilfsmittel für die Paketbeförderung zu dienen, sondern die Paketkarte ist dann als adressierte Karte im Sinne des Art. 3 des G. vom 20. Dezember 1899 anzusehen, durch deren Beförderung die Anstalt sich einer Verletzung dieser Vorschrift schuldig machen würde. Das gleiche gilt von Zahlungsanweisungen zur Übermittlung von Gelbbeträgen.

Was die Versendung von Geld betrifft, so ist es selbstverständlich nach §§ 1, 1a, 2a des PostG. unzulässig, daß Privatanstalten sich mit verschlossenen Wertbriefen befaßen. Über Briefe mit Nachnahme vgl. Anm. 5 zu § 1a des PostG.

14) Die Zuwiderhandlung gegen Art. 3 ist nach StGB. § 1 ein „Vergehen“. Vorbemerkung zu Abschn. IV des PostG. unter A. Über „Versuch“, „Mittäter“, „Anstifter“, „Gehilfe“ s. Vorbemerkung zu Abschn. IV ebenda unter C. D. E. Einen Fall der Beihilfe zum Vergehen gegen Art. 3 d. G. behandelt RGSt. 36 153.

Die Straftat verjährt in 5 Jahren. StGB. § 67.

Einziehung der Einrichtungsgegenstände der Anstalt nach § 40 StGB. ist zulässig, nicht aber der Sendungen, „da sie Gegenstand, nicht Mittel des Vergehens sind“ (Schneidewin bei Stenglein, Anm. 13 zu Art. 3).

Als Täter kommt regelmäßig der Leiter der Anstalt in Betracht; gleichgültig ist dabei, ob er das Unternehmen auf eigne oder fremde Rechnung betreibt, ob er im Auftrage einer Personenmehrheit (Gesellschaft, Verein) oder einer juristischen Person handelt. Mitwirkung bei der Veranstaltung mit Täterwillen ist Täterschaft. Der Mitwirkende muß den strafbaren Erfolg „als eignen wollen“. Das kann auch bei einem einzelnen Mitgliede des Vereins der Fall sein, dessen Betrieb gegen Art. 3 verstößt. In dieser Hinsicht sagt das RG. (BPPMisp. 1914/15 17 = DZSpruchf. 1914 79 = JB. 1913 1056 = Eger 30 225) folgendes:

„Es ist nicht zu beanstanden, daß die Gesamtheit der Vereinsmitglieder an sich als die Unternehmer der zur Durchführung und Erreichung des Vereinszwecks dienenden Veranstaltungen anzusehen sind. Als Mitglied des Vereins gehörte der Angeklagte zu jener Gesamtheit und war daher aus diesem Gesichtspunkt zum mindesten Mitunternehmer. Ihm ist jedoch ferner die alleinige Geschäftsführung übertragen worden. Nur war ihm festgestelltermaßen die technische Ausgestaltung der vom Verein u. a. bezweckten Ermöglichung einer Beförderung von Briefen, Karten, Drucksachen und Warenproben zu billigen Preisen in allein maßgebender Weise überlassen. Wie er nicht in Abrede gestellt hat, bewirkte er sie dadurch, daß er eine postähnlich organisierte Anstalt zur Einsammlung, Beförderung und Verteilung von derartigen, unverschlossenen und mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehenen Sendungen einrichtete. Kam dabei ein gewerbmäßiges und dementsprechend nach Art. 3 PostGNovelle verbotenes Handeln in Frage, so war er hierfür sowohl als Mitunternehmer wie als allein maßgebender Geschäftsführer, und zwar als Täter strafrechtlich verantwortlich. Denn im Sinn der genannten Strafvorschrift betreibt derjenige die Anstalt, der den Betrieb tatsächlich leitet und die Veranstaltungen trifft, durch welche der Betrieb die Vorschrift des Art. 3 verletzt (RGSt. 44 82, 85 und 97 101). Häufig wird dies zugleich derjenige sein, für dessen

Rechnung und Gefahr der Betrieb erfolgt, notwendig ist es indes keineswegs, wie jenes z. B. auch bei Direktoren von Aktiengesellschaften und bei ähnlichen Verhältnissen nicht der Fall ist."

Täter kann auch der Geschäftsführer eines Vereins sein (RG. WPr. 1912/13 354 = Eger 29 218 = JW. 1912 956).

Daß der Täter für seine Person gewerbsmäßig handelt, ist nicht Voraussetzung. „Nicht das gewerbsmäßige Betreiben ist unter Strafe gestellt, sondern das Betreiben einer Anstalt, die damit ihrerseits ein Gewerbebetrieb ist“ (Schneidewin bei Stenglein zu Art. 3 Anm. 11).

Fehlt dem Mitwirkenden der Täterwille, hat er nur den Willen, fremdem Interesse zu dienen, nur um des Haupttäters willen zu handeln (RGSt. 15 295, 26 345, 28 306), so liegt Beihilfe vor. Auch der Gehilfe braucht nicht gewerbsmäßig zu handeln (RGSt. 36 154).

„Das gewerbsmäßige Einsammeln und Befördern setzt begrifflich ein Einliefern der Sendungen durch andere voraus. Da das Einliefern aber vom Gesetz nicht mit Strafe bedroht, daher an sich straflos ist, kann es nicht ohne weiteres als Beihilfe zu dem verbotenen Betrieb beurteilt werden. Eine andere Rechtsauffassung ist auch aus dem Urteil des RG. (RGSt. 36 153/154) nicht zu entnehmen. In dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Fall waren besondere Veranstaltungen getroffen, mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehene Druckfachen bei der Bestellung der Sendungen als solche erscheinen zu lassen, die mit einer Aufschrift nicht versehen waren. In der Teilnahme an diesen besonderen Veranstaltungen, unter Kenntnis derjenigen Tatsachen, die den Anstaltsbetrieb als einen verbotenen kennzeichneten, ist damals die Beihilfe erblickt worden.“ (RG. RGSt. 44 82 = WPr. 1911/12 61 = DZSpruchf. 1912 75 Nr. 13 = LeipzHfchr. 1910 931 Nr. 35 = RechWsp. 1911 Nr. 2027 = WarnGSt. 1911 102 = WarnGz. 1911 370.)

Unkenntnis der Bestimmung des Art. 3 schützt ebensowenig vor Strafe wie die irrige Meinung, die Handlungsweise sei erlaubt, selbst wenn der Täter durch Sachkundige unrichtig beraten worden ist (BayObV. 12 340 = WPr. 1912/13 353 = Eger 30 70 = DZSpruchf. 1914 80 Nr. 24; vgl. oben Anm. 11).

Zur Entscheidung über Zuwiderhandlungen gegen Art. 3 ist in erster Instanz nur der Einzelrichter zuständig (s. o. S. 336 Anm. 17). Das Verwaltungsstrafverfahren nach §§ 34 ff. findet nicht statt. Über Konkurrenz mit anderen Straftaten, die im Poststrafverfahren abzuurteilen sind, s. o. S. 328 zu § 34 Anm. 1. Die Strafverfolgung geschieht dann auch für die Posthinterziehungen im gewöhnlichen Strafverfahren unter Ausschluß des Poststrafverfahrens.

Der Höchstbetrag der Geldstrafe betrug nach der ursprünglichen Fassung des Gesetzes 1500 M. An seine Stelle ist durch die Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. I S. 44) Art. XIV Abs. 2 unter 2 die Bestimmung in § 27 Abs. 2 Nr. 1 StGB. getreten, nach der die Geldstrafe mindestens drei und höchstens zehntausend Reichsmark beträgt.

15) Abs. 3 ist, worauf Schneidewin bei Stenglein Anm. II 1 mit Recht hinweist, ein „Fremdkörper im Art. 3“ (vgl. oben S. 318 zu § 27 Anm. 33). Abs. 3 hat als Ausnahme allgemeine Bedeutung und gilt nicht bloß negativ für die in Abs. 1 bezeichneten Anstalten. Abs. 3 durchbricht den Grundsatz der Einheitlichkeit der Beförderung (s. o. S. 74 zu § 1 Vorbem.). Auch da, wo die einheitliche Beförderung vom Ursprungsort bis zum Empfänger über den zweimeiligen Umkreis hinausgeht, also der Postzwang bei politischen Zeitungen überhaupt erst beginnt, dürfen politische, unverschlossene Zeitungen, ebenso wie auf dem ersten auch auf dem letzten Stück, nämlich innerhalb des Bestimmungsorts, wo sie in die Hände des Empfängers gelangen sollen, auf jede beliebige Art, nur nicht durch die Anstalten des Abs. 1 befördert werden. Die politischen Zeitungen sind also in-



soweit gegenüber den verschlossenen Briefen in wesentlichen Beziehungen vom Postzwang befreit. Nicht zuzustimmen ist der Kritik Schneidewins an dem Urteile des Reichsgerichts *WPrMpr.* 1918/19 11 = *Recht* 1917 Nr. 1758, wo ausgeführt wird, daß Art. 3 Abs. 3 nur zutrifft, wenn die Tätigkeit des Beförderers sich auf eine solche innerhalb desselben Ortes beschränkt (selbständige Beförderertätigkeit). Eine selbständige Beförderertätigkeit hinsichtlich politischer Zeitungen innerhalb der Grenzen eines Orts sei überhaupt von vornherein postzwangsfrei, da § 1a sich nur auf Briefe beziehe. Schneidewin übersieht, daß für politische Zeitungen § 1 Abs. 1 S. 2 die Spezialvorschrift ist und § 1a sich ebenso wie § 1 Abs. 1 S. 2 auch nur auf den Ursprungsort erstreckt.

Die „bezeichneten Anstalten“, d. s. solche, welche sich mit der Einsammlung, Beförderung oder Verteilung von adressierten, offenen Briefen, Karten, Drucksachen einschl. der Zeitungen, oder Warenproben befassen. Anstalten, die nur unadressierte Drucksachen usw. befördern, dürfen postzwangspflichtige Zeitungen innerhalb der Gemeindegrenzen des Bestimmungsorts durch ihre Voten austragen lassen. Die Zeitungen dürfen aber nicht mit einer Adresse versehen sein; denn andernfalls würde der Betrieb einer Anstalt zur gewerbmäßigen Beförderung von adressierten Drucksachen vorliegen, da Zeitungen zu den Drucksachen gehören. *Ann.* 8 zu Art. 3.

16) Über die Veranlassung, die zum Erlaß der Vorschrift des Abs. 3 geführt hat, s. die Verhandlungen des Reichstags in den Sitzungen vom 16. und 21. November 1899, *StenBer.* S. 2838, 2930.

17) Die Entstehungsgeschichte des Abs. 3 läßt erkennen, daß es sich nur um die Zustellung der Zeitungen innerhalb des Bestimmungsorts handelt; vgl. *Ann.* 17 zu § 1 des *PostG.* Über den Begriff „Gemeindegrenzen“ s. *Ann.* 12 zu § 1 und *Ann.* 6 zu § 1a des *PostG.*

18) Über den Begriff des Expreßboten: *Ann.* 4 zu § 2 des *PostG.* Hat der Bote, der die postzwangspflichtigen Zeitungen (*Ann.* 8 und 9 zu § 1 des *PostG.*) nach dem Bestimmungsort gebracht hat, nicht die Eigenschaft eines Expreßboten gehabt, sind also die Zeitungen unter Zuwiderhandlung gegen den § 1 des *PostG.* dorthin befördert worden, so macht sich doch die Person, welche die Zeitungstücke nach der Ankunft am Bestimmungsort vom Überbringer entgegennimmt, um sie innerhalb des Bestimmungsorts zuzustellen, keiner Zuwiderhandlung gegen das *PostG.* oder gegen Art. 3 des *G.* vom 20. Dezember 1899 schuldig, sofern die einzelnen Stücke der Zeitung nicht mit einer Adresse versehen sind. Ob in einem solchen Falle diese Person sich etwa hinsichtlich der GebühreNhinterziehung auf der von der Grenze des Bestimmungsorts liegenden Beförderungstrecke als Gehilfe usw. strafbar macht, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Vgl. Vorbemerkung zu Abschn. IV des *PostG.* unter E. und D.

19) Die für die Bestellzeit gegebene Vorschrift fällt aus dem Rahmen des *PostG.* ganz heraus. Danach ist die gesetzlich zulässige Zeitungszustellung durch Privatpersonen für die Stunden, in denen die Reichspost zustellt, kraft dieser reichsgesetzlichen Bestimmung von jeder Beschränkung hinsichtlich der Sonntagsruhe (vgl. §§ 105a, 105i, 155 *GD.*) befreit (vgl. auch § 366 Nr. 1 *StGB.*: Bestraft wird, wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt).

20) Die Strafvorschrift für Abs. 3 des Art. 3, der nur eine Ausnahme darstellt, ist aus §§ 27 ff. zu entnehmen. „Befäßt sich ein nach Abs. 1, 2 verbotener anstaltsmäßiger Betrieb überdies noch mit postzwangswidriger Beförderung von politischen Zeitungen, so

ist der Täter außer nach Abs. 2 (wegen des Betriebes) auch noch nach §§ 1, 27 Abs. 1 Nr. 1 PostG. zu bestrafen und kann sich, im Gegensatz zu allen anderen Fällen von Zeitungsbehebungen, nicht auf die Erleichterung des Abs. 3 berufen" (Schneiderwin a. a. O. Anm. 4). Idealkonkurrenz zwischen dem Vergehen gegen Art. 3 und der Zuwiderhandlung gegen § 27 Nr. 1 PostG. ist durchaus möglich (RG. vom 31. Mai 1910 bei Schneider, 20 Jahre Postrecht, Bd. I S. 269).

21) Erklärt die Post einem Gewerbeunternehmer, welcher Briefe ohne Aufschrift durch eine mit der Liste der Empfänger versehene Person in der Stadt verteilen läßt, daß dies Verfahren gegen ihr Postmonopol verstoße, und daß sie, falls nicht Abhilfe geschaffen werde, die Einleitung eines Strafverfahrens auf Grund der PostGNov. von 1899 veranlassen werde, so ist für eine Klage des Gewerbeunternehmers auf Anerkennung, daß sein Verfahren gegen das Monopol nicht verstoße, Anlaß nicht gegeben. Der Rechtsweg ist unzulässig, weil es sich um die Ausübung des Hoheitsrechtes handelt. (RG. ArchPz. 1908 417 = Eger 25 57 = JDR. 7 704 = Recht 1908 303; ebenso RG. RGZ. 70 395 = ArchPz. 1909 589 = JW. 1909 252 = Eger 25 417), vgl. auch oben S. 40 Anm. 34.

## 4. Anlagen.

### Anlage I.

### Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs.

Vom 28. Oktober 1871. (RGBl. S. 347.)

#### Abchnitt I.

#### Grundsätzliche Rechte und Pflichten der Post.

##### § 1.

Die Beförderung

1. aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe,

2. aller Zeitungen politischen Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen, gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise, als durch die Post, ist verboten. Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt dieses Verbot sich nicht auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsorts.

Wenn Briefe und Zeitungen (Nr. 1 und 2) vom Ausland eingeht und nach inländischen Orten mit einer Postanstalt bestimmt sind, oder durch das Gebiet des Deutschen Reichs transitieren sollen, so müssen sie bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden.

Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Paketen befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten. Es ist jedoch gestattet, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Paketen, welche auf andere Weise, als durch die Post befördert werden, solche unverschlossene Briefe, Fakturen, Preiskurante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Pakets betreffen.

##### § 1a.

Die §§ 1, 27, 28, 30 bis 33 dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf verschlossene und solchen gleichzuachtende Briefe, die innerhalb der Gemeindegrenzen ihres mit einer Postanstalt versehenen Ursprungsorts verbleiben.

##### § 2.

Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§ 1) gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhrer ist gestattet. Doch darf ein solcher Expresse nur von einem Absender abgeschickt sein, und dem Postzwang unterliegende Gegenstände weder von anderen mitnehmen, noch für andere zurückbringen.

##### § 2a.

Die Beförderung von verschlossenen Briefen im Ursprungsorte (§ 1a) gegen Bezahlung durch Boten, welche weder die Einammlung von Briefen, Karten, Druckfachen, Zeitungen und Zeitschriften oder Warenproben gewerbsmäßig betreiben, noch im Dienste einer Privatbeförderungsanstalt stehen, ist ohne die im § 2 vorgeschriebenen Einschränkungen gestattet.

Privatbeförderungsanstalten dürfen in eigener Angelegenheit verschlossene Briefe auch durch ihre Bediensteten befördern lassen.

##### § 3.

Die Annahme und Beförderung von Postsendungen darf von der Post nicht verweigert werden, sofern die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Reglements (§ 50) beobachtet sind. Auch darf

keine im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinende politische Zeitung vom Postdebit ausgeschlossen und ebensowenig darf bei der Normierung der Provision, welche für die Beförderung und Debitierung der im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinenden Zeitungen zu erheben ist, nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden. Die Post besorgt die Annahme der Pränumeration auf die Zeitungen, sowie den gesamten Debit derselben.

## § 4.

## § 5.

Das Briefgeheimnis ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Konkurs- und zivilprozessualischen Fällen notwendigen Ausnahmen sind durch ein Reichsgesetz festzustellen. Bis zu dem Erlaß eines Reichsgesetzes werden jene Ausnahmen durch die Landesgesetze bestimmt.

## Abchnitt II.

### Garantie.

## § 6.

Die Postverwaltung leistet dem Absender, im Falle reglementsmäßig erfolgter Einlieferung, Ersatz:

- I. für den Verlust und die Beschädigung
  1. der Briefe mit Wertangabe,
  2. der Pakete mit oder ohne Wertangabe;
- II. für den Verlust der eingeschriebenen Sendungen.

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung der unter I bezeichneten Gegenstände entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung nur dann Ersatz, wenn die Sache durch die verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Wert bleibend ganz oder teilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des KurSES oder marktgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen.

Die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung

- a) durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder
- b) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist, oder
- c) auf einer auswärtigen Beförderungsanstalt sich ereignet hat, für welche die Postverwaltung nicht durch Konvention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung bei einer deutschen Postanstalt erfolgt, und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Beförderungsanstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung ihm Beistand zu leisten.

Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge leistet die Postverwaltung Garantie.

Für andere, als die vorstehend bezeichneten Gegenstände, insbesondere für gewöhnliche Briefe, wird weder im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung, noch im Falle einer verzögerten Beförderung oder Bestellung Ersatz geleistet.

## § 7.

Wenn der Verschluß und die Verpackung der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Ausbändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden wird, so darf dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermutung, daß bei der Ausbändigung Verschluß und Verpackung unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden worden ist.

## § 8.

Wenn eine Wertangabe geschehen ist, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrags des von der Postverwaltung zu leistenden Schadenersatzes zugrunde gelegt. Beweist jedoch die Postverwaltung, daß der angegebene Wert den gemeinen Wert der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen.

Ist in betrügerischer Absicht zu hoch deklarirt worden, so verliert der Absender nicht nur jeden Anspruch auf Schadenersatz, sondern ist auch nach den Vorschriften der Strafgesetze zu bestrafen.

## § 9.

Wenn bei Paketen die Angabe des Wertes unterblieben ist, so vergütet die Postverwaltung im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung den wirklich erlittenen Schaden, jedoch niemals mehr als drei Reichsmark für jedes Pfund (= 500 Gramm) der ganzen Sendung. Pakete, welche weniger als ein Pfund wiegen, werden den Paketen zum Gewichte von einem Pfunde gleichgestellt und überschießende Pfundteile für ein Pfund gerechnet.

## § 10.

Für eine eingeschriebene Sendung (§ 6 Abs. 1, II) wird dem Absender im Falle des Verlustes ohne Rücksicht auf den Wert der Sendung ein Ersatz von vierzig Reichsmark gezahlt.

## § 11.

Bei Reisen mit den ordentlichen Posten leistet die Postverwaltung Ersatz:

1. für den Verlust oder die Beschädigung des reglementsmäßig eingelieferten Passagierguts nach Maßgabe der §§ 8 und 9, und

2. für die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten im Falle der körperlichen Beschädigung eines Reisenden, wenn dieselbe nicht erweislich durch höhere Gewalt oder durch eigene Fahrlässigkeit des Reisenden herbeigeführt ist.

Bei der Extrapostbeförderung wird weder für den Verlust oder die Beschädigung an Sachen, welche der Reisende bei sich führt, noch bei einer körperlichen Beschädigung des Reisenden Entschädigung von der Postverwaltung geleistet.

## § 12.

Eine weitere, als die in den §§ 8, 9, 10 und 11 nach Verschiedenheit der Fälle bestimmte Entschädigung wird von der Postverwaltung nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinns nicht statt.

## § 13.

Der Anspruch auf Schadloshaltung gegen die Postverwaltung muß in allen Fällen gegen die Ober-Postdirektion, beziehungsweise gegen die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde gerichtet werden, in deren Bezirk der Ort der Einlieferung der Sendung oder der Ort der Einschreibung des Reisenden liegt.

## § 14.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Postverwaltung erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung oder vom Tage der Beschädigung des Reisenden an gerechnet. Diese Verjährung wird nicht allein durch Erhebung der Klage, sondern auch durch Anbringung der Reklamation bei der kompetenten Postbehörde (§ 13) unterbrochen. Ergoht hierauf eine abschlägige Bescheid, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährung, welche durch eine Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

## § 15.

In Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr ist die Postverwaltung befugt, durch öffentliche Bekanntmachung jede Verretung abzulehnen und Briefe, sowie andere Sachen, nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung zu übernehmen. In solchem Falle steht jedoch dem Absender frei, sich ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des § 1 jeder anderen Beförderungsgelegenheit zu bedienen.

### Abschnitt III.

#### Besondere Vorrechte der Posten.

## § 16.

Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Kuriere und Eskafetten, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und die Postboten sind von Entrichtung der Chausseegelber und anderen Kommuni-

kations-Abgaben befreit. Dasselbe gilt von Personentransportmitteln, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

Diese Befreiung findet auch, jedoch unbeschadet wohlervorbener Rechte, gegen die zur Erhebung solcher Abgaben berechtigten Korporationen, Gemeinden oder Privatpersonen statt.

#### § 17.

In besonderen Fällen, in denen die gewöhnlichen Postwege gar nicht oder schwer zu passieren sind, können die ordentlichen Posten, die Extraposten, Kuriere und Ekspediten sich der Neben- und Feldwege, sowie der ungehegten Wiesen und Äcker bedienen, unbeschadet jedoch des Rechtes der Eigentümer auf Schadensersatz.

#### § 18.

Gegen die ordentlichen Posten, Extraposten, Kuriere und Ekspediten ist keine Pfändung erlaubt; auch darf dieselbe gegen einen Postillion nicht geübt werden, welcher mit dem ledigen Gespanne zurückkehrt. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zwanzig Talern verhängt.

#### § 19.

Jedes Transportmittel muß den ordentlichen Posten, sowie den Extraposten, Kurieren und Ekspediten auf das übliche Signal ausweichen. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zehn Talern verhängt.

#### § 20.

Das Inventarium der Posthaltereien darf im Wege des Arrestes oder der Exekution nicht mit Beschlagnahme belegt werden.

#### § 21.

Wenn den ordentlichen Posten, Extraposten, Kurieren oder Ekspediten unterwegs ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Straße verbunden, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hilfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren.

#### § 22.

Die vorschriftsmäßig zu haltenden Postpferde und Postillione dürfen zu den behufs der Staats- und Kommunalbedürfnisse zu leistenden Spanndiensten nicht herangezogen werden.

#### § 23.

Die Torwachen, Tor-, Brücken- und Barrierebeamten sind verbunden, die Tore und Schlagbäume schleunigst zu öffnen, sobald der Postillion das übliche Signal gibt. Ebenso müssen auf dasselbe die Fährleute die Überfahrt unverzüglich bewirken. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zehn Talern verhängt.

#### § 24.

Auf Requisition der Postbehörden haben die Polizei- und Steuerbeamten und deren Organe zur Verhütung und Entdeckung von Post-Übertretungen mitzuwirken.

#### § 25.

Die Postanstalten sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften exekutivisch einzuziehen zu lassen.

Die mit Beitreibung exekutionsreifer Forderungen im allgemeinen betrauten Organe sind verpflichtet, die von den Postanstalten angemeldeten rückständigen Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren im Wege der Hilfsvollstreckung einzuheben.

Dem Exequierten steht jedoch die Beitreibung des Rechtswegs offen.

#### § 26.

Die Beträge, welche in einer Sendung enthalten sind, die weder an den Adressaten bestellt, noch an den Absender zurückgegeben werden kann, oder welche aus dem Verkauf der vorgefundenen Gegenstände gelöst werden, fließen nach Abzug des Portos und der sonstigen Kosten zur Postarmen-

oder Unterstützungskasse. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Postarmen- oder Unterstützungskasse die ihr zugesprochenen Summen, jedoch ohne Zinsen zurück.

Nach gleichen Grundsätzen ist mit Beträgen, welche auf Postsendungen eingezahlt sind, und mit zurückgelassenen Passagier-Effekten zu verfahren.

## Abschnitt IV.

### Strafbestimmungen bei Post- und Portobefraudationen.

#### § 27.

Mit dem vierfachen Betrage des defraudierten Portos, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von drei Reichsmark, wird bestraft:

1. wer Briefe oder politische Zeitungen, den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwider, auf andere Weise, als durch die Post, gegen Bezahlung befördert oder verschiebt; erfolgt die Beförderung in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Paketen, so trifft die Strafe den Beförderer nur dann, wenn er den verbotswidrigen Inhalt des Pakets zu erkennen vermochte;

2. wer sich zu einer portopflichtigen Sendung einer, von der Entrichtung des Portos befreienden Bezeichnung bedient oder eine solche Sendung in eine andere verpackt, welche bei Anwendung einer vorgeschriebenen Bezeichnung portofrei befördert wird;

3. wer Postwertzeichen nach ihrer Entwertung zur Frankierung einer Sendung benutzt; inwiefern in diesem Falle wegen hinzugetretener Wertilgung des Entwertungszeichens eine härtere Strafe verwirkt ist, wird nach den allgemeinen Strafgesetzen beurteilt;

4. wer Briefe oder andere Sachen zur Umgehung der Portogefälle einem Postbeamten oder Postillon zur Mitnahme übergibt.

In den unter Nr. 2 und 3 bestimmten Fällen ist die Strafe mit der Einlieferung der Sendung zur Post verwirkt.

#### § 28.

Im ersten Rückfalle wird die Strafe (§ 27) verdoppelt und bei ferneren Rückfällen auf das Vierfache erhöht.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der im § 27 bezeichneten Defraudationen vom Gericht oder im Verwaltungswege (§§ 34, 35) bestraft worden, abermals eine dieser Defraudationen begeht.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt auch ein, wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt, oder ganz oder teilweise erlassen ist, bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verfloßen sind.

#### § 29.

Wer wissentlich, um der Postkasse das Personengeld zu entziehen, uneingeschrieben mit der Post reist, wird mit dem vierfachen Betrage des defraudierten Personengeldes, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von drei Reichsmark, bestraft.

#### § 30.

Außer der Strafe muß in den Fällen des § 27 das Porto, welches für die Beförderung der Gegenstände der Post zu entrichten gewesen wäre, und in dem Falle des § 29 das defraudierte Personengeld gezahlt werden. In dem Falle des § 27 unter Nr. 1 haften der Absender und der Beförderer für das Porto solidarisch.

#### § 31.

Die Dauer der Haft, welche an die Stelle einer nicht heizutreibenden Geldstrafe tritt, ist vom Richter festzusetzen und darf sechs Wochen nicht übersteigen.

#### § 32.

Die Postbehörden und Postbeamten, welche eine Defraudation entdecken, sind befugt, die dabei vorgefundenen Briefe oder anderen Sachen, welche Gegenstand der Übertretung sind, in Beschlag zu nehmen und so lange ganz oder teilweise zurückzuhalten, bis entweder die defraudierten Postgefälle, die Geldstrafe und die Kosten gezahlt oder durch Kaution sichergestellt sind.

#### § 33.

Die in den §§ 27 bis 29 bestimmten Geldstrafen fließen zur Postarmen- oder Unterstützungskasse.

## Abschnitt V. Strafverfahren bei Post- und Portodefraudationen.

### § 34.

Wenn eine Post- oder Porto-Defraudation entdeckt wird, so eröffnet die Ober-Postdirektion oder die mit den Funktionen der Ober-Postdirektion beauftragte Postbehörde mittels besonderer Verfügung vor Einleitung eines förmlichen Verfahrens dem Angeschuldigten, welche Geldstrafe für von ihm verwirkt zu erachten sei, und stellt ihm hierbei frei, das fernere Verfahren und die Erteilung eines Strafbescheids durch Bezahlung der Strafe und Kosten innerhalb einer präklusivischen Frist von zehn Tagen zu vermeiden. Leistet der Angeschuldigte hierauf die Zahlung ohne Einrede, so gilt die Verfügung als rechtskräftiger Strafbescheid; entgegengefallenfalls erfolgt die Untersuchung und Entscheidung nach Maßgabe der §§ 35 bis 46.

### § 35.

Die Untersuchung wird summarisch von den Postanstalten oder von den Bezirksaufsichtsbeamten geführt und darauf im Verwaltungswege von den Ober-Postdirektionen usw. entschieden. Diese können jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen, und ebenso kann der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Postbehörde, und binnen zehn Tagen präklusivischer Frist, nach Eröffnung des von letzterer abgefaßten Strafbescheids, auf rechtliches Gehör antragen. Dieser Antrag ist an die Postbehörde zu richten. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen.

Einer ausdrücklichen Anmeldung der Berufung auf rechtliches Gehör wird es gleich geachtet, wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung der Postbehörde nicht erscheint oder die Auslassung vor derselben verweigert.

### § 36.

Bei den Untersuchungen im Verwaltungswege werden die Beteiligten mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

### § 37.

Die Zustellungen und die Vorladungen geschehen durch die Beamten oder Unterbeamten der Postanstalten, oder auf deren Requisition nach den für gerichtliche Inquisitionen bestehenden Vorschriften.

### § 38.

Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Postbehörden ergehenden Vorladungen Folge zu leisten. Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition der Postbehörden durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten.

### § 39.

In Sachen, wo die zu verhängende Geldstrafe den Betrag von fünfzig Talern übersteigt, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von acht Tagen bis vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Verteidigung gestattet werden.

### § 40.

Findet die Ober-Postdirektion usw. die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Akten und benachrichtigt hiervon den Angeschuldigten.

### § 41.

Dem Strafbescheide müssen die Entscheidungsgründe beigefügt sein. Auch ist darin der Angeschuldigte sowohl mit den ihm dagegen zustehenden Rechtsmitteln (§ 42), als auch mit der Straf-erhöhung, welche er beim Rückfalle (§ 28) zu erwarten hat, bekannt zu machen.

Der Strafbescheid ist durch die Postanstalt dem Angeschuldigten entweder zu Protokoll zu publizieren oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form zu insinuieren.

### § 42.

Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugnis zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Rekurs an die der Ober-Postdirektion usw. vorgesetzte Behörde ergreifen. Dies muß jedoch binnen zehn Tagen präklusivischer Frist nach



der Eröffnung des Strafbescheids geschehen und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Refurs ist durch Anmeldeung bei einer Postbehörde gewahrt.

Wenn mit der Anmeldeung des Refurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch die Postanstalt aufgefordert, die Ausführung seiner weiteren Verteidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzusetzenden Termine zu Protokoll zu geben oder bis dahin schriftlich einzuzureichen.

#### § 43.

Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Refursresoluts an die kompetente Behörde eingefandt. Hat jedoch der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Refurses neue Tatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruktion nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

#### § 44.

Das Refursresolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an die betreffende Postbehörde befördert und nach erfolgter Publikation oder Insinuation vollstreckt.

#### § 45.

Mit der Verurteilung des Angeschuldigten zu einer Strafe, durch Strafbescheid oder Refursresolut, ist zugleich die Verurteilung desselben in die baren Auslagen des Verfahrens auszusprechen. Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen, außer den baren Auslagen an Porto, Stempel, Zeugengebühren usw., keine Kosten zum Ansaß.

Der Angeschuldigte, welcher wegen Post- oder Porto-Defraudation zu einer Strafe gerichtlich verurteilt wird, hat auch die durch das Verfahren im Verwaltungswege entstandenen Kosten zu tragen.

#### § 46.

Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht nach den für die Vollstreckung strafgerichtlicher Erkenntnisse im allgemeinen bestehenden Vorschriften, die Vollstreckung der Strafbescheide oder der Resolute aber von der Postbehörde; letztere hat dabei nach denjenigen Vorschriften zu verfahren, welche für die Exekution der im Verwaltungswege festgesetzten Geldstrafen erteilt sind.

## Abchnitt VI.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### § 47.

Was ein Briefträger oder Postbote über die von ihm geschehene Bestellung auf seinen Dienstfeld anzeigt, ist so lange für wahr und richtig anzunehmen, bis das Gegenteil überzeugend nachgewiesen wird.

#### § 48.

Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Postanstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Postanstalt ein desfalliges, besonderes Abkommen getroffen worden ist.

#### § 49.

Die Postverwaltung ist, nachdem sie das Formular zum Ablieferungsscheine dem Adressaten reglementsmäßig hat ausliefern lassen, nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen und beziehungsweise untersiegelten Ablieferungsscheine zu untersuchen. Ebenjowenig braucht sie die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher unter Vorlegung des vollzogenen Ablieferungsscheins, oder bei Paketen ohne Wertangabe unter Vorlegung des reglementsmäßig ausgelieferten Begleitbriefs, die Aushändigung der Sendung verlangt.

#### § 50.

Durch ein . . . . . zu erlassendes Reglement, welches mittels der für die Publikation amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blätter zu veröffentlichen ist, werden die weiteren bei Benutzung der Postanstalt zu beobachtenden Vorschriften getroffen.

Diese Vorschriften gelten als Bestandteil des Vertrags zwischen der Postanstalt und dem Absender, beziehungsweise Reisenden.

Das Reglement hat zu enthalten:

1. die Bedingungen für die Annahme aller behufs der Beförderung durch die Post eingelieferten Gegenstände;
2. das Maximalgewicht der Briefe und Pakete;
3. die Bedingungen der Rückforderung von Seite des Absenders und die Vorschriften über die Behandlung unbestellbarer Sendungen;
4. die Bestimmungen wegen schließlicher Verfügung über die unanbringlichen Sendungen;
5. die Bezeichnung der für Beförderung durch die Post unzulässigen Gegenstände;
6. . . . . .
7. . . . . .
8. die Bedingungen für die Beförderung der Reisenden mit den ordentlichen Posten oder mit Extrapost, die Bestimmung des Personengeldes und der Gebühr für Beförderung von Passagiergut;
9. die näheren Anordnungen über Kontierung und Kreditierung von Porto, sowie die dafür zu entrichtenden Gebühren;
10. Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung, der Sicherheit und des Anstandes auf den Posten, in den Postlokalen und Passagierstuben.

#### § 51.

Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, soweit jene Bestimmungen nicht auf den mit dem Ausland abgeschlossenen Staatsverträgen oder Konventionen beruhen, werden hierdurch aufgehoben.

#### § 52.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

## Anlage II.

### Gesetz, betr. einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen.

Vom 20. Dezember 1899. (RGBl. S. 715.)

(Auszug.)

#### Artikel 2.

Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (RGBl. S. 347) wird dahin geändert:

I. Als § 1a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Die §§ 1, 27, 28, 30 bis 33 dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf verschlossene und solchen gleichzuachtende Briefe, die innerhalb der Gemeindegrenzen ihres mit einer Postanstalt versehenen Ursprungsorts verbleiben.

II. Als § 2a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Die Beförderung von verschlossenen Briefen im Ursprungsorte (§ 1a) gegen Bezahlung durch Boten, welche weder die Einsammlung von Briefen, Karten, Drucksachen, Zeitungen und Zeit-  
schriften oder Warenproben gewerbsmäßig betreiben, noch im Dienste einer Privatbeförderungs-  
anstalt stehen, ist ohne die im § 2 vorgeschriebenen Einschränkungen gestattet.

Privatbeförderungsanstalten dürfen in eigener Angelegenheit verschlossene Briefe auch durch ihre Bediensteten befördern lassen.

#### Artikel 3.

Anstalten zur gewerbsmäßigen Einsammlung, Beförderung oder Verteilung von unverschlossenen Briefen, Karten, Drucksachen und Warenproben, die mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehen sind, dürfen vom 1. April 1900 ab nicht betrieben werden.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Abgesehen von den bezeichneten Anstalten ist die gewerbmäßige oder nicht gewerbmäßige Beförderung von unerschlossenen politischen Zeitungen innerhalb der Gemeindegrenzen eines Ortes, insbesondere auch wenn sie durch die Post oder durch Expresboten dorthin befördert wurden, jedermann gestattet, auch an Sonn- und Feiertagen während der Stunden, in denen die Kaiserliche Post bestellt.

### Anlage III.

## Gesetz, betreffend die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871.

Vom 20. Dezember 1875. (RGBl. S. 318.)

### (Eisenbahn-Postgesetz.)

#### Einziger Paragraph.

An die Stelle des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347) treten die nachfolgenden Bestimmungen:

#### Artikel 1.

Der Eisenbahnbetrieb ist, soweit es die Natur und die Erfordernisse desselben gestatten, in die notwendige Übereinstimmung mit den Bedürfnissen des Postdienstes zu bringen.

Die Einlegung besonderer Züge für die Zwecke des Postdienstes kann jedoch von der Postverwaltung nicht beansprucht werden.

Bei Meinungsverschiedenheiten über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347) treten die nachfolgenden Bestimmungen:

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Postverwaltung und den Eisenbahnverwaltungen über die Bedürfnisse des Postdienstes, die Natur und die Erfordernisse des Eisenbahnbetriebs entscheidet, soweit die Postverwaltung sich bei dem Ausprüche der Landes-Aufsichtsbehörde nicht beruhigt, der Reichsrat, nach Anhörung der Reichs-Postverwaltung und des Reichsverkehrsministers<sup>1</sup>.

#### Artikel 2.

Mit jedem für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zuge ist auf Verlangen der Postverwaltung ein von dieser gestellter Postwagen unentgeltlich zu befördern. Diese unentgeltliche Beförderung umfaßt:

a) die Briefpostsendungen, Zeitungen, Gelder mit Einschluß des ungemünzten Goldes und Silbers, Zumeln und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts, ferner sonstige Poststücke bis zum Einzelgewichte von 10 Kilogramm einschließlich,

b) die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben vom Dienste zurückkehren,

c) die Gerätschaften, deren die Postbeamten unterwegs bedürfen.

Für Poststücke, welche nicht unentgeltlich zu befördern sind, hat die Postverwaltung eine Frachtvergütung zu zahlen, welche nach der Gesamtmenge der auf der betreffenden Eisenbahn sich bewegendenden zahlungspflichtigen Poststücke für das Achskilometer berechnet wird.

Die Mitbeförderung solcher Bäckereien, welche nicht zu den Brief- und Zeitungspaketen gehören, soll bei Zügen, deren Fahrzeit besonders kurz bemessen ist, beschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dies von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde zur Wahrung der pünktlichen und sicheren Beförderung der betreffenden Züge für notwendig erachtet wird, und andere zur Mitnahme der Bäckereien geeignete Züge auf der betreffenden Bahn eingerichtet sind.

#### Artikel 3.

Auf Grund vorangegangener Verständigung kann an Stelle eines besonderen Postwagens eine Abteilung eines Eisenbahnwagens gegen Erstattung der für Herstellung und Wiederbeseitigung

<sup>1</sup> Vgl. Gesetz über die Eisenbahnaufsicht vom 3. Januar 1920 (RGBl. S. 13) § 1. Früher war das Reichseisenbahnamt zuständig.

der für die Zwecke des Postdienstes erforderlichen Einrichtungen von der Eisenbahnverwaltung aufgewandten Selbstkosten, sowie gegen Zahlung einer Miete für Vergabe und Unterhaltung benutzt werden, welche nach Artikel 6 Absatz 5 zu berechnen ist.

#### Artikel 4.

Bei solchen für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zügen, welche nicht in der in den Artikeln 2 und 3 bezeichneten Weise zur Postbeförderung benutzt werden, kann die Postverwaltung entweder, insoweit dies nach dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung zulässig ist, der letzteren Briefbeutel, sowie Brief- und Zeitungspakete zur unentgeltlichen Beförderung durch das Zugpersonal überweisen, oder die Beförderung von Briefbeuteln, sowie Brief- und Zeitungspaketen durch einen Postbeamten besorgen lassen, welchem der erforderliche Platz in einem Eisenbahnwagen unentgeltlich einzuräumen ist.

#### Artikel 5.

Reicht der eine Postwagen (Art. 2) oder die an dessen Stelle für Postzwecke bestimmte Wagenabteilung (Art. 3) für die Bedürfnisse des Postdienstes nicht aus, so sind die Eisenbahnverwaltungen auf rechtzeitige Anmeldung oder Bestellung gehalten, nach Wahl der Postverwaltung mehrere Postwagen zur Beförderung zuzulassen, oder der Postverwaltung zur Befriedigung des Mehrbedürfnisses geeignete Güterwagen oder einzelne geeignete Abteilungen solcher Personenzüge, deren übrige Abteilungen in dem betreffenden Zuge für Eisenbahnzwecke verwendbar sind, zu stellen, oder endlich die ihnen von der Postverwaltung überwiesenen Postsendungen zur eigenen Beförderung zu übernehmen.

Bei Zügen, auf denen die Beförderung von Postpäckereien ausgeschlossen oder beschränkt ist (Art. 2 Abs. 3), darf die Bestellung außerordentlicher Transportmittel seitens der Postverwaltung nicht beansprucht werden. Die Überweisung von Postsendungen an die Eisenbahnverwaltung ist nur insoweit zulässig, als letztere sich bei dem betreffenden Zuge mit der Beförderung von Gütern (Eil- oder Frachtgütern) befaßt und die zu überweisenden Poststücke nicht in Geld- oder Wertsendungen bestehen.

Für die Beförderung eines zweiten oder mehrerer Postwagen, sowie für die Bestellung und Beförderung der erforderlichen Eisenbahn-Transportmittel ist von der Postverwaltung eine für das Achskilometer zu berechnende Vergütung, für die Beförderung der überwiesenen Poststücke aber die tarifmäßige Eisenbahn-Eilfrachtgebühr zu zahlen. Für die Mitbeförderung des etwa erforderlichen Postbegleitungspersonals und der Gerätschaften für den Dienst wird eine Vergütung nicht gezahlt.

#### Artikel 6.

Die für den regelmäßigen Dienst erforderlichen Eisenbahn-Postwagen werden für Rechnung der Postverwaltung beschafft.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verbunden, die Unterhaltung, äußere Reinigung, das Schmie- ren und das Ein- und Ausrangieren dieser Wagen gegen eine den Selbstkosten entsprechende Vergütung zu bewirken.

Wenn die im regelmäßigen Dienste befindlichen Eisenbahn-Postwagen während des Stillagers auf den Bahnhöfen der Endstationen im Freien stehen bleiben, so ist dafür eine Vergütung nicht zu zahlen. Letzteres gilt auch für die Plätze auf den Bahnhöfen, welche der Postverwaltung zur Aufbewahrung der Perronwagen und sonstigen Gerätschaften für das Verladungsgeschäft angewiesen werden.

Unbeladene Postwagen sind gegen Erstattung der für Eisenbahn-Güterwagen tarifmäßig zu entrichtenden Frachtgebühr zu befördern. Für die Beförderung zur Eisenbahn-Reparaturwerkstatt und zurück findet eine Vergütung nicht statt.

Wenn Eisenbahn-Postwagen beschädigt oder launfähig werden, so sind die Eisenbahnverwaltungen gehalten, der Postverwaltung geeignete Güterwagen zur Aushilfe zu überlassen. Für diese Güterwagen hat die Postverwaltung die nämliche Miete zu bezahlen, welche die betreffende Eisenbahnverwaltung im Verkehr mit benachbarten Bahnen für Benutzung fremder Wagen von gleicher Beschaffenheit entrichtet.

Desgleichen sind die teilweise von der Post benutzten Eisenbahnwagen (Art. 3), wenn sie launfähig werden, von den Eisenbahnverwaltungen auf ihre Kosten durch andere zu ersetzen.

## Artikel 7.

Bei Errichtung neuer Bahnhöfe oder Stationsgebäude sind auf Verlangen der Postverwaltung die durch den Eisenbahnbetrieb bedingten, für die Zwecke des Postdienstes erforderlichen Diensträume mit den für den Postdienst etwa erforderlichen besonderen baulichen Anlagen von der Eisenbahnverwaltung gegen Mietsentschädigung zu beschaffen und zu unterhalten.

Dasselbe gilt bei dem Um- oder Erweiterungsbau bestehender Stationsgebäude, insofern durch die den Bau veranlassenden Verhältnisse eine Erweiterung oder Veränderung der Postdiensträume bedingt wird.

Bei dem Mangel geeigneter Privatwohnungen in der Nähe der Bahnhöfe sind die Eisenbahnverwaltungen gehalten, bei Aufstellung von Bauplänen zu Bahnhofsanlagen und bei dem Um- oder Erweiterungsbau von Stationsgebäuden auf die Beschaffung von Dienstwohnungsräumen für die Postbeamten, welche zur Verrichtung des durch den Eisenbahnbetrieb bedingten Postdienstes erforderlich sind, Rücksicht zu nehmen. Über den Umfang dieser Dienstwohnungsräume wird sich die Postverwaltung mit der Eisenbahnverwaltung und erforderlichenfalls mit der Landes-Aufsichtsbehörde in jedem einzelnen Falle verständigen. Für die Beschaffung und Unterhaltung der Dienstwohnungsräume hat die Postverwaltung eine Mietsentschädigung nach gleichen Grundsätzen wie für die Diensträume auf den Bahnhöfen zu entrichten.

Das Mietsverhältnis bezüglich der der Postverwaltung überwiesenen Dienst- und Dienstwohnungsräume auf den Bahnhöfen kann nur durch das Einverständnis beider Verwaltungen aufgelöst werden.

Werden bei Errichtung neuer Bahnhofsanlagen, sowie bei dem Um- oder Erweiterungsbau bestehender Stationsgebäude zur Unterbringung von Dienst- oder Dienstwohnungsräumen auf Verlangen der Postbehörde besondere Gebäude auf den Bahnhöfen hergestellt, so ist der erforderliche Bauplatz von den Eisenbahnverwaltungen gegen Erstattung der Selbstkosten zu beschaffen, der Bau und die Unterhaltung derartiger Gebäude aber aus der Postkasse zu bestreiten.

## Artikel 8.

Wenn bei dem Betrieb einer Eisenbahn ein im Dienste befindlicher Postbeamter getötet oder körperlich verletzt worden ist, und die Eisenbahnverwaltung den nach den Gesetzen ihr obliegenden Schadenersatz dafür geleistet hat, so ist die Postverwaltung verpflichtet, derselben das Geleistete zu ersetzen, falls nicht der Tod oder die Körperverletzung durch ein Verschulden des Eisenbahnbetriebs-Unternehmers oder einer der im Eisenbahnbetriebe verwandten Personen herbeigeführt worden ist.

## Artikel 9.

Die Reichsregierung ist ermächtigt, für Eisenbahnen mit schmalerer als der Normalspur, und für Eisenbahnen, bei welchen wegen ihrer untergeordneten Bedeutung das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands nicht für anwendbar erachtet ist, die vorstehenden Verpflichtungen für die Zwecke des Postdienstes zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

## Artikel 10.

Durch die von der Reichsregierung, nach Anhörung der Reichs-Postverwaltung und des Reichs-Verkehrsministers<sup>1</sup> zu erlassenden Vollzugsbestimmungen werden die näheren Anordnungen über die Ausführung der vorstehenden Leistungen, sowie über die Festsetzung und die Berechnung der Vergütung für die gegen Entgelt zu gewährenden Leistungen getroffen.

## Artikel 11.

Auf die bei Erlaß dieses Gesetzes bereits konzessionierten Eisenbahngesellschaften und deren zukünftig konzessionierte Erweiterungen durch Neubauten finden die vorstehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als dies nach den Konzessionsurkunden zulässig ist. Im übrigen bewendet es für die Verbindlichkeiten der bereits konzessionierten Eisenbahngesellschaften bei den Bestimmungen der Konzessionsurkunden, und bleiben insbesondere in dieser Beziehung die bis dahin zur Anwendung gekommenen Vorschriften über den Umfang des Postzwanges und über die Verbindlichkeiten der Eisenbahnverwaltungen zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes maßgebend.

Die bereits konzessionierten Eisenbahngesellschaften sind jedoch berechtigt, an Stelle der ihnen konzessionsmäßig obliegenden Verpflichtungen für die Zwecke des Postdienstes die durch das gegenwärtige Gesetz angeordneten Leistungen zu übernehmen.

<sup>1</sup> Vgl. oben Art. 1 Anm. 1.

## Artikel 12.

Im übrigen kommen die Vorschriften dieses Gesetzes auf die im Eigentume des Reichs oder eines Bundesstaats befindlichen, sowie auf die in das Eigentum des Reichs oder eines Bundesstaats übergehenden Eisenbahnen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Anwendung.

## Artikel 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

## Anlage IV.

## Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen in Preußen.

Vom 28. Juli 1892. (PrGS. S. 225.)

(Auszug.)

## § 42.

Die Kleinbahnen unterliegen nachfolgenden Verpflichtungen gegenüber der Postverwaltung:

1. Die Unternehmer haben auf Verlangen der Postverwaltung mit jeder für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Fahrt einen Postunterbeamten mit einem Briefsack und, soweit der Platz reicht, auch andere zur Mitfahrt erscheinende Unterbeamte im Dienste gegen Zahlung der Abonnementsgebühr oder, falls solche nicht besteht, der Hälfte des tarifmäßigen Personengelbes zu befördern.

2. Die Unternehmer solcher Bahnen, welche sich nicht ausschließlich mit der Personenbeförderung befassen, sind außerdem verpflichtet, auf Verlangen der Postverwaltung mit jeder für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Fahrt:

a) Postsendungen jeder Art durch Vermittelung des Zugpersonals zu befördern, und zwar Briefbeutel, Brief- und Zeitungspakete gegen eine Vergütung von 50 Pfennig für jede Fahrt, die anderen Sendungen gegen Zahlung des Stückguttariffages der betreffenden Bahn oder, sofern dieser Betrag höher ist, gegen eine Vergütung von 2 Pfennig für je 50 Kilogramm und das Kilometer der Beförderungsstrecke nach dem monatlichen Gesamtgewichte der von Station zu Station zu befördernden Poststücke;

b) in Zügen, mit welchen in der Regel mehr als ein Wagen befördert wird, eine Abteilung eines Wagens für die Postsendungen, das Begleitpersonal und die erforderlichen Postdienstgeräte, gegen Zahlung der in den Artikeln 3 und 6 des Reichsgesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichsgesetzbl. S. 318) und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen festgesetzten Vergütung, sowie gegen Entrichtung des halben Stückguttariffages der betreffenden Bahn einzuräumen.

3. Die Postverwaltung ist berechtigt, auf ihre Kosten an den Bahnwagen einen Briefkasten anbringen und dessen Auswechslung oder Leerung an bestimmten Haltestellen bewirken zu lassen.

## Anlage V.

### Verordnung über die Abgeltung der Leistungen von Privateisenbahnen und Kleinbahnen für die Zwecke des Postdienstes.

Vom 25. Juli 1927. (RGBl. I S. 244.)

I. Auf Grund des Artikels 10 des Eisenbahnpostgesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichsgesetzbl. S. 318) in Verbindung mit § 15 des Reichspostfinanzgesetzes vom 18. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 287) bestimmt die Reichsregierung folgendes:

Der Reichspostminister ist ermächtigt, die Festsetzung und Berechnung der Vergütung für Leistungen, die

a) den Privateisenbahnen nach dem Eisenbahnpostgesetz vom 20. Dezember 1875 nebst Vollzugsbestimmungen vom 9. Februar 1876 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 87) sowie den Bestimmungen, betr. die Verpflichtungen der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes, vom 28. Mai 1879 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 380) und

b) den Kleinbahnen nach § 42 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen in Preußen vom 28. Juli 1892 (Preussische Gesetzsamml. S. 225) obliegen, mit Wirkung vom 1. Januar 1927 ab selbständig im Benehmen mit den beteiligten Eisenbahnverwaltungen vorzunehmen.

II. Die Verordnung über Vergütungen an Privateisenbahnen für Leistungen im Postbeförderungsdienste vom 3. Januar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 24) sowie die Verordnung über die Gewährung von Zuschlägen zu den Vergütungen an Kleinbahnen für Leistungen im Postbeförderungsdienste vom 29. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 455) treten mit Ablauf des 31. Dezember 1926 außer Kraft.

## Anlage VI.

### Reichspostfinanzgesetz.

Vom 18. März 1924. (RGBl. I S. 287.)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

#### § 1.

Der Reichs-Post- und Telegraphenbetrieb ist als ein selbstständiges Unternehmen unter der Bezeichnung: „Deutsche Reichspost“ vom Reichspostminister unter Mitwirkung eines Verwaltungsrats nach Maßgabe dieses Gesetzes zu verwalten.

Das Vermögen des Reichs, das dem Reichs-Post- und Telegraphenbetriebe gewidmet und in ihm erworben ist, und alle öffentlichen wie privaten Rechte und Verbindlichkeiten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung sind als Sondervermögen der Deutschen Reichspost von dem übrigen Vermögen des Reichs, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

Für die Verpflichtungen der Deutschen Reichspost haftet nur das Sondervermögen; es haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Reichs. Die Bestimmungen internationaler Verträge bleiben unberührt.

#### § 2.

Der Reichspostminister erläßt nach Maßgabe der nach § 6 dieses Gesetzes getroffenen Entscheidungen des Verwaltungsrats die Verordnungen über die Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen. Er bleibt dem Reichstag dafür verantwortlich, daß die Deutsche Reichspost den Gesetzen gemäß und entsprechend den Anforderungen des Verkehrs und der deutschen Wirtschaft verwaltet wird. Das Gehalt des Reichspostministers wird im Reichshaushaltsplane veranschlagt und unterliegt der verfassungsmäßigen Beschlußfassung durch Reichsrat und Reichstag.

Dem Reichstag und Reichsrat ist ein Geschäftsbericht über das abgelaufene Rechnungsjahr mit einer Gewinn- und Verlustrechnung und einer Bilanz vorzulegen, aus denen sich die Finanzlage der Deutschen Reichspost ergibt.

#### § 3.

Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens 40 Mitgliedern, die vom Reichspräsidenten ernannt werden. Je 10 Mitglieder werden vom Reichstag und Reichsrat, 1 Mitglied vom Reichsminister der Finanzen vorgeschlagen. Weitere 7 Mitglieder werden im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsrat aus dem Personal der Deutschen Reichspost vom Reichspostminister vorgeschlagen. Bis zu 12 Mitgliedern sollen aus Kreisen entnommen werden, denen auf dem Gebiete der Wirtschaft und des Verkehrs besondere Kenntnisse und Erfahrungen zur Seite stehen; sie werden vom Reichspostminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen nach Zustimmung des Reichsrats vorgeschlagen. Bei der Auswahl der Vertreter der Wirtschaft ist die Größe und wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Länder zu berücksichtigen. In derselben Weise wird für jedes Mitglied ein Stellvertreter vorgeschlagen und ernannt. Der Verwaltungsrat bestellt nach Maßgabe der Geschäftsordnung (§ 5) einen Arbeitsausschuß.

Zum Mitglied des Verwaltungsrats kann ernannt werden, wer zum Reichstag wählbar ist. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert oder wenn über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet wird.

Die vom Reichstag vorgeschlagenen Mitglieder scheiden nach Ablauf der Wahlperiode oder bei Auflösung des Reichstags aus. Alle übrigen Mitglieder scheiden nach drei Jahren aus. Wiederernennung ist zulässig.

Verliert ein vom Reichstag oder Reichsrat benanntes Mitglied die Mitgliedschaft in seiner Körperschaft und damit seine Zugehörigkeit zum Verwaltungsrate, so ist von der Körperschaft unverzüglich ein neues Mitglied zu benennen. Bei Ablauf der Wahlperiode oder Auflösung des Reichstags bleiben die aus ihm ernannten Mitglieder im Verwaltungsrate, bis die von dem neuen Reichstag vorzuschlagenden Mitglieder ernannt sind. Das gleiche gilt sinngemäß bei den vom Reichspostminister und vom Reichsminister der Finanzen vorgeschlagenen Beamten beim Auscheiden aus ihrer Dienststellung.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats können jederzeit auf die Mitgliedschaft verzichten.

#### § 4.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben ihre Obliegenheiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns zu erfüllen.

#### § 5.

Den Vorsitz im Verwaltungsrate führt der Reichspostminister, im Falle seiner Behinderung sein Vertreter.

Die Regierungen der Länder haben das Recht, zu den Sitzungen des Verwaltungsrats Vertreter zu entsenden. Stimmrecht steht diesen Vertretern nicht zu. Sie haben jedoch das Recht, zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen, dazu Anträge und Anfragen zu stellen und eine Beschlussfassung hierüber herbeizuführen.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat die Regierungen der Länder rechtzeitig unter Übersendung der Tagesordnung von jeder Sitzung zu verständigen.

Die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat und die Entschädigung für die Geschäftsführung seiner Mitglieder werden durch die Reichsregierung nach Anhörung des Verwaltungsrats festgestellt.

#### § 6.

Der Verwaltungsrat beschließt über  
 die Feststellung des Voranschlags und die Entlastung der Verwaltung,  
 die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften und ihre Bedingungen,  
 die Höhe der Schuldentilgung,  
 die Grundsätze für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen,  
 die Gebührens bemessung im Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr,  
 die Grundsätze für die Gestaltung der Lohnsätze der Arbeiter und Angestellten,  
 die allgemeinen Grundsätze für Anlage und Verwendung des Postcheckguthabens sowie für die Anlage der Rücklage (§ 8),  
 die Übernahme neuer und die Aufgabe bestehender Geschäftszweige.

Der Verwaltungsrat ist nicht befugt, eine Erhöhung der Ausgaben über den Vorschlag des Reichspostministers hinaus gegen dessen Widerspruch vorzunehmen.

Die Reichsregierung entscheidet auf Antrag des Reichspostministers, wenn die Ausführung eines Beschlusses des Verwaltungsrats im Interesse des Reichs nicht verantwortet werden kann. Die Entscheidung der Reichsregierung ist dem Verwaltungsrate mitzuteilen. Sie ist aufzuheben, wenn Reichsrat und Reichstag dies binnen drei Monaten durch übereinstimmende Beschlüsse fordern. Diese Frist läuft nicht während der Zeit, in der der Reichstag nicht versammelt ist, und beginnt, wenn sie noch nicht abgelaufen ist, bei einem neu einberufenen Reichstag von neuem.

Der Verwaltungsrat hat den Reichspostminister in der Führung der Geschäfte zu unterstützen und die Beachtung der durch Gesetz und Ausführungsbestimmung aufgestellten Grundsätze zu überwachen. Zu diesem Zwecke ist er in allen wichtigen Fragen der Verwaltung gutachtlich zu hören. Ihm ist auf Verlangen jederzeit über die finanzielle Lage Auskunft zu geben und monatlich eine Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

#### § 7.

Die Ausgaben der Deutschen Reichspost sowie die Verzinsung und Tilgung der Schulden sind durch die Einnahmen zu decken. Zuschüsse aus der allgemeinen Reichskasse werden nicht geleistet. Kredite sollen nur aufgenommen werden zur Verstärkung der Betriebsanlagen; auch muß ihre Verzinsung und Tilgung aus Mitteln der Betriebseinnahmen dauernd gewährleistet erscheinen.



Die Grundsätze für die Rechnungsführung der Deutschen Reichspost werden durch die Reichsregierung nach Anhörung des Verwaltungsrats bestimmt. Bei ihrer Aufstellung sind die Vorschriften dieses Gesetzes und der Reichshaushaltsordnung zur Richtschnur zu nehmen; die Rechnungsführung ist so einzurichten, daß eine ordnungsmäßige Gewinn- und Verlustrechnung jährlich aufgestellt werden kann.

## § 8.

Es ist eine Rücklage bis zur Höhe von 100 000 000 Reichsmark aus einer jährlichen Rücklage von 0,8 vom Hundert der jährlichen Betriebseinnahmen, den Reinüberschüssen und eigenen Zinsen zu bilden. Nach Erreichung der 100 000 000 Reichsmark fließen die Überschüsse und die Zinsen der Rücklage unverkürzt in die Reichskasse. Die Rücklage dient zur Deckung von Fehlbeträgen und ist bar oder in Werten gesichert anzulegen.

## § 9.

Die Aufnahme von Krediten, die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen bedürfen der vorherigen Verständigung des Reichspostministers und des Reichsministers der Finanzen. Die Schulden der Deutschen Reichspost werden, soweit nicht eine andere gesetzliche Regelung erfolgt ist, nach den für die Verwaltung der allgemeinen Reichsschuld jeweils geltenden Grundsätzen durch die Reichsschuldenverwaltung verwaltet. Befugnisse, die danach dem Reichsminister der Finanzen zustehen, werden von dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichspostminister gemeinsam ausgeübt. Die Ausstellung der Schuldburkunden erfolgt durch den Reichspostminister und die Reichsschuldenverwaltung gemeinschaftlich.

## § 10.

Die von der Deutschen Reichspost zu übernehmende Schuld wird für den 1. April 1924 vom Reichspostminister und dem Reichsminister der Finanzen gemeinsam festgesetzt. Sie vermehrt sich um alle nach diesem Zeitpunkt für Zwecke des Reichs-Post- und Telegraphenbetriebs aufgenommenen Schulden.

## § 11.

Der Reichspostminister legt dem Rechnungshof des Deutschen Reichs die Jahresrechnung nebst Gewinn- und Verlustrechnung zur Prüfung nach Maßgabe der im § 15 aufrechterhaltenen gesetzlichen Bestimmungen vor. Der Rechnungshof übermittelt die geprüfte Rechnung dem Verwaltungsrate, der über die Entlastung Entscheidung trifft.

Über die Rechnungsprüfung hat die Deutsche Reichspost mit dem Rechnungshof eine besondere Vereinbarung zu treffen, die dem Bedürfnis einer sachgemäßen Prüfung entsprechen muß.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Reichsregierung.

## § 12.

Die Beamten der Deutschen Reichspost sind Reichsbeamte mit ihren Rechten und Pflichten im Sinne des Artikel 129 der Reichsverfassung.

Soweit die Dienstbezüge der Beamten der Deutschen Reichspost nicht durch Reichsgesetze geregelt sind, dürfen sie im Vergleiche zu den Dienstbezügen gleichzubewertender Reichsbeamten nur dann günstiger geregelt werden, wenn diese günstigere Regelung zur Aufrechterhaltung eines geordneten und leistungsfähigen Betriebs oder Verkehrs notwendig ist. Das gleiche gilt, wenn die günstigere Regelung eine gedeihliche Fortentwicklung des Post- und Telegraphenwesens zu fördern geeignet ist und der sich aus der günstigeren Regelung ergebende Vorteil die in anderer Hinsicht entstehenden oder zu erwartenden Nachteile überwiegt.

Neue Vorschriften über Dienstbezüge der Beamten der Deutschen Reichspost sind, soweit sie nicht Reichsgesetze sind oder eine reichsgesetzliche Regelung wiedergeben, dem Reichsminister der Finanzen mitzuteilen. Der Reichsminister der Finanzen kann, soweit die Vorschriften nach seiner Auffassung eine günstigere Regelung vorsehen, als nach Abs. 2 zulässig ist, spätestens binnen zwei Wochen nach der Mitteilung beim Reichspostminister Einspruch erheben.

Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 2 Abs. 1, 6 bis 8, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 2, 12 und 13 des Gesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung (Besoldungsgesetz vom 21. Dezember 1920, Reichsgesetzbl. S. 2117) sinngemäß.

## § 13.

Die Staatsverträge mit Bayern und Württemberg nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 643) bleiben unberührt. Die Reichsregierung wird jedoch ermächtigt, die in dem § 2 dieser Staatsverträge vorbehaltenen nähere Vereinbarung über die Tilgung der Ver-

gütungen von 620 und 250 Millionen Mark zu treffen. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Reichsrats und Reichstags.

Maßnahmen auf dem Gebiete des Reichs-Post- und Telegraphenwesens zugunsten einzelner Länder über die in jetzt geltenden Verträgen gewährten Rechte hinaus, die von dem Grundsatz gleichmäßiger Behandlung aller Länder des Reichs abweichen, bedürfen der Zustimmung des Reichsrats und des Reichstags in der im Artikel 76 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Reichsverfassung vorgeschriebenen Form.

#### § 14.

Die Enteignung von Grundeigentum, das zu Bauten der Reichspost oder zur Verbeibehaltung bereits für Zwecke der Reichspost verwendeter Räume erforderlich ist, ist gegen volle Entschädigung zulässig. Sie erfolgt nach Maßgabe der Landesgesetze.

#### § 15.

Der Verwaltungsrat ist unverzüglich zu bilden und nimmt seine beratende Tätigkeit sogleich auf. Er hat den Haushalt für das Rechnungsjahr 1924 festzustellen. Im übrigen tritt das Gesetz unbeschadet der im § 13 erteilten, mit der Verkündung des Gesetzes in Kraft tretenden Ermächtigung, am 1. April 1924 in Kraft.

Gleichzeitig treten Abs. 3 und 4 des Artikels 88 der Reichsverfassung außer Kraft. Die Bestimmungen der Artikel 85 bis 87 der Reichsverfassung gelten von dem gleichen Zeitpunkt ab mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Reichsrats und Reichstags der Verwaltungsrat tritt, und daß es zur Aufnahme von Krediten und zur Übernahme von Sicherheitsleistungen eines Reichsgesetzes nicht bedarf. Außerdem treten die Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung außer Kraft, soweit sie eine weitere Beteiligung des Reichsfinanzministers, als in diesem Gesetze vorgesehen ist, enthalten.

Mit dem gleichen Zeitpunkt entfällt die in den nachfolgenden Gesetzen vorgesehene Beteiligung des Reichstags, Reichsrats oder ihrer Ausschüsse, nämlich in

§ 50 Abs. 1 und 4 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347),

§ 3 Abs. 1 des Gesetzes über Post-, Postschek- und Telegraphengebühren vom 17. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 797),

§ 10 Abs. 1 des Postschekgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 247),

Artikel 10 des Eisenbahnpostgesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichsgesetzbl. S. 318),

§§ 4, 13 Abs. 1 des Fernsprech-Gebührengesetzes vom 17. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 802),

§ 2 des Gesetzes, betreffend Telegraphen- und Fernsprechgebühren, vom 6. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 894).

## Anlage VII.

### Gesetz zur Ausführung des Artikels 170 der Reichsverfassung.

Vom 27. April 1920. (RGBl. S. 643.)

Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

#### § 1.

Dem Übergange der Post- und Telegraphenverwaltungen Bayerns und Württembergs an das Reich am 1. April 1920 unter den Bedingungen, die in den anliegenden Staatsverträgen und den zugehörigen Schlußprotokollen vorgesehen sind, wird zugestimmt.

#### § 2.

Zur Übertragung des Eigentums an den Grundstücken, die auf Grund der im § 1 bezeichneten Verträge dem Reiche zu überlassen sind, bedarf es einer Auflassung nicht. Die Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch erfolgt auf Grund der in den Schlußprotokollen (zu § 1) bezeichneten Urkunden.

Der Eigentumswechsel ist frei von Steuern und Gebühren.

#### § 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## Anlage VIII.

# Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaat Bayern über den Übergang der Post- und Telegraphenverwaltung Bayerns an das Reich.

Zwischen der Regierung des Deutschen Reichs und der Regierung des Freistaats Bayern besteht Einverständnis darüber, daß das Post- und Telegraphenwesen Bayerns samt dem Fernsprechwesen am 1. April 1920 gemäß Artikel 170 der Verfassung des Deutschen Reichs auf das Reich übergehen soll. Von diesem Zeitpunkt an wird das Post- und Telegraphenwesen Bayerns samt dem Fernsprechwesen mit demjenigen des übrigen Reichsgebietes nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit verwaltet werden.

Aus diesem Anlaß haben die beiden Regierungen unter Vorbehalt der Zustimmung der gesetzgebenden Versammlungen den nachstehenden Staatsvertrag vereinbart:

### § 1.

Die Verwaltung und das gesamte Eigentum der bayerischen Posten und Telegraphen werden dem Reiche vom 1. April 1920 an als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Art übertragen. Das Reich tritt zu diesem Zeitpunkt in die laufenden Verträge, Rechte und Pflichten öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Art ein, die für die bayerische Post- und Telegraphenverwaltung bestehen und durch deren Übergang auf das Reich nicht kraft Gesetzes wegfallen. Der Eintritt des Reichs in die laufenden Verträge hat Rechtswirkung auch gegenüber den bisherigen Vertragsgegnern der bayerischen Post- und Telegraphenverwaltung.

### § 2.

Für die Übertragung der Verwaltung und des Eigentums der bayerischen Posten und Telegraphen vergütet das Reich an den Freistaat Bayern den Betrag von 62000000 (sechshundertzwanzig Millionen) Mark, der auch die Vergütung für die dem Personal der bayerischen Post- und Telegraphenverwaltung zu Zwecken der Wohnungsfürsorge in Pacht, Miete oder im Erbbaurecht überlassenen Grundstücke und Gebäude umfaßt.

Der Betrag ist am 1. April 1920 fällig und von diesem Tage an mit  $4\frac{1}{2}$  (viereinhalb) vom Hundert zu verzinsen. Die Zinsen sind bis auf anderweite Vereinbarung am Schlusse jedes Kalendervierteljahrs zu zahlen. Über die Tilgung bleibt nähere Vereinbarung vorbehalten.

### § 3.

Das Reich wird nach Übernahme der Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens samt dem Fernsprechwesen in Bayern den durch die bisherige Entwicklung und die wirtschaftsgeographische Lage Bayerns bedingten Verkehrs-, Betriebs- und Personalverhältnissen sowie den Bedürfnissen der Volkswirtschaft und des Verkehrslebens Bayerns seine Fürsorge zuwenden.

### § 4.

In München soll eine Abteilung des Reichspostministeriums errichtet werden, die vom Reichspostminister mit besonderen Befugnissen für den inneren bayerischen Verkehr ausgestattet wird. Die Aufhebung der Abteilung unterliegt der vorherigen Verständigung zwischen den vertragsschließenden Regierungen.

### § 5.

Das Reich wird beim Ausbau der Einrichtungen des Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs in Bayern die Aufgaben vollziehen, für die der bayerischen Regierung in Haushaltsplänen oder Baugesetzen Mittel bewilligt worden sind.

### § 6.

Dem Reiche steht das Recht zu, in Bayern Kraftwagen- und Fluglinien für den Post- und Personenverkehr zu betreiben.

Zur wirtschaftlichen Erschließung der abseits der Eisenbahnen gelegenen Teile Bayerns wird das Reich in die von der bayerischen Regierung durch Genehmigung von Kraftwagenlinien eingegangenen Verpflichtungen eintreten.

## § 7.

Das Reich wird den Geldverkehr der in Bayern gelegenen Post- und Telegraphendienststellen mit der Bayerischen Staatsbank in der bisherigen Weise aufrechterhalten.

Die in Bayern anfallenden Scheckgelder wird das Reich so anlegen, daß sie der bayerischen Wirtschaft zugute kommen.

## § 8.

Das Reich genießt, unbeschadet späterer anderweitiger reichsgesetzlicher Regelung, für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechtbetrieb Befreiung von den Steuern des bayerischen Staates. Der Besteuerung durch die Gemeinden unterliegt das Reich nach Maßgabe der Reichsgesetzgebung.

## § 9.

Die im Dienste der bayerischen Post- und Telegraphenverwaltung stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter werden zum 1. April 1920 in den Dienst des Reichs übernommen, die Beamten als Reichsbeamte im Sinne des Artikel 129 der Reichsverfassung und im Sinne des Reichsbeamtengesetzes.

## § 10.

Auf das Dienstverhältnis der am 1. April 1920 in den Dienst des Reichs übertretenden bayerischen Beamten dem Reiche gegenüber finden bis zur Neuregelung des Reichsbeamtenrechts die bisherigen landesgesetzlichen Bestimmungen und, soweit es für die Beamten günstiger ist, die für die Reichsbeamten geltenden Bestimmungen dergestalt Anwendung, daß an die Stelle der bayerischen in allen Fällen die vom Reiche bestimmten Behörden treten. An Stelle der bisherigen bayerischen werden in Bayern Reichs-Disziplinargerichte nach dem Reichsbeamtengesetz gebildet werden. Ein in Bayern am 31. März 1920 anhängiges förmliches Disziplinarverfahren ist nach den bayerischen Landesgesetzen zu erledigen.

Den übertretenden Beamten bleiben mit dieser Maßgabe, und sofern nicht in diesem Vertrag und dem zugehörigen Schlußprotokoll etwas anderes vorgesehen ist, alle durch das bisherige Dienstverhältnis erworbenen Rechte, Anwartschaften und Vorteile insoweit gewahrt, als ihnen durch den Eintritt in den Reichsdienst und die Einreihung in die Reichsbesoldungsordnung nicht gleiche oder weitergehende Rechte erwachsen.

## § 11.

Die Verhältnisse der Beamten bayerischer Landesangehörigkeit regeln sich nach Artikel 16 der Reichsverfassung. Die am 1. April 1920 in den Dienst des Reichs übernommenen Beamten sollen nach Orten außerhalb Bayerns nur mit ihrem Einverständnis berufen werden.

## § 12.

Das Reich übernimmt die Wohlfahrts Einrichtungen der bayerischen Post- und Telegraphenverwaltung und führt sie auf Grund der Gesetze, Satzungen und Bestimmungen unter Wahrung der Rechte der Beamten, Angestellten und Arbeiter weiter.

## § 13.

Meinungsverschiedenheiten zwischen den vertragsschließenden Regierungen in bezug auf die Auslegung dieses Vertrags sollen durch den Staatsgerichtshof entschieden werden.

## Anlage IX.

## Schlußprotokoll zum Staatsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaat Bayern vom 29.—31. März 1920 über den Übergang der Post- und Telegraphenverwaltung Bayerns an das Reich.

Bei der Vereinbarung über den am heutigen Tage vollzogenen Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaat Bayern sind von den unterzeichneten Bevollmächtigten noch folgende Verabredungen getroffen worden, die mit dem Vertrage selbst gleiche Kraft und Gültigkeit haben sollen.

## Allgemeines.

Die besonderen Rechte, die Bayern in Ansehung des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens nach Artikel 52 der früheren Reichsverfassung und anderen Reichsgesetzen bisher zugestanden haben, treten mit dem 1. April 1920 außer Kraft. Soweit nicht im Staatsvertrag oder in diesem Schlußprotokoll etwas anderes bestimmt ist, bleiben die von Bayern auf dem Gebiete des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens erlassenen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften, vom gleichen Zeitpunkt an bis auf weiteres als Vorschriften des Reichs mit der Maßgabe in Geltung, daß an die Stelle der bayerischen in allen Fällen die vom Reich bestimmten Behörden treten.

## Zu § 1.

In das Eigentum des Reichs gehen über alle im Eigentum der bayerischen Post- und Telegraphenverwaltung stehenden Grundstücke, Gebäude, Anlagen und beweglichen Sachen; alle aus Mitteln der bayerischen Post- und Telegraphenverwaltung beschafften Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, Betriebsmittel, Baustoffe, Vorrats- und Erfaßstücke, Dienstpapiere; die gültigen Postwertzeichen; endlich alle sonstigen beweglichen Sachen. Dagegen bleiben das von der bayerischen Post- und Telegraphenverwaltung angelegte Postmuseum und die vorhandenen Postwertzeichenansammlungen Eigentum des bayerischen Staates.

Alle Grundstücke des bayerischen Landesfiskus, die Post- und Telegraphenzwecken gewidmet oder für solche bestimmt sind, gehen in das Eigentum des Reichs über, gleichviel, ob und unter welcher Bezeichnung der bayerische Landesfiskus als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist. Das gleiche gilt von Grundstücken, die Post- und Telegraphenzwecken gewidmet waren und von Post- und Telegraphenbehörden verwaltet werden. Ferner gehen alle der bayerischen Post- und Telegraphenverwaltung zustehenden Rechte an Grundstücken auf das Reich über, auch solche, die durch Rechtsgeschäfte nicht übertragbar sind. Von der Post- und Telegraphenverwaltung angemietete Grundstücke gelten nicht als solche, die Post- und Telegraphenzwecken gewidmet oder dafür bestimmt sind.

Das Reich kann die Übertragung des Eigentums an Grundstücken, die von der bayerischen Post- und Telegraphenverwaltung und anderen Staatsverwaltungen gemeinschaftlich benutzt werden und nicht schon nach dem vorhergehenden Absatz auf das Reich übergehen, gegen Entschädigung beanspruchen, wenn sie vorwiegend Post- und Telegraphenzwecken gewidmet sind. Überwiegt die Benutzung durch die bayerische Post- und Telegraphenverwaltung nicht, so kann das Reich die Weiterbenutzung gegen eine angemessene jährliche Vergütung, im übrigen unter den bisherigen Bedingungen beanspruchen. Das seitherige Verkehrsministerialgebäude steht zu gleichen Teilen im Miteigentum der Post und Eisenbahn.

Das Eigentum und die Rechte an Grundstücken gehen auf das Reich über, ohne daß es dabei der Beobachtung der für die Übertragung des Eigentums oder des Rechtes vorgeschriebenen Form bedarf. Die in Bayern gelegenen Ober-Postdirektionen und das bayerische Finanzministerium werden in gemeinsam ausgestellten öffentlichen Urkunden den Grundbuchämtern die Grundstücke und die Rechte an Grundstücken bezeichnen. Auf Grund dieser Urkunden ist das Grundbuch zu berichtigen. Steuern, Gebühren, Kosten und Auslagen werden aus Anlaß des Eigentumswechsels nicht erhoben.

Für sämtliche in das Eigentum des Reichs übergehenden Grundstücke der bayerischen Post- und Telegraphenverwaltung räumt das Reich dem Freistaat Bayern ein Vorkaufsrecht nach §§ 1094 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein. Die Frist zur Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt drei Monate nach dem Empfang der im § 510 a. a. O. vorgesehenen Mitteilung. Werden Grundstücke gegen andere, für Zwecke des Post- und Telegraphendienstes erforderliche Grundstücke ausgetauscht oder Teile von Grundstücken zu öffentlichen Zwecken, Grenzregelungen oder aus ähnlichem Anlaß abgetreten, so greift das Vorkaufsrecht nicht Platz.

Das Reich verzichtet auf die Geltendmachung von Ansprüchen auf Gewährleistung wegen etwaiger Mängel des übergehenden Unternehmens und der dazugehörigen Grundstücke, Sachen und Rechte.

Vom 1. April 1920 ab fließen alle Einnahmen aus dem Betriebe der Posten und Telegraphen in Bayern dem Reich zu, wie es auch alle Ausgaben hierfür von diesem Tage an zu tragen hat. Einnahmen und Ausgaben, deren Entstehungsgrund vor dem 1. April 1920 liegt, fallen dem Freistaat Bayern zu. Über die nach dem 1. April 1920 auf Bayern fallenden Einnahmen und Ausgaben wird das Reich eine besondere Abrechnung führen lassen. Das bayerische Finanzministerium ist zur Mitwirkung an diesen Abrechnungsarbeiten befugt.

Die bei den bayerischen Post- und Telegraphenanstalten am 31. März 1920 bei Dienstschluß vorhandenen Kassenbestände werden dem Reich vorbehaltlich der Abrechnung übergeben. Nach

Prüfung der Monatsrechnungen für März 1920 wird das Reich dem Freistaat Bayern eine angemessene Abschlagszahlung leisten. Die Abwicklung im Postanweisungs- und Postschekverkehr erfolgt in der bisherigen Weise.

Die oberste Rechnungsbehörde Bayerns behält ihre Befugnisse gegenüber den Stellen und dem Personal der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung hinsichtlich der für die Zeit bis zum 31. März 1920 aufgestellten Rechnungen.

#### Zu § 2.

Die an Bayern zu zahlenden Zinsen und Tilgungsbeträge sind frei von Steuern und Abgaben des Reichs.

#### Zu § 3.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Betriebsformen und Vorschriften bei den Post- und Telegraphendienststellen in Bayern und im übrigen Reichsgebiete nach und nach und unter möglichster Rücksichtnahme auf die bisherige Entwicklung vereinheitlicht werden sollen.

Bei Vergabung von Lieferungen und Arbeiten für das ganze Reichsgebiet wird das Reich die Unternehmer in Bayern in gleicher Weise wie andere Unternehmer berücksichtigen. Handelt es sich um Lieferungen und Arbeiten für die in Bayern gelegenen Post- und Telegraphendienststellen, so sollen bei gleichwertigen Angeboten Unternehmer in Bayern mit Vorzug berücksichtigt werden.

Die bisher in Bayern eingeführten Dienstwertzeichen werden für Rechnung des Reichs bis auf weiteres beibehalten.

Die Einrichtungen des Freistaats Bayern für die Herstellung von Wertzeichen und Drucksachen sollen auch weiterhin vom Reich für diesen oder einen ähnlichen Zweck mindestens im bisherigen Umfang so lange herangezogen werden, bis das Reich eine Druckerei innerhalb Bayerns für den gleichen Zweck einrichten wird. Wegen der Übernahme der Beamten, Arbeiter und Einrichtungen wird sich das Reich vor der Errichtung der Druckerei mit der bayerischen Regierung ins Benehmen setzen.

#### Zu § 4.

Die Zuständigkeit der Abteilung des Reichspostministeriums in München soll sich auf alle inneren Angelegenheiten des ihr zugewiesenen Verkehrsgebietes, soweit sie nicht allgemein dem Minister vorbehalten sind, erstrecken, insbesondere auf die Verfügung über die zur Verwendung in diesem Gebiete bestimmten Haushaltsmittel, auf den Ausbau und die Unterhaltung des Post-, Telegraphen- und Fernsprechnetzes und der Verkehrsverbindungen sowie auf die Behandlung der Gegenstände der allgemeinen Verwaltung und der Angelegenheiten des in Bayern diensttätigen Personals, ferner auf die Mitwirkung bei allgemeinen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Ohne Zustimmung der bayerischen Regierung soll kein Teil des bayerischen Gebiets einer außerhalb Bayerns liegenden Ober-Postdirektion zugewiesen werden. Der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung bleibt es überlassen, nicht bayerisches Gebiet Ober-Postdirektionen in Bayern zu unterstellen.

Einrichtungen oder Dienststellen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, die nicht an bestimmte Orte gebunden sind, ferner Bauten für Wohlfahrtszwecke, Genuß- und Erholungsstätten sollen, soweit zugänglich, auch in Bayern untergebracht werden. Die zentralen Ämter der bayerischen Post- und Telegraphenverwaltung bleiben übergangsweise bestehen.

Der Vorstand und wenigstens drei Viertel der Mitglieder und Beamten der Abteilung des Reichspostministeriums in München sollen die bayerische Staatsangehörigkeit durch Abstammung besitzen oder durch langjährigen Aufenthalt in Bayern mit den bayerischen Verhältnissen genau vertraut sein. Werden dieser Abteilung Mitglieder und Beamte nichtbayerischer Staatsangehörigkeit zugeteilt, so soll eine entsprechende Zahl von Mitgliedern und Beamten bayerischer Staatsangehörigkeit gleichen Ranges in den übrigen Abteilungen des Reichspostministeriums verwendet werden. Im umgekehrten Falle soll ebenso verfahren werden.

Die Vorstände der in Bayern gelegenen Ober-Postdirektionen sollen die bayerische Staatsangehörigkeit durch Abstammung besitzen oder durch langjährigen Aufenthalt in Bayern mit den bayerischen Verhältnissen genau vertraut sein. Die Mitglieder dieser Ober-Postdirektionen sollen in ihrer Mehrheit bayerische Staatsangehörige sein. Werden den in Bayern gelegenen Ober-Postdirektionen Mitglieder von nichtbayerischer Staatsangehörigkeit zugeteilt, so soll eine entsprechende Anzahl von Beamten bayerischer Staatsangehörigkeit des gleichen Ranges bei Ober-Postdirektionen außerhalb Bayerns verwendet werden. Im umgekehrten Falle soll ebenso verfahren werden.

#### Zu § 5.

Das Reich wird den vom bayerischen Landtag bisher erhobenen Verkehrswünschen nachkommen, soweit deren Erfüllung durch die bayerische Regierung bindend zugesagt worden ist.

Das Reich verpflichtet sich, alle Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Neubeschaffungen, die von der bayerischen Post- und Telegraphenverwaltung bereits in Angriff genommen sind oder nach den vom bayerischen Landtag genehmigten Mitteln in Angriff genommen werden sollen, zu übernehmen und auf Reichskosten fertigzustellen. Die für solche Bauten usw. bis Ende März 1920 entstandenen Kosten fallen Bayern zur Last. Ein Verzeichnis der in Betracht kommenden Bauten usw. ist dem Schlußprotokoll beigelegt. Abrechnung über die für solche Bauten usw. bis Ende März 1920 entstandenen Kosten wird die bayerische Regierung dem Reiche bis 1. August 1920 übergeben.

## Zu § 6.

Bayern überträgt dem Reiche seine Rechte aus den bestehenden Garantieverträgen.

Wenn das Reich die Errichtung oder den Betrieb einer neuen Kraftwagenlinie ablehnt, die bayerische Regierung aber sich zur Tragung der Hälfte des jährlichen Einnahmeausfalls bereit erklärt, so wird das Reich nach Maßgabe der vorhandenen Mittel den bayerischen Wünschen Rechnung tragen.

## Zu § 7.

Das Reich wird sich zur Beforgung des Geldverkehrs der in Bayern gelegenen Postkassen auch weiter der Bayerischen Staatsbank bedienen, insbesondere zur Abführung der Bargelder, zur Vermittlung des bargeldlosen Verkehrs, zur Anlage entbehrlicher Gelder und, solange Ober-Postkassen nicht bestehen, zur Beforgung des Hinterlegungswesens. Ausnahmen zugunsten der Reichsbank werden weiterer Verständigung vorbehalten.

Das Reich übernimmt die Gelder, die von der bayerischen Post- und Telegraphenverwaltung bei der Bayerischen Staatsbank aus den Guthaben der Postcheckkunden angelegt sind, wobei die aus diesen Geldern erworbenen Wertpapiere und Schuldbuchforderungen nach dem Anschaffungspreise berechnet werden.

Hinsichtlich der Anlage und Verwaltung der Scheckgelder verbleibt es bei der bisherigen Regelung. Demgemäß sind die Bargelder der Bayerischen Staatsbank auf Scheckgeldkonto zu überlassen, soweit sie nicht gemäß den für die Reichspost geltenden allgemeinen Grundsätzen durch die Vermittlung der Staatsbank in Wertpapieren oder Wechseln anzulegen sind.

Voraussetzung für die in Abs. 1 und 3 vorgesehene Inanspruchnahme der Bayerischen Staatsbank ist, daß sie die Geschäfte zu nicht ungünstigeren Bedingungen als die Reichsbank wahrnimmt.

## Zu § 9.

Als Beamte im Sinne der §§ 9ff. gelten, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, sämtliche Beamte im Sinne der Artikel 1, 2 und 5 sowie die Staatsdienstaaspiranten nach Artikel 25 des bayerischen Beamtengesetzes.

Die in den Dienst des Reichs übernommenen Beamten sind berechtigt, binnen drei Monaten nach der Übernahme der Post- und Telegraphenverwaltung durch das Reich schriftlich oder zu Protokoll gegenüber der vorgesetzten Dienststelle ihren Rücktritt in den Landesdienst zu erklären. Der Rücktritt wird mit dem Tage der Erklärung wirksam.

Die bayerische Regierung verpflichtet sich, auch diese Beamten gegen Erstattung ihres Dienstentkommens durch das Reich so lange auf ihren Dienstposten zu belassen, bis sie nach der Entscheidung der zuständigen Post- und Telegraphendienststellen abkömmlich sind. Länger als sechs Monate soll kein Beamter ohne seine Zustimmung auf seinem Dienstposten zurückbehalten werden.

Sollte die neue Reichsbesoldungsverordnung nach dem 1. April 1920 verkündet werden, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Tage der Verkündung.

Die bayerische Regierung verpflichtet sich, Post- und Telegraphenbeamte, die nicht in den Reichsdienst übertreten wollen, tunsücht in ein anderes Amt des bayerischen Landesdienstes zu versetzen. Soweit dies nicht möglich ist oder von Beamten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, nicht gewünscht wird, sind sie baldigst in den einseitigen, zeitlichen oder dauernden Ruhestand zu versetzen. Bis zum Zeitpunkt des Eintritts in ein anderes Amt des bayerischen Landesdienstes oder in den Ruhestand trägt das Reich das Dienstentkommen. Wegen der Tragung der Bezüge nach Veretzung in den Ruhestand gelten die Bestimmungen zu § 10 dieses Schlußprotokolls.

Machen auf Kündigung angestellte Beamte, die nicht in den Reichsdienst übertreten wollen, von ihrem Kündigungsrechte Gebrauch, so trägt das Reich ihr Dienstentkommen bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.

## Zu § 10.

Das Reich gewährleistet den in seinen Dienst übertretenden bayerischen Beamtenanwärtern und Beamten die in Bayern erworbenen Anstellungs- und Beförderungsaussichten soweit, als

es sich um die bei regelmäßiger Gestaltung der bisherigen Laufbahn nach dem bisherigen organisatorischen Aufbau des Beamtenkörpers erreichbaren Eingangs- und Beförderungsstellen handelt. Als regelmäßig erreichbare Beförderungsstellen sind nur solche anzusehen, die mindestens die Hälfte der Beamten der Vorstelle erreicht hat. Der Nachweis der Befähigung für die Beförderungsstellen ist bis auf weiteres nach den bisher in Bayern geltenden Grundsätzen zu führen.

Damit die Wartezeiten bis zur Anstellung und Beförderung gegenüber dem Zustand in Bayern zur Zeit des Überganges auf das Reich keine Verschlechterung erfahren, sollen durch den jeweils nächsten Reichshaushalt genügend planmäßige Stellen zur Verfügung gestellt werden, um die bis zu Beginn des Haushaltsjahrs nach den Anstellungs- und Beförderungsverhältnissen, wie sie in Bayern nach Ausführung des Haushalts am 1. April 1920 liegen, zur Anstellung oder Beförderung herangerückten Anwärter anstellen oder befördern können. Soweit sich dies nicht ermöglichen lassen sollte, erhält der Bedienstete vom Beginne des bezeichneten Haushaltsjahrs an zur Erreichung des Gesamteinkommens im Falle seiner Anstellung oder Beförderung eine persönliche Zulage. Die Zulage ist bei Beamten soweit für ruhegehaltstfähig zu erklären, als zur Erreichung des bei ihrer Beförderung ruhegehaltstfähigen Einkommensbetrags erforderlich ist. Der Beginn des Besoldungsdienstalters wird bei der späteren Stellenverleihung so festgesetzt, wie wenn der Beamte zum bezeichneten Zeitpunkt angestellt oder befördert worden wäre.

An regelmäßigen Diensteinkommen gewährleistet das Reich jedem Beamten den Betrag, den er bezogen haben würde, wenn er in seiner Stelle im bayerischen Landesdienste verblieben und in diesem nach Maßgabe der am 31. März 1920 geltenden Besoldungsgrundsätze in seinem Dienst-einkommen aufgerückt wäre. Hierbei werden jedoch nach dem 31. Dezember 1919 erlassene allgemeine Besoldungs-gesetze nicht berücksichtigt. Was als regelmäßiges Dienst-einkommen anzusehen ist, richtet sich nach den in Bayern am 31. März 1920 geltenden Grundsätzen. Erreicht das Dienst-einkommen im Reichsdienst die bayerischen Landesätze nicht, so ist der Unterschied als persönliche Zulage zu gewähren. Diese Zulage ist insoweit für ruhegehaltstfähig zu erklären, als zur Erreichung des nach bayerischen Landesgrundsätzen ruhegehaltstfähigen Betrags erforderlich ist.

Die Voraussetzungen für die Verfassung von Dienstalterszulagen richtet sich nach Reichsrecht. Insoweit und solange das Reich von diesem Rechte Gebrauch macht, werden weitere nach bayerischen Landesgrundsätzen erreichbar gewesene Bezüge nicht berücksichtigt.

Über die Einreihung der übertretenden bayerischen Beamten in die Reichsbesoldungsordnung sowie über die Übergangsbestimmungen zur neuen Personalordnung der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung werden die vertragsschließenden Regierungen besondere Vereinbarungen treffen.

Die übernommenen bayerischen Beamten sind befugt, ihre bisherigen Titel so lange beizubehalten, als sie nicht den Titel einer höheren Klasse erhalten.

Die Vergünstigungen auf freie Eisenbahnfahrt, die von der bayerischen Staatseisenbahnverwaltung dem übertretenden Post- und Telegraphenpersonal eingeräumt waren, werden im Umfang der seitherigen Übung vom Reich mit der Maßgabe aufrechterhalten, daß ihre Änderung oder Beseitigung durch das Reichsverkehrsministerium nur im Benehmen mit dem Reichspostministerium erfolgen darf.

Das Reich übernimmt vom 1. April 1920 an alle auf gesetzlicher Vorschrift oder Verwaltungsanordnung beruhenden Bezüge (einschließlich Sachleistungen) der in den einstweiligen, zeitlichen oder dauernden Ruhestand versetzten Beamten sowie der Hinterbliebenen von Beamten und wird nach den in Bayern bisher üblichen Grundsätzen Unterstützungen gewähren.

Sollte das Reich die Bezüge seiner vor dem 1. April 1920 in den Ruhestand getretenen Beamten oder der Hinterbliebenen der vor diesem Zeitpunkt verstorbenen Beamten aufbessern, so wird es die Mittel bereitstellen, die erforderlich sind, damit den in Bayern am 31. März 1920 vorhanden gewesenen Berechtigten bei gleichen Voraussetzungen in demselben Ausmaß persönliche Zulagen gewährt werden können.

Das Reich gewährleistet den Empfängern von Wartegeld, Ruhegehalt sowie Witwen- und Waisengeld mindestens das Gesamteinkommen, das nach den am 31. März 1920 geltenden Bestimmungen und Besoldungsätzen Bayerns zu gewähren wäre, wenn der Beamte am Tage der Versetzung in den Ruhestand oder des Todes noch im bayerischen Landesdienste gestanden hätte. Hierbei werden jedoch nach dem 31. Dezember 1919 in Bayern erlassene allgemeine Besoldungs-gesetze oder Änderungen der Bestimmungen über die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge nicht berücksichtigt.

Soweit Beamte im Ruhestande nach Gesetz oder Verwaltungsordnung einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf Wiederanstellung haben, tritt das Reich in die der bayerischen Regierung obliegenden Verpflichtungen ein.



Für das Dienstverhältnis der in den Dienst des Reichs übertretenden Postagenten und Postvertrauensärzte bleiben bis auf weiteres die bisherigen Bestimmungen maßgebend.

Die in den Dienst des Reichs übertretenden Arbeiter und sonstigen außerhalb des Beamtenverhältnisses stehenden Personen, soweit sie nicht schon im vorhergehenden Absatz genannt sind, sollen hinsichtlich der Arbeits- und Lohnbedingungen, und zwar zunächst zum 1. April 1920, dem gleichartigen Personal der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gleichgestellt werden. Vor Durchführung dieser Maßnahme wird das Reich den berufenen Vertretern des beteiligten übertretenden Personals Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Angestellte und Arbeiter, die durch Erklärung vor dem 1. April 1920 ihre Übernahme in den Reichsdienst ablehnen, bleiben im Dienste Bayerns. Soweit die bayerische Regierung diesen Angestellten und Arbeitern keine angemessene Beschäftigung übertragen kann, verpflichtet sie sich, den Dienstvertrag zum ersten zulässigen Zeitpunkt zu kündigen. In diesem Falle übernimmt das Reich bis zum Ausscheiden des Angestellten oder Arbeiters die der bayerischen Regierung ihm gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten für die Zeit, in der von dem Angestellten oder Arbeiter der bayerischen Regierung keine Dienste geleistet werden.

Das Reich übernimmt die Verpflichtungen Bayerns aus der Bewilligung von Teuerungszulagen an invalide Arbeiter, die aus dem Post- und Telegraphendienst ausgeschieden sind, und an Hinterbliebene von Arbeitern. Sollte das Reich die Bezüge seiner vor dem 1. April 1920 ausgeschiedenen invaliden Arbeiter oder der Hinterbliebenen von Arbeitern, die vor diesem Zeitpunkt verstorben sind, aufbessern, so wird es die Mittel bereitstellen, die erforderlich sind, damit den in Bayern am 31. März 1920 vorhanden gewesen Berechtigten bei gleichen Voraussetzungen in demselben Ausmaß Zulagen gewährt werden können.

Das Reich wird an invalide Angestellte und Arbeiter sowie an Hinterbliebene von Angestellten und Arbeitern nach den in Bayern bisher üblichen Grundsätzen Unterstützungen gewähren.

#### Zu § 11.

Bei der Versetzung von Beamten, die am 1. April 1920 in den Dienst des Reichs übergetreten sind, aus Bayern in das übrige Reichsgebiet und umgekehrt soll nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichmäßigkeit verfahren werden. Dies gilt auch für Versetzungen, die aus Anlaß von Beförderungen erfolgen.

Bis zur Regelung auf Grund Reichsgesetzes sollen bei den Ober-Postdirektionen und den sonstigen Post- und Telegraphendienststellen in Bayern die gleichen Beamtenvertretungen geschaffen werden, wie sie im Reichs-Postgebiete bestehen. Bei der Abteilung des Reichspostministeriums in München soll bis dahin der Ausschuß „Post“ des bayerischen Verkehrsrats die gleichen Obliegenheiten wahrnehmen, wie sie dem Beamtenbeirat beim Reichspostministerium zustehen. Bis zu dem gleichen Zeitpunkt wird das Reichspostministerium zu Verhandlungen mit dem Beamtenbeirat in Berlin über allgemeine Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Vertreter des genannten Ausschusses zuziehen. Dies wird auch geschehen, wenn das Reichspostministerium vor Erlass eines Reichsgesetzes eine Neuregelung der Beamtenvertretungen vornehmen sollte.

Zu den Verhandlungen wegen Durchführung des Reichsgesetzes über Betriebsräte werden Vertreter der bayerischen Arbeiter und Angestellten zugezogen werden.

#### Zu § 12.

Die für das Personal in Bayern bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen sollen bis auf weiteres in der bisherigen Weise als einheitliche Einrichtungen weiterverwaltet werden.

Die dem Wohlfahrtsamte der bayerischen Verkehrsanstalten zukommenden Zuständigkeiten als Aufsichts- und Ausführungsbehörde im Bereiche der bisherigen bayerischen Post- und Telegraphenverwaltung gehen auf die Ober-Postdirektion München über, soweit hierfür nicht die allgemeinen Ober-Versicherungsämter zuständig werden. Die Zuständigkeit des Ober-Versicherungsamts der bayerischen Verkehrsanstalten ist vom 1. April 1920 ab für das Post- und Telegraphenpersonal in Bayern nicht mehr gegeben.

Die Wohlfahrtseinrichtungen der bisherigen bayerischen Post- und Telegraphenverwaltung und ihres Personals erhalten nach dem 1. April 1920 unter den gleichen Bedingungen Zuschüsse und sonstige Zuwendungen, unter denen dies bei gleichartigen Wohlfahrtseinrichtungen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und ihres Personals der Fall ist. Wohlfahrtseinrichtungen, die zwar im Reichspostgebiete, nicht aber in Bayern bestehen, werden, soweit nicht stiftungsgemäße Hindernisse entgegenstehen, auf das bisherige bayerische Postgebiet ausgedehnt. Umgekehrt bleibt unter der gleichen Voraussetzung die Ausdehnung bisher bayerischer Stiftungen auf das ganze Reichsgebiet vorbehalten.

An den für die Wohnungsfürsorge der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung vom 1. April 1920 ab auszuwerfenden Mitteln soll das bayerische Post- und Telegraphenpersonal angemessen beteiligt werden.

Die für das bayerische Post- und Telegraphenpersonal vorhandenen Stiftungen gehen, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, mit ihrem Vermögen in die Verwaltung des Reichs über. Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung wird sie auch fernerhin nach den bisherigen Satzungen verwalten.

Soweit die Wohlfahrts Einrichtungen für das bayerische Post- und Eisenbahnpersonal gemeinsam sind, wird das Reich die Auseinanderetzung zwischen den beiden Verwaltungen durchführen.

Das Reich ersetzt die Zuschüsse, die von Bayern für bisher bayerische Postbeamte und deren Hinterbliebene an den Allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der bayerischen Staatsdiener und an die damit verbundene Wöchterkasse geleistet werden.

Die Auseinanderetzung über das Vermögen der Arbeiter-Pensionskasse, an der in Bayern Post und Eisenbahn beteiligt sind, zwischen den genannten Verwaltungen wird vom Reiche durchgeführt werden. Zur Überführung der bayerischen Arbeiter-Pensionskasse in eine allgemeine Arbeiter-Pensionskasse für das ganze Reichspostgebiet ist die Zustimmung des Ausschusses der bayerischen Arbeiter-Pensionskasse erforderlich.

Falls die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung eine Sonderanstalt für die Alters- und Invalidenversicherung ihrer versicherungspflichtigen Arbeiter einrichtet, werden die in Bayern beschäftigten und versicherten Arbeiter in die Sonderanstalt des Reichs überführt, unbeschadet der Rechte, die sie als Mitglieder einer gleichartigen bayerischen Sonderanstalt bereits erworben haben.

## Anlage X.

### Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freien Volksstaat Württemberg über den Übergang der Post- und Telegraphenverwaltung Württembergs an das Reich.

Vom 29./31. März 1920 nebst Schlußprotokoll vom 29./31. März 1920.

Staatsvertrag und Schlußprotokoll entsprechen im allgemeinen den mit Bayern abgeschlossenen, vorstehend abgedruckten gleichartigen Verträgen; im übrigen wird, insbesondere wegen der Höhe der Abfindung für den Übergang der württembergischen Posten und Telegraphen auf das Reich, wegen der Übertragung besonderer Befugnisse auf die Ober-Postdirektion in Stuttgart und wegen der Anlegung der in Württemberg aufkommenden Postschedgebilde (Vertrag §§ 2, 4, 7) auf das RGBl. 1920 S. 659 ff. verwiesen.

## Anlage XI.

### Gesetz über die Weltpostvereinsverträge und den strafrechtlichen Schutz von Freistempelabdrücken.

Vom 23. November 1921. (RGBl. S. 1375.)

(Auszug.)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

#### Artikel 3.

Den Post- oder Telegraphenfreimarken im Sinne des § 275 sowie den Post- oder Telegraphenwerkzeichen im Sinne des § 276 Abs. 2 und des § 360 Nr. 4 und 5 des Strafgesetzbuchs und des § 27 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) stehen Stempelabdrücke gleich, die auf Postsendungen zur Freimachung angebracht werden.

#### Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## Anlage XII.

### Weltpostvertrag und Nebenabkommen (Stockholm).

Vom 28. August 1924. (RGBl. 1925 II S. 517 ff.)

(Auszug.)

#### 1. Weltpostvertrag.

##### Artikel 1.

##### Begriff und Wesen des Weltpostvereins.

Die Länder, zwischen denen dieser Vertrag (Hauptvertrag) abgeschlossen ist, bilden für den gegenseitigen Austausch der Briefsendungen ein einziges Postgebiet, das den Namen „Weltpostverein“ führt. Aufgabe des Weltpostvereins ist auch die Einrichtung und Vervollkommnung der sonstigen Dienstzweige im zwischenstaatlichen Postverkehr.

##### Artikel 2.

##### Beitritt neuer Länder. Verfahren.

Die Länder, die noch nicht zum Weltpostverein gehören, können dem Vertrag jederzeit beitreten.

Ihr Beitrittsgeſuch iſt auf diplomatiſchem Wege der Regierung der Schweizeriſchen Eidgenenſchaft und von dieſer den Regierungen aller Vereinsländer anzuzeigen.

##### Artikel 3.

##### Vertrag und Abkommen des Weltpostvereins.

Der Briefverkehr wird durch die Bestimmungen dieses Vertrags geregelt.

Anderer Dienstzweige, insbesondere der Dienst der Wertbriefe und Wertkäſtchen, der Poſtpakete, der Poſtanweiſungen, der Poſtüberweiſungen, der Poſtaufträge und des Zeitungsbezugs, bilden den Gegenſtand von Abkommen (Nebenabkommen) zwiſchen den Vereinsländern.

##### Artikel 4.

##### Vollzugsordnungen.

Die Vereinsverwaltungen ſetzen im Einvernehmen miteinander die zur Ausführung dieſes Vertrags und der Nebenabkommen notwendigen Dienſtvorſchriften in Vollzugsordnungen feſt.

##### Artikel 5.

##### Sonderverträge und engere Vereine. Grenzverkehr.

1. Die Vereinsländer haben das Recht, zur Herabſetzung der Gebühren oder zu jeder anderen Verbeſſerung des Poſtverkehrs Sonderverträge beſtehen zu laſſen oder abzuschließen ſowie engere Vereine aufrechtzuerhalten oder zu gründen.

2. Die Verwaltungen ſind ihrerſeits befugt, unter ſich die erforderlichen Abmachungen über ſolche Angelegenheiten zu treffen, die nicht die Geſamtheit des Vereins berühren. Dieſe Vereinbarungen dürfen keine Beſtimmungen enthalten, die weniger günſtig ſind als die Vereinsbeſchlüſſe. Die Verwaltungen können ſich inſbeſondere über die Einführung ermäßigter Gebühren für Briefſendungen in einem Umkreis von 30 Kilometern miteinander verſtändigen.

##### Artikel 6.

##### Innere Geſetzgebung.

Die Beſtimmungen dieſes Vertrags und der Nebenabkommen laſſen die Geſetzgebung jedes Landes in allem unberührt, was durch die Vereinsbeſchlüſſe nicht ausdrücklich geregelt iſt.

##### Artikel 7.

##### Verkehr mit Nichtvereinsländern.

Die Vereinsverwaltungen, die Verbindungen mit Nichtvereinsländern unterhalten, ſind verpflichtet, dieſe Verbindungen den anderen Verwaltungen für den Briefverkehr zur Verfügung zu ſtellen.

Die Bestimmungen dieses Vertrags gelten auch für den Briefverkehr zwischen Vereinsländern und Nichtvereinsländern, wenn an dem Verkehr mindestens zwei Vereinsländer beteiligt sind.

#### Artikel 25.

##### Freiheit des Durchgangs.

1. Die Freiheit des Durchgangs ist im gesamten Vereinsgebiet gewährleistet.

2. Die Freiheit des Durchgangs für Postpakete bleibt auf das Gebiet der Länder beschränkt, die an diesem Dienstzweig teilnehmen. Sendungen mit Wertangabe genießen in geschlossenen Kartenschlüssen freien Durchgang auch durch das Gebiet der an dem betreffenden Abkommen nicht teilnehmenden Länder; die Verantwortlichkeit dieser Länder ist jedoch auf die für Einschreibsendungen vorgesehene Haftung beschränkt.

#### Artikel 26.

##### Recht auf Benutzung der Vereinsseinrichtungen.

Die Vereinsländer gestehen jedermann das Recht zu, die Einrichtungen der verschiedenen Dienstzweige zu benutzen, die den Gegenstand dieses Vertrags und der Nebenabkommen bilden.

#### Artikel 29.

##### Vereinswährung.

Der in den Bestimmungen dieses Vertrags und der Nebenabkommen als Münzeinheit angenommene Frank ist der Goldfrank zu 100 Centimen im Gewicht von  $\frac{10}{31}$  Gramm und mit einem Feingehalt von 0,900.

#### Artikel 30.

##### Gegenwerte.

Die Gebühren werden in jedem Vereinsland nach einem Gegenwert festgesetzt, der dem Werte des Frankens in der eigenen Währung so genau wie möglich entspricht.

#### Artikel 33.

##### Briefsendungen.

Die Bezeichnung Briefsendungen umfaßt Briefe, einfache Postkarten und Postkarten mit Antwortkarte, Geschäftspapiere, Warenproben und Drucksachen jeder Art einschließlich der Blindenschriftsendungen.

#### Artikel 48.

##### Gebühren.

Die im Artikel 33 bezeichneten Briefsendungen können eingeschrieben werden.

#### Artikel 50.

##### Umfang der Verantwortlichkeit.

Die Verwaltungen sind vorbehaltlich der Fälle des folgenden Artikels für den Verlust der Einschreibsendungen verantwortlich.

Der Absender hat in diesem Falle Anspruch auf eine Entschädigung, deren Betrag auf 50 Franken für die einzelne Sendung festgesetzt wird.

Hat der Absender die Gebühren für eine Nachfrage entrichtet und ist die Nachfrage durch Schuld des Postdienstes verursacht, so werden ihm diese Gebühren ebenfalls erstattet.

#### Artikel 51.

##### Ausnahmen vom Grundgesetz der Verantwortlichkeit.

Die Verwaltungen sind von jeder Verantwortlichkeit für den Verlust von Einschreibsendungen befreit:

a) wenn ein Fall höherer Gewalt vorliegt; hat indes die absendende Verwaltung die Haftung für einen durch höhere Gewalt verursachten Schaden übernommen (Art. 48 § 4), so bleibt ihre Verantwortlichkeit bestehen;

b) wenn sich über die Sendungen kein Nachweis führen läßt, weil die Dienstpapiere durch höhere Gewalt vernichtet sind;

c) wenn es sich um Sendungen handelt, deren Inhalt unter die Verbote des Artikels 41 § 1 fällt;

d) wenn der Absender seine Nachfrage nicht innerhalb der im Artikel 47 vorgesehenen Frist gestellt hat.

#### Artikel 52.

##### **Erlöschen der Verantwortlichkeit.**

Die Verwaltungen sind nicht mehr für Einschreibsendungen verantwortlich, die ihren inneren Vorschriften gemäß ausgehändigt worden sind.

Die Verantwortlichkeit für postlagernde oder sonst zur Abholung bereitgehaltene Sendungen erlischt, sobald diese Sendungen an eine Person ausgehändigt sind, die sich nach den im Bestimmungsland geltenden Vorschriften ausgewiesen hat und deren Namen und Eigenschaft mit den Angaben in der Aufschrift übereinstimmen.

#### Artikel 53.

##### **Zahlung des Ersatzbetrags.**

Die Verpflichtung zur Zahlung des Ersatzbetrags liegt der Aufgabeverwaltung ob, es bleibt ihr jedoch das Recht des Rückgriffs auf die verantwortliche Verwaltung vorbehalten.

#### Artikel 54.

##### **Zahlungsfrist.**

1. Der Ersatzbetrag soll sobald als möglich und spätestens innerhalb sechs Monaten, vom Tage nach der Nachfrage an gerechnet, gezahlt werden. Im Verkehr mit überseeischen Ländern beträgt diese Frist neun Monate.

2. Die Aufgabeverwaltung ist berechtigt, den Absender für Rechnung der Zwischen- oder der Bestimmungsverwaltung zu entschädigen, wenn diese sechs Monate hat verstreichen lassen, ohne die ordnungsmäßig bei ihr anhängig gemachte Sache zu erledigen. Im Verkehr mit überseeischen Ländern beträgt diese Frist neun Monate.

Die Aufgabeverwaltung kann die Ersatzleistung ausnahmsweise über die im vorangehenden Paragraphen genannte Frist hinauschieben, wenn die Frage, ob der Verlust auf höherer Gewalt beruht, noch nicht geklärt ist.

#### Artikel 55.

##### **Feststellung der Verantwortlichkeit.**

Durch Zahlung des Ersatzbetrags tritt die verantwortliche Verwaltung bis zur Höhe dieses Betrags in die Rechte des Entschädigten ein bezüglich aller etwaigen Ansprüche gegen den Empfänger der in Verlust geratenen Sendung, den Absender oder gegen Dritte.

#### Artikel 60.

##### **Verantwortlichkeit bei Verlust einer Nachnahmesendung.**

Bei Verlust einer eingeschriebenen Nachnahmesendung ist die Post nach den Vorschriften der Artikel 50 und 51 zur Ersatzleistung verpflichtet.

## **2. Wertbriefe und Wertkästchenabkommen.**

#### Artikel 1.

##### **Gegenstand des Abkommens.**

Zwischen den vertragsschließenden Ländern können unter der Bezeichnung Wertbriefe oder Wertkästchen Briefe mit Wertpapieren und wertvollen Schriftstücken sowie Kästchen mit Schmuckstücken und kostbaren Gegenständen unter Versicherung des Inhalts zum angegebenen Wertbetrag versandt werden.

#### Artikel 9.

##### **Wertangabe.**

Die Wertangabe darf den wirklichen Wert des Inhalts der Sendung nicht übersteigen; es ist jedoch gestattet, nur einen Teil dieses Wertes anzugeben. Bei Papieren, deren Wert in den Kosten ihrer Ausfertigung besteht, darf die Wertangabe den Betrag nicht übersteigen, der im Falle des Verlustes der Stücke für ihre Neuausfertigung aufzuwenden wäre.

Jede betrügerische Angabe eines höheren als des wirklichen Wertes des Inhalts einer Sendung zieht gegebenenfalls gerichtliche Verfolgung nach der Gesetzgebung des Aufgabelandes nach sich.

#### Artikel 16.

##### **Umfang der Verantwortlichkeit.**

Die Verwaltungen sind vorbehaltlich der Fälle des folgenden Artikels für den Verlust, die Veraubung oder die Beschädigung der Wertsendungen verantwortlich.

Ihre Verantwortlichkeit erstreckt sich auf Wertsendungen sowohl des offenen wie auch des geschlossenen Durchgangs.

Der Absender hat Anspruch auf eine dem wirklichen Betrag des Verlustes, der Veraubung oder der Beschädigung entsprechende Entschädigung, jedoch darf diese in keinem Falle den Betrag der Wertangabe übersteigen.

Der Ersatzbetrag wird, sofern der Empfänger Anspruch darauf erhebt, an diesen gezahlt, wenn er bei Empfangnahme einer veraubten oder beschädigten Sendung Vorbehalte gemacht oder wenn er nachgewiesen hat, daß der Absender zu seinen Gunsten auf die eigenen Rechte verzichtet hat.

#### Artikel 17.

##### **Ausnahmen vom Grundsatz der Verantwortlichkeit.**

Die Verwaltungen sind von jeder Verantwortlichkeit befreit:

- a) wenn ein Fall höherer Gewalt vorliegt; die Verantwortlichkeit bleibt indes für eine Aufgabeverwaltung, die für den Schaden aus höherer Gewalt aufkommt, bestehen;
- b) wenn sie über den Verbleib von Sendungen deshalb keinen Nachweis führen können, weil die Dienstpapiere durch höhere Gewalt vernichtet worden sind;
- c) wenn der Schaden durch Schuld oder Fahrlässigkeit des Absenders oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist;
- d) wenn der Inhalt der Sendungen unter eins der Verbote des Artikels 10 fällt;
- e) wenn Sendungen betrügerischerweise mit Angabe eines höheren als des wirklichen Wertes des Inhalts versehen worden sind;
- f) wenn nach den Sendungen nicht binnen Jahresfrist gemäß Artikel 47 des Hauptvertrags eine Nachfrage gehalten worden ist;
- g) wenn bei Seebeförderung die Verwaltungen der teilnehmenden Länder bekanntgegeben haben, daß sie eine Verantwortlichkeit für Wertsendungen auf den von ihnen benutzten Schiffen nicht übernehmen können.

#### Artikel 18.

##### **Erlöschen der Verantwortlichkeit.**

Die Verwaltungen sind nicht mehr für Wertsendungen verantwortlich, die ihren inneren Vorschriften gemäß ausgehändigt worden sind und die die Berechtigten in Empfang genommen haben, ohne die im vorangehenden Artikel 16 erwähnten Vorbehalte zu machen.

Die Verantwortlichkeit bleibt indes bestehen, wenn ungeachtet der ordnungsmäßigen Ausgehändigung der Empfänger unverzüglich vorstellig wird.

#### Artikel 19.

##### **Zahlung des Ersatzbetrags. Zahlungsfrist.**

Die Bestimmungen der Artikel 53 und 54 des Hauptvertrags über Zahlung des Ersatzbetrags und die Zahlungsfrist gelten auch für Wertsendungen.

#### Artikel 23.

##### **Gebühren und Versendungsbestimmungen.**

Wertbriefe und Wertkästchen können unter den Bedingungen des Artikels 58 des Hauptvertrags mit Nachnahme belastet werden. Diese Sendungen unterliegen der Behandlung und den Gebühren der Gattung von Wertsendungen, zu der sie gehören.

#### Artikel 25.

##### **Verantwortlichkeit bei Verlust, Veraubung oder Beschädigung.**

Bei Verlust, Veraubung oder Beschädigung eines Wertbriefs oder eines Wertkästchens mit Nachnahme ist die Post gemäß den Vorschriften des vorangehenden Kapitels verantwortlich.

## Artikel 26.

**Entschädigung bei Nichteinziehung, bei Einziehung eines zu geringen Betrags oder bei Einziehung durch einen Betrüger.**

Ist die Nachnahmesendung dem Empfänger ohne Einziehung des Nachnahmebetrags ausgehändigt worden, so hat der Absender Anspruch auf eine Entschädigung, wenn in der im Artikel 47 § 2 des Hauptvertrags vorgesehenen Frist eine Nachfrage gestellt worden ist und falls nicht die Unterlassung der Einziehung auf eine Schuld oder Fahrlässigkeit von seiner Seite zurückzuführen ist oder der Inhalt der Sendung unter eins der Verbote der Artikel 9 und 10 fällt. Dasselbe gilt, wenn die vom Empfänger eingezogene Summe niedriger ist als der angegebene Nachnahmebetrag oder wenn der Betrag von einem Betrüger eingezogen worden ist.

Die Entschädigung darf in keinem Falle den Nachnahmebetrag übersteigen.

Durch Zahlung des Ersatzbetrags tritt die verantwortliche Verwaltung bis zur Höhe dieses Betrags in die Rechte des Absenders ein bezüglich aller Ansprüche gegen den Empfänger oder gegen Dritte.

## Artikel 27.

**Haftung für die eingezogenen Beträge. Zahlungsverpflichtung. Fristen und Rückgriff. Gebührenteilung.**

Die Bestimmungen der Artikel 61, 63, 64, 65, 66, 67 und 68 des Hauptvertrags gelten auch für Wertsendungen mit Nachnahme.

**3. Postpaketabkommen.**

## Artikel 1.

**Gegenstand des Abkommens.**

1. Unter der Bezeichnung „Postpakete“ können zwischen den vertragschließenden Ländern unmittelbar oder durch Vermittlung eines oder mehrerer von ihnen Postpakete bis zum Gewicht von 10 Kilogramm in folgenden Gewichtsstufen ausgetauscht werden:

1. bis zu 1 Kilogramm;
2. über 1 bis 5 Kilogramm;
3. über 5 bis 10 Kilogramm.

Ausnahmsweise hat jedes Land das Recht, Pakete über 5 Kilogramm nicht zuzulassen.

2. Die Verwaltungen können sich indes über die Zulassung von Paketen über 10 Kilogramm auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Abkommens verabreden; hierbei dürfen sie die Beförderungsgebühr und den im Falle des Verlustes, der Vercraubung oder der Beschädigung zu zahlenden Ersatzbetrag erhöhen.

## Artikel 14.

**Verbote.**

1. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung ist es verboten, in Pakete einzulegen:

a) explosible, leicht entzündliche oder gefährliche Stoffe.

Die Verwaltungen können sich indes über die Beförderung von Zündhütchen und Metallpatronen, die für Handfeuerwaffen bestimmt sind, von nicht sprengkräftigen Artilleriezündungen und von Streichhölzern verständigen.

b) Opium, Morphin, Kokain und andere Betäubungsmittel; dies Verbot erstreckt sich jedoch nicht auf die Verwendung solcher Mittel zu medizinischen Zwecken, wenn die beteiligten Länder sie unter dieser Bedingung zulassen.

c) Gegenstände, deren Zulassung durch die Zoll- oder sonstigen Gesetze und Verordnungen nicht gestattet ist.

d) Briefe oder Zettel, die die Eigenschaft einer wirklichen und persönlichen Mitteilung haben; dergleichen Briefsendungen jeder Art, die eine andere Anschrift als die des Paketempfängers tragen.

Es ist jedoch gestattet, der Sendung eine offene Rechnung beizufügen, wenn sie nur solche Angaben enthält, die das Wesen der Rechnung ausmachen, dergleichen eine einfache Abschrift der Aufschrift des Pakets mit Angabe der Anschrift des Absenders.

## Artikel 27.

**Verantwortlichkeit bei Verlust, Vercraubung oder Beschädigung.**

Bei Verlust, Vercraubung oder Beschädigung eines Nachnahmepakets ist die Post nach den Vorschriften des nachstehenden Kapitels VI zur Ersatzleistung verpflichtet.

## Artikel 29.

**Entschädigung bei Nichteinziehung, bei Einziehung eines zu geringen Betrags oder bei Einziehung durch einen Betrüger.**

Ist das Paket dem Empfänger ohne Einziehung des Nachnahmebetrags ausgehändigt worden, so hat der Absender Anspruch auf eine Entschädigung, wenn in der im Artikel 24 vorgesehenen Frist eine Nachfrage gestellt worden ist und die Unterlassung der Einziehung nicht auf eine Schuld oder Fahrlässigkeit von seiner Seite zurückzuführen ist.

Dasselbe gilt, wenn die vom Empfänger eingezogene Summe niedriger ist als der angegebene Nachnahmebetrag oder wenn der Betrag von einem Betrüger eingezogen worden ist. Die Entschädigung darf in keinem Falle den Nachnahmebetrag übersteigen.

Durch Zahlung des Ersatzbetrags tritt die verantwortliche Verwaltung bis zur Höhe dieses Betrags in die Rechte des Absenders ein bezüglich aller Ansprüche gegen den Empfänger oder gegen Dritte.

## Artikel 36.

**Umfang der Verantwortlichkeit.**

1. Die Verwaltungen sind vorbehaltlich der Fälle des folgenden Artikels für den Verlust, die Veraubung oder die Beschädigung der Pakete verantwortlich.

Der Absender hat Anspruch auf eine dem wirklichen Betrag des Verlustes, der Veraubung oder der Beschädigung entsprechende Entschädigung. Die Entschädigung darf bei gewöhnlichen Paketen nicht übersteigen: 10 Franken für ein Paket bis zum Gewicht von 1 Kilogramm, 25 Franken für ein Paket von mehr als 1 bis 5 Kilogramm und 40 Franken für ein Paket von mehr als 5 bis 10 Kilogramm. Bei Wertpaketen darf die Entschädigung nicht über den Betrag der Wertangabe hinausgehen.

Erhebt der Empfänger Anspruch auf Zahlung der Entschädigung, so wird dem entsprochen, wenn er bei Empfangnahme einer herabzten oder beschädigten Sendung Vorbehalte gemacht oder wenn er nachgewiesen hat, daß der Absender zu seinen Gunsten auf die eigenen Rechte verzichtet hat.

2. Mittelbarer Schaden oder entgangener Gewinn bleiben außer Betracht.

3. Die Entschädigung wird nach dem gemeinen Handelswert berechnet, den Waren derselben Art am Tage der Einlieferung am Versandort hatten. In Ermangelung eines Handelswerts wird die Entschädigung nach dem gemeinen Wert der Ware berechnet, der auf derselben Grundlage festzustellen ist.

4. Wenn für den Verlust, den völligen Verderb oder die vollständige Veraubung eines Pakets Ersatz zu leisten ist, hat der Absender außerdem Anspruch auf Erstattung der Beförderungsgebühren. Dies gilt auch für Sendungen, deren Annahme vom Empfänger wegen ihres schlechten Zustandes verweigert wird, wenn die Post diesen Zustand verschuldet und dafür zu haften hat.

5. Die Versicherungsgebühren verbleiben in allen Fällen den Postverwaltungen.

## Artikel 38.

**Erlöschen der Verantwortlichkeit.**

Die Verwaltungen sind nicht mehr für Pakete verantwortlich, die ihren inneren Vorschriften gemäß ausgehändigt worden sind und die die Berechtigten in Empfang genommen haben, ohne die im vorangehenden Artikel 36 erwähnten Vorbehalte zu machen.

**4. Postanweisungsabkommen.**

## Artikel 22.

**Umfang der Verantwortlichkeit.**

Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge wird den Absendern innerhalb der Verjährungsfrist bis zum Zeitpunkt der richtigen Auszahlung Gewähr geleistet.

Verantwortlich ist die Aufgabeverwaltung, es sei denn, daß die Bestimmungsverwaltung die richtige Auszahlung nach ihren inneren Vorschriften nicht nachweisen kann.

Nach Ablauf der im Artikel 21 für Nachfragen vorgesehenen Frist von einem Jahr sind die Verwaltungen für Auszahlungen auf Grund falscher Empfangsbescheinigungen nicht mehr verantwortlich.



## Artikel 24.

**Zahlungsfrist.**

1. Der Antragsteller soll sobald als möglich und spätestens binnen sechs Monaten, vom Tage nach der Nachfrage an gerechnet, entschädigt werden. Im Verkehr mit den überseeischen Ländern beträgt diese Frist neun Monate.

2. Die Aufgabeverwaltung ist berechtigt, den Antragsteller für Rechnung der Bestimmungsverwaltung zu entschädigen, wenn diese sechs Monate hat verstreichen lassen, ohne die ordnungsmäßig bei ihr anhängig gemachte Sache zu erledigen. Im Verkehr mit überseeischen Ländern beträgt diese Frist neun Monate.

Die Aufgabeverwaltung kann die Ersatzleistung ausnahmsweise über die im vorstehenden Paragraphen genannte Frist hinauschieben, wenn diese Frist trotz unverzüglicher Behandlung des Falles durch die Verwaltungen nicht hinreichend war, um die Verantwortlichkeit festzustellen.

**5. Postüberweisungsabkommen.**

## Artikel 1.

**Gegenstand des Abkommens.**

Jeder Postscheckkunde in einem der vertragsschließenden Länder kann Beträge von seinem Postscheckkonto auf ein Postscheckkonto in einem anderen dieser Länder überweisen.

## Artikel 11.

**Umfang der Verantwortlichkeit.**

1. Die Verwaltungen sind für Fehler verantwortlich, die bei der Gutschrift von Überweisungen auf Postscheckkonten in ihrem Dienstbereich gemacht worden sind, ebenso für unrichtige Angaben in den Überweisungslisten, die an andere Verwaltungen übermittelt worden sind.

2. Die Haftpflicht bleibt auf die Erstattung des Betrags der Überweisung beschränkt.

3. Die Verwaltungen haften nicht für Verzögerung in der Übermittlung oder Ausführung der Überweisungsaufträge.

## Artikel 13.

**Zahlung der geschuldeten Beträge an den Antragsteller.**

Die Zahlung des geschuldeten Betrags an den Antragsteller liegt der Verwaltung ob, bei der der Anspruch angemeldet ist. Diese Verwaltung hat indes das Recht des Rückgriffs gegen die verantwortliche Verwaltung.

Der geschuldete Betrag ist zu zahlen, sobald die Haftpflicht der Post festgestellt ist.

Wenn eine für verantwortlich gehaltene Verwaltung eine Zahlungsaufforderung sechs Monate lang unbeantwortet läßt, wird angenommen, daß sie ihre Haftpflicht stillschweigend anerkannt hat.

**6. Postauftragsabkommen.**

## Artikel 1.

**Bedingungen des Postauftragsverkehrs.**

Der Postauftragsverkehr zwischen denjenigen vertragsschließenden Ländern, deren Verwaltungen die Einrichtung dieses Dienstes vereinbaren, unterliegt den Bestimmungen dieses Abkommens.

## Kapitel II.

**Gegenstand des Dienstes.**

## Artikel 2.

**Zur Einlösung zugelassene Wertpapiere.**

Zur Einlösung sind zugelassen: Quittungen, Rechnungen, Anweisungen, Wechsel, Zins- und Dividendenscheine, abgelauene Wertpapiere und überhaupt alle Handels- und sonstigen Wertpapiere, die ohne Kosten zahlbar sind.

Die Verwaltungen, die sich mit der Einlösung von Zins- oder Dividendenscheinen und von abgelauenen Wertpapieren nicht befassen können, teilen dies den anderen Verwaltungen durch Vermittlung des Internationalen Büros mit.

**Artikel 3.****Proteste.**

Die Verwaltungen können Handelspapiere protestieren lassen und bei Schuldforderungen ein gerichtliches Verfahren herbeiführen. Sie vereinbaren die erforderlichen Bestimmungen.

**Artikel 16.****Verantwortlichkeit bei Verlust des Postauftragsbriefs oder der Auftragspapiere.**

Bei Verlust eines Einschreibbriefs mit Postauftragspapieren haftet die Post dem Absender unter den in den Artikeln 50 und 51 des Hauptvertrags für Einschreibsendungen festgesetzten Bedingungen.

Die Bestimmungen der Artikel 53 bis 57 des Hauptvertrags über die Entschädigung gelten auch für Postauftragsbriefe.

**Artikel 17.****Haftung für die ordnungsmäßig eingezogenen Beträge.**

Für die ordnungsmäßig eingezogenen Beträge abzüglich der im Artikel 10 vorgesehenen Gebühren wird dem Absender der Auftragspapiere nach denselben Bedingungen Gewähr geleistet, wie sie nach dem Postanweisungsabkommen oder den Vorschriften über den Postcheck- und Überweisungverkehr zugunsten der Einzahler von Beträgen getroffen sind. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Beträge bereits auf Postanweisung eingezahlt oder einem Postcheckkonto zugeführt worden sind oder nicht.

**Artikel 19.****Verzögerungen.**

Die Verwaltungen sind nicht verantwortlich für Verzögerungen:

- a) bei Beförderung oder Vorzeigung der Auftragspapiere;
- b) bei Abwicklung der eingezogenen Beträge;
- c) bei der Protesterhebung oder dem gerichtlichen Verfahren, soweit sie sich damit auf Grund der Vorschriften des Artikels 3 befassen.

**7. Zeitungsabkommen.****Artikel 2.****Bestellungen.**

Die Postanstalten jedes Landes nehmen Bestellungen des Publikums auf die in den vertragschließenden Ländern erscheinenden Zeitungen an, soweit die Verleger sich mit dem Auslandsvertrieb ihrer Zeitungen durch Vermittlung der Post einverstanden erklärt haben.

Sie nehmen auch Bestellungen auf Zeitungen aller anderen Länder an, soweit einzelne Verwaltungen solche Zeitungen zu liefern in der Lage sind.

Gemäß den Bestimmungen des Artikels 41 § 3 des Hauptvertrags braucht kein Land Bestellungen auf Zeitungen anzunehmen, die von der Beförderung oder Zustellung auf seinem Gebiet ausgeschlossen sind.

**Artikel 4.****Bezugspreis.**

1. Die Verwaltung des Absatzlandes rechnet den Lieferpreis in ihre Währung um. Nehmen die Verwaltungen am Postanweisungsabkommen teil, so rechnen sie nach dem für Postanweisungen geltenden Verhältnis um, falls sie nicht ein mittleres Umrechnungsverhältnis verabreden.

2. Die Verwaltung des Absatzlandes setzt den Bezugspreis, den der Bezueher zu zahlen hat, fest, indem sie dem Lieferpreis die ihr gut scheinende Vergütung, Vermittlungs- oder Zustellgebühr hinzurechnet; diese Aufschläge dürfen jedoch die Sätze nicht überschreiten, die für den Zeitungsbezug im Inland erhoben werden. Gegebenenfalls tritt noch die nach der Gesetzgebung des Absatzlandes fällige Stempelgebühr hinzu.

3. Der Bezugspreis ist bei der Bestellung für die ganze Bezugszeit zu erheben.

**Artikel 12.****Verantwortlichkeit.**

Die Verwaltungen übernehmen keinerlei Verantwortlichkeit für die Aufgaben und Verpflichtungen der Verleger. Sie sind zu keiner Erstattung verpflichtet, wenn eine Zeitung im Laufe der Bezugszeit zu erscheinen aufhört oder wenn ihre Herausgabe unterbrochen wird.

## Anlage XIII. Gesetz über die Presse.

Vom 7. Mai 1874. (RGBl. S. 65.)

(Auszug.)

### § 14.

Ist gegen eine Nummer (Stück, Heft) einer im Ausland erscheinenden periodischen Druckschrift binnen Jahresfrist zweimal eine Verurteilung auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt, so kann der Reichskanzler<sup>1</sup> innerhalb zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Erkenntnisses das Verbot der ferneren Verbreitung dieser Druckschrift bis auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung aussprechen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten auf Grund der Landesgesetzgebung bisher erlassenen Verbote ausländischer periodischer Druckschriften treten außer Wirksamkeit.

## V. Beschlagnahme.

### § 23.

Eine Beschlagnahme von Drucksachen ohne richterliche<sup>2</sup> Anordnung findet nur statt:

1. wenn eine Druckschrift den Vorschriften der §§ 6 und 7 nicht entspricht oder den Vorschriften des § 14 zuwider verbreitet wird<sup>3</sup>,

2. wenn durch eine Druckschrift einem auf Grund des § 15 dieses Gesetzes<sup>4</sup> erlassenen Verbote zuwider gehandelt wird,

3. wenn der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer der in den §§ 85, 95, 111, 130 oder 184 des deutschen Strafgesetzbuchs<sup>5</sup> mit Strafe bedrohten Handlungen begründet, in den Fällen der §§ 111 und 130 jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde.

### § 24.

Über die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme hat das zuständige Gericht zu entscheiden.

<sup>1</sup> An die Stelle des Reichskanzlers ist der Reichsminister des Innern getreten. (Übergangsgesetz vom 4. März 1919 — RGBl. S. 285 — § 5; Erlaß des Reichspräsidenten vom 21. März 1919, betr. die Errichtung und Bezeichnung der obersten Reichsbehörden — RGBl. S. 327; RB. vom 11. August 1919, Artikel 52, 56, 179.)

<sup>2</sup> In den Fällen des § 23 kann die Beschlagnahme auch von den Polizeibehörden verfügt werden (§ 24 b. G.).

<sup>3</sup> Nach § 6 muß auf jeder Druckschrift der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie zur Verbreitung bestimmt ist, des Verlegers angegeben sein. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Formulare, Preiszettel, Visitenkarten usw. § 7 schreibt vor, daß Zeitungen und Zeitschriften, die monatlich einmal oder öfter erscheinen, außerdem den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten müssen.

<sup>4</sup> An die Stelle des § 15 ist sachlich § 10 des Gesetzes über den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (RGBl. S. 195) getreten. Hiernach können in Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Verteidigungsmittel durch den Reichswehrminister bei Strafe verboten werden.

<sup>5</sup> StGB. § 85: Aufforderung zur Ausführung eines Hochverrats durch Verbreitung von Schriften.

StGB. § 95 ist durch Artikel 178 Abj. 2 RB. hinfällig geworden.

StGB. § 111: Aufforderung zur Begehung einer strafbaren Handlung durch Verbreitung von Schriften.

StGB. § 130: Anreizung verschiedener Klassen der Bevölkerung zu Gewalttätigkeiten gegeneinander.

StGB. § 184: Verbreitung unzüchtiger Schriften usw.

Diese Entscheidung muß von der Staatsanwaltschaft binnen 24 Stunden nach Anordnung der Beschlagnahme beantragt und von dem Gerichte binnen 24 Stunden nach Empfang des Antrags erlassen werden.

Hat die Polizeibehörde die Beschlagnahme ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft verfügt, so muß sie die Absendung der Verhandlungen an die letztere ohne Verzug und spätestens binnen 12 Stunden bewirken. Die Staatsanwaltschaft hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme mittels einer sofort vollstreckbaren Verfügung anzuordnen oder die gerichtliche Bestätigung binnen 12 Stunden nach Empfang der Verhandlungen zu beantragen.

Wenn nicht bis zum Ablauf des fünften Tages nach Anordnung der Beschlagnahme der bestätigende Gerichtsbeschuß der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, zugegangen ist, erlischt die letztere und muß die Freigabe der einzelnen Stücke erfolgen.

#### § 27.

Die Beschlagnahme von Druckschriften trifft die Exemplare nur da, wo dergleichen zum Zwecke der Verbreitung sich befinden. Sie kann sich auf die zur Vielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Beteiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen.

Bei der Beschlagnahme sind die dieselbe veranlassenden Stellen der Schrift unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen. Trennbare Teile der Druckschrift (Beilagen einer Zeitung usw.), welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.

#### § 28.

Während der Dauer der Beschlagnahme ist die Verbreitung der von derselben betroffenen Druckschrift oder der Wiederabdruck der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen unstatthaft.

Wer mit Kenntnis der verfügten Beschlagnahme dieser Bestimmung entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe, . . . . . oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

## Anlage XIV.

### Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Vom 26. Februar 1876. (RGBl. S. 39ff.)

(Auszug.)

#### § 139.

Wer von dem Vorhaben eines Hochverrats, Landesverrats, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens<sup>1</sup> zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängnis zu bestrafen.

#### § 243.

Auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

....

4. auf einem öffentlichen Wege . . . . . oder einer Eisenbahn, oder in einem Postgebäude oder dem dazugehörigen Hofraume . . . . . eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegen-

<sup>1</sup> Als gemeingefährliche Verbrechen können nur in Frage kommen:

vorsätzliche Brandstiftung oder Zerstörung durch explodierende Stoffe (StGB. §§ 306 bis 308, 311),

vorsätzliche Herbeiführung einer Überschwemmung (StGB. §§ 312, 313),

vorsätzliche Gefährdung des Eisenbahnbetriebs (StGB. § 315),

vorsätzliche Gefährdung des Schiffsahrtsbetriebs (StGB. §§ 322, 323),

vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von Wasserleitungen, Schleusen, Wehren, Deichen, Dämmen, anderen Wasserbauten, Brücken, Fähren, Wegen oder Schutzwehren sowie dem Bergwerksbetrieb dienender Vorrichtungen zur Wasserhaltung, Wetterführung oder zum Ein- und Ausfahren der Arbeiter (StGB. § 321),

vorsätzliche Gefährdung durch giftige oder die menschliche Gesundheit zerstörende Wasser, Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände (StGB. § 324).

ständen der Beförderung gehörende Sache mittels Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel, oder durch Anwendung falscher Schlüssel oder anderer zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird;

....

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

#### § 275.

Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer

1. wissentlich von falschem oder gefälschtem Stempelpapier, von falschen oder gefälschten Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphenfreimarken oder gestempelten Briefkuberts Gebrauch macht,

2. unechtes Stempelpapier, unechte Stempelmarken, Stempelblankette oder Stempelabdrücke für Spielkarten, Pässe oder sonstige Drucksachen oder Schriftstücke, ingleichen wer unechte Post- oder Telegraphenfreimarken oder gestempelte Briefkuberts in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder

3. echtes Stempelpapier, echte Stempelmarken, Stempelblankette, Stempelabdrücke, Post- oder Telegraphenfreimarken oder gestempelte Briefkuberts in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werte zu verwenden.

#### § 276.

Wer wissentlich schon einmal zu stempelpflichtigen Urkunden, Schriftstücken oder Formularen verwendetes Stempelpapier oder schon einmal verwendete Stempelmarken oder Stempelblankette, ingleichen Stempelabdrücke, welche zum Zeichen stattgehabter Besteuerung gebient haben, zu stempelpflichtigen Schriftstücken verwendet, wird, außer der Strafe, welche durch die Entziehung der Stempelsteuer begründet ist, mit Geldstrafe bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher wissentlich schon einmal verwendete Post- und Telegraphenwertzeichen nach gänzlicher oder teilweiser Entfernung des Entwertungszeichens zur Frankierung benutzt. Neben dieser Strafe ist die etwa wegen Entziehung der Post- oder Telegraphengebühren begründete Strafe verwirkt<sup>1</sup>.

#### § 280.

Neben einer nach Vorschrift der §§ 267, 274, 275, 277 bis 279 erkannten Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

#### § 299.

Wer einen verschlossenen Brief oder eine andere verschlossene Urkunde, die nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmt ist, vorsätzlich und unbefugterweise eröffnet, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

#### § 348.

Ein Beamter, welcher, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Dieselbe Strafe trifft einen Beamten, welcher eine ihm anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich vernichtet, beiseite schafft, beschädigt oder verfälscht.

#### § 349.

Wird eine der im § 348 bezeichneten Handlungen in der Absicht begangen, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich auf Geldstrafe zu erkennen.

#### § 354.

Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe oder Pakete in anderen als den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem anderen wissentlich eine solche Handlung gestattet, oder ihm dabei wissentlich Hilfe leistet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

<sup>1</sup> Der Abs. 2 des § 276 ist durch das Gesetz vom 13. Mai 1891 (RGBl. S. 107) eingefügt worden.

§ 355<sup>1</sup>.

Telegraphenbeamte oder andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen, als in den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterbrücken, oder von ihrem Inhalte Dritte rechtswidrig benachrichtigen, oder einem anderen wissentlich eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei wissentlich Hilfe leisten, werden mit Gefängnis . . . . . bestraft.

Den einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen werden Nachrichten gleichgeachtet, die durch eine zu öffentlichen Zwecken dienende Fernsprechanlage vermittelt werden.

## § 358.

Neben der nach Vorschrift der §§ 331, 339 bis 341, 352 bis 355 und 357 erkannten Gefängnisstrafe kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

## § 359.

Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzbuches sind zu verstehen alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte.

## Übertretungen:

## § 360.

Mit Geldstrafe . . . . . oder mit Haft wird bestraft:

.....

4. wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach § 149 dem Papiergelde gleichgeachtet werden, oder von Stempelpapier, Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphenwertzeichen, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen anderen als die Behörde verabfolgt;

5. wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. 4 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen, oder einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt, oder Abdrücke an einen anderen als die Behörde verabfolgt;

.....

In den Fällen der Nummern . . . . 4, 5 . . . . kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf Einziehung der . . . . Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen, der Abdrücke oder Abbildungen . . . . erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

## § 364.

Mit Geldstrafe . . . . . wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendetes Stempelpapier nach gänzlicher oder teilweiser Entfernung der darauf gesetzten Schriftzeichen, oder schon einmal verwendete Stempelmarken, Stempelblankette oder ausgeschnittene oder sonst abgetrennte Stempelabdrücke der im § 276 bezeichneten Art veräußert oder feilhält.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher wissentlich schon einmal verwendete Post- oder Telegraphenwertzeichen nach gänzlicher oder teilweiser Entfernung des Entwertungszeichens veräußert oder feilhält.

## § 367.

Mit Geldstrafe . . . . . oder mit Haft wird bestraft:

.....

5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodierenden Stoffen, oder bei Ausübung der Befugnis zur Zu-

<sup>1</sup>) In der Fassung des Gesetzes, betreffend Änderung des Strafgesetzbuchs, vom 19. Juni 1912, Nr. 8 (RGBl. S. 395/397).

bereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;

5a. wer bei Versendung oder Beförderung von leicht entzündlichen oder ägenden Gegenständen durch die Post die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt . . .

## Anlage XV.

### Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich.

Vom 22. März 1924. (RGBl. I S. 322ff.)

(Auszug.)

Erstes Buch.

#### Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

#### Sachliche Zuständigkeit der Gerichte.

§ 1.

Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung bestimmt.

§ 2.

Zusammenhängende Straffachen, welche einzeln zur Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehören würden, können verbunden bei demjenigen Gericht anhängig gemacht werden, welchem die höhere Zuständigkeit beizwohnt.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann durch Beschluß dieses Gerichts die Trennung der verbundenen Straffachen angeordnet werden.

§ 3.

Ein Zusammenhang ist vorhanden, wenn eine Person mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt wird, oder wenn bei einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Helfer beschuldigt werden.

§ 4.

Eine Verbindung zusammenhängender oder eine Trennung verbundener Straffachen kann auch nach Eröffnung der Untersuchung auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeeschuldigten oder von Amtswegen durch gerichtlichen Beschluß angeordnet werden.

Zuständig für den Beschluß ist dasjenige Gericht, zu dessen Bezirk die übrigen Gerichte gehören. In Ermangelung eines hiernach zuständigen Gerichts erfolgt die Beschlußfassung durch das gemeinschaftliche obere Gericht.

§ 5.

Für die Dauer der Verbindung ist der Straffall, welcher zur Zuständigkeit des Gerichts höherer Ordnung gehört, für das Verfahren maßgebend.

§ 6.

Das Gericht hat seine sachliche Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen.

#### Zweiter Abschnitt.

#### Gerichtsstand.

§ 7.

Abf. 1. Der Gerichtsstand ist bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist.

Abf. 2. . . . G. vom 13. Juni 1902 (RGBl. S. 227) . . . betrifft strafbare Handlungen, die durch Verbreitung usw. von Druckschriften begangen sind.

§ 8.

Der Gerichtsstand ist auch bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk der Angeeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat.

Hat der Angeeschuldigte einen Wohnsitz im Deutschen Reich nicht, so wird der Gerichtsstand auch durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.

## § 9.

Wenn die strafbare Handlung im Auslande begangen und ein Gerichtsstand in Gemäßheit des § 8 nicht begründet ist, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Ergreifung erfolgt. Hat eine Ergreifung nicht stattgefunden, so wird das zuständige Gericht vom Reichsgericht bestimmt.

Gleiches gilt, wenn eine strafbare Handlung im Inland begangen ist, jedoch weder der Gerichtsstand der begangenen Tat noch der Gerichtsstand des Wohnsitzes ermittelt ist.

## § 10.

Ist die strafbare Handlung auf einem deutschen Schiffe im Auslande oder in offener See begangen, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Heimathafen oder derjenige deutsche Hafen liegt, welchen das Schiff nach der Tat zuerst erreicht.

## § 12.

Unter mehreren nach den Vorschriften der §§ 7 bis 11 zuständigen Gerichten gebührt demjenigen der Vorzug, welches die Untersuchung zuerst eröffnet hat.

Jedoch kann die Untersuchung und Entscheidung einem anderen der zuständigen Gerichte durch das gemeinschaftliche obere Gericht übertragen werden.

## § 13.

Für zusammenhängende Strafsachen, welche einzeln nach den Vorschriften der §§ 7 bis 11 zur Zuständigkeit verschiedener Gerichte gehören würden, ist ein Gerichtsstand bei jedem Gericht begründet, welches für eine der Strafsachen zuständig ist.

Sind mehrere zusammenhängende Strafsachen bei verschiedenen Gerichten anhängig gemacht worden, so können sie sämtlich oder zum Teil durch eine den Anträgen der Staatsanwaltschaft entsprechende Vereinbarung dieser Gerichte bei einem unter ihnen verbunden werden. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet, wenn die Staatsanwaltschaft oder ein Angeeschuldigter hierauf anträgt, das gemeinschaftliche obere Gericht darüber, ob und bei welchem der Gerichte die Verbindung einzutreten habe.

In gleicher Weise kann die Verbindung wieder aufgehoben werden.

## Achter Abschnitt.

## Beschlagnahme und Durchsuchung.

## § 94.

Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen.

Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden dieselben nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

## § 95.

Wer einen Gegenstand der vorbezeichneten Art in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, denselben auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern.

Er kann im Falle der Weigerung durch die im § 70 bestimmten Zwangsmittel hierzu angehalten werden. Gegen Personen, welche zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, finden diese Zwangsmittel keine Anwendung.

## § 96.

Die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen in amtlicher Verwahrung befindlichen Schriftstücken durch Behörden und öffentliche Beamte darf nicht gefordert werden, wenn deren oberste Dienstbehörde erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhalts dieser Akten oder Schriftstücke dem Wohl des Reichs oder eines Bundesstaats Nachteil bereiten würde.

## § 97.

Schriftliche Mitteilungen zwischen den Beschuldigten und denjenigen Personen, die wegen ihres Verhältnisses zu ihm nach §§ 52, 53 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, unterliegen der Beschlagnahme nicht, falls sie sich in den Händen der letzteren Personen befinden und diese nicht einer Teilnahme, Begünstigung oder Fehltreue verdächtig sind.



## § 98.

Die Anordnung von Beschlagnahmen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft ihren Anordnungen Folge zu leisten haben.

Ist die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt, so soll der Beamte, welcher die Beschlagnahme angeordnet hat, binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachsuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war, oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger des Betroffenen gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. Der Betroffene kann jederzeit die richterliche Entscheidung nachsuchen. Solange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, erfolgt die Entscheidung durch den Amtsrichter, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat.

Ist nach erhobener öffentlicher Klage die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder einen Polizei- oder Sicherheitsbeamten erfolgt, so ist binnen drei Tagen dem Richter von der Beschlagnahme Anzeige zu machen und sind ihm die in Beschlag genommenen Gegenstände zur Verfügung zu stellen.

Beschlagnahmen in militärischen Dienstgebäuden, zu welchen auch Kriegsfahrzeuge gehören, erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde, und auf Verlangen der Zivilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Beschlagnahme in Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden von Zivilpersonen bewohnt werden.

## § 99.

Zulässig ist die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe und Sendungen auf der Post sowie der an ihn gerichteten Telegramme auf den Telegraphenanstalten; desgleichen ist zulässig an den bezeichneten Orten die Beschlagnahme solcher Briefe, Sendungen und Telegramme, in betreff derer Tatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind, und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe.

## § 100.

Zu der Beschlagnahme (§ 99) ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzug und, wenn die Untersuchung nicht bloß eine Übertretung betrifft, auch die Staatsanwaltschaft befugt. Die letztere muß jedoch den ihr ausgelieferten Gegenstand sofort, und zwar Briefe und andere Postfachen uneröffnet, dem Richter vorlegen.

Die von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme tritt, auch wenn sie eine Auslieferung noch nicht zur Folge gehabt hat, außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.

Die Entscheidung über eine von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme sowie über die Eröffnung eines ausgelieferten Briefes oder einer anderen Postsendung erfolgt durch den zuständigen Richter (§ 98).

## § 101.

Von den getroffenen Maßregeln (§§ 99, 100) sind die Beteiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks geschehen kann.

Sendungen, deren Eröffnung nicht angeordnet worden, sind den Beteiligten sofort auszuantworten. Dasselbe gilt, soweit nach der Eröffnung die Zurückbehaltung nicht erforderlich ist.

Der Teil eines zurückgehaltenen Briefes, dessen Vorenthaltung nicht durch die Rücksicht auf die Untersuchung geboten erscheint, ist dem Empfangsberechtigten abkrisftlich mitzuteilen.

## Zweites Buch.

**Verfahren in erster Instanz.**

## Erster Abschnitt.

**Öffentliche Klage.**

## § 153.

Übertretungen werden nicht verfolgt, wenn die Schuld des Täters gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind, es sei denn, daß ein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung besteht.

Ist bei einem Vergehen die Schuld des Täters gering und sind die Folgen der Tat unbedeutend, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Amtsrichters von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen.

Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen; der Beschluß kann nicht angefochten werden.

### Sechstes Buch.

## Besondere Arten des Verfahrens.

### Dritter Abschnitt.

#### Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle.

##### § 419. (459.)

Strafbescheide der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle dürfen nur Geldstrafen sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen.

Der Strafbescheid muß außerdem die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreife, gegen den Strafbescheid binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Verwaltungsbehörde, welche ihn erlassen, oder bei der, welche ihn bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

Der Strafbescheid wirkt in betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

##### § 420. (460.)

Wird auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so übersendet die Verwaltungsbehörde, falls sie nicht den Strafbescheid zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Gerichte vorlegt.

##### § 421. (461.)

Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden die Bestimmungen des § 415 entsprechende Anwendung.

##### § 422. (462.)

Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

Die Staatsanwaltschaft kann den in § 25 Abs. 1 Nr. 2c des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Antrag auch noch bei Vorlage der Akten an das Gericht stellen; auf Verlangen der Verwaltungsbehörde hat sie dies zu tun.

Wiß zum Beginn der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

##### § 423. (463.)

Ist die in einem vollstreckbaren Strafbescheide festgesetzte Geldstrafe von dem Beschuldigten nicht bezutreiben und deshalb ihre Umwandlung in eine Freiheitsstrafe erforderlich, so ist diese Umwandlung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten durch gerichtliche Entscheidung auszusprechen, ohne daß der Strafbescheid einer Prüfung des Gerichts unterliegt.

Über die Umwandlung entscheidet der Amtsrichter.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

##### § 424. (464.)

Hat die Verwaltungsbehörde einen Strafbescheid nicht erlassen und lehnt die Staatsanwaltschaft den an sie gerichteten Antrag auf Verfolgung ab, so ist die Verwaltungsbehörde befugt, selbst die Anklage zu erheben.

In einem solchen Falle hat sie einen Beamten ihres Verwaltungszweigs oder einen Rechtsanwalt als ihren Vertreter zu bestellen und in der Anklage namhaft zu machen.

## § 425. (465.)

Die Staatsanwaltschaft ist zu einer Mitwirkung in jeder Lage des Verfahrens berechtigt. Bei der Hauptverhandlung muß sie vertreten sein; auch hat sie die gerichtlich angeordneten Ladungen zu derselben zu bewirken.

Alle im Laufe des Verfahrens ergehenden Entscheidungen sind ihr bekannt zu machen.

## § 426. (466.)

Im übrigen regelt sich das Verfahren auf die von der Verwaltungsbehörde erhobene Anklage nach den für die Privatklage gegebenen Bestimmungen.

## § 427. (467.)

Hat der Beschuldigte gegen einen Strafbefcheid auf gerichtliche Untersuchung angetragen, oder hat die Staatsanwaltschaft die Anklage erhoben, so kann die Verwaltungsbehörde sich der Verfolgung anschließen, und sie hat alsdann gleichwie bei einer von ihr erhobenen Anklage einen Vertreter zu bestellen.

In diesem Falle kommen die für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

## § 428. (468.)

Wenn die Verwaltungsbehörde die Anklage erhoben oder sich der Verfolgung angeschlossen hat, so sind ihr das Urteil und alle sonstigen Entscheidungen zuzustellen, auch wenn sie bei deren Verkündung vertreten gewesen ist.

## § 429. (469.)

Die Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln beginnen für die Verwaltungsbehörde erst mit der Zustellung.

Zur Anbringung von Revisionsanträgen und zur Gegenerklärung auf solche steht der Verwaltungsbehörde eine Frist von einem Monat zu.

## Anlage XVI.

### Gesetz zum Schutze der Republik.

Vom 21. Juli 1922. (RGBl. I S. 585.)

(Auszug.)

## § 1.

Wer an einer Vereinigung oder Verabredung teilnimmt, zu deren Bestrebungen es gehört, Mitglieder einer republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes durch den Tod zu beseitigen, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit lebenslangem Zuchthaus bestraft.

Ist in Verfolgung dieser Bestrebungen eine Tötung begangen oder versucht worden, so wird jeder, der zur Zeit der Tat an der Vereinigung oder Verabredung beteiligt war und ihre Bestrebungen kannte, mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus bestraft.

## § 2.

Wer an einer Geheimverbindung der im § 128 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Art teilnimmt, wird mit Zuchthaus bestraft, wenn die Verbindung eine im § 1 Abs. 1 genannte Bestrebung verfolgt.

## § 5.

Wer von dem Dasein einer in den §§ 1, 2 genannten Vereinigung, Verabredung oder Verbindung oder von dem Plane, eine im § 1 genannte Person zu töten, Kenntnis hat, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, wenn er es unterläßt, von dem Bestehen der Vereinigung, Verabredung oder Verbindung, von den ihm bekannten Mitgliedern, ihrem Verbleib oder von der geplanten Tötung und der Person des Täters der Behörde oder der bedrohten Person unverzüglich Kenntnis zu geben.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Anzeige von einem Geistlichen in Ansehung dessen, was ihm bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden ist, hätte erstattet werden müssen. Straffrei bleiben Verwandte auf- und absteigender Linie, Ehegatten und Geschwister, wenn sie sich nach Kräften bemüht haben, den Täter von der Tat abzuhalten, es sei denn, daß die Unterlassung der Anzeige eine Tötung oder einen Tötungsversuch zur Folge gehabt hat.

## § 8.

Mit Gefängnis bis zu fünf Jahren, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, wird bestraft,

3. wer von dem Vorhandensein eines bis dahin verheimlichten Waffenlagers Kenntnis hat und es unterläßt, hiervon der Behörde unverzüglich Kenntnis zu geben, es sei denn, daß damit für Verwandte auf- oder absteigender Linie oder Geschwister oder den Ehegatten des Wissenden die Gefahr der Bestrafung einträte oder, daß die Anzeige von einem Geistlichen, Rechtsanwalt oder Arzt in Ansehung dessen hätte erfolgen müssen, was ihm bei Ausübung seines Berufs anvertraut worden ist. § 7 Nr. 6 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

## § 20.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 65) über die Beschlagnahme von Druckschriften (§§ 23 ff. des Gesetzes) finden auch auf die in §§ 1 bis 8 dieses Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen mit der Maßgabe Anwendung, daß der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß des Gerichts, der die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, die sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zusteht.

## § 22.

Wer eine nach § 21 verbotene periodische Druckschrift herausgibt, verlegt, druckt oder verbreitet, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, neben dem auf Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark erkannt werden kann.

## Anlage XVII. Konkursordnung.

In der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898. (RGBl. S. 612.)  
(Auszug.)

## § 121.

Die Post- und Telegraphenanstalten sind verpflichtet, auf Anordnung des Konkursgerichts alle für den Gemeinschuldner eingehenden Sendungen, Briefe und Depeschen dem Verwalter auszuhändigen. Dieser ist zur Eröffnung derselben berechtigt. Der Gemeinschuldner kann die Einsicht und, wenn ihr Inhalt die Masse nicht betrifft, die Herausgabe derselben verlangen.

Das Gericht kann die Anordnung auf Antrag des Gemeinschuldners nach Anhörung des Verwalters aufheben oder beschränken.

## Anlage XVIII. Vereinszollgesetz.

Vom 1. Juli 1869. (RGBl. S. 317.)  
(Auszug.)

### IX. Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten.

## § 91.

Die mittels der Posten eingehenden zollpflichtigen Waren müssen mit einer Inhaltserklärung in deutscher oder französischer Sprache versehen sein; den oberen Zollbehörden bleibt vorbehalten, auf einzelnen Grenzstrecken im Falle des Bedürfnisses auch Inhaltserklärungen in anderen Sprachen zuzulassen. Die Waren werden von der Zollstelle an der Grenze entweder schließlich abgefertigt oder an eine andere Zoll- oder Steuerstelle zur weiteren zollamtlichen Behandlung bzw. zur Ausgangsabfertigung abgelassen.

Die Entrichtung des Eingangszolls von den zum Verbleib im Vereinsgebiete bestimmten Postgütern erfolgt im Wohnorte des Empfängers, oder, wenn keine Zoll- oder Steuerstelle daselbst vorhanden ist, bei einer geeignet gelegenen Hebestelle, deren Wahl der Postbehörde überlassen bleibt.

Bei den durchgehenden Poststücken findet seitens des Grenzausgangsammtes eine Vergleichung mit den Inhaltserklärungen und, wenn es für nötig erachtet wird, den Postkarten oder den Begleitbriefen statt. Nach dem Ermessen der Zollbehörde kann die Durchführung der Poststücke durch das Vereinsgebiet auch unter Gesamtverschluß oder statt dessen unter amtlicher Begleitung erfolgen.

Sollen Gegenstände mit der Post nach dem Auslande versendet werden, welche einem Ausgangszolle unterliegen, so muß dieser vorher entrichtet werden.

Die näheren Bestimmungen wegen der Behandlung des Verkehrs mit den Posten sind in einem besonderen Regulativ<sup>1</sup> enthalten.

## Anlage XIX. Zolltarifgesetz.

Vom 25. Dezember 1902. (RGBl. S. 303.)

(Auszug.)

§ 5.

Von der Verzollung befreit sind:

- a) die mit der Post eingehenden Warensendungen von 250 g Rohgewicht oder weniger,
- b) die der Gewichtsverzollung unterliegenden Waren in Mengen unter 50 g.

Der Reichsrat ist befugt, im Falle des Mißbrauchs für einzelne Warengattungen oder für einzelne Grenzstrecken Beschränkungen anzuordnen.

## Anlage XX. Reichsabgabenordnung.

Vom 13. Dezember 1919. (RGBl. S. 1993.)

(Auszug.)

### Pflichten anderer Personen zur Auskunft, Einsichtgewährung und Gutachten.

§ 181.

Die Verpflichtung öffentlicher Behörden und Beamten, einschließlich der Beamten der Reichsbank, der Staatsbanken und der Schuldbuchverwaltungen, zur Verschwiegenheit gilt nicht für ihre Auskunftspflicht gegenüber den Finanzämtern. Sie dürfen jedoch über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht, nicht befragt werden, wenn ihnen die Behörde, die ihnen vorgelegt ist, oder bei Beamten, die nicht mehr im Dienste sind, zuletzt vorgelegt war, die Erteilung der Auskunft im Einzelfall untersagt hat. Dies darf nur geschehen, wenn die Auskunft dem Wohl des Reichs oder eines Landes nachteilig sein würde.

Für die Post- und Telegraphenbehörden und deren Beamte bleibt es bei der Unverletzlichkeit des Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses.

### Beistandspflicht der Behörden und berufsständigen Vertretungen.

§ 191.

Die Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, die Beamten und Notare sowie die Verbände und Vertretungen von Betriebs- oder Berufszweigen haben den Finanzämtern jede zur Durchführung der Besteuerung und der den Finanzämtern obliegenden Prüfung und Aufsicht dienliche Hilfe zu leisten, insbesondere Einsicht in ihre Bücher, Verhandlungen, Listen und Urkunden zu gewähren. Die Unverletzbarkeit des Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses bleibt unberührt.

Schuldbuchverwaltungen, Postfachämter, Sparkassen und Banken, die die Stellung von Behörden haben, fallen nicht unter diese Vorschrift.

<sup>1</sup> Post-Zollordnung vom 28. Januar 1909 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 39).

## § 192.

Sämtliche Behörden und Beamten haben Steuerzuwiderhandlungen, die sie dienstlich erfahren, den Finanzämtern mitzuteilen. Die Unberührbarkeit des Post-, Telegraphen- und Fernspreckgeheimnisses bleibt unberührt.

**Verwaltungsstrafverfahren.**

## § 396.

Um die Beschlagnahme von Briefen und Sendungen auf der Post sowie von Telegrammen auf den Telegraphenanstalten (§ 99 der Strafprozeßordnung) ersucht das Finanzamt das zuständige Amtsgericht. Dieses übergibt ihm eröffnete Sendungen, deren Zurückhaltung erforderlich erscheint.

**Anlage XXI.****Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.**

Vom 3. Mai 1909. (RGBl. S. 437.)

In der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 (RGBl. I S. 743) unter Berücksichtigung der Verordnungen vom 5. und 6. Februar 1924 (RGBl. I S. 43/42).

**I. Verkehrsvorschriften.**

## § 1.

Kraftfahrzeuge, die auf öffentlichen Wegen oder Plätzen in Betrieb gesetzt werden sollen, müssen von der zuständigen Behörde zum Verkehre zugelassen sein; Ausnahmen bestimmt der Reichsverkehrsminister mit Zustimmung des Reichsrats.

Als Kraftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.

## § 2.

Wer auf öffentlichen Wegen oder Plätzen ein Kraftfahrzeug führen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde; Ausnahmen bestimmt der Reichsverkehrsminister mit Zustimmung des Reichsrats. Die Erlaubnis gilt für das ganze Reich; sie ist zu erteilen, wenn der Nachsuchende seine Befähigung durch eine Prüfung dargetan hat und nicht Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist.

Den Nachweis der Erlaubnis hat der Führer durch eine Bescheinigung (Führerschein) zu erbringen.

Die Befugnis der Ortspolizeibehörde, auf Grund des § 37 der Reichs-Gewerbeordnung weitergehende Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt.

## § 3.

Wer zum Zwecke der Ablegung der Prüfung (§ 2 Abs. 1 Satz 2) sich in der Führung von Kraftfahrzeugen übt, muß dabei auf öffentlichen Wegen oder Plätzen von einer mit dem Führerschein versehenen, durch die zuständige Behörde zur Ausbildung von Führern ermächtigten Person begleitet und beaufsichtigt sein. Das gleiche gilt für die Fahrten, die bei Ablegung der Prüfung vorgenommen werden. Ausnahmen bestimmt der Reichsverkehrsminister mit Zustimmung des Reichsrats.

Bei den Übungs- und Prüfungsfahrten, die gemäß der Vorschrift des Abs. 1 stattfinden, gilt im Sinne dieses Gesetzes der Begleiter als Führer des Kraftfahrzeugs.

## § 4.

Werden Tatsachen festgestellt, welche die Annahme rechtfertigen, daß eine Person zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist, so kann ihr die Fahrerlaubnis dauernd oder für bestimmte Zeit durch die zuständige Verwaltungsbehörde entzogen werden; nach der Entziehung ist der Führerschein der Behörde abzuliefern.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist für das ganze Reich wirksam.

## § 5.

Gegen die Verfaugung der Fahrerlaubnis ist, wenn sie aus anderen Gründen als wegen ungenügenden Ergebnisses der Befähigungsprüfung erfolgt, der Rekurs zulässig. Das gleiche gilt von der Entziehung der Fahrerlaubnis; der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, sofern dies nicht ausdrücklich bei der ersten Entscheidung ausgeschlossen wird.

Die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen und, soweit landesgesetzliche Vorschriften nicht vorhanden sind, nach den §§ 20, 21 der Reichs-Gewerbeordnung.

## § 5a.

Gefährliche Stellen an Wegestrecken, die dem Durchgangsverkehr dienen, sind von den Landesbehörden durch Warnungstafeln zu kennzeichnen.

## § 6.

Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats:

1. die zur Ausführung der §§ 1 bis 5a erforderlichen Anordnungen sowie die Bestimmungen für die Zulassung der Führer ausländischer Kraftfahrzeuge;

2. die sonstigen zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den öffentlichen Wegen oder Plätzen erforderlichen Anordnungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, insbesondere über die Prüfung und Kennzeichnung der Fahrzeuge und über das Verhalten der Führer sowie über den allgemeinen Fahrverkehr, soweit dies in Rücksicht auf den Kraftfahrzeugverkehr erforderlich ist;

3. Vorschriften über Gebühren für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehr bei Durchführung der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen. Die Gebühren sind nach den tatsächlichen Aufwendungen zu bemessen;

4. ferner mit Zustimmung eines Ausschusses des Reichstags Vorschriften über die Bildung eines zur Mitwirkung in Angelegenheiten des Kraftfahrzeugwesens berufenen Beirats.

Die Landesregierungen können sich durch Vermittlung der Reichsregierung des Beirats bedienen.

Soweit auf Grund der Anordnungen nach Abs. 1 die Militär- und Postverwaltung sowie eine staatliche Polizei Personen, die sie als Führer von Kraftfahrzeugen verwenden, die Fahrerlaubnis verweigert oder entzogen haben, finden die Vorschriften des § 5 keine Anwendung.

Soweit Anordnungen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nicht erlassen sind, können solche durch die Landeszentralbehörden erlassen werden.

## II. Haftpflicht.

## § 7.

Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter des Fahrzeugs verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeugs noch auf einem Versagen seiner Vorrichtungen beruht. Als unabwendbar gilt ein Ereignis insbesondere dann, wenn es auf das Verhalten des Verletzten oder eines nicht bei dem Betriebe beschäftigten Dritten oder eines Tieres zurückzuführen ist und sowohl der Halter als der Führer des Fahrzeugs jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat.

Benutzt jemand das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Fahrzeughalters, so ist er an Stelle des Halters zum Erfasse des Schadens verpflichtet. Daneben bleibt der Halter zum Erfasse des Schadens verpflichtet, wenn die Benutzung des Fahrzeugs durch sein Verschulden ermöglicht worden ist.

## § 8.

Die Vorschriften des § 7 finden keine Anwendung:

1. wenn zur Zeit des Unfalls der Verletzte oder die beschädigte Sache durch das Fahrzeug befördert wurde oder der Verletzte bei dem Betriebe des Fahrzeugs tätig war;

2. wenn der Unfall durch ein Fahrzeug verursacht wurde, das auf ebenen Bahn eine auf 20 km begrenzte Geschwindigkeit in der Stunde nicht übersteigen kann.

## § 9.

Gat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so finden die Vorschriften des § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe Anwendung, daß im Falle

der Beschädigung einer Sache das Verschulden desjenigen, welcher die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, dem Verschulden des Verletzten gleichsteht.

## § 10.

Im Falle der Tötung ist der Schadenersatz durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Getötete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten war. Der Ersatzpflichtige hat außerdem die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnisse, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltungspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadenersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.

## § 11.

Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit ist der Schadenersatz durch Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist.

## § 12.

Der Ersatzpflichtige haftet:

1. im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen nur bis zu einem Kapitalbetrage von 25000 Reichsmark oder bis zu einem Rentenbetrage von jährlich 1500 Reichsmark,
2. im Falle der Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen durch dasselbe Ereignis, unbeschadet der in Nr. 1 bestimmten Grenze, nur bis zu einem Kapitalbetrage von insgesamt 75000 Reichsmark oder bis zu einem Rentenbetrage von insgesamt 4500 Reichsmark,
3. im Falle der Sachbeschädigung, auch wenn durch dasselbe Ereignis mehrere Sachen beschädigt werden, nur bis zum Betrage von 5000 Reichsmark.

Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren auf Grund desselben Ereignisses nach Abs. 1 Nr. 1, 3 zu leisten sind, insgesamt die in Nr. 2, 3 bezeichneten Höchstbeträge, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in welchem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrage steht.

Bei wesentlicher Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats die Beträge (Abs. 1) anderweitig festsetzen.

## § 13.

Der Schadenersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten sowie der nach § 10 Abs. 2 einem Dritten zu gewährenden Schadenersatz ist für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten.

Die Vorschriften des § 843 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 708 Nr. 6 der Zivilprozessordnung finden entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt für die dem Verletzten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des § 850 Abs. 3 und für die dem Dritten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des § 850 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozessordnung.

Ist bei der Verurteilung des Verpflichteten zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt worden, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten sich erheblich verschlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urteile bestimmten Sicherheit verlangen.

## § 14.

Die in den §§ 7 bis 13 bestimmten Ansprüche auf Schadenersatz verjähren in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren von dem Unfall an.

Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

Im übrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung Anwendung.



## § 15.

Der Ersatzberechtigte verliert die ihm auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zustehenden Rechte, wenn er nicht spätestens innerhalb zweier Monate, nachdem er von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erhalten hat, dem Ersatzpflichtigen den Unfall anzeigt. Der Rechtsverlust tritt nicht ein, wenn die Anzeige infolge eines von dem Ersatzberechtigten nicht zu vertretenden Umstandes unterblieben ist oder der Ersatzpflichtige innerhalb der bezeichneten Frist auf andere Weise von dem Unfall Kenntnis erhalten hat.

## § 16.

Unberührt bleiben die reichsgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Fahrzeughalter für den durch das Fahrzeug verursachten Schaden in weiterem Umfang als nach den Vorschriften dieses Gesetzes haftet oder nach welchen ein anderer für den Schaden verantwortlich ist.

## § 17.

Wird ein Schaden durch mehrere Kraftfahrzeuge verursacht und sind die beteiligten Fahrzeughalter einem Dritten kraft Gesetzes zum Ersatze des Schadens verpflichtet, so hängt im Verhältnisse der Fahrzeughalter zueinander die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist. Das gleiche gilt, wenn der Schaden einem der beteiligten Fahrzeughalter entstanden ist, von der Haftpflicht, die für einen anderen von ihnen eintritt.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Schaden durch ein Kraftfahrzeug und ein Tier oder durch ein Kraftfahrzeug und eine Eisenbahn verursacht wird.

## § 18.

In den Fällen des § 7 Abs. 1 ist auch der Führer des Kraftfahrzeugs zum Ersatze des Schadens nach den Vorschriften der §§ 8 bis 15 verpflichtet. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Schaden nicht durch ein Verschulden des Führers verursacht ist.

Die Vorschrift des § 16 findet entsprechende Anwendung.

Ist in den Fällen des § 17 auch der Führer eines Kraftfahrzeugs zum Ersatze des Schadens verpflichtet, so finden auf diese Verpflichtung in seinem Verhältnisse zu den Haltern und Führern der anderen beteiligten Fahrzeuge, zu dem Tierhalter oder Eisenbahnunternehmer die Vorschriften des § 17 entsprechende Anwendung.

## § 19.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

## § 20.

Für Klagen, die auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das schädigende Ereignis stattgefunden hat.

### III. Straf- und Schlussvorschriften.

## § 21.

Wer den zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den öffentlichen Wegen oder Plätzen erlassenen polizeilichen Anordnungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bestraft.

## § 22.

Der Führer eines Kraftfahrzeugs, der nach einem Unfall (§ 7) es unternimmt, sich der Feststellung des Fahrzeugs und seiner Person durch die Flucht zu entziehen, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Reichsmark oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft. Er bleibt jedoch strafflos, wenn er spätestens am nächstfolgenden Tage nach dem Unfall Anzeige bei einer inländischen Polizeibehörde erstattet und die Feststellung des Fahrzeugs und seiner Person bewirkt.

Verläßt der Führer des Kraftfahrzeugs eine bei dem Unfälle verletzte Person vorzüglich in hilfloser Lage, so wird er mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu zehntausend Reichsmark erkannt werden.

## § 23.

Mit Geldstrafe bis zu zehntausend Reichsmark oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten wird bestraft, wer auf öffentlichen Wegen oder Plätzen ein Kraftfahrzeug führt, das nicht von der zuständigen Behörde zum Verkehr zugelassen ist.

Die gleiche Strafe trifft den Halter eines nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugs, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig dessen Gebrauch auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gestattet.

## § 24.

Mit Geldstrafe bis zu zehntausend Reichsmark oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten wird bestraft:

1. wer ein Kraftfahrzeug führt, ohne einen Führerschein zu besitzen;
2. wer ein Kraftfahrzeug führt, obwohl ihm die Fahrerlaubnis entzogen ist;

3. wer nicht seinen Führerschein der Behörde, die ihm die Fahrerlaubnis entzogen hat, auf ihr Verlangen abliefern.

Die gleiche Strafe trifft den Halter des Kraftfahrzeugs, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig eine Person zur Führung des Fahrzeugs bestellt oder ermächtigt, die sich nicht durch einen Führerschein ausweisen kann oder der die Fahrerlaubnis entzogen ist.

## § 25.

Wer in rechtswidriger Absicht

1. ein Kraftfahrzeug, für welches von der Polizeibehörde ein Kennzeichen nicht ausgegeben oder zugelassen worden ist, mit einem Zeichen versehen, welches geeignet ist, den Anschein der polizeilich angeordneten oder zugelassenen Kennzeichnung hervorzurufen,

2. ein Kraftfahrzeug mit einer anderen als der polizeilich für das Fahrzeug ausgegebenen oder zugelassenen Kennzeichnung versehen,

3. das an einem Kraftfahrzeuge gemäß polizeilicher Anordnung angebrachte Kennzeichen verändert, beseitigt, verdeckt oder sonst in seiner Erkennbarkeit beeinträchtigt, wird, sofern nicht nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu zehntausend Reichsmark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die gleiche Strafe trifft Personen, welche auf öffentlichen Wegen oder Plätzen von einem Kraftfahrzeuge Gebrauch machen, von dem sie wissen, daß die Kennzeichnung in der im Abs. 1 unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art gefälscht, verfälscht oder unterdrückt worden ist.

## § 26.

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich der Vorschriften über die Haftpflicht — Teil II — mit dem 1. Juni 1909, im übrigen mit dem 1. April 1910 in Kraft.

#### IV. Kleinkrafträder.

## § 27.

Die Vorschriften im Teil I, II und III gelten nicht für Kleinkrafträder.

Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichstags Anordnungen über den Verkehr mit Kleinkrafträdern.

### Anlage XXII.

#### Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr.

Vom 16. März 1928. (RGBl. I S. 91.)

(Auszug.)

## § 4.

(1) Jedes Fahrzeug muß versehen sein:

4. mit einer am Fahrzeug befestigten Guppe zum Abgeben von Warnungszeichen; falls die Guppe mehrtonig ist, müssen die verschiedenen Töne gleichzeitig in einem harmonischen Akkord anklängen; Guppen sind als vorchriftsmäßig zu betrachten, wenn ein klarer, von Nebengeräuschen freier Ton oder Akkord durch Schwingungen von Metallzungen, Platten (Membranen) oder anderen Teilen erzeugt wird. An jedem Fahrzeuge muß mindestens eine Guppe vorhanden sein, mit der auch bei stillstehendem Motor Warnungszeichen abgegeben werden können.

## § 19.

(3) Innerhalb geschlossener Ortsteile dürfen Warnungszeichen nur mit der in § 4 Abs. 1 Nr. 4 vorgeschriebenen Gruppe abgegeben werden; die Warnungszeichen müssen kurz, ihre Klangfarbe und Klangstärke so beschaffen sein, daß im Gefahrenbereich befindliche Personen gewarnt, im weiteren Umkreis befindliche Personen aber nicht belästigt werden. Außerhalb geschlossener Ortsteile darf auch eine Pfeife benutzt werden. Die Benutzung von Signalinstrumenten zur Abgabe von anderen als Warnungszeichen, insbesondere von Rufzeichen, ist innerhalb geschlossener Ortsteile verboten.

## § 42.

(1) Auf die Kraftfahrzeuge der Wehrmacht, der Reichspost und der staatlichen Polizei finden die Bestimmungen dieser Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Fahrzeuge Warnungszeichen auch mit anderen als den im § 19 Abs. 3 genannten Signalinstrumenten abgeben dürfen und daß eine jederzeitige Untersuchung der Fahrzeuge der Wehrmacht und der Reichspost und die Ausschließung dieser Fahrzeuge durch die höhere Verwaltungsbehörde (§ 35) nicht zulässig ist.

(2) Die Kraftfahrzeuge der Reichspost brauchen außerdem nicht mit einer Gruppe zum Abgeben von Warnungszeichen (§ 4 Abs. 1 Nr. 4) versehen zu sein. Die für die Fuhrwerke der Reichspost nach Reichs- oder Landesgesetzen bestehenden Sonderrechte gelten auch für die Kraftfahrzeuge der Reichspost.

## § 43.

Für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen der Wehrmacht, der Reichspost und der staatlichen Polizei sowie für die Entziehung dieser Erlaubnis gelten die besondern Vorschriften unter Ziffer VIII der im § 14 Abs. 4 näher bezeichneten Anweisungen.

## § 45.

(2) Reichswehr- und Reichspostminister bestimmen je für ihren Dienstbereich die Dienststellen, welche die der höheren Verwaltungsbehörde zugewiesenen Befugnisse ausüben,

a) bei Prüfung, Zulassung und Kennzeichnung ihrer Kraftfahrzeuge, bei Entscheidung darüber, ob Anhängewagen mit Bremse und Bergstübe versehen sein müssen, bei Zulassung des Mitführens von Anhängern zur Personenbeförderung (§ 5 Abs. 1 und 2, §§ 6 und 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 4, §§ 37 und 41 Abs. 1, 4 und 9, ferner § 41 Abs. 2 für ihre reichseigenen Betriebe);

b) bei Prüfung ihrer Kraftfahrzeugführer sowie Erteilung und Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 14, 36 Abs. 1 und Anlage);

c) bei Anerkennung von Angehörigen ihres Dienstbereichs als Sachverständige (§ 5 Abs. 2 und Anlage Ziffer III).

(3) Die Mitwirkung der Polizeibehörde nach § 6 Abs. 2 Satz 2, §§ 9, 12, 39 und 41 unterbleibt in diesen Fällen, die in der Anlage vorgesehene braucht nicht stattzufinden.

(4) Der Reichsverkehrsminister setzt mit Zustimmung des Reichsrats, die Anforderungen fest, denen die von den höheren Verwaltungsbehörden anzuerkennenden Sachverständigen und die der Wehrmacht und Reichspost genügen müssen.

## Anlage XXIII.

### Gesetz über Kraftfahrlinien (Kraftfahrliniengesetz).

Vom 26. August 1925. (RGBl. I S. 319.)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

## § 1.

Wer über die Grenzen eines Gemeindebezirks hinaus die Beförderung von Personen oder Sachen mit Kraftfahrzeugen auf bestimmten Strecken gegen Entgelt betreiben will (Unternehmer von Kraftfahrlinien), bedarf der Genehmigung der von der obersten Landesbehörde bestimmten Behörde.

Soll sich das Unternehmen auf das Gebiet mehrerer Länder erstrecken, so sind zur Genehmigung die obersten Landesbehörden gemeinsam zuständig. Jedoch ist jedes Land verpflichtet, die Fort-

setzung einer in einem benachbarten Lande zugelassenen Kraftfahrlinie in oder durch sein Gebiet zu gestatten, wenn der Reichsrat auf den durch den Reichsverkehrsminister geprüften und zu vermittelnden Antrag anerkennt, daß diese im Interesse des allgemeinen Verkehrs liegt.

## § 2.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn Gewähr für die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebs geboten ist und das Unternehmen den öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft.

## § 3.

Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn gegen die bei der Genehmigung festgesetzten Bedingungen oder gegen die auf Grund des § 5 erlassenen Vorschriften und Anordnungen oder gegen die auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 erlassenen Vorschriften in wesentlicher Beziehung verstoßen wird. Die Zurücknahme der Genehmigung bedarf der Zustimmung der obersten Landesbehörde.

Im Falle des § 1 Abs. 2 kann die Zurücknahme nur gemeinsam erfolgen; die nicht erfolgte Zustimmung einer beteiligten obersten Landesbehörde kann in diesem Falle durch die Zustimmung des Reichsverkehrsministers ersetzt werden.

## § 4.

Die obersten Landesbehörden können die Vorschriften der §§ 1 bis 4 auf gegenwärtig vorhandene Kraftfahrlinien für anwendbar erklären.

## § 5.

Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die zur Durchführung der §§ 1 bis 5 erforderlichen Vorschriften.

Für die Ausrüstung und den Betrieb der Kraftfahrlinien können die obersten Landesbehörden allgemeine Anordnungen erlassen.

## § 6.

Dienen Linien der Reichspost der Personenbeförderung, so ist die Reichspost zur Einholung der Genehmigung nach § 1 nicht verpflichtet, sondern nur zu einer mit vierwöchiger Frist vorher zu erstattenden Anzeige an die oberste Landesbehörde des betreffenden Landes. Erhebt die oberste Landesbehörde innerhalb zwei Wochen nach Eingang der Anzeige gegen die beabsichtigte Einrichtung einer solchen Kraftfahrlinie der Reichspost Einspruch, weil nach ihrer Auffassung den öffentlichen Interessen durch Einrichtung der Linie nicht genügend Rechnung getragen sei, und kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet über die Berechtigung des Einspruchs ein Schiedsgericht, zu dem das Reichsgericht aus seiner Mitte den Vorsitzenden, die Reichspost und die oberste Landesbehörde je einen Beisitzer stellen.

Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für Linien, die sowohl der Postfachen- wie der Personenbeförderung dienen, es sei denn, daß die Reichspost der obersten Landesbehörde gegenüber unter Ausföhrung der tatsächlichen Verhältnisse dargelegt hat, daß die einzurichtende Kraftfahrlinie für die Postfachenbeförderung erforderlich ist.

## § 7.

Wer als Unternehmer oder als Angestellter einer Kraftfahrlinie den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen oder den auf Grund des § 5 erlassenen Vorschriften und Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

## § 8.

Wer den Betrieb einer Kraftfahrlinie ohne die erforderliche Genehmigung unternimmt oder ihn fortsetzt, nachdem die Genehmigung zurückgenommen oder der Weiterbetrieb untersagt worden ist, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

## § 9.

Die Verordnung, betreffend Kraftfahrzeuqulinien vom 21. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 97) tritt außer Kraft.

## Anlage XXIV.

### Gesetz über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden.

Vom 10. August 1925. (RGBl. I S. 252.)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

#### § 1.

(1) Das Reich hat den Ländern und den Gemeinden (Gemeindeverbänden), die Länder und die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben dem Reich für die Benutzung ihrer im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen sowie für die Handlungen ihrer Behörden die allgemein festgesetzten Gebühren zu entrichten, es sei denn, daß die Handlungen der Behörden in Ausübung einer öffentlichen Gewalt veranlaßt und vorgenommen werden. Die Gebührenpflicht tritt nicht ein, wenn durch Gesetz, Satzung oder Vertrag Gebührenfreiheit begründet ist. Der Anspruch der Deutschen Reichspost auf die ihr zustehenden Gebühren bleibt unberührt.

(2) Das Reich ist von allen Gerichtsgebühren, die Länder sind von den Gebühren in dem Verfahren vor den Gerichten des Reichs befreit.

#### § 2.

(1) Das Reich hat den Ländern und den Gemeinden (Gemeindeverbänden), die Länder und die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben dem Reiche die Beiträge zu entrichten, die zur Deckung der Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der durch das öffentliche Interesse erforderlichen Veranstaltungen von den Grundeigentümern und Gewerbetreibenden erhoben werden, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Zu diesen Beiträgen gehören insbesondere Straßenbaubeiträge.

(2) Die Deutsche Reichspost kann nur als Grundeigentümerin zu Beiträgen herangezogen werden. Sie kann ferner zu Beiträgen (Vorausleistungen) zur Deckung von Kosten für eine außergewöhnliche Abnutzung der Wege (§ 12 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes) herangezogen werden; diese Beiträge dürfen jedoch nur für Fahrten, die der entgeltlichen Personenbeförderung dienen, erhoben werden und dürfen für die übrigen Benutzer der Wege nicht günstiger sein.

#### § 3.

Das Reich, die Länder und die Gemeinden (Gemeindeverbände) sind körperschaftsteuerpflichtig und vermögenssteuerpflichtig nach Maßgabe der Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes und des Vermögenssteuergesetzes.

#### § 4.

(1) Die Länder und die Gemeinden (Gemeindeverbände) können das Reich zu ihren Grund- und Gebäudesteuern heranziehen, sofern es sich nicht um Grundstücke handelt, die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind. Den Grund- und Gebäudesteuern stehen die Steuern gleich, die dem Geldwertmehrgleich bei bebauten Grundstücken dienen.

(2) Soweit Grundstücke des Reichs Wohnzwecken dienen, sind sie nicht als zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt anzusehen. Dies gilt nicht für Kasernenquartiere der Wehrmacht, für Bereitschaftsräume der Schutzpolizei und des Reichswasserschutzes sowie für mit den Kasernenquartieren und den Bereitschaftsräumen zusammenhängende oder in ihrer Nähe gelegene Wohnungen, die Angehörigen der Wehrmacht, der Schutzpolizei oder des Reichswasserschutzes im dienstlichen Interesse zugewiesen worden sind. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Besteuerung der Dienstwohnungen der Reichsbeamten, vom 16. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 517), bleiben unberührt.

(3) Zu den Grund- und Gebäudesteuern der Gemeinden (Gemeindeverbände) kann auch die Reichsbahngesellschaft mit den zum Reichseisenbahnvermögen gehörigen Grundstücken herangezogen werden, jedoch in den einzelnen Ländern nur in dem Umfang, in dem das Unternehmen „Deutsche Reichsbahn“ am 12. Februar 1924 diesen Steuern unterworfen war. Von den Grund- und Gebäudesteuern der Länder sowie von den Steuern, die dem Geldwertmehrgleich bei Grundstücken dienen, sind die zum Reichseisenbahnvermögen gehörigen Grundstücke befreit.

## § 5.

Die Länder und die Gemeinden (Gemeindeverbände) können zu ihren Gewerbesteuern nur die Betriebe und Verwaltungen des Reichs heranziehen, die nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes körperschaftsteuerpflichtig sind.

## § 6.

(1) Das Reich kann die Länder und die Gemeinden (Gemeindeverbände), die Länder und die Gemeinden (Gemeindeverbände) können das Reich zu Verkehrssteuern heranziehen, jedoch nur insoweit, als die Behörden mit den Handlungen, die den Anlaß der Besteuerung bilden, nicht eine ihnen anvertraute öffentliche Gewalt ausüben. Diese Voraussetzung ist bei dem gesamten Verkehr der Deutschen Reichspost gegeben.

(2) Das Reich kann die Länder und die Gemeinden (Gemeindeverbände) in keinem weiteren Umfang zu Verkehrssteuern heranziehen, als das Reich ihnen unterliegt; in den einzelnen Ländern kann das Reich in keinem weiteren Umfang zu Verkehrssteuern herangezogen werden, als das Land ihnen unterliegt.

(3) Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 steht der Heranziehung der Deutschen Reichspost zu den Abgaben der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) nicht entgegen, die ganz oder zum Teil für die Unterhaltung der öffentlichen Wege verwendet werden; diese Abgaben dürfen nicht für Fahrten erhoben werden, die lediglich der Postfachbeförderung dienen.

(4) Die besonderen Befreiungsvorschriften des Umsatzsteuergesetzes bleiben unberührt.

## § 7.

Die Vorschriften des § 6 finden auf die Heranziehung der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) zu Verbrauchsteuern des Reichs und auf die Heranziehung des Reichs zu Verbrauchsteuern der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) entsprechende Anwendung.

## § 8.

(1) Die Reichsbetriebe, die der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen, einschließlich der Deutschen Reichspost und der Monopolverwaltungen des Reichs sowie die Bahnhöfe, Werkstätten und ähnlichen Einrichtungen der Reichsbahngesellschaft haben auf Anforderung den Wohngemeinden ihrer Arbeitnehmer Zuschüsse zu deren Verwaltungsaufwand nach Maßgabe der §§ 9, 10 zu leisten.

(2) Wohngemeinden im Sinne dieser Vorschriften sind Gemeinden, in denen am Tage der letzten allgemeinen Personenstandsaufnahme Arbeitnehmer (Beamte, Angestellte, Arbeiter), die in den im Abs. 1 bezeichneten Betrieben und Verwaltungen beschäftigt waren, ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt und mit ihren Haushaltungsangehörigen mehr als fünf vom Hundert der Zivilbevölkerung ausgemacht haben. Als letzte allgemeine Personenstandsaufnahme gilt die Personenstandsaufnahme, die dem Rechnungsjahre der Wohngemeinde vorausgegangen ist, für das der Zuschuß angefordert wird.

(3) Den Gemeinden im Sinne dieser Vorschriften stehen die selbständigen Gutsbezirke gleich.

## § 9.

(1) Die Zuschüsse werden nur zu den fortdauernden Ausgaben der Wohngemeinden für allgemeine Verwaltungszwecke, Volksschulwesen, Wohlfahrtspflege, Wohnungsbau und bauliche Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze geleistet. Zu diesen fortdauernden Ausgaben gehören auch die Verzinsungs- und Tilgungsraten von Anleihen, die ausschließlich zu einmaligen Ausgaben für die im Satz 1 bezeichneten Verwaltungszwecke verwendet worden sind.

(2) Der Berechnung der Zuschüsse werden die im Abs. 1 bezeichneten Verwaltungsausgaben der Wohngemeinden in dem Rechnungsjahre zugrunde gelegt, das dem Rechnungsjahre vorausgegangen ist, für das die Zuschüsse angefordert werden. Diese Verwaltungsausgaben werden gleichmäßig auf den Kopf der Bevölkerung nach dem Stande der letzten allgemeinen Personenstandsaufnahme verteilt; von dem Teile, der dabei auf die in den Betrieben und Verwaltungen beschäftigten Arbeitnehmer und deren Haushaltungsangehörigen entfällt, wird ein der Zahl dieser Arbeitnehmer entsprechendes Vielfaches des Betrags abgezogen, der in der Beschäftigungsgemeinde (§ 23 des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden) als Gemeindeanteil an der durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhobenen Einkommensteuer im vorausgehenden Rechnungsjahr durchschnittlich auf den Kopf des einzelnen in der Gemeinde beschäftigten Arbeitnehmers abgeführt worden ist. Der Zuschuß beläuft sich

auf 30 vom Hundert des sich ergebenden Betrags, wenn die Arbeitnehmer mit ihren Haus-  
haltungsangehörigen nicht mehr als 20 vom Hundert,  
auf 50 vom Hundert des sich ergebenden Betrags, wenn die Arbeitnehmer mit ihren Haus-  
haltungsangehörigen mehr als 20 vom Hundert, jedoch nicht mehr als 40 vom Hundert,  
auf 70 vom Hundert des sich ergebenden Betrags, wenn die Arbeitnehmer mit ihren Haus-  
haltungsangehörigen mehr als 40 vom Hundert, jedoch nicht mehr als 60 vom Hundert,  
auf 90 vom Hundert des sich ergebenden Betrags, wenn die Arbeitnehmer mit ihren Haus-  
haltungsangehörigen mehr als 60 vom Hundert  
der Bevölkerung ausgemacht haben.

(3) Soweit Ausgaben der im Abs. 1 bezeichneten Art von dem Gemeindeverband, zu dem die  
Wohngemeinde gehört, übernommen worden sind, können sie der Zuschußberechnung in der Höhe  
zugrunde gelegt werden, in der sie ohne die Übernahme der Wohngemeinde zur Last fallen würden.  
Die Wohngemeinde hat den hiernach auf den Gemeindeverband entfallenden Anteil an den Zu-  
schüssen an diesen abzuführen.

(4) Beihilfen, die zuschußberechtigte Gemeinden auf Grund von Verträgen aus Reichsmitteln  
zu ihrem Verwaltungsaufwand erhalten, sind auf die Zuschüsse anzurechnen.

#### § 10.

(1) Die Zuschußanforderungen müssen den in Anspruch genommenen Betrieben und Ver-  
waltungen bis zum Ablauf des Rechnungsjahrs zugestellt worden sein, für das sie geltend gemacht  
werden.

(2) Für die Verwaltung der Zuschüsse und das Rechtsmittelfverfahren gelten dieselben Vor-  
schriften wie für Reichssteuern. Die Geschäfte der Finanzämter werden von den nach Landesrecht  
für die Festsetzung von Gemeindeabgaben zuständigen Behörden wahrgenommen; bei Zweifeln  
über die Zuständigkeit entscheidet die Landesregierung. In dem weiteren Verfahren (Berufungs-  
verfahren) treten an die Stelle der Finanzgerichte die nach Landesrecht zuständigen Verwaltungs-  
behörden oder Verwaltungsgerichte, sofern sie zur tatsächlichen Nachprüfung berufen sind. In  
letzter Instanz entscheidet der Reichsfinanzhof.

(3) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats nähere  
Bestimmungen über die Berechnung der Zuschüsse zu erlassen.

#### § 11.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Reichsminister der Finanzen mit  
Zustimmung des Reichsrats.

#### § 12.

Die Berechnung der Zuschüsse, die gemäß den §§ 8 bis 10 für Rechnungsjahre angefordert werden  
die in den Kalenderjahren 1925, 1926 und 1927 beginnen, erfolgt in der Weise, daß von den Ver-  
waltungsausgaben, die nach § 9 Abs. 2 auf die in den Betrieben und Verwaltungen beschäftigten  
Arbeitnehmer und deren Haushaltungsangehörigen entfallen, ein der Zahl dieser Arbeitnehmer  
entsprechendes Vielfaches des landesrechtlich festgesetzten Gemeindeanteils an dem Einkommen-  
steuerlohnabzug abgezogen wird, den die zuschußpflichtigen Betriebe und Verwaltungen im voraus-  
gegangenen Rechnungsjahr durchschnittlich auf den Kopf ihrer Arbeitnehmer abgeführt haben.

#### § 13.

Das Reichsbesteuerungsgesetz vom 15. April 1911 (Reichsgesetzbl. S. 187) wird aufgehoben.

#### § 14.

Die Vorschriften der §§ 8 und 9 dieses Gesetzes treten mit Wirkung vom 1. April 1925 an die  
Stelle des § 6 des Reichsbesteuerungsgesetzes, im übrigen tritt das Gesetz mit dem 1. Oktober 1925  
in Kraft. Die vor diesen Zeitpunkten nach dem Reichsbesteuerungsgesetz begründeten Ansprüche  
und Befreiungen bleiben jedoch unberührt, anhängige Verfahren sind nach den bisherigen Vor-  
schriften durchzuführen.

### **Druckfehlerberichtigung.**

Seite 52, 24. Zeile von oben: statt „gleichmäßigem“ lies „pflichtmäßigem“.

Möhenborn-Schneider, Postgesetz, 2. Aufl.



# Sachweiser.

Die Zahlen geben die Seiten an.

- Abgaben, Befreiung der Post von Kommunikationsabgaben 283.
- Abgeordnete, Zeugnisverweigerungsrecht 346.
- Abholung der Postsendungen durch den Empfänger 357; — bes. Abkommen mit dem Abholer 362; — durch Empfänger, Wirkung gegenüber dem Absender 364; — rechtliche Folgen dem Absender gegenüber 169; — auf Grund eines Ablieferungsscheins 363; — ausnahmsweise 360; — Weltpostverkehr 214, 360.
- Abholungserklärung 360.
- Abholungsfach 361, s. auch Schließfach.
- Abkommen s. Wertbrief- und Wertkästchenabkommen, Postpaketabkommen, Postanweisungsabkommen, Postüberweisungsabkommen, Postauftragsabkommen, Postzeitungsabkommen; — mit Abholer 362.
- Ablieferungsschein, Formblatt 363; — Zustellung 357; — Haftung für postordnungsmäßige Aushändigung des A. 363; — Kraftloserklärung findet nicht statt 364; — Unterschrift 364; — Prüfung der Echtheit der Unterschrift 363; — gefälschte Quittung auf dem A. 358.
- Abonnement einer Zeitung 128, 193.
- Absender, Begriff 154, 221; — eines Boten, Begriff 113; — mehrere A. eines Boten 113, 125; — Vollendung der Gebührenhinterziehung 307, 311, 313, 317; — gesamtschuldnerische Haftung mit dem Beförderer für die hinterzogene Gebühr 321; — Wertvertrag zwischen Post und Absender 148; — Anspruch auf Erfüllung des Beförderungsvertrags 160; — kann die Sendung zurücknehmen 161; — Zahlung der Gebühren 155, 290; — Schadensersatzpflicht 157; — Anspruch auf Schadensersatz 221, 222; — Fahrlässigkeit des A. 235, 236; — Anspruch auf Schadensersatz im Weltpostverkehr 211; — Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs 280 ff.; — Berufung auf postordnungsmäßige Zustellung 167.
- Adler, Benutzung der A. durch Posten 284.
- Adressat s. Empfänger.
- Adresse s. Aufschrift.
- Agenten, Sammelsendungen an A. 90.
- Alten der Post, Vorlegung im Strafverfahren 143, 338.
- Aktien, Wertangabe 248.
- Allgemeine Dienstanweisung 33.
- Amtsanwalt s. Staatsanwaltschaft.
- Amtspflichtverletzung 198.
- Anfechtung wegen Willensmängel 149; — von Rechts-handlungen 149, 209.
- Angeschuldigter bei Gebührenhinterziehungen, Beamte 331, 334, Ehefrauen 331, 334, 339, 349, Militärpersonen 331, 334, 345, Jugendliche 299, 328, 331, 334, 348, 350; — StGB. §§ 276, 333: 331; — Vernehmung des A. 330, 334, 343; — Verteidiger 334, 340, 343, 350; — Verteidigung, schriftliche 334, 346, 347; — Vertreter, gesetzliche 334, 340, 350.
- Angestellte als Beförderer 94.
- Angestelltenversicherung, Mitwirkung der Post 6, 7.
- Anklage wegen Gebührenhinterziehung 338 ff.; — Erhebung der A. durch DPD. 338.
- Annahme einer Sendung ohne Erinnerung 241, 245.
- Annoncenerpeditionen 96, 374.
- Anschrift s. Aufschrift.
- Anspruch des Absenders auf Schadensersatz 280.
- Anstaltsbenutzung, öffentlichrechtliche 149.
- Anstifter, Rückfall 319; — Zuständigkeit der DPD. 329.
- Anstiftung bei Gebührenhinterziehungen 295, 296, 297.
- Antwortpostkarten, Freimachung 312.
- Antwortscheine, betrügerischer Gebrauch 296.
- Anwaltsverein, Berliner s. Wasta.
- Anwohner, Hilfeleistung der A. bei Unfällen 287.
- Anzeigen, dienstliche des Postboten 355.
- Arrest in das Inventar der Posthaltereien 286.
- Arzt, Kurkosten 271.
- Aufrechnung der Post gegen Gehaltsansprüche 203.
- Aufschrift, Begriff 379; — Postzwang verschlossener Briefe ohne A. 88, 378; — Beförderung von Sendungen ohne A. durch Privatanstalten 378 ff.; — Änderung der A. durch Unbefugten 165, durch den Absender 166; — mangelhafte 177, 235 ff.; — in fremder Sprache 236, 237; — bei Einschreib- und Wertsendungen 252, 246.
- Ausführungsbestimmungen 33.

Aushändigung, Wirkung der *U.* an den Empfänger 163; — des Ablieferungsscheins 363; — Empfänger hat keinen Anspruch auf *U.* 160; — von äußerlich unverletzten Sendungen 241 ff.; — des Postanweisungsbetrags, Wirkung 175 ff.; — der Postsendungen an den Abholer 358; — einer Nachnahmefendung ohne ordnungsmäßige Einziehung des Nachnahmebetrags 179, 180; — einer Nachnahmefendung, Weltpostverkehr 181, 214; — an Unberechtigten infolge mangelhafter Aufschrift 177, 236; — auf Grund gefälschter Postvollmacht 227; — trotz Zurücknahme 177; — an Stellvertreter 166; — an unrichtige Person 209, 229; — Berufung des Absenders auf ordnungsmäßige Zustellung 167 ff.; — Empfänger 166 ff.; — an Person, die irrtümlich für Empfänger gehalten wird, 167, 168; — an ein noch nicht erwachsenes Familienglied 167; — an Betrüger 229.

Auskunft, Gesetz über Fernmeldeanlagen 148. Auskunftserteilung 142, 199.

Auslagen, bare im Strafverfahren 352.

Ausland, Begriff 100; — Sendungen nach dem *U.* 100; — Sendungen vom *U.* 102; — Versendung von Briefen in Paketen nach dem *U.* 91, 101; — Ausländer muß inländisches *G.* kennen 102; — Berechnung der hinterzogenen Gebühr bei Versendung von Briefen in Paketen nach dem *U.* 102; — Gebührenhinterziehung 295; — im *U.* erscheinende Zeitungen 128; — § 6 Post $\mathcal{G}$ . 222, 232; — Schadensersatz für Sendungen nach dem *U.* 211; — s. auch Weltpostvertrag.

Auslegung, unrichtige des Post $\mathcal{G}$ . bei Gebührenhinterziehungen 300.

Ausnahmезustand 29.

Auswärtige Beförderungsanstalt, § 6 Post $\mathcal{G}$ . 222, 232.

Ausweichen der Fuhrwerke gegenüber Posten 286.

Badereise, Erstattung der Kosten 272.

Bäder, Kosten des Heilverfahrens 271.

Bahnpostwagen, Beförderung kein Frachtvertrag 132, 207; — Haftung der Eisenbahn für beschädigte *B.* 132, 206, 207.

Barfreimachung 156, 296.

Bastia 373.

Bayern, Post- und Telegraphenwesen in *B.* 1, 3, 5, 8, 15, 18, 46, 60, 366, 367; — früher selbständige Post s. Bayern, Post- und Telegraphenwesen; — Staatsvertrag 60, 400.

Beamte als Beförderer 94; — Bezeichnung 13; — Mißbrauch der Gebührenfreiheit 311; — Strafverfahren gegen *B.* 331, 334.

Bedienstete von Privatbeförderungsanstalten 120, 121, 122.

Beerdigungskosten 275.

Beförderer, gesamtschuldnerische Haftung mit Absender 322; — postzwangspflichtiger Sachen 304; — Vollendung der Gebührenhinterziehung 308.

Beförderung, Begriff 75, 90; — gegen Bezahlung 93; — unentgeltliche 89, 93, 108, 115; — verbotswidrige nach dem Ausland 100; — gewerbemäßige 109, 119, 120, 121; — durch Privatbeförderungsanstalten s. Privatbeförderungsanstalt; — verbotswidrige durch Postbeamte 317; — durch Boten s. Bote; — von Briefen s. Briefe, Postzwang, Bote; — von politischen Zeitungen s. Zeitungen; — von Postsendungen darf nicht verweigert werden 126; — auf Gefahr des Absenders 237; —, verzögerte 232 ff., 234; — mit Extrapost 253, 278.

Beförderungsanstalt, auswärtige § 6 Post $\mathcal{G}$ . 211, 240.

Beförderungsvertrag 148; — Abschluß 153; — Rechtsnormen 152; — Aushändigung 163; — reglementmäßige Einlieferung 222; — Begrenzung der Ersatzpflicht 165, 166; — Schadenersatzpflicht im allgemeinen 171; — bei Reisen mit Posten 262.

Beförderungsverträge, rechtl. Natur 41, 149. Begnadigungsrecht 12.

Behörden als Absender und Empfänger 76 ff. Beitreibung der hinterzogenen Gebühr 322. Beitreibungsbeschluß 203.

Beiragen 254, 263, 282.

Beraubung 241; — eines Wertbriefs, Weltpostverkehr 215.

Bereicherungsanspruch 175 ff., 209 ff.

Berufung (Rechtsmittel im Zivilprozeß) 172; — bei Gebührenhinterziehungen 326, 340, 349, 351, 353.

Beschädigung, körperliche des Reisenden 273 ff.; — von Reisegepäck 270; — einer Sendung, Ersatzpflicht der Post 229, 230; — einer Sendung durch Schwund, Bekundung 239; — von Wertsendungen 249.

Beschaffenheit, äußere der Sendung 222 ff.; —, natürliche des Guts 232, 239.

Beschlagnahme von Druckschriften 144, 416; — von Postsendungen 139 ff., 416; — von Postsendungen durch Postbeamte 323; — von Postsendungen im Auslande 143; — im Strafverfahren 421.

Besoldungsherrergesetz 60.

Bestehung 315; — eines Postillions oder Kraftwagenführers 320.

Besteuerung der Post s. „Reichssteuern“; — des Reichsfiskus 21.

Besteuerungsgesetz, gegenfeitiges 23.

Bestimmungsort, Beförderung von Zeitungen im *B.* 79, 99, 100, 382.

Betriebspflicht 126.

Betrug, Postgebührenhinterziehung kein *B.*

- 308; — Konkurrenz mit Gebührenhinterziehung 308, 320; — durch Einschmugglung einer Postanweisung 175; — durch Benutzung entwerteter Marken 314; — bei Fahrgeldhinterziehung 320; — zu hohe Wertangabe 245, 249.
- Betrüger, Aushändigung an B. 229.
- Beweis der Höhe des Schadens bei Wertbriefen 215.
- Bezahlung, Begriff 93.
- Bezieher einer Zeitung 129, 193ff.
- Bezugspreis einer Zeitung 193ff.
- Biß, Haftung der Post 238; — höhere Gewalt 277.
- Blumen, Sendungen mit frischen B. 230.
- Vote, Beförderung von Ortsbriefen durch expresse B. 119, 120, 125; — Beförderung von Zeitungen im Bestimmungsort 382; — Beförderung von Zeitungen durch expresse B. 110, 382; — expresse B., Begriff 109, 382; — expresse Fuhre (Fuhrlente) 110; — bezahlter B. 108; — als Beförderer von Ortsbriefen 119, 125; — Irrtum über den Begriff des expressen B. 301; — expresse B. für mehrere Absender 114, 115; — Benutzung der Eisenbahn durch expresse B. 110; — darf postzwangspflichtige Sendungen nicht als Reisegepäck aufliedern 111; — Einsammlung von Briefen 120, 376; — gewerbsmäßiger B. 109, 119, 120, 121; — Wechsel in der Person des expressen B. 112; — Mitnahme anderer Sachen durch expresse B. 115—118; — Gefälligkeitsbote 95; — Gegensatz zur Beförderungsanstalt 372, 373; — im Dienste von Privatbeförderungsanstalten 120, 121, 125; — Überlassung von B. einer Beförderungsanstalt an Dritte 376, 377.
- Briefaustaufstellen 123.
- Briefe f. Inhaltsverzeichnis zu §§ 1ff. 71—73; — Gewicht 83, 88; —, gewöhnliche, kein Erfaß 226, 240; — Irrtum über den Begriff B. bei Gebührenhinterziehung 301; — in Paketen nach dem Ausland 91, 100; —, postzwangspflichtige, Beförderung durch Postbeamte 317; — verbotene Beförderung, Strafbestimmung 303; — Abstempelung 153; — Beschlagnahme von B. bei Gebührenhinterziehung 323; — Zustellung eingeschriebener B. 356; — unbefugte Eröffnung von B. 44, 138; — mit Zustellungsurkunde, kein Erfaß 226, 240.
- Briefgeheimnis, Begriff 136ff.; — 44 f. auch Postgeheimnis; — Absender oder Empfänger kann vom B. entbinden 138; — Ausnahmen im Konturfe 145; — Ausnahmen im Strafprozeß 139ff.; — keine Ausnahmen im Zivilprozeß 146; — Verletzung strafbar im Falle des § 354 StGB. 138; — beim Zeitungsvertrieb 138.
- Briefkasten, Einlegung der Sendung in den B. 153, 222, 223.
- Briefmarken, Benutzung entwerteter B. 304, 312ff.
- Briefträger f. Postbote.
- Briefverteilungsstellen, behördliche 78.
- Brückenbeamter 288.
- Buchhandel, Sendungen der Kommissionäre 90, 374.
- Bundesrat 7, 8, 15, 365, 367.
- Bürgschaft, Aushändigung auf Grund einer B. 229.
- Chaufseegelder, Befreiung der Post von Ch. 25, 282ff.
- Chiffrebriefe 96, 374.
- Correspondances en instance 214, 360.
- Defektenverfahren f. Beitreibungsbeschluß.
- Defraudation f. Gebührenhinterziehung.
- Deutsche Reichsbahngesellschaft 204.
- Diebstahl, kein Ausschluß der Haftung der Post 238.
- Dienstleid 14; — des Postboten 355, 356.
- Dienstmänner 119, 123.
- Dienstwohnung, Steuer 22, 25.
- Disziplinarverfahren, Briefgeheimnis 140, 141.
- Dividendenschein, Wertangabe 247.
- Dringende Pakete 233.
- Drucksachen, kein Postzwang 82; — können Briefe sein 86, 104; — als verschlossene Briefe 85ff.; — Beförderung durch Privatankalten 377; — kein Erfaß für Verlust usw. 226; — mißbräuchliche Bezeichnung 311, 412.
- Druckschriften, Beschlagnahme von D. 144.
- Durchgehen der Postpferde 265, 277.
- Ehefrauen, Strafverfahren gegen E. 331, 334, 339, 349; — Zustellung des Strafbescheids 349.
- Eigenhändig, Sendung mit dem Vermerk „E.“ 167, 358.
- Einheitlichkeit der Beförderung 74, 80.
- Einkommensteuermarken, Verkauf durch die Post 6.
- Einlieferung, Ort der E. 223, 224; — reglementmäßige (postordnungsmäßige) 222, 223.
- Einlieferungsschein, Befiß des E. als Ausweis für den Absender 221.; — unterlassene Ausstellung 225.
- Einsammeln von Briefen 119, 376.
- Einschmugglung von Postanweisungen 175.
- Einschreibsendungen, Aufschrift 252; — postordnungsmäßige Einlieferung 223; — Erfaßleistung 226, 232, 252; — mit Nachnahme 179; — Verlust von E. 252; — Weltpostverkehr 214.
- Einzelrichter (Amtsrichter) 336, 337, 381.
- Einziehung, ordnungsmäßige des Nachnahmebetrags 179, 180; — der Einrichtungsgegenstände 380.

- Eisenbahn, Haftung 132, 133, 203, 206, 207;  
 — Haftung für beschädigte Bahnpostwagen  
 206, 207; — preussisches Gesetz über die E.  
 132, 206; — untergeordneter Bedeutung 204;  
 — Verpflichtungen zu Leistungen für die  
 Post 132, 204; — Benutzung der E. durch  
 expresse Boten 110.
- Eisenbahndienstbriefe 95.
- Eisenbahnfrachtverkehr, Ersatzleistung im E. 250.
- Eisenbahnpostgesetz 130, 203; — Geschichte  
 131.
- Eisenbahnverkehrsordnung 111, 112, 227,  
 231; — Gepäckchein 270; — Lieferfristen 232.
- Empfangsberechtigung, Prüfung der E. des Ab-  
 holers 362, 363.
- Empfänger, kein Anspruch auf Ausshändigung  
 160, 161; — Ausshändigung der Sendung an  
 Stellvertreter 166; — kein Ersatzanspruch  
 gegen Post 222; — Anspruch auf Ersatz im  
 Weltpostverkehr 212, 222; — Zahlung der  
 Postgebühren 155, 290; — Abholung der Post-  
 sendungen durch den E. 357 ff.
- Enteignung 60.
- Entfernung des Entwertungszeichens auf Post-  
 freimarken 314.
- Entgangener Gewinn 279.
- Entwertung, Benutzung von Postwertzeichen  
 nach E. 312.
- Entwertungszeichen, Entfernung des E. auf  
 Postwertzeichen 314.
- Erneuerungsschein, Wertangabe 247.
- Ersatz für beschädigte Sendungen 229—231; —  
 für Pakete 249—252; — für Sendungen mit  
 leicht verderblichen Gegenständen usw. 239.
- Ersatzempfänger, Ausshändigung 166 ff.
- Ersatzleistung an den Absender 221; — der  
 Post für Sendungen 220 ff., 226 ff.; — bei  
 verzögerter Beförderung 234; — Verfahren  
 bei E. 226; — für Pakete, Verfahren 251; —  
 bei Verlust von Wertsendungen 248; — für  
 Verlust während der Seebeförderung 219; —  
 Weltpostverkehr 211; — für Einschreibsendun-  
 gen im Weltpostverkehr 214; — für Nach-  
 nahmesendungen im Weltpostverkehr 218; —  
 für Wertbriefe und Wertkästchen im Weltpost-  
 verkehr 214, desgl. für Pakete 216, desgl. für  
 Postanweisungen und Postüberweisungen 217,  
 desgl. für Postaufträge 218, desgl. für Zei-  
 tungen 219; — Frist zur Zahlung des Ersatzes  
 im Weltpostverkehr 213, 280; — bei Reisen  
 mit Posten 267 ff.
- Ersatzpflicht f. Schadensersatz; — der Post bei  
 Abholung durch den Empfänger 358; — der  
 Post im Schließfachverfahren 361; — im  
 Weltpostverkehr: für Nachnahmesendungen  
 218, für Einschreibsendungen 214, für Wert-  
 sendungen 214, für Postanweisungen 217,  
 für Pakete 216, für Postaufträge 218, für  
 Zeitungen 219.
- Erteilung falscher Auskunft 199.
- Etat f. Reichshaushalt.
- Expresse Fuhre 110.
- Expresster Bote f. Bote.
- Expressegut 112; — Beförderung postzwangs-  
 pflichtiger Sachen als E. 112.
- Extrapost 253, 278; — Benutzung von Feld-  
 wegen usw. 284, 285; — Ausweichverpflich-  
 tung anderer Fuhrwerke 286; — Hilfeleistung  
 der Anwohner 287; — keine Pfändung gegen  
 E. 285.
- Fahrgeld, Erstattung 262, 263; — Hinter-  
 ziehung 320; — Vollenbung d. Hinterziehung  
 320; — Erstattung des hinterzogenen F. 335;  
 — zwangsweise Beitreibung 289; — Straf-  
 verfahren 325 ff.
- Fahrgeldhinterziehung, Betrug 320.
- Fahrtarte 262.
- Fahrlässigkeit des Absenders 157, 231, 235,  
 236; — konkurrierende 160; — des Post-  
 beamten, Haftung dem Absender usw. gegen-  
 über 197 ff.; — des Reisenden 277; — des Tä-  
 ters bei Gebührenhinterziehungen 301, 308.
- Fährleute, Pflicht gegenüber der Post 288.
- Fahrpreis 262.
- Familienangehörige f. Familienglieder.
- Familienanzeigen als Briefe 104.
- Familienmitglieder des Empfängers, Ausshändigung  
 von Sendungen 166 ff.
- Feldwege, Benutzung durch Postwagen 284, 285.
- Fernmeldeanlagen gesetz, Telegraphengeheimnis,  
 147.
- Fernsprecher, Einlegung von Rechtsmitteln  
 durch F. 340.
- Fernsprechgeheimnis 147.
- Fernsprechordnung 32, 33.
- Fleischwaren, Sendungen mit F. 234.
- Flugzeugsendungen (Postzwang) 103.
- Fortgesetztes Delikt 293, 298, 300; — Um-  
 wandlung der Geldstrafe in Haft 323.
- Frachtbriefe 103.
- Freiheitsstrafe, Umwandlung der Geldstrafe in  
 Haft 322.
- Freimarkenstempel 312.
- Freistempel 156, 296.
- Frist zur Erhebung des Anspruchs auf Ersatz bei  
 Sendungen 281; — im Strafverfahren wegen  
 Gebührenhinterziehung 349, 350.
- Fristberechnung bei der vorläufigen Straf-  
 verfügung 331, 332; — bei dem Strafbescheid  
 340.
- Fristveräumung, Wiedereinsetzung in den vori-  
 gen Stand 341.
- Fuhre, expresse 110.
- Gebäudesteuern 23, 25.
- Gebühr, zwangsweise Beitreibung 289; — für  
 beschädigte Sendungen 232, 234; — für ver-

- lorene Sendungen 155, 156, 228, 280; — Verjährung 156; — Erstattung im Weltpostverkehr 212; —, hinterzogene 102, 303 ff., 311, 313, 317; — die Einziehung der hinterzogenen G. 321; — Erstattung der hinterzogenen G. 322, 348; — im Strafverfahren 331, 335, 352; — Verjährung der h. G. 321.
- Gebühren, Überhebung 290; — zwangsweise Beitreibung 289.
- Gebührenablösung 309.
- Gebührenfreiheit 309; — im Weltpostverkehr 309, 310; — Mißbrauch durch Beamte 311. —
- Gebührenhinterziehung, Begriff 303 ff.; — Konkurrenz mit Betrug 308.
- Gebührenhinterziehungen 303 ff.; — deren Verhütung 288; — vom Ausland aus begangenen 294; — Beschlagnahme von Sendungen 323; —, von mehreren begangene 295, 297, 300; — Einstellung des Strafverfahrens durch O.P.D. 347; — Geldstrafen fließen in Unterstützungskasse 324; — gerichtliches Strafverfahren 336; — Mitwirkung des Staatsanwalts 338, 341; — O.P.D. als Nebenkläger 339, 341, 342; — Rechtsmittel im gerichtl. Strafverfahren 337; Rückfall 318; — Vollendung 307, 313, 317; — Pflicht zur Zahlung der hinterzogenen Gebühr 321; — Strafverfahren 325 f. auch Strafbescheid; — Anklage 338; — Erhebung der Anklage durch O.P.D. 338; — Zuständigkeit der Gerichte 336 ff.; — Rückfallstrafe bei Gebührenhinterziehungen 319; — welche Postbehörde erläßt die Strafverfügung? 329.
- Gebührenpauschsumme 309.
- Gebührenpflichtige Sendung 309.
- Gefahr, Beförderung auf G. des Absenders 237.
- Gefälligkeitsbote 95.
- Gefundene Sachen in Posträumen 292.
- Gegenstände, zur Beförderung bedingt zugelassene 237, 239; —, von der Postbeförderung ausgeschlossene 223; — kleine G. in Briefen 87; —, in Posträumen verlorene 292; — Verbot, zollpflichtige G. in Briefe einzulegen 248.
- Gehilfe bei Gebührenhinterziehungen 295, 296, 298, 304, 319, 329.
- Geistesranke, Nichtigkeit des Beförderungsvertrages 149; — Eraspflicht 160.
- Geisteskrankheit, höhere Gewalt 275, 277.
- Geld, Übermittlung durch Privatbeförderungsanstalt 379, 380; — Verbot des Einlegens in Briefe im Weltpostverkehr 311.
- Geldstrafen fließen in die Postunterstützungskasse 324; — Umwandlung in Haft 322.
- Gelegenheitsbote 109.
- Gemeindesteuern 23.
- Gemeinschuldner, Aushängung der Postsendungen 145.
- Gemütserschütterung, körperliche Beschädigung 274.
- Gepäckchein 270.
- Gerichtliches Verfahren bei Gebührenhinterziehungen 326, 333, 336 ff., 349.
- Gerichtsgebühren, Gerichtskostenfreiheit der Post 23.
- Geschäftlich erhebliche Handlungen 81.
- Geschäftspapiere 82, 104; — kein Erfaß für Verlust usw. 226.
- Geschäftsunfähigkeit des Absenders 149; — des Empfängers 162.
- Gesetz über Verkehr mit Kraftfahrzeugen 19.
- Gewährleistung f. Schadensersatz.
- Gewalt, höhere 275—277; — Weltpostvertrag 212, 216.
- Gewerbesteuer 25.
- Gewerbsmäßig 121, 375.
- Gewerbsmäßige Beförderung von Briefen 109, 119, 120, 121.
- Gewicht der Briefe 88, 104; — der Briefe im Weltpostverkehr 88; — der Drucksachen, Warenproben 377. — Ermittlung des Gewichts der Sendungen 243, 244; — der Sendung bei der Aushängung 240, 241.
- Gewinn, entgangener 202, 215, 230, 279.
- Glätteis, höhere Gewalt 277.
- Glaube, öffentlicher G. der Anzeigen der Postboten 355.
- Glaubhaftmachung durch dienstliche Anzeige 356.
- Grund- und Gebäudesteuern 25.
- Grundstücke, Besteuerung 22, 25; — Vollstreckung des Strafbescheids 355.
- Güterposten 260.
- Haft, Umwandlung der Geldstrafe in §. 322.
- Haftpflichtgesetz 205, 238.
- Haftung der Eisenbahn 132, 203 ff.; — der Post bei Landpostfahrten 266; — der Post für Unfälle auf einem Postgrundstück 268; — des Postbeamten dem Absender gegenüber 197 ff.; der Postbeamten gegenüber der Post 201; — der Postbeamten wegen unterlassener Gewichtsermittlung 245; — des Posthalters, Privatfuhrwerkbesizers, Schiffers 208; — des Tierhalters 264—266; — im Postschiffverkehr 188; — f. auch Schadensersatz.
- Haltestellen, Aufnahme von Reisenden 262, 320.
- Handelsgesetzbuch, keine Anwendbarkeit auf die Leistung d. Eisenbahnen für die Post 207; — §§ 452, 663:152; — Schadensersatz für Frachtgut 250.
- Handgepäck der Postreisenden 269; — Mitnahme postzwangspflichtiger Sachen als Handgepäck 111.
- Handlungsagenten f. Agenten.
- Hauptverfahren, Ablehnung der Eröffnung 339.
- Haushaltsplan der DRP. 12, 34, 49, 56.
- Hauszinssteuer 22.
- Haberei, große 148.

Heilkosten 158; — Erstattung an Reisende 270 ff.  
 Hoheitscharakter der Post 36 ff.  
 Höhere Gewalt 275—277.  
 Suppe als Warnungszeichen 19, 258, 286.  
 Hypothekenbriefe, Wertangabe 248.  
 Immunität 53, 55.  
 Indemnität 34.  
 Inhaberpapiere, Wertangabe 246.  
 Internationales Abkommen über den Kraftfahrzeugverkehr 258.  
 Invalidenversicherung, Mitwirkung der Post 6, 7.  
 Inventar der Posthaltereien 286, 287.  
 Irrtum in der Auslegung des PostG. bei Gebührenhinterziehung 300, 379, 381; — bei Benutzung entwerteter Marken 313; — über die Gebührenpflicht einer Sendung 310, 311; — des Postbeamten in der Person des Adressaten 177.  
 Jugendgerichtsbarkeitsgesetz 299.  
 Jugendliche Personen, Strafbarkeit 299; — Rückfallsstrafe 319; — Strafverfahren wegen Gebührenhinterziehung 331, 348, 349.  
 Kapitalverkehrssteuer 22.  
 Karriolposten 260, 263.  
 Kästchen mit Wertangabe, Weltpostverkehr 214.  
 Lage, Frist zur Erhebung der R. auf Schadensersatz 281; — gegen Postbeamte auf Schadensersatz, Zuständigkeit 200; — der Post gegen Postbeamte, Zuständigkeit 201 ff. — auf Schadensersatz gegen die Post 172; — Schadensersatzklage im Weltpostverkehr 213.  
 Kleinbahnen 132, 205.  
 Kommissionsbuchhandel 90, 374.  
 Kommunalabgaben 23, 25.  
 Konkurrerendes Verschulden 237, 238, 265, 278; — s. auch mitwirkendes Verschulden.  
 Konkurs, Aushändigung der Postsendungen an den Verwalter 145; — Postgeheimnis 145.  
 Konsulargerichtsbarkeit 143.  
 Kontrahierungszwang 126; — Postwechselverkehr 186.  
 Kontrollkarten 379.  
 Konvention mit ausländischen Postverwaltungen 210; — § 51 PostG. 367.  
 Körperliche Beschädigung des Reisenden 273, 274—276.  
 Körperschaftsteuer, Post 21.  
 Korrespondenzkarten 82, 104, 377.  
 Kosten des Heilverfahrens 158, 270 ff.; — im Strafverfahren 331, 352; — der Verpackung beschädigter Sendungen 232.  
 Kostenersatzung, Badereise 271.  
 Kraftfahrlineiengesetz 19, 20, 258; — kein Schutzgesetz 258.  
 Kraftfahrzeugsteuer 22, 23, 259; — Zuschlag zur R. 283.

Kraftfahrzeugverkehr, Verordnung 257.  
 Kraftwagenführer, Bestechung 320.  
 Krankenhaus, Behandlung im R., Kurkosten 271, 272.  
 Krankenwärter 271.  
 Kreuzbandendungen 82, 93, 104, s. auch Drucksachen.  
 Krieg, Einfluß auf die Ersatzpflicht 282.  
 Rücken, Kosten des Heilverfahrens 271.  
 Kuriere 284, 285, 286, 287.  
 Kurkosten 271.  
 Kurs der Wertpapiere bei Wertsendungen 230, 246.  
 Ladung im Strafverfahren 344, 345.  
 Landbriefträger s. Landzusteller.  
 Landessteuern 23.  
 Landpostfahrten 260.  
 Landzusteller, Annahme von Postsendungen 224; — fahrende 260, 261, 266, 267; — Mitnahme von Sachen 315.  
 Ladung, Beschädigung einer Sendung durch L. 239.  
 Legitimation des Abholers 362, 363.  
 Legitimationspapiere, Wertangabe 247.  
 Lieferfristen 232.  
 Lose, Sendungen mit Dosen 230.  
 Luftpostsendungen 233.  
 Luftpostzeitungen 233.  
 Luftpostzuschlag 233.  
 Luftverkehr (Postzwang) 103; —, zwischenstaatlicher 234.  
 Luftverkehrsgesetz 20.  
 Mangel, äußerlich nicht erkennbarer M. einer Sendung 235, 236.  
 Markenstempel 312.  
 Massage, Kosten des Heilverfahrens 271.  
 Mechanische Zwischenträger 80.  
 Meldung zur Reise mit der Post 320.  
 Militärpersonen s. Soldaten.  
 Minderjährige, Ersatzpflicht 160; — Strafverfahren gegen 331 ff., 334, 348, 350; — s. auch Jugendliche.  
 Mittäter 295, 297.  
 Mittelspersonen, Sendungen an M. 79, 80, 305, 306.  
 Mitwirkendes Verschulden 237, 238, 265, 278.  
 Mußvorschriften der Postordnung 154.  
 Nachbarortsverkehr s. Ortsverkehr.  
 Nachnahmebetrag, ordnungsmäßige Einziehung 179, 180.  
 Nachnahmeseindung 178 ff.; — Beförderung durch Privatbeförderungsanstalt 105; — Aushändigung an den Konkursverwalter 145; — Beschlagnahme 141, 142.  
 Nachnahmeseindungen 178; — an Gemeindefuldner 145; — Pflichten d. Post 179:

— Werkvertrag 178; — Weltpostverkehr 181, 218.  
 Namhaftmachung der beteiligten Postbeamten 173.  
 Naturereignis, Einfluß auf die Ersatzpflicht der Post 232, 238.  
 Natürliche Beschaffenheit des Gutes 232, 239.  
 Nebenkläger, D. P. D. als N. 339, 341, 342.  
 Nichtverfolgung von Übertretungen 325.  
 Niederschlagung 12; — von Strafen 12; — privatrechtlicher Ansprüche 12, 13; — von Disziplinarstrafen 12; — von Vertragsstrafen 13.  
 Niederschrift, Form im Strafverfahren 344.  
 Notstandsverordnungen 29.  
 Oberste Reichsbehörden 13.  
 Operation, Verpflichtung zur Duldung 272.  
 Ordentliche Posten 253, 260, 263, 266; — Vorrechte der o. P. 283, 284 ff.  
 Ort, Begriff 97, 99, 105, 119; — der Begehung bei Gebührenhinterziehungen 329; — der Einlieferung einer Sendung 224, 225.  
 Ortsbriefe 98, 105, 119.  
 Ortsverkehr 74, 113.  
 Päckchen 88, 226, 245, 252, 377.  
 Pakete, Beförderung durch Privatpostanstalt 380; — Beförderung von Zeitungen in P. 104; — Zustellung 357; — Briefe in P. 89, 103 ff.; —, dringende 233; — Ersatz für P. 226, 249; — Gewichtsermittlung 243, 244; — Verpackung 104; — Verluß 82, 83; — nach Ländern, die dem Weltpostverein nicht angehören, 219; — Weltpostverkehr 216; — Ersatz für Pakete im Weltpostverkehr 217.  
 Paketkarten 103, 380.  
 Papiergeld, Verbot des Einlegens in Briefe im Weltpostverkehr 211.  
 Passagiergut 268, 269; — s. auch Reisegepäck.  
 Personenbeförderung 259; — Teil des Postwesens 57.  
 Personengeld s. Fahrgehd.  
 Personenposten, Wagen 253.  
 Pfändung von Postanweisungen 147; — von Postsendungen 146, 147; — des Inventars der Posthaltereien 286, 287; — gegen Posten verboten 285.  
 Pflegerin, Kurkosten 271.  
 Polizei und Postbetrieb 19, 258.  
 Polizeibeamte, Verhütung von Postübertretungen 288.  
 Polizeibehörde, Beschlagnahme von Druckschriften 144; — Beschlagnahme von Postsendungen 139 ff.  
 Porto s. Gebühr.  
 Portoablösung s. Gebührenablösung.  
 Portodefraudationen s. Gebührenhinterziehungen.  
 Portofreiheit s. Gebührenfreiheit.

Post als Hoheitsverwaltung 36 ff.; — Anspruch auf Schadenersatz gegen Postbeamte 201; — des Norddeutschen Bundes 2; — Klage gegen P. auf Schadenersatz 203; — kein Gewerbe 37.  
 Postagentur 98.  
 Postanstalt im Sinne des § 1 PostG. 98; — Berechtigung zur Gebührenbeitreibung 289; — ist Reichsbehörde 13, 49.  
 Postanweisung, Rückforderungsrecht der Post bei Nichteingahlung 175; — Schadenersatz (Einlieferungsbuch) 165; — im Weltpostverkehr 217; — Pfändung 147; Auszahlung trotz rechtzeitiger Zurückforderung 177; Auszahlung an unrichtigen Empfänger 177; — Rechtsnatur 174; — Zustellung 357; — Aushängung an Familienglieder 178; — Ersatz 226, 240; — Pfändung 146, 147; — postordnungsmäßige Einlieferung 223.  
 Postanweisungsabkommen 27, 217, 413.  
 Postaufträge an Gemeinschuldner 145; — Rechtsnatur 183; — Zustellung 357; — Einlieferung 225; — Haftung d. Post 184, 185; — Haftungsregelung durch PostD. 184; — im Weltpostverkehr 218.  
 Postauftragsabkommen 27, 218, 414.  
 Postbeamte, unmittelbare Reichsbeamte 13; — Annahme von Postsendungen 224; — Anwendbarkeit d. allgemeinen Gesetze gegen P. 285; — Benutzung entwerteter Marken 313; — Beschlagnahme von Postsendungen durch P. 323, 324; — Bestechung von P. 315; — Ernennung in den Ländern 13, 14, 26; — Haftung der P. gegenüber Post 201; — Haftung wegen unterlassener Gewichtsermittlung 245; — Haftung dem Reisenden gegenüber 263 ff.; — Schadenersatzpflicht bei Beschädigung von Sendungen 197 ff.; — Mitnehmen von Sendungen 315; — Mitteilung d. Namens des beteiligten Beamten 173; — Privataufträge an P. 315; — unbefugte Eröffnung oder Unterdrückung von Briefen 138; — Verletzung eines P. im Eisenbahnbetriebe 133, 205; — Verletzung eines P. durch Pakete usw. 157 ff.; — Vernehmung im Strafverfahren 143; — Vernehmung im Zivilprozeß 146; — Zuwidervandlung gegen §§ 27 Nr. 1 und 4: 317.  
 Postbote, dienstliche Anzeigen 355, 356; — Vorrechte 282, 283; — Annahme von Postsendungen 224; — s. auch Postzusteller.  
 Postbotenfahrten 260, 261, 266, 267.  
 Postdebit s. Postzeitungsvertrieb.  
 Posteinlieferungsbuch 165; — als Ausweis für den Absender 221.  
 Posten, ordentliche 253, 260, 263, 266; — gegen P. keine Pfändung 285.  
 Postfiskus s. Post.  
 Postfrachtpfand 219.  
 Postfreimarken s. Briefmarken.  
 Postfuhrordnung 208, 254.

Postfuhrwerke, Vorrechte 282ff.  
 Postgebäude, Diebstahl in einem §. 417.  
 Postgebühren, Zahlungspflicht 155.  
 Postgebührengesetzgebung 69.  
 Postgeheimnis, Begriff 44; s. auch Briefgeheimnis.  
 Posthalter 253; — Haftung des §. 208; — Haftung dem Reisenden gegenüber 263ff.  
 Posthalterei, Pfändung des Inventars 286, 287; — Arrest in das Inventar 286; — reichs-eigene 253.  
 Posthelfer, Beamteneigenschaft 45.  
 Posthilfsstelle 98; — Annahme von Sendungen 225.  
 Postillion 254, 263ff.; — Befreiung von Spanndiensten 287, 288; — Befreiung 315; — Bestrafung bei Fahrgeldhinterziehung 320; — Haftung des Posthalters für Verschulden d. §. 208; — Haftung dem Reisenden gegenüber 263ff.; — Mitnehmen von Sachen 315ff.; — Pfändung gegen §. verboten 285.  
 Postkarten, kein Ersatz f. Verlust 226; — im verschlossenen Paket 90, 104.  
 Postkreditbrief 191ff.  
 Postlagernde Sendungen, Abholung 360; — Weltpostverkehr 214, 360.  
 Postordnung, Rechtsnatur 32; — Bekanntmachung 31, 32, 33, 367; — hat gesetzliche Kraft 32; — Rechtsverordnung 32; — Zuständigkeit zum Erlaß 52, 58; — von der Beförderung ausgeschlossene Sendungen 127, 128, 158; — zur Beförderung bedingt zugelassene Sendungen 127, 128, 152, 158; — postordnungsmäßige Einlieferung 222ff.; — Vorschriften über die Verpackung usw. 157, 235, 236.  
 Postordnungsmäßige Einlieferung s. Einlieferung.  
 Postpaketabkommen 27, 216, 412.  
 Postpakete, Weltpostverkehr 216.  
 Postpferde, Befreiung von Spanndiensten 287, 288; — Vorrechte 283.  
 Postprotest 185.  
 Postrecht, Geschichte 68ff.  
 Postregal, Begriff 62; — Geschichte 62ff.; — Unterschied vom Postzwang 82.  
 Postsäcken 20.  
 Posthalter, Abholung am §. 357ff.  
 Postschein als Wertpapier 190; — Regreß 191.  
 Postscheiderverkehr 186ff.; — Haftung 188.  
 Postscheidervertrag, Begründung 186; — Aufhebung 189.  
 Postsendungen, keine Verweigerung der Annahme 126; — mit beleidigendem usw. Inhalt 127; — Abholung 357ff.; —, postlagernde, Abholung 360; — Wirkung der Aushängung an den Empfänger 163; — Aushängung an Stellvertreter des Adressaten 166; — Aushängung an Unberechtigte 209; — Auskunft

über §. 142, 199; — nach dem Ausland 210ff.; — Beschlagnahme 139ff.; — Zustellung 357; — Diebstahl von §. 417, 418; — Eröffnung durch Postbeamte 137; — mit dem Vermerk „Eigenhändig“ 167, 358; — Pfändung 146, 147; — Schadenersatz, Weltpostverkehr 210ff.; — mit lebenden Tieren 128; — unanbringliche 291; — Verlust, Beschädigung bei Beförderung mit der Eisenbahn 206, 207; —, zollpflichtige 164, 226; —, zollpflichtige, Aushängung an die Zollstellen 164, 226; — Zurücknahme durch Absender 161, 166.

Postsparkasse 7.

Poststelle 225.

Postübertretungen s. auch Gebührenhinterziehungen; — ihre Verhütung 288, 289.

Postüberweisungen, Weltpostverkehr 217, 414.

Postüberweisungsabkommen 27, 217, 414.

Post- und Telegraphenwesen, Begriff 18.

Postunterstützungskasse 291, 292; — Geldstrafen 324.

Postvertrag s. auch „Weltpostverträge;“ — Gesetzeskraft 27, 36, 309; — Zuständigkeit 36, 44; — Geschichte 27, 28.

Postvollmacht 166; —, gefälschte, Aushängung auf Grund g. §. 227; — keine Berechtigung zur Abholungserklärung 359.

Postwartezimmer, Unfälle im §. 268.

Postwertzeichen 43; — Benutzung entwerteter §. 312ff.; — Entfernung des Entwertungszeichens 313, 314; —, falsche 313; —, falsche, Weltpostvertrag 296, 312; — Markenstempel auf Postkarten usw. 312.

Postwesen, Begriff 5, 18, 36ff.; — Übernahme durch den Norddtsch. Bund 3; — Rechtsnatur 57; — Geschichte 1ff.

Postwurffendungen 19, 378.

Postzeitungsabkommen 27, 219.

Postzeitungsvertrieb 128, 193; — Rechtsnatur 129, 194, 197; — Vertrag zwischen Post und Besteller 196; — Vertrag zwischen Besteller und Verleger 195; — Vertrag zwischen Verleger und Post 194.

Postzusteller 355, 356, s. auch Postbote.

Postzwang, Begriff 74ff.; — Geschichte 62ff.; — s. auch Inhaltsverzeichnis zu §§ 1ff.: 71 bis 73; — für Zeitungen 79, 91—93, 98, 104, 110ff.

Postzwangspflichtiger Brief 83ff., 103ff.

Preisverzeichnisse als Briefe 104.

Preßgesetz 144, 416.

Preußen, Postwesen vor Gründung des Norddtsch. Bundes 1, 2.

Preußische Gesetzsammlung, Verlag 7.

Preisengerichtbarkeit 148.

Privatbeförderungsanstalt s. auch Inhaltsverzeichnis zu §§ 1ff.: 71—73; — Beförderung postzwangspflichtiger Sendungen 304.

Privatbeförderungsanstalten, Bedienstete 121.



Privatfuhrwerksbesitzer, Haftung 208.  
 Privatpersonenfuhrwerk 261, 262; — Befreiung von Wegeabgaben 283, 284.  
 Protokoll s. Niederschrift.

Räuberischer Überfall, höhere Gewalt 277.

Rechnungen als Briefe 81, 85, 104.

Rechnungshof 35, 59.

Rechtlich erhebliche Handlungen 81.

Rechtsirrtum bei Gebührenhinterziehung 300, 301.

Rechtskontrolle der Verwaltung 44.

Rechtsmittel im gerichtlichen Verfahren 337.

Rechtsverordnung 31.

Reeder, Haftung 133, 219.

Reglement s. „Postordnung“.

Reglementsmäßige Einlieferung 222 ff.; — von Reisegepäck 268, 269.

Regreß beim Postischel 191.

Reichsbahngesellschaft 17, 40, 133.

Reichsbahngesetz 133.

Reichsbeamte 60; — Anstellung 13, 14, 26, 401, 404—406; — Bezeichnung 13; — Dienst-eid 14; — unmittelbare, mittelbare 13.

Reichsbehörden, Bezeichnung der R. 13.

Reichsfinanzen 21 ff.; — s. auch Reichs-steuern und einzelne Steuern.

Reichsfinanz 8, 48; — juristische Person 8, 48; — Besteuerung 21.

Reichsgesetzblatt, Verlag 7.

Reichsgesetzgebung 5, 9, 17, 19, 21; — auf dem Gebiete des Post- und Telegraphenwesens 9, 17.

Reichshaftungsgesetz 41.

Reichshaushalt 33, 34, 35.

Reichshaushaltsordnung 10, 35.

Reichshaushaltsplan 34.

Reichskabinett 11, 30, 31, 35.

Reichskanzler 30, 365, 367.

Reichsministerium 11, 30, 31, 35.

Reichspostamt 11.

Reichspostfinanzgesetz 6, 30, 47 ff.

Reichspostfiskus 8, 48; — Anspruch auf Schadenersatz gegen Absender 157; — s. auch „Post“.

Reichspostflagge 16.

Reichspostminister 9, 11, 32, 52, 56; — Stellung zum Reichstag und Verwaltungsrat 11, 30, 51, 52.

Reichspostministerium 11.

Reichsrat 17, 34, 35, 49.

Reichsregierung 11, 30, 31, 35.

Reichssteuern 21 ff.

Reichstag 17, 34, 35, 49.

Reichsverfassung, alte 5 ff.; —, neue 16 ff.; — Post- und Telegraphenwesen 8 ff., 36 ff.

Reisegepäck, Beförderung postzwangspflicht. Sachen als R. 110, 111; — Diebstahl von R. 417; — Gepäckschene 270 Anm. 5; — Nach-

sendung 270 Anm. 6; — Verlust, Beschädigung 268, 269; — versehenlich zurückgelassenes R. 270, 292; — mit Wertangabe 269.

Reisen mit Posten, Ersatzleistung 253 ff.; — uneingeschriebenes R. 262, 320.

Reisende, Bestrafung wegen Betrugs 320

Anm. 4; — Bestrafung wegen Bestechung 320

Anm. 6; — körperliche Beschädigung 273 ff.; —

Ersatzanspruch 270 ff.; — Klageerhebung 280,

281; — Ersatzpflicht 278; — Fahrlässigkeit der

R. 277; — Unfall während der Reise, auf

einem Postgrundstück 268.

Reisender, Hinterziehung des Fahrgeldes 320.

Reklamation der Absenders 280, 281.

Rekommandierte Sendungen s. Einschreibsendungen.

Rekurs s. „Berufung“.

Religionsdiener, Mißbrauch der Gebühren-

freiheit 311; — Strafverfahren gegen 331.

Reservatrechte Bayerns und Württembergs 3, 4, 15.

Revision 173; — statt der Berufung 337.

Revisionsgericht 337.

Rückfall 318, 331.

Rückforderung von Sendungen durch den

Absender 161; — einer an einen Unberechtig-

ten ausgehändigten Sendung 209.

Rückforderungsrecht der Post, wenn Postantw. zu Unrecht ausgezahlt ist 175.

Rücklage 59.

Rückschein 181.

Rückweg, Mitnahme von Sachen durch Postboten auf dem R. 316, 317.

Sachschadenersatzforderungen, Niederschlagung 13.

Sachverständige, Gebühren 353; — im Strafverfahren 343, 344, 345.

Sammelsendung 79, 81, 90, 306.

Schachteln, in Sch. verpackte Sendungen 237.

Schaden, mittelbarer 152, 202, 215, 279;

—, unmittelbarer 202, 230; —, wirklicher 202.

Schadenersatz für Sendungen 220, 226 ff.; — an den Absender 221; bei Nichtübereinstimmung mit der Angabe im Einlieferungsbuch

165; — für Beschädigung durch Pakete 157;

— für Sendungen mit leicht verderblichen Sachen

usw. 239; — bei verzögerter Beförderung

234; — für zollpflichtige Sendungen 164; —

Klage auf Sch. gegen die Post 171, 172; —

Reklamation 280, 281; — für Pakete 249—252,

— bei Verlust von Wertsendungen 248; — im

Weltpostverkehr 211 ff., — für Wertsendungen

im Weltpostverkehr 214; — für Verlust wäh-

rend der Seebeförderung 219; — für Einschreib-

sendungen im Weltpostverkehr 214; —

für Nachnahmesendungen im Weltpostver-

kehr 218; für Pakete im Weltpostverkehr 216;

- für Postanweisungen im Weltpostverkehr 217; — für Postaufträge im Weltpostverkehr 218; für Wertbriefe im Weltpostverkehr 214; — für Zeitungen im Weltpostverkehr 219; — Verzählung im Weltpostverkehr 213; — bei Reisen mit Posten 267 ff.
- Schadensersatzpflicht des Absenders 157; — der Eisenbahn für beschädigte Bahnpostwagen 132, 206, 207; — der Post 171; — der Post bei Nachnahmesendungen 179—181; — der Post für Postanweisungen 174 ff.; — der Post für Unfälle der Postreisenden auf dem Postgrundstück 268; — der Postbeamten 197; — Zuständigkeit der Zivilkammern 200; — der Postbeamten gegenüber der Post 201; — der Postbeamten, Posthalter usw. dem Reisenden gegenüber 197; — des Posthalters, Privatfuhrwerksbesitzers 208; — des Reisenden 278.
- Schiffer, Haftung 208.
- Schiffverbindungen 219.
- Schlagbäume sind der Post zu öffnen 288.
- Schließfach 357, 359, 361.
- Schmerzensgeld 270.
- Schrankeinrichtung als Beförderungsanstalt 123, 374; — s. auch Briefaustauschstellen.
- Schreck, körperliche Beschädigung 274.
- Schwinden des Inhalts einer Sendung 239.
- Seebeförderung 211, 219.
- Selbständige Verkehrsanlagen 283.
- Sendungen, von der Postbeförderung ausgeschlossene 127, 158; —, zur Beförderung bedingt zugelassene 159, 239; — mit frischen Blumen 230; — mit Fleischwaren 234; — mit Flüssigkeit 239; — mit Losen 230; — in Schachteln verpackt 237; — mit Tieren 239; — auf Gefahr des Absenders 237; —, deren Inhalt beschädigt, verdorben ist, 234; — Beschädigung einer S. durch Schwinden, Leistung 239; — Annahme ohne Erinnerung 245; — Ersatz für beschädigte S. 230, 231; —, unanbringliche 291, 292; — an Mittelspersonen zur Weitergabe an den Empfänger 305, 306; —, postlagernde im Weltpostverkehr 214, 360; —, verbotene im Weltpostverkehr 211, 212, 216; — Wiederauf finden 228; —, zollpflichtige, Schadensersatz 226.
- Signal zum Ausweichen 19, 258, 286; — zum Öffnen der Tore 288; —, übliches 286.
- Signiertaschen (Eisenbahnverkehr) 105.
- Soldaten, Strafverfahren 323, 331, 334, 345; — Umwandlung der Geldstrafe in Haft 323; — Vernehmung als Zeuge 345; — Vollstreckung des Strafbescheids 354; — Zustellung des Strafbescheids 349.
- Sollvorschriften der Postordnung 154.
- Sonderfahrt 260, 263, 278; — s. auch Extrapost.
- Sondervermögen 48, 51.
- Spanndienste, Befreiung der Postpferde von Sp 287, 288.
- Sparbücher, Wertangabe 247.
- Sprengstoffe, Beförderung von Sp. 419.
- Sprungrevision 337.
- Staatsanwaltschaft, Mitwirkung im Strafverfahren 325, 333, 354; — Beschlagnahme von Postsendungen 139 ff.
- Staatssekretär des R.P.M. 11; — im R.P.M. 54.
- Staatsvertrag mit ausländischen Staaten 27; — s. auch „Weltpostvertrag“.
- Staatsverträge mit Bayern und Württemberg 8, 60, 400, 407.
- Stärkungsmittel, Kurkosten 271.
- Staatliche Marken, Verkauf durch die Post 6.
- Stellvertreter, Aushändigung 166 ff.; — des Adressaten 166, 170.
- Stellvertretungskosten, Ersatz 158 Anm. 1.
- Stempelsteuer für Strafverfügung 330; — für Strafbescheid 336.
- Steuerbeamte, Verhütung von Gebührenhinterziehungen 288, 289.
- Steuerfreiheit der Post 21 ff.
- Strafausschließungsgründe 299.
- Strafbefehl, amtsrichterlicher 339.
- Strafbescheid bei Gebührenhinterziehungen 325, 332 ff.; — Form 335, 347; — Formmängel 341, 348; stempelfrei 336; — unterbricht Verzählung 300, 335, 342; — Vollstreckung 353, 354; — Zurücknahme 341, 342; — Zuständigkeit 335; — Zustellung 348, 349; — Antrag auf gerichtliche Entscheidung 339 ff.; — Berufung (Rekurs) 340, 350, 351; — Vorschriften der St.P.D. über St. 423; — keine Erwähnung der hinterzogenen Gebühr 321.
- Strafbestimmungen bei Gebührenhinterziehungen 303 ff.; — wegen verbotwidrigen Betriebs einer Beförderungsanstalt 368, 330, 331.
- Strafen für Gebührenhinterziehungen 105, 303; — für Gebührenhinterziehungen im Rückfall 318; — Geldstrafen fließen in die Postunterstützungskasse 324; — Umwandlung der Geldstrafe in Haft 322; — wegen verbotenen Betriebs einer Privatbeförderungsanstalt 368, 331.
- Straferhöhung wegen Rückfalls 318.
- Strafgesetzbuch, Auszug 417; — § 139: 417; — § 243: 417; — § 275: 418; § 276: 418; — § 354: 418; — § 367 Nr. 5 u. 5a: 419.
- Straflisten (Gebührenhinterziehung) 318.
- Strafmilderungsgrund 299.
- Strafprozessordnung (Auszug) 420.
- Strafverfahren bei Gebührenhinterziehungen 326 ff.; — Vorschriften der St.P.D. 423; — verbotener Betrieb einer Beförderungsanstalt 330.
- Strafverfügung, vorläufige 325 ff.; — Form 330; — wegen Benutzung gebrauchter Marken nach Tilgung des Entwertungszeichens 314; — gegen Jugendliche 299, 328, 331; — stempel-

- frei 330; — keine Unterbrechung der Verjährung 330; — Zuständigkeit 328, 329; — Zustimmung 330.
- Strafbollstreckung, gerichtliche 354.
- Sturm, Einfluß auf die Ersappflicht 238.
- Talons s. Erneuerungsschein.
- Teilzahlung auf vorläufige Strafverfügung 332.
- Telegramm, Einlegung von Rechtsmitteln 340.
- Telegraphengebühren 10.
- Telegraphengeheimnis 147.
- Thurn und Taxis 1, 2.
- Tiere, Sendungen mit T. 239; — Schadenersappflicht des Absenders 160.
- Tierhalter, Haftung 264 ff.
- Tod des Reisenden infolge Unfalls 275.
- Torwachen 288.
- Transitieren 103.
- Übergangsgesetz 47.
- Überhebung von Gebühren 290.
- Übernahme neuer Geschäftszweige 6, 19, 57.
- Überschwemmung, Haftung der Post 238.
- Übertretung, Gebührenhinterziehung 293.
- Umsatzsteuer 21.
- Unabwendbare Folgen eines Naturereignisses 232, 239.
- Unanbringliche Sendungen 291.
- Unentgeltliche Benutzung der Kraftposten 262.
- Unfälle beim Reisen mit der Post 268; — innerhalb eines Postgrundstücks 268; — Heranziehung von Postpferden und Postkillionen zur Hilfe bei U. 288; — Hilfeleistung der Anwohner bei U. einer Post 287; — der Postbeamten im Bahnpostdienst 133; — im Eisenbahnpostbetriebe 205.
- Unfallfürsorgegesetz 133, 157, 158, 205.
- Unfallrenten, Auszahlung durch die Post 7.
- Unfallversicherung der Reisenden 278.
- Unfrantierte Sendungen 155.
- Unkenntnis der Gesetze bei Gebührenhinterziehung 300, 301.
- Unterbrechung der Strafverjährung 300.
- Unterschiede zwischen § 2a PostG. und Art. 3 Novelle 369.
- Untersuchungsausschüsse 26.
- Urkunden, Wertangabe bei Versendung von U. 246.
- Ursprungsort für Ortsbriefe 106, 119; — für Zeitungen 98 ff.
- Verantwortlichkeit des Reichspostministers 30, 31, 52.
- Verbandsstoffe, Kosten des Heilverfahrens 271.
- Vererb, innerer, bei einer Sendung 239.
- Vereinszollgesetz 425.
- Verfahren bei Ersappflicht für Sendungen 226, 251.
- Verfassungsmäßiger Vertreter 43.
- Vergehen, Gebührenhinterziehungen 293.
- Vergleichsverfahren, Postgeheimnis 146.
- Verjährung des Anspruchs auf Schadenserfah 281; — von Ansprüchen auf Schadenserfah gegenüber Postbeamten 200; — des Ersappflichts im Weltpostverkehr 213; — der Gebührenhinterziehungen 300; — Unterbrechung durch Strafbescheid 300, 335, 342, nicht durch vorläufige Strafverfügung 330; — der hinterzogenen Gebühr 321; — des Gebührenanspruchs 70, 155.
- Verkauf von Wertzeichen für fremde Verwaltungen 6.
- Verkehrsbeirat 36, 49.
- Verkehrssteuern 24, 283.
- Verlagsanstalten 374, 375.
- Verlorene Sachen in Posträumen 292.
- Verlust von Sendungen 226, 227; — Einschreibsendungen 252; — Nachnahmesendungen 179; — Reisegepäck 270; — Wertsendungen 248; — Wertbriefen, Weltpostverkehr 214, 215.
- Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr 19.
- Verpackung bei Aushängung unverletzt 240; —, mangelhafte 236; — des Briefes 87; — in Schachteln 237; — beschädigter Sendungen 232; Schadenersappflicht infolge mangelhafter P. 157.
- Verpflegungskosten, Erstattung an Reisende 271.
- Veräumung der Frist im Strafverfahren, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 341.
- Verchlossene Sendungen 82, 83.
- Ver schluß bei Aushängung unverletzt 240; —, mangelhafter 235, 236.
- Ver schulden mehrerer Personen 265, 266; —, mitwirkendes 199, 237, 238, 265, 278; — der Postbeamten 197, 201; — des Täters bei Gebührenhinterziehungen 301, 308; — des Täters bei Benutzung entwerteter Marken 313; — bei Zuwiderhandlungen gegen § 27 Nr. 4 PostG. 316.
- Versehen des Absenders 157; —, konkurrierendes 160; —, grobes, mäßiges, geringes 202, 203.
- Versuch bei Gebührenhinterziehungen 296, 297, 317, 318; — der Hinterziehung des Fahrgeldes 320.
- Verteilen von Briefen 376.
- Vertilgung des Entwertungszeichens auf Marken 314.
- Vertragstheorie 149.
- Vertreter, verfassungsmäßige 43.
- Vertretung der DRP. 48.
- Verwaltungsrat 9, 12, 35, 52, 53 ff.; — Geschäftsvorordnung 55; — Verantwortlichkeit 54; — Arbeitsauschuß 56.
- Verwaltungsstrafverfahren, Briefgeheimnis 140.
- Verwaltungsverordnung 31.
- Verzögerung bei Auszahlung von Postanweisungen 174; — bei Beförderung von Sen-

- dungen 232, 233, 234; — bei Beförderung von Reisenden 263; — Ersatzleistung für W. im Weltpostverkehr 212.  
 Verzollung der Postsendungen 143.  
 Verzugszinsen 280; — Zahlung von W. im Weltpostverkehr 213.  
 Vis major s. Höhere Gewalt.  
 Vollendete Gebührenhinterziehung 307, 313, 317.  
 Vollmacht, Aushändigung auf Grund gefälschter W. 227.  
 Vollstreckung des Strafbescheids 353, 354.  
 Vorausleistungen 24, 283.  
 Vorladung im Strafverfahren 344, 345.  
 Vorrechte der Post 282 ff.  
 Vorsatz bei Zuwiderhandlung gegen § 27 Nr. 4 PostG. 316.  
 Warenproben 82, 86, 87, 377, 378; — kein Ersatz für Verlust 226.  
 Wechsel, Wertangabe 246, 248.  
 Wechsel in der Person des erpressen Boten 112; — erlaubter Beförderungsarten 113.  
 Wechsellproteste 39.  
 Wechselsteuermarken, Verkauf durch die Post 6.  
 Weltpostverein, geschichtliche Entwicklung 27.  
 Weltpostverkehr, Frist zur Erhebung des Anspruchs auf Schadenersatz 213; — Frist zur Zahlung des Ersatzbetrags 213; — Gebührens-freiheit im W. 309; — Verbot, Geld usw. in Briefe einzulegen, 211; — Ersatzleistung 211; — Einschreibsendungen 214; — Wertbriefe und Wertkästchen 214; — Postpakete 216; — Postanweisungen 217; — Postüberweisungen 217; — Nachnahmesendungen 218; — Postaufträge 218; Zeitungen 219; — Abholung von Sendungen 214, 360; — Benutzung entwerteter Marken 314; — Freimachung von Postkarten mit Rückantwort 312.  
 Weltpostvertrag s. auch Ausland; — Auszug 408 ff.; — von der Beförderung ausgeschlossene Sendungen 128; — Versendung von Briefen in Paketen 91, 100; — Gesetzeskraft 27, 36, 309; — Gewicht der Briefe 88; — Ersatzleistung nach dem W. 211 ff.; — Ersatz für Einschreibsendungen 214; — Ersatz für Nachnahmesendungen 218; — Ersatz für Wertbriefe und Wertkästchen 214; — Ersatz für Postpakete 216; — Ersatz für Postanweisungen 217; — Ersatz für Postüberweisungen 217; — Ersatz für Postaufträge 218.  
 Weltpostverträge 27, 408 ff.  
 Wertvertrag 148.  
 Wert, außerordentlicher 249; —, gemeiner 152, 249; —, gemeiner bei Wertsendungen 245, 246; — Ersatz des gemeinen W. bei Paketen 250; — gemeiner W. (Weltpostverkehr) 215.  
 Wertangabe § 8 PostG. 245; —, betrügerische 245, 251; — bei Paketen im Weltpostver-  
 kehr 216; — bei Reisegepäck 269; — im Weltpostverkehr 214, 215; — kein Zwang zur W. 248.  
 Wertbrief- und Wertkästchenabkommen 27, 214.  
 Wertbriefe, Beförderung durch Privatanstalt 379, 380; — Abkommen, Wertbriefabkommen 214, 215, 410.  
 Wertpapiere, Wertangabe 247.  
 Wertsendungen, Aufschrift 246; — Beweis bei Verlust 248; — Zustellung 357; — Ersatz 226; — Gewichtsermittlung 243, 244; — Haftung der Post 245 ff.; — reglementsmäßige Einlieferung 223; — im Weltpostverkehr 214, 215; — Wiederauffinden einer W. 249.  
 Wiederauffinden der Sendung 228.  
 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Strafverfahren) 341.  
 Württemberg, früher selbständige Post 1, 3, 5, 8, 15, 18, 46, 60, 366, 367; — Staatsvertrag 60, 407.  
 Zahlkarte 187.  
 Zahlungen für fremde Rechnung 7.  
 Zahlungsanweisungen als Briefe 104.  
 Zeitschriften 91.  
 Zeitung, Begriff 195; — s. auch Inhaltsverzeichnis zu § 1 ff. PostG. 71; — Beförderung im Bestimmungsort 79, 99, 100, 332; — Beförderung durch Postbeamte (§ 27 PostG.) 317; — Beförderung durch Privatanstalt 378, 382; — verbotene Beförderung, Strafbestimmung 303 ff.; — hinterzogene Gebühr bei verbotener Beförderung 306; — Beschlagnahme 144; — Verbot ausländischer Z. 416; — Postzeitungsvertrieb 128, 193; — Vertrag zwischen Post und Verleger 196; — Bezeichnung (Titel) einer Z. 130; — Beförderung von Verlagsstücken 129, 193; — Einstellung der Lieferung durch den Verleger 195; — keine Haftung der Post für Verlust 197, 226; — Weltpostverkehr (Zeitungsabkommen) 219.  
 Zeitungen, im Ausland erscheinende 128, 129; —, politische 91, 92.  
 Zeitungsabkommen 27, 219, 415.  
 Zeitungsbeförderung durch Kraftwagen oder Flugzeuge 110, 117.  
 Zeitungsbezieher 129, 193 ff.  
 Zeitungsbezugspreis, nicht beiträglich nach § 25 PostG. 289.  
 Zeitungsexpeditionen s. Annoncexpeditionen.  
 Zeitungsgebühr 130; — Beitreibung 289.  
 Zeitungsverleger, Geschäftsbetrieb der Z. keine Beförderungsanstalt 375.  
 Zeitungsvertrieb 128, 193 ff.; — der im Inland erscheinenden Zeitungen 128; — der im Ausland erscheinenden Zeitungen 128, 129; — Einstellung des Z. bei ausländischen Zeitungen

- 130; — vom Verleger gewonnene Bezahler 129; — Ersahleistung 197, 226.
- Zeuge, Vernehmung von Postbeamten als Z. 146; — im Strafverfahren 143; — Vernehmung von Z. bei Erlass der vorläufigen Strafverfügung 331.
- Zeugengebühren im Strafverfahren 352.
- Zeugnisverweigerungsrecht der Abgeordneten 316.
- Zinsscheine, Wertangabe 247.
- Zivilprozeß, Pfändung von Sendungen 146, 174.
- Zivilprozeßordnung, keine Ausnahme vom Postgeheimnis 146.
- Zollpflichtige Sendungen 164, 226; — Auskunft an Zollbehörden 143, 144; — Ausständigung an die Steuerstellen 164; — Schadensersatz 226.
- Zolltarifgesetz 426.
- Zollverwaltung, Ersatz für zollpflichtige Sendungen 164, 226.
- Zurücknahme der Sendung durch den Absender 161, 166.
- Zusammenhang bei Gebührenhinterziehungen 329.
- Zuschlaggebühr 155; — Berechnung der hinterzogenen Gebühr 304 ff., 311, 313, 317.
- Zuschüsse an Wohngemeinden 25.
- Zuständigkeit zum Erlass von Postgesetzen 5, 17; — der Gerichte bei Gebührenhinterziehungen 336; — der O.P.D. bei Gebührenhinterziehungen 328 ff., 335.
- Zustellung, förmliche 182; — Ausführung und Wirkung 182; — der Postsendungen 357; —, verzögerte 230; — im Strafverfahren 330, 344.
- Zustellungen, förmliche 39, 95.
- Zustellungsurkunde, Ersatz für Briefe mit Z. 183; — Briefe m. Z. an den Gemeindefuldner 145.
- Zwangsverfahren zur Beitreibung von Gebühren 289—291.
- Zwangsvollstreckung in das Inventar der Posthaltereien 286, 287; — gegen die Post 48.
- Zwangszustellung s. Zustellung, förmliche.
- Zwischenträger, mechanische 80.

Druck von Oscar Brandstetter in Leipzig.

# Handwörterbuch des Postwesens

Herausgegeben von

**Wilhelm Rüszen**

Ministerialdirektor im Reichspostministerium

**Paul Gerbeth**

Ministerialrat im Reichspostministerium

**Heinrich Herzog**

Präsident der Oberpostdirektion in Frankfurt (Ober)

**Laurenz Schneider**

Postrat in Berlin

**Dr. Gerhard Raabe**

Postdirektor in Berlin

Mit 167 Abbildungen. V, 724 Seiten. 1927

In Halbleder gebunden RM 57.—

Das Handwörterbuch des Postwesens ist ein Nachschlagebuch für jeden, der sich über Einzelfragen aller Art aus dem Gebiete der Verwaltung und des Betriebes der Post in Deutschland und im Auslande schnell, sicher und erschöpfend unterrichten will. Es vermittelt zugleich einen Gesamtüberblick über die Arbeitsgebiete der in- und ausländischen Postverwaltungen. — Es ist das erste Buch seiner Art in Deutschland und im Auslande. Es ist ein praktischer Führer und zuverlässiger Berater für den Fachmann wie für den Laien. Kein anderes Werk des Postfachschrifttums gestattet auch nur annähernd einen so schnellen und erschöpfenden Überblick über alle Fragen des Postwesens.

---

## **Franz X. Mayers Handbuch des Telephon- und Telegraphendienstes.**

Behelf für den Telegraphendienst und zur Vorbereitung für die Telegraphenprüfung. Dritte, verbesserte und erweiterte Auflage. Neubearbeitet und ergänzt von **Ferdinand Goretzhan**, Wien. („Technische Praxis“, Band XVIII.) Mit 50 Abbildungen und 5 Tafeln. 205 Seiten. 1924.

Pappband RM 3.50; gebunden RM 4.40

(Verlag von Julius Springer in Wien)

---

## **Der Fernsprechverkehr als Massenerscheinung mit starken Schwankungen.**

Von **Dr. G. Rüdte** und **Dr.-Ing. F. Lubberger**. Mit 19 Abbildungen im Text und auf einer Tafel. V, 150 Seiten. 1924.

RM 11.—; gebunden RM 12.—

---

## **Die Stromversorgung von Fernmeldeanlagen.**

Ein Handbuch von **Jug. G. Harms**. Mit 190 Textabbildungen. VI, 137 Seiten. 1927.

RM 10.20; gebunden RM 11.40

---

## **Das Telephon und sein Werden.**

Von **August Rotth**, Oberingenieur der Siemens & Halske A.-G. Mit einem Geleitwort von **Dr.-Ing. e. h. C. Feyerabend**, Staatssekretär im Reichspostministerium. Mit 33 Abbildungen. VIII, 148 Seiten. 1927.

Gebunden RM 4.50

# Taschenbuch der drahtlosen Telegraphie und Telephonie

Bearbeitet von

Reg.-Rat a. D. Dr. E. Alberti-Berlin; Dr.-Ing. G. Anders-Berlin; Dr. S. Bachhaus-Berlin; Postrat Dipl.-Ing. Dr. F. Banneiß-Berlin; Dr.-Ing. S. Carsten-Charlottenburg; Prof. Dr. A. Deckert-Berlin; Postrat Dipl.-Ing. F. Eppen-Berlin; Prof. Dr. A. Esau-Jena; Prof. Dr. A. Gehrtz-Charlottenburg; Ingenieur E. Gerlach-Berlin; Postrat Dipl.-Ing. W. Hahn-Berlin; Abt.-Dir. Dr.-Ing. S. Harbich-Berlin; Geh.-Rat Prof. Dr. W. Jaeger-Charlottenburg; Dr. N. v. Korshenewsky-Berlin; Dr. S. F. Mayer-Berlin; Dr. G. Meßtorff-Berlin; Dr. U. Meyer-Köln; Oberingenieur S. Muth-Berlin; Dr.-Ing. L. Pungz-Berlin; Oberingenieur F. Pusch-Berlin; Oberpostinspektor D. Sattelberg-Berlin; Dr. A. Scheibe-Charlottenburg; Oberpostrat S. Schulz-Berlin; Postrat Dr. A. Semm-Berlin; Oberpostrat S. Thurn-Berlin; Postdirektor F. Weichart-Berlin; Geh.-Rat Prof. Dr. R. Witz-Darmstadt; Telegraphendirektor Dr. A. Wrazke-Berlin; Regierungsrat Dr. G. Zidner-Charlottenburg.

Herausgegeben von

**Dr. F. Banneiß**

Mit 1190 Abbildungen und 131 Tabellen. XVI, 1253 Seiten. 1927.

Gebunden RM 64.50

Dieses Buch enthält in knapper und exakter Darstellung alles, was der Ingenieur, Forscher und Betriebsbeamte an Unterlagen für Arbeiten auf dem Gebiet der drahtlosen Telegraphie und Telephonie braucht. Die einzelnen Abschnitte sind unter Berücksichtigung der letzten Erfahrungen von anerkannten Fachleuten bearbeitet. Durch ausführliche Literaturhinweise sind die einzelnen Kapitel ergänzt.

---

## Die wissenschaftlichen Grundlagen des Rundfunkempfangs.

Vorträge von zahlreichen Fachleuten veranstaltet durch das Außeninstitut der Technischen Hochschule zu Berlin, den Elektrotechnischen Verein und die Heinrich-Hertz-Gesellschaft zur Förderung des Funkwesens. Herausgegeben von Prof. Dr.-Ing. e. h. Dr. R. W. Wagner, Mitglied der Preussischen Akademie der Wissenschaften, Präsident des Telegraphentechnischen Reichsamts. Mit 253 Textabbildungen. VIII, 418 Seiten. 1927.

Gebunden RM 25.—

---

**Drahtlose Telegraphie und Telephonie.** Ein Leitfaden für Ingenieure und Studierende von L. B. Turner. Ins Deutsche übersetzt von Dipl.-Ing. W. Glitsch, Mit 143 Textabbildungen. IX, 220 Seiten. 1925. Gebunden RM 10.50

---

## Englisch-Deutsches und Deutsch-Englisches Wörterbuch der Elektrischen Nachrichtentechnik.

Von D. Sattelberg, im Telegraphentechnischen Reichsamt Berlin.

Erster Teil: **Englisch-Deutsch.** VII, 292 Seiten. 1925. Gebunden RM 11.—

Zweiter Teil: **Deutsch-Englisch.** VIII, 319 Seiten. 1926. Gebunden RM 12.—

---

**Hilfsbuch für die Elektrotechnik.** Unter Mitwirkung namhafter Fachgenossen bearbeitet und herausgegeben von Dr. Karl Strecker. Zehnte, umgearbeitete Auflage. **Schwachstromausgabe.** (Fernmelde-technik.) Mit 1057 Abbildungen. XXII, 1137 Seiten. 1928. Gebunden RM 42.—



# Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche

Von

**Graf Hue de Grais †**

Wirtl. Geh. Oberregierungsrat, Regierungspräsident a. D.

Vierundzwanzigste, veränderte Auflage

herausgegeben von

**Graf Hue de Grais**

Regierungsdirektor in Frankfurt a. d. D.

**Dr. Hans Peters**

Privatdozent an der Universität in Breslau

unter Mitwirkung von

**Dr. Werner Hoche**

Ministerialrat im Reichsministerium des Innern in Berlin

XVII, 1009 Seiten. 1927. Gebunden RM 25.—; durchschossen gebunden RM 30.—

Aus den Besprechungen:

... Das Werk ist nicht nur in Preußen seines Erfolges nach wie vor als Nachschlage- und Studienbuch über die öffentlichen Verhältnisse sicher, sondern wird, gleich den Vorauslagen, auch außerhalb Preußens viel benützt werden. In den geeigneten Fällen ist auch Entstehung, praktische Bedeutung und Verwirklichung der Vorschriften ersichtlich gemacht, auf fremde Gesetzgebungen hingewiesen und Statistisches sowie Technisches eingefügt. Die Normnachweisungen in den Anmerkungen sind musterhaft. Auch gute Literaturangaben fehlen nicht.

Streitfragen und Ausführungsbestimmungen sind beiseite gelassen im Interesse der Erhaltung der Handlichkeit des Werkes sowie mit Rücksicht auf den großen Kreis der Benützer. (Annalen des Deutschen Reichs.)

---

**Verwaltungsrecht.** Von Prof. Dr. **Walter Sellinek**, Kiel. („Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft“, Band 25.) XVIII, 549 Seiten. 1928. RM 30.—

---

**Grundprobleme der Reichsverfassung.** Erster Teil: Das Reich als Bundesstaat. Von Dr. **Hans Rawasch**, Professor an der Universität München. XII, 200 Seiten. 1928. RM 10.80; gebunden RM 12.80

---

**Die Regiebetriebe der Gemeinden.** Eine Kritik der gleichnamigen Broschüre des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter als Beitrag zur Frage der Betätigung der öffentlichen Hand auf wirtschaftlichem Gebiet von Dipl.-Ing. **Hans Ludewig**, Berlin. 60 Seiten. 1927. RM 2.40

---

**Zentralisation und Dezentralisation.** Zugleich ein Beitrag zur Kommunal-Politik im Rahmen der Staats- und Verwaltungslehre von Dr. jur. **Hans Peters**, Privatdozent an der Universität Breslau. IV, 93 Seiten. 1928. RM 2.80

---

**Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung in Preußen.** Ein Beitrag zur Lehre vom Verhältnis der Gemeinden zu Staat und Reich. Von Dr. jur. **Hans Peters**, Regierungsassessor, Privatdozent in Breslau. X, 272 Seiten. 1926. RM 12.—

**Reichsversicherungsordnung mit Anmerkungen.** Herausgegeben von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts. In vier Bänden.

**Band I: Gemeinsame Vorschriften, Beziehungen der Versicherungsträger usw., Verfahren.** (Erstes, fünftes und sechstes Buch der RVO.) X, 433 Seiten. 1927. Gebunden RM 15.—

**Band II: Krankenversicherung.** (Zweites Buch der RVO.) VIII, 306 Seiten. 1926. Gebunden RM 9.60

**Band III: Unfallversicherung.** (Drittes Buch der RVO.) XII, 608 Seiten. 1926. Gebunden RM 18.60

**Band IV: Invalidenversicherung.** (Viertes Buch der RVO.) VIII, 240 Seiten. 1926. Gebunden RM 8.70

**Deckblätter: Nachträge, enthaltend die Änderungen bis 15. XI. 1926.**

Zu Band III. 11 Seiten. 1926.

RM 0.90

Zu Band IV. 7 Seiten. 1926.

RM 0.60

---

**Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920** nebst Wahlordnung, Ausführungsverordnungen und Ergänzungsgesetzen (Betriebsbilanzgesetz, Aufsichtsratsgesetz und Wahlordnung.) Erläutert von Dr. **Georg Flatow**, Ministerialrat im Preussischen Ministerium für Handel und Gewerbe. 37. Aufl., verbesserte Auflage. XVI, 545 Seiten. 1927. Kartoniert RM 18.—

---

**Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926** nebst der Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmer-Beisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden vom 24. Juni 1927 und dem Gesetz zur Abänderung des Betriebsrätegesetzes vom 28. Februar 1928. Erläutert von Dr. **Georg Flatow**, Ministerialrat im Preussischen Ministerium für Handel und Gewerbe, und **Richard Joachim**, Oberregierungsrat im Reichsarbeitsministerium. IV, 592 Seiten. 1928. Kartoniert RM 19.60

---

**Arbeitsrecht.** Von Dr. **Walter Kastel**, Professor an der Universität Berlin. Dritte, erweiterte Auflage. („Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft“, Band 31.) XXII, 432 Seiten. 1928. RM 18.80

---

**Grundzüge der technischen Wirtschafts-, Verwaltungs- und Verkehrslehre.** Von Oberregierungs- und Baurat Prof. **E. Wattern**, Berlin. Mit 35 Abbildungen im Text. VIII, 350 Seiten. 1925. RM 18.—; gebunden RM 19.50

---

**Handelsrecht** mit Wechsel- und Scheckrecht. Von Dr. **Karl Heinsheimer**, Geh. Hofrat, Professor an der Universität Heidelberg. („Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft“, Band 12.) Zweite, erweiterte Auflage. VIII, 160 Seiten. 1927. RM 7.50

---

**Archiv für Funkrecht.** Herausgegeben im Auftrage der Deutschen Studiengesellschaft für Funkrecht und der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft m. b. H. von Rechtsanwält Dr. **Willy Hoffmann**, Leipzig. Erscheint sechsmal im Jahre in Heften von je etwa 80 Seiten Umfang. Sechs Hefte bilden einen Band. Preis des Bandes RM 24.—